




VERITAS NOVUM TESTAMENTUM
Dei
Sub Numine
Viget

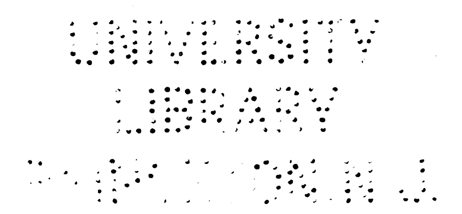
Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang
1918

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

42. Jahrgang

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und **Arthur Spiethoff**





München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1918

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis
zum zweiundvierzigsten Jahrgang

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze



II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitschriften-Besprechungen

Zur Übernahme des Jahrbuchs

Von Hermann Schumacher

Als Gustav Schmoller 1881 dieses Jahrbuch, das heute zum ersten Male ihn nicht mehr als Herausgeber nennen darf, übernahm, stand Deutschland noch unter den starken Einwirkungen der siegreichen Kriege von 1864—1871. Durch die endlich errungene Einheit hatte der Staatsgedanke eine außerordentliche Bereicherung an Kraft und Inhalt erfahren. Eine Fülle großer, neuer Aufgaben war dadurch erwachsen. Wollte man ihnen gerecht werden, so mußte vieles umgelernt und hinzugelernt werden. Soweit sich das auf das Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung bezog, lag das klar zutage; die Schärfe des Schwertes hatte hier die Entscheidung erzwungen, und der Ausbau des neuen Reiches vertrug keinen Aufschub. In der Volkswirtschaft dagegen mußte die Lösung erst erkämpft werden. Hier hatte der auf dem fremden Boden Englands erwachsene wissenschaftliche Individualismus, der in engster Verbindung mit dem politischen Liberalismus noch immer im Wirtschaftsleben nichts als den blutleeren Rechtsstaat gelten lassen wollte, auch die Kriege überdauert; und wenn er auch in der Krisis von 1873 eine schwere Erschütterung allseitig fühlbar erlitten hatte, so war doch fast ein Jahrzehnt hartnäckigen Geisteskampfes nötig, um ihn zu überwinden, auch im Wirtschaftsleben den neuen Ideen zum Siege zu verhelfen und neben dem Rechtsstaat auch den Kultur- und Wohlfahrtsstaat zur Anerkennung zu bringen. Nach schweren Kämpfen, die fast gleichmäßig in der wissenschaftlichen und der politischen Kampfbahn sich abspielten, war es gelungen, den machtvollen Träger des Reichsgedankens, Bismarck, für diese neuen Ideen und Aufgaben zu gewinnen. Mit dem Beginn der neuen Sozialpolitik, dem Übergange zum Schutzzoll, der Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen, war durch die Tat anerkannt worden, daß dem Staate auch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik weitausschauende, neue Aufgaben erwachsen waren. Überall lenkte die Entwicklung, wenn auch in neuen Formen, wieder in die Bahnen der Gebundenheit zurück, aus denen sie die von starken englischen Interessen getragenen Ideen des englischen Individualismus, den Weg freimachend für neue Kräfte, aber auch Wertvolles mit Überlebtem niederreißend, in den letzten Jahrzehnten in leichtem Siege fast überall gelöst hatten. Ein Durst nach Wissen und ein Drang nach Taten auf allen Gebieten der Staatstätigkeit waren in unserem aus seinem kleinstaatlichen Denken und

Treiben plötzlich aufgerüttelten Volke erwacht. Theorie und Praxis, Wissenschaft und Regierung schienen zu fruchtbarem Bunde sich zusammengesellt zu haben. Nie zuvor hatte die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben einen solchen Reichtum an wissenschaftlich und praktisch dankbaren Aufgaben vor sich gesehen. Der Schwung des großen Aufstiegs des neuen Deutschen Reiches hatte in ihre stille Tore freudigen Einzug gehalten.

In dieser lebensvollen Zeit großer Kämpfe und Wandlungen übernahm Gustav Schmoller[1], kurz vor dem Antritt seiner Berliner Lehrtätigkeit, die Leitung dieses Jahrbuches. Auch darin zeigte sich ein Sieg der neuen Ideen vom Kultur- und Wohlfahrtsstaat. 1873 war das Jahrbuch von dem ganz auf dem Boden des im Reichstag vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Liberalismus stehenden Professor des öffentlichen Rechtes, Franz v. Holtzendorff, der damals noch in Berlin tätig war, bald darauf aber nach München übersiedelte, in Verbindung mit Männern, wie Ludwig Bamberger und August Lammers, ins Leben gerufen worden, um — wie es in der Ankündigung hieß — „eine kritisch-prüfende, übersichtliche, den großen Perioden der Reichsgesetzgebung entsprechende Berichterstattung über alle im Zeitraum eines Jahres eintretende Ereignisse und Vorgänge auf dem Gebiete der Verfassungsgebung, Legislative, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches zu liefern". Es gab einen Überblick über alle Zweige der Reichsgesetzgebung, anfangs unter Abdruck wichtiger Urkunden. Dabei standen die rechtlichen und politischen Fragen im Vordergrunde, wie es der vorherrschenden Auffassung vom Verhältnis des Staates zum Wirtschaftsleben entsprach. Unter den regelmäßigen Mitarbeitern war anfangs nur *ein* Professor der Volkswirtschaftslehre, nämlich Adolf Wagner, als Berichterstatter für das Reichsfinanzwesen. Seinem Zwecke und Inhalt gemäß trug das Jahrbuch daher ursprünglich auch den Titel: „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege im Deutschen Reiche". Aber die schnelle Entwicklung erzwang schon bald eine Änderung. Die „soziale Frage" rückte so wuchtig in den Vordergrund des öffentlichen Interesses, daß, wie die liberale Mehrheit sich ihr nicht mehr entziehen konnte, so auch das neugegründete Jahrbuch nicht achtlos an ihr vorübergehen durfte. Schon nach vier Jahren wurde daher ihr temperamentvollster Vorkämpfer, Brentano, in die Schriftleitung aufgenommen und gleichzeitig im Titel „Rechtspflege" durch

---

[1] Vgl. *Schumacher*, Gustav von Schmoller, in „Technik und Wirtschaft", Augustheft 1917.

„Volkswirtschaft“ ersetzt. Als dann Schmoller nach abermals vier Jahren Holtzendorff und Brentano ablöste, da machte er dieses neue Wort zum Leitwort für die ganze Zeitschrift und trat hinfort nicht nur als einer der Hauptvorkämpfer für eine umfassende Sozialpolitik ein, sondern focht auf ganzer Linie für eine Abwendung von der englischen Wirtschaftslehre der Nicht-Einmischung des Staates und verteidigte vor allem in kraftvoller Überzeugung die schöpferische Wirtschaftspolitik, zu der Bismarck sich entschlossen hatte. Auch Schmoller hat in seinem Jahrbuche die Fragen der „Gesetzgebung“ und der „Verwaltung“ weiter verfolgt. Als verdienstvoller Forscher der preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte war er dazu wie kein anderer berufen. Aber auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung standen die Wirtschaftsfragen jetzt voran. Das galt von allen Ländern von fortgeschrittener Entwicklung. Überall nahmen die großen neuen Probleme des Wirtschaftslebens in der äußeren und inneren Politik die öffentliche Aufmerksamkeit vor allem in Anspruch, ganz besonders aber im jungen Deutschland, da hier feste Traditionen politischen Denkens und Strebens sich noch nicht hatten herausbilden können. Vielleicht nirgends trat in Europa das Wirtschaftsinteresse in so einseitiger Übermacht hervor wie in dem Lande, das in den siegreich erkämpften neuen Formen sein Wirtschaftsleben erst voll zu entfalten begann und für seine schnell wachsende Bevölkerung immer neue ertragreiche Arbeit beschaffen mußte. Jetzt reichte eine „kritisch-prüfende Berichterstattung“ nicht mehr aus. Denn während bei staatsrechtlichen Fragen regelmäßig an Vorarbeiten, welche Jahrzehnte zurückreichten, hatte angeknüpft werden können, war auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gesetzgebung überwiegend Neuland, wenn nicht überhaupt, so zum mindesten für Deutschland, vorhanden. Hier war umfassende wissenschaftliche Mitarbeit zu leisten, und wie Schmoller vor allem als Mitbegründer und vieljähriger Leiter daran beteiligt gewesen ist, den Verein für Sozialpolitik in den Dienst dieser großen Aufgabe zu stellen, so hat er sein Jahrbuch zu einem Mittelpunkt der wissenschaftlichen Erörterung der wirtschaftspolitischen Zeitfragen gemacht, wie er in deutschen Landen bisher noch nicht bestanden hatte, und wie er lange Zeit in der Zeitschriftenliteratur so umfassend und tiefgründig überhaupt sonst nicht sich vorfand.

Diese Stellung hat das Jahrbuch gewonnen, weil Schmoller es in gleichem Maße der Wissenschaft wie der Praxis zu widmen suchte. Beide wollte er zur gegenseitigen Befruchtung miteinander verknüpfen. Der Praktiker sollte zur Klärung seiner Einsicht und

seiner Ziele, zur Stärkung seines Willens und seiner Gründe, zur eigenen inneren Bereicherung sein Werk im großen geschichtlichen Zusammenhang und im Vergleich mit anderen Völkern und anderen Zeiten auffassen, der Mann der Wissenschaft durch immer neue, aus schöpferischer Gegenwartsarbeit hervorsprießende Anregungen vor Verkümmerung zum weltfremden Stubengelehrten bewahrt werden. In den Dienst dieser Doppelaufgabe hat Schmoller das Jahrbuch gestellt und stets im Auge behalten, daß es, wie er bei seiner Übernahme sich ausdrückte, „ausschließlich dazu bestimmt sein soll, nicht eine gelehrte staatswissenschaftliche Zeitschrift zu sein, sondern die großen Fragen, welche in der Gegenwart die öffentliche Meinung, die Parlamente und die Regierung Deutschlands beschäftigen, soweit es möglich ist, wissenschaftlich, aber zugleich in einer für weitere Leserkreise bestimmten Weise zu behandeln". Er hat die Erkenntnis staatlicher und sozialer Dinge zwar um ihrer selbst willen gefördert, aber danach getrachtet, „mit dieser Erkenntnis zugleich als Leuchte dem praktischen Leben zu dienen, ihm die Wege aufzuhellen, zu ebnen und zu weisen".

In enger Verbindung mit dieser Grundauffassung strebte Schmoller nach einer Volkswirtschaftslehre, welche ihre bisher noch angefochtene Stellung im Kreise der alten Wissenschaften dadurch festigte, daß sie nicht in Verallgemeinerungen aufging, sondern auf der Erfahrung fußte. Er wollte die Wirtschaftslehre auf der breiten Grundlage deutschen Erlebens in der Vergangenheit und Gegenwart neu und fest aufbauen und deutsches wissenschaftliches Denken aus den beengenden Banden von Lehren befreien, welche nach seiner Auffassung aus englischen Erfahrungen für englische Bedürfnisse gewonnen und zu Unrecht mit dem kosmopolitischen Mantel der Allgemeingültigkeit behängt worden waren. Solche der neuen deutschen Volkswirtschaft würdige neue deutsche Volkswirtschaftslehre zu schaffen, betrachtete Schmoller, als er die Schriftleitung des Jahrbuchs übernahm, als seine vornehmste Aufgabe. In engem Anschluß an seine eigenen Studien und an seine Lehrtätigkeit suchte er von allen Seiten Kräfte heranzuziehen, die beim Herbeischaffen von Bausteinen zum großen Neubau, der seinem weit in die Zukunft schweifenden Auge vorschwebte, behilflich sein konnten. Wie er in seinen „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" die besten Früchte sammelte, welche in seiner Seminartätigkeit, dem liebsten Zweige seines Lehramtes, reiften, so zog er im Jahrbuch noch aus weiteren Kreisen Beiträge heran, welche vor allem die nötigen tatsächlichen Unterlagen zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vergangenheit und zur Auf-

hellung wirtschaftlicher Zukunftsprobleme darboten. Als großer Vorkämpfer der wirtschaftspolitischen Einzelforschung war er zum Herausgeber des Jahrbuchs besonders berufen. Er hat immer Aufsätze nicht nur gesammelt, sondern im weitgehendem Maße auch angeregt und vielfach mit seinem eigenen Geiste durchhaucht.

Aber Schmoller begnügte sich nicht damit, sich in den herkömmlichen Grenzen der Volkswirtschaftslehre zu bewegen. Unablässig hatte er, wovon die vielen eigenen Arbeiten, die er im Jahrbuch veröffentlicht hat, beredtes Zeugnis geben, in Geschichte und Volkswirtschaftslehre und allen ihnen verwandten Fächern sein Wissen zu einer Vielseitigkeit ausgebaut, wie sie unter Volkswirten einzig dasteht. Diese Vielseitigkeit übertrug er auf sein Lieblingskind, sein Jahrbuch. Immer ist er bestrebt gewesen, alle Hilfs- und Grenzwissenschaften ausgiebig heranzuziehen. Wer vergleichend die volkswirtschaftlichen Zeitschriften in den letzten drei Jahrzehnten durchblättert, kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß keine in Wissenschaft und Politik so Vielseitiges bietet wie dieses Jahrbuch zur Zeit, als er auf der Höhe seines Schaffens stand.

Ermöglicht war ihm das durch seine große Menschenkenntnis, die vorsichtige Besonnenheit seines Urteils, den Reichtum seiner persönlichen Beziehungen. Zunächst stand ihm der alte Stamm gleichstrebender Altersgenossen in treuer Kampf- und Arbeitsgemeinschaft zur Seite. Der Jahrgang 1883 des Jahrbuchs weist die Namen Adickes, Brentano, Cohn, Gierke, Kollmann, Lexis, von der Leyen, Löning, Stieda auf; sie kehren mit anderen gleichaltrigen in den 36 Jahren der Schriftleitung immer wieder. Zu dem alten Stab, mit dem im Laufe der Jahre mannigfache freundschaftliche Beziehungen sich knüpften, gesellten sich gelegentliche Mitarbeiter aus hohen amtlichen und sonstigen Stellen, und endlich schloß sich der große, immer mehr sich weitende Kreis von Schülern an. Mit der Zahl der Mitarbeiter und der Fülle des Stoffes vergrößerte sich das Jahrbuch. Das Vierteljahrsheft schwoll von 200 bis 250 Druckseiten bis zu 560 Seiten im vorigen Jahre an. Im ganzen gab die Persönlichkeit seines eigentlichen Schöpfers die geistige Einheit. Die alle Zeiten und Völker umfassende Weite des Wissens und Blickes waren sein hervorragendstes Kennzeichen. Wie sich ihm Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft zu einem lebensvollen Gesamtbild überall zusammenschlossen, so zog er nicht nur alle Fragen der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in den Bereich seiner Tätigkeit, sondern war er auch auf vielen Nachbargebieten, ganz besonders auf dem der Geschichte und der Gesellschafts-

wissenschaft heimisch. Diese Universalität wurde neben der Verknüpfung von Theorie und Praxis zur hervorstechendsten Besonderheit seiner Zeitschrift. Ein Stück seines reichen Wesens ist in sie hinübergegangen.

Es ist daher keine leichte Erbschaft, die Gustav Schmoller in seinem Jahrbuch hinterlassen hat. Wenn auf Ersuchen des Verlages im Einverständnis mit der Familie sowie unter Zustimmung der nächstbeteiligten Fachgenossen der Verfasser und auf seine Bitte der langjährige persönliche Assistent des Verstorbenen, Professor Spiethoff, sich zu ihrer Übernahme entschlossen haben, so glauben sie damit einer Dankesschuld gegenüber dem Verstorbenen zu entsprechen. Sie werden in der Hoffnung auf die alte und auf neue Unterstützung versuchen, im Geiste Schmollers, im Dienste nicht seiner einzelnen Anschauungen, wohl aber im Sinne seines gesamten Strebens sein Werk fortzuführen. Diese Absicht entspricht nicht nur der Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit, sondern auch dem Bedürfnis der Zukunft. Zwar leben wir in einer Zeit der Arbeitsteilung und Differenzierung, und auch eine Zeitschrift hat diesen großen Entwicklungszügen des geistigen Lebens sich zu fügen. Aber auch diese Erwägung führt zu dem Schlusse, daß in der bisherigen Bahn fortgefahren werden muß. Noch mehr als in der Vergangenheit wird in der Zukunft ein Bedürfnis vorhanden sein, an einer Stelle möglichst vielseitig die zahllosen Strahlen, in die das Wirtschaftsleben und seine Wissenschaft sich auflösen, zusammenzufassen. Schon in der Vergangenheit und selbst für einen Schmoller war das nicht einfach. Gewaltig sind die Schwierigkeiten noch gewachsen.

Schmoller stand ganz auf dem Boden der nationalen Volkswirtschaft. Von ihm aus bildete er nicht nur sein Urteil über die einzelnen Maßnahmen, sondern suchte er auch und zwar insbesondere die Wissenschaft neu auszugestalten. Aus der Heimaterde sog er seine Kraft. Diese bewußte Beschränkung ermöglichte ihm bei aller Vielseitigkeit die fruchtbare Vertiefung. Heute muß das Arbeitsfeld weiter abgesteckt werden. Im Rahmen der nationalen Volkswirtschaft haben sich weltwirtschaftliche Probleme immer mehr hervorgedrängt. Das ist natürlich auch Schmoller nicht verborgen geblieben; aber er betrachtete diese neuemporsteigenden Aufgaben mehr wie ein in der Ferne auftauchendes Gestade, das er mit eigenem Fuß zu betreten und zu durchstreifen nicht immer gewillt war. Wie Schmoller bei der Übernahme seines Jahrbuches sich das stolze Ziel, das er sein Leben lang verfolgt hat, steckte, eine deutsche Volkswirtschaftslehre den großen geschichtlichen Wandlungen des deutschen Volkes ent-

sprechend aufzubauen, so hat er vielleicht als dringendste Aufgabe hinterlassen, sich mit der folgenschweren Tatsache, daß jede Volkswirtschaft unter den regelmäßigen Verhältnissen, die sich im Frieden herausgebildet hatten, international bedingt ist, wissenschaftlich und praktisch abzufinden. Damit ist nicht eine neue Wissenschaft, eine besondere Weltwirtschaftslehre entstanden; aber die Volkswirtschaftslehre muß nach neuen Richtungen ausgebaut werden, seitdem ihre Probleme und ihre wissenschaftliche Bearbeitung die Kulturwelt umspannt. Diesem nötigen weltwirtschaftlichen Ausbau der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben muß auch das Jahrbuch dienen, wenn es im Geiste seines bisherigen Leiters weitergebildet werden soll. Auch sein Feld muß die Welt werden.

Allerdings zwingt der Krieg einstweilen noch zur Zurückhaltung. Aber die weltwirtschaftlichen Probleme hat er nicht verringert, sondern nur umgewandelt und vielfach vergrößert. Entwicklungstendenzen, die sonst vielleicht verborgen geblieben wären oder nur langsam sich entfaltet hätten, hat er gewaltig beschleunigt und zu den Aufgaben, die schon aus der regelrechten Entwicklung der Friedenszeit erwachsen waren, neue von einer Größe und Eigenart hinzugesellt, wie sie die Menschheit bisher nicht gekannt hat. Jeder große Krieg rüttelt an den Grundlagen des Staates; ganz besonders in dem jungen Deutschen Reich mit seiner verwickelten bundesstaatlichen Verfassung verlangen die Fragen seiner Organisation von neuem Prüfung und Beantwortung. Was nach dem Kriege von 1870/71 neugeschaffen worden ist, muß nach der gewaltigen Probe dieses neuen Krieges noch einmal auf seine Wetterbeständigkeit und Zweckmäßigkeit untersucht werden. Es entspricht nur seinem ursprünglichsten Zwecke, wenn das Jahrbuch an diesen Untersuchungen sich beteiligt; sie aus dem heißen Kampf des Tages und über die Einseitigkeit der Parteianschauungen zu erheben, wird stets eine der Hauptaufgaben der Wissenschaft sein.

Eine Besonderheit dieses Krieges ist es jedoch, daß er auch das Wirtschaftsleben in allen seinen Tiefen aufgewühlt hat. Man kann fast von einer Auflösung der bisherigen Verfassung unserer Volkswirtschaft sprechen. Wieder ist, wie nach dem Kriege von 1870/71, in weitgehendem Maße ein Neubau aufzuführen, aber dieses Mal nicht im freien Schaffen endlich entfesselter Kräfte, sondern unter dem Druck von Staatsnotwendigkeiten, wie er bisher noch nicht verspürt worden ist. Die Deckung der Kriegsausgaben würde ein Volk, wenn es allein unter allen Völkern vor diese Aufgabe gestellt wäre, zu Boden drücken. Erträglich wird die schwere Bürde

erst dadurch, daß sie alle trifft, die am Kriege beteiligt waren, und zum Vorsprung im Wettkampf der Völker wird sie sogar dem verhelfen können, der Einsicht und Kraft hat, ungestört durch einseitige Theorien und parteipolitische Tageswünsche Staat und Wirtschaft für die neuen Bedürfnisse und Ziele einheitlich zu zusammengefaßter Kraft aufs wirksamste zu organisieren. Diesen neuen Riesenaufgaben der Finanzreform und der Übergangswirtschaft, die auf lange Zeit nicht nur der deutschen Volkswirtschaft, sondern der ganzen Weltwirtschaft ihr entscheidendes Gepräge leider geben werden, wird das Jahrbuch ganz besonders seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die schweren Wunden, die der Krieg geschlagen hat, und die reichen Neuschöpfungen und Anregungen, die ihm zu danken sind, die tief wirkenden Verschiebungen, die er rings auf dem Erdball verursacht hat, und die großen Umgestaltungen im Verhältnis von Staats- und Privatwirtschaft, die er fast in jedem großen Staate unvermeidlich macht — all das heute noch kaum zu übersehende und auf seine Dauerhaftigkeit schwer zu beurteilende Neue, das der Krieg unmittelbar hervorgerufen hat und noch weiter hervorzwingt, werden auf lange Zeit der Praxis und der Wissenschaft des Wirtschaftslebens Aufgaben von fast unerschöpflicher Fülle stellen. Das Bedürfnis, mit Hilfe zusammenfassender Arbeiten berufener Männer und Frauen aus allen Stellungen und Schichten einen Überblick über das Erstrebte und Erreichte zu gewinnen, wird in weiten Kreisen, denen es früher unbekannt geblieben war, lebendig werden. Wie das politische Interesse durch den furchtbaren kriegerischen Zusammenstoß der Völker eine Verbreitung wie nie zuvor gefunden hat, so ist auch im Wirtschaftsleben die Einsicht gewachsen, daß jeder einzelne nur ein Glied eines großen Ganzen ist und nur zur vollen Wirksamkeit und zu einer klaren Einsicht in seine Wirksamkeit gelangen kann, wenn er vom Ganzen und seiner Entwicklung eine lebensvolle Vorstellung sich verschafft. Nur Wissenschaft und Praxis im verständnisvollen Bunde vermögen diese Aufgabe zu erfüllen.

Ebenso ist im Bereich der Wissenschaft das Bedürfnis nach Zusammenfassung noch im Wachsen. Natürlich soll das Jahrbuch zunächst die alten Schmollerschen Beziehungen zu Hilfs- und Nachbarwissenschaften weiter pflegen. Vor allem der Wirtschaftsgeschichte, die Schmoller mit der Wirtschaftslehre so enge verknüpft hat, soll es nach wie vor mit Vorliebe eine Stätte bieten; auch soll der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sowie der nach festen Grenzen und allgemeiner Anerkennung ringenden Gesellschaftslehre weiter Beachtung geschenkt werden; und endlich soll die alte Verbindung mit



der Philosophie, möglichst dem Zuge der Entwicklung entsprechend, noch vielseitiger ausgestaltet werden. Nur die Unterstützung durch Vertreter dieser Fächer wird das möglich machen. Um sie wird im Sinne des Verstorbenen aufs herzlichste gebeten. Aber Unterstützung aus noch weiteren Kreisen ist nötig. Unablässig hat der Grundsatz der Arbeitsteilung in der Wissenschaft fortgewirkt. Insbesondere in Verbindung mit den Aufgaben, welche die landwirtschaftlichen, technischen und Handelshochschulen zu erfüllen haben, sind in der landwirtschaftlichen Betriebslehre, in den technologischen Fächern, in der Lehre von der Handelstechnik neue Zweige der Wissenschaft herangewachsen, welche bisher von der Volkswirtschaftslehre fast unbeachtet geblieben sind und doch so viel Wertvolles auch dem Volkswirt bieten, daß ihre Vernachlässigung immer mehr zum fühlbaren Mangel werden muß. Mit ihren volkswirtschaftlich wichtigen Ergebnissen soll das Jahrbuch hinfort möglichst vertraut machen.

So soll das alte Streben, Wissenschaft und Praxis gemeinsam zu dienen, auch für die neue Schriftleitung maßgebend bleiben. Nicht nur soll fortgefahren werden, geeignete Kräfte aus den Staats- und Gemeindeverwaltungen heranzuziehen, sondern es soll versucht werden, auch noch weitere Brücken zwischen Theorie und Praxis zu schlagen. Die Nachbarfächer, welche praktischen Zielen dienen, sollen aus ihrer schädlichen Isolierung und Vergessenheit befreit und ihnen zur gebührenden Anerkennung auch im Bereiche der Volkswirtschaftslehre verholfen werden. Ebenso sollen wissenschaftlich geschulte Kräfte aus den zahlreichen und wichtigen Interessentenorganisationen über Probleme ihres Erfahrungsbereiches zu Worte kommen. Keine theoretische Richtung, keine wirtschaftliche und politische Partei soll daran gehindert sein, im Rahmen einer sachlichen Erörterung ihre Gründe in die Wagschale zu werfen. Jeder ist willkommen, der die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern oder praktisch den Problemen der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft zu dienen vermag.

So ist das Arbeitsfeld in steter Weitung begriffen. Natürlich kann es nicht Aufgabe des Jahrbuches sein, in seiner ganzen Ausdehnung Rohstoff zu sammeln. Früher war das etwas anderes. Als es galt, auf deutscher Erfahrungsgrundlage die Lehre vom Wirtschaftsleben neu zu errichten, da war bloße Stoffsammlung auch vielfach Bedürfnis. Auch heute kann sie natürlich nicht entbehrt werden; aber sie ist heute in kapitalistischen Organisationen, zum Teil losgelöst von der Wissenschaft, zum Teil mit ihr nur noch in lockerer Verbindung, verselbständigt worden. Wie schon vor dem Kriege wird es auch nach ihm an wissenschaftlichen Rohstoffen nicht fehlen. Die

Wissenschaft kann sich deshalb in dankbarer Benutzung des reichlich Dargebotenen regelmäßig darauf beschränken, den Stoff zu beleben und fruchtbar zu machen. Nach wissenschaftlichem Fertigfabrikat ist das Bedürfnis um so dringender geworden, je mehr der Stoff angewachsen ist und das Arbeitsfeld sich erweitert hat; und in der Güte pflegt solche Qualitätsarbeit, die auch allein für den, der sie leistet, bildenden Wert in vollem Maße entfaltet, um so höher zu stehen, je mehr die Fülle des Rohstoffes hinter der künstlerischen Knappheit der Formung verschwindet. Die Zeit, für welche ein Hunger nach Tatsachen vor allem kennzeichnend war, ist vorüber; ein Hunger nach innerer Zusammenfassung durchzieht heute das deutsche Volk, vielleicht die ganze Menschheit. Auch alle Erschwerungen der Tatsachenermittlung, die der Krieg geschaffen hat, haben daran nur vorübergehend etwas geändert. Die geistige Durchdringung des Stoffes, seine Klarlegung in seinen Ursachen, seine Zusammenfassung unter großen Gesichtspunkten, ist heute die Aufgabe. Solcher Theoretisierung des Tatsachenmaterials muß auch das Jahrbuch dienen, und so wichtig seine Verbindung mit der Praxis ist, die Pflege der Theorie darf darunter nicht leiden. Nur mit ihrer Hilfe können verwickelte Tatbestände, die außerhalb des Bereiches der Erfahrungen eines einzelnen liegen, in ihrer Eigenart, ihren Ursachen und Folgen richtig erfaßt werden.

Nur solche äußerste Zusammendrängung des Rohstoffes, wie sie wissenschaftliche Fertigarbeit mit sich bringt, ermöglicht es, den vielen Aufgaben gerecht zu werden, ohne den Umfang des Jahrbuches ins unförmige anschwellen zu lassen. Ja, der Umfang soll sogar eine Verringerung erfahren. Er soll auf einen handlichen Band herabgedrückt werden, der zur Durchsicht des Ganzen einladet; und eine Minderung des reichhaltigen Inhaltes soll dadurch vermieden werden, daß die Länge der einzelnen Beiträge immer mehr in bestimmten Grenzen gehalten wird. Schon die Papiernot erzwingt eine solche von vielen Seiten gewünschte Kriegsschlankheit. In der Hoffnung, daß sie sich als Verjüngung erweise, soll sie beibehalten werden. Aber diese Beschränkung reicht zurzeit nicht aus. Den Anforderungen des Krieges kann nur entsprochen werden, wenn vorübergehend im neuen Jahrgang von den vier Heften eines ganz in Fortfall kommt, zumal da es aussichtslos erscheint, den im Erscheinen eingetretenen Zeitverlust von drei Monaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen wieder einzuholen.

Gustav v. Schmoller

Von Arthur Spiethoff

Der große Meister unserer Wissenschaft, der diesem Jahrbuch Ansehen und Namen gegeben hat, ist uns am 27. Juni 1917 entrissen. Klaffende Lücken hinterläßt er an allen Stellen. Am meisten vielleicht in diesem Jahrbuch, das der weithin sichtbarste Ausdruck seines Wirkens war. Fast vier Jahrzehnte hindurch hat er hier auf der Warte gestanden und das volkswirtschaftliche Leben in Weltweisheit sich spiegeln lassen, hier hat er einen großen Teil seiner Forschungen niedergelegt und mit unerreichter Vielseitigkeit, mit Gerechtigkeit und Güte als Förderer und Kritiker gewaltet. Ruhigeren Zeiten muß vorbehalten bleiben, Schmollers Wirken im Anschluß an eine Darstellung seiner Arbeiten und im Verhältnis zu seiner Umwelt in gelehrter Untersuchung vorzuführen. Hier sei nur kurz ein ganz persönliches Bild des Menschen und seines Werkes gegeben, wie es sich mir darstellt, der fast zehn Jahre sein täglicher Mitarbeiter gewesen ist, und dem er ein zweiter Vater war.

Schmoller hat den Gesichtskreis der Volkswirtschaftslehre in seltener Weise erweitert, indem er neue Erkenntnisquellen erschlossen und neue Hilfsgebiete gepflegt hat. Die Wirkung war so verblüffend, daß man verneinte, das neue Gebilde als Volkswirtschaftslehre bezeichnen zu können. Ein gütiges Schicksal hat ihn erleben lassen, wie die Zweifler nach und nach dieselbe Fährte gingen.

Schmollers Werk ist mit festen Zügen in die Geschichte unserer Wissenschaft eingetragen.

Er traf eine Volkswirtschaftspolitik an, die es recht fand, den Eigennutz das Wirtschaftsleben lenken zu lassen, die im freien Vertrag das große, alle Ungerechtigkeiten ausschließende Rechtsmittel der Schwachen und Besitzlosen erblickte, die im volswirtschaftlichen Ablauf einen von natürlicher Eintracht gelenkten Naturvorgang sah, der zielstrebiger menschlicher Eingriffe weder zugänglich

---

Hermann Schumacher hat unmittelbar nach dem Hinscheiden Gustav v. Schmollers, als die Aufforderung zur Übernahme des Jahrbuches noch nicht an ihn ergangen war, diesem einen Nachruf gewidmet, mit dem sich der nachfolgende mannigfach berührt, und auf den hier ganz allgemein Bezug genommen wird (vgl. Technik und Wirtschaft, Monatschrift des Vereins deutscher Ingenieure. 10. Jahrg., 8. Heft, August 1917).

noch bedürftig sei. Ihr stellte er gegenüber eine planvolle Beeinflussung der Volkswirtschaft durch ein soziales Königtum und ein von Klassen und Parteien unabhängiges Beamtentum, die getragen sind von den Forderungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit. Diese sittliche Forderung führte ihn zur Verwaltungsgeschichte, um mit ihrer Hilfe die Beeinflussungsmöglichkeit der Volkswirtschaft zu zeigen, sie führte ihn zu einer umfassenden Heranziehung der Kulturgeschichte und Philosophie, um die Volkswirtschaftspolitik aus dem Gehenlassen eines Naturvorganges zu einer ethischen Disziplin zu machen.

Schmoller fand eine Volkswirtschaftslehre vor, die die Volkswirtschaft in einer Konstruktion unveränderlicher Vorgänge darstellte. Ihr setzte er die Volkswirtschaft als ein geschichtliches Entwicklungsgebilde entgegen. Die herrschende Lehre gipfelte in den Marktvorgängen einer abstrakten Verkehrswirtschaft. Er betonte, dies sei nur ein ganz kleiner Ausschnitt der von der Volkswirtschaftslehre zu behandelnden Erscheinungen, dem nicht die beigemessene, alles überragende Bedeutung zukomme. Die an sich berechtigten Abstraktionen, erklärte er, seien so blutleer und wesenlos, vernachlässigten die volkswirtschaftliche Wirklichkeit und ausschlaggebende geschichtliche, psychologische und gesellschaftliche Bedingungen in solchem Umfange, daß die Theorie zur Unfruchtbarkeit verurteilt sei. Die Systembildungen erschienen ihm unbegründet und voreilig. Die verschlungenen, wirklichkeitsfremden Gedankengänge vieler der gefeiertsten Theoretiker verletzten sein wirklichkeitsfrohes, anschauliches Denken. Der Einseitigkeit und Abwendung von der Wirklichkeit stellte Schmoller die Erfahrung jeder erreichbaren Art gegenüber. Vor allem wurde er so der einflußreiche Pfleger einer alle Zweige der Volkswirtschaft durchforschenden monographischen Spezialforschung, der Befruchter der Wirtschaftsgeschichte und der Verwaltungsgeschichte; der Ausbeuter verwickelter Gesellschaftserscheinungen, der nachfühlende Erklärer letzter seelischer Beweggründe. Die weit auseinander und der Volkswirtschaftslehre teilweise scheinbar ferne liegenden Gebiete waren durch seine Grundauffassung von der vielfältigen Bedingtheit der Volkswirtschaft enge zu einem Zusammenspiel verknüpft, sie waren tragende Pfeiler eines geschlossenen Gedankengebildes eigener Prägung, das mosaikartig die Elemente all dieser Erfahrungszweige vereinigte. Einem so gearteten Geiste konnte unmöglich zusammenfassende Verallgemeinerung und einheitliche Ursacherklärung fremd sein, sie mußte sich als ein notwendiges

inneres Bedürfnis ergeben. Eine wirklichkeitsfreudige Theorie war Schmollers letztes Ziel. Und er hat sie geübt mit der ganzen Begeisterung für die Erfahrung, die den Grundzug seines wissenschaftlichen Menschen bildet. Schmoller war nicht der erste und einzige, der dem Rationalismus und Liberalismus eine geschichtliche und staatliche Auffassung entgegensetzte, er war aber sicherlich der erfolgreichste und der eigentliche Schulbildner. Ureigener Boden, den er zuerst fruchtbar gemacht, ist die umfassende Heranziehung der neuen Hilfs- und Grenzwissenschaften für die Erkenntniszwecke der Volkswirtschaftslehre.

Die organische Verbindung weit auseinanderliegender Erkenntnisquellen hat ihren vornehmsten Ausdruck im Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre gefunden. Die Bedeutung des Werkes liegt in der neuen, breiten Grundlegung und der weiten Grenzsteckung mit den Gebieten eigener jahrzehntelanger Forschung als Kern. Die Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Vorwürfe ist hier ungeteilt in einem einheitlichen Bau vereinigt. Vollendete Sachkenntnis, großzügige Auffassung bis in die Einzelheiten und eine Abgeklärtheit des Urteils, die nur als Weltweisheit gekennzeichnet werden kann, sind seine Eigenschaften. Hier ist zum ersten Male mit der geschichtlichen Auffassung für ein ausgebautes Lehrgebäude in großem Stil Ernst gemacht. Das volkswirtschaftliche Leben ist in einer Weise in seine biologisch- und technisch-naturwissenschaftlichen, in seine staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und psychologischen Zusammenhänge gestellt, daß etwas Neues entstanden ist. Erstmalig sind hier die Erfahrungen weiter neuer Wissensgebiete zur Einheit gebracht und der Volkswirtschaftslehre eingefügt. Mit feinem Gefühl ist vieles Unsichere und in seiner Tragweite noch Unabsehbare gerade so weit benutzt, daß Fruchtbarkeit gewährt und Schiefheiten und Übertreibungen vermieden werden. Nach dem Stande der Einzelforschung konnte mancher grundsätzlich wichtige Gesichtspunkt zunächst nur seine Stelle im Lehrgebäude erhalten, anderes nur angesponnen und nicht bis zur Antwort auf die eigentlich volkswirtschaftliche Fragestellung geführt werden. Das Ganze ist ein kühner Wurf, geboren ebensosehr aus genialer Erfindung wie aus Gelehrsamkeit ohnegleichen.

Auch ohne den Grundriß wäre Schmollers Wirken durch unvergängliche Zeugnisse auf der Ehrentafel unserer Wissenschaft verzeichnet. Selbst diejenigen, die seiner systematischen Arbeit und seinen auf grundsätzlichem Gebiet liegenden Bestrebungen zweifelnd oder

ablehnend gegenüberstehen, haben mit ganz wenigen Ausnahmen seine Bedeutung für die Einzelforschung anerkannt. Er war es, der die hierdurch zu erreichende verbreiterte Erfahrungsgrundlage am stärksten zum Grundsatz für die fruchtbare Weiterentwicklung unserer Wissenschaft erhob, er hat am vielseitigsten und erfolgreichsten sich selbst daran beteiligt und als Anreger anderer an erster Stelle gestanden. So wurde erst Schmoller recht eigentlich der Gründer einer neuen Schule. Er war der ausgeprägteste Vertreter und der führende Geist der sogenannten jüngeren historischen Volkswirtschaftslehre. Unmöglich ist es hier, alle Fragen zu erörtern, die er bearbeitet hat. Kein Gebiet der Volkswirtschaftslehre fehlt, auf zahlreichen steht er durch grundlegende Untersuchungen in vorderster Reihe. Neben die alles umfassende Forschertätigkeit im Bereiche der Volkswirtschaftslehre trat die auf den großen Hilfs- und Grenzgebieten der Verwaltungsgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte und der Gesellschaftslehre. Gewiß haben diese Fächer auch andere große Vertreter, aber für uns ist Schmoller ein Bahnbrecher. Er hat sie als Volkswirtschaftler bearbeitet, er hat sie gemeinsam als Erkenntnisquellen nutzbar gemacht und der Volkswirtschaftslehre eingefügt. Die Verwaltungsgeschichte erbrachte ihm für seine volkswirtschaftspolitischen Bestrebungen den Beweis der Möglichkeit heilsamer Beamten- und Staatstätigkeit, für die allseitige Erklärung volkswirtschaftlichen Geschehens zeigte sie ihm, „wie die ungeheuere Staatsmaschine und die ganze Volkswirtschaft mit tausend Fäden zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen". Diese scharfe Betonung des Staates ist auch grundsätzlich bedeutsam, denn sie verstärkt die ausgesprochen geschichtliche Auffassung im Gegensatz zur rationalistischen des Liberalismus. Von der Wirtschaftsgeschichte wähnten viele, er wolle sie an die Stelle der Volkswirtschaftslehre setzen und diese darin aufgehen lassen. Das war nicht der Fall; beide hat er selbständig nebeneinander bestehen lassen. Wir danken es nicht zuletzt Schmoller, wenn die Wirtschaftsgeschichte ein geschichtliches Fach mit volkswirtschaftlicher Fragestellung und ein volkswirtschaftliches Fach mit geschichtlicher Methode wird. Während die Soziologie oft in Gefahr war und es noch ist, eine unfaßbare Molluske zu werden, hat er durch volkswirtschaftlich fruchtbare Fragestellungen die Gesellschaftslehre untrennbar mit der Volkswirtschaftslehre verknüpft. „Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft" ist ein Kapitel, das nicht wieder aus der Volkswirtschaftslehre verschwinden wird, die Arbeiten über Arbeitsteilung, Klassenbildung und Klassenkämpfe

sind vorbildlich für gesellschaftswissenschaftliche Untersuchungen, wie die Volkswirtschaftslehre sie gebraucht.

Die dem Schmollerschen erweiternden Erfahrungsstreben gegenüber sich ergebende Frage war, ob das Ergebnis für die ausgesprochen volkswirtschaftliche Erkenntnis belangreich sei und dem Aufwande entspreche. Der Grundriß ist die Probe auf das Exempel. Eine beweiskräftige Antwort war nicht mit einer Erörterung dieser Frage, sondern nur durch ein Lehrbuch zu geben, das die Nutzanwendung der Einzelforschung brachte. Welches ist diese? Die alten Fragen der theoretischen Volkswirtschaftslehre haben keine neue theoretische Meisterung gefunden. Eine neue, vollkommenere Beschreibung der den alten Fragen zugrunde liegenden Erscheinungen hat aber nicht mindere Erkenntnisse gebracht. Wir erhalten Einsicht in die Vielgestaltigkeit des Lebens, die eine neue Anschauung bringt, neue Fragen aufwirft, vielfach das Schiefe, das Einseitige, das Ausgehen von übertreibenden Werturteilen bei den alten Fragestellungen zeigt. Voll erreicht ist die oft ausgesprochene Absicht, darzutun, wie stark die Abstraktionen der älteren Lehre die Wirklichkeit vereinfachen, wie weit ihre Theorie von einer Erklärung der uns umgebenden Erscheinungen entfernt bleibt. Und hieran schließt sich nun eine Fülle lebensprühender Einzelerkenntnis, die uns wirklich heimisch macht in unserer Umgebung, die uns die Wirklichkeit handgreiflich nahe bringt. Schmoller beschränkt sich nicht auf das enge Gebiet der theoretischen Volkswirtschaftslehre, sondern sucht unter der Bezeichnung allgemeine Volkswirtschaftslehre die Gesammtheit aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu meistern. Indem er auf starke Abstraktionen verzichtet und an ihre Stelle die Vielgestaltigkeit setzt, verzichtet er bewußt auf die Einfachheit und Geschlossenheit der älteren Lehre. Dem nahe zu kommen, bietet der vergrößerte Stoff und die in den Vordergrund rückende Summe zahlreicher Einzelerkenntnisse große Schwierigkeiten. Die Art, wie der Riesenstoff aufgebaut und zu einheitlicher Anschauung gebracht wird, wie die großen Grenz- und Hilfsgebiete dabei nutzbar gemacht werden, ist ureigene Erfindung und in hohem Maße aufschlußreich. Schmoller hat mit Erfolg die erwachsene und gestellte Aufgabe in Angriff genommen, um die verbreiterte Erfahrungsgrundlage das geistige Band zu schlingen, zu zeigen, daß die geleistete Arbeit wirklich der Volkswirtschaftslehre zugute kommt und diese zu einer gesicherten Erfahrungswissenschaft macht. Im großen Zusammenhang der gesamten Volkswirtschaft ist die Einstellung der genannten neuen Hilfsgebiete auf die Bedürfnisse volkswirtschaftlicher

Erkenntnis begonnen. Schmoller konnte im umfassenden Rahmen des Grundrisses viele volkswirtschaftliche Zuspitzungen vornehmen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge deutlich machen oder in das rechte Licht rücken, die für ihn, nicht aber für die Vertreter anderer Grundanschauungen offen zutage gelegen hatten. Bezüglich der Nutzbarmachung der neuen Gebiete bleibt noch manches zu tun übrig. Theoretische Zuspitzungen auf bestimmte Fragestellungen lagen Schmoller nicht besonders am Herzen. Vor allem aber fehlt uns noch die volkswirtschaftliche Aufbereitung des Rohstoffes. Schmoller steht am Anfang. Erst wenn Volkswirtschaftler mit volkswirtschaftlicher Fragestellung in größerem Umfang diese Gebiete selbst bearbeitet haben, kann die volle Einfügung gelingen. Aber seine nächste Aufgabe hat Schmoller gelöst, er hat gezeigt, daß für uns fruchtbare Beziehungen zu diesen bisher vernachlässigten Gebieten vorhanden sind, daß wir alle Veranlassung haben, sie zu pflegen.

Als erster hat Schmoller sich der ihn erfüllenden Aufgabe unterzogen, unser gesamtes Erfahrungswissen einheitlich unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu meistern. Wahrscheinlich wird er der einzige bleiben. Nur eine Vielheit von Forschern kann in gelungener Zusammenarbeit das Begonnene fortsetzen. Wie oft das Große, war der Grundriß seiner Zeit vorausgeeilt. Fachliche Anerkennung hat ihm nicht gefehlt, und die Aufnahme bei den Lesern war ein buchhändlerisches Ereignis. Aber die ganze Leistung zu erfassen, scheint Zeit und Abstand zu erfordern. Die bisherige Entwicklung der Wissenschaft zeugt für das Werk, denn sie bewegt sich in der Richtung des Grundrisses. So ist Schmoller auch für absehbare Zeit vor dem Schicksal bewahrt, als überholt empfunden zu werden. Noch lange wird die Emporführung der von Schmoller gepflanzten Keime die Volkswirtschaftler beschäftigen. Gegenwärtig geht eine Welle über uns, Schmoller zu unterschätzen. Schumpeter hat sich in seiner Dogmen- und Methodengeschichte nicht von ihr ergreifen lassen, und ich zweifle nicht, daß sie sich verlaufen wird.

Schmollers Wirken als Lehrer und Sozialpolitiker steht dem des Forschers nicht nach.

Er gehört zu jenen Zierden der Berliner Universität, die gleich groß als Gelehrte und als Lehrer waren. Schmoller schätzte die Bedeutung des Lehrberufes hoch ein und widmete ihr deshalb jede erforderliche Zeit. Er hatte das Herz für die Bedürfnisse und Nöte der Jugend und brachte ihr das liebevolle Verstehen entgegen. Seit Jahren haben Schmollers Vorlesungen zu den besuchtesten der

Berliner Universität gehört. Als Hörsaal diente ihm seit lange das auditorium maximum. Er verstand es, nicht nur den engeren Kreis der Volkswirtschaftler, sondern auch Angehörige anderer Fächer und die große Menge der Juristen zu fesseln. Viele seiner Hörer hat er mit jener Begeisterung für die Wissenschaft und seine Person erfüllt, die das Studium zum idealen Lebensinhalt und die Begegnung mit dem Lehrer zum Lebensereignis macht. Vom Professor verlangte er die Fähigkeit, die innere Teilnahme der Hörer zu gewinnen, und er konnte einem Universitätslehrer nicht leicht etwas Belastenderes nachsagen, als er sei langweilig. Der Vorlesungsbesuch sollte keine Pflicht, sondern eine edle Freude sein. Aber nicht mit billigen Mitteln wurde das erreicht. Er diktierte die Grundzüge seines Vortrages, um dem Hörer für die Einprägung einen gesicherten Anhalt zu bieten, und diese Diktate arbeitete Schmoller vor jeder Vorlesung neu aus. Seine eigene Vorbereitung war die allersorgfältigste. Auch dem Fernstehenden wird ein untrüglicher Einblick in seine Vorlesungstätigkeit eröffnet, wenn er sich der Bemerkung in der Grundrißvorrede erinnert, „daß die stärkste Anspannung der geistigen Kräfte doch bei der Vorbereitung auf die Vorlesung stattfinde, und daß meine besten allgemeinen Gedanken mir dabei kommen". — Den Höhepunkt seiner Lehrtätigkeit bildete das Seminar. Als erster hat er schon in Halle begonnen, Übungen nach dem Muster der Historiker zu halten, und bald war sein Seminar eine hohe Schule unserer Wissenschaft. In den Übungen gab er sein Bestes, und er erhob sie zu wahren Weihestunden. Die Vielseitigkeit seines Geistes, die Wärme seines Gemütes, die Hingebung an den Lehrberuf und eine seltene Fähigkeit, die keimende Eigenart zu erfassen, wirkten zusammen. So entschieden er seine Überzeugungen zur Geltung brachte, so fest er als Führer war, so fern lag es ihm, seine Schüler geistig unfrei zu machen. Sein Einfluß war stark und wirkte überall als Ferment, aber alle, die sich ihm anvertrauten, haben ihre eigene Art bewahren können. Dafür hat er sich ihre besondere Dankbarkeit erworben, dafür schuldet ihm Dank die deutsche volkswirtschaftliche Wissenschaft. Sein Kreis umfaßt alle methodologischen Richtungen, alle Sachgebiete, alle politischen Auffassungen. Deshalb ist es unmöglich, im kleinlichen und engen Sinne von einer Schule zu sprechen, obwohl sicherlich kein zeitgenössischer volkswirtschaftlicher Lehrer tieferen und breiteren Einfluß geübt hat als Schmoller. Die Fülle seines Menschen- und Gelehrtentums und die Weite seiner Seele offenbarten sich überwältigend im Verkehr mit dem heranwachsenden Geschlecht. Jedem

hat er anderes geben können, jeden hat er auf dessen eigenem Wege gefördert. Allen war er in seiner Lebensführung, seinem Erkenntnisdrang, seiner Hingebung an die höchsten Ziele menschliches Vorbild.

In engem Zusammenhang mit Schmollers Beruf zum Lehramt stand ein eigener Spürsinn, ein feines Gefühl, jedem seine ihm angemessene Aufgabe zu geben, für jede Aufgabe den rechten Mann zu finden. Das machte ihn zum erfolgreichen Veranstalter großer wissenschaftlicher Sammeluntersuchungen. Er war ein Gegner von Preisaufgaben und zog es vor, in festem Auftrage die Aufgaben bearbeiten zu lassen. Wenn er in einen neuen Kreis eintrat, wußte er sehr bald, Arbeitskräfte und Geldmittel für planvolle gelehrte Arbeit zu gewinnen. So entstanden in Straßburg die „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" als Sammelstätte für Einzeluntersuchungen aus allen Gebieten seines Faches, in Berlin das Werk der Akademie der Wissenschaften über die preußische Verwaltungsgeschichte „Acta borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert" und die Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Auch die Untersuchung des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen über Entlöhnungsmethoden ist hier zu nennen. Allen überlegen an Bedeutung sind in ihrer zentralen Stellung für die volkswirtschaftliche Wissenschaft die „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" und sein „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche". Erleichtert wurde Schmoller diese umfassende Herausgebertätigkeit durch das wissenschaftliche Verständnis seines großgemuten Verlegers Dr. Carl Geibel, mit dem er durch enge Gesinnungsgemeinschaft in persönlicher Freundschaft verbunden war.

Ebenbürtig neben dem Gelehrten steht der Sozialpolitiker. Die soziale Reform bildete für Schmoller ein wesentliches Stück seiner Welt- und Staatsauffassung. Die kulturelle und wirtschaftliche Emporhebung der unteren Klassen war ihm eine Forderung der Sittlichkeit und Gerechtigkeit, dafür zu kämpfen, entsprang einem inneren Triebe und machte ihm das Leben wertvoll. Er sah in der sozialen Reform das große Zähmungsmittel der Klassenkämpfe, das Gesellschaft und Staat vor Zerfleischung und Untergang schützen, das ihnen sozialen Frieden und gesellschaftliche Gesundheit erhalten soll. Auf Schmollers Wirken geht es mit zurück, wenn diese Überzeugungen bei immer weiteren Schichten seines Zeitalters zur Herrschaft kamen. Stets wird es ein Ruhmestitel der Volkswirtschaftler des jungen

Deutschen Reiches sein, die soziale Reform auf ihr Banner geschrieben zu haben. So weit die Vertreter des Faches in gelehrten und politischen Fragen auseinandergehen mochten, die Forderung der sozialen Reform ließ sie zu geschlossener Sturmtruppe zusammentreten. Gewiß ist es eine bedeutsame Erscheinung, wenn der für diesen Zweck gebildete „Verein für Sozialpolitik" zur Sammelstätte der gelehrten Volkswirtschaftler überhaupt werden konnte und eine andere Organisation unnötig machte. Man braucht die Stimme der Wissenschaft für das politische Geschehen nicht zu überschätzen und wird doch die Bedeutung dieser politisch-gelehrten Strömung hoch anschlagen müssen. Alle Hochschulen wurden von ihrem Geist erfüllt, und ihrem Einfluß konnte sich kein Gebildeter entziehen. Schmoller hatte als junger Gelehrter 1864 drei Aufsätze über die Arbeiterfrage für die Preußischen Jahrbücher geschrieben und war seitdem eine der treibenden Kräfte dieser Bewegung. Er hat 1872 dem Verein für Sozialpolitik die Taufrede gehalten und ihn seit 1890 durch 27 Jahre geleitet. Seine Streitschrift gegen Treitschke „Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" ist eine klassische Begründung des ganzen Standpunktes, und im „Grundriß" führte er dann die Sozialpolitik im großen Rahmen der Gesellschaftsgeschichte vor, schilderte durch ausführliche Darstellung ihre Rolle für Volkswirtschaft und Staat. Eine Sonderausgabe dieser Abschnitte und die Fortführung bis zum Kriege und dessen Erfahrungen hat ihn in seinen letzten Monaten beschäftigt. „Die soziale Frage" bildet sein politisches Vermächtnis an das deutsche Volk. Wohl nirgend so wie hier kommen die Vorzüge seiner Geistesart zur Geltung. Selten ist die soziale Frage so tief erfaßt, selten ist die soziale Reform so aus breitem Zusammenhang als Notwendigkeit begründet. Der Ethiker, Soziologe, Historiker, Volkswirt und Politiker haben gleicherweise an dieser kraft- und weisheitvollen Darlegung mitgewirkt.

Als **Politiker**, im Anschluß an eine Partei, ist Schmoller nie hervorgetreten, und auch als Redner in der politischen Bewegung hat er sich nicht betätigt. Ihm fehlte die demagogische Leidenschaft und wohl auch die volkstümliche Ader. In Halle war er Stadtverordneter geworden aus Gründen, die seiner Teilnahme an den Aufgaben der Verwaltung entsprangen, und als Vertreter der Berliner Universität im Herrenhause hat er hauptsächlich als Gelehrter und Bannerträger der Sozialreform das Wort ergriffen. Aber die im engeren Sinne politischen Fragen haben ihn tief bewegt, und er hat sich nachhaltig mit ihnen beschäftigt; zu allen großen politischen

Tagesfragen hat er sich schriftstellerisch geäußert, und seine politischen Anschauungen haben seine sozialpolitische Haltung wesentlich beeinflußt. Seine Stellung zu Monarchie, Beamtentum und Demokratie wurzelt in seiner persönlichen und gelehrten Eigenart. Er war kein Romantiker, und das nationaldynastische Pathos lag ihm fast ebenso fern wie eine Schwärmerei für Volksherrschaft und Gleichmacherei. Als Geschichtsforscher mit bestimmten Überzeugungen über deutsche Eigentümlichkeiten und Notwendigkeiten, als Seelenforscher und Gesellschaftswissenschaftler kam er zu seinen Meinungen. Steigende Demokratisierung sah er als eine unentrinnbare, aber auch notwendige und heilsame Entwicklung an. Sich ihr gewaltsam entgegenzustemmen, hielt er für geradeso schädlich wie töricht, und deshalb war er ebenso ein Gegner des Sozialistengesetzes wie patriarchalischer Sozialpolitik. Aber er war auch erfüllt von den Gefahren der Demokratie. Die Massenleidenschaften, die Unberechenbarkeiten und fehlenden geistigen und seelischen Sicherheiten bei Massenentscheidungen, die Wahrscheinlichkeit der Diktatur volkstümlicher Führer, die Gefahr blutiger Revolution und Klassenherrschaft haben ihm die demokratischen Bewegungen als eine der ernstesten Angelegenheiten erscheinen lassen. Um die notwendige Entwicklung dieser Gefahren zu entkleiden und ihre günstigen Seiten sicherzustellen, betonte er Schule, Vereinswesen und Selbstverwaltung als Erziehungsmittel und die erbliche, nationale, sozial empfindende Monarchie und ein über den Parteien stehendes, unabhängiges Beamtentum als Gegengewichte. Monarchische und Verwaltungs-Mißbräuche übersah er dabei nicht, gegen sie forderte er mit demselben Nachdruck demokratische Gegengewichte. In dem richtigen Verhältnis demokratischer Einrichtungen zu Monarchie und Beamtentum, in der immer wieder geglückten geschichtlichen Anpassung dieser drei aneinander erblickte er das politische und gesellschaftliche Heil des deutschen Volkes. Der große Krieg und die Verkennung unserer Staatseinrichtungen durch unsere Feinde war Veranlassung, daß Schmoller in dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg" seine Überzeugungen über diesen Gegenstand zusammenfaßte. Es ist eine Abhandlung, wie sie als reife Frucht nur ein Mann geben kann, der aus den Erfahrungen und Forschungen eines langen Lebens die letzten Ergebnisse zieht.

Schmollers Persönlichkeit ist reich und vollgegliedert, und nur schwer kann sie ganz erfaßt werden.

Sein Entwicklungsgang läßt sich leicht übersehen. In der Hauptsache ist er unbeeinflußt von außen zu seinen Grundanschauungen

gekommen. Aber die Einmündung in die Volkswirtschaftslehre und die gelehrte Laufbahn scheinen in stärkerem Maße durch äußere Verhältnisse herbeigeführt zu sein. Welche inneren Antriebe ihn zur Volkswirtschaftslehre führten, hat er uns nicht berichtet, weder in seiner Geburtstagsrede noch in seinem Aufsatz über die Jugendjahre. Die Überlieferung der väterlichen Familie wies ihn auf die Beamtenlaufbahn und die staatswissenschaftliche Fakultät. Auf der Tübinger Universität hat er sich hauptsächlich mit Geschichte, am wenigsten mit Volkswirtschaftslehre beschäftigt, und den größten Eindruck hat dort Max Duncker auf ihn gemacht, während er von Schüz und Helferich immer mitleidig sprach und jede Beeinflussung durch sie verneinte. Die staatswissenschaftliche Fakultät stellte eine Preisaufgabe über die national-ökonomischen Ansichten der Reformatoren. Schmoller dürfte zu deren Bearbeitung dadurch angeregt worden sein, daß sie ihm die Betätigung seiner geschichtlichen und philosophischen Neigungen erlaubte und zugleich die Verwendung als Dissertation im Rahmen der staatswissenschaftlichen Fakultät eröffnete. Auch Schmollers zweite Arbeit, die ihm den Ruf nach Halle eintrug, war durch äußere Umstände veranlaßt. Nach Ablegung der ersten Staatsprüfung mußte er in den Vorbereitungsdienst treten, und da er durch die Tätigkeit auf dem Amt seines Vaters die Verwaltung schon kannte, bat er um Zuweisung an das unter Leitung seines Schwagers Rümelin stehende Statistische Bureau. Die eben erfolgte Gewerbezählung von 1861 gab Veranlassung, deren Bearbeitung Schmoller zu übertragen. — Schmoller hat uns berichtet, sein Schwager habe ihn zur Hochschullaufbahn ermuntert. Zugleich fügt er bei, sein Entschluß sei herbeigeführt durch den Sturm der Entrüstung, den 1862 seine Schrift für den preußisch-französischen Handelsvertrag und gegen die württembergische Regierung im Ländle auslöste, und der ihm dort den Staatsdienst versperrte. Und vollends war für Schmollers gelehrte Laufbahn entscheidend, daß er 1864 nach Halle berufen wurde, noch ehe er habilitiert war. — Ohne die Überlieferung der väterlichen Familie, die Notwendigkeit des Brotstudiums und die Verbindung mit Gustav Rümelin wäre Schmoller wohl nicht zur Volkswirtschaftslehre gekommen, sondern bei der Geschichte oder Philosophie geblieben. Nachdem er sich der Kameralwissenschaft zugewendet hatte, ist der Austritt aus dem württembergischen Verwaltungsdienst durch äußeren Einfluß mindestens entschieden und der Übergang zur Universität unter besonderer Gunst der äußeren Verhältnisse vollzogen.

In den Jahren größter Empfänglichkeit hat Schmoller unter dem Einfluß seines Schwagers Gustav Rümelin gestanden. Daß beide Männer so vielfach übereinstimmen, geht aber auf ihre große natürliche Ähnlichkeit zurück, nicht auf Schmollers Bildung an dem älteren. Entscheidend war Rümelin allerdings für die frühzeitige und gründliche Absage Schmollers an die Kleinstaaterei, für dessen inneres Verhältnis zum preußischen Staat und ein unter preußischer Führung stehendes Deutschland. In Schmollers schwäbischer Familie und Umgebung herrschten großdeutsche, preußengegnerische Neigungen, und Rümelin hatte hier einen schweren Stand. Aber Schmollers Entscheidung für Preußen vollzog sich trotzdem und war gefestigt, bevor er dorthin übersiedelte. Die erwähnte Schrift über den preußisch-französischen Handelsvertrag bezeugt es.

Wenn auch nicht ausgesprochen mit der Volkswirtschaftslehre, so war Schmoller doch mit der Wissenschaft schon als Jüngling durch innere Neigung und Veranlagung innig verbunden. Die Art, wie er seine Studien anlegte, und der Ernst, mit dem er sich in die Philosophie vertiefte, zeigen ihn frühe als Erkenntnissucher. Er war ein frühreifer und selbständiger Geist. Die zahlreichen Arbeiten, die er vor seiner Berufung als 22- bis 26jähriger aus den verschiedensten Gebieten erscheinen ließ, beweisen das auch dem Fernstehenden. Schmoller ist zeitig die Bedeutung der Verwaltung für die Volkswirtschaft deutlich geworden, als er vor dem Universitätsbesuch 1½ Jahre unter seinem Vater auf dem Heilbronner Kameralamt arbeitete. Es war dann eine selbständige innere Leistung, wenn der junge Professor sehr bald in Halle die nachdrückliche Auswertung dieser Beobachtungen für die volkswirtschaftliche Erkenntnis in Angriff nahm. Seine frühzeitige Hinneigung zur Geschichte und Philosophie ist schon berichtet. So sehen wir, wie Schmoller seine Eigenart als Volkswirtschaftler aus seiner frühesten allgemein-persönlichen Eigenart empfängt. Wie stark die sogenannte ältere historische Schule von der jüngeren abweicht, ist mehrfach, wenn auch noch nicht genügend, gezeigt. Namentlich die Stellung des teleologischen Prinzips bei Schmoller bedarf der Darlegung: Sie unterscheidet diesen grundlegend von dem älteren Kreise, besonders von Knies, dem theoretisch bedeutsamsten Vertreter der Gruppe. Das stärkste Ferment bei der Überwindung des liberalen Individualismus war im allgemeinen die sozialistische Kritik. Auf Schmoller hat keiner der großen Sozialisten nachhaltiger eingewirkt, keinem hat er je nahe gestanden. Im Gegenteil muteten sie ihn innerlich fremd

an. Er sah in ihnen ganz überwiegend die seelenunkundigen, weltfremden Phantasten und Doktrinäre, die nicht bis zur Wirklichkeit der Dinge vorgedrungen sind. Seine Ablehnung der liberal-individualistischen Lehre war begründet in seinem Wirklichkeitssinn, seiner geschichtlichen Auffassung von Volkswirtschaft und Staat, seinen psychologischen Einsichten, seinen sittlichen Überzeugungen.

Schmoller war eine große sittliche Kraft mit starken sittlichen Trieben und Überzeugungen. Schon in seiner ersten, überwiegend philosophisch erfüllten Zeit vor der Berufung nach Halle haben ihn die Fragen von Sitte, Recht und Sittlichkeit nachhaltig beschäftigt. Sie fanden aber einen schriftstellerischen Niederschlag erst in den sozialpolitischen Kämpfen der 1870er Jahre. Hier traten sie stark in den Vordergrund und führten dazu, Schmollers Richtung schlechthin als ethische Nationalökonomie zu bezeichnen, ein Name, der für die politischen Bestrebungen berechtigt war, aber für das ganze, auf Erkenntnis gerichtete Fach leicht zu Mißverständnissen Veranlassung gibt und deshalb auch in jüngerer Zeit immer weniger benutzt wird. Zum ersten stand das Sittliche für die rein wissenschaftliche Erkenntnis in Frage. Die Verfassung der Volkswirtschaft wollte Schmoller nicht allein aus natürlichen und technischen Umständen und einer natürlichen Ordnung erklärt wissen. Er stellte hierneben als zweite Ursachenreihe Sitte und Recht. Schon für die tiefen Stufen wirtschaftlichen Lebens betonte er die Wirksamkeit gesellschaftlicher Regeln, und auf allen höheren sah er immer mächtiger werdende sittliche Ideen diese Regeln und Gesetze durchdringen. Von hier aus wurde für Schmoller die volkswirtschaftliche Verfassung eine Angelegenheit der sittlichen Lebensordnung und die Fragen der Sozialpolitik ein Kampf bestimmter Ideale. Jetzt war nur noch ein Schritt zu der politischen Forderung, bestimmte sittliche Ideen für die Gesetzgebung herrschend werden zu lassen und damit eine bestimmten sittlichen Überzeugungen entsprechende Verfassung der Volkswirschaft herbeizuführen. Wissenschaftliche Erkenntnis, sittliche Überzeugungen und politisches Wollen trafen sich hier und haben vereinigt die Wirkungen ausgelöst, die Schmoller als Bekämpfer einer ausschließlich natürlich-mechanischen Erklärung volkswirtschaftlicher Verfassung und als ethischer Politiker übte.

Schmoller eignet eine ausgeprägte methodologische Art. Der Methodenstreit ist nicht mehr zu erörtern. Er gehört glücklicherweise der Geschichte an. Schmoller hat in seiner Geburtstagsrede für Adolph Wagner die beiden großen Methoden als die gleich-

berechtigt nebeneinanderstehenden Forschungsweisen bezeichnet, deren bevorzugte Benutzung bei dem einen oder anderen Gelehrten durch persönliche Neigung und Beanlagung sowie durch die Erfordernisse der Forschungsaufgabe bedingt sei. Teilnahmlos stand seine geistige Eigenart Begriffsbildungen und Klassifikationen gegenüber, und die abstrakte Deduktion auf dem engen ihr zugänglichen Gebiet hielt er gegenüber den viel weiteren Aufgaben unserer Wissenschaft für unzulänglich, ihre starke Betonung für unfruchtbar. Mit Geringschätzung hat er sie zurückgewiesen, wo der Tatsachenablauf selbst befragt werden kann, und sei es auch mit noch so großen Schwierigkeiten. Die Gewinnung eines gesicherten großen Erfahrungswissens hielt er für die vornehmste Aufgabe seines wissenschaftlichen Zeitalters und seiner selbst; sie erfüllte seine Seele, und ihr hat er mit Begeisterung gedient. Aber er war als Forscher kein Verächter der an ihrem Platz stehenden Deduktion, er war ihr weder nach Neigung noch nach Beanlagung abhold. Er hatte eine echte Liebe zur Philosophie, die ihn schon als Jüngling zu hingebender Beschäftigung mit den großen Denkern und späterhin immer wieder zur Erörterung der bedeutsamen allgemeinen Fragen unserer Wissenschaft führte. Seine Abhandlung über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft war ihm besonders ans Herz gewachsen, und er hat sie für seine beste Arbeit gehalten. Wo die Induktion versagte, hat er sich damit nicht abgefunden, sondern die andere Methode eintreten lassen. Seine entwicklungsgeschichtlichen Erklärungen waren keine reine Induktion und konnten es selbstverständlich auch nicht sein. Die andere Methode war mehr oder weniger daran beteiligt. In seinen schönsten und feinsinnigsten Untersuchungen spielt die Tatsachendeduktion und -konstruktion eine große Rolle. Die spekulative Ader, die er selbst bei sich fehlend wähnte, konnte in mächtigem Strome fließen. Seine Akademierede über das Mutterrecht ist eine spekulative Leistung, seine Stufenfolge der Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft ist eine gesellschaftlich-volkswirtschaftliche Geschichtskonstruktion großen Stils. Schmoller war insofern spekulativ besonders beanlagt, als er starke Gefühle für Entwicklungsrichtungen empfand. Die Weite seines Blicks war nur auf derselben Grundlage möglich. Seine Fähigkeit, ferne auseinanderliegende Erscheinungen zu Ursachverbindungen zu knüpfen, seine von Beziehungen und Gesichtspunkten sprühenden Ursacherklärungen sind ein Ausfluß seiner spekulativen Begabung. Mit Phantasie allein, die er sich zuerkannte, sind diese Fähigkeiten nicht erklärt. Und zu dem treten die hohen Gelehrtentugenden der

Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, die seinen Arbeiten unbedingte Zuverlässigkeit verleihen.

Schmoller hatte ein empfindliches Wahrnehmungsvermögen für Unwägbarkeiten. Er verstand es, sich in die Einzelheiten der Umwelt einzufühlen, deren leise Züge zu erfassen und so Bilder von Feinheit und seelischer Durchdringung zu entwerfen. Die Erklärung aus womöglich meßbaren, rein wirtschaftlichen Vorgängen ließ bei ihm peinliche Gefühle der Unbefriedigung zurück. Der Mechanik der Volkswirtschaft suchte er deren Seele an die Seite zu stellen. Auf diesem Boden hat sich die ausgeprägte und für ihn immer kennzeichnender werdende Schätzung des Persönlichen entwickelt. Fürsten, Staatsmänner, Unternehmer und Gelehrte seelisch richtig zu erfassen, empfand er als ein inneres Bedürfnis und notwendiges Erkenntnismittel. Das Verständnis der führenden Männer bot ihm den Schlüssel zum Verständnis der großen geschichtlichen Umbildungen in Staat und Volkswirtschaft. Die Persönlichkeit eines Schriftstellers zu begreifen, war ihm die Voraussetzung für das volle Verständnis eines Buches. Ein eigner Blick für das Persönliche und die Fähigkeit eindringender seelischer Zergliederung haben ihn eine seltene Kunst auf dem Gebiete der Charakterschilderung entwickeln lassen. Die Aufsatzsammlung „Charakterbilder“ legt Zeugnis für sie ab. Mit sichtlicher Freude und in steigendem Umfang hat er sie geübt, vielleicht bildete sie den Ersatz für eine eintretende Entfremdung gegenüber den schönen Künsten.

Die hohe Wertung der Erfahrung und die Empfindung für Unwägbares und Persönliches gab Schmoller etwas Weises und Staatsmännisches in Fragen der Wissenschaft und der Politik. Sein Urteil war abgewogen und berücksichtigte alle Seiten eines Gegenstandes. Nichts lag ihm ferner, als von einem Gesichtspunkt aus eine restlose Erklärung finden oder ein abschließendes Urteil fällen zu wollen. Er war das Gegenteil eines Doktrinärs. Größte Vielheit der Erkenntnisquellen ist wohl das, was unter den zeitgenössischen Volkswirtschaftlern am meisten seine wissenschaftliche Eigenart bildet. Zu dem abwägenden und vermittelnden Verstandesurteil gesellte sich als Grundzug seines Gemütes Milde, Wohlwollen, und der Wunsch, andere zu verstehen und ihnen gerecht zu werden. Verstand und Gefühl verbanden sich und hoben sich gegenseitig in ihrer Eigenart. Und doch fehlte es ihm nicht an Festigkeit. So gern er ausgleichend wirkte, war ihm Entschiedenheit, unter Umständen

Schroffheit nicht fremd. Im Methodenstreit war er der Angriffslustigsten einer, und in der Sozialreform kannte er kein Zurück und keinen Stillstand. Überblickt man seine Entwicklung und die Vertretung seiner Grundüberzeugungen, so zeigt sich keinerlei Schwanken und keine Neigung für Zugeständnisse. Mit Stetigkeit und Nachdruck hat er seine Überzeugungen verfolgt. Er hatte selbst Vertrauen zu sich, und so entstand für ihn der Antrieb, in die Kämpfe seiner Zeit einzugreifen, jeweils zu den großen Fragen der Wissenschaft und und der Politik Stellung zu nehmen und die werbende und sammelnde Fahne voranzutragen. Die beiden Seiten seines Wesens bildeten keinen Gegensatz, sie machten aus ihm keine verwickelte Natur. Stärke und Güte, Kampffreudigkeit und Ablehnung unbedingter Lösungen verbanden sich in ihm zu stiller und fester Eintracht, zu einheitlichem Leben, sie befähigten ihn zur Sammlung und zum Kampf und machten ihn zum Führer. Deshalb auch strahlte von ihm Vertrauen und Sicherheit aus.

Die Eigenschaften, durch die Schmoller wirkte, wären unvollständig, würde man seiner als Schriftsteller und Redner vergessen. Die hervortretendste Seite seines Stiles ist die Anschaulichkeit. Das offene Auge, mit dem sein Geist die Welt sah, findet im Stil eine gleichgeartete Ausdrucksform. Auch die Abgewogenheit des Urteils hat in der Ruhe des Satzbaues ihr Seitenstück. Viele Buchbesprechungen und manche Teile des Grundrisses mußten schnell niedergeschrieben werden. Aber im ganzen ist der Stil ein gepflegter. Am höchsten stehen wohl die Aufsatzsammlungen „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften" und „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart". Hier geht auch rein von der schriftstellerischen Leistung ein starker Eindruck aus. Als Redner konnte Schmoller großer Wirkung immer sicher sein. Er sprach langsam, schlicht und ohne äußere Kunstmittel. Noch zu Beginn der 1890er Jahre war seine schwäbische Mundart ausgeprägt genug, um Norddeutschen anfänglich das Verstehen zu erschweren. Aber die Geistigkeit der Vortragsart bannte die Hörer, sein nach innen gerichteter Blick drückte innerlich der Redeweise und äußerlich dem Redner den Stempel auf. Lenbach und Schulte im Hofe haben ihn so im Bilde festgehalten.

Das Lebenswerk Schmollers war nur möglich durch seltene Arbeitskraft, leidenschaftliche Arbeitsenergie und ideale Arbeitsbedingungen. Schmoller stammt mütterlicherseits aus der Calwer Familie Gärtner, die in seinem Groß- und Urgroßvater zwei nam-

hafte Botaniker hervorgebracht hat. Nach seiner Auffassung war er mit einem Teil seiner Geschwister mehr nach der mütterlichen als nach der väterlichen Familie geartet. Schmoller war ein braunäugiger, schwarzhaariger Rundschädel, hatte mittlere Gestalt und dürfte nach seinen Erzählungen und der heutigen Auffassung über derartige Erscheinungen als Jüngling eine Lungentuberkulose durchgemacht haben. Er hat oft von seiner zarten Gesundheit in den Studentenjahren und von nervösen Beschwerden im Anfang seiner Berliner Tätigkeit gesprochen, aber er war nach Überwindung des Jugendanfalles ein kerngesunder Mann mit einem festen Nervensystem, das nie Schonung beansprucht hat. Ein Gemälde des Karlsruher Keller aus dem Jahre 1880 zeigt uns Schmoller als schöne, männliche Erscheinung mit vollem Haupthaar und großem schwarzen Bart. Rastlose Arbeit war ihm ein Lebensbedürfnis. Scherzend pflegte er zu erzählen, er sei nur einmal in seinem Leben ernstlich krank gewesen, als ihm ein Arzt in der Sommerfrische empfahl, nicht zu arbeiten. Seine nervöse Spannkraft zeigt sich in der Vielheit der Dinge, die er nebeneinander betrieb, und in der Fähigkeit, Eindrücke abzuschütteln, die seine Arbeit stören konnten. Das gilt für große Erschütterungen wie für die kleinen Störungen des Alltages. Der Empfang eines Besuches mitten in der Arbeit bedeutete nicht viel mehr als ein Aufblicken vom Papier. Schmoller arbeitete leicht. Unlustgefühle und Hemmungen, eine Arbeit zu beginnen, hat er wohl nie gehabt. Er schrieb seine Gedanken schnell und flüssig nieder, sah die Niederschrift mehrmals durch und machte hierbei Ergänzungen oder faßte einen Ausdruck schärfer. Aber in aller Regel war die erste Niederschrift druckfertig, und nur ganz selten wurde es nötig, eine Seite neu zu schreiben. Als im Frühjahr 1899 der Druck des ersten Grundrißbandes begann, lag als Frucht 13jähriger Arbeit eine Niederschrift des ganzen Werkes bis auf die beiden letzten Kapitel des zweiten Bandes vor. Viele Teile waren vor Jahren verfaßt und machten eine völlige Umarbeitung erforderlich. Schmoller hat den größten Teil, namentlich des zweiten Bandes, neu geformt glatt niedergeschrieben. Voraussetzung hierfür waren seine sorgfältigen Vorarbeiten und zahlreiche Aufzeichnungen, die er beim Lesen machte, aber immer bleibt die Leichtigkeit der Gestaltung erstaunlich.

Schmollers Arbeitsenergie war für den bloßen Zuschauer atemraubend. Arbeit war die Leidenschaft seines Lebens. Von



Menzel wird gesagt, er konnte nicht wach sein, ohne zu zeichnen. Schmoller las oder schrieb den ganzen Tag. Die Spaziergänge in den seine Wohnung umgebenden Straßen machte er lesend. Er las nie ein Buch zu seiner Unterhaltung; er saß beim Lesen am Schreibtisch und machte umfangreiche Auszüge. Lesen ohne Feder in der Hand bezeichnete er als Spielerei. In der Dankrede aus Anlaß seines 70. Geburtstages sprach er aus, er habe immer das Gefühl gehabt, nicht lange zu leben und sich daran halten zu müssen, wenn er etwas Erhebliches leisten wollte. So gütig und unermüdlich er allen persönlichen Wünschen sich zur Verfügung stellte, wer ihn unnötig aufhielt, den sah er als seinen persönlichen Feind an. Als der Grundriß nach über 20jähriger Arbeit und nach letzten Monaten höchster Anspannung abgeschlossen war, wäre eine Zeit ruhiger Erholung und Beschaulichkeit wohl niemandem verwunderlich erschienen. Noch ehe die Druckverbesserungen beendet waren, warf sich Schmoller mit wahrem Heißhunger auf weit angelegte finanzgeschichtliche Untersuchungen. Die Antwort auf die erstaunte Frage, wie er dazu fähig sei, war: Ich empfinde hier eine Lücke meiner Studien, und das bedrückt mich seit langem. Schmoller hatte das Gefühl schwerer Verantwortung für Erfüllung einer ihm gestellten Aufgabe. Sein ganzes Leben war zielstrebig auf Arbeitsleistung eingerichtet, und er stand unter dem steten Bewußtsein, jede Minute wahrhaft und uneinbringlich verloren zu haben, die nicht im Dienste seiner Aufgaben genutzt war. Unter diesen hielt er eine strenge Rangordnung inne und verteilte seine Kraft danach. Wir wissen, wie hoch er den Lehrberuf einschätzte, er hat sich aber trotz der großen Vorlesungseinnahmen niemals verstanden, gleichzeitig mehr als eine Hauptvorlesung zu halten. Ebenfalls zugunsten seiner gelehrten Arbeiten hat er auf das Berliner Dekanat verzichtet. Wohl in diesem Zusammenhang geschah es, wenn er allem abseits von seinen großen Aufgaben Stehenden immer mehr entfremdete. Er hatte in der Jugend gezeichnet und gemalt, er empfand eine naive Freude an der Musik, und unsere großen Dichter haben ihn lange beschäftigt. In den letzten Jahrzehnten ging er ganz in der Fachtätigkeit auf. Er hat kaum noch ein Theater oder ein Konzert oder eine Ausstellung besucht; seine Beziehungen zu Ernst von Wildenbruch waren persönlich begründet und nicht durch die Pflege des schönen Schrifttums. Geistige Ablenkung fand Schmoller in der Vielseitigkeit seiner Arbeit. Der Wechsel des Tätigkeitsgebietes brachte ihm Erholung und Er-

frischung. So machte ihn die Fachtätigkeit nicht stumpf und unempfänglich gegen Neues. Ihre Vielseitigkeit war der Jungbrunn seines Geistes und befähigte ihn, immer neue Gebiete an sich zu ziehen.

Schmoller hat ein glückliches Gelehrtenlenleben geführt und unter seltener Gunst der Arbeitsverhältnisse schaffen können. Krankheiten und andere widrige äußere Umstände sind ihm in der Hauptsache erspart geblieben, und Sonnenschein hat seinem Leben nicht gefehlt. Hiervon sprechen, heißt in erster Linie seiner Ehe gedenken. Den hehrsten Dank hat er seiner Frau in der Widmung des Grundrisses ausgedrückt, und jeder, der diese Ehe kannte, weiß, daß dieser Dank wohlverdient war. Nicht steht hier voran, daß seine Frau ihm bei den Arbeiten durch aufopferndes allabendliches Vorlesen und durch sorgfältige Besorgung der Druckverbesserungen half. Das hätte eine fremde Hilfskraft auch leisten können. Aber die völlige Einstellung des eigenen Menschen und der ganzen Häuslichkeit auf die Arbeitsbedingungen des Gatten, die Unterdrückung aller gesellschaftlichen und Unterhaltungsansprüche trotz ihrer gesellschaftlichen Talente, die Übernahme aller äußeren Pflichten, die seine Stellung mit sich brachte, das verständnisvolle und freudige Miterleben seines Schaffens, das waren die idealen Arbeitsbedingungen, ohne die Schmollers Werk nicht möglich gewesen wäre.

Gustav Schmoller hat mit erreichtem 80. Jahre sein Leben und sein Werk vollendet. Der Glückstern ist ihm bis zuletzt treu geblieben Ohne nennenswerte Altersbeschwerden, in Rüstigkeit und guter Arbeitskraft hat er seine wissenschaftlichen Pläne zu Ende geführt. Eine Neubearbeitung des zweiten Bandes seines Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hat er noch abschließen können, eine Sonderausgabe der sozialpolitischen Abschnitte des ersten und zweiten Bandes als „Soziale Frage" hat er bis auf einen geringfügigen Rest selbst besorgt. Die Frucht der Forschungsarbeit der letzten Jahre liegt in einem fast druckfertigen Bande „Deutsches Städtewesen in älterer Zeit" vor. An der großen Zeit und ihren Aufgaben nahm er bis zuletzt tätigen Anteil. Mit Stolz blickte er auf die Tragfähigkeit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Institutionen, für die er gekämpft, voll Zuversicht sah er der deutschen Zukunft entgegen.

Die deutsche Volkswirtschaftslehre der letzten Jahrzehnte ist ohne Gustav Schmoller nicht zu denken. Wer sie ohne ihn darstellen wollte,

würde das Mittelstück und stärkste Ferment fehlen lassen. Jeder, der zu ihm und der Volkswirtschaftslehre ein Verhältnis hat, wird anderes an ihm sehen. Das ist ihm gemeinsam mit allen Großen im Geistesleben. Er hat so viele Seiten, daß sie nur von verschiedenen Standpunkten aus erfaßt werden können. Deshalb vermag kein einzelner sein Werk fortzusetzen, deshalb ist sein Einfluß auf die Entwicklung unserer Wissenschaft ein vielfältiger gewesen und wird es für eine absehbare Zukunft bleiben.

Adolf Wagner

Eine Gedächtnisrede[1]

Von Hermann Schumacher

Vier Monate, nachdem Gustav Schmoller[2] friedlich und schmerzlos, fast inmitten der geliebten Arbeit, sein stilles und doch so reiches Gelehrtenleben beendet hat, ist ihm am 8. November 1917 Adolf Wagner nach langem, harten Kampf auf ungeduldigem Krankenlager gefolgt. Dreieinhalb Jahrzehnte haben beide Männer, bald in wirkungsvollem Bunde, bald auch in mannesstolzem Kampfe, kraftvoll und eigenartig, weit hinausleuchtend über unseres Landes Grenzen, an Deutschlands erster Hochschule die Wissenschaft vom Wirtschaftsleben, die in ihrer unruhvollen Entwicklung vielleicht stärker als eine andere mit den großen Wandlungen der letzten Jahrzehnte verknüpft war, vertreten, und im selben Jahre, kurz nacheinander, sind sie beide dahingeschieden. Selten sind in der Geschichte der Wissenschaft zwei verschiedene Namen zu solchem reichen Doppelklange miteinander verschmolzen. Was im Leben und Sterben, in der Arbeit und im Kampfe so eng vereint war, darf auch hier nicht ganz voneinander getrennt werden.

Wie sein drei Jahre jüngerer Kollege, der 1864 sein erstes Lehramt antrat, hat Adolf Wagner, der 1858 an der neubegründeten Handelsakademie in Wien seine Lehrtätigkeit begann, die ganze stolze Reihe der großen Geschehnisse vom deutschen Aufstieg zur Einheit und Stärke bis zu ihrer Erprobung und Bewährung im gewaltigsten aller Kriege in für die Beobachtung und die Anteilnahme besonders bevorzugten Stellungen miterlebt. Beide haben aus diesem unmittelbaren Erleben das kräftige Staatsgefühl gewonnen, wie es in gleicher Gesundheit so oft den Jüngeren fehlt, welche die Kämpfe um Deutschlands Einheit und Ausbau nicht mehr mitgemacht haben, sondern sie nur kennen wie andere Zeiten der Geschichte auch. Beide sind mit Heinrich v. Treitschke zu den großen Erziehern zum Staatsgedanken geworden, wie wir heute keine mehr haben, obwohl doch erst ein kleiner Teil der aus der Vergangenheit ererbten politischen Unbildung unseres Volkes geschwunden ist.

---

[1] Gehalten im Herrenhaus in Berlin am 23. Januar 1918.

[2] Vgl. Anmerkung auf S. 11.

Wenn auch beide Männer in der Gegenwart und mit der Gegenwart lebten, wie es bei Vertretern anderer Wissenschaften kaum möglich ist, so betrachteten sie doch die Gegenwart von ganz verschiedenen Richtungen. Während Schmoller uns lehrte, den Blick zur Vergangenheit zu lenken und in allem, was geschieht, das Ergebnis weit zurückreichender Entwicklungen zu erkennen, schärfte Wagner das Auge für die Schattenseiten der Gegenwart und richtete damit den Sinn auf eine bessernde Zukunft. Hat jener, unablässig Kenntnisse auf Kenntnisse häufend und die wirtschaftliche und auch sonstige Entwicklung aller Zeiten und Völker von ihren fernsten Anfängen an umfassend, sich in stetiger und besonnener Arbeit früh zu jener reinen Abgeklärtheit emporgerungen, die sonst nur als schönster Vorzug eines begnadeten Greisenalters erscheint, so hat sich Wagner, Gründe und Gegengründe mit peinlichster Sorgfalt sammelnd, in rastlosem Ringen nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die suchende und feurige Jünglingsseele bis in das neunte Jahrzehnt seines Lebens, bis zur Schwelle des Todes bewahrt. Darum blieb Wagner, wie nur selten ein Lehrer, mit der Jugend in unmittelbarster Fühlung. Ihm quollen ohne weiteres aus dem Herzen die Worte, welche jugendliche Seelen packten. Schmoller dagegen entfernte sich, je mehr die Besonderheit seines Wesens zur Fülle reifte, mehr und mehr von der Jugend; er eroberte sie nicht so leicht im Sturme; er mußte gesucht werden und forderte noch andere Voraussetzungen als begeisterungsfähige Herzen. Wagner konnte deshalb in seinen besten Jahren so große Zuhörerschaften um sich vereinigen, wie sie Schmoller kaum beschieden gewesen sind; dagegen wußte dieser die kleinere Schar, die sich verständnisvoll ihm nahte, besser festzuhalten als sein temperamentvollerer Kollege. War für Wagner die kurze öffentliche Vorlesung der Höhepunkt seiner Lehrtätigkeit, so war Schmoller der Mann der groß angelegten vielstündigen Privatvorlesung. Jener verstand es, in alle seine Worte seine ganze Persönlichkeit so sehr zu legen, daß eine Stunde meist genügte, einen lebensvollen Eindruck zu gewinnen; dieser ist oft in einem ganzen Semester nur von wenigen in seiner Eigenart erfaßt worden.

Der Unterschied in den Richtungen des geistigen Blickes zeigt sich deutlich in den Gegenständen, die sich beide Männer für ihre Arbeit wählten. Die Geschichte des Kleingewerbes, das Zunftwesen, die preußische Wirtschaftsgeschichte — das sind Arbeiten, die sich neben der sozialen Frage, die als große Hauptfrage der Zeit beide in ihren Bann zwang, aus dem weiten Interessenkreise Schmollers



vielleicht besonders hervorheben lassen. Von Wagner dagegen kann man sagen, daß er die Probleme der neuesten Wirtschaftsentwicklung, die Probleme des Geld- und Bankwesens, der Eisenbahnen, des großstädtischen Wohnens, der Finanzierung des sein Tätigkeitsgebiet ständig weitenden Staates tatkräftig, wie vor ihm kein anderer, aufgegriffen hat. Wo in der Wirtschaftspolitik der Kampf tobte, war Wagner zu finden, während seine vorsichtig wägende Natur Schmoller aus dem politischen Streit in die friedliche Ruhe der Studierstube trieb. Das lag tief in der ganzen geistigen Eigenart beider Männer begründet. Schmoller lehrte uns — wie schon angedeutet wurde — die Gegenwart verstehen und Wagner sie beurteilen.

Dieser Unterschied hängt eng zusammen mit dem meist allein betonten Gegensatz, der zwischen beiden in der Methode vorhanden war. Wer fragt, wie etwas ward, ist natürlich in jeder Wissenschaft an erster Stelle auf die Denk- und Arbeitsweise des Geschichtsforschers angewiesen; die Induktion steht bei ihm im Vordergrund. Wer dagegen sich fragt, wie man die Gegenwart zugunsten der Zukunft verbessern könnte, der muß seine Gründe in geschlossener Schlachtreihe aufbauen und die Gegengründe erkennen und bekämpfen; nur auf deduktivem Wege kann er zum Ziele gelangen.

Jahrzehnte hindurch hat Wagner als Hauptvertreter der Deduktion in der deutschen Wirtschaftswissenschaft gegolten. Sein Name ist früh mit dem seinerzeit bedeutendsten, ja eigentlich einzigen deutschen Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre verknüpft worden. Joh. Heinrich Rau hat ihn zum Erben für sein großes Lebenswerk erkoren, und nie hat Wagner aufgehört im Streben, das Werk seines Lehrers durch ein neues zu ersetzen, das mit der Fülle der Probleme und Erkenntnisse der neuen Zeit fertig wird und für uns bedeutet, was einst Raus Lehrbuch seinen Zeitgenossen war. Unter der kaum übersehbaren Fülle von Schriften, die Wagner uns geschenkt hat, ragt nach Gehalt und Umfang das händereiche „Lehr- und Handbuch der Politischen Ökonomie" hervor, das anfangs Raus Namen noch trug und jetzt für alle Zeit mit dem Namen Adolf Wagners verbunden ist.

Aber wenn auch die unter dem Titel „Grundlegung" erschienenen beiden starken Einführungsbände dieses Lehrbuches und im Anschluß daran seine „Theoretische Sozialökonomik", in der er noch als Siebzigjähriger seine Vorlesungen über die „allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre" zusammengefaßt hat, als die deutschen

Lehrbücher bezeichnet werden können, in denen zu seiner Zeit die deduktive Methode am freiesten sich entfaltet hat, so würde es doch unzutreffend sein, Adolf Wagners Stellung in der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben damit zu kennzeichnen, daß man ihn kurzweg, wie es oft geschehen ist, als Vertreter der Deduktion bezeichnet. Damit wird man seiner Eigenart und Vielseitigkeit nicht gerecht. Adolf Wagner hat keineswegs die Hilfsmittel verschmäht, welche die neuere Zeit dem Volkswirt geliefert hat. Er muß sogar selbst als Statistiker bezeichnet werden. Bei seiner Berufung an die Berliner Universität wurde er zugleich auf Grund seiner theoretischen und praktischen Arbeiten auf statistischem Gebiet zum Mitglied des heutigen Preußischen Statistischen Landesamts ernannt, und nicht nur diesem, sondern gelegentlich auch dem Kaiserlichen Statistischen Amt sowie dem Internationalen Statistischen Institut, dessen Ehrenmitglied er war, hat er wertvolle Gutachten erstattet. Auch in seinen Schriften zeigt er eine Hochschätzung, ja eine gewisse Vorliebe für die Statistik, und kein Semester dürfte verstrichen sein, in dem er nicht im Seminar eine Lanze für diese seiner Ansicht nach nicht genügend gewürdigte Hilfswissenschaft gebrochen hätte.

Neben der statistischen Methode ist auch die geschichtliche ihm nicht fremd geblieben. Der dritte und vierte Band seiner Finanzwissenschaft ist fast ganz der Steuergeschichte gewidmet, und auch viele andere seiner Schriften, ganz besonders die über Geld- und Bankwesen weisen ausführliche geschichtliche Darlegungen auf. Aber diese Methode lag ihm weniger. Man wird beim Lesen seiner Bücher das Gefühl nicht los, daß er sie, im Gegensatz zur statistischen Methode, mehr aus Pflichtgefühl als aus Neigung angewandt hat. Endlich haben auch wenige mit so beharrlichem Fleiß der Durcharbeitung der Drucksachen sich hingegeben, welche die neuzeitliche Gesetzgebung in so unübersehbarer Fülle hervorbringt.

Somit hat sich Wagner auf jegliche Art des induktiven Verfahrens befleißigt, aber er hat sich darauf nie beschränkt; er hat stets scharf, meistens schon äußerlich, zwischen Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftslehre unterschieden und in seinen geschichtlichen und statistischen Darlegungen immer neue Grundlagen für einen deduktiven Aufbau oder, wie er sich ausdrückte, „Lehrexempel“ oder Belege für einzelne Lehren gesehen. Im ganzen bleibt der Unterschied bestehen, daß die Wirtschaftsprobleme der Zeit von Schmoller in erster Linie durch Klarlegung der geschichtlichen Zusammenhänge, von Wagner dagegen in grundsätzlichen und systematischen Erörte-



rungen in Angriff genommen worden sind. Das nicht immer reibungslose Zusammenwirken dieser beiden Richtungen ist nicht nur jahrzehntelang ein fördernder Reiz für die Studierenden der Berliner Universität gewesen, sondern schließlich auch zum Segen für die deutsche Wissenschaft vom Wirtschaftsleben und seiner Entwicklung geworden.

Dieser tief im Wesen beider Männer liegende Unterschied ist durch ihre Ausbildung bedeutend gefördert worden. Während Schmoller in seiner Universitätszeit den stärksten Einfluß durch den Geschichtslehrer Max Duncker erfahren hat, ist Wagner vom Studium der Rechtswissenschaft ausgegangen. Immer hat er für die rechtliche Seite der wirtschaftlichen Erscheinungen lebhaftes Interesse und Verständnis gehabt und seinen Schülern immer wieder mit Nachdruck ans Herz gelegt, sie nicht zu vernachlässigen. Keine anderen Probleme haben ihn so andauernd beschäftigt, wie die des Privateigentums und des Arbeitsvertrages: wie weit das Privateigentum zu rechtfertigen oder durch staatliche Eingriffe zu beschränken sei, wie die Bestimmungen des Arbeitsvertrages aus dem Bereiche individueller Willkür zum Besten der Gesamtheit befreit werden könnten. Ebenso wie aus der privatwirtschaftlichen Betrachtung eine volkswirtschaftliche erwachsen sei, müsse auch die individualrechtliche durch eine sozialrechtliche ersetzt werden. Stets wird Wagner unter denen, die eine Sozialisierung des Privatrechtes erstrebten, einen Ehrenplatz einnehmen.

Mit dem Interesse und Verständnis für rechtliche Fragen hat er sich zugleich die logische und dialektische Schulung des Juristen erworben und sein Leben lang, sogar in zunehmendem Maße, für Zergliederungen und Unterscheidungen sowie für Begriffsbestimmungen eine ausgesprochene Vorliebe gehabt. Die ganze Art, wie er eine Sache vertrat, erinnerte an den plaidierenden Juristen. Der Ton ruhiger akademischer Erörterung ist wohl das Ziel seines wissenschaftlichen Strebens gewesen, im Grunde aber seinem Wesen fremd geblieben. Er mußte einen Gegner haben, um mit voller Wirkung eine Sache verfechten zu können. Erst durch Widerspruch gelangten die reichen Vorzüge seines Geistes zu ganzer Entfaltung. Aber diese Vorliebe für den scharfen geistigen Kampf machte ihn nie unsachlich. Stets waren es große Ziele, für die er stritt, und immer war er mit heißem Bemühen bestrebt, dem Gegner volle Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Er half ihm geradezu, seine Gegengründe vollständig zusammenzubringen, und erst dann, wenn der Gegner aufs

3*

beste verschanzt zur Gegenwehr bereit war, dann ritt er mit freudigem Mut einen seiner kecken Angriffe. Erst dann brachte er die Waffe seines Scharfsinnes zur schneidigsten Wirkung.

In ausgesprochenem Gegensatz zur aufbauenden Art des Geschichtsschreibers war Wagner nach Anlage und Ausbildung ein kritischer Geist. So viele groß angelegte Werke er geschrieben hat, die schöpferische Freude des gestaltenden Künstlers ist ihm wohl selten ganz rein zuteil geworden. Selbst im Verfolgen positiver Gedankengänge unterbricht er sich immer wieder, um auf Seitenwegen noch kleine Nebensträuße auszufechten, und ebenso stellt er mit größter Gewissenhaftigkeit bei jedem Schritt fest, mit wem er sich ganz oder teilweise in Übereinstimmung befindet. Schöpferisches ist ihm nicht fremd gewesen, aber das Kritisch-Zergliedernde hat in seinem Wesen, trotz aller Gemütstiefe, und in seinen wissenschaftlichen Leistungen, trotz aller positiven Verdienste, vorangestanden. Seinen bohrenden Scharfsinn hat er systematisch auf die überkommenen Lehren und Begriffe, auf Seiendes und Sein-Sollendes angewendet, dabei weder andere, so hoch sie stehen mochten, noch insbesondere auch sich selber schonend.

Schon an den psychologischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre hat er aufs stärkste gerüttelt. Bisher baute man mit Adam Smith alles auf dem Selbstinteresse (selfinterest) auf; das war wohl schon als einseitig bezeichnet worden; Adolf Wagner aber war der erste, der aufs sorgsamste festzustellen suchte, welche Gründe das wirtschaftliche Handeln der Menschen bestimmen. Er zuerst stellte der einfachen Lehre, die alles aus dem Triebe des Selbstinteresses ableitet, eine umfangreiche Motivenlehre des wirtschaftlichen Handelns gegenüber, die er selbst für eine der wichtigsten Errungenschaften seiner Gelehrtenarbeit gehalten hat. In ihr glaubte er die stärksten Wurzeln unseres heutigen Wirtschaftssystems und damit die ärgsten Täuschungen des Sozialismus aufdecken zu können. In der Tat scheint mir, was Wagner hier grundlegend geleistet hat, noch nicht die gebührende Aufnahme in den festen Bestand unseres volkswirtschaftlichen Denkens und Wissens gefunden zu haben.

Dagegen ist uns eine andere Unterscheidung so zum unentbehrlichen Mittel unseres Denkens geworden, daß der Zusammenhang mit Wagner fast aus dem Bewußtsein geschwunden ist. Das ist die Klärung des in der Volkswirtschaftslehre umstrittensten Begriffes, des Kapitalbegriffes. Es ist als die bedeutsamste Einzelleistung von Adam Smith bezeichnet worden, daß er aus der Fülle der Güter die



der Erzeugung dienenden als besonderen Wirtschaftsfaktor heraushob und neben die Arbeit stellte; aber er hat diesen Begriff noch nicht völlig geklärt, zwischen Erzeugung und Einkommen, Produktivität und Rentabilität noch nicht scharf unterschieden und dadurch Verwirrung hervorgerufen. Schon Wagners Lehrer Rau hatte diesen Mangel erkannt, und Rodbertus, dem er nächst Schäffle nach eigener Angabe am meisten verdankte, hat auf die Ursache dieses Mangels deutlich hingewiesen; aber Wagner war es doch vorbehalten, die beiden Arten des Kapitals klar herauszuarbeiten, die wir heute als etwas Selbstverständliches unterscheiden: das auf dem Privateigentum beruhende und Einkommen schaffende Kapital im geschichtlich-rechtlichen Sinne, das Privat- oder Erwerbskapital genannt wird und das der Sozialismus beseitigen möchte, und das unabhängig von jeder Rechtsform der Gütererzeugung dienende Kapital im reinwirtschaftlichen Sinne, das als Volks- oder Produktionskapital bezeichnet wird und auch in einer sozialistischen Gemeinschaft nicht entbehrt werden kann. Daß uns diese Unterscheidung heute selbstverständlich erscheint, ist ein Beweis für ihre Bedeutung. Jeder wahre Fortschritt der Wissenschaft zeichnet sich aus durch den Vorzug des Einfachen.

Noch selbständiger, eindringender und bedeutsamer hat Wagner seinen zergliedernden Scharfsinn auf den Wirtschaftsfaktor des Bodens angewendet. Die tiefgründige englische Lehre von der Bodenrente war aus den einfachen Verhältnissen zur Zeit ihres Entstehens heraus geschaffen worden und vermochte deshalb nicht ohne weiteres den immer mannigfaltiger sich herausbildenden Erscheinungen des Lebens und ihren Anforderungen gerecht zu werden. Wagner hat ihren weiteren Ausbau vorgenommen. Er ging den verschiedenen Verwendungsarten des Bodens nach und unterschied Wohnboden, landwirtschaftlichen Boden, Waldboden, Bergwerksboden, Wegeboden und Gewässer scharf voneinander. Dieser Mannigfaltigkeit der Bodenarten mußte auch eine Mannigfaltigkeit in den Rechtsformen des Bodenbesitzes entsprechen. Für die eine Bodenart ist das Privateigentum, für die andere das Gemeineigentum mehr geeignet. Bei jeder Bodenart ist sorgsam zu prüfen, was das Gesamtinteresse erfordert. Wie zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, des Hauptträgers individueller Volkskraft, das Privateigentnm an landwirtschaftlichem Boden unentbehrlich ist, so erscheinen ihm staatliche Beschränkungen, die bis zur Beseitigung des Privateigentums gehen können, überall dort geboten, wo der Boden einen Monopolcharakter trägt, wie bei

den Eisenbahnen infolge der Kostspieligkeit ihrer Anlage, wie der Bergwerksboden infolge der Erschöpflichkeit der Bodenschätze, wie auch der städtische Bauboden infolge seiner Lage. Diese tiefgreifenden Verschiedenheiten darf die Rechtsordnung nicht unbeachtet lassen, sondern muß sich ihnen anpassen. Sie ist auch hier nichts Unabänderliches, muß vielmehr im selben Maße, wie die fortschreitende Entwicklung neue Unterschiede hervortreten oder Bedeutung gewinnen läßt, gewandelt werden. Die Grenzen des Staatsbesitzes und der Staatstätigkeit können nicht grundsätzlich ein für allemal festgelegt werden. Sie nach den sich verändernden Verhältnissen im Wirtschaftssystem neu zu ziehen, ist für jede Zeit eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben. Diese tiefgründigen Darlegungen haben die deutsche Wissenschaft über die scharfsinnige englische Lehre vom Bodenrentenproblem erhoben und bilden die wissenschaftliche Grundlage, auf der die Bodenreformer, denen Wagner stets gerne seine Hilfe gewährt hat, ihre Forderungen aufbauen.

Aber nicht diese und andere Einzellehren, so wichtig sie auch sein können, sind es, die vor allem Wagners Namen in der Wissenschaft fortleben lassen werden. Wagner hat vielmehr für große Gesamtgebiete die anerkannte Stellung eines führenden Spezialisten in einem Maße, wie es in seiner Generation kaum einem anderen deutschen Volkswirtschaftslehrer beschieden gewesen ist, sich zu erwerben gewußt. Schon in seinen ersten Arbeiten hat er den Weg eingeschlagen, den er in seiner 60jährigen Lehrtätigkeit mit bemerkenswerter Beharrlichkeit festgehalten hat. Seine 1857 erschienene Doktor-Dissertation handelte über das englische Notenbankwesen, und als er ein Jahr darauf, 23jährig, an der neuen Wiener Handelsakademie seine Lehrtätigkeit begann, da widmete er sich, neben den Bankfragen, alsbald den Währungs- und Finanzproblemen des in Papiergeldwirtschaft und Schulden steckenden Österreichischen Staates. Bereits 1861 im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater und bald darauf in dem von Rentzsch herausgegebenen Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre ist er als Hauptsachverständiger mit den Aufsätzen über das Geld- und Bankwesen und zum Teil auch über die Staatsfinanzen betraut worden. Was er dann in einem halben Jahrhundert auf diesem erst während seines Wirkens zu voller Entwicklung gelangten Gebiete geleistet hat, läßt sich hier im einzelnen nicht ausführen, ja kaum andeuten. Es sei nur hervorgehoben, daß er erst den Unterschied zwischen Geld und Geldsurrogaten, zwischen Geld als Umlaufsmittel und Geld als Kapital und damit zwischen



Geldmarkt und Kapitalmarkt mit Schärfe erfaßt, das eigentliche Wesen des Papiergeldes klargelegt und insbesondere, in dem er zuerst Entwertung dem Metallgeld gegenüber und Wertverminderung allen Waren gegenüber deutlich voneinander sonderte, eine geschlossene Agio-Theorie entwickelt hat. Vor allem hat er sodann die Lehre vom Bankwesen in der deutschen Literatur aus ihrer Verbindung mit den Geldtheorien losgelöst und früh und eindringlich auf die großen Mängel der Peelschen Bankakte aufmerksam gemacht, und dadurch es in erster Linie verhindert, daß die deutsche Bankgesetzgebung den fehlerhaften englischen Grundsatz der direkten Kontingentierung der Notenausgabe angenommen hat. Zugleich hat er als erster in Deutschland, im Anschluß an Fullarton, eine klare Einsicht in die Deckungsverhältnisse der Notenbanken gewonnen und darauf hingewiesen, daß die Wechseldeckung mindestens so wichtig wie die Bardeckung ist, und daß diese allein für sich nicht betrachtet werden sollte; und nachdem er anfangs noch unter englischem Einfluß für volle Bankfreiheit leidenschaftlich eingetreten war, hat er später als Kämpfer für die heute im wesentlichen durchgeführte Zentralisation des deutschen Notenbankwesens vorangestanden. Allerdings ist er gerade in Geld- und Bankfragen nicht immer einer einseitigen Stellungnahme entgangen. Man kann sich heute nicht verhehlen, daß die doktrinäre Unbelehrbarkeit einzelner Goldwährungspolitiker ihn in den achtziger und neunziger Jahren zu einem zu weitgehenden Anschluß an die bimetallistische Strömung hat hinreißen lassen, und der gewaltigen neueren Entwicklung des privaten Bankwesens hat er ein volles Verständnis nicht mehr entgegengebracht. Er ist der Notenbankpolitiker geblieben. Als solcher darf er aber den ersten Platz beanspruchen. Sein 1873 erschienenes System der Zettelbankpolitik ist vielleicht noch immer das tiefdringendste Werk, daß die deutsche Bankliteratur aufzuweisen hat.

Noch umfassender sind Wagners Verdienste auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft. Er hat sie vor allem zu wissenschaftlicher Höhe entwickelt. Der Verfassungsstaat schuf dafür die Grundlagen. Bisher waren gerade die Staatsfinanzen vielfach in geheimnisvolles Dunkel gehüllt worden; erst das Budgetrecht als Kern alles Verfassungsrechtes zog sie in hellste Beleuchtung; auf keinem anderen Gebiete haben amtliche Drucksachen und parlamentarische Verhandlungen eine so große Bedeutung gewonnen. Diesen neuen Rohstoff der Wissenschaft nutzbar gemacht zu haben, kann vielleicht als Hauptinhalt der Lebensarbeit von Adolf Wagner bezeichnet werden. Dabei hat er sich

nicht auf die deutschen Materialien beschränkt, sondern von vornherein auch die fremden, vor allem die englischen und französischen, zu seinen Arbeiten mit herangezogen und so den vergleichenden internationalen Gesichtspunkt in die Finanzwissenschaft hineingetragen.

Die Art aber, wie er diese unabsehbare Menge von Rohstoff genutzt hat, kann als sein größtes wissenschaftliches und praktisches Verdienst bezeichnet werden. Adam Smith war von seinem individualistischen Standpunkt aus zu keiner eigentlich wissenschaftlichen Erfassung des Steuerwesens gelangt. Er hatte den Grundsatz spezieller Entgeltlichkeit aus dem Wirtschaftsleben der Einzelnen auf die Beziehungen des Staates zu den Einzelnen übertragen. Die deutschen Kameralisten hatten zwar gegenüber dieser individualistischen Lehre vom gegenseitigen Geschäft sich auf den Standpunkt des Staates, der Pflichten von seinen Bürgern fordert, gestellt, aber die Finanzwissenschaft war bei ihnen eine für sich stehende technische Lehre, die sich aus zahllosen einzelnen Zweckmäßigkeitsregeln zusammensetzte, geblieben. Wagner hat das Verdienst, die Lehre von den Finanzen mit der Volkswirtschaftslehre in die bisher fehlende unmittelbare Verbindung gebracht, auf dem erweiterten Gedanken des Wohlfahrtsstaates aufgebaut und zu einem in sich geschlossenen System zusammengefaßt zu haben. Erst damit hat er sie in vollem Maße zur Wissenschaft erhoben und ihr zugleich inhaltlich das kennzeichnende Gepräge dadurch gegeben, daß er seine sozialpolitische Auffassung aus der Volkswirtschaftslehre auf die Finanzwissenschaft übertrug. Als sozialer Finanzpolitiker hat er wissenschaftlich die große Miquelsche Steuerreform vorbereitet und ist er zum eifrigen Vorkämpfer für den Bismarckschen Plan eines Tabakmonopols und in letzter Zeit insbesondere für die Wertzuwachssteuer und die Erbschaftssteuer geworden. Viele sind an der unmittelbaren Sozialreform beteiligt gewesen; die Durchdringung des Finanzwesens mit dem sozialen Gedanken ist das große Sonderverdienst von Adolf Wagner.

So schlossen sich Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Sozialpolitik und Finanzpolitik, die bisher zusammenhanglos nebeneinander gestanden hatten, bei Adolf Wagner zu einer großen Einheit zusammen. Aber der bisherige Zustand wirkte doch nach. Fast bis zum heutigen Tage hat die Vorlesung über Finanzwissenschaft noch um ihre Gleichberechtigung mit den großen Vorlesungen über die allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre zu kämpfen. Darüber hat sich Adolf Wagner, der lange die Finanzen wie auch das Geld- und Bankwesen an der Universität allein behandelt hat, oft bitter



beklagt. Auch sonst sind ihm Enttäuschungen nicht erspart geblieben. Die Richtung der Zeit war anfangs seinen wissenschaftlichen Bestrebungen nicht günstig. Nach dem voraufgegangenen philosophischen Zeitalter hatte sich der Blick auf das geschichtliche Werden gerichtet. Ein Tatsachenhunger hatte insbesondere die akademische Jugend ergriffen. Man glaubte nicht Zeit zu haben für umständliche begriffliche Auseinandersetzungen und weit ausholende Theorien. Da ist Wagner von einem Gefühl des Alleinstehens in der Wissenschaft und in der Praxis manchmal gepackt worden. Aber dadurch ließ er sich nicht irre machen. Unentwegt trat er weiter ein für das, was ihm als das Richtige erschien, und er hatte das große Glück, daß die Entwicklung so schnell sich vollzog und sein Leben in frischer Schaffenskraft und Erkenntnislust so lange währte, daß er auf dem Boden der geschichtlichen Schule selbst die Früchte reifen sah, die heranzuziehen der eifrigen Arbeit seiner besten Mannesjahre nicht immer gelungen war. Wagner ist nicht der Begründer einer Schule gewesen. So viele begeistert ihm zugejauchzt, so viele größte Verehrung ihr Leben lang ihm geschenkt haben, die wenigen, die seine Schüler genannt werden könnten, weichen in den wesentlichsten Grundanschauungen scharf voneinander ab. Sein Streben, jedem gerecht zu werden und zur vollen Entfaltung seiner Eigenart zu verhelfen, ließ Schulmeinungen schwer aufkommen. Aber das Große ist ihm beschieden gewesen, es zu erleben, wie die Wissenschaft am Abend seines langen Lebens immer mehr dem von ihm die Jahrzehnte hindurch vertretenen Standpunkt sich näherte. Als es darauf ankam, die zahllosen Einzelergebnisse der geschichtlichen Forschung zu einem neuen Gesamtbild zusammenzufügen, da entstand unwillkürlich ein neuer Zug zur Systematisierung und Theoretisierung. Neben der Induktion beanspruchte die Deduktion immer sorgsamere Beachtung. Das muß mit hoher Befriedigung die heiße Jünglingsseele des greisen Kämpfers erfüllt haben.

Aber auch wenn er keine Schule hatte, er muß es doch empfunden haben, wie weit sein Einfluß reichte. Nicht viel Männer der Wissenschaft haben unmittelbar in so große Kreise gewirkt. Das ging nicht in erster Linie von seiner Lehre aus. Seine Persönlichkeit war es, die jene schwer zu kennzeichnende tiefe Wirkung im Leben und über das Grab hinaus ausgeübt hat. Es war der aufrechte, ritterliche Kämpfer für das Vaterland, für die Gerechtigkeit und die Wahrheit, der die Herzen bezwang.

Sein Leben lang hat Adolf Wagner für Deutschlands Größe heiß gestritten und gerungen. Nicht nur bei fast allen bedeutsameren

wirtschaftspolitischen Wendungen in den deutschen Geschicken des letzten halben Jahrhunderts ist er mannhaft zum Kampfe angetreten für das, was sein stolzes Herz als Deutschlands Wohl erkannt hatte; auch in den Fragen der großen Politik hat er in den Kriegen von 1866 und 1870, in der Zeit der Schaffung unserer Flotte und jetzt wieder im Weltkrieg sein Wort mutig und wuchtig in die Wagschale zu werfen versucht. Wie packt uns noch heute seine berühmte, in vielen Auflagen erschienene Streitschrift für den Erwerb von Elsaß-Lothringen aus dem Anfang des Krieges von 1870, in der er mit flammenden Worten gegen „die für uns Deutsche charakteristische Zaghaftigkeit", die „selbst heute nach den herrlichen Erfolgen der deutschen Heere noch ziemlich verbreitet" sei, zu Felde zieht und diejenigen, die da rufen: „zeigen wir der Welt, daß wir nur für Haus und Herd fechten und keine Eroberungspolitik treiben", darauf hinweist, daß es keinen wesentlichen Unterschied für Deutschland machen werde, „ob Rache bloß für die Niederlagen oder zugleich für die Gebietsverluste" verlangt werde, habe doch Frankreich „Rache für Sadowa" vier Jahre lang geschrien, nur weil es sein „Prestige" verdunkelt gesehen habe. Es werde seine Rachegedanken nur aufgeben, „wenn ihm die Macht fehlt, sie zu verwirklichen". „Sicherung finden wir nur in uns selbst, in unserer Macht, unserer Einheit, tüchtiger militärischer Organisation und in wenigstens möglichst guten Grenzen, da die Natur uns einmal jene vortrefflichen Naturgrenzen versagte, mit welchen sie die meisten anderen Staaten unseres Erdballes ausstattete."

Was er damals als junger Mann verfochten hat, ward zur befestigten Überzeugung des Greises. Und wie er es in Begeisterung und Dankbarkeit mit erlebt hat, daß aus den Schrecken des Krieges von 1870 die Erfüllung so vieler Wünsche der besten deutschen Herzen erwuchs, so erwartete er ähnliches auch vom jetzigen Kriege. In seinem schönen Aufsatz über die Entwicklung der europäischen Staatsterritorien und das Nationalitätsprinzip hatte er vor fast fünfzig Jahren mit besonderer Liebe die völkischen Probleme an unserer Ostgrenze erörtert, in die er als Professor an der damals noch deutschen Universität von Dorpat einen unmittelbaren Einblick gewonnen hatte; von unseren Siegen im Osten erwartete er jetzt die ersehnte und schon aufgegebene Lösung der Baltenfrage, der sein letztes öffentliches Wort gewidmet war. Schon damals, vor fast einem halben Jahrhundert, hatte er auf die Flamen, „die uralte Verbindung Belgiens mit Deutschland, welche durch Lage, Boden-

gestaltung und Nationalität großenteils gerechtfertigt wird," hingewiesen und es tief beklagt, „daß unser Volk sie so sehr vergessen habe, daß eine Einverleibung dieses Landes in Frankreich bei uns kaum ernstlich Anstoß findet;" jetzt glaubte er an eine Verselbständigung der Flamen, welche sie aus der Romanisierung erlöse und dem Germanentum als altverdienten und zukunftsfrohen Stamm erhalte, und welche endlich auf belgischem Boden eine Regelung schaffe, die den natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und allein die Gewähr eines dauernden Friedens zu bieten vermag. Bis zum letzten Atemzug haben seine Gedanken und Wünsche dem Vaterlande gegolten und, so sehr sein Herz teilnahm an den Leiden des Krieges, so sah er doch im gigantischen Ringen nicht nur eine dem deutschen Volke unentrinnbar auferlegte Probe, sondern auch die versöhnende Vollendung für vieles, nach dem vaterländische Herzen sich gesehnt hatten. Der unermüdliche Kämpfer für Deutschlands Größe und Kraft erblickte in der erstaunlichen Kette der deutschen Siege von 1914—1917 den glanzvollen Abschluß seines langen Lebens.

Wagner war zugleich ein Kämpfer für die Gerechtigkeit. Für Schwache und Verkannte war er stets bereit, in die Bresche zu springen. Die Ansicht, daß jemand zu Unrecht zurückgesetzt werde, wurde für sein Gefühl zu einem Anspruch auf seine Freundschaft. Und wie im kleinen des persönlichen Lebens, so auch im großen. Niemand hat mutiger als er, sobald er mit der damaligen traurigen Lage der untersten Schichten der großstädtischen Bevölkerung bekannt wurde, dem herrschenden Liberalismus, der mit dem Wahlspruch des laissez-faire den Starken und Rücksichtslosen ungerecht in die Hände arbeitete, bekämpft, und niemand ist wärmer für die Hebung des Arbeiterstandes eingetreten und hat begeisterter der Kaiserlichen Botschaft von 1881 zugestimmt. Er war der erste Anreger der Begründung des Vereins für Sozialpolitik, und wenn er später zeitweise sich vom Verein löste, so geschah das, weil er volle Freiheit haben wollte im Verfolgen seiner Ziele. Denn Wagner, vorsichtigem Vermitteln abhold, beschränkte sich nicht auf die Kreise der Wissenschaft; er stürzte sich unmittelbar hinein in das politische Getriebe.

Ebenso wie er gegen das Manchestertum und seine parteipolitische Verkörperung mutig sich wandte, stritt er auch gegen die Übertreibungen des Sozialismus und die Sozialdemokratie. Aber dieser Kampf war von anderer Art. Hier stand er nicht einem Gegner, welcher der Anerkennung und der Macht sich erfreute, sondern, wenigstens zunächst, einem solchen, der verfolgt und unterdrückt

wurde, gegenüber. Hier war deshalb auch zu prüfen, wieweit die bisherige Stellungnahme in der Öffentlichkeit und in der Regierung gerechtfertigt war. Das hielt er für eine Hauptaufgabe der Wissenschaft. Beim Versuch ihrer Lösung ging er, wie er vor allem in seiner Rektoratsrede vom 15. Oktober 1895 ausgeführt hat, davon aus, daß das, was der Sozialismus fälschlich zu Axiomen mache, in Wirklichkeit nur die großen Probleme seien, welche die Entwicklung des praktischen Lebens, namentlich der Technik, hervorgerufen habe. An diesen Problemen, welche die Kritik des Sozialismus zuerst aufgedeckt habe, könne natürlich auch die deutsche Wissenschaft nicht vorübergehen. Bisher sei es immer ihr Stolz gewesen, „jedes Problem zwischen Himmel und Erde, auf welches sie stößt, vor ihr Forum zu ziehen"; wenn sie daran nicht festhalte, werde sie „dem Sozialismus ohne Kampf das Feld überlassen". Das war ganz und gar nicht Wagners Art. Unermüdlich ist er in seiner Auseinandersetzung mit dem Sozialismus gewesen. Nicht nur ist er in Schriften immer wieder kritisch auf ihn eingegangen, sondern er ist auch persönlich den sozialdemokratischen Führern, ganz besonders dem Redemeister August Bebel, entgegengetreten. Dabei suchte er auch hier stets in strenger Gerechtigkeit zu verfahren. Nie hat er Maßregeln, „nur weil sie vom Sozialismus gefordert oder von Gegnern und dem großen Haufen ‚sozialistisch' genannt wurden", verworfen. Immer hat er sich „unbefangener, aber sorgfältiger Kritik" befleißigt. Wenn etwas dieser Kritik standhielt, machte er keinen Hehl daraus; dann verkündete er laut: der Sozialismus hat recht. „Aber bei weitem das meiste besteht — wie er selbst gesagt hat — diese Prüfung nicht." Er wendet sich scharf gegen die dialektische Methode von Karl Marx, wirft dem Sozialismus nicht nur Einzelheiten, wie „eine Unterschätzung der Unternehmerleistung" vor, sondern spricht auch allgemein von der „bodenlosen Leichtfertigkeit", mit der er für seine Zwecke „wesensandere Menschen" annimmt, als es sie gibt, je gegeben hat und aller Wahrscheinlichkeit nach je geben wird. In diesem psychologischen Moment hat Wagner „den entscheidendsten Grund gegen die Forderungen des Sozialismus" erblickt. Nur sein freier Bekennermut hat ihn in den Ruf gebracht, ein Freund des sozialdemokratischen Sozialismus zu sein; in Wahrheit hat er diesen Sozialismus nicht nur unermüdlich, sondern auch erfolgreicher als ein anderer bekämpft. Gerade weil er so sorgsam Berechtigtes und Unberechtigtes zu trennen suchte, konnte er die entscheidenden schwachen Stellen so wirksam treffen. Wenn der Sozialismus als orthodoxe



Glaubenslehre heute in Deutschland im Vergleich mit früheren Zeiten nur noch so wenig bedeutet, so ist das zum nicht geringen Teil das Werk Adolf Wagners, und für ihn wie für die Sozialisten ist es ein rühmliches Zeichen, daß sie diesem Gegner fast immer Achtung gezeigt haben. Max Schippel hat im Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands vom 17. November 1917 sogar erklärt: „Eine so scharf umrissene Gestalt und so große Verdienste wird auch die Arbeiterklasse nicht vergessen."

So führte Adolf Wagner einen heißen Geisteskampf mit zwei Fronten. Kein anderer hat die Kraftaufgabe der Zeit, einen Ausgleich zwischen den großen Gegensätzen des alten Liberalismus und des neuen Sozialismus zu schaffen, so allseitig und tatkräftig angepackt wie er. Er wußte, daß das menschliche Wirtschaftssystem stets eine Mischung von Individualismus und Kollektivismus darstellt und daß diese Mischung dem Wechsel unterworfen ist. Die für seine Zeit nötige neue Mischung, die allein den so dringend erforderten Ausgleich beider Anschauungskreise schaffen konnte, war nur dadurch zu gewinnen, daß aus dem bekämpften Liberalismus und dem bekämpften Sozialismus beiderseits das noch Giltige herausgelöst und auf der Grundlage einer starken Staatsauffassung zu einem System zusammengefaßt wurde. Diese neue Zusammenfassung, die damals noch unerörterbar war und heute fast selbstverständlich erscheint, war das, was Wagner den Staatssozialismus nannte und seine Gegner als „Kathedersozialismus" zu verhöhnen suchten.

Zur Verwirklichung dieser Gedanken hoffte er dadurch beitragen zu können, daß er die konservative Partei, der er auch als Abgeordneter kurze Zeit angehört hatte, und das protestantische Christentum, dem er unter dem Einfluß schwerer Lebensschicksale in kindlicher Gläubigkeit sich hingegeben hatte, für den sozialen Gedanken zu gewinnen suchte. Darum nahm er so lebhaft teil an dem Evangelisch-sozialen Kongreß und seinen Arbeiten, und darum schloß er sich Adolf Stöcker an und ward sogar neben ihm der zweite Vorsitzende der Berliner Gruppe der neuen christlich-sozialen Partei und der Ehrenpräsident der Gesamtorganisation.

Mit dem Kampf um Gerechtigkeit verband sich aufs engste der um Wahrheit. Das Feuer der Wissenschaft loderte in Adolf Wagner in seltener Reinheit, und mit heiligem Ernst hat er stets seines Lehramtes gewaltet. Nie ist er in den Verdacht gekommen, persönlichen Zwecken zu dienen. Kleinliche Eitelkeit und Strebertum waren ihm fremd; und so pedantisch er im Anführen von Gründen und im

Widerlegen von Gegengründen erscheinen konnte, Rechthaberei war es nicht, die seine Haltung befestigte. Vielmehr war es ein stetes Gefühl hoher Verantwortung, das ihn erfüllte. Der Wissenschaft glaubte er schuldig zu sein, nichts zu verschweigen. So steigerte sich sein Streben nach Wahrheit zum Mut des Bekenners, oft in herausfordernder Weise. Manchmal hat er sich und anderen Unbequemlichkeiten bereitet, manchmal auch die Wirkung seiner Rede durch allzu gewissenhafte Längen geschmälert, aber gerade daraus leuchtete seine tapfere treue Mannesart, seine vorbildliche Persönlichkeit hervor. Gerade dieser allen sichtbare Mangel an Berechnung und Vorsicht machte ihn zum „großen Erzieher"; darin war es begründet, daß sein Seminar, wo er seine Persönlichkeit am freiesten entfalten konnte, für viele, wie Hermann Bahr es schön bekannt hat, zu „einem unvergeßlich fortwirkenden Erlebnis" wurde.

Ein solches unvergeßlich fortwirkendes Erlebnis ist dieser hochgemute Kämpfer für Wahrheit und Gerechtigkeit, für Deutschlands Größe und Ehre, für alle geworden, die ihm näher treten durften. Männer wie er sind jedem Volke nötig, und Männer wie er sind in jedem Volke selten. Wir müssen daher in dankbarer Erinnerung sein liebes Bild festhalten, und seinen Einfluß über sein Grab hinauszutragen trachten. Wir wollen dem echt deutschen treuen Manne deutsche Treue bewahren. Wir wollen seinem ritterlichen Vorbilde mannhaft nacheifern. So ehren wir am besten und am meisten in seinem Sinn sein Andenken.

Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer

Von Gustav Schmoller

Inhaltsverzeichnis:

1

Unter den Vorwürfen, die man gegen K. W. Nitzsch erhoben hat, ist derjenige, welcher ihm die Vereinigung der Hofrechtstheorie mit der Gildetheorie als Ausgangspunkt der Stadtverfassung vorhält, der ungerechtfertigste. Es ist eigentlich schon falsch oder übertrieben, von Nitzsch zu sagen, er leite die Entstehung der deutschen Stadt- und Ratsverfassung aus dem Hofrecht ab. Und Ähnliches gilt in bezug auf die sogenannte Gildetheorie. Wenigstens spricht Nitzsch es direkt aus[1], „daß die Gilde keineswegs ihrer Entstehung nach als Teil oder als Produkt der städtischen Verfassung zu betrachten" sei. Er nennt sie eine „selbständige und unabhängige Bildung, deren Zweck und deren Wirksamkeit durch die Verleihung eines Stadtrechts ebenso gefördert als beeinträchtigt werden konnte". Deutlich betont Nitzsch in allen seinen Schriften, wo er vom Hofrecht und von der Gilde redet, daß er die beiden Institutionen in verschiedenen Teilen Deutschlands und unter ganz verschiedenen Lebensbedingungen sich entwickeln sieht. Und wo sie zeitlich und örtlich zusammentreffen, erinnert er in drastischer Weise daran, daß die zwei großen Kräfte, die alles gesellschaftliche Leben durch ihren Kampf und ihr zeitweises Zusammenwirken beherrschen, die führende Wirkung von oben und die aus Individuen und ihrem freien Zusammenschlusse von unten aus sich erhebende und gestaltende, die Erklärung auch für Hofrecht und Gildeentwicklung enthalten. So bei der Erzählung[2], daß 1211 in Riga, als die deutschen Kaufleute eine gilda communis aufrichten

---

Anm. Gustav Schmoller hatte in den letzten Jahren seine Untersuchungen über Entstehung und Geschichte der Städte wieder aufgenommen, und im Zusammenhang hiermit sind mehrere Aufsätze entstanden, deren erster hier zur Veröffentlichung kommt.

[1] Nr. III, S. 70.

[2] Nr. III, S. 88.

wollten, der Bischof Albrecht das hinderte mit dem Hinweis darauf, derartiges sei Fürstenrecht. — Aber wenn nicht Nitzsch das Städtewesen aus den Gilden ableitete, so taten es andere. Und bis vor nicht zu langer Zeit geschah dies in Deutschland, in England, in Belgien. So dürfte es sich wohl lohnen, darüber zu berichten, wie man dazu kam, die mittelalterliche Gilde für den Ausgangspunkt der Städte zu halten. Wir wollen dabei in dieser Abhandlung auf die doch ziemlich verschiedene, wenn auch in gewisser Beziehung einheitliche Entwicklung der Gilden, hauptsächlich der Kaufgilden, in den wichtigsten europäischen Staaten eingehen. Vorher ist aber ein allgemeines Wort über sie nötig, das am besten anschließt an die drei bedeutsamen Werke von Wilda (1831: Gildewesen des Mittelalters), von Gierke (1868: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft) und von Karl Hegel (1891: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde. 189). — Sie bilden die Ausgangs- und Wendepunkte für die Gildeerörterung nicht bloß in Deutschland, sondern mehr oder weniger auch für das Ausland.

Wildas Buch über das Gildenwesen des Mittelalters hat die Bedeutung, daß es die tastenden Versuche der Zeit in bezug auf ein Verständnis der Gilden im Anschluß an die Quellen zusammenzufassen versuchte. Doch kommt es über einen ersten Anlauf dazu nicht hinaus. Man hatte diese freien Genossenschaften des 8. bis 14. Jahrhunderts auf heidnische Gebräuche und Trinkgelage wie auf brüderliche Liebe und christliche Elemente zurückgeführt; man sah, daß es sich um Sammlung von Beiträgen und Unterstützungen in Not und Unglück, um gerichtliche Hilfe und eigene Rechtsprechung handele; man sah schon, daß England und Dänemark die Erscheinung vor allen zeigten. Wilda sieht in den Gilden den Keim der Altbürgergemeinden wie der Stadtverfassung und der Zünfte; den Ursprung der letzteren aus dem Hofrecht (Eichhorn) lehnte er ab, betonte mit Nachdruck den Satz, der ihm dann oft nachgesprochen wurde: Nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit sind die Zünfte hervorgegangen. Sein Buch ist im ganzen ein gutgemeinter, idealistisch-romantisch gedachter, deutschtümelnder Versuch, der in der wissenschaftlichen Atmosphäre von 1814—1830 wurzelte und auf die Literatur 1831—1871 großen Einfluß gewann. Thierry benutzte die Wildaschen Gedanken, um die angeblichen Aufstände der keltischen Mittelklassen gegen die germanische Feudalaristokratie als liberale Schwurgenossenschaften und Kern der Städtefreiheit hinzustellen. Gierke und Brentano sind noch ganz von

Wilda beeinflußt. Mag Wilda manches Schiefe neben Richtigem gesagt haben. Immer hat er das große Verdienst, das Material zusammengefaßt zu haben und einen Versuch gewagt zu haben, den realistischen Ursachen einer großen historischen Erscheinung mit Eifer nachgegangen zu sein.

Otto Gierke stellt den geistigen Höhepunkt einer wissenschaftlichen und praktischen Bewegung an, die in den 40 Jahren ihren Mittelpunkt in den deutschen Universitätslehrern hatte, die man als Germanisten bezeichnete. Sie wollten dem deutschen Rechte wieder Ebenbürtigkeit neben dem römischen gewinnen, sie vertieften sich in die deutschen Altertümer, wurden zugleich die politischen Führer ihrer Zeit. Ihr Haupt, Georg Beseler, war der Lehrer Gierkes; von dessen nationalen und politischen Idealen ging er aus. Selbst das körperliche und geistige Bild eines Urgermanen, hatte er die Wiedergeburt Deutschlands von 1848—1866 in innerster Seele miterlebt. Nicht ohne einen Anflug von Romantik hatte er sich in die deutsche Geschichte und in die Quellen des deutschen Rechts tiefer als die meisten gelehrten Zeitgenossen versenkt, wollte in seinem großen Lebenswerk (Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde. 1868 ff.) dem deutschen Volke nicht bloß sein Recht und seine Geschichte verstehen lehren, sondern auch ihm zeigen, was sein geistiger Genius unter den Völkern bedeute, woher er stamme, wohin er führe.

Eine unermeßliche Aufgabe stand so vor seiner Seele; er konnte sie nach dem Maße alles Menschlichen natürlich nur teilweise, nur nach dem geistigen Horizont jener Zeit lösen. Aber ein großer Wurf, eine großartige Konzeption ist ihm doch gelungen, indem er das ganze geschichtliche, politische und soziale Leben Deutschlands unter dem Gesichtspunkte der Genossenschaft darstellte, die gesamten deutschen Staats- und Rechtsinstitutionen in ihrer historischen Entwicklung, in ihrer Bedingtheit durch den germanischen Volksgeist in ihrer Wechselwirkung vorzuführen unternahm. In magnis voluisse sat est.

Der Wert seines großen Buches liegt nicht im einzelnen. Wir werden vielem, was er sagt, heute nicht mehr oder nicht mehr ganz zustimmen. Aber eine der größten und wichtigsten Erkenntnisquellen hat er eröffnet, indem er die deutschen politischen, die wirtschaftlichen, die sozialen Verbände durch die Jahrhunderte hindurch verfolgt und vergleicht, ihre Wirksamkeit aufeinander untersucht, sie von innen heraus völker- und individual-psychologisch zu verstehen sucht.

Gierkes Werk stellt eine Synthese praktisch bedeutsamer politischer

Ideale und gelehrter rechtshistorischer Forschung dar. Wir haben hier nicht seine gesamten Ergebnisse darzulegen und kritisch nach dem heutigen Stand der Forschung zu prüfen; auch nicht in bezug auf das Gildewesen. Wir betonen nur, daß sein Werk ein wichtiges Glied in der Entwicklung der Erkenntnis des mittelalterlichen Gildewesens bildet, daß er den entscheidenden Punkt in seiner Entstehung aufdeckte: die Lockerung und Auflösung der alten Sippenverbände, die in den Zeiten großer sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Neubildung einen Ersatz vielfach in freien Einungen und Gilden suchten und fanden. —

Ist es bei Gierke auch mehr der hochgemute Idealismus eines politisch liberal denkenden Mannes, der uns als der Kern seines Wesens entgegentritt, so steht Karl Hegel als der echteste Typus des nüchtern vorsichtigen, gelehrten Spezialforschers vor uns. Er hat im Beginn seiner Laufbahn uns mit seinem großen Werke über italienische Städtegeschichte, am Schlusse derselben mit seinem Buche über Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter (2 Bde. 1891) beschenkt. Beide zeichnen sich gleichmäßig aus durch umfangreichstes Studium, durch vorsichtig kritische Prüfung der Quellen und nüchternes Urteil. Hegel ist überall der Mann der Tatsachen; er gibt nirgends geistvolle, weit ausgreifende Konzeptionen; er ist ganz ohne eine historische Phantasie, die, um das Ganze zu erklären, kühne Vermutungen aufstellt. Aber dafür kann man seinen Resultaten auch fast überall folgen.

Ein Seitenstück zu ihm hat uns A. Doren geliefert: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (1893). Er war erst ein Schüler Lamprechts, hat dann bei mir im Seminar das zusammenfassende Büchlein geschrieben, das in den wesentlichsten Resultaten nicht weit von Hegel absteht, aber doch selbständig und kritisch Hegel wie Nitzsch gegenüber sich verhält. Er bildet insofern eine gute Ergänzung Hegels, als er die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen, die Hegel ganz fern liegen, mit heranzieht. Er wagt es auch, eine vergleichende Übersicht der Gildeentwicklung und ihrer Ursachen für England, Frankreich und Deutschland zu geben und sucht das Gegeneinanderwirken der staatlichen Gewalten, des Rates und der Gilden zur Darstellung zu bringen.

Alle weitere Literatur ist bei den einzelnen Hauptländern zu nennen. —

Über den Begriff der mittelalterlichen Gilde bemerke ich einleitend nur folgendes. Der mittelalterliche Sprachgebrauch, der wie

bei derartigen Begriffen in alter Zeit stets ein flüssiger war, gab diese Bezeichnung allerlei freien Verbänden des 8. bis 15. Jahrhunderts, die zwar gewisser einheitlicher Züge nicht ganz entbehrten, in ihren Hauptzielen aber teilweise recht erheblich voneinander abwichen.

Ihre gemeinsame Wurzel ist die vorhin bei Gierke erwähnte: Die Gilden entstanden mit der Auflösung der alten Sippenverbände in den nordgermanischen Gebieten, wo Zusammenwirken von Männern und Frauen, die nicht verwandt waren, in mancherlei Verhältnissen nötig erschien, zumal da, wo Staat, Gemeinde, Kirche noch keinen entsprechenden Ersatz der Geschlechtsverbände zunächst schufen. Die Betreffenden verbanden sich durch Eidschwur und Bruderschaftstrinken, feierten gemeinsame Mahle, suchten sich in weitgehender Weise bei sehr verschiedenen Zwecken zu helfen. Doch haben manche derartige Verbände auch in den Gegenden und bei den Stämmen und Völkern, die die Bezeichnung Gilde sonst kennen, diese Bezeichnung nicht angenommen. Alle Namengebung des Mittelalters hat ja in gewisser Weise etwas Zufälliges. Prägnante, oft auch überlieferte Namen werden vom freien Sprachgenius primitiver Menschen in recht verschiedener Weise verwendet, dehnen sich aus, schränken sich ein, ohne daß man die realen Ursachen hiervon genau verfolgen kann.

Die Hauptgruppen der Verbände, die da und dort vom 10. bis 15. Jahrhundert als Gilden bezeichnet wurden, sind folgende:

1. Die Bruderschaften zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe in Not, Verlegenheit, vor Gericht; sie haben meist eine Verbindung mit Altären und Kirchen; sie sind die Vorläufer des späteren Hilfskassenwesens und des Armenwesens. Von den englischen Gildestatuten, die Toulmin Smith[1] veröffentlicht hat, gehören die meisten dieser Gruppe an.

2. In vielen niederdeutschen Städten haben die Handwerkergenossenschaften, die anderwärts als Zünfte, Ämter, Innungen bezeichnet werden, sich Gilden genannt, offenbar weil eine der Ursachen, die die Mitglieder zusammenführte, Ähnlichkeit mit den oben genannten Gilden hatten. Wir gehen auf diese Art der Gilden so wenig näher ein, wie auf die unter 1. genannten. Uns beschäftigen hier nur

3. die Gilden, welche ihre Mitglieder in den höheren sozialen Schichten der mittelalterlichen, hauptsächlich städtischen Gesellschaft,

[1] English Gilds 1870.

im Kreis der Kaufleute, Münzer, Schiffsbesitzer, Bergwerks-, Haus- und Grundeigentumsbesitzer der Städte hatten. Ihnen eignet ein aristokratischer Zug, der sich in Verbindung mit der beginnenden Klassenscheidung bald auch als gemeinsame egoistische Klassenpolitik zeigt: Besserer Erwerb, Beherrschung des Marktes, Beeinflussung der Preisbildung tritt von Anfang an hervor. Diese Art von Verbänden und Gilden zeigt sich da und dort von erheblichem Einfluß auf das beginnende städtische Leben. Zwar haben sie in der Hauptsache die städtische Verfassung nicht geschaffen, wohl aber haben sie vielfach im guten und schlechten Sinne auf sie eingewirkt.

Ein Überblick über diese Art von Gilden in den verschiedenen Ländern der mittelalterlich germanischen Völker ist lehrreich, weil die Gilden dieser Länder oft auf die Bildung ähnlicher Organisationen anderwärts wirkten; daneben dürfen wir aber nicht vergessen, daß ohne direkte Beeinflussung aus den Nachbarländern, in verschiedenen Gegenden gleiche Ursachen zu ähnlichen oder gleichen Bildungen geführt haben können.

2

In England treffen wir seit früher Zeit Gilden. Sie haben da eine große Rolle gespielt. Eine erhebliche Literatur hat sich im 19. Jahrhundert an sie angeschlossen. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte haben sich an ihrer Erforschung gleichmäßig lebendig beteiligt. Allerlei Publikationen versuchten Licht zu bringen. So der oben erwähnte Toulmin Smith, zu dessen Veröffentlichung Brentano die Einleitung schrieb: On the history and development of gilds, and the origin of trade unions. Einen großen Fortschritt brachte der Amerikaner Charles Groß, der sich in Göttingen zu der Untersuchung das nötige wissenschaftliche Rüstzeug geholt hatte: Seine Dissertation „Gilda Mercatoria, Ein Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung" 1883, bildete die Vorbereitung zu seinem großen Werke: Gild Merchants, 2 vol, 1890. Englische Rechtshistoriker wie Kemble, Merewether und Stephens (1835), W. Stubbs, deutsche wie Gneist waren auf das gleiche Thema eingegangen, wie viele Spezialschriftsteller über einzelne Städte. Neuerdings hat K. Hegel in seinem schon erwähnten Werke der Frage eine zusammenfassende Studie von etwa 100 Seiten gewidmet. Wir werden auf Grund dieser Literatur unsere heutige Kenntnis der Geschichte der englischen Gilden kurz so zusammenfassen können.

Wir begegnen mancherlei Gilden in England schon in der

angelsächsischen Zeit: Freigilden, Rittergilden, Kaufmannsgilden, kirchliche Gilden; es sind Schwurgenossenschaften mit geselligen Tendenzen, hauptsächlich aber mit der Absicht, den Mitgliedern sich da, wo die hergebrachte Hilfe der Verwandten fehlt, gegenseitig zu helfen, sich zu unterstützen, Umlagen unter sich zu machen[1].

In das hellere Licht der Geschichte treten sie mit der normannischen Eroberung. Der monarchische zentralisierte Staat sucht Städte und Gilden seiner strammen Organisation einzufügen. Die Städte sind damals noch klein und nicht zahlreich; nur London und York werden für diese Zeit zu etwa 10000 Seelen geschätzt. Ein großer Teil der Dörfer und Städte sind nach der Eroberung halb zerstört; nur zehn Städte hatten nach dem Domesday-book Mauern. Orte mit Burgen, um die herum eine Gemeinde sich sammelte, werden 80 gezählt[2]. Sie erscheinen als Hundertschaften, die der Grafschaftsverfassung gerichtlich und verwaltungsmäßig eingefügt sind. Die Zehntenschaften, in die die Hundertschaft zerfällt, werden manchmal auch Gilden genannt. Kemble betrachtet die Londoner Frithgilde als solche. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts blühen London, York, Lynn, Norwich und einige andere Städte mehr auf. In der Zeit der großen organischen Gesetzgebung der drei Eduarde, 1272—1327, bildet sich die Kirchspielsverfassung und das Friedensrichteramt definitiv als der Kern der inneren englischen Verwaltungsorganisation aus. Damit war die Tatsache gegeben, daß eine kräftige lebendige Stadtverfassung nicht entstehen konnte. Auch alle größeren Städte waren mehr Komplexe von einigen oder gar Dutzenden von Kirchspielsgemeinden als einheitliche Städte. Die wichtigsten kommunalen Aufgaben blieben den Kirchspielen, wie alles kommunale Steuerwesen, das Armen-, das Wegewesen. Erst die häufiger im 14. bis 17. Jahrhundert vorkommenden königlichen Inkorporationscharten gaben den Städten mit einer Mehrzahl Kirchspielen eine stärkere rechtliche Einheit, so das Recht, Grundbesitz zu erwerben, und die Pflicht, die von den Kirchspielen nicht in die Hand genommenen Verwaltungszwecke fester zu ergreifen. Die Organe dieser Städte sind die Bürgerversammlung, der Court leet, dann der Mayor und der Stadtrat (Common council).

Die etwas größeren Orte, die meist als boroughs bezeichnet werden, die späteren Städte, treten uns meist schon im 12. Jahr-

---

[1] Kemble, The Saxons in England, 1849, II, 309; Schmidt, Die Gesetze der Angelsachsen, 1858, S. 586.

[2] Gneist, Englisches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867, I, 133.



hundert mit einer Gilde entgegen. Hibbert[1] sagt von dieser Zeit, der Hauptunterschied von Stadt und Land war, daß erstere a Merchant Gild besaß. Im Anfang des 13. Jahrhunderts werden 160 Städte ins Parlament geladen; für 92 davon sind Gilden nachweisbar. Manche haben eine solche nicht, weil sie gar keinen Handel hatten; andere können sie verwirkt haben. Für London und die fünf großen Häfen der Süd- und Ostküste sind keine nachweisbar[2]. Vielleicht haben sie durch ihre Militärverfassung, ihren ausgebildeten Verteidigungsdienst unter königlicher Leitung keinen Platz für eine solche Entwicklung damals gehabt.

Für die übrigen Orte, die zu Städten, das heißt größeren Marktorten mit Handel und Gewerbe wurden, war in jenen Tagen des normannischen Kriegs- und Verwaltungsstaates die Hauptfrage, wer die Pacht der königlichen Gefälle und Steuern übernähme, die sogenannte firma burgi. Und dazu scheinen die gut organisierten Gilden häufig am fähigsten gewesen zu sein. Im übrigen wird vom 12. bis 14. Jahrhundert als das Charakteristische der Stadt folgendes regelmäßig angeführt. Die Stadt hat 1. eine eigene, von Grafschafts- und benachbartem Hundertschaftsgericht unabhängige Gerichtsbarkeit, 2. Zollfreiheit durch das ganze Reich, 3. die firma burgi, die Selbstpacht der königlichen Gefälle, 4. das Marktrecht, 5. die Gilda Mercatoria, 6. die Selbstwahl des städtischen Vorstandes, 7. den Ausschluß der königlichen Einmischung in die städtischen Angelegenheiten.

Eine sichere Nachricht, wie die Gilden der Kaufleute entstanden seien, ist mit all diesen Nachrichten nicht gegeben. Aber so viel ist gewiß, daß sie nicht entstanden durch die königlichen Charters, sondern durch sie nur später bestätigt wurden, um sie dem Polizei- und Militärstaat der normannischen Könige einzufügen und unterzuordnen, wie die Städte selbst[3].

Je mehr wir uns die englischen Städte in ihrem Anfang zu denken haben erst als die Vorstädte einer Burg, später als ein Konglomerat von mehreren nebeneinanderliegenden, durch die Friedensrichter verwalteten Kirchspielen, desto begründeter ist

---

[1] F. A. Hibbert, The Influence and Development of English Gilds 1891, S. 12.

[2] Groß, Gild Merchants I, 20—21. Auch in Exeter, Norwich, Northampton, deren Verfassung nach der Londoner eingerichtet ist, fehlte die Gilde.

[3] Hibbert, a. a. O. S. 14, sagt von den königlichen Charters: By this charters what had originally been a voluntary association became an exclusive body, to which trade was restricted.

der Schluß, daß einerseits die städtische Obergemeinde, anderseits die Gilde, wo etwas stärkere Handelsinteressen bestanden, je gesondert die Interessenten zusammenfaßten, aber immer so, daß die Stadtverwaltung, zumal wo sie königliche Charters erhalten hatte, das übergeordnete Organ wurde. Die Gilde ist der Stadt untergeordnet, sie schwört, das Beste der Stadt im Auge zu haben. Die Stadtorgane haben die Befugnis, ihre Ausschlußrechte durch Zulassung (Lizenzen) von Nichtgildebrüdern zu durchbrechen. Zuerst waren wohl auch vielfach die Interessenkonflikte zwischen Stadt und Gilde durch die Personalidentität von Gildealderleuten und Stadträten überbrückt. Eine volle Identität zwischen Gildebrüdern und Stadtbürgern war aber nicht oder nur ausnahmsweise vorhanden. Die Gilde nahm auch in England Auswärtige, dann die Klöster usw. auf. Wer nicht auf dem Markt verkaufen wollte, brauchte nicht Gildemitglied zu werden. Doch war auch in England die Aufnahme in die Gilde in älterer Zeit nicht erschwert, das Eintrittsgeld gering. Groß[1] nimmt wie Nitzsch an, daß die Handwerker im 12. Jahrhundert teilweise zur Gilde zugelassen gewesen seien, später aber ausgeschlossen waren. Als selbständige Organisationen treten uns die englischen Handwerkergilden erst im 14. und 15. Jahrhundert entgegen.

Wo Gilden bestätigt wurden, sagt das Privileg allgemein: Gildam mercatoriam cum hansa (Markt-Detailverkaufsrecht) et aliis consuetudinibus et libertatibus ad Gildam illam pertinentibus. Diese Sitten waren nun freilich recht verschieden. Im ganzen war wohl die häufigste Umgrenzung die: Lebensmittel und fertige Konsumartikel durfte jeder Bürger kaufen, Rohstoffe, die erst zu verarbeiten waren, sollte die Gilde im ganzen oder der einzelne Gildebruder kaufen, so Felle, Wolle, Vieh, Fisch, Leder, Wein usw. Dem Nichtgildemann war verboten, to keep shops on sell merchandise by retail. Ein ausgebildetes örtliches Fremdenrecht ergänzte die Schranken, die den übrigen Stadtbürgern entgegenstanden; Verbote oder willkürliche hohe Fremdenabgaben waren die Mittel dabei. Die Handwerker, die der Rohstoffe bedurften, die in Verkaufsständen und Läden regelmäßig verkauften, waren so angewiesen, Gildemitglieder zu werden. Doren faßt den Zweck der englischen Gilde so zusammen: Der lokale Markt sollte zum Zweck eines einträglichen Detailhandels beherrscht werden; ein Netz von

[1] Gild Merchants I, S. 265.

lokal abgegrenzten städtischen Wirtschaftsgebieten beherrschte das Land; was in Deutschland die Stadträte, erstrebte in England die Gilde; nur die Markttage gaben eine etwas größere Freiheit; die Härten wurden durch zeitweises Eingreifen der Zentralgewalt und durch Prozesse gemildert. Die finanziellen Lasten, welche die Gilde trug, erschienen Doren als eine Ausgleichung für ihr Monopol.

Das Urteil von Groß ist ungünstiger; er stellt sich mehr auf den heutigen freihändlerisch-liberalen Standpunkt: Die überwiegende Gewinnabsicht war das beherrschende Ziel der Gildekaufleute [1], und viele Gilden entarteten mit der Zeit in einer sehr tadelnswerten Form der Selbstsucht. Die Gilden, sagt er, wurden zu einer Maschinerie der Unterdrückung [2].

Die drei Könige mit Namen Eduard sehen wir daher schon vielfach eingreifen. Die Klagen der Nachbarorte oder einzelner Klassen der Stadt werden vom Ende des 13. Jahrhunderts an immer stärker. Die Charta mercatoria für die fremden Kaufleute von 1303 ist einer der stärksten Schläge gegen die bestehenden lokalen Vorrechte der Gildekaufleute [3]. Königliche Privilegien für Gilden hören gegen 1300 so ziemlich auf. Die Stadtbehörden und die Stadtherren (Bischöfe) gehen selbst gegen die Kaufmannsgilden vor. Die Eintrittsgelder in die Gilde, früher ein paar Schillinge, sind teilweise auf 100 emporgeschraubt [4].

Eine erhebliche Schranke für die Gilden lag aber darin, daß ihre Gerichtsbarkeit beschränkt war wie ihre Gewerbepolizei. Daneben gibt auch Groß zu, daß der Vorzug der Gilde- gegenüber der Stadtverwaltung und der der königlichen Behörden gewesen sei [5], in freierer Bewegung sich den Verhältnissen anzupassen und die Autonomie zu fördern. Ebenso betont er aber, wie Ashley, die Berechtigung und Notwendigkeit der königlichen Eingriffe; denn, sagt er von der Gilde, sie suchte blindlings die Konkurrenz auf ein Minimum zu reduzieren [6], betrachtete alles, was wir jetzt Spekulation nennen, als ein Verbrechen; sie erdrückte den Geist kühner Handelsunternehmung.

Als Beweis der im späteren englischen Mittelalter einander sich bekämpfenden Tendenzen führen wir noch folgendes an.

Ganze Städte haben ihre Freiheiten verloren auf Klagen der königlichen Anwälte gegen injuriam, oppressionem et depauperationem

---

[1] Groß I, S. 36.
[2] Hibbert, S. 20—30.
[3] Groß I, S. 90—91, 98.
[4] Das. S. 50.
[5] Groß II, S. 160.
[6] Das. I, S. 50.

populi durch die Gilde. In Norwich erfolgte schon 1268 eine königliche Entscheidung, daß nulla Gilda de cetero teneatur in civitate ad detrimentum ejusdem civitatis[1]. In einer Klage gegen die Gilde von Derby 1330 wird König Eduard II. gebeten, die Freiheiten der Gilde in seine Hand zurückzuziehen und sie den Bürgern wiederzugeben, damit sie nicht weiter gebraucht würden in oppressionem populi; sie seien bisher in injuriam et depauperationem des Volkes angewandt worden[2]. In einer Vereinbarung zwischen dem Bischof von Norwich und dem Mayor und der Gemeinde von Lynn 1309 wird gegen die Gilde, welche 850 Mitglieder zählte und jährlich 300—400 £ einnahm, bestimmt, daß von nun an alle ihre den Handel beschränkenden Statute abgeschafft seien, daß neue Statute über den Handel nicht ohne Zustimmung des Bischofs erlassen werden sollen[3].

Die Kämpfe über Derartiges zwischen Eduard I. und der Stadt London führten dazu, daß die Stadt 1285—1294 durch königliche wardens verwaltet wurde. Das geschah zugunsten der einheimischen Handwerker und der fremden Kaufleute, zuungunsten der dort nur entstandenen Spezialhandelsgilden, die wesentlich kaufmännisch-kapitalistische Interessen vertraten, der Fischhändler und Schiffbesitzer, der Wein-, Gewürz-, Eisen-, Schnittwarenhändler; die Fremden konnten jetzt zum ersten Male länger als 40 Tage bleiben. Sobald London seine Selbstverwaltung wieder hatte, kamen die alten Klagen aufs neue. Eduard I. antwortete 1303 mit der bereits erwähnten Charta mercatoria; die Fremden erhielten den erwünschten freien Verkauf, zahlten dafür höhere Zölle. Die Kämpfe über diese Anordnung dauerten 50 Jahre lang fort. Eduard II. gab zuerst nach, dann siegte das Königtum wieder; ähnlich Eduard III., welcher 1335, 1343 und 1353 zur Gildepolitik Eduards I. zurückkehrte[4].

Es war die Tradition kapitalistischer und monopolistischer Art, welche ursprünglich in den einheitlichen Kaufgilden der Städte, später in den großen Londoner Kompagnien, hauptsächlich den 12 sogen. Livery Compagnies, weiterhin der Staplergesellschaft, bei den merchant adventures des 15. bis 17. Jahrhunderts zutage traten. Unwin sagt: „Die Blüte der Handelskompagnien 1450—1550 ist eine Analogie zur Blüte der alten Kaufgilden von 1100—1300.

[1] Groß I, S. 85 u. II, S. 189.
[2] Das. II, S. 51.
[3] Das. II, S. 151—155.
[4] W. Ashley, Introduction to Engl. econ. history (1888) I, S. 106 ff.

Unwin[1] hat in zwei wertvollen Büchern uns die späteren Gilden, hauptsächlich die Londoner, sowie die Entstehung der an sie sich anschließenden Patente und Monopole unter den beiden Stuarts bis zur Revolution geschildert. Durch diese Organisationen wurde die ganze englische Volkswirtschaft des 16. und 18. Jahrhunderts von einem Netze halb gildenartiger, halb aktiengesellschaftsartiger Organisationen überzogen, welche gegen große Zahlungen und Anleihen an die Staatsgewalt Monopole und Privilegien erhielten, teilweise Großes leisteten, aber mehr und mehr doch die übrigen Klassen ausbeuteten, und daher die öffentliche Meinung und die Wissenschaft des 17. bis 18. Jahrhunderts zu einem Kampfe gegen sie herausforderte. Ein Teil derselben fiel erst mit der Städteordnung von 1835. Von 1776—1876 dauerte der Kampf für freie Konkurrenz, Vernichtung der alten Monopolorganisationen. Die heute noch bestehende englische Abneigung gegen Kartelle hat darin ihre historische Wurzel.

3

Die französische Geschichtschreibung hatte mit A. Thierry (Werke von 1827 und 1840 ff.) und beeinflußt von Wildas Buch und von gewissen Rassetheorien (römische, germanische, gallische Einflüsse) schiefe Lehren über Stadtentwicklung und Gildewesen aufgestellt, die teilweise schon von Guizot bereinigt wurden; dann aber wurden sie durch die Forschungen von A. Giry (von 1877 an) und anderen, hauptsächlich von A. Luchaire (1890 des communes françaises à l'époque des Capétiens directs) auf den richtigen streng wissenschaftlichen Boden zurückgeführt.

Im Mittelpunkt der französischen Forschungen steht die Frage nach dem Wesen der normannischen und sonstigen französischen „geschworenen Kommunen", die man früher als revolutionäre Siege des Bürgertums oder gar der Demokratie oder der Kelten über die feudalen älteren Einrichtungen, über die germanische Aristokratie gefeiert hatte; keltische Gilden sollten über germanische Barbaren Herr geworden sein.

Die französischen städtischen Verfassungsänderungen, die man unter dem Namen „die Kommunen" zusammengefaßt hat, treffen

[1] G. Unwin, Industrial Organization in the 16. and 17. centuries, 1904 (darüber dieses Jahrbuch XXXII (1908), S. 792 ff.) und G. Unwin, The Gilds and Companies of London, 1908 (darüber dieses Jahrbuch XLI (1917), S. 458).

wir seit Anfang des 12. Jahrhunderts zum Beispiel in Noyon, St. Quentin, Laon, Cambrai (damals deutsch). Weistümer über Stadtrechte, königliche Charten, Abmachungen zwischen Königen (Herzögen) und den Stadtbehörden geben uns die erwünschten Einblicke, wie die sogenannten Kommunen die Stadtverfassungen im 12. und 13. Jahrhundert beeinflußt haben. Es fehlen dabei revolutionäre Bewegungen zwar nicht, ebensowenig der Einfluß von Kaufmannsgilden; Konflikte zwischen dem Königtum und den lokalen fürstlichen Gewalten (Herzöge, Bischöfe usw.) spielen natürlich auch mit. Der Schwerpunkt der damaligen Veränderungen liegt aber in dem Abkommen zwischen den durch Beschwörung geeinten Bürgerschaften der Städte und den höheren Gewalten des Herzogs, Bischofs, Königs, die sich auf gewisse Rechte der Stadt und Pflichten derselben erstreckten. Die Städte Rouen und La Rochelle stehen dabei im Vordergrunde. Rouen war der Hauptwaffenplatz der normannischen Herzöge; später war die Stadt bald in englischem, bald in französischem Besitz; die wechselnden Herren mußten Rouen für sich zu gewinnen suchen. So erhielten die Bürger das Vorrecht für die Fahrt nach Irland, ihre Gildekaufleute erhielten Abgabenfreiheit in London; weitere Rechte bekam Rouen 1174 bis 1399. Aus derselben Zeit und aus denselben Ursachen stammen die Vorrechte für La Rochelle. Die den beiden Städten erteilten Charten und „Kommunen" wurden für viele andere Städte das Vorbild.

Das Wesentliche war dabei, daß die Städte gegen die Verpflichtung guter Befestigung und erheblicher Kriegshilfe für ihre Herren gewisse kommunale Selbstverwaltungs- und bürgerliche Freiheitsrechte erhielten: Ratsverfassung, Einfluß auf die Gerichte, Erlaubnis zum Bau des Beffroi (Stadtturms), später des Rathauses, eigenes Siegel, Schutz der Stadt durch die Fürsten wurden in den Charten eingeräumt gegen das Versprechen der Treue und des Kriegsdienstes. Der Stadt wird gewissermaßen das Recht einer Seigneurie Collective eingeräumt; diese Gunst erhält sie oft auch gegen erhebliche sofortige Geldzahlungen an den König; sie mußten dieselben häufig im 13. und 14. Jahrhundert wiederholen und steigern. Die selbständigen städtischen Organe aber sind nicht sowohl durch die Kommunen und Charten geschaffen, als durch sie im Anschluß an die ältere Gerichtsverfassung weitergebildet worden.

Die aus der Karolingischen Zeit stammende königliche Gerichtsverfassung, das königliche Recht, die Gerichtsbezirke zu ordnen, die Schöffen zu ernennen, bildeten den Ausgangspunkt der städtischen

nordfranzösischen Entwicklung. Innerhalb derselben hatten die städtische Aristokratie, die Grundbesitzer und die Kaufleute sich zu organisieren verstanden, in Gilden, Bruderschaften, Unterstützungsvereinen (amitiés, carités). In diesen Verbänden haben dieselben Persönlichkeiten den Ausschlag wie im Schöffenamt und im späteren Stadtrat gegeben. Die kaufmännischen Gilden und Korporationen nahmen auch in anderen Städten, wie in Valenciennes, in Paris und Rouen, eine nicht unbedeutende Stellung ein, vereinzelt so, daß ein so vorsichtiger Forscher wie Giry sagen konnte: Die Gilden bestanden vor der kommunalen Periode[1]; er nimmt für St. Omer an, sie hätten sich schon gebildet, solange nur die sich hier sammelnden Einwohner unter der Abtei standen, ohne eine Stadtgemeinde zu bilden. Einige Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert ließen sich so erklären, als ob alle Bürger der Stadt der Gilde angehört hätten (S. 282). An anderer Stelle (S. 275 ff.) spricht Giry sich so aus: A n'en pas douter c'était leur association (gilda) qui était devenue la communa. Jedenfalls, sagt er: Städte und Gilden entwickelten sich beide vom 10. bis 12. Jahrhundert; im Jahre 1125 ist die Gilde in St. Omer eine fertige Kaufmannsorganisation innerhalb der Stadt; letztere ist der weitere, die Gilde der engere Begriff; dieselben Personen waren in der Stadt wie in der Gilde maßgebend. Aber wir werden doch nur sagen können: die Gilde erwarb große Privilegien (S. 284), jedoch war sie nicht an Stelle des regierenden Schöffenrats getreten. Unter der glücklichen vierzigjährigen Regierung Flanderns durch den Grafen Thierry erhält die Gilde mancherlei Gunst; er schenkt ihr zum Beispiel 1151 den Platz zur Gildhalle; aber die Gewalt seines Reichsrats, des Chatelain, wie die Gewalt der Schöffen, später die des Bailli, der den Chatelain ersetzt, sind, neben den Rechten der Abtei, doch noch die maßgebende Gewalt in der Stadt. Die Einsetzung der Baillis erfolgte, weil die Rechtsprechung des Chatelains zu gewalttätig gewesen war; 1179 erfolgte das Reglement über die Ministerialen, qui moderno tempore ballivi appellantur. Neben dem Schöffensenat erscheinen seit 1206 die jurati als eine Art Vertretung der Gemeinde (S. 156). Die Schöffen, nicht die Gilde, schaffen die große eingehende Handelsgesetzgebung von St. Omer unter Zustimmung des Bailli, sie legen die Steuern um, ernennen den Steuererheber und den Makler (S. 284); sie vermieten große Teile der Gildhalle (S. 288).

---

[1] Histoire de la ville de St. Omer, 1877, S. 278.



In Paris könnten wir viel eher als etwa in dem flandrischen St. Omer, das erst im 14. Jahrhundert unter die französischen Könige kam, von einer Herrschaft der Korporation der Kaufleute über die Stadt sprechen. Aber die Stadt hatte doch schon in ältester Zeit einen königlichen Richter in ihrem Grafen. Der große Aufschwung von Paris unter Philipp August (1180—1229) ist dem König zu danken, er läßt die Stadt pflastern, er umgibt sie mit Mauern und Türmen; 1190 hat die Stadt einen königlichen Prevôt als Richter und Vorgesetzten. Die organisierte Kaufleutekorporation erhält 1220 eine gewisse Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht, das Recht die Ausrufer zu ernennen; die Kaufleute werden 1204 und 1220 als Hansekaufleute bezeichnet, womit ihre gildeartige Verfassung gemeint ist. Ihr Haupt, der Prevôt des marchands mit seinen vier Schöffen, wird von den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt, vom König bestätigt. Diese Behörde erhielt vom 13. bis 14. Jahrhundert steigende Verwaltungsbefugnisse. Ihre Verwaltung, sagt Hegel[1], umfaßte die gesamte Handelszufuhr und Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln und allem Bedarf; sie erstreckte sich auf Herstellung der Wälle und Befestigungen, Stadttore, Kais, Wasserleitung, überhaupt auf die Bau- und Straßenpolizei, auf die Armenpflege mit der Sorge für die Hospitäler und andere wohltätige Anstalten, auch die Aufbringung von Steuern, Hilfen und Darlehen für Hof und Staat. Dabei erwähnt aber Hegel die Hauptsache nicht: Die mercatores Parisienses de acqua hatten den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Schiffahrtspolitik auf der Seine, in den Händeln und Verträgen, die darüber mit anderen Städten sie und ihre Korporation unter königlicher Vermittlung schlossen; sie wirkten als großartiges Handelskartell[2]; die Macht, welche sie so erwarben, ist wohl auch die Ursache, daß ihr Prevôt gleichsam Pariser Oberbürgermeister wurde. Die 24 Prud'hommes, die ihm 1296 beigegeben werden, wirkten als Stadtrat[1]. Die Pariser Gilde wurde so zu einer Stütze der Krone, wurde aber zugleich von ihr stets in die Schranken zurückgewiesen, die einer solchen großen Kapitalmacht gegenüber errichtet werden müssen, wenn sie nicht entarten sollte. Sie wurde 1382 vorübergehend vom Königtum aufgehoben. Daß sie so zeitweise die Macht der Regierung fühlen mußte, gibt die Erklärung, daß sie so lange (bis 1789) ohne zu starke Mißbräuche ihren Einfluß behaupten konnte.

[1] II, S. 192.
[2] Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, I, S. 177—183.
[3] Doreu, S. 69 ff.



4

Indem wir oben die Gilde von St. Omer erwähnten, haben wir schon auf Flandern übergegriffen. Die westflandrischen Städte Arras, Valenciennes, Ypern, St. Omer, Lille usw. standen ursprünglich als flandrische Orte unter denselben Grafen wie Gent, Brügge usw. Die flandrische große gräfliche Gewalt hatte im 10. und 11. Jahrhundert an geographischer Ausdehnung und innerer Stärke außerordentlich zugenommen, und neben Volkscharakter und Gunst der geographischen Lage hat diese starke Grafengewalt mit ihrer Tendenz auf Befriedung des Landes und auf Städteförderung den großen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes, die frühe Blüte von Arras, Valenciennes, Lille, Gent, Ypern, Brügge herbeiführen helfen. Hauptsächlich in Flandern treffen wir vom 11. und 12. Jahrhundert an kaufmännische Gilden; sie haben dann aber auch in Brabant, Lüttich und anderen östlichen Teilen der Niederlande nicht gefehlt. Neuerdings haben hauptsächlich die Untersuchung von Hermann van der Linden und die Geschichte Belgiens von Pirenne volle Klarheit über die niederländische Gildenentwicklung gebracht[1], während die früheren Arbeiten von Warnkönig-Gheldorf, von Wouters und Leon van der Kindere nicht durchaus glückliche Versuche in dieser Richtung gemacht hatten[2].

Wir werden heute so sagen können: eine seltene Gunst der geographischen Lage verlegte die Schnittpunkte der mittel- und nordeuropäischen Handelszüge in die flandrisch-brabantisch-niederländischen Landschaften. Die zahlreichen Wasserverbindungen und die günstigen Landwege schufen hier große Handels- und Gewerbestädte, machten aus diesen Städten den wirtschaftlichen Mittelpunkt von England, Skandinavien, Frankreich und Deutschland. Eine starke Nachwirkung der fränkisch-karolingischen Gerichtsverfassung, dann die Ausbildung territorialer Fürstengewalten (Flandern, Brabant, Holland, Lüttich usw.) gaben diesen Gebieten früh eine auskömmliche poli-

---

[1] Pirenne, Geschichte Belgiens, deutsch von Arnheim, 3. Bde. 1859—1907; H. van der Linden, Les gildes marchandises dans les Pays-bas 1896.

[2] Darüber Hegel II, S. 118: Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Bde. 1835—42, französische Übersetzung von Gheldorf, 5. Bde. 1835—64; A. Wouters, Les gildes communales au onzième siècle, 1874, in Bulletins de l'Ac. roy. de Belgique, 2. Ser., Bd. 37, S. 704; Ders., Les libertés communales 1878; Leon van der Kindere. Le siècle des Arteveldes 1879.

tische Ordnung. Der frühe Beginn solcher politisch-staatlicher Gewalt machte auch eine frühe städtische wie die freiheitliche ländliche Entwicklung möglich. Der Handel erblühte hier seit dem 10. Jahrhundert; seit dem 11. und 12. treffen wir Kaufgilden, auch carités, fraternités, confréries, amities, Hansen genannt; sie spielen vom 12. bis 14. Jahrhundert eine erhebliche Rolle.

Die fürstliche Regierung, ihre örtlichen Vertreter und Gerichtsvorstände, ursprünglich die Chatelains, d. h. die Vorsteher der gräflichen Burgen, später die an ihre Stelle tretenden Baillis, neben ihnen die sie umgebenden Schöffen, die bald zugleich die örtliche Verwaltung besorgten, waren in der Hauptsache die Führer und Träger der aufkeimenden städtischen Entwicklung. Neben ihnen, nicht durch sie, entstehen die Gilden, die freien Vereinigungen der Kaufleute; die Groß- und die Kleinkaufleute sind noch nicht geschieden, ebensowenig die Kaufleute und die Handwerker, daher sind zuerst auch Handwerker mit in den Gilden, während sie später mehr und mehr hinausgedrängt werden. Alle möglichen Elemente strebten ursprünglich in die Gilden. Es ist charakteristisch, daß in St. Omer schon im 11. Jahrhundert den Rittern und Geistlichen der Eintritt in die Gilden verboten wird. Die Gildegenossen organisieren die gemeinsamen Marktfahrten nach außen, wie sie den heimischen Markt beeinflussen, vielfach beherrschen. Die Bürger oder Poorter (Hafenbürger, wie sie zuerst meist genannt werden) der aufkommenden Orte sind nie ganz identisch mit den Gildebrüdern. Sie haben ursprünglich keine gerichtlichen und politischen Rechte, aber ihre einflußreichen Mitglieder sind bald mehr und mehr identisch mit den Schöffen. Wo die Gilden zahlreich und mächtig werden, wo sie freiwillig an Wall und Graben mitbauen, ein Gildehaus errichten, das auch als Rathaus benutzt wird, wo sich ihre Vorsteher als städtische Schatzmeister nützlich machen[1], da bekommen sie steigenden Einfluß oder gar die wirtschaftliche Führung der Stadt in die Hand. Wo sie gar durchsetzen, wie in Brügge, daß niemand Schöffe wird, der nicht der nach London handelnden Gilde angehört, da werden ihre Vorsteher neben Rat und Schöffen zu wichtigen Stadtorganen. Aber sie sind nicht der Kern der Stadt oder des Stadtrats. Wohl nirgends wird man sagen können, die Stadt als solche sei aus der Gilde erwachsen. Aber die Gilde bildet ein Element der Ordnung, der Zucht, des Fortschrittes, wie Pirenne sagt; freilich

[1] Pirenne, a. a. O. I, S. 204.

bald auch ein Element des Machtmißbrauchs, der Klassenherrschaft, der Ausbeutung der übrigen Stadt- und der umliegenden Landbewohner. Der Graf, seine Beamten seine Schöffen bilden hiergegen einen gewissen Schutz, wenigstens da, wo es der Gilde nicht gelingt, diese höheren Organe moralisch und wirtschaftlich zu beherrschen. Mit der Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Schöffen, mit ihrer jährlichen Neuwahl im 13. Jahrhundert, wird der Gildeeinfluß auch hier eher gewachsen sein. Immer betont Pirenne, daß in Flandern der Einfluß der Gilde infolge der schnellen und großen wirtschaftlichen Entwicklung bald abgenommen habe, während derselbe in Brabant noch im 14. Jahrhundert zunahm. Auch der politische Sieg der Demokratie in den flandrischen Städten (1250—1350) trug zur Einschränkung der Gildemacht natürlich bei.

Den Höhepunkt der flandrischen Gildeentwicklung bildet die flandrische Hanse in London, an der 17 Städte und ihre nach London und England überhaupt handelnden Bürger teilnahmen. Sie monopolisierte den flandrischen Handel nach England; er wurde von dem Hausgrafen aus Brügge geleitet. Die ganze ausführliche gewerbliche Gesetzgebung in St. Omer aus dem 13. Jahrhundert ist nicht von der Gilde, sondern vom Schöffenstuhl erlassen. Die flandrische Hanse brachte es aber nicht, wie später die deutsche, zu einer Faktorei in London, weil von 1200 an die Engländer viel mehr nach Brügge als die flandrischen Kaufleute nach London fuhren.

Die außerordentliche Entwicklung der Wollindustrie in Flandern steigerte die sozialen Gegensätze, brachte der Gilde wohl einen erheblichen Einfluß auf die gewerbliche Ordnung der Stadt, aber im ganzen bleibt doch dem Schöffenstuhl die eigentliche Führung der Stadt und der Gewerbe; die Führer der Gilde und der Stadt sind häufig dieselben boni homines, dieselben poorterij majores der Stadt. Immer haben die Weber, Walker, Färber und sonstige Tuchhandwerker, zuletzt 1250—1320 in den flandrischen Städten den Ausschlag gegeben. Sie haben die Siege über Frankreich herbeigeführt, während die Aristokratie französisch gesinnt war. Sie haben sich trotzig einen erheblichen Anteil am Regiment erkämpft und so der Gilde mehr und mehr ihre Übermacht genommen, teilweise dabei unterstützt von den Fürsten und ihren Organen. Die Handwerker selbst aber waren in sich gespalten. Die Tuchindustriellenzünfte wurden in der Regel von dem sogenannten kleinen Gewerbe bekämpft; die Weber und die Walker standen sich oft schroff und blutig gegenüber; beide tuchgewerbliche Hauptgruppen bekämpften die Landweber aufs

heftigste, veranstalteten förmliche kriegerische Streifzüge, um die ländlichen Webstühle zu zerstören. Nirgends so wie in Flandern zeigte sich bald, daß gilden- und zunftmäßige Organisationen, so heilsam sie in ihren Anfängen waren, ebenso rasch in engen und brutalen Egoismus umschlugen und der über ihnen stehenden Rats- oder Staatsgewalt bedurften, um in den fürs Ganze nötigen Schranken gehalten zu werden. Aus diesen Tatsachen erklärt es sich auch einfach, warum die Handwerkerkorporationen und die flandrischen Grafen häufig gegen die Patrizier und die Gilden zusammenhalten; die Handwerker forderten die Abschaffung der Gildeprivilegien, dann die Berechtigung für jedermann, Wolle einzuführen, auch wenn er nicht der Londoner Hanse angehörte; das erreichten sie auch[1]. Wenn eine monarchisch-zentralistische Politik 1280—1320 in Flandern triumphierte, so war dies so natürlich, wie es verständlich wird, daß die Patrizier-Hilfe beim König von Frankreich suchten, den die Handwerker haßten und bei Kortrik aufs Haupt schlugen.

Während im 13. Jahrhundert die flandrischen Städte, hauptsächlich Brügge und Gent, den Höhepunkt ihres Reichtums erreichen, stehen sie unter einer relativ starken Fürstengewalt, welche für Erhaltung liberaler wirtschaftlicher Grundsätze eintritt; die Privilegien für die deutschen Kaufleute, die Osterlinge, von 1252 zeigen es[2]: sie dürfen sich in Damme niederlassen, sie zahlen mäßige Zölle und Maklergebühren; freie Abreise trotz Schulden wurde ihnen zugesichert; kein Stapelrecht und kein Strandrecht soll sie hindern im freien Verkehr. Ohne diese liberale Fürstenpolitik gegen Gilde und Zünfte hätten Gent und Brügge damals wohl nicht 80000 Seelen erreicht[3].

Mochten also die flandrischen Gilden sich veraristokratisieren, mochten sie die regierenden Schöffen da und dort beeinflussen, zur alleinherrschenden Macht wurden sie nicht.

Auch nicht in Brabant, obwohl sie da die städtischen Regierungen noch mehr als in Flandern beeinflußten. Sie spielen da — zumal in Brüssel und Löwen — länger als in Flandern eine große Rolle; sie bleiben lange für alle Tüchtigen, die von unten emporstiegen, offen, und dadurch gesunder, stehen aber auch unter einer ihre Mißbräuche bekämpfenden, noch stärkeren und moderneren Staatsgewalt, der herzoglich burgundischen. Die Tuchgilden in Brüssel und Löwen erreichen freilich, daß die Ordnung der Haus-

---

[1] Pirenne, a. a. O. III, S. 424. [2] Das. I, S. 293.
[3] Das. I, S. 307.

industrie ganz den Gilden überlassen wird[1]; aber dafür ist die Gilde dem Schöffenstuhl untergeordnet. Pirenne sagt[2]: Die Gilde hat im 14. Jahrhundert so feste Wurzeln innerhalb der Brabanter Stadtverfassung gefaßt, daß sie den demokratischen Erschütterungen zu widerstehen vermag. Es entstehen in Brabant im 14. Jahrhundert sogar neue Gilden in verschiedenen kleinen Städten. Und die alten haben sich mit Regierung und Schöffentum einerseits, den Zünften und Handwerkern anderseits ziemlich lange erträglich auseinandergesetzt.

Die Brabanter Gilden — zumal die in Brüssel und Löwen — bestehen aus Tuch- und Wollhändlern und Tuchfabrikanten. An ihrer Spitze stehen meist zwei Dekane oder majores, die von dem städtischen Schöffenrat ernannt sind. Zu jeder Änderung des Gilderechtes bedürfen sie der Zustimmung der städtischen Schöffen und Geschworenen. Aber ihr Gericht kontrolliert die ganze Gewebeindustrie. Ihre geschworenen Messer und Sergents zeichnen die richtig befundenen Tuche. Auch der Herzog griff ein; er bestätigte 1289 die Reglements der Gilde. In Löwen ist die Gilde selbständiger gegenüber der Stadt, aber ihre Statuten bedürfen auch der herzoglichen Genehmigung.

Wenn Pirenne betont, daß die Brabanter Gilden eine größere Anpassungsfähigkeit als die flandrischen zeigten und sich so länger erhielten; wenn er die gute burgundische Verwaltung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Philipp den Guten betonte, so hebt er doch daneben hervor, daß die Gilden nur so lange blühten, als die städtische Tuchindustrie gesund blieb, daß sie in Brüssel und Löwen sich von 1385 an der Auflösung näherten, daß das Patriziat sich jetzt auch nach unten abschloß. Karl V. hob die Vorrechte der Gilden 1532 auf. Die Lage der Tuchmacher wurde dadurch freilich nicht besser.

5

Haben wir im vorstehenden uns den heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung in bezug auf das englische, französische und niederländische Gildewesen klar gemacht, so ist, ehe wir zum deutschen kommen, noch ein Wort über das skandinavische, hauptsächlich das dänische einzuschieben.

Von ihm gingen einst die Untersuchungen Wildas aus (1831). Eine große Literatur hat sich daran angeschlossen. Neuerdings hat der deutsche Rechtshistoriker Pappenheim wohl Abschließendes über Skandinavien geliefert. Seine Bücher über die altdänischen Schutz-

[1] Das. I, S. 324. [2] Das. III, S. 60.

gilden (1885) und über ein altnordisches Schutzgildenstatut (1886) scheinen mir die Fragen vollends geklärt zu haben. Hegel hat den skandinavischen Gilden und Stadtrechten den größeren Teil seines ersten Bandes (S. 123—457) gewidmet.

Entsprechend der gegenüber West- und Mitteleuropa späteren Entwicklung treffen wir die skandinavischen Gilden sehr viel später als dort. Sie sind in den dänischen Städten sehr verbreitet, in Dänemark vom 12., in Norwegen und Schweden vom 14. Jahrhundert an vorhanden; nach Schweden scheinen sie von Dänemark aus gekommen zu sein. Ob in Dänemark englische Einflüsse mitgewirkt haben, darüber wird gestritten. Neben den Schutz-, Unterstützungs- und kirchlichen Gilden stehen die kaufmännischen doch in erster Linie.

Pappenheim betrachtet die städtische Gilde in der Hauptsache als die Vorläuferin der Stadtverfassung. Wo sich ein reger kaufmännischer und Seeverkehr mit der Beteiligung der am Orte von alters her Wohnenden und den Neuzugezogenen bildete, der Stadtgerichtsbezirk aber aus dem Landgerichtsbezirk noch nicht ausgeschieden war, da bildete sich als Vorläuferin und Vorkämpferin die Stadtgerichtsbarkeit der Gilde der am Verkehr Beteiligten mit ihrer besonderen Gildegerichtsbarkeit. Die Gildhalle ist deshalb häufig älter als das Rathaus. Das Königtum hatte alle Ursache, die Gilde in dieser älteren Zeit zu befördern. So frei wir uns die erste Bildung der städtischen Gilden zu denken haben, „den Bestrebungen der Gilden gegenüber, welche Ordnung und Recht unter der eng zusammen wohnenden, aus verschiedenen Elementen bestehenden städtischen Bevölkerung durchzuführen und den Städten Schutz gegen Vergewaltigung seitens der ländlichen Bevölkerung zu gewähren suchten, konnte sich das Königtum kaum anders als wohlwollend verhalten“ [1]. Erst in einer späteren Phase der Entwicklung, als die Städteverfassung mit ihrem Rat entstanden war, die Gilden mächtig und anmaßend geworden waren, erschien ein Kampf der Könige gegen sie häufig angezeigt; sie sollten auch nicht zu eigenmächtig, nicht Staaten im Staate werden. Im 11. Jahrhundert „lag die straffe Rechtsordnung, welche die zusammengewürfelten Stadtbewohner beherrschte, ebenso sehr im Interesse der Ordnung und des Königtums, wie es im 13. beiden zuwiderlief, daß sie eine engere Gemeinschaft von Bürgern zu einem besonderen, politische Bedeutung beanspruchenden Verbande ver-

[1] Pappenheim, Altnordisches Schutzgildestatut, S. 123.

einigte" [1]; die Stadt- und Ratsverfassung ersetzte mehr und mehr die Gildeverfassung.

Hauptsächlich der dänische König Knut beschützte die Gilden, so 1182—93 die Flensburger Knutsgilde. Zahlreiche Gilden mit diesem Namen entstanden; Mitte des 13. Jahrhunderts treten 18 Knutsgilden zu einem Verbande zusammen, der seinen Sitz in Skanör auf Schonen hatte. Wo an einem Orte mehrere Gilden entstanden, nannte man die älteste und Hauptgilde das summum convivium. Vielfach wird diese Bezeichnung aber überhaupt für die Gilden der Stadt gebraucht. Die Aufnahme der Handwerker in die Gilde hört auch in Dänemark später auf. Im 14. und 15. Jahrhundert tritt das Leben und die Wirksamkeit der Gilde in Dänemark ganz zurück. „Die Blutrache verschwindet und damit ein Hauptzweck der Gilden." Teilweise wurden die Gilden von den Königen verboten.

6

Über das deutsche Gildewesen hat vor allem Nitzsch in der letzten Zeit seines Lebens, von 1879 an, eine Reihe von Untersuchungen angestellt; sie sind teilweise erst nach seinem Tode veröffentlicht worden [2]. Nicht unangefochten, stehen sie doch so im Mittelpunkte unserer neuesten Erkenntnis, daß wir von ihnen ausgehen. Bei seiner Darstellung ist nicht zu vergessen, daß sie der Zeit von 1870—82 entstammt, Nitzsch also alle Arbeiten über Gilden aus späterer Zeit nicht kennen konnte, so zum Beispiel die Arbeiten von Pappenheim, die von Pirenne und van der Linden.

Wir gehen zuerst im Anschluß an Nitzsch auf die deutsche Gildeentwicklung im allgemeinen ein, um nachher noch auf die einzelnen Städte zu kommen, in denen die Kaufgilde nachweislich eine Rolle spielte, und über deren innere Geschichte wir einigermaßen unterrichtet sind.

Nitzsch geht aus von der großen Verschiedenheit der mittelalterlichen ober- und niederdeutschen Handels- und Verkehrsentwicklung. In Oberdeutschland besteht seit der Römerzeit ein nicht unbedeutender

[1] Pappenheim, a. a. O. S. 135.

[2] Es handelt sich um folgende Arbeiten: 1. Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. bis 13. Jahrhunderts. Monatsberichte der Akad. 1879; 2. Über die niederdeutschen Kaufgilden, das. 1880; 3. Die niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschrift f. Rechtsgesch., germ. Abt. Sav.-Stiftung XIII, 1890; 4. Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, das. XV, 1893. Ich zitiere diese vier Abhandlungen mit N. I, N. II, N. III, N. IV.

Handel, ein Marktwesen, ein gewisser Geldverkehr. Auch nach der Störung durch die Völkerwanderung erhalten sich die alten Handelswege, erneuert sich die Verbindung mit Italien; uralte Beziehungen knüpfen sich neu, uralte Kunstfertigkeit erhält sich da und dort; reiche und kostbare Produkte kommen vom Süden; Markt und Jahrmarkt sind wohl nie ganz verschwunden, werden in der Kaiserzeit neu belebt, schließen sich an alte Rechtsatzungen und Gewohnheiten an; die kaiserliche, die bischöfliche Gewalt, seit dem 12. Jahrhundert auch die der weltlichen Fürsten, spielt hier in bezug auf Kaufmannsrecht, Markt und Münze eine führende Rolle.

Ganz anders in Niederdeutschland. Auch da fehlt bei den germanischen Stämmen Verkehr, Kaufmannschaft und Markt nicht ganz. Der byzantinisch-arabische Handel reicht bis nach der Ostsee und von da nach den angelsächsischen Märkten; aber er verschwindet oder tritt zurück mit den großen Wanderungen und Verschiebungen der Stämme. Immerhin entwickeln sich nach und nach germanische Schiffahrt und Seeraub. Anderseits bringen nach und nach binnenländische Wanderer mit Waren von Süden her gegen die Nord- und Ostsee vor. Die Rohprodukte des Waldes und des häuslichen Fleißes der Bauern finden Absatz. Aber es fehlen die festen Rechtstraditionen des Marktes, der Seeraub verschwindet noch nicht; die Fahrten sind gefährlich. „Der Kaufmann und sein Gut steht den althergebrachten einfachen und schwerfälligen Instituten des Landrechts fast unverstanden gegenüber[1]."

Die an der See sitzenden Germanen werden gleichsam von selbst zu Schiffahrt und Handel hingedrängt, und auch die niedersächsischen Binnenlandsbauern beginnen Handel zu treiben; man dringt vom 10. bis 12. Jahrhundert nach Osten und Norden vor, Pelze und Rohstoffe zu holen, Tuche und andere gewerbliche Produkte auszuführen.

Was war natürlicher, als daß, wie anderwärts, an der Nordsee sich geschworene Schutzbrüderschaften und Reisegesellschaften bildeten, um zu Hause den Markt zu organisieren und draußen sich gemeinsam zu schützen und zu unterstützen. Wo Schafzucht und Tuchmacherei, wo Handel und Krämerei sich entwickelten, brauchten die Teilnehmenden eine gemeinsame Ordnung. Wo aus mehreren benachbarten Bauernschaften, wie in Stendal und anderwärts, eine Anzahl Marktteilnehmer und Marktfahrer sich in gemeinsamen

[1] R. III, S. 2.



Interessen fanden, bildete sich naturgemäß ein Zusammenschluß derselben.

So entstanden die deutschen Gilden. Große öffentliche Gewalten, die Markt und Handel organisieren, leiten, ihnen rechtlichen Schutz leihen konnten, fehlten in diesen niederdeutschen Gebieten im 9. und 10. Jahrhundert fast noch ganz oder überwiegend. Die bäuerliche Gemeinde, das Gericht und die Polizei des Bauermeisters versagten. Der Bauermeister brannte wohl das Zeichen in Maße und Gewichte ein, aber sein Urteil reichte eben nur so weit, als der einfache Bauernverstand entscheiden konnte. Jetzt bedurfte man der Sachkunde des Kaufmanns, des Schiffsführers, der der Wege und der fremden Märkte Kundigen. Die Handeltreibenden, am Verkehr Teilnehmenden, über die bäuerliche Tätigkeit Hinausgewachsenen fanden sich zusammen und regelten ihre gemeinsamen Angelegenheiten. Sie nannten sich Gilde, mit einem Worte, das bei allen nordgermanischen Stämmen seit lange heimisch war und das jetzt und hier die typische Bedeutung der Kaufmannsgilde erhielt[1].

Die deutsche Kaufmannsgilde ist daher fast nirgends von einer höheren Gewalt gegründet und privilegiert. Sie ist wesentlich älter als die große deutsche Städtebildung, welche im 12. Jahrhundert einsetzt. Die Gilde stellt sich in der Ottonischen und Salischen Zeit neben die Bauernschaft als Ordnerin der Verkehrsbedürfnisse. Sie hatte kein Bedürfnis, ihre Rechte schriftlich zu fixieren. Wir haben von vielen daher nur dürftige Kunde. Die Gilden fehlen im ganzen in Süddeutschland, aber auch im Norden da, wo, wie zum Beispiel in Hildesheim, große Bischöfe, wie Bernward, den Verkehr früher ordneten, oder wo sie frühe durch andere Gewalten unterdrückt wurden. Immer haben wir Kunde oder wahrscheinliche Anhaltspunkte, daß sie in Thiel, Groningen, Middelburg, Köln, Dortrecht, Dortmund, Hörter, Lemgo, Menden, Bremen, Göttingen, Münster, Soest, Kassel, Braunschweig, Osnabrück, Magdeburg, Stendal, Salzwedel und anderen Orten bestanden. Und Nitzsch sagt daher wohl mit Recht: Das ganze Gebiet des deutschen Verkehrs von London bis Riga erscheine gleichmäßig als ein Feld für solche Genossenschaften; am ausgebildetsten treffen wir sie in dem sächsischen Lande, da hier die Bischöfe am spätesten sich um den Verkehr kümmerten. Sie treten erst gegen 1200 in das hellere Licht der Geschichte. Und von da an folgt auch die Zeit der Ausbildung der Ratsverfassung, welche

[1] N. III, S. 77—79.

nach und nach die Gilden in den Hintergrund schiebt, aufsaugt oder beseitigt. Daher die spärliche Kunde von ihnen und der nicht allzu große Einfluß.

Der Kitt, der die Gilde zusammenhält, ist weder bäuerlich-agrarischer und markgenossenschaftlicher Art, noch durch örtliches Zusammenwohnen bedingt; sie nimmt auch mancherlei Leute aus anderen Orten auf. In Groningen verlangt die Gilde nicht, daß der Eintretende Bürger sei oder Bürgerschaft erwerbe, daß er Eigen habe, sondern nur, daß er ein halbes Jahr Rauch und Licht gehabt habe. Am wenigsten baut sie sich auf gemeinsames Blut und Verwandtschaft auf, sie hat viele neuzugezogene Mitglieder. Ihr Hauptzweck ist ja im Anfang, durch ihre Genossenschaft Leuten, die nicht Verwandte sind, den Schutz zu sichern, den sonst althergebrachterweise die Verwandtschaft durch Hilfe der Blutsfreunde vor Gericht oder in jeder Not gab. —

Sie ist eine Schwurgenossenschaft von Marktteilnehmern am Ort und von Marktbesuchern fremder Orte, die sich einen Aldermann oder Gildemeister gewählt haben, die sich Ordnungen gaben, „um sich gegenseitig gegen die Gefahren zu sichern, die des Kaufmanns Leib und Gut, zu Land und zu Wasser, auf dem Markt und vor dem Gericht ausgesetzt war“ [1].

Die Gefahren waren am größten bei Wanderungen und Fahrten über Meer, auf den fremden Märkten: daher die Bestimmungen der Groninger Kaufmannsgilde [2]: wo sechs Genossen außer Landes sind an demselben Orte, sollen sie einen Aldermann wählen und auf der Morgensprache Recht finden, mit Appellation an die heimische Morgensprache. Der deutsche Kaufmann in der Fremde soll den angeklagten Gildebruder von der Herberge auf den Markt und von da wieder in die Herberge bewaffnet geleiten, ihn mit seiner Waffe, seinem Eide und seinem Zeugnisse zur Seite stehen, seine Flucht, wenn er des Totschlags schuldig, zu Land und zur See unterstützen [3]. Nitzsch fügt bei, in solcher Sitte lag ein Sieg über die natürliche Geschäftseifersucht der Kaufleute untereinander. Diese Schulung, die den anderen europäischen Völkern damals vielfach fehlte oder weniger ausgebildet war, erscheint Nitzsch auch als eine Hauptursache der hanseatischen Handelsblüte.

Befriedigte die Gilde mit dieser Ordnung der gemeinsamen Fahrten in die Fremde einen Hauptzweck ihrer Existenz, so erwuchs

[1] N. III, S. 10. [2] Das. S. 60. [3] Das. S. 82.

diese Ordnung, ihr Geist, ihre Sitte doch zunächst und überwiegend zu Hause, auf dem heimischen Markte, wo die Gildebrüder ein bestimmtes Verhältnis der Unterordnung unter ihre Beschlüsse und dem Vorsteher ein großes Zwangs- und Gerichtsrecht ausgebildet haben. Sie hatten dieses Recht wohl meist in langen Verhandlungen mit den neben- und übergeordneten Gewalten errungen, waren so zu ihren Statuten gekommen. Es liegt nahe, daß dabei die Resultate, obwohl im ganzen einheitlich, doch sich im einzelnen vielfach verschieden gestalten konnten. Man wird sich den Verlauf etwa so vorstellen können.

Ihr Vorbild war gewiß die Dorfverfassung, die Leitung der Gemeinde durch Bauermeister und Burding, das freie schiedsrichterliche Verfahren und die beschränkte Strafgewalt des Bauermeisters. Dieser selbst aber konnte nicht die neuen kaufmännischen Elemente regieren wie die Bauerschaft; von Handel und Verkehr verstand er nichts; seine Preissetzung auf dem Markte hätte den Händlern nicht genügt. Dazu waren andere Persönlichkeiten nötig.

Wir haben uns die Entstehung der Kaufgilde in jener Zeit zu denken, da die Hausarbeit mancher Bauern Absatz suchte, da manche Bauern anfingen, halb zu Handwerkern, halb zu Händlern zu werden, da einzelne fremde Kaufleute mal durchkamen, auch mal dauernd am Orte hängen blieben und von Kauffahrten erzählten, da man anfing, am Orte Markt zu halten und zu versuchen, andere Märkte aufzusuchen. Da lag es nahe, daß die unternehmungslustigsten der Bauern aus mehreren benachbarten Gemeinden sich zusammenfanden und gemeinsame Marktordnung und gemeinsame Marktfahrten zu bedenken anfingen.

Es war die Zeit, da die Geldwirtschaft begann einzudringen, da Handel und Handwerk, Großhandel, Kleinhandel und Hökerei, da einzelne Handwerke die ersten Ansätze machten sich zu scheiden, und doch noch nicht so geschieden waren, wie im 13. bis 15. Jahrhundert; die Zeit, in der neue Märkte in größerer Zahl sich als nötig zeigten, in welcher zahlreiche Städtegründungen dann im 12. bis 13. Jahrhundert begannen.

In dieser Zeit wurden, was zuerst rein private Verabredungen über Markt und Reise waren, nach und nach bindende Ordnungen für die Mitglieder der Gilde und die Außenstehenden. Was zuerst beliebige Aufnahmen neuer Genossen gewesen, daraus wurde ein dauernd anerkanntes Aufnahme- und Gildeerbrecht. Was ursprünglich freie Schiedssprüche der Aldermannen der Gilde waren, daraus

wurde ein dem Volks- und Dorfgericht nachgeahmtes gerichtliches Verfahren, das sich natürlich in festen Grenzen gegenüber der Bauerngemeinde, dem Grafen- und Hundertschaftsgericht hielt, aber durch die Macht der Gilde immer mehr Anerkennung außer bei den einzelnen Schwurgenossen auch bei den bäuerlichen Nachbarn, bei fremden Händlern, den hohen Behörden usw. sich erwarb.

Nitzsch[1] sagt: Ein Zwang zum Eintritt und eine ausschließliche Berechtigung zum Verkehr läßt sich nicht nachweisen. Aber geübt wurde der Zwang tatsächlich: wer nicht Mitglied war, wurde nicht zur Handelsfahrt mitgenommen, konnte nicht am Markte unbehelligt teilnehmen. Das Münzrecht haben die deutschen Gilden wohl nie gehabt oder beansprucht (auch in den anderen Staaten fehlt es an Anhalt dafür), aber die Kontrolle von Maß und Gewicht, Fleischschau und Marktpolizei haben sie da und dort erreicht, wie sie mannigfach die Verleihung des Innungsrechts, alle Satzungen über Kauf und Verkauf, die Überwachung des Tuch-, Vieh-, Wein- und Getreidehandels, vielleicht auch bald des Brauwesens da und dort in Anspruch genommen und ausgeübt haben; derartiges hatte zum Beispiel in Köln die Richerzeche bis Ende des 14. Jahrhunderts in der Hand; darin lag eine ungeheure wirtschaftliche Macht. Nitzsch sagt: Die Analogie der englischen und dänischen Gilde spricht dafür, daß die deutschen ursprünglich auch Polizei und Gerichtsbarkeit in Handelssachen im Platzverkehr gehabt haben.

Die Ge- und Verbotsrechte der Gilde treten häufig unter dem Worte der „Hanse" auf. Da alle solche Gebote besonders die Nichtgenossen treffen, so ist es verständlich, daß man das Hanserecht und ähnliches (zum Beispiel auch das Stapelrecht) möglichst durch höhere Verleihung zu befestigen versucht hat. Das Hanserecht — als selbständiger Begriff, sagt Nitzsch[2] — erleichterte wesentlich die Möglichkeit, das Gilderecht zur Geltung zu bringen. In Göttingen gibt das Gilderecht die Befugnis zum Großhandel, das Hanserecht die zum Detailverkehr, beides erteilt die Gilde[3]. In der Regel aber bezeichnet man mit der Hanse das Teilnahmerecht an den Handelsfahrten nach und den Handel an bestimmten auswärtigen Plätzen. Die Groninger Gilde hat eine Hanse in Köln, Utrecht und anderen Orten[4]. Ein königlich englisches Privileg von 1267[5] sagt: Burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent; an diese

[1] N. III, S. 64. [2] N. III, S. 66. [3] N. II, S. 387.
[4] N. II, S. 102. [5] N. III, S. 15.

Londoner Hanse bekam dann auch die Hamburger und Lübecker teil. Wo solche Hansen im Ausland bestehen, wird häufig auch eine Gildhalle erwähnt, wie in London. Wo verschiedene deutsche Städte eine Hanse an demselben fremden Marktplatz haben, vereinigen sie sich. Man sieht, wie diese Einrichtungen an der Wiege des im 13. Jahrhundert entstandenen hanseatischen Bundes stehen.

Nitzsch[1] glaubt, für einzelne Orte auch annehmen zu können, daß das Stapelrecht und ähnliche Monopole aus dem Rechte der Hanse hervorgegangen seien. Er bezeichnet überhaupt die Ausbildung des Hanserechts als die zweite höhere Entwicklung der Gilde. Mit ihm erhielten, sagt er, die Gilden eine feste Stellung inmitten der weiteren Verkehrsbewegung ihres Platzes; es war die Zeit der späteren Konflikte mit der fürstlichen Gewalt[2].

Wie das an den einzelnen Orten geschah, darüber hat Nitzsch eine Reihe von Spezialuntersuchungen angestellt. Wir kommen darauf weiterhin zurück. Wir führen hier nur noch an, wie er sich die Fortbildung gegen 1200 denkt.

Es handelt sich um die entscheidende, kritische Zeit, das ausgehende 12. und das 13. Jahrhundert, jener Zeit des großen Aufschwungs der norddeutschen Städte. Das Verschwinden der alten Gilden, sagt Nitzsch[3], hängt positiv und negativ mit diesem Aufschwung zusammen. Die fürstliche Gewalt der Bischöfe und neben ihr die königliche Gewalt und die der Laienfürsten hatte 1150—1250 in Markt-, Münz- und Handelssachen in die Stadtverfassung eingegriffen; sie hatten absichtlich eine Reihe neuer Städte mit neuen Institutionen gegründet; die Ratsgewalt war teils aus der Gilde, teils neben ihr und gegen sie entstanden. Nitzsch sagt nichts davon, daß wahrscheinlich die egoistischen Mißbräuche der Gilde daran mit schuld seien. Aber er betont[4], daß die Gilden in der Zeit des steigenden Handels, zumal in den großen Städten, zurücktreten; daß sie mehr nur in den kleineren sich erhalten haben. Im ganzen tritt der Stadtrat mit seinen Ordnungen, seiner Marktverfassung, seiner Pflege des Außenhandels an die Stelle der Gilde[5].

Wie im einzelnen diese große Veränderung erfolgt sei, welche Ursachen im einzelnen dabei mitwirkten, darüber hat Nitzsch allerlei Vermutungen aufgestellt. Das Material darüber ist aber

---

[1] N. II, S. 102. [2] N. III, S. 36—38. [3] N. I, S. 24.
[4] N. III, S. 17. [5] Deutsche Geschichte III, S. 118, 210.

ungewöhnlich karg. Erst für das 14. und 15. Jahrhundert liegen wieder aus vereinzelten, hauptsächlich kleinen Städten Nachrichten über Rats-, Gilde- und Innungswesen vor. Diese hat Nitzsch hauptsächlich gesammelt und daraus Schlüsse auch für die ältere Zeit gezogen: er untersucht hauptsächlich die Materialien aus Groningen, Göttingen, Münster, Osnabrück, Stendal, Lemgo, Menden, während er auf eine Untersuchung derselben Dinge in Köln, Dortmund, Goslar, Kassel usw. nicht eingeht. Dabei steht die schon im 13. Jahrhundert an manchen Orten brennend gewordene Frage im Vordergrund, ob und wodurch die früher in der Kaufmannsgilde befindlichen Handwerker verdrängt werden, zu besonderen Korporationen werden. Wir wissen bereits, daß Nitzsch annimmt, sie seien mit steigender Arbeitsteilung, mit den zunehmenden Interessengegensätzen zwischen den vornehm gewordenen Kaufleuten, Gewandschneidern und reicheren Elementen der Gilde gegenüber den handarbeitenden kleinen Gewerbetreibenden dazu genötigt worden.

7

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die deutschen Kaufgilden nun noch zu den einzelnen, von denen wir freilich nur eine kleine Zahl, über die wir einigermaßen unterrichtet sind, herausgreifen können, so wird das wesentlich dazu beitragen, unsere Vorstellungen von ihnen noch anschaulicher zu gestalten. Wir fassen zunächst die Kölner Richerzeche ins Auge, von der freilich strittig ist, ob sie eine eigentliche Gilde gewesen sei.

Daß die Kölner Kaufleute im 12. Jahrhundert eine Gildhalle in London erwarben, ist urkundlich bezeugt. Daß der Erwerb dieser Niederlage und der daran sich knüpfenden Rechte nicht wohl denkbar ist ohne eine gildeartige Organisation der Kölner Kaufleute zu Hause, liegt nahe. Daß dann im 13. und 14. Jahrhundert eine große Organisation der Kölner Aristokratie uns begegnet unter dem Namen der Richerzeche, ist ebenso sicher. Der Streit dreht sich aber darum, ob sie eine Kaufmannsgilde gewesen sei. Die verschiedenen Gelehrten, die über sie schrieben, haben in ihr alles mögliche gesehen[1]: Hüllmann erklärte sie für Reichsleute, Arnold für eine Gilde Altfreier, aus welcher auch die Schöffenbrüderschaft hervorgegangen sei, Gierke und Maurer für eine geschworene Schutzgilde, aus der die altfreie Marktgemeinde herausgewachsen, Heusler für

[1] Hegel, Städtechroniken XII, S. CIV.

die Gesamtheit der im burggräflichen Gericht schöffenbar-freien Leute, nenne man sie nun Altfreie oder freie Ministerialen oder Zensualen, Nitzsch für hofrechtliche Amtsleute des Erzstiftes und der anderen Stifter Kölns. All das beruht auf der früheren unvollkommenen Erfassung des Problems. Heute werden wir zunächst folgendes sagen müssen.

Zugegeben ist allgemein, daß die zwei wichtigsten Kölner kaufmännischen Spezialorganisationen, die Gewandschneider (die Herren unter Gaddemen) und die Weinbrüderschaft in der Richerzeche begriffen sind, ebenso daß das Recht zum Weinhandel von ihr erteilt wird; ferner daß sie die Organisation der Kölner Aristokratie, der gesamten reichen Leute der Stadt war; sie umfaßte im 14. Jahrhundert 361 Mitglieder. Auch das wird allgemein zugegeben, daß die Richerzeche verstanden hatte, die ganze Kölner Handels-, Gewerbe- und Zunftpolitik zu beherrschen; sie erteilte Zunftrecht und Innungsstatute, sie setzte alle Innungsobermeister ein, kurz, sie verfolgte die Zwecke und erreichte die Ziele, welche überall sonst die zur Stadtherrschaft gelangten Kaufmannsgilden verfolgten. Die Vorwürfe, die der Erzbischof ihr 1258 machte, sind die einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Handelsherrschaft: Bestechlichkeit bei den Wahlen und ähnliches. „In der Richerzeche verkörperte sich — sagt Hegel — die Geschlechterherrschaft in ihrer verwerflichsten und abstoßendsten Weise."

Weisen die Mißbräuche ihrer Herrschaft von 1200—1370 doch wesentlich auf eine genossenschaftlich abgeschlossene, bereits entartete Kaufmannsaristokratie, so lenkten die eingehenderen Untersuchungen, die sich an die Schreinsurkunden und an die Kölner Parochien und Teilgemeinden anschlossen, scheinbar zunächst von dieser Spur ab. Ihre zwei jährlich gewählten Vorsteher, die Bürgermeister und deren Beirat, die sogenannten verdienten Amtleute (die früheren Bürgermeister) sind die Vorsteher der Martinspfarre, des am Rhein gelegenen Stadtteils; und die Gesamtheit ihrer Mitglieder, die unverdienten Amtleute, werden Officiales genannt, sie selbst Fraternitas. Mit diesem Worte werden häufig die Kölner Sondergemeinden bezeichnet. Diejenigen unter ihren Mitgliedern, welche als unverdiente Amtleute gelten, haben je nach ihrer Persönlichkeit, je nach den Gastereien und Ehrenpflichten, die sie erfüllen, sichere Anwartschaft auf die Amtsstellungen. Zu den wesentlichsten Pflichten der verdienten Amtleute, hauptsächlich ihrer Spitze, der Bürgermeister, gehört die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die schrift-



liche Beurkundung aller Grundstücksgeschäfte. Daher heißt die später als Richerzeche bezeichnete Fraternitas das Amt auf dem Bürgerhause; daher stammt ihre Tätigkeit in bezug auf die ganze wirtschaftliche Polizei. In der Parochie der Martinspfarre sitzt ja ursprünglich aller kölnische Handel, alles Gewerbe der Stadt.

Das Rätsel scheint also darin zu liegen, daß die Lokalbehörden der Martinsgemeinde zugleich die führenden Spitzen der Kölner Kaufmannswelt waren und deshalb die Träger der Gewerbepolitik wurden. So entstand eine Organisation, deren überwiegende Mehrheit in der Martinsgemeinde saß, erst nach und nach auch Mitglieder aus der Außengemeinde aufnahm; der führenden Spitze dieser Organisation fiel die Doppelaufgabe zu, Lokalbehörde eines Stadtteils und zugleich klassenmäßige Kaufmannsorganisation zu sein resp. zu werden.

Zunächst hat Hegel auf diese Möglichkeit hingewiesen; es wurde ihm von Liesegang zunächst sehr widersprochen. Später aber haben die gesamten Untersuchungen von Höniger, Kruse, Liesegang, Joachim, Lau und von Lösch darauf hingeführt, diese Annahme, hauptsächlich durch die genauere Darlegung des Schreinswesens, zu bestätigen. Die Frage ist also heute die: Ist es denkbar, daß das kaufmännische Patriziat der Martinspfarre im Anschluß an die Gerichtsverwaltung derselben, wie sie schon im 12. Jahrhundert bestand, zu einer Genossenschaft wurde, die eine ähnliche Zusammensetzung hatte, eine ähnliche Politik verfolgte, wie in anderen Städten die großen kaufmännischen Gilden? Wir können diese Frage sicher bejahen. Es ist wohl denkbar, daß man diesen Personenkreis im 12. Jahrhundert häufig Gilda mercatoria nannte, später allgemein mit dem ursprünglichen Spitznamen Richerzeche bezeichnete.

Die Tatsache, daß auf einigen erhaltenen Aufnahme- oder Mitgliederverzeichnissen eine zeitgenössische Schreiberhand „gilda mercatoria" schrieb, ist also nicht der entscheidende Beweis für den Zusammenhang zwischen der späteren Richerzeche und der Fraternitas der Martinspfarre. Wohl aber ist ihre kaufmännische Zusammensetzung, ist ihre Gewerbe- und Handelspolitik im 14. Jahrhundert ein Beweis, daß sie innerlich und nach ihrer Politik in der Großstadt Köln das war oder wurde, was in anderen Städten die Kaufmannsgilde darstellte[1].

---

[1] Aus der Literatur sei angeführt: Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter, 1877 (Separatabdruck aus den Städtechroniken, Bd. XII);



Der kleine Ort Menden bei Köln ist seit 1270 städtisches Gemeinwesen. Im Jahre 1372 zerstörte eine Feuersbrunst alle Dokumente; aber ihr Hauptinhalt wurde dahin verzeichnet: Die drei Ämter der Krämer, der Wollweber und der Schneider haben besondere Amtsmeister, aber alle drei zusammen bilden die Große Gilde, und an ihrer Spitze stehen zwei Gildemeister. Diese haben Maß und Gewicht, die Fleischbeschau und die Fleischpreissetzung unter sich. Die Mitglieder der Großen Gilde haben zugleich das Recht, Schlächter- und Hökerwaren feilzubieten. Diese Rechtszustände haben sich bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Nitzsch schließt aus ihnen, das Städtchen habe nie einen großen Handel gehabt; wohl aber eine erhebliche Tuchmacherei und Kramhandel, die ursprünglich in einer einheitlichen Gilde vereinigt gewesen seien, vielleicht schon ehe der Ort Stadtrecht erhielt. Auch das Recht aller Mitglieder der Großen Gilde, Fleisch im einzelnen zu verkaufen und Hökerei zu treiben, lasse sich so am leichtesten erklären[1].

Aus der Tatsache, daß im 12. Jahrhundert eine Reihe niederrheinischer Dorfgemeinden Kaufleute hatten, die mit benachbarten Orten Übereinkünfte über Zollfreiheit schlossen, glaubt Liesegang schließen zu dürfen, daß sie vorübergehend vor ihrer Verwandlung in Städte Kaufmannsgilden gehabt hätten, die im 13. Jahrhundert mit dem Eingreifen der Fürsten und der neuen Stadtverfassung überflüssig wurden[2]. Bei mehreren derselben handelte es sich bei der Stadtverfassung um den Zusammenschluß von zwei bis vier Bauerschaften, die vor der Stadtbildung in der Gilde für ihre Handelsanfänge einen Vereinigungspunkt gesucht hätten.

Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, S. 458 ff.; Kruse, Die Kölner Richerzeche, Zeitschrift f. Rechtsgesch., Abt. IX, S. 132—209; Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, das. IX, S. 1—61; Ders., Die Sondergemeinde Kölns, 1885; Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, 1898; H. Joachim, Die Gilde als Form der städtischen Gemeindebildung, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Bd. 26, 1907; H. von Lösch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst, Erg.-Heft 12, 1904; R. Höniger, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche. Mevissen-Festschrift 1891; F. Philippi, Die Kölner Richerzeche, Mitteilungen aus dem Institut f. österr. Geschichtsforschung 32, Heft 1, S. 87—112; Keussen, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst 28, S. 465 ff.

[1] Nitzsch, Abh. I von 1879, S. 21; Abh. IV von 1891, S. 39—43.

[2] E. Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Erg.-Heft VI, 1900, S. 8, 44—45.

In der Altstadt Braunschweig[1], welche schon im 12. Jahrhundert eine bedeutende Handelsstadt (Hegel) war, bestand eine Gilde der Münzer, Wechsler und Kaufleute; aus ihr war der Rat hervorgegangen. Vier andere, neben der Altstadt gelegene Weichbilder hatten sich im 12. und 13. Jahrhundert mit ihr vereinigt; aber nicht ohne Widerspruch und Schwierigkeiten, so daß es 1292 zum ersten Aufstand kam. Hänselmann meint, man hätte die Vereinigung mit der Verheißung neuen und besseren Rechts schmackhaft gemacht. Jetzt aber „maßen auf den Märkten überall die Gildemeister nach und wogen nach, wardierten die Waren, setzten Bürgern und Bauern den Kauf; es traf am lästigsten den Kleinhandel mit alltäglichen Lebensbedürfnissen, der in den Händen Unzünftiger, der Ackerbürger, Gärtner und Höker lag. Eine solche Kontrolle legte die Möglichkeit und den Verdacht parteilicher Handhabung zugunsten der Gildegenossen nahe“.

Erkennt man bei den dürftigen Nachrichten über den Aufstand von 1292 das einzelne nicht näher, ist aus der Nachricht, daß elf Gildemeister hingerichtet wurden, nichts Sicheres zu schließen, die Tatsache scheint doch aus der Überlieferung hervorzugehen, daß die einseitige und egoistische Handhabung der Marktpolizei durch die Gildeinteressenten den Aufstand von 1292 hervorgerufen hat.

Der Ort Göttingen[2] ist 1200 vom Pfalzgraf Heinrich, dem Sohne Heinrichs des Löwen, zur Stadt erhoben worden. Sie ist bis ins 19. Jahrhundert eine Landstadt von mäßigem Umfang geblieben, obwohl sie im Mittelalter Mitglied des hanseatischen Bundes war. Sie hat früh eine Kaufmannsgilde gehabt, die man die Große Gilde nannte, nachdem im 14. und 15. Jahrhundert die Tuchmacher, die Schuhmacher, die Bäcker und die Leineweber sich auch als sogenannte Gilden organisiert hatten, andere Handwerker, wie die Schmiede und Schneider, zu Innungen geworden waren. Die ratsfähigen Geschlechter sind die Mitglieder der Großen Gilden. Beschlüsse in Gildesachen erfolgen durch Rat und Gilde zusammen oder nur durch die letztere. Von den beiden Gildemeistern der

---

[1] Hänselmann, Städtechroniken. Braunschweig 1868, I, Einl. S. XXVI ff. und Ders., Das Schichtbuch. Geschichten von Ungehorsam und Aufstand in Braunschweig 1292—1574, 1886.

[2] Über die Göttinger Gilde vgl. Hegel, Städte und Gilde II, S. 405 bis 414; Ritsch, Gildeaufsatz III, S. 29—39 und IV, S. 387 ff.; Doren, Kaufmannsgilden, S. 108—126.

Großen Gilde ist je einer Ratsherr; der Rat ernennt die Gildemeister. Bei Streitigkeiten zwischen der oberen Gilde und den anderen, sowie gegenüber Fremden entscheidet der Rat. Nitzsch nimmt an: dieser Verfassungszustand erklärte sich dadurch, daß ursprünglich die Große Gilde allen Handel und Gewerbe treibenden Bürgern offen stand. Zimmerer, Goldschmiede und Krämer, halb Handwerker, halb Händler, konnten noch im 15. Jahrhundert beitreten resp. die Hanse erwerben. Alle in der Kaufgilde Berechtigten durften zugleich Zimmererwerk, Goldschmiedearbeit und Apothekerei betreiben. Die Große Gilde verleiht das Hanserecht und beherrscht damit das ganze Verkehrsrecht der Stadt. „Die Gilde mit dem Rate wacht über die Grenzen zwischen Kaufmannschaft, Kramhandel und Hökerei sowie zwischen denen des Gilderechts und der Hanse", sagt Schmidt[1]. Auf die Einwände Dorens gegen die Auffassung Nitzschs über die Göttinger Gilden einzugehen, ist hier nicht der Platz.

In Goslar[2] hatte der unter Otto I. begonnene Bergbau auf Kupfer, Blei und Silber und die Bevorzugung des Ortes als kaiserlicher Aufenthalt durch die sächsischen, salischen und staufischen Könige eine sehr frühe städtische Entwicklung herbeigeführt, obwohl die leitende Spitze der Stadt bis ins 13. Jahrhundert der dort befindlichen königlichen Domänen- und Pfalzverwaltung blieb. Sie hinderte aber nicht einen glänzenden Aufschwung der Stadt hauptsächlich seit Konrad II. Von 1050—1150 entstehen vier Pfarrkirchen; im Jahre 1074 schon hat die Stadt Wall und Graben. Wir treffen neben den Bergwerks- und Hüttenbesitzern (den montani und silvani) eine Kaufmannsgilde und allerlei Handwerker: sutores, fabri, pistores, carnifices. Die Bevölkerung wird als unruhig, hochfahrend, unbändig geschildert, was wohl mit der rasch entstandenen wirtschaftlichen Blüte in Zusammenhang zu bringen ist. Von der Kaufgilde ist überliefert, daß sie von Konrad II. (1024—1039) Privilegien erhalten habe. Sein Sohn, Heinrich III., erteilt 1038 den Quedlinburger Kaufleuten das Recht der Goslarer. Diese

[1] Göttingen im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter 1878.

[2] Über Goslar ist zu vergleichen: Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 1—36; Ders., Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, das. 1888, S. 11—60. Dann: Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts, 1885. Daneben: Cl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1532, 1892.

Goslarer Gilde hatte seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Aufsicht über den Marktverkehr mit Lebensmitteln und das Gericht darüber. Sie nennt sich später Wandschneider- und Wortgilde. Ein kaiserlicher Villicus ist in älterer Zeit, später ein Reichsvogt, an der Spitze von Bezirk und Stadt gestanden; aber er ist im 13. Jahrhundert ein vom König dazu ernannter Bürger der Stadt.

Weiland vermutet, die Anfänge einer freien Stadtverfassung seien auf Heinrich den Löwen zurückzuführen, unter dem die Stadt 1152—1169 stand. Dann wäre wohl auch der später auftretende Stadtrat durch ihn geschaffen worden. Daß er in steigendem Maße die Stadtregierung in die Hand bekam, der Kaufgilde die Marktpolizei abgenommen hatte, zeigt das 1219 der Stadt durch Friedrich II. verliehene Stadtrecht. Es hebt im Art. 38 alle Einungen und Gilden auf mit Ausnahme der der Münzer [1]. Dieses Verbot wird zwar schon 1223 von seinem Sohne, König Heinrich, wieder aufgehoben (mit Ausnahme des Verbots für die Zimmerleute und Weber) [2]. Aber eine naheliegende Vermutung geht doch dahin, daß von der Zeit Heinrichs des Löwen an der Stadtrat dauernd die Oberhand über die wesentlich mit dem Gewandschnitt beschäftigte Kaufmannsgilde hatte. Weiland betont mit Recht, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die anderen einflußreichen Elemente der Stadt, die Ministerialen, die reich gewordenen Silvani und Montani, auch ein Teil der emporgekommenen Handwerker nicht mehr zufrieden waren mit der Rechtsprechung der Kaufgilde und eben deshalb der Rat als Vertretung der ganzen Stadtbürgerschaft im Gegensatz zu der Kaufgilde die Macht bekam.

Der Rat der Stadt Goslar hat sich dann im 14. Jahrhundert mehr und mehr in den Besitz des Bergwerkes gesetzt; er hat nicht nur die Regalrechte und den Bergzehnten, sondern auch zu einem erheblichen Teile das Gewerkschaftseigentum erworben. Und wenn das wesentlich geschah, um das Bergwerk, das durch die Schwierigkeit, des Wassers Herr zu werden, bedroht war, zu retten, die wirtschaftliche Macht, die er dadurch erwarb, war doch sehr groß, so daß vollends in dieser späteren Zeit niemand neben ihm an Macht und Einfluß in Goslar aufkommen konnte [3]. Die Gilde spielt in dieser ganzen späteren Zeit der befestigten Ratsverfassung keine Rolle mehr.

---

[1] Keutgen, Urkunde, S. 182.
[2] Das. S. 183.
[3] Siehe Anm. 2 S. 34.

In dem 965—1246 rasch erblühten **Bremen** tritt, nach der Geschichte der Stadt von W. von Bippen ebenso, wie vielfach sonst, uns vor dem Rate eine Kaufmannsgilde entgegen[1]. Bippen sagt, nachdem er die Ratstätigkeit 1225—1246 geschildert: „Wahrscheinlich bestand schon früher als 1246 ein Marktgericht in den Händen eines Kollegiums, das von und aus der Kaufmannsgilde der Hanse gewählt wurde, und unter dem Vorsteher derselben, dem Hansgrafen, der die Verwaltungsgeschäfte wahrnahm, die mit dem Markte verbunden waren, die Instandhaltung der Straßen, der Schlachte-, der Lösch- und Ladeplätze, des Fahrwassers, wahrscheinlich auch die Erhebung des Marktzolles." Von der Zeit vor 1181 meint Bippen, „Kaufmannshanse und Bürgerschaft war dem Wesen nach identisch". Aber die Zahl der Bürger, die nicht zur Hanse gehörten, wuchs hauptsächlich seit dem Privileg des Kaisers von 1186. „Weder das Marktgericht, an dem alle Bürger interessiert waren, noch die städtischen Verwaltungsgeschäfte konnten noch länger einseitig nur von der Kaufmannsgilde wahrgenommen werden. Dieser verblieb wahrscheinlich, was in erster Linie nur dem Kaufmann diente, die Unterhaltung der Fahrwasser und der Lösch- und Ladeeinrichtungen; die Verwaltungsgeschäfte aber, an denen die ganze Bürgerschaft interessiert war, insbesondere Straßen und städtische Grundstücke, gingen an den von den Bürgern jährlich gewählten Ausschuß über, der vor allem das Marktgericht wahrnahm."

Von dem Siege des Erzbischofs über die Stadt (1246)[2] sagt Bippen: „Dem Rat verblieb gemeinsam mit dem erzbischöflichen Vogte das Gericht in Marktsachen, über falschen Kauf, über Maß und Gewicht." Nach den späteren Unruhen zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden 1322 alle Bruderschaften und Gildschaften gänzlich aufgehoben.

Sind diese Nachrichten für die uns beschäftigende Frage auch recht unvollständig, so viel erhellt doch aus ihnen, daß in Bremen wie in einer Reihe von anderen norddeutschen Städten mehr und mehr der Rat als das berufene allgemeine Organ der Stadt über die Kaufmannsgilde siegte.

---

[1] I, 1892, S. 124—128, 381—383.

[2] Bippen I, S. 381: judex vel advocatus cum consulibus judicet super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libere et statore exigunt equitatem.

Dortmund war frühe ein bedeutender Handelsort. Seine Kaufleute werden im Jahre 1000 schon neben denen von Mainz und Köln genannt; der Ort gilt schon im 10. Jahrhundert als der wichtigste Markt Westfalens. Eine Gilde, die sogenannte Reinoldsgilde, begegnet uns, von der der Historiker der Stadt, Frensdorf, sagt, ihre Mitglieder seien Kaufleute gewesen, die zugleich Großgrundbesitzer und als solche vor den übrigen Klassen der Einwohner bevorzugt gewesen seien. Ein Stadtrat tritt urkundlich daneben erst im 13. Jahrhundert auf, er wird 1240 zuerst genannt.

Hegel nennt die Reinoldsgilde ein Ebenbild der Kölner Richerzeche. Ihre Mitglieder trieben Wein- und Tuchhandel. Rat und Gilde erscheinen sich sehr nahestehend. Was zwei Gildebrüder aussagen, gilt soviel, als was zwei Ratsmänner aussagen. Gilde- und Rathaus ist identisch. Frensdorf meint, die Funktionen der Gilde seien später auf den Rat übergegangen. Die Gildemitglieder werden auch als „erbhaftige Leute" bezeichnet; es sind wohl wesentlich die einstigen Großbauern, die durch Handel reich geworden sind.

Die Rechte des Grafen sind bis 1343 an den Rat übergegangen. Neben der Großen Gilde stehen sechs gewerbliche Gilden, die eine Vereinigung bilden, in dem Lohnhaus (Gerberhaus) ihr gemeinsames Festessen halten. Die Vereinigung hat strenge Gewalt über die sechs einzelnen Gilden.

Der Rat (der Erbsassen), die Große Gilde und die vereinigte Sechsgilde erscheinen als die drei Mächte in der Stadt; die Erbsassen besetzten zuerst wohl ganz überwiegend die Ratsstühle, von 1260 an und später, nach allerlei Kompromissen, behielt sie doch immer erheblichen Einfluß[1].

Osnabrück[2] ist im 12. Jahrhundert aus der Zusammenfassung mehrerer Bauernschaften, hier Laischaften genannt, zur Stadt

---

[1] Über die Dortmunder Reinoldsgilde ist zu vergleichen: Frensdorf, Dortmunder Statuten und Urteile, 1882; Nitzsch III, S. 45; Hegel, a. a. O. II, S. 361—372; Doren, a. a. O. S. 91 ff.

[2] Siehe Philippi, F., Die ältesten Osnabrückischen Gildenurkunden, 1890; Ders., Geschichte der Osnabrückischen Stadtverfassung, Hansische Geschichtsblätter VI, 1891, S. 153 f.; Ders., Die älteste Entwicklung der Stadt Osnabrück bis zu ihrem Zusammenschluß mit der Neustadt, Mitteilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück XVII, 1892; Ders., Zur Entwicklung der westfälischen Bischofsstädte, 1897; Ders., Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXV, S. 113 ff.

erwachsen. Der Bischof und eine Anzahl geistlicher Stifter sind dabei das führende, herrschende Element. Der Umfang, den die Stadt 1250 erreicht hatte, blieb in der Hauptsache derselbe bis ins 19. Jahrhundert. Als neben den Bauern Kaufleute und Handwerker emporkamen, ist aus ihrem Kreise die Gilde entstanden; sie pachtete gemeinsam Verkaufsstände auf dem Markte, gewann Gericht und Polizei in Gewerbesachen sowie die niedere Gerichtsbarkeit bei Vergehen ihrer Gildebrüder. Der Stadtrat ist wohl aus den Ausschüssen der Laischaften erwachsen, hatte offenbar in ältester Zeit nicht das Interesse, diese Dinge in die Hand zu nehmen. Später sehen wir elf Handwerksämter, die aber in gewissen Beziehungen noch eine Einheit bilden. Es liegt nahe anzunehmen, daß sich die elf Ämter aus der ursprünglich einheitlichen Gilde durch Spaltung gebildet haben.

Aus Münster[1] fehlen uns alle älteren Urkunden; nur eine Rechtsaufzeichnung für Bielefeld von 1326 hellt die Verfassung etwas auf: Die Schöffen des Gerichts sind zugleich die Ratsmänner der Stadt, die aus sechs Bauernschaften, Laischaften, zusammengewachsen ist. Siebzehn Gilden, jede mit zwei zuerst gewählten, später vom Rat gesetzten Gildemeistern an ihrer Spitze, bilden zusammen eine einheitliche Körperschaft, die von zwei Älterleuten geleitet wird. Rat und vereinigte Gilden, Rathaus und Schuhhaus, standen sich, sagt Hegel, wie zwei Mächte in der Stadt gegenüber, die sich jedoch nach der Überlieferung des 13. Jahrhunderts miteinander vertrugen. Das Schuhhaus ist der Mittelpunkt der siebzehn Gilden, wo Streitigkeiten zwischen Gilde und Gilde entschieden wurden. Das „gemeine Volk der Stadt hat seine Zuflucht zu der gemeinen Gilde“, heißt es in einer alten Aufzeichnung. Nitzsch glaubt nun aus den Überlieferungen (hauptsächlich von 1352) schließen zu sollen, daß ursprünglich (vor 1200) eine Gesamtgilde der Handwerker und der Kaufleute und Wandschneider bestand, die sich später schied. Die Kaufleute und Wandschneider blieben mit dem Rat beim Rathaus, wo die Wage stand. Die Schuhmacher wären bei der Sezession dies einzige Handwerk gewesen, das ein geeignetes Haus besaß; dahin siedelten die Handwerker über, die erst nach der Sezession sich in die einzelnen Ämter geschieden hätten. Die Wandschneider erhielten erst 1455 ein be-

[1] Nitzsch III, S. 49—60; Hegel II, S. 372—382 (München).

sonderes Privileg; die Wahl ihrer Gildemeister geschah auf dem Rathaus, nicht wie bei den anderen Gilden auf dem Schuhhaus. Erst 1492 traten die Wandschneider dem Verbande der siebzehn Gilden bei.

Die Hypothese von Nitzsch bezeichnet er selbst nur als eine „Vermutung“, aber sie ist jedenfalls denkbar und möglich. Er fügt bei: Die Dortmunder Gildegeschichte mit der Vereinigung der sechs wichtigsten Handwerkergilden zu einer einheitlichen Korporation mache sie wahrscheinlich.

Wenn wir so in Osnabrück und Münster Städte sehen, in welchen wir Gilden wahrnehmen, die in urkundlich beglaubigter Zeit keine Kaufleute mehr in sich schließen, sondern nur eine Anzahl Handwerker, während wir sonst häufig sehen, daß die Kaufleute und Gewandschneider, die wahrscheinlich ursprünglich auch die am Ortsmarkt verkaufenden und an den Reisen der Gilden teilnehmenden Handwerker umfaßten, sich ihrer später entledigt hatten, so ist das wohl verständlich. Die Differenzierung konnte je nach Macht- und Personenverhältnissen dazu drängen, entweder die Kaufleute oder die Handwerker aus der Gilde zu verdrängen. Auch je nach dem sicher ganz verschiedenen Zahlenverhältnis der Kaufleute und der Handwerker konnte der Entwicklungs- und Ausscheidungsprozeß da und dort ein verschiedener sein.

In Magdeburg, einem alten Handelsplatz zum Verkehr zwischen Germanen und Slaven, hat Otto I. eine Benediktinerabtei gestiftet und der Kirche den königlichen Bann verliehen, damit die Juden und die anderen dort weilenden Kaufleute Schutz und Rechtsprechung fänden. Magdeburg wird rasch die große sächsische Stadt (praecipua Saxoniae urbs), erhält schon 997 Stadtmauern. Ihr und Goslars Recht wurden 1065 den Quedlinburger Kaufleuten verliehen. Im 12. Jahrhundert sind Gewandschneider und Krämer schon organisiert; eine Urkunde von 1183 besagt, daß kein Einheimischer und kein Fremder Gewand schneiden soll, es sei denn, ‚dat he orer innige sie togefüget‘. Der damalige Erzbischof Wichmann hat noch andere officia von Handwerkern gegründet resp. genehmigt. Nitzsch vermutet, Wichmann habe aus der ursprünglichen kaufmännischen Gesamtgilde die Gewandschneider und die Krämer als besondere Korporationen abgezweigt. Damit würde übereinstimmen, daß das Schöffenkollegium, das im wesentlichen die Stadt regierte, hauptsächlich aus den Großkaufleuten bestand, die jetzt höher stehen als



Gewandschneider und Krämer, aus den größeren Grundeigentümern hervorgegangen, zu diesen in Gegensatz gekommen waren. Eine Entwicklung ähnlich wie in Stendal, wo auch Großhändler und Gewandschneider bis 1231 getrennt bestehen, erst damals vereinigt wurden.

Magdeburg machte im 12. Jahrhundert, trotz großer Brände, erhebliche wirtschaftliche Fortschritte; es erlebte bis 1220 eine weitere Ausdehnung seiner Stadtmauern, erhielt einen Umfang von 1200 Ruten, während Köln damals 1527 hatte. Das Stadtrecht von 1188, von Erzbischof Wichmann nach einem der großen Brände verliehen, deutet Kämpfe zwischen dem regierenden Schöffenrat und dem Burding der Bürger an: die „stulti" werden verwiesen, die „meliores" nicht so anzugreifen und zu hindern. Es hängt wohl mit diesen Konflikten zwischen Bürgern und Schöffenkollegium zusammen, daß wir im 13. Jahrhundert neben den acht lebenslänglichen Schöffen dem Stadtrat von zwölf jährlich gewählten Ratsmannen begegnen, von denen vier allerdings noch Schöffen sind. Der Stadtrat verleiht jetzt das Innungsrecht. Und die Ratsmannen haben die Gewalt, über allen Meinkauf zu richten. Man hat vermutet, die Gewandschneider und die Krämer hätten den Umschwung herbeigeführt (Liesegang), indem sie damals an die Spitze der Gegner der Schöffenaristokratie getreten seien. Ist diese Annahme richtig, so liegt es auch nahe, daß die Gewandschneidergilde, wie sie gewöhnlich heißt, ihre Vorrechte dabei vollständig rettete. Es wird dann aber auch verständlich, daß bald darauf die Gewandschneider und Krämer, sich von den Handwerkern trennend, zur Schöffenaristokratie übergehen und im 14. Jahrhundert die verhaßten Gegner des Handwerks geworden sind, das ihre Verkaufsstände verbrennen wollte.

Hagedorn berichtet, daß die Gewandschneidergilde sich des Stadtsiegels bedient habe. An schweren inneren Kämpfen zwischen den verschiedenen Elementen der Stadt fehlte es in der ganzen Folgezeit nicht. Im Jahre 1301 werden zehn Innungsmeister auf Urteil von Erzbischof und Rat auf dem Markte lebendig zur Strafe verbrannt[1].

---

[1] F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 2. Aufl. von G. Hertel u. F. Hülße; A. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrh. Geschichtsbl. für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 16—20 (1881—88); Laband, Magdeburger Rechtsquelle, 1869; Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg, Forsch. zur brandenb.-preuß. Gesch. III, 1890; Stöckert, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, 1888 (Gymnasialprogramm).

Wir verfolgen diese Entwicklung hier aber nicht weiter, da sie keine weitere Aufklärung über das Gildewesen bringt.

Von Stendal wissen wir, daß das Dorf 1151 Marktrecht und allerlei Privilegien nach Magdeburger Recht von dem Markgrafen erhielt[1], daß die Stadt 1215 Befreiung von der beschwerlichen burggräflichen Jurisdiktion erwarb[2]. Die Stadt hatte günstige geographische Lage, die Elbfurt bei Tangermünde war nahe, allerlei Straßen kreuzten sich in Stendal. Die Stadt muß sich rasch entwickelt haben; 1215 schon wird ein Rat von zwölf Personen erwähnt; 1227 werden die Fleischbänke und 13 Verkaufskammern unter dem Kürschnerhause vom Markgrafen der Stadt gegen Bezahlung überlassen[3].

Im Jahre 1231 begegnen wir zwei gildeartigen Organisationen, der mercatores und der pannicidae[4], welche von den beiden Markgrafen zu einer gemeinsamen Gilde vereinigt werden; dabei wird das Monopol der Gewandschneider im Gewandhause der Gilde von den Markgrafen bestätigt und das Magdeburger Gewandschneiderrecht ihr erteilt. Die Aufnahme in die Gilde wird so geordnet: Söhne von Mitgliedern zahlen 5 sh, andere Bürger 1 Talent, Fremde 30 sh, Handwerker 1 Pfund Gold; daneben haben letztere ihr Handwerk abzuschwören. Die Tuchmacher sollen so vom gewinnbringenden Tuchausschnitt ferngehalten werden; sie erhalten dafür vom Rat 1233[5] das selbständige Innungsrecht, sowie das alleinige Recht des Tuchwebens auf ein bis zwei Webstühlen. Jede Vorschrift über die Art des Tuchmachens soll vom Rate genehmigt sein.

Das Kaufhaus der Markgrafen wird der Stadt 1243 abgetreten[6]. Im Jahre 1251 erläßt der Rat eine Ordnung über das Tuchmachen mit Bestimmungen über die Breite des Tuches und ähnliches. Mit dem raschen Aufblühen der Stadt steigern sich die Streitigkeiten zwischen den divites und pauperes, die die Markgrafen 1285 zu schlichten suchen[7]; alle Innungsstatute sollen dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden; weder die divites noch die pauperes sollen eine promissio unter sich machen. Die divites werden hauptsächlich die Mitglieder der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde und mit ihnen zusammenfallend die patrizischen Ratsgeschlechter

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, 15, S. 6.
[2] Das. S. 7. [3] Das. S. 7. [4] Das. S. 8.
[5] Das. S. 9—10. [6] Das. S. 11. [7] Das. S. 34.

gewesen sein; in die Gilde werden mehr und mehr auch Geistliche und Edelleute der Umgegend aufgenommen. Die seefahrenden Kaufleute bildeten eine besondere Abteilung derselben. Liesegang nimmt an, im 14. Jahrhundert seien auch wohlhabend gewordene Stendaler Bürger in größerer Zahl aufgenommen worden: „Gildebrüder, die die Gilde nicht gebrauchten."

Im Jahre 1299 erhalten die Krämer (Institores), im Jahre 1309 die Leineweber, 1312 die Kürschner Innungsrecht. Die Stadt tritt 1321 in den Bund der Städte und Lande der Altmark. Von 1328—1332 sind uns die Beschlüsse der Gewandschneidergilde erhalten[1]; es wird immer wieder angemerkt, wenn die „gilda fortiter est bibata". Der steigende Wohlstand der Stadt zeigt sich an ihren Geld- und Kreditgeschäften mit ihren Fürsten, an der Erwerbung der Münze, an den wachsenden geistlichen Stiftungen. Markgraf Ludwig verspricht Stendal 1344, Vögte des Landes nur nach ihrem und anderen Städten und der Markschaft Rate zu setzen[2].

Im Jahre 1344—1345 kommen allerlei innere Kämpfe und Reibungen mit dem bayrischen Landesherrn zu einem Abschluß; was vorausgegangen, welche Bedeutung die neue Stadtverfassung hatte, läßt sich aus den Urkunden nicht ganz sicher erkennen; aber eine Demokratisierung ist zu vermuten. Magdeburger Recht und Schöffentum sollen bleiben. Im jährlich wechselnden Rat sollen zwei Wandschneider, zwei Tuchmacher, zwei Krämer, ein Korsenwerker, ein Knochenhauer und zwei andere Bürger sitzen. Der Rat soll nicht ohne Einverständnis mit den Gilden verfahren; keine Gilde soll der anderen in ihre Rechte greifen. Im Jahre 1350 kommt ein Vergleich über Rückkehr vertriebener Bürger zustande, 1351 ein Abkommen mit dem Fürsten, daß die Schöffenbank auf ewig beim Rate bleibe; 1360 folgt die volle Versöhnung des Markgrafen mit der Stadt. Die Verschmelzung der Schöffenbank mit dem Rate bedeutet wohl den Sieg der Gewandschneider- über die ältere Schöffenaristokratie.

Ich verfolge die weitere Entwicklung in den Stendaler Verfassungs- und Klassenkämpfen hier nicht, weil sie weniger das Gildewesen als die Stellung des Rats an sich und der städtischen Organe zur fürstlichen Gewalt betreffen. Nach Götze und Liesegang scheint es klar, daß die Änderung 1345 die Bedeutung der Gewand-

---

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, 15, S. 82—88.
[2] Das. S. 118. [3] Das. S. 118—126.

schneidergilde sehr verminderte, ihren Einfluß im Rate dem der Tuchmacher und Krämer gleichstellte. Bei Gelegenheit des Tuchmacheraufstandes von 1429 erfahren wir nur, daß der Kurfürst den konservativen, vornehmen Gewandschneidern ein Zeugnis ausstellt, sie seien an der Sache unschuldig. Ähnliches geschieht nochmal 1488 nach dem Aufstande über das Biergeld[1].

In den anderen, etwas größeren altmärkischen Städten treffen wir auch Gewandschneidergilden. So in Salzwedel[2], wo sie schon 1233 das Monopol des Gewandschnittes im Kauf- und Rathaus haben; die Gewandschneider sind das beherrschende Patriziat, die übrigen Innungen haben nicht viel zu bedeuten, Rat und Gilde beherrschen gemeinsam die Stadt[3]. Auch in Perleberg und Neuruppin sind aristokratische Gewandschneidergilden[4].

8

Gewiß bleiben alle die hier angeführten Tatsachen über die Gildenschaften Deutschlands und die der gesamten Nordseegebiete bruchstückartig; gewiß ist auch die Entwicklung in England, Nordfrankreich, den Niederlanden, Skandinavien und Norddeutschland keineswegs ganz durch die gleichen Ursachen bedingt.

Aber immerhin zeigen diese Gebiete vom 8. bis 15. Jahrhundert gewisse übereinstimmende Züge in ihrer Gildeentwicklung, die wir etwa dahin zusammenfassen können: überall sehen wir Gilden, und als die bedeutendsten erscheinen die Kaufgilden. Im wesentlichen gehen die Kaufgilden der Stadtverfassung voraus; diese Kaufgilden haben vielfach zuerst auch Handwerker umfaßt, die gewerbliche Produkte auf die Märkte brachten, suchen sie aber später aus ihrem Kreise zu entfernen. An einzelnen Orten treten die Kaufleute aus und lassen die Handwerker unter sich, die sich dann in die einzelnen Gewerbe teilen.

Neben den Kaufgilden treffen wir häufig bloß Unterstützungsgilden, die an Kirchen und Altäre sich anlehnen; bald auch solche,

[1] Riedel, Corpus Const. March. I, S. 414.

[2] Über Stendal: Riedel, Codex Dipl. Brandenb. A. B. 15. Urkunden der Stadt Stendal, 1858; Götze, Urk. Geschichte der Stadt Stendal, 1873; Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte III, S. 1—57 (1890).

[3] Das. S. 378 ff.

[4] Vergleiche über die Gewandschneider überhaupt F. Philippi, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. Deutsche Lit.-Zeitung 1916, 12. August, Nr. 32 u. 33.

die Handwerker einer bestimmten Art umfassen und erst später obrigkeitliche Genehmigung erhalten, wie die Kölner Bettziechenweber im Jahre 1149. Das Gildewesen erscheint so auch als eine der Ursachen, die zur Zunftentwicklung führt.

Diese selbst ist aber im ganzen später als die Ausbildung der Kaufgilden. Daß man im 12. Jahrhundert auf drei deutsche Urkunden von Kaufgilden fünf solche von Handwerkern findet, beweist deshalb gar nichts, weil das ganze ältere Gildewesen überwiegend auf freier Vereinsbildung beruhte, keiner Genehmigung bedurfte. Die Behauptung Belows[1], daß die Bildung von Handwerkerverbänden älter sei als die von Kaufmannsgilden, entbehrt jeder Begründung, ist für einen Kenner der Überlieferung fast unbegreiflich.

Daß in der späteren Zeit manche Handwerksinnungen sich Gilden nennen, wie schon früher Kaufmannsgilden auch ab und zu Innungen genannt werden, beweist sachlich gar nicht viel, ist bloß ein Ergebnis eines schwankenden Sprachgebrauches.

Die Verschiedenheit der Gilden-, hauptsächlich der Kaufgildenentwicklung in den verschiedenen Ländern und Gegenden geht zurück auf wirtschaftliche und staatliche Ursachen, auf die zeitlich verschiedene Entstehung des Handels, der Geldwirtschaft, der Arbeitsteilung, dann auf die verschiedene Entwicklung der sozialen Schichtung, endlich auf die verschiedene Ausbildung der Rechts- und Staatsverfassung.

Daß die Kaufgilden im ganzen den Handwerksinnungen um 1 bis 3 Jahrhunderte vorausgehen, beruht auf der Tatsache, daß der Handel in den betreffenden Ländern älter ist als das selbständige Marktgewerbe, daß die Kaufgilden im ganzen einer Zeit angehören, deren Arbeitsteilung und Technik viel unentwickelter waren, als die Zustände des 13. bis 15. Jahrhunderts. Es kommt hinzu, daß die Elemente, aus denen sich die Kaufgilden bildeten, im ganzen höheren sozialen Schichten angehörten, als diejenigen sind oder waren, aus denen das Handwerk hervorging. Und es ist eine Erfahrung aller sozialen Klassengeschichte, daß die oberen Klassen früher und leichter sich organisieren als die unteren. Die unteren Klassen haben in den Zeiten, um die es sich hier handelt, meist erst im Anschluß an kirchlich gefärbte Unterstützungsverbände (wie zum Beispiel die Kölner Bettziecher 1149) den Weg zur Vereinsorganisation

[1] Die Bedeutung der Gilden für die deutsche Stadtverfassung. Hildebrands Jahrb. 3. F. 3. Bd. (1892) S. 56—68.

gefunden. Auch auf diesem aber sind ihnen die größeren Grundbesitzer und die Kaufleute vorausgegangen; bei ihnen war aber ebenso stark das Geselligkeitsbedürfnis, der Wunsch des Gildam bibendi.

Die Kaufgilden sind im ganzen älter als der Rat und die Ratsverfassung, vielfach auch als die eigentliche intensive Stadtbildung. Sie fehlen da oder sind da nicht zu Leben und Kraft gekommen, wo die öffentlichen und kirchlichen Gewalten relativ frühe für Markt- und Handelseinrichtungen gesorgt haben. Es war falsch oder übertrieben, Stadt- und Ratsverfassung sowie Zunftwesen aus den Gilden im wesentlichen ableiten zu wollen. Aber einen erheblichen Einfluß hat die Kaufgilde überall auf diese späteren Institutionen gehabt, wo sie sich kräftig vor ihnen entwickelt hatte.

Je älter eine städtische Entwicklung ist, desto eher treffen wir Gilden oder gildeartige Organisationen — also zum Beispiel solche in Goslar und Köln, nicht aber in Lübeck und in vielen östlichen Städten; vielfach sehen wir sie in Westfalen und bis nach Brandenburg, aber nicht in Schlesien. Das Fehlen in Süddeutschland geht auf die in den dortigen aufkommenden Städten frühe vorhandenen kaiserlichen, bischöflichen, fürstlichen Verwaltungstendenzen zurück, auf die frühe bischöfliche oder fürstliche Marktverwaltung. Die dortigen kaufmännischen oder ministerialischen, aristokratischen Elemente haben in anderer Form als in der von Gilden sich ihren Einfluß und ihre Machtbetätigung verschafft.

Man hat die Gilden nach ihrer Entdeckung durch Wilda lange überschätzt; man meinte, sie hätten als Ergebnis der freien Vereinigung nur edle, gute Zwecke verfolgt. Sie hatten ihre schönen und guten Züge; aber die Kaufgilden haben, als aristokratisch sich abschließende Kreise, früh auch einen naiven Egoismus entwickelt. Staat wie Kirche mußten sie bald ebenso bekämpfen und einschränken, wie die unteren von ihnen mißhandelten Klassen sich gegen sie erhoben und sie bekämpften.

Als man realistischer anfing, das Gildeproblem zu untersuchen, als die spezifisch rechtsgeschichtliche Forschung nachgewiesen hatte, welchen Einfluß die Gerichtsverfassung, die Bildung der Gerichtssprengel, die herrschaftliche Ämterverfassung auf die Stadtbildung ausgeübt hatte, glaubte man eine zeitlang allen Gildeeinfluß auf die Stadtentwicklung leugnen zu sollen. Below ging so weit, die Gilden aus der mittelalterlichen Geschichte fast ganz hinauswerfen zu wollen. Nitzsch steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und vorsichtige Forscher sind ihm in der Hauptsache gefolgt, wie Joachim, H. v. Lösch,



Doren, Pappenheim. Die Forschung in den anderen Kulturstaaten ist eher bei einer Überschätzung der Gilden stehengeblieben.

Hegel und Zeumer sind immer mehr auf einem unparteiischen Standpunkt in der Gildefrage geblieben, so sehr auch Hegel geneigt war, Nitzsch, den er nicht begreifen konnte, anzugreifen.

Die Geschichte der späteren Gildeentwicklung ist beherrscht von den Tendenzen der oberen Gewalten, die egoistischen Klassenmißbräuche der Kaufgilden zu beschränken oder zu beseitigen. Man verstand zunächst, den städtischen Räten, die von 1180—1400 sich in Deutschland ausbildeten, einen unparteiischeren Charakter zu geben, als ihn die Kaufgilden hatten. Wo das nicht gelang, wo die Räte von dem Egoismus der Gilden beherrscht wurden, ganz mit ihnen zusammenfielen, da erhoben sich die Stadtgemeinde und die neuentstandenen Handwerke gegen die Klassenherrschaft der Gilden. Und die fürstlichen Gewalten griffen bald ebenso ein, hatten bald aber ähnlich gegen die Mißbräuche einer Herrschaft der Zünfte über die Gilden- und Ratsaristokratie aufzutreten. Starke königliche Gewalten haben vor allem in England und Frankreich eingewirkt. Aber auch in den Niederlanden und Deutschland waren sie tätig.

Von 1400—1600 verschwinden mehr und mehr die alten Kaufgilden, wenigstens nach ihrer übermächtigen egoistischen Interessenpolitik. Das, was man jetzt als Kaufgilden in Deutschland bezeichnete, hatte wenig Ähnlichkeit mit den alten Kaufgilden. In England freilich behauptete sich bis ins 18. Jahrhundert ihr Einfluß, aber auch ihre Mißbräuche.

Die Neugestaltung der beiden Häuser des Landtages[1]

Von Oberbürgermeister Koch-Kassel

Ich will die Frage, wo die Schuld liegt, daß wir uns jetzt mitten in dem Weltkriege mit einer Umgestaltung der grundlegenden Bestimmungen unseres Verfassungswesens zu beschäftigen haben, nicht aufwerfen und nicht fragen, ob die Schuld bei denen liegt, die vor dem Kriege jegliche Wahlreform verweigert oder bei denen, die von jeher eine radikale Lösung gefordert haben; ich will auch nicht fragen, ob die Schuld bei denen liegt, die mitten im Kriege ungestüm die Bewilligung des neuen Wahlrechtes gefordert, oder bei denen, die es während des Krieges für richtig gehalten haben, schon jetzt jegliches Zugeständnis auch für die Zeit nach dem Kriege rückhaltlos abzulehnen. Heute scheint es mir lediglich darauf anzukommen, die Frage zu entscheiden, ob das Wohl des Staates in höherem Maße gefährdet ist, wenn die Vorlagen der Staatsregierung angenommen oder wenn sie abgelehnt oder wenn sie hintangehalten werden. Ich will auch keine Wahlrechtsorthodoxie treiben und die Frage hier nicht erörtern, ob aus Grundsätzen der allgemeinen Gerechtigkeit heraus,

[1] Vortrag in der Deutschen Gesellschaft 1914 in Berlin am Montag, den 7. Januar 1918.



aus naturrechtlichen Erwägungen, wie sie den Rousseauschen Gedankengängen zugrunde liegen, die Reformen wünschenswert sind. Wer sich gewöhnt hat, sich den Staat nicht als aus dem Kontrakt der einzelnen zustandegekommen vorzustellen, sondern ihn betrachtet als ein großes, lebenskräftiges Gebilde, das sein Recht in sich selbst trägt, der wird nicht fragen, ob das Wahlrecht idealen Gesichtspunkten, sondern ob es den Rücksichten des Staatswohls und den Staatsnotwendigkeiten entspricht.

Wenn wir Grundsätze darüber aufzustellen haben, in welcher Weise in einem modernen Staate, wie dem preußischen, die Mitbestimmung des Volkes am Staatsleben geregelt sein soll, so scheinen mir zwei Gesichtspunkte in erster Linie in Frage zu kommen: Es scheint mir erforderlich zu sein, daß keine der großen Bevölkerungsschichten bei der Mitbestimmung über das Geschick des Staates außer Betracht bleibt, völlig rechtlos ist. Es scheint mir zum andern notwendig zu sein, daß nicht eine einzelne große Schicht, und mag es auch die Masse sein, die Geschicke des Staates allein in der Hand hält. Diese beiden Gesichtspunkte wird man unter keinen Umständen außer acht lassen dürfen. Daneben wäre es allerdings unrichtig, wenn man wiederum diese Gesichtspunkte zu doktrinären Grundsätzen erheben würde und aus ihnen allein heraus die Entscheidung träfe. Ein von außen gefährdeter Staat, wie der preußische, kann sich den Luxus nicht gestatten, dauernd große Teile des Volkes in grundsätzlichem Gegensatz zum Staatsleben zu sehen und wird sich bei der näheren Ausgestaltung des Wahlrechtes immer bemühen müssen, die Grundstimmungen, die im Volke vorhanden sind, in Rücksicht zu ziehen.

Wenn wir nun aus den vorstehenden Hauptgesichtspunkten heraus das gegenwärtige preußische Wahlrecht betrachten, so müssen wir zugeben, daß es ihnen nicht gerecht wird. Der Steuerzensus als alleiniger Maßstab der Wahlberechtigung erscheint veraltet. Ich gehe nicht auf die gesetzestechnische Seite der Frage ein. Bismarck hat selbst im Jahre 1864 in der bekannten Rede, die man nicht ganz zu Recht als sein Bekenntnis in der Wahlrechtsfrage ansieht — er hat seine Anschauungen je nach den Staatsnotwendigkeiten zu modeln gewußt —, von der verfehlten Technik des bestehenden Wahlrechtes ein so klares Bild gegeben, daß man nur darauf zu verweisen braucht. Die Technik ließe sich nun gewiß verbessern. Aber auch dann würde dieses Wahlrecht dem heutigen Empfinden nicht mehr entsprechen. Die Anschauungen von dem Werte der Steuerzahlung als dem einzigen oder wichtigsten Beitrage, den

der einzelne zum Staatsleben leistet, haben sich bereits vor dem Kriege gewandelt. Es gibt eine mittelbare Mitwirkung am Aufblühen des Staates, die mit der steuerlichen Leistungsfähigkeit nichts zu tun hat, und die hoch zu werten wir uns mit Recht gewöhnt haben. Zudem hat die Entwicklung Deutschlands zu einem kapitalreichen Wirtschaftskörper es mit sich gebracht, daß ein großer Teil des Kapitalbesitzes nicht mehr in den Bauernhöfen und Gewerbeunternehmen angelegt ist, in denen der Kapitalist als Grundbesitzer oder Gewerbeunternehmer arbeitet, vielmehr ist das Kapital zum großen Teile Rentnerkapital geworden, das andere für sich arbeiten läßt. Kapitalisten und Unternehmer werden mehr und mehr verschiedene Personen, und es wäre schlimm, wenn wir dahin kommen würden, daß eine Schicht von Rentnern, die andere für sich arbeiten läßt, in immer höherem Maße zur Entscheidung bei unseren Staatsgeschäften berufen wäre.

Aber alle diese Erwägungen, die im Laufe der Zeit eine Änderung des Wahlrechtes immer notwendiger gemacht haben würden, sind durch den Weltkrieg überstürzt worden. Der Krieg ist ein Umwerter aller wirtschaftlichen Werte geworden in einem unerhörten Maße. Bis weit in die Kreise der höheren Beamten und der Gelehrten hinein ist der Wert ihres Einkommens herabgedrückt worden. Ihr Dasein wird sich nach dem Kriege unter Bedingungen abwickeln, die man vor einigen Jahrzehnten fast als proletarisch angesehen hätte; und sie werden in eine noch kritischere Stimmung gegen die Staatseinrichtungen versetzt werden, wenn sie nunmehr auch noch dadurch benachteiligt werden, daß sie in eine tiefere Wahlschicht hinabsinken. Der Stolz, der diesen Bevölkerungsschichten innewohnt und ihnen erhalten bleiben muß, wird sie nicht für die Erwägung empfänglich machen, daß es bei Wahlrechtsfragen nicht auf die Stellung des Einzelnen, sondern auf das Wohl des Ganzen ankomme. Solche Lehre der Entsagung findet bei den Betroffenen kein Ohr. Sie werden sich einfach auch in dieser Beziehung als vom Staate vernachlässigt fühlen. Diese Stimmung wird um so nachhaltiger sein, als umgekehrt der Krieg so viel neugebackenen und unerfreulichen Reichtum mit sich gebracht hat, daß der Aufstieg dieser Schichten von allen anderen mit Unwillen bemerkt werden und es uns allen unerträglich sein würde, wenn Leute, die sich während des Krieges ihren Reichtum erworben haben, uns aus den obersten Klassen der Wahlberechtigten verdrängen würden. Am schlimmsten werden diese Empfindungen, wie oft betont, bei den zurückkehrenden Kriegern auf-

treten, die vergleichen werden, was sie für ihre Leistungen im Schützengraben an staatlicher Anerkennung erhalten gegenüber denjenigen, die während der Kriegszeit in der Heimat an sich gedacht haben. Bei den zurückkehrenden Kriegern denkt man im allgemeinen nur an die großen Massen. Es handelt sich aber bei den zurückkehrenden Kriegern, die durch das bestehende Wahlrecht benachteiligt werden, nicht nur um die Massen, sondern, nachdem die Blüte unseres Schwertadels mit ihren geborenen Führereigenschaften im ersten Jahre dieses Krieges in den Tod gesunken ist, gerade auch um die Leute, die standhaft und erfolgreich an ihre Stelle getreten sind und heute die Kompagnien führen und einen großen Teil der Bataillonsführer stellen, an alle die Postassistenten und Volksschullehrer, Studenten und Handlungsgehilfen, die sich draußen als Führer bewähren, die aber, wenn sie zurückkehren, nur eine schwache Aussicht haben, nach langem Mühen sich eine gute soziale Stellung zu erringen, oder schon jetzt wissen, daß sie daheim dauernd nur eine bescheidene bürgerliche Stellung vorfinden werden. Diese Personen werden ohnehin das Gefühl haben, daß sie gegenüber den Zuhausegebliebenen, die inzwischen vorangekommen sind, weitaus im Nachteil sind. Gesellt man nun noch zu der körperlichen oder wirtschaftlichen Benachteiligung eine Zurücksetzung in der Frage des Wahlrechts, so wird das zur Folge haben, daß diese Personen, die sich im Schützengraben als Führer bewährt haben, es als eine Degradation empfinden werden, wenn man sie in der Politik in eine untergeordnete Stellung zurückdrängen will, und daß sie, die Führer des Volkes bleiben wollen und werden, Führer gegen den Staat werden, wenn sie nicht Führer für den Staat sein können. Ein Staat, der vielleicht die Gegnerschaft des Proletariats noch ertragen könnte, kann es nicht ertragen, wenn sich weite Kreise der Intelligenz und eine höhere soziale Schicht, die unzufrieden sein zu müssen glaubt, mit dem Proletariat verbinden. Ich bin der Meinung, daß diejenigen, die sich einer Fortentwicklung des Staates widersetzen, vielleicht ohne den Krieg das Steuerwahlrecht noch einige Zeit zu halten vermocht hätten, daß sie aber einen aussichtslosen Kampf aufnehmen würden, wenn sie heute noch daran festhalten.

Anderseits werden wir alle an das Wagnis, so darf ich es bezeichnen, des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts nicht leichten Herzens herangehen. Das allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlrecht wird sich am besten bewähren in Ländern mit einer gleichmäßigen wirtschaftlichen Zusammensetzung

der Bevölkerung. In Bauernländern, wo sich in einfachen Verhältnissen die Ansprüche an den Staat im wesentlichen darauf beschränken, daß er die Bevölkerung vor Hammeldiebstählen oder Frauenraub schütze, und in fortgeschrittenen Verhältnissen darauf erstrecken, daß er gute Wege und gute Schulen unterhalte, wird man mit dem gleichen Wahlrecht leicht und gut auskommen. Denn hier verlangt niemand mehr von dem Staate, als er selbst dem Staate zu leisten bereit ist. Auch in Ländern, deren natürliche Bodenschätze und deren noch unvollendete Entwicklung jedem einzelnen einen wirtschaftlichen Aufstieg nach seiner Fähigkeit und Geschmeidigkeit ermöglichen, wie in Amerika, wird ein solches Wahlrecht viel leichter erträglich sein. Ich erinnere mich, in den Erinnerungen von Karl Schurz von einem Gespräch gelesen zu haben, das er bei seinem Besuch in Deutschland mit Bismarck führt, in dem sich Bismarck etwas spöttisch über die mangelhaften Verwaltungsleistungen der Farmer und Trapper im westlichen Amerika äußert und ihm Schurz erwidert, daß er die Überlegenheit des preußischen Berufsbeamtentums durchaus anerkenne, daß es aber für die Zufriedenheit der Bevölkerung nun einmal viel weniger darauf ankomme, ob die Sache gut oder schlecht gemacht werde als darauf, ob sie es selbst mache. Aber dann macht Bismarck den schwerer zu widerlegenden Einwurf, daß man in Amerika mit diesen Verhältnissen so lange auskommen werde, als jedem die Möglichkeit gegeben sei, ohne den Staat in Anspruch zu nehmen, wirtschaftlich voranzukommen, daß aber in engeren und schwierigeren Verhältnissen dieses System schwere Gefahren für den Staat in sich berge. Hier stecken in der Tat die Schwierigkeiten des Problems für uns. Die Aufgaben, die uns obliegen, sind wesentlich andere als in Bulgarien oder Argentinien. Goethe sagt in „Wilhelm Meister", daß es für uns darauf ankomme, aus den Töchtern gute Mütter und aus den Söhnen gute Diener zu erziehen — Diener selbstverständlich nicht im Sinne persönlicher Abhängigkeit, sondern in dem Sinne, daß es für die weitaus meisten unter unseren Volksgenossen in der bescheidenen Stellung, in die wir sie stellen können, weniger darauf ankommt, daß sie in der Kritik und in dem wirtschaftlichen Vorwärtsdrängen groß sind als darauf, daß sie in treuer Pflichterfüllung tun, was von ihnen verlangt wird.

Solange man dem deutschen Volke weder Grenzen geben kann, die der Mehrheit der Bevölkerung die bäuerliche Siedlung ermöglicht, noch wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten, die eine unbeschränkte wirtschaftliche Kraftentfaltung eines jeden Tüchtigen zulassen, bietet



das gleiche Wahlrecht für uns größere Gefahren als in glücklicheren Ländern. Denn bei uns wird dieses Wahlrecht für weite Bevölkerungsschichten in erster Linie als Mittel benutzt werden, um sich mittels des Staates bessere Daseinsbedingungen zu verschaffen: höhere Gehälter, unentgeltliche Fürsorgeeinrichtungen und Bildungsgelegenheiten und Ähnliches. Mag sich dieses Mittel auf die Dauer auch als untauglich erweisen, weil sich die Volkswirtschaft bei diesem Raubbau erschöpfen muß, so wird dieser innere Zusammenhang von den Wählern doch immer wieder verkannt werden und der Stimmzettel am leichtesten demjenigen zufliegen, der die Quellen unseres staatlichen Wohlstandes unbekümmert um die Dauer ihrer Ergiebigeit ausschöpft. Je enger unsere Grenzen und je geringer unsere wirtschaftlichen Hoffnungen, um so gefährlicher ist deshalb das gleiche Wahlrecht, und es ist im Grunde genommen eigenartig, daß gerade diejenigen, die die Erweiterung der deutschen Grenzen und den Aufstieg der wirtschaftlichen Macht Deutschlands in diesem Kriege am wenigsten erwarten und erhoffen, in der Wahlrechtsfrage optimistischer sind als diejenigen, die sich von diesem Kriege eine gewaltige Förderung der deutschen Zukunft versprechen. Mir scheint das gleiche Wahlrecht erträglicher in einem großen als in einem kleinen Deutschland, und ich wundere mich immer, daß es etwas wie Sozialimperialismus oder imperialistische Demokratie in Deutschland fast gar nicht zu geben scheint.

Eine weitere Gefahr des gleichen Wahlrechtes mag man darin sehen, daß es eine gewisse Verflachung des öffentlichen Lebens mit sich bringt. Wer jemals in einer Volksversammlung wirtschaftliche Dinge zu erörtern gehabt hat, etwa den Bimetallismus in 10 Minuten abgetan hat, wird sich mit Schaudern seiner eigenen Oberflächlichkeit erinnern, wie ich denn selbst vor einem Kreise wie dem Ihren mich fast bangen muß, das heute zu erörternde Problem in einer Stunde durchzusprechen; er wird sich sagen müssen, daß die Wahrheit viel zu kompliziert ist, um sie der Menge vorzutragen, und daß er sie unendlich vereinfachen muß, um sie mundgerecht zu machen. Wer aber erst einmal gezwungen ist, die feinen Konturen des Antlitzes der Wahrheit durch einige kräftige Striche zu vergröbern, der wird sich bald auch nicht mehr scheuen, diese Striche in etwas anderer Richtung zu ziehen, als es dem Urbilde entspricht und der Hörerschaft ein Zerrbild zu geben. Denn die Lüge ist unendlich viel einfacher als die Wahrheit. Im Zusammenhang damit bietet eine besondere Schwierigkeit der Umstand, daß die Verhältnisse, die der

Beurteilung des Wählers unterliegen, um so unübersehbarer für ihn werden, je verwickelter die staatlichen Aufgaben und je größer die Anteilnahme des Staates an dem Wirtschaftsleben wird. Ob man diesen Umstand dadurch wettmachen kann, daß man das Maß des Verständnisses des Wählers durch eine verbesserte Vorbildung steigert, ist immerhin zweifelhaft. Denn das mangelnde Verständnis beruht in den meisten Fällen nicht in einem Mangel an Vorbildung, wie sich denn in den unteren Schichten mit einfacher Schulbildung immer Leute finden, die sich einen Überblick über alle diese Dinge zu eigen machen, sondern vielmehr in einem Mangel an natürlicher Anlage. Der Anspruch, über alle Angelegenheiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens mitreden zu können, ist in allen Schichten der Bevölkerung mit dem Schwinden des Autoritätsglaubens gestiegen, die Fähigkeit dazu aber eher im Sinken als im Steigen begriffen. Aber das sind Bedenken, die jeder Volksvertretung anhaften und sich auch, wenn man zu einem anderen Wahlrecht greift, nicht beseitigen lassen. Ohne Mitwirkung oder verständnisvolle Anteilnahme der breiten Massen den Staat zu regieren, ist heutzutage bei jedem Wahlrecht auf die Dauer unmöglich. Nun werden allerdings die Verhältnisse, die der Beurteilung des Staatsbürgers unterliegen, um so unübersehbarer für ihn, je verwickelter die staatlichen Aufgaben und je größer die Anteilnahme des Staates an dem Wirtschaftsleben werden. Allein mit einer verbesserten Schulbildung vermag man das Maß des Verständnisses des Wählers nicht zu verbessern. Denn das mangelnde Verständnis beruht in den meisten Fällen nicht in einem Mangel an Schulbildung, wie sich denn in den unteren Schichten mit einfacher Schulbildung immer Leute finden, die sich einen Überblick über alle diese Dinge zu eigen machen, sondern vielmehr in einem Mangel an natürlicher Anlage. Noch weniger vermag die Volksversammlung der politischen Erkenntnis nennenswert zu nützen. Hier liegt eine der größten Aufgaben für die Zukunft, und die richtigen Mittel sind schwerlich schon gefunden. Wir müssen uns klar machen, daß es eines systematischen Aufbaues der Erkenntnis durch Fortbildungseinrichtungen, Zeitungsartikel und Aufklärungsschriften, sowie einer stärkeren Mischung des Verkehrs zwischen den einzelnen Bevölkerungsschichten bedarf, um hier Abhilfe zu schaffen. Wenn uns das nicht gelingt, wird die Masse dem Staate immer mehr entfremdet und unser staatlicher Zusammenhalt bleibt von außen und von innen her gefährdet, ganz gleichgültig, welches Wahlrecht wir haben.

Die außenpolitische Gefahr des gleichen Wahlrechtes fürchte ich nicht. Für die Widerstandsfähigkeit eines Volkes kommt es nicht auf die Gesinnung der Regierungen und Parlamente, sondern auf die Gesinnung des Volkes selbst an. Weder die nationale Gesinnung, noch der Chauvinismus eines Volkes sind von der Verfassung abhängig. Frankreichs Revolutionsheere haben für die Gewinnung der natürlichen Grenzen Frankreichs gekämpft, und Österreichs Kaiserhaus hat sich durch voreilige Friedensschlüsse Jahrhunderte hindurch ausgezeichnet, längst bevor es Parlamente gab. Für die Widerstandsfähigkeit eines Staates im Kriege ist die Straße gefährlicher als das Parlament, und daß die Straße bei einem ungleichen Wahlrecht länger ruhig bleibt als bei einem gleichen, wird niemand behaupten. Die Gefahr der Lauheit liegt im Volkscharakter, der Volksgesinnung und der Volkserziehung begründet. Für das preußische Wahlrecht aber kommt hier noch in Betracht, daß die Schicksale Deutschlands nicht vom preußischen Abgeordnetenhause, sondern von den Organen des Reiches zu entscheiden sind.

So schwere Bedenken man aber auch gegen das gleiche Wahlrecht erheben mag, so kann niemand verkennen, daß man es in dieser Frage mit einem brennenden und unauslöschlichen Wunsche weitester Bevölkerungsschichten zu tun hat. Der Deutsche ist seiner inneren Natur nach viel demokratischer gesinnt als der Romane, der großen Schaugeprängen, wie Korsofahrten, Fürstenempfängen oder Galavorstellungen mit großem Behagen zuschaut, während der Deutsche über solche Schauspiele im Grunde spottet oder sich ärgert. So liegt dem Romanen auch in letzter Linie nur daran, auf der großen politischen Bühne sich von einigen hervorragenden Menschen Schauspiele geben zu lassen, während der ernstere Deutsche bestrebt ist, seine eigene Meinung zur Geltung zu bringen. Jeder einfache deutsche Mann hat das Verlangen, an irgendeiner Stelle im Staate die Gleichberechtigung aller durchgesetzt zu sehen und ebenso behandelt zu werden wie der erste. Diesem Verlangen sich auf die Dauer zu entziehen, wird schwer sein, und es wird für den, der der Masse nicht alles ausliefern will, richtig erscheinen, diesem Wunsche zu entsprechen, aber Vorsorge dafür zu treffen, daß diese Stelle nicht die einzige ist, die über die Geschicke des Staates entscheidet. Darüber wird der einfache Staatsbürger viel eher mit sich reden lassen, als über die Verweigerung der Gleichberechtigung.

Ehe ich aber endgültig Stellung nehme, lassen Sie mich zunächst prüfen, ob die Bedenken, die gegen das gleiche Wahlrecht zu erheben

sind, sich durch die Einführung eines ungleichen Wahlrechtes oder durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des gleichen Wahlrechtes beseitigen lassen.

Das viel erörterte und viel gerühmte Mehrstimmenwahlrecht scheint mir kein brauchbares Mittel zur Erlangung günstiger Verhältnisse zu sein. Der Zweck eines solchen Mehrstimmenwahlrechtes ist es, das Übergewicht der Masse zu verringern. Den Grund findet man entweder in der höheren Bedeutung oder in dem größeren Verständnis einzelner Kreise für den Staat. Leider sind beide Gesichtspunkte schwer gesetzlich zu fassen. Es gibt keine allgemein gültigen Tatsachen, aus denen ich den Wert oder das Verständnis des Einzelnen für den Staat feststellen könnte. Denn das Leben ist bunt und mannigfaltig, und allein das Leben ist es, das dem Einzelnen Bildung und Wert verleiht. So halten denn auch die Merkmale, wegen deren man dem Einzelnen mehrere Stimmen geben will, der Prüfung schwerlich stand. Sie sind teilweise für den erstrebten Zweck gleichgültig, wie das Alter (das übrigens zunächst eine Begünstigung der Nichtfeldzugsteilnehmer bedeutet), oder wie die Teilnahme am Feldzug (wobei die Zurücksetzung des wegen seiner hervorragenden Brauchbarkeit Reklamierten hinter jeden Etappensoldaten auch nicht gerade berechtigt erscheinen will), oder wie die Kinderzahl (die das Proletariat geradezu begünstigt). Andere Gesichtspunkte wiederum, die dem erstrebten Zwecke näherkommen, erscheinen schwer erträglich oder bedeuten nichts anderes als eine Wiederherstellung der Bevorzugung des Steuerzahlers in verstecker Form. Wenn man zum Beispiel für eine selbständige Niederlassung eine weitere Stimme gibt, so würde eine solche Bestimmung für diejenigen, die aus dem Feldzuge zurückkommen und vielfach ihre Selbständigkeit oder die Hoffnung auf Selbständigkeit eingebüßt haben, einen besonderen Stachel bedeuten. Es hat außerdem nicht die geringste innere Berechtigung in einer Zeit, wo das Aufkommen eines neuen Mittelstandes, nämlich eines Mittelstandes der gewerblichen Angestellten, eines der besten und glückverheißendsten Zukunftszeichen ist, einen solchen Angestellten gegenüber einer jeden kleinen Ladentischexistenz, wie sie Professor Weber nennt, zurückzusetzen. Man kann unmöglich einen Hausierer mit mehr Stimmen versehen als den Prokuristen eines Bankhauses oder den Schuhflicker gegenüber dem technischen Direktor einer Großfirma bevorzugen. Man kann auch nicht, wie das vorgeschlagen ist, demjenigen eine zweite Stimme geben, der mehrere Arbeiter beschäftigt. Denn es ist nicht

einzusehen, warum derjenige, der durch die Arbeit seiner Feder oder auf andere Weise sein Brot verdient, zurückstehen soll hinter denjenigen, der eine größere Anzahl Angestellter, etwa in einer Weiberkneipe oder in einem Damenorchester, beschäftigt. Man kann auch den Gesichtspunkt der Bildung nicht in die Erörterung ziehen, weil es niemand verstehen würde, wenn ein heruntergekommener Winkeladvokat, weil er in früherer Zeit einmal sein Abiturium gemacht hat, vor einen durch eigene Kraft hochgekommenen Gewerbetreibenden gestellt würde. Man wird mir vielleicht einwenden, daß ich hier Ausnahmen als Beispiele vortrage und daß man mit der Regel rechnen müsse. Aber gerade eine gerechte Regel findet man nicht, weil sie nicht zu finden ist. Man beseitigt eine Gleichheit und schafft eine Ungleichheit, die letzten Endes niemandem gerecht wird, und ich behaupte, daß wir alle eine Gleichheit viel eher ertragen können, als eine Ungleichheit, die wir als ungerecht empfinden und durch die wir uns gegen andere, die schlechter sind als wir, zurückgesetzt fühlen. Um ein kleines Beispiel dafür anzuführen, braucht man nur an die besonderen Zulagen bei der Lebensmittelversorgung zu erinnern, die mehr böses Blut erregt haben, als jede Gleichmäßigkeit hätte erregen können. Daß kein Mehrstimmenwahlrecht auch nur eine wesentliche Annäherung an die Gerechtigkeit bringt, geht aus der einfachen Erwägung hervor, daß niemand es wagt, hervorragenden Leuten so viele Stimmen zu verleihen, wie es ihrem Verdienst oder ihrem Verständnis entspricht. Gibt man den aus dem Feldzuge Zurückgekehrten eine Mehrstimme, dann bekommt Hindenburg ebenso gut nur eine Mehrstimme wie jeder Feldbäcker, und wenn für die Beschäftigung einer Anzahl Arbeiter eine Mehrstimme gewährt wird, so wird Krupp jedem Karussellbesitzer gleichgestellt. Man kann aber nicht dem Einzelnen nach seiner Bedeutung 10, 100 oder 1000 Stimmen geben, weil kein Richterkollegium der Welt diese Frage abwägen kann. Die Wägung der Bedeutung des Einzelnen gehört an eine andere Stelle, in die Erste Kammer; in der Zweiten Kammer kommt man bei den Versuchen über Stückwerk nicht hinaus. Die ganze Sache führt letzten Endes nur dazu, daß man blindlings einem Teile der Wähler Mehrstimmen zuteilt in der Hoffnung, das Parlament weniger radikal zu machen. Was ist aber damit genützt, wenn in den Preußischen Landtag statt 100 nur 70 oder 80 Sozialdemokraten einziehen? Die Zusammenarbeit mit ihnen wird um so unerträglicher sein, so daß der Vorteil dadurch wieder aufgewogen wird. Die leidenschaftliche Erregung in der Bevölkerung aber wird nicht aufhören.

Was das Berufswahlrecht angeht, so habe ich selbst vier Jahre lang der Bremischen Bürgerschaft unter einem Berufswahlrecht angehört, und ich muß sagen, daß ein solches Wahlrecht doch zu den wenigst erfreulichen Erscheinungen gehört. Jedes Berufswahlrecht hat zur Folge, daß jeder Stand in erster Linie diejenigen Personen wählt, die als unerschrockene und unentwegte Vertreter ihres Berufes gelten. Wer sich als der von seinem Stande Gewählte in irgendeiner Frage den Anschauungen seines Standes nicht fügt, ist völlig vereinzelt und findet nirgends Rückhalt. Daraus ergibt sich in den meisten Fällen ein geschlossener Kampf der einen Gruppe gegen die andere, der ein gedeihliches Zusammenarbeiten erschwert oder unmöglich macht. In den Verhältnissen Bremens mit seiner alten soliden Ehranschauung und Heimatsliebe mochten sich solche Übelstände noch in geringerem Umfange bemerkbar machen. Immerhin war das Ergebnis auch hier, daß ein Parlament mit so viel Intelligenzen, daß sie genügt hätten, um die Verwaltung von ganz Preußen mit zu übernehmen, schwierig in der Zusammenarbeit war sich häufig in Reibungen und Kämpfen erschöpfte und sich nur in ganz großen Fragen zu einem einmütigen Zusammengehen gewinnen ließ. Die alten Ständehäuser waren nicht dazu da, um das Recht zu schaffen und zu sichern, sondern um sich ihre Rechte zu schaffen und zu sichern, und wenn man heute in Preußen ein solches Berufsparlament aus dem Nichts herausschaffen würde, so würde wiederum der Kampf nicht um die Förderung der Staatsinteressen, sondern um die Förderung der Berufsinteressen gehen und zu einer Verbitterung zwischen den Berufsständen führen. Außerdem erschöpft die Zugehörigkeit zu einem Berufe nicht das Interesse am Staate. Das gilt noch mehr als für das Reich für Preußen mit seinen Kulturaufgaben in bezug auf Schule, Kirche und seinen wirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Siedlungswesens und des Verkehrs. Vor allen Dingen aber ist das Berufswahlrecht im preußischen Abgeordnetenhause deswegen verfehlt, weil doch über dem Abgeordnetenhaus eine Erste Kammer bestehen soll, die mehr oder minder auch aus Berufsgruppen zusammengesetzt ist. Setzt man die Zweite Kammer auch aus Berufsgruppen zusammen, so scheint mir das die Erste Kammer bedeutungslos zu machen oder wenigstens in ihrer Bedeutung herabzusetzen. Endlich aber kann ein Berufswahlrecht einer Radikalisierung des Parlamentes nur dann vorbeugen, wenn man die höheren Berufe bevorzugt und die Berufe, denen die Massen angehören, zurücksetzt. Wenn ein Vorschlag, den der Prinz Löwenstein neulich

in einer Druckschrift gemacht hat, behauptet, daß man durch eine proportionale Zuteilung der Abgeordneten an die einzelnen Berufe einer Radikalisierung des Abgeordnetenhauses vorbeugen könnte, so ist das ein Trugschluß, der sich daraus erklärt, daß er alle gehobenen Industriearbeiter in der Unternehmerklasse und alle Landarbeiter in der Klasse der Landwirte mit wählen läßt, ohne der Befürchtung Raum zu geben, daß die Wahlen dieser beiden Klassen dadurch in einem für ihn ungünstigen Sinne beeinflußt werden könnten. Was an diesem ganzen Vorschlage richtig und gut ist, ist der Wunsch, daß jede wichtige Gruppe (nicht nur jeder Beruf), die es im Volke gibt, in der Volksvertretung vertreten sein möge. Das erreicht man aber besser nicht auf diesem Wege, sondern auf dem alten längstbekannten Wege der Verhältniswahl.

Ich bekenne mich als ein unbedingter Freund der Verhältniswahl, die mir lieb und wertvoll geworden ist, nachdem ich in einer oldenburgischen Industriestadt mit einer auf Grund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes gewählten Gemeindevertretung zusammengearbeitet habe, deren Wahlen sich in den ersten drei Jahren nach dem Mehrheitssystem und in den letzten fünf Jahren nach dem Verhältniswahlsystem abwickelten. Gleich günstige Erfahrungen habe ich mir von Berufsgenossen aus Bayern, Württemberg und Baden berichten lassen. Die Verhältniswahl bietet Vorzüge für die Wähler, für die Abgeordneten und für die leitende Stelle. — Für die Wählerschaft besteht der Hauptvorteil darin, daß Minderheiten nicht unvertreten bleiben, so daß zum Beispiel eine Stadt wie Köln, die heute durch drei Sozialdemokraten im Landtage vertreten sein würde, nach der Verhältniswahl einen Sozialdemokraten, einen Liberalen und einen Zentrumsmann hineinschicken würde. Daß die Minderheiten vertreten sind, hat den außerordentlichen Wert für sie, daß sie nicht dauernd in eine starke Verdrossenheit hineingedrängt werden, wie sie sich bei den Reichstagswahlen der oberen Schichten in den deutschen Großstädten vielfach bereits bemächtigt hat. Die Verhältniswahl hat weiter den Vorzug, daß sich der Wahlkampf zwischen den Parteien mäßigt, weil sie nicht mehr um Sein oder Nichtsein kämpfen, sondern es sich nur um ein Mehr oder Minder in der Vertretung handelt. Auch fallen die unerfreulichen Stichwahlen weg. — Der Hauptwert der Verhältniswahl besteht aber nicht für die Wähler, sondern für die Stellung der Abgeordneten selbst. Sie sind unabhängiger von den Augenblicksströmungen bei ihren Wählern, als sie es bei der Mehrheitswahl sind. Ich habe selbst sieben Jahre

lang im oldenburgischen Landtage als Vertreter einer oldenburgischen Industriestadt gesessen und bin, seitdem ein radikaler Mitbewerber aufgetreten war, immer nur mit einer geringen Mehrheit gewählt worden. Ich muß bekennen, daß es ein kitzliges Gefühl ist, wenn man in einer solchen Lage zu Fragen Stellung zu nehmen hat, von denen man weiß, daß man damit entweder die Ärzte oder die Naturheilkundigen, entweder die Konsumvereine oder die Kleinhändler, entweder die Wirte oder die Abstinenzler kopfscheu machen muß und dadurch riskiert, daß die 51 % der Wähler, denen man seine Wahl verdankt, auf 49 % herabsinken. Dabei kann auch ein fester Charakter in die Versuchung kommen, seine Abstimmung — wie sagt man? — nach taktischen und nicht nach prinzipiellen Gesichtspunkten einzurichten, und ich muß bekennen, daß ich — ich war damals zunächst erst 26 Jahre alt — dieser Versuchung nicht immer widerstanden habe. Nun gebe ich gewiß zu, daß unsere Abgeordneten gefestigtere Naturen sind. Fern sei es von mir, ihnen zuzutrauen, daß sie ebenso verfahren würden; aber was ist die Folge? Die Folge pflegt zu sein, daß sich der Abgeordnete durch solche Abstimmungen zwar nicht bei dem Kern der eigenen Mehrheit, die ihn in das Parlament geschickt hat, mißliebig macht, aber bei einem der kleinen Mehrheitssplitter, die für seine Wahl den Ausschlag gaben, und daß er deshalb einem anderen Bewerber den Platz räumen muß, so daß gerade unsere mittleren Parteien, die nicht in bestimmten Wahlkreisen feste Mehrheiten hinter sich haben, außerordentliche Schwierigkeiten haben, ihren Führern sichere Wahlkreise zu schaffen. So müssen bedeutende Männer, wie Bassermann, von Mannheim nach Schlesien und von Schlesien nach dem Niederrhein gehen, um einen Wahlkreis zu bekommen. Es steht hinter solchen Männern eine zahlreiche Menge Anhänger. Sie sind nur an einer Stelle nicht so dicht gesät, daß der betreffende Bewerber, wenn er sich durch sein Auftreten irgendwelche Gegnerschaft, zum Beispiel bei den Nachbarparteien, zugezogen hat, noch durchkommen könnte. So ist man ohne die Verhältniswahl in den streitigen Wahlkreisen immer darauf angewiesen, Personen zu Bewerbern zu machen, deren Hauptwert darin besteht, daß sie politisch noch völlig unbescholten sind und nach keiner Seite anzustoßen Gelegenheit hatten. Schließlich aber haben wir über alle Parteiunterschiede hinweg doch ein Interesse daran, daß die Partei der Klugen und Mannhaften in den Parlamenten gestärkt wird. Wie ein kleiner Stimmungsumschlag wirken kann, dafür ist das beste Beispiel Baden bei den Reichstagswahlen 1897 und 1900.

1897 haben die badischen Nationalliberalen mit 44 % sämtlicher abgegebenen Stimmen 9 der 14 badischen Wahlkreise erobert. 1900 fielen sie auf 34 % und verloren sämtliche badischen Wahlkreise, trotzdem noch nach wie vor weite Kreise der Bevölkerung nationalliberal gesinnt blieben. Das sind Zufallsergebnisse, die bei der Verhältniswahl ausgeschlossen sind. — Aber auch für die Regierung und damit für das Staatswesen selbst scheint mir die Verhältniswahl von großem Vorteile zu sein, zunächst schon deswegen, weil die Parteistärken innerhalb des Parlaments viel weniger schwanken und die Regierung mit der Fortdauer einer verläßlichen Mehrheit deshalb eher rechnen kann, namentlich aber deswegen, weil die Verhältniswahl die Verhandlungsfähigkeit der parlamentarischen Führer stärkt. Denn es verhandelt sich besser mit Leuten, die fest in ihren Sitzen sitzen als mit solchen, die wackeln. Man soll nicht immer auf die Führer des Volkes schelten, als ob das Volk selbst leichter zu behandeln wäre als sie. Ohne Vermittlung der politischen Führer läßt sich mit dem Volke überhaupt nicht verhandeln, und sie sind in kritischer Lage oft eher zur Einsicht und Verständigung geneigt, als ein irregehendes Volk. Aber sie dürfen deshalb auch nicht von jeder Augenblicksströmung innerhalb des Volkes abhängig sein. Wenn Bismarck schon in den achtziger Jahren darüber geklagt hat, wie schwer mit den nationalliberalen Führern zu verhandeln sei, weil sie sich zu abhängig von ihren Wählern fühlten — ich erinnere an das bittere Wort von den Karlchen-Mießnick-Politikern —, so sind die Verhältnisse in dieser Richtung gewiß nicht glücklicher geworden. Bei der Verhältniswahl weiß jede politische Partei, daß ihr eine Haltung, die im Augenblicke nicht volkstümlich ist, höchstens ein paar Sitze, nicht aber die Existenz kosten kann, und wird sich der Vernunft eher erschließen. Damit wird auch die Regierung und der ganze Staat unabhängiger von den Strömungen des Augenblicks. — Es gibt hier wie bei allen anderen Fragen Leute, die deswegen eine ablehnende Haltung zur Verhältniswahl einnehmen, weil die Sozialdemokraten diesem Wahlsystem zugeneigt sind. Sie übersehen dabei, daß die Haltung der Sozialdemokratie sich schon daraus erklärt, daß sich hier das Interesse der sozialdemokratischen Führer mit denen aller anderen einflußreichen Persönlichkeiten deckt. Auch die haben nicht die geringste Freude daran, von jeder radikalen Stimmung innerhalb der Wählerschaft umgerissen zu werden.

Auch mit Rechenkünsten, daß dadurch zehn Sozialdemokraten mehr in den Landtag einziehen würden, ist der Frage nicht bei-

zukommen. Denn es kommt zunächst nicht darauf an, wie viele Sozialdemokraten im Landtage sitzen, sondern ob mit ihnen zu arbeiten ist, und noch viel mehr kommt es darauf an, ob sich die anderen im Landtage vertretenen Parteien so unabhängig und stark gegenüber Strömungen in der Wählerschaft fühlen, wie das nur irgend möglich ist. — Wenn ferner gegen die allgemeine Einführung der Verhältniswahl gesagt wird, daß damit die Sozialdemokratie auf das flache Land eindringen würde, so scheint es mir politisch noch gar nicht unvorteilhaft, wenn die Sozialdemokratie genötigt wird, bei ihrer Wahlagitation auf die Bedürfnisse des flachen Landes mehr Rücksicht zu nehmen als bisher. — Wenn weiter gegen die Verhältniswahl das Bedenken geltend gemacht wird, als ob es die Wähler von den politischen Parteien zu sehr abhängig machte, so scheint mir eine größere Abhängigkeit als nach dem Mehrheitssystem überhaupt nicht möglich zu sein. Denn nach dem Mehrheitssystem muß sich jeder, der in seinen Anschauungen von den großen politischen Parteien abweicht, sagen, daß seine Sache aussichtslos ist, während die Verhältniswahl mit ihren großen Wahlkreisen es ihm ohne weiteres ermöglicht, wenn auch nur ein Bruchteil der Wähler seine Anschauungen teilt, sie durch Entsendung mindestens eines Abgeordneten zur Geltung zu bringen.

Auf die technischen Bedenken gegen die Verhältniswahl will ich mit Rücksicht auf die Zeit nur mit ein paar Worten eingehen. Gegen die gebundene Liste, die dem Wähler nicht das Recht gibt, von der Vorschlagsliste abzuweichen, ist gesagt worden, daß sie den Wähler zu sehr in die Hand der Partei gäbe. Wenn einer kleinen Gruppe von Wählern das Recht der Einreichung einer Vorschlagsliste eingeräumt ist, so wiegt dieses Bedenken nicht allzuschwer. Denn bei der Mehrheitswahl ist es ein noch viel aussichtsloseres Beginnen, wenn eine kleine Mehrheit sich durchzusetzen versucht. Gegen die Freigabe der Liste, die es jedem Wähler ermöglicht, eine ihm mißliebige Person von der Liste zu streichen, hat man mit Recht eingewandt, daß dadurch einige wenige Wähler in die Lage gesetzt werden, einen bewährten Bewerber, den die große Mehrheit der Wähler an erster Stelle auf die Liste gesetzt hat, ins Hintertreffen zu bringen. Es ist in der Tat ein starkes Stück, wenn ein Bewerber, der an erster Stelle auf die Vorschlagsliste gesetzt wird, deshalb ungewählt bleibt, weil vier oder fünf Wähler ihn von der Liste streichen und dadurch erreichen, daß alle anderen auf der Liste Stehenden ihm vorgezogen werden. Ein solcher Zustand ist um so

bedenklicher, weil er in verbitterten Parteiverhältnissen sogar dazu führen kann, daß einige wenige Wähler einer feindlichen Partei die Liste köpfen, indem sie diese Liste nach Ausstreichung der Führer wählen. Aber hiergegen hat man längst Auswege gefunden, wie sie in der Denkschrift der Badischen Regierung über die Einführung der Verhältniswahl bei den Wahlen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1913 eingehend dargestellt sind. Vor allen diesen Verfahren aber verdient weitaus den Vorzug das glänzende System, das in Frankfurt a. M. durch den Bürgermeister Luppe bei den Gewerbegerichtswahlen zur Einführung gebracht ist. Hier stellt man sich mit Recht auf den Standpunkt, daß jeder Wähler berechtigt ist, einen Bewerber von der Liste zu streichen oder an andere Stelle zu setzen, nimmt aber anderseits an, daß derjenige Wähler, der die Reihenfolge der Vorschlagsliste beibehält, nicht nur will, daß die auf seiner Liste enthaltenen Personen möglichst alle gewählt werden, sondern auch will, daß sie in der von ihm gegebenen Reihenfolge gewählt werden. Sollte nur ein Bewerber durchkommen, so will er, daß es der von ihm an erster Stelle geschriebene Bewerber ist. Da also alle Wähler, die keine Veränderung an der Reihenfolge vornehmen, offenbar mit der Reihenfolge der Vorschlagsliste einverstanden sind, so kann eine solche Streichung den Bewerber erst dann von seiner Stellung verdrängen, wenn die Mehrheit der Wähler ihm eine andere Stelle gegeben hat. Sind 500 Stimmen auf eine Liste abgegeben und haben von diesen 400 den an erster Stelle stehenden Führer der Partei an dieser Stelle gelassen, so geht daraus hervor, daß die Mehrheit ihn nicht von seiner Stelle verdrängt zu wissen wünscht. Haben dagegen 300 von den 500 Wählern ihm diese Stelle nicht eingeräumt, so geht daraus hervor, daß die Mehrheit mit der Reihenfolge der ursprünglich aufgestellten Liste nicht einverstanden ist und sie abgeändert zu wissen wünscht. Es findet also gewissermaßen eine doppelte Abstimmung der Wähler statt, indem sie zunächst sich zu einer Liste bekennen und alsdann innerhalb dieser Liste selbständig eine Wertung der Bewerber vornehmen. Auf diese Weise kann jeder Parteidruck gebrochen werden, wenn eine überwiegende Gruppe der Wähler mit ihm nicht einverstanden ist. Ohne einen Disziplinbruch zu begehen, kann eine dissidierende Gruppe innerhalb einer Partei feststellen, ob sie Mehrheit hinter sich hat. Die Regelung ist logisch und praktisch, und es empfiehlt sich, bei Einführung der Verhältniswahl das Frankfurter Verfahren einzuführen. — Man hat weiter der Verhältniswahl den Vorwurf gemacht, daß sie deswegen nicht

ganz gerecht sei, weil sich bei der Zuteilung der Sitze an die Parteien Brüche ergeben, und es in der Tat je nach dem eingeführten System verschieden sein kann, wer den letzten Sitz erhält. Aber die Zuteilung des letzten Sitzes tritt in ihrer Bedeutung völlig dahinter zurück, daß selbst bei dem ungerechtesten Verhältniswahlsystem alle übrigen Sitze gerecht verteilt sind. Wenn es je nach dem System zwischen zwei Parteien zweifelhaft ist, ob die eine fünf und die andere drei, oder beide Parteien je vier Sitze erhalten sollen, so ist jede der beiden Zuteilungen immer noch unendlich viel gerechter, als wenn nach der Mehrheitswahl eine Partei alle Sitze und die andere gar keinen Sitz erhalten würde. — Man hat vielfach die Verhältniswahl auch wegen der Schwierigkeit, das Wahlergebnis zu errechnen, als zu verwickelt bezeichnet. Nichts verkennt mehr den Seelenzustand der Wähler als dieser Beweggrund. Nur einmal alle fünf Jahre kommen sie in die Lage, ihren Stimmzettel abzugeben. Der Akt ist für sie von außerordentlicher Bedeutung. Sie finden gewiß nichts darin, daß die Errechnung des Wahlergebnisses Schwierigkeiten verursacht, und immer wird ein großer Teil von ihnen sich auch die Mühe machen, das Ergebnis nachzurechnen. Schließlich aber ist die genaue Errechnung des Wahlergebnisses auch nicht Sache des Einzelnen, sondern des Wahlvorstandes, der damit fertig werden kann.

Will man aber die Verhältniswahl nicht für das ganze Land, so sollte man sie mindestens für die großen Städte und für die gemischtsprachlichen Bezirke einführen. Denn es erscheint mir ein unerträglicher Gedanke, daß zum Beispiel der preußische Osten keinen Vertreter der deutschen Minderheit in den Landtag entsenden soll. Es ist ebenso unerfreulich, daß aus den großen Städten zwar die Massen Vertreter entsenden, die besonders wertvollen höheren großstädtischen Schichten aber unvertreten bleiben. Hier, wo der Notstand am größten ist, muß man ihm durch das Verhältniswahlrecht unter allen Umständen abhelfen. — Persönlich sehe ich allerdings einen Fortschritt darin, wenn das Verhältniswahlrecht allgemein eingeführt wird.

Soweit man die Verhältniswahl nicht will, bedauere ich, daß man die Stichwahl in vollem Umfange beibehalten hat. Es wird immer nur hervorgehoben, wie bedenklich die Stichwahl wegen des zweiten Wahlganges ist, weil dieser dazu führt, daß man das kleinere Übel wählen muß. Aber viel bedenklicher ist sie noch wegen der ersten Wahl, weil jede Partei von vornherein genötigt ist, sich danach umzusehen, ob sie ihren Kandidaten überhaupt in die Stichwahl

bringen kann, und sich, wenn ihr das zweifelhaft erscheint, mit einer Nachbarpartei zu verbinden hat, damit sie nicht beide bei der Stichwahl ausfallen. So vermögen Nachbarparteien niemals ohne Gefährdung der gemeinsamen Interessen ihre Kräfte zu messen und festzustellen, wer denn eigentlich der Stärkere ist. Mir scheint das bayrische System, das hinter die erste Wahl eine zweite Wahl stellt, in der jeder berechtigt ist, demselben Bewerber, den er im ersten Wahlgange gewählt hat, oder auch einem anderen, der mehr Aussicht hat, seine Stimme zu geben, weitaus den Vorzug zu verdienen. Bei diesem System ist die erste Wahl eine Probewahl, die einen klaren Überblick über das Kräfteverhältnis im Wahlkreise gibt, während der Wähler bei der zweiten Wahl die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit hat, sich auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen und Kompromisse zu schließen.

Eine weitere Frage, die in der Wahlrechtsvorlage angeschnitten ist, ist die der Wahlkreiseinteilung. Ich bin der Ansicht, daß diese Frage nicht in demselben Maße dringend ist wie die Abänderung des Wahlrechtes. Sie schafft nicht in derselben Weise fühlbare und sichtbare Ungerechtigkeiten. Der Wähler muß immer erst wieder besonders daran erinnert werden, daß für ihn deswegen eine Ungleichheit besteht, weil er einem Wahlkreise angehört, der eine größere Wählermasse hat als andere. Immerhin wird man es für berechtigt halten, daß diejenigen großen Unterschiede, die zurzeit bestehen, aus der Welt gebracht werden, indem man den Wahlkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern eine weitere Stimme zubilligt. Welche staatsmännischen Erwägungen aber dazu geführt haben, festzulegen, daß Wahlkreise, die künftig einmal diese Einwohnerzahl erreichen, mechanisch eine Vermehrung der Abgeordneten erhalten sollen, ist mir unklar. Solche Geschenke zu gewähren, hätte man getrost einer späteren Zeit überlassen können, die doch schließlich auch noch etwas zu gewähren haben muß. Warum man heute bereits einem polnischen Wahlkreise in Oberschlesien garantieren will, daß er mehr polnische Abgeordnete in das Parlament zu entsenden hat, wenn seine Einwohnerzahl gewachsen ist, bleibt mir unfaßlich. Man könnte die Entwicklung ruhig abwarten.

Weiterhin kommt nun in Frage, ob man das Wahlrecht dadurch verbessern kann, daß man bestimmte Wahlausschließungsgründe einführt. Auch diese werden nach meiner Erfahrung erheblich leichter getragen als eine Klassifizierung des Wahlrechts. Wenn man der großen Mehrheit das Recht zu wählen gibt, kann

man Minderwertige ausschließen, ohne daß man die Mehrheit kränkt. Ja, man wird in vielen Fällen die Erfahrung machen, daß die Ausschließung solcher Minderwertigen auch von den einfachen Wählern, die billig denken und auf ihre geordneten Verhältnisse stolz sind, gebilligt oder sogar gefördert wird. Daß man die beim Reichstage geltenden Wahlausschließungsgründe wieder eingeführt hat, ist deshalb ohne weiteres als richtig anzuerkennen. — Ich halte es auch für erträglich, wenn die Regierung an der Bedingung der dreijährigen Staatsangehörigkeit festhält. Bedauerlich ist nur, daß nach dem geltenden Rechte sich die Staatsangehörigkeit so manchen Mannes schwer feststellen läßt, weil sie weder durch Geburt in einem Bundesstaate noch durch einen noch so langen Wohnsitz innerhalb des Bundesstaates erworben wird, sondern sich vererbt. Hieraus werden sich in der Praxis manche Schwierigkeiten ergeben. — Sehr zweifelhaft ist dagegen das Erfordernis eines einjährigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde. Man tut das anscheinend, um Wahlschiebungen vorzubeugen. Aber das wäre durch Einführung der Verhältniswahl, bei der keine Partei ein Interesse daran hat, ihre Stimmen in dem einen Wahlkreise zu gunsten des Stimmenverhältnisses in einem anderen Wahlkreise zu verringern, viel besser auszuschließen. Im übrigen aber ist nicht recht einzusehen, warum ich deswegen ein schlechterer Preuße sein soll, weil ich im Interesse meines besseren Fortkommens meinen Wohnsitz von Elberfeld nach Barmen oder von Frankfurt nach Berlin verlege. Man wird den Grundsatz bei den heimkehrenden Kriegern wohl oder übel alsbald durchbrechen müssen. Man wird auch darüber hinaus mit diesem Grundsatze manche Schichten besonders hart treffen, die zu den besten Staatsbürgern gehören, aber durch ihren Beruf zu einem häufigen Wechsel des Wohnsitzes gezwungen sind. Zwingt doch der Staat selbst einen großen Teil seiner eigenen Beamten durch häufige Versetzungen, ihr Gewerbe im Umherziehen zu betreiben. Es kann deshalb auch höchst zweifelhaft sein, ob dieser Ausschlußgrund politisch klug ist. — Viel eher scheint es mir berechtigt, diejenigen vom Wahlrechte auszuschließen, die ihre Staats- oder Gemeindesteuerpflicht jahrelang nicht erfüllen. Es ist ein gesunder Gedanke, daß derjenige, der nicht in irgendeiner Form an dieser staatlichen Pflicht teilnimmt, auch vom staatlichen Recht ausgeschlossen sein soll. Gewiß gibt es manche Personen, deren Einkommen unter der Staatssteuergrenze bleibt. Man könnte ihnen dadurch helfen, daß man ihnen das Recht gibt, durch Zahlung des niedrigsten Steuerbetrages einen Beitrag zum Staate zu leisten.

Man könnte auch denen, die Invaliden- oder Kriegsrente beziehen und also durch frühere Leistungen ihre Pflicht gegen die Allgemeinheit erfüllt haben, das Wahlrecht belassen. Es handelt sich aber in erster Linie um die vielen Drückeberger namentlich unter den Junggesellen, die bei der Steuerzahlung unpfändbar befunden werden und sich also ihrer Leistung zum Staate mutwillig entziehen. In jeder Großstadt werden das mindestens 4—5 % sämtlicher Wahlberechtigten sein. — Weiterhin scheint es mir ein durchaus beachtenswerter Gesichtspunkt, daß man Leuten, die in den letzten Jahren wegen schwerer Vergehen bestraft sind, für absehbare Zeiten das Wahlrecht entzieht. Die wenigen Personen, denen das Wahlrecht wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte jetzt schon genommen wird, spielen keine Rolle. Es gibt eine große Reihe anderer Verbrechen und Vergehen, die im Volksbewußtsein als entehrend empfunden werden. Mir ist es immer als ein unmoralischer Gedanke erschienen, daß man jemanden zur Wahl zuläßt, der wegen eines Sittenverbrechens mit mildernden Umständen zu einem Jahre Gefängnis bestraft wurde und nun noch, ehe er die Strafe antritt, Gelegenheit nimmt, durch einen Stimmzettel zum Ausdruck zu bringen, daß ihm die ganze Richtung nicht paßt. Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Bestimmung würde allerdings sein, daß die Staatsanwaltschaft ihre Straflisten den Wahlbehörden zugänglich macht, was heute nicht der Fall ist, so daß heute auch die Entziehung des Wahlrechtes wegen Ehrverlustes fast nur auf dem Papier steht.

Das sind die Gesichtspunkte, die ich in der Wahlrechtsfrage geltend zu machen habe. Ich komme zu dem Ergebnisse, daß eine Ablehnung des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes und seine Ersetzung durch andere Gebilde sachlich eher nachteilig als vorteilhaft ist und nicht geeignet sein würde, dem dringenden Verlangen, das die Bevölkerung nach dem gleichen Wahlrechte erhebt und nach dem Kriege in erhöhtem Umfange erheben wird, Genüge zu leisten. Jeder Wahlrechtskampf hat schließlich doch mit der Demokratisierung des Wahlrechtes geendet. Ich bin anderseits der Ansicht, daß die Vorlage der Regierung durch die Einführung der Verhältniswahl und durch andere Abänderungen wesentlich verbessert werden kann. Trotzdem ist das Ergebnis gewiß nicht ideal. Würde ein solches Abgeordnetenhaus allein über die Geschicke des Staates zu entscheiden haben, so würde es der Bedeutung der einzelnen Bevölkerungsschichten für den Staat nicht im vollen Maße gerecht, und es würde ein starker Rest von Zweifeln übrig bleiben, ob bei diesem

einen Hause die Geschicke des Staates gut aufgehoben wären. Aber schließlich darf ein Großstaat überhaupt nicht wie eine Landgemeinde von einer einzigen Körperschaft, deren Mehrheit plötzlich wechseln kann, in seinen Schicksalen endgültig abhängig gemacht werden. Vielmehr bedarf es unter allen Umständen noch weiterer zur Mitentscheidung berufener Stellen. Das Vorhandensein solcher Stellen wird von der Bevölkerung viel eher ertragen als die Verkürzung der eigenen Wahlrechte. Ein nach allgemeinen und gleichen Wahlen gebildetes Abgeordnetenhaus wird aber alsbald ein nicht nur erträgliches, sondern brauchbares und dem Staatswohl entsprechendes Organ, wenn neben dieser Stelle, die berufen ist, den allgemeinen Volkswillen gleichmäßig und entsprechend der Kopfzahl zum Ausdruck zu bringen, andere Stellen vorhanden sind, die ergänzend, verbessernd und mäßigend wirken.

Zu diesen Stellen gehört vor allen Dingen die Erste Kammer. Ich meine, daß bei der Beurteilung der Reform die Bedeutung nicht hinreichend erkannt worden ist, die einer Reform des Herrenhauses beizumessen ist. Wir bedürfen neben einem Parlament der Begehrenden eines Parlamentes der Gewährenden. Wir dürfen die Bevölkerung nicht nur zusammenfassen in ihrer Eigenschaft als Nutznießer am Staate, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Schaffende und Schöpferische im Staate, als Träger unseres Kultur- und Wirtschaftslebens. Jedes aus allgemeinen Wahlen zusammengesetzte Parlament wird seine Kritik in erster Linie gegen die Regierung und gegen die führenden Organe des Staats- und Wirtschaftslebens richten. Denn so verlangt es der Wähler, der wünscht, daß er für den Unmut, den er in den vielen kleinen Kämpfen und Beschwerden des öffentlichen Lebens angesammelt hat, in seinem Abgeordneten ein Sprachrohr findet. Solche Kritik gehört zu den Bestandteilen des parlamentarischen Lebens. Mag man ihre Kleinlichkeit und Gehässigkeit manchmal bedauern, sie ist im ganzen doch wichtig und notwendig. Notwendig weniger um der Dinge willen, die sie zur Sprache bringt, als um derjenigen Dinge willen, die aus Furcht vor solcher Kritik von vornherein unterbleiben. Aber ebenso notwendig wie eine Kritik an den oberen Schichten der Bevölkerung ist eine Kritik an der Masse, und in einer Zeit, wo jemand, der die Redewendung braucht, „er schimpft wie ein Fuhrmann", sich alsbald einen scharfen Protest der beteiligten Interessenvertretung zuzieht, wie das vor einigen Jahren geschehen ist, wird man nicht mehr in allen Fällen erwarten dürfen, daß ein Erwählter der Zweiten Kammer

solche Kritik ausgiebig und rückhaltlos übt und seiner Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen öffentlich zugrunde legt. Gelingt es, aus erlesenen Kräften der Nation ein Parlament zusammenzustellen, das ebenso unabhängig nach unten ist, wie es das Volkshaus nach oben ist, so ist damit ein geeignetes Gegengewicht gegen das Volkshaus geschaffen.

Ein besonderer Wert einer Ersten Kammer besteht auch darin, daß den maßgebenden Elementen der Zweiten Kammer ihre Stellung erleichtert wird. Manche Umstände, die einer Abstimmung zugrunde liegen, lassen sich im Volkshaus schwer der Öffentlichkeit verständlich machen. Durch das Vorhandensein einer Ersten Kammer wird es den Abgeordneten erleichtert, im Interesse des Zustandekommens eines Gesetzes einer Bestimmung zuzustimmen, die zwar gesund ist, die aber der Allgemeinheit verständlich zu machen nicht immer leicht ist. So manche Bestimmung wird in der Zweiten Kammer nur mit der Begründung, daß die Zustimmung der Ersten Kammer sonst nicht zu erlangen wäre, eine Mehrheit finden. Das Odium fällt der Ersten Kammer zur Last, die es ertragen kann.

An einem aber muß festgehalten werden: soll nicht ein unendlich zermürbender Kampf zwischen den beiden Kammern entstehen, so muß dafür gesorgt werden, daß die Erste Kammer sich einer gewissen kühlen Zurückhaltung gegen die Einzelheiten der Gesetzgebung befleißigt, wie das zurzeit der Fall ist. Die Erste Kammer darf nicht den Ehrgeiz haben, gesetzliche Kleinarbeit, namentlich auf dem Gebiete der Interessenpolitik, zu treiben. Sie muß es immer als ihre Aufgabe ansehen, anregend, abwägend und nachprüfend zu wirken, ohne sich in endlose Auseinandersetzungen und in politischem Kleinkampf zu verlieren.

Wenn das gegenwärtige Herrenhaus nicht immer seine Aufgabe erfüllt hat, ein ebenbürtiges und doch erträgliches Gegengewicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu sein, so liegt das nicht daran, daß es nicht gute gesetzgeberische Arbeit leiste. Im Gegenteil, die kritische Sonde, die das Herrenhaus an die Vorlagen der Staatsregierung anlegt, ist infolge des Umstandes, daß es Sachverständige auf den meisten Gebieten hat, häufig scharf und wird von den Regierungskommissaren nicht selten mehr gefürchtet als die des Abgeordnetenhauses. Ich erinnere aus der Gegenwart nur an die fast allgemein anerkannte Verbesserung des Wohnungsgesetzes durch die Herrenhauskommission. Es liegt auch nicht daran, daß aus dem Herrenhause nicht großzügige und treffliche Anregungen herauskämen — es darf unter vielen anderen nur an die Reden eines Abickes

erinnert werden —, sondern daran, daß es politisch so einseitig zusammengesetzt ist, daß es sich durch einzelne Handlungen und Willensäußerungen, namentlich auf dem hochpolitischen Gebiete, immer wieder weiten Kreisen der Bevölkerung entfremdet. Hat das Herrenhaus doch zwei Fraktionen, deren eine, die man kurz, ohne ihr Unrecht zu tun, als agrarkonservativ bezeichnen kann, zwei Drittel der Herrenhausmitglieder umschließt, während die zweite Fraktion, die nur ein knappes Drittel umfaßt, nur durch den Umstand zusammengehalten wird, daß keines ihrer Mitglieder ganz so agrarkonservativ ist wie die der anderen Fraktion. Diese „neue" Fraktion birgt in sich Konservative wie Linksfreisinnige, Klerikale und Freidenkende, Schutzzöllner und Freihändler, ehemalige Minister und Oberbürgermeister, Kaufleute und Latifundienbesitzer, Gelehrte und Feudale. Und alle diese Richtungen und Stände bedeuten zusammen nur eine Minderheit, die sich nur insoweit zur Geltung bringen kann, als es ihr der gute Wille und das Entgegenkommen der Rechten zugesteht. Dabei erkenne ich aber an, daß namentlich in allen formalen Fragen der Takt und die Loyalität der Rechten zu groß ist, um die Linke niederzustimmen oder zu vergewaltigen. Bei einer so einseitigen Zusammensetzung wird niemand sagen dürfen, daß nach heutigen Begriffen das Herrenhaus ein Spiegelbild der lebendigen geistigen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte, die unser Volk leiten, genannt werden darf. Darin besteht der Grund, daß das Herrenhaus nicht denjenigen Boden gewinnen kann, den sich andere Erste Kammern längst erworben haben. Es darf nur an Baden, Hessen und auch Bayern und Elsaß-Lothringen erinnert werden. Daß auch in Frankreich der Senat seine Rolle spielt, und daß er in den Vereinigten Staaten — wenn auch unter ganz anderen Voraussetzungen gebildet — der Zweiten Kammer sogar überlegen ist, mag nur als Beweis dafür angeführt werden, daß fast noch kein großes Volk der Welt versucht hat, eines solchen regulierenden Faktors zu entraten.

Wenn ich vorstehend die Aufgaben der Ersten Kammer kurz umrissen habe, so ist unumwunden zuzugeben, daß es für die Regierung heute nicht leicht ist, eine Erste Kammer zu bilden, die diesen Anforderungen gerecht wird. Man hat zu lange an dem Bestehenden starr festgehalten und sich damit, wie in so vielen Dingen, der Möglichkeit einer organischen Fortentwicklung beraubt. Man muß beinahe aus dem Nichts schaffen anstatt sich geschichtlich Gewordenem und pflegsam Weiterentwickeltem anpassen zu können. Immerhin muß gesagt werden, daß die Vorlage der Regierung die Verhältnisse

im ganzen annehmbar zu gestalten versucht, wenn auch im einzelnen noch manche weitgehende Kritik möglich und notwendig ist.

Gelungen zu sein scheint mir zunächst einigermaßen die politische Kräfteverteilung innerhalb der Ersten Kammer. Wenn der Grundbesitz nach meiner Schätzung in Zukunft in der Ersten Kammer mit einem Drittel der Sitze vertreten sein wird, so liegt das wenigstens nicht hinter der äußersten Grenze desjenigen, was ertragen werden kann, wenn auch eine weitere Herabdrückung erwünscht erscheint. Unrichtig erscheint mir aber, daß eine Vertretung des vierten Standes, also der Arbeiterschaft, völlig fehlt. Wenn zur Ergänzung auf die königliche Berufung hingewiesen wird, so kann das, solange diese Berufung völlig frei ist und deshalb auf die Berufung von Arbeitern völlig verzichtet werden kann, nicht genügen. Ich würde es für falsch halten, wenn die Erste Kammer dadurch, daß die Arbeiterschaft ihr völlig fehlte, von vornherein in einen ausgesprochenen Gegensatz zu diesem Stande käme. Es muß dafür gesorgt werden, daß auch eine Anzahl hervorragender Vertreter der arbeitenden Schichten der Bevölkerung in dieser Kammer daran gewöhnt wird, die Dinge von dem anderen Gesichtspunkte aus anzusehen. Durch die Aufnahme von Arbeitern wird eine Brücke von den Anschauungen der Ersten Kammer zu denen der Zweiten Kammer, in der sie zahlreich vertreten sein werden, geschlagen.

Viel bedenklicher erscheint mir an der Vorlage der Staatsregierung der andere Grundsatz, daß sie in viel größerem Umfange, als dies erforderlich erscheint, die Zugehörigkeit zur Ersten Kammer von Wahlen, zum großen Teil sogar von Wahlen auf Zeit, abhängig macht. Jede Wahl bringt politische und wirtschaftliche Verpflichtungen gegen die Wähler mit sich. Bei jeder Wahl werden die Bewerber nicht nur auf ihre Tüchtigkeit und Entschlossenheit, sondern namentlich darauf angesehen, ob sie die Anschauungen haben, die sie zu waschechten Vertretern ihrer Wählergruppe machen. Solche Wahlen köpfen die Individualitäten, und das erscheint mir für die Erste Kammer, die eigene Köpfe enthalten soll, besonders bedenklich zu sein. Ganz bedenklich aber werden solche Wahlen, wenn sie, wie es vielfach vorgesehen ist, ganz kleinen Gruppen anvertraut werden, so daß die Zahl der Wähler noch nicht doppelt so groß ist wie die Zahl der Gewählten. Wenn zum Beispiel 19 Reichsunmittelbare 10 zu wählen haben, so wird es schlechterdings darauf hinauskommen, daß die liberalen Großgrundbesitzer völlig aus der Ersten Kammer verschwinden, während ich ihre Zugehörigkeit aus

einer ganzen Reihe von Gründen, auch, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, wegen des Zusammenhanges der Krone mit dem Parlamente für erwünscht gehalten habe. Wenn 10 katholische Bischöfe 5 in die Erste Kammer zu entsenden haben, so ist das ebenso bedenklich. Ganz schlimm liegt die Sache für die Städte. Wir haben jetzt 51 Städtevertreter im Herrenhause, künftig sollen 73 Städte, nämlich die 51, die jetzt einen Herrenhaussitz haben, und die 22 Städte über 50 000 Einwohner, die noch keinen Sitz im Herrenhause haben, einen Wahlkörper bilden, aus dem 36 Vertreter in die Erste Kammer gewählt werden. Das wird zu nichts anderem führen als dazu, daß es eine Partei derjenigen Städte gibt, die in der Ersten Kammer sitzen, und eine derjenigen, die gern hinein möchten. Bei jeder Neuwahl wird man sich zudem den Bewerber darauf ansehen, ob er den Anschauungen der Mehrheit derjenigen, die bereits in der Ersten Kammer sitzen, entspricht. Heute arbeiten die Oberbürgermeister zwar trotz ihrer verschiedenartigen Grundanschauungen im Herrenhause vortrefflich zusammen, weil sie eine hoffnungslose Minderheit sind; in Zukunft aber werden sie sich bei Abstimmungen je nach ihren radikaleren oder gemäßigteren Anschauungen viel häufiger trennen. Es besteht daher die Gefahr, daß die Wahlen politisch werden und zum Beispiel die klerikale Minderheit unvertreten bleibt. Es ist auch die Gefahr vorhanden, daß der Westen und Osten der Monarchie sich befehden, und daß ein Kampf zwischen den Städten unter 100 000 Einwohnern, die die Mehrheit bilden, und den größeren Städten entsteht. Wenn zum Beispiel eine Stadt wie Cöln einen neuen Oberbürgermeister wählt, so wird sie zweifellos ein bis zwei Jahrzehnte warten müssen, bis sie den Oberbürgermeister in die Erste Kammer hineinbekommt. Denn die Städte von 50—100 000 Einwohnern werden nicht daran denken, Cöln zu bevorzugen, und werden einen Bewerber präsentieren, der bereits seit langer Zeit als Oberbürgermeister einer Mittelstadt auf die Berufung in die Erste Kammer wartet. Nun ist gewiß nicht gesagt, daß sich der Oberbürgermeister von Cöln in allen Fällen besser zum Vertreter in der Ersten Kammer eignet als der von Königshütte oder von Oberhausen oder von Harburg. Aber man wird doch sagen dürfen, daß diese im Westen führende Stadt mit ihren vielseitigen Interessen nicht unvertreten sein darf, und daß die Warte, auf der der Oberbürgermeister von Cöln gestellt ist, eine so hohe ist, daß er alsbald berufen ist, in der Ersten Kammer mitzuwirken. Der Umstand, daß die Bürgerschaft von Cöln einen

solchen Mann zum Leiter ihrer Stadtverwaltung berufen hat, sollte zu seiner Qualifikation genügen, und es nicht noch einmal einer Wahl mit ihren Zufälligkeiten und Eifersüchteleien bedürfen. Wir Oberbürgermeister alle aber, die wir künftig in der Ersten Kammer sitzen werden, werden uns nicht mehr in demselben Sinne wie bisher als die Vertreter unserer eigenen Stadt, sondern als die Vertreter der Anschauungen der 73 Berufsgenossen ansehen müssen, die uns ihrerseits das Vertrauen geschenkt haben, uns in die Erste Kammer zu entsenden. Würde man die Sache vom Standpunkt der Oberbürgermeister aus ansehen, so müßte man der Neuregelung deswegen zustimmen, weil ein Oberbürgermeister, der sich einmal einen Sitz in der Ersten Kammer errungen hat, für die eigene Stadt ein besonders schätzbares Oberhaupt ist, das zu verlieren ihr schmerzlich sein würde. Aber gerade deswegen scheinen sich hier die Interessen der Städte und der Oberbürgermeister zu scheiden und die Interessen der Städte den Vorzug zu verdienen. Noch schlimmer steht es mit den 72 Vertretern der Selbstverwaltung, die aus Wahlen des Provinziallandtages hervorgehen sollen. Das bedeutet eine Politisierung des Provinziallandtages und der Kreise und Städte, die Vertreter in den Provinziallandtag wählen. Wenn heute ein Kreistag den Bürgermeister der Kreisstadt und zwei Angehörige des Kreises in den Provinziallandtag entsendet, so denkt er doch nicht daran, ob und in welcher Weise er durch solche Wahlen die städtische oder ländliche Wahlkurie stärken und beeinflussen wird. Handelt es sich aber künftig darum, daß irgendein mißliebiges Mitglied der Ersten Kammer, das in der städtischen oder ländlichen Wahlkurie gewählt war, nach der überwiegenden Meinung der Kreisangehörigen unter keinen Umständen wieder in die Erste Kammer gewählt werden soll, so besteht die drohende Gefahr, daß ein sonst tüchtiger Mann nicht wieder in den Provinziallandtag hineingeschickt wird, weil er als Wahlmann zur Ersten Kammer nicht das Vertrauen der Mehrheit des Kreistages hat. Auch werden die kleineren Städte, die ganz gewiß nicht ohne jede Vertretung im Herrenhause sein sollen, keine Sicherheit haben, daß die Provinziallandtage sie bei den Wahlen irgendwie berücksichtigen. Das gilt namentlich für den Westen. Auf alle Fälle aber bleiben die Wahlen der Provinziallandtage reine Zufallsergebnisse, und solche sind nicht dazu angetan, den richtigen Mann in die Erste Kammer zu schicken und das Vertrauen in die richtige Zusammensetzung des Herrenhauses zu stärken. — Nun gebe ich zu, daß Wahlen zum Herrenhaus nicht in allen Fällen zu ver=

meiden sein werden. Ich bin aber der Ansicht, daß sie in der Vorlage auch auf Fälle ausgedehnt sind, in denen sie unnötig sind, und daß sie eingeschränkt werden könnten.

Zunächst wird man in vielen Fällen, wie bisher, die Zugehörigkeit zur Ersten Kammer mit dem Amt, der Stellung oder dem Stande verknüpfen können, dem der Betreffende angehört. Hierher gehört die Vertretung der großen Städte. Die 36 größten Städte Preußens auszusondern, sollte nicht schwer sein, und wenn eingewandt wird, daß ihre Bedeutung sich ändert, so wird doch kein Gesetz für Jahrhunderte gemacht. Es besteht durchaus die Möglichkeit, nach zwei oder drei Jahrzehnten eine Nachprüfung der Bestimmungen vorzunehmen. Daneben würden 36 Vertreter der übrigen Städte allerdings zu wählen sein, aber nicht durch die Provinziallandtage, sondern in der Weise, daß man die Städte der verschiedenen Provinzen zu einem Wahlkörper ad hoc vereinigt, was bei der Seltenheit solcher Ergänzungswahlen keine besonderen Umstände macht. Übergangsweise würde sich empfehlen, die 15 Oberbürgermeister, die sonst jetzt ausscheiden müßten, solange den einzelnen Provinzen noch anzurechnen, als sie ihr Amt beibehalten, so daß zunächst statt 36 nur 21 zu wählen sein würden. Ebenso würde ich zum Beispiel für die Bischöfe und Standesherren es für richtig halten, daß bestimmten Bischofssitzen und Familien die Zugehörigkeit eingeräumt und anderen sie genommen würde. Es handelt sich letzten Endes doch nicht um Rechte einzelner, sondern um das Staatswohl. Auch für die Vertretung der größten Kaufmannsunternehmungen ließe sich der Grundsatz aufstellen, daß die Leiter der allergrößten preußischen Unternehmungen das Recht auf Zugehörigkeit zur Ersten Kammer hätten. Dafür, wie die Größe des Unternehmens festzustellen wäre, ließe sich ein Maßstab (wie Arbeiterzahl, Einkommensteuer) leicht finden. Wo mehrere Leiter vorhanden sind, könnte es dem Unternehmen selbst überlassen bleiben, den Vertrauensmann zu bestimmen. Bei seinem Tode wäre erneut festzustellen, ob sein Unternehmen einem anderen inzwischen gewachsenen den Platz räumen muß. Wenn auf diese Weise ein einzelnes Unternehmen ausnahmsweise einen nicht ganz so tüchtigen Mann in die Erste Kammer entsenden würde, so ist es schließlich nicht einmal erwünscht, daß jedes Mitglied der Ersten Kammer eine führende Rolle einzunehmen wünscht. — Für besonders wertvoll würde ich es halten, wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß jeder preußische Minister, der eine bestimmte Zeitlang sein Amt innegehabt hat, der Ersten Kammer angehört. Dadurch würde ver-

mieden, daß so manche wertvollen Kräfte, die in parlamentarisch regierten Ländern auch nach der Beendigung ihrer Ministerschaft anregend und fördernd auf das politische Leben der Nation einwirken, bei uns in das Meer der Vergessenheit versinken. Ebenso würde ich es für durchaus erwägenswert halten, daß man, anstatt die Handelskammern und Landwirtschaftskammern wählen zu lassen, den Präsidenten dieser Kammern einen Sitz in der Ersten Kammer einräumt.

Weitere Grundsätze, durch die die Wahlen vermieden werden könnten, sind, daß aus der in Frage kommenden Gruppe die Ältesten der Ersten Kammer angehören, oder daß zwischen den verschiedenen zur Repräsentation Berufenen alterniert wird. Auch diese Grundsätze könnte man bei den Bischöfen, den Adelsfamilien und anderen mehr zur Vermeidung zu vieler Wahlen anwenden. Die Vorlage aber geht ganz an diesen Lösungen vorüber.

Ferner wäre es möglich, in allen denjenigen Fällen, wo man bestimmte Berufsgruppen vertreten sein lassen will, einen Wahlmodus aber schwer finden kann, dem Könige das Recht der Berufung nach bestimmten Merkmalen zu geben, wie das die Vorlage während einer hoffentlich recht lang bemessenen Übergangszeit für die Berufung der größten Handelsherren vorsieht. Auf diese Weise ließe sich eine gesicherte und befriedigende Vertretung nicht nur von Kaufleuten, sondern auch von Künstlern, Gelehrten, Ärzten, Schriftstellern und Schriftleitern schaffen. Die Krone hat ein viel zu großes Interesse an einer maßvollen und versöhnlichen Zusammensetzung der Ersten Kammer, als das man eine einseitige Ausübung dieses Rechtes befürchten müßte.

Daneben bleibt dann allerdings für diejenigen Fälle, in denen aus einer größeren Anzahl Wahlberechtigter Abgeordnete in die Erste Kammer zu entsenden sind, die Wahl unentbehrlich. Aber in solchen Fällen sollte man den gesetzlich berufenen Vertretern der Berufsgruppen die Wahl einräumen, anstatt, wie das die Vorlage bei den sogenannten großen Vertretern des Handels und der Industrie tut, Interessenverbänden, die zu bezeichnen Königlicher Verordnung vorbehalten bleibt, das Wahlrecht einzuräumen. Eine solche Konstruktion erscheint mir schon aus rechtlichen Gründen sehr bedenklich. Ferner aber werden solche Vertretungen, ganz abgesehen davon, daß sie sich nicht nur über Preußen, sondern über das ganze Reich erstrecken, viel mehr als die Handelskammern mit ihren ausgleichenden Tendenzen geneigt sein, stramme Vertreter ihrer besonderen Interessen zu entsenden.

Eine Ergänzung der Zusammensetzung der Ersten Kammer aus Wahlen möchte ich aber noch in ganz anderer Beziehung vorschlagen. In Frankreich scheint der Zustand, daß Parlamentarier, die des manchmal gehässigen und aufreibenden Streites in der Zweiten Kammer müde sind und sich den Zufälligkeiten eines Wahlkampfes nicht mehr unterwerfen wollen, in den Senat übertreten, von außerordentlich günstiger Wirkung zu sein. Die Erste Kammer gewinnt dadurch an parlamentarischer Erfahrung, und die Anschauungen zwischen beiden Kammern werden ausgeglichen. Ich würde empfehlen, daß man am Schlusse jeder Wahlperiode eine gewisse Anzahl von Parlamentariern durch Wahlen der Zweiten Kammer, die nach dem Grundsatze der Verhältniswahl stattzufinden hätten, aus der Zweiten in die Erste Kammer hineinwählte. Das würde beiden Kammern nützlich sein.

Wir haben die Fragen, wie eine politisch einseitige Zusammensetzung der Ersten Kammer zu vermeiden sei und wie Wahlen nach Möglichkeit beschränkt werden müßten, erörtert. Als letzten Gesichtspunkt über die Zusammensetzung der Ersten Kammer behandle ich die Frage, ob man die Erste Kammer zu einer Berufskammer machen soll. Ich warne davor, in dieser Hinsicht zu weit zu gehen. Wenn man die Frage so stellt, ob die Erste Kammer eine Berufskammer oder ein Staatsrat sein soll, so scheint mir das zweite den Vorzug zu verdienen. Selbstverständlich müssen die großen Stände und Bevölkerungsschichten in der Ersten Kammer vertreten sein. Aber sie dürfen nicht überwiegen, und es müssen mindestens in dem gleichen Umfange unabhängige und unparteiische Vertreter der Allgemeinheit, Männer von Erfahrung und Bildung, der Ersten Kammer angehören. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe soll dann jemand in die Erste Kammer bringen, wenn der Betreffende sich durch eine geschickte und erfolgreiche Ausübung seines Berufes Erfahrung und Augenmaß erworben hat, nicht aber deswegen, damit er nunmehr diesen Beruf in der Ersten Kammer vertritt. Eine Erste Kammer, die eine Berufskammer wäre, würde in ewigen Konflikten mit der Zweiten Kammer stehen, weil sie sich mindestens in demselben Umfange wie diese um den Kleinkram der Gesetzgebung kümmern würde. Man kann einem von der Neigung zur Interessenvertretung angekränkelten Hause nicht ein zweites gegenüberstellen, das ganz auf der Interessenvertretung beruht. Es würde geradezu ein verschlechterter Ableger der Zweiten Kammer sein. Mit der Autorität der Ersten Kammer wäre es vorbei, wenn darin Leute säßen, die sich bei jeder Frage auf den Standpunkt der Berufsgenossen, die sie ge-

wählt haben, einstellen müßten, und die zu einer Frage, wie etwa dem Siebenuhr-Ladenschluß oder der Besteuerung der Konsumvereine deswegen unbedingt ihre Stimme erheben würden, weil ihre Berufsgenossen anderen Tages in der Zeitung zu lesen wünschen, daß ihr Vertreter mannhaft ihre Interessen wahrgenommen hat. Man mache aus der Ersten Kammer eine Kammer erfahrener und über Sonderinteressen erhabener Männer, aber nicht eine Berufskammer.

Nun noch einige Worte über den numerus clausus. Dem Könige soll durch die neue Vorlage das Recht, Herrenhausmitglieder zu ernennen, beschränkt werden auf die Zahl von 150. Man will vermeiden, daß der König durch ein radikales Abgeordnetenhaus und parlamentarisch regierende Minister zu einem Pairschub gedrängt wird. Die Frage, wie es bei Konflikten zwischen den beiden Kammern zu halten sei, ist in allen Parlamenten der Welt nicht voll gelöst. In England hat sie bekanntlich dahin geführt, daß man das Veto der Ersten Kammer in ein suspensives verwandelt hat. Bei uns hat man sich sehr einfach geholfen, indem man die Frage überhaupt nicht gelöst hat. Man hat die Erste Kammer der Zweiten gegenüber nicht schwächen wollen und hat sie nun sogar stärker gemacht als diese. Denn die Zweite Kammer kann durch den König aufgelöst werden, während die Erste Kammer nach den noch geltenden Rechtsbestimmungen — die übrigens nicht ganz klar sind — zwar auflösbar zu sein scheint, aber deswegen, weil die meisten Mitglieder nicht von Zeitwahlen abhängen, infolge einer Auflösung sich tatsächlich nicht sehr verändern würde. Der Pairschub ist das höchste Schiedsrichteramt, das der König hat, und ich meine, daß derjenige, der das Vertrauen hat, daß wir nicht blindlings in die parlamentarischen Verhältnisse des Westens hineinsegeln werden, keine Veranlassung hat, dem Könige dieses Recht zu nehmen. Es ist undenkbar, eine Reform, die König und Volkshaus Jahrzehnte hindurch für unumgänglich halten, an dem Widerstande einer Ersten Kammer, über deren Wirken und Tätigkeit wir noch kein Urteil haben, dauernd scheitern zu lassen. Solche Regelung fordert zum Staatsstreich heraus. Ich wäre durchaus damit einverstanden gewesen, wenn man das Recht des Pairschubs etwa in der Form beschränkt hätte, daß er nur dann zulässig ist, wenn eine Dreiviertelmehrheit der Zweiten Kammer eine Vorlage angenommen hat, die das Herrenhaus abgelehnt hat, oder wenn durch drei Wahlperioden hindurch die Zweite Kammer an einer von der Ersten Kammer verworfenen Vorlage festhält. Aber irgendwie, scheint mir, muß aus rein rechtlichen

Gründen eine Stelle vorhanden sein, die einen Konflikt beseitigt, der das ganze Volk durchtobt. — Vielleicht ließe sich auch das Recht des Pairschubs entbehren, wenn man bestimmen würde, daß eine Vorlage Gesetz wird, die die Zweite Kammer durch drei Wahlperioden hindurch mit Dreiviertelmehrheit annimmt. Der Zeitaufschub und die gehäufte Mehrheit sichern, daß sich übereilte Augenblicksströmungen nicht durchsetzen. Auch wird alsdann in den meisten Fällen die Zweite Kammer schon versuchen, den Zeitaufschub und die Unsicherheit künftiger Wahlen zu vermeiden, und alsbald eine Verständigung mit der Ersten Kammer suchen. Die Erste Kammer ihrerseits aber wird zu einer solchen Verständigung bereit sein, weil sie nicht, wie nach der Vorlage der Regierung, für alle Zeiten die Sicherheit hat, souverän ihren Willen durchsetzen zu können. — Ob, wie es neuerdings empfohlen worden ist, das Durchzählen durch beide Kammern ein ausreichendes Mittel ist, um zu einem endgültigen Ergebnis zu gelangen, scheint mir zweifelhaft. Immerhin mag es neben den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen als Versuch, alsbald zu einer Einigung zu gelangen, dem Gesetze eingegliedert werden können.

Von besonderer Wichtigkeit für eine Verständigung zwischen den beiden Kammern scheint mir der Gedanke der Verständigungsausschüsse zu sein. Allerdings beschränkt er sich in der Regierungsvorlage auf einen Fall, in dem er kaum irgendeine Bedeutung hat, indem die Erste Kammer das Recht haben soll, in Verhandlungen mit der Zweiten Kammer über die Wiederherstellung einer Etatsposition einzutreten, die die Zweite Kammer der Regierung abgelehnt hat. Das Vertrauen, daß es den freiwilligen Regierungskommissaren der Ersten Kammer eher gelingen möge als den Regierungsvertretern, in einem solchen Verständigungsausschusse die Regierungsvorlage wiederherzustellen, mag recht ehrenvoll sein. Ich glaube aber nicht, daß es begründet ist, namentlich da die Mitglieder der Ersten Kammer gerade bei der Etatsberatung keine anderen Rechte gegenüber der Zweiten Kammer erhalten sollen, als den Etat im ganzen abzulehnen. Das ist ein Drohmittel, durch das die Mitglieder der Zweiten Kammer im Verständigungsausschusse schwerlich zur Nachgiebigkeit veranlaßt werden können. Aber solche Verständigungsausschüsse wären erwünscht in allen Fällen, wo die beiden Kammern sich dauernd über ein Gesetz nicht einigen können, wo es ein zweites oder drittes oder viertes Mal von der einen Kammer zu der anderen hin- und hergeschoben wird. Hat heute das Abgeordnetenhaus in einem Gesetzentwurf eine Bestimmung abgelehnt, und wünscht das Herrenhaus sie wieder-

hergestellt zu sehen, so treten zur Verteidigung des Abgeordnetenhauses immer nur die Regierungskommissare auf, die ihre eigene Vaterschaft verleugnen müssen, um im Interesse des lieben Friedens und des Zustandekommens des Gesetzes dem Herrenhaus gut zuzureden, gegen die Fassung des Abgeordnetenhauses keine Schwierigkeiten zu machen. Viel richtiger würde es sein, wenn in allen Fällen, in denen man über Bestimmungen einer Gesetzesvorlage im Plenum beider Häuser zu verschiedenen Abstimmungen gelangt ist, ein gemeinsamer Ausschuß beider Häuser zur Verständigung zusammenträte. Dadurch würden oft Jahre der Beratung gespart werden und die Gesetze zwar nicht ihres Kompromißcharakters ganz entkleidet werden, aber immerhin weniger von Zufallsergebnissen abhängig sein als bisher.

Im ganzen hoffe ich, daß es gelingen wird, die Erste Kammer so zusammenzusetzen, daß sie ein wertvoller und gleichberechtigter, wenn auch zurückhaltender Faktor der Gesetzgebung wird. Nur würde ich das Herrenhaus nicht mehr als Herrenhaus, sondern als Erste Kammer bezeichnet zu sehen wünschen. In der Abschaffung solcher nicht mehr ganz zeitgemäßen Bezeichnungen sollte man der allgemeinen Meinung entgegenkommen, um in der Sache da, wo es nottut, um so eher fest zu sein.

Als dritter Faktor ist die Krone zu nennen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, denn es beruht auf der Verfassung, wenn ich der Erwartung Ausdruck gebe, daß die Krone ein gewichtiger Faktor innerhalb des Staatslebens bleiben wird. Die Stellung der Krone ist aber nicht abhängig von dem Wahlrechte, das für das Abgeordnetenhaus gilt. Englands Könige sind nicht von den Volksmassen, sondern von dem Parlament eines reich gewordenen Großbürgertums gestürzt, und Napoleon I. und fast noch mehr Napoleon III. haben ihre fast unumschränkte Herrschaft stets auf ein durch breite Massen gewähltes Parlament zu stützen gewußt. Niemals ist die Krone in Deutschland so mächtig gewesen, wie unter Bismarck gegenüber dem Reichstage mit seinem allgemeinen gleichen und unmittelbaren Wahlrecht und niemals so schwach wie vor Bismarck gegenüber dem Dreiklassenparlament in Preußen. Wenn die Krone ihr Ansehen richtig zur Geltung zu bringen weiß, wird sie immer das Heer und das gesamte Beamtentum bis zum letzten Militäranwärter hinter sich haben. In letzter Linie aber bemißt sich die Macht der Krone nach den Wurzeln, die sie in der Bevölkerung hat. Sie ist so stark, wie ihr Träger und seine Berater es als Persönlichkeiten sind. Daraus ergibt sich und hat sich in allen Perioden preußischer Geschichte ergeben, daß die

Macht der Krone, schon längst bevor es Parlamente gab, verschieden stark war.

Die Frage, wie die drei Faktoren, Krone, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, untereinander die Macht verteilen werden, läßt sich im voraus nicht lösen. Darüber wird sich nach dem Kriege eine Auseinandersetzung und hoffentlich ein Ausgleich zwischen diesen drei Stellen herbeiführen lassen. Der Buchstabe des Gesetzes ist tot und gewinnt erst Leben durch die Handhabung. Auch Bismarck hat, als er die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Reiches ergehen ließ, nach eigenem Geständnis die Tragweite der Bestimmungen nicht übersehen können und in den Kreisen zünftiger Verfassungslehrer Kopfschütteln über die Neubildung erregt. Erst die Persönlichkeiten werden der Neuregelung die Färbung oder den Inhalt geben. Daß wir heute im Reiche unter Zuständen leben, die so ziemlich alle Schattenseiten des Parlamentarismus aber fast keine einzige seiner Lichtseiten mit sich gebracht haben, ist unverkennbar. Möge es nach dem Kriege ohne sklavische Anpassung an westliche Verhältnisse gelingen, im Reiche und in Preußen eigene Formen des verfassungsmäßigen Zusammenlebens zu finden.

Nun noch ein Wort über das Verhältnis dieser Verfassungsreform zu dem Gemeindewesen. Ich habe in der Gemeindeverwaltung unter den verschiedensten Wahlrechten, auch dem gleichen Wahlrecht, gearbeitet und bin der Meinung, daß sich die meisten kommunalen Fragen, wenn auch nicht alle, mit jeder Stadtvertretung lösen lassen. Papierene Gedankengänge setzen sich in der Stadtverwaltung, wo es sich fast immer um Dinge handelt, die jeder einzelne mit gesundem Menschenverstand übersehen kann, viel schwerer durch, als in den unübersichtlichen Verhältnissen eines Großstaates. Das geltende Gemeindewahlrecht hat den Vorzug vor dem staatlichen Wahlrecht, daß eine Unterdrückung irgendeiner Schicht der Bevölkerung nicht stattfindet, weil die Wahlen unmittelbare sind und infolgedessen jede der drei Schichten ihre Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung entsendet. Trotzdem bin ich der Meinung, daß sich das Gemeindewahlrecht nicht aufrecht erhalten läßt, weil es sich allein auf dem Steuerzensus aufbaut. Wenn man es aber abschafft, so wird man genau wie im Staate dahin wirken müssen, daß sich der Einfluß der Massen und der der führenden Bevölkerungsschichten die Wage halten. Ob das in der Form geschieht, daß man neben der Stadtverordnetenversammlung eine besondere Vertretung beruft, mag zweifelhaft sein. Der Magistrat, der aus den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung hervorgeht,

ist jedenfalls als eine solche Vertretung nicht anzusehen. Vermutlich wird es sich empfehlen, in einer Weise, über die ich mich heute nicht näher auszulassen habe, diejenigen Schichten, die in Preußen zum Abgeordnetenhause wählen und diejenigen, die zur Ersten Kammer berufen werden, zu gemeinsamer Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung zu verschmelzen.

Eine Betrachtung der verfassungsmäßigen Zustände Preußens kann an dem Verhältnis Preußens zum Reiche nicht vorübergehen. Daß nach dieser Richtung durch die Neuregelung eine Verschlechterung eintreten könnte, wird niemand behaupten können. Man mag ein Feind oder Freund der gegenwärtigen parlamentarischen Verhältnisse Preußens sein, jedenfalls liegt auf der Hand, daß sie das Zusammenarbeiten mit dem Reiche erschweren. Wenn der Anspruch erhoben wird und auch erhoben werden muß, daß der preußische Ministerpräsident in Personalunion mit dem deutschen Reichskanzler leben soll, so steht er bei dem Dualismus der beiden Parlamente vor einer Aufgabe, die von vornherein fast unlöslich erscheint, und er muß sich immer fragen, ob er sein Schifflein nicht entweder zu nahe zur Skylla des Reichstages oder zur Charybdis des preußischen Landtages heransteuert. Dieser Zustand bessert sich durch die Angleichung des Landtages an den Reichstag. Daß aber der Reichstag als solcher durch die Veränderung des preußischen Wahlrechtes radikaler werden würde, wird niemand behaupten. Im Gegenteil ist zu erwarten, daß dem Verhältnis der Krone zum Reichstage durch die Veränderung in Preußen ein Stachel genommen werden wird. Ist aber die Entwicklung in Deutschland wirklich so radikal, wie viele behaupten, so hilft uns die Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses nicht, weil der Reichstag doch alles kurz und klein schlagen würde, und zwar um so mehr und um so erbitterter, je weniger das preußische Wahlrecht reformiert ist. An einem Fortschreiten radikaler Gesinnung in Deutschland wird man aber für die nächste Zeit überhaupt zweifeln können, da die russische Revolution sich in solche Wirrnis verstricken wird, daß sie ihre Anziehungskraft verlieren und auf die Dauer abschreckend wirken wird, wie wir denn auch bei der viel milderen französischen Revolution dieselbe Erfahrung gemacht haben. Jedenfalls scheint mir in den Beziehungen Preußens zum Reiche die Vorlage zu einer Versöhnung der Gegensätze zu führen.

Mag man aber sonst zu der Gesetzesvorlage stehen, wie man will, der ausschlaggebende Grund für ihre Einführung scheint mir der zu sein, daß der König sich mitten in diesem großen Weltkriege für diese Vorlage eingesetzt hat. Ihre Zurückziehung

oder ihr Nichtzustandekommen müßte zu ebenso schweren Erschütterungen führen, wie sie Preußen in den Jahrzehnten nach dem Freiheitskriege durchgemacht hat, Erschütterungen, wie sie schon im Hinblick auf Deutschlands Machtstellung in der Welt niemand dem Preußischen Staate zumuten kann. Ich denke dabei gar nicht so sehr an die Zeit während des Krieges. Wenn auch die Opferwilligkeit weiter Kreise der Bevölkerung nun einmal von der Lösung dieser Frage abhängig sein mag, so kann ich mir doch immerhin die Möglichkeit denken, daß der Krieg ohne die Lösung dieser Frage zu Ende geführt werden kann. Aber was ist damit gewonnen, wenn es uns gelingt, die Reform bis über das Ende des Krieges hinaus zu verzögern? Ich bin keine ängstliche Natur, aber wenn ich mir sagen soll, daß die ungeheueren wirtschaftlichen, finanziellen, kulturellen und sozialen Aufgaben, die wir nach dem Kriege zum Wiederaufbau Deutschlands zu leisten haben, von den führenden Schichten geleistet werden sollen ohne bereitwillige Mitwirkung und unter der heftigsten Kritik der Mehrheit des Volkes, so scheint mir das eine Aufgabe zu sein, bei der der führenden Minderheit zuzugehören als ein freudloses Geschäft erscheint. — Wie soll sich die Sache eigentlich weiterentwickeln, wenn das gleiche Wahlrecht jetzt nicht zustande kommt? Entweder kommt in starker Abweichung von der Vorlage der Krone ein Kompromiß zustande mit einer Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Dann werden einige Sozialdemokraten weniger in der Zweiten Kammer sitzen, die aber um so lauter an das Versprechen der Krone erinnern. Oder die Vorlage scheitert überhaupt. Dann wird ihre Wiedereinbringung mit steigender Heftigkeit immer wieder gefordert. Was soll die Krone in beiden Fällen tun? Sie kann entweder erklären, daß sie die Vorlage auf Einführung des gleichen Wahlrechtes nicht wieder aufnimmt. Dann wird sich die ganze Verbitterung und die ganze Wut der Masse gegen die Krone richten, sie wird belastet mit dem Odium, keine Wahlrechtsvorlage zustande bringen zu wollen und wird sich dauernd in den schärfsten Gegensatz zu allen reformfreundlichen Kreisen der Bevölkerung setzen. Oder die Krone bleibt fest und wiederholt andauernd ihre Vorlage. Dann ergibt sich für Preußen die merkwürdige Konstellation, daß die Regierung dauernd gemeinsam mit den radikalen Kreisen der Bevölkerung in Widerspruch steht zu den oberen Schichten der Bevölkerung, eine Konstellation, die mir auf die Dauer geradezu unhaltbar erscheint. Man kann sich den Konsequenzen dieser Betrachtungsweise nicht dadurch entziehen, daß man behauptet, die Krone habe sich dieses Versprechen abringen lassen. Zunächst scheint mir das zweifelhaft. Denn das Versprechen

liegt in der Richtung derjenigen Willenskundgebungen, die die Krone seit Beginn des Krieges von sich gegeben hat, und wenn die Vorlage im Laufe des Krieges bestimmter und mit früherem Termin angekündigt worden ist, als das zunächst beabsichtigt war, so kann man in der langen Dauer des Krieges recht wohl den Grund dafür erblicken. Aber ganz davon abgesehen, scheint es mir gerade für diejenigen, die eine starke Monarchie wollen, nicht erträglich, die Schwäche der Krone als Grund anzuführen. Denn die Krone wird nicht dadurch gestärkt, daß man sie jetzt wieder auf die andere Seite herüberzuziehen versucht.

Mir scheint es kein staatserhaltendes, sondern staatsverwirrendes Prinzip zu sein, eine unhaltbare Bastion zu verteidigen. Man schwächt dadurch die Verteidiger und ermutigt die Angreifer. Man stempelt zu einem Siege des Angreifers, was ein Gebot der Strategie war. Fürchtet man einen alles überflutenden Radikalismus, so läßt sich auf einer neuen und breiteren Kampfstellung besser kämpfen als auf dieser verlorenen. Voraussetzung ist aber, daß man sich rechtzeitig und nicht fluchtartig in diese Kampfstellung zurückzieht. Schmoller hat einst mit Recht gesagt, daß es die größte Weisheit des Reformpolitikers ist, nicht zu spät zu kommen.

Eins aber scheint mir sicher zu sein, Preußen ist durch die Einführung des neuen Wahlrechtes ebensowenig verloren, wie es an den Steinschen Reformen, an der Einführung der Verfassung und an der Gründung und dem Ausbau des Reiches durch Bismarck zugrunde gegangen ist. Jedesmal war dies umsonst befürchtet. Die größten Zeiten Preußens sind immer die gewesen, in denen es sich zu den Geboten einer neuen Zeit bekannt hat, ohne restlos darin aufzugehen. Preußen mag im übrigen Deutschen Reiche nicht beliebt sein, daß aber die übrigen deutschen Stämme seit der Reichsgründung mehr von Preußen haben übernehmen müssen, als Preußen seinerseits aufgegeben hat, ist gewiß. So wird sich Preußen über alle Umgestaltungen hinweg seine innere Eigenart erhalten, weil sie sich heute tief in die geistige und sittliche Auffassung des deutschen Volkes eingegraben hat. Und schließlich kommt es bei der Frage, wohin unsere Zukunft geht, nicht auf die Geführten — und dazu gehören in letzter Linie auch die Parlamente —, sondern auf den Führer an. Wir haben Beweise dafür, daß diejenigen, die keine Führer sind, mit jedem Parlament Schiffbruch erleiden. Ersteht uns aber ein wirklicher politischer Führer, so wird er sich durchzusetzen wissen. Mögen dem deutschen und dem preußischen Volke bald solche Führer beschieden werden.



Historisch-politische Gedanken zur preußischen Verwaltungsreform

Von Heinrich von Friedberg-Berlin

I. Einsetzung eines Kgl. Kommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1917, der den jetzigen Minister des Innern Dr. Drews, damals noch Unterstaatssekretär in dem Ministerium, an dessen Spitze er jetzt steht, zum Königlichen Kommissar für Vorbereitung der Verwaltungsreform ernannt hat, ist die Frage der Verwaltungsreform wieder einmal in den Vordergrund der politischen Erörterung getreten, und es kann mit Sicherheit die Behauptung aufgestellt werden, daß die Frage aus der politischen Erörterung nicht wieder verschwinden wird, ehe

sie einer endgültigen und befriedigenden Lösung zugeführt worden ist. Trotzdem sich die Verwaltungsreform noch ganz im Anfangsstadium der Entwicklung befindet, hat sie schon eine lange Geschichte aufzuweisen. Der Allerhöchste Erlaß vom 19. Januar 1917 bedeutet nicht nur den Beginn einer wichtigen Etappe, sondern auch den Abschluß einer solchen. Gleichzeitig wurde nämlich die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1909 eingesetzte Immediatkommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform aufgelöst. Vielleicht ist es bedeutungsvoll, daß bereits bei der Vorbereitung der Verwaltungsreform die ursprünglich einer Kommission gestellten Aufgaben nach acht Jahren einem einzelnen Beamten übertragen worden ist. Mancher wird geneigt sein, hierin einen Sieg des bureaukratischen Systems über die Kollegialverfassung zu erblicken. Der ehemaligen Immediatkommission sind mancherlei trostreiche Nachrufe gehalten worden, ihr ist bescheinigt worden, daß sie „fleißige und nützliche" Arbeit geleistet, viel „wertvolles Material" zusammengebracht habe. Doch hört man aus allem nur das „Nein" heraus, nämlich, daß sie nicht die Erwartung erfüllt habe, die man ursprünglich auf sie gesetzt hatte. Mit Recht ist aber gesagt worden, daß dieser Mißerfolg nicht Schuld der Kommission sei. Es ist eine alte Erfahrung, daß eine so vielköpfige und heterogene Kommission, selbst wenn ihr — wie in diesem Falle — die besten und feinsten Köpfe angehören, keine positive Leistung hervorbringen kann. Solche Kommissionen zeitigen mehr oder weniger ein Kompromiß. Kompromisse sind oft zweifellos nützlich, es ist aber unmöglich, etwas zustande zu bringen, wenn das Kompromiß gleich in das Anfangsstadium eines großen Werkes gelegt wird. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch verdankt sein Entstehen einer derartigen Kommission, die auf Anregung eines so erfahrenen und gewandten Parlamentariers wie Miquel ähnlich wie die Immediatkommission aus Praktikern, Gelehrten und Parlamentariern zusammengesetzt war. Aber im großen Gegensatz zur Immediatkommission fand die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch schon den vollkommen fertigen, unter dem beherrschenden Einflusse Windscheids entstandenen ersten Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch vor, den sie nur einer Kritik zu unterwerfen und umzuarbeiten hatte. Hinzu kam, daß für die Vertretung der königlichen Staatsregierung vor der Immediatkommission, an deren Arbeiten fast alle Ressorts interessiert waren, keine Sondernormen aufgestellt waren, daß die königliche Staatsregierung also auch hier den Grundsatz der Einheitlichkeit und Geschlossenheit wahren mußte. Einheitlichkeit der

Staatsregierung heißt aber bei einem großen Reformwerk, in das alle Ressorts hineinspielen, nichts anderes, als daß jedes Ressort die Möglichkeit hat, die Vorlage eines Gesetzentwurfes, der ihm nicht paßt, zu verhindern. Durch die Immediatkommission wurde also das alte Übel des Ressortpartikularismus in keiner Weise unschädlich gemacht oder ausgeschaltet. Den Erörterungen in der Immediatkommission gingen vielmehr in gewohnter Weise kommissarische Beratungen der einzelnen Ressorts voran, in denen man sich zu einigen versuchte. Es ist klar, daß dabei schon mancherlei nützliche Anregungen ohne weiteres unter den Tisch fielen. Insofern bedeutet der Allerhöchste Erlaß vom 19. Januar 1917 einen großen Fortschritt, da er den Königlichen Kommissar ausdrücklich von den Fesseln jeder Zuständigkeits- und Ressortrücksicht befreit. „Ich ordne an, daß dieser Beamte befugt sein soll, Auskünfte von Behörden zu erbitten, sowie sich seine Mitarbeiter, die nötigenfalls von anderen Dienstgeschäften zu befreien sind, selbständig auszuwählen, und daß weder er noch seine Mitarbeiter bei ihren Arbeiten an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind.“ Zur Entschuldigung der Immediatkommission muß aber noch ein weiteres gesagt werden. Es haben diejenigen recht behalten, die gleich bei ihrer Einsetzung der damaligen Zeit den Beruf zu einer wirklich großzügigen und durchgreifenden Verwaltungsreform absprachen. Ein großes Reformwerk bedarf nicht nur der Männer, die fähig sind, neue schöpferische Gedanken zu fassen, sondern auch einer Zeit, die reif ist für solche Gedanken und durchgreifende Änderungen. Die Zeit muß dem ganzen Unternehmen die nötige Schwungkraft leihen. Ernst von Meier hebt in seinem geistreichen Buch über die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg[1] die auf den ersten Blick verblüffende Tatsache hervor, daß sowohl Stein wie Hardenberg bereits vor 1807 in leitenden Stellungen im alten Preußen tätig gewesen, aber vor dem gewaltigen Stoße von 1806 nicht irgendwie mit reformatorischen Plänen hervorgetreten seien. Mit Blitzeshelle durchleuchtet eine Äußerung des Geheimen Staatsministers Struensee, die Meier beberichtet, die Sachlage für einen Reformator, der, bevor die Zeit reif ist, reformieren will: „Wie will man A, B und C von den Mißbräuchen überzeugen? Das hängt von 10 antiquen Etats, 20 Registraturen, 50 Verfassungen, 100 Privilegien und unzähligen

[1] Zweite Auflage, besorgt von Friedrich Thimme. München und Leipzig 1912, S. 115.

persönlichen Rücksichten ab, welche alle miteinander ich allein, da ich nicht Premierminister bin, und mein einzelnes Departement zu sehr mit der allgemeinen Schreiberei verflochten ist, nicht umändern und wegräumen kann." Dieser Ausspruch zeigt, welche unendlichen Schwierigkeiten sich einem Reformator von seiten der widerstrebenden Mächte, denen das Gesetz der Beharrung ungeahnte Kräfte verleiht, entgegentürmen, wie all seine Gedanken und Anregungen mit Gründen totgeschlagen werden. Und Gründe sind bekanntlich feil wie Brombeeren, namentlich für einen Bureaukraten, der sich gegen ihm unliebsame Neuerungen wehrt, die ihm vielleicht eine Vermehrung der Arbeiten bringen oder gar, wenn er ein hochgestellter Bureaukrat ist, das Amt, an dessen Spitze er präsidiale Wonnen genießt, beseitigen könnten. Der Reformator kann nicht alle Verwaltungszweige von Grund aus beherrschen, darum wird ihm in den Details immer der eingefuchste Bureaukrat über sein, und für einen Bureaukraten setzt sich die ganze Verwaltungstätigkeit und das gesamte Staatswesen nur aus Details und Spezialreglements zusammen. So ergibt sich schon das Idealbild eines großen Verwaltungsreformators. Einmal muß er genau den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Verwaltung kennen, auf der anderen Seite muß ihn diese Kenntnis und die langjährige Praxis des Bestehenden nicht, wie dies so oft der Fall ist, blind machen gegen die Mißstände, er muß sich die nötige Vorurteilslosigkeit und Voraussetzungslosigkeit bewahrt haben, daß er sich bei allem Überkommenen fragt, ob es zweckmäßig und vernünftig ist, ob es nicht auch einfacher und anders zu machen geht, ja er muß voraussetzungslos sein bis zu dieser für manchen Beamten geradezu revolutionären Gesinnung, daß er sich fragt, ob eine Staatstätigkeit, mit deren Erledigung noch Hunderte von Beamten beschäftigt sind, überhaupt noch nötig ist. Trotzdem darf er kein ungeschichtlicher Rationalist sein, muß vielmehr unendliches Verständnis haben für historisch Überkommenes und für organische Weiterentwicklung. Das sind widersprechende Eigenschaften, die sich selten in einem Kopfe zusammenfinden. Das Amt erfordert aber mehr, es erfordert rücksichtslose Energie und doch wieder diplomatisches Geschick im Gewinnen widerstrebender Elemente, in schonender Behandlung von Empfindlichkeiten und Eifersüchteleien.

Der Königliche Kommissar hat es zweifellos besser als seine Vorgängerin. Denn die Zeit ist nunmehr gekommen. Der Krieg und der mehr als dreijährige Kriegszustand hat auch den ärgsten Philister daran gewöhnt, die größten Umwälzungen gelassen hinzu-



nehmen und das zu tun, was er noch vor wenigen Jahren, manchmal vor Tagen, für unmöglich gehalten hätte. Eine Verwaltungsreform bedarf aber auch eines leitenden Gedankens, unter dem das ganze Werk steht. Man hat behauptet, daß nach einem Naturgesetz Preußen alle Jahrhundert einmal eine große Verwaltungsreform erleben müßte. Um es zu beweisen, ist man zurückgegangen bis auf die Einsetzung des Geheimen Staatsrats durch den Kurfürsten Joachim Friedrich im Jahre 1604. 1723 hat Friedrich Wilhelm I. das Generaldirektorium eingesetzt und die bisher getrennten Kriegskommissariate und Kammerverwaltungen zu den Kriegs- und Domänenkammern zusammengeschlossen. 1807 haben wir die Stein-Hardenbergsche Reorganisation. All diese Verwaltungsreformen haben zweifellos eine bestimmte Aufgabe zu lösen gehabt. Die Stein-Hardenbergsche Reorganisation steht unter dem Zeichen der Selbstverwaltung Friedrich Wilhelms I. Reform bedeutet die Beseitigung des Dualismus zwischen den bisher selbständigen Polizei- und Finanzbehörden. Was ist aber der Schlachtruf für die jetzige Verwaltungsreform, unter welchem Zeichen steht sie? Der Demokratisierung? Der Parlamentarisierung?

II. Organisation der Staatsverwaltung in der Provinz

Die bisherigen öffentlichen Erörterungen der Probleme der Verwaltungsreform haben die Sachlage schon soweit geklärt, daß man bereits klar sieht, um welche Punkte der spätere Kampf hauptsächlich entbrennen wird.

In erster Linie steht hier die Frage, ob die Doppelinstanz in der Provinz, das Nebeneinander von Oberpräsident und Regierungspräsident — eine Eigentümlichkeit Preußens, die wir in keinem anderen Staate vorfinden — weiter fortbestehen soll oder nicht, und gegebenenfalls welche dieser beiden Behörden geopfert werden soll.

Bei Beantwortung der ersten Frage muß man meines Erachtens zunächst rein experimentell vorgehen und unter isolierender Ausschaltung aller anderen Momente die Untersuchung nur darauf richten, ob man, wenn jetzt die preußische Monarchie völlig neu einzurichten wäre, auch diese beiden Instanzen schaffen würde. Kommt man zu einem negativen Resultat, dann sind die anderen wichtigen Momente, die bei solchen Fragen unbedingt mitzusprechen haben (Tradition, Gewohnheit usw.) wieder einzuschalten, damit weiter untersucht werden kann, ob auch unter ihrem natürlichen Einfluß das Ergebnis der Untersuchung dasselbe bleibt.

Ich wage zu behaupten, daß, wenn wir nicht aus früherer Zeit diese Einrichtung überkommen hätten, niemand jetzt auf den Gedanken verfallen würde, in der Provinz zwei oberste Staatsverwaltungsorgane einzusetzen.

Über die Gründe, die in der großen Zeit der Umgestaltung Preußens vor 100 Jahren zu dieser Eigentümlichkeit geführt haben, sind wir genau unterrichtet. Die Einrichtung der Oberpräsidien beruht auf dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie, vom 16. Dezember 1808 und führt zurück auf die Vorschläge, die der spätere Staatsminister Altenstein in seiner Denkschrift d. d. Riga, den 11. November 1807 gemacht hat. Wenn bei dem damaligen Neuaufbau der preußischen Staatsverwaltung an Stelle der bisherigen Provinzialminister für den gesamten Staat zuständige Fachminister eingesetzt wurden, so waren die für jede Provinz einzusetzenden Oberpräsidenten in gewisser Hinsicht als ein Ersatz für die bisherigen Provinzialminister gedacht. Für die Einsetzung von zwei Provinzialinstanzen — Oberpräsident und Regierung — waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Bei den damaligen Verkehrsverhältnissen hielt man es für ausgeschlossen, daß eine wirksame Kontrolle der Verwaltung der Regierungen von den Ministern und ihren Räten von Berlin aus ausgeübt werden könnte. Daß diese Ansicht für die damalige Zeit nicht unzutreffend war, wird einem plastisch vor Augen geführt, wenn man zum Beispiel in den Erinnerungen des späteren ersten Regierungspräsidenten des Arnsberger Bezirkes, Keßler liest (Leben des Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Rats G. W. Keßler, Leipzig 1853), wie er auf seinen Inspektionsreisen als Ministerialdirektor der damaligen Domänen- und Forstabteilung des Finanzministeriums monatelang unterwegs war, in den elendesten Gasthäusern übernachten und, um das ihm anvertraute Ressort kennen zu lernen, seine Reisen auf sechs Jahre verteilen mußte. Mit der Entwicklung des modernen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens hat sich das alles so gründlich geändert, daß man heutzutage schneller von Berlin in die einzelnen Provinzialhauptstädte fährt, als früher von der Regierungsbezirkshauptstadt in entlegene Kreise.
2. Man war der Ansicht, daß die Regierungspräsidenten mit Arbeit und Aktenstudien so überlastet seien, daß ihnen nicht genügend freie Zeit bleiben würde, um Initiative und neue

Ideen zu entwickeln sowie sich durch häufiges Reisen in der Provinz und Fühlungnahme mit den Provinzialeingesessenen über die Stimmung der Bevölkerung, ihre Beschwerden und Wünsche zu unterrichten. „Ein Mann, der im wirklichen Leben tätig handeln und etwas leisten soll, muß nicht zuviel zu schreiben haben" (Schreiben Schrötters an Stein vom 15. August 1808[1]). Auch dieser Grund dürfte gegenwärtig nicht mehr überzeugend sein. Bei zweckmäßiger Organisation und Arbeitsteilung muß sich der Chef jeder Behörde auf die Leitung beschränken und sich nicht in bureaukratischem Akten- und Kleinkram verlieren. Wenn er die ihm beigegebenen Dezernenten und Abteilungsleiter in richtiger Weise heranzieht und überhaupt seine Aufgabe richtig auffaßt, muß er genügend Zeit finden, um innig Fühlung nehmen zu können mit dem allgemeinen Leben in der Provinz.

3. Man glaubte, daß der Regierungspräsident sich durch die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Polizei, der Kommunalaufsicht und des Schulwesens durch Zwangsmaßregeln bei den Provinzialeingesessenen unbeliebt machen würde. Um das Vertrauen der Provinzialeingesessenen zu der Staatsregierung aufrecht zu erhalten, sei darum neben ihm unbedingt ein weiterer Beamter notwendig, der mit keinerlei Aufgaben so mißliebiger Natur betraut sei. Gewiß liegt dem ein staatsmännischer Gedanke zugrunde, der unser ganzes Staatsleben durchzieht: die Verteilung und Ausbalanzierung der Kräfte des einheitlichen Staates auf die verschiedensten Behörden bewirkt es, daß je nach der anvertrauten Aufgabe die eine Behörde mehr als hartherzige Vertreterin des gierigen Staates und die andere mehr als Anwalt und Tribun des Volkes erscheint. Trotzdem erscheint mir der Gedanke ziemlich primitiv, der Provinz zwei Beamte zu geben, von denen der eine mehr die rauhe und kratzende Eigenschaft der preußischen Wolljacke darstellen soll und der andere ihre wärmende Eigenschaft. Ein wirklich geborener Verwaltungsbeamter, ein Mann, der also auch über den nötigen Takt verfügt, wird es zu erreichen wissen, daß sich die Bevölkerung auch den harten und unbequemen Notwendigkeiten des Staatslebens fügt, ohne daß deswegen ein persönlicher Groll gegen den anordnenden

[1] Abgedruckt bei E. von Meier, Reform, S. 183.

Staatsbeamten zurückbliebe, der seiner weiteren gedeihlichen Tätigkeit bei der Bevölkerung hindernd im Wege stände.

Diese historische Exkursion führt danach glatt zu einem verneinenden Ergebnis, doch gibt sie noch kein rechtes Bild, wie sich das Nebeneinanderwirken von Oberpräsident und Regierungspräsident in der Praxis gestaltet. Denn die Stellung des Oberpräsidenten ist gegenüber den Absichten, die den Reformatoren von 1808 vorgeschwebt haben, eine ganz andere geworden, teils durch die machtvollen Persönlichkeiten, die in der Blütezeit des altpreußischen Beamtentums, in den Jahren des absterbenden absoluten Königstums dieses Amt verwaltet haben, die Vincke, Sack usw., teils durch die großartige Entwicklung der provinziellen Selbstverwaltung und schließlich auch rein willkürlich und unorganisch durch die Reorganisationsgesetzgebung der siebziger und achtziger Jahre.

Wenn ich die Namen großer preußischer Verwaltungsbeamten höre, wie die eben genannten, so wird es mir jedesmal klar, daß nicht nur dem Mimen die Nachwelt keine Kränze flicht. Wer weiß heutzutage noch etwas von der Wirksamkeit Sacks, wer weiß, daß bereits zur Zeit des absoluten Königstums ein bürgerlicher Oberpräsident Sack an die Spitze der als besonders rückständig-feudal geltenden Provinz Pommern gestellt worden ist? Ich bin überzeugt, daß, wenn heutzutage wieder einmal ein bürgerlicher Beamter zum Oberpräsidenten von Pommern ernannt würde, die Zeitungen dies ebenso als Ereignis ohne Vorgang darstellen würden, wie sie die Ernennung Zimmermanns zum Staatssekretär des auswärtigen Amts gefeiert haben, ohne etwas zu ahnen von der langjährigen Wirksamkeit des ehemaligen Theologen und kronprinzlichen Erziehers Ancillon an der Spitze des preußischen auswärtigen Ministeriums. Wer hat die Bücher gelesen, die der einstmalige Oberpräsident Bassewitz über die Zustände in der Kurmark während der verschiedenen Epochen seiner Wirksamkeit geschrieben hat? Und doch entwerfen sie ein noch immer interessantes und anschauliches Bild über die so ganz anderen Aufgaben der Verwaltung in damaliger Zeit. Mich überkommt dann immer das Bedauern, daß unsere Zivilverwaltung ganz im Gegensatz zum Militär so wenig tut zum Ruhme der Großtaten ihrer eigenen behördlichen Ahnen, während sich alltäglich blinder Haß nicht nur damit begnügt, von der lebenden Generation der preußischen Verwaltungsbeamten bis zur Unkenntlichkeit entstellte Karikaturen zu entwerfen, sondern auch die Leistungen der Verwaltung der Vergangenheit herabsetzt. Der Generalstab der Armee hat seine kriegs-

geschichtliche Abteilung, bei den Zivilbehörden erfüllt niemand eine ähnliche Aufgabe. Man überläßt es dem Zufall, daß sich mal ein Berufshistoriker für die Taten einer dieser Persönlichkeiten interessiert, der vielleicht vollkommener als ein Beamter die geschichtlichen Zusammenhänge darstellen kann, dem dafür aber meistens das praktische Verständnis für Behördenorganisation und Verwaltungsaufgaben fehlt. Selten sind leider Persönlichkeiten wie Ernst von Meier, der in so glücklicher Weise Praxis und Wissenschaft, Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit in sich vereinigte.

Doch so verlockend eine Schilderung der Wirksamkeit dieser großen Beamten wäre, zurück von den Persönlichkeiten zu dem abstrakten Oberpräsidenten! Neben der Vertretung der Staatsregierung gegenüber den Generalkommandos und den Bischöfen war ihnen ursprünglich nur die Vertretung des Staates gegenüber den Provinzialständen als inhaltlich ziemlich bedeutungslose erstinstanzliche Aufgabe zugedacht, während die Fülle der Verwaltungsgeschäfte ausschließlich bei den Regierungen konzentriert war. Kommunale Stände waren damals kaum in jeder Provinz vorhanden, ihre Aufgabe erschöpfte sich im wesentlichen in der Verwaltung von alten Vermögensmassen und Stiftungen, von Feuersozietäten, Kreditinstituten und ähnlichem. Man vergleiche damit die jetzigen provinziellen Selbstverwaltungen mit ihrem Heer von Beamten und ihren Millionen-Etats. Zu ihren Aufgaben gehört nicht nur der Bau und die Unterhaltung von Chausseen, sondern das gesamte außerordentliche Armenwesen mit zahllosen Irren-, Taubstummen-, Blindenanstalten, die Fürsorgeerziehung, das Korrigendenwesen, die Pflege von Kunst und Wissenschaft, Meliorationen usw. Nach der ganzen Entwicklnng, die unser öffentliches Leben in den letzten Jahrzehnten genommen hat, kann mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß die Bedeutung der Kommunalverbände unserer Provinzen immer mehr steigen wird. Für die Lösung großer wirtschaftlicher Aufgaben hat sich ein ganz neuer Typ herausgebildet in Form der gemischt-wirtschaftlichen Betriebe und der gemeinsamen Unternehmungen unter Beteiligung von Staat, Provinzen und Kreisen. Ich erinnere an den Ausbau der schlesischen Hochwasserflüsse, bei denen die Provinz Schlesien die Unternehmerin gewesen, der Staat sich aber mit 60 Millionen beteiligt hat. Aus dem Kleinbahnfonds zahlt der Staat grundsätzlich nur Unterstützungen, wenn sich die Provinzen und die Kreise in gleichem Ausmaß beteiligen. Bei all diesen Fragen muß der Oberpräsident als Staatsaufsichtsbehörde des Kommunalverbandes mitwirken, während an dem

Grundsatz festgehalten wird, daß die staatshoheitlichen Fragen, die bei all diesen Projekten mit hineinspielen, weiter beim Regierungspräsidenten verbleiben. Hieraus ergeben sich ganz unhaltbare Zustände. Schon die Durchführung der Staatsaufsicht über den Provinzialverband durch den Oberpräsidenten führt zu Schwierigkeiten. Bei der Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehungsanstalten, der Irrenhäuser, der Taubstummenanstalten usw. tritt die kommunalaufsichtliche Seite ganz zurück. Im Vordergrunde stehen schultechnische und medizinal polizeiliche Gesichtspunkte, die aber an sich zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehören. Man hat sich damit geholfen, daß man, insoweit die Provinzialverbände in Frage kommen, diese Zuständigkeiten dem Regierungspräsidenten genommen und dem Oberpräsidenten übertragen hat. Der Oberpräsident hat aber wieder keine sachverständigen technischen Räte, muß sie sich also von dem Regierungspräsidenten zu diesem Zwecke leihen. Anders ist es wieder bei der landespolizeilichen Prüfung der wassertechnischen Projekte der Provinz. Ist bei diesen Projekten der Staat, wie dies meistenteils der Fall ist, durch die Gewährung von Zuschüssen beteiligt, so ist der Oberpräsident tatsächlich der entscheidende Vertreter der Staatsgewalt, bezüglich der landespolizeilichen Prüfung ist er aber nach der gesetzlich geordneten Zuständigkeit von der Zustimmung des ihm nachgeordneten Regierungspräsidenten abhängig.

Auch die rechtliche Stellung, welche die Stein-Hardenbergische Reform dem Oberpräsidenten im Rahmen der Behördenorganisation zugedacht hatte, ist im Laufe unserer verwaltungsrechtlichen Entwicklung völlig anders geworden. Nach der ursprünglichen Absicht, wie sie dargelegt ist in dem Publikandum vom 18. Dezember 1808 und noch festgehalten wird in der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden und in der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817, sollte der Oberpräsident keine Zwischeninstanz zwischen den höheren Behörden und den Kammern (Regierungen) etablieren, er sollte vielmehr „nur in dem Verhältnis eines Beobachters und Revisors der Kammern und eines perpetuierlichen Kommissarii der Oberbehörde gestellt werden“ (Schrötter in einem Schreiben an Stein vom 19. November 1808). Die noch jetzt in Geltung befindliche Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 bestimmt zwar ebenfalls, daß es nicht die Absicht sei, die Oberpräsidenten an der Detailverwaltung der Regierungen teilnehmen zu lassen, doch wird den Oberpräsidenten ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, Beschwerden über Verfügungen



der Regierungen, die bei ihnen eingehen, anzunehmen, zu prüfen und, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen begründet sind, auf ihre Erledigung hinzuwirken. Darin lag bereits der Ansatz zur Schaffung einer neuen Instanz, die dem Publikum allerdings nur nach Belieben zur Verfügung gestellt wurde, da sie nicht eingehalten zu werden brauchte, bevor die Zentralbehörden angerufen werden durften. Denn die Zentralbehörden wurden weder als letzte Instanz ausgeschaltet, noch auch nur in die Stellung einer zweiten Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Bescheide der Regierungen versetzt. Auf diese Weise war für das Publikum eine Beschwerdestelle mehr geschaffen und es lediglich von der Entschließung des Publikums abhängig gemacht, wann der Oberpräsident berufen sein sollte, sich um die größten Kleinigkeiten der laufenden Verwaltung zu kümmern und in sie hineinzureden, denn seine Zuständigkeit war nicht grundsätzlich festgelegt, sondern von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß Beschwerden bei ihm eingehen. An solchen Beschwerden hat es aber niemals und nirgends gefehlt. Schon im Jahre 1854 fällt der Freiherr von Wolzogen in seinem Buche über Preußens Staatsverwaltung das Urteil: „so aber wurden die Oberpräsidenten eine nur wenig wirkende Mittelinstanz zwischen Regierung und Ministerium, die nicht selten der Vielregiererei und Geschäftsweitläufigkeit bloß Vorschub geleistet und zugleich zur Verschwächung des Ansehens und des Einflusses des Regierungskollegiums beigetragen hat." Seitdem ist dieser Zustand durch die Reorganisationsgesetze der siebziger und achtziger Jahre noch erheblich verschärft worden. Ursprünglich war die Staatsregierung von dem Gedanken ausgegangen, daß zum Schlusse des ganzen Reorganisationswerkes die Regierungsinstanz beseitigt würde. Wenn auch die Staatsregierung diesen Gedanken in der großen Denkschrift des Ministers Grafen Fritz Eulenburg zur Provinzialordnung von 1875 wieder hatte fallen lassen, so standen doch die maßgebenden Führer im Parlament unter dem Eindruck dieses Gedankens und strebten auf seine Verwirklichung hin. Infolgedessen übertrugen diese Gesetze in scharfem Gegensatz zu den alten Grundsätzen dem Oberpräsidenten viele eigene Zuständigkeiten, da man meinte, es lohne sich nicht, diese noch auf die zum Eingehen bestimmten Regierungen zu übertragen. Ferner verfolgte man mit dem Ausbau der Oberpräsidialinstanz die gleichzeitige Erreichung zweier sich widersprechender Ziele: man wollte nämlich einerseits zur Entlastung der Ministerien d e z e n t r a l i s i e r e n, anderseits gemäß den damaligen Anschauungen zur Sicherung des denkbar vollkommensten

Rechtsschutzes möglichst viele Instanzen schaffen. So kam der jetzige völlig unorganische Zustand zustande, daß der Oberpräsident in kommunalen Aufsichtssachen und bei polizeilichen Verfügungen echte Beschwerdeinstanz ist, obgleich ihm weder die laufende Polizeiaufsicht noch die laufende Kommunalaufsicht untersteht. Man mache sich diesen unlogischen Zustand klar: der Oberpräsident mit seinen wenigen Räten hat weder die eingehende Sachkenntnis, wie sie in den Ministerien infolge der sehr weitgehenden Arbeitsteilung besteht, noch die Praxis, wie sie bei der Regierung durch die ständige Befassung mit den laufenden Geschäften der Polizeiaufsicht und der Kommunalaufsicht erworben wird; soweit technische Fragen in Betracht kommen, ist er von jedem technischen Beirat entblößt, der dem Regierungspräsidenten für alle in Betracht kommenden technischen Zweige zur Verfügung steht. Trotzdem ist er die höhere Instanz. Um diese Instanz nicht zur reinen Farce werden zu lassen, müssen oft geradezu Seiltänzerkunststücke verübt werden. Sobald es sich um technische Fragen handelt, zieht der Oberpräsident entweder einen zweiten technischen Rat derselben Regierung heran, über die sich das Publikum beschwert hat, oder, wenn die Regierung nur einen Rat des betreffenden technischen Zweiges hat, einen Rat einer benachbarten Regierung. Auf diese Weise wird ein Kollege zum Richter und Superrevisor des anderen, oder es wird ein Richter herangezogen, der über keinerlei Kenntnisse der Verhältnisse verfügt. Die Bestimmung des § 7 des Zuständigkeitsgesetzes, daß die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt werden sollte, beruhte einfach auf einem Gedankenirrtum und auf einer Verwechslung von Staatsverwaltung und Gerichtsbarkeit. Bei der Gerichtsbarkeit haben wir es mit unabhängigen Gerichten zu tun, bei der Verwaltung aber stets mit abhängigen Behörden, die einem obersten Verwaltungschef unterstehen, der seinerseits wieder Mitglied einer einheitlichen Staatsregierung ist, die in einem konstitutionellen Staate dem Parlamente gegenüber die Verantwortung für den guten Gang der Verwaltung trägt. Die Abschneidung einer Instanz im Zivil- oder Strafprozeß erhöht oder vermindert nicht den Grad der Unabhängigkeit der Gerichte, bei der Verwaltung würde sie aber den nachgeordneten Behörden eine mit ihrer Stellung ganz unvereinbare Unabhängigkeit geben. Da aber die Befugnis des obersten Verwaltungschefs zur Anweisung der nachgeordneten Stellen immer bleiben muß, kann er sich gegenüber begründeten Beschwerden niemals auf den

rein formalen Standpunkt zurückziehen, daß die Entscheidung der nachgeordneten Stelle nach dem oder dem Paragraphen endgültig sei. Er muß also trotz allem prüfen, ob die Beschwerde begründet oder unbegründet ist, und der Paragraph stellt sich als ein totgeborenes Kind heraus[1].

Alle Praktiker und Theoretiker sind sich darin einig, daß es eine der obersten Aufgaben der Verwaltungsreform ist, diesen Wirrwarr zu beseitigen. Nur über das „Wie“ bestehen sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Das der alten Immediatkommission von der Staatsregierung vorgeschriebene Programm, das auch jetzt noch nachdrücklich von dem jetzigen Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer, Wirkl. Geheimen Rat Holz, verfochten wird, sah das Heil darin, daß das Oberpräsidentenamt von allen Schlacken, die sich im Laufe des letzten Jahrhunderts angesammelt haben, befreit und in seiner alten „Reinheit“ wiederhergestellt würde. Eine derartige Reform kleinsten Ausmaßes mag für die Zeit vor dem Kriege, der wir den Beruf zu großen Reformen abgesprochen haben, durchaus angemessen gewesen sein. Die jetzige Zeit verlangt aber mehr. Ich sehe ganz davon ab, daß die Rückwärtsschraubung historischer Prozesse — als solchen fasse ich die Entwicklung des Oberpräsidentenamtes auf — äußerst schwierig ist. Auch 1807 erhoffte mancher das Heil darin, daß die alten Institutionen Friedrich Wilhelms I. „in ihrer Reinheit“ wieder hergestellt würden, ohne daß er hiermit durchgedrungen wäre. Eine solche Wiederherstellung würde zwar den Unsinn der instanzmäßigen Zuständigkeiten des Oberpräsidiums beseitigen, das Nebeneinander und Gegeneinander bei Erledigung der mit der provinziellen Selbstverwaltung zusammenhängenden Aufgaben würde aber bleiben. Hiermit ist aber auch mit gewissen Imponderabilien zu rechnen. Allein die Tatsache, daß es nur 12 Oberpräsidenten, dagegen 36 Regierungspräsidenten gibt, bringt es mit sich, daß für die Besetzung der Oberpräsidentenposten eine bessere Auslese möglich ist, und daß diese Posten daher fast stets mit hervorragenden Persönlichkeiten besetzt sind. Würde man auch jetzt die historische Entwicklung zurückschrauben wollen, so würde es doch später allein durch das Schwergewicht der mit diesem Amt betrauten Persönlichkeiten dahin kommen, daß sie ohne Rücksicht auf Bestimmungen „in regem

---

[1] H. Preuß, Verwaltungsreform in Österreich und Preußen. Zeitschrift für Politik, Bd. 5, S. 280.

Tatendrang" sich aus dem Geschäftskreis anderer Behörden das Dankbarste und Bedeutungsvollste als Ersatz für die Beschränktheit der eigenen Funktionen aneignen (Wolzogen, a. a. O. S. 76).

Radikaler ist schon der Vorschlag, der zuerst vom Nestor der preußischen Verwaltungsbeamten, dem jedem Jünger der preußischen Verwaltung durch die verdienstvolle Herausgabe eines altbewährten Handbuches wohlbekannten Grafen Hue de Grais, gemacht worden ist. Er will die Oberpräsidenten ganz beseitigen und nur die Regierungen bestehen lassen, die Aufsicht über den Provinzialverband und die Vertretung der Staatsregierung gegenüber den Generalkommandos und den Bischöfen dem Regierungspräsidenten am Sitz der Provinzialverwaltung übertragen. Damit würde aber diesem Regierungspräsidenten, ob man ihn durch Beilegung eines anderen Titels auszeichnet oder nicht, eine gegenüber den übrigen Regierungspräsidenten der Provinz sehr gehobene Stellung beigelegt werden. Sein Machtbereich würde über den Bezirk seiner Regierung hinausreichen, und es würde damit kaum mehr erreicht werden, als die Wiederherstellung des durch das Landesverwaltungsgesetz beseitigten Zustandes, daß der Oberpräsident zugleich Präsident der an seinem Dienstorte bestehenden Regierung ist, nur daß das Verhältnis umgekehrt wäre, indem der Präsident einer Regierung zugleich als Oberpräsident fungierte. In ähnlicher Richtung, doch auf anderer Grundlage, bewegt sich der Plan von Lotz (Schmollers Jahrbuch, 26. Jahrgang, S. 227). Er will aus der jetzt durch die Regierungen verkörperten allgemeinen Verwaltung zahllose Spezialverwaltungen herausschälen, die besonderen Ämtern mit Zuständigkeit für die ganze Provinz übertragen werden sollen. Der Regierungspräsident behält außer seinem Titel nur noch die Kommunalaufsicht und die Landespolizei. Über dem ganzen schwebt ein Statthalter. Hierbei würde die alte Regierung in keiner Weise fortgesetzt werden. „Von allgemeiner Verwaltung" könnte dabei nicht mehr die Rede sein; sie würde nichts als eine weitere Spezialbehörde sein und nichts selbst zu verwalten, sondern nur in andere Verwaltungen rektifizierend, kontrollierend und korrigierend einzugreifen und dreinzureden haben. Eine solche Behörde müßte von selbst degenerieren. Ein tatkräftiger Mann würde die Leitung dieser Behörde wohl nur kurze Zeit ertragen oder selbst Schaden an seiner Spannkraft und seinen geistigen Fähigkeiten nehmen.

Ein neuerdings hervorgetretener Plan bewegt sich auf mittlerer Linie. Er will unter Aufrechterhaltung der Doppelinstanz von Ober-



und Regierungspräsident in der Weise vereinfachen, daß mehrere — etwa drei bis vier — Provinzen unbeschadet ihrer kommunalen Selbständigkeit unter einem Oberpräsidenten zusammengefaßt werden. Das erheblich erweiterte Arbeitsgebiet würde eine schärfere Trennung der Zuständigkeiten zwischen beiden Instanzen von selbst herbeiführen. Ich halte diesen Gedanken, bei dem unverkennbar die Analogie der militärischen Generalinspekteure vorgeschwebt hat, für wenig glücklich. Es liegt im Zuge der Zeit, die Übertragung militärischer Einrichtungen auf zivile Verhältnisse zu empfehlen. Überall begegnet man auch bei zivilen Organisationsfragen dem Hinweis darauf, daß sich die eine Einrichtung bei der Mobilmachung oder im Kriege bewährt habe, die andere nicht. Ich halte es aus diesem Grunde für richtig, hier ein paar allgemeine Worte über diese militärischen Muster zu sagen. Für das Militär ist der Krieg die einzig große und allein maßgebende Bewährungsprüfung. Das ganze Dasein des Militärs ist auf den Krieg zugeschnitten, ihre ganze Arbeit auch in Friedenszeiten ist nur eine Vorbereitung für den Ernstfall des Krieges. Anders die zivilen Verwaltungsbehörden. Ihre eigentliche Aufgabe ist Friedensaufgabe. Die Organisation der Zivilbehörden lediglich auf den Mobilmachungs- und Kriegsfall zuzuschneiden, wäre vollkommen verfehlt. Die Organisation muß sich richten nach den Erfordernissen ihrer normalen Wirksamkeit, d. h. der Friedenstätigkeit; selbstverständlich darf sie im Kriege nicht „versagen", sie darf also nicht mit Fehlern behaftet sein, die ihr die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben im Kriege erschwert oder unmöglich macht. Wir können aber unmöglich die Behörden dauernd im Kriegszustande lassen. Im übrigen vollzieht sich die Tätigkeit der Zivilbehörden und der militärischen Kommandos auf so völlig verschiedener Grundlage, daß größte Vorsicht bei Übertragung militärischer Einrichtungen auf das zivile Leben geboten ist. Militärkommandos haben es im allgemeinen nur mit Untergebenen zu tun, Zivilbehörden dagegen mit Land und Leuten; militärische Befehle werden meistens mündlich gegeben, greifen nicht in das Wirtschafts- und Erwerbsleben ein, können daher leicht zurückgenommen und geändert werden. Gerade umgekehrt liegt es bei den Zivilbehörden. Darum muß dieser Gedanke von Zivil-Generalinspekteuren ganz besonders mißtrauisch geprüft werden. Was würde dieser Oberpräsident für Brandenburg, Pommern und Sachsen für ein farb- und fleischloser Beamter sein! Jetzt sieht jeder Pommer in dem Oberpräsidenten von Pommern „seinen" Oberpräsidenten, und durch diese enge Verbindung des ersten Staatsbeamten in der Provinz mit diesem Lande

werden dem gesamten Staate die lebendigen Gefühle der Provinzialzusammengehörigkeit, die immer noch stärker zu sein pflegen als das Staatsgefühl, für die Staatsaufgaben zugeführt. Abgesehen von diesen nicht zu unterschätzenden Imponderabilien würden die aus diesem Vorschlage sich ergebenden Vereinfachungen und Ersparnisse kaum der Rede wert sein.

Man sieht, alle Vorschläge, die um die Beseitigung einer Instanz herumgehen, führen nicht zum Ziel. Es hilft nichts, der radikale Schnitt muß gemacht werden, der Oberpräsident oder der Regierungspräsident muß fallen. Es fragt sich nun, welche von beiden Stellen. Nach meinen vorhergehenden Ausführungen, wo ich gezeigt habe, wie ärgerlich und verwirrend das „Hineinregieren" des Oberpräsidenten wirkt, wie eigentlich nur bei der Regierung die detaillierte Sachkenntnis und die Erfahrung der laufenden Geschäfte besteht, wird der Leser wohl unbedingt die Forderung erwarten, daß der Oberpräsident fallen muß, der überall, wo ich durch Gewährung eines Einblicks in die Praxis den „Wirrwarr der Zuständigkeiten" gezeigt habe, das „Karnickel" war. Ich gebe zu, daß dieser Vorschlag der einzig vernunftgemäße sein würde; allerdings auch nur das, und darum rationalistisch. Denn der Oberpräsident kann nur fallen, wenn gleichzeitig die Provinzialverbände in Bezirksverbände zerschlagen werden, da andernfalls immer wieder die Beaufsichtigung des ungeteilten Provinzialverbandes zu Schwierigkeiten führen würde. Technisch ist die Zerlegung der Provinzialverbände in Bezirksverbände ohne weiteres durchführbar. Die Vermögensauseinandersetzung würde kaum mehr als eine große Rechenarbeit bedeuten. Daß die Bezirke auch räumlich groß genug und in finanzieller Beziehung ausreichend leistungsfähig sind, zeigen die Erfahrungen mit den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden. Aber die Zerschlagung so historischer und doch noch höchst lebendiger Gebilde, wie es die Provinzen sind, würde den Gipfel verständnislosen und unhistorischen Rationalismus bedeuten. Darum scheidet diese Lösung für mich vollkommen aus der Erörterung aus. Es bleibt also nur die Beseitigung der Regierungen. Ich muß gestehen, daß ich mich erst nach langem Ringen mit dieser Notwendigkeit abgefunden habe, da für mich die Regierungen stets nicht nur die Verkörperung der Staatshoheit, sondern auch der ruhigen und sachlichen Arbeit gewesen sind gegenüber der mehr extemporierenden Art und repräsentativen Stellung der Oberpräsidenten. Demgegenüber muß man sich klar machen, daß die Oberpräsidien, wenn sie erst mit der ganzen Zuständigkeit und

dem ganzen personellen Apparat der Regierungen ausgestattet sein werden, vollkommen andere Behörden darstellen werden als jetzt: sie werden die Erbschaft antreten nur der guten Seiten sowohl der jetzigen Regierungen wie der jetzigen Oberpräsidien, ohne zugleich ihre Nachteile mit zu übernehmen. Der Oberpräsident wird nicht mehr nur „dreinreden", sondern selbst verwalten, wird nicht mehr zur Lösung der bei den heutigen verwickelten Verhältnissen nicht immer lösbaren Aufgabe verurteilt sein, ohne großen eigenen Beamtenstab bei allen Beschwerdesachen lediglich mit höherer politischer Einsicht und gesünderem Menschenverstand immer klüger, besser und richtiger zu sehen als der von zahlreichen Spezialisten beratene Regierungspräsident. Der künftige Oberpräsident wird aber auch ferner das behalten, was ihn, gegenüber den Regierungspräsidenten, so stark und kräftig macht: da sich der Landesverwaltungsbezirk, an dessen Spitze er steht, im allgemeinen mit dem Bezirke des Provinzialverbandes, über den er die Staatsaufsicht ausübt, deckt, kann er aus zwei starken Quellen Kraft schöpfen, der Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung. Was den preußischen Landkreis und den an seiner Spitze stehenden Landrat so tatkräftig erhält, ist dies Zusammenfallen von Landesverwaltung und Kommunalverwaltung. Ist auch in der Provinzialinstanz nicht wie in der Kreisinstanz eine Personalunion in der Leitung der Staats- und Kommunalverwaltung vorhanden, so hat doch der Oberpräsident durch seine tätige Teilnahme nicht nur an den Sitzungen des Provinzialausschusses, sondern an fast allen Aufgaben der Provinz einen genügend breiten Zugang zu dem „Jungbrunnen" der Selbstverwaltung, jenem Heilmittel gegen bureaukratische Verknöcherung.

Natürlich läßt sich mancherlei gegen die Beseitigung der Regierungen einwenden. Bei der unzweifelhaften Schädigung der dadurch betroffenen Regierungshauptstädte will ich nur kurz verweilen. An sich ist eine Stadt, die nur durch Staatsbehörden und Garnisonen lebensfähig erhalten werden kann, mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung schwer vereinbar. Die Tatsache, daß eine Stadt vielleicht vor Generationen einmal vor anderen Städten durch Verlegung von Staatsbehörden ausgezeichnet und bevorzugt worden ist, kann ihr weder einen rechtlichen noch einen moralischen Anspruch auf dauernde Beibehaltung dieser Behörden selbst dann geben, wenn das Staatsinteresse die Wegverlegung fordert. Eine billige Entschädigung in dieser oder jener Form wird man dagegen nicht versagen können, namentlich jenen Städten, die mehr oder weniger ausschließlich von

den Behörden und ihren Beamten leben. Man denke zum Beispiel an Arnsberg, das seine Entstehung nur dem Eigensinn von Vincke zu verdanken hat, der darauf bestand, daß gerade an dieser Stelle, wo bisher kaum eine menschliche Ansiedlung vorhanden war, ein neuer kultureller Mittelpunkt für diese Teile Westfalens geschaffen werden müßte. Den Bürgern, die sich hier erst im Vertrauen auf die durch die Staatsregierung geschaffene Verdienstmöglichkeit angebaut haben, ist der Staat eine Entschädigung schuldig, etwa in Form von Verlegung von Garnisonen, Spezialbehörden, Anstalten usw. — Von allgemeinerer Bedeutung ist der Einwand, daß durch das Eingehen der Regierungen die Staatsgewalt geschwächt würde. Die Intensivität in der Handhabung der dem Staate zustehenden Befugnisse ist meines Erachtens von ganz anderen Faktoren abhängig als davon, ob zum Beispiel für die Provinz Westpreußen zwei Regierungen und ein Oberpräsidium zuständig sind oder nur ein Oberpräsident. Es ist beispielsweise für die Kommunalaufsicht doch völlig gleichgültig, ob das Kommunaldezernat von Danzig allein oder auch von Marienwerder aus verwaltet wird. Größere räumliche Entfernungen machen doch in der Zeit der Eisenbahnen und des Telephons nichts aus. — Man behauptet ferner, der Oberpräsident würde Land und Leuten zu „fern“ stehen. Das kleinere Verwaltungsgebiet macht aber durchaus nicht immer die Vertrautheit mit Land und Leuten aus; man sehe sich die jetzigen Ober- und Regierungspräsidenten an, kann man da wirklich mit Recht behaupten, daß die Regierungspräsidenten stets den höheren Grad von Verständnis für Land und Leute besitzen?

Gegenüber diesen Bedenken sind die Vorteile der Aufhebung der Regierung ganz überwiegend. Vor allem wird der Grundsatz der Übeinstimmung von Staats- und Kommunalverwaltungsbezirk damit auch für die Provinzialinstanz durchgehends zur Geltung gebracht. Der glatte Fortfall einer Instanz vereinfacht wesentlich die Zuständigkeitstabelle und beschleunigt erheblich den Gang aller Geschäfte und Entscheidungen. Das größere Ausmaß der Behörde gestattet eine bessere Ausnutzung der technischen Kräfte, die jetzt bei jeder Regierung für alle Zweige vorhanden sein müssen, bei den kleineren aber längst nicht vollbeschäftigt sind usw.

Ein weiterer Punkt, um den der Kampf bei der Verwaltungsreform entbrennen wird, ist die Frage, ob das System der allgemeinen Verwaltung beibehalten oder das System der selbständig nebeneinander bestehenden Spezialverwaltungen eingeführt werden soll.



Zweifellos sind auch innerhalb der Staatsregierung starke Kräfte tätig, die auf die Annahme des Systems der Spezialverwaltungen hindrängen. Zu ihrem literarischen Verteidiger hat sich Lotz (siehe oben) gemacht, der fast jedem preußischen Ressort einen eigenen Unterbau mit besonderen Provinzial- und Kreisämtern geben will[1]. Zweifellos hat es für jeden, dem besondere Ressortinteressen am Herzen liegen, etwas Verlockendes, sich bis in die letzte Lokalstelle auf einen Beamtenapparat stützen zu können, dessen personelle Auswahl und dessen fachliche Ausbildung allein nach den eigenen Intentionen bestimmt wird. Ich will auch nicht leugnen, daß eine so vollkommen fachlich organisierte und ausgerüstete Verwaltung in technischer Beziehung in gewisser Art vollendet sein würde. Dem stehen aber, von höherer Warte betrachtet, sehr erhebliche Nachteile gegenüber. Das Wesen jeder vollselbständigen Spezialbehörde wird bestimmt in der Hauptsache durch drei Faktoren: vorzügliche Fachkenntnis, gewisse Einseitigkeit und Isolierung. Die Einseitigkeit ist an sich unvermeidlich und das Komplement zur Fachkenntnis. Sie ist auch gar nicht so schlimm und entspricht nur unserem komplizierten Staats- und Wirtschaftsleben, das sich gar nicht ohne Arbeitsteilung und dem damit Hand in Hand gehenden einseitigen Spezialistentum meistern ließe. Wenn aber zur Einseitigkeit noch die Isolierung innerhalb des Behördenaufbaus kommt, dann werden die Nachteile dieses Systems so gesteigert, daß hierunter das Staatsganze leiden muß. In ihrer Isolierung vergißt eine solche Spezialbehörde leicht, daß das Staatsleben nicht nur durch ihre Verwaltung verkörpert wird, sondern daß neben ihr auch noch andere da sind. Reibereien und Zuständigkeitsstreitigkeiten der Behörden sind alsdann an der Tagesordnung. Gewiß ist der Kampf der Vater aller Dinge. Daß Behörden und ihre Beamten, obgleich sie demselben Könige und demselben Staate dienen, oft miteinander erbittert kämpfen und ringen, wird nur den wundern, der nicht das Wesen des Staates und seiner Organisation begriffen hat. Es gibt aber auch unfruchtbare Kämpfe, und unfruchtbar ist es, wenn die großen Kämpfe, die innerhalb der obersten Organe des Staates ausgefochten werden müssen, eine Wiederholung in Lilliputformat innerhalb der nachgeordneten Provinzialbehörden erleben. Um solchen überflüssigen Kämpfen vorzubeugen, scheint es mir richtig,

[1] Es entspricht dies dem französisch-westfälischen System. Ähnliche Vorschläge sind bereits von Motz, der von 1808—1813 Königl. Westfälischer Steuerdirektor gewesen war, in einer Denkschrift vom Jahre 1818 gemacht worden (Petersdorff, Motz, Bd. I, S. 160).

die Spezialbehörden in der Provinz nach Möglichkeit einer nach allgemeinen Gesichtspunkten arbeitenden Behörde einzugliedern oder anzugliedern. Eine solche Organisation dient auch der Bekämpfung der Zentralisation, die unzweifelhaft befördert wird, wenn die Drähte ganz isoliert von den Spezialbehörden in der Provinz an die Ressortministerien in Berlin gehen, da alsdann um jede Kleinigkeit, in der zwischen den Provinzialbehörden Meinungsverschiedenheiten bestehen, erst in der Ministerialinstanz ein Ausgleich versucht werden muß. Diesem Übelstand kann nur abgeholfen werden, wenn die Einzeldrähte, bevor sie von den Provinzialbehörden nach Berlin gehen, zunächst noch einmal in einer Provinzialzentrale zusammenlaufen. Diese Zentrale kann naturgemäß nur der Oberpräsident sein, der auf diese Weise in den Stand gesetzt wird, Interessengegensätze auszugleichen. Ich halte es demgemäß für richtig, das System der allgemeinen Verwaltung nicht nur nicht einzuschränken, sondern weiter auszubauen und sämtliche Spezialverwaltungsbehörden zur Ermöglichung einer gesunden Dezentralisation und zur Ersparnis von Geld und Beamten unter den Oberpräsidenten im Rahmen einer Provinzialregierung zusammenzufassen. Demgemäß würden in der künftigen Provinzialregierung aufgehen folgende bisher selbständige Behörden: die Regierungen bzw. die Regierungspräsidenten, die Provinzialschulkollegien, die Generalkommissionen, die Oberzolldirektionen, die Medizinalkollegien.

Man wende gegen diesen Vorschlag nicht ein, daß die Leitung einer so großen und mit den verschiedensten und wichtigsten Aufgaben betrauten Behörde für einen Mann zuviel bedeute. Das ist lediglich eine Frage der Organisation. Selbstverständlich müßte den Oberpräsidenten für die Bewältigung der Arbeitslast die erforderliche Anzahl von hervorragend tüchtigen Fachleuten aus den einzelnen Verwaltungszweigen als Abteilungsdirigenten beigegeben werden. Ein Oberpräsident, der sich bei richtiger Organisation überarbeiten würde, würde nur den Beweis erbringen, daß seine Arbeitsmethode falsch ist, und daß er seine Aufgabe unrichtig auffaßt. Mitleid mit diesem überarbeiteten Manne wäre hier am falschen Platze, er soll sich gar nicht um alle Details der ihm unterstellten Verwaltung kümmern. Seine Aufgaben liegen vielmehr auf dem Gebiet der Leitung. Nach dem Vorhandensein dieser Fähigkeit sind die betreffenden Persönlichkeiten auszusuchen. Sie haben die Richtlinien aufzustellen, nach denen von allen Abteilungen die Verwaltung zu führen ist, und das Hand-in-Hand-arbeiten der einzelnen Abteilungen zu sichern, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten usw.



Bei der Organisation der Provinzialregierungen wird wieder der alte Kampf entbrennen, ob dem kollegialen oder dem bureaukratischen System der Vorzug gebührt. Bei der Verfassung der Landesbehörden in Preußen hat das kollegiale System die Tradition zweifellos auf seiner Seite. Der große Organisator unter den preußischen Königen, Friedrich Wilhelm I., ebensowohl wie Friedrich Wilhelm III., unter dessen Regierung die zweite Reorganisation Preußens zustande gekommen ist, waren ausgesprochene Freunde des Kollegialsystems. In der Vergangenheit hatte dieses System auch seine große Berechtigung. In früherer Zeit, wo weder die Trennung der Justiz von der Verwaltung scharf durchgeführt war, noch auch nur Ansätze zu einem Verwaltungsstreitverfahren vorhanden waren, in einer Zeit, die für Preußen weder ein Parlament und parlamentarische Verantwortlichkeit der leitenden Minister kannte, noch einen mit rechtlichen Bürgschaften versehenen Schutz der persönlichen Freiheit, waren Landeskollegien durchaus am Platze, denn sie erfüllten gewissermaßen surrogatweise die Aufgaben dieser nicht bestehenden Einrichtungen: die Notwendigkeit der gleichberechtigten Mitwirkung aller Mitglieder der Behörde sollte den Untertanen Rechtsschutz gegen willkürliche Anordnungen der Obrigkeit gewähren und ihm die Überzeugung verschaffen, daß öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die es keinen gerichtlichen Austrag gab, nach Recht und Gerechtigkeit entschieden würden. Schließlich sollte die kollegiale Verfassung auch dem Könige erhöhte Sicherheit dafür geben, daß nicht ein einzelner Beamter die ihm anvertrauten staatlichen Gelder und Machtmittel zum Nachteile des Königs mißbrauche. Über diese Verhältnisse hat sich das preußische Staatswesen in dem zurückliegenden Jahrhundert weit hinaus entwickelt. Nunmehr ist für jede Äußerungsform des Staates die adäquate Einrichtung geschaffen. Die öffentlichen subjektiven Rechte der Staatsbürger und der Selbstverwaltungskörperschaften finden ihren Schutz in einem besonderen, mit allen notwendigen Bürgschaften gegen unberechtigte Beeinflussungen ausgestatteten Verwaltungsstreitverfahren, über der Verwaltung alles Staatseigentums und der Finanzen wacht nicht nur eine mit den größten Vollmachten ausgestattete Oberrechnungskammer, sondern auch das Parlament, dem bei seiner kontrollierenden, allen etwaigen Mißbräuchen nachgehenden Tätigkeit ein reich entwickeltes Zeitungswesen, vor allem auch die öffentliche Meinung zur Seite steht. Unter diesen Umständen wirken die in den Abteilungen II und III der Regierungen noch vorhandenen letzten Reste des Kollegialsystems nur

noch wie die Rudimente weit zurückliegender Entwicklungsperioden. Wo ein erhöhter Rechtsschutz erforderlich erscheint, ist das Gegebene, das Verwaltungsstreitverfahren weiter auszubauen; es ist aber ein logischer Denkfehler, den Rechtsschutz darin zu suchen, daß der hierarchische Aufbau der Staatsverwaltung, an deren Spitze einzelne, dem Parlamente verantwortliche Ressortchefs stehen, unterbrochen wird durch das Dazwischenschieben angeblich unabhängiger Kollegialbehörden. Ich spreche von „angeblicher" Unabhängigkeit, denn in der Tat kann von einer wirklichen Unabhängigkeit nicht gesprochen werden, sie wäre auch unvereinbar mit der Stellung einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde in einem konstitutionellen Staate, für deren Geschäftsführung der Ressortchef die Verantwortung trägt. Ein Kollegium, in dessen Zusammensetzung der Minister jederzeit durch willkürliche Versetzungen Verschiebungen vornehmen kann, das seiner Anweisung unterworfen ist, dessen Beschlüsse vom Regierungspräsidenten ohne weiteres beanstandet werden können, kann keinen wirksamen Rechtsschutz gegen Willkür und Mißbräuche gewähren. Eine kollegiale Verfassung paßt dorthin, wo es auf die Rechtsfindung ankommt, oder wo es gilt, dem Laienelement den ihm gebührenden Einfluß zu verschaffen, also für die Gerichte, die Selbstverwaltungskörperschaften und die Beschlußbehörden, sie paßt aber nicht für die Konstruktion staatlicher Verwaltungsbehörden.

Ich möchte mich einer eigenen Kritik der Nachteile der kollegialen Verfassung von Verwaltungsbehörden enthalten und mich darauf beschränken, die Urteile anderer wiederzugeben. Man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß fast alle hervorragenden Verwaltungsbeamten Preußens die kollegiale Verfassung der Regierungen als hinderlich empfunden und sie mehr oder weniger bewußt beiseite geschoben haben. „Ich überzeuge mich mehr und mehr, daß das Kollegialische für die wichtigsten Dinge keinen Wert hat. Hätte man Einzelbeamte angestellt, mit alleiniger Verantwortung und umgeben von sachverständigen Räten!" (von Ernsthausen). „Viele bewährte altpreußische Beamte und ich selbst stimmten der vorstehenden Ernsthausenschen Meinung bei. Ja, Herr von Moeller (später Oberpräsident von Elsaß-Lothringen) riet mir, es so zu machen wie er, nämlich das Regierungskollegium niemals über einen Akt per majora abstimmen zu lassen, sondern selbst zu entscheiden. Ich selbst habe diesen Rat als Regierungspräsident stets befolgt" (von Diest, Aus dem Leben eines Glücklichen. Berlin 1904, S. 358). Preußens großer Finanzminister Motz schilt in einer Denkschrift bereits im Jahre

1818 auf die „Schwerfälligkeit, Unbehilflichkeit, das Verfehlen des rechten Zeitpunktes, die Vielschreiberei, Verlassen des einen auf den anderen, Übertragung der Arbeiten auf die Subalternen", was alles Begleiterscheinung der unglückseligen Kollegialität sei (H. von Petersdorff, Friedrich von Motz. Berlin 1913, Bd. I, S. 161). Wenn trotz alledem noch jetzt bestimmte politische Parteien eifrig für das kollegiale System eintreten, so beruht dies lediglich auf politischen Gründen. Diese Parteien, die nach Lage der politischen Verhältnisse, wie sie in Preußen bis vor kurzem noch bestanden haben, keine Hoffnung zu haben glaubten, daß die Leiter von Regierungskollegien aus den Kreisen ihrer Parteiangehörigen entnommen würden, wünschten wenigstens die Möglichkeit offen zu halten, daß ihre Parteianschauung im kleinen durch diesen oder jenen Beamten in die Wirklichkeit umgesetzt würde. Diese Anschauungen zeugen von einer gewissen Resignation und Bescheidenheit, die wohl jetzt schon geschwunden sein dürfte; außerdem beruht sie doch wohl auf einer Unterschätzung des bestimmenden Einflusses des Chefs auf seine Behörde. Man könnte dabei zwar an die köstlichen Schilderungen denken, die Bismarck von seinem Kollegen im Staatsministerium, dem Grafen Itzenplitz, in seinen Gedanken und Erinnerungen entwirft, der selbst hoch konservativ war, aber unter dem bestimmenden Einfluß seiner liberalen Räte nur mit liberalen Vorlagen an die Öffentlichkeit trat. Dürften schon solche Minister der guten alten Zeit angehören, so sind solche Verhältnisse bei kleineren und leichter übersehbaren Behörden in der Provinz doch wohl kaum denkbar.

III. Die Selbstverwaltung

Heiße Kämpfe zu erwarten sind bei der Verwaltungsreform um den weiteren Ausbau der Selbstverwaltung. Der Staatsrechtslehrer Hermann Schulze hat einmal das Wesen des preußischen Staates in vorkonstitutioneller Zeit dahin definiert, daß es auf einem Kompromiß zwischen dem Adel und dem Königtum beruhe. Von der Mitwirkung bei der Willensbildung im Staate sei der Adel ausgeschlossen gewesen, dafür habe aber der König in die Verwaltung der Herrschaftsgebiete des Adels, des platten Landes, in keiner Weise hineingeredet, diese vielmehr dem Adel restlos überlassen. Ähnlich könnte man — natürlich nur cum grano salis — wenigstens für die Zeit vor gewissen „Umgruppierungen" im innern Staatsleben in bezug auf die in den größeren Städten des Ostens im allgemeinen herrschende

Richtung des Liberalismus sagen, daß auch hier ein solches Kompromiß vorgelegen habe: er war von der entscheidenden Mitwirkung innerhalb der Staatsregierung und Verwaltung im allgemeinen ausgeschlossen, dafür war ihm aber die Verwaltung der Städte fast restlos überlassen. Selbstverständlich wird man gegen diese Behauptung Protest erheben und ihn belegen mit zahllosen Beispielen vermeintlich unberechtigter Eingriffe in die Selbstverwaltung. Doch Hand aufs Herz: war die freie Betätigung der Selbstverwaltung so geknebelt? Gewiß, im kleinen mögen mancherlei überflüssige Eingriffe vorgekommen sein, im großen aber haben die Städte weitgehende Bewegungsfreiheit. Wie selten ist es zum Beispiel einmal vorgekommen, daß die Staatsregierung von ihrem Recht, die Bestätigung eines Bürgermeisters oder Magistratsmitglieds zu verweigern, Gebrauch gemacht hat. Die Staatsregierung hat es an einer einheitlichen und folgerichtigen Stellungnahme häufig fehlen lassen. Es mag an den äußeren Anlässen gelegen haben, bei denen die Regierungsvertreter mit Vorliebe zu dem Thema der Selbstverwaltung das Wort zu ergreifen pflegten, daß hierbei die Kritik zurückstand und die Leistungen der Selbstverwaltung uneingeschränkt gelobt wurden. Es wurde dadurch der Glaube hervorgerufen, daß die Selbstverwaltung überall absolut Gutes schaffe, Besseres als die Staatsbehörden, daß bei ihnen stets die höhere Einsicht zu finden sei. Hierdurch vergrößerte man nur das Selbstbewußtsein der in der Selbstverwaltung tätigen Beamten und Laien. Anderseits konnte man sich aber nicht entschließen, auf überflüssige staatliche Aufsichtsrechte, die weder von Bedeutung waren noch irgendwann nur angewandt wurden, Verzicht zu leisten. Im Verkehr zwischen Regierung und städtischer Selbstverwaltung machten sich gewisse Reflexwirkungen der Ausschließung größerer Parteirichtungen von den Regierungsgeschäften geltend. Lokale und provinzielle Behörden und erst recht zentrale Behörden gehen naturgemäß häufig von verschiedenen Gesichtspunkten aus, woraus schon innerhalb der Hierarchie der Staatsbehörden vielfach Reibereien entstehen. Wenn nun die lokale Stelle Selbstverwaltung, die provinzielle oder zentrale aber Staatsverwaltung ist, bekommt dieser an sich nur naturgemäße Meinungskampf leicht den Anschein des Kampfes zweier feindlicher Mächte. Wenn die Staatsregierung oft bei dem Vorschlage an sich notwendiger und gesunder gesetzlicher Maßnahmen bei den oben charakterisierten Parteirichtungen auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen ist, so kann dies darauf zurückgeführt werden, daß diese Parteien zwar über zahlreiche Mitglieder verfügten, die Erfahrungen in der Sphäre kom-

munaler Selbstverwaltung gesammelt hatten, aber nicht über solche, die sich ein Urteil in der Sphäre der Staatsverwaltung und Regierung gebildet hatten.

Schlimmer ist es noch, daß die in der Selbstverwaltung tätigen Bürger in dieser Kampfatmosphäre in der an sich jedem Deutschen mehr oder weniger im Blute steckenden Anschauung, im Staate etwas Fremdes und Feindliches zu sehen — „der Racker von Staat" —, bestärkt und nicht zur Staatsfreudigkeit erzogen, nicht vorgebildet werden zur verständnisvollen Mitwirkung in der höheren Stufe der Organisation, im Staate selbst. So macht sich überall das Fehlen von Nichtbeamten geltend, die einmal hereingeblickt haben in die große Staatsküche, die Verständnis haben für die Überlegungen der Staatslenker, die wissen, welche Gründe bei an sich vielleicht nicht ohne weiteres verständlichen, unbequemen Maßnahmen der Regierung bestimmend gewesen sind usw. Stets haben sie den Staat nur empfunden als hinderlich bei der Ausübung der Selbstverwaltung in der Lokalinstanz. Es ist darum unbedingt erforderlich, die Selbstverwaltung nicht nur weiter auszubauen in der Form der Kommunalverwaltung, sondern auch in der Form der Heranziehung gewählter Laien bei der Staatsverwaltung und durch weitere Übertragung von Staatsgeschäften auf die Organe der Kommunalverwaltung.

Meines Erachtens muß jeder Staatsmann ein Freund der Selbstverwaltung sein. Nicht aus Liebe, woran der Selbstverwaltung auch nicht viel gelegen sein kann. Denn Liebe kann in ihr Gegenteil umschlagen. Es wäre eine vollkommen mißverstandene Liebe, wenn man der Überzeugung Ausdruck geben wolle, daß die Selbstverwaltung stets und überall das absolut Beste schafft. Dies ist keineswegs der Fall. In mancher Kommunalverwaltung geht es sicher recht menschlich, allzu menschlich her. Von Nepotismus und Konnexionswirtschaft ist es zwar Mode geworden, nur in bezug auf den Staatsdienst zu reden; man vergißt dabei aber ganz, daß die alten Lustspiele den Typ der Vetternwirtschaft darzustellen pflegten, indem sie zeigten, wie Gevatter Schneider und Handschuhmacher im Rathause tätig waren. Ich bin überzeugt, daß manche städtische Verwaltung sehr viel besser geleitet sein würde, wenn es weder Magistrat noch Stadtverordnete gäbe, sondern einen tüchtigen selbstherrlichen Staatsbeamten. Darum handelt es sich aber gar nicht. Der Kern der Sache wird in treffeuden Worten in dem Erlaß des Ministers des Innern vom 18. März 1916 in bezug auf die Bestätigung gemeindlicher Wahlen durch die Aufsichtsbehörden hervorgehoben: „Man muß nicht von der Frage-

stellung ausgehen, ob der Gewählte nach Auffassung der Staatsbehörde der rechte Mann für den Posten sei, auf den er gestellt werden soll, sondern von der anderen Fragestellung, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaften überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohls erträglich erscheint." Man gewöhne sich doch endlich daran, daß man es bei den Kommunalverwaltungen mit erwachsenen Leuten zu tun hat, und daß das Schulmeisterliche, einen anderen zu seinem Besten zwingen zu wollen, doch nur bei Kindern am Platze ist, daß es aber bei Erwachsenen heißt „beneficia non obtruduntur". Lasse man doch einer Gemeinde die Verwaltung, die sie haben will, und derer sie wert ist; die Staatsaufsicht ist nur dazu da, die Interessen des Staates zu wahren, aber nicht diejenigen der lokalen Selbstverwaltung wider ihren Willen. Unter diesem Gesichtspunkt kann auf die große Mehrzahl aller Genehmigungen, Bestätigungen und Zustimmungen auf dem Gebiete der eigentlichen kommunalen Selbstverwaltung verzichtet werden. In personeller Hinsicht dürfte es vollkommen genügen, wenn die Wahl des Bürgermeisters und seines Vertreters von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wird.

Selbstverständlich ist nicht die Selbstverwaltung um ihrer selbst willen da, sondern um des Staates willen. Das Interesse des Staates erfordert aber das Vorhandensein einer großen Zahl kommunaler Gebilde, deren Willen sich möglichst unabhängig von der Mitwirkung und Einwirkung des Staates bildet. Die Bürger müssen erzogen werden, die Angelegenheiten rein lokaler Bedeutung unter sich zu erledigen, ohne daß das Eingreifen von Staatsbeamten, die immer von der Zentrale abhängig sind, notwendig ist. Nur so ist der Staat gegen schwere Umwälzungen gesichert, wenn einmal in der Zentrale Störungen eintreten. Um den Vergleich weiter auszuführen, so male man sich aus, was entstehen würde, wenn bei einer zukünftigen Elektrisierung sämtliche Eisenbahnen Preußens nur von einer Zentrale gespeist würden. Ein Defekt in dieser Zentrale würde in derselben Minute allen Eisenbahnverkehr im ganzen Staate zum Stillstand bringen. Aus diesen Erwägungen ist ein Betrieb durch viele voneinander unabhängige Kraftstellen einem zentralisierten Betriebe vorzuziehen (vgl. ähnliche Gedankengänge, doch ohne Hinblick auf die Selbstverwaltung, bei Tocqueville, L'ancien regime et la révolution, Kap. 7, über das Unberührtlassen der lois secondaires und der pouvoirs secondaires durch die englischen Revolutionen und die französischen Revolutionen von 1830 und 1848).

Die Gründe einer Heranziehung von Laien bei der eigentlichen Staatsverwaltung habe ich bereits oben ausgeführt. Sie sind zweifacher Natur. In gesunder Wechselwirkung sollen die Laien nehmen und geben: Nehmen sollen sie, indem sie durch ihre Mitarbeit herangezogen werden zum Verständnis für den Staat, seine Aufgaben und Forderungen. Geben sollen sie, indem sie als schöne Morgengabe ihre Anschauung und Kenntnis des lebendigen nnd werktätigen Lebens mit in die Amtsstuben bringen und so den Beamten vor Verknöcherung und Schematisierung bewahren. Sie sollen aber auch den Beamten davor bewahren, seine Befehlsbefugnisse zu überspannen, die Allmacht gesetzlicher Gebote und Verbote zu überschätzen. Was ich damit sagen will, brauche ich wohl nicht näher auszuführen nach den geradezu katastrophalen Verheerungen, welche unsere Kriegswirtschaft in dem Rechtsbewußtsein des Volkes hervorgerufen hat. Vergleiche die beweglichen Klagen über die Häufung und den ständigen Wechsel der Gesetze zur Zeit des ancien régime bei Tocqueville a. a. O. Kap. 6: „La variation des seuls règlements de finance est elle, qu'elle ne permet pas à un officier municipal, fût-il inamovible, de faire autre chose qu'étudier les nouveaux règlements, à mesure qu'ils paraissent, jusqu'au point d'être obligé de négliger ses propres affaires!“ Strafen und Strafverordnungen werden nur dann wirksam, wenn sie mit der Anschauung des Volkes oder doch der Berufskreise, denen sie gelten, in Einklang stehen. Was nützt es, wenn zum Beispiel ein hochangesehener Hofbesitzer wegen irgendeines Verstoßes gegen eine der vielen Kriegsvorschriften bestraft wird, wenn ihn nicht zugleich der Tadel seiner Berufsgenossen trifft. Leicht kommt es sonst, daß die öffentliche Meinung sich nicht gegen den Bestraften wendet, sondern gegen den Staat, der solch unbegründete Bestrafungen vorschreibt. Daß die Gesetzgebung souverän sei und alles gebieten und verbieten kann, ist nur in der Theorie richtig, wird aber in der Praxis Lügen gestraft; nicht nur durch die rechtsvernichtende Macht des Vergessens, sondern auch durch die rechtsvernichtende Macht der öffentlichen Meinung und der Standes- und Berufsanschauungen. Hier gilt es nach dem Kriege wieder völlig neu aufzubauen. Und zu diesem Zwecke ist die Mitwirkung von Laien ganz unerläßlich.

Wir kennen zwar schon jetzt im Bezirksausschuß und im Provinzialrat die Wirksamkeit von Laien innerhalb von Staatsbehörden. Doch erfüllen die Laien die mit ihrer Heranziehung nach meiner Auffassung verbundenen Zwecke hierbei nur in geringem Umfange,

so nützliche und vorzügliche Arbeit sie auch leisten. Dies hängt zunächst mit der Art ihrer Wahl zusammen. Sie werden gewählt vom Provinzialausschuß, dieser wieder von dem Provinziallandtag. Der Provinziallandtag geht aber wieder nur aus den indirekten Wahlen hervor, da seine Mitglieder von den Kreistagen und den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte gewählt werden. Auch der Kreistag beruht auf indirekter Wahl. Dieser Destillationsprozeß ist zu kompliziert. Dem schließlichen Destillat ist kaum noch etwas anzumerken von dem Urstoff, aus dem es hervorgegangen ist, nämlich dem Volk. In den Bezirksausschüssen und im Provinzialrat sitzen jetzt im wesentlichen sowohl im Osten wie im Westen nur Notable, die in den beiden Landesteilen Preußens im allgemeinen für den Staat nicht erst gewonnen zu werden brauchen. Außerdem ist die jetzige Zuständigkeit des Bezirksausschusses für eine Laienarbeit wenig geeignet. Der Bezirksausschuß ist sowohl Beschlußbehörde wie Verwaltungsgericht. Bei der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit sind einer freien Betätigung von gesunden Laienanschauungen enge Grenzen gezogen, da es sich dabei hauptsächlich um reine Rechtsfragen handelt. Ein Laie gewinnt aber erst Geschmack an der Selbstverwaltungstätigkeit, wenn er dadurch Einfluß und Gelegenheit bekommt, seine Anschauung praktisch durchzuführen. Infolgedessen sind ihm die vielen Steuerprozesse wenig erfreulich, die doch die Masse der Arbeit des Bezirksausschusses darstellen. Unter den Beschlußsachen wird ihm unter verwirrender kaleidoskopartiger Abwechslung eine Fülle von Einzelfällen aus allen Verwaltungsgebieten vorgeführt. Nirgends ist er für ein ganzes Verwaltungsgebiet zuständig, sondern es wird bei allen Materien nur mal hier, mal da eine Entscheidung herausgeschält, wo die Mitwirkung der Beschlußbehörde vorgeschrieben ist. Ich halte es darum aus diesen wie aus anderen Gründen mehr juristisch-technischer Art, auf die hier nicht eingegangen werden kann, für erwünscht, eine scharfe Trennung vom Verwaltungsstreitverfahren und Beschlußverfahren einzuführen. Beim Verwaltungsstreitverfahren halte ich die Mitwirkung von Laien für weniger erforderlich. In die Beschlußbehörden würde ich aber dann unter dem Vorsitz des Chefs der betreffenden Behörde nur gewählte Laien berufen. Auf die Durchsetzung dieser Laienkörperschaft mit Berufsbeamten, wie sie gegenwärtig noch besteht, sollte verzichtet werden. In dieser Beziehung kann man den Einwendungen, wie sie im Landtag gegen diese durch das Landesverwaltungsgesetz von 1883 geschaffene Einrichtung erhoben worden sind, nicht ganz unrecht geben. Es ist ein

Unding, daß ein Beamter, der in seiner sonstigen Diensttätigkeit den Anordnungen seines Vorgesetzten unterworfen ist, plötzlich als ernanntes Mitglied der Beschlußbehörde seinem, den Vorsitz ausübenden Vorgesetzten Oppositionen machen darf. Alsdann würde ich die Beschlußbehörde nach Materien in verschiedene Abteilungen einteilen. Zum Beispiel Abteilung für Schulsachen, Abteilung für Steuersachen. Diese Beschränkung auf bestimmte Materien befördert die Ausbildung einheitlicher Grundsätze, erleichtert den Laien die Einarbeit und bringt eine bessere Ausbildung eines gesunden harmonischen Kollegialgeistes zuwege.

Es bleibt noch die letzte Form der Selbstverwaltung, die Bestellung kommunaler Organe zur Erledigung von Staatsaufgaben. H. Preuß sieht in dieser Form der Selbstverwaltung die einzig wahre Dezentralisation. Für ihn läßt sich das Problem der Verwaltungsreform nur dadurch lösen, daß man zu dem Grundgedanken aller Verwaltungsreformen zurückkehre, wonach die eigentliche lokale Verwaltung nicht durch das Staatsbeamtentum der Bezirksregierung, sondern in der Hauptsache durch Selbstverwaltungskörper von Gemeinde, Kreis und Provinz geführt werden soll, während der Staat die Aufsicht über diese Kommunalverwaltungen führt. Sozialdemokratische Schriftsteller gehen hierin noch weiter und wollen den Staat vollkommen beschränken auf die Gesetzgebung, die Justiz und die Verwaltung der Zentrale. Es ist nicht ohne Reiz zu sehen, wie diese Ideen unserer Modernsten und Radikalsten sich berühren mit den Anschauungen der feudalen Patrimonialherren früherer Zeiten. Friedrich August Ludwig von der Marwitz wehrt sich eifrig dagegen, daß Staatsbeamte auf seinem Rittergute eine Tätigkeit ausüben und wettert gegen die heimatlose Bande königlicher Offizianten (Meusel, v. d. Marwitz, Bd. II². Berlin 1913, S. 266 ff., 285 ff.). Über diese Anschauungen ist die Entwicklung des modernen Staates ohne weiteres hinweggegangen, und es würde einen Rückfall in zurückliegende Entwicklungsperioden bedeuten, wo die Städte noch Staaten im Staat bildeten mit eigener Gerichtsbarkeit und Polizei, mit Münzrecht und Zollgerechtigkeit, wenn wir diese Anschauungen in etwas veränderter Form wieder verwirklichen wollten. Ich möchte diesen Preußschen Idealstaat als Kommunalpatrimonialstaat bezeichnen. Die Staatsbehörden würden dabei sich darauf beschränkt sehen, dauernd Anordnungen zu erlassen, deren Durchführung ihnen selbst wohl problematisch sein würde. Es ist mir unverständlich, wie Preuß glauben kann, daß auf diese Weise die Durchführung irgendeiner Ministerial-

anordnung gesichert wäre. Ich kann mir lebhaft vorstellen, wie unter diesem Zustande die Ministerialakten aussehen würden. Blatt 1 enthielte eine Rundverfügung an die Provinzialbürgermeister. Blatt 2 eine Remonstration des Provinzialbürgermeisters X, die Anordnung sei unzweckmäßig, er bittet von ihrer Durchführung Abstand zu nehmen; Blatt 3 Antwort des Ministers, indem er versucht, dem Provinzialbürgermeister X die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Anordnung klarzumachen. Blatt 4: Bericht des Provinzialbürgermeisters Y, der begeistert ist von der Ministerialanordnung, aber Beschwerde darüber führt, daß die Kreisbürgermeister A und B seine Begeisterung nicht teilten und der Durchführung passiven Widerstand entgegensetzten. Fragt an, was er tun soll. Blatt 10: Anfrage des Ministers an den Provinzialbürgermeister X, ob er nunmehr seine Anordnung durchgeführt habe. Blatt 11: Provinzialbürgermeister X macht einen sehr schönen, langen Bericht, der aber nur aus Redensarten besteht; ob er die Anordnung wirklich durchgeführt hat, kann man aus den sehr dehnbaren Worten nicht recht ersehen. Blatt 12: Provinzialbürgermeister X wird zu einem Nachtragsbericht aufgefordert und um klarere Beantwortung der Frage ersucht. Blatt 13: Bürgermeister X antwortet nochmals mit einem langen Bericht mit anderen Worten und anderen Wendungen, nach dessen Durchsehen der Minister aber ebenso klug ist wie zuvor. Blatt 20: Bericht des in die Provinz gesandten Kommissars des Ministers, daß nichts geschehen sei. Blatt 21: Der Minister spricht dem Provinzialbürgermeister X sein „Befremden" aus, daß seine Anordnungen nicht durchgeführt werden. Blatt 22: Bürgermeister X behauptet, der kränkende Vorwurf des Ministers träfe ihn zu Unrecht. Nach seiner Auffassung hätte er alles getan, um den Erlaß durchzuführen. Wenn der Ministerialkommissar bei seiner Reise in der Provinz nichts davon gemerkt habe, so läge es lediglich daran, daß der Erlaß, der „den Anschauungen der Provinzialeingesessenen einfach ins Gesicht schlüge", undurchführbar sei. Et cetera cum gratia in infinitum. Es ist mir einfach unverständlich, wie die Urheber einen derartigen Kommunalbundesstaat noch überhaupt als Staat bezeichnen können. Und das wird von solchen Kreisen vorgeschlagen, die ständig behaupten, die preußischen Minister hätten ihre Beamten in der Provinz nicht in der Hand; sie könnten nicht erreichen, daß ihre Erlasse in ihrem Sinn durchgeführt würden, wenn sie nicht dafür sorgten, daß die Provinzialbeamten mit anderem Geiste erfüllt würden. Wenn das schon jetzt am grünen Holz angeblich möglich ist, wo es sich um

Staatsbeamte handelt, die frei versetzbar sind, wie dann erst später, wo es sich nicht um Staatsbeamte, sondern um gewählte Kommunalbeamte handelt, die nur im Wege des Disziplinarverfahrens entfernt werden können. Jeder einigermaßen routinierte Kommunalbeamte weiß sehr wohl, daß es sehr viel verschiedene Grade in der Ausführung einer Anordnung gibt, daß man mancherlei Anordnungen von oben, ohne sich doch geradezu des Ungehorsams schuldig zu machen, durch lässige Ausführung unschädlich machen kann[1]. Doch genug hiervon. Diese Gedankengänge erklären sich auch wieder nur aus der bisherigen Kräfteverteilung im Staatsleben, bei der bestimmte Parteirichtungen in der Kommunalverwaltung eine sehr große, in der Staatsverwaltung aber eine nur sehr schwache Wirkungsmöglichkeit fanden. Das wird sich nun ja alles, alles wenden, und damit werden auch diese Ideen verschwinden. Zu hoffen bleibt nur, daß diese Parteirichtungen ihre Wertschätzung der Selbstverwaltung auch in die neue Epoche mit hinübernehmen, wo es ihnen möglich ist, den Hebel nicht nur unten, sondern auch oben anzusetzen, daß sie nicht etwa einer Selbstverwaltungskörperschaft, die anderen Anschauungen huldigt, bei Vorstellungen und Hinweisen auf die frühere Stellungnahme der Partei gegenüber der Selbstverwaltung kalt lächelnd eine ähnliche Antwort erteilten, wie jener Minister gewordene Oppositions-

[1] Man berufe sich demgegenüber nicht auf die englischen Einrichtungen, deren Übertragbarkeit auf andere Staaten seit Gneist etwas problematisch geworden sein dürfte. Gewiß haben es die Engländer durch die Einrichtung der Inspektorate und der District-Auditors, die zwar Staatsbeamte, aber keine Provinzialregierungen sind, fertig gebracht, auf dem Gebiete des Armenwesens ohne allgemeine Verwaltungsbehörden in der Provinz auszukommen. In echt englischer Weise hat man dort rein empirisch ohne Unterbrechung der historischen Entwicklung mit allerhand Behelfen einen Ersatz für die mangelnde Gehorsamspflicht der kommunalen Behörden zu schaffen verstanden. Wir sind an eine derartige Reglementierung der lokalen Selbstverwaltungsbehörden (eine Ausgabe der von dem Local Government Board erlassenen Orders füllt einen Duodezband von 1200 Seiten, vgl. Redlich, „Englische Lokalverwaltung", Leipzig 1901, S. 634) nicht gewöhnt, lassen vielmehr den Kommunalbehörden eine sehr viel größere Bewegungsfreiheit, haben dafür aber in der Provinz und im Kreise Staatsverwaltungsbehörden. Diese Staatsbehörden sind bei uns das historisch Überkommene, und es liegt wahrhaftig kein Anlaß vor, diese Behörden aufzuheben, um mit den englischen Behelfen bei uns das Experiment einer rein kommunalen Verwaltung zu machen. Die mit der englischen Einrichtung notwendig verbundene schärfere Reglementierung würde sicher, weil bisher gänzlich unbekannt, mehr böses Blut und mehr Ärger verursachen, als das bisherige Nebeneinander von staatlichen und kommunalen Behörden in scharf voneinander abgegrenzten Zuständigkeitsgebieten.

führer in Rumänien, von dem uns Fürst Bülow einmal in einer Reichstagsrede die klassischen Worte berichtet hat: „Vous ne croyez pas comme on change d'avis quand on est devenu ministre."

Trotzdem diese Übertreibung geeignet ist, den ganzen Gedanken einer Kommunalisierung bisher dem Staate vorbehaltene Tätigkeiten in Mißkredit zu bringen, hat der Gedanke an sich einen berechtigten Kern. Solche Kommunalisierungsbestrebungen konzentrieren sich hauptsächlich auf zwei Punkte: die Polizei und die Schule.

Nach geltendem preußischen Staatsrecht wird jede Art von Polizei im Namen des Königs ausgeübt. Dementsprechend ist jede polizeiliche Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, ob das ausübende Organ Staats- oder Gemeindebeamter ist, Sache des Staates, die der unbedingten Leitung und Anweisung durch die vorgesetzten staatlichen Polizeiaufsichtsbehörden unterliegt. Selbst Ernst von Meier meint, daß Preußen an diesem Grundsatz mit einer gewissen doktrinären Starrheit festhalte. Preuß und Anschütz gehen so weit, zu behaupten, daß die örtliche Polizeiverwaltung einen untrennbaren Teil der Gemeindeverwaltung ausmache, und daß daher die das ganze preußische Verwaltungsrecht durchziehende Scheidung von Polizeiverwaltung und Gemeindeverwaltung lediglich auf Willkür beruhe. So ganz willkürlich kann indessen diese Scheidung doch wohl nicht sein, da beide Gelehrte für die Ausübung der Polizei eine schärfere Aufsicht als bei den übrigen Gemeindeangelegenheiten als notwendig erklären. Es müßte daher auch bei einer Kommunalisierung der Polizei nach den Wünschen von Anschütz und Preuß weiter eine unterschiedliche Behandlung beider Materien stattfinden, da ja für sie ein verschiedenes Aufsichtsrecht gelten würde. Der Unterschied ist also doch in der Natur der Sache begründet. Meines Erachtens müssen alle diejenigen, die mit mir den Wunsch haben, die Gemeinden selbständiger zu stellen und die Handhabung der Staatsaufsicht auf die Rechtskontrolle, d. h. die Einhaltung der Gesetze durch die Gemeinden zu beschränken, an dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Polizei- und Gemeindeverwaltung festhalten. Ist die Staatsaufsicht auf die Rechtskontrolle beschränkt, so unterliegt es gar keinem Bedenken, jede Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Verwaltungsstreitverfahren zu unterwerfen, da es sich alsdann bei diesen Verfügungen stets nur um eine Rechtsfrage handeln wird. Die Polizei muß aber schnell und nach einheitlichen Gesichtspunkten gehandhabt werden, und beides würde unterbunden, wenn man in den Verkehr zwischen der Ortspolizeibehörde und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde ein Verwaltungsstreit-

verfahren einführen wollte. Hier ist weder Zeit noch Raum zu einem Gerichtsverfahren, der Verkehr zwischen diesen beiden Stellen kann sich nur abspielen in der Form des Befehls und des Gehorsams. Das schließt aber nicht aus, daß den Gemeindebehörden auf ihrem ureigensten Gebiet, nämlich der Verwaltung der Gemeindeanstalten, die nötigen Zwangsmittel zu eigenem Recht verliehen werden, deren sie unbedingt bedürfen. Ich denke hierbei an die sogenannten polizeilichen Anstalten, wie Kanalisation, Wasserleitung, Müllabfuhr und andere Veranstaltungen der Gemeinde, die der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen. Es ist ein hohes Verdienst des Oberverwaltungsgerichts, daß die ganze moderne Entwicklung dieser städtischen Anlagen sich hat abspielen können, ohne daß es eines Eingriffes der Gesetzgebung bedurfte. Das Oberverwaltungsgericht hat, ohne dem Sinne des Gesetzes Zwang anzutun, mit vollem Verständnis für die großstädtische Entwicklung die allgemeinen Polizeigesetze so interpretiert, daß sie eine ausreichende Handhabe bildeten, um die Hausbesitzer zum Beispiel zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Kanalisation und Wasserleitung zu zwingen. Indes hat diese Entstehung es mit sich gebracht, daß die städtischen Verwaltungen nicht in vollem Maße Herr über die von ihnen geschaffenen Einrichtungen geblieben sind. Es bedarf nicht nur das Ortsstatut, durch das die kommunale Einrichtung ins Leben gerufen wird, der Ergänzung durch eine von der Polizeiverwaltung zu erlassende Polizeiverordnung, sondern die Kommunalverwaltung muß sich auch in jedem einzelnen Falle, wo sich ein Grundstückseigentümer nicht den Vorschriften anpaßt und dadurch vielleicht den ganzen Betrieb gefährdet, an die Polizeiverwaltung mit der Bitte wenden, ihren starken Arm zur Beseitigung der Übelstände zu leihen. Eine große Verwaltungsreform dürfte der gegebene Anlaß sein, mit dieser rein behelfsmäßigen Art und Weise des ergänzenden Mitwirkens der Polizei bei solchen kommunalen Anstalten zu brechen, und die Gemeinden in jeder Hinsicht in die Lage zu versetzen, ihre Anstalten selbst zu verwalten.

Aber auch bei der Organisation der Ortspolizeibehörden kann den Gemeinden unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundsätze weit entgegengekommen werden. Es besteht auf diesem Gebiete ziemliche Systemlosigkeit. Im allgemeinen wird die Ortspolizei zwar im Auftrage des Staates wahrgenommen, aber doch nicht durch königliche Polizeibehörden, sondern durch die Organe der Gemeindeverwaltung. Irgendein leitender Gedanke kann dafür, ob in einer Stadt königliche und städtische Polizei besteht, nicht erkannt werden. Im größten Teil

der Fälle läßt es sich lediglich historisch erklären, daß die eine Stadt eine königliche Polizeiverwaltung hat und die andere, in gleicher Lage befindliche eine städtische; zum Beispiel hat Coblenz mit noch nicht 56 000 Einwohnern eine königliche Polizeiverwaltung, dagegen eine so bedeutende Stadt wie Düsseldorf mit 370 000 Einwohnern eine städtische Polizei. Hart an der Grenze gelegene Festungen, wie Graudenz und Thorn, die für unsere Landesverteidigung von der allergrößten Bedeutung sind, haben städtische Polizei, während Danzig, dessen strategische Bedeutung an diejenige von Graudenz und Thorn nicht heranreicht, königliche Polizei hat. Die gesetzlichen Bestimmungen sind völlig veraltet, die besagen, daß alle diejenigen Orte eine königliche Polizeiverwaltung bekommen können, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet sowie Festungen und Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern. Wohin die Richtung der modernen Entwicklung geht, zeigen die in letzter Zeit ergangenen Gesetze, durch die königliche Polizeiverwaltungen geschaffen worden sind für Essen, Bochum, Gelsenkirchen, Kiel, Zabrze (jetzt Hindenburg O.-S.) und Kattowitz. Hier handelt es sich ausnahmslos um einheitliche Industriereviere und Großsiedlungen, die mit den sie umgebenden Vororten in baulicher und wirtschaftlicher Hinsicht ein untrennbares Ganzes bilden. Eine Zersplitterung der Polizeibehörde würde hier die Polizei auf vielen Gebieten zu einer stumpfen Waffe machen. In derartigen Fällen kann die Polizei im allgemeinen nur von einer den zersplitterten Gemeinden gemeinsam übergeordneten Stelle, d. h. vom Staate durch königliche Polizeiverwaltungen ausgeübt werden. Darum muß in diesen und in ähnlich gelagerten Verhältnissen dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, königliche Polizeiverwaltungen einzuführen. In anderen Gemeinden kann ohne weiteres darauf verzichtet werden. Aber auch in solchen Gemeinden besteht die Notwendigkeit einer einheitlichen Handhabe nicht für alle Zweige der Polizei mit gleicher Stärke, sondern im wesentlichen nur für die Sicherheitspolizei. Eine solche Notwendigkeit besteht meines Erachtens zum Beispiel für die Baupolizei nicht.

Unsere Polizeiorganisation bedarf aber unbedingt noch der Ergänzung durch die Schaffung einer straff organisierten Staatspolizei, deren Zuständigkeit nicht örtlich begrenzt ist, wie diejenige der Ortspolizeibehörden, die unabhängig voneinander und ohne Zusammenhang miteinander arbeiten. In dieser Richtung bestehen bisher nur bescheidene Ansätze zu einer gewissen Zentralisierung. Doch genügt die im Wege ministerieller Anordnung getroffene Einrichtung, daß auf

Ersuchen der zuständigen Ortspolizeibehörde großstädtische Kriminalkommissare im Bedarfsfalle entsandt werden können, nicht.

Auch auf dem Gebiete der Schule können die Wünsche der Gemeinde nicht in vollem Umfange befriedigt werden. Dagegen ist es dringend erwünscht, hier eine klare Scheidung zwischen dem zu schaffen, was der Gemeinde gebührt, und dem, was dem Staate zukommt. Gegenwärtig sind die Verhältnisse so wenig klar, daß wohl auf diesem Gebiete die meisten Klagen über Eingriffe in die Selbstverwaltung erhoben werden. Eine völlige Auslieferung der Schule an die Selbstverwaltung erscheint mir ausgeschlossen, denn sie würde gleichbedeutend sein mit einem Hineintragen der Politik und der Parteibestrebungen in die Schule. Je nach der an den einzelnen Orten herrschenden Richtung würden wir konservative, klerikale, demokratische usw. Schulen haben. Nun kann man sich vielleicht auf einen ganz vorurteilslosen Standpunkt stellen und zugeben, daß jede Partei gewisse Ideale hat, und daß ein Jüngling, der in diesen Idealen großgezogen wird, zwar nicht immer ein guter Staatsbürger, doch aber ein ganzer Mann werden kann. Gewiß wird schon durch das Nebeneinander von erzieherischen Einflüssen im Elternhause und in der Schule mancher Keim der Zwiespältigkeit in das junge Gemüt des Kindes gepflanzt. Nun denke man aber an das Produkt der Erziehung, das entstehen würde aus einem Kinde, das nacheinander eine nach konservativen, sozialdemokratischen und klerikalen Parteitendenzen geleiteten Schule besucht hat, was doch bei unserer stark fluktuierenden Bevölkerung gar nicht zu den Seltenheiten gehören würde. Ein solches Kind würde doch eine schreckliche Mißgeburt sondergleichen bedeuten. Diese Mißstände lassen sich nur vermeiden, wenn dem Staate weiter das ausschließliche Recht der Bestimmung über Art und Inhalt des Unterrichts verbleibt. Hierzu gehört vor allem auch neben der Schulzucht die ausschließliche Disziplinargewalt über die Lehrer. Gerade der letzte Punkt widerspricht sehr den Wünschen der Selbstverwaltungen, doch ist es unmöglich, ihnen hierin entgegenzukommen, da die Ausführung der materiellen Anordnung des Staates über Art und Inhalt des Unterrichts nur dann gesichert ist, wenn er auch die Lehrer in der Hand hat, deren guter Wille letzthin entscheidend ist für die Art und Weise, in der den Kindern das vorgeschriebene Pensum geboten wird. Inspektionen allein können in keiner Weise die richtige Durchführung der Anordnungen verbürgen. Es muß die Möglichkeit bleiben, Lehrer von einem Ort in einen anderen versetzen zu können, ihnen eine bestimmte

Karriere durch feste Aufrückungsmöglichkeiten zu bieten usw. Dagegen können alle anderen Schulangelegenheiten der reinen Selbstverwaltung durch die Gemeinden unbedenklich überlassen werden. Dies ist wohl auch der Sinn der geltenden Gesetze, wenn sie einen Unterschied zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten machen. Doch hat die Unklarheit der Grenzen zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten, die niemals genau gesetzlich festgelegt worden sind, zu Vermengungen Anlaß gegeben, so daß oft der scharfe Unterschied zwischen äußeren Schulangelegenheiten, bei denen dem Staate nur die Aufsicht zusteht, und inneren Schulangelegenheiten, bei denen der Staat zur Leitung berechtigt ist, verwischt worden ist. Es wird Aufgabe der Verwaltungsreform sein müssen, hier die Grenzen wiederherzustellen und durch zweckmäßige Ausgestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens den Anspruch der Gemeinde auf Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten als Teil ihrer Selbstverwaltung zu sichern.

IV. Beamtenfragen

Die Beamtenfragen werden nach dem Kriege eine große Rolle spielen. In erster Linie selbstverständlich die Besoldungsfrage. Über die Einführung eines neuen Moments für die Bemessung der Gehälter, nämlich des Personenstandes, ob ledig oder verheiratet und die Anzahl der Kinder, will ich hier weiter nichts ausführen. Es gibt Ideen, die eine solche Suggestivkraft haben, daß sie mit Argumenten, die lediglich der Logik entnommen sind, nicht totgeschlagen werden können. Da ist jedes Wort der Befürwortung überflüssig und jedes Wort der Bekämpfung vergebens. Die Einführung kommt, und nur die praktischen Erfahrungen können ergeben, ob es sich dabei um einen gesunden Gedanken handelt oder nur um eine Dummheit, die zu denen gehört, die eben gemacht werden müssen. Ich will mich lieber einigen mehr idealen Fragen speziell des höheren Verwaltungsbeamtentums zuwenden. Das höhere Verwaltungsbeamtentum wird von vier Seiten bedroht: a) Von den Parlamentariern. Jeder, der Sinn hat für die Lebensbedingungen des höheren Beamtentums, muß Blick dafür haben, daß die Qualität der höheren Beamten auf die Dauer schwer darunter leiden würde, wenn gerade die obersten und verantwortlichsten Posten grundsätzlich nicht mit Männern besetzt würden, die aus ihren Reihen hervorgegangen sind, sondern mit parlamentarischen Außenseitern. Gerade die tüchtigsten, besten und stolzesten Elemente würden nicht in einer Organisation



verbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß die höchsten Stufen für sie verschlossen sind. b) Von den reinen Juristen. Es ist eine alte Streitfrage, ob es zweckmäßig ist, das besondere Verwaltungsexamen beizubehalten. Ich mache mir nicht die Ansicht zu eigen, die man eigentlich nur bei neugebackenen Regierungsreferendaren verzeihlich finden kann, daß jemand, der das Gerichtsassessorexamen gemacht hat — ich selbst gehöre nicht zu diesen — niemals ein guter Verwaltungsbeamter werden kann. Es handelt sich dabei nur um ein übertriebenes Standesvorurteil, denn jeder, der in den preußischen Verwaltungspersonalien einigermaßen Bescheid weiß, muß wissen, daß eine große Anzahl gerade der tüchtigsten Verwaltungsbeamten aus den Kreisen der „Justitiare" hervorgegangen ist. Darum handelt es sich aber gar nicht. Durch solche Behauptungen ist nur eine falsche Problemstellung erreicht. Man muß zunächst davon ausgehen, daß jedes Examen, wenn es überhaupt einen Zweck haben soll, die Aufgabe erfüllen soll, eine Auslese zu treffen. Diese Auslese wird bei den juristischen Staatsexamen im wesentlichen vorgenommen nach dem Maßstabe der Kenntnisse auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts und der Fähigkeit zum juristischen, logischen Denken. Diese Kenntnisse und Eigenschaften können für einen Verwaltungsbeamten recht nützlich sein, sicherlich sind sie niemals hinderlich, aber sie machen noch längst nicht einen guten Verwaltungsbeamten aus. Ich kenne eine Reihe von hervorragend tüchtigen Verwaltungsbeamten, die das Regierungsassessorexamen mit „gut" bestanden haben, die aber im juristischen Examen sicher nur notdürftig durchgeschlüpft wären. Diese Auslese der Verwaltungsbeamten muß sich eben nach ganz anderen Gesichtspunkten vollziehen. Auch die Interessen sind so ganz verschieden. Ich frage mich, warum soll jemand, dessen Interessen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und der praktischen Verwaltung liegen, vier ganze lange Jahre Gerichtsreferendar sein und sich intime Kenntnisse der Paragraphen des Handelsgesetzbuches, der Zivilprozeßordnung usw. erwerben, die er später praktisch doch nicht verwenden kann. Nur als Geistesgymnastik und zur Ausbildung des logischen Verstandes? Ich glaube, dazu gewährt das Verwaltungsrecht auch noch die genügenden Lehrmittel. Wer sich einmal in die Geheimnisse zum Beispiel des Polizeirechts und des Kommunalabgaberechts versenkt hat, wird mir darin zustimmen. Unsere ganze Ausbildung krankt daran, daß wir zu spät in die eigentliche Berufsausbildung kommen. Ich halte es aber für Unsinn, junge Leute bis zum 26. Lebensjahre ausschließlich mit Dingen zu befassen, die ihnen

höchstens zur Ausbildung ihres Verstandes dienen, die sie im späteren Leben praktisch aber nicht verwenden, sondern in den allermeisten Fällen schleunigst wieder vergessen. „Man wendet nicht an, was man gelernt hat, und lernt, was man nicht anwenden kann“ (Kritik des chinesischen Reformators K'ang You Wei's an den chinesischen Studien- und Examenvorschriften; O. Franke, Ostasiatische Neubildungen. Hamburg 1911, S. 28). c) Von den Kommunalbeamten. Die Tendenz der Kommunalisierung engt fortschreitend das Tätigkeitsgebiet der allgemeinen Staatsverwaltung ein. Schon wird aber der Ruf erhoben, daß der Staat bestimmte Dezernatstellen nicht mit innerhalb der Staatsverwaltung herangebildeten Beamten, sondern mit ehemaligen Kommunalbeamten besetzen soll. Ich gebe gern zu, daß es für jeden Verwaltungsbeamten nur vorteilhaft sein kann, wenn er einmal in der Selbstverwaltung tätig gewesen ist, doch kann der Staat nicht auf die Heranbildung eigener Beamten verzichten und sich nur auf eine Rekrutierung aus den Reihen der Kommunalbeamten beschränken. Kommunalbeamtentum ist untrennbar mit kommunalen Wahlen verbunden. Kommunale Wahlen sind ihrerseits wieder untrennbar verbunden mit einem gewissen Agitieren, mit einem gewissen Wettbewerb um die Gunst der Wähler. Gerade den stilleren Naturen liegt eine derartige Art des Bewerbens sehr wenig, wo es doch immer darauf ankommt, sich und seine Verdienste herauszustreichen, sich in das rechte Licht zu setzen. Elemente, denen die ruhige sachliche Arbeit mehr liegt als die geschickte persönliche Inszenierung, kommen dabei leicht in den Hintergrund. Auf diese Weise würden dem Staate viele wertvollen Kräfte von vornherein verloren gehen. d) Den mittleren Beamten. Auf der Tüchtigkeit und der Unantastbarkeit unseres mittleren Beamtentums beruht im wesentlichen der feste sichere Geschäftsgang unserer Behörden. Es ist darum von höchster Wichtigkeit, diesen Stand bei seiner Arbeitsfreudigkeit zu erhalten. Es ist mir nun bekannt, daß im mittleren Beamtentum der Wunsch sehr rege ist, daß ihm die Möglichkeit eröffnet wird, bei Eignung und Bewährung in die Stellen höherer Beamten gelangen zu können. Nach Maßgabe der Gesetzgebung ist dies zurzeit nur bei den Stellen in den Ministerien möglich, da hierfür keine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben ist, nicht aber bei den Stellen in der Provinz. Der akademisch gebildete Beamte ist leicht geneigt, solche Bestrebungen für unberechtigt zu halten, weil er zu befangen ist in dem Gedanken daran, wie er sich die Kenntnisse erworben hat. Wer aber mit unbefangenem Auge die Leistungen hervorragend

tüchtiger mittlerer Beamter ansieht, muß sich darüber klar werden, daß es doch möglich ist, sich auch auf anderem Wege die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Man muß manchmal staunen, wie solche Beamte es fertig bringen, auf rein praktischem und empirischem Wege zu ausgezeichneten Kennern großer und schwieriger Rechtsgebiete zu werden. Ich glaube darum, daß diese Bestrebungen nicht einfach als unmöglich und untunlich abgetan werden können. Die Gefahren sind allerdings nicht zu unterschätzen und die Möglichkeiten des Mißbrauchs (Belohnung für Hilfe bei Wahlen usw.) nicht von der Hand zu weisen. Die Möglichkeit eines Mißbrauchs kann aber niemals ein Argument gegen eine an sich berechtigte Einrichtung sein. Wir hätten dann allerdings die Sachlage, daß Beamte ohne akademische Bildung in der Laufbahn der höheren Verwaltungsbeamten zugelassen, dagegen von der höheren Justizlaufbahn ausgeschlossen wären. Die Anschauungen, die in den Kreisen unserer höheren Regierungsbeamten bestehen, sind aber im allgemeinen so wenig kleinlich, daß sie durch derartige Standesrücksichten, die zu einem ständigen Vergleichen und Abwägen mit anderen Karrieren Anlaß geben, nicht bestimmt werden.

Das Wesen des Beamtentums bringt es mit sich, daß bei ihm die äußeren Ehren eine nicht unwesentliche Bedeutung haben. Ein Vergleich der Gehälter, wie sie in den Gemeinden und namentlich im Erwerbsleben gezahlt werden, zeigt unwiderleglich, daß der Staat einen Teil des Entgeltes für die Leistungen seiner Beamten mit Titeln und anderen äußeren Ehrenzeichen bezahlt. Darum muß eine zu freigiebige Vergebung solcher Ehren an Personen aus den Kreisen von Handel und Industrie notwendigerweise einen Rückschlag auf den Beamtenstand haben. In letzten Zeiten scheint es Grundsatz geworden zu sein, führenden Persönlichkeiten bestimmter Industriezweige, bei denen der Zusammenhang mit der Wissenschaft, der an sich bei jeder Industrie besteht, vielleicht augenfälliger zutage tritt, nicht mehr den Titel eines Geheimen Kommerzienrats, sondern den eines Geheimen Regierungsrats zu verleihen. Wie ich mir die stolzen königlichen Kaufleute vorstelle, kann diesen die Verleihung derartiger Titel, die auf die Bekleidung eines Amtes und die Eigenschaft eines Beamten schließen lassen, nur peinlich sein, da sie, sicherlich mehr auf das Sein als auf den Schein bedacht, nur glänzen wollen durch das, was sie sind, und nicht durch das, was sie nicht sind. Auf die Qualität des Nachwuchses der Beamtenschaft kann dies aber nicht ohne Folgen bleiben. Hat diesen bisher vielfach noch der Ehrgeiz

von dem Eintritt in das Erwerbsleben abgehalten, so werden in ihren Augen die Bedenken vermindert, wenn sie sehen, daß damit ein Verzicht auf die äußeren Ehren des Staatsbeamten nicht verbunden ist, daß vielmehr diese Ehren einem erfolgreichen industriellen Generaldirektor neben dem Erwerb eines großen Vermögens noch eher winken als einem Staatsbeamten, dem jede Möglichkeit zur Vermehrung seines Vermögens genommen ist. Aus ähnlichen Gründen liegt es nicht im dienstlichen Interesse, wenn es zurzeit für einen Beamten tatsächlich leichter ist, eine Ordensauszeichnung durch außerdienstliche Betätigung (in der Wohltätigkeit, im Kriegervereinswesen usw.) zu erreichen als durch Leistungen innerhalb seines Amtes. Es kommt dies auf eine unerwünschte Bevorzugung jener Beamten hinaus, in deren Zeiteinteilung und Interessenkreis die außerdienstliche Beschäftigung die größte Rolle spielt, während diejenigen Beamten benachteiligt werden, die ihre ganze Persönlichkeit in den Dienst des Amtes stellen. Überhaupt muß dafür gesorgt werden, daß die Ordensverleihung ihre eigentliche Zweckbestimmung, die Belohnung für besonders tüchtige Leistungen eines Beamten und damit zugleich ein Ansporn für die anderen zu sein, nicht ganz verliert. Man hat hier manchmal den Eindruck, als wenn die stille Dezernatstätigkeit, deren Erfolg nur für die Vorgesetzten und für wenige andere Eingeweihte erkennbar ist, zu sehr zurücktrete gegenüber Arbeiten, die einem sichtbaren Werke gelten und ihren Abschluß mit einer öffentlichen Feierlichkeit finden. Und doch verursacht nicht selten eine schwierige Verwaltungsangelegenheit sehr viel mehr Arbeit als die Mitwirkung in irgendeiner Form bei einem Werk, das seine Krönung in einem Eröffnungs-, Einweihungs- oder Enthüllungsakt findet.

Die Art der Auswahl der Regierungsreferendare und überhaupt die Grundsätze, die bei der Stellenbesetzung innerhalb der allgemeinen Verwaltung beobachtet werden, finden ständig eine heftige Kritik. Sicher ist das Verfahren nicht über jeder Kritik erhaben, doch bin ich überzeugt, daß die allgemeine Verwaltung hierbei sehr viel vorurteilsfreier vorgeht, als ihr Ruf es wahrhaben will. Zunächst ist zu bedenken, daß die allgemeine Verwaltung viel mehr in einem Glaskasten sitzt als alle anderen Verwaltungen. Die allgemeine Verwaltung wird in dieser Beziehung viel mehr kritisiert, nicht weil die Zustände bei ihr schlechter wären, sondern weil die Posten bei ihr begehrter sind, weil man annimmt, daß mit den von ihr zu vergebenden Ämtern mehr politischer Einfluß und größere Macht verbunden sind als mit denjenigen der Spezialverwaltungen. Immer



wieder wird vorgeschlagen, die Annahme der Regierungsreferendare den Regierungspräsidenten zu nehmen und dem Minister des Innern zu übertragen. Ich will auf das Für und Wider dieser in den parlamentarischen Verhandlungen genügend breit getretenen Frage hier nicht wieder eingehen, möchte aber noch auf folgendes hinweisen. Ist nicht mehr Bürgschaft gegen Einseitigkeit in der Auswahl gegeben, wenn die Annahme, wie jetzt, auf 15 verschiedene Stellen verteilt, als wenn sie bei einer Stelle im Ministerium vereinigt ist? Der berechtigte Regierungspräsident wird bei der Annahme natürlich mitbestimmt durch den Zufall persönlicher Beziehungen und Bekanntschaften. Die darin steckende Fehlerquelle, die zu Einseitigkeit führen könnte, wird aber reichlich kompensiert dadurch, daß auch noch 14 andere Regierungspräsidenten zur Annahme berechtigt sind, die wieder andere Beziehungen und andere Bekanntschaften haben. Bei den Klagen über die Besetzung der leitenden Stellen in der Provinz übersehen die Kritiker meistens, daß Beamter und Amt sich gegenseitig beeinflussen und bedingen. Ein leitender politischer Beamter in der Provinz beeinflußt nicht nur die Provinz, sondern er wird auch wieder selbst von den besonderen Interessen und Anschauungen der Provinz beeinflußt. Das hängt schon mit der ganzen Art zusammen, wie unser Beamtentum selbstlos in seinem Amt aufgeht. Ein Beamter, der in einer vornehmlich industriellen Provinz tätig ist, wird sich mehr den Fragen der industriellen Produktion widmen und darum auch deren Interessen, die identisch sind mit den Interessen der Provinz, scharf vertreten. Umgekehrt ein Beamter, der in eine agrarische Provinz kommt. Man muß auch nicht übersehen die Macht der vorherrschenden Anschauungen in den leitenden Kreisen einer Provinz. Glaubt man wirklich, daß ein Beamter, der bisher öffentlich gewettert hat gegen solche Anschauungen, die den Provinzialeingesessenen hoch und heilig sind, irgendeine Wirkungsmöglichkeit in einer solchen Provinz hätte? Wenn also bei der Stellenbesetzung bisher nicht alle Parteien gleichmäßig berücksichtigt worden sind, so mache man meinetwegen bergauf, bergab, talein, talaus einen Aufklärungs- und Werbefeldzug, um die Anschauungen der Provinzialeingesessenen von Grund auf zu ändern, nur mache man der Regierung keinen Vorwurf daraus, wenn sie bei der Besetzung der Stellen die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt.

V. Ein Schlagwort für die Verwaltungsreform

Wie lautet nun aber der Schlachtruf, unter dem der Kampf um die Verwaltungsreform gewonnen werden soll? Statt einer Antwort ein Zitat aus dem prächtigen Buch über das heutige Ägypten von Cromer (Berlin 1908, Bd. II, S. 361), der einer der hervorragendsten Verwaltungsbeamten und Organisatoren aller Zeiten und aller Länder gewesen ist: „Es ist immer schon etwas von den Befürwortern einer politischen Idee gewonnen, wenn sie ihrer Lieblingstheorie in Gestalt eines epigrammatischen Namens ein Merkmal aufdrücken können. Die Benennung an und für sich gibt ihrem Vorschlag den Anschein, als ob er gesunde und staatsmännische Prinzipien in sich berge. Wertlose Phrasen üben bei der Regierung der Welt einen großen Einfluß aus. Im Sturm und Drang des öffentlichen Lebens unseres geschäftigen Jahrhunderts sind eine große Anzahl, die sich mit Politik befassen, oft zu sehr mit anderen Dingen beschäftigt, als daß sie sorgfältig untersuchen könnten, ob die in Frage stehende Phrase die Elemente einer gesunden, den wahren Tatsachen der Lage entsprechenden Politik verkörpert, wie auf den ersten Blick scheinen will, oder ob sie nur ein Flitterdeckmantel ist, worunter ein greller Trugschluß ist." Dieser beherzigenswerte Ausspruch verdammt das Schlagwort und beweist gleichzeitig seine Unentbehrlichkeit im heutigen Zeitalter, wo an großen Gesetzentwürfen, wie der Verwaltungsreform, nicht nur ein kleiner Kreis von Sachverständigen, sondern die große Masse der Wähler und des Volkes beteiligt ist. Trotz dieser Erkenntnis muß ich mein Unvermögen eingestehen. Ich bin zu wenig Parteiboß, um ein solches Schlagwort zu finden. Ich sehe zu sehr die Schwierigkeiten der einzelnen Fragen, das Für und Wider, als daß ich sie für den Gemeingebrauch zusammenfassen könnte zu einem Schlagwort, das nie ganz treffend, nie ganz passend sein kann. Möge ein anderer versuchen, das nötige Markenwort für das Werk zu finden. Auch dabei gilt der moderne Grundsatz der Arbeitsteilung.

Randglossen zum parlamentarischen System

Vortrag[1]

Von Dr. August Müller
Unterstaatssekretär im Kriegsernährungsamt

Von den mancherlei innerpolitischen Problemen, die durch den Krieg in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt sind, ist zweifellos das bedeutendste das Problem des Parlamentarismus. Ich beabsichtige jedoch nicht, heute abend diese Frage von allen Gesichtspunkten aus zu beleuchten, sondern ich möchte mir nur erlauben, einige Randglossen zu diesem Thema vorzutragen.

Sie wissen, daß man unter dem Schlagwort vom „Parlamentarischen System“ das Streben zu verstehen hat, die politische Kräfteverteilung zwischen dem Parlament und dem anderen, ausschlaggebenden Faktor der Gesetzgebung, der Regierung, zugunsten des Parlaments zu verschieben und das Parlament zur beherrschenden politischen Machtquelle zu machen. Diese Ausdrucksweise begegnet uns allerdings nicht immer bei den Anhängern des parlamentarischen Systems; sie reden lieber von dem Gegensatz zwischen Regierung und Volk. Aber erst müßte man wohl prüfen, ob das Parlament berechtigt ist, sich selbst mit dem Volk zu identifizieren. Ich beabsichtige jedenfalls als Ausgangspunkt meiner Erörterungen die Tat-

[1] Gehalten in der Deutschen Gesellschaft 1914 am 14. Januar 1918.

sache zu nehmen, daß der Komplex von Fragen, der unter dem parlamentarischen System verstanden wird, eine zentrale Stellung unter allen innerpolitischen Problemen einnimmt, und ich knüpfe daran die Frage, warum dem so ist.

Man wird, wenn man diese Frage beantworten will, von drei Ursachenreihen auszugehen haben, die es begründen, daß wir gegenwärtig soviel vom parlamentarischen System reden, hören und lesen. Einmal von der Seite des Parlaments aus, dann von der Staatsverwaltung und auch von seiten der Krone aus.

Um gleich bei der letzteren zu beginnen, so ist das ein Argument, das aus begreiflichen Gründen in der Presse keine große Rolle spielt, aber im Schoße der Parteien wird es zweifellos erörtert. Es ist auch selbstverständlich, daß sich von den Reichstagsdebatten vom 10. und 11. Oktober 1908 über die bekannten Artikel des „Daily Telegraph“ bis in die Kommissionssitzungen im letzten Sommer Fäden hinüberziehen. Ich komme auf die Stellung der Monarchie zum Parlamentarismus am Schlusse noch zurück.

Am häufigsten wird der Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit des parlamentarischen Systems und unserer Staatsverwaltung, ihrer Formen und Leistungen erörtert. Den Ausgangspunkt bilden hier stets die Erfolge oder Mißerfolge des Obrigkeitsstaates und seiner Bureaukratie im Kriege. Denn das ist ja auch zweifellos: der Krieg hat uns manches auf dem Gebiete der inneren und äußeren Politik enthüllt, was die durch die Zeitereignisse verschärfte Kritik mit Recht zu der Forderung veranlaßt, es müsse in der Zukunft vieles anders und vor allem besser werden. Und die Anhänger des parlamentarischen Systems gehen von dem Gedanken aus, daß die Akzeptierung ihres Systems uns zu einer besseren, zweckmäßigeren, befriedigenderen inneren und äußeren Politik führen würde. Aber zu diesen beiden Ursachen tritt noch hinzu das Bedürfnis, die Stellung des Parlaments zu verbessern. Ich persönlich stimme gar nicht in den Chorus derjenigen ein, die geringschätzig über unsere Parlamente, insbesondere über den Reichstag urteilen. Im Gegenteil. Ich finde, der Reichstag ist in viel höherem Maße ein vollkommenes Spiegelbild des deutschen Volkes als irgendein anderes Parlament. Das ist nicht immer ein Lob. Der Reichstag ist jedenfalls ein klein wenig doktrinär — wie unser Volk —, er ist geistig manchmal etwas undiszipliniert — wie es den guten Deutschen ja auch geht —, und man kann sogar sagen, der Reichstag ist so unpolitisch wie das deutsche Volk selbst; aber auch so fleißig, so pflichtgetreu, dabei aber

auch der Führung so bedürftig wie dieses. Ich glaube, daß unserem Reichstag nichts so sehr fehlt wie eminente Persönlichkeiten, mit Führerqualitäten begabt. Das erklärt uns vielleicht mancherlei, was uns augenblicklich mißfällt, was uns kritisch stimmt. Dazu kommen die Alterserscheinungen dieses Parlaments, das die ihm zugewiesene Lebensdauer schon mehrere Jahre überschritten hat. Bekanntlich kann das kein Parlament gut vertragen.

Aber alles das zugegeben, bleibt immer noch übrig — und zwar nicht nur bei den Volksvertretern, sondern auch bei dem von ihnen repräsentierten Volke — ein Gefühl, das am meisten dem ähnlich ist, das jeden an Tätigkeit gewöhnten Menschen beschleicht, wenn das Resultat einer Arbeit im schreienden Mißverhältnis zu der Kraft steht, die dabei vertan wurde. Man redet im Parlament zuviel, man beschließt ja auch mancherlei, man hat gute Vorsätze und politischen Reformeifer. Aber wenn die Legislaturperiode vorüber ist, und man sieht sich den Erfolg an, dann hat meistens nur ein kleiner Teil dessen, was die Parteien erstrebt haben, Verwirklichung gefunden.

Nun suchen die Vertreter des parlamentarischen Systems die Ursachen dieser Erscheinung in der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichstags und kommen zu dem Resultat, daß diese Stellung geändert werden muß.

Prüfen wir daher, wie es mit den Gründen für und wider das parlamentarische System bestellt ist.

Dabei muß ich noch zwei Vorbemerkungen machen, um Mißdeutungen zu vermeiden.

Ich bin ein unbedingter Anhänger der *freiesten Individualitätsrechte*, die sich denken lassen, und glaube, daß zu allerletzt bureaukratische Bequemlichkeitsgründe der Verleihung von Rechten an das Volk entgegengestellt werden dürfen. Ich kenne nur eine Schranke, die dem entgegensteht: die Interessen des sozialen Zusammenlebens. Und wenn bei der Durchführung dieses Grundsatzes sich Mißstände herausbilden, so glaube ich, daß man zum vernünftigen Genuß der Freiheit nicht durch Bevormundung, sondern nur durch die Freiheit selbst erzogen werden kann.

Der zweite Grundsatz ist der, daß nie in einem modernen Staatswesen der *Besitz* allein, mag er sich stützen auf Grundbesitz oder Industriebesitz oder Handelsbesitz oder Kapitalbesitz, mag er ererbt oder erworben sein, das Anrecht auf größeren Einfluß in Staat und Gesetzgebung geben darf; nur die Leistung für das Allgemeininteresse soll entscheidend sein. Ich weiß wohl, daß diese Forderung leichter

aufzustellen als zu verwirklichen ist. Aber von dieser Auffassung aus gehe ich an die Beurteilung des parlamentarischen Systems heran. Ich glaube, eine Verfassungsform, die diese Grundsätze verwirklichen würde, könnte erfüllen, worauf es bei der Regierung und bei der Staatsverwaltung ankommt. Sie könnte dem Volkswillen entsprechen, soweit das überhaupt möglich ist; sie könnte dem Volkswohl dienen, sie könnte für den modernen Staat, der ja der Mitarbeit des Berufsbeamtentums nicht mehr entraten kann, die Beamtenschaft erzeugen, die sachlich am besten qualifiziert ist.

Ich bin also keineswegs von antisozialen oder antidemokratischen Gefühlen angekränkelt, und trotzdem bewegen mich Bedenken gegen das parlamentarische System, die ich im einzelnen darlegen möchte. Dabei lege ich auf die Kompliziertheit der Verfassung nicht das Gewicht, wie es von anderer Seite geschieht, auf das Verhältnis zwischen Kaiser, Reichstag, Bundesrat, Bundesfürsten und was alles damit zusammenhängt. Es würde Schwierigkeiten machen, wenn man dazu überginge, den Gedanken des Parlamentarismus im Reiche uneingeschränkt zu verwirklichen. Aber ich denke daran, daß im Jahre 1871, als Bismarck daranging, die 26 für sich selbständigen Staaten zu einem Bundesstaat zu vereinigen, er diese Schwierigkeiten auch schon vorfand. Seine Aufgabe hat er aber doch gelöst. Und ein neuer Bismarck, der jetzt versuchen würde, im Reiche das parlamentarische System durchzuführen, würde auch die Form dafür finden. Aber ich meine, daß der Parlamentarisierung im Reiche logischerweise die Parlamentarisierung in den einzelnen Bundesstaaten vorauszugehen hätte. Denn das Drängen nach der Parlamentarisierung im Reiche würde sich mit weniger Vehemenz geltend machen, wenn im führenden deutschen Bundesstaat eine andere politische Machtverteilung erreicht werden könnte. Ich habe das Gefühl, daß man im Reiche die Parlamentarisierung wünscht, weil die in Preußen tatsächlich vorhandene Parlamentsherrschaft auf einer viel zu schmalen und vor allem in sozialer Hinsicht nicht einwandfreien Basis aufgebaut ist.

Fragt man nun, wie stellt man sich eigentlich das parlamentarische System vor? so ist das Resultat, daß es nicht sehr leicht ist, festzustellen, was nun eigentlich die einzelnen Befürworter und die Parteien darunter verstehen.

Soweit ich die Literatur verfolgt habe, ist es lediglich die Sozialdemokratie, die klar ausgedrückt hat, in welcher Weise sie sich

den Parlamentarismus denkt. Im vergangenen Jahr hielt in Würzburg der sozialdemokratische Abgeordnete Landsberg ein Referat über die Demokratisierung im Reiche, und ich finde in dem schriftlich niedergelegten Text darüber folgendes: „In einem Staat, wie wir ihn erkämpfen wollen, kann kein anderes als das parlamentarische Regierungssystem herrschen. Die Gewähr für persönliche Tüchtigkeit der leitenden Staatsmänner ist die denkbar größte, wenn ihre Ernennung auf Vorschlag einer zur Mehrheit gelangten Partei oder einer Gruppe von Parteien erfolgt, die dringend daran interessiert sind, keinen Mißgriff zu begehen, und die auf Grund einer langen politischen Tätigkeit ihrer Führer ein klares Urteil über ihre Befähigung haben."

Über diese Forderung läßt sich diskutieren. Ich meine nur, daß kein Parlament es nötig hat, eine Systemänderung zu verlangen, wenn es erreichen will, daß mit der Führung der Geschäfte nur solche Persönlichkeiten betraut werden, die der Mehrheit genehm sind. Das ist lediglich eine Frage des Machtwillens des Parlaments, und keine Regierung, kein Monarch, wenn er nicht das Recht beugen will, wenn er nicht zum Staatsstreich schreiten will, ist imstande, einem Parlament den Leiter der verantwortlichen Politik aufzunötigen, wenn dieses Parlament mit überwältigender Mehrheit diesen Mann nicht an seiner Spitze haben will. Bisher war es im Reiche doch so, daß die Herren, die mit den Geschäften betraut waren, auf der einen oder anderen Seite zwar Opposition fanden, aber eine Mehrheit für ihre Politik haben sie in entscheidenden Fragen doch immer aufzubringen vermocht. Das einzige Mal, wo es einen Kanzler gab, der keine Mehrheit fand, endete das Spiel mit der Niederlage des Kanzlers.

Nun fügte aber der sozialdemokratische Abgeordnete Landsberg seinen Ausführungen noch folgenden entscheidenden Satz hinzu: „Männer, die durch die Ernennung zu Ministern aus dem parlamentarischen Leben ausscheiden und alte Herren ihrer Fraktionen werden, verlieren die Fühlung mit ihnen. Der Wert des parlamentarischen Regierungssystems liegt gerade in der Personalunion, darin, daß die Leiter der Parlamentsmehrheit es sind, die die Staatsgeschäfte führen."

Hier haben wir die Forderung, deren Erfüllung erst das parlamentarische System verwirklicht. Zunächst verlangt das parlamentarische System, daß der Minister im Einverständnis und mit Willen der Parteien bestellt wird und daß dieser Minister ein Parlamentarier

sein muß. Die logische Folge ist dann natürlich, daß dieser parlamentarische Minister seinen Abschied zu nehmen hat, wenn er das Vertrauen der Mehrheit verliert, die ihn als Minister präsentiert hat. So kommen wir durch das parlamentarische Regiment auch in Deutschland zu denselben Verhältnissen, die uns begegnen, wenn wir die westeuropäischen Staaten betrachten, die dieses Regiment eingeführt haben: England, Belgien und Frankreich.

Absehen will ich davon, daß das sozialdemokratische Parteiprogramm die unmittelbare Demokratie, aufgebaut auf Referendum und Initiative, verlangt. Damit ist aber nicht notwendigerweise das parlamentarische Regierungssystem verbunden. Im Gegenteil. Wenn in der Schweiz einem Minister eine Vorlage abgelehnt wird, so denkt er nicht daran, zurückzutreten, ebensowenig in den Vereinigten Staaten. Das sind die Staaten, bei denen der Gedanke der Volkssouveränität, der Gedanke, daß alle Macht des Staates im Volke ruht, am reinsten zum Ausdruck gekommen ist. Dieser Gedanke herrscht auch in manchen Staaten, die das parlamentarische System haben, ist aber nicht notwendigerweise mit diesem verbunden. Historisch ist diese Regierungsform durch eine Auseinandersetzung zwischen Monarchie und Parlament entstanden, und sie bedeutet in ihrer ersten Form eine Reduzierung der Macht des Monarchen, kann aber auch mit einer republikanischen Verfassung vereinbart werden.

Die Lobredner des parlamentarischen Systems sind vor allem fasziniert durch das englische Beispiel. Ich glaube aber nicht, daß man das englische Beispiel mit dem weniger beliebten französischen, spanischen und belgischen ohne weiteres vergleichen kann. Die hervorragende politische Leistung, die darin besteht, daß die Beherrscher der kleinen Inseln, die da vor dem Kanal liegen, ein Reich aufgebaut haben, wie es die Welt noch nicht gesehen hat, diese ungeheure Leistung ist nicht die Frucht des parlamentarischen Regiments. Die Gruppe von führenden Persönlichkeiten in den Großbritannischen Inseln, die in jahrhundertelanger Arbeit dieses Reich aufgebaut haben, bildete allerdings zugleich auch den Apparat des Parlamentarismus aus. Aber dieselben Familien, dieselbe engbegrenzte Gruppe von Grundbesitzern und Kapitalisten, die durch die Kabinettsregierung im Parlament herrschte, die hat auch in der Zeit, in der das britische Weltreich erbaut wurde, den *entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments* ausgeübt. Das darf man nicht vergessen, daß England nicht ein auf Grund eines allgemeinen Wahlrechts zusammengesetztes Parlament besaß, sondern

ein politisches System, das der Herrenkaste, der regierenden Schicht, die sich immer in dem bekannten Schaukelspiel ablöste, ermöglichte, das Kabinett nach ihrem Willen zusammenzusetzen, weil auch die Zusammensetzung des Parlaments ganz vom Willen dieser, zahlenmäßig nicht sehr großen Schicht abhing. Die Basis, auf der die britische Kabinettsregierung aufgebaut ist, ist ja erst in einer gar nicht lange zurückliegenden Zeit verbreitert worden. Auch unter der Herrschaft eines ausgedehnteren Wahlrechts hat der Einfluß des britischen Adels und der britischen Industrieherren auf die Zusammensetzung des Parlaments nicht aufgehört. Der englische Arbeiter ist ein Mann, der es sich zur hohen Ehre anrechnet, wenn er einen Lord ins Parlament hineinwählen darf. Er steht zu den Besitzern von Macht und Einfluß anders als der Deutsche, was zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Ausübung der Macht in Großbritannien mit einem ungleich höheren Maß von Klugheit vor sich geht als bei unseren preußischen Granden. Übrigens gibt es auch manches Unerfreuliche, das mit dem englischen Parlamentarismus verbunden ist; ich brauche nur an die bekannte Darstellung von Lothar Bucher zu erinnern, die auch heute noch sehr lesenswert ist, und uns zeigt, daß auch hier nicht alles Gold ist, was glänzt.

Immerhin unterscheidet sich das englische System vorteilhaft von dem anderer Länder. Was wir in Frankreich, Italien und in sonstigen Ländern mit der Herrschaft des Parlamentarismns erleben, das ist keineswegs derart, daß es uns zur Nachahmung verlockt. Hier herrscht im Parlament meistens eine mehr oder minder verhüllte kapitalistische Interessenten-Clique. Ich brauche nur daran zu erinnern, wie lange es in Frankreich gedauert hat, bis man sich dazu entschloß, die Einkommensteuerfrage in Angriff zu nehmen. Die ganze Wut, der ganze Haß und Ingrimm, der sich gegen Caillaux in Frankreich aufgespeichert hat, ist nicht auf seine angebliche Deutschfreundlichkeit, sondern darauf zurückzuführen, daß er der Mann war, der die Einkommensteuer zuerst durchführte. Ich brauche nur an die Sozialreform Belgiens und an sein Schulwesen zu erinnern. Wo sind da die Leistungen des parlamentarischen Systems? Nahezu überall ist mit ihm die Couloirintrige und ein widerwärtiges Geschäftspolitikertum verbunden, dem das Mandat ein Mittel zu persönlicher Bereicherung ist. Wenn nicht, wie in England, die kapitalistischen Interessenten die Herrschaft dadurch ausüben, daß sie selbst im Kabinett sitzen, dann *kaufen sie sich die Parlamentarier*.

Gewiß finden wir in jedem dieser Parlamente eine Opposition ehrlicher und aufrichtiger Männer — ich erinnere nur an Jaurès in Frankreich —, aber das ändert am Gange der Dinge nichts. Diese Opposition ist das Schmuckstück, hinter dem sich das übrige verbirgt, das sonst mit dem System verbunden ist und keineswegs zur Nachahmung verlocken kann.

Die geschilderten Erscheinungen müssen ja allerdings nicht notwendigerweise mit der Parlamentsherrschaft verbunden sein, aber die Erfahrung lehrt, daß die Korruption leicht als Begleiterscheinung des Parlamentarismus auftritt, während die Art der Verwaltung, die bei uns üblich ist, einen Mißbrauch der Regierung in gleicher Art einfach unmöglich macht. Und das ist es vor allem, was mich mit Bedenken gegen das System des Parlamentarismus erfüllt.

Ich weiß, was man mir antworten wird. Man wird sagen: auch unser Beamtentum ist nicht frei von kapitalistischen Einflüssen, und ich gebe zu, meinem Ideal entspricht die Art der Auslese der Beamtenschaft bei uns nicht. Ich weiß so gut wie einer, daß bei uns die Karriere der Verwaltungsbeamten das Privileg einer Kaste ist, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Gesellschaftsschichten, zu studentischen Korps usw. von größerer Bedeutung dabei ist, als im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Aber daneben verlangt man doch auch vom Verwaltungsbeamten Kenntnisse, man unterwirft ihn einer besonderen Schulung, und es besteht doch auch — immer von Ausnahmen abgesehen, die sich vielleicht im Krieg vermehrt haben, aber im Grunde doch nichts an der Sache ändern — bei uns eine Vorstellung von der Pflicht des Beamten, die verhindert, daß er zum eindeutigen Interessenvertreter wird, wie wir es bei manchen westeuropäischen Ministern sehen. Ich glaube daher, daß man die Behauptung, auch bei uns herrschten kapitalistische Interessenten, wesentlich einschränken muß. Bei uns herrscht nicht der Kapitalismus, sondern bei uns herrscht tatsächlich die Bureaukratie.

Nun ist aber das das Wichtigste: ich bin ja auch der Meinung, daß es so, wie bei uns verwaltet und regiert wird, nicht bleiben darf, glaube aber, daß man dazu nicht das parlamentarische System einführen muß. Es gibt dazu noch andere Mittel, in erster Linie eine andere Auslese und Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Auch mir scheint wesentlich zu sein das Aufhören der Exklusivität der Verwaltungsbeamten, und nirgends halte ich es für notwendiger als auf diesem Gebiete, daß das Wort Bethmann Hollwegs verwirklicht wird: „Freie Bahn jedem Tüchtigen."

Wenn ich nicht irre, war es Balzac, der zur Reform des französischen Beamtentums vorgeschlagen hat, man solle ihre Bezahlung verdoppeln und dafür eine Verdreifachung ihrer Leistungen fordern; dann würde es besser werden. Mit einigen Vorbehalten könnte man das Mittel auch bei unserer Beamtenschaft anwenden. Vor allem verlange man mehr praktischen Sinn und Blick und weniger Formalismus. Und wenn ich etwas darüber zu befinden hätte, dann würde ich zum Beispiel den Leiter der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und des Kohlensyndikats und der Deutschen Bank mit ihren für die Organisation des Betriebes verantwortlichen Beamten einmal damit betrauen, die Reichsämter zu prüfen und zu zeigen, wie man kaufmännisch-organisatorische Grundsätze mit verwaltungstechnischen vereinigen kann, wie man beim Beamten durch Änderung der bureaukratischen Arbeitsmethoden das Selbstverantwortungsgefühl stärken und den Arbeitsgang vereinfachen und beschleunigen kann. Ich glaube, daß da mancherlei zu bessern ist; es ist aber nicht der Zweck des heutigen Vortrages, gründlich auf dieses Thema einzugehen. Wenn man eine Verbindung des geschulten Beamtentums mit Leuten aus der Praxis grundsätzlich und in allen Ämtern durchführen könnte, würde man wahrscheinlich gute Erfolge erzielen.

Dieser Gedanke ist einmal verwirklicht worden bei der Organisation des Kriegsernährungsamts; da kann ich aus der Erfahrung reden. Ich behaupte, daß die Verbindung eines glänzenden Verwaltungsbeamten, wie es Batocki war, mit Leuten aus allen Lebensschichten und Parteianschauungen dem Amte eine Wirksamkeit ermöglicht hat, deren Wert und Bedeutung erst in späterer Zeit entsprechende Würdigung finden wird. Es ist ja leider nicht ganz so geblieben; ich bedauere das deshalb, weil die Erfahrungen, die im ersten Jahre der Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes gemacht worden sind, und die günstig beurteilt wurden von jedem Beteiligten: vom Chef, von den aus der Praxis stammenden Vorstandsmitgliedern und von dem gesamten Beamtenkörper, nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Aber auf Grund meiner Mitarbeit darf ich sagen, die im Kriegsernährungsamt gemachten Erfahrungen sollten es uns nahelegen, das Experiment zu wiederholen. Vielleicht erzielen wir auf diesem Wege manches Gute von der Art, wie es die Anhänger des Parlamentarismus von ihrem System erwarten. Ich bin natürlich nicht dafür, daß man bei der Auswahl der Geeigneten vor den Parlamentariern Halt macht, sondern ich vertrete den Grundsatz: derjenige, der zum Beamten am besten qualifiziert ist, gleichgültig, welche Re-

ligion, welche Vorbildung, welchen Beruf er hat, ob er Parlamentarier ist oder nicht, soll es werden. Das Anrecht der Parlamentarier auf die Regierungssitze, wie es das parlamentarische System verlangt, ist aber überflüssig, wenn das durchgeführt würde, was ich mir erlaubt habe, andeutungsweise vorzutragen; und wir erreichen das Erstrebte: die Ausübung der Verwaltung durch die sachlich dazu am besten Befähigten und vermeiden die Übelstände, die mit dem Parlamentarismus verbunden sein können.

Eine Frage will ich noch kurz streifen: die Methode, in der bei uns Gesetze vorbereitet werden. Es ist zweifellos ein Übelstand, daß der Gesetzentwurf, bis er zur Vorlage im Reichstag gediehen ist, als ein strenges Geheimnis gehütet wird, von dem niemals ein Parlamentarier etwas erfahren darf. Meiner Ansicht und Erfahrung nach ist die Mitarbeit aller Interessentenkreise am wertvollsten, wenn sie sich in den frühesten Stadien betätigen können. Auch der andere Faktor der Gesetzgebung, das Parlament, sollte durch frühzeitige Mitarbeit in den Stand gesetzt werden, das Reifen von staatlichen Notwendigkeiten zu Gesetzesvorschlägen mitzuerleben, ganz im Gegensatz zu der heutigen Methode, die den Reichstag zwingt, einen Gesetzesvorschlag eher anzunehmen als die Botschaft, die von einer neutralen Macht an die andere abgegeben wird, denn als einen Vorschlag, der zwei Körperschaften berührt, von denen jeder Teil eines Ganzen ist, und die nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten sollen.

Reformen dieser Art würden es unmöglich machen, den Parlamentarismus als einziges Mittel zur Verbesserung unserer Regierungspraxis anzupreisen. Das Argument, daß man ihn brauche, um den Verwaltungsbeamten von Vorgesetzten und Karriererücksichten unabhängig zu machen, ist gleichfalls nicht durchschlagend. Das Parlament ist ein ganz ausgezeichnetes und unentbehrliches Mittel der **Kontrolle der Verwaltung**; es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn dieses Kontrollmittel verschwände, d. h. wenn das Parlament nicht mehr Kontrollorgan, sondern das Organ wäre, in welchem sich alle Macht kristallisiert. Aber die Unabhängigkeit des Beamten kann der Parlamentarismus nicht erzeugen, denn er setzt an die Stelle der Abhängigkeit vom Vorgesetzten die Abhängigkeit von der **Parteidoktrin** und vom **Parteikörper**.

Das führt uns zu einem anderen wichtigen Einwand gegen das parlamentarische System: zur Abhängigkeit des Parlaments vom Wähler. Es gibt nichts Konservativeres als die Partei; jede Parteimaschinerie ist neuen Ideen unzugänglicher als der konservativste



Hochtory. Sie können das leicht an einem Beispiel sehen. Wir hatten in voriger Woche eine Nachwahl in Bautzen; die erste Wahl, bei der der Burgfrieden nicht innegehalten wurde. Die Zahl der Wähler war von 36000 auf 22000 zurückgegangen; wenn man die abgegebenen Stimmen nach Parteien gruppiert, so findet man, daß nur ganz unwesentliche Abänderungen stattgefunden haben. Im großen und ganzen zeigt das Wahlresultat eine geradezu lächerliche Übereinstimmung des Abstimmungsresultats mit dem vom Jahre 1912. Das ist doch ein sprechender Beweis dafür, daß das Gewaltige, was wir erlebt haben, die politischen Parteien jedenfalls äußerlich nicht stark beeinflußt hat. Und wenn Sie prüfen, was sich in diesem Kriege unter den staatsrechtlichen Faktoren am meisten geändert hat: die Krone, die Regierung oder die Parteien — dann werden Sie finden, daß die Krone und daß die Regierung sich geändert und gelernt haben und manche Anklänge eines neuen Geistes verraten, während man am allerwenigsten vom Geist von 1914 bei den parlamentarischen Parteien wahrnehmen kann.

Ich habe ja lange genug als sozialdemokratischer Redakteur mit dem Parteileben zu tun gehabt und darf mir darüber ein Urteil gestatten. Und dieses Urteil lautet: je unbeschränkter das Wahlrecht ist, je freier sich das Versammlungs- und Verwaltungsleben abspielt, desto schwieriger ist es, die Wählerschaft auf neue Erfordernisse politischer, sozialer und wirtschaftlicher Art einzustellen, weil über den politischen Grundsätzen die Anforderungen politischer Taktik immer zu kurz kommen. Der Parteiapparat hat auch sonst noch allerlei unangenehme Dinge an sich: er fördert jede Demagogie; es gibt da den Kampf um die Krippe und sonstige Dinge, auf die ich hier nicht näher eingehen will. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß der Parteiapparat das schwerfälligste ist, das im politischen Leben eine Rolle spielt. Selbst wenn ein Parteikörper ins Sterben kommt, stirbt er jahrzehntelang, seine Wesensänderungen gehen aber immer ganz allmählich vor sich.

Wir stehen darum vor folgender Situation: Entweder ignoriert das Parlament die notwendigen Ergebnisse der Starrheit und Unbeweglichkeit der Wählermassen, dann fällt der Vorteil des parlamentarischen Systems, daß es eine annähernde Übereinstimmung zwischen Regierungsmaßnahmen und Willen der Volksmehrheit darstellt, dahin; oder aber das Parlament richtet sich nach dem Willen der Wähler; dann ist das Resultat: Schwerfälligkeit, mangelnder Reformeifer, Sterilität des Parlaments und natürlich auch der auf dem Parlament aufgebauten Verwaltung und Regierung.

Den wichtigsten Grund gegen das parlamentarische System sehe ich aber in dem Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Politik. Parlamentarismus und Manchestertum sind Geschwister, jedenfalls sind sie sehr nahe miteinander verbunden, und zwar nicht nur historisch, sondern auch ihrer inneren Verwandtschaft nach. Die Blütezeit des Parlamentarismus, die Zeit der großen politischen Führer in England und Frankreich, war die Zeit des Manchestertums.

Ich bitte Sie nun, sich folgendes zu vergegenwärtigen: Die Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Art, die der Krieg uns zur Lösung hinterläßt, sind riesenhaft. Ich will ein paar davon anführen und beginne beim finanziellen Problem.

Wieviel Steuern haben wir nach dem Kriege aufzubringen? Nach den Berechnungen Kuczynskis sind es 13 Milliarden, nach Prof. Eulenburg 18—20 Milliarden. Da der Krieg noch lange nicht zu Ende ist, und noch große Ausgaben für die Anpassung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens an die Verhältnisse nach dem Kriege erforderlich sein werden, so glaube ich, daß man der Wahrheit am nächsten kommt, wenn man sich näher an 20 Milliarden als an 10 Milliarden hält; es kommt ja dabei auf ein paar Milliarden nicht an. Ich bitte nur sich zu vergegenwärtigen, daß man unser Volkseinkommen vor dem Kriege mit 36 Milliarden eingeschätzt hat, und daß wir Steuern aufbringen sollen, die zirka die Hälfte unseres früheren gesamten Volkseinkommens betragen. Das ist das finanzielle Problem.

Dann das wirtschaftliche. Unser Welthandel ist zunächst zerstört, und wo unsere Agenten saßen, da sitzen jetzt die Amerikaner und Engländer. Dieses Kriegsziel haben sie wohl vollkommen erreicht, wenn der Friede kommt. Wir können also nicht damit rechnen, daß unsere Ein- und Ausfuhr in Höhe von 21 Milliarden auch nur annähernd erreicht werden kann. Dazu kommt die Frachtraumnot, die Valutafrage, das Fehlen von Rohstoffen und vielleicht die Monopolisierung der wichtigsten unter ihnen durch unsere heutigen Feinde. Wir werden daher wahrscheinlich genötigt sein, diesen weltpolitischen Verschiebungen durch eine Art von Autarkie unter Anlehnung an den östlichen Nachbar und in der Hauptsache aufgebaut auf dem Ertrag des deutschen Bodens Rechnung zu tragen. Dazu aber vergegenwärtigen Sie sich bitte die weitere Tatsache, daß wahrscheinlich, wenn der Krieg zu Ende ist, unserer Landwirtschaft infolge der Verluste, die durch den Krieg entstanden sind, infolge der Abwanderung vom Lande in die Stadt und in die Munitionsfabriken, durch das

Fehlen der Wanderarbeiter aus Galizien, Polen und Rußland, Millionen von Arbeitskräften fehlen. Dabei sind wir gezwungen, ungeheuer intensiv zu arbeiten, wenn wir unser Volk im wesentlichen vom Ertrag der eigenen Scholle erhalten wollen. Das ist das wirtschaftliche Problem.

Und nun kommt dazu das soziale Problem. Ungeheuere Einkommensverschiebungen haben stattgefunden, die bedenklich sind nicht nur wegen der Tatsache an sich, sondern auch deshalb, weil es in vielen Fällen doch sehr fragwürdige Elemente sind, die durch die Kriegsgewinne in die Schicht der Kapitalisten hineingekommen sind; bedenklich in sozialer sowohl als auch in wirtschaftlicher Beziehung. Die Kosten dieses Krieges hat in allererster Linie der Mittelstand zu tragen. Das Preisniveau mit seinen heute noch ganz unberechenbaren Konsequenzen hat für alle Festbesoldeten ganz unerträgliche Zustände gezeitigt. Sehr unerfreulich sind auch die Lohnverhältnisse, die in manchen Kriegsindustrien herrschen mit ihren sozialen Folgeerscheinungen.

Ein viertes, das ethische Problem, kommt hinzu, entstanden aus der moralischen Verwilderung mancher Bevölkerungsschichten in der Heimat, aus dem Einfluß des Krieges auf die Soldaten, das heißt auf 8 oder 10 Millionen Menschen, die vier Jahre draußen liegen, die alle möglichen ungünstigen Einflüsse auf sich einwirken lassen müssen, über deren Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit wir nichts wissen; aus der Psyche der Kriegsbeschädigten; mit einem Wort: aus der Außerkraftsetzung der Bergpredigt, wie sich ein Engländer treffend ausgedrückt hat.

Vor uns stehen jedenfalls riesengroße Aufgaben, die allein mit den Ruf nach der Rückkehr der glorreichen Verhältnisse, wie wir sie vor dem 1. August 1914 hatten, und mit dem Ruf nach Wiederherstellung des freien Handels, hinter dem sich dieses Streben versteckt, nicht gelöst werden können. Auch der Ruf nach Kriegsentschädigung, der am lautesten bei denen erschallt, die am meisten am Kriege verdient haben, ist keine Lösung der Fragen. Ich meine, wenn das Parlament den Beweis für seine Regierungsfähigkeit erbringen wollte, dann sollte es sich auf ein großzügiges wirtschaftliches und soziales Programm einigen, das nach dem Kriege erfüllt werden und die Lösung der vorstehend skizzierten Aufgaben bringen müßte. Aber ich stelle an alle hier anwesenden Parlamentarier die Gewissensfrage, ob sie nicht mit mir darin übereinstimmen, daß das Parlament dieses Programm nicht schaffen kann, weil politische und

Parteiinteressen bei der Beurteilung dieser Fragen viel zu sehr durcheinander laufen. Und deshalb wird nicht das Parlament, sondern die Regierung hier voranzugehen haben; das Parlament kann dabei nur mitarbeiten. Ich bin überzeugt, daß dies eine sehr wertvolle Mitarbeit ist, aber ich glaube nicht daran, daß aus dem Parlament heraus, ohne daß die Beamtenregierung entsprechende Vorschläge macht, der Wiederaufbau unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens erfolgen kann.

Die Zukunft wird dem Staat — mag man noch so sehr zetern über den sogenannten Staatssozialismus und alle ähnlichen Dinge, die mit dem Krieg verbunden sind — wirtschaftliche Aufgaben in einem Umfange stellen, wie sie bisher nie dagewesen sind.

Zur Lösung dieser wirtschaftlichen Aufgaben halte ich eine Regierung, welche aufgebaut ist auf dem System des Parlamentarismus, für weniger geeignet als das heutige Regierungssystem, weil der Einfluß der politischen Doktrin und der Weltanschauung, d. h. des Parteiinteresses immer nachteilig auf die Lösung wirtschaftlicher Fragen einwirkt. Hier kann sich der sachverständige und unabhängige Beamte viel eher von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen, als der Politiker; der Beamte ist auch freier vom Interessenteneinfluß als die politische Partei und das parlamentarische System.

Bismarck, der ja Machtfragen zu beurteilen verstand, hat diesen Konflikt zwischen Parteiinteressen und Wirtschaftsfragen, der sich immer einstellt, wenn das Parlament sich mit Wirtschaftsfragen befaßt, dadurch zu lösen versucht, daß er für die Behandlung der Wirtschaftsfragen ein besonderes Organ schaffen wollte, den Wirtschaftsrat. Es ist bedauerlich, daß dieser Gedanke nicht zur Ausführung gelangte. Vielleicht wäre es aber jetzt an der Zeit, den Gedanken aufs neue zu erörtern. Die gestellte Aufgabe besteht darin, das Detail der Wirtschaftsfragen einem besonderen Wirtschaftsrat zur Ausführung zu überweisen, bei dessen Zusammensetzung nicht der Wille der Parteien maßgebend ist, die vielmehr auf irgendeine Weise bedingt und bestimmt wird durch die Qualifikation der Mitglieder des Wirtschaftsrates, durch ihr Amt oder ihren Beruf. Die Durchführung dieses Gedankens, gegen den es natürlich gewichtige Einwände gibt, würde wahrscheinlich der Lösung wirtschaftlicher Aufgaben sehr zustatten kommen, zugleich aber auch dem Parlamentarismus selbst, denn sie würde eine Politisierung des Parlamentarismus und die Befreiung des Parlaments von allen möglichen Aufgaben bedeuten, für die es eigentlich gar nicht geschaffen ist.

Ich glaube im Vorstehenden eine Anzahl Bedenken gegen das parlamentarische System geltend gemacht zu haben, die nicht ohne weiteres als unerheblich abgetan werden können. Mich erfüllt keinerlei Hochachtung vor dem obrigkeitsstaatlichen System, und ich bin nicht blind gegen die Mängel, die unserer Bureaukratie anhaften. Ich glaube nur nicht an den Gegensatz: hier Obrigkeitsstaat, hier parlamentarisches System; ich glaube vielmehr, die Kriegsfolgen nötigen uns zu einem System, das die Vorzüge des Beamtenregiments mit den Wirkungsmöglichkeiten des Parlaments verbindet. Dazu zwingt uns auch die Stellung, die die Monarchie in Deutschland besitzt, von der zu sagen ist, daß sie im Reiche wie in den Einzelstaaten, ein stärkerer Machtfaktor ist als in irgendeinem anderen Lande. Und sie kann sehr leicht in ihrer Stellung gestärkt aus dieser Weltkrise hervorgehen, wenn sie das Lassallesche Wort vom „sozialen Königtum" zur Wahrheit macht. Es wird ihr nicht an Gelegenheit dazu fehlen. Die innerpolitischen Kämpfe der jüngsten Zeit zeigen uns, daß die Monarchie die Zeichen der Zeit verstanden hat, und wenn sie konsequent an ihrer jetzigen Auffassung festhält, so wird das Resultat alles Ringens zwischen alten und neuen Kräften im Staate und im Volke zweifellos eine neue politische Machtverteilung sein, die aber eher eine Stärkung denn eine Schwächung der Machtposition der Krone bedeutet.

Zweifellos gehen wir gewaltigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kämpfen entgegen. Ich würde nichts mehr bedauern, als wenn diese Kämpfe sich unter der Formel des Kampfes um das parlamentarische System verstecken würden. Die Aufgaben, die in Riesengröße vor uns stehen, sind in erster Linie sozialer und wirtschaftlicher Art. Und was soll uns die Beschwörung der Schatten Peels und Gladstones nützen in einem Kampf, der siegreich nur zu Ende geführt werden kann im Zeichen der Stein und Friedrich List, der Robbertus und Lassalle!

Die Verfassungsfrage in Österreich

Von Dr. Ludwig Spiegel

Professor des Staats- und Verwaltungsrechts an der deutschen Universität in Prag

Die österreichische Verfassung steht seit 50 Jahren in Geltung. Denn am 21. Dezember 1867 hat Kaiser Franz Joseph die vom Reichsrat beschlossenen Staatsgrundgesetze sanktioniert. Aber seit zwei Jahrzehnten stockt das Verfassungsleben infolge der unerfreulichen parlamentarischen Verhältnisse. Das Abgeordnetenhaus ist entweder überhaupt nicht arbeitsfähig, oder es arbeitet doch nur ruckweise, so zwar, daß sich nie mit Sicherheit berechnen läßt, ob, wann und wie eine dringende Vorlage ihre Erledigung finden wird. Bezeichnend ist in dieser Richtung die Handhabung des parlamentarischen Budgetrechts. Die Regierung muß sich vielfach mit Budgetprovi-

sorien behelfen, weil ein regelrechtes Finanzgesetz nicht immer erzielbar ist, und selbst die Zustimmung zu einem solchen Provisorium muß oft durch Zugeständnisse an verschiedene Parteien erkauft werden. Vor elf Jahren glaubte man durch eine gründliche Umgestaltung des Reichsratswahlrechts, durch Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts die parlamentarische Krankheit heilen zu können, die Hoffnung wurde aber getäuscht. Das Beste, was man bisher dem allgemeinen Wahlrecht nachsagen kann, ist, daß es unsere parlamentarischen Verhältnisse nicht verschlechtert hat, vielleicht weil sie nicht mehr schlechter werden konnten, aber besser sind sie auch nicht geworden. Im Jahre 1917 wurde der Reichsrat, welcher während der drei ersten Kriegsjahre ausgeschaltet war, wieder einberufen. Aber wenn die Regierung — entgegen der Ansicht aller Sachkundigen — angenommen hat, daß die Ereignisse des Weltkriegs die Physiognomie des Hauses verändern werden, so hat sie sich getäuscht. Wir halten genau dort, wo wir vor dem Kriege gehalten haben, und daß wir aus den Kriegserfahrungen nichts gelernt haben, ist ebenso betrübend wie bedenklich. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Verfassungsfrage immer wieder aufgeworfen wird, und daß man hofft, durch eine Änderung der Verfassung die Formel zu finden, welche alle Schwierigkeiten beseitigt und eine glückliche Zukunft des österreichischen Staates verbürgt. Will man dieser Frage Verständnis entgegenbringen, so muß man sich über die Gründe klar sein, welche zur Verfassungskrise geführt haben.

Der gegenwärtige österreichische Staat ist im Jahre 1867 dadurch entstanden, daß die Länder der ungarischen Krone (abgekürzt „Ungarn“ genannt) als selbständiger Staat aus dem Kaisertum Österreich ausschieden. Man pflegt den Vorgang, der zu diesem Ergebnis geführt hat, als österreichisch-ungarischen Ausgleich zu bezeichnen, und diese Bezeichnung trifft auch insofern zu, als es sich um einen Ausgleich zwischen der das habsburgische Reich vertretenden Dynastie und Ungarn handelt. Die nichtungarischen Länder waren am Ausgleich nicht aktiv beteiligt, wenn auch ihr Schicksal durch ihn bestimmt wurde. Dem Reichsrat der nichtungarischen Länder wurde wohl Gelegenheit geboten, den Ausgleich zu kodifizieren, eine Änderung konnte er an ihm nicht vornehmen. Die Gesamtheit der nichtungarischen Länder stellte nach dem Ausscheiden Ungarns den Rest des altösterreichischen Staates dar und war nunmehr selbst ein Staat geworden. So ist der heutige österreichische Staat ein Produkt, fast möchte man sagen, ein Abfallsprodukt des Ausgleichs. Er enthält

jenes Gebiet, welches vom altösterreichischen Staat übriggeblieben ist. Man trug zunächst Bedenken, ihm überhaupt den Namen „Österreich" zu geben, man wollte die Anwendung dieses Namens auf das Gesamtreich nicht fallen lassen und bezeichnete darum den nichtungarischen, diesseits der Leitha gelegenen Staat ganz farblos als „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder"; man hätte bezeichnender sagen können, „die im Reichsrate noch vertretenen Länder". Denn der Reichsrat war ja nach der Verfassung von 1861 als eine Gesamtvertretung aller habsburgischen Länder gedacht. Aber nachdem Ungarn von einer österreichischen Gesamtmonarchie nichts wissen wollte und es im Jahre 1868 durchsetzte, daß die Monarchie amtlich als „österreichisch-ungarische Monarchie" bezeichnet wurde (im Gegensatz zum österreichischen Gesetz über die allen Ländern „der österreichischen Monarchie" gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. Dezember 1867), verstand es sich gewissermaßen von selbst, daß man den nunmehr frei gewordenen Namen „Österreich" zunächst außeramtlich und in der jüngsten Zeit auch amtlich auf den nichtungarischen Staat bezog. Die österreichisch-ungarische Monarchie stellt sich als eine Realunion dar, deren Glieder die beiden gleichberechtigten Staaten Österreich und Ungarn bilden. Sie ist also dualistisch und paritätisch gegliedert. Seit 1867 ist der Dualismus nach allen Richtungen hin ausgebaut worden. Die ungarische Politik war erfolgreich bemüht, die Selbständigkeit Ungarns und seine Unabhängigkeit vom Reich und von Österreich immer deutlicher hervortreten zu lassen. Heute kann Ungarn auf ein halbes Jahrhundert zurückblicken, welches durch einen unerhörten politischen, nationalen, wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwung gekennzeichnet ist.

Wesentlich anders hat sich das Schicksal des österreichischen Staates gestaltet. Ungarns Stärke, die Erlangung staatlicher Selbständigkeit, war zugleich Österreichs Schwäche. Das heutige Österreich ist in Wahrheit nichts anderes als der verstümmelte Kaiserstaat von ehedem, und ob die Operation, die zu dieser Verstümmelung geführt hat, nicht lebensgefährlich sein werde, darüber machte man sich im Jahre 1867 zunächst wenig Sorgen. Die Zukunft der Monarchie dachte man sich derart, daß so wie jenseits der Leitha das magyarische, diesseits des Grenzflusses das deutsche Element die Führung haben und behalten werde. Auch Ungarn hat ja seine nationalen Fragen, und sie werden sich mit der Zeit noch unangenehm fühlbar machen. Aber immerhin sind dort die Magyaren in einer äußerst günstigen Lage. Sie sind infolge ihrer Zahl und ihres Siedlungsgebietes im-

stande, den Staat zu beherrschen, sie sind die Träger jenes machtvollen Gedanken- und Gefühlskomplexes, als welcher sich das ungarische Staatsrecht darstellt, sie sind die Erben einer klugen und zielbewußten Politik, welche von Erfolg zu Erfolg geführt hat, und so ist denn Ungarn ein magyarischer Staat, das Magyarische ist die Staatssprache. In Österreich liegen die Dinge wesentlich anders. Die Deutschösterreicher bringen manche Voraussetzungen zur führenden Rolle im Staate mit. Sie sind das österreichische Kernvolk, aus deutschen Territorien ist der habsburgische Staat erwachsen, deutsch waren und sind das österreichische Stammland und die Dynastie. Die Deutschen sind auch die Träger des österreichischen Staatsgedankens, sie sind die österreichischen Patrioten schlechtweg. Die alldeutschen Strömungen, auf die man von gegnerischer Seite mit Vorliebe hinzuweisen pflegt, um die Vaterlandsliebe und Verläßlichkeit der deutschösterreichischen Bevölkerung zu verdächtigen, sind viel zu schwach und unbedeutend, als daß sie irgendwie ins Gewicht fallen könnten. Eine deutsche Irredenta gibt es nicht, und das Recht, mit den deutschen Stammesgenossen jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und die deutsche Stammes- und Kulturgemeinschaft zu pflegen, wird man den Deutschösterreichern weder bestreiten noch verkümmern dürfen. Die deutsche Sprache ist in Wahrheit die österreichische Staatssprache, wenn sie auch als solche gesetzlich nicht festgelegt ist. Alle Zentralstellen bedienen sich der deutschen Sprache im inneren und äußeren Verkehr, deutsch ist die Dienst- und Geschäftssprache des Heeres und der österreichischen Landwehr. Aber diesen Aktivposten stehen verschiedene Passivposten gegenüber. Die Deutschösterreicher sind innerhalb der Gesamtbevölkerung eine Minderheit, sie sind im Reichsrat auf Bündnisse mit Nichtdeutschen angewiesen, sie sind ferner im Staatsgebiet nicht günstig verteilt. Rein deutsch sind nur vier Länder, nämlich Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und — mit gewissen, allerdings recht unbedeutenden Vorbehalten — Niederösterreich. Die Mehrheit der Bevölkerung ist deutsch in Steiermark, Kärnten und Tirol. In den übrigen Ländern bilden die Deutschen nur eine mehr oder minder starke, wenn nicht ganz unbedeutende Minderheit. Immerhin könnte den Deutschen trotzdem die Führung nicht streitig gemacht werden, wenn die deutsche Politik jene Vorzüge aufwiese, wie wir sie an der ungarischen gerühmt haben. Tatsächlich sind aber die Deutschen unter allen Volksstämmen der Gesamtmonarchie die allerschlechtesten Politiker. Sie sind sich dessen auch meist bewußt und vermögen trotzdem



nicht dem Übel abzuhelfen. Während eine klare, folgerichtige und vor allem einheitliche deutschösterreichische Politik dringend nötig wäre, fehlt jedes dieser drei Erfordernisse. Die Deutschösterreicher machen sich die Ziele, denen sie nachstreben, nicht klar, infolgedessen ändern sie immer wieder die Richtung, die sie einschlagen, und sie vermögen es nicht, innere Gegensätze zu überwinden, selbst wenn es sich um wichtige staatliche oder nationale Fragen handelt. Sie verwenden ihre beste Kraft nicht dazu, den Gegner zu bekämpfen, sondern sie bekämpfen am liebsten und häufigsten sich selbst. Im Jahre 1897 hatte die deutschösterreichische Politik allerdings einen großen Zug, als die Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren allenthalben den furor teutonicus auslöste. Aber das war doch nur eine Episode. Jetzt im Krieg, wo eine Einigung dringend nötig wäre, ist sie weniger denn je zu erzielen. Die politischen Gegensätze unter den Deutschen sind der Hauptsache nach doppelter Art. Neben der parteimäßigen Spaltung (Konservativ-klerikale, Bürgerlich-freiheitliche, Sozialisten) macht sich in vielen Fragen auch ein regionaler oder landschaftlicher Gegensatz bemerkbar, so namentlich zwischen Alpendeutschen und Sudetendeutschen. Unter solchen Umständen haben die Deutschen die ihnen von den Vätern des Ausgleichs zugedachte Vorherrschaft in Österreich nicht behaupten können, sie haben ihre politische Macht im Laufe der Zeit immer mehr eingebüßt und erleichtern es den nichtdeutschen Nationalitäten bei jeder Gelegenheit, die Regierung, die immer auf der Suche nach einer Mehrheit ist, für sich zu gewinnen. Aber allerdings finden sich die Nichtdeutschen meist nur dann einträchtig zusammen, wenn es gilt, die deutschen Ansprüche zu bekämpfen oder die Staatseinheit zu lockern, nicht aber, wenn die Autorität und der Einfluß des Staates gestärkt werden soll, und darum sind auch sie nicht in der Lage, die politische Führung zu übernehmen oder dauernd zu behaupten. So kann man denn sagen, daß der österreichische Staat seinen politischen Schwerpunkt noch nicht gefunden hat. Die unausgesetzten Schwankungen des Gleichgewichts bedeuten für ihn eine ernste Gefahr.

Im vorstehenden wurde das Hauptgewicht auf die nationalen Gegensätze gelegt. Österreich ist ja das Muster eines Nationalitätenstaats, es ist ein polyglotter Staat. Dennoch würde man irren, wollte man hierin allein oder auch nur in erster Linie die Quelle jener Schwierigkeiten erblicken, mit denen es zu kämpfen hat. Nicht aus verschiedenen Nationalitäten, sondern aus verschiedenen Ländern ist Österreich erwachsen. Es ist also seiner geschichtlichen Entwicklung



nach ein Länderstaat, und die nationale Frage besteht nicht bloß darin, daß Länder verschiedener Nationalität zu einem Staate vereinigt sind, sondern sie findet sich vielfach schon in aller Schärfe innerhalb des einzelnen Landes. Das primäre Problem ist das Länderproblem, welches sich allerdings mit dem nationalen nicht nur kreuzt, sondern in vielfacher Weise verknüpft und verknotet. Seit dem Ausscheiden Ungarns besteht Österreich aus 17 Ländern („Kronländer"), welche eine ausgedehnte Selbstverwaltung entfalten. In jedem Lande wird ein Landtag gewählt, welcher selbst wieder zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landes einen Landesausschuß bestellt. Der Landtag ist nicht bloß Selbstverwaltungsorgan, sondern er beteiligt sich auch an der Gesetzgebung. Die Staatsgesetzgebung ist keine einheitliche. Den Reichsgesetzen, welche mit Zustimmung des Zentralparlaments, des Reichsrats, erlassen werden, stehen die Landesgesetze gegenüber, welche der Zustimmung je eines Landtags bedürfen. Der Idee nach ist das Bereich der Landesgesetzgebung größer als das der Reichsgesetzgebung. Dieser sind nur bestimmte Gegenstände zugewiesen, während alles das, was der Reichsgesetzgebung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, der Landesgesetzgebung zufällt. Der Reichsrat leistet also gemessene, der Landtag ungemessene Gesetzgebungsarbeit. In Wahrheit ist aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Der Reichsgesetzgebung ist eben so viel und so Wichtiges zugewiesen, daß für die Landesgesetzgebung nicht allzu vieles und nicht allzu Wesentliches übrigbleibt. Tatsächlich tritt die Landesgesetzgebung an Umfang und Bedeutung wesentlich hinter die Reichsgesetzgebung zurück; das Schwergewicht der gesetzgeberischen Arbeit ruht im Mittelpunkt des Staates. Auf der anderen Seite erfährt die Verwaltungstätigkeit des Landesausschusses eine wesentliche Verstärkung dadurch, daß ihm auch die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und, wo es zwischen Gemeinde und Land noch die Zwischenstufe des Bezirksverbandes gibt, auch der Bezirksverwaltung zugewiesen ist. Es gibt im Hinblick darauf in Österreich zwei Verwaltungssysteme, der Staatsverwaltung tritt in jedem Lande ein förmliches System der autonomen Verwaltung gegenüber. Die Spitze der Pyramide bildet die Landesverwaltung, die breite Basis die Gemeindeverwaltung. Die autonome Verwaltung wird wohl von der Staatsverwaltung beaufsichtigt, aber der Staatsaufsicht sind in doppelter Hinsicht Schranken gezogen. Der Landesverwaltung gegenüber ist sie nämlich auf ein Mindestmaß beschränkt, und in Beziehung auf die Gemeinde- und Bezirksverwaltung konkurriert sie mit der

Landesaufsicht. So erfreut sich denn die autonome Verwaltung der allergrößten Freiheit; sie kann sich nach allen Richtungen hin entfalten, und sie droht der Staatsverwaltung über den Kopf zu wachsen. Seit Beginn des Verfassungslebens steht in Österreich die große Streitfrage des Zentralismus und des Föderalismus zur Erörterung. Die Deutschen sind (mit gewissen Vorbehalten) die Zentralisten, die Nichtdeutschen die Föderalisten. Tatsächlich hat sich nun die Verfassung auf den Boden des Zentralismus gestellt, Österreich ist als Einheitsstaat konstruiert. Dem Föderalismus sind in der Dezemberverfassung nur schwache Zugeständnisse gemacht, er ist hier in der Hauptsache zum Autonomismus abgeschwächt worden. Den Ländern wurde ein großes Maß von Autonomie — wie man Landesgesetzgebung und territoriale Selbstverwaltung in nicht ganz einwandfreier Weise zusammenfassend zu nennen pflegt — zugestanden. Diese Autonomie soll sie mit dem staatsrechtlichen Zentralismus, der der politische Grundgedanke der Verfassung ist, versöhnen, und zwar ist die Autonomie für alle Länder die gleiche. Während Ungarn asymmetrisch konstruiert ist — Kroatien und Fiume unterscheiden sich gerade in bezug auf die Autonomie von dem Hauptland, von Ungarn im engeren Sinne —, finden wir diesseits der Leitha einen symmetrischen Aufbau. Die Länder weisen die denkbar größten Verschiedenheiten auf in geographischer, geschichtlicher, wirtschaftlicher, nationaler, kultureller und politischer Hinsicht, sie unterscheiden sich voneinander in bezug auf ihre Größe und auf die Dichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, aber ihr rechtliches Verhältnis zum Staate und das Maß ihrer Selbstverwaltung ist trotzdem das gleiche. Im Jahre 1861 hat jedes Land seine besondere Verfassung erhalten, aber die einzelnen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen stimmen in allen Hauptpunkten miteinander sachlich und wörtlich überein. Wir haben die wesentlichen staatsrechtlichen Verschiedenheiten der Landesordnungen so ziemlich erschöpft, wenn wir feststellen, daß die Landesgesetzgebung von Tirol und Vorarlberg den übrigen Landesgesetzgebungen dadurch überlegen ist, daß sie sich — als Landesverteidigungsgesetzgebung — auch auf militärrechtliches Gebiet erstreckt, und daß Triest, welches zugleich Stadt und Land ist, nicht noch neben dem Stadtrat einen Landtag wählt, sondern daß hier der Stadtrat zugleich die Stellung eines Landtags hat. Diese beiden Besonderheiten vermögen an dem Gesamturteil über die Struktur des Staates selbstverständlich nichts zu ändern. Wenn nun heute das Länderproblem aufgeworfen wird, so kann es sich dabei zunächst

um ein Doppeltes handeln. Das rechtliche Verhältnis der Länder zum Staat kann eine Änderung erfahren unter Beibehaltung der symmetrischen Konstruktion. Oder es kann an die Stelle der gleichmäßigen Behandlung der Länder (der Uniformität) eine individuelle Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse treten, so daß sich die Beziehungen der verschiedenen Länder zum Staate verschieden gestalten. Es kann aber auch das Länderproblem noch radikaler angefaßt werden. Man kann die großen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Ländern bestehen, zum Anlaß nehmen, um die Länder selbst neuzugestalten, so zwar, daß an die Stelle des bisherigen Ländersystems ein neues gesetzt wird. Nach einer dieser drei Richtungen verläuft jeder Verfassungsplan, der in Österreich auftaucht.

Die kurz vor Kriegsausbruch ins Leben gerufene „Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht" hat nun das österreichische Grundproblem der verfassungsrechtlichen Stellung der Kronländer zum Gegenstand einer Rundfrage an die Lehrer des Staats- und Verwaltungsrechts an den österreichischen Hochschulen gemacht und das Ergebnis im November 1916 der Öffentlichkeit unterbreitet. Von den Gutachtern wurde eine Antwort auf die Frage erwartet, „ob die Autonomie der Länder als historischer Individualitäten fort- oder rückgebildet, oder ob sie gänzlich beseitigt werden und welche Änderung der Organisation vorgeschlagen werden soll". Es handelt sich also um die erste und dritte der oben angedeuteten Möglichkeiten, während eine individuelle Behandlung der einzelnen Länder offenbar nicht ins Auge gefaßt wurde. In der Tat bewegen sich auch die 14 Gutachten, welche in dem als „Länderautonomie" bezeichneten Heft der genannten Zeitschrift (zunächst als Sonderheft, dann als 1. und 2. Heft des 3. Bandes behandelt) vereinigt sind, in dem von der Redaktion ausgesteckten Rahmen. Sämtliche Länder werden von den Gutachtern gleichmäßig behandelt, die symmetrische Konstruktion des österreichischen Staates wird nicht angetastet. Das Unternehmen der Wiener Zeitschrift ist gewiß sehr löblich, der Gedanke, die akademischen Fachmänner zu Worte kommen zu lassen, muß gerade in Österreich, wo die wissenschaftliche Arbeit nicht allzu hoch gewertet zu werden pflegt, lebhaft begrüßt werden; leider hat aber die Schriftleitung selbst die Bedeutung der Rundfrage dadurch herabgedrückt, daß sie sich an der Beantwortung nicht beteiligt hat. Seltsamerweise haben weder die Mitherausgeber Bernatzik und Menzel noch der Redakteur Kelsen Beiträge geliefert. Die Wiener Universität hat trotzdem nahezu die Hälfte der Mitarbeiter (sechs) gestellt, zwei von ihnen

(Hernritt, Tezner) sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, einer (der Slovene Zolger) ist bei dem letzten Regierungswechsel Minister geworden, und ein anderer (Laun) ist gleichzeitig als staatsrechtlicher Fachmann dem Ministerratspräsidium zugeteilt worden. Daraus geht hervor, daß es sich nicht bloß um ein Werk der gelehrten Zunft handelt, sondern daß auch Verwaltung und Justiz daran teilhaben. Die größere Hälfte der Gutachten (acht) entstammt der in Österreich sogenannten „Provinz“. Aber auch hier zeigen sich bedenkliche Lücken. So sind die tschechische Universität in Prag und die Krakauer Universität ganz unvertreten. Es fehlen mithin auf deutscher, tschechischer und zum Teil auch auf polnischer Seite gerade die repräsentativen Männer. Die deutsche Universität in Prag ist durch ihre beiden Fachmänner vertreten, ebenso gehören zwei Fachmänner (ein Pole und ein Ruthene = Ukrainer) der Lemberger Universität an, je einen Fachmann haben die Universitäten Graz, Innsbruck und Czernowitz und die tschechische technische Hochschule in Brünn beigestellt.

Die Gutachten haben nun aber selbst wiederum den Anstoß zu einer kleinen Literatur gegeben. In Tagesblättern und Fachzeitschriften wurden sie kritisch besprochen, in übersichtlicher und abschließender Weise hat Rauchberg, der selbst zu den Gutachtern gehört, über die Ergebnisse der Enquete berichtet (Österr. Ztschr. f. öff. R., 3. Bd. S. 282 ff.). Er stellt hierbei fest (S. 305), daß die meisten Gutachten in einer Reihe von wichtigen Punkten übereinstimmen. Für uns ist zunächst von Interesse, daß sich eine überwältigende Mehrheit für die Berichtigung der Grenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung im Sinne des Vorrangs der Reichsgesetzgebung und für die Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Selbstverwaltung ergibt. Gegenwärtig besteht in Österreich, insofern das Verhältnis von Reichs- und Landesgesetzgebung in Betracht kommt, ein Zustand, der zutreffend als Gesetzesanarchie bezeichnet werden kann. Die Gesetzeskraft des Landesgesetzes ist keine andere und insbesondere keine schwächere als die des Reichsgesetzes. Landesgesetze können in das Gebiet der Reichsgesetzgebung ebenso eingreifen wie Reichsgesetze in das Gebiet der Landesgesetzgebung. Die Zuständigkeitsgrenzen der einen wie der anderen Gesetzgebung sind nicht genügend klar — und vielfach auch nicht sachentsprechend — abgesteckt. Ein Zusammenarbeiten von Reichs- und Landesgesetzgebung ist häufig notwendig und trotzdem nicht erzielbar. Sogenannte „Reichsrahmengesetze“ bedürfen der landesgesetzlichen Durchführung, und diese wird

ihnen, sei es überhaupt nicht, sei es doch nur mit großer Verspätung, zuteil. Aber auch insoweit die Landesgesetzgebung äußerlich gut funktioniert, lohnt sie sehr häufig die Mühe nicht, die sie verursacht. Die Landesgesetze der verschiedenen Länder stimmen oft wörtlich miteinander überein, und insofern sie voneinander abweichen, ist der Grund seltener in den besonderen Bedürfnissen oder Verhältnissen des betreffenden Landes als in Zufälligkeiten der parlamentarischen Verhandlung zu suchen. Dem unleugbaren Bedürfnisse einer Vereinheitlichung des Rechts, welches sich je länger desto mehr fühlbar macht, steht die Zersplitterung der Gesetzgebung in 17 Partikelchen im Wege. Sicherlich läßt sich auch manches zugunsten der Landesgesetzgebung anführen. Gewiß kann mancher glückliche Gedanke auch in einem kleinen Lande geboren werden und hier in einem Landesgesetze zum Ausdruck kommen, um dann seine werbende Kraft nach anderen Ländern hin zu betätigen, es kann auch die Landesgesetzgebung eine zweckentsprechende Anpassungsarbeit leisten, indem allgemeine Grundsätze in einer den Besonderheiten des Landes Rechnung tragenden Weise ausgestaltet und durchgeführt werden. Allein maßgebend ist doch nicht das, was geschehen *kann*, sondern was tatsächlich *geschieht*. Und in dieser Hinsicht ist es doch von großer Bedeutung, daß eine Reihe von fachmännischen Gutachten vorliegt, welche bezeugen, daß die Landesgesetzgebung der ihr zugedachten Aufgabe nicht gewachsen ist oder sie wenigstens nicht in befriedigender Weise erfüllt. Die Erfahrungen, die wir in Österreich mit der Landesgesetzgebung gemacht haben, zeigen deutlich, daß die Nachteile der Rechtszersplitterung und die Reibungswiderstände, welche die Gesetzesanarchie im Gefolge hat, so sehr im Vordergrunde stehen, daß mit ihnen verglichen die Vorteile einer mosaikartigen Gestaltung der gesetzlichen Anordnungen nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse der einzelnen Länder herzlich unbedeutend sind. Zu den technischen Nachteilen des gegenwärtigen Zustandes kommt nun aber noch der politische hinzu, daß das kraftvolle Auftreten des Staates durch jede Dezentralisierung und so insbesondere durch die Dezentralisierung der Gesetzgebung geschwächt wird. Gerade in Österreich ist eine Stärkung aller zentralistischen Einrichtungen eine unbedingte Staatsnotwendigkeit. Die staatsfeindlichen Elemente sind nicht im Mittelpunkt, sondern an der Peripherie des Staates zu finden. Soll sich der Staat behaupten können, so muß er über die nötige Autorität verfügen, so muß insbesondere das Reichsrecht nicht nur — wie es schon bisher der Fall ist — tatsächlich, sondern auch rechtlich die

Führung haben und dem Landesrecht vorgehen. In gleicher Weise kommen, wie kaum näher ausgeführt zu werden braucht, sowohl technische wie politische Gesichtspunkte für das Verhältnis von Staats- und Selbstverwaltung in Betracht. Durch eine wirksame Staatsaufsicht kann ebenso die Güte der Selbstverwaltung gehoben wie die Gefahr beseitigt werden, daß die Machtmittel der Selbstverwaltung im staatsfeindlichen Sinne ausgenutzt werden.

Es wurde schon angedeutet, daß die vorliegenden Gutachten nicht etwa als doktrinär-theoretische Äußerungen gewertet und darum — vernachlässigt werden dürfen, sondern daß sich in ihnen zugleich auch die Anschauungen des höheren Beamtentums aussprechen. Die Frage einer Neugestaltung Österreichs hat seit Kriegsbeginn alle staatstreuen Kreise in Wien und in der Provinz beschäftigt, unzählige Denkschriften und Entwürfe sind in kleineren und größeren Zirkeln verfaßt worden, schließlich hat auch die Regierung den ihr zugekommenen Stoff verwertet und den Entschluß gefaßt, die Vorbedingungen für ein gedeihliches Verfassungsleben durch ein Oktroi der im Staatsinteresse notwendigen Maßnahmen zu schaffen. Diese Maßnahmen bewegten sich aber gerade in jener Richtung, welche die Mehrheit der Gutachten einschlägt, und die den Ansichten entspricht, welche in der österreichisch gesinnten Bevölkerung vorherrschen. In zwölfter Stunde ist aber der Reformplan — aus noch nicht genügend aufgehellten Gründen — von der Regierung selbst fallen gelassen worden, man hat sich dazu entschlossen, den Reichsrat ohne irgendwelche Bürgschaften einzuberufen. Bald darauf ist in der inneren Politik ein neuer Kurs genommen und dadurch auch die Behandlung der Verfassungsfrage in ein anderes Fahrwasser gelenkt worden. Das Gutachtenheft der Wiener Zeitschrift entspricht darum, wenn es auch seinen inneren Wert sicherlich behält, nicht mehr der augenblicklichen politischen Lage, es ist ein geschichtliches Dokument, welches die Stimmung wiedergibt, die in den ersten Kriegsjahren in den deutsch-zentralistischen Kreisen Österreichs geherrscht hat, es enthält einen denkwürdigen Versuch, den Weg zu zeigen, den eine ausschließlich im österreichischen Interesse gelegene Reform der staatlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Österreichs gehen muß. Seit dem Zusammentritt des Reichsrats kämpfen aber in der Verfassungsfrage österreichische und antiösterreichische Bestrebungen gegeneinander. Was man heute in Österreich als Verfassungsfrage bezeichnet, ist nicht die Frage, wie die österreichische Verfassung gestaltet, sondern ob Österreich überhaupt erhalten werden soll; es handelt sich nicht mehr bloß um

die Verfassung des (gegebenen) österreichischen Staates, sondern um den österreichischen Staat selbst. Diesem Staat wurde seit dem Zusammentritt des Reichsrates in der denkbar entschiedensten Weise von den Tschechen der böhmische Staat entgegengesetzt, nach dessen Bedürfnissen es sich überhaupt bestimmen soll, ob und inwieweit neben (oder gar über) ihm noch ein österreichischer Staat bestehen kann und soll. Indem wir nun der Verfassungsfrage in dieser ihrer neuesten Gestalt nähertreten wollen, werden wir von selbst dazu gedrängt, die bisherige schematische Behandlung der österreichischen Länder aufzugeben und der eigentümlichen inneren Struktur des Staates unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die formal-juristische Zerlegung des Staates in 17 gleichmäßig organisierte „Kronländer" ist keineswegs geeignet, die geschichtlich-politische Gestaltung Österreichs zum Ausdruck zu bringen. Geschichtlich ist die Monarchie aus drei Ländergruppen erwachsen, aus den altösterreichischen, den böhmischen und den ungarischen Ländern. Im Jahre 1526 sind die in Altösterreich herrschenden Habsburger auch Könige von Böhmen und Ungarn geworden. Zu diesen Ländergruppen sind am Ausgang des 18. Jahrhunderts Galizien (1772), Bukowina (1775) und Dalmatien (1797, neuerlich 1814) hinzugekommen. Von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ist die Erwerbung von Salzburg (1805) und Krakau (1846). Nachdem die ungarische Ländergruppe staatsrechtliche Selbständigkeit erlangt hat, kann man im österreichischen Staate — historisch-politisch — vier Ländergebiete unterscheiden: die altösterreichischen Länder mit Hinzurechnung von Salzburg und Bukowina, die böhmischen Länder, Galizien nebst dem ihm einverleibten, somit der Kronlandseigenschaft entbehrenden Krakau und Dalmatien. Das politische Problem des österreichischen Staates ist darin gelegen, diese vier Gebiete in einem staatlichen Ganzen zu verschmelzen. Die altösterreichischen Länder sind nicht nur geschichtlich das Stammgebiet, sondern sie sind auch politisch der Kern des Staates. Ihre Zugehörigkeit zum Staate ist nicht problematisch, mögen sich auch immerhin Abgrenzungsfragen zufolge der kriegerischen Ereignisse ergeben. Als Teilprobleme kommen daher nur in Betracht die böhmische, die galizische und die dalmatinische Frage. Aber diese drei Fragen sind durchaus nicht gleich zu werten. Weder die galizische noch die dalmatinische Frage kann für sich allein beurteilt und gelöst werden. Was Galizien betrifft, so ist es anläßlich der Teilung Polens an Österreich gekommen, die Wiedererrichtung des polnischen Staates hat denn auch die galizische Frage wieder

auf die Tagesordnung gebracht. Entweder wird Galizien mit diesem polnischen Staat verbunden werden, oder es wird doch wenigstens innerhalb des österreichischen Staates, wie das Kaiser Franz Joseph kurz vor seinem Hinscheiden angekündigt hat, eine staatsrechtliche Sonderstellung erhalten. In jedem Falle steht die galizische Frage mit internationalen Problemen in so enger Verbindung, daß sie nicht ausschließlich vom österreichischen Standpunkt aus behandelt werden kann. Auf ihre Erörterung muß darum in diesem Zusammenhang verzichtet werden, ohne daß natürlich ihre Bedeutung für alle übrigen Verfassungsfragen geleugnet oder verkannt werden darf. Ähnlich verhält es sich nun aber auch mit Dalmatien. Auch die dalmatinische Frage ist in einen größeren Zusammenhang einzuordnen. Auf Dalmatien werden von der ungarischen Krone Ansprüche erhoben, indem seine Vereinigung mit dem zum ungarischen Staate gehörigen Königreiche Kroatien-Slavonien gefordert wird. Handelt es sich dabei mehr um einen akademischen Streitfall zwischen den beiden Staaten der Monarchie — denn irgendwelche ernste Schritte zur Geltendmachung seines Reinkorporierungsanspruchs hat Ungarn bisher nicht unternommen —, so sind Österreich und Ungarn in gleicher Weise an der Frage des südslawischen Staates interessiert, dessen Rückgrat das „dreieinige Königreich" Kroatien-Slavonien-Dalmatien bilden würde, und an welchem überdies die slovenischen Gebiete Österreichs, ferner die seit 1878 beziehungsweise 1908 zur Monarchie gehörigen Länder Bosnien und Herzegowina, endlich Serbien und Montenegro beteiligt wären. Anderseits wird aber Dalmatien als Adrialand mit zum Teil italienischer Bevölkerung möglicherweise auch durch die austro-italienische Auseinandersetzung betroffen. So gelangen wir auch da auf allen Seiten zu internationalen Problemen, die wir hier nicht aufrollen können. Im Gegensatz dazu hat die böhmische Frage ganz und gar innerösterreichischen Charakter, sie ist keine europäische, sondern ausschließlich eine Binnenfrage. Wenn man auch ihr einen internationalen Charakter aufzudrängen versucht, so liegt darin ein Übergriff, der, soweit es an uns liegt, aufs schärfste zurückgewiesen und bekämpft werden muß.

Böhmen ist, wie schon erwähnt, gleichzeitig mit Ungarn an die Habsburger gekommen. Erzherzog Ferdinand von Österreich wurde hüben wie drüben zum König gewählt. Man sollte also meinen, daß die böhmische und die ungarische Verfassungsgeschichte gleichmäßig verlaufen. Tatsächlich ist dem nicht so. Ungarn hat von allem Anfang an einen solchen Vorsprung, daß Böhmen, so sehr es sich darum

bemüht, mit ihm niemals gleichen Schritt halten kann. Die Tragik der böhmischen Geschichte liegt in diesem Wettlauf, der immer wieder mit einer Niederlage Böhmens endet und trotzdem niemals aufgegeben wird. Diese merkwürdige Erscheinung hat verschiedene Gründe, von denen nur die beiden staatsrechtlich bedeutsamsten hervorgehoben werden sollen. In Ungarn waren die Habsburger Wahlmonarchen, und selbst die Habsburg-Lothringer verdanken ihre Berufung auf den ungarischen Thron dem zu ihren Gunsten ausgeübten Wahlrecht der Stände. Die pragmatische Sanktion Karls VI. wurde in Ungarn in die Form eines Gesetzes umgegossen, so daß es sich nicht eigentlich um den Beitritt zu einem Hausgesetz, sondern um ein selbständiges Staatsgesetz handelte. Es wurde nicht die Thronfolgeberechtigung des habsburgischen Kognaten anerkannt, sondern das ständische Königswahlrecht zugunsten dieser Kognaten ausgeübt. So wird die Erbmonarchie im ungarischen Staatsrecht — auch heute noch — von Rechts wegen als eine Episode aufgefaßt, welche dem Grundsatz des Königswahlrechts keinen Abbruch tun könne. Ganz anders in Böhmen, welches schon zur Zeit der Luxemburger ein Erbreich mit weiblicher Notthronfolge war. Hier waren die Habsburger und sind die Habsburg-Lothringer Erbmonarchen, und sie haben hier infolgedessen eine viel gefestigtere Rechtsstellung, sie können mit viel größerer Entschiedenheit und Tatkraft vorgehen als jenseits der Leitha. Zwar wurde, wie gesagt, Erzherzog Ferdinand auch in Böhmen zum König gewählt. Aber diese Wahl bezog sich, wie später authentisch festgestellt wurde, bloß auf seine eigene Person. Als Gemahl der Königin Anna wurde er zum König gewählt und angenommen, aber Anna selbst hatte auf Grund des böhmischen Staatsrechts ein unbestreitbares Thronfolgerecht, sie war die Erbin des Königreichs Böhmen, und sie hat das Königreich auf ihre Nachkommen, die Habsburger und Habsburg-Lothringer, vererbt. Damit steht es im Zusammenhang, daß die pragmatische Sanktion in Böhmen eine ganz andere Behandlung erfahren hat als in Ungarn. Dort handelte es sich um ein Zugeständnis, das die Krone erst erwirken mußte, hier um die Anerkennung eines bereits unzweifelhaft geltenden Rechts, um die Anwendung des Thronfolgerechts auf den besonderen Fall des Aussterbens des habsburgischen Mannesstamms. So erklärt sich die Versicherung der böhmischen Stände, der Kaiser habe ihnen von seinen Thronfolgeverfügungen „aus purem Überfluß" Nachricht gegeben. Zu dieser dynastierechtlichen Verschiedenheit kommt nun eine sehr wichtige territorialrechtliche hinzu. Ungarn stand außerhalb des

Verbands des deutschen Reichs, Böhmen war ein Bestandteil des Reichs. Die Zugehörigkeit Böhmens zum Reich wurde zwar sowohl zu Reichszeiten wie auch später bestritten, und noch heute spukt diese alte Streitfrage in der Literatur. Aber es handelt sich dabei doch eigentlich nur um eine gelehrte Spitzfindigkeit, die das Wesen der Sache nicht berührt. Denn daß der böhmische König vom Reiche belehnt wurde, daß er selbst als Kurfürst an der Wahl des deutschen Königs mitwirkte, daß Böhmen im Reichstag Sitz und Stimme hatte, wenn es auch durch lange Zeit von seiner Stimme keinen Gebrauch machte, alles das war und ist unbestritten, und das genügt für unsere Zwecke vollauf. Böhmen gehörte jedenfalls mit in die Einflußsphäre des Reichs, und daß die Habsburger die römisch-deutsche Kaiserwürde innehatten, verstärkte naturgemäß ihre Stellung im Lande. Daß übrigens die staatsrechtliche und politische Beziehung Böhmens zum Reich mit geographischen Beziehungen in engster Verbindung stand, während umgekehrt Ungarn aus seiner peripherischen Lage an einer gefährdeten Grenze, so gut es ging, Nutzen zog, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Das zeigt sich schon in den gleichzeitig mit der Begründung der habsburgischen Herrschaft einsetzenden Religionskämpfen. In Ungarn trachten die Landesherren möglichst bald zu einem ehrenvollen Frieden zu gelangen, in Böhmen spitzt sich der Konflikt in der denkbar schärfsten Weise dramatisch zu, um dann eine auf Jahrhunderte hinaus nachwirkende Lösung zugunsten des Königs zu finden. Der auf dem Weißen Berg (1620) siegreiche Katholizismus verändert von Grund aus die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes. In aller Form wird der königliche Absolutismus aufgerichtet, das ius legis ferendae als ausschließlich königliches Recht in Anspruch genommen und sofort durch Erlassung der verneuerten Landesordnungen für Böhmen (1627) und Mähren (1628) zur Anwendung gebracht. So straft der König die „hochabscheuliche Rebellion", die zu seiner Absetzung und zur Wahl des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz geführt hatte. Ein Jahrhundert später ereignen sich ganz ähnliche Vorgänge. Mit den ungarischen Ständen stellt sich Maria Theresia auf guten Fuß, Böhmen aber straft sie für die Huldigung, die es, ohne einen Widerstand zu versuchen, dem hierher gekommenen Kurfürsten von Bayern geleistet hat, durch die Auflösung der böhmischen Hofkanzlei. Die böhmische Hofbehörde wird mit der österreichischen vereinigt und damit dem böhmischen Staatsrecht ein tödlicher Schlag versetzt. Was die verneuerte Landesordnung für die Gesetzgebung bedeutet, das be-



deutet die Vernichtung der böhmischen Hofkanzlei (1749) für die Verwaltung. Der König ist absoluter Gesetzgeber und verwaltet Böhmen gemeinsam mit den österreichischen Ländern. Die von der Kaiserin errichtete Oberste Justizstelle ist gleichfalls für Böhmen ebenso zuständig wie für Österreich. Der österreichisch-böhmische Staat ist nunmehr eine nicht hinwegzuleugnende Realität, er überdauert das deutsche Reich, er überdauert die Abtrennung Ungarns, er erlangt internationale Geltung und behauptet sich bis zum heutigen Tage. Was in der Theresianischen Zeit vom böhmischen Staatsrecht übriggeblieben ist, sind bloß äußere Formen, die dann mit den letzten Resten des Ständewesens von selbst verschwinden. Wie in anderen Gebieten, so sind auch in Böhmen Ständestaat, Absolutismus und Konstitutionalismus zeitlich aufeinander gefolgt. Aber in Böhmen besteht — und darin setzt sich die oben erwähnte Tragik der böhmischen Geschichte fort — kein juristisch-politischer Zusammenhang zwischen dem Ständestaat und dem konstitutionellen Staat. Der Konstitutionalismus knüpft nicht an Böhmen an, sondern an die Gesamtheit der böhmisch-österreichischen Länder. Die moderne Verfassung ist nicht eine umgestaltete böhmische Verfassung, so wie etwa die ungarischen Gesetze von 1848 und 1867 Fortbildungen der altungarischen Verfassung darstellen, die österreichische Verfassung ist vielmehr eine originäre Schöpfung, die zum Teil auf den Trümmern des böhmischen Staatsrechts erstanden ist. Der böhmische Staat war aufs innigste verknüpft mit dem ständischen Staatsrecht, er hat dieses Staatsrecht nicht zu überleben vermocht. Wenn die Tschechen heute eine Wiederbelebung des böhmischen Staatsrechts verlangen, so stehen sie vor dem schwierigen Problem, ihm eine moderne Gestalt zu geben. Denn das alte Ständestaatsrecht wieder auferstehen zu lassen, liegt nicht in ihrer Absicht.

Die staatsrechtliche Renaissancebewegung in Böhmen hängt in ihren Anfängen mit den Aufklärungsideen eng zusammen. Die böhmischen Stände suchen am Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ähnlich wie der Monarch Fühlung mit dem Volke, und sie finden in dem Bildungsideal der Zeit das geeignete Verständigungsmittel, das zugleich ihren politischen Sonderinteressen dient. Sie versenken sich in die böhmische Vergangenheit, sie sorgen für eine Darstellung der böhmischen Geschichte, die zugleich den vaterländischen Sinn in der Bevölkerung erweckt und stärkt und die staatsrechtlichen Forderungen der Stände zu unterstützen geeignet ist, sie treiben und unterstützen literaturgeschichtlich-philologische Studien,

welche die nur noch kümmerlich vegetierende tschechische Sprache wieder zu Ehren bringen. Das böhmische Museum und die von diesem herausgegebene Zeitschrift wird zum Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen. Der alte Goethe, der wiederholt in den böhmischen Bädern weilt und zu hervorragenden Mitgliedern der Stände in freundschaftlichen Beziehungen steht, bringt ihren Unternehmungen warme Sympathien entgegen. Aus der für echt gehaltenen Königinhofer Handschrift, die als illegitime Frucht der erwähnten philologischen Studien anzusehen ist und für die Hebung des nationalen Selbstbewußtseins der Tschechen ganz unschätzbare Dienste geleistet hat, wählt er ein Gedichtchen aus, das er nachzudichten unternimmt. In den vierziger Jahren schreiten nun die Stände, wohl ausgerüstet, zu einem Vorstoß gegen die Regierung. Sie bringen dem Monarchen das böhmische Staatsrecht in Erinnerung, indem sie alle Rechtstitel zusammentragen, die sie in der Geschichte finden. Aber die Revolution nimmt ihnen alsbald das Heft aus der Hand und wächst ihnen über den Kopf. Das Bürgertum übernimmt die Führung und verlangt Rechte für sich selbst. Es ist gewissermaßen der staatsrechtliche Rechtsnachfolger der Stände. Aber nunmehr ist die Saat aus der ständischen Zeit aufgegangen. Das Volk macht sich zunutze, was es gelernt hat. Von allem Anfange an hat die Prager Bewegung des Jahres 1848 eine böhmisch-staatsrechtliche und eine nationale Note. Mit den konstitutionellen Postulaten, die nichts Böhmen Eigentümliches sind, wird die Forderung verbunden, die böhmischen Länder in ihre geschichtlichen Rechte wieder einzusetzen und der tschechischen Sprache, die in den letzten Jahrzehnten eine überraschende, die kühnsten Hoffnungen ihrer Freunde weit übersteigende Auferstehung gefeiert hatte, volle Gleichberechtigung mit der deutschen zu gewähren. Die Deutschen in Böhmen standen einem solchen Verlangen zunächst nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. An der Wiedergeburt der tschechischen Sprache und an der Stärkung des tschechischen Nationalbewußtseins hatten sie ihren wohlgemessenen Anteil. Ganz im Goetheschen Sinne war die böhmische Vergangenheit auch von der deutschböhmischen Dichtung verherrlicht und gepriesen worden. Erst im Laufe des Revolutionsjahres tritt die nationale Scheidung ein. Die Deutschen erkennen den engen Zusammenhang, in welchem die nationale Bewegung mit der politischen steht. Nach dem Slawenkongreß und dem gleichzeitigen Prager Pfingstaufstand (12. Juni 1848) hat Deutschböhmen mit den staatsrechtlichen und nationalen Forderungen der Tschechen nichts mehr zu tun. Der Pfingstaufstand hat

übrigens die Tschechen auch um die Erfolge gebracht, die sie im ersten Ansturm der Revolution dem Wiener Hofe gegenüber zu erzielen verstanden hatten.

Die Februarverfassung von 1861 veranlaßt die Tschechen, ihre Ansprüche neuerlich anzumelden. Sie nehmen sich dabei das Verhalten der Ungarn zum Muster, ohne freilich mit der gleichen Schärfe vorzugehen. Während die Ungarn die Beschickung des Wiener Reichsrats ablehnen, begnügen sich die Tschechen zunächst mit einer Rechtsverwahrung. Gleich den Ungarn verlangen auch sie die Krönung des im Revolutionsjahr zur Regierung gelangten Königs Franz Joseph. Aber in der Folge griffen auch sie zu der Waffe der Abstinenz, und vollends gingen sie zur schärferen Tonart über, als Ungarn im Jahre 1867 am Ziele seiner staatsrechtlichen Wünsche angelangt war und die Königskrönung vornehmen konnte, während der König von Böhmen noch immer ungekrönt war und die Dezemberverfassung über das böhmische Staatsrecht einfach hinwegging. Eine gleiche Behandlung mit Ungarn hätten sich die Tschechen gern gefallen lassen, aber dem um Ungarn verkleinerten österreichischen Staat wollten sie nicht einverleibt bleiben. So wurden sie denn unversöhnliche Gegner des Dualismus. Entweder Rückkehr zum Gesamtreich oder noch weitergehende Zerlegung des alten Kaiserstaates wurde von ihnen gefordert. In ihrer Deklaration vom 22. August 1868 legen die tschechischen Abgeordneten ihren Rechtsstandpunkt dar. Böhmen stehe nur zur Dynastie in einem Vertragsverhältnis, nicht auch zu den übrigen Ländern des Hauses Österreich, mit denen es nie einen Einheitsstaat oder auch nur eine Realunion gebildet habe. Nur durch einen neuerlichen Vertrag zwischen dem König und der böhmischen politischen Nation könnten die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens geändert werden. Weder der zisleithanische Reichsrat noch die politische Nation Ungarns können über die Rechte der böhmischen Krone verfügen. Böhmen habe das gleiche geschichtliche Recht der Selbstbestimmung in seinen Verfassungsangelegenheiten wie Ungarn. Die Dezemberverfassung sei für Böhmen ein rechtsungültiges Oktroi, der Reichsrat habe darum nur tatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung, und die böhmischen Abgeordneten könnten ihn nicht beschicken. Mit den Deutschböhmen wünschen die Deklaranten, welche im Namen von fünf Millionen Angehörigen der böhmisch-slawischen Nation zu sprechen erklären, ein Übereinkommen auf Grundlage der Gleichberechtigung beider Nationalitäten zu treffen. Die Deklaration unterscheidet, wie hieraus zu ersehen ist, die politische (auch „politisch-historische")

böhmische Nation von der böhmisch-slawischen Nation. Zu jener gehören auch die Deutschen, zu dieser nur die Tschechen. Für die böhmisch-slawische Nation werden nationale, für die politische böhmische Nation geschichtliche Rechte in Anspruch genommen. Durch die Verknüpfung des geschichtlich-böhmischen Staatsrechts mit der böhmischen Nation umschifft die Deklaration die oben angedeutete Klippe, daß doch das geschichtliche Staatsrecht ein ständisches war. Die alten Stände sollen nicht wieder erstehen, sondern ihr Erbe wird von der politischen böhmischen Nation angetreten. Nur scheinbar wird also die Wiederherstellung des alten böhmischen Staatsrechts verlangt, in Wahrheit soll unter Verwertung geschichtlicher Rechtstitel ein modernes Staatsrecht geschaffen werden. Wollten die vormärzlichen Stände das Volk als Vorspann für ihre Forderungen benutzen, so ist jetzt der Sachverhalt geradezu entgegengesetzt. Die ständischen Rechte sollen dem böhmischen Volk, in dessen Namen die Deklaranten das Wort ergreifen, zur staatsrechtlichen Selbständigkeit verhelfen. Zum „böhmischen" Volk im politischen Sinne gehören aber, wie gesagt, auch die Deutschen in Böhmen.

Wenige Jahre später winkte den Tschechen ein ähnlicher Erfolg, wie ihn die Ungarn erzielt hatten. Die Regierung war im Jahre 1871 geneigt, ihren Wünschen zu entsprechen und den österreichischen Staat oder, richtiger gesagt, die Gesamtmonarchie zu föderalisieren. Die sogenannten Fundamentalartikel behandeln Österreich nicht als Einheitsstaat, sondern als eine ziemlich lose Vereinigung einer Reihe von Staaten, zu denen in erster Linie das Königreich Böhmen gehört. An die Stelle des Dualismus tritt auf solche Weise ein (zunächst allerdings noch nicht fest umrissener) Pluralismus, indem Böhmen und die anderen Länder diesseits der Leitha als eine Reihe selbständiger Staaten Ungarn gegenüberstehen. Böhmen tritt zwar dem österreichisch-ungarischen Ausgleich bei, aber in die zur Behandlung der österreichisch-ungarischen Angelegenheiten berufenen Delegationen soll der böhmische Landtag und nicht, wie es dem Ausgleich entspricht, der Reichsrat die Vertreter Böhmens entsenden. Dem böhmischen Landtag steht grundsätzlich die Gesetzgebung in allen Angelegenheiten zu, welche nicht allen Ländern der Monarchie gemeinsam sind. Bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen ist Böhmen bereit, die Gesetzgebung in gewissen Angelegenheiten einem Delegiertenkongreß zu übertragen, den die Landtage der nichtungarischen Länder zu beschicken haben. Der Reichsrat, und zwar vor allem das Abgeordnetenhaus, soll also durch einen Delegiertenkongreß ersetzt werden. In ähnlicher

Weise organisieren die Fundamentalartikel auch die Verwaltung. Grundsätzlich steht die gesamte Verwaltung der nicht allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten der böhmischen Landesregierung zu. Aber die Verwaltung jener Angelegenheiten, bezüglich welcher der Delegiertenkongreß das Gesetzgebungsrecht ausübt, wird einem Ministerium übertragen, welchem neben den Ressortministern die Hofkanzler oder Länderminister angehören. Insbesondere ist der böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertenkongreß beschlossenen Gesetze berufen, und ihm steht überdies auch die oberste Verwaltung der zur Landesgesetzgebung gehörenden Angelegenheiten in den Ländern der Krone Böhmens zu. Also auch für die Verwaltung gilt der Grundsatz der Föderalisierung. Die Fundamentalartikel stellen das genaue Gegenstück zur Dezemberverfassung dar. Will diese einen österreichischen, so wollen die Fundamentalartikel einen böhmischen Staat. Sie stellen die Kodifikation des böhmischen Staatsrechts in seiner extremsten Form dar. Hätten sie Gesetzeskraft erlangt, so wäre nicht nur Österreich zerfallen, sondern es wäre der Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie gefährdet gewesen. In der Tat wurden sie nicht bloß in Österreich, sondern auch in Ungarn bekämpft, und so mußten sie fallen gelassen werden. Ein Reskript des Kaisers Franz Joseph an den böhmischen Landtag verweist darauf, daß der österreichisch-ungarische Ausgleich vom Monarchen sanktioniert sei und dadurch volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erlangt habe. Nur auf dem im Ausgleich selbst angegebenen Wege könne er abgeändert werden. Und ebenso könne eine Abänderung der Staatsgrundgesetze nur mit Zustimmung des Reichsrats erfolgen. Der Landtag solle darum seine Vertreter in den Reichsrat entsenden und dadurch an dem großen Werk der Versöhnung mitwirken.

Der Landtag leistete dieser Aufforderung keine Folge, und es wurde ihm gar bald auch die Möglichkeit genommen, die kaiserliche Mahnung zu beherzigen. Im Jahre 1873 wurde den Landtagen das Reichsratswahlrecht, welches ihnen seit dem Jahre 1861 zustand, durch eine Verfassungsreform entzogen. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrats verwandelte sich dadurch aus einer Länderkammer in eine Volkskammer; die Reichsratsabgeordneten wurden nunmehr geradeso wie die Landtagsabgeordneten unmittelbar vom Volke gewählt. Die Tschechen erhoben gegen diese Neuerung, die zugleich ihre Stellung schwächte und den österreichischen Zentralismus stärkte, selbstverständlich Protest. Aber es dauerte nur wenige Jahre, und sie trugen den geänderten Verhältnissen Rechnung, indem sie im Jahre 1879 — wenn

auch mit Rechtsverwahrung — in den Reichsrat eintraten und sich an seinen Arbeiten beteiligten. Von da ab gewinnt die tschechische Politik ein neues Aussehen. Sie läßt sich dahin kennzeichnen, daß der theoretische Protest gegen die zentralistische Verfassung aufrecht bleibt und von den staatsrechtlichen Forderungen auch nicht ein Jota fallen gelassen wird, daß aber auf der anderen Seite die Verfassung in ganz ungeahnter Weise für tschechische Zwecke ausgenutzt wird. So haben die Tschechen jederzeit zwei Eisen im Feuer. Sie sind als Vorkämpfer des böhmischen Staatsrechts Gegner des österreichischen Staates, dessen Rechtsbeständigkeit sie bestreiten. Aber sie gehören in diesem Staat auf lange hinaus zur herrschenden Mehrheit, sie machen sich alle Vorteile der Zugehörigkeit zum österreichischen Staat zunutze, sie übernehmen Ministerposten und verlangen und bekommen in allen Zentralstellen Ämter für ihre Volksgenossen, sie nutzen die staatsgrundgesetzlich gewährleistete nationale Gleichberechtigung für sich aus, setzen aber der Gleichberechtigung der Deutschen in Böhmen die aus dem böhmischen Staatsrecht abgeleitete Einwendung entgegen, das Königreich sei unteilbar, und die Forderung der Deutschen laufe auf eine Landeszerreißung hinaus. Wiederholt wird ein Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen angebahnt, aber ohne Erfolg, wenigstens ohne vollen Erfolg. Der Ausgleich des Jahres 1890, welcher zwischen den beiderseitigen Vertrauensmännern zustande kommt, wird vom tschechischen Volk nicht ratihabiert. Dieses ist eben infolge des Schulunterrichts, der im Geiste des böhmischen Staatsrechts und des tschechischen Nationalismus erteilt wird, von Generation zu Generation radikaler geworden, die staatsrechtlichen und nationalpolitischen Forderungen werden immer inniger miteinander verkettet. Der Versuch der Regierung, die Sprachenfrage in Böhmen und Mähren im Verordnungswege zu lösen, führt im Jahre 1897 zur Obstruktion der Deutschen im Abgeordnetenhause des Reichsrats. Damit beginnt die im Eingang dieser Ausführungen erwähnte schwere Verfassungskrise, die eigentlich bis heute fortdauert, wenn auch zeitweise die Obstruktion, die übrigens inzwischen längst auf andere Parteien übergegangen ist, in den Hintergrund gedrängt wird. So hat die böhmische Frage den ganzen Staat in Mitleidenschaft gezogen; sie ist heute in Wahrheit die österreichische Frage, und sie hat überdies internationale Bedeutung erlangt, einmal, weil die trostlosen innerpolitischen Verhältnisse Österreichs unter den Ursachen des Weltkriegs keine unbedeutende Rolle spielen, und sodann, weil die angeblich erst zu bewirkende Befreiung der Tschechen von der Fremd-

herrschaft und somit die Verwirklichung des böhmischen Staatsrechts der Entente mundgerecht gemacht wurde und von dieser als Kampfmittel gegen Österreich verwertet wird.

Die tschechische Politik hat während des Krieges sehr bemerkenswerte Veränderungen durchgemacht. Während sich die Tschechen im Anfang, als die staatliche Autorität machtvoll durchgriff, die militärische Lage aber noch unsicher war, zunächst abwartend verhielten, glaubten sie in der Folge, als Rußlands Stoßkraft zu versagen begann, mit dem österreichischen Staat eine Verständigung anbahnen zu müssen. Zu derselben Zeit, als in deutschen Kreisen die schon erwähnten Reformpläne erwogen wurden, traten auch die Tschechen mit Entwürfen und Vorschlägen hervor, die zwischen den Forderungen des Staates und jenen der tschechischen Nation vermitteln wollten. Sie empfanden das Bedürfnis, die deutsche, und zwar insbesondere die reichsdeutsche Öffentlichkeit mit der nationalen, kulturellen, wirtschaftlichen und geistigen Bedeutung des Tschechentums vertraut zu machen. So entstand das von dem Reichsratsabgeordneten Tobolka herausgegebene Sammelwerk „Das böhmische Volk. Wohngebiete, körperliche Tüchtigkeit, geistige und materielle Kultur" (Prag 1916). Als aber nach dem Thronwechsel jene Änderung des Regierungssystems eintrat, von der gleichfalls schon gesprochen wurde, machten sich das die Tschechen mit bewunderungswürdiger Raschheit und Anpassungsfähigkeit sofort zunutze und überreichten dem siegreichen Staat jene Rechnung, die eigentlich für das besiegte Österreich bestimmt war; sie verlangten die Verwirklichung ihrer nationalen und staatsrechtlichen Forderungen. In der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1917 hielten die tschechischen Abgeordneten Böhmens, Mährens und Schlesiens nicht nur ihre beim Eintritt in das Abgeordnetenhaus seinerzeit abgegebene, auf das böhmische Staatsrecht gegründete Rechtsverwahrung aufrecht, sondern sie verlangten überdies, gestützt auf das natürliche Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entwicklung, die Verbindung aller Stämme des tschechoslawischen Volkes mit Einschluß des zusammenhängend an den historischen Grenzen des böhmischen Vaterlandes lebenden tschechoslawischen Stammes zu einem demokratischen Staat sowie die Umgestaltung der habsburgisch-lothringischen Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten. Die nachsichtige Behandlung, welche die Regierung dieser Erklärung aus höheren politischen Rücksichten zuteil werden ließ, belebte die Hoffnungen der Tschechen derart, daß sie ein halbes Jahr später ihre

Forderungen noch wesentlich steigerten. Am Dreikönigstag des Jahres 1918 (6. Januar) beschlossen die Abgeordneten der drei böhmischen Länder in einer in Prag abgehaltenen Versammlung eine Deklaration, in welcher sie für ihr Volk die Beteiligung an den Verhandlungen des Friedenskongresses und die volle Freiheit, dort seine Rechte zu wahren, verlangen, ohne der Zugehörigkeit Böhmens zum österreichischen Staate oder der durch die gemeinsame Dynastie herbeigeführten Verbindung mit den anderen österreichischen Ländern Rechnung zu tragen. Das tschechische Volk meldet sich um seine Selbständigkeit an, „gestützt auf sein historisches Staatsrecht und völlig durchdrungen von dem heißen Verlangen, daß es in freiem Wettbewerb mit anderen freien Völkern in *seinem* souveränen, vollberechtigten, demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger aufgebauten Staate und in den Grenzen seiner historischen Länder und Siedlungsstätten und seines slowakischen Zweiges (das ist eben der im Mai erwähnte, an den geschichtlichen Grenzen des böhmischen Vaterlandes lebende Stamm) beitragen könne zu der neuen großen Entwicklung der Menschheit, begründet auf die Freiheit und Brüderlichkeit und unter Gewährung voller gleicher Rechte an die nationalen Minderheiten". Nun endlich hat die Regierung nicht mehr umhin können, den tschechischen Vorstoß durch eine unzweideutige Erklärung abzuwehren. Als sich der Reichsrat nach den Weihnachtsferien am 22. Januar 1918 wieder versammelte, trat der Ministerpräsident im Abgeordnetenhause der Dreikönigsdeklaration mit scharfen Worten entgegen und stellte ihre Unvereinbarkeit mit dem österreichischen Standpunkt fest. In derselben Sitzung verlangten die deutschen Abgeordneten Böhmens die Errichtung einer selbständigen Provinz Deutschböhmen mit allen Eigenschaften, Rechten und Einrichtungen eines Kronlands im Rahmen des Kaisertums Österreich und ohne irgendwelche Abhängigkeit von dem tschechischen Teil Böhmens. Jeden Versuch, durch Aufrichtung eines böhmisch-slowakischen Staates für immerdar unterjocht zu werden, werde das deutsche Volk, wenn nötig selbst mit Gewalt, verhindern.

So ist denn heute der staatsrechtliche Kampf in Böhmen auf der ganzen Linie entbrannt. Er ist ein Kampf ums Recht insofern, als die Tschechen staatsrechtliche Veränderungen in weitestem Umfang anstreben. Ist er es aber auch in dem Sinne, daß die tschechischen Ansprüche auf rechtlicher Grundlage beruhen, daß sie vom Standpunkt irgendeines Rechts aus als gerechtfertigt erscheinen? Ein Urteil darüber können wir uns nur bilden, wenn wir die Begründung der tschechischen

Forderungen in ihre Bestandteile auflösen. Geschichtliche und ungeschichtliche Elemente sind hier in eigentümlicher und, wie leicht zu zeigen ist, widerspruchsvoller Weise miteinander verknüpft. Für geschichtlich halten die Tschechen das von ihnen geforderte böhmische Staatsrecht deshalb, weil es an das Ständestaatsrecht anknüpft und die Wiederherstellung von Rechtszuständen verlangt, wie sie einst bestanden haben. Nun ist aber schon dieser Standpunkt anfechtbar. Denn auf geschichtlichem Boden steht nicht derjenige, der wiederherstellen will, was sich nicht behaupten konnte und darum untergegangen ist, sondern wer beibehalten will, was sich geschichtlich entwickelt und bisher behauptet hat. In diesem Sinne ist der geschichtliche Standpunkt der des österreichischen und nicht der des böhmischen Staatsrechts. Denn die Geschichte hat zugunsten des österreichischen Staates und des österreichischen Staatsrechts entschieden. Der österreichische Staat gehört als geschichtliches Produkt der Gegenwart an, das böhmische Staatsrecht der Vergangenheit; das österreichische Staatsrecht ist lebendige Geschichte, das böhmische zählt zu den Rechtsaltertümern. Immerhin könnten sich aber die Tschechen demgegenüber auf den Legitimitätsgrundsatz berufen. Sie lassen, könnten sie sagen, nur eine rechtmäßige Entwicklung zu und schalten also aus den geschichtlichen Vorgängen und Tatsachen alle diejenigen aus, die dem jeweils geltenden Recht zuwiderlaufen. Auf solche Weise kritisieren sie zwar in einer der geschichtlichen Auffassung nicht entsprechenden Weise die Vergangenheit, und alles das, was in der Literatur ungezähltemal gegen den Legitimitätsgrundsatz ins Treffen geführt wurde, kann auch ihnen entgegengehalten werden; aber immerhin: es ist doch eine Anschauung, deren Folgerichtigkeit auch derjenige gelten lassen muß, der sie nicht teilt. Aber in Wahrheit sind die Tschechen gar nicht die Legitimisten, die sie zu sein vorgeben. Denn sie wollen ja, wie schon wiederholt erwähnt, nicht den alten Ständestaat wiedererstehen lassen, sondern einen modernen böhmischen Staat schaffen, wie er niemals bestanden hat. Sie scheiden also aus den geschichtlichen Tatsachen und Vorgängen nicht alle formell rechtswidrigen aus, sondern sie lassen jene gelten, die dem Ständestaat Abbruch tun, wofern sie nur nicht gegen die Selbständigkeit Böhmens gerichtet sind. Sie sind also Legitimisten bloß, insofern es sich um die Interessen des selbständigen böhmischen Staates handelt, aber Nichtlegitimisten, insofern die Rechtsstellung der Stände und was damit zusammenhängt in Frage kommt. Tatsächlich geben sie das ganze geschichtliche böhmische Staatsrecht

preis und verwenden bloß die allerallgemeinsten Grundlagen dieses Staatsrechts zu einem neuen Aufbau des böhmischen Staates unter völlig geänderten Verhältnissen. Sie unterwerfen sich der Geschichte, insofern diese — in Böhmen wie anderwärts — einen vollständigen Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse herbeigeführt hat, aber die Selbständigkeit des böhmischen Staates soll auch für die Geschichte ein noli me tangere sein. Der Richterspruch der Geschichte ist, insoweit er mit dem böhmischen Staatsrecht nicht im Einklang steht, mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet. Es ist klar, daß dieser Standpunkt nicht mehr legitimistisch ist, und daß er nur aus den ganz außerordentlichen Gefühlswerten heraus begriffen werden kann, die der böhmische Staat für jeden Tschechen zweifellos besitzt. Diese Gefühlswerte sind aber, auch wenn sie Gemeingut eines ganzen Volkes sind, bloß etwas Subjektives, sie können nicht als Rechtsgrundlage eines erhobenen Anspruchs anerkannt werden. Damit soll allerdings nicht geleugnet werden, daß der Staatsrechtsfanatismus der Tschechen selbst ein bedeutsamer geschichtlicher und politischer Faktor ist, der eine ernste Gefahr für den österreichischen Staat und sein Staatsrecht darstellt.

Nun begnügen sich aber die Tschechen keineswegs mit jenen Rechtstiteln, die sie aus ihrer Geschichte herleiten, sie berufen sich auch auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. So kommt zu dem geschichtlichen Titel ein ungeschichtlicher, zu dem positivrechtlichen ein naturrechtlicher, zu dem legitimistischen ein revolutionärer Titel hinzu. Wie ein und derselbe Anspruch auf so entgegengesetzte Rechtsgründe gestützt werden kann, ist von vornherein schwer verständlich. Aber das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ widerspricht nicht nur dem historischen Staatsrecht, sondern es ist auch, für sich allein betrachtet, eine höchst unklare Formel. Sie kann bedeuten internationales, sei es staatliches oder doch wenigstens territoriales Selbstbestimmungsrecht (Volk = „Staat“ oder „Gebiet“). In diesem Sinne kann man etwa von einem Selbstbestimmungsrecht Elsaß-Lothringens oder Polens reden und damit ausdrücken, daß über das rechtliche Schicksal dieser Gebiete von der zugehörigen Bevölkerung selbst und nicht von Nachbarstaaten oder Nachbargebieten entschieden werden soll. Sie kann weiter dasselbe bedeuten, was man ehedem als Volkssouveränetät zu bezeichnen pflegte (Volk im Gegensatz zum Fürsten). Das Selbstbestimmungsrecht in diesem Sinne ist also etwa gleichbedeutend mit dem pouvoir constituant („alle Gewalten gehen vom Volke aus“) und darüber hinaus mit den demokratischen Forderungen überhaupt.

Und sie kann endlich bedeuten nationales Selbstbestimmungsrecht (Volk = „Nation" oder „Nationalität"). Die Tschechen sprechen sich nicht näher darüber aus, in welchem Sinne sie das Selbstbestimmungsrecht verstanden wissen wollen, aber offenbar trachten sie, jede dieser drei Bedeutungen für ihre Zwecke zu verwerten.

Zunächst das internationale oder völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht! Sie wollen sich am Friedenskongreß beteiligen, um dort in voller Freiheit die Rechte ihres Volkes zu verteidigen. Anders ausgedrückt heißt das: Sie betrachten sich als eine am Friedensvertrag unmittelbar beteiligte Partei und somit als ein Völkerrechtssubjekt. Nun steht natürlich die Völkerrechtssubjektivität des böhmischen Volkes oder Staates in unlösbarem Widerspruch mit der Völkerrechtssubjektivität der österreichisch-ungarischen Monarchie. Indem die Tschechen Parteistellung auf dem Friedenskongreß beanspruchen, eskomptieren sie bereits den Zerfall der Monarchie, der zu den Kriegszielen der Entente gehört, sie gehen über die Monarchie als über eine durch den Weltkrieg zerstörte oder überholte Organisationsform einfach zur Tagesordnung über. Indem sie das Selbstbestimmungsrecht ihres „souveränen Staates" verteidigen, leugnen sie das doch zum mindesten gleichartige und gleichwertige Selbstbestimmungsrecht der Monarchie und ihrer beiden Staaten. Indem sie es selbst als unzulässig hinstellen und empfinden, daß irgendein Außenstehender in ihr böhmisches Staatsrecht eingreife, wollen sie durch ihre Beteiligung an den Friedensverhandlungen die Macht und den Einfluß jener ausländischen Staaten verstärken, die in das österreichisch-ungarische und österreichische Staatsrecht im monarchiefeindlichen und antiösterreichischen Sinne einzugreifen beabsichtigen, und sie wollen auf solche Weise ihr böhmisches Staatsrecht nicht aus eigener Kraft, sondern mit Hilfe fremder Mächte verwirklichen. Es handelt sich hier, wie man sieht, auch nicht im entferntesten um ein wirkliches Selbstbestimmungsrecht, sondern um einen Kampf zwischen dem österreichischen und dem böhmischen Staatsrecht. Die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht ist nur eines der vielen Kampfmittel, welcher sich die tschechische Offensive bedient.

Werben die Tschechen, indem sie sich auf das internationale Selbstbestimmungsrecht berufen, Bundesgenossen im Auslande, so sind ihre demokratischen Forderungen, die sich also auf das Selbstbestimmungsrecht in dem oben an zweiter Stelle behandelten Sinne stützen, darauf berechnet, ihnen Bundesgenossen auch im Inlande und selbst in deutschen Kreisen zu verschaffen. Die Rechte und

Interessen des Volkes gegenüber dem Monarchen und der Regierung zu wahren, setzen ja alle freiheitlichen, fortschrittlichen und sozialistischen Parteien auf ihr Programm. Auch in diesem Sinne wird ja vielfach die Beteiligung des Volkes an den Friedensverhandlungen gefordert, nicht um dort für das Volk Parteirechte in Anspruch zu nehmen, sondern um gewissermaßen einer Sondervolksvertretung oder einem Volksvertretungsausschuß den Regierungsvertretern gegenüber zu einer ähnlichen Stellung zu verhelfen, wie sie das Parlament überhaupt der Regierung gegenüber einnimmt. Es handelt sich da also nur um eine Organisation der Vertretung des eigenen Staates bei den Verhandlungen mit den übrigen Staaten. Demokratische Forderungen dieser oder anderer Art haben aber mit dem böhmischen Staatsrecht keinen unmittelbaren Zusammenhang. Sie können ebensogut unter Zugrundelegung des österreichischen Staatsrechts erhoben werden, also auf eine Fortbildung dieses Staatsrechts im demokratischen Sinne abzielen. Die Verbindung mit den staatsrechtlichen Forderungen der Tschechen wird wiederum erst dadurch hergestellt, daß man die österreichisch-ungarische Monarchie und den österreichischen Staat als zusammengebrochen ansieht und nun die neuen Staatsgebilde, die an ihre Stelle treten sollen, — im demokratischen Sinne — von unten aufzubauen unternimmt. Kommt es zu einer neuerlichen Konstituierung der Länder, so werfen eben die Tschechen ihre Stimme zugunsten ihres „souveränen, vollberechtigten, demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger aufgebauten Staates" in die Wagschale. Auch hier wird also der Zerfall der Monarchie als bereits erfolgt angenommen oder doch wenigstens als unmittelbar bevorstehend eskomptiert. Auch hier wird auf die Hilfe des feindlichen Auslandes gerechnet, dessen Interessen mit einer politischen Zersetzung der Monarchie ebenso gedient ist wie mit ihrer territorialen Schwächung.

Übrigens darf keineswegs verkannt werden, daß die Tschechen für die demokratischen Ideale nicht bloß verstandes-, sondern auch gefühlsmäßig eintreten. Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß die tschechische Demokratie für das böhmische Staatsrecht schwärmt, obwohl das geschichtliche böhmische Staatsrecht ein aristokratisches war. Die wesentlichen Gründe wurden bereits oben angedeutet. Die Wiedergeburt des tschechischen Volks hängt mit der Wiederbelebung der staatsrechtlichen Vorstellungen eng zusammen. Der Verlust der staatlichen Selbständigkeit Böhmens ist auf Rechnung



des Absolutismus zu setzen, die Forderung des böhmischen Staatsrechts erscheint darum als antiabsolutistische, demokratische Forderung. Die Vernichtung des böhmischen Staates ist von oben ausgegangen, der böhmische Staat muß darum von unten wieder aufgebaut werden. Die enge Verbindung von politischer und nationaler Wiedergeburt bringt aber in die staatsrechtlichen Forderungen der Tschechen nicht bloß das demokratische, sondern auch das nationale Element hinein. Staatsrechtliche Vorstellungen haben das Erstarken des tschechischen Nationalismus begünstigt, das gesteigerte Nationalgefühl ist nun wiederum staatsrechtlichen Forderungen in ungeahnter Weise zugute gekommen, so sehr zugute gekommen, daß es ihnen sogar über den Kopf zu wachsen droht, daß die staatsrechtlichen Forderungen geradezu groteske Formen anzunehmen beginnen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird im nationalen Sinne aufgefaßt, das tschechische Volk verlangt einen tschechischen Staat, und zwar in doppeltem Sinne des Wortes: zunächst soll der böhmische Staat ein tschechischer sein, ähnlich wie der ungarische ein magyarischer ist, d. h. innerhalb der Grenzen Böhmens oder vielmehr der böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) soll das tschechische Volk vorherrschen, das deutsche majorisiert werden. Sodann aber soll der böhmische Staat das gesamte Tschechentum umfassen, folglich über seine geschichtlichen Grenzen hinaus durch Einbeziehung der Slowakei erweitert werden. Daß in nichtoffiziellen tschechischen Kundgebungen, die aber auf die Volksstimmung großen Einfluß haben, selbst diese Forderungen noch überboten werden, daß da zum Beispiel ein Zugang zum Meere verlangt wird, daß der Blick auf preußisches Gebiet gelenkt wird usw., sei nur nebenbei erwähnt, wir haben es hier nur mit der offiziellen tschechischen Politik zu tun. Diese Politik hat sich nun durch die eben gekennzeichnete Überspannung ihrer Ziele sicherlich auf ein sehr gefährliches Gebiet begeben. Denn die Widersprüche, in die sie sich verwickelt, liegen klar zutage. Entweder gibt es nämlich ein nationales Selbstbestimmungsrecht, dann kommt dieses den Deutschen ebensogut zu wie den Tschechen, dann können diese nicht verlangen, daß auch von Deutschen bewohnte Gebiete in ihren Staat einbezogen werden, und daß es solche Gebiete gibt, zeigt ja schon die Einteilung der Reichsratswahlbezirke, von welchen bloß 75 tschechisch, 55 dagegen, also über 40 %, deutsch sind. Oder das nationale Selbstbestimmungsrecht findet seine Schranke an der Unteilbarkeit und „Unzerreißbarkeit" des Landes, welche ein grundlegender Satz des böhmischen Staatsrechts ist, dann gilt doch genau

das gleiche auch für die territoriale Unversehrtheit Ungarns, so daß dieses in der Lostrennung der Slowakei mit Recht eine Verletzung des ungarischen Staatsrechts erblicken kann. Entweder fällt die Bevölkerung des künftigen böhmischen Staates mit dem böhmischen Volk zusammen. Dann haben die Deutschböhmen das gleiche Selbstbestimmungsrecht wie die Tschechischböhmen, sie können ebensogut wie diese darüber bestimmen, ob der böhmische Staat wieder errichtet und wie er gestaltet sein soll, und es haben dann die Slowaken als nicht zur politischen böhmischen Nation gehörig mit dem böhmischen Staat nichts zu tun. Oder der böhmische Staat soll eine Heimat des tschechischen Volkes sein, dann ist wiederum das deutschböhmische Gebiet und das deutschböhmische Volk an diesem Staat nicht beteiligt. Entweder die Dreikönigskundgebung ist im Unrecht, wenn sie sagt, „daß die Völker durch freie Wahl über ihr Leben entscheiden und sich entschließen sollen, ob sie einen selbständigen Staat oder im Verein mit anderen Völkern ein Staatsganzes bilden wollen", dann müssen sich die Tschechen die durch unabänderliche geschichtliche Ereignisse herbeigeführte staatsrechtliche Verschmelzung mit anderen österreichischen Völkerschaften zu einem Staat und mittelbar mit Ungarn zu einer Monarchie gefallen lassen. Oder die Kundgebung hat recht, dann ist auch das deutschböhmische Volk berechtigt, zu entscheiden, ob es mit dem tschechischen ein Staatsganzes bilden soll. In demselben Augenblick, in welchem die Tschechen das Los der Völker beklagen, „die bisher unter fremder Oberherrschaft seufzen" — und zu diesen Völkern zählen sie offenbar sich selbst —, vertrösten sie die Deutschböhmen darauf, daß der böhmische Staat den nationalen Minderheiten volle Gleichberechtigung gewähren wird. Man muß nun allen Ernstes fragen: Soll der böhmische Staat ein nationaler Staat oder ein Nationalitätenstaat sein? Ist er ein Nationalitätenstaat, dann ist nicht einzusehen, warum dem österreichischen Staat, der doch den gleichen Charakter aufweist, der Krieg erklärt wird. Ist er aber ein nationaler Staat, wie kann es in ihm überhaupt nennenswerte nationale Minderheiten geben, die eines Schutzes bedürfen? Wie immer man also die Sache auffaßt, in jeder Hinsicht sind die Forderungen der Tschechen überspannt und widerspruchsvoll. Sie berufen sich auf den Nationalitätsgrundsatz, wo es gilt, Eroberungen zu machen, sie verleugnen diesen Grundsatz, sobald die Tschechen selbst seine Kosten tragen müßten. Das tschechische Programm ist nicht bloß extrem nationalistisch, es ist geradezu imperialistisch.

Um dieses Programm aber erschöpfend würdigen zu können, müssen wir es noch in größere Zusammenhänge einordnen. Die tschechisch-nationale Bewegung ist seit der Revolution von 1848 eine Teilerscheinung des Panslawismus gewesen, der gerade in Böhmen besonders fruchtbaren Boden gefunden hat. Die Hoffnungen der Tschechen waren von jeher auf Rußland und den russischen Zarismus gerichtet, auf den „reichen Onkel", der einmal auch für seinen armen Verwandten etwas tun werde. Der Weltkrieg hat nun diese Hoffnungen auf lange hinaus zerstört, das Zarentum ist beseitigt, und Rußland löst sich, nachdem es militärisch Schiffbruch gelitten hat, in seine Bestandteile auf. Nicht nach Osten, sondern nach Westen (nach der „Westentente", wie man neuestens sagt) müssen darum die Tschechen ihre Blicke richten, und so ergänzen und verdecken sie die nationalslawische Begründung ihrer Forderungen durch die naturrechtliche Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dadurch gewinnen sie aber ein gemeinsames Operationsfeld mit den übrigen nichtdeutschen Völkerschaften Österreichs, von denen die meisten (Polen, Ruthenen, Slowenen, Serbokroaten) ohnedies Slawen sind, so daß hier zugleich panslawistische Gedanken auf einem engeren (austroslawischen) Gebiete gepflegt werden können. Italiener und Rumänen spielen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle. Das Bedürfnis, die Bundesgenossenschaft der anderen Nationalitäten zu gewinnen, hat die Tschechen dazu veranlaßt, neben dem böhmisch-tschechischen auch ein — sozusagen — großösterreichisches Programm aufzustellen. In der Maikundgebung dient dieses sogar zur Begründung des böhmisch-tschechischen Programms. Im Interesse des ganzen Reichs sowie der Dynastie soll nämlich die Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten umgestaltet werden. Einer dieser „nationalen Staaten" wäre selbstverständlich Böhmen. Als weitere nationale Staaten wurden in der Eröffnungssitzung des Abgeordnetenhauses auf der gleichen Grundlage angemeldet ein südslawischer Staat (Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie auf Grund des nationalen Prinzips und des kroatischen Staatsrechts zu einem selbständigen, von jeder nationalen Fremdherrschaft freien, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Staatskörper unter dem Zepter der habsburgisch-lothringenschen Dynastie) und ein ukrainischer Staat (Wiederherstellung der ukrainischen Gebiete der ehemaligen Krone des Königs Daniel von Halytsch als besonderer staatsrechtlichen Einheit im

Rahmen der gesamtstaatlichen Organisation). Gleichzeitig verlangten die Polen die Vereinigung aller „polnischen Gebiete, wo das polnische Volk wohnt“, zu einem selbständigen Staat, welche ein unabhängiges, einiges Polen darstellen soll. Im Gegensatz zu den Slawen haben sich die Deutschen in der gleichen Sitzung rückhaltlos zum österreichischen Staate bekannt.

Sieht man näher zu, so ergeben sich hinsichtlich der vier slawischen Staaten manche Verschiedenheiten. Der polnische Staat fällt aus der Monarchie überhaupt heraus. Die Polen legen kein Gewicht auf die Gemeinsamkeit mit Österreich-Ungarn und auf die Herrschaft der Dynastie Habsburg-Lothringen. Die Südslawen sind, indem sie die Vereinigung aller von Slowenen, Kroaten und Serben bewohnten Gebiete der Monarchie zu einem Staate fordern, Antidualisten. Denn der südslawische Staat müßte aus Teilen des ungarischen wie des österreichischen Staates gebildet werden. Die Ukrainer wiederum lassen sich durch die Kronlandseinteilung nicht beirren. Sie erklären das gegenwärtige Kronland Galizien für eine künstlich geschaffene administrative Einheit, die mit den historischen und nationalen Rechten im Widerspruch stehe. Die ukrainischen und die polnischen Forderungen kommen einander übrigens ins Gehege. Die Ukrainer verwahren sich dagegen, daß selbst der kleinste Teil der ukrainischen Gebiete je an das zu schaffende Königreich Polen angegliedert werde, und sie betrachten jeden Versuch in dieser Richtung als Gewaltakt an dem lebendigen Körper des ukrainischen Volkes, als Verletzung seiner geschichtlichen Rechte und als Hohn gegen das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Der böhmische Staat allein könnte ohne Beeinträchtigung Ungarns und ohne Eingriffe in die Kronlandseinteilung ins Leben gerufen werden. Denn auch die Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens zu einem Staat braucht doch nicht so verstanden zu werden und wird auch nicht so verstanden, daß Mähren und Schlesien besondere Länder zu sein aufhören würden. Nachdem aber der Dualismus durch die Südslawen ohnedies in Frage gestellt wurde, haben die Tschechen, die von jeher antidualistisch gesinnt waren, nicht gezögert, auch ungarisches Gebiet anzufordern und das slowakische Gebiet für ihren Staat in Anspruch zu nehmen, und sie haben sich dazu offenbar um so mehr veranlaßt gesehen, als sonst die Slowaken bei der Aufteilung des slawischen Österreich-Ungarn einfach übriggeblieben wären. Allerdings haben sie sich aber gerade durch diesen Vorstoß die Magyaren zu Feinden gemacht und auf solche Weise die Abwehrstellung des öster-

reichischen Staates ungewollt in erheblichem Maße gefestigt. Hier ist der Punkt, wo der nationale Chauvinismus über die politische Klugheit gesiegt zu haben scheint. Um den Grad dieses Chauvinismus richtig würdigen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß die „Slowakei" nicht ein fest umrissenes Gebiet ist, sondern nur mehr oder minder willkürlich abgegrenzt werden kann.

Wegen des unüberwindlichen Widerstandes der Magyaren braucht die Zerlegung der Monarchie in fünf oder sechs nationale Staaten — nämlich in je einen deutschen, magyarischen, böhmisch-slowakischen, ukrainischen, südslawischen und, falls eine austropolnische Lösung gelingt, einen polnischen Staat (Italiener und Rumänen schweben dabei noch in der Luft) — nicht weiter erörtert zu werden. Wohl aber müssen noch einige Worte der oben (S. 194) offen gelassenen Frage einer Änderung der Kronlandsorganisation gewidmet werden. Daß die Ukrainer eine solche Änderung wünschen, wurde schon gesagt. Ihr wissenschaftlicher Wortführer (Dnistriańskyj) tritt in dem Gutachtenband der Wiener Zeitschrift für die Ersetzung der Kronländer durch „Volksgebiete" ein, die aber gleichwohl national gemischt sein können. In ähnlicher Weise schlägt an der gleichen Stelle der Tscheche Weyr eine territoriale Arrondierung der Kronländer vor derart, daß die neuen Territorien national möglichst einheitlich gestaltet werden. „Für jede Nation — in der Regel wenigstens — je ein Territorium." Am weitesten geht in dieser Hinsicht aber der Deutsche Laun. Er will die Karte Österreichs so buntscheckig gestalten, wie die des alten deutschen Reichs war, jedoch angepaßt den Sprachgrenzen, Sprachinseln und nationalen Minderheiten. „Erst aus national einheitlichen, wenn auch territorial teilweise zerrissenen Gliedstaaten könnte der stolze Neubau eines Bundesstaates aufgeführt werden, der alle jene mitunter auf der Karte recht sonderbar geformten Teile und Teilchen" fest miteinander zu verbinden imstande wäre. Im übrigen aber sprechen sich die Gutachter, wie Rauchberg (a. a. O. S. 305) feststellt, mit überwältigender Mehrheit für die Beibehaltung der geschichtlichen Länder, aber für die nationale Sonderung innerhalb der Länder aus. „Die Länder sind gewachsen und geworden; die Volksgebiete, die an an deren Stelle treten sollen, müßte man erst künstlich zurecht schneiden. Damit sind sie auch abgelehnt; denn Lebendiges kann man nicht machen" (S. 289). Zu dieser zweifellos richtigen Bemerkung Rauchbergs wäre noch hinzuzufügen, daß vor allem der einmütige Wille fehlt, die Kronländer aufzulassen. So wie die Tschechen auf die Einheit Böhmens ein so großes Gewicht legen, daß sie selbst in

der nationalen Abgrenzung der Amtssprengel eine Landeszerreißung erblicken, was sie allerdings nicht hindert, ungarisches Gebiet zerreißen zu wollen, so sind auch andere Nationalitäten nicht geneigt, aufzugeben, was sie besitzen, wenn sie auch einen Zuwachs an Gebiet oder Bevölkerung keineswegs verschmähen. Vorschläge, wie sie namentlich Laun macht, sind nicht nur deshalb utopisch und phantastisch, weil sie nicht verwirklicht werden können, sondern namentlich auch deshalb, weil die psychologischen Voraussetzungen für die Verwirklichung fehlen. Wären österreichische Gesinnung und der Wille, sich zu vertragen, in allen Ländern in der erforderlichen Stärke zu finden, so ließe sich ja über die radikale Vereinigung der politischen und nationalen Streitfragen leichter reden. So wie die Dinge liegen, muß man von einer derart radikalen Lösung absehen und bei allen Reformen behutsam an das Bestehende anknüpfen.

Für die Überwindung der nationalen Schwierigkeiten hat man in Österreich bisher drei Wege gefunden, die mit wechselndem Glück beschritten worden sind. Der nächstliegende Gedanke ist die doppel- oder mehrsprachige Behandlung eines Gebiets. Verwaltung und Justiz passen sich den nationalen Verhältnissen an. Sind zwei oder drei Nationalitäten im Gebiete zu Hause, so sind auch Verwaltung und Justiz zwei- oder dreisprachig. Unter einfacheren Verhältnissen mag diese Lösung befriedigen. Aber die Vielgestaltigkeit der öffentlichen Aufgaben, die Heranziehung der Bevölkerung in den Formen der Selbstverwaltung, des Geschworenengerichts usw. zur Besorgung dieser Aufgaben und nicht zuletzt die gesteigerte nationale Empfindlichkeit schaffen im Laufe der Zeit immer größere Reibungsflächen. Darum wird nunmehr der entgegengesetzte Grundsatz bevorzugt. Nicht das Amt wird dem Gebiet, sondern das Gebiet dem Amt angepaßt, man schafft möglichst einsprachige Amtsbezirke. Man löst auch etwa durch einsprachige Wahlbezirke das Minderheitsproblem, indem man nationale Minderheiten bei Wahlen, so gut es geht, unmöglich macht. Das ist die schon vorhin erwähnte nationale Abgrenzung, und das Ergebnis einer folgerichtig zu Ende gedachten nationalen Abgrenzung sind die Dnistriańskyjschen Volksgebiete oder die Launschen nationalen Gliedstaaten. Aber auch auf solchem Wege lassen sich im Hinblick auf das Durcheinanderwohnen der Volksstämme nicht alle nationalen Fragen restlos bewältigen. Da liegt es denn nahe, sich vom Territorium überhaupt frei zu machen und besondere Ämter, Einrichtungen, Anstalten usw. für jede Nationalität eines bestimmten Gebietes derart zuzugestehen, daß auf einem und dem-

selben Gebiete Ämter, Einrichtungen, Anstalten zweier oder mehrerer Nationalitäten nebeneinander bestehen. Im Wahlrecht führt dieser Grundsatz der nationalen Autonomie zur Schaffung eines nationalen Wahlkatasters, die Wähler jeder Nationalität wählen für sich in abgesonderten Wahlbezirken. Die nationale Autonomie hat zweifellos große Vorzüge, und sie hat sich, wo sie durchgeführt werden konnte, vorzüglich bewährt, die deutsch-österreichische Sozialdemokratie hat sie in ihr Programm aufgenommen, und als ihr Wortführer hat Karl Renner (unter dem Decknamen Rudolf Springer) schon im Jahre 1902 unter Zugrundelegung der nationalen Autonomie eine vollständig neue Konstruktion Österreichs in der Form eines „Nationalitäten-Bundesstaates" vorgeschlagen. Die Rennerschen Schriften haben zweifellos auf die spätere Literatur und auch auf die gesamte öffentliche Meinung mächtig eingewirkt, man findet ihre Spuren in dem Gutachtenheft über Länderautonomie, und sie ist auch auf die Formulierung der slawischen Forderungen vom 30. Mai 1917 von Einfluß gewesen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die nationale Autonomie haben vielfache Berührungspunkte, und daraus erklärt sich die sympathische Aufnahme, welche das Selbstbestimmungsrecht bei uns gefunden hat. Hier ist der Punkt, wo sich zwischen dem slawischen Programm und den sozialdemokratischen Anschauungen eine Brücke schlagen läßt, und es ist begreiflich, daß diese Möglichkeit von den Slawen nicht unausgenutzt gelassen wurde. Die Einwände aber, die gegen eine Übertreibung der nationalen Abgrenzung vorzubringen sind, gelten hier in verstärktem Maße. Die nationale Autonomie ist ein äußerst wertvolles Hilfsmittel, um nationale Fragen **innerhalb** eines Staates oder Landes zu lösen; aber sie kann nicht zur Sprengung des Staates verwertet werden, sie kann den Staat nicht ersetzen. Der Nationalitäten-Bundesstaat würde nicht aus Territorial-, sondern aus „Personalstaaten" bestehen, und die Lebensfähigkeit solcher Personalstaaten muß ernstlich bezweifelt werden. Der Nationalitäten-Bundesstaat, der die Reinkultur des Gedankens der nationalen Autonomie darstellt, wird sich aus dem wissenschaftlichen Laboratorium nicht in die Wirklichkeit verpflanzen lassen. Bei der Lösung der nationalen Fragen wird man nicht einseitig vorgehen dürfen, indem man einen einzigen Gedanken vollständig ausschöpft, sondern man wird je nach Lage des Falles die eine oder die andere Richtung einschlagen müssen. Ob es aber gelingen wird, durch Einzelausgleiche, wie sie vor dem Kriege teils zustande gekommen sind, teils wenigstens angebahnt wurden, der nationalen Schwierigkeiten Herr zu werden, das hängt

mehr als von äußeren Umständen von dem guten Willen aller Beteiligten ab. Im Kriege sind alle Gelegenheiten zur Besserung der Verhältnisse versäumt worden, vielleicht werden sich die Regierung und die staatstreue Bevölkerung nach Friedensschluß des Ernstes der Lage bewußt sein und daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. Handelt es sich doch darum, ob der Staat, der sich den äußeren Feinden gegenüber zu behaupten vermocht hat, die Kraft aufbringt, aller staatsfeindlichen Strömungen im Innern Herr zu werden! Denn es steht heute, wie schon oben gesagt, nicht etwa bloß die österreichische Verfassung in Frage, sondern der Staat selbst. Die Verfassungskrise hat sich zu einer Staatskrise ausgewachsen. Wer Österreich zu erhalten wünscht, muß das seinige dazu beitragen, daß es die schwerste Krise, die es je durchzumachen hatte, glücklich überstehe.

Die Krisenarten

Von Arthur Spiethoff

Nach dem Beispiel von Clement Juglar trennt man im Ablauf der wirtschaftlichen Wechsellagen zweckmäßig die Abschnitte Aufschwung, Krise und Stockung. Dabei wird als Krise[1] die kurze Spanne verstanden, die unter plötzlichen, heftigen Erscheinungen, namentlich unter Kreditzusammenbruch und gehäuften Zahlungseinstellungen, den Übergang vom Aufschwung zur Stockung bildet. Begrifflich wesentlich für die Krise ist, daß sie in Auswüchsen der vorausgegangenen Wirtschaftsentwicklung, in der Regel des Aufschwungs, ihre Ursachen hat. Ganz ähnliche äußere Erscheinungen wie die der Krisen können durch Einflüsse ausgelöst werden, die von außen die Volkswirtschaft treffen. Hier sollte man nicht von Krise

[1] Die vielfältige, auf den verschiedensten Gebieten erfolgende Benutzung des Begriffes Krise und die ganz gegensätzlichen Vorstellungen, die auch im Wirtschaftsleben damit verbunden werden, machen es eigentlich ratsam, das Wort aufzugeben, zumal in der Bezeichnung „*Krach*“ eine ausgezeichnete Ablösung vorhanden ist.

sprechen. Es handelt sich um Unfälle, die man als Klemme bezeichnen kann. Ein zweites begrifflich wesentliches Merkmal für die Krise ist die Plötzlichkeit und das Orkanartige. Hierin liegt der Unterschied gegenüber der Stockung. Eine „schleichende Krise" ist ein innerer Widerspruch; ihre Erscheinungen sind der Inhalt der Stockung. Die Krise hat eine ganz andere Verursachung als die Stockung, und deshalb muß sie von dieser ebenso scharf getrennt gehalten werden wie von der Klemme. Die Verwechslung oder die mangelnde Trennung von Krise und Stockung ist das Verhängnis vieler „Krisentheorien".

Der Aufschwung hat nicht notwendig einen plötzlichen, gewalttätigen Zusammenbruch, eine Krise, zur Folge, sondern kann in allmählichem Übergang zur Stockung abfallen. An sich wäre es sogar möglich, daß gar kein Rückschlag eintritt. Die Wirtschaftsentwicklung könnte in fortgesetztem, langsamem, gleichmäßigem Aufschwung sich abspielen. Für die nächste Zukunft ist Derartiges nicht zu erwarten. Mit der Stufe wirtschaftlicher Entwicklung, auf der wir uns befinden, ist ein Wechsel von Aufschwung und Stockung verbunden, während die Krise oft und zunehmend vermieden wird. Die Ursachen für den Wechsel von Aufschwung und Stockung sind Gegenstand der Periodizitätslehre. Hier ist nur anzumerken, daß für einen immerwährenden, rückschlaglosen Aufschwung dessen tatsächlicher Gang zu schnell ist. Aber für einen stürmischen Zusammenbruch, eine Krise, liegt in der Aufschwungsentwicklung keine Notwendigkeit. Diese tritt vielmehr erst ein, wenn der Aufschwung sich in starke Übertreibungen verliert und in den Zustand der Überspekulation und Kreditüberspannung mündet. Die Krise wird bedingt durch das ungesunde, übermäßige Hinauftreiben der Preise, durch die Übererzeugung und künstliche Zurückhaltung der Waren vom Markt, durch eine über die volkswirtschaftlichen Kapitalvorräte hinausgehende Verpflichtung der Kapitalisten und Gründer zu Kapitallieferungen, durch übertriebene Neugründungen und Schaffung ungesunder Unternehmungen, und schließlich durch eine ungeheure Anspannung des Kredites, die dem natürlichen Lauf der Dinge Zwang antun und den Zusammenbruch verhindern soll, ihn aber nur hinausschiebt und in seiner Wucht steigert. Hiernach ist es möglich, verschiedene Gebiete innerhalb der Krisenerscheinung gegeneinander abzugrenzen und das Ganze in mehrere Sondererscheinungen aufzulösen. Von diesen wird nachher zu erörtern sein, wie weit jede für das Zustandekommen der Gesamterscheinung nötig ist, wie weit alle zu-

gleich und in innerem Zusammenhang miteinander aufzutreten pflegen oder einzeln erscheinen oder ganz fehlen können. Es kommen in Betracht[1]:

Spekulationskrisen, deren Geltungsbereich namentlich die Preisbildung ist, und zwar sind hier zwei Arten zu unterscheiden, die unabhängig voneinander eintreten können:

Wertpapierbörsenkrise, die den Wertpapierhandel und was damit zusammenhängt umfaßt,

Warenhandelskrise, die den Warenhandel, vornehmlich den Aus- und Einfuhrhandel, aber auch den Binnenhandel betrifft.

Erzeugungskrise. Es handelt sich um die Folgen aus einer vorhandenen Überverzeugung, die man vertuschen wollte, indem man bei Aufrechterhaltung der Preise und der alten Güterherstellung die Waren vom Markte zurückhielt. Namentlich mit der Warenhandelskrise liegen viele Berührungs- und gemeinsame Punkte vor.

Gründungskrise. Die Krise bricht aus, weil zahlreiche neugegründete Unternehmungen zugrunde gehen. Die Ursache pflegt zu sein, daß die Gründungen in einem jeden gewinnreichen Betrieb ausschließenden Maße belastet sind oder auf falschen Verwertungsvoraussetzungen und unzulänglicher technischer Grundlage beruhen oder an unfertiger Finanzierung leiden.

Kapitalkrise. Sie ist darin verursacht, daß die für die Erfüllung getätigter Kapitalzeichnungen und für die Durchführung begonnener Unternehmungen notwendigen Kapitalvorräte nicht vorhanden sind, daß die Menge und Größe der Kapitalverpflichtungen in ihrer Gesamtheit das zur Verfügung stehende, freie, anlagesuchende Kapital übersteigen.

Kreditkrise. Ihr Wesen besteht in einem plötzlichen, starken Versagen des Kredites. Sie wird dadurch verursacht, daß die fälligen Zahlungsverpflichtungen die zeitigen Verkaufsmöglichkeiten übersteigen, daß zum Teil die Zahlungsverpflichtungen der beteiligten Personen größer sind als ihr Vermögen. Die Geldersatzmittel versagen, und in umfangreichem Maße wird allein Währungsgeld verlangt, das die Besitzer aber krampfhaft zurückhalten. Ihre Erscheinungen bilden den eigentlich wirtschaftlichen Inhalt der sogenannten Panik. Sie tritt nie allein auf, sondern immer in

[1] Andere und ähnliche Einteilungen: Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 1874, S. VII. Lexis, Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II, 2, 1898, S. 295 ff.

Verbindung mit anderen Krisen, fehlt der Regel nach aber auch niemals, sondern ist stete Begleiterin der vorigen.

Ihren Ursachen nach ist die Kreditkrise scharf zu scheiden von der Kreditklemme und der Geldklemme, die keine Krisen, sondern Unfälle darstellen, und von der sehr seltenen Geldkrise.

Kreditklemme ist ein plötzliches, starkes Versagen des Kredites, verursacht durch politische und kriegerische Ereignisse, durch einzelne Riesenbankerotte mit individuellen Ursachen (Baring Brothers) oder ähnliches.

Geldklemme ist ein Mangel an Umlaufsmitteln, namentlich Währungsgeld, verursacht durch zu gering vorhandene Mengen, wie es zum Beispiel bei Währungswechseln, Umprägungen usw. eingetreten ist.

Bei der Kreditkrise, Kreditklemme und Geldklemme zeigen sich die gleichen wirtschaftlichen Erscheinungen: Geldwertsteigerung und Preisfall der Güter.

Geldkrise ist eine plötzliche, starke Geldwertverminderung, verursacht durch Mißbrauch des Kreditgeldes. Abweichend von den drei vorherigen erfolgt Preissteigerung der Güter. Beispiele: Frankreich 1720, Österreich 1811. Vielleicht wird Rußland demnächst der Schauplatz einer Geldkrise. Die Geldkrise steht nicht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Wechsellagen, sondern mit der Papiergeldwirtschaft. Deshalb ist sie hier nur begrifflich zu erwähnen, nicht aber in ihren Erscheinungen und Ursachen zu behandeln.

Das hier auseinander Gezogene hängt vielfach zusammen, und zwar nicht nur als zufällig gleichzeitig auftretend, sondern auch ursächlich. In mancher Beziehung entsprechen diese Trennungen und Arten deshalb nicht wirklich selbständig und gesondert erscheinenden Krisen, sondern sie stellen ein Erkenntnismittel dar, um die verschiedenen Gebiete des Krisenvorganges voneinander abzuheben und deren Ursachzusammenhang in ihrer Eigenart aufzuweisen. Zugleich ist es auf diese Weise oft möglich, diejenigen geschichtlichen Krisen, bei denen alle oder mehrere Erscheinungen und Ursachreihen vertreten sind, schärfer zu kennzeichnen, indem man sie nach der im Übergewicht befindlichen, die geschichtliche Erscheinung auszeichnenden Ursachreihe benennt.

Die Spekulationskrisen im allgemeinen

Die hier zu schildernden Krisen stehen in doppelter Hinsicht an der Spitze der Gesamterscheinung. Sei es als Warenhandelskrise, sei es als Wertpapierbörsenkrise sind sie die geschichtlich am frühesten auftretenden wirklichen Krisen, dann allerdings in der Form der Sonderkrise ihres beschränkten Gebietes. Aber auch bei ganz allgemeinen Krisen, bei denen ebenso die anderen Wirtschaftsgebiete mit betroffen sind, pflegen sie als Vorläufer zu erscheinen und den ersten Akt des allgemeinen großen Krisenschauspiels auszufüllen. Sowohl entwicklungsgeschichtlich wie bei jeder einzelnen Krise ist die Spekulationskrise der erste Ansatz für die Gesamterscheinung.

Seit es entwickelte Märkte und namentlich Börsen gibt, hat die Spekulation nie geruht. In jedem Aufschwung findet eine ausgiebige Preissteigerung statt, die zunächst nur ein naturgemäßer Ausfluß der veränderten Sachverhältnisse ist, nichts Ungesundes an sich hat und ohne schlimme Folgen verlaufen kann. Wenn die preisbildenden Umstände eine auf Senkung gerichtete Wandlung erfahren, bewegen sich die Preise allmählich abwärts. Die Lage wird erst dann ungesund und gefährlich und eine Krise wahrscheinlich und unvermeidlich, wenn die Spekulation in eine Überspekulation übergeht, der es schließlich unmöglich ist, eine allmähliche Abwärtsbewegung anzunehmen, die vielmehr mit einem Schlag zusammenbricht.

Das Wesen der *Spekulation* besteht darin, daß Maßnahmen ergriffen werden in Erwartung von Ereignissen, deren Eintreten mehr oder weniger ungewiß ist. Fehlt die Ungewißheit, und pflegen die Ereignisse, die für eine Entscheidung maßgebend sind, regelmäßig einzutreten, so spricht man nicht von Spekulation. Je nach dem Grade der Ungewißheit und je nach dem Umfang der Vermögensanlage unterscheidet man vorsichtige, kühne, leichtsinnige usw. Spekulation. Der Begriff der *Überspekulation* pflegt nicht für einzelne Personen angewendet zu werden, sondern bezieht sich auf den Zustand eines bestimmten Kollektivindividuums, eines Gewerbes, eines Marktes, einer ganzen Volkswirtschaft. Die Überspekulation ist nicht schlechthin nur eine falsche, eine sich schließlich als verfehlt herausstellende Spekulation, sondern sie geht von Voraussetzungen aus, die bei klarer Überlegung, bei sachlicher Würdigung der vorliegenden Verhältnisse und der Zuhilfenahme gewisser Erfahrungstatsachen sich jedem einigermaßen Bewanderten als handgreiflich unmöglich erweisen. Es handelt sich um eine weitere und jedenfalls

für ein bestimmtes Gebiet maß- und ausschlaggebende Kreise beherrschende Beurteilung von Zukunftsereignissen, die zu anderen Zeiten, wenn sie bei einer einzelnen Person auftritt, allgemein als verrückt und selbstmörderisch bezeichnet wird. Jedenfalls hat der einer Überspekulation zugrunde liegende zeitweilige Gesamtseelenzustand einen Stich ins Psychopathische und stellt zum mindesten eine Urteilsbenommenheit dar. Eine Überspekulation ist unmöglich ohne das Vorhandensein einer Manie und gewisser fixer Ideen, ohne das Fehlen derjenigen vorurteilslosen Überlegung und Tatsachenwürdigung, die vorher und nachher in denselben Kreisen herrscht.

Diese Überspekulation kann sich auf jedem Wirtschaftsgebiet einstellen, und die „allgemeine Wirtschaftskrise" beruht in der Tat darauf, daß dieser Zustand, mehr oder weniger ausgebildet, allgemeiner besteht. Wie aber der Ausdruck der Spekulation ganz überwiegend für die Betätigung in der Preisbildung [1] gebraucht wird, obwohl auch anderweit spekuliert wird, so scheint es gleicherweise nützlich, die das Preisbildungsgebiet betreffenden Krisen als Spekulationskrisen zu bezeichnen, obwohl auch für andere Wirtschaftskreise die Spekulation und Überspekulation Krisenbedingung ist. Diejenigen wirtschaftlichen Güter, deren Preise am meisten und vornehmlich der Spekulation unterliegen, sind die Wertpapiere und die marktmäßig gehandelten Waren, die sogenannten Produkte, Kolonialwaren, gewerblichen Rohstoffe, Halbzeuge, Fertigerzeugnisse, soweit sie Stapelartikel sind, usw. Sie werden im Krisenschrifttum unter der Bezeichnung der ihnen dienenden Veranstaltungen „Wertpapierbörse" und „Warenhandel" behandelt. In Anknüpfung hieran ergeben sich die Begriffe: „Wertpapierbörsenkrise" und „Warenhandelskrise". —

Die Wertpapierbörsenkrise

Die Art der Wertpapierbörsenkrise [2] ist im wesentlichen eine einheitliche. Grundsätzlich handelt es sich stets um dasselbe, wenn auch die äußeren Formen der einzelnen geschichtlichen Krisen je nach den Einrichtungen und Handelsgegenständen ein verschiedenes Bild zeigen. Das Ausschlaggebende, was die ganze Erscheinung kennzeichnet, ist die Kurstreiberei, d. h. die Kursspekulation in der Form einer

---

[1] Vgl. Lexis, Art. Spekulation im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. VI, 884.

[2] Vgl. namentlich die ausgezeichnete Darstellung von Schäffle, Der große Börsenkrach des Jahres 1873. Ges. Aufsätze 1886, 2. Bd.

Kurssteigerung ins Unendliche. Der Erwerb der Papiere erfolgt nicht, um das Erträgnis zu genießen und um einer dauernden Kapitalanlage willen. Vielmehr herrscht die Absicht des meistens sehr baldigen Wiederverkaufs, bei dem mit Hilfe einer inzwischen erfolgten Kurssteigerung ein einmaliger privatwirtschaftlicher Kapitalgewinn erhofft wird. Dieses gänzliche Absehen von einem Gewinn am Ertrage und die alleinige Verfolgung von Kursbereicherung machen es verständlich, wenn der Ertrag bei der Kursbildung vernachlässigt wird. Dies zwar nicht in dem Sinne, daß Ereignisse, die den Ertrag günstig zu beeinflussen geeignet sind, nicht zur Preissteigerung benutzt würden, wohl aber so, daß tatsächlicher Ertrag und zeitiger Kurs unverglichen bleiben. Der letztere hat für seine Steigerung so lange keine Grenze, als die Hoffnung besteht, jederzeit Käufer und Abnehmer für die Papiere zu finden, die ebenfalls an einem etwaigen Mißverhältnis zwischen Erträgnis und Preis keinen Anstoß nehmen, sondern ihre Rechnung bei einem Wiederverkauf zu finden erwarten. Da diese Vorbedingung in überreichem Maße vorhanden zu sein pflegt, so erfolgen die wahnsinnigsten, in dem inneren Wert der Papiere gänzlich unbegründeten Kurserhöhungen. Selbst bei Annahme der kühnsten Ertragsgewinne würden die Papiere nur eine ganz mäßige, kaum für Rentenpapiere ausreichende Verzinsung gewähren, zu schweigen von einer Berücksichtigung der im hohen Preise liegenden Gefahr und der mit den Wechsellagen gegebenen Möglichkeit der Gewinnminderung oder gänzlichen Ertraglosigkeit. Kurssteigerungen um das Mehrfache des Nennwertes sind keine Seltenheit, sondern finden sich bei jeder Überspekulation.

Dies gilt allerdings nicht für alle Papiere. Zwar besteht für alle zur Spekulation geeigneten und ihr unterliegenden Wertpapiere mehr oder weniger diese Neigung zur Übertreibung. Jedes Papier, das größere oder häufige Schwankungen erfährt und damit die Möglichkeit zu größeren Kursgewinnen bietet, eignet sich zum Spekulationspapier und hat vermöge dieser seiner Eigenschaft einen seinen inneren Wert übersteigenden Preis. Man bezahlt bei ihm die Gewinngelegenheit. Aber es sind bei jeder Überspekulation doch eine umrissene Menge von Gebieten und Wertpapieren, die im Mittelpunkte stehen, auf die sich die Bewegung vornehmlich richtet, die sogenannten leitenden Spekulationspapiere, die Spielpapiere. Namentlich die Aktien von Unternehmungen, wie zum Beispiel Spekulationsbanken, deren Erträge wesentlich vom Stande der Wechsellage bestimmt werden, sind mit Vorliebe hierzu benutzt, da jedes Ereignis zu

einer Beeinflussung ihres Preises verwendet werden kann. Vermöge dieser ihrer Abhängigkeit von der Wechsellage werden die Aussichten der Zukunft im Preise dieser Papiere vorweggenommen, und deshalb zeigt ihr Kurs an, wie die Spekulation die Entwicklung beurteilt.

Auch die Aktien von Neugründungen sind bevorzugte Gegenstände in der Überspekulationszeit, da man diesen unbeschriebenen Blättern schwer nachzuprüfende Aussichten und Gewinngelegenheiten zueignen kann. Aus ähnlichen Gründen bevorzugt die Spekulation Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen und Ausschreibungen auf junge Aktien. Neuausgaben, ohne daß die alten Aktien vollgezahlt sind, kommen den Spekulanten liebevoll entgegen.

Eine Spekulationszeit größeren Umfangs und zumal eine Überspekulation ist nie möglich gewesen ohne Einrichtungen, welche den Spekulanten erlauben, auch ohne Kapitalbesitz und besonders ohne verfügbaren Geldkapitalbesitz sich zu betätigen. Die verbreiteteste Form hierfür ist das Zeitgeschäft, und wo es fehlt, wie zum Beispiel in Neuyork und unter dem Börsengesetz für gewisse Papiere in Deutschland, wird es durch andere Einrichtungen ersetzt, durch einen besonders ausgebildeten Lombardverkehr und das sogenannte Kassakontokorrentgeschäft[1]. Wenn jeder Spekulant jeden Augenblick für seine Umsätze in ihrer vollen Höhe eigenes Kapital haben müßte, so würde nie ein großer Spekulationsmarkt zustande kommen. Die Zahl derer, die das erfüllen könnte, würde verschwindend klein sein. Auf die Größe des Marktes kommt es ganz wesentlich an. Das Spekulationsgeschäft ist darauf angewiesen, jeden Augenblick jeden beliebigen Posten kaufen oder verkaufen zu können, was nur bei sehr großer Beteiligung möglich ist. Hierin liegt die Bedeutung der Kulisse und der Börsenfremden, der großen spekulierenden Menge für den Spekulationsmarkt. Die großen Börsenmatadore und berufsmäßigen Spekulanten können wohl hier und da zu einem Duell, auch zu einem Corner auf Leben und Tod antreten, aber ein großes regelmäßiges Geschäft können sie untereinander nicht machen. Eine Börse ohne Beteiligung des Publikums ist immer „lustlos". Die frühere große Stellung der Berliner Produktenbörse wurde durch das Verbot des Zeithandels vernichtet[2], obwohl die Händler nach wie vor sich seiner bedienten. Der Grund lag im Verschwinden

---

[1] Vgl. Knipper, Der Berliner Effektenhandel unter dem Einfluß des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896. Leipzig 1902, S. 30 ff.

[2] Vgl. Goldenbaum, Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, in diesem Jahrbuch XXIV, XXV, 1900 u. 1901.

der Börsenfremden, sei es, daß durch die Unsicherheit der Rechtslage der Verkehr mit ihnen zu gefährlich wurde, sei es, daß sie selbst abgeschreckt wurden.

Wenn in Spekulationszeiten die Zahl der nicht berufsmäßig Spekulierenden sehr zunimmt, wenn während der Überspekulation alle Welt, Schuster und Schneider, Witwen und Dienstmädchen sich am Börsenspiel beteiligen, so ist das keine Erscheinung, die nur sozial und sittlich zu bedauern, ursächlich aber belanglos ist. Ursache und Bedingung der Überspekulation liegen vielmehr gerade hierin zu einem erheblichen Teil. Über den großen Markt als Bedingung jeder Spekulationszeit ist kein Wort mehr zu verlieren. Auch eine ursächliche Bedeutung hat die Menge der Unerfahrenen für die Überspekulation. Wenn die Spekulation in eine Überspekulation ausartet, das Unmögliche geglaubt, eine endlose Fortdauer der Kurssteigerung erwartet, das Ganze bis zum Wahnsinn auf die Spitze getrieben wird, so daß es keine Umkehr mehr gibt, sondern nur noch ein Krach übrigbleibt, so ist dafür die starke Vertretung dieser Unerfahrenen und Geschäftsunkundigen in erheblichem Maße Ursache. Die Großen und Kundigen pflegen sich, wie noch zu zeigen, rechtzeitig zurückzuziehen, und es sind wesentlich kleine Spekulanten, die bis zur Spitze aushalten und deshalb auch schließlich die Zeche bezahlen. Die Kulisse wird regelmäßig mehr oder weniger vernichtet, während die Größten[1] noch größer aus der Bewegung hervorgehen, seltener ganz zugrunde gerichtet werden.

Schaeffle[2] gibt in seiner anschaulichen Darstellung der Wiener Börsenkrise von 1873 ein lebendiges Bild der Kulisse. Im Gegensatz zur Kulisse bezeichnet der „Schranken" oder das „Parquett" örtlich den Standort der Vertreter großer Börsenfirmen, der großen Geldmächte im Wiener Börsensaal, den Standort der amtlichen Makler in Paris, figürlich das Börsengroßkapital selbst. „Herum rasen die Wogen der Kulisse. Sie bezeichnet örtlich jenen Raum des Börsensaales, wo die tobenden und schreienden Gruppen von Spekulanten zweiten, dritten und vierten Ranges umherwirbeln. Im figürlichen Sinne wurde die Kulisse zur Bezeichnung der kleineren Börsenspekulation, worunter immerhin neugebackene ‚fünffache Millionäre' sich befanden. In noch weiterem Sinn ist die Kulisse

[1] Vgl. die ganz allgemeinen Ausführungen hierüber bei Struck, Effektenbörse, 1881, S. 96.

[2] Ges. Aufsätze II, S. 85.

das ganze turbulente Personal der Börsenspielaktionen, das zunächst um die ernste und äußerlich anständige Region des ‚Schrankens' im Börsensaal selbst sich bewegt, aber über den Börsensaal hinaus einen größeren oder kleineren Kometenschweif in die umliegenden Kaffeehäuser, die Börsenkontore, die Provinzialbörsenagenturen erstreckt. Im weitesten figürlichen Sinn ist die Kulisse das ganze Spielerpublikum auf allen Stufen und Standpunkten außerhalb des ‚Schrankens', außerhalb der Sphäre des ‚leitenden', ‚befestigten', meist schon ‚alten' Großkapitals, das in der Börsenspekulation engagiert ist. Den Führer und Agenten dieser großen Kulisse macht die im engeren Sinne sogenannte Kulisse, die Kulisse der ‚Faiseurs' und ‚Matadore' zweiten, dritten und vierten Ranges, welche teils für sich selbst, teils für das draußenstehende Spielpublikum an der Börse selbst tätig sind. Nun, die Kulisse im weitesten Sinn oder das große Publikum des Börsenspiels ist eine sonderbar zusammengesetzte Kompagnie. Sie enthält neugebackene Millionäre, wie Köchinnen und Kommis. Der Hauptunterschied ihrer Elemente ist der, ob die Angehörigen Rupfer oder rupfbar sind. Man hat die Kulisse einem großen Heringszug verglichen, welcher in der trüben Börsenflut blöd in den offenen Walfischrachen der ruhig lauernden Schrankenmillionäre hineinschwimmt. Das Bild ist vom Standpunkt der Volksvermögensverteilung nicht übel. Doch ist zu bemerken, daß die Kulisse nicht bloß aus dummen Heringen und Gimpeln besteht. Es schwimmen und flattern in ihr Raubfische und Raubvögel der verschiedensten Art, welche die Mehrheit der Mitspieler listig abfangen und verschlingen. Eigentlich ist jeder Kulissier seinem subjektiven Streben nach ein Raubtier, er ist der frohen Hoffnung voll, daß er andere verschlingen, nicht von anderen verschlungen werde. Manchen solchen zweibeinigen Raubtieren gelingt es auch, sich bis zum mehrfachen Kulissenmillionär anzufressen, wie denn die Wiener Kulisse vor dem ‚Krach' mehrere Dutzend solcher neugebackener Geldgrößen enthalten haben soll. Allein, wie gewonnen, so zerronnen. Der Erfolg macht übermütig, und schließlich verschwinden die meisten der großen Kulissiers, der ‚Matadore' nnd ‚Faiseurs', wenn wir das obige Bild festhalten wollen, im Rachen der ruhig lauernden großen Haifische, sie bleiben im Netze der Schrankenkönige hängen."

Ebenso wichtig wie die Möglichkeit, ohne Kapital ein Geschäft eingehen zu können, ist für die Spekulation die andere Möglichkeit, jederzeit so viel Kapital leihweise zu erhalten, daß die in Erwartung einer Kurssteigerung auf Zeit gekauften und zu diesem Zeitpunkt ab-

nehmbaren Papiere nicht sofort wieder verkauft werden müssen, auch wenn dies entgegen der Erwartung bei dem tatsächlichen Kurse nur mit Verlust möglich ist. Der Haussespekulant, dessen Papier am Tage der Abnahme gegenüber dem Ankaufstage nicht gestiegen, sondern etwa gar gesunken ist, muß wünschen, mit dem Wiederverkauf bis zu einem günstigen Kursstande warten zu können. Hierzu hat er Geldkapital nötig, um die Papiere auch ohne sofortigen Wiederverkauf zunächst abnehmen zu können. Diese Gelegenheit bietet ihm das **Kostgeschäft**. Indem so der Spekulant für das Abwarten günstigen Kursstandes und die Durchführung seiner Spekulation auf das leihbare Geldkapital angewiesen ist, entsteht ein Zusammenhang zwischen der Haussespekulation und dem Geldmarkt und für die Aufrechterhaltung ersterer eine Abhängigkeit von letzterem. Hieraus ergibt sich dann ein Zusammenhang zwischen Wertpapierbörsenkrise und Kreditkrise.

Nur natürlich ist es, daß bei der Zunahme der Spekulation auch der Umfang des Kostgeschäftes anschwillt. Dieses gewinnt immer mehr an Bedeutung, je vorsichtiger die Kurse gehütet und je mehr Kunststücke angewendet werden müssen, um sie noch weiter zu steigern. Schließlich aber, wenn die Kurse nur durch vorsichtige Verkaufszurückhaltung vor starken Rückgängen zu bewahren sind, steht und fällt die ganze Haussespekulation mit dem Kostgeschäft und dem Geld- und Kreditmarkt. Diese hier kurz angedeutete Stufenfolge der Wichtigkeit der Kostgelder für die Spekulation gibt auch ungefähr ein Bild der Kostsätze, d. h. des Zinses, der im Kostgeschäft zu zahlen ist. In jeder Hausse und namentlich in jeder Überspekulation pflegen die Kostsätze[1] sehr zu steigen, so daß man schon von einem Kostwucher gesprochen hat; 40—50 % jährlich sind vorgekommen. Die Beschäftigung von Geldkapital im Kostgeschäft ist deshalb in derartigen Zeiten sehr verlockend, wenn auch nicht gefahrlos, und alle möglichen Kapitalien fließen der Börse zu, um die Spekulation zu nähren. Nicht nur Banken, auch Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften haben Millionen und Abermillionen hier angelegt gehabt und dadurch die unsinnigsten Preistreibereien gefördert und ermöglicht. Den Höhepunkt stellt es dar, wenn Gesellschaften ihre eigenen Aktien zur Erleichterung der Kurstreibung beleihen. Dies ist dann geschehen, wenn die Gesellschaften Neuausgaben von Aktien vorhatten und durch das Steigen der alten Aktien für die neuen einen aufnahmewilligen Markt und guten Ausgabekurs herbeiführen

---

[1] **Wirth**, a. a. O. S. 543, 551, 571. — **Schaeffle**, a. a. O. S. 87 ff.

wollten. Allerdings liegt hierin nichts weniger als eine Rechtfertigung.

Besondere Anregungen erhält die Überspekulation, wenn sie mit zahlreichen Neugründungen zusammentrifft, was sehr häufig oder meistens der Fall ist. Das Gründungswesen und die Gründungskrise ist nachher darzustellen, hier kommt es auf die Zusammenhänge mit der Wertpapierspekulation an. Wie angedeutet, sind neue Papiere beliebte Spekulationsgegenstände wegen der Ungewißheit ihres inneren Wertes und der dadurch hervorgerufenen Leichtigkeit der Kursbeeinflussung. Als weiterer Grund kommt hinzu, daß häufig zunächst nur geringe Beträge darauf einzuzahlen sind, und deshalb ohne großes Kapital die Gelegenheit zum Kursgewinn geboten ist. Diese leichten Papiere werden mit der Zunahme der Kapitaleinforderungen dann von den Zeichnern oder ersten Besitzern abgestoßen, weil diesen nur an einer Kurstreibung liegt, die in diesen Papieren leicht gelingt und mit Vorliebe und oft in der umfänglichsten und wildesten Weise erfolgt ist. Bezugsrechte auf neue Aktien sind in gleicher Weise genutzt worden. Auf die geringen Kapitalansprüche, die leichte Aufgeldbildung und die starke Haussespekulation, der neue Papiere zu unterliegen pflegen, ist es zurückzuführen, wenn zu den Zeichnungsstellen für Neuausgaben ein außerordentlicher Andrang mit erheblichen Überzeichnungen stattzufinden pflegt. Ja, es ist zu förmlichen Belagerungen gekommen, bei denen Menschen totgedrückt worden sind.

In derselben Weise, wie die Gründungen die Spekulation anregen und nähren, stützen sich umgekehrt die Neuausgaben auf die Spekulation. Letztere sorgt dafür, daß die Ausgabe zustande kommt. Sie zeichnet flott, ja überzeichnet und nimmt die neuen Papiere zunächst auf, wenn auch nur als schwimmende Masse, ohne sie aus dem Markt und in feste Hände zu bringen. Den Gründern, wie auch den gründenden Banken, ist aus diesem Grunde lebhaft daran gelegen, solange sie noch Ausgaben an den Markt bringen wollen, die Spekulation zu stützen und zu hegen. Sie pflegen das durch reichliche Kapitalbewilligungen im Kostgeschäft zu tun. Indem eine planvolle Kostpolitik betrieben und für bestimmte Papiergruppen günstige Bedingungen gestellt werden, kann der Markt für diese Papiere besonders entflammt werden. Ist aber dann ihr Zweck erreicht, so überlassen die Gründer die Spekulation und den Wertpapiermarkt sich selbst, schränken das Kostgeschäft ein und versetzen ihnen damit einen Todesstoß. Diese Stütze, die die Aktienausgabe in der die Stücke zunächst aufnehmenden Spekulation findet, wurde vor der deutschen Börsen-



enquetekommission mit Nachdruck zur Verteidigung des Wertpapierzeithandels angeführt. In Überspekulationsperioden ist die Wirkung ebenso verhängnisvoll gewesen, wie sie in ruhigen Zeiten günstig zu sein vermag.

Eine Darstellung der Wertpapierbörsenkrise wäre unvollständig, wenn neben grenzenlosem Optimismus, Leichtgläubigkeit, Selbsttäuschung und Leichtsinn der ausgesprochene Schwindel und Betrug vergessen würde. So wenig hierin das Wesen der Erscheinung gesehen werden kann, so ist es insofern wichtig, als die schreiendsten und schroffsten Teilerscheinungen des Gesamtbildes in der Regel hierauf zurückzuführen sind. Und zwar gilt das für jede Krisenart, so daß hierauf auch bei den anderen folgenden gesonderten Darstellungen jedesmal zurückzukommen sein wird. — Im besonderen Gebiet der Wertpapierbörsenkrise handelt es sich um das ganze Heer von Maßnahmen, durch die eine Kursbeeinflussung und sonstige Gewinne möglich sind: falsche Gerüchte und Meldungen, unlautere Zeitungsnotizen, unrichtige Bilanzen und Dividendenausschüttungen, Zuvielausgabe von Aktien und Fälschung von solchen und anderen Papieren usw., Verleitung zum Börsenspiel, Ausbeutung der Unerfahrenheit anderer, falsche Angaben beim Börsenarrangement, Unterschlagungen aller Art, zu schweigen von Einsperrungen der Baissiers und anderen Gewalttaten und Rücksichtslosigkeiten, über deren Würdigung die Ansichten auseinandergehen.

Die ewige Fortführung der Überspekulation ist unmöglich, und zu irgendeinem Zeitpunkt muß das strafende Gericht hereinbrechen. Dieses geht nicht derart vor sich, daß von heute auf morgen ein Krach entsteht, der den Kursstand vom Höhepunkt unvermittelt herabstürzt bis zum Tiefstande. Vielmehr bahnt sich allmählich eine Abwärtsbewegung an, in deren Verlauf dann erst die Krise eintritt. Der Anstoß zur sinkenden Kursbewegung kann, soweit ersichtlich, von drei Umständen ausgehen, die dann im weiteren Verlauf wohl regelmäßig vereint auftreten. Zunächst handelt es sich hierbei um die fortfallende Förderung der Spekulation seitens der großen Finanzmächte, die bis zur Abstoßung ihrer Papiere auf die Erhaltung der Marktstimmung angewiesen waren. Aber auch da, wo dies, wie in unentwickelten Verhältnissen, keine Rolle spielt, weil große Mächte das Gründungswesen nicht in der Hand haben, sondern dies verstreut in zahlreichen Händen liegt, beginnt mit der Zeit unter allen Umständen der Geldkapitalmarkt Schwierigkeiten zu bereiten und den Spekulanten so hohe Kostsätze aufzuerlegen, daß die Kurse darunter

leiden müssen. Zuletzt muß auch irgend einmal das Mißverhältnis zwischen Kurs und Erträgnis augenfällig werden. Dies beginnt zunächst bei einer kleinen Personenzahl, aber bald tritt ein Abbruch für die Größe des Marktes ein, und hiermit ist dann der andere Grundpfeiler erschüttert, auf dem neben der leichten Geldkapitalerlangung die Spekulation ruhte.

Die Abbröckelung der Kurse erfolgt im Rahmen etwa folgender Erscheinungen. Dank der Börsentechnik vermag der einzelne Spekulant zwar ohne eigenen Geldkapitalbesitz auszukommen, aber die Spekulation als Ganzes kann, wie eben schon angedeutet, das Geldkapital nicht entbehren. In steigendem Maße bedarf sie seiner, wenn die Kurse zu weichen beginnen, und wenn bei Aufrechterhaltung der Hoffnung auf Besserung ein umfängliches Verlangen nach Verlängerung der Kredite eintritt. Dieser erhöhte Geldkapitalbedarf, die gleicherweise sonst herrschende Kapitalnachfrage, die Zinssteigerung und die beim Kostgeschäft jetzt steigende Verlustgefahr, die das Kapital massenhaft aus diesem Geschäftszweig heraustreibt, schnellt die Kostsätze außerordentlich in die Höhe. Hiermit entsteht eine erheblich auf Kurssenkung hinwirkende Ursache. Die hohen Kosten der Kreditverlängerung zwingen viele Spekulationen zum Abbruch und vermehren dadurch das Angebot von Wertpapieren, während die Nachfrage nach ihnen versiegt. In der gleichen Richtung wirkt das Verlangen nach Zuschüssen und Pfandverstärkungen, das die Geldkapitaldarleiher jetzt in großem und stets wachsendem Umfange an die Schuldnerspekulanten richten. Auch hieraus entstehen Wertpapierverkäufe aller derjenigen, welche diesem Verlangen nicht nachkommen wollen oder können. Zwangsverkäufe für zahlungsunfähige Schuldner treten jetzt zahlreicher ein und erschüttern durch die Rücksichtslosigkeit, mit der sie vorgenommen werden, die betreffenden Papiere häufig unverhältnismäßig. Aber nicht nur die Zahl der kühlen Zweifler wächst, die ihre Verpflichtungen lösen und ihren Besitz an Spekulationspapieren abstoßen. Die Kontermine oder Baissepartei, die bisher keine erhebliche Rolle hatte spielen können, gewinnt an Boden und macht der Haussepartei so viel zu schaffen, daß sich Stimmen erheben, die den Rückgang der Lage lediglich auf deren Treiben zurückführen.

Eine Eigenart der Spekulation ist, daß immer die mit der Wechsellage gehende Partei die führende ist oder gar unbedingt die Bewegung erfüllt. In aller Schärfe gilt dies namentlich bei stark ausgesprochenen, festen Bewegungen. Vom Standpunkt der Spekulanten, deren Summe die Spekulation ausmacht, wird man das ver-

stehen können. Gegen die Wechsellage können sie doch nicht ankämpfen, und so ist es nur natürlich, daß sie mit ihr gehen und aus der Vorwegnahme ihrer Entwicklung Nutzen zu ziehen suchen. Aber durch die hieraus folgende Verstärkung und Übertreibung der jeweiligen Wechsellage wird die oft über Gebühr gerühmte Leistung der Spekulation, Gegengewichte gegen unrichtige Bewegungen zu schaffen, stark abgeschwächt. Im Aufschwung ist das Gegenspiel deshalb sehr schwach, und die Verkäufe erfolgen nicht durch ungedeckt abgebende Baissiers, sondern überwiegend durch verkaufende Haussiers. Die jetzt gegen Ende stattfindende Herausbildung eines starken Gegenspiels ist nur günstig zu beurteilen, denn es sorgt dafür, daß die Kurse schon jetzt herabgehen. Dadurch wird die Plötzlichkeit des Sturzes gemildert. Zudem bilden umfangreiche Leerverkäufe und das Bestehen einer großen ungedeckten Partei einen nicht zu unterschätzenden Fallschirm für den Augenblick der Panik. Tritt dann die Baissepartei mit Deckungskäufen hervor, so mildert sie die vollständige Unverkäuflichkeit der Papiere. Solange aber die Wechsellage noch nicht ganz umgeschlagen, sucht immer noch eine Unmasse verzweifelter Spekulanten durch Bestürmung der Kostnehmer sich der Bewegung entgegenzustemmen. Und zwar sind es namentlich kleine und kleinere Kräfte, die vorwiegend bei dieser Sysiphusarbeit beobachtet werden. Aber die Geldmächte haben das Durchhalten bereits verloren gegeben. Ihnen liegt an der Einschränkung der Kredite, an der Vorbereitung und eigenen Sicherung für den Sturm, und so drängen sie energisch auf Lösung der Verpflichtungen. Schon beginnen die Kurse ruckweise um viele Hundertteile zu fallen, kleine, aber zahlreichere Bankerotte erzeugen hier und da einen Vorkrach. Jetzt bedarf es nur noch einer großen Erschütterung, des Falles eines führenden Hauses oder einer größeren Bank, und der plötzliche Zusammenbruch, die stürmische Krise, bricht aus. Die äußeren Erscheinungen derselben im Gebiete des Wertpapiermarktes bleiben in Zusammenhang mit der Gesamterscheinung darzustellen.

Die Warenhandelskrise

Die Warenhandelskrise stellt in ihren äußeren Erscheinungen zum großen Teil eine Übertragung der Vorgänge des Wertpapiermarktes auf den Warenmarkt dar. Einige dort besonders wichtige Hilfsmittel und Beziehungen spielen hier zwar keine Rolle, aber Entsprechendes tritt an die Stelle. Was für die Preisbildung des Wertpapiermarktes das erwartete Erträgnis (Dividende), ist für den Warenmarkt das erwartete Verhältnis zwischen Warenvorrat und

Nachfrage. Die Kostgelder kommen nicht als Stütze der Spekulation in Betracht, aber es ist eine andere Form des Kredites, der Wechselkredit, häufig als Wechselreiterei getrieben, die auf dem Warenmarkt dieselben Dienste leistet und denselben und noch größeren Mißbräuchen unterliegt. Eine ähnliche Beziehung, wie sie zwischen Gründungswesen, Aktienausgabe und Börse besteht, bildet der Zusammenhang zwischen Warenmarkt und Warenerzeugung, und was dort das Rückströmen der Papiere aus dem Publikum an den Markt, ist hier die von allen Seiten sich steigernde handgreifliche Warenzufuhr.

Die Überspekulation des Warenmarktes richtet sich wie die des Wertpapiermarktes auf die Preisbildung. Dazu tritt aber noch eine Überschätzung des Bedarfs, der in einer Überfüllung der Märkte und einer schließlichen Verkaufsunmöglichkeit der alle Lager füllenden Warenmassen zum Ausdruck kommt. Wie auf dem Wertpapiermarkt schließlich das Mißverhältnis zwischen Ertrag und Kurs, so führt hier das Mißverhältnis zwischen Preis einerseits, Vorrat und Absatz anderseits zum Zusammenbruch.

Wie dort die Preissteigerung erfolgt, weil für die Zukunft eine noch weitergehende Erhöhung erwartet wird, so auch hier. Aber diese Überspekulation des Warenmarktes pflegt stärker als die des Wertpapiermarktes an bestimmte, außergewöhnliche Ereignisse anzuknüpfen und weniger die Gesamtheit des ganzen Warenmarktes, der ja auch lange nicht so zusammengefaßt ist, zu ergreifen, sondern in engerer Begrenzung sich an den Ausgangspunkt zu halten. Wenn auch auf dem Wertpapiermarkt führende Spekulationspapiere im Vordergrunde stehen, so reißen doch die einheitlichen Ursachen, die in den Kapitalverhältnissen, der allgemeinen Ertragsteigerung usw. liegen, und die Einheit der Beteiligten und des Marktes die anderen Spekulationspapiere mehr oder weniger zur Überspekulation mit sich. Auf dem Warenmarkt ist es weniger eine allgemeine Spekulationsbewegung, die sich schließlich in Überspekulation verliert, als vielmehr die Ausbeutung ganz bestimmter, geschichtlich wechselnder Vorkommnisse, die zu ungesunder Übertreibung führt. Deshalb ist es zuweilen eine einzige Ware, die der Überspekulation unterliegt, wie zum Beispiel 1847 vornehmlich in England das Getreide. Wie auf dem Wertpapiermarkt die in ihrem Ertrag ungewissen und ihrer Natur nach größeren Kursschwankungen ausgesetzten Papiere von der Spekulation bevorzugt werden, so ist es auch auf dem Warenmarkte das Ungewisse, was die Spekulation anfeuert, bei dessen Ausmalung für die Erträumung grenzenloser Gewinne der größte Spielraum besteht.

Handelssperren, Kaperkriege und Mißernten, deren Dauer und Ausdehnung immer unsicher, die Eröffnung neuer Märkte und Absatzgebiete, deren Mächtigkeit unübersehbar ist, dies und ähnliche plötzlich oder doch ohne genügende Vorbereitung hereinbrechende Ereignisse sind es, die den Ausgangs- und mehr oder weniger auch den bleibenden Mittelpunkt der Warenüberspekulation bilden. — Der Ausbruch eines Krieges, einer Handelssperre, das Eintreten einer Mißernte, die Eröffnung eines neuen Absatzgebietes schaffen einen plötzlichen starken Warenbegehr. Die Spekulation steigert dies, vergrößert den voraussichtlichen Bedarf, nimmt eine unendlich lange Dauer an und paßt diesen Voraussetzungen die Preise an. Die tatsächliche Ungewißheit und Unberechenbarkeit ermöglicht und begünstigt das Gebaren. Wo die tatsächlichen Mengenverhältnisse der gewünschten Preiserhöhung nicht ganz günstig sind, wird künstlich durch Zurückhaltung der Waren vom Markt nachgeholfen. Das Ganze ist so lange ohne Schwierigkeiten zu führen, als nicht entgegenarbeitende Umstände mit einer gewissen Macht auftreten. Bisweilen ist dies eine geraume Zeit der Fall. Aber die Übertreibungen in der Preisbildung kommen nicht nur schließlich wie auf dem Wertpapiermarkt bei einer Grenze an, die doch eine größere Anzahl bisher Mitlaufender bedenklich macht. Die Ausschreitungen schaffen auf dem Warenmarkt aus sich selbst Gegengewichte, die bei der nötigen Beachtung und Berücksichtigung eine Rückwärtsentwicklung herbeiführen würden. Diese Berücksichtigung erfolgt aber nicht. Die Spekulation versucht den natürlichen Ausgleich vielmehr zu vergewaltigen, und sie läuft damit blind ihrem verhängnisvollen Geschick in die Arme.

Neben der Preisbildung spielen bei der Überspekulation des Warenmarktes die Mengenverhältnisse der Handelsgegenstände eine ausschlaggebende Rolle. Das Bestreben der Spekulanten ist auf die Erhöhung der Preise gerichtet, dann aber darauf, von den aussichtsreichen Waren möglichst große Mengen in die Hand zu bekommen. Auf entwickelten Wertpapiermärkten arbeitet die Spekulation ganz überwiegend mit Hilfe des Zeitgeschäftes und zieht die Gewinne nicht ein durch tatsächliche Abnahme und anschließenden Verkauf, sondern durch Auszahlung der Preisunterschiede. Die der Spekulation zugrunde liegenden handgreiflichen Mengen an Wertpapieren sind verhältnismäßig klein. Das gilt, wenn auch mit zunehmendem Aufschwung und wachsender Überspekulation der hohe Preisstand viele Besitzer veranlaßt, sich von ihren Anlagen zu trennen und die Stücke in den Markt zu werfen, ohne daß diese in gleicher

Stärke von anderen, dauernde Anlage Suchenden, wieder herausgenommen werden. Auf dem Warenmarkt ist das anders. Für die Mehrzahl der Güter besteht kein börsenmäßiger Zeithandel, sondern ist die Spekulation auf den Kauf handgreiflicher Ware angewiesen. Die Aufgabe des spekulierenden Händlers besteht hier vielfach geradezu in der tatsächlichen Erlangung der Ware, in ihrem Aufstöbern aus verborgenen Winkeln. Auch wo der Zeithandel besteht, spielt die handgreifliche Ware eine große Rolle. Gewisse Händlerkreise suchen und finden ihren Gewinn in deren Herbeischaffung. Namentlich unter den früheren unentwickelten Verhältnissen, wo die Preisbildung der verschiedenen, besonders der weit entfernten Märkte nur in lockerem Zusammenhang stand und durch den Telegraphen keine sofortige Preisausgleichung stattfand, konnten bei starkem Preissteigen durch Ankauf auf fremden, entfernten Märkten die größten Gewinne erzielt werden. In dieser Herbeischaffung der Waren begeht das Spekulantentum die größten Übertreibungen, und zwar beziehen sich diese nicht nur auf die Mengen, sondern auch auf die Arten. Verschiedentlich sind in Überspekulationszeiten die unsinnigsten Gegenstände auf neu erschlossene Märkte gebracht. Die neuen spanisch-amerikanischen Republiken wurden zum Beispiel 1825 mit Schlittschuhen bedacht. Aber abgesehen von diesen auf seiten der spekulierenden Händler liegenden, später nur nebensächlichen Ursachen, gewinnt die Warenmenge eine ausschlaggebende Bedeutung vermöge des Zusammenhanges zwischen Warenmarkt und Warenerzeugung. Die Warenmenge im Verhältnis zum Verbrauch stellt für die Preisbildung des Warenmarktes das dar, was bei den Wertpapieren das Erträgnis ist. Auf die Dauer kann sich der Preis hier mit dem Ertrage, dort mit dem Verhältnis zwischen Vorrat und kauffähigem Bedarf nicht in Widerspruch setzen. Aber während auf dem Wertpapiermarkt das Erträgnis selbst von einer Überspekulation in der Kursbildung unberührt bleibt, wird auf dem Warenmarkt der Vorrat durch jede Preisänderung bestimmend beeinflußt. Die Preiserhöhung reizt die Warenerzeugung zur Ausdehnung an, und so strömen dem Markt steigende Mengen zu, die unter sonst gleichen Umständen die Vorräte verstärken und dem Anziehen der Preise entgegenarbeiten. Wenn dies anfänglich auch der tatsächlichen Aufwärtsbewegung der Preise keinen Abbruch tut, so tritt der Zeitpunkt schließlich doch einmal ein, und dies um so mehr, als die Preiserhöhung noch nach einer anderen Seite die Neigung hat, ungünstig, d. h. vergrößernd, auf die Vorräte zu wirken. Wie die Erzeugung angestachelt, so wird der Verbrauch durch das

Teurerwerden gehemmt. Irgend einmal wird dadurch auch der Abfluß vom Warenmarkt aufgehalten. Aus allem folgt, daß die Preissteigerungen auf dem Warenmarkt sich selbst einen Totengräber groß ziehen. Sie locken Waren von anderen entfernten Märkten herbei, sie feuern die Erzeugung an und neigen, den Verbrauch zu hemmen, kurz sie schaffen Vorräte, die für die Preisbildung unwirksam zu machen, eine außerordentliche, ja auf die Dauer unmögliche und selbstmörderische Aufgabe ist. Deren Inangriffnahme stellt den Höhepunkt der Überspekulation dar. — Eine besondere Form der Gegenwirkung gegen übermäßige Warenzufuhr ist in Kolonialhäfen beobachtet. Während die Preise der Einfuhrwaren fielen, stiegen dort die der Ausfuhrgüter.

Das Mittel für die Aufrechterhaltung unverhältnismäßiger Preise bildet der Kredit. Wie auf dem Wertpapiermarkt wird auch auf dem Warenmarkt der Kredit schon stark in Anspruch genommen für das regelmäßig laufende Geschäft, bevor noch besondere Anstrengungen zur Erhaltung der Marktlage unternommen werden müssen. Die Formen dieses Kredites sind sehr verschieden, jedoch steht nach den in den Krisen bekannt werdenden Tatsachen der Wechsel in erster Reihe. Das Bedenkliche beruht darin, daß die einzelnen Häuser zum Teil den Kredit so stark in Anspruch nehmen, daß schon verhältnismäßig glimpfliche Preisrückgänge genügen, das ganze Geschäftskapital aufzuzehren. Die Sucht zur Geschäftsausdehnung und das Vertrauen in den Bestand des Aufschwungs sind schier grenzenlos. In keiner noch so großen Verpflichtung wird eine Gefahr erblickt. Beispiele von geradezu schwindelnden Verpflichtungen einzelner bietet die Geschichte in Fülle. Die Kreditanspannung erreicht den Höhepunkt, wenn die hohen Preise gefährdet zu werden beginnen durch Entstehung von Vorräten, die zum derzeitigen Preise nicht absetzbar sind. Anfänglich hatte die Spekulation wohl zu dem Hilfsmittel gegriffen, Waren vom Markte fernzuhalten, um die Preise genügend treiben zu können. Jetzt muß sie dasselbe tun und zwar in stetig steigendem Maße, um den Preisrückgang hintanzuhalten. Zwischen unerwünschtem Angebot und Erhaltung der Preise besteht für den Waren- und Wertpapiermarkt ein gewisser Unterschied, aber doch auch wiederum eine Ähnlichkeit. Für die Warenspekulation stellt es einen Vorzug dar, daß die Waren mit Übergang an den Verbraucher endgültig vom Markt verschwinden, daß sie nicht, wie die etwa an Kapitalisten abgegebenen Wertpapiere, wieder zurückströmen

und dadurch die hohen Preise zerstören können. Der Warenmarkt hat aber in dem eben geschilderten Zufluß von fremden Märkten und der verstärkten Versorgung durch die Erzeugung etwas der Wirkung nach Gleichartiges. So entsteht auf beiden Gebieten zu irgendeinem Zeitpunkt für die Spekulation die Aufgabe, ihrerseits die den Preisstand gefährdenden Mengen aufzunehmen. Auf dem Wertpapiermarkt wird der hierzu nötige Kredit in umfänglichem Maße von den Gründungshäusern gewährt, die wegen weiterer Abstoßung von Papieren an der Marktlage beteiligt sind. Etwas Ähnliches, wenn auch weniger regelmäßig und mengenmäßig unerheblicher, wird auf dem Warenmarkt beobachtet, wenn die Erzeuger durch Kreditgewährungen die Haussespekulation zu stützen suchen. Geschieht dies wirklich in umfangreichem Maße, was aber schwer feststellbar ist und im ganzen auch seltener sein dürfte, so geht die Warenhandelskrise damit schon in eine Erzeugungskrise[1] über. Welches auch die Kreditgeber seien, der Kredit wird jetzt der eigentliche Träger der Marktlage und ersetzt die früher in schwachem Warenzufluß und starkem Begehr gelegenen Gründe hohen Preisstandes. Diese Kreditanspannung erfolgt unter ähnlichen Erscheinungen, wie es vom Wertpapiermarkt schon geschildert ist. Was dort die bis zur Unerschwinglichkeit steigenden Kostsätze, sind auf dem Warenmarkt der Diskont, der Lombardzinsfuß und die Lagerspesen. Solange eine Ausdehnung und Steigerung des Kredites möglich, gelingt es im großen und ganzen, den sonst auf den Preis drückenden Warenzustrom unschädlich zu machen. Die so vor sich gehende Ansammlung riesiger Vorräte geschieht aber auf Kosten einer gedeihlichen Zukunftsentwicklung. Der mit ihnen sich bildende Sprengstoff ist so ungeheuer, daß er den ganzen Markt zertrümmern muß, wenn er zur Entladung kommt.

So geschieht es, daß die der Warenhandelskrise vorausgehende Überspekulation und schließlich auch *diese Krise* selbst *nicht nur* in den unnatürlich und *unhaltbar getriebenen Preisen* gipfelt, sondern ebenso in den *übergroßen Warenmengen*. Diese übersteigen zuletzt jeden Bedarf, so daß sie zu keinerlei Preis absetzbar sind. Entsprechend der Ruhe auf der Wertpapierbörse tritt eine völlige Stockung in der Warenbewegung ein. Verhältnismäßig kleine Posten würden, wenn ihr Verkauf erzwungen werden sollte, die unverhältnismäßigsten Preiseinbußen hervorrufen. Eine besondere Pein für das Spekulantentum entsteht jetzt oft noch durch die künst-

[1] Vgl. unten S. 246.

liche Zurückhaltung, die seitens der Kleinhändler und sonstigen Händler oder Verbraucher in der Abnahme geübt wird. Die Lage ist bereits so weit gediehen, daß in weiten Kreisen mit großen Preisrückgängen für die Zukunft gerechnet wird, und an diesen wollen nun schon zahlreiche Elemente gewinnen, die sicheren Verlust darin sehen, jetzt die Läger zu hohen Preisen zu füllen. Es ist keine Seltenheit, daß die Läger der Kleinhändler usw. leer sind und nur mit den notwendigsten Mengen ergänzt werden, während die Lagerhäuser die angesammelten Vorräte nicht zu fassen vermögen. —

Hinsichtlich des Ausbruchs der Warenhandelskrise können zwei Formen unterschieden werden. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Preiserhöhung und Erzeugungsausdehnung wirkt in der Regel nicht plötzlich und nicht von Anfang an mit gleicher Stärke. Er bringt die Warenhandelskrise deshalb nicht von heute auf morgen hervor, sondern bereitet sie langsam vor. Andere Einflüsse treten aber sehr viel plötzlicher und sofort mit ganzer Kraft auf. Hierher gehört zum Beispiel das unerwartete Hereinbrechen großer Warenmassen infolge der Aufhebung von Handelssperren, der Beendigung von Kriegen oder des Ersatzes einer Mißernte durch eine sehr gute. Ebenso wirkt das plötzliche Aufhören des Absatzes, wenn nach einer Zeit der Überspekulation ein völliges Versagen der Kaufkraft eines neuerschlossenen Absatzgebietes eintritt, zum Beispiel durch Mißernten usw. Wenn derartige Ereignisse zusammentreffen mit einer schon an Überspekulation krankenden Marktlage, so ist der Ausbruch der Krise ihre unmittelbare Folge. Die bisher schon nur künstlich gestützten Preise können solchem Ansturm nicht standhalten, sondern sind unaufhaltsamem Sturz geweiht, mit sich alle Firmen fortreißend, deren Vermögen an den hohen Preisen großer Warenvorräte hängt. So herbeigeführte Zusammenbrüche gehören nicht zu den geschichtlichen Seltenheiten, wie ja auch derartige besondere Ereignisse häufig der Anlaß zu einer Überspekulation des Warenmarktes waren. Das Eintreten des Ereignisses ist hier Ursache der Überspekulation, sein Verschwinden Ursache für den Ausbruch der Krise. Ist zum Beispiel das plötzliche Versagen der althergebrachten Getreidezufuhren der Ausgangspunkt einer übertriebenen Getreidespekulation, so muß diese mit Krach zusammenbrechen, wenn neben den neu erschlossenen Gebieten, aus denen zu hohen Preisen Ersatz verschrieben war, die alten wieder mit gesteigerter Kraft auftreten.

Wo Derartiges fehlt, tritt der Ausbruch der Warenhandelskrise ein als Folge des zusammenstürzenden Kredites. Die Aufrechterhaltung



der Preise war nur durch Zurückhaltung der Waren vom Markte möglich gewesen. Dies aber nur durch äußerste Anspannung des Kredites. Da der Diskont und die Lagerkosten immer unerschwinglicher, zugleich aber auch die zurückzuhaltende Warenmenge immer größer wird, so muß die Zahl der Standhaltenden immer kleiner werden.

Wenn nicht ein plötzliches Ereignis den Preisrückgang erzwingt, so wird er so lange hingehalten, bis die zunehmenden Zahlungseinstellungen den Kredit zum Versagen bringen und die Lage unhaltbar machen. Dies geht mittelst desselben Abbröckelns der Preise, der bei der Spekulation Aushaltenden, der noch weiterhin Kredit Genießenden vor sich, wie das eben vom Wertpapiermarkt beschrieben ist. Der Ausbruch der Warenhandelskrise, die massenhaft auftretenden Zahlungseinstellungen von Handelshäusern und der plötzliche Preissturz, fällt zusammen mit der Kreditkrise und ist mit dieser gemeinsam darzustellen.

Bei dieser *Unterscheidung* handelt es sich lediglich um die *äußere unmittelbare Veranlassung* zum Zusammenbruch. Die Waren- und Vorratsvermehrung, durch welche die hohen Preise endgültig unhaltbar gemacht werden, stellt sich schnell ein im Anschluß an irgendein bestimmtes Ereignis, das die Überspekulation in weiter Ferne glaubte, und über das sie nicht rechtzeitig Nachricht erhielt. Oder der Krisenausbruch ergibt sich aus der schrittweisen wirtschaftlichen Entwicklung, aus dem Zusammenhang von Preiserhöhung und Erzeugungserweiterung und Absatzverminderung. Die *letztere Form ist die neuere*. Die *erstere herrschte früher* in der Hauptsache vor, da bei dem schlechten Verkehrs- und Nachrichtenwesen plötzlichen Ereignissen gegenüber eine schnelle Anpassung nicht möglich war und Verfügungen über weite Entfernungen nur mit großem Zeitaufwand ausgeführt werden konnten. Im wesentlichen unterscheiden sich die beiden Möglichkeiten nicht. Entscheidend ist beide Male, daß die Preise sich mit der wirklichen Marktlage in erheblichem Widerspruch befinden und eine große Anzahl von Spekulanten bedeutende Warenmengen zu diesen überhohen Preisen an sich gebracht hat. Der durch die Krise hervorgerufene neue Preis bedeutet einen Abstrich, der, auf den ganzen Vorrat der Spekulanten bezogen, zum mindesten deren Zahlungsunfähigkeit, wenn nicht deren Bankerott herbeiführt. Ohne die Warenvorräte, die erhebliche Ausdehnung haben und zu überhohen Preisen erworben sind, würde der Preissturz nie die vernichtende Wirkung ausüben. Selbst eine plötzlich



hereinbrechende Zufuhr, wie zum Beispiel bei Aufhebung einer Blockade, die plötzlichen Preisrückgang bedingt, verursacht keine Warenhandelskrise, wenn nicht unverhältnismäßige Vorräte zu jetzt unverhältnismäßigen Erwerbspreisen angesammelt sind. Diese Verkettung ist daher das Ausschlaggebende. Der unmittelbare Anlaß zum Preissturz ist von geringerer Bedeutung und bildet nur einen geschichtlichen Wechsel des äußeren Rahmens, in dem die Warenhandelskrise sich abspielt. —

Die Tatsache einer schließlich auf die Preise drückenden übergroßen Erzeugung, verbunden mit dem Versuch, die Wirkung der letzteren durch Zurückhalten vom Markt aufzuheben, bildet das *Bindeglied zwischen Warenhandelskrise und Erzeugungskrise*, von der nachher zu sprechen sein wird. Auch für den Wertpapiermarkt gibt es einen ähnlichen Zusammenhang. Ganz dementsprechend ist es, wenn bei Dezentralisation oder unfähiger Zentralisation des Gründungswesens die Gründungen so zahlreich sind, daß die Kapitalbedürfnisse und Einzahlungsverpflichtungen größer werden als der verfügbare freie Kapitalvorrat, und die Unfähigkeit zur Ratenzahlung zum massenhaften Losschlagen und Kursfall der Wertpapiere führt. Dann steht der Zusammenbruch des Wertpapiermarktes, d. h. also die Wertpapierbörsenkrise, in Verbindung mit der Kapitalkrise. Auf dem Warenmarkt erfolgt die Krise wegen einer Übererzeugung an Waren, die nicht absetzbar sind (Erzeugungskrise), auf dem Wertpapiermarkt wegen einer Übererzeugung an Aktien, auf welche die Nachzahlungen nicht geleistet werden können (Kapitalkrise). —

Die Überspekulationen des Warenmarktes pflegen, wie schon betont, an bestimmte Ereignisse anzuknüpfen und weniger die allgemeine Fortsetzung einer ganz allgemeinen Spekulationszeit zu sein. Deshalb handelt es sich bei den Warenhandelskrisen in der Regel nicht um die gesamte Handelswelt eines Landes, sondern um *begrenzte Gebiete*. Gegenstand der Spekulation sind nur die von dem Kriege, der Mißernte usw. betroffenen Einfuhrwaren oder die für ein bestimmtes zu versorgendes, neu aufgeschlossenes Land in Frage kommenden Ausfuhrgüter. Die an der Bewegung Beteiligten oder gar mit ihrem Ausgang Verknüpften sind nur die in den Gegenständen handelnden Kreise, die allerdings starken Zuzug zu erhalten pflegen, oder die vornehmlich mit den betreffenden Ländern verkehrenden Gebiete, wie namentlich die Handelsstädte. Die Warenhandelskrise ist deshalb eine Krisenart, die nicht Teilinhalt einer allgemeinen Wirtschaftskrise sein muß, sondern auch als *Sonderkrise* auftreten kann. —

Für das gänzliche Verschwinden der Wertpapierbörsenkrisen besteht in absehbarer Zeit wenig Aussicht, wenn auch die Geschichte zeigt, daß die Auswüchse der Spekulation abgenommen haben. Von der Warenhandelskrise kann gesagt werden, daß sie teilweise nur noch der Vergangenheit angehört. Alle diejenigen Krisen sind verschwunden, die früher aus Anlaß plötzlicher Ereignisse eintraten. Das mangelhafte Nachrichten- und Verkehrswesen gestattete zuerst nicht, sich genügend schnell auf das Ungewöhnliche einzurichten und erlaubte dann später ebensowenig, rasch den wiedereintretenden gewohnten Verhältnissen die vorher getroffenen außerordentlichen Maßnahmen anzupassen. Alle aus diesen Veranlassungen früher entstandenen Warenhandelskrisen sind seit dem Siege des Telegraphen, der Eisenbahnen und des Dampfschiffes vermieden. Der Handel ist damit in den Besitz von Hilfsmitteln gesetzt, die es in unendlich vollkommenerer Weise ermöglichen, Gegengewichte gegen eine Überspekulation zu schaffen. Diese neuen Einrichtungen im Dienste des Warenhandels stellen das Gegenstück dar zu der steigenden weltwirtschaftlichen Verflechtung und der daraus sich vergrößernden Schwierigkeit richtigen Überblicks. Ihre Dienste sind aber doch zu weittragend, als daß sie durch die andere Entwicklung aufgehoben würden. Die technische Möglichkeit der Anpassung ist so gesichert, daß Zusammenbrüche wegen ihres Fehlens kaum noch vorkommen können. Was heute die Zusammenbrüche des Warenhandels allein herbeiführen kann, sind die Leidenschaften in Verbindung mit gänzlich falscher Beurteilung der Marktgelegenheiten. Elementare Ereignisse scheiden in weitgehendstem Maß aus. —

Erzeugungskrise

Wenn hier eine besondere Art der Erzeugungskrise aufgestellt wird, so sei gleich vorweg bemerkt, daß dies mehr der lehrmäßigen Vollständigkeit halber geschieht, als aus einem Bedürfnis nach Einordnung bestimmter geschichtlicher Vorfälle. Man begegnet zuweilen in der Wissenschaft[1], namentlich aber im Tagesschrifttum, diesem Begriff, und da ist es vielleicht nicht unnützlich, sich darüber klar zu werden, wie eine ausgesprochene Erzeugungskrise aussehen würde. Ein derartiger Versuch kann nur anknüpfen an die Entwicklung der Güterhervorbringung während des Aufschwunges. Der erste Auf-

[1] Zum Beispiel Brentano, Die Arbeiter und die Produktionskrise in diesem Jahrbuch 1878. Lexis, a. a. O. S. 297.

schwungsabschnitt der Warenerzeugung besteht darin, daß die vorhandenen Erzeugungsanlagen voll ausgenutzt werden. Es folgt ein zweiter, in dem neue Anlagen in großem Umfange errichtet werden, sei es als Neugründung, sei es als Erweiterungsbauten. Bis hierher war die Warennachfrage dem Angebot immer voraus. Der dritte Abschnitt kennzeichnet sich durch die auf dem Markt erscheinende Erzeugung der Neuanlagen, welche schließlich ungefähr den Gleichgewichtszustand zwischen Nachfrage und Angebot herstellt. Sie gefährdet dadurch schon die bisherigen hohen Preise, denn diese beruhten auf einem Übergewicht der Nachfrage. Ein vierter Abschnitt bringt das Vorwiegen des Angebotes, hinter dem die Nachfrage mehr oder weniger erheblich zurückbleibt. Dieser letzte Zustand wird als Übererzeugung bezeichnet. Es kommt nun darauf an, die Übererzeugung gegen die Erzeugungskrise abzugrenzen.

Die Übererzeugung ist eine Erscheinung, die den Wechsel der Wirtschaftslage, das Aufhören des Aufschwunges und den Beginn einer Stockung naturgemäß herbeiführen muß. Die Übererzeugung bewirkt diesen Umschwung in Form eines allmählichen Überganges. Voraussetzung hierfür ist, daß die Geschäftswelt den Übererzeugungsfolgen keinen Widerstand entgegensetzt, sondern sich ihnen anpaßt. Der Umschwung tritt aber in Form eines heftigen Zusammenbruchs ein, die Übererzeugung entwickelt sich zu einer Erzeugungskrise, wenn man die Folgen künstlich zu unterdrücken sucht. In Frage stehen hier dieselben Erscheinungen wie bei der Warenhandelskrise. Gibt man bei der Preisbildung den veränderten Mengenverhältnissen willig nach, so bilden sich keine Sprengstoffe, sondern es tritt eine im Endergebnis zwar auch schmerzhafte und verlustreiche, aber doch sanfter einsetzende und verlaufende Stockung ein. Tut man das aber nicht, sondern versucht man, den Dingen Gewalt anzutun, so muß auch der Ausgang ein gewaltsamer sein. Entweder müssen die hohen Preise aufgegeben oder die große Erzeugung eingeschränkt werden oder teilweise beides. Wenn Überspekulationsstimmung herrscht und man sich zu keinem Nachgeben entschließt, sondern hohe Preise und große Erzeugung nebeneinander zu erhalten sucht, so muß Kreditüberspannung eintreten. Der Druck großer Warenmassen auf die Preise kann nur dadurch unschädlich gemacht werden, daß man unter Mißbrauch des Kredites die Waren vom Markte zurückhält. Das endet schließlich wie die Warenhandelskrise. Aber während es dort das Händler- und Spekulantentum ist, was die hohen Preise

troß der angesammelten Vorräte zu erzwingen sucht, sind es hier die Warenhervorbringer selbst; während dort der Vorgang an gewissen Handelsmittelpunkten vor sich geht, spielt er sich hier an den Erzeugungsstätten ab.

Dieser Zustand mag bei jeder Warenhandelskrise in gewissem Maße mitwirken. Namentlich 1857 scheint dies in einer in die Augen springenden Weise der Fall gewesen zu sein. Auch bei jeder Übererzeugung mögen Ansätze dazu vorhanden sein. Aber es ist noch keine Krise beobachtet worden, deren Schwergewicht darin lag, daß die gewerblichen Erzeuger während einer ausgesprochenen Übererzeugung bei Fortsetzung der alten Erzeugungsausdehnung durch Zurückhaltung der Waren vom Markt und mittelst Kreditüberspannung die Aufrechterhaltung der seitherigen Preise zu erzwingen getrachtet hätten. Einzelne Zusammenbrüche von Unternehmungen werden immer so zu erklären sein, aber eine „allgemeine Wirtschaftskrise" hat, soweit ersichtlich, noch niemals unter diesem Zeichen gestanden.

Wenn man den Begriff Erzeugungskrise überhaupt verwenden will, so wird man ihn nur mit diesem Zustande verbinden können, der sich aus einer vertuschten Übererzeugung ergeben würde.

Die Gründungskrise

In jedem Aufschwung spielen zahlreiche Gründungen neuer Unternehmungen eine bedeutsame Rolle, und zwar geschieht dies als Bedingung des Aufschwungs, ohne daß darin an sich ein Krisengrund liegt. Selbst wenn dieser Zuwachs, was wohl die Regel, so reichlich ist, daß er schließlich die vorhandenen Bedürfnisse überschreitet, so braucht das nicht notwendig zu einer Krise zu führen, wenn es auch eine Übererzeugung und eine tiefe und schwere Stockung im Gefolge haben mag. In dieser Zeit werden dann die Unternehmungen der übersetzten Gebiete einen sehr peinlichen Wettbewerbskampf führen, sie werden nur geringe oder gar keine Gewinne erzielen oder selbst mit Verlusten arbeiten; aber sie müssen, wenn sie nur sonst gesund sind, nicht zugrunde gehen. Im Gegensatz hierzu bietet die Gründungskrise das Bild zahlreicher Bankerotte, die den Abschluß des Aufschwungs ausmachen und auch während der Stockung mehr oder weniger fortdauern. Die Ursache liegt darin, daß die voraufgegangene Gründungszeit einer besonderen Art war und keine gesunden und widerstandsfähigen, sondern von Anfang an sieche und mit tödlichen Gebrechen behaftete Unternehmungen entstehen ließ

Diese dem Untergange geweihten Gründungen zerfallen in drei Gruppen.

Unter gesunden Verhältnissen richtet der Gründer sein Hauptaugenmerk darauf, daß das neue Wesen, für den Daseinskampf wohl ausgerüstet, ein ersprießliches Leben führe. In diesem Falle ist die Gründung nur Mittel zum Zweck. Der Zweck selbst ist die gedeihliche Entwicklung, die Betätigung der Unternehmung, ihr gewinnbringender Betrieb. Die neuere Zeit hat es nun zwar mit sich gebracht, daß ausgedehnte Organisationen gerade in der Gründung neuer Unternehmungen ihre Aufgabe und ihren Gewinn suchen; aber damit braucht sich ihre Anteilnahme nicht zu erschöpfen. Vielmehr können sie, wie eine längere Erfahrung beweist, damit sehr wohl die Sorge um eine gesunde Grundlage und kräftige Ausrüstung, um gute Bedingungen für eine gewinnreiche Entwicklung verbinden. Im Gegensatz zu alledem hat es Gründungszeiten gegeben, in denen zahlreiche neue Unternehmungen nur oder vorwiegend unter dem Gesichtspunkt ins Leben gerufen wurden, bei der Errichtung Gründergewinn und Aktienaufgeld abzuwerfen, unbekümmert darum, was später daraus wird.

Diese Bereicheruug der Gründer erfolgt in zweierlei Form. Bei Gründung des Unternehmens werden irgendwelche Gegenstände, die zum Betrieb benötigt werden, sogenannte Werte „eingebracht", d. h. sie werden bei Zeichnung des Aktienkapitals mit einem bestimmten Betrag an Stelle der Barzahlung angenommen. Hier kann alles nur Denkbare in Betracht kommen, je nach dem Gegenstand des Unternehmens, Grundstücke, Fabriken, Rohstoffe usw. Besonders bevorzugt sind aber Dinge, deren Wert nicht genau bestimmt werden kann, bei denen vielmehr eine günstige Meinung weiten Spielraum hat. Hierher gehören namentlich Patente, Konzessionen und ähnliches. Indem die eingebrachten Gegenstände ungebührlich bewertet und angerechnet werden, kann das Unternehmen für alle Zeiten dem Siechtum geweiht sein. Dies ist der erste Fischzug, dessen Ergebnis darin besteht, daß das Aktienkapital zum mehr oder weniger großen Teil in Nichtwerten angelegt ist oder besteht. Der zweite Fischzug hat es auf die von den künftigen Aktienbesitzern zu zahlenden Kurse abgesehen. Durch alle möglichen noch zu schildernden Machenschaften werden die Kurse in die Höhe getrieben, durch alle möglichen Aussprengungen wird es erreicht, die Aktien mit hohem Aufgeld zur Zeichnung auszulegen. Die Erreichung dieses Aufschlages ist in vielen Zeiten für zahlreiche Gründer

das einzige Ziel gewesen. Sie errichten Unternehmungen, nicht weil diese einem Bedürfnis entsprechen, nicht damit diese einen gewinnreichen Betrieb eröffnen, sondern lediglich um für ihre Person möglichst billig in den Besitz von Papieren zu gelangen, die mit hohem Aufgeld verkauft und Gegenstand der Preistreiberei werden können. In den schlimmsten Zeiten sind die phantastischsten Gründungen möglich gewesen, denen jeder ruhig Denkende sofort ansehen mußte, daß es nur auf den Verkauf ihrer Aktien abgesehen war. In anderen Zeiten mußte zu raffinierten Täuschungen und Betrügereien gegriffen werden, um wertlose Aktien an den Mann zu bringen. Das Endergebnis ist immer dasselbe und besteht in der Plünderung der schließlichen Aktienbesitzer und in der Lebensunfähigkeit des Unternehmens.

Die bisher besprochene Art von Unternehmungen leidet unter ausgesprochener Ausbeutung und Plünderung durch ihre Gründer, es handelt sich um glatten Betrug. Daneben steht eine andere ebenso wichtige, wenn nicht dem Umfang nach noch ausschlaggebendere Gruppe. Stets gibt es eine große Zahl von Leuten, die sich mit Plänen aller Art herumtragen; sei es, daß sie sich im Besitze grundstürzender Erfindungen wähnen, sei es, daß sie sonst einen Gedanken ihr eigen nennen, dessen Verwirklichung goldene Berge verheißt. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um *Hirngespinste* oder so unbestimmte und *ungesicherte Grundlagen*, daß in ruhigen Zeiten kein Kapitalist auch nur daran denkt, darauf einzugehen. In Aufschwungs- und Spekulationszeiten schwellen derartige Pläne zu Legionen an, und da hier das Kapital besonders lüstern ist und das berufsmäßige Gründertum mit Heißhunger nach Gegenständen sucht, so haben mehrfach die auf derart schwankenden Grundlagen errichteten Unternehmungen einen Umfang annehmen können, der zur Krise führte. Dazu gehört allerdings eine eigenartige, rohe Verfassung des Gründungswesens, die noch zu kennzeichnen bleibt. Aber selbst wenn auch die halb unbegreiflichen Pläne unausgeführt bleiben, und man von den ärgsten Zeiten wie 1715—1719 in England absieht, so kommen Unternehmungen vor, die trotz besten Willens und unantastbarer Ehrlichkeit ihrer Gründer auf *falschen Voraussetzungen* oder utopischen Hoffnungen und trotz gewissenhaftester Prüfung erster Fachleute auf *unzulänglichen technischen Grundlagen* beruhen. Sie leiden an Gebrechen, die unheilbar oder wenigstens in absehbarer Zeit unabstellbar sind und über lang oder kurz zum Ruin führen müssen. Ihrem Gegenstand oder ihrer Anlage nach sind



es verfehlte Gründungen, denen keine Macht der Welt zur Blüte verhelfen kann, die im günstigsten Fall unter großen Kapitalverlusten im kleinen erhalten und auf ein eingeengtes, verhältnismäßig günstiges Gebiet beschränkt werden, oder durch kostspielige Neuorganisation fähig und ausdauernd gemacht werden können, in künftig günstigere Zeiten hineinzuwachsen. Meist sind dies aber erst endliche Ergebnisse von Heilungen, denen Krachs vorausgegangen sind.

Ein drittes besonderes Gebrechen, an dem die Unternehmungen leiden, ist **Kapitalmangel**. Es findet sich zwar auch bei den beiden anderen Gruppen, aber die in diese Klassen Gehörenden sind ohnedem Todeskandidaten. Hier sind jedoch an sich aussichtreiche, auf gesundem Grunde ruhende Unternehmungen in Frage, die lediglich oder in der Hauptsache an Kapitalmangel kranken. Es ist möglich, daß der Grund hierfür aus den für die **Kapitalkrise** kennzeichnenden Verhältnissen entspringt; dann liegt eine Verbindung dieser mit der Gründungskrise vor. Aber auch andere Umstände können dafür verantwortlich sein. Bei einem Zusammenfallen mit der Kapitalkrise ist der Grund des bei den Unternehmungen herrschenden Kapitalmangels die Kapitalarmut der ganzen Wirtschaft, das Fehlen genügender Kapitalvorräte überhaupt. Bei dem der Gründungskrise eigentümlichen Zustand liegt die Ursache in den Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen oder in denen des Gründungswesens. Für jede Unternehmung kann die Zwangslage eintreten, neues Kapital heranziehen zu müssen. Besonders nahe liegt dies, oder vielleicht richtiger, es geschieht regelmäßig bei neuen Anlagen, da nur in den seltensten Fällen der Bedarf von Anfang an richtig übersehen wird. Häufig wird auch trotz des Bewußtseins ungenügender Kapitalkraft ein Unternehmen angefangen, weil die Hoffnung besteht, das Fehlende im Verlauf heranziehen zu können, oder weil die Ansicht herrscht, daß es nach Inangriffnahme leichter sei, neue Teilnahme zu gewinnen als beim Vorliegen eines bloßen Planes. Ein neues Unternehmen, das von Großkapitalisten ausgeht, oder dem ein leistungsfähiges Bankhaus zur Seite steht, pflegt ohne große Schwierigkeit sich Kapital zuführen zu können. Wo aber beides fehlt, ist die Aufgabe nicht leicht und kann scheitern. Der Satz, daß für aussichtreiche Anlagegelegenheiten in der kapitalistischen Wirtschaft sich immer Liebhaber finden, hat durchaus keine Allgemeingültigkeit. Dazu ist erforderlich, daß die ganze Anlage sich im Rahmen des allgemein Üblichen und täglich Vorkommenden hält, daß bestimmte Beteiligungsformen gewährt, oder bestimmte Sicherheiten und Verpfändungen

geboten werden können; es muß sich um gangbare und auf einer schon in weiteren Kreisen bestehenden „Meinung" beruhende Gegenstände handeln. Sehr häufig sind auch persönliche Beziehungen erforderlich, manche Anlage ist nur möglich bei genauer Kenntnis über die leitende Person. Wo derartige Hindernisse bestehen, wo für einen Gegenstand plötzlich die „Meinung" umschlägt, wo einer Persönlichkeit aus irgendeinem Grunde das Vertrauen entzogen wird, kann eine an sich gesunde und aussichtreiche Unternehmung aus Kapitalmangel zugrunde gehen. Ein früherer Mitarbeiter Dr. Strousbergs, des großen Gründers der 1870er Jahre in Deutschland, hat mir gegenüber nicht ohne gute Gründe die Anschauung vertreten, daß der Zusammenbruch sehr wohl hätte vermieden werden können, wenn Strousberg nach seiner widerrechtlichen Verhaftung nicht von den bisher mit ihm arbeitenden Geldmächten im Stich gelassen worden wäre, die in kurzsichtiger Deckungs- und Sicherungspolitik das Ganze aus dem Auge verloren. — Namentlich wo das Gründungswesen, zumal das größerer Unternehmungen, nicht in Anlehnung an starke Kapitalmächte erfolgt, kann der individuelle Kapitalmangel der Unternehmungen leicht ein Anlaß für den allgemeinen Zusammenbruch werden.

Neben diesen Gebrechen der einzelnen Unternehmungen kennzeichnet sich die Gründungskrise in der Regel weiter dadurch, daß die neuen Unternehmungen, namentlich der besonders getrieben gewesenen Fächer, zu zahlreich und zu groß errichtet sind. Auch wenn jede einzelne an sich ganz gesund wäre, würden sie in ihrer Gesamtheit durch ihre Anzahl einen wesentlichen Abbruch erleiden. Dieses Übermaß von Gründungen bewirkt zwar, wie vorn schon angedeutet, an sich keine Gründungskrise, wohl aber in Verbindung mit den zahlreichen Schwächen, die bei vielen Unternehmungen vorhanden sind. Ohne zu harten Wettbewerb würde eine ganze Reihe von kranken Geschäften sich halten können und allmählich vielleicht sogar gesunden; aber den Unbilden und Opfern, die der Kampf um einen heiß umstrittenen Markt auferlegt, sind sie nicht gewachsen, sondern müssen sie erliegen. Und deshalb ist die Überzahl von Gründungen und ihre übermäßige Ausdehnung auch eine auf die Gründungskrise mit hinwirkende Ursache, wenn auch nur eine unter mehreren und keine allein ausreichende. Die Aufgabe, ein Übermaß von Gründungen zu verhüten, ist eine überaus schwer zu lösende. Allein ein straff zentralistisch organisiertes Gründungswesen hätte die technische Macht in Händen, ob aber damit die richtige Einsicht und der gute Wille verbunden ist, bleibt die Frage.



Adolph Wagner[1] bringt mehrere der vorstehend gekennzeichneten Eigenschaften in eine Entwicklungsreihe, indem er drei Perioden der Spekulation unterscheidet, die wesentlich durch die in ihnen erfolgenden Gründungen verschieden sind, ohne daß er jedoch eine scharfe Trennung zwischen ihnen behauptet. Im ersten Stadium wirft sich hiernach die Spekulation „auf wirklich gemeinnützige Unternehmungen, deren Zustandekommen im höchsten Grade wünschenswert ist. Hier muß man anerkennen, daß gerade viele der wichtigsten und wohltätigsten Anstalten einer solchen Spekulationszeit ihr Entstehen verdanken, sie nur in der Hoffnung auf große und leichte Gewinne unternommen sind . . ., die eine für das Risiko wohlverdiente Prämie" darstellen. Ein zweites, schon bedenkliches Stadium ist dadurch gekennzeichnet, daß „im Fortgange der Spekulation, und angeregt durch die leichten und raschen Gewinnrealisierungen, die gleichzeitige Unternehmung zu vieler, sonst noch vollkommen nützlicher und wünschenswerter Anstalten ins Auge gefaßt wird"[2]. — „In ein ganz neues Stadium tritt die spekulative Tendenz aber, wenn die erzielten Vorteile bei reellen Unternehmungen nun auch die Gründung mehr oder weniger unsolider, sehr riskanter, schwindelhafter veranlassen. Dann treten jene großen materiellen wie moralischen Nachteile hervor, welche bald so überhand zu nehmen pflegen, daß die vorausgegangenen Vorteile . . . dagegen ganz zurücktreten . . ., das Börsenspiel, die Agiotage erscheinen alsdann in der widerlichsten Weise und Gestalt und verpesten alle unsere Verhältnisse." Die Wagnersche Scheidung der ersten und zweiten Periode ist auch in der hier gegebenen Darstellung enthalten, nur ist die erste nicht zur Krise gezogen, sondern zu der ihr vorausgehenden Zeit des Aufschwungs, der keine Krise bedingt. Der zweite Abschnitt gehört zum weiteren Krisenbilde, und zwar ist es ganz unbestreitbar, daß es sich hierbei um eine zeitliche Folge handelt; die eine Periode entwickelt sich aus der anderen und entsteht durch ihre Übertreibungen. Fraglich dürfte es jedoch sein, ob es sich hinsichtlich der zweiten und dritten Periode gerade so verhält. Sicher ist, daß die zur Überspekulation fortschreitende spekulative Marktstimmung die Pläne weniger genau prüft und es dadurch unter Umständen unsoliden Elementen leichter gemacht wird, zum Geschäft zu kommen. Im Wagnerschen Gedanken-

[1] Vgl. Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, S. 229.

[2] Es schließt sich hieran eine nähere Kennzeichnung, die nach der hier befolgten Einteilung in das Bild der Kapitalkrise gehört.

gang handelt es sich aber nicht um diese Aufnahmeneigung des Marktes, sondern vielmehr um eine Entwicklung, die sich bei den Gründern und Aktienausgebern vollzieht. Dadurch, daß ihnen bei guten Geschäften große Gewinne zugeflossen sind, soll ihnen gewissermaßen der Mut zu schwindelhaften wachsen, wobei vielleicht die Vorstellung zugrunde liegt, daß die guten, soliden Möglichkeiten erschöpft sind und zu weiterer Betätigung, zu der die Marktlage einladet, nun zweifelhafte Unternehmungen herangezogen werden müssen. Diese Auffassung dürfte kaum erfahrungsmäßig zu belegen sein. Psychologisch erklärlich wäre es, wenn an sich solide und ehrliche Gründer nach einer Reihe geglückter scharfer Aufschwungsjahre weniger vorsichtig werden, auch mit gewagten Dingen sich abgeben und glauben, es müsse ihnen alles gelingen. Hiervon grundverschieden sind aber die geschilderten sogenannten „blutigen Gründungen", bei denen es auf eine ausgesprochene Ausbeutelung des Publikums abgesehen ist, die ausgesprochen unsoliden, schwindelhaften Unternehmungen, die Wagner im dritten Abschnitt im Auge hat. Hierbei dürfte es sich nicht um den endlichen Ausläufer einer organischen Entwicklungsreihe handeln; das Ausschlaggebende für einen solchen Zustand dürfte vielmehr sein, ob nach der ganzen Organisation des Gründungswesens gewisse unlautere Elemente im umfänglichen Maße überhaupt zur Betätigung kommen können. Es handelt sich nicht um dieselben Personen, die früher ehrlich waren, sich jetzt aber ungünstig entwickeln und auf schwindelhafte Geschäfte ausgehen, sondern um ganz andere Kreise. Ist diesen eine Tätigkeit überhaupt möglich, so entfalten sie diese nicht erst im Altweibersommer des Aufschwungs. Die unehrliche Grundlage der Unternehmungen tritt meist erst jetzt zutage, weil das seine Zeit erfordert; die Gründungen selbst stammen aber nicht allein aus einem letzten, als schwindelhaft zu kennzeichnenden Abschnitt. Diese Erscheinungen sind mehr einer bestimmten Organisation des Gründungswesens und der Betätigungsmöglichkeit bestimmter Personen eigen, als daß sie einem besonderen Abschnitt des Aufschwungs oder der Überspekulation entsprächen und sich aus dem vorangegangenen Aufschwung organisch entwickelten. Wenn die Erscheinungen, die Wagner in den zweiten und dritten Abschnitt verlegt, bei derselben Krise auftreten, so dürften sie mehr nebeneinander bestehen, als Glieder einer geschichtlichen Entwicklungsreihe sein. Freilich bleibt das zu betonen, daß die umfängliche Betätigung unsolider und schwindelhafter Elemente immer einen bereits unüberlegten Aufschwung voraussetzt, ohne den es ihnen an den nötigen Gimpeln fehlt.

Zur Kennzeichnung des Allgemeinzustandes der Gründungskrise legt Lexis besonderes Gewicht auf den Umstand, „daß[1] ein großer Teil der stehenden Kapitalanlagen in den Händen seiner jetzigen Besitzer fast oder gar gänzlich unrentabel geworden und die Wiederkehr der abnormen Preise der Gründerzeit, bei denen diese Anlagen noch einen Gewinn ergeben konnten, gar nicht zu erwarten ist". Das Vorhandensein eines derartigen Zustandes ist unbestreitbar, aber es dürfte zweifelhaft sein, ob er zum Wesen der Gründungskrise gehört. Ausbleibender Unternehmer- und Kapitalgewinn fällt in den Zusammenhang der Übererzeugung und Stockung, führt aber nicht zu einer Krise. Als Ursache des Zustandes scheinen die durch den Aufschwung verursachten Anlageverteuerungen oder die Übernahme bestehender Fabriken zu übertriebenen Anschlägen angesehen zu werden. Die Verteuerung der Neuanlagen durch den Aufschwung ist eine ganz allgemeine, stets und notwendig eintretende Erscheinung, ohne daß dadurch aber eine Krise bedingt wird. Die zu teuere Übernahme bestehender Anlagen gehört allerdings zu den Sonderursachen der Gründungskrise, aber nicht ohne weiteres und schon dann, wenn dadurch bei sinkenden Preisen der Unternehmergewinn schwindet, sondern erst, wenn sie in solchem Stärkegrade auftritt, daß dadurch der Zusammenbruch des Unternehmens herbeigeführt wird.

Die Technik, mittelst derer das auf Beute ausgehende Gründertum arbeitet, ist vielseitig, aber in jeder Maßnahme frei von sittlichen Bedenken. Im Anfang des Gründungswesens fehlte es an gehörigen Bestimmungen über den Gründungsvorgang, über die wirklich erfolgten Zeichnungen, die Beteiligungen anderer Personen am Gründungsgeschäft und der späteren Unternehmung, die Bewertung der Einbringungen, die Nachweisung der Kapitaleinzahlungen usw. Hier war es möglich, aus Nichts und mit Nichts Unternehmungen in Gesellschaftsform zu errichten und deren Aktien an den Markt zu bringen. Gänzlich kapitallose und abenteuernde Menschen konnten sich so gefahrlos im Gründungswesen betätigen. Die Zerlegung des Aktienkapitals in unverhältnismäßig kleine Abschnitte beutete die Geschäftsunkenntnis und Unerfahrenheit kleiner Sparer aus. Den Gründern war es leicht, sich rasch von ihren Kindern loszusagen, die sie sich selbst überließen, und für die sie nicht verantwortlich gemacht wurden. Als sich dann die Gesetzgebungen des Gegenstandes annahmen, wurden die Bestimmungen oft

[1] Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II, 2, 1898, S. 297.



in umfänglichem Maße umgangen, die Nachweisungen und Urkunden, namentlich über Kapitaleinzahlungen der Gründer, gefälscht oder durch Bankbescheinigungen erbracht, die entweder tatsächlich und formell Fälschungen darstellten oder formell in Ordnung waren, sachlich aber auf Schiebungen beruhten. Eine planmäßige Strohmännerwirtschaft sorgte für die vom Gesetz verlangten Mindestzahlen der beteiligten Mitgründer, Aktionäre, Aufsichtsratsmitglieder usw. und deckte die eigentlichen Gründer. Zuweilen gaben diese sich damit sogar ein besonderes Ansehen, zum Beispiel wenn Mitglieder des hohen Adels oder sonstige angesehene Persönlichkeiten zur Verfügung standen, was in jeder Zeit nachweisbar ist.

Soweit das **Konzessionswesen** in Blüte steht, bildet die Erlangung der obrigkeitlichen Genehmigung die Voraussetzung der Gründung. Die Konzessionspflicht, die der Errichtung unsolider Unternehmungen einen Riegel vorschieben soll, wird in starken Gründungszeiten vielfach Ausgangspunkt einer planmäßigen Bestechung, die es versteht, die den überzähligen und ungesunden Gründungen gegenüber aufgerichteten Schranken fortzuränmen. Bei der ersten größeren Gründungsbewegung zu Anfang des 18. Jahrhunderts in England konnte der Betrug noch die allernaivsten Formen annehmen, und zwar in weitem Umfang. Die Gründer bedienten sich verfallener oder gefälschter Freibriefe. Diese urwüchsigen Formen weichen feineren, ausgebildeteren Verfahren, die ausgiebigen Ertrag liefern und die neue Unternehmung nicht der Ungültigkeit aussetzen. Es gelingt, sich der Regierungsorgane, der Beamten und Parlamentsmitglieder zu bemächtigen. Teils werden diese für die Besorgung der Genehmigung in bar bezahlt, teils durch Aktienüberlassung „beteiligt“, teils werden ihnen die persönlich erworbenen Genehmigungen abgekauft. Aber auch für die dauernde Beschützung der Unternehmung muß gesorgt werden, namentlich soweit es sich um Fächer handelt, an denen erhebliche öffentliche Belange bestehen, und denen gegenüber deshalb gesetzliche Eingriffe in Frage kommen, oder für die Zinsgarantien, Prämien usw. erstrebt werden. Die größeren derartigen Unternehmungen pflegen dann in den Parlamenten durch Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder mehrfach vertreten zu sein, der ganze Zweig verfügt über zahlreiche Anwälte und Beschützer. Wie das Eisenbahnwesen mit verschiedenen anderen Krisenerscheinungen untrennbar verbunden ist, so kommt ihm auch für diese hier in Frage stehende eine besondere Bedeutung zu; erst in weiterer Entfernung folgen Banken, Landkonzessionen usw. In manchen Zeiten

sind erhebliche Bruchteile der gesetzgebenden Körperschaften, des hohen Adels usw. am Gründungswesen beteiligt gewesen, so daß dessen Belange wirklich herrschend werden konnten. —

Die Gründung eines Unternehmens ist dem berufsmäßigen Gründer nur die unentbehrliche Vorbereitung, die vergeblich bleibt, wenn es nicht gelingt, die Aktien zu verkaufen, in letzter Linie also an die Kapitalisten zu bringen. Eine besondere Rolle im Gründungswesen spielt deshalb die Art der Aktienausgabe. Es handelt sich einerseits um die Begeisterung und Unterstützung der Spekulation, anderseits um die Gewinnung der anlagesuchenden Kapitalisten. Wie vorn schon angedeutet, ist die Spekulation für jede Aktienausgabe von Bedeutung. Sie bestimmt[1] nach Erscheinen der Zeichnungseinladung und des Prospektes und vor Zuteilung der Stücke die Bildung eines Agios oder Disagios, sie bestimmt die ersten Kurse, ihr Fallen oder Steigen, was auf die Kapitalisten, deren Beteiligung und Kauflust von weitgehendstem, um nicht zu sagen von ausschlaggebendem Einfluß ist. Sie nimmt durch die spekulative Zeichnung vorläufig die Stücke auf, auch wenn die dauernde Anlage suchenden Kapitalisten hierfür nicht ausreichen. Damit die Spekulation in der dem Aktienausgeber erwünschten Richtung vorgeht, muß sie geschoben und unter Umständen organisiert werden; denn es ist nicht unmöglich, daß die Spekulation in Baisse- und nicht in Haussegeschäften ihren Gewinn sucht, also anstatt Stücke aufzunehmen, solche leer verkauft. Zunächst kommt es darauf an, keine das Gelingen durchkreuzende Gegner entstehen zu lassen, sondern die maßgebenden Kräfte an der Aktienausgabe mitzubeteiligen. Dies ist in der verschiedensten Weise möglich. Heute werden Beteiligungen am Ausgabegewinn durch Bildung umfangreicher Emissionssyndikate herbeigeführt. Früher arbeitete[2] man mit Aktienüberlassungen zu bestimmten Kursen und Zusicherung bestimmter Kursgewinne oder baren Geldzahlungen. Steht die Ausgabe bevor, so macht es auf die Kapitalisten und die Spekulation einen guten Eindruck, wenn sich schon jetzt ein Aufgeld über den Ausgabekurs hinaus bildet. Bewegt sich die Spekulation nicht selbständig in dieser Richtung, so läßt der Ausgeber der Aktien durch seine Agenten nachhelfen. Dies geschieht mittelst der sogenannten Geschäfte vor der Zuteilung. Der Ausgeber, sei es ein Gründer oder ein Einführer einer Staatsanleihe, läßt nach Veröffentlichung des Prospektes Kaufangebote mit

[1] Vgl. Struck, Effektenbörse, 1881, S. 67 ff.

[2] Vgl. „Deutsche Zeitung“, zitiert bei Wirth, a. a. O. S. 555.

Aufgeld machen. Dieses Gebot veranlaßt in der Regel Spekulanten, die Papiere leer zu verkaufen, die sie dann zeichnen, und auf deren Zuteilung sie rechnen. Durch dieses Aufgeld wird das Papier den Kapitalisten empfohlen als ein solches, dem die gewiegte Spekulation Vertrauen entgegenbringt. Es wird nun behufs Kapitalanlage gezeichnet. Wenn das Aufgeld sehr hoch steigt, kommt es auch vor, daß die Kapitalisten eine starke Überzeichnung vermuten, die Hoffnung auf eine Zuteilung von Stücken aufgeben und in Erwartung weiterer Kurssteigerung am besten zu fahren glauben, wenn sie die Papiere mit Aufgeld kaufen, womit sie dann nicht nur mittelbar die Zeichner vermehren, sondern auch das Aufgeld festigen und steigern helfen. Struck bezeichnet in seiner 1881 erschienenen Schrift diese Art der Bildung von Aufgeld als unbedingt typisch und auch bei guten Papieren die Regel bildend. Die Kapitalisten seien so an dies Auftreten eines Aufgeldes nach der Prospektveröffentlichung und vor der Zuteilung gewöhnt, daß dessen Ausbleiben in ihren Augen schon eine Herabsetzung darstelle. Häufig sind die Aktieneinführer zu diesen Geschäften vor der Zuteilung auch gezwungen, um die Leerverkäufe und die Bemühungen zur Bildung eines Disagios aufzuheben, die von Wettbewerbern ausgehen, und denen daran liegt, die Gründung von Wettbewerbsanstalten zu hintertreiben. In derartigen Fällen, wo eine Gegenpartei besteht, die möglicherweise sehr große Leerverkäufe getätigt hat, rückt die Versuchung nahe, eine Einsperrung vorzunehmen. Die Einführer teilen die Stücke ihren Beauftragten zu, so daß die Leerverkäufer keine erhalten, sondern jeden Preis bezahlen müssen, um sich in den Besitz der benötigten Stücke zu setzen. Zuweilen war eine beabsichtigte Einsperrung aber auch der Zweck, zu dem die Gründung und Einführung erfolgte. Struck teilt Fälle mit, wo die Gründer bis zu 90 % und mehr der ganzen Ausgabe mit Aufgeld hatten kaufen lassen, die Stücke sich selbst zuteilten und so die Leerverkäufer in die Hand bekamen. Ähnlich starke Rückkäufe seitens der Ausgeber sind in anderen Fällen vorgekommen, um die Kurse längere Zeit in der Hand zu behalten und immer weiter zu steigern. Dadurch wird der Anschein einer stetigen Aufwärtsbewegung des Papiers erzeugt und eine allmähliche Abstoßung des Vorrates mit wachsendem Nutzen erreicht. Zwischendurch müssen allerdings größere Posten, die etwa an den Markt kommen, immer wieder aufgekauft werden. —

Eine besondere Art der Beeinflussung findet bei Neuausgaben schon eingeführter Papiere statt. Diese werden durch Aufkäufe im Kurse getrieben, um die Wertschätzung des alten Papiers durch die



Spekulation deutlich hervortreten zu lassen und so zum Erwerb der neuen Ausgabe, die vielleicht etwas unter dem künstlich getriebenen Kurs aufgelegt wird, anzuregen. Der Aufkauf eigener Aktien oder deren Übernahme in Kost durch Aktiengesellschaften hat hier ihren Hauptgrund.

Die Spekulanten beteiligen sich nun aber nicht nur an Zeichnungen, um das Aufgeld einzustreichen, wenn sie die Stücke schon verkauft haben, sondern auch ohne dem, wenn sie nur auf eine steigende Kursbewegung rechnen. Dies ist, wie vorn gezeigt, im Aufschwung in umfänglichem Maße der Fall, und so bildet die Spekulation eine wichtige Hilfe für das Gelingen einer Ausgabe, indem sie auch beim Fehlen der Kapitalisten die Stücke aufnimmt. Zu dieser Aufnahme ist sie aber nur zeitweise in der Lage, sie will die Papiere nicht behalten, sondern mit Gewinn weiterverkaufen, sie will die Kapitalisten durch die steigende Kursbewegung aufmerksam machen und zu dauernder Abnahme veranlassen. Wenn dieses Sicheinfinden der Kapitalisten, sei es aus Einzelgründen oder wegen Lage des Kapitalmarktes, aber zu spärlich ist, so werden die schwachen Spekulanten von den Kräften verlassen und müssen die Papiere verkaufen, auch wenn sie sich dadurch den Preis und damit den Gewinn verderben. Eine derartige sich etwa zeigende Neigung dürfen die Gründer und Aktieneinführer nicht aufkommen lassen, falls sie entweder selbst Papiere derselben Art abgeben oder noch andere Aktien herausbringen wollen. Der Erfolg einer neuen Ausgabe kann leicht gefährdet werden, wenn vorher von denselben Einführern herausgebrachte bald im Kurse gewichen sind. Dieselbe Gefahr liegt vor, wenn Papiere desselben Gebietes, auch wenn sie von einem anderen Einführer herrühren, weichende Neigung bekunden. Für die Beurteilung neuer Papiere werden nicht nur die früheren Erfolge ihrer Einführer herangezogen, sondern auch der Kursstand der Papiere ähnlicher oder derselben Unternehmungen. Aus diesem Grunde müssen die Gründer und Einführer die Spekulation mit Kapital unterstützen, wenn sich Verkaufsbedürfnisse zeigen, und das geschieht, wie schon vorn angeführt, im Wege des Kostgeschäftes. Aber nicht planlos betreiben die Einführer dieses Hilfsgeschäft, vielmehr benutzen sie es, um auf diejenigen Kurse einzuwirken, die für ihre Zwecke die maßgebenden sind. Dies gilt jedoch nur von der besten Aufschwungszeit, denn in den späteren Abschnitten müssen auch Anstrengungen gemacht werden, die allgemeine Stimmung der Spekulation zu halten. Freilich immer nur

so lange, als für den Verkauf von Papieren ein Bedürfnis danach besteht.

Neben dieser Beeinflussung der engeren Spekulation betreiben die Gründer und Einführer eine planvolle Beeinflussung der Öffentlichkeit, die häufig mit der größten Schamlosigkeit ins Werk gesetzt ist. Es handelt sich einerseits um die Zeitungseinladungen und Einführungsberichte, in denen die Gewinnmöglichkeiten mit unwahren Angaben aller Art wahrscheinlich gemacht und hohe Bauzinsen zugesagt, in denen übermäßige Werte für die Besitzungen und Anlagen aufgeführt werden. All dies würde vergeblich sein, wenn eine unabhängige, sachkundige Presse für die rechte Kritik und Warnung sorgt. Deshalb gilt es, sich der Zeitungen zu bemächtigen. In manchen Ländern und Zeiten hat dies zu einer völligen Zeitungsverderbnis geführt. Durch Ankauf oder Beteiligung am Besitz, durch große Anzeigenaufträge, durch bare Bestechungen, durch Überweisung von Papieren an die Schriftleiter gewann das Gründertum, die Börse die unbedingte Macht über die Presse. Es gab kein Papier, was nicht empfohlen, keine auf Kurstreiberei gerichtete Nachricht, die nicht abgedruckt worden wäre. Nur vereinzelte Unabhängige nannten das Ganze beim richtigen Namen.

Der Ausbruch der Gründungskrise erfolgt derart, daß aus Einzelgründen zunächst in kurzer Aufeinanderfolge und in auffälliger Weise einige der kranken Unternehmungen zusammenbrechen. Diese Bankerotte führen zur Krediterschütterung und unter Umständen zur Panik, und in Verbindung mit der Kreditkrise stürzt nun in schneller Aufeinanderfolge eine der siechen Gründungen nach der anderen. Ohne den Zusammenbruch des Kredites würde das Gleichzeitige und Massenhafte der Konkurse nicht eintreten. Vielmehr würden sich die einzelnen Unternehmungen mit Hilfe des Kredites noch kürzere oder längere Zeit über Wasser halten und so lange hinsiechen, bis die Einzelverhältnisse sich so zuspitzen, daß sie nicht mehr haltbar sind. Dann träte an Stelle des massenhaften, auf eine kurze Zeitspanne zusammengedrängten Zusammenbruchs eine allmählichere Auflösung, in der das eine oder andere Unternehmen in Ruhe geheilt werden könnte.

Namentlich in den letzten Jahrzehnten hat sich im Gründungswesen außerordentlich viel gebessert. Teilweise durch bessere Ausbildung der Gesetzgebung, besonders aber auch dadurch, daß mehr und mehr eine beschränktere Anzahl großer, im vollen Licht der Öffentlichkeit stehender Banken und Bankgeschäfte das Gründungs-



und Einführungswesen in die Hand bekommen hat. Für die auf Beute ausgehenden Eintagserscheinungen wird dadurch eine Betätigung auf diesem Gebiet, wenigstens in umfänglichem Maße, immer schwieriger. Die Kapitalisten gewöhnen sich in steigendem Maße daran, nur die Einführungen solcher Häuser zu beachten, die wohlbeglaubigt und allgemein bekannt sind oder persönlich sich als zuverlässig erwiesen haben. Die Gesetzgebungen schreiben Öffentlichkeit des Gründungsherganges und der Gründervorteile vor, verlangen feste Zeichnung des Aktienkapitals und gewisse Mindesteinzahlungen darauf, machen die Gründer zivil- und strafrechtlich haftbar für die Angaben der Gründungsberichte, ebenso die Einführungshäuser für die Einführungsanzeige, fordern genaue Bewertung der Einbringungen mit gesonderter Begründung und Nachprüfung, setzen die Mindestgröße der einzelnen Aktie fest, verbieten den Aktiengesellschaften den Ankauf eigener Aktien usw. Durch all dieses werden die ärgsten Ausschreitungen und der offenkundige Raub und Betrug unterbunden, die schlimmsten Auswüchse vermieden. Aber ganz werden die Gründungskrisen dadurch nicht aus der Welt geschafft, sie bekommen nur ein mehr oder weniger anständigeres Aussehen. Überkapitalisierungen, ungenügende Finanzierung, mangelhafte technische Grundlagen, übermäßige Anzahl von Unternehmungen und übergroße Ausdehnung derselben, all Derartiges ist nicht gänzlich beseitigt, wenn es auch gebessert ist. Ein Aufhören der Gründungskrisen in nächster Zukunft ist deshalb nicht wahrscheinlich. Die hier vorliegenden Aufgaben sind zu vielseitig und zu schwierig, die Versuchung zu Überschätzungen ist bei gutem Geschäftsgang zu groß, als daß in absehbarer Zeit auf Vermeidung aller Fehler zu hoffen ist. Wenn es im Sommer 1901 in Deutschland zu einer ausgesprochenen Krise gekommen wäre, so hätte die Erscheinung als Gründungskrise bezeichnet werden müssen.

Die Kapitalkrise

Die Kapitalkrise erwächst ungefähr aus demselben äußeren Zusammenhang wie die Gründungskrise. Das für sie Ausschlaggebende sind aber andere Umstände, die sich aus den Kapitalverhältnissen ergeben.

Wie gezeigt, wird am Schluß jedes Aufschwungs mindestens eine gewisse Versteifung des Kapitalmarktes eintreten. Dieser Umstand kann allein genügen, den Aufschwung in eine rückläufige Bewegung zu verwandeln, wenn in der Regel allerdings auch noch anderes mitzuwirken pflegt. Gesetzt aber den Fall, der Aufschwung

bräche lediglich wegen Versteifung des Kapitalmarktes ab, so wäre dies nicht als Kapitalkrise zu bezeichnen; denn das Aufhören des Aufschwunges und selbst der Umschlag in eine ausgesprochene Stockung ist keine Krise, sondern nur ein Wechsel der Wirtschaftslage. Eine Kapitalkrise liegt erst vor, wenn die Kapitalverhältnisse unter außerordentlichen Erscheinungen zu einem plötzlichen Zusammenbruch führen und eine allgemeine Krise, einen plötzlichen Sturz des Aufschwunges nach sich ziehen. Der Zustand des Kapitalmarktes, der dies bedingt, pflegt dahin zu gehen, daß eine mehr oder weniger große Anzahl von Gründungen nicht fertig finanziert ist. Das ursprünglich in Aussicht genommene Kapital erweist sich zur Durchführung als zu gering. Vor allem aber sind vielfach nur erst gewisse Raten auf die Zeichnungen eingezahlt, so daß größere Verpflichtungen zu Kapitalzahlungen den Markt und die Kapitalisten belasten. Sind diese Verpflichtungen so groß, daß sie die Kraft des Marktes übersteigen, so bricht er unter großem Krach in noch näher zu schildernder Weise zusammen und begräbt den ganzen Aufschwung unter seinen Trümmern. Ob der Kapitalmarkt gegen Ende des Aufschwungs dieses Bild zeigt, hängt von seiner Verfassung ab. Die das Triebrad des Aufschwungs bildenden Kapitalanlegungen erfolgen in den verschiedenen Abschnitten volkswirtschaftlicher Entwicklung im Rahmen und mit Hilfe einer wechselnden Verfassung und Technik, und diese sind für den Ausgang von ausschlaggebender Bedeutung. Die dabei der Kapitalkrise in erster Reihe günstigen Umstände sind folgende.

Die für ihre Finanzierung auf die Hilfe fremden Kapitals angewiesenen Gründungen wenden sich entweder unmittelbar an die Kapitalisten oder bedienen sich solcher Mittelsmänner und Hilfspersonen, die nicht in der Lage sind, auch nicht vorübergehend, das nötige Kapital herzugeben. Alsdann ist das Gelingen der Kapitalbeschaffung und damit die Durchführung der errichteten Unternehmung abhängig von der Kraft und Stimmung des offenen Marktes. Auf den Markt stürmt eine unbegrenzte Zahl von Kapitalnachfragern ein, die ohne alle Ordnung sind. Eine zusammenhanglose Menge, als Ganzes ohne ausgesprochene Eignung, ohne bestimmte Beziehung zu den anlagesuchenden Kreisen, widmet sich der Finanzierung der Neugründungen und hat diese Aufgabe in Händen. Da jeder Einzelne für sich vorgeht, nur sein oder seine Geschäfte im Auge hat, die er in Sicherheit zu bringen sucht, so erfolgt die Bewegung als Ganzes ohne jede Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Kapitalisten, zu

deren Beurteilung es dieser zusammengewürfelten Masse auch an dem erforderlichen Organ und an der nötigen Sachkenntnis fehlt. Es findet keine Sichtung der Pläne und Gründungen statt, bevor sie mit ihrem Begehr an den Kapitalmarkt herantreten, sondern jeder, der einen Plan hat, kann mit der Aufforderung zur Aktienzeichnung an den offenen Markt treten, und zwar, was die Hauptsache ist, ohne daß dies auffiele nnd etwas Ungewöhnliches darstellte.

Neben dieser völligen Dezentralisation des Finanzierungsgeschäftes steht eine hierdurch verursachte besondere Art, in der man die Kapitalisten zur Erfüllung ihrer Kapitalzeichnungen heranzieht. Das ganze nötige Kapital wird nicht sofort bei der Zeichnung gefordert, auch nicht in wenigen, sich schnell folgenden bestimmten Raten, sondern man begnügt sich mit einer möglichst geringen ersten Einzahlung und läßt die folgenden entweder ganz ungewiß, ohne eine bestimmte Fristeinhaltung zu verlangen, oder setzt die weiteren Raten und Zeiten recht klein und fern an. Die mangelnde Ordnung der Kapitalnachfrager und der übermäßige Wettbewerb, den sie sich untereinander machen, zwingt, möglichst geringe Anforderungen an die Kapitalisten zu stellen, zunächst sich mit der Erlangung von Zeichnungen und kleineren Zahlungen zu begnügen. Wären die Kapitalnachsucher in ihrem Vorgehen noch so zusammenhanglos und ohne Bedenken hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Marktes, würden sie aber das Kapital sofort mit der Zeichnung voll gezahlt verlangen können, so vermöchte die Lage nie allzu gefährlich zu werden. Bei Ausschöpfung des Marktes würden weitere Aufforderungen zur Zeichnung ergebnislos verlaufen, und die geplanten Unternehmungen würden, noch bevor sie irgendwelche Kapitalzufuhren erfahren haben, einschlafen. Auch die in England überwiegende Art, wobei der merchant das nötige Kapital fest hergibt, die Weitergabe[1] der Papiere an die Kapitalisten aber unter Gewährung mehrerer und längerer Raten vornimmt, ist der Kapitalkrise in der Regel weniger günstig. Bei unrichtiger Beurteilung der Marktlage kann zwar der übernehmende merchant in Verlegenheit geraten. Aber nur wenn ihre Zahl sehr groß und ihre Kapitalnot sehr dringend ist, kann daraus ein Zusammenbruch hervorgehen, der auch die neuen Unternehmungen um das ihnen zukommende Kapital bringt. Ohne dem sind wenigstens die Kapitalbedürfnisse der Neugründungen sichergestellt, und sind die aus der Kapitalkrise für die jungen Unternehmungen

[1] Vgl. Lotz, Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, 1890, S. 28, 49.

folgenden Verheerungen vermieden: Diese Versammlung der zu finanzierenden Unternehmungen bei den merchants ist aber schon eine spätere Entwicklung und stellt schon eine feste Ordnung des Geschäftszweiges dar. Bei der geschilderten Verfassungslosigkeit und völligen Dezentralisation, der Unzahl von Aktieneinführern ist eine andere Art der Kapitaleinforderungen als in kleinen und weiten Raten vermöge der Wettbewerbsrücksichten nicht möglich. Durch diese Art wird eine Überzahl von Unternehmungen eingeleitet und mit Teilkapitalien ausgestattet, die fortzuführen und völlig auszurüsten die volkswirtschaftliche Kapitalkraft übersteigt.

Die leichten Zeichnungsbedingungen veranlassen eine große Menge zur Teilnahme, die nicht entfernt vorhaben, die späteren Raten zu entrichten. Die durch Zeichnungen übernommenen Verpflichtungen übersteigen nicht selten das ganze Vermögen, geschweige die Barmittel der Zeichner. Solange nur geringe Einzahlungen zu leisten sind, drücken die Verpflichtungen nicht. Wohl aber geschieht dies, wenn die Einforderungen sich mehren und höher werden. Alsdann wird der Besitz dieser Papiere eine Quelle von Verlegenheiten, weil er zur Beschaffung von Kapital nötigt, das mit der Zeit immer knapper wird. Will man diesen Anforderungen entgehen, so müssen die betreffenden Stücke veräußert werden. Will man sie erfüllen, so müssen zur Erlangung baren Geldes andere Papiere verkauft oder bei Kreditaufnahme drückende Zinssätze bezahlt werden, die den Vorteil der Gelderlangung aufwiegen und deshalb den Stückeverkauf vorteilhafter erscheinen lassen. Jeder dieser Fälle vermehrt das Angebot, und da dieses wegen der steigenden Kapitaleinforderungen in größerem Umfange auftritt, so beginnen die Kurse erheblicher zu weichen. Auf diese Weise entsteht ein Zusammenhang und ein Ursachverhältnis zwischen Kapitalkrise und Wertpapierbörsenkrise.

Hiermit steht auch der unmittelbare Ausbruch der Kapitalkrise in Verbindung. Zuerst beschleunigen und verschlimmern die Kapitalverhältnisse die Wertpapierbörsenkrise. Aber nachdem diese ausgebrochen, oder möglicherweise ohne einen solchen Zusammenbruch, versagt jetzt eine größere Anzahl von zu Kapitalleistungen Verpflichteten. Nun geraten auch die halb finanzierten Unternehmungen in Zahlungsverlegenheiten, da der Kapitalmangel jetzt nicht mehr nur ihre Aktionäre, sondern sie selbst berührt. Zunächst suchen sie sich noch mit Hilfe des Kredits zu halten, aber wenn dies nicht mehr gelingt, und zahlreiche Zahlungseinstellungen eintreten, so fällt die Kredit-

wirtschaft zusammen, und die Kapitalkrise bricht aus, alle Unternehmungen in sich hineinziehend, die an unfertiger Finanzierung leiden, die des zu ihrer Durchführung nötigen Kapitals entbehren.

Die Wirkungen der Kapitalkrise pflegen wie die der Gründungskrise besonders schwer zu sein und dauernde volkswirtschaftliche Verluste im Sinne unbedingter Kapitalvernichtung herbeizuführen. Durch die flott vor sich gehenden Zeichnungen und die deshalb gelingenden Aktienausgaben wird eine große Zahl von Unternehmungen in Angriff genommen und mit teilweiser Kapitalausrüstung versehen, deren Durchführung und Fertigstellung nach Maßgabe des Kapitalvorrates ganz ausgeschlossen ist. Durch die Kapitalkrise bleibt eine große Zahl von Anlagen in halbfertigem Zustande liegen, ohne daß die angelegten Kapitalien je zur Nutzung kämen. In günstigeren Fällen wird nach Jahren eine Fortführung versucht, ohne daß aber unbedingte wirtschaftliche Kapitalverluste dadurch abgewendet werden. Ganz ebenso verhält es sich mit den Opfern der Gründungskrisen. Die wegen mangelnder Finanzierung unfertigen Anlagen verfallen. Andere Unternehmungen, die auf ungenügender technischer Grundlage beruhen, kranken an unverwertbaren Bauten und Einrichtungen, die günstigenfalls nach Jahren unter großen Verlusten zu anderen Zwecken umgeändert werden. Jede Gründungszeit ist in höherem oder geringerem Grade von einer Kapitalvergeudung begleitet, von Anlagen, die technisch und wirtschaftlich verfehlt sind und nie fruchtbar werden. Es handelt sich hier nicht lediglich um privatwirtschaftliche Vermögensverluste, wie sie im übrigen massenhaft bei jeder Krisenart auftreten, wie sie die Folge veränderter Kapitalverwertungsmöglichkeiten und wechselnder Bewertungen bilden. Es handelt sich auch nicht um privatwirtschaftliche Vermögensverschiebungen, wie sie eintreten, wenn eine an sich gute Anlage oder sonst ein Gegenstand zu übermäßigen Preisen oder Kursen verkauft und der Verkäufer bereichert, der Käufer geschädigt wird. Es stehen vielmehr ganz unabhängig von der marktmäßigen Bewertung und den privatwirtschaftlichen Besitzern sachliche Vernichtungen von Kapitalgütern in Frage, die einen unwiederbringlichen volkswirtschaftlichen Verlust an Sachgütern darstellen, und denen keinerlei Gegenleistung entspricht.

Die Kapitalkrise ist eine Krisenart, der durch die Fortschritte in der Verfassung des Finanzierungs- und Gründungsgeschäftes ganz erheblich an Boden entzogen ist, und die bei Sicherung der Vorzüge dieser Neuordnung vielleicht ganz zu überwinden ist.



Verfehlte Gründungen werden nie ganz zu vermeiden sein, aber worauf es hier ankommt, ist die Anpassung der Gründungen und ihrer Kapitalanforderungen an die zeitige Kapitalkraft der Volkswirtschaft. Bei einer völligen Regel- und Ordnungslosigkeit des Gründungswesens, wo Hunderte und Tausende planlos, ununterrichtet über die wirtschaftliche Kraft und unbekümmert um den Ausgang nebeneinander vorgehen, müssen Kapitalkrisen notwendig eintreten, wenn in spekulativen Zeiten zahlreiche Gründungen auf den offenen Kapitalmarkt sich angewiesen sehen. Eine Zentralisation des Gründungswesens, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten angebahnt hat, gibt wenigstens die technische Möglichkeit der Regelung und rückt die Vermeidung von Kapitalkrisen in den Kreis des Erreichbaren. Es kommt darauf an, die Zentralisation so mit Sicherungen auszustatten, daß sie ihre Macht in der volkswirtschaftlich erwünschten Weise zur Anwendung bringt.

(Ein Aufsatz über die Kreditkrise folgt.)

Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts

Von Hildegard Trescher-Leipzig

Die Geschichtsphilosophie Montesquieus

Als Montesquieu im Jahre 1748 sein Lebenswerk „De l'esprit des lois" nach zwanzigjähriger Arbeit vollendete, war er kein Unbekannter mehr. Zwei Werke hatten seinen Ruhm bereits begründet. Seine erste, schon 1721 erschienene Schrift, die „Lettres persanes", geißelt die politischen und kirchlichen Mißstände seiner Zeit in launiger Satire. 1734 folgten dann die „Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence". Schon hier verrät er jenen politischen Scharfblick und jene reiche Kenntnis der Sitten und Gesetze, die uns in seinem Hauptwerke in Erstaunen setzen.

Beide Arbeiten, obwohl bedeutende Leistungen im Rahmen ihrer Zeit, enthalten aber noch nicht die neuen, zukunftsreichen Gedanken, durch die Montesquieu für die Entwicklung des historischen und politischen Denkens bahnbrechend wurde.

Diese neuen Gedanken erwuchsen ihm unmittelbar an einem Problem, das die Aufklärung zu lösen vergeblich sich bemüht hatte.

Gemäß den natürlichen Gesetzen der allgemeinen Vernunft hatte der Rationalismus die Einheitlichkeit aller staatlichen und rechtlichen Einrichtungen gefordert und sich damit von der Herrschaft des Historisch-Gegebenen freigemacht. Nun aber erweiterte sich im 18. Jahrhundert der Blick des Historikers über die nationalen Schranken hinaus. Fremde Länder, fremde Erdteile traten in seinen Gesichtskreis. Die ganze Fülle staatlicher und gesellschaftlicher Gebilde, wie sie die Universalgeschichte umfaßte, galt es nun ursächlich

zu erklären[1]. Hierzu erwies sich das naturrechtliche Denken als unfähig, denn die allen Menschen gleiche Vernunft als gestaltendes Prinzip der Geschichte widersprach dieser Mannigfaltigkeit. Um sie zu verstehen, bedurfte es vielmehr der Auffindung historischer Einzelursachen.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Natur und den wechselnden Erscheinungen der geschichtlichen Wirklichkeit zu erkennen, das war die Aufgabe, die zwar schon im 16. Jahrhundert von einem einsamen Denker — Jean Bodin — erfaßt und mit intuitivem Genie antizipiert worden war, die aber erst Montesquieu vertiefte und in systematischem Verfahren löste.

Auf Grund der vergleichenden Methode kam Montesquieu zu der Erkenntnis, daß die einzelnen Völker bezüglich ihrer geistigen Entwicklung und darum in Sitten, Gewohnheiten, Religion, staatlichen und rechtlichen Einrichtungen stark voneinander abweichen. Diese Mannigfaltigkeit führte er zurück auf die engen Beziehungen zwischen Natur und Mensch einerseits und Mensch und der Eigenart seiner Gesamtkultur anderseits[2].

Montesquieu ist hierbei stark beeinflußt von dem ihm geistesverwandten Shaftesbury[3], der „in künstlerischer Intuition Seele, Welt und Gott als einen Zusammenhang wirksamer Formen schaute“[4]. Wie für Shaftesbury das Universum ein gewaltiges System von rapports war, die das „ringende Leben“ erzeugten, in dem sich das „Weltwesenhafte“ offenbart, so geht auch Montesquieu in seinem Hauptwerke, dem „Geist der Gesetze“, solchen Beziehungen nach und versucht den Nachweis, daß natürliche Faktoren, insbesondere Klima und Bodenbeschaffenheit, die physische und psychische Struktur des Menschen beeinflussen, und daß die so individuell geformte psychophysische Natur des Menschen auch nur eine individuell gestaltete Kultur hervorbringen kann, deren einzelne Seiten nicht nur untereinander in engster Wechselbeziehung stehen, sondern auch wiederum

---

[1] Vgl. Dilthey, „Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt“. „Deutsche Rundschau“ 1901, Bd. 108, bes. S. 261 f.

[2] Esprit des lois XIV, 1: „S'il est vrai que le caractère de l'esprit et les passions du cœur soient extrêmement différentes dans les divers climats, les lois doivent être relatives et à la différence de ces passions et à la différence de ces caractères.“

[3] Vgl. Weiser, „Shaftesbury und das deutsche Geistesleben“, 1916, Vorrede S. IX.

[4] Ebenda S. 123.

auf den Menschen zurückwirken und sogar den Einfluß der Natur bis zu gewissem Grade schwächen oder verstärken. Diese engen, allseitigen Relationen erzeugen ein bestimmtes geistiges Milieu, den „esprit général“ [1], der zur alles durchdringenden Seele des individuellen Volkskörpers wird.

Versuchen wir, das Behauptete durch eine Auswahl aus der Fülle der im Montesquieuschen Werke herangezogenen Beispiele klarzulegen [2].

„Plusieurs choses gouvernent les hommes, le climat, la religion, les lois, les maximes du gouvernement, les exemples des choses passées, les mœurs, les manières; d'où il se forme un esprit général qui en résulte.“ Das ist das Leitmotiv, das sich durch die Fülle der Montesquieuschen Erörterungen hindurchzieht.

Wärme und Kälte wirken auf Muskelfasern, Nervenstränge und Blutlauf der Menschen, erzeugen dadurch physiologische und in weiterer Folge psychische Eigentümlichkeiten und geben so langsam der natürlichen geistigen Veranlagung der Bevölkerung ein typisches Gepräge.

So entwickeln sich unter dem Einflusse niedriger Temperaturen körperlich kräftige, wenig empfindliche Menschen voll Mut, Selbstvertrauen und Freimütigkeit. Die Hitze des Südens dagegen erzeugt ein körperlich schlafferes, geistig beweglicheres, reizbareres und erotischeres Geschlecht. Kalt, sachlich und milde in Strafe und Vergeltung waren die germanischen Westgoten, solange sie in den kühlen Waldgeländen der gemäßigten Zone wohnten; sie wurden wild und rachsüchtig unter der glühenden Sonne Spaniens.

Große Hitze entnervt den Körper und schwächt die Willenskraft. Weil die Menschen dann nur aus Furcht vor Strafe zu einer beschwerlichen Arbeit gebracht werden können, so begünstigt warmes Klima die Sklaverei und alle Formen sozialer und politischer Unterdrückung. Länder heißer Zonen sind deshalb meist von schwachen, abhängigen Stämmen besiedelt, die kühleren Regionen eines Erdteils hingegen sind bewohnt von dem mutigeren und dominierenden Teile der Bevölkerung. Und wo, wie in Asien, kalte und heiße Zone ohne Zwischengürtel aufeinanderstoßen, finden wir Schauplätze kriegerischer

---

[1] Außer dieser Bezeichnung „esprit général“ sind noch bei Montesquieu gebräuchlich: „esprit général d'un peuple“ und „esprit de la nation“ (XIX, 5).

[2] Da die im folgenden ausgeführten Gedanken über das ganze Werk Montesquieus verstreut sind, so wird, außer bei wörtlichem Zitat, auf Angabe der einzelnen Stellen verzichtet.

Vergewaltigungen. Starke, sich selbst behauptende Völker sind nur in Erdteilen mit ausgeglichenem Klima, wie Europa, möglich. Und während die großen Eroberer des Orients langsam dem Sklavensinn der Besiegten unterlagen, trugen die freiheitliebenden Germanen ihre Herrschaft nach dem Süden, um „den Tyrannen und Sklaven zu lehren, daß die Natur sie alle gleich gemacht habe".

Als klimatisch beeinflußt erweisen sich weiter die Sitten und religiösen Anschauungen der einzelnen Völker. Die Frauen der warmen Himmelsstriche werden im Gegensatze zu der Frau der gemäßigten Zonen früh alt und reizlos; darum herrscht dort Vielweiberei, hier die Einzelehe — dort die soziale Geringschätzung und Abgeschlossenheit, hier die gesellschaftliche Geltung der Frau.

Die freigebige Natur der Tropen läßt dem Menschen viel Zeit zu Vergnügung, Spiel und religiösen Festen; die geringere Fruchtbarkeit der gemäßigten und kalten Zonen drängen der Selbsterhaltung wegen zur Arbeit. Dieser Umstand greift hinüber auf das Gebiet der Glaubenslehren: Es entspricht der Trägheit und Gleichgültigkeit der Mohammedaner die Prädestinationslehre, während das Christentum gesunden und arbeitsfreudigen Sinnes ist. „Das Klima scheint darum, menschlich gesprochen, der christlichen und mohammedanischen Religion Grenzen gesetzt zu haben[1]." Es nahmen bei der Spaltung der christlichen Religion die Völker des Nordens das protestantische Bekenntnis an, während die des Südens das katholische bewahrten. „Der Grund liegt darin, daß die nordischen Völker einen Geist der Unabhängigkeit und der Freiheit besitzen und immer behalten werden, der den Völkern des Südens nie eigen ist, und daß eine Religion ohne sichtbares Oberhaupt besser zu der Unabhängigkeit eines Klimas paßt als die mit einem solchen[2]."

„Der Glaube an die Seelenwanderung ist für das Klima Indiens gemacht." Weil die außerordentliche Hitze die Wiesen verdorren und das Vieh an zahlreichen Krankheiten verderben läßt, indes Reis und Hülsenfrüchte infolge der künstlichen Bewässerung gut gedeihen, darum wurde die Fleischnahrung untersagt und dieses Verbot durch eine Glaubenslehre wirksam gestaltet.

In den Kreis der Relationen zwischen Klima, Volkscharakter, Sitten und Religion tritt als weiterer individualisierender Faktor die Bodenbeschaffenheit in ihrer Wirkung auf die Beschäftigung eines Volkes und die damit zusammenhängenden kulturellen Einrichtungen

[1] Esprit des lois XXIV, 24. [2] Ebenda XXIV, 5.



Erdteile mit weitausgedehnten, fruchtbaren Ebenen sind bewohnt von Ackerbauern und Viehzüchtern. Da diese einerseits in ihrer Existenz abhängig sind von der Gunst oder Ungunst der Natur, so verehren sie Naturgewalten als Götter, die sie sich durch Opfer günstig zu stimmen suchen; anderseits aber zieht das starke Interesse am Ertrage des Bodens die Menschen von höheren politischen Fragen ab, und sie sind glücklich, wenn sie jemand gegen äußere Feinde schützt. Sie leben deshalb meist in despotischen Staaten.

Die reiche vertikale Gliederung Europas zieht zwar der Staatsbildung enge Grenzen, aber die Bewohner sind fleißig, rührig und wachen eifersüchtig über Freiheit und Besitz. Das macht sie politisch interessiert, und sie leben darum in kräftigen Demokratien oder Staaten mit „gemäßigter Regierung". Dem Geiste des Staates entspricht wiederum der der Religion, „denn die christliche Religion ist dem reinen Despotismus abgeneigt; die Milde, die im Evangelium empfohlen wird, tritt dem despotischen Zorn, womit der Fürst sich Recht verschaffen und seine Grausamkeiten verüben möchte, entgegen"[1]. So entscheidend ist diese Wirkung der Religion auf die Staatsform, daß „die christliche Religion trotz der Größe des Reichs und der Mängel des Klimas den Despotismus verhindert hat, sich in Äthiopien einzurichten"[2], während in unmittelbarer Nähe unter gleichen natürlichen Bedingungen der Mohammedanismus den Geist der Zerstörung und der Sklaverei verbreitet.

Die Despotie wirkt lähmend auf das gesamte Wirtschaftsleben, da die Gewalt des Fürsten keine Schranke an Besitz und Vermögen des Einzelnen findet. „Allgemeine Regel ist: bei einem Volke, das sich in Knechtschaft befindet, plagt man sich mehr um das Erhalten als um das Erwerben[3]." Die Unsicherheit des Besitzes macht auch den Wucher heimisch, „da jeder den Preis seines Geldes erhöht nach der Gefahr, die er bei der Verleihung läuft"[4]. Handel und Gewerbe, die sichere rechtliche Verhältnisse erfordern, kommen in despotischen Staaten nicht zur Blüte. Das Volk findet seinen Unterhalt vorzüglich in der Landwirtschaft und lebt, ohne größere Vermögen anzusammeln, „von der Hand in den Mund".

Ganz anders in der Monarchie. Hier ist der Herrscher in seiner Macht rechtlich gebunden und kann von seinen Untertanen nicht blinden Gehorsam fordern. Deshalb muß er sie zu gewinnen suchen

---

[1] Esprit des lois XXIV, 3. [2] Ebenda XXIV, 3.
[3] Ebenda XX, 4. [4] Ebenda V, 15.

durch Anregung, Förderung, Belohnung und Auszeichnung, vor allem aber durch Schutz ihrer Rechte und ihres Besitzes. Diese Sicherheit der Person und des Eigentums „befördert alle Unternehmungen, und weil man des Erworbenen sicher zu sein glaubt, so wagt man es einzusetzen, um noch mehr zu gewinnen“ [1]. Die Freude an der Arbeit aber zeitigt Wohlstand und Luxus und eine gewisse Höhe des Kunstsinns, was wiederum fördernd auf das gesamte Wirtschaftsleben zurückwirkt. Handel und Gewerbe blühen, und damit bereichert sich wieder der Staat [2].

Mit dem Wirtschaftsleben steht in engster Beziehung die Entwicklung des Rechts. Jagdvölker leben in fast ungebundener Freiheit; ohne Haus und Hof nennen sie nur ihr Eigentum, was sie bei sich tragen; sie leben deshalb beinahe ohne positive Gesetze. Hirtenvölker haben einen reich entwickelten Sittenschatz, und es erbt sich bei ihnen ein Gewohnheitsrecht von Geschlecht zu Geschlecht fort. Im Zusammenhange mit dem Grundeigentum der Ackerbauer muß ein kodifiziertes Privatrecht entstehen. „Der Handelsgeist endlich erzeugt in den Menschen ein gewisses strenges Rechtsgefühl, das einerseits den Räubereien entgegentritt, anderseits jenen sittlichen Tugenden widerstrebt, welche bewirken, daß man seine Interessen nicht immer mit Strenge erörtert [3].“ Dieses Rechtsgefühl findet seinen Niederschlag in einem hochentwickelten, durchgebildeten Rechtswesen.

So hat Montesquieu, wie er im Vorwort zu seinem Werke sagt, „die Menschen betrachtet und geglaubt, daß sie bei dieser unendlichen Verschiedenheit in Sitten und Gesetzen nicht einzig und allein durch ihre Launen geleitet wurden“. Er ist deshalb den positiven Kräften nachgegangen, die das Leben der Menschen, unabhängig von ihrem Willen und ihrer Vernunft, bestimmen, und hat dabei entdeckt, daß die kulturelle Mannigfaltigkeit psychologisch-historisch bedingt ist.

Gleichartiges Klima und Bodenbeschaffenheit bedingen gleichartige Beschäftigung der Bewohner und gleichartige Anreize für ihre Empfindungs- und Vorstellungswelt, darum auch einen gleichartigen Bewußtseinsinhalt, der zu gleichartigen Sitten und Charakteranlagen führt. Aus alledem entwickeln sich wiederum gleichartige Willensstrebungen, nach denen sich das staatliche und rechtliche Leben eines Volkes ordnet.

---

[1] Esprit des lois XX, 4. [2] Ebenda VII, 4.
[3] Ebenda XX, 2.

So entsteht aus der Besonderheit der physisch-geographischen Bedingungen, sowie aus den mannigfaltigsten Wechselwirkungen und gegenseitigen Beziehungen der natürlichen, sittlichen, religiösen, wirtschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Verhältnisse die eigenartige Psyche jeder völkischen Individualität oder mit einer begrifflichen Abkürzung für dies vielverschlungene Gewebe: ein Geist, der den einzelnen Gliedern des Volkes trotz ihrer individuellen Besonderheiten doch das Bewußtsein des Gemeinsamen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit gibt. Dieser Geist, der die einzelnen Volksgenossen in einer höheren Individualität einigt, ist der „esprit général".

Ist so der „allgemeine Geist" ein Produkt der gesamten Lebensbedingungen eines Volkes, so wirkt sich dieser Gemeingeist[1] wiederum in den gesamten Lebensäußerungen einer Nation aus. Die Kultur eines Volkes wird der Spiegel seines Geistes.

Montesquieu ist durchdrungen von dem Bewußtsein, daß das gesamte Leben eines Volkes eine Einheit ist. Die Kultur einer Nation stellt sich ihm dar als ein Komplex unendlich mannigfaltiger Beziehungen und Verknüpfungen. Jedes einzelne Kulturgebiet, jede Lebensäußerung steht in ursächlichem Zusammenhange mit dem Kulturganzen, und nur in Beziehung zu diesem Ganzen ist das Einzelne zu erfassen. So sind auch Recht und Staat nur notwendige Auswirkungen der kulturellen Gesamtheit, sie sind gleichsam kausal verankert in dem Kulturganzen[2], das von der Individualität eines Volksgeistes beseelt ist.

Mit dieser Erkenntnis aber hat Montesquieu mit dem unhistorischen

[1] Es ist wichtig, daß Montesquieu den Ausdruck „Gemeingeist" nicht nur als Inbegriff dessen braucht, was der Beschauer an gemeinsamen Zügen erkennt, sondern ihn im Laufe der Darstellung so verwendet, als ob damit eine objektive Realität gemeint sei. Wenn diese zweite Auffassung des Begriffes „Gemeingeist" bei Montesquieu auch nur intuitiv und halb unbewußt ist, so weist er gerade hiermit direkt auf Herder und Hegel hin.

[2] I, 3: „Les lois doivent être relatives au ‚physique' du pays, au climat glacé, brûlant ou tempéré; à la qualité du terrain, à sa situation, à sa grandeur; au genre de vie des peuples, laboureurs, chasseurs ou pasteurs; elles doivent se rapporter au degré de liberté que la constitution peut souffrir; à la religion des habitants, à leurs inclinations, à leurs richesses, à leur nombre, à leur commerce, à leurs mœurs, à leurs manières. Enfin,

Verfahren der Aufklärung gebrochen, die alle kulturellen Erscheinungen als Erzeugnisse der menschlichen Vernunft betrachtete. Er setzt der idealen Gleichheit des naturrechtlichen Vernunftstaates die reale Mannigfaltigkeit der historischen Staaten entgegen und hat so als einer der ersten die Relativität aller Staatsformen und Staatsgesetze betont. Er wendet sich gegen die bis dahin geübte rationalistische Methode, den Wert der historischen Vergangenheit an der Kultur der Gegenwart zu messen. „In weit zurückliegende Jahrhunderte alle Gedanken des Jahrhunderts, in dem man lebt, hineintragen, ist die ergiebigste Quelle des Irrtums[1]." Jede Zeit trägt nach ihm ihren Maßstab in sich, und überall klingt uns darum ein „Verstehen dessen, was ist", in seinen Ausführungen entgegen.

Das finstere, barbarische Mittelalter, dem die ganze Verachtung der Aufklärungshistoriker galt, findet zuerst bei Montesquieu eine sachliche Würdigung. Die auf lehnsrechtlicher Grundlage ruhende Monarchie der Franken „erhebt sich wie eine alte Eiche vor unseren Augen, von ferne sehen wir ihr Laubwerk, wir nähern uns und sehen ihren Stamm, aber nicht ihre Wurzeln; man muß in die Erde eindringen, um diese zu finden"[2]. Und nun entwickelt er in den Büchern 30 und 31 den Ursprung und die Ausgestaltung der Feudalrechte im Zusammenhang mit den sozialen, politischen und kirchenrechtlichen Verhältnissen. „Schritt um Schritt folgt Montesquieu auf mühseligen und verstaubten Wegen der fränkischen Rechtsgeschichte und Geschichte, die sich ihm eng verknüpfen; Bildung der Lehen, Wechsel im Herrschergeschlecht und Bindung der Krone an ein großes Lehen, Erblichwerden der Lehen und der Krone — das alles steht in Verknotung und Wechselwirkung[3]."

Aus diesem Bewußtsein der Bedingtheit aller historischen Erscheinungen heraus betont er, „daß die Gesetze einem Volke so eigentümlich sein müssen, daß es ein sehr großer Zufall wäre, wenn die Gesetze eines Volkes auch für ein anderes paßten"[4]. Man kann die staatlichen und rechtlichen Einrichtungen nicht ohne weiteres von

---

elles ont des rapports entr'elles; elles en ont avec leur origine, avec l'objet du législateur, avec l'ordre des choses sur lesquelles elles sont établies. C'est dans toutes ces vues qu'il faut les considérer.

J'examinerai tous ces rapports: ils forment tous ensemble, ce que l'on appelle l'Esprit des lois".

[1] Esprit des lois XXX, 14. [2] Ebenda XXX, 1.

[3] Klemperer, „Montesquieu", Bd. 2, S. 282.

[4] Esprit des lois I, 3.

einem Volke auf ein anderes übertragen, und jedes Gesetz, auch das beste, richtet Schaden an, wenn die Menschen dafür nicht vorbereitet sind. „Den Germanen schien nichts unerträglicher als das Gericht des Varus", und „selbst die Freiheit ist den Völkern, die an ihren Genuß nicht gewöhnt waren, unerträglich erschienen" [1].

Staatsformen und Staatsgesetze können darum auch nicht willkürlich gemacht werden, sondern müssen der Eigenart eines jeden Volkes angepaßt sein. Die Frage nach der besten Verfassung ist somit eine müßige. „Als man Solon fragte, ob die Gesetze, die er den Athenern gegeben hatte, die besten wären, antwortete er: ‚Ich habe ihnen die besten gegeben, die sie ertragen konnten.' Ein schönes Wort, das von allen Gesetzgebern beachtet werden sollte."

Das Verständnis für die historische und geographische Bedingtheit der Volksindividualität und die Erkenntnis der Wechselwirkung und der gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Lebensgebiete innerhalb desselben Kulturganzen sind die neuen, auf das historische Denken befruchtend wirkenden Ideen in Montesquieus „Geist der Gesetze" [2]. Aber er ist zu wenig systematischer Philosoph, und sein Denken wurzelt noch zu stark im Boden des Rationalismus, als daß er das Neue in klarem Zusammenhange erfaßt und bis zum letzten Ende durchdacht hätte. *Die Erkenntnis der Relativität alles Historischen mischt sich wie dichterische Intuition zwischen seine rationalistischen Gedankengänge; es kreuzen sich* bei ihm fortwährend *Vernunft und Geschichte.*

Die neue historische Erkenntnis kommt bei Montesquieu nicht klar zur Darstellung. Die Methode, nach der er seinen Stoff behandelt, ist nicht die des Historikers. Er betrachtet den einzelnen Volksgeist und seine individuellen Lebensäußerungen nie im Zusammenhange, sondern zerlegt die ganze Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens in seine Faktoren. Er stellt verwandte Erscheinungen bei den verschiedenen Völkern und aus verschiedenen Zeit-

---

[1] Esprit des lois XIX, 2.

[2] *Klemperer* nennt Montesquieu zuweilen geradezu einen Romantiker, so zum Beispiel als er seine Stellung zum Mittelalter charakterisiert: Teil II, S. 110: „Wie weit ist er hier vom 18. Jahrhundert und vom Klassizismus entfernt, wie tief in die romantische Verehrung des Vielseitigen, Vielfarbigen, Individuellen eingetaucht." Richtiger wäre es allerdings, die Romantiker „Montesquieuisten" zu nennen; über diese Beziehungen vgl. unten S. 300 f.

perioden zusammen, sucht für gleiche Tatsachen nach gleichen Einzelursachen und abstrahiert davon nach Art des Naturforschers das erklärende Gesetz. Die gewonnenen Kausalgesetze subsumiert er unter umfassendere Gesichtspunkte und kommt so zu letzten, allgemeinsten Grundsätzen, die ihm die ganze geschichtliche Wirklichkeit erklären müssen. „Ich habe die Grundgesetze aufgestellt und gefunden, daß die besonderen Fälle sich ihnen wie von selbst unterordnen, daß die Geschichte aller Völker nur die Entwicklung dieser Grundgesetze ist, und daß jedes einzelne Gesetz mit einem anderen in Verbindung steht oder von einem allgemeineren abhängt[1]."

Durch dieses vergleichende, generalisierende Verfahren kommt er zu allgemeinen Regeln zum Beispiel über „die Gesetze in ihrer Beziehung zur Stärke der Verteidigung" oder über „die Gesetze in ihrer Beziehung zur Landesreligion" usw. Weil er so die einzelnen Völker nach immer wechselnden Gesichtspunkten durchforscht, zerpflückt er gewissermaßen das Gesamtbild der Individualität. Der Gedanke der Verknüpfung der einzelnen Seiten der Volkskultur und ihrer Auffassung als einer Totalität liegt zwar dem ganzen Plane des Werkes zugrunde, kommt aber nirgends zu einer geschlossenen Darstellung. Durch dieses Streben, überall unabänderliche Gesetze zu erkennen, raubt er dem Volksganzen die alles durchdringende, belebende Seele. Der Volksgeist ist eingespannt in eine starre Gesetzmäßigkeit, er hat nichts von der rätselhaften Tiefe des Volkslebens, nichts von dem nationalen Ethos, das allein ein Volk großer geschichtlicher Taten fähig macht.

Zwar verwahrt sich Montesquieu ausdrücklich gegen ein Konstruieren der Geschichte im naturrechtlichen Sinne, indem er sagt: „Ich habe meine Grundgesetze nicht meinen Vorurteilen, sondern der Natur der Dinge entnommen" [2], aber doch tut er mit diesen Gesetzen dem pulsierenden Leben der Geschichte Gewalt an.

Ein zweiter Mangel in Montesquieus Geschichtsphilosophie, der eng mit dem ersten zusammenhängt, ist die Unvollkommenheit der genetischen Denkweise[3]. Zwar macht er den Versuch — wie schon oben erwähnt —, zum Beispiel die Entwicklung des fränkischen Lehnrechts[4] und „die

[1] Esprit des lois: Vorwort. [2] Ebenda.

[3] Wenn Dilthey, „Das 18. Jahrhundert . . ." S. 352 Montesquieu jede genetische Denkweise abspricht, so geht er meiner Meinung nach zu weit. Ansätze zum genetischen Denken sind vorhanden; vgl. oben S. 274 f.

[4] Esprit des lois: Buch 30 und 31.

Entstehung und Veränderung der bürgerlichen Gesetze bei den Franzosen"[1] im Zusammenhang mit den Fortschritten der Gesamtkultur darzustellen. Aber diese Versuche, so verdienstvoll sie, verglichen mit dem Denken seiner Zeit, auch sein mögen, bleiben doch stets unvollkommen. Sie behandeln immer nur kurze Ausschnitte aus der Geschichte eines einzelnes Volkes. Nie betrachtet er die Volksgeister in ihren gegenseitigen Beziehungen und Wechselwirkungen. Nie schlägt er die Brücke von Volksgeschichte zu Volksgeschichte, um zu einem inneren Zusammenhange des gesamten Weltgeschehens zu kommen. Jeder einzelne Volksgeist ist ihm zwar ein Gewordenes, aber er übersieht das ewige Werden in der Geschichte. Die historischen Völker stehen neben und um ihn in einer weiten Ebene, „wie ein zweites Naturreich".

Aus diesen Mängeln des historischen Denkens folgt unmittelbar der Rückfall in die naturrechtliche Auffassung seiner Zeit. Montesquieu hat die geschichtliche Welt aufgelöst in eine Reihe historisch bedingter Volksgeister, deren jeder für sich ein Ganzes und nach außen hin Abgeschlossenes bildet. Um aber die Einheit der Welt zu wahren, um die mannigfaltigen Kausalgesetze in einer letzten Ursache zusammenzufassen, konstruiert Montesquieu über den Besonderheiten der historischen Wirklichkeit eine metaphysische Wesenheit: die „raison primitive". Diese ursprüngliche Vernunft ist eine außerhalb der Welt stehende, aber mit allen Wesen des Universums in Beziehung tretende Macht. „Es gibt also eine ursprüngliche Vernunft, und die Gesetze — in der weitesten Bedeutung — sind die notwendigen Beziehungen, die zwischen ihr und den verschiedenen Wesen und zwischen diesen verschiedenen Wesen untereinander bestehen[2]." Nicht ein blindes Geschick waltet in der Welt, „denn was ist widersinniger als ein blindes Schicksal, das vernunftbegabte Menschen hervorgebracht hätte"[3], sondern das Universum ist ein System „notwendiger Beziehungen"[4]. Das gesamte Weltgeschehen wird somit gesetzlich, und von allen Veränderungen der physischen wie der geistigen Welt gilt ihm der Satz: „Jede Verschiedenheit ist eine Gleichförmigkeit, jede Veränderung eine Beständigkeit[5]." Als die Zusammenfassung aller „rapports

[1] Esprit des lois: Buch 28.

[2] Ebenda I, 1: „Il y a donc une raison primitive; et les lois sont les rapports qui se trouvent entr'elle et les différents êtres, et les rapports de ces divers êtres entr'eux."

[3] Ebenda I, 1.

[4] Über die Metaphysik der Relationen vgl. oben S. 268.

[5] Esprit des lois I, 1.

nécessaires", als die letzte Einheit, als das Gesetz aller Gesetze erscheint die „raison primitive". Diese war vor allen Dingen, ist über allen Dingen und ist dem Weltganzen wie den Einzelwesen immanent in Form der notwendigen Gesetze. Sie ist Herr des Universums, denn „alle Wesen, die Gottheit, die körperliche Welt, die dem Menschen überlegenen geistigen Wesen, die Tiere und die Menschen" folgen ihren Gesetzen.

In zwei Prinzipien wirkt sich die ursprüngliche Vernunft in der Welt aus: Im Reiche der Natur als das Gesetz der Kausalität, das alles natürliche Weltgeschehen beherrscht; im Reiche der vernunftbegabten Wesen aber als die Idee der Gerechtigkeit, die in Form von ewigen Vernunftgesetzen das sittliche Handeln der Menschen bestimmt [1].

Das Gesetz und die „volonté générale" bei Montesquieu

Gleichartige Lebensbedingungen eines Volkes, so haben wir gesehen, erzeugen gemeinsame Vorstellungs- und Bewußtseinsinhalte, die sich in gleichen Sitten und Gewohnheiten ausprägen und endlich gemeinsame Willensstrebungen zur Folge haben. Die Individuen, die Glieder ein und desselben Volkes sind, werden in jenen gemeinsamen Bewußtseins- und Sittenkomplex hineingeboren und folgen ihm unbewußt, wie einem unausgesprochenen, naturhaft wirkenden Gesetze. Aber der Einzelne als selbständiges, denkendes Wesen hat auch einen Willen, dem er bewußt Aufgaben und Ziele setzt, der angeregt wird durch persönliche Interessen, Leidenschaften und Neigungen und darum mit jenem gemeinsamen Willen kontrastiert.

Stehen sich so die Gemeinsamkeit des unbewußt wirkenden Volksgeistes und die Einzelheit des bewußt wollenden Individuums gegenüber, so bedarf es einer jenseits von Volksgeist und Einzelwillen liegenden Synthese. Diese ist gegeben in der „volonté générale", dem auf das Allgemeine gerichteten Willen. Er ist die alle zu wahrer Einheit bindende Kraft, darum die Seele des Staates und findet seinen Ausdruck im Gesetz.

Wollte das Gesetz nur die historisch und geographisch bedingte Sitte kodifizieren, also gewissermaßen das Gewohnheitsrecht sank-

[1] Esprit des lois I, 1: „Avant qu'il y eût des lois faites, il y avait des rapports de justice possibles. . . . Il faut donc avouer des rapports d'équité antérieurs à la loi positive qui les établit: comme, par exemple, que, supposé qu'il y eût des sociétés d'hommes, il serait juste de se conformer à leurs lois," etc.

tionieren, so wäre es ganz einseitig der bloße Ausfluß des Volksgeistes. Dieser ist aber im Individuum immer schwächer als der bewußte, subjektive Wille; deshalb wäre ein solches Gesetz für den Einzelnen nicht wahrhaft verbindlich.

Aber auch die unzähligen, scheinbar einander widerstrebenden Einzelwillen verbindet im Grunde ihres Wesens ein Gemeinsames. Das ist die allen Menschen von Natur aus innewohnende, gleiche Vernunft. Solche „vernunftbegabte Wesen aber waren möglich, bevor es deren gab; sie hatten also mögliche Beziehungen und folglich mögliche Gesetze. Bevor es gemachte Gesetze gab, gab es mögliche Rechtsbeziehungen. Die Behauptung, daß nichts gerecht oder ungerecht sei, als was die gegebenen Gesetze befehlen oder verbieten, ist unrichtig. Man muß also Rechtsbeziehungen anerkennen, die dem gegebenen Gesetz, das sie einführt, vorhergehen" [1], d. h. Rechtsbeziehungen, die losgelöst von allen besonderen Bestimmungen nur den allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit zum Inhalt haben und in dem ewig gleichen Wesen der Vernunft wurzeln. Dieses ursprüngliche, unbedingte und darum unwandelbare Recht ist das Naturrecht.

So steht das Recht des historisch bedingten und deshalb wandelbaren Volksgeistes dem absoluten Vernunftrecht gegenüber, beide ein Überindividuelles, beide ein Subjektiv-Objektives.

Der Ausgleich zwischen dem National-Besonderen und dem Vernünftig-Allgemeinen vollzieht sich in der staatlichen Gesetzgebung. „Das Gesetz im allgemeinen ist die menschliche Vernunft, und insofern regiert es alle Völker der Erde. Die politischen und bürgerlichen Gesetze jeder Nation sind nur die besonderen Fälle, auf welche jene menschliche Vernunft angewendet wird [2]." Die Vernunftgesetze „entspringen einzig und allein der Beschaffenheit unseres Wesens" [3], sie sind darum das Primäre. Die Forderungen des Volksgeistes enthalten das völkisch Individuelle, das Bedingte und somit das Zufällige; sie sind das Sekundäre. Darum sind sie immer zu messen an den ewigen Wahrheiten der Vernunft; d. h. die aus dem Volksgeiste erwachsene Sitte und das Gewohnheitsrecht müssen mit den Grundsätzen der Vernunft har-

---

[1] Esprit des lois I, 1.

[2] Ebenda I, 3: „La loi, en général, est la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre, et les lois politiques et civiles de chaque nation, ne doivent être que les cas particuliers où s'applique cette raison humaine." [3] Ebenda I, 2.

monisiert, ihnen angepaßt werden. Nur ein auf dieser doppelten Grundlage aufgebautes Gesetz kann zum Machtfaktor des Staates werden, während es zugleich die wahre politische Freiheit der Individuums garantiert.

Das letztere bedarf noch einer näheren Begründung. Obwohl die vernunftbegabte Welt — der die Menschen angehören — „ihre Gesetze hat, welche ihrer Natur nach unveränderlich sind, so befolgt sie dieselben doch nicht so beständig wie die physische Welt die ihrigen. Der Grund liegt darin, daß die einzelnen vernunftbegabten Wesen ihrer Natur nach beschränkt und infolgedessen dem Irrtum unterworfen sind, während es anderseits in ihrer Natur liegt, selbständig zu handeln. Sie befolgen daher nicht beständig ihre ursprünglichen Gesetze, und selbst die, welche sie sich selbst gegeben haben, befolgen sie nicht immer"[1]. Leidenschaften und partikulare Interessen bestimmen den Willen des Menschen, er vergißt seiner Vernunft, und sein scheinbar freies Handeln beruht auf Willkür. Weil aber seine Mitmenschen ganz denselben Schwächen unterliegen, trifft Willkür auf Willkür, was die Freiheit des Einzelnen aufhebt. Freiheit ist darum nicht Unabhängigkeit und nicht Willkür. „In einem Staate, d. h. in einer Gesellschaft, wo es Gesetze gibt, kann die Freiheit nur darin bestehen, tun zu können, was man wollen darf, und nicht gezwungen werden, das zu tun, was man nicht wollen darf[2]." Das Individuum aber findet im Gesetz gegeben, was es seinem vernünftigen, sittlichen Willen und seiner historischen Bestimmtheit nach wollen soll.

Indem der Einzelne mit dem Gesetz das Allgemeine — nämlich die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit — will, stößt er bei Ausübung seines Willens auf keinerlei Hindernisse, denn alle wollen ja mit ihm das gleiche; folglich ist er in seinem Wollen und Handeln frei. So wird das Individuum allein durch das Gesetz ein sittliches, freies Wesen; denn das Gesetz ist ihm nicht mehr ein autoritativ vorgeschriebenes, sondern in doppeltem Sinne ein autonom gewolltes, ein selbstgegebenes: Es ist der Ausdruck des in allen Individuen unbewußt wir-

[1] Esprit des lois I, 1.

[2] Ebenda XI, 3: „Dans un état, c'est-à-dire, dans une société où il y a des lois, la liberté ne peut consister qu'à pouvoir faire ce que l'on doit vouloir, et à n'être pas contraint de faire ce que l'on ne doit pas vouloir." Die Übersetzung lautet also besser: „. . . tun zu können, was man wollen soll . . ."

kenden, gemeinsamen Geistes, des esprit général, es ist aber auch zugleich die Verwirklichung seines auf überindividuelle, allgemeinsittliche Ziele gerichteten Vernunftwillens der volonté générale.

Nur wenn dieser allgemeine Wille in allen Bürgern lebendig ist, vollzieht sich die Harmonisierung der Notwendigkeit, die in der Forderung der Gesetzeserfüllung liegt, und der Freiheit, wie sie im Wesen des vernünftigen Willens gegeben ist.

Es liegt nun im Interesse des Staates als der überindividuellen Einheit, diesen allgemeinen Willen in den Bürgern zu pflegen und zur Stärkung des Ganzen zu verwerten.

Es liegt aber anderseits im Interesse des Einzelnen, sich zu diesem allgemeinen Willen zu erheben, denn nur so kann seine Freiheit realisiert werden.

Die Staatslehre Montesquieus

Auf dem Begriffe der „volonté générale“ baut Montesquieu seinen Staat auf. Zwei Momente schließt nach dem oben Gesagten dieser allgemeine Wille ein: das Moment des Allgemeinen, Überindividuellen, wie es im Gesetz zum Ausdruck kommt und im Staate Wirklichkeit wird; und das Moment des in der Allgemeinheit aufgehenden Besonderen, wie es sich in den einzelnen Staatsbürgern darstellt. Beiden Seiten will Montesquieu gerecht werden, sein Staat wird also von einer doppelten Idee getragen. Nennen wir die erste, die sich die Konzentration aller Einzelkräfte im Staate zur Aufgabe macht, die zentralistische, — bezeichnen wir die zweite, welche die Freiheit des Individuums gegen die Übergriffe des Machtstaates schützen will, als die liberale Idee.

Montesquieus Werk „l'Esprit des lois“ ist nicht eine Staatslehre im gewöhnlichen Sinne. Es ist vielmehr eine Untersuchung der Staatseinrichtungen und Regierungshandlungen bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten auf ihre staatsfördernden und staatszerstörenden Wirkungen hin. Man könnte sein Werk eine „Psychologie des Politischen“ nennen. Es ist ein Lehrbuch der Regierungskunst zur Nutzanwendung für den Gesetzgeber.

Dem Gesetzgeber wird in Montesquieus Staate eine doppelte Aufgabe zugewiesen. Er hat einmal mit klugem Geiste und psychologischem Scharfsinn die Bürger zur politischen Tugend zu erziehen,

und anderseits soll er Verfassung und Gesetzgebung dem naturbedingten Volksgeiste und der aus ihm hervorgegangenen Kultur anpassen, um auch auf diese Weise das Individuum geistig mit dem Staate zu verketten. Die oben in der Theorie behandelte „volonté générale" wird vom Gesetzgeber benutzt, um den Staat in allen seinen Teilen zu einer Einheit zu verschmelzen und somit zum Machtstaat zu gestalten.

Die starke Betonung des Staatsganzen zieht sich wie ein cantus firmus durch Montequieus ganzes Werk, weshalb Klemperer treffend von ihm sagt: Der Staat ist die Gottheit, zu der er betet[1]. Der Staat ist für Montesquieu nicht das schützende Obdach für den zufriedenen Staatsbürger, sondern er steht über den Individuen mit eigenen Zielen und eigenen Aufgaben. Er ist sich Selbstzweck, und dieser besteht in Selbsterhaltung[2].

Der Staat ist „die Vereinigung aller einzelnen Kräfte" der Gesellschaft unter einer Regierung. „Die einzelnen Kräfte aber können sich nicht vereinigen, ohne daß ihre Willen sich vereinigen[3]." Darum ist ihm der Staat nicht die gewaltsame Zusammenfassung einer atomistischen Menge, sondern das freiwillige Aufgehen der Individuen in einem allgemeinen Interessenkomplex und ihre Einigung unter einer obersten Gewalt. Welche Form diese „force générale" annimmt, ob sie von einem Einzelnen oder von mehreren ausgeübt wird, ist ihm gleichgültig; denn alle Staatsformen sind ihm, wie wir oben gesehen haben, historisch bedingt. Er kennt keine beste Staatsform, sondern „es ist viel richtiger zu sagen, daß die Regierung die naturgemäßeste sei, deren besondere Einrichtung der Neigung des Volkes am besten entspricht"[4].

Despotie, Aristokratie, Monarchie, Demokratie — alle betastet er kritisch mit seiner Sonde. Er stellt deren starke und schwache Seiten fest und gibt Winke zur Erhaltung ihrer Stärke und Ratschläge zur Heilung ihrer Schäden. Viel wichtiger aber als die Form oder — wie er es nennt — „die Natur" der Regierung ist ihm der Umstand, daß die an sich leere Form des Staates von dem Geiste des Volkes belebt und getragen werde. Stärker als die

---

[1] Klemperer, a. a. O. S. 112, 288.

[2] Esprit des lois XI, 5.

[3] Ebenda I, 3; diese von Gravina wörtlich übernommene Definition hat zweifellos Anklang an das naturrechtliche Denken. Wenn auch der Gedanke der Staatsgründung nicht notwendig in den Worten liegt, so ist doch charakteristisch, daß ihm der Staat nicht das geeinte Volk, sondern die Gesellschaft als eine Vereinigung von Individuen ist.

[4] Ebenda I, 3.

Staatsform betont er darum die Staatsgesinnung oder „das Prinzip" der Regierung und meint damit die ethische Grundstimmung, das Staatsinteresse des Einzelnen, das dem Staate erst die lebendige Kraft gibt, „ce qui le fait agir"[1].

Montesquieu unterscheidet, entsprechend den drei wesentlichsten Staatsformen, drei verschiedene „Prinzipien". In der Despotie ist die Furcht, in der Demokratie die Tugend und in der Monarchie die Ehre das herrschende Prinzip.

Die Tugend in dem von Montesquieu gebrauchten Sinne ist weder ein religiöser, noch ein allgemein sittlicher, sondern ein rein politischer Begriff. Sie besteht in der dauernden Überwindung des egozentrischen Interesses zugunsten des Allgemeinen, also die Hingabe und Aufopferungsfähigkeit für den Staat, kurz „die Liebe zum Vaterlande". Der Bürger der idealen Demokratie Montesquieus ist Träger der Regierung. Er sieht im Staate nur sein erweitertes Ich. Staatsbewußtsein und Ichbewußtsein sind bei ihm identisch. Die „Liebe zur Gleichheit", wie Montesquieu diese „Tugend" auch erläutert, die vor dem Gesetze und in der Gesetzeserfüllung keine Unterschiede kennt, die jedes Vorrecht bekämpft und eifersüchtig über das Heraustreten eines Einzelnen wacht, bindet die Demokratie zu der Einheit, wie sie in der Monarchie durch das Staatsoberhaupt gegeben ist.

Das „Prinzip" der Monarchie ist die Ehre. Montesquieu hat hierbei vor allem die Feudalmonarchie Frankreichs im Auge, wo sich das Staatsleben in der Hauptsache auf den privilegierten Adel stützte, der nicht aus Pflichtgefühl, sondern aus der Überzeugung heraus, die feste Stütze des Thrones zu sein, willig den größten Teil der Staatsgeschäfte auf sich nahm. Somit ist die Ehre nicht gleichbedeutend mit Ehrgeiz, sondern sie ist „die eigentümliche Selbstschätzung", die auch „bei germanischen Völkern bis gegenwärtig aus Geburt und aus Dienst der Fürsten fließt. Sie ist ein Impuls der Gesinnung, daß nur der eigenen Ehre, dem hohen eigentlichen Berufe gemäß gehandelt werde, und ist namentlich ein Band zum Fürsten"[2].

In der Despotie, in der der Fürst „nach seinem Belieben und seinen Launen" regiert, bedarf es der Furcht, um das Bestehen des Staates zu sichern. „Die Tugend ist hier nicht nötig, und die

[1] Esprit des lois III, 1.

[2] Stahl, „Philosophie des Rechts" I, S. 342.



Ehre würde gefährlich sein[1]." Vielmehr müssen alle in blindem Gehorsam dem einen folgen, auf dessen Willen der ganze Staat ruht.

Dieses „Prinzip" einer jeden Regierung muß den Bürgern im Interesse der zentralistischen Staatsidee von Kindheit auf anerzogen werden, damit es ganz gewohnheitsmäßig das wesentlichste Motiv ihres politischen Denkens und Handelns wird. Montesquieu denkt dabei nicht sowohl an eine staatliche Regelung des Erziehungswesens, als vielmehr an eine Pflege des herrschenden Staatsgeistes im ganzen privaten und öffentlichen Leben.

Das führt uns zur politisch-pädagogischen Aufgabe des Gesetzgebers.

„Die Gesetze der Erziehung sind die ersten, welche auf uns wirken. Da sie uns zu Bürgern heranbilden sollen, so muß jede einzelne Familie nach demselben Plane regiert werden wie die große Familie, welche sie umfaßt[2]."

In der Despotie soll sich die Erziehung auf das Notwendigste beschränken; sie hat ein rein negatives Ziel. Sie soll aus dem jungen Herzen durch große Strenge und die Forderung unbedingten Gehorsams Mut, Selbstachtung und Ehrgefühl ausreißen. „Sie muß erst alles nehmen, um etwas zu gewähren, und zunächst einen nichtsnutzigen Menschen bilden, um einen guten Sklaven daraus zu machen[3]."

Die Tugend der Demokratie ist die Selbstentsagung und Liebe zu den Gesetzen und zum Vaterlande. „Ein sicheres Mittel, sie in den Kindern zu erwecken, besteht darin, daß die Eltern selbst solche Liebe haben. Wie man es gewöhnlich in seiner Hand hat, seine Kenntnisse auf die Kinder zu übertragen, so ist es noch leichter, seine Neigungen auf sie zu übertragen[4]."

In der Monarchie ist die Gesellschaft die Schule der staatsbürgerlichen Gesinnung, „die Schule der sogenannten Ehre, der Allgebieterin, die uns überall begleiten soll". „Die Tugenden, welche uns hier gelehrt werden, bestehen weniger in den Pflichten gegen andere als gegen uns selbst[5]." Sie sind Vornehmheit und Freimütigkeit, Höflichkeit und Gehorsam gegen den Fürsten, sofern seine Befehle nicht gegen die eigene Ehre gehen. „Die Ehre hat ihre unverbrüchlichen Regeln", deren oberste gebietet, daß man sich nie eines eingenommenen Ranges unwürdig zeigen darf, und daß die Forde-

---

[1] Esprit des lois III, 9. [2] Ebenda IV, 1. [3] Ebenda IV, 3.
[4] Ebenda IV, 5. [5] Ebenda IV, 2.

rungen der Ehre um so dringender aufzufassen sind, wenn die Gesetze — d. h. die positiven Gesetze — solche Forderungen nicht stellen[1]. Das aber ist die Tugend der Könige, die den Staat stark und groß macht.

Indem Montesquieu den Geist, der die einzelnen Staatsformen belebt, auf eine Formel bringt — „Furcht“ oder „Tugend“ oder „Ehre“ —, will er vor allem die Einheitlichkeit der staatsbürgerlichen Erziehung betonen. Er tadelt darum ausdrücklich die prinzipienlose Erziehung seiner Zeit, die innerlich zerrissene Menschen zeitigt, im Gegensatz zu den geschlossenen Persönlichkeiten der Antike. „Die meisten alten Völker lebten unter Regierungen, welche die Tugend zur Grundlage haben, und wenn diese dort in ihrer vollen Kraft war, vollführten sie Dinge, wie man sie heute nicht mehr erlebt, und die unsere kleinen Geister in Erstaunen setzen. Ihre Erziehung hatte vor der unsrigen den Vorteil, daß sie nie Lügen gestraft wurde.... Heute erhalten wir drei verschiedene oder widersprechende Erziehungen, einmal von unseren Eltern, dann von unseren Lehrern und endlich durch die Gesellschaft. Was wir in dieser hören, wirft alle Vorstellungen, welche die beiden ersten Erziehungen uns eingepflanzt haben, über den Haufen. Hieran ist zu einem gewissen Teile der Gegensatz zwischen den Anforderungen der Religion und der Gesellschaft schuld, den die Alten nicht kannten[2].“

Das führt uns zu Montesquieus Stellung zu den übrigen erzieherischen Faktoren im Volke, insbesondere zu seiner Stellung zur Religion und zu den von ihr vertretenen Anschauungen über Moral nnd Sittlichkeit.

Religion und bürgerliche Gesetze sollen sich in einem Staate gegenseitig ergänzen und unterstützen, denn beide „müssen hauptsächlich dahin streben, die Menschen zu guten Bürgern zu machen“[3]. Montesquieu stellt sonach die Religion in den Dienst des Staates. Der Wahrheitsgehalt der einzelnen Religionen ist ihm gleichgültig. „Auch die falschesten Glaubenssätze können vortreffliche Folgen“ für die Gesellschaft haben, und umgekehrt „können die wahrsten und heiligsten Glaubenssätze sehr schlechte Folgen haben, wenn man sie nicht mit den Grundsätzen der Gesellschaft verbindet“[4]. Montesquieu

---

[1] Esprit des lois IV, 2. [2] Ebenda IV, 4. [3] Ebenda XXIV, 14.

[4] Ebenda XXIV, 19: „Les dogmes les plus vrais et les plus sains peuvent avoir de très mauvaises conséquences, lorsqu'on ne les lie pas avec les principes de la société; et au contraire, les dogmes les plus faux en peuvent



prüft sie nur auf ihre den Staat schwächenden oder stärkenden Tendenzen hin. Hoch bewertet er darum die Lehre der Stoa, welche den Genuß und den Schmerz zu verachten gebietet und den Menschen unterweist, allen Lohn in sich selbst zu suchen. Sie erzog darum gute Staatsbürger und große Männer. Wegen seines sozialen Zuges, nach dem es Milde und Versöhnung predigt, stellt er das Christentum über die anderen herrschenden Religionen[1]. „Überhaupt müßten alle Religionsgesetze vermeiden, eine andere Mißachtung einzuflößen als vor dem Laster, und vor allem sich hüten, die Menschen der Liebe und dem Mitleid untereinander zu entfremden[2]." So benutzt Montesquieu die Religion zur moralischen Bindung der Staatsbürger; aber sofern die kirchliche Moral der Erziehung zur Staatsgesinnung nicht von Vorteil ist, opfert er selbst die Sittlichkeit dem politischen Interesse, denn „nicht alle sittlichen Fehler sind politische Fehler, und nicht alle politischen Fehler sind sittliche Fehler"[3]. Vollkommene Sittlichkeit ist Sache der Religion, im Hinblick auf den Staat ist alle Sittlichkeit relativ. Die Erziehung „erlaubt Liebeshändel, wenn sich der Gedanke der Eroberung daran knüpft", selbst wenn die Sitten des Volkes darunter leiden; „sie erlaubt Hinterlist, wenn sie mit dem Gedanken großen Scharfsinns oder wichtiger Angelegenheiten verbunden ist, wie in der Politik, deren Verschlagenheit keinen Anstoß erregt." Man schätzt die Wahrheit nicht um der Wahrheit willen, „man verlangt sie nur, weil ein Mann, der gewohnt ist, die Wahrheit zu sagen, kühn und frei zu sein scheint". „Auf alles das geht die Erziehung, um den sogenannten rechtschaffenen Mann zu bilden, der alle in einer Regierung verlangten Eigenschaften und Tugenden besitzt[4]."

Montesquieu stellt somit das Wohl und das Interesse des Staates über alle religiösen und sittlichen Grundsätze. Diesen Grundzug seiner Staatslehre, der uns auch in der Gesetzgebung wieder begegnen wird, hat man mit Recht als machiavellistisch bezeichnet[5].

---

avoir d'admirables, lorsqu'on fait qu'ils se rapportent aux mêmes principes." „C'est moins la vérité ou la fausseté d'un dogme, qui le rend utile ou pernicieux aux hommes dans l'état civil, que l'usage ou l'abus que l'on en fait."

[1] Esprit des lois XXV, 3. [2] Ebenda XIV, 23.

[3] Ebenda XIX, 11: „Tous les vices politiques ne sont pas des vices moraux et tous les vices moraux ne sont pas des vices politiques."

[4] Ebenda IV, 2.

[5] So Klemperer, a. a. O. S. 266. Über das Verhältnis von Montesquieu zu Machiavell ist erschienen: E. Levi Malvano, „Montesquieu e Machiavelli". Paris 1912.

Was Haus und Gesellschaft gewohnheitsmäßig anbahnen, soll die Gesetzgebung planmäßig vollenden. Hatte die Erziehung die Aufgabe, die jugendlichen Willen in ihrer subjektiven Willkür langsam zu binden und umzubiegen in den allgemeinen Willen, so hat das Gesetz den Zweck, den Staatsbürger bewußt darin festzuhalten. Deshalb müssen „die Gesetze, die der Gesetzgeber gibt, sich nach dem Prinzip der Regierung richten" [1].

Die Despotie erreicht ihren Zweck am besten ohne Gesetze. Der Untertan gleicht hier einem dressierten Pferde, „man prägt seinem Hirn zwei oder drei Eindrücke ein, und damit ist es genug" [2].

Die Demokratie fördert die Liebe zur Gleichheit und zur Genügsamkeit durch Gesetze, die den Besitz beschränken und den Luxus verbieten. Durch gesetzliche Bestimmungen wird sie verhindern, daß Handel und Gewerbe eine Quelle des Überflusses für den Einzelnen werden. Alte Gesetzgeber verteilten das Land gleichmäßig, und niemand durfte zwei Erbschaften besitzen [3]. Pracht und Aufwand, die man dem Einzelnen unmöglich macht, soll er im Staate finden, und glänzende Feste und kostbare Tempelbauten auf Staatskosten sollen ihn entschädigen für die Einfachheit der eigenen Lebenshaltung [4]. „Denn je weniger wir unsere besonderen Neigungen befriedigen können, um so mehr werden wir uns den allgemeinen Bestrebungen widmen" [5].

Die Monarchie sorgt auf gesetzlichem Wege für einen begüterten Erbadel, „dessen Kind und Vater sozusagen die Ehre ist" [6]. Man hebt ihn durch Ausnahmegesetze und Privilegien aus dem gemeinen Volke heraus. Man gestaltet das Erbrecht so, „daß er den größten Teil seines Vermögens einem seiner Kinder allein hinterläßt" [7], um den Großgrundbesitz nicht zu zerstückeln.

Ferner müssen die Gesetze in der Monarchie Handel und Industrie begünstigen, „damit die Untertanen den immer neu entstehenden Bedürfnissen des Fürsten und seines Hofes genügen können" [8].

So wird die Gesetzgebung, gleich der Erziehung, zu einem wirksamen Mittel, dem „Prinzip", dem den Staat beherrschenden und zusammenhaltenden Geist immer neue Impulse zu geben.

Damit aber die Staatsgesinnung der Bürger nicht nur etwas Anerzogenes und somit mehr oder weniger Äußerliches bleibe, sondern

---

[1] Esprit des lois V, 1. [2] Ebenda V, 14. [3] Ebenda V, 5.
[4] Ebenda V, 3. [5] Ebenda V, 2. [6] Ebenda V, 9.
[7] Ebenda V, 9. [8] Ebenda V, 9.

das Gesetz mit ihrem eigensten Empfinden und Denken übereinstimme, muß die Gesetzgebung auf dem Volksgeiste, d. h. auf dem Volkscharakter, der Volkssitte, der Volkskultur aufgebaut werden. Nur dann, wenn das Gesetz den natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Eigentümlichkeiten des Volkes Rechnung trägt, kann es im Bewußtsein der Nation lebendig werden und das Wollen der Einzelnen bestimmen; dann wandelt sich der esprit général ganz organisch in die volonté générale. In demselben Maße aber, als sich das Gesetz von dem Geiste des Volkes entfernt und zu einem bloßen Werke der Vernunft oder der Willkür wird, bedeutet es eine Vergewaltigung des esprit général und wirkt staatszerstörend.

Damit kommen wir zur zweiten Aufgabe des Gesetzgebers. Er waltet wie eine höhere Vernunft über dem Volke, prüft mit klugem Geiste alle naturbedingten Sitten und Gewohnheiten und die aus dieser Naturbedingtheit heraus entstandene Kultur, mißt sie an dem Maßstabe der Vernunft und untersucht die einzelnen Momente auf ihren dem Staate nützlichen oder schädlichen Gehalt hin. „Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, dem Volksgeiste zu folgen, wenn er nicht den Regierungsgrundsätzen entgegen ist; denn wir tun nichts besser, als was wir frei und gemäß unserer eigenen Anlage tun [1]." Deshalb müssen die Gesetze in Beziehung stehen „zu der Art und Weise, wie die verschiedenen Völker sich den Unterhalt verschaffen. Ein Volk, das sich mit Handel und Schiffahrt befaßt, muß ein umfassenderes Gesetzbuch haben als ein Volk, das sich damit begnügt, seine Ländereien zu bebauen. Letzteres braucht ein größeres als ein Volk, das von seinen Herden lebt, und dieses wieder ein größeres als ein Volk, das von seiner Jagd lebt" [2]. Die Gesetze müssen sich ferner den Gewohnheiten eines Volkes anpassen, „denn die Gewohnheiten eines knechtischen Volkes bilden einen Teil seiner Knechtschaft, diejenigen eines freien Volkes bilden einen Teil seiner Freiheit" [3]. „Wenn es ein Volk in der Welt gäbe, das geselligen Sinn, offenes Herz, Freude am Leben und Geschmack hätte, das lebhaft, liebenswürdig, fröhlich, zuweilen unklug, oft vorlaut wäre und dabei Tapferkeit, Großmut, Freimütigkeit und ein gewisses Ehrgefühl besäße, so sollte man seine Gewohnheiten nicht durch Gesetze zu beschränken suchen, um nicht seine Vorzüge zu beschränken. Wenn der Charakter im allgemeinen gut ist, was schaden dann einige Mängel, die sich darin vorfinden?" [4]

---

[1] Esprit des lois XIX, 5.
[2] Ebenda XVIII, 8.
[3] Ebenda XIX, 27.
[4] Ebenda XIX, 5.

Wo es allerdings das Staatsinteresse erfordert, muß der Gesetzgeber sich auch dem Volksgeiste entgegenstellen. So soll er vor allem die staatsschädlichen Wirkungen des „Klimas" bekämpfen. „Je mehr das Klima ein Volk veranlaßt, die Arbeit zu fliehen, um so mehr müssen die Religion und die Gesetze es dazu antreiben [1]." Nur schlechte Gesetzgeber folgen dem natürlichen Hange zur Trägheit bei den südlichen Völkern, gute dagegen schaffen Gesetze, „die jede Möglichkeit, ohne Arbeit zu leben, beseitigen" [2]. Zur Förderung der Arbeit ist es ratsam, „den Landarbeitern, die ihre Felder am besten bebauen oder den Handwerkern, die ihr Gewerbe am meisten gefördert haben, Preise zu verleihen" [3]. Der Kaiser von China machte seine besten Ackerbauer sogar zu Mandarinen [4].

Aber selbst da, wo das Staatswohl gebietet, den natürlichen Anlagen des Volkes entgegenzuwirken, soll der Gesetzgeber vorsichtig und mit Schonung zu Werke gehen; denn jede gewaltsame Änderung der Sitten und Gebräuche kann leicht zu Staatsumwälzungen führen [5]. „Die gewaltsamen Mittel", die Peter I. anwandte, um sein Volk zu europäischen Sitten zu erziehen, „waren unnütz, und er hätte ebensogut durch Milde sein Ziel erreicht" [6].

Da der Gesetzgeber vor allem die Kräftigung des Staates im Auge haben soll, darf er sogar aus den Fehlern seines Volkes Nutzen ziehen. Die Chinesen sind ein eifriges Handelsvolk mit gierigem Erwerbssinn, der auch vor dem Betruge nicht zurückschreckt. Die chinesische Gesetzgebung würde darum einen Lebensnerv des Staates treffen, wenn sie den Betrug unter Strafe stellen und den Geschädigten schützen wollte [7]. Die lebhafte Art der Franzosen und die maßgebende Rolle, die die Frau in der französischen Gesellschaft spielt, erzeugen Geschmack, Freude am Putz und am geselligen Leben, zuweilen auf Kosten der Sittlichkeit des Volkes; aber indem „man den Sinn auf eitle und nichtige Dinge lenkt, vermehrt man beständig die Zweige des Handels" [8], und dem Staate erwächst so aus den Fehlern seines Volkes eine Quelle des Reichtums und der Macht.

Staatsgesinnung der Bürger, Volksgeist und sogar die Religion werden für Montesquieu zu Mitteln, den Staat im Innern zu konsolidieren, und wie notwendige Konsequenzen erscheinen die folgenden Ratschläge, den so befestigten Staat auch nach außen hin zu sichern: die Ausdehnung der Landesgrenzen muß im rechten Verhältnis zu

[1] Esprit des lois XIV, 6. [2] Ebenda XIV, 7. [3] Ebenda XIV, 9.
[4] Ebenda XIV, 8. [5] Ebenda XIX, 12. [6] Ebenda XIX, 14.
[7] Ebenda XIX, 20. [8] Ebenda XIX, 8.

den Verteidigungskräften des Staates stehen. „**Alle Größe, alle Stärke und alle Macht ist bedingt. Man muß sich wohl hüten, daß man nicht die bedingte Größe vermindert, indem man die tatsächliche Größe zu steigern sucht**[1]." „Das Leben der Staaten gleicht dem der Menschen. Diese haben in dem Falle der Notwehr das Recht zu töten, jene zu ihrer Selbsterhaltung das Recht, Krieg zu führen." „Das Recht der Notwehr aber zieht zuweilen die Notwendigkeit des Angriffes nach sich[2]." Somit gilt ihm der Krieg an und für sich als gerechtfertigt, sogar der Angriffskrieg, sobald er nicht der Laune oder der Ruhmsucht eines Fürsten entspringt, sondern die Sicherheit des Staates ihn erfordert. Unbekümmert um die christliche Moral oder die Humanitätsideen seiner Zeit billigt er die Durchsetzung des Staates nach außen hin, auch hierin ein gelehriger Schüler Machiavells. Wie zur Beruhigung seines „aufgeklärten" Gewissens gibt er noch Anweisungen zu edler Menschlichkeit des Siegers gegenüber dem Besiegten[3].

Fassen wir zurückblickend die einzelnen Züge der zentralistischen Staatsidee Montesquieus zusammen.

Montesquieu gibt mit politischem Scharfsinn Ratschläge zur Stärkung und Erhaltung des Staates. Er geht dabei nicht aus von einer allgemeinen Forderung der Vernunft, sondern knüpft an die geschichtliche Wirklichkeit an. Er sucht die historisch-geographische Grundlage des Staates, d. h. den „Volksgeist", zu erkennen, um so auf die besonderen Lebensbedingungen die besonderen Einrichtungen des Staates aufzubauen. Ferner ist er bestrebt, durch Gesetz und Erziehung einen der Staatsform entsprechenden bestimmten Staatsgeist bei den Bürgern zu pflegen. Beide Maßnahmen aber geschehen nicht um des geschichtlich Gewordenen oder der Freiheit des Individuums willen, sondern mit politischer Klugheit benutzt er sie als Mittel zur Stärkung seines Staates; denn der Staat bildet den Angelpunkt seines Denkens. Somit sind ihm die im Volksgeiste liegenden Werte: — Sitte, Religion, Moral — nur relativ. Sobald sie nicht seinen Zwecken dienen, opfert er sie auf; er bedient sich in machiavellistischer Denkweise selbst der Fehler und moralischen Schwächen eines Volkes, um den Staat zu kräftigen. Das Gesetz ist ihm hier nicht der Ausdruck des Rechts, es gilt ihm nur als Mittel, um das Individuum geistig mit dem Staate zu verketten.

---

[1] Esprit des lois IX, 9. [2] Ebenda X, 2. [3] Ebenda X, 3.

In diesem Zusammenhange erscheint somit die Rechtsstaatsidee als dem zentralistischen Staatsgedanken durchaus untergeordnet.

Montesquieu faßt jeden Staat als eine historisch bedingte Individualität auf, und ausgehend vom Einzelindividuum, das im Leben immer zugleich allgemein menschliche und partikulare Zwecke verfolgt, läßt ihm seine historische Erfahrung auch so getrennte Zwecke bei den Staaten erkennen. „Obgleich im allgemeinen alle Staaten einen gleichen Zweck haben, nämlich den der Selbsterhaltung, so hat doch jeder Staat noch einen besonderen Zweck für sich: Rom hatte die Vergrößerung zum Gegenstand, Lakedämon den Krieg . . ., im allgemeinen sind die Genüsse der Fürsten der Zweck der despotischen Staaten, sein und des Staates Ruhm der Zweck der Monarchie." „Es gibt aber auch ein Volk in der Welt, das die politische Freiheit zum unmittelbaren Zweck seiner Verfassung hat[1]." Montesquieu hat dabei das englische Volk und die englische Verfassung im Auge, allerdings nicht, wie sie zu seiner Zeit tatsächlich beschaffen war, sondern wie er persönlich sie auffaßt. Montesquieu mochte fühlen, daß sein Machtstaat das Individuum und dessen subjektive Rechte vollständig absorbiert und aufhebt. So benutzt er das Beispiel der englischen Verfassung, wie er sie für seine Zwecke umkonstruiert hat, um die individualistischen Forderungen, die der Rationalismus seiner Zeit so stark betonte, sicher zu stellen.

Das Hauptpostulat des Naturrechts ist die Garantie der unveräußerlichen Rechte der Menschen, welche sind: persönliche Freiheit und Sicherheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz des Eigentums. Die Gefahr der Verletzung dieser „Menschenrechte" sieht Montesquieu in einem Mißbrauch der staatlichen Gewalt gegenüber dem Individuum. Die Sicherstellung desselben durch das Gesetz scheint ihm unwirksam, solange die Staatsgewalt in der Hand eines Einzelnen liegt. Die Lösung des Problems glaubt Montesquieu darum in der Teilung der Staatsgewalt in drei selbständige Sondergewalten zu finden, und er unterscheidet: die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt.

Die absolute Trennung dieser drei Gewalten bedeutet die Aufhebung der Einheit und damit des Staates überhaupt. Die Stärkung der einen Gewalt auf Kosten der anderen stört gewissermaßen das statische Gleichgewicht und führt zu einer Beeinflussung der übrigen Gewalten. Und so kommt Montesquieu schließlich zu einem

[1] Esprit des lois XI, 5.

fein ausbalancierten System, das jeder Sondergewalt die Selbständigkeit sichert, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig hat, das jeder aber auch die Möglichkeit gibt, einer anderen Übergriffe zu wehren und sie in die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zurückzuweisen[1].

Im Sinne der naturwissenschaftlichen Denkweise seiner Zeit hat Montesquieu so einen Mechanismus konstruiert, der die Staatsmaschine in Tätigkeit erhält, ohne die Freiheit des Staatsbürgers gefährden zu können.

Betrachten wir zunächst die Selbständigkeit der drei Gewalten und danach ihre gegenseitige Hemmung.

Die gesetzgebende Gewalt stellt den allgemeinen Staatswillen[2] dar. Da in einem freien Staate jeder Mensch mit freiem Willen sein eigener Gesetzgeber sein soll, so muß auch dem Volke als einem erweiterten Individuum die Gesetzgebung unterstehen. Aus praktischen Gründen ist in einem großen Staate die direkte Beteiligung aller an der Gesetzgebung unmöglich, auch ist das Volk in seiner Gesamtheit unfähig, seine Angelegenheiten sachlich zu verhandeln. Darum ist die indirekte Beteiligung aller der Bürger vorgesehen, bei deren geistiger Entwicklung und Lebensstellung man einen freien Willen voraussetzen kann. Die Beteiligung geschieht durch freie, gleiche Wahl von geeigneten Abgeordneten, die den einzelnen politischen Bezirken des Landes entnommen sind. Mit dieser naturrechtlichen

---

[1] Die Frage, ob Montesquieu nur eine Trennung oder auch eine Verschmelzung der drei Gewalten gefordert habe, ist Gegenstand einer Polemik geworden zwischen Rehm und Richard Schmidt einerseits, Georg Jellinek andererseits. Rehm, „Staatslehre", S. 233 und Rich. Schmidt, „Allgemeine Staatslehre" I, 66 betonen neben der Trennung die Verschmelzung der Gewalten. Georg Jellinek, „Eine neue Theorie über die Lehre Montesquieus von den Staatsgewalten" (Zeitschrift f. priv. u. öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 30) hebt die Trennung der Gewalten hervor, die ein „Eingreifen der einen Gewalt in die andere, aber keine Vermengung duldet".

Ich sehe ein Stück Wahrheit bei jeder der beiden Ansichten und stimme darin mit Klemperer, a. a. O. II, S. 96 überein. Montesquieu kommt es in Buch XI, Kap. 6 in erster Linie darauf an, die Rechte des Individuums im politischen Leben zu sichern, und dazu braucht er die Trennung der Gewalten. Aber in der fortwährenden Betonung der Idee des Staatsganzen, die sein gesamtes Werk charakterisiert, vgl. oben „Zentralistische Staatsidee", sowie in seinem Glauben an die Notwendigkeit einer Harmonie des Weltgeschehens, das die drei Gewalten zwingt, „d'aller de concert", vgl. unten S. 295, liegt als ideelle Forderung der Gedanke einer Verschmelzung der Gewalten; vgl. XI, 7.

[2] Esprit des lois XI, 6: „volonté générale de l'état".

Idee der politischen Gleichheit kreuzt sich bei Montesquieu der Gedanke der politischen Proportionalität. Der Adel als Träger des Großgrundbesitzes und wichtiger staatlicher Funktionen würde durch das gleiche Wahlrecht der politischen Knechtschaft des Volkes verfallen. Er muß deshalb eine besondere Körperschaft mit erblicher Zugehörigkeit innerhalb der gesetzgebenden Gewalt bilden zum Zwecke der Verteidigung seiner Vorrechte, die in einem freien Staate immer gefährdet sind.

Beide Körperschaften bilden zusammen die legislative Gewalt, d. h. sie haben das Recht, Gesetze und „Verordnungen zu machen und das, was ein anderer verordnet hat, zu ändern“ [1].

Die ausführende Gewalt besitzt der Monarch, weil die Regierung ein schnelles Eingreifen und Handeln erfordert, dieses aber nur möglich ist, wenn die Ausführung in der Hand eines Einzelnen liegt. Um nachdrücklich handeln zu können, besonders dem Auslande gegenüber, muß dem Monarchen das Heer unterstellt sein. Die Frage, ob die Würde des Monarchen erblich sein soll, läßt Montesquieu offen.

Liegt der Schwerpunkt der ausführenden Gewalt auf dem persönlichen Moment, so ist dies ohne Bedeutung in der Gesetzgebung wie in der Gesetzesanwendung. Das Objekt beider ist der allgemeine Staatswille, den die gesetzgebende Gewalt formuliert, die richterliche Gewalt anwendet auf den einzelnen Fall. Darum muß auch der Gerichtshof entpersönlicht werden. Man überträgt die richterliche Gewalt nicht Berufsrichtern, sondern von dem Volke auf Zeit gewählten Geschworenen. „Die Richter müssen sogar von dem Stande des Angeklagten oder seinesgleichen sein, damit er sich nicht einbilden kann, Leuten unter die Hände gefallen zu sein, die ihm Gewalt antun möchten.“ Die Adligen sind darum nicht vor die gewöhnlichen Gerichte zu laden. „Bei wichtigen Anklagen muß der Angeschuldigte sogar in Gemeinschaft mit dem Gesetz sich Richter wählen oder eine so große Zahl ablehnen können, daß die übrigbleibenden als von ihm gewählt angesehen werden können.“ „Die Richter des Volkes sind nur der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet, willenlose Wesen, welche weder die Macht, noch die Härte des Gesetzes ändern können.“ Die Strafen sollen dazu aus der Natur des Verbrechens abgeleitet werden, so daß der Verurteilte die Strafe nicht als persönlichen Eingriff des Richters, sondern als notwendige Folge seines Verhaltens erkennt.

---

[1] Esprit des lois XI, 6; hier auch alle im folgenden zitierten Stellen.



Die gegenseitige Hemmung der Gewalten:

Schon innerhalb des gesetzgebenden Körpers stoßen wir auf das regulative Moment. Weil beide Körperschaften von verschiedenen Interessen geleitet werden, tagen und beschließen sie getrennt. Sie haben aber nicht in allen Dingen das gleiche Beschlußrecht; so ist zum Beispiel dem Adel das Bestimmungsrecht entzogen in allen Gesetzen, die die Steuererhebung betreffen, weil diese auch in der Ausführung ihrer Gewalt unterliegen. Im übrigen kann die adlige Körperschaft die Beschlüsse der Volksvertreter hemmen, indem sie ihnen die Zustimmung versagt, wie umgekehrt die Körperschaft der Volksvertreter die Unternehmungen des Adels hindern kann. Die gesetzgebende Gewalt erfährt eine weitere Hemmung durch die Exekutive: Sie tagt nur nach Einberufung durch den Monarchen und kann von diesem ebenso jederzeit vertagt werden. Gegen alle Beschlüsse der Legislative hat der Monarch das Vetorecht.

Die ausführende Gewalt findet zunächst ihre natürliche Schranke in den Beschlüssen der Legislative. Außerdem unterliegt sie in ihrer ganzen Tätigkeit der beständigen Kontrolle der Volksvertreter. Die Kritik findet aber eine Grenze in der Person des Monarchen, „die geheiligt ist" und deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Verantwortung haben die Ratgeber des Königs, die Minister. In eine gewisse Abhängigkeit von der gesetzgebenden Gewalt kommt die Exekutive ferner durch die alljährlich von der Legislative neu zu bewilligenden öffentlichen Abgaben.

Die richterliche Gewalt, die ja an und für sich nur willenlos auszusprechen hat, was das Gesetz vorschreibt, kann auch dann vom Gesetze nicht abweichen, „wenn sie in besonderen Fällen in die Lage kommt, zu harte Urteile zu sprechen". Dann hat die Körperschaft des Adels die Aufgabe, „das Gesetz um des Gesetzes willen zu mäßigen und weniger streng zu urteilen als das Gesetz".

So wird jeder der drei Gewalten gerade so viel Bewegungsfreiheit zugemessen, als ihr Zweck erfordert; im Falle einer Überschreitung der Machtbefugnis löst sich wie automatisch die vorgesehene Hemmung aus.

Durch solche formellen Rechtsgarantien, die Montesquieu innerhalb des Machtstaates für möglich hält, glaubt er, die Freiheit des Individuums genügend geschützt und damit die Machtidee mit der Rechtsidee in seinem Staate vereinigt zu haben; denn nun ist der Einzelne der Willkür entzogen, erst wenn Gesetz, Urteil und ausführende Gewalt gegen ihn sind, d. h. wenn eine

wirkliche Gesetzesverletzung vorliegt, verfällt er der Staatsgewalt. Er kann nie das Opfer der partikularen Zwecke einer einzelnen Gewalt werden, weil sich die beiden anderen, nicht interessierten Gewalten dem widersetzen müssen. Jede der drei Gewalten kann nur praktische Bedeutung erlangen, wenn sie in Übereinstimmung mit den übrigen handelt, d. h. wenn der Zweck, den sie verfolgt, nicht ein besonderer, sondern ein allgemeiner ist. Der allgemeine Zweck aber ist immer der Zweck des Staates selbst. Weil die drei Gewalten nur Teile der — freilich nur in der Idee bestehenden — gesamten Staatsgewalt sind, müssen die Interessen, in denen sie alle drei übereinstimmen, mit dem Staatsinteresse zusammenfallen. Somit bedeutet der Staatsmechanismus Montesquieus die Harmonisierung des Machtstaates mit dem Rechtsstaate in einer Verfassungsform, die man seither mit dem Namen der „konstitutionellen Monarchie" bezeichnet.

Das Bedenken, daß eine der drei Gewalten von der Möglichkeit der Hemmung recht ausdrücklich und eigensinnig Gebrauch machen könnte, „was eine Ruhe und Untätigkeit zur Folge haben müßte", hält Montesquieu für unbegründet, „da die notwendige Bewegung der Dinge sie zwingt, in Eintracht zusammenzugehen" [1]. Die von Leibniz stammende, das ganze 18. Jahrhundert beherrschende Idee, daß eine präſtabilierte Harmonie dem ganzen Weltgeschehen und so auch dem Ablauf des staatlichen Lebens innewohne, läßt den sonst so scharfblickenden Politiker optimistisch über die größte Schwäche seines Rechtsstaates hinwegsehen. In Wirklichkeit gibt es keine Möglichkeit, die Staatsmaschine über den toten Punkt hinwegzubringen, wenn zum Beispiel der Monarch den gesetzgebenden Körper nicht einberuft oder beharrlich von seinem Vetorecht Gebrauch macht, oder wenn anderseits der gesetzgebende Körper die notwendigen Geldmittel nicht in ausreichender Weise bewilligt. In jedem Falle ist die Existenz des Staates gefährdet. Die Versöhnung von Machtstaat und Rechtsstaat und damit die Harmonisierung des Staates mit dem Individuum ist Montesquieu demnach nur scheinbar gelungen.

Überblicken wir das Ausgeführte unter dem Gesichtspunkte unseres Hauptproblems, das ist der Versöhnung der rationalistischen

[1] Esprit des lois XI, 6: „Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert."



und der historischen Weltanschauung, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

Die Weltanschauung Montesquieus ist keine einheitliche und geklärte, sondern durch die immer wiederkehrende Kreuzung rationalistischer und historischer Gedankengänge erhält sie ein dualistisches Gepräge.

Das zeigt sich zunächst in seiner Geschichtsphilosophie: Überall sieht er die geheimnisvollen Kräfte am Werke, die sich im Volksleben verbinden und die Geschichte gestalten. Bei konsequenter Vertiefung dieser Gedanken hätte er den Rationalismus überwinden müssen. Indes beherrschte ihn die rationalistische Denkweise so stark, daß sie die neuen fruchtbaren historischen Anschauungen nicht zur Durchführung kommen ließ.

Der Dualismus von Montesquieus Weltanschauung spiegelt sich ferner in seinen Ausführungen über Gesetz und Recht.

Das historisch gewordene und vom Volksgeist getragene Gewohnheitsrecht reguliert er durch das Vernunftrecht und gewinnt so die politischen und bürgerlichen Gesetze. Sie bedeuten ihm also eine auf empirischen Wege vollzogene äußere Harmonisierung des zeitlich und örtlich Bedingten mit dem Zeitlosen, Unbedingten, eine Vereinigung des Besonderen mit dem Allgemeinen. Und indem auch das Individuum als vernunftbegabtes Wesen und Glied des Volksganzen eine vernünftig-absolute und zugleich eine historisch-psychologisch bedingte Seite hat, die beide in der Richtung auf das Allgemeine wirken, ist es mit Gesetz und Staat versöhnt.

Der Harmonisierungsversuch positiver und absoluter Elemente begegnet uns endlich wieder in Montesquieus Staat:

Auf die historische Denkweise stützt sich die zentralistische Staatsidee, nach der der Einzelne nur ein abhängiges Glied des Ganzen ist, dessen Interessen denen der überindividuellen Staatseinheit unterzuordnen sind. Zugleich aber fordert der Rationalist in Montesquieu die Souveränität des Individuums. In dem System der Teilung der Gewalten schafft er einen künstlichen Regierungsmechanismus, um die Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Der historisch fundierte Staat wird getragen vom individuellen Volksgeiste, und jedes Volk hat darum die Verfassung, die in der Besonderheit seiner Lage die beste ist. Wiederum aber stellt Montesquieu als naturrechtliches Ideal die Verfassung Englands hin, die er allen Staaten als Muster empfiehlt.

Sogar innerhalb der beiden Staatsanschauungen, der zentralistischen wie der liberalen, spiegelt sich die Doppelnatur Montesquieus.

Der Einheitsstaat ist ihm zwar historisch bedingt und vom Volksgeiste belebt, aber doch weist er dem „Gesetzgeber“ — d. h. dem Fürsten oder dem leitenden Staatsmanne — die Rolle einer über allem Historischen thronenden Vernunft[1] zu, die durch Befehle, Eingriffe und „politisches Machen“ den Volksgeist zu korrigieren hat.

In dem liberalen Staatsideal kreuzt sich die Forderung gleicher politischer Rechte für alle Bürger mit dem Gedanken der ständischen Gliederung, wodurch die historisch erwachsene soziale Ungleichheit rechtlich anerkannt wird.

Aus alledem ergibt sich, daß Montesquieu mehr ein Mann rascher Intuition als streng logischen Denkens war. Die Gegensätzlichkeit seiner Weltanschauung kam ihm nicht zum Bewußtsein[2]. Vernunft und Geschichte, das Absolute und das Positive, erschienen ihm nicht als einander ausschließende, sondern sich wechselseitig belebende Mächte. Er glaubte vor allem für das praktisch-politische Leben eine Versöhnung von Idealstaat und historisch bedingtem Staate gefunden zu haben: Der Gedanke des Idealstaats ist ihm das regulative Prinzip; von den natürlichen und historischen Bedingungen hängt es ab, wieweit es dem einzelnen Staate möglich ist, das Ideal zu verwirklichen. Der weise Gesetzgeber, in dem die Vernunft ebenso lebendig ist wie das Wissen um die kulturellen Bedingungen seines Volkes, hat die Aufgabe, durch Gesetz, Beispiel und Änderung der Sitten die Annäherung zu vollziehen.

In Wirklichkeit aber schuf er in der naturrechtlichen Lehre von der Teilung der Gewalten eine Kampftheorie gegen den herrschenden Absolutismus, zugleich aber auch in dem historisch bedingten zentralistischen Staate eine Waffe gegen das unhistorische Staatsideal der Aufklärung.

In diesem doppelten Sinne wurde Montesquieus „Geist der Gesetze“ in der Folgezeit verwertet.

---

[1] Die „Staatsraison“ des absolutistischen Regimes.

[2] Diese Verflechtung von Norm und Historie ist dem ganzen damaligen Zeitbewußtsein eigentümlich. Dieselbe Dualität liegt zum Beispiel bei Winckelmann vor.



Fortentwicklung und Umbildung der Lehren Montesquieus bis zu Hegel

Der Gedanke einer Synthese von Vernunftstaat und historisch-bedingtem Staate, dessen Durchführung im „Geist der Gesetze" versucht wird, eilte dem Denken des 18. Jahrhunderts weit voraus. Montesquieus Absicht wurde von seiner Zeit ganz übersehen. Dafür wurde aus seinem Werke um so eifriger das herausgegriffen, was der alles Denken beherrschenden naturrechtlichen Theorie genehm war und den rationalistischen Forderungen neue Überzeugungskraft verleihen konnte.

Verfolgen wir zunächst die Wirkung der naturrechtlichen Gedankengänge Montesquieus.

Montequieu galt seiner Zeit als der scharfsinnige Staatstheoretiker, der einen fein ausbalancierten Staatsmechanismus konstruiert hatte, der die Freiheit des Individuums sicherstellt und den Untertan der Allgewalt des Staates entreißt, — eine Theorie, die den absolutistisch regierten Zeitgenossen die rechte Antwort auf die Überspannung der Staatszentralisation unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern dünkte[1]. Montesquieus „Geist der Gesetze" wurde zusammen mit Rousseaus „Contrat social" zum politischen Katechismus, dessen Theorien in der französischen Revolution in die Tat umgesetzt wurden. Aber während Rousseaus demokratisches Dogma von der Volkssouveränität mehr die radikale Periode der Revolution beherrschte, so bestimmten Montesquieus liberale Forderungen das Denken der Nationalversammlung von 1791. Diese sah in der idealisierten englischen Verfassung das Urbild eines rechtlichen Staates und führte nach Montesquieus Muster die Teilung und Hemmung der drei Gewalten ein. Zwar geht die Nationalversammlung in einigen Punkten eigene Wege, „fragt man aber nach dem großen staatstheoretischen Gedankenkreis, dem sie sich angeschlossen hat, und will man einen Namen auf das Verfassungswerk von 1791 schreiben, so ist es der Name Montesquieus"[2].

[1] Über die Wirkung Montesquieus auf seine Zeitgenossen vgl. Sorel, „Montesquieu" S. 133 ff. und Wahl, „Politische Ansichten Frankreichs im 18. Jahrhundert". Tübingen und Leipzig 1903, bes. S. 20 ff.; der Einfluß Montesquieus auf die Parlamente.

[2] Redslob, „Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789", S. 366.

Während so die normativ-naturrechtlichen Anschauungen Montesquieus, die den Staat vom Standpunkt des Individuums beurteilen, in Frankreich in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, fanden diese Gedanken fast gleichzeitig in Deutschland ihre theoretische Fortentwicklung bis zur höchsten Blüte des Individualismus vor allem in Kants Ethik und Rechtslehre.

Kant geht aus von dem sittlichen Werte des Individuums, das sich Selbstzweck ist. Der sittliche Mensch ist frei und bestimmt sein Handeln nach seiner autonomen Vernunft. Der Staat dagegen gehört in die Sphäre des Naturhaften, die der Mensch, seiner sittlichen Bestimmung gemäß, überwinden soll. Deshalb muß sich der Staat von den höheren Gütern des Lebens, von Religion, Erziehung, Wissenschaft, Kunst fernhalten und diese Gebiete der freien Betätigung des Individuums überlassen. Der Staat hat hierbei nur die negative Aufgabe, die Hemmungen zu beseitigen, die dem freien Wirken des Individuums entgegenstehen, er ist also im wesentlichen Sicherheits- und Rechtsinstitut.

Der einzige Zweck des Staates, so führt Kant aus, ist die Verwirklichung der Gerechtigkeit, d. h. der unbedingten Geltung des Gesetzes. Diese Aufgabe aber kann er nur erfüllen, wenn die Unverletzlichkeit des Gesetzes durch die Einrichtungen des Staates garantiert ist. Das ist nur möglich — so folgert Kant mit Montesquieu —, wenn die gesamte Staatsgewalt in drei Sondergewalten geteilt ist. Nur dadurch, daß die gesetzgebende Gewalt — der Kant nach Rousseaus Vorbild die Souveränität zuspricht — die vollziehende und die richterliche Gewalt in ihren Funktionen absolut unabhängig voneinander sind, ist die unbedingte Geltung des Rechts gesichert [1]. Die politische Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit der Individuen aber sind gewahrt durch deren tätigen Anteil an dem vereinigten Willen des Volkes, der sich in der Volksvertretung auswirkt; „denn alle wahre Republik ist und kann nichts anderes sein als ein repräsentatives System des Volkes“ [2].

Charakteristisch für diese letzte philosophische Formulierung des Naturrechts ist die rein negative Bewertung des Staates, der zum Mittel wird, die freie Entfaltung des Individuums zu sichern. So einseitig hatte man die rationalistischen, von Montesquieu neu belebten Gedanken aufgegriffen und umgebildet, daß man das letzte Ziel des Staates in der

---

[1] Kant, „Rechtslehre“, §§ 45—49. [2] Ebenda § 52.



völligen Aufhebung seiner selbst sah und in der Auflösung in eine allgemeine, alle Staaten umfassende Rechtsgemeinschaft, die den „ewigen Frieden" bringen sollte. Diese Staatsanschauungen, die von hier aus zum großen Teil in die Weltanschauung des Liberalismus übergingen[1], bedeuten eine einseitige Überspannung des Rechtsstaatsgedankens, die eine Reaktion auslösen mußte.

Während so die naturrechtlich-normative Gedankenreihe in Montesquieus „Geist der Gesetze" das politische Denken stark beeinflußte, befruchtete bald nach dem Erscheinen des Werkes auch der zweite große Gedanke Montesquieus, der Gedanke der historischen Relativität und der Verflechtung aller Lebensgebiete in der Einheit des Volksgeistes, einzelne Denker und löste eine geistige Bewegung aus, die sich zunächst mehr mit dem kulturellen Leben der Völker beschäftigte, darum wie eine Unterströmung, von der breiten Masse unbemerkt, neben jener oben charakterisierten herlief und erst nach der französischen Revolution Einfluß auf die Geschichts- und Staatsauffassung gewann.

Verfolgen wir diese Bewegung in ihrem Verlaufe. Der zweite Gedanke Montesquieus weist in die geheimnisvollen Tiefen alles Lebens, und gemäß der natürlichen Anlage des deutschen Geistes waren es deutsche Denker, welche die historische Seite des Montesquieuschen Werkes fortbildeten und vertieften[2].

In bewußter Abhängigkeit von Montesquieu suchte Justus Möser[3] die rechtlichen und staatlichen Verhältnisse seiner Osnabrücker Heimat aus dem Zusammenhang mit den natürlichen, wirtschaftlichen, religiösen und allgemein geistigen Eigentümlichkeiten des Volkes zu begreifen. Winckelmann wollte die Eigenart der griechischen Kunst aus der natürlichen und kulturellen Bedingtheit des griechischen Volksgeistes verstehen.

Die Göttinger: Gatterer, Schlözer, Spittler übertrugen diese Methode auf die Weltgeschichte.

---

[1] Die Staatsauffassung des Liberalismus hat starke Anklänge an die unhistorische, konstruktive Methode des Naturrechts, obgleich sie auch unter dem Einfluß der historischen Strömung der Zeit geschichtliche Elemente aufgenommen hat.

[2] Vgl. Dilthey, „Das 18. Jahrhundert . . .", S. 363 ff.

[3] Vgl. Schaumkell, „Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Romantik", S. 30 ff.

Lessing wendet die „große Entdeckung" Montesquieus auf die Geschichte der positiven Religionen an und sucht deren Verschiedenheit als ein Produkt naturgesetzlicher Bedingtheiten und allseitiger Wechselwirkung der Kulturgebiete zu erfassen[1]. Zugleich aber tut er einen bedeutenden Schritt vorwärts, indem er mit Montesquieus historischer Auffassung den Leibnizschen Entwicklungsgedanken vereinigt: die verschiedenen Religionen in ihrer besonderen Eigenart sind ihm nur Stationen einer aufsteigenden Entwicklungsreihe, eine allmähliche Annäherung an die ideale, absolute Religion.

Herder überträgt dann den Leibnizschen Entwicklungsgedanken auf das gesamte geistige Leben der Völker und bildet ihn zugleich weiter, indem er die einzelnen Stufen eine aus der anderen organisch herauswachsen und einander kausal bedingen läßt. Wenn Herder diesen Gedanken an einer geschichtlichen Darstellung auch noch nicht durchgeführt hat, so begreift er doch die ganze Welt als eine fortlaufende, von der unorganischen Natur über die Pflanze zum Tier bis zum Menschen aufsteigende Entwicklungsreihe[2]. Die Trennung von Natur und Geist ist damit überwunden. Alles Geschaffene ist eine Einheit, denn in allem wirkt Gott. Dem ewigen Werden liegt eine einheitliche Idee, ein göttlicher Plan, die „Erziehung des Menschengeschlechts" zur Humanität zugrunde.

Träger der historischen Entwicklung sind ihm die Volksgeister, die in ihrer jeweiligen Besonderheit „teils nach Lage und Bedürfnis des Ortes, teils nach dem angeborenen oder sich erzeugenden Charakter der Völker"[3] zu verstehen sind. Neben den physischen Mächten betont Herder viel stärker als Montesquieu geheimnisvolle Geisteskräfte, die die Volksindividualität, die eigenartige Volksseele bedingen, welche unbewußt, triebartig schafft. In mystischem Wachsen

[1] Besonders charakteristisch für den Einfluß Montesquieus ist die bei Dilthey, „Das Erlebnis und die Dichtung" S 123 abgedruckte Stelle aus Lessings „Ernst und Falk", 2. Gespräch: „Viele von den kleineren Staaten würden ein ganz verschiedenes Klima, folglich ganz verschiedene Bedürfnisse und Befriedigungen, folglich ganz verschiedene Gewohnheiten und Sitten, folglich ganz verschiedene Sittenlehren, folglich ganz verschiedene Religionen haben." Vgl. Werke (Reklam) Bd. 3, S. 441. Vgl. dazu auch die Grundidee des Nathan.

[2] Diese rein ideelle Entwicklung ist nicht in darwinistischem Sinne zu verstehen.

[3] „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", Buch 13, Kap. 6. — Über Herders Verhältnis zu Montesquieu vgl. Kantorovicz, H. Z. 1912 (Bd. 12), S. 305; Haym, „Herder" I, S. 344 f. Vgl. auch Wundt, Logik II, 2, S. 422.

und Weben erzeugt sie ungewollt die nationale Kultur, ihre gesellschaftlichen, rechtlichen und staatlichen Formen. Ihren ureigensten Ausdruck aber findet die Volksseele nur in der Poesie, im Liede.

So ist das historische Bewußtsein schon vor der französischen Revolution wesentlich vertieft und fortentwickelt worden. Ihre charakteristisch einseitige Umbildung und bewußte Anwendung auf Staat und Recht aber erfährt sie erst in der umfassenden Geistesbewegung, die unmittelbar nach 1793 einsetzt: in der Weltanschauung der Romantik.

Wenn die französische Revolution gleichsam die Krönung der unhistorischen Naturrechtslehre durch die Praxis bedeutet, so läßt sie auch gleichzeitig die ganze Einseitigkeit und Unhaltbarkeit der rationalistischen Staatskonstruktion offenbar werden. Man erkannte — vor allem geleitet durch Burkes Betrachtungen über die französische Revolution[1] —, wie gefährlich es wäre, den Staat von seinem natürlichen und historischen Boden zu lösen und ihn rein aus der Vernunft heraus aufzubauen; man merkte, wie wenig man dem Wesen des Staates gerecht wurde, wenn man ihn nur vom Standpunkte des Individuums als reinen Rechtsstaat auffaßte. Deshalb setzte gleich nach der französischen Revolution eine mächtige Reaktionsbewegung ein, die in Deutschland noch besonders verstärkt wurde durch das neuerwachte Nationalbewußtsein.

Die Romantik ist sich ihres Charakters als Reaktionsbewegung gegen die mechanisierenden Abstraktionen der Aufklärung voll bewußt. „Warum seht ihr alles einzeln, was doch nicht einzeln und für sich wirkt!" ruft Schleiermacher 1799 in seinen „Reden über die Religion". Alles Lebendige ist erwachsen aus einem mystischen, irrationalen Lebensgrunde. Deshalb ist alles Geschehen eine Einheit, und alle Lebensgebiete sind unlösbar ineinander verwebt. Das ganze Leben ist Bewegung, Werden, „ist Geschichte"[2]. Und dieses ewig Fließende, Eine, Grenzenlose kann man nicht analysieren, nicht erklären, nicht auf Gesetze bringen, man kann es nur intuitiv erfassen, nur „aus dem Ganzen verstehen".

Darum ist es falsch, so polemisiert die politische Romantik gegen die naturrechtlich liberalen Ideen, wenn man Staat und Recht aus

[1] Burkes „Reflections" wurden 1793 von Fr. Gentz ins Deutsche übertragen. Über Burkes Verhältnis zu Montesquieu vgl. Burke, W. VI, S. 297, wo er Montesquieu „the greatest genius which has enlightened this age" nennt.

[2] Schlegel, „Vorlesungen über Encyklopädie", 1803, S. 24.



der Einheit der Kultur heraushebt und isoliert betrachtet, denn bei solcher Abstraktion muß das Lebendige zum Mechanismus erstarren. Staat und Recht sind organisch erwachsen aus dem innersten Wesen der Nation. Die dem Volke ursprünglich innewohnende Lebenskraft erzeugt in unbewußter Tätigkeit das Recht im engsten Zusammenhange mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. „Alles Recht entsteht als Gewohnheitsrecht", d. h. es wird erzeugt, „erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz, überall also durch innere, stillschweigende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers"[1]. Ebenso ist der Staat kein gemachtes, kein bewußt konstruiertes, sondern ein „historisches Phänomen, das nur genetisch, d. h. aus seiner Geschichte"[2], verstanden werden kann. Der Staat ist „die innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen"[3].

Damit hört der Staat auf, Mittel zur Realisierung individueller Zwecke zu sein. Er bekommt selbständigen Wert als ein überindividuelles Gebilde mit ethischem Gehalt. Als die Verkörperung der Volkseinheit ist er „ein großes, all die kleinen Individuen umfassendes Individuum"[4]. Eine Teilung der Gesamtmacht in selb-

[1] Savigny, „Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung", 1814, S. 8. Ganz ähnlich schreibt das andere Haupt der historischen Rechtsschule, Eichhorn: „Man verkannte in den naturrechtlichen Lehren, daß jeder Staat ein bestimmter gegebener gesellschaftlicher Zustand ist, der folglich ohne ein durch diese Individualität unmittelbar bedingtes, historisch gegebenes Recht, welches keineswegs willkürlich begründet ist, gar nicht gedacht werden kann, daß dieses mithin einen organischen Charakter hat, sich mit dem gesellschaftlichen Zustand, da dieser nichts Totes oder Stillstehendes und Abgeschlossenes ist, mithin Veränderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diesen bezogen werden und stets durch diesen bedingt sein muß, daß die Gesetzgebung daher den Beruf hat, die Bedürfnisse dieses Zustandes aufzufassen und, was vorhanden ist, nach den ewigen Regeln der Gerechtigkeit zu ordnen." Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 4, § 614, S. 639. Der 4. Bd. ist allerdings erst 1823 erschienen, dieselben Gedanken aber finden sich schon in dem 1808 gedruckten 1. Bande. Eichhorn faßt Montesquieu nur als den Verfasser der Lehre von der Gewaltenteilung auf und polemisiert deshalb gegen ihn und seinen Einfluß in Deutschland — vgl. Bd. IV, § 614, S. 645 — obgleich seine Anschauungen noch mehr als die Savignys mit denen Montesquieus verwandt sind.

[2] Schlegel, „Vorlesungen über Encyklopädie".

[3] Adam Müller, „Elemente der Staatskunst", Bd. I, S. 84.

[4] Ebenda S. 256.

ständige Sondergewalten widerspräche dem Wesen des Staates als Einheit; vielmehr verlangt er gerade eine sichtbare Zusammenfassung aller Gewalt im Monarchen, der seine Würde nicht von Menschen, sondern von Gott selbst empfangen hat. Der Einzelne behält in diesem Staate seine Selbständigkeit und ist doch eng mit dem Staate verwachsen. Je nach seiner Bestimmung hat das Individuum, das nicht mehr Untertan, sondern Glied, Organ ist, im staatlichen Gesamtorganismus bestimmte Pflichten und bestimmte Rechte. Entscheidend ist also nicht der Wert des Menschen als solcher, sondern sein natürlicher Sozialwert. Nur so hat der Einzelne Freiheit innerhalb seiner Sphäre, und die Einheit des Ganzen ist gewahrt.

So sehen wir das politische Denken am Anfang des 19. Jahrhunderts von zwei Staatsanschauungen beherrscht[1]. Die eine fordert Garantie der natürlichen Rechte des Individuums gegenüber dem Staate und stützt sich dabei auf die rationalistisch-liberalen Lehren, denen Montesquieu eine charakteristische Prägung gegeben hatte; die andere tritt ein für die Einheit und Autorität des Staates und verwendet dazu die historische Denkweise, die eine ihrer Wurzeln im „Geist der Gesetze" hat. Zum Teil sind diese Anschauungen in einseitiger Weise vertreten, noch öfter aber kreuzen sich beide in ein und demselben Denker und zwar so, daß jeweilig die eine oder die andere Richtung überwiegt. Die ganze geistige Konstellation drängte zu einer klaren Lösung der Antinomie von Vernunft und Geschichte. Hegel hat es versucht, die rationalistisch-naturrechtliche und die historisch-organische Weltanschauung zu versöhnen[2].

[1] Vgl. Spranger, „Philosophie und Pädagogik der preußischen Reformzeit". H. Z. 1910 (8), bes. S. 293 ff.

[2] Über Montesquieus Einfluß auf Hegels Staatsphilosophie wird an dieser Stelle eine besondere Untersuchung folgen.

Plan einer allgemeinen Wochenhilfe
als Weiterführung der Reichswochenhilfe nach dem Kriege

Von Clara Schloßmann-Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis:

Die Einführung der Reichswochenhilfe war eine soziale Tat und allgemein ist der Wunsch, sie nicht bei Friedensschluß ins Nichts versinken zu lassen, sondern sie in irgendeiner Form hinüberzuführen in die Friedenszeit. Eine große Anzahl auf sozialem Gebiete tätiger Organisationen hat dahingehende Forderungen ausgesprochen, so der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, der Bund deutscher Frauenvereine und der preußische Verein für Säuglingsschutz. Auch machte die Frankfurter Ortskrankenkasse im Verein mit dem Magistrat und vielen Frankfurter Organisationen in einer Eingabe an den Reichstag bestimmtere Vorschläge für eine Fortführung der Reichswochenhilfe. Fast kann man sagen, es wird allgemein erwartet, daß die Mutterschaftsfürsorge nicht wieder auf die gleichen Leistungen wie vor Einführung der Reichswochenhilfe zurücksinkt. Sind doch die Vorteile, die die Reichswochenhilfe bietet, in die Augen springend, und wenn trotz der sonstigen ungünstigen Verhältnisse der Jetztzeit die Säuglingssterblichkeit recht günstig ist, weit mehr Mütter ihre Kinder stillen als früher und der Gesundheitszustand der Säuglinge ein recht guter ist, so ist das wohl ausschließlich der Reichswochenhilfe zu danken.

Mit Recht hat jetzt die Bevölkerungspolitik eine früher nie gekannte Bedeutung gewonnen. Nach den furchtbaren Wunden, die der Krieg unserem Volkskörper geschlagen hat, ist das Heranziehen eines gesunden Nachwuchses von außerordentlicher Bedeutung; der Grund- und Eckstein einer richtigen Bevölkerungspolitik aber muß eine gute Fürsorge für Mutter und Kind sein. Sie ist das Mittel, nicht nur die Mütter gesunder und gebärfähiger zu erhalten und unnützes Sterben von Kindern zu vermeiden, sondern vor allem werden hierdurch aus den Geborenen kräftigere Kinder, leistungsfähigere Er-

wachsene. Die Millionen, die das Reich jetzt jährlich für die Reichswochenhilfe aufwendet, sind ein Kapital, das in der Zukunft reiche Zinsen tragen wird, und die Volkswirtschaft in 20, 30 Jahren wird den Segen ernten.

Wenn somit auch mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Reichswochenhilfe nicht bei Friedensschluß einfach aufhört, so ist doch Umfang und Form der späteren Mutterschaftsfürsorge noch ganz ungewiß, und eine offene Frage ist auch, in wie weitem Maße das Reich Mittel dafür aufzuwenden willens sein wird. Da heute allen minderbemittelten Müttern der Kinder von Kriegsteilnehmern Reichswochenhilfe zusteht, so genießt jetzt ein erheblicher Teil aller Wöchnerinnen diese Hilfe, und sicher ist ja zu hoffen, daß der erfreulicherweise hiermit beschrittene Weg, Reichsmittel für Wochenhilfe zu verwenden, nicht wieder verlassen wird. Dieser Weg ist auch schon vielfach in anderen Staaten beschritten worden, so besonders in Norwegen, wo der Staat Zuschüsse zu jeder Wochenhilfe leistet. Ein wünschenswertes Ziel wäre ja vielleicht, künftig allen minderbemittelten Wöchnerinnen aus Mitteln des Reiches Wochenhilfe zu gewähren, so wie das Reich jetzt die vollen Kosten für die Wochenhilfe der Kriegerfrauen trägt. Die Summe aber, die hierfür nötig wäre, übersteigt das, was wohl erreichbar ist; bei einer Geburtenzahl von etwa 1,9 Millionen, wie vor dem Kriege, und bei der Schätzung, daß drei Viertel der Wöchnerinnen als minderbemittelt Anspruch auf Wochenhilfe hätten, würde bei Zugrundelegen der Leistungen der heutigen Reichswochenhilfe[1] die jährliche Aufwendung etwa 180 Millionen betragen. Wenn wir daher zwar auch wohl einen Reichszuschuß ins Auge fassen können, so werden doch für den Hauptteil der Kosten andere Träger zu suchen sein.

Allgemeines

Unser Ziel muß sein, die Versorgung **möglichst aller minderbemittelten Wöchnerinnen**. Um dies zu erreichen, ist eine **allgemeine Zwangsversicherung** vorgeschlagen worden, und zwar nimmt von Behr-Pinnow in einem Vortrage vom 13. März

[1] Die allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf wendete im Jahre 1916 für 714 Fälle von Reichswochenhilfe 75 327,73 Mk. auf; zuzüglich 50 % des Wochengeldes, das am 6. Juni 1917 von 1 Mk. auf 1,50 Mk. erhöht wurde, hätten die Aufwendungen 91 458,92 Mk. betragen; dies ist durchschnittlich 128 Mk. für jeden Fall.

1915[1] eine Versicherung auf Gegenseitigkeit ohne finanzielle Reichshilfe in Aussicht für alle Ehefrauen, soweit sie nicht durch die Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Reichswochenhilfe haben. In einer Besprechung dieses Vorschlages erweitert Mayet[2] diesen Vorschlag zu einer Zwangsversicherung für alle weiblichen Personen von 16 bis 45 Jahren ohne Begrenzung des Einkommens und verlangt für etwa ein Drittel der Kosten einen Reichszuschuß, den er jährlich auf 74 bis 75 Mill. Mk. schätzt. Auch die Eingabe der vereinigten Frankfurter Organisationen spricht von Versicherungszwang, ohne aber näher darauf einzugehen.

Eine solche Zwangsversicherung, bei der die Versicherten selbst zwangsweise zu den Kosten herangezogen werden, hat aber meines Erachtens außerordentlich große Nachteile. Zwei solche zwangsweise Selbstversicherungen kennt schon die Reichsversicherungsordnung und beide locken nicht zur Nachfolge. § 444 RVO. bestimmt, daß die unständig Beschäftigten sich selbst anmelden sollen, doch wird in der Praxis wohl der überwiegende Teil nicht erfaßt; an Nichtversicherte werden die Leistungen nicht gewährt. Und § 384 RVO. sieht vor, daß Kassen mit Familienhilfe von allen Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben können. Obgleich dies im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen ist, wird der § 384 m. W. von den wenigen Kassen, die ihn überhaupt anwenden, so gehandhabt, daß ein Zwang auf Zahlen der Zusatzbeiträge nicht ausgeübt wird, sondern bei Nichtentrichten wird einfach die Leistung nicht gewährt. So hat die Praxis die Zwangsversicherung in eine freiwillige Versicherung verwandelt. Wie aber sollte eine Zwangsversicherung für Wochenhilfe sich gestalten? Will man von zwangsweiser Beitreibung der Beiträge absehen, so würden alle diejenigen, die glauben, der Leistung nicht zu bedürfen, die Zahlung verweigern; die ganze Berechnungsgrundlage würde hierdurch hinfällig; ferner würden alle diejenigen die Wochenhilfe nicht erhalten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht genügten. Aus der Zwangsversicherung wäre eine freiwillige Versicherung geworden. — Oder will man bei säumiger Zahlung die Beiträge wie Steuern beitreiben? Das würde große Kosten und Verbitterung verursachen,

[1] „Die Sicherung des Volksbestandes Deutschlands", von Kabinettsrat a. D. Kammerherr Dr. jur. et med. h. c. von Behr-Pinnow. Vortrag, gehalten in der außerordentlichen Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz am 13. März 1915. Zeitschrift für Säuglingsschutz VII, Heft 4, April 1915.

[2] „Reichswochenhilfe nach dem Kriege", von Prof. Dr. P. Mayet, Kaiserl. Geh. Regierungsrat. Zeitschrift Ortskrankenkasse, 1. Juli 1915.

zumal ja Beiträge auch von denen zu erheben sind, die nie von den Leistungen Gebrauch machen wollen. Dann wäre wohl schon einfacher und für die Zahlungspflichtigen bequemer, von vornherein die Beiträge mit den Steuern zu erheben. — Ein Fehler jeder derartigen Zwangs-Mutterschaftsversicherung ist ferner, daß einseitig die Frauen mit dem Aufbringen der Mittel belastet werden, während meines Erachtens die Männer als Väter in gleicher Weise zu den Kosten heranzuziehen wären. Täte man aber noch diesen notwendigen Schritt und zieht man den Kreis der Berechtigten so weit, wie Mayet vorschlägt, so verflüchtigt sich überhaupt der Charakter der Versicherung; Leistung und Gegenleistung sind fast ohne Zusammenhang. — Auch scheint mir nicht richtig, zu den schon vorhandenen vier großen Zweigen der sozialen Versicherung einen weiteren Sonderzweig zu schaffen, der nur die verhältnismäßig geringe Leistung der Wochenhilfe umfaßt. Sie muß in eine größere Versicherung eingefügt werden. Sollte vielfachen Vorschlägen von Bevölkerungspolitikern folgend als neuer großer Zweig der Sozialversicherung schon bald eine umfassende Familienversicherung zur Gewährung von Erziehungsgeldern geschaffen werden, so wäre die Wochenhilfe richtigerweise dieser neuen Familienversicherung einzugliedern. Dies baldige Entstehen solcher Familienversicherung ist aber wohl nicht zu erwarten.

Wenn somit eine allgemeine Zwangsversicherung, die ausschließlich Wochenhile umfaßt, mir nicht der richtige Weg zu sein scheint, so scheineu mir anderseits die vor Einführung der Reichswochenhilfe gemachten Vorschläge überholt, und auch der Plan von Alfons Fischer[1], als Ergänzung der Mutterschaftsversicherung der Krankenkassen private, auf Selbsthilfe beruhende Mutterschaftskassen einzurichten, scheint mir nach dem heutigen Stand der Frage mehr hemmend als dem Fortschritt dienend. Wir stehen heute in der Frage der Wochenhilfe auf einer so hohen Stufe, daß wir nicht neue Grundlagen bauen sollten, sei es Zwangsversicherung oder freie Mutterschaftskassen, sondern das richtige scheint mir, auf der guten vorhandenen Grundlage weiter zu bauen, sie den Friedensverhältnissen anzupassen und ihre Lücken in möglichster Angliederung an das Vorhandene auszufüllen. Das Bestreben muß hierbei sein, möglichst zahlreichen Wöchnerinnen die Wochenhilfe zu sichern, ohne

[1] Dr. med. Alfons Fischer, Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg. Berlin 1915, Jul. Springer.



eine neue Versicherung, auf Grund der eigenen Arbeitsleistung oder aber der des Ehemannes, anschließend an die Krankenversicherung. Nur für diejenigen Gruppen von Frauen, für die ein solcher Weg nicht gangbar ist, muß eine neue Mutterschaftsversicherung geschaffen werden, und für diese an Zahl möglichst zu beschränkenden Personengruppen schlägt unser Plan eine freiwillige, aber durch günstiges Risiko lockende Versicherung vor. Für jeden Fall von Wochenhilfe wäre von dem Reich ein fester Betrag als Reichszuschuß zu leisten.

Im einzelnen ist der Plan folgender: Träger der allgemeinen Wochenhilfe müssen die Krankenkassen sein, die schon jetzt einen namhaften Teil der Wochenhilfe leisten. Auch für die freiwillige Versicherung wird nicht ein neuer Träger geschaffen, sie wird den allgemeinen Ortskrankenkassen anzugliedern sein.

Umfang der Versicherung

Die Wochenhilfe soll sich erstrecken auf die minderbemittelten Wöchnerinnen. Wünschenswert wäre die Einkommengrenze von 5000 Mk. — Grenze der Angestelltenversicherung —, doch scheint es aus Zweckmäßigkeitsgründen vielleicht vorläufig richtiger, die jetzt vorhandene Grenze beizubehalten und als minderbemittelt im Sinne dieser Bestimmungen eine Wöchnerin zu kennzeichnen, 1. wenn sie selbst oder ihr Ehemann auf Grund der Reichsversicherungsordnung krankenversichert ist, oder 2. wenn ihres Ehemannes und ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 Mk. nicht übersteigt. Diese Grenze entspricht der Bundesratsverordnung über Reichswochenhilfe vom 23. April 1915 § 2 und dem § 176 RVO. Wenn vielfachen Wünschen und dem gewandelten Geldwert entsprechend die Einkommengrenze der Krankenversicherung erhöht wird, so ist auch die der Mutterschaftsversicherung entsprechend heraufzusetzen. Für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren, dessen Unterhalt von den Eltern bestritten wird, sollte diese Summe um 250 Mk. oder einen noch höheren Betrag erhöht werden. Diese Erweiterung aus bevölkerungspolitischen Gründen ist zwar in der heutigen sozialen Gesetzgebung so nicht vorhanden, doch finden wir eine dem Sinne nach gleiche Ausdehnung in der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, § 2, Abs. 2. Eine solche Erweiterung wäre sehr wünschenswert, sie trägt der richtigen, heute mehr und mehr durchdringenden Auffassung Rechnung, daß das Einkommen nicht an sich den Maßstab zu bilden hat, sondern es ist



zu beurteilen im Verhältnis zu der Zahl der Personen, die von diesem Einkommen zu leben haben. Für solche, deren Einkommen nach dem Beitritt steigt, wäre wie in der Krankenversicherung festzusetzen, daß diese Versicherungsberechtigung erst erlischt, wenn das Gesamteinkommen 4000 Mk. übersteigt.

Die anspruchsberechtigten Wöchnerinnen teilt unser Plan in drei Gruppen:

Gruppe A: Die auf Grund der Krankenversicherung Versicherten (Krankenkassenmitglieder).

Gruppe B: Die versicherungsfreien Ehefrauen von Versicherten.

Gruppe C: Freiwillige Mitglieder der Mutterschaftsversicherung.

Nach dem heutigen Recht hat nur die Gruppe A einen Anspruch auf Wochenhilfe. Der Gruppe B kann Wochenhilfe als Mehrleistung durch die Satzung der zuständigen Krankenkasse zuerkannt werden, doch ist diese Mehrleistung nur in geringem Maße eingeführt. Für Gruppe C besteht heute keine Möglichkeit der Versicherung.

Nach unserem Plan erhalten Gruppe A und B die Wochenhilfe von der zuständigen Kasse ohne besondere Gegenleistung. Den Versicherungsfreien und durch ihren Arbeitgeber von der Krankenkasse Befreiten[1], also staatlichen und gemeindlichen Beamten, Lehrern an öffentlichen Schulen, befreiten Dienstboten u. a., wird ein Anspruch gegen ihren Arbeitgeber zuerkannt; der nicht krankenversicherten Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge hat, soweit sie innerhalb der Einkommengrenze der Krankenversicherung ist, die Seeberufsgenossenschaft die Wochenhilfe zu leisten. Und zwar haben diejenigen Wöchnerinnen, deren Lohn nicht fortgezahlt wird, Anspruch auf die Leistungen der Gruppe A, diejenigen, die weiter Gehalt beziehen, haben Anspruch auf die Leistungen der Gruppe B. Sind die Wöchnerinnen selbst weder versichert noch befreit, aber ihr Ehemann ist gemäß obigen Paragraphen von der Krankenversicherung befreit, so hat dessen Arbeitgeber bzw. die Seeberufsgenossenschaft die Wochenhilfe zu leisten.

Bei dieser Regelung ist der weitaus größte Teil der minderbemittelten Wöchnerinnen erfaßt, ohne gegenüber der heutigen Organisation Wesentliches zu verändern. Unerfaßt bleiben nur die Berufsgruppen der kleinen Selbständigen und die nichterwerbstätigen

[1] §§ 170, 171, 172, 173, 174, 418, 435 RVO.

unverheirateten Wöchnerinnen, sowie diejenigen, die wir durch die je nach der Kinderzahl vorgesehene Verschiebung der Einkommengrenze in die Versicherung einbeziehen wollen. Wird die Einkommensgrenze der Mutterschaftsversicherung auf 5000 Mk. festgesetzt, so kommen noch diejenigen hinzu, die jenseit der Grenze der Krankenversicherung, aber diesseit der der Mutterschaftsversicherung stehen.

Deshalb muß eine weitere Gruppe von Versicherten vorgesehen werden, und zwar Gruppe C, die die freiwilligen Mitglieder der Mutterschaftsversicherung umfaßt. Diese Frauen sollen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zuständig sein und Beiträge zu entrichten haben. Auf die Höhe dieser Beträge kommen wir später bei Besprechung der Kosten zurück. Daß für diese der Gruppe C zugehörigen Frauen nur eine freiwillige Versicherung vorgesehen wird, ist zweifellos ein Nachteil, da ja bei jeder freiwilligen Versicherung ein namhafter Teil der Versicherungsberechtigten unversichert bleibt. Doch scheint mir dies noch der beste von den möglichen Wegen. Auch wird, wie gesagt, die Zahl der der Gruppe C Zugehörigen überhaupt im Verhältnis zu denen der Gruppen A und B nur sehr gering sein. Ist schon an sich die Zahl der kleinen Selbständigen nicht bedeutend, so so verringert sie sich noch dadurch, daß ein nicht unerheblicher Teil als freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung angehört, wodurch dann ja Wochenhilfe für Gruppe A bzw. — wenn der Ehemann freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse ist — für Gruppe B zustände. Ein sehr günstiges Risiko der Versicherung für Gruppe C, verhältnismäßig hohe Leistungen bei geringen Beiträgen, worauf wir später noch näher eingehen, würde die freiwillige Versicherung lockend erscheinen lassen. Bleibt aber auch ein Teil der Versicherungsberechtigten der freiwilligen Versicherung fern, so scheint mir das dann nicht bedenklich, weil die wirtschaftliche Lage so ausgeglichen ist, wie etwa bei einem Bauern im Westerwald. Freilich wäre dringend erwünscht, daß von einer anderen Seite, außerhalb des Rahmens dieser Versicherung, für die Hilfsbedürftigsten Sorge getragen wird, und zwar von seiten des Kommunalverbandes durch die neu zu schaffenden Jugendämter oder von einer noch umfassenderen Organisation, so in Preußen von seiten des Landarmenverbandes. Der Begriff hilfsbedürftig wäre nicht gar zu eng zu umgrenzen, weiter als die „armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit", und hätte besonders die Unehelichen zu umfassen. Die Kosten für deren Versorgung wären nach Möglichkeit von den unehelichen Vätern zurückzufordern.

Leistungen der allgemeinen Wochenhilfe

Wir kommen nun auf den wichtigsten Punkt: welche Leistungen die allgemeine Wochenhilfe zu gewähren hat. Wohl wäre es wünschenswert, sehr hohe Leistungen festzusetzen, doch die Kostendeckung wäre allzu schwierig, und deshalb scheint mir, wie schon gesagt, richtiger, sich mit weniger zu begnügen, die Forderungen möglichst an das Bestehende anzuschließen und als Hauptsache darauf zu dringen, daß die allgemeine Wochenhilfe sich ohne Unterbrechung gleich bei Erlöschen der Reichswochenhilfe bei Friedensschluß sofort anschließt. Deshalb sieht dieser Plan als Regelleistung das vor, was heute wohl zu erreichen möglich ist. Darüber hinaus werden Mehrleistungen vorgesehen, die gut bemittelte Kassen gewähren sollten.

Die Leistungen für die Gruppen A, B und C sollen nicht ganz die gleichen sein. Während die Gruppen B und C bisher ohne alle Versorgung waren, hatte Gruppe A nach der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Regelleistung von 8 Wochen Wochengeld in Höhe des Krankengeldes und erhielt seit Einführung der Reichswochenhilfe bedeutend erweiterte Leistungen, ungefähr die von der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Mehrleistungen. — Als selbstverständlich kann wohl angenommen werden, daß diese erweiterten Leistungen für Gruppe A beibehalten werden und daß diese Nebenwirkung der Reichswochenhilfe bleibt, wenn sie selbst durch das Wegfallen der Kriegsteilnehmer erlischt. Wir legen daher diese erweiterten Leistungen unserem Plan zugrunde. Die wichtigste Leistung ist das Wochengeld.

Wochen- und Schwangerengeld

Während alle anderen Leistungen der Wöchnerinnen der drei Gruppen A, B und C in gleicher Art und Höhe zuzubilligen sind, ist dies bei dem Wochen- und Schwangerengeld nicht der Fall. Für Gruppe A gilt es Ersatz zu schaffen für den wegfallenden Verdienst, für Gruppe B und C, die Nur-Hausfrauen und Nichterwerbstätigen, ist Ersatz solcher Einkommeneinbuße nicht in gleicher Weise zu leisten. Für Gruppe A soll nach unserem Plan Wochengeld wie bisher für die Dauer von 8 Wochen gewährt werden, doch wäre zu fordern, daß die Ausnahmebestimmung für die Landkrankenkassen aufgehoben wird und diese auch 8 Wochen und nicht nur 4 Wochen Wochengeld zu gewähren hätten. Wird gemäß einer Forderung des Reichstags-

ausschusses für die Mutter- und Kinderfürsorge der Wöchnerinnenschutz auf 10 Wochen ausgedehnt, so wäre selbstverständlich auch das Wochengeld auf 10 Wochen zu gewähren. Die Höhe des Wochengeldes aber genügt nicht. Schon seit vielen Jahren ist die Forderung erhoben worden, das Wochengeld solle nicht in Höhe des Krankengeldes, sondern in Höhe des vollen Lohnes gewährt werden, und diese Forderung erscheint voll berechtigt. Durch die Gewerbeordnung ist für Wöchnerinnen ein Arbeitsverbot für die Dauer von 8 Wochen bestimmt, und es erscheint nur gerecht, daß dieses Verbot durch vollen Ersatz des ausfallenden Lohnes ausgeglichen wird. Erfreulicherweise kommt die soeben erschienene Bundesratsverordnung vom 22. November 1917 diesem Bedürfnis nach und bestimmt, daß die Satzung der Krankenkassen das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen darf und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Viertel des Grundlohnes. Dringend ist zu wünschen, daß die Kassen diese Mehrleistung einführen, und für die künftige allgemeine Wochenhilfe sollte diese Mehrleistung Regelleistung werden. Darüber hinaus müßte als Mehrleistung der volle Grundlohn gewährt werden dürfen.

Für Gruppe B, die versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten, ist nach der Reichsversicherungsordnung bisher ein Wochengeld zwar zulässig, doch wird es fast nirgends gewährt; die Reichswochenhilfe jedoch gewährt ein solches den Müttern der Kinder von Kriegsteilnehmern, wir nennen sie kurz Reichswöchnerinnen. Für die künftige allgemeine Wochenhilfe scheint uns zwar für Gruppe B und C eine Art von Wochengeld angebracht, doch tritt dieses nicht wie bei Gruppe A an die Stelle des wegfallenden Verdienstes, sondern soll nur allgemeine Unkosten der Niederkunft tragen helfen. Wir glauben daher besser schon in der Form eine Unterscheidung vorschlagen zu sollen. Auch scheint uns kein Bedenken vorzuliegen, den zugedachten Betrag als einmalige Summe bei der Niederkunft auszuzahlen. Wir nennen ihn daher Niederkunftsgeld zur Unterscheidung von dem weiter unten zu besprechenden Entbindungsgeld und schlagen eine Summe von 30 Mk. vor. Als Mehrleistung wäre es bis etwa 60 Mk. vorzusehen. Um die Kosten nicht zu sehr zu steigern, setzen wir dieses Niederkunftsgeld nicht höher an. Als wünschenswert für eine spätere Erweiterung möchten wir etwa 75 Mk. bezeichnen, das ist ungefähr die Höhe des Wochengeldes, das jetzt die Reichswöchnerinnen erhalten, nämlich 57 Tage zu 1 Mk. 50 Pf.

Schwangerengeld ist heute nicht Regelleistung, auch kennt die Reichswochenhilfe es nicht. Als Mehrleistung sieht § 199 RVO.



ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen vor, wenn die Schwangere infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig ist. Auf die Dauer dieser Leistung kann die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft (also 2 Wochen) angerechnet werden. Das Fehlen des Schwangerengeldes ist vielfach für die versicherten Wöchnerinnen dadurch nicht so empfindlich, daß die durch Schwangerschaftsbeschwerden erwerbsunfähige Schwangere dann als Kranke unter dem Namen Krankengeld die gleiche Unterstützung bezieht. Für die nichtversicherte Reichswöchnerin ist das Fehlen des Schwangerengeldes wohl vielfach schmerzlich empfunden worden, und manche Unterstützungsverbände haben diesem Mangel wohl ähnlich abgeholfen, wie es in Düsseldorf geschieht. Hier erhalten die von der Familienfürsorge unterstützten Kriegerfrauen in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft je 10 Mk. Schwangerenunterstützung. Auch hat die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Anbetracht des Fehlens der Schwangerenunterstützung den Unterstützungsverbänden eine größere Summe zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für schwangere Kriegerfrauen zu verwenden ist. Für Gruppe A scheint uns Schwangerengeld für Erwerbsunfähige erforderlich für die Dauer von 6 Wochen, also die bisherige Mehrleistung sollte Regelleistung werden. Außerdem wäre meines Erachtens noch eine Art von Schwangerenunterstützung wünschenswert, nämlich eine Unterstützung, die wie das Stillgeld ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit den schwangeren Frauen in den letzten Schwangerschaftsmonaten zustände. Diese Hochschwangeren haben Verlangen nach einer kräftigen Ernährung. Sie bedürfen ihrer auch, um in möglichst gutem Gesundheitszustand die Entbindung zu überstehen und das Kind möglichst kräftig zur Welt zu bringen. Eine solche Schwangerenunterstützung wäre zweifellos bevölkerungspolitisch eine wertvolle Leistung. Sie wäre natürlich allen drei Gruppen der Wöchnerinnen zu gewähren und in Höhe des Stillgeldes auf 8—12 Wochen zu bemessen; den Kassen wäre freizustellen, diese Schwangerenunterstützung mit Einverständnis der Schwangeren in Form von Kost zu geben. Gemäß der Gepflogenheit, Neues zunächst nicht als Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung einzusetzen, könnte diese Leistung zunächst als Mehrleistung aufgenommen werden.

Stillgeld

Nach der Reichsversicherungsordnung war Stillgeld nicht Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung für die Dauer bis zu 12 Wochen

und bis zur Höhe des halben Krankengeldes vorgesehen. Durch die Reichswochenhilfe wurde den versicherten Frauen, ebenso wie den Reichswöchnerinnen, ein Stillgeld von täglich 50 Pf. für die Dauer von 12 Wochen zugebilligt. Diese Leistung hat sich glänzend bewährt, sie bewirkt, daß fast alle Kinder gestillt werden.

Nach einer Feststellung in Düsseldorf stillten im Jahre 1916 von den 609 Reichswöchnerinnen, die die Wochenhilfe vom Lieferungsverband erhielten und deren Wochenhilfe nicht durch spätere Einberufung oder frühere Entlassung des Kriegsteilnehmers unterbrochen war, 525, also 86,2 %, volle 12 Wochen; nur 84 Frauen stillten kürzere Zeit oder gar nicht. — Die allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf gewährte im Jahre 1916 Reichswochenhilfe in 714 Fällen und Wochenhilfe an Selbstversicherte auf Grund der Reichsversicherungsordnung ohne Zuzahlung des Reiches in 218 Fällen. Von diesen 932 Wöchnerinnen stillten 672, also 72,10 %, die vollen 12 Wochen, 129, also 13,84 %, stillten gar nicht, und 131, also 15,06 %, stillten zwar, doch kürzer als 12 Wochen. Das Stillergebnis ist insofern noch günstiger, als diese Zahlen erscheinen, als in beiden Aufstellungen die Totgeburten eingerechnet sind, sowie diejenigen Fälle, in denen durch frühen Tod des Kindes das Stillen aufhörte; ferner sind bei der Aufstellung der Allgemeinen Ortskrankenkasse bei den Reichswöchnerinnen diejenigen Fälle mitgezählt, in denen die Wochenhilfe durch Entlassung des Ehemannes aus dem Heeresdienste unterbrochen wurde. Eine Fehlerquelle mit entgegengesetzter Wirkung aber ist, daß das Stillgeld für Mehrlingsgeburten für jedes Kind gezahlt wird. Der Unterschied in der Stillhäufigkeit der Wöchnerinnen des Lieferungsverbandes und der Allgemeinen Ortskrankenkasse erklärt sich dadurch, daß die ersteren im allgemeinen nur Nichterwerbstätige sind, die letzteren aber sind großenteils selbstversichert; von den 932 Wöchnerinnen waren 345 selbstversichert, also erwerbstätig. — Ähnlich günstige Ergebnisse scheinen überall vorzuliegen, wenn auch meines Wissens nur wenige genauere Angaben vorliegen. Über München berichtet Jäger[1], daß etwa zwei Drittel der Wöchnerinnen gestillt haben, und hält dies für ein günstiges Ergebnis; offenbar ist dort das Stillen weit weniger Gebrauch als am Niederrhein.

Eine sozial-hygienisch sehr hoch zu bewertende Folge des Still-

[1] „Stillergebnisse der Reichswochenhilfe", von Versicherungsamtmann Dr. Jäger, Ortskrankenkasse vom 13. Oktober 1917.



geldes ist auch die ärztliche und pflegerische Beaufsichtigung der Säuglinge. Wo Mütterberatungsstellen vorhanden sind, werden meist die Stillbescheinigungen von diesen ausgestellt, und die Mütter gewöhnen sich, sachverständigen Rat zu suchen und zu befolgen. Wünschenswert wäre, die Dauer des Stillgeldes zu verlängern; unser Plan setzt deshalb als Mehrleistung die Dauer von 39 Wochen an.

Als Ergänzung der Leistung der Krankenkassen wäre zu fordern, daß alle Gemeinden Mütterberatungsstellen errichten, die sich überall sehr gut bewährt haben. Die Stillbescheinigungen dürften nur in den Mütterberatungsstellen ausgestellt werden.

Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung

Nach der Reichsversicherungsordnung waren Hebammendienste und ärztliche Behandlung nicht Regelleistung, sondern nur als Mehrleistung gestattet und zwar bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden. Die Reichswochenhilfe brachte eine Besserung; seit deren Einführung ist ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mk. zu zahlen, außerdem eine Beihilfe im Betrage von 10 Mk. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden. Die Krankenkassen können beschließen, statt dieser baren Beihilfe freie Behandlung durch Hebammen und Ärzte sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren. Bei der künftigen allgemeinen Wochenhilfe sollte diese Sachleistung die Regel bilden, da sie der baren Geldleistung zweifellos vorzuziehen ist. Nur müßte, um wegen etwaiger Schwierigkeiten, mit Hebammen oder Ärzten zu einem zweckentsprechenden Vertrage zu kommen, die Barleistung möglich sein. Sie könnte an die Zustimmung des Oberversicherungsamtes gebunden werden. Bei Barleistung wäre die Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden nicht auf 10 Mk. zu begrenzen, sondern weit höher oder ohne Grenze festzusetzen derart, daß der Schwangeren die Auslagen nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung der Hebammen und Ärzte zu erstatten wären. Eine erhebliche Mehrbelastung der Kassen würde daraus erfahrungsgemäß nicht entstehen. So zahlte die Allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf im Jahre 1916 in 714 Fällen von Reichswochenhilfe nur 628 Mk. für Beihilfen bei Schwangerschaftsbeschwerden; in bevölkerungspolitischer Hinsicht wäre aber die Leistung wertvoll, und es würde sicher manche gesundheitliche Schädigung vermieden werden.

Aufnahme in Wöchnerinnenheimen

Diese Leistung ist eine „Kann"leistung der Reichsversicherungsordnung. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren. Diese Leistung wäre so weiterzuführen. Bei Barleistung des Entbindungsbeitrags wäre dieser natürlich dann der Wöchnerin nicht auszuzahlen; für Gruppe B und C, die ja kein Wochengeld, aber ein Niederkunftsgeld erhalten sollen, wäre ein entsprechender Teil von diesem einzuhalten; das Stillgeld aber verbleibt der Wöchnerin. Den Gemeinden wäre die Pflicht aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, daß die Wöchnerin in geeigneten Wöchnerinnenheimen gegen die obenerwähnte Vergütung Aufnahme finden kann.

Hauspflege

Nach der Reichsversicherungsordnung kann den Wöchnerinnen Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt werden; in den Städten, in denen Hauspflegevereine bestehen, haben die Kassen vielfach mit diesen Verträge abgeschlossen und gewähren ihren Wöchnerinnen auf Antrag diese Leistung. Noch wichtiger aber als für die Selbstversicherten, also für die erwerbstätigen Wöchnerinnen, ist die Hauspflege für die Nur-Hausfrauen, soweit nicht Verwandte oder andere Kräfte vorhanden sind, die die Pflege der Wöchnerin und die Sorge für den Haushalt übernehmen können. Diese Nur-Hausfrauen haben bisher ihre ganze Arbeit dem Haushalt und den Kindern gewidmet. Der Wegfall dieser Arbeit bringt für Kinder und Haushalt erheblichen Schaden, die Wöchnerin kann sich vielfach die unbedingt notwendige Ruhe nicht gönnen und schädigt oft durch zu frühes Aufstehen und Arbeiten ihren Körper schwer. Leider haben nach den heutigen Bestimmungen gerade die Nur-Hausfrauen, die Reichswöchnerinnen, keinen Anspruch auf Haushilfe, denn begreiflicherweise konnte die Reichswochenhilfe diese Leistung, deren Gewährung zweifellos große Schwierigkeiten bietet, nicht einführen. Ergänzend ist da wohl vielfach, wie in Düsseldorf, die Kriegswohlfahrtspflege eingetreten. Hier erhalten die Kriegerfrauen auf Antrag vom Hauspflegeverein unentgeltlich eine Hauspflegerin, die Kosten trägt größtenteils das Kriegsunterstützungsamt. — Obgleich es dringend wünschenswert wäre, diese Leistung jeder Wöchnerin, die ihrer bedarf, zu gewähren, so ist die Schwierigkeit der Beschaffung geeigneter Hauspflegerinnen für die Kassen selbst wohl zu groß und zu fern ihren sonstigen Aufgaben. Sie kann daher wohl nicht als Regelleistung,

sondern nur wie bisher als Mehrleistung vorgesehen werden. Doch sollten alle Kassen, an deren Orten Hauspflegevereine bestehen, die Leistung gewähren, und zwar dürfte sie nicht beschränkt werden auf die Gruppe A, da gerade Gruppe B und C ihrer sehr bedürfen.

Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistung

Nachdem wir nun alle Leistungen besprochen haben, die die künftige allgemeine Wochenhilfe zu gewähren hätte, bleibt noch die Frage, wann der Anspruch auf diese Leistungen beginnen und wann er erlöschen soll. Hierin sind gegenüber dem heutigen Recht einige Änderungen wünschenswert und einige neue Bestimmungen für die Gruppen B und C nötig. Nach der Reichsversicherungsordnung wird Wochenhilfe gewährt, wenn die Wöchnerin im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate versichert gewesen ist. Diese Wartezeit hätte für Gruppe A weiter zu gelten. Für Gruppe C, die Nur-Mutterschaftsversicherten, wäre sie zweckmäßig auf 9 Monate zu bemessen, um einem unberechtigten Ausbeuten der Mutterschaftsversicherung vorzubeugen. Für Gruppe B, die Ehefrauen der Versicherten, besteht heute eine Wartezeit je nach Satzung der Kasse, d. h. soweit eine solche für Mehrleistungen im allgemeinen bestimmt wird (§ 208 RVO.). Da aus der bisherigen Mehrleistung eine Regelleistung werden soll, so wäre eine Bestimmung über die etwaige Wartezeit nötig. Hier erscheint zweckmäßig, mit sinngemäßer Abänderung die Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 zugrunde zu legen und die Wochenhilfe dann zu gewähren, wenn der Ehemann auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer Knappschaftskasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert war.

Einer Änderung und Anpassung an die Bedürfnisse der allgemeinen Wochenhilfe bedarf aber § 214 RVO., wonach bei Erwerbslosigkeit der Anspruch auf die Leistung nur dann besteht, wenn der Versicherungsfall binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Diese Frist ist für die Wochenhilfe zu kurz. Ungezählte Wöchnerinnen kommen dadurch um die ihnen nach gesundem Rechtsgefühl zustehenden Leistungen. Wie oft legen Frauen, die sonst regelmäßig erwerbstätig waren, einige Wochen vor der Niederkunft ihre Arbeit nieder. Die Klippen der Versicherungsgesetze sind ihnen nicht bekannt, auch haben viele in dieser schweren Zeit keinen Groschen übrig, um freiwillige Beiträge zu zahlen. Man denke nur zum Beispiel an Dienstmädchen,

die hochschwanger ihre Stelle verlassen müssen und dann trotz jahrelanger Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse in ihrer schwersten Zeit keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben. Diese vom Gesetzgeber gewiß ungewollte Härte sollte beseitigt werden. Die Frist wäre auf 8 bis 12 Wochen zu bemessen, auch wäre die Bestimmung des gleichen § 214, wonach den wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedenen nur die Regelleistungen zu gewähren sind, aufzuheben, soweit die Wochenhilfe in Betracht kommt. Um die vorgeschlagenen Leistungen klar überblicken und mit den heutigen vergleichen zu können, gibt die auf S. 320 u. 321 stehende Tabelle eine Zusammenstellung aller Leistungen.

Kosten

Die Kosten können, wie schon erwähnt, nicht den Krankenkassen allein aufgebürdet werden, da diese Belastung eine zu schwere wäre. Wohl ist meines Erachtens zu verlangen, daß die Kassen etwas mehr für Wochenhilfe aufwenden, als für die jetzige Regelleistung erforderlich ist, wobei unter den jetzigen Regelleistungen die Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung, erweitert durch die Reichswochenhilfe, zu verstehen sind. Am besten würde mir scheinen, einen festen Reichszuschuß zu jedem Wochenhilfefalle zu erstatten; die Höhe müßte wohl etwa 40 Mk. bis 50 Mk. betragen. Mit solchem Zuschuß hätten die Krankenkassen die Wochenhilfe für Gruppe A und B, also die Krankenkassenmitglieder und die versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten, selbst zu tragen. Da die Krankenkassen jetzt die Kosten für Gruppe A ohne jeglichen Zuschuß selbst zu tragen haben, so würde der nach unserem Plan vom Reiche zu erstattende Teil der Kosten erspart und für die Wochenhilfe für Gruppe B verwendbar. Die Mehrkosten der Krankenkassen würden somit nicht allzu belastend. Eine günstige Folge solcher Regelung wäre auch, daß die Belastung durch Wochenhilfe, die jetzt nur die Kassen mit weiblichen Mitgliedern zu tragen haben, gleichmäßig auf alle Kassen verteilt werden.

Gruppe C, die kleine Gruppe der freiwilligen Mitglieder der neu einzurichtenden Mutterschaftsversicherung, hätte einen Beitrag zu zahlen. Da die Regelleistung im Höchstfalle — bei 12 wöchigem Stillen — etwa 98,50 Mk. (Niederkunftsbeitrag 30 Mk., Stillgeld 42,50 Mk., Entbindungsgeld eventuell 25 Mk., Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden) beträgt, so rechnen wir im Durchschnitt mit Kosten von 85 Mk. bis 90 Mk. für jeden Fall. Wenn das Reich 40 Mk. leistet, so wäre 45 Mk. bis 50 Mk. von den Versicherten selbst aufzubringen.

Leistungen

		Plan der zukünftigen allgemeinen Wochenhilfe				Bisherige Leistungen		
		Gruppe A (Kassenmitglieder)		Gruppe B (Ehefrauen d. Versicherten) u. Gruppe C (freiwillige Mitglieder der Mutterschaftsversicherung)		nach der Reichsversicherungsordnung, erweitert auf d. jetzigen Leistungen für Selbstversicherte		Reichswochenhilfe (für Nichtversicherte)
		Regelleistungen	Mehrleistungen	Regelleistungen	Mehrleistungen	Regelleistungen	Mehrleistungen	
Wochengeld	Dauer	8 Wochen	8 Wochen	—	—	8 Wochen[1]	8 Wochen[1]	8 Wochen
	Betrag	Drei Viertel des Grundlohnes	Höhe des Grundlohnes	—	—	Höhe des Krankengeldes = die Hälfte des Grundlohnes	Drei Viertel des Grundlohnes	täglich 1,50 Mk.
Niederkunftsgeld . .		—	—	30 Mk.	60 Mk.	—	—	—
Schwangerengeld (bei Erwerbsunfähigkeit	Dauer	6 Wochen	6 Wochen	—	—	—	6 Wochen	—
	Betrag	Höhe des Krankengeldes	Höhe des Krankengeldes	—	—	—	Höhe des Krankengeldes	—
Schwangerenbeihilfe (ohne Rücksicht, ob erwerbsunfäh.)	Dauer	—	8 od. 12 Woch.	—	8 od. 12 Woch.	—	—	—
	Betrag	—	täglich 50 Pf. oder Höhe des halben Krankengeldes	—	täglich 50 Pf.	—	—	—

Stillgeld { Dauer . .	12 Wochen	39 Wochen	12 Wochen	39 Wochen	12 Wochen		12 Wochen
Stillgeld { Betrag. .	täglich 50 Pf.	täglich 50 Pf. oder Höhe des halben Krankengeldes	täglich 50 Pf.		täglich 50 Pf.	Höhe des halben Krankengeldes	täglich 50 Pf.
Hebammendienste und ärztl. Behandlung, sowie Arzenei	Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung, sowie Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden; ev. mit Zustimmung des Oberversicherungsamts an Stelle dieser Sachleistungen ein Entbindungsgeld von 25 Mk. und Erstattung der Barauslagen bei Schwangerschaftsbeschwerden nach den Mindestsätzen der Gebührenordnungen für Ärzte und Hebammen, sowie Gewährung von Arznei				Entbindungsgeld 25 Mk. oder Sachleistung Für Hebammendienste u. ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 Mk.	Freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung sowie Arznei bei Niederkunft und Schwangerschaftsbeschwerden	Entbindungsgeld 25 Mk. Für Hebammendienste u. ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 Mk. (Kassen können anstatt der baren Leistungen Sachleistungen geben)
Aufnahme in Wöchnerinnenheime	Aufnahme in Wöchnerinnenheime an Stelle des Wochengeldes, bzw. des Niederkunftsbeitrags oder eines Teils des Niederkunftsbeitrags, und gegebenenfalls des Entbindungsgeldes				—	Aufnahme in Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes	—
Hauspflege	—	Hauspflege	—	Hauspflege	—	Hauspflege	—
Wartezeit[1]	6 Monate		Gruppe B: Mitgliedschaft des Ehemannes v. 6 Wochen, bzw. versichert 26 Wochen Gruppe C: 9 Monat		6 Monat		—
Frist d. Berechtigung nach Ausscheiden aus der Kasse	12 (oder 8) Wochen				3 Wochen		—

[1] Bei Landkrankenkassen kann die Dauer auf 4 Wochen herabgemindert werden.

Nun läßt sich freilich kaum schätzen, wie das Verhältnis der Geburten zu der Zahl dieser freiwillig Versicherten sich gestalten wird. Ergibt sich, daß hauptsächlich diejenigen sich versichern, die sich Kinder wünschen, die anderen aber nicht, so wäre mit einer verhältnismäßig hohen Geburtenzahl zu rechnen. Nehmen wir also den ungünstigsten Fall an, daß auf 3 Versicherte jährlich eine Geburt kommt, so müßten die für den Wochenhilfefall benötigten 45 Mk. bis 50 Mk. auf 3 Jahre verteilt werden. Das ergibt einen Wochenbeitrag von etwa 30 Pf. Empfehlenswert wäre, das Risiko für diese freiwillige Mutterschaftsversicherung den Allgemeinen Ortskrankenkassen abzunehmen, die Abrechnung wäre gesondert zu führen und dann je nach dem Bedarf die Höhe der Beiträge festzusetzen, wie dies bei der Krankenversicherung geschieht.

Die nach diesem Plan dem Reiche entstehenden Kosten würden bei Annahme einer Geburtenzahl von 1,9 Millionen, bei Schätzung, daß etwa 3/4 der Wöchnerinnen anspruchsberechtigt für die allgemeine Wochenhilfe sind und bei Annahme eines Reichszuschusses von 40 Mk. für jeden Fall etwa jährlich 57 Millionen betragen.

Diese Aufwendung des Reiches wäre wohl eine der produktivsten Ausgaben, die aus öffentlichen Mitteln gemacht werden können, im volkswirtschaftlichen Sinne ein Sparen an Volkskraft, Volksgesundheit und Volksvermögen. Wir hoffen, daß in nicht ferner Friedenszeit eine solche allgemeine Wochenhilfe den deutschen Müttern beistehe, die deutsche Kinder vor Schädigungen bewahre.

Zur Hamburger Universitätsfrage

Ein Gutachten[1] [2]

Von Hermann Schumacher

---

[1] Erstattet im April 1914 der Hamburger Bürgerschaft betreffend den Ausbau des Kolonialinstituts.

[2] Am 20. Dezember 1912 hat der Senat der freien Hansestadt Hamburg in der Bürgerschaft den Antrag gestellt, das ins Leben gerufene Kolonialinstitut, sowie das hochentwickelte „Allgemeine Vorlesungswesen Hamburgs" zu einer Universität auszubauen. Dieser Antrag hat im Oktober 1913 zu eingehenden und erregten Auseinandersetzungen in der Hamburger Bürgerschaft geführt. Am 29. Oktober 1913 wurde mit 80 gegen 73 Stimmen zuerst ein Vermittlungsantrag, die Senatsvorlage zur weitgehendsten Prüfung einem Ausschuß zu überweisen, und dann auch der Senatsantrag selbst abgelehnt. Es wurde jedoch von der Bürgerschaft beschlossen, einen Ausschuß von 17 Mitgliedern niederzusetzen zur Prüfung der Frage: „In welcher Weise, unter fortgesetzter Ausbildung des Vorlesungswesens, der weitere Ausbau des Hamburgischen Kolonialinstituts als einer selbständigen, der Forschung, der Lehre und der praktischen Ausbildung gewidmeten Anstalt mit tunlichster Beschleunigung und dauernd ermöglicht werden kann." Dieser Ausschuß hat seine Beratungen im Dezember 1913 aufgenommen und bis Juli 1914 fortgesetzt. Er hat in dieser Zeit den Verfasser zu einem Gutachten aufgefordert, das er auch mündlich vor dem Ausschuß eingehend vertreten hat. Mit dem Kriege kamen die Verhandlungen zum

Das Hamburger Kolonialinstitut, das entstanden ist in der Zeit der Kolonialbegeisterung, die mit dem Namen Dernburgs verbunden ist, ist von Anfang an als Schrittmacher weiterer Entwicklungen erschienen und hat sich als solcher im hamburgischen und wissenschaftlichen Interesse auch glänzend bewährt. Dagegen ist es als eine ihrem Namen entsprechende Anstalt für sich von Anfang an nicht lebensfähig gewesen, und zwar aus den folgenden Gründen theoretischer und praktischer Art.

1. Es gibt, wie die Senatsvorlage[1] schon betont hat, keine Kolonialwissenschaft oder auch Überseewissenschaft. Das Kolonialwesen ist „kein Objekt mit selbständigem Inhalt, wie das Glaubensleben, das Recht, die Wirtschaft, das Naturleben, die Sprache, die Geschichte" (Pierstorff). Es besteht nur aus Teilen anderer Wissenschaften. Ihm fehlt die wissenschaftliche Selbständigkeit. Darum muß es wissenschaftlich stets nach einem Ausbau zur Selbständigkeit streben. Bereits in der kurzen bisherigen Entwicklung sind die Grenzen des Kolonialwesens nach vielen Richtungen soweit überschritten worden, daß heute schon der Name des Instituts seinen wissenschaftlichen Inhalt nicht mehr deckt. Vieles, was das Kolonialinstitut bietet oder gar zu bieten vermöchte, kommt zum Schaden Hamburgs nicht zur Geltung, weil man es unter der zu einseitigen und bereits veralteten Etikette nicht vermutet. In Anbetracht dessen, was das Kolonialinstitut mit seinen heutigen Kräften bereits zu leisten vermöchte, wirkt sein Name wie das Gegenteil einer Reklame.

2. Wie das theoretische Wirkungsfeld an Unselbständigkeit leidet so auch das praktische. Die weiße Bevölkerung in allen unsern Schutzgebieten beläuft sich noch nicht auf 30000 Köpfe. Das ist

---

Stillstand. Infolge der preußischen Denkschrift über die Förderung des Auslandsstudiums an den Universitäten hat der Ausschuß, auf eine ohne Zutun des Senats erfolgte Anregung der Bürgerschaft, seine Beratungen wieder aufgenommen und im Gegensatz zur anfänglichen Stellungnahme der Bürgerschaft am 12. Januar 1918 mit 10 gegen 5 Stimmen — ein Mitglied des Ausschusses, das mit der Mehrheit gestimmt haben würde, war verreist — grundsätzlich den Ausbau des Kolonialinstituts und des Allgemeinen Vorlesungswesens zu einer Universität beschlossen. Damit ist diese für Hamburgs Zukunft und Deutschlands Bildungswesen wichtige Frage in den entscheidenden Abschnitt ihrer Entwicklung eingetreten. Sie wird noch zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit führen. Deshalb wird hiermit mein Gutachten, das nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Ausschusses geblieben sein soll, der Öffentlichkeit übergeben.

[1] Antrag des Senats vom 20. Dezember 1912 betreffend Ausbau des Kolonialinstituts und des Allgemeinen Verfassungswesens zu einer Universität.

keine ausreichende ziffermäßige Grundlage für eine Hochschule, kommt doch in Deutschland, in dem über eine Überproduktion von Universitäten so oft gesprochen wird, eine Universität auf nicht weniger als 3 000 000 Einwohner, ganz abgesehen davon, daß das Bedürfnis nach einer Hochschulbildung unter den hochentwickelten Verhältnissen des Mutterlandes natürlich unvergleichlich viel größer ist, als in den in den Anfängen ihrer Entwicklung stehenden Kolonialgebieten.

Auch für diese kleine Schar, die in die Kolonien hinauszieht, kommt das Kolonialstudium nur als Zusatzbildung in Betracht, und noch mehr gilt das für alle binnenländischen Kolonialinteressenten. Erst nach beendigtem allgemeinen Studium kommt ein Studium in Hamburg in Frage, und ein solches Nachstudium sich zu leisten ist stets nur eine Minderheit der ersten Gruppe und nur ganz ausnahmsweise ein Vertreter der zweiten Gruppe in der Lage. Regelmäßig wird man solche Zusatzbildung in Verbindung mit dem Hauptstudium sich anzueignen wünschen. Das ist nicht nur für den einzelnen zweckmäßig, sondern auch für die Gesamtheit erfreulich, denn wenn solche Zusatzbildung aus sachlichem Interesse frei erwächst, ist sie nachhaltiger und praktisch wertvoller, als wenn sie nachträglich ausschließlich aus Berufsinteressen gewonnen wird.

Darum wird ein Kolonialinstitut, das seinem Namen entspricht, soweit das Lehren in Betracht kommt, in der Hauptsache nur eine Spezialbeamtenschule sein können. Eine solche stößt aber vom Standpunkt der hamburgischen Interessen auf schwere Bedenken. Denn im Gegensatz zu allen anderen Beamtenschulen ist es nicht eine Schule für eigene Beamte. Weder auf ihre Auswahl noch auf ihre Verwendung steht Hamburg ein rechtlicher Einfluß zu. Eine Beamtenschule für fremde Beamte ist eine Anstalt ohne Selbständigkeit. Sie findet sich in prekärer Abhängigkeit von einer anderen Instanz. So ist auch hier ein Streben nach Selbständigkeit begreiflich. Aber es hat bisher — vielleicht von einigen Missionaren abgesehen — keinen Erfolg gehabt.

Für die Zukunft scheinen die Aussichten im bisherigen Rahmen auch keineswegs sich günstiger zu gestalten. Denn man beginnt auch in Deutschland einzusehen, wie es in England schon lange geschehen ist, daß es für die Deutschen, die in die Kolonien oder fremde überseeische Gebiete ziehen, keineswegs in erster Linie auf eine Dressur für ihre auswärtige Tätigkeit ankommt[1]. Gewiß ist auch eine besondere

[1] Vgl. Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule, abgedruckt in der Internationalen Monatsschrift, Dezember 1917.

koloniale oder überseeische Ausbildung von Wichtigkeit. Sie verkürzt in der Fremde die Zeit des Lernens und Eingewöhnens, weckt Interessen und Verständnis für das Land und Volk des neuen Aufenthalts, erschließt im eigenen Innern Quellen der Anregung, die an Ort und Stelle später schwer zu gewinnen sind. Sie kann so die bevorstehende Tätigkeit reizvoller und fruchtbarer gestalten.

Aber anderes ist für den Kolonial- oder Überseedienst noch wichtiger.

Wichtiger ist die Fähigkeit, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden, der klare Blick in die Zusammenhänge der Dinge. Das kann nur gewonnen werden durch ein Studium, welches nicht beschränkt ist auf bestimmte, und zwar im allgemeinen in der Entwicklung zurückgebliebene Gebiete.

Wichtiger ist zweitens die Beziehung zum Heimatland. Vom Gesamtinteresse unseres Volkes aus ist der Aufenthalt in überseeischen Gebieten ebensowenig Selbstzweck, wie etwa eine Kolonie Selbstzweck ist. Beide haben dem großen Ganzen der Volkswirtschaft zu dienen. Dazu ist eine Kenntnis des einheimischen deutschen Wirtschaftslebens und insbesondere seiner Informationsquellen nötig. Wer in überseeischen Gebieten lebt, kann sich mit gründlicher Ausbildung und geschultem Blick für die tatsächlichen Verhältnisse mit den zwar fremden, aber doch im ganzen einfachen Verhältnissen und Problemen ihres noch unentwickelten Staats- und Wirtschaftslebens leicht an Ort und Stelle vertraut machen. Für das Heimatland Versäumtes nachzuholen, ist dort nicht mehr möglich; im Gegenteil, den heimischen Verhältnissen entfremdet bei längerem Aufenthalt immer mehr, wer mit ihnen nicht bereits gründlich vertraut war und dadurch in lebendiger Verbindung mit ihnen bleiben kann. Wer aber fremd dem einheimischen deutschen Wirtschaftsleben und seinen Bedürfnissen gegenübersteht, kann wenig nutzen in allen Kolonial- und Auslandsstellungen, deren Hauptbedeutung für die Gesamtheit unseres Volkes in den Beziehungen zur Heimat begründet ist. Für unsere konsularischen und diplomatischen Beamten ist das bereits eingesehen. Für Kolonialbeamte gilt es heute noch nicht im gleichen Maße, aber mit fortschreitender Entwicklung muß auch hier die gleiche Erkenntnis immer mehr sich durchsetzen. Denn stets hat die Schulung vor allem dort einzusetzen, wo die Erfahrung versagt. Man kann daher mit einiger Übertreibung sagen: den in die Fremde Ziehenden gilt es in erster Linie mit gründlicher Kenntnis des einheimischen Wirtschaftslebens, den in der Heimat Verbleibenden mit klarer Erkenntnis der internationalen Zusammenhänge auszustatten.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es mir zweifelhaft, ob ein Kolonialinstitut im wahren Sinne des Wortes auch nur als Fachschule für die Kolonialbeamten des Reiches auf die Dauer sich wird behaupten können.

3. Für die weitere Entwicklung des Kolonialinstituts kommt endlich in Betracht, daß seine Verdienste zum großen Teil die eines Pioniers sind. Der Ausbau der Vorlesungen nach der kolonialen Seite hin hat auch auf den deutschen Universitäten begonnen. Der Vorsprung, den Hamburg hier heute noch hat, wird sich vermindern. Das Kolonialwesen zugunsten der Hamburger Hochschule zu monopolisieren, ist unmöglich. Das Gedeihen unserer Kolonien hängt — wie ich schon andeutete — nicht nur davon ab, daß die, welche in ihnen zu arbeiten haben, möglichst gut vorbereitet werden, sondern auch davon, daß Interesse und Verständnis für sie in den weitesten Kreisen der Gebildeten, die daheim bleiben, geweckt werden. Dieses lebhaft empfundene und deutlich erkannte Bedürfnis drängt immer stärker zu Neubildungen auch an den Universitäten. Und wenn auch Hamburg einen Vorsprung behält in der Vollständigkeit seiner Lehrkräfte nnd Lehrmittel, dieser Vorteil wird aufgewogen durch den Mangel, das koloniale Zusatzstudium nicht mit einem Hauptstudium verknüpfen zu können. Mit der unvermeidlichen, bereits einsetzenden Weiterentwicklung der Universitäten entsteht daher die Gefahr, daß das Hamburger Kolonialinstitut noch mehr als bisher der Studierenden beraubt wird und daß zugleich — was noch schlimmer ist — die Anziehungskraft der Universitäten für Dozenten, wie das Hamburger Institut sie nötig hat, noch eine Steigerung erfährt.

Denn es muß sich immer mehr geltend machen — was nicht häufig und nachdrücklich genug betont werden kann — daß, wer Kolonialpolitik studiert, noch kein Nationalökonom, wer Kolonialrecht studiert, noch kein Jurist, wer Kolonialgeschichte studiert, noch kein Historiker ist. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus vermag das Kolonialinstitut als solches aus eigener Kraft nur Dilettanten heranzubilden, die nur durch größere Vielseitigkeit von andern Dilettanten sich unterscheiden. Als Lehranstalt muß das Kolonialinstitut an diesem Dilettantismus, der in seiner wesentlichen Eigenart begründet ist und an dem auch die besten wissenschaftlichen Lehrkräfte nichts ändern können, scheitern. Kann das Kolonialinstitut als Forschungsinstitut sich eine Stellung erringen?

II

1. Forschungsinstitute sind nicht etwas so Neues, wie man vielfach anzunehmen scheint. Mit Recht hat Professor v. Wettstein aus Wien sein Referat auf dem vierten deutschen Hochschullehrertag mit den Worten begonnen: „Es hat stets zweierlei Zentren der Forschung gegeben." Es kann hinzugefügt werden, daß gerade in neuester Zeit zahlreiche Forschungsinstitute, wenn auch unter anderer Flagge, auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften neben den Universitäten ins Leben gerufen worden sind. Die zahlreichen Geschichtsarchive, sowie die historischen Gesellschaften, wie zum Beispiel die Gesellschaft für rheinische Geschichtsforschung, die neuen Wirtschaftsarchive, wie insbesondere das rheinisch-westfälische, auch die vielen neugegründeten statistischen Ämter müssen hierhergezählt werden; sie alle haben einen Stab von wissenschaftlichen Beamten, die ausschließlich Forschungsarbeiten sich widmen. Aber für die Wissenschaft bedeutungsvoller und wirksamer sind die vielen wissenschaftlichen Organisationen mannigfachen Namens, welche nur zeitweise aus der Gelehrtenzunft für die wechselnden Aufgaben der Wissenschaft sich die geeigneten Kräfte heraussuchen, von den alten Akademien der Wissenschaften und den neuen Organisationen modernen Geistes, die ihnen zur Seite getreten sind, an bis zu den zahllosen wissenschaftlichen Vereinen, wie beispielsweise dem Verein für Sozialpolitik, der ganz zu einer großen nationalökonomischen Forschungsorganisation geworden ist.

Zu diesen Organisationen, die in unablässiger Entwicklung begriffen sind, sind neue in den Instituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hinzugetreten. Sie dienen überwiegend, wie die bisherigen, Aufgaben, welche Zeit und Mittel in ungewöhnlichem Maße erfordern und „mit dem Hochschulbetrieb schwer vereinbar sind". In solchen Fällen liegt ihre selbständige Organisation auch im Interesse der Hochschulen. Bei einer zweiten Gruppe ist Streit darüber entstanden, ob ihre Angliederung an eine Hochschule nicht ratsamer wäre. Bei einer dritten Gruppe scheint eine solche örtliche Vereinigung beabsichtigt zu sein. Aber auch wo sie nicht vorliegt, ist doch stets eine enge Verbindung mit dem Universitätswesen vorhanden. Die Forschungsinstitute stehen nicht isoliert da, angewiesen auf ihre eigene Kraft. Sie arbeiten vielmehr „in enger Fühlung mit dem Unterrichtsministerium" Preußens und halten durch seine Vermittlung „den Zusammenhang mit den Hochschulen und der Akademie der Wissenschaften aufrecht", die ihrerseits wieder nichts anderes als eine Aus-

lese von Universitätsprofessoren darstellt. Ihnen steht daher gewissermaßen das ganze Personal der preußischen Universitäten zur Verfügung und, wie sie aus ihnen sich rekrutieren, so können sie auch ihre Kräfte an die Hochschulen wieder abgeben. Trotz örtlicher Trennung und selbständiger Organisation bestehen zwischen beiden starke Wechselbeziehungen, die nicht nur auf Wohlwollen aufgebaut sind. Sie werden gefördert dadurch, daß die Forschungsinstitute, wo ihre Aufgabe bestimmte Örtlichkeiten nicht vorschreibt, in Universitätsstädten errichtet werden. Sie sind oft durch Personalunionen miteinander in engster Verbindung. Diese neuen Forschungsinstitute sind somit abschließende Glieder in einer großen Organisation; auf der Grundlage eines hochentwickelten Universitätswesens stellen sie eine erfreuliche weitere Differenzierung der Kräfte dar.

Ganz anders wenn sie allein für sich ständen, wie das in Hamburg der Fall wäre. Solche isolierte Forschungsinstitute kranken unvermeidlich an Unselbständigkeit. Da sie selbst ein ausreichendes Studium und einen Studienabschluß durch die Doktorprüfung nicht ermöglichen, sind sie wegen ihrer Arbeitskräfte, und da sie selbst eine nennenswerte Lehrtätigkeit nicht ausüben, sind sie auch wegen der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse auf die fremden Universitäten angewiesen. In doppelter Weise ist eine Abhängigkeit von ihnen vorhanden und damit ist die stete, große Gefahr gegeben, daß die unvermeidliche Verbindung zwischen den hamburgischen Forschungsinstituten und den nichthamburgischen Universitäten sich in Formen gestaltet, die von Hamburg je länger je mehr als unwürdig empfunden werden.

Was insbesondere die Arbeitskräfte anlangt, so können solche isolierte Forschungsinstitute sie nur in Ausnahmefällen frei auswählen. Natürlich wenn es ihnen gelingt, ganz ungewöhnliche Gelehrtenpersönlichkeiten, etwa wie Ehrlich, heranzuziehen, dann wird die Anziehungskraft des berühmten Namens auch ihnen zugute kommen. Aber wahrscheinlicher ist es, daß diese starke Hilfe stets mehr dem vielgliedrigen Universitätswesen größerer Staaten als einem alleinstehenden Institut einer einzelnen Stadt zuteil werden wird. Jedenfalls darf man eine umfassende Organisation, die auf Dauer berechnet ist, nicht auf seltene Glücksfälle aufbauen. Man darf nur mit Forschungsinstituten durchschnittlicher Qualität rechnen. Ob sie aber auf junge Gelehrte, die noch nicht durch eine sehr ausgedehnte Lehrtätigkeit ermüdet sind, eine stärkere Anziehungskraft ausüben werden, als die zahlreichen Forschungsgelegenheiten an der Universität



in enger Verbindung mit den Lehrern und Mitstrebenden, durch die ihr Forschungsinteresse erweckt worden ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Die größere Universitätsorganisation, die auch Forschungsaufgaben dient, wird ihrerseits keinesfalls ihre entwicklungsfähigsten Kräfte abgeben. Man wird vielmehr im allgemeinen nehmen müssen, was man bekommen kann; und auch das wird man über die nutzlose Vorbereitungszeit hinaus regelmäßig zum eigenen Vorteil nur durch feste Beamtenanstellung mit Gehältern, welche die Einnahmen in den entsprechenden Universitätsstellungen zum mindesten erreichen, festhalten können.

Die Geister aber, die man einmal gerufen hat, wird man so leicht nicht wieder los. Wer an einem isolierten Hamburger Forschungsinstitut angestellt ist, wird dort auch meist angestellt bleiben. Das ist aber von großer Bedeutung aus sachlichen wie persönlichen Gründen. In der Forschung nämlich herrscht ein steter Wechsel. Je emsiger und erfolgreicher auf einem Gebiet gearbeitet worden ist, um so nötiger wird es, zu einem andern überzugehen. Für immer neue Aufgaben müssen die Forschungsinstitute mit Mitteln und Kräften neu ausgerüstet werden. Dieser stetige, oft schnelle Wechsel ist ein Hauptgrund, warum es den einzelnen Universitätsinstituten in letzter Zeit so viel schwerer wurde, in der Forschung stets die Führung zu behalten. Institute, die nur dem Forschen dienen, unterliegen einer viel schnelleren und stärkeren Veraltung als solche, die zugleich auch Lehrziele verfolgen. Zu Anfang bei der Neueinrichtung auf der Höhe der Zeit zu sein, ist bei entsprechenden Mitteln leicht; die Jahrzehnte hindurch, auch unter dem Ballast einer Vergangenheit, sich stets „modern“ zu erhalten, ist die Schwierigkeit. Erst die Erfahrung wird lehren, ob das reinen Forschungsinstituten besser gelingt als Universitätsinstituten, die auch der Lehre dienen und für sie noch benutzen können, was für die Forschung allein nicht mehr ausreicht.

Das gilt von Menschen wie Mitteln. Auch wer nicht mehr schöpferisch tätig sein kann, vermag als Lehrer noch sehr nützlich zu wirken. Dazu wird ein isoliertes Forschungsinstitut dankbare Gelegenheiten schwerlich bieten. Da sich ihm natürlich in erster Linie widmen wird, wer den Beruf als Lehrer nicht in sich fühlt, so kann ein Forschungsinstitut auch schwer nachträglich zu einem Lehrinstitut befriedigend entwickelt werden.

Unzweifelhaft ist die Gefahr groß, daß solche isolierte Institute, je länger je mehr, zu „Salons von Zurückgewiesenen“ sich entwickeln. Ohne das Gegengewicht vielseitiger allgemeiner Vorlesungen, ohne

belebende Verbindung mit der strebsamen Jugend, ohne den Zwang zur Selbstkritik, den das Lehren ausübt, entwickelt sich in ihnen leicht ein an den Universitäten heute fast überwundener extremer Typ weltfremden Gelehrtentums, während gerade Hamburg Vertreter der Wissenschaft nötig hat, die möglichst frei von Scheuklappen und voll Interesse und Verständnis für die Aufgaben des praktischen Lebens sind.

2. Die bisherigen Forschungsinstitute sind, ein jedes nach sorgfältigster Prüfung, regelmäßig ins Leben gerufen worden für ganz bestimmte Aufgaben, bald weiterer, bald engerer Art, bald rein theoretischen, meist aber auch praktischen Charakters. In Hamburg kann die Seewarte, in gewisser Weise auch das Tropeninstitut, hierhergezählt werden. Das Institut verkörpert eine ganz bestimmte Aufgabengruppe mit festen Grenzen und deutlichen Zielen. Zuerst war diese Aufgabengruppe vorhanden, und aus ihr ist als wirksamster Apparat zu seiner Lösung das Institut herausgewachsen. Das ist eine natürliche und gesunde Entwicklung.

In Hamburg scheint mir der entgegengesetzte Weg vorgeschlagen zu werden. Man will Forschungsinstitute gründen und sich dann nach Aufgaben für sie umsehen. Wie man eine Weberei schafft, indem man Webstühle aufstellt, so will man „Arbeitsmittel und Arbeitsmöglichkeiten" schaffen und glaubt, damit ein Forschungsinstitut zu haben. Aus „neuem Material", meint man, erwächst auch neue Forschung.

Ich muß sagen, daß ich dieser Annahme sehr ungläubig gegenüberstehe. Ich halte Forschungsinstitute so allgemeiner Art, wie sie in Hamburg von verschiedener Seite gewünscht werden, für wissenschaftliche Mißgeburten. Wie Professor Marcks erklärt hat, daß er sich ein solches allgemeines Forschungsinstitut „für sein Fach und die ihm nahestehenden nicht vorzustellen vermöge", so muß ich für die Volkswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre dasselbe erklären. An Material und an Aufgaben fehlt es in meinem Fach wahrlich nicht. Auch Sammelstellen für „neues Material" sind in großer Fülle an den verschiedensten Orten und unter den mannigfachsten Namen vorhanden; man muß sie nur kennen und zu finden wissen. Woran es fehlt, sind allein die nötigen Menschen. Sie heranzuziehen mit freiem Blick und Interesse für die neuen Probleme, das ist die Hauptaufgabe. Sie ist eine Aufgabe des Lehrens, und wird sie richtig gelöst, so wächst aus ihr von selbst die weitere nötige Forschung hervor. Allgemeine Forschungsinstitute ohne fest umrissene Sonder-

aufgaben stehen in der Gefahr, zu Unterstützungsinstituten für einzelne Gelehrte herabzusinken, und das wäre für Hamburg besonders bedenklich, weil es selbst nur in Ausnahmefällen solche Gelehrte selbst heranzubilden vermöchte, es also regelmäßig um Unterstützung fremder Gelehrter sich handeln würde.

Es kommt noch ein weiteres hinzu. Es ist eine Tatsache, die in vieler Hinsicht keineswegs erfreulich ist, mit der aber gerechnet werden muß, daß die „Masse" nicht nur im wirtschaftlichen und politischen Leben, nicht nur im Lehrbetrieb, sondern auch in der wissenschaftlichen Forschung eine immer größere Bedeutung gewonnen hat. Wir sind in eine Zeit der Massenforschung eingetreten und werden wahrscheinlich noch immer mehr in sie hineinkommen. Zum Riesenbau der Wissenschaft gehören immer mehr gleichartige Bausteine. Wie zum Beispiel Hunderte von Forschungsarbeiten über die Eiweißkörper angestellt sind, so müssen auch beispielsweise in meinem Fach Hunderte angestellt werden zum Problem der Teuerung. Die Weitung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft bedeutet zwar auch eine wesentliche Umgestaltung vieler Wirtschaftsprobleme, aber in der Hauptsache ihre Multiplikation. Wie im Wirtschaftsleben der Zahlenabstand zwischen Leitern und ausführenden Hilfskräften immer größer geworden ist, so zum Teil aus ganz ähnlichen Gründen auch in der Wissenschaft. Einer kleinen Minderheit auserlesener und ausgereifter Geister bleibt die immer schwieriger werdende Aufgabe des aufbauenden Architekten, die höhere Synthese. Die vielen aber, die die einzelnen Bausteine schaffen, müssen sie mit dem größten Nutzen für sich und die Gesamtheit schaffen. Es müssen also Arbeitskräfte sein, deren Entgelt vor allem im Lernen besteht. Die einmal erprobte Methode selbst immer wieder anwenden, wird für einen ausgereiften produktiven Gelehrtengeist zur unleidlichen Tortur; für einen wissenschaftlichen Neuling ist jede neue Arbeit interessant und nützlich; denn er lernt die Methode des Arbeitens und gewinnt neue Einblicke und Anregungen. Massenforschung ist daher zum großen Teil Forschung mit Hilfe von Schülerarbeiten. Im ganzen dürfte die Forschertätigkeit deutscher Universitätslehrer kaum abgenommen haben. Sie hat nur teilweise ihre Richtung verändert. Sie zeigt sich nicht mehr dem Uneingeweihten so deutlich in den Namen des Forschers tragenden dicken Arbeiten der stillen Studierstube. Forschen und Publizieren ist nicht mehr eins. Sie wendet sich anspruchsloser und unscheinbarer oft allein an den kleinen Kreis ausgewählter Schüler. So ist die Arbeit des Professors mit der fortschreitenden

Entwicklung der Seminare und Institute den neuen Bedürfnissen der Wissenschaft angepaßt worden; sie ist mühseliger und zeitraubender geworden, aber auch fruchtbringender. Wenn die deutschen Universitäten noch immer einen Vorrang einnehmen, so hängt das in erster Linie mit der Massenforschung dieser zuerst von uns entwickelten Seminare und Institute zusammen. In dieser neuen „Arbeitsuniversität", wie sie vor allem im letzten Vierteljahrhundert an die Seite der alten „Vorlesungsuniversität" getreten ist, lernen die Schüler unmittelbar die Wissenschaft, nach den Worten Wilhelm v. Humboldts in seiner berühmten Denkschrift zur Begründung der Berliner Universität, „als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten und sie als solche zu suchen". In ihr tritt heute die Verbindung von Lehren und Forschen am schärfsten und ergiebigsten hervor. Hier wird die Lehre befruchtet durch die Forschertätigkeit und ist diese wieder abhängig von den Schülern, die die „Vorlesungsuniversität" liefert.

Reine Forschungsinstitute sind natürlich für solche Massenforschung, da ihnen der flutende Strom immer neuer Schüler fehlt, nicht geeignet. Aber auch die höhere Synthese fällt für sie fort; denn sie ist nicht von sachlichen, sondern nur von persönlichen Voraussetzungen abhängig und kann überall geleistet werden. Den zu ihr Berufenen die nötige Zeit zu gewähren, ist gewiß eine wichtige, bei uns bisweilen etwas vernachlässigte Aufgabe; aber zu ihrer befriedigenden Lösung sind Forschungsinstitute nicht nötig. So bleiben für Forschungsinstitute nur Spezialaufgaben übrig, die sachliche Voraussetzungen oder einen Zeitaufwand oder prekäre oder kostspielige Methoden erfordern, die über die Mittel des einzelnen Gelehrten und die Arbeitsfähigkeiten der Universitätsinstitute und Seminare hinausgehen. Wo solche Spezialaufgaben klar und sorgfältig herausgearbeitet werden, sind Forschungsinstitute im Interesse der Wissenschaft am Platze. Für solche Spezialaufgaben müssen die Spezialkräfte erst herangebildet werden. Je wirksamer das geschieht, um so schwieriger finden sie anderweitig Verwendung. In dieser Hinsicht wirkt die Arbeitsteilung in der Wissenschaft genau so wie im Wirtschaftsleben.

Solche Spezialisten, wenn sie den an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen wirklich entsprechen und der in der Isolierung großen Gefahr einer phantastischen Eigenbrödelei oder eines nutzlosen Dilettantismus entrinnen, werden aber kaum Hamburgs Eigenart wirksam spiegeln. Der genius loci wird für sie nur Bedeutung



haben, soweit er in freigebiger Bewilligung von Mitteln sich betätigt. Die so idealistisch gedachten Forschungsinstitute geraten dann in die Gefahr, zu finanziellen Pumpwerken für mehr oder minder persönliche Gelehrtenzwecke unwürdig zu entarten.

3. Endlich muß noch berücksichtigt werden, daß, was wirklich der Wissenschaft und nicht nur einem einzelnen Forscher nützt, auf den Universitäten natürlich bald nachgeahmt wird. Schon heute wird sich schwerlich eine beachtenswerte Strömung in der Wissenschaft finden, die auf deutschen Universitäten völlig unvertreten ist. Allerdings ist dabei eins zu beachten. Wie der Gelehrte regelmäßig von Stufe zu Stufe emporsteigt, so mit ihm auch eine neue Richtung in der Wissenschaft. Das ist der natürliche Gang. Wer den Blick auf ordentliche Professoren beschränkt und von außerordentlichen Professoren und Privatdozenten absieht, muß zu falschen Urteilen gelangen.

Forschungsinstitute haben somit mit einem wachsenden Wettbewerb der Universitäten zu rechnen. Ja sie sind weit schlimmerem Wettbewerb ausgesetzt, als eine neue Universität, da sie international mit verwandten Organisationen zu rechnen haben, hinter denen der wissenschaftliche Ehrgeiz eines ganzen großen Volkes steht, wie die Kaiser-Wilhelm-Stiftung oder Carnegie-Institution.

Ein einseitiger Ausbau der Forschung würde demnach weder dem Kolonialinstitut noch auch sonst Hamburg nützen. Es müssen vielmehr, dem alten Grundsatz entsprechend, der Deutschlands Hochschulwesen berühmt gemacht hat, Lehre und Forschung zugleich ausgebaut werden. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, das Spezialstudium der Überseeprobleme mit einem allgemeinen Studium zu verbinden. Es muß also eine universitätsmäßige Ausgestaltung stattfinden. Ist im allgemeinen eine neue Universität wünschenswert und empfiehlt sie sich für Hamburg?

III

Nach den beiden letzten großen Berufszählungen hat die Zahl der Erwerbstätigen 1895—1907 im Deutschen Reich im ganzen um 30,16 %, in der Industrie um 35,93 %, im Handel und Verkehr um 48,71 % zugenommen. Demgegenüber ist in derselben Zeit die Zahl der Studierenden um 24,6 % gewachsen. Ob man danach mit Recht von einem übermäßigen Anwachsen der Studentenschaft sprechen kann, ist zum mindesten zweifelhaft, zumal da die Zahl der Universitätshörer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nach Bücher in Frank-

reich, den Niederlanden und Schottland „eine weit stärkere als in Deutschland" ist. Jedenfalls sind in höherem Maße die Klagen über die Qualität der Studierenden berechtigt. Es drängen an die Universitäten zu viele subalterne Kräfte, die nur nach Berechtigungen streben und vom wissenschaftlichen Geist unberührt bleiben. Die Gründe hierfür wurzeln außerhalb der Universität in der Gesamtorganisation unseres Staatswesens. Darauf kann nicht eingegangen werden.

Aber die Klagen über die Quantität sind auch nicht völlig unberechtigt. Ihr berechtigter Kern ergibt sich daraus, daß die Zahl der Studierenden in derselben Zeit, in der sie im Deutschen Reich um 24,6 % steigt, in Berlin um 48,3 %, in München um 42,05 %, in Leipzig um 38,84 % zugenommen hat. Nicht an den kleinen Universitäten kann von Überfüllung die Rede sein, wohl aber an den großen. Und das hat seinen natürlichen Grund. Die kleinen Universitäten können immer weniger den Bedürfnissen modernen Wissenschaftsbetriebes entsprechen. Allein für die Studentenschaft einer kleinen Universität die nötigen Bibliotheken, Sammlungen und Laboratorien zu schaffen, ist ausgeschlossen. Das ist nur dort möglich, wo sie auch anderen als Universitätszwecken dienstbar gemacht werden. Das ist in den großen Städten der Fall. Als Sitze staatlicher Behörden aller Art, zu Zwecken der Stadtverwaltung, zum besten ihrer Bürgerschaft, besitzen sie an Hilfsmitteln und Anregungen aller Art, was in einer kleinen Universitätsstadt immer schwieriger zu schaffen ist.

Wir leben in einer Zeit den Großbetriebes und der Konzentration. Auch das gilt nicht nur vom Wirtschaftsleben, sondern auch von der Wissenschaft. Auch sie konzentriert sich am günstigsten Standort; auch sie kann nur bei starker Konzentration die Arbeitsteilung durchführen, die sie nötig hat, und die Kapitalien ausreichend nutzen, die sie erfordert. Das gilt schon lange von den Naturwissenschaften und der Medizin; seitdem die Geisteswissenschaften nach Material und Aufgaben international sich weiten, auch von ihnen.

So zeigt sich schon deutlich, daß sich im deutschen Universitätswesen eine Differenzierung herausbildet.

Es entspricht schon heute weitverbreiteten Neigungen der Söhne, wie Wünschen der Eltern, daß zu Anfang eine kleine Universität aufgesucht werde. Diese von alten Traditionen gestützten Bestrebungen einerseits und die angedeuteten Wandlungen in den wissenschaftlichen Bedürfnissen anderseits lassen die kleinen Universitäten immer ausgeprägter den Charakter einer Anfangsuniversität, die in mancher

Hinsicht dem amerikanischen College vergleichbar ist, gewinnen. Hier steht einerseits das Studentenleben im Vordergrund. Man lernt die lange ersehnte Freiheit zu benutzen und sich zu behaupten unter seinesgleichen. Zweitens gilt diese Anfangszeit des Studiums neben der Charakterbildung auch noch der allgemeinen Bildung. Man macht sich heimisch im unbekannten weiten Reich der Wissenschaften und festigt sich damit im verantwortungsvollen Entschluß der Berufswahl. Und endlich hat hier die Einführung in das erwählte Studium stattzufinden, hoffentlich nicht nur formell, sondern mit größerem Ernst und Eifer — es beginnt unzweifelhaft sich zu bessern —, als das bisher so vielfach geschieht. Für diese so höchst wichtigen Aufgaben hat die kleine Universität unbestreitbare Vorzüge, aber damit hören sie für eine immer stärker anwachsende Mehrzahl auch auf.

Neben der einführenden Anfangsuniversität, die frei gewählt werden kann, tritt als Abschluß die Examensuniversität, die zum großen Teil vorgeschrieben ist. Sie ist ein Glied mehr der Staatsverwaltung als der Wissenschaft. Im größten deutschen Bundesstaat, mit seiner gewaltigen Nachfrage nach Beamten aller Art, ist der Examensgesichtspunkt, der dem Universitätsgedanken so vielfach widerstreitet, natürlich besonders stark ausgebildet und leider auf verschiedenen Gebieten immer einseitiger in den Vordergrund gerückt worden. Im preußischen Beamtenstaat macht daher der Gegensatz zwischen wissenschaftlicher Anstalt und Beamtenbildungsanstalt im Universitätswesen immer fühlbarer sich geltend. Die stets schwieriger werdende Aufgabe, der ständig anwachsenden Schar von Beamten eine ausreichende Ausbildung zu vermitteln, drängt die Fürsorge für die, welche nur der Wissenschaft sich widmen, ohne ein Examen zu machen, — und ihrer gibt es viele in allen Wissenschaftszweigen mit Ausnahme der Rechts- und der Heilwissenschaft — immer mehr zurück. Viel weniger das Anwachsen der Studenten, als das der Beamten gefährdet vielfach den wissenschaftlichen Charakter und den alten Ruf der preußischen Universitäten. Daher würde eine Universität, in einem Staatswesen, das nach seiner Größe, Vergangenheit und Eigenart von dieser Beamtensorge nicht gedrückt und maßgebend beeinflußt wird, gerade jetzt eine höchst notwendige und willkommene Ergänzung des deutschen und insbesondere norddeutschen Universitätswesens darstellen. Hamburg kann dank seiner staatlichen Sonderstellung unbekümmert diese Beamtenfesseln, denen Preußen nie sich wird entziehen können, abstreifen. Es kann den alten Typus der deutschen Universität, deren Ziele nur durch die Wissenschaft bestimmt

werden, wieder zu stärkerer Geltung bringen. Das scheint mir heute die wichtigste Aufgabe der vielgenannten „deutschen Kulturpolitik“ zu sein. Wer sie löst, dem wird die Führung in ihr zufallen.

Zwischen Einführungsuniversität und Examensuniversität schiebt sich aber regelmäßig — die Hauptausnahme bilden die auf sechs Semester beschränkten preußischen Juristen — ein drittes Glied und zwar das wichtigste. Das ist die wissenschaftliche Arbeitsuniversität. Auf ihr muß die Gelegenheit geboten werden, im Bereiche der zum Beruf erwählten Wissenschaft sich möglichst gründlich umzuschauen und zu vertiefen. Für die Einführung ist eine gewisse Rückständigkeit in den Hilfsmitteln und Methoden nicht nur erträglich, sondern oft sogar nützlich. Für die Weiterbildung wird dagegen eine Ausstattung immer unerläßlicher, die dem Stande der Forschung voll entspricht und den Studenten gerade hinlenkt auf die Probleme, die im internationalen Wissenschaftsbetrieb im Vordergrunde des Strebens stehen. Das ist nur in den großen Mittelpunkten deutscher Kultur und deutscher Arbeit möglich. Die großen Hauptarbeitsstätten unseres Volkes sind bestimmt, auch die eigentlichen Arbeitsuniversitäten in Deutschland zu werden. Bisher haben wir nur drei: Berlin, München und Leipzig. Bonn schließt sich der Besuchsziffer nach zwar an, aber ist im Grunde doch nur eine besonders große Kleinuniversität, die ihren abgeschlossenen binnenländischen Charakter stärker sich bewahrt hat als manche kleinere. Hier liegt ein dringendes Bedürfnis der Ergänzung vor. Ich bin kein Gegner der Universitätsgründung in Frankfurt am Main, weil ich glaube, daß sich dort, wenn nicht sofort, so doch in kürzerer Frist, als man heute meint, eine neue Arbeitsuniversität der gekennzeichneten Art herausbilden wird. Vor allem aber scheint mir die zweitgrößte Stadt Deutschlands in der Lage und berufen zu sein, eine solche zu schaffen und zwar in einer sehr viel erfreulicheren Form. Kann ich von Frankfurt nur sagen, daß ich kein Gegner bin, so stehe ich der Hamburger Gründung vom Standpunkt der Gesamtinteressen unseres Universitätslebens als warmer Freund gegenüber.

Und das kommt daher, daß sie sich in dreifacher Richtung von der Frankfurter Gründung unterscheiden kann.

Den ersten Unterschied habe ich soeben bereits hervorgehoben; Hamburg bedarf nicht der Universität als einer „Anstalt zur Bildung von Staatsbeamten“ in ähnlichem Maße wie Preußen.

Die Hamburger Universität steht zweitens allein für sich. Wer in den großen Kreis der preußischen Universitäten eintreten will, muß

sich ihnen in allen wesentlichen Zügen anpassen. Sonst wird die Harmonie nach dem Satz: was dem einen recht ist, ist dem andern billig, bedenklich gestört. Eine Hamburger Universität erfreut sich eines ganz andern Maßes von Unabhängigkeit. Nur dem allgemeinen Rahmen der deutschen Universität braucht sie sich anzupassen.

Und drittens: Hamburg steht mitten im internationalen Verkehr wie keine andere Stadt Deutschlands. Die Überseeinteressen sind seine Lebensinteressen, neben denen keine anderen gleichwertig ins Gewicht fallen. So wird eine Universität in Hamburg ohne weiteres, indem sie einen hamburgischen Charakter annimmt, den Charakter gewinnen, der unserer Wissenschaft am dringendsten nottut. Sie wird zu einer Universität überseeischen Charakters werden und als solche zur immer wichtigeren Trägerin der internationalen Bestrebungen und Beziehungen der deutschen Wissenschaft. Eine Universitätsgründung, wie die Frankfurts, kann auch anderswo nachgeahmt werden, eine solche Hamburger Universitätsgründung nicht. Sie wird nicht nur unabhängig dastehen, sondern auch einzig in ihrer Art.

IV

Wenn aber eine Hamburger Universität im Interesse Deutschlands freudig zu begrüßen ist, dann ist sie es auch im Interesse von Hamburg selbst. Denn die Universität wird der Wissenschaft um so größere Dienste leisten, je enger sie den besonderen Hamburger Bedürfnissen angepaßt wird. Darum will ich erst erörtern, wie ich mir diese Anpassung, d. h. die Eigenart der Hamburger Universität vorstelle, und erst am Schluß will ich dann die Frage zu beantworten suchen: was bedeutet eine solche Universität für Hamburg. Denn nicht jede Art der Universität ist von gleicher Bedeutung. Allerdings muß ich mich darauf beschränken, kurz zu skizzieren, wie ich den Ausbau mir denke.

Für ihn müssen meiner Ansicht nach die folgenden grundsätzlichen Gesichtspunkte bestimmend sein:

1. Die Hamburger Hochschule muß aufgenommen werden in den Kreis der deutschen Universitäten. Dazu ist nötig, daß sie nicht nur Spezialstudien, sondern auch Hauptstudien ermöglicht und damit die Anrechnung der an ihr verbrachten Semester erreicht. Dann wird es ihr an Studenten nicht fehlen. Die Seeluft übt auch in Universitätskreisen eine starke Anziehungskraft aus, und mancher bleibt der Wissenschaft gegenüber heute gleichgültig, weil er den Zusammen-

hang zwischen ihr und den großen Lebensinteressen unseres Volkes nicht zu erkennen vermag. Ich meine sogar, daß eine Universität von überseeischem Gepräge den heute in der Studentenschaft so verbreiteten Banausensinn, der auf der Universität nur treibt, was vorgeschrieben ist, und zu Berechtigungen verhilft, etwas zurückdrängen wird; denn solches Studium leuchtet dem heutigen Deutschen als nützlich ein, auch wenn das nicht in einem Zeugnis amtlich bescheinigt wird. Jedenfalls wird solche Auffassung schnell in weiteren Kreisen sich entwickeln.

Es scheint mir ratsam zu sein, zunächst sich auf das Mindestmaß zu beschränken, das zur Erlangung des Universitätscharakters und der Semesteranrechnung aufzuwenden ist. Weder bezüglich der Fakultäten noch bezüglich der Fächer innerhalb derselben scheint mir Vollständigkeit erforderlich zu sein, so erfreulich sie auch im ganzen und insbesondere für viele Einzelne unzweifelhaft wäre. Gerade weil etwas Neues erstrebt wird, scheint mir ein schrittweiser Ausbau mancherlei Vorteile zu bieten. Ist die Universität einmal vorhanden, kann man in voller Freiheit sie ausbauen. Ich zweifle nicht daran, daß sie binnen kurzer Zeit zum Gegenstand des lokalpatriotischen Ehrgeizes der Hamburger werden und als solcher immer mehr Stiftungen und Vermächtnisse auf sich vereinigen wird. Gerade Hamburg ist der Boden, im kleinen zu wiederholen, was die Vereinigten Staaten im großen mit so erfreulichem Erfolge auf diesem Gebiete geleistet haben. Nirgends sonst sind dafür in Deutschland die Voraussetzungen so günstig.

2. Wichtiger als die Vollständigkeit ist die Eigenart. Ihr hat das Kolonialinstitut aufs wirksamste vorgearbeitet. Sein großes geschichtliches Verdienst ist es, die „Hamburger Note" in vielen Zweigen der Wissenschaft schon erfolgreich herausgearbeitet zu haben. Es kann heute schon in vieler Hinsicht als wissenschaftliche Verkörperung der Eigenart unserer größten Handelsstadt gelten. Wie hier der genius loci, frei von dem Zwang zu irgendwelchen Kompromissen, einen starken Einfluß auf die Dozenten gewonnen hat, so wird er stets in der Hamburger Luft, auch Universitätstraditionen und Widerständen aller Art gegenüber, sich durchsetzen. Es scheint mir eine dem selbstbewußten Hamburger wunderlich stehende schwächliche Kleinmütigkeit zu sein, anzunehmen, daß auf dem Gebiete des Bildungswesens, im Gegensatz zu glanzvollen früheren Zeiten, die assimilierende Kraft hamburgischen Wesens versagen würde und in einer Universität gar ein „gefährlicher Fremdkörper" entstehen könnte. Dazu gehen die

Tendenzen deutscher Kulturentwicklung heute — und wenn nicht eine Katastrophe eintritt — für absehbare Zeit in der Richtung der hamburgischen Interessen. Aber wichtig ist es natürlich, die „Hamburger Note" auch bewußt mit allen Mitteln zu fördern bei der Auswahl sowohl der Fächer als insbesondere auch ihrer einzelnen Vertreter.

Es scheint mir daher einerseits richtig zu sein, alle diejenigen Wissenschaftszweige, in denen Hamburger Eigenart nicht oder nur wenig zum Ausdruck kommen kann, nicht über das für eine Universität nötige Mindestmaß hinaus, wenigstens einstweilen, zu pflegen. Hierher zähle ich Physik und Chemie, Astronomie und auch Mathematik, sowie die klassische Philologie nebst der alten Geschichte und auch der verhätschelten Archäologie. Auf diesen Gebieten wird Hamburg stets von anderen deutschen Universitäten übertroffen werden. Auch wird es mit dem deutschen bürgerlichen Recht, sowie insbesondere mit dem Straf- und Prozeßrecht ähnlich sich verhalten; auch das Völkerrecht ist in diesem Zusammenhang zu nennen, das unter hoher Protektion mehr in Mode gekommen ist, als seine praktische Bedeutung und sein Bildungswert rechtfertigen. Jedenfalls ist der internationale Ausbau des Privatrechts eine unvergleichlich viel dringlichere und wichtigere Aufgabe.

Danach scheinen mir von den in der Senatsvorlage beantragten Professuren in der philosophischen Fakultät je eine für Mathematik, klassische Philologie und Archäologie einstweilen entbehrlich zu sein, und in der deutschen Literaturgeschichte dürfte, zumal angesichts des vorhandenen Angebots, eine außerordentliche Professur zunächst ausreichen. Ebenso erscheint mir in der juristischen Fakultät eine Professur für Privatrecht, sowie die zweite für Straf- und Prozeßrecht entbehrlich zu sein; auch könnte sich Hamburg, wie Straßburg, Marburg und Münster, mit einer Professur für öffentliches Recht (Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht) begnügen. Unter solcher Beschränkung dürfte das Fortbildungsbedürfnis von Lehrern und Juristen kaum zu leiden haben; es ließe sich befriedigen durch Heranziehung auswärtiger Dozenten im Rahmen des „allgemeinen Vorlesungswesens".

Anderseits scheint es mir nötig zu sein, von vornherein bei der ersten Organisation die „Hamburger Note" stärker zu betonen, als es in der Senatsvorlage geschieht. Von vornherein ist eine zweite Vollprofessur für Volkswirtschaftslehre ganz unentbehrlich und eine Professur für Handelsgeschichte, sowie für Versicherungswesen sehr wünschenswert. Ebenso dürfte eine zweite Professur für Handels-

recht und eine besondere Professur für Gewerberecht, insbesondere auch Patent- und Warenzeichenrecht, von Anfang an ratsam sein.

Mindestens ebenso wichtig ist es allerdings, auch die alten Universitätsfächer möglichst mit Gelehrten zu besetzen, die für den Ausbau ihrer Wissenschaft nach der Hamburg interessierenden Seite des Internationalen und Kommerziellen besonderes Interesse haben. Das war ja auch beabsichtigt.

So kann Neues geschaffen werden, das nicht — wie bisher im Kolonialinstitut — in der Luft schwebt. Es muß überall an das Alte anknüpfen. Wenn zwischen Altem und Neuem bedachtsam Brücken geschlagen werden, wird es gelingen, ihre natürliche Gegnerschaft, mit der selbstverständlich auch hier zu rechnen ist, zum Nutzen des Ganzen zu überwinden. Nach Hamburger Art dürfte eine bedächtige und schrittweise Entwicklung, wenn nur erst das Ziel klar und fest erkannt ist, das Heilsamste sein. Denn noch mehr als anderswo, heißt es im Universitätswesen: men, not measures.

3. Die Hamburger Universität muß zum Kristallisationspunkt aller höheren Bildungsbestrebungen von Hamburg werden. Solche Zentralisation ist im großen Preußen mit seinen verschiedenartigen und verstreuten Interessen unmöglich; nur ein Stadtstaat, wie Hamburg, macht sie möglich, und das scheint mir ein weiterer Vorzug zu sein.

Wie durch Wilhelm v. Humboldt bei der Gründung der Berliner Universität „die in Berlin bereits bestehenden Institute in den Umkreis der Universität hineingezogen" worden sind, wie jetzt bei der Frankfurter Universität etwas Ähnliches geschieht, so hat auch die Senatsvorlage das Gleiche für Hamburg erstrebt. Es werden damit eine Reihe von Anstalten, die ihr eigenes Leben haben und aus der Hamburger Eigenart allmählich hervorgewachsene eigene Ziele selbständig verfolgen, mit der Universität in engere oder losere Verbindung gebracht.

Nach diesem Vorbild der alten Institute scheint es mir ratsam zu sein, auch neue mit der Universität zu verknüpfen. Ich denke dabei an die folgenden:

Institut für Kolonialwesen
" " Sprachen
" " Handel
" " Pädagogik.

Solche Institute werden, wie heute das Kolonialinstitut, auch eine Sammeltätigkeit ausüben und bestrebt sein, diese Sammlungen

für wissenschaftliche und praktische Zwecke zu verwerten. Aber im Gegensatz zu den älteren Instituten wird bei ihnen die Lehrtätigkeit doch weit voranstehen. Diese zerfällt in zwei Teile:

1. die rein wissenschaftliche: eine Seminartätigkeit, wie sie heute in allen Fächern an der Universität sich findet; von ihr ist hier nichts Besonderes zu sagen.
2. die überwiegend praktische: eine Hamburger Eigenart.

Für diese besitzen Institute als selbständige Anhängsel der Universität die Vorzüge größerer Bewegungsfreiheit, Anpassungsfähigkeit und Ausdehnungskraft [1]. Sie können auch Lehrkräfte, die in die Organisation der Universität nicht einzufügen sind, dauernd oder zeitweise heranziehen und ihre Pforten Wißbegierigen erschließen, denen der Zutritt zur Universität mit Recht versagt wird. Sie können, da der bei der Universität angebrachte Grundsatz der akademischen Freiheit für sie nicht gilt, auch Lehrkurse schulmäßigen Charakters einrichten und sie durch ein Diplomexamen abschließen. Sie können so ganz dem Bedürfnis sich anpassen. Praktische Ziele verfolgend, bauen sie sich doch auf wissenschaftlicher Grundlage auf. Sie sind die für Hamburg wichtigen Zwischenglieder zwischen Praxis und Wissenschaft.

Das kommt auch in ihrer Organisation zum Ausdruck. Sie denke ich mir im kleinen ähnlich wie die von mir durchgeführte Organisation der städtischen Handelshochschule in Köln.

An der Spitze jedes Instituts steht ein Kuratorium, das gebildet wird aus Vertretern der Haupt- und nebenamtlichen Dozenten, Vertretern der hauptsächlichen Interessenten, also der Kaufmannschaft oder auch Lehrerschaft, sowie Vertretern des Senats und der Bürgerschaft. Diese Zusammenarbeit hat sich in Köln sehr bewährt. Allerdings darf der Kreis nicht zu groß werden. Dieses Kuratorium ist die oberste Instanz des betreffenden Instituts. Es tritt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Es hat insbesondere die Lehrpläne zu genehmigen. Diese Lehrpläne werden aufgestellt vom Direktor, in dessen Hand die ganze laufende Verwaltung liegt. Er ist Professor an der Universität, regelmäßig Ordinarius.

Der Lehrplan setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

1. einem Universitätsbestandteil: in den Institutslehrplan kann jede einschlägige Vorlesung aufgenommen werden, die an der

---

[1] Vgl. Schumacher, Zur Frage der Errichtung einer Auslandshochschule, abgedruckt in der Internationalen Monatsschrift, Dezember 1917.



Universität gehalten wird (natürlich mit Einverständnis des betreffenden Professors). Es können auf diese Weise auch Vorlesungen, die verschiedenen Fakultäten angehören, für die Zwecke des Instituts nutzbar gemacht werden;

2. einem besonderen Institutsbestandteil: Unterrichtsstunden verschiedenster Art, die abgehalten werden von besonderen Institutsangestellten oder von außerhalb stehenden geeigneten Lehrkräften.

Auch ein Studierender der Universität kann an den Lehrkursen der Institute sich beteiligen. Es geschieht dies vielfach gern, wie Erfahrungen an den Handelshochschulen beweisen. Ebenso kann jemand an den Lehrkursen verschiedener Institute teilnehmen. Die Büroverwaltung für die Institute wird zu zentralisieren sein, was eine Vereinfachung für das Publikum sowie eine Ersparnis bedeutet. Es darf angenommen werden, daß die Institute die besonderen Kosten, die nicht im Universitätsetat bereits enthalten sind, decken werden; wenigstens kann das für das Institut für Handel und das für Sprachen gelten.

Was das Handelsinstitut im einzelnen anlangt, so soll es gleichsam den Teil des Lehrgangs der Handelshochschulen auf Hamburg übertragen, der für die besonderen Bedürfnisse der Hamburger Kaufmannschaft als geeignet erachtet wird und sich erweist. Die anspruchslose Form des Instituts wird es ganz anders, als die wuchtige Organisation einer selbständigen Handelshochschule ermöglichen, auch die kaufmännische Fortbildung möglichst im Hamburger Sinne zu gestalten.

Daß irgendeine Fortbildung für die Hamburger Kaufmannschaft, wenn nicht heute, so doch in naher Zukunft, als notwendig erachtet werden wird, davon bin ich überzeugt.

Dafür scheint mir zunächst die bisherige Entwicklung mit Nachdruck zu sprechen. Denn die Bewegung, die zur Gründung der Handelshochschulen geführt hat, ist keine vereinzelte Erscheinung und sie ist nicht ausgegangen vom Volk der Dichter und Denker und ist nicht erwachsen auf dem Boden der Wissenschaft[1]. Die Vereinigten Staaten waren es bekanntlich, welche die ersten Organisationen dieser Art schufen, und wie jenseits des Atlantik, so sind es auch in Deutschland, in England uud Italien Männer der kaufmännischen Praxis

---

[1] Vgl. die Rede des Verfassers bei der Eröffnung der Handelshochschule in Köln, abgedruckt in Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien, Leipzig 1911, S. 542—551.

gewesen, die den neuen Gedanken mit Wort und Tat die Wege ebneten. Aus der Initiative der Leipziger Handelskammer ist die erste Handelshochschule erwachsen, und der bedeutendste Kaufmann des Rheinlands war der Stifter der Kölner Handelshochschule.

Je mehr die Kaufmannschaft des In- und Auslandes ihre Berufsbildung hebt, um so weniger wird die Hamburger Kaufmannschaft ohne Schaden für Berufstätigkeit und gesellschaftliche Stellung diesen Bestrebungen völlig fern bleiben können. Es müßte sonst im begonnenen großen Kampf zwischen Binnenland und Seestadt, Großindustrie und Handel um die Führung im Auslandshandel im Laufe der Zeit sich rächen. Denn ganz deutlich zeigt sich schon heute, daß wie die technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen unter schweren Kämpfen eine Scheidung zwischen einer subalternen und höheren Karriere, die uns heute selbstverständlich erscheint, herbeigeführt haben, so auch durch die Handelshochschulen ein ähnlicher natürlich sich anbahnender Differenzierungsprozeß außerordentliche Förderung erfahren hat. Auch unter den kaufmännischen Angestellten scheidet sich von der großen Masse der ausführenden Kräfte eine kleine Schar Höhergebildeter, die die verantwortungsvollen und führenden Stellen immer mehr an sich bringen. Die Gefahr ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß eine Kaufmannschaft, die auf diese neuen Hilfs- und Bildungsmittel gänzlich verzichtet, mehr und mehr von der Führung zur Ausführung, vom Eigenhandel zur bloßen Vermittlung herabsinkt, wie es zum Beispiel Danzig und Stettin ergangen ist. Das ist um so mehr der Fall, als auch auf diesem Gebiet nicht nur wirtschaftliches Können, sondern auch gesellschaftliches und politisches Gelten eine Rolle spielt.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die Handelshochschulen bisher auf die Bedürfnisse der Industrie weitaus in erster Linie zugeschnitten sind. Das erwuchs aus den lokalen Verhältnissen ihres Standortes als natürliche Hauptaufgabe und war zugleich auch in vieler Hinsicht die einfachste. Aber einerseits ist auch Hamburg nicht mehr ausschließlich Handelsstadt, sondern auch bereits heute eine mächtige Industriestadt und wird es immer mehr werden. Und anderseits gilt es ja für Hamburg keineswegs, einfach nachzumachen, was anderswo erfolgreich geschaffen ist, sondern aus den eigenen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus etwas Eigenes und Gleichwertiges hervorzubringen. Das wird mit vorsichtigen Versuchen beginnen müssen. Gerade dafür scheint mir die geschilderte Institutsorganisation geeignet zu sein. Für ein solches Institut wäre nur



eine besondere Dozentur für Handelsbetriebslehre (vielleicht in Verbindung mit einer außerordentlichen Professur an der Universität) zunächst nötig, wobei ich voraussetze, daß die Sprachen in einem besonderen Institut organisiert sind, daß die Universität nicht ohne zwei ordentliche Professuren für Volkswirtschaftslehre wird auskommen können und daß im großen Hamburg sich aus der Praxis Lehrkräfte mindestens im gleichen Maße werden heranziehen lassen, wie das in Köln geschehen ist.

Wie solche Institutsausbildung zwar nicht etwas völlig Neues, aber wohl etwas Besonderes der Hamburger Universität darstellen würde, so würde aus dem „Allgemeinen Vorlesungswesen" eine zweite organisatorische Besonderheit hervorwachsen. Durch die geschilderten Institute wird dieses zum Teil entlastet werden, und es scheint mir wünschenswert zu sein, die eigentlichen beruflichen Fortbildungskurse deutlich von den allgemeine Bildungszwecke verfolgenden Vorlesungen zu trennen. Die reiche Fülle der Vorlesungen der letzten Art, die das Hamburger Vorlesungswesen heute bereits aufweist, würde der Hamburger Universität einen weiteren Reiz verleihen. Denn nach solchen Vorlesungen ist innerhalb wie außerhalb der Universität heute ein starkes Bedürfnis vorhanden. Dieses Bedürfnis wird von den großen amerikanischen Universitäten viel umfassender befriedigt, als bisher bei uns, und das erklärt sich daraus, daß die Amerikaner die Vorlesungen, die wir „öffentliche" (publica) nennen, zuerst einheitlich und im großen organisiert haben. Durch das Hamburger Vorlesungswesen geht in ähnlicher Weise ein großer Zug. Im bisherigen Sinn ist nur weiter zu arbeiten. Das heißt: einmal sind alle öffentlichen Vorlesungen der Universitätsprofessoren in die erprobten Stunden des allgemeinen Vorlesungswesens zu verlegen. Zweitens sind sie nach wie vor zu bereichern durch Vorlesungen einheimischer Gelehrter, die nicht zur Universität gehören, und drittens sind nicht nur Gelehrte, sondern auch führende sonstige Persönlichkeiten sowohl aus dem Deutschen Reich, als auch aus dem Ausland zu gelegentlichen Einzelvorträgen oder Vortragsreihen heranzuziehen. Ohne bisherigen Interessen irgendwie zu schaden, würde sich hieraus ein bedeutsamer Vorzug der neuen Universität herausgestalten lassen, und zwar ohne nennenswerte weitere Aufwendungen.

V

Eine solche Universität, die Hamburgs Eigenart und Deutschlands Bedürfnissen (die glücklicherweise in so weitgehendem Einklang

miteinander stehen, wie heute in keiner anderen Stadt in ähnlicher Weise) entspricht, würde Hamburg zahlreiche Vorteile bringen.

1. Sie würde zunächst die einheimischen Bildungsbedürfnisse befriedigen. Es scheint, daß eine Zeit angebrochen ist, die durch nichts stärker gekennzeichnet wird, als durch die allgemeine Steigerung der Bildungsbedürfnisse in allen Kreisen und in allen Berufen. Darin wird auch Hamburg keine Ausnahme machen, wenn auch die Bewegung hier vielleicht etwas anders und etwas später einsetzt als im Binnenlande. Ohne ein vielseitiges zentrales Bildungsinstitut von Hochschulcharakter würde Hamburg diese Bedürfnisse kaum auf die Dauer ausreichend befriedigen können. Mit einer Universität als festem Mittelpunkt ist sie umgekehrt in der Vorzugslage, sie mit konzentrierter Kraft befriedigen zu können, wie es kaum anderswo möglich ist. Nur so läßt sich ein dauerndes Zurückbleiben Hamburgs hinter dem auf dem Gebiete der Fortbildung überaus rührigen Binnenlande verhindern.

2. Eine Universität würde Hamburgs Stellung dem Binnenlande gegenüber heben. Sie würde viele Binnenländer nach Hamburg ziehen, und zwar gerade diejenigen, die überseeischen Fragen ein besonderes Interesse entgegenbringen und daher zu Stellungen emporsteigen, die für Hamburg besonders in Betracht kommen. Die akademischen Kreise des Binnenlandes, die Hamburg oft so verständnislos gegenüberstehen, würden durch die Universitätsgründung eine bisher fehlende Gelegenheit gewinnen, Hamburg gründlich kennen zu lernen. Bisher nur oberflächlich und oft entstellt bekannt, würde es in Deutschland einen viel umfassenderen und tieferen Einfluß gewinnen. Manche Mißverständnisse und Reibungen würden erspart bleiben. Hamburg gewänne auch in der deutschen Kultur allgemein sichtlich und unbestreitbar eine Stellung, die seiner Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben, seiner Größe als Stadt, seiner ruhmvollen Vergangenheit entspricht. Das ist ganz besonders wichtig in einer Zeit, in der Wirtschaft und Kultur nicht mehr Gegensätze sind, sondern immer stärker zu einer Einheit verschmelzen.

Die aus dem Binnenland herangezogenen Kräfte, die sich für Fragen der überseeischen Entwicklung interessieren, würden Hamburg ein gutes Menschenmaterial zu freier Auswahl zur Verfügung stellen. Ein führender Hamburger Kaufmann hat ja den oft zitierten Ausspruch getan, zum Überseehandel sei dreierlei nötig: Menschen, Menschen, Menschen.

Daß somit die Studierenden aus dem Binnenlande auch den

wirtschaftlichen Lebensinteressen Hamburgs mittelbar eine starke Förderung bringen werden, ist mit Recht wohl nicht zu leugnen.

3. Eine Universität würde Hamburgs Stellung dem Auslande gegenüber heben.

Es wird mit Recht als eine der wichtigsten Aufgaben unseres Volkes betrachtet, gebildete Ausländer, die später in führende Stellung gelangen, heranzuziehen und für Deutschland zu interessieren. Von zahlreichen Seiten wird heute schon mit geeigneten und ungeeigneten Mitteln daran gearbeitet. Wenn eine große Binnenstadt sich von diesen Bestrebungen ausschließen wollte, so würden davon ihre eigenen Interessen nur wenig berührt werden; wenn dagegen unsere größte Seestadt darin zurückbleibt, dann schadet sie sich selbst. Hamburgs Interesse deckt sich hier mit dem von Deutschland, und Hamburg ist durch Lage, Vergangenheit und Tätigkeit besser als ein anderer Ort in Deutschland befähigt, diese Aufgabe zu lösen. Aber die Universität ist dazu unentbehrlich. Sie lockt in Deutschland den lernbegierigen Ausländer noch immer am meisten. Wird die Anziehungskraft des klangvollen Hamburger Namens mit der Anziehungskraft der noch immer im Ausland unerreichten höchsten deutschen Bildungsanstalt verbunden, dann hat Hamburg Aussicht, mit der alten Führung im Auslandshandel eine neue Führung in der „Kulturpolitik“, die für Deutschland an Bedeutung noch sehr gewinnen wird, zu verbinden. Daß das auch den wirtschaftlichen Interessen Hamburgs zugute kommen wird, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Auch als Ausländer-Universität wird Hamburg im Vorteil sein. Denn es ist durch seine Lage dem unerwünschten Ausländerzustrom über unsere östlichen Landgrenzen entrückt, und durch die geschilderte Instituts-Organisation ist es in der Lage, sich wirksame Sicherheitsventile zu schaffen, die den älteren Universitäten im Osten fehlen. Gerade die Institute werden so sich ausgestalten lassen, daß das Zusammenarbeiten von Ausländern und Einheimischen für beide nicht Nachteile, sondern Vorteile mit sich bringt.

Die Aufgabe dem Ausland gegenüber beschränkt sich aber nicht auf die eigentlichen Ausländer. Zu ihnen kommen als eine zweite Gruppe die Auslandsdeutschen hinzu. Da sie zum großen Teil aus den Seestädten stammen und mit ihnen ihre Hauptbeziehungen unterhalten, so würde ein Hamburg, das bis zur Universität hinauf alle Bildungsmöglichkeiten bietet, für sie den heimatlichen Mittelpunkt in weit höherem und wirksamerem Maße bilden können, als bereits bisher und als irgendein anderer deutscher Ort.



Endlich als dritte Gruppe die Auslandslehrer. Eine Universität in Deutschlands mächtigster Handelsstadt, zugeschnitten auf überseeische Interessen, ausgestattet mit Instituten der geschilderten Art, würde der natürliche Mittelpunkt für ihre Ausbildung sein, viel mehr als Berlin, in dem stets die inländischen Interessen überwiegen.

Daß solche Universitätsbesucher auch wirtschaftliche Vorteile für Hamburg mittelbar mit sich bringen, ist selbstverständlich.

4. Endlich dürfen doch auch die unmittelbaren wirtschaftlichen Einwirkungen einer Universität nicht ganz unterschätzt werden.

Gewiß ist eine Universität nicht für den gründenden Staat ein „Geschäft"; aber es ist zum mindesten fraglich, ob es das nicht für das gesamte Gemeinwesen ist. Was wäre Bonn ohne seine Universität, und wie hat selbst die Handelshochschule mit ihrer verhältnismäßig geringen Zahl von Besuchern auf das Wirtschaftsleben eines ganzen Stadtteils in Köln eingewirkt.

Was die Studenten anlangt, so ist die folgende Rechnung bereits aufgestellt worden: 3000 Studenten mit einem durchschnittlichen Monatswechsel von 150 Mk. für 8 Monate bedeuten 3600000 Mk. im Jahre.

Da die Professoren und die sonstigen Angestellten der Universität und der Institute ihre Gehälter auch weit überwiegend an ihrem Wohnsitz ausgeben, bedeutet die Universitätsgründung für die Einwohnerschaft eine Einnahmesteigerung, welche den mehrfachen Betrag der staatlichen Jahresausgaben beträgt.

Doch von größerem Einfluß als solche Berechnungen sollte die folgende Erwägung sein. Unser heutiges deutsches Wirtschaftsleben wird gekennzeichnet durch das Streben, alle Produktionsanlagen und Produktionskräfte möglichst rationell auszunutzen. Ein Gemeinwesen, das sonst das Prinzip der Wirtschaftlichkeit als Leitstern anerkennt, wird nicht auf dem Gebiet des Bildungswesens nutzlose Verschwendung treiben wollen. Es wird vielmehr auch hier bestrebt sein, die vorhandenen Anlagen und Kräfte zu voller Entfaltung gelangen zu lassen. Wie dieses Streben im Wirtschaftsleben zu dem zusammenfassenden Ausbau, den wir „gemischten Betrieb" nennen, genötigt hat, so führt es auch beim Hamburger Kolonialinstitut mit Notwendigkeit zu dem gemischten Betrieb im Bildungswesen, den wir Universität heißen.

Getreidemonopol — Viehmonopol

Von Dr. Michael Hainisch
Gutsbesitzer in Spital am Semmering

In seiner Abhandlung[1] über Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel hat Herr C. von Tyszka sich eingehend mit meiner Arbeit über das Getreidemonopol befaßt. So dankbar ich Herrn von Tyszka dafür bin, so muß ich doch gestehen, daß er mich gründlich mißverstanden hat. Da nun die Frage der Monopolisierung des Getreideverkehres meines Erachtens eine solche von großer, praktischer Bedeutung ist, so gestatte ich mir, meinen Ideengang in aller Kürze wiederzugeben.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß die Erhaltung des Getreidebaues geboten sei, daß sie aber durch Schutzzölle nicht angestrebt werden sollte, weil diese nicht so sehr der Landwirtschaft als den jeweiligen Besitzern zugute kommen. Es handelt sich somit darum, ein Schutzsystem zu finden, das nicht zu einer Erhöhung der Grundrente führt. Ein solches System scheint mir das Getreidemonopol zu sein. Unter der Herrschaft desselben wäre es möglich, den Konsumenten das Getreide, das man einführen muß, zu Weltmarktpreisen zur Verfügung zu stellen. Auch das heimische Getreide könnte den Konsumenten billiger zugeführt werden, als es gegenwärtig geschieht, da man in der Lage wäre, einen Teil der Grundrente abzubauen. Ein solcher Abbau forderte allerdings von den Grundbesitzern Opfer. Ich glaube aber, gut beratene Grundbesitzer müßten sich zu diesem Opfer bereit finden, weil sie sich doch darüber keiner Täuschung hingeben können, daß sich hohe Getreidezölle auf die Dauer nicht halten lassen werden. Durch das Getreidemonopol hingegen könnte ihnen der Ersatz ihrer Kosten, zu denen ich auch eine mäßige Grundrente zähle, garantiert werden. Ich bin der Meinung, daß die Monopolverwaltung zugleich auch die Erfüllung der Aufgabe übernehmen könnte, Vorräte anzulegen, deren Bedeutung wir ja alle durch den

---

[1] In diesem Jahrbuch 41. Jahrg., 3. Heft, 1917, S. 1385 ff.

Krieg zu würdigen gelernt haben. Indessen ist selbstverständlich die Anlage von Vorräten nicht an die Einführung des Monopols geknüpft; nur käme die Verwahrung und Verwaltung dieser Vorräte dem Staate bei freiem Getreideverkehr unverhältnismäßig teuer zu stehen. Ich bin somit für die Einführung des Getreidemonopols ausschließlich aus wirtschaftlichen und nicht aus finanziellen Gründen eingetreten. Ja, ich habe sogar in einem späteren Artikel[1] die Meinung vertreten, daß das Getreidemonopol an sich gar nicht zur Besteuerung der Konsumenten geeignet sei. Wolle der Staat Einnahmen erzielen, so müßte er die Steuer auf das Fertigprodukt, also auf das Mehl. nicht aber auf Weizen oder Roggen legen. Es ist mir unter solchen Verhältnissen schwer verständlich, daß Herr von Tyszka aus meiner Arbeit herauslesen konnte, ich hätte das Monopol auch zu dem Zwecke empfohlen, dem Staate Einnahmen zu verschaffen. Anlaß zu dem Mißverständnisse hat offenbar meine Bemerkung gegeben, daß es mir fraglich erscheint, ob das Reich auf die Zolleinnahme werde verzichten können. Ich habe aber an derselben Stelle mit allem Nachdrucke hervorgehoben, daß die Besteuerung der Konsumenten mit dem Monopol, das mir als das geeignetste Mittel erscheint, dem heimischen Getreidebau Schutz angedeihen zu lassen, gar nichts zu tun habe. Infolgedessen treffen mich alle Einwände, die Herr von Tyszka gegen die Besteuerung der Konsumenten erhebt, nicht. Vollkommen sinnlos wäre es aber, wollte ich, wie es mir Herr von Tyszka zumutet, das Monopol zu dem Zwecke empfehlen, um den heimischen Getreidepreis auf das Niveau des Weltpreises herabzudrücken. Dazu bedürfte man des Monopols wohl nicht, denn dieses Ziel ließe sich in viel einfacherer Weise durch die Aufhebung der Zölle erreichen. Der Preis, der mit vorschwebt, ist nicht der des Weltmarkts, sondern ein höherer, nämlich ein solcher, der sich aus dem Kompromisse zwischen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und denen der Konsumenten ergibt.

Ich hätte indes zur Feststellung dieser Mißverständnisse nicht die Güte der Herausgeber in Anspruch genommen, wenn ich nicht glaubte, zur Sache selbst etwas sagen zu können. Ich war mir, als ich meine Arbeit über das Getreidemonopol schrieb, darüber im klaren, daß sich die Gegner auf die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung berufen würden. Ich rechnete mit Bestimmtheit darauf, daß man auf die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit der bureaukratischen Ver-

---

[1] „Der österreichische Volkswirt" vom 24. Februar 1917, Nr. 21.

waltung hinweisen werde. Um diesem Einwande zu begegnen, schilderte ich die treffliche Verwaltung des österreichischen Tabakmonopols. Der Apparat fungiert tadellos, nicht etwa, weil die österreichische Bureaukratie tüchtiger wäre als die Bureaukratie ähnlich organisierter Staaten, sondern, weil durch die Monopolisierung die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer rein bureaukratischen Verwaltung geschaffen wurden. Herr von Tyszka hat auf diesen Teil meiner Ausführungen keinen Bezug genommen, sondern nur mit allem Nachdrucke auf die große Überlegenheit des freien Handels hingewiesen; es möge mir deshalb gestattet sein, ihm und allen jenen gegenüber, die ähnlich denken wie er, auf eine gut funktionierende Verwaltung eines ganz neuen Monopols hinzuweisen: auf die des Viehmonopols.

Die Monopolisierung des Viehverkehres hat in Österreich im Kronlande Kärnten ihren Anfang genommen. Durch die Kriegserklärung Italiens im Jahre 1915 war Kärnten engstes Kriegsgebiet geworden; Einbruchsversuche wurden zwar vereitelt, immerhin war die Gefahr lange Zeit angesichts der ungeheueren zahlenmäßigen Überlegenheit der Italiener groß. Einzelne Teile des Landes befanden sich aber in Reichweite der weittragenden feindlichen Geschütze. Diese Verhältnisse schufen nun eine ganze Reihe von Problemen auf dem Gebiete des Viehverkehres. Zunächst mußten die österreichischen Truppen, die immer zahlreicher wurden, mit Fleisch versorgt werden, ohne daß durch wahllose Requisitionen die Zuchtviehbestände auf Jahre hinaus schwer geschädigt würden; sodann galt es, den Viehstand in den von der feindlichen Invasion oder wenigstens von dem feindlichen Geschützfeuer bedrohten Gegenden zu bergen; dann hatte man die Aufgabe zu verhindern, daß die geängstigten Bauersfrauen ihr Vieh verschleudern, und schließlich war für den Fleischbedarf der Zivilbevölkerung zu sorgen. Man schuf zur Bewältigung dieser Aufgaben eine Zentralbehörde und übertrug ihr das ausschließliche Recht des Viehankaufs. Die Preise, zu denen dieser Ankauf erfolgte, wurden gegenüber denen der Friedenszeit ziemlich hoch angesetzt.

Obwohl die Spannung zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen gering war, ergab sich bei den großen Umsatzsummen und der Raschheit des Kapitalumschlages ein sehr erheblicher Gewinn, der für Zwecke der Volkswohlfahrt und der Landeskultur ausgegeben oder zurückgestellt wurde. Die Höhe des Preises berührt allerdings die Konsumenten, hat aber mit der Organisation an sich nichts zu tun. Daß die Kärntner Viehverwertungsgesellschaft ihre Aufgaben

gelöst hat, darüber kann kein Zweifel bestehen. Man ist auch mit ihrer Tätigkeit im allgemeinen in ganz Kärnten zufrieden. Unzufrieden sind nur, begreiflicherweise, alle jene Personen, die sich im Haupt- oder im Nebenberufe bisher mit dem Viehhandel beschäftigten oder sich nun diesem zugewandt hätten. Für diese Leute hätte allerdings, angesichts der zunehmenden Knappheit an Vieh, und der steigenden Preise der Weizen geblüht, um so mehr, als sie geängstigten und unerfahrenen Frauen gegenübergestanden wären. Außerdem sind auch die Festangestellten, die ja allerdings unter der Teuerung am meisten leiden, Gegner der Monopolisierung. Ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben; denn es ist außerordentlich fraglich, ob die Fleischpreise bei freiem Verkehre nicht viel stärker gestiegen wären, als es unter dem Monopol der Fall war. Leider geben die Berichte der Kärntner Viehverwertungs-Gesellschaft kein Bild über die Verwaltungskosten, so daß man ein abschließendes Urteil über ihre Geschäftsgebarung nicht abgeben kann. Für Steiermark stehen mir indessen die Zahlen der Zweigstelle der allgemeinen österreichischen Viehverwertungs-Gesellschaft zur Verfügung. Nach dem Kärntner Muster wurden nämlich auch in den andern Kronländern solche Verwertungsgesellschaften geschaffen und einer Zentralstelle angegliedert [1].

Eines läßt sich sofort feststellen, daß die Einführung des Monopols ethisch und volkswirtschaftlich segensreiche Früchte gezeitigt hat. Zunächst fällt der Betrug beim Viehhandel hinweg. Täuschungen über den Marktpreis gibt es nicht mehr, und durch Festsetzung bestimmter Abzüge — in Steiermark von 5 % des Gewichtes — ist dem Streite, ob das Vieh vor der Abwage noch gefüttert oder getränkt werden dürfe, der Boden entzogen. Der Alkoholkonsum, der die zeitraubenden Verhandlungen oder wenigstens den Abschluß derselben zu begleiten pflegte, fällt hinweg. Schließlich werden viele Bauern, die bisher ihre Wirtschaft vernachlässigten, um dem Viehhandel nachzugehen oder wenigstens unter dem Vorwande desselben herumzustreichen, zur Arbeit zurückgeführt. „Der Zillertaler ist kein Viehzüchter, sondern ein Viehhändler," las ich jüngst in einem Berichte aus Tirol. Ich glaube, ein vernichtenderes Urteil läßt sich über den freien Viehhandel, wie er vor dem Kriege bestand, nicht fällen. Der Bauer bleibe auf seinem Hofe, wie der Schuster bei seinem Leisten!

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Organisation des

---

[1] Karl Pulser, Der genossenschaftliche Viehverkehr in Kärnten. Österreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1917. Nr. 342 und 344.

Viehmonopols viel schwieriger als die des Getreidemonopols ist, besonders wenn man, wie dies in der Kriegszeit geboten erscheint, mit dem Monopol den Anlieferungszwang und das Verbot der Hausschlachtung verbindet. Schon an und für sich ist die Monopolisierung des Viehverkehres schwieriger als die des Getreideverkehres, weil Vieh nicht bloß zu Schlacht-, sondern auch zu Nutz- und Zuchtzwecken gekauft wird, weil die Qualitätsunterschiede des Viehs nicht nur größer, sondern auch viel schwerer objektiv festzustellen sind als die des Weizens, weil die Produktion des Viehs, nicht wie die des Getreides, zu ganz bestimmten Perioden abgeschlossen wird, weil sich das Vieh nicht ohne große Kosten aufbewahren läßt, durch den Transport und sorglose Behandlung erhebliche Gewichtsverluste erleidet und allerlei Krankheiten ausgesetzt ist. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich in der Kriegszeit. Die Notwendigkeit, für die Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung Vieh aus den stark gelichteten Beständen herauszuholen, nötigt die Angehörigen der Viehverwertungs-Gesellschaft, immer wieder an die Viehbesitzer heranzutreten, während der Aufkäufer sonst allenfalls das Angebot abwarten könnte. Das Verbot der Hausschlachtungen endlich dehnt den Tätigkeitsbereich auf alle Viehbesitzer und alle Gegenden aus, während man in Friedenszeiten nur den Absatz der Überschußgemeinden zu organisieren hätte.

Ihre Aufgabe löst die steirische Zweiganstalt durch einen Stab von rund vierzig Übernehmern und einigen hundert Einkäufern. Die Einkäufer begeben sich zu den Viehbesitzern und veranlassen sie zur Ablieferung an den Übernehmer. Dieser schätzt das Stück in eine der festgesetzten Klassen ein und bestätigt den Wert des Tieres, dessen Bezahlung umgehend durch die Post erfolgt. Um Ungleichmäßigkeiten in der Schätzung zu vermeiden, werden die Übernehmer innerhalb bestimmter Zeiträume nach Graz berufen. Sie nehmen dort zur Schulung unter der Leitung des geschäftsführenden Inspektors gemeinsam Schätzungen vor. Dieses Verfahren soll sich außerordntlich gut bewähren, und es sollen die Schätzungen immer gleichmäßiger werden. Mit dem Einkaufen von Vieh ist aber die Tätigkeit der Gesellschaft nicht zu Ende. Sie hat auch in Graz die Schlachtung der eingelieferten Tiere in die Hand genommen und weist das Fleisch sowohl den eigenen Verschleißstellen als auch den Fleischhauern zu. Wie in Chicago werden dadurch die Fleischhauer zu reinen Fleischhändlern. Während sich aber die amerikanischen Schlachthäuser im Besitze von Aktiengesellschaften befinden, die das Bestreben haben, die Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen möglichst groß

werden zu lassen, wird in Graz die Vieh-Aufbringung und -Schlachtung von einer gemeinwirtschaftlichen Organisation besorgt. Soweit mir bekannt ist, wird im Schoße der österreichischen Regierung der Gedanke erwogen, diese Organisation aus der Kriegszeit in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Eben jetzt soll in Wien die Hausschlachtung verboten und der Schlachtbetrieb einer G. m. b. H. übertragen werden, an der die österreichische Viehverwertungs-Gesellschaft, die Fleischhauer-Genossenschaft und die Gemeinde Wien teilnehmen sollen.

Die Kosten für den Einkauf eines Rindes sind in Steiermark die folgenden:

Gebühr des Einkäufers	6,00 K
Gebühr des Übernehmers	1,00 "
Pauschalgebühr des Tierarztes	0,70 "
Kosten der Zentralverwaltung	4,25 "
	11,95 K

In den Kosten der Zentralverwaltung sind die der Buchführung, der Korrespondenz, Kassaverwaltung, provisorischen Unterbringung und Fütterung des Viehs, sowie die Prämie für das Risiko, das die Gesellschaft infolge der Möglichkeit von Viehseuchen läuft, enthalten. Daß dieses nicht gering ist, mag man daraus ersehen, daß der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Vorjahre der Gesellschaft große Schäden verursachte. Berücksichtigt man, daß die Gehalte der Beamten jetzt in der Kriegszeit ziemlich hoch angesetzt wurden, so wird man die Kosten von 12 K für ein Stück als sehr niedrig bezeichnen dürfen. Ich glaube nicht, daß sich irgendein Fleischhauer oder Händler mit einem so mäßigen Bruttonutzen zufrieden geben würde, schon gar nicht in einem gebirgigen Lande mit Einzelhöfen, deren Besuch viel Zeit und Mühe kostet. Augenblicklich werden leider viele halberwachsene Rinder der Schlachtung zugeführt. In Friedenszeiten, in denen man wohl mit einem Lebendgewichte der Schlachttiere von etwa 5—6 Meterzentner rechnen kann, würden die Kosten der Aufbringung des Viehs wenig mehr als 2 h für das Kilogramm Lebendgewicht ausmachen, denen etwa 4—4,5 h für das Kilogramm Fleisch entsprechen würden.

Das Fleisch wird von der Zweiganstalt in den Verschleißstellen und an die Fleischhauer zum Preise von 6,30 K für das Kilogramm abgegeben. Dieser Preis entspricht dem Viehpreise + einem Zuschlage von 100 % + einem solchen von 10—15 h. Dieser hohe Zuschlag rechtfertigt sich dadurch, daß die Fleischausbeute beim Schlachten heute bloß 43 % beträgt. Bei der starken Inanspruch-

nahme der Viehbestände und dem Mangel an Mastfutter kommt eben Mastvieh gar nicht mehr zur Schlachtung. Luxusfleisch wird von den Verschleißstellen der Zweiganstalt zu 7,50 K, von den Fleischhauern zu 9—9,50 K verkauft. Dieser Unterschied ist groß, da er ja durch Qualitätsverschiedenheit nicht begründet sein kann. Denn die Fleischhauer erhalten von der Zweiganstalt Fleisch derselben Güte zugewiesen wie die Verschleißstellen. Wenn die Fleischhauer sich trotzdem noch behaupten können, so hat dies seinen Grund darin, daß das zahlungsfähigere Publikum sich an den Verschleißstellen nicht drängen will und vielleicht auch eine aufmerksamere Bedienung verlangt.

Wie dem sei, die steiermärkische Zweiganstalt hat den Beweis erbracht, daß sich die Monopolisierung des Vertriebes notwendiger Bedarfsgegenstände, selbst von großen Qualitätsunterschieden, dann ganz leicht durchführen läßt, wenn man den Markt vollkommen beherrschen kann. Eine solche Beherrschung des Marktes greift Platz, wenn entweder der Bedarf größer ist als die produzierte Menge, oder wenn der Preis der zu exportierenden Produkte durch einen Tarif festgesetzt ist. Das trifft heute hinsichtlich der Lieferungen an die Armee zu. Kennt man die Größe der heimischen Produktion, so läßt sich bei der großen Stetigkeit des Konsums die Versorgung der Bevölkerung ziemlich automatisch durchführen. Die Versorgung mit Fleisch, aber schon gar die mit Getreide, kann bei der Durchsichtigkeit aller Verhältnisse ein Zweig der Verwaltung werden, wie der Transport von Reisenden auf den Bahnen. Konjunkturen gibt es keine, und die Notwendigkeit, „blitzschnelle Entschlüsse“ zu fassen, ist nicht vorhanden.

Besprechungen

Aereboe, Friedrich: Die Bewirtschaftung von Landgütern und Grundstücken. I. Teil. Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Zweite, unveränderte Auflage. Berlin 1917, Paul Parey. 655 S.

Das Werk dürfte zu den besten Leistungen der wissenschaftlichen Literatur der Gegenwart gehören. Es ist geschrieben von einem Mann, der mit hoher theoretischer Begabung die Erfahrung einer langjährigen und vielseitigen landwirtschaftlichen Praxis, sowohl ausübender wie beratender Art, verbindet. War schon nach seinen früheren Arbeiten von Aereboe Gutes zu hoffen, als er es unternahm, eine landwirtschaftliche Betriebslehre zu schreiben, so hat er mit dem nun vor einem Jahre erschienenen Werke alle Erwartungen übertroffen. In dem ungewöhnlichen äußeren Erfolge des Buches kommt dies zum Ausdruck. Wenige Monate nach Erscheinen des 655 Seiten starken Bandes wurde eine zweite Auflage nötig, und schon jetzt wird die dritte vorbereitet.

Das Werk ist als „Lehrbuch für Landwirte, Volkswirte, Verwaltungsbeamte und Studierende" geschrieben. Aus dem schnellen Absatz des Buches ist zu folgern, daß es auch in der landwirtschaftlichen Praxis begierige Aufnahme findet. Kein Wunder, es ist aus dem Leben geschrieben, in einem Gusse, in ununterbrochener, vorwärtsdrängender Gedankenfolge, ohne den Leser in gelehrte Polemiken zu verwickeln oder mit einem Ballast von Zahlen und sonstigem Einzelmaterial zu ermüden. Die Darstellung ist leicht faßlich auch dort, wo sehr verflochtene Kausalzusammenhänge aufzulösen sind — eine Kunst, über die in der Wissenschaft nur der verfügt, der den Stoff völlig meistert. Hier und da schlägt der Verfasser fast den Ton leichter Plauderei an; auch temperamentvolle Zwischenbemerkungen sind eingestreut. Dies alles trägt dazu bei, das Studium des Werkes mehr zu einem Genuß als zu einer Arbeit zu machen.

Die leichte Lesbarkeit des Werkes, vor allem das sich des Lesers bemächtigende Gefühl, gefördert zu werden, ist namentlich begründet in der schlichten, klaren Folgerichtigkeit, die einen Satz wie als selbstverständlich aus dem vorhergehenden entwickelt, und in dem (hiermit zusammenhängenden) Umstande, daß der Verfasser seinen Gedankenbau auf die elementarsten Tatsachen der Erfahrung — wo es angebracht ist, auf einfache naturwissenschaftliche Feststellungen — gründet. Ein Beispiel: die Darstellung der Schafhaltung beginnt mit dem Satze: „Das Schaf zeichnet sich vornehmlich durch flinke Bewegungen und ein spitzes Maul vor allen anderen Wiederkäuern aus." Also deshalb ist die Schafhaltung so wichtig auf ausgedehnten ärmlichen Weiden und zur Abweidung der Stoppel, deshalb ist das Schaf ein so guter Strohverwerter; es versteht, aus dem groben Stroh alle feinen Teile herauszunehmen, während das Rind die ganze Masse verzehrt. Und so folgt eins aus dem anderen.

Oder man lese die Abschnitte über die Geflügelhaltung! Da ist nicht vom Geflügel im allgemeinen die Rede, sondern: diese natürlichen Anlagen hat die Gans, jene die Ente, andere das Huhn, und so kommen wir auf den rechten Weg. Dem Leser fällt es überall wie Schuppen von den Augen.

Als allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre verfolgt der vorliegende Band das Ziel, Klarheit in den grundsätzlichen Fragen zu schaffen; vor allem werden die Entwicklungslinien des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Einfluß der verschiedenen natürlichen und volkswirtschaftlichen Bedingungen gezeichnet. Den Stoff wählt Aereboe nicht nur aus der landwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, sondern in großem Umfang auch aus der Landwirtschaft des Auslandes. Mit Vorliebe geht er von rückständigen Gebieten aus wie Rußland; die baltischen Provinzen sind ihm aus seiner Jugendzeit und späterem wiederholten Aufenthalt vertraut; aber auch weite andere Gebiete von Finnland bis zu den Steppen des Südostens kennt er aus eigener Anschauung. Gerade durch die Heranziehung jener jugendlichen Formen der Landwirtschaft gelingt es ihm, die großen Linien der Betriebsentwicklung um so sicherer zu finden und um so deutlicher zu zeichnen; hieraus ergibt sich dann ein geschärfter Blick für die Erfassung der feineren Vorgänge in der Entwicklung eines fortgeschritteneren Landes. Die nähere Ausführung in dieser Hinsicht, zugeschnitten auf die Verhältnisse der deutschen Gegenwart, behält sich Aereboe für den zweiten Teil des Gesamtwerkes vor, die besondere Betriebslehre, der er die Aufgabe zuweist, die Anwendung der in der allgemeinen Betriebslehre entwickelten Grundsätze für ein bestimmtes Land, für eine bestimmte Zeitspanne zu lehren.

Nun zu dem Kern seiner Lehre. Von seinen Vorgängern zeichnet sich Aereboe dadurch ab, daß er den Landwirtschaftsbetrieb als ein untrennbares, organisches Ganzes auffaßt und — hierin namentlich liegt der Unterschied — aus dieser Auffassung nach allen Seiten hin die Folgerungen zieht. Er ist daher Gegner einer doppelten Buchführung, die für die einzelnen Betriebszweige herausrechnen will, ob sie rentabel sind oder nicht. Abgesehen davon, daß diese Zergliederung infolge des organischen Gefüges des Betriebes rechnerisch nicht fehlerfrei durchgeführt werden kann, ist vor allem die Stellung der Aufgabe falsch. Jene Buchführung berechnet für die einzelnen Betriebszweige die Durchschnittsrentabilität unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Produktionskosten von einem Zentner Weizen, einem Zentner Wolle. Der Nutzen ist aber sehr verschieden je nach dem Umfang, in dem der einzelne Zweig betrieben wird; in der Landwirtschaft wird „der letzte Zentner" am teuersten produziert; auch die Rückwirkung auf andere Zweige wird durch das gegenseitige Umfangsverhältnis bestimmt. Wenn auf jene Weise berechnet wird, daß die Schafzucht mit Minus arbeitet, so folgt daraus nicht, daß sie abzuschaffen sei, sondern allenfalls ist dies ein Fingerzeig vielleicht dahin, daß sie durch Einschränkung in ein günstigeres Verhältnis zu den Betriebsmitteln und den übrigen Betriebszweigen zu bringen ist. Aufgabe des Landwirtes ist es, den Betrieb so einzurichten, daß alle Teile der Wirtschaft in dem für den Gesamterfolg günstigsten Verhältnis stehen.

Zu errechnen ist dies nicht; allzuviele Faktoren müssen in ihrem Aufeinanderwirken erwogen werden. Es kommt daher auf das betriebswirtschaftliche Verständnis an, das in der unendlichen Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der Praxis das Rechte zu finden weiß. Dies Verständnis sucht Aereboe im Leser zu wecken und zu mehren, indem er die Beziehungen zwischen den einzelnen Betriebsmitteln und Betriebszweigen unter dem Einfluß der verschiedensten Bedingungen allseitig und stets im Hinblick auf den Gesamtbetrieb erörtert.

Zur Verdeutlichung des Gesagten ein Beispiel. Im Abschnitt über „den Arbeitslohn im Verhältnis zu den Preisen der Erzeugnisse und der Erzeugungsmittel" folgert Aereboe: „Es ist also die Auffassung, daß der zulässige Aufwand an Handarbeit in der Landwirtschaft zurückgeht, wenn die Löhne steigen, völlig unhaltbar ... Entscheidend sind nur die gesamten Betriebskosten ... im Vergleich zu den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sinken die Kunstdüngerpreise bei sonst gleichen Verhältnissen, so steigt die zulässige Arbeitsintensität. Macht die Technik der Düngung wesentliche Fortschritte, so ist unter gleichen Bedingungen dasselbe richtig."

Auch dem Nationalökonomen bringt das Werk eine Fülle von Belehrung, schon insofern, als es von der Landwirtschaft, dem wichtigsten Fundament unserer Volkswirtschaft, handelt. Ich wüßte kein Buch, das dem Nationalökonomen so allseitige und tiefe, der Gegenwartserkenntnis entsprechende Einblicke in das Gefüge und die Lebensbedingungen der Landwirtschaft gewährt wie dieses. Zudem steht ja nicht die landwirtschaftliche Technik im Vordergrund der Betrachtung, sondern namentlich der Einfluß volkswirtschaftlicher Bedingungen auf die Landwirtschaft; denn die Wirtschaftslehre des Landbaues soll, nach Aereboe (S. VI), „die Landbautechnik mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchdringen". Demgemäß werden viele Fragen behandelt, die für die Theorie der Nationalökonomie, für die praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik ein besonderes Interesse beanspruchen. Das ganze weitschichtige Kapitel über den Einfluß der Preisverhältnisse auf die Formen der Bodennutzung gehört dazu. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen über die menschlichen Arbeitskräfte (darunter Wanderarbeiter) und über den Arbeitslohn. In ausführlicher Darstellung, die in manchen Punkten neues Licht auf dies so umstrittene Problem wirft, vergleicht Aereboe die privat- und volkswirtschaftlichen Leistungen des Groß-, Mittel- und Kleinbetriebes. So entschieden wie kaum ein anderer der lebenden Vertreter der landwirtschaftlichen Theorie erkennt er in volkswirtschaftlicher Hinsicht dem Kleinbetrieb den Preis zu. Auch Aereboes Standpunkt zum Gesetz des abnehmenden Bodenertrages ist für den Nationalökonomen besonders bemerkenswert. Diese Theorie gehört mit Recht (als Entwicklungspotenz! [1]) zu den Grundpfeilern seiner Betriebslehre. Aereboe ist aber weit davon entfernt, dem Bodenertragsgesetz eine unbedingte Gültigkeit

[1] Näher habe ich mich darüber ausgesprochen in meinem Aufsatz „Über die tatsächliche Bedeutung des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages" in Thiels Landw. Jahrbüchern, XXXVIII. Bd., Ergänzungsband V.



in dem Sinne zuzusprechen, als sei in der Landwirtschaft eine Mehrung der Produktion nur durch progressiv gesteigerten Aufwand zu erzielen. Eine derartige, für die Menschheit unerfreuliche Wirkung läßt er nur gelten „bei völlig unveränderter Betriebsorganisation und gleichem Stande der Technik des Landbaues und aller gewerblich hergestellten Hilfsmittel desselben"; aber Aereboe weiß viele Mittel anzuführen, die dem Bodenertragsgesetz entgegenwirken.

Erwünscht wäre in künftigen Auflagen eine Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Intensivierung der Landwirtschaft zukommt. Manche Bemerkung darüber findet sich ja in dem Werk, und das wichtigste, was darüber gesagt werden kann, ist wohl auch bekannt. Dennoch wäre zu hoffen, daß Aereboe bei zusammenfassender Behandlung manche neuen Gesichtspunkte aufstellte, die sich nur aus gründlicher landwirtschaftlicher Fachkenntnis gewinnen lassen. Damit im Zusammenhang wäre auch die volkswirtschaftliche Bedeutung eines Rückfalls zu extensiverer Wirtschaft zu beleuchten. In der nun wohl überwundenen Periode schlechter Preise ist ja unserer Landwirtschaft zuweilen der Rat erteilt worden, extensiver zu wirtschaften und dadurch die Bilanz wieder in Ordnung zu bringen. Der Laie kann sich schwer vorstellen, was damit dem Landwirt zugemutet wird und welche volkswirtschaftlichen Werte verlorengehen würden. —

Schließlich noch ein Wort zu der bekannten Aussage des Tacitus über die germanische Ackerwirtschaft: arva per annos mutant et superest ager. Aereboe legt diesen Satz richtig auf die wilde Feldgraswirtschaft aus; doch ist diese Interpretation nicht neu, wie Aereboe anzunehmen scheint. Der Nationalökonomie ist sie seit dem Aufsatz von G. Hanssen „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" geläufig.

Berlin-Dahlem **Otto Auhagen**

Marbe, K.: Die Gleichförmigkeit in der Welt. München 1916, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandluug. X u. 422 S. Geh. 12 Mk.

Das Buch von Karl Marbe, „Die Gleichförmigkeit in der Welt", ist, wie schon der Titel andeutet, zu vielfältig, als daß es in einer kurzen Besprechung möglich wäre, auf alle in ihm behandelten Fragen näher einzugehen. Nur zweierlei sei hervorgehoben: die im 3. bis 7. Abschnitt bearbeiteten psychosoziologischen Fragen und die — einen viel größeren Raum einnehmenden — theoretisch-statistischen.

Als Einleitung gibt der erste Abschnitt, der Bedeutung gemäß, die der Begriff der Ursache und der Bedingung für die ganze Arbeit hat, insofern es dem Verfasser nicht bloß auf die Feststellung, sondern auch auf die Begründung der Gleichförmigkeit ankommt, eine besondere Lehre „über einige Kausalsätze", und zwar vor allem mit Rücksicht auf verwickelte geschichtliche und geisteswissenschaftliche Erscheinungen. Im dritten Abschnitt werden dann eine Masse Beispiele angeführt von über Erwarten großer Gleichförmigkeit seelischer Art, wie sie zum Beispiel in „bevorzugten" Rückwirkungen auf bestimmte Reize zutage tritt. Auf sie führt der Verfasser viele Erfolge des Gedanken-

lesens zurück, ohne dabei allerdings die ganzen Schwierigkeiten dieser Erscheinung anzudeuten. Wesentlich gefördert werden solche seelischen Gleichförmigkeiten durch Suggestion (S. 49 ff.). Auf Grund der Tatsache, daß sich allgemein gleichförmige Erscheinungen auf gleichförmige Bedingungen dieser Erscheinungen zurückführen lassen (S. 52), sind nun im einzelnen Fall die besonderen gleichförmigen Bedingungen festzustellen. So muß man zum Beispiel allgemein menschliche Bedingungen unterscheiden von solchen, die im Zusammenhang mit bestimmten Kulturen stehen (S. 52).

Alle diese Gleichförmigkeiten, die übrigens, soweit sie nicht allgemein gelten, sondern sich bloß auf einzelne Gruppen beziehen, auch von der „differentiellen Psychologie" (W. Stern) behandelt werden — unterschiedliche, bloß gruppliche Gleichförmigkeiten (Marbe) sind eben dasselbe wie teilweise gemeinsame Verschiedenheiten (Stern) — sind nun aber nicht bloß für die Seelkunde von Bedeutung, insofern die Verbreitung ein neues Merkmal besonderer seelischer Begriffe wird, sondern ebenso auch für die Gesellschaftslehre. In ihr handelt es sich in der Tat auch um Gemeinsamkeiten und im besonderen in der Kollektiv-Psychologie als in einem Teile der Psychosoziologie auch um Gemeinsamkeit von etwas Seelischem. Darauf geht Marbe denn auch in den nächsten drei Abschnitten (dem 5. bis 7.) ein. Er legt dabei nicht nur auf die in dem eigens dazu angestellten Versuchen sich zeigende über Erwarten große Gleichförmigkeit, sondern auch auf die Gleichförmigkeit voneinander unabhängiger Individuen (S. 23 ff., 54, 69, 84 f.) ganz besonderen Wert — er möchte „die unkritischen Übertragungs- und Entlehnungsansichten aus der Geschichtswissenschaft vollständig" (S. 93) ausmerzen —, übersieht aber trotzdem (S. 86) die Erhöhung der Gleichförmigkeit durch solche Abhängigkeit, wie sie in der Suggestion erscheint, nicht. Für die gleichförmige lautliche Entwicklung der Sprache macht er im 5. Abschnitt ähnlich wie H. Paul unter anderem das gleichförmige Streben nach Bequemlichkeit im Sprechen zur Bedingung. Im folgenden Abschnitt „über Geschichtswissenschaften und Soziologie" tritt er dann bei aller Anerkennung für die Darstellung des Einmalen in der Geschichte (S. 97) warm für die Beobachtung des Gleichförmigen und Wiederkehrenden ein und damit auch für die Möglichkeit, geschichtliche Gesetze festzustellen (S. 105). Ja, es scheint ihm durchaus nicht ausgeschlossen, daß „Tatsachen der singularistischen Geschichtsschreibung mit Hilfe allgemeiner Gesetze abgeleitet werden können" (S. 110).

Scharf wendet er sich im 7. Abschnitt „zur Völkerpsychologie und Rechtsphilosophie" gegen die Realisierung der Wundtschen Begriffe von Volksseele und Volksgeist (S. 116, 120), die man auch auf jedes andere gemeinsame Bewußtsein anwenden könnte und müßte (S. 118). Mag Wundt in der Tat durch solche Auffassung dazu verleitet sein, zum Beispiel die „Wirkung des Verkehrs" (S. 122) und damit die „sekundären" (S. 124), auf Wechselwirkung beruhenden Gründe für die Gleichförmigkeit, wie man sie in der Sozialpsychologie im Unterschiede zur Kollektivpsychologie zu behandeln pflegt, nicht genügend

zu beachten (S. 122), das ist kein Grund, sie so scharf zu verurteilen, vor allem auch nicht, wenn man sie selber (S. 124) in der „gesellschaftlichen Organisation", wenn auch unter anderem Namen, in gewisser Beziehung wieder aufnimmt.

Daran muß auf jeden Fall festgehalten werden: die bloße Feststellung statistischer Art von seelischen Gleichförmigkeiten kann für eine Soziologie nicht genügen. Wie man nicht bloß das Bewußtsein begreift, sondern daneben auch die Seele als einen Ausdruck der organischen Einheit des Leibes in seiner Entwicklungskraft und -richtung, so kann man auch der einzelnen Gruppe ihren Geist zuschreiben als den Ausdruck ihrer Gruppheit; und dieser Geist ist etwas Keimhaftes, etwas, das Macht hat, andere in seinen Bann zieht, sich entwickelt oder wenigstens sich erhält: nicht bloße Gleichförmigkeit, sondern innere Verbundenheit. Die Organisationen haben nicht nur eine „Bedeutung" „für das mehr oder weniger Übereinstimmende, also gleichförmige Verhalten" (S. 128), d. h. etwas Bewirkendes, sondern sind zugleich durch schon vorhandene Gleichförmigkeit selber bewirkt. Für die eingehendsten Untersuchungen dieser — psychosoziologischen — Erscheinungen trete ich natürlich ebenso wie Marbe (S. 125) sehr ein.

Ohne den Wert der rein mathematischen Wahrscheinlichkeitsrechnung übersehen zu wollen (S. 208) und ohne die Möglichkeit einer „Übereinstimmung zwischen Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erfahrung" ganz abzuweisen (14. Abschnitt), fühlt er sich doch genötigt, im 11. Abschnitt auf den „dürftigen praktischen Wert der Wahrscheinlichkeitsrechnung a priori" hinzuweisen. „Überall, wo es sich um relative Häufigkeiten von wirklichen, in der Zeit verlaufenden Tatsachen oder um praktische Häufigkeitsaufgaben handelt, können wir nur dann ihre Häufigkeitsbrüche a priori", d. h. ihre Wahrscheinlichkeitsbrüche (S. 207) „mit Sicherheit feststellen, wenn uns a posteriori bekannt ist, daß die variablen unmittelbaren Bedingungen indifferent sind, und wenn die konstanten Bedingungen so bekannt und übersichtlich sind, daß sie einen zwingenden Schluß über die Größe des Häufigkeitsbruches gestatten" (S. 196 f.).

Ebensowenig ist auch „die apriorische Ableitung statistisch verifizierbarer zusammengesetzter Wahrscheinlichkeiten aus einfachen" (S. 213) auf Grund des Multiplikationssatzes möglich, wie der 15. Abschnitt in der „Lehre vom statistischen Ausgleich" näher ausführt. Die „naturphilosophische Betrachtung" steht hier im Widerspruch mit der „mathematischen" (S. 256).

Ereignisse, die bisher als unabhängig aufgefaßt wurden, können doch noch in einer besonderen (4.) Art von Abhängigkeit stehen, die dann eben die Anwendung des Multiplikationsgesetzes verbietet. Diese 4. Art der Abhängigkeit (S. 263 ff.) ist „insofern eine logische Abhängigkeit, als hierbei unsere Erwartung, ob ein bestimmtes Ereignis eintritt, von unserem Wissen um andere Ereignisse abhängig wird" (S. 265 f.).

Eine im 16. Abschnitt näher angeführte Untersuchung der „auf den Standesämtern in Fürth, Augsburg und Freiburg i. Br." seit

dem Jahre 1876 verzeichneten ersten 49152 Geburten beweist dem Verfasser Folgendes:

„A) Die wirkliche Anzahl der reinen Gruppen" (d. h. der, die nur männliche oder nur weibliche Geburten haben) „über n bleibt bei größeren Gruppen von einer Gruppengröße n = g an im allgemeinen hinter der wahrscheinlichsten Anzahl zurück, während dafür andere Gruppen häufiger vorkommen, als man nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung erwarten müßte.

B) Die wirkliche Anzahl der reinen Gruppen bleibt im allgemeinen hinter der wahrscheinlichsten verhältnismäßig um so mehr zurück, je mehr die Zahl der Gruppenelemente den Wert g übersteigt" (S. 298).

Hiermit ist die „Lehre vom statistischen Ausgleich für ein wichtiges Tatsachengebiet bewiesen," damit aber auch „eine Abhängigkeit der standesamtlich registrierten Geburten in dem oben angedeuteten vierten Sinne dieses Wortes" (s. auch den 24. Abschnitt über „die Wette auf das Geschlecht des Kindes"). Die Gültigkeit dieser Sätze wird dann im 20. Abschnitt auch für die Ergebnisse der Glücksspiele nachgewiesen.

Außerdem findet der Verfasser im 22. Abschnitt noch einen „neuen Widerspruch zwischen Theorie und Erfahrung", den folgender Satz kennzeichnet: „Die wirkliche Anzahl der reinen Gruppen stimmt mit der wahrscheinlichsten bei den größeren Gruppen durchschnittlich besser überein als bei den Gruppen zu 1, 2 oder 3" (S. 358). Der 17. Abschnitt zeigt dann noch die „Prävalenz der Normalgruppen", d. h. der Gruppen, die am ausgeglichensten sind, männliche und weibliche Geburten in möglichst gleicher Anzahl haben und auch theoretisch am zahlreichsten vorkommen. Der statistische Ausgleich und die im Zusammenhang damit stehende Prävalenz der Normalgruppen beweisen so, „daß viele statistische Massen eine viel größere Gleichförmigkeit ihrer Teilmassen aufweisen, als auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung erwartet werden müßte" (S. 238).

Der 18. Abschnitt über „Kombinatorik und Wahrscheinlichkeitsrechnung" zeigt dann theoretisch und praktisch, daß für eine in Gruppen geteilte Reihe von zwei verschiedenen Elementen (zum Beispiel von männlichen und weiblichen Geburten) die wirklichen Gruppen sich auf die möglichen Gruppenformen sehr verschieden verteilen und Abschnitt 19, daß „die öfter vorkommenden Gruppenformen im allgemeinen mehr Normalgruppen" aufweisen „als die seltener vorkommenden" (S. 336).

Hinzuweisen ist dann zum Schluß noch darauf, daß Marbe, wie sich aus dem 25. Abschnitt über „die angewandte Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik" ergibt, durchaus nicht gegen die rein mathematische Wahrscheinlichkeitsrechnung als solche ankämpfen will. Nur wird man „betonen müssen, daß wesentliche Voraussetzungen der theoretischen Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Praxis kaum irgendwo (auch nicht bei den Glücksspielen) zutreffen und daß speziell der Multiplikationssatz in Wirklichkeit nicht unbedingt anwendbar ist" (S. 382).

Berlin H. L. Stoltenberg

Staudinger, H.: Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. (Schriften zur Soziologie der Kultur, herausg. von Alfred Weber-Heidelberg, I. Band.) Jena 1913, Eugen Diederichs. VI u. 175 S. Geh. 3,50 Mk.

Der Verfasser versucht zunächst im ersten Teil dieses Buches, das Verhältnis des Intimen zum Allgemeinen (S. 3), des Individuums zur Gemeinschaft — und zwar im besonderen in der „rezeptiven Sphäre" der jeweiligen Zeit, d. h. in der bisher von der wissenschaftlichen Bearbeitung so sehr vernachlässigten Sphäre, die sich den großen vorhandenen Geisteswerken („Kulturobjektivationen") der Kunst und der Wissenschaft gegenüber mehr aufnehmig erhalten (S. 1) — an einer einzelnen Erscheinung, der „musikalisch-geselligen Organisation" (S. 3) durch die Geschichte der Deutschen vom Mittelalter über die reformatorische und die nachreformatorische, über die rationale und romantische Zeit bis in die Gegenwart hinein aufzuzeigen und kommt dabei unter steter Berücksichtigung des allgemeinen Zeithintergrundes — siehe vor allem die drei „Zwischenspiele": „die neuen Kulturbeziehungen" (S. 19 ff.), „die rationale Zeit" und „das Werden der inneren Kulturbeziehungen" (S. 45 ff.) sowie „die Kultur der Persönlichkeit" (S. 73ff.) — zu dem Ergebnis, daß „den Charakter des Organischen", d. h. des engen Gebundenseins des Einzelnen an die Gemeinschaft „die Gruppierung des Mittelalters" und dann „wieder das Gehäuse des Arbeiters" trägt, daß dazwischen aber „die andere Vereinsform" liegt, „die wohl auch eine Gemeinsamkeit ausdrückt, doch in ihrer Basis den einzelnen Menschen in seiner freiesten Entfaltung trägt" (S. 172). Dieser vom Verfasser erkannten Entwicklung wird dann von A. Weber in seinem Geleitwort noch eine „allgemeinere Bedeutung" gegeben. Er sieht in ihr „den kultursoziologischen Ausdruck der Lebensdifferenzierung überhaupt" und kann „das Unfruchtbarwerden" der „individualistischen Vereinsgestaltung" nicht mit Staudinger in dieser Differenzierung erblicken, sondern nur in der damit verbunden gewesenen mechanistischen Lebensauffassung (S. VI).

Auf das Verhältnis von der Pflege der Geselligkeit zu der der Musik wird überall (S. 62, 89, 109, 123) Rücksicht genommen. — Die große Verschiedenheit in der schichtlichen, standlichen und klaßlichen Zusammengesetztheit der einzelnen Vereinsarten (Meistersingerzünfte, Gesangsbruderschaften des Kalands, Kantoreien, Kollegien, Musikvereine, Instrumentalvereine, Gesangvereine, Liedertafeln, Liederkränze), wie sie nach Nebenschriften wie „Soziale Basis" (S. 13, 36), „Veränderung in der Struktur" (S. 25 f.), „Soziale Fläche" (S. 60), „Soziale Verschiebung" (S. 90), „Soziale Umgestaltung" (S. 96 ff.) und „Die soziologisch-kulturellen Beziehungen" (S. 121) dargestellt wird, ist überaus lehrreich. — Wichtig ist auch die Begreifung des Publikums als aller „Interessierten", als „jedes dunklen Unbekannten", der aber „die Möglichkeit in sich" hat, „mit seinem Taler, der sein Interesse dartut, sich Anteil an den Kulturmitteln zu verschaffen" (S. 52).

Ich hätte gern eine noch schärfere begriffliche Durcharbeitung des

Stoffes gesehen. Damit wäre dann vielleicht auch die oben von mir angedeutete, sich aber auch sonst findende Uneinheitlichkeit in den Nebenschriften, zugunsten eines schnelleren und klareren Überblickes fortgefallen. — Aber trotzdem muß das Buch als Stoffquelle für die reine Soziologie hoch gewertet werden.

Der zweite Teil des Buches „Schichten und Welten heutiger Zeit" — zusammen mit Fr. Seidel gearbeitet und vom Verfasser selber nur als Fragment bezeichnet — unterzieht sich zum Zweck eines noch tieferen Verständnisses der im ersten Teil des Buches aufgezeigten neuzeitlichen Bewegung der Arbeitergesangvereine und der geselligen Arbeitervereine überhaupt der schwierigen Aufgabe, „die inneren Züge" der heutigen Arbeiterwelt im Unterschiede zur bürgerlichen zu untersuchen (S. 127). Des „stadtbeeinflußten Arbeiters" „nicht autoritatives, rein konkret anschauliches Denken" wird (S. 155) hervorgehoben und außerdem (S. 167) die selbstverständliche Gemeinsamkeit seines Erlebens mit dem seiner Mitarbeiter.

Noch vor dem Kriege ist dies Buch geschrieben. Man wird gespannt sein dürfen, welch einen Einfluß dieser Krieg, dieses alles Vergangene weit überragende tiefste Erlebnis unseres Volkes auf die Entwicklung auch dieser Kulturform, des musikalisch geselligen Vereins, ausüben wird.

Berlin Hans Lorenz Stoltenberg

Massaryk: Rußland und Europa. Studien über die geistigen Strömungen in Rußland. Erste Folge: Zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie. Soziologische Skizzen. Jena 1913, E. Diederichs. Bisher 2 Bände, 383 u. 533 S. Preis der beiden Bände brosch. 24 Mk.

Thomas Garrigue Massaryk ist 1850 geboren. 1884 habilitierte er sich an der tschechischen Universität zu Prag für das Fach der Philosophie und Soziologie. Sehr bekannt wurde seine schon 1881 erschienene kleine Schrift: „Der Selbstmord als Massenerscheinung der modernen Zivilisation". Seither gab er verschiedene Schriften über Sozialismus, Marxismus und Demokratie heraus. Er beteiligte sich aber auch aktiv am politischen Leben Österreichs, und zwar als ein bewußter und radikaler Nationaltscheche. 1891 wurde er (mit Kaizl und Kramarz) auch in den Reichsrat gewählt. Es war die Zeit der sogenannten Jungtschechen. Sie sollten die Alttschechen ablösen, die bisher vornehmlich eine Politik der Abstinenz und Langsamkeit verfolgten und dadurch breite Schichten des tschechischen Volkes unbefriedigt ließen. Unter den neuen Männern ragte Massaryk durch seine Schulung, vielseitiges Wissen und Persönlichkeit hervor. Die Hauptforderung der Jungtschechen war das „böhmische Staatsrecht", d. h. staatliche Selbständigkeit für Böhmen. Am 20. März 1893 hielt Massaryk eine Rede im Parlament, die wohl als programmatisch bezeichnet werden kann und deren Hauptsätze lauteten: „Unsere staatsrechtlichen Forderungen, will ich kurz sagen, gipfeln in dem natürlichen Bestreben nach politischer Un-

abhängigkeit. Ein selbstbewußtes, größeres Volk, ein Volk, welches gebildet ist, ein Volk, das eine große Geschichte hat, verträgt es auf die Länge der Zeit nicht, nicht Herr über seine politischen Geschicke zu sein, und gerade Sie, die Sie sich beständig als Staatspartei gerieren, die Sie beständig in der staatlichen und politischen Betätigung das summum in politicis erblicken, müßten am ehesten begreifen, daß das böhmische Volk nicht ruhen wird und nicht ruhen kann, solange es sich nicht als politische Nation betätigen kann ... Die Verselbständigung unseres Staates werden sie nicht hindern können ... Sie können versichert sein, daß wir Ihnen Mähren und Schlesien entreißen werden; wir werden alle möglichen Mittel aufbieten, damit die slawische Majorität in diesen beiden Ländern ihre natürlichen und historischen Rechte erlange." — Man sieht, die Rede läßt an Offenheit nichts zu wünschen übrig. Später hat sich Massaryk von den Jungtschechen getrennt und ist an die Spitze der sogenannten Realisten getreten. Während des Weltkrieges ist er bekanntlich, ebenso wie Kramarz, wegen Hochverrats angeklagt worden. Kramarz wurde zum Tode verurteilt, aber begnadigt. Massaryk hatte schon beim Anfang des Weltkrieges, als an eine strafrechtliche Verfolgung noch nicht gedacht wurde, Österreich verlassen und sich nach der Schweiz begeben, später ging er nach London, wo er eine Einladung zur Universitätsprofessur erhielt. Seine Antrittsvorlesung behandelt bezeichnenderweise: The Problem of small nations in the European Crisis (London: The Council of the Study of International Relations. Foreign Series Nr. 2, 1916). Von London begab sich Massaryk nach Petersburg, wo ihm gleichfalls eine Professur angetragen wurde. Während des Krieges erschien von ihm noch ein Vorwort zu dem „Manifeste de la jeunesse serbe, croate et slovene réunie", das unter dem Namen „L'unité joungoslave" 1915 in Paris (bei Plon) erschienen ist. Amtliche Nachrichten über die gegen Massaryk erhobene Anklage des Hochverrats sind bisher nicht veröffentlicht worden. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist dem Schreiber dieser Zeilen unbekannt.

Schon ein Jahr vor Ausbruch des Weltkrieges erschienen die beiden ersten Bände des (bisher unabgeschlossenen) Hauptwerkes von Massaryk: „Rußland und Europa, Skizzen zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie" in deutscher Sprache bei E. Diederichs in Jena — ein Werk, das naturgemäß im Laufe des Weltkrieges eine besondere Aufmerksamkeit hervorrief —, ein hervorragendes Werk zweifellos, schon deswegen, weil es den Westeuropäer in unmittelbarer Weise in die russische Denkungsart einführt. Angesichts der politischen Schicksale Massaryks ist es besonders interessant, daß seine Stellung zu Rußland, wenigstens zum gegenwärtigen Rußland, in diesem Werke im wesentlichen eine negative ist. Es trennen ihn von diesem Land sein Protestantismus und sein Gefühl für staatliche Notwendigkeiten. Ja, alle Mängel des russischen Geistes führt er, wie wir sehen werden, auf die Orthodoxie zurück. Auch dem Panslawismus spricht er jede ausschlaggebende politische Bedeutung ab. Er erwartet höchstens vom Rußland der Zukunft noch Ersprießliches. Schon im Vorwort gibt er dem Gefühle der Fremdheit, das ihn auf der Reise durch Rußland ergreift, einen unmittelbaren Ausdruck.

Das Werk wird eingeleitet durch eine gedrängte geschichtliche Darstellung der politischen, sozialen und geistigen Geschicke Rußlands bis in die jüngste Vergangenheit (1910). Der geistige (religiöse) und der politische Absolutismus erscheinen hier als Kräfte, die das russische Riesenreich geschaffen, in der Folge aber selber in ihm zerstörende Kräfte ausgelöst haben. Namentlich das Bauernelend und den politischen Terrorismus schreibt Massaryk auf Rechnung des Absolutismus. Die eigentlichen „Skizzen zur russischen Geschichts- und Religionsphilosophie“ werden mit der Darstellung der Ansichten Čaadajews eröffnet, dieses radikalsten und erbarmungslosesten Kritikers des Russentums, der wohl am tiefsten die Passivität desselben empfunden — bis auf die Gesichter der Russen, die ja nach ihm „ohne Physiognomie“ sind. Erscheint nach der tiefen Einsicht Čaadajews Rußland zwischen Osten und Westen als vereinsamt und sieht er demnach das Heil Rußlands in dem Katholizismus, so suchen im Gegensatz dazu die Slawophilen, deren Vater Kirejewski ist, die russische Orthodoxie zu verklären und erblicken in ihr als in der höchsten Verkörperung der Gläubigkeit das Heil der ganzen Menschheit. Zu diesen religiösen Motiven der Slawophilie gesellen sich in der Folge soziale (der Hinweis auf die russische Dorfgemeinde als allgemeingültiges Ideal der wirtschaftlichen Entwicklung) und nationale: Betonung der slawischen Eigenart, der Verwandtschaft mit anderen slawischen Völkern: die Slawophilie wird hier zum Panslawismus. Die entgegengesetzte Strömung, das Westtum, wird durch die hellsehende und in höchstem Maße ansprechende Persönlichkeit Belinskijs repräsentiert: eines Mannes, der den Westen aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, daran die russischen Mängel erkannt, ohne freilich die westeuropäischen zu übersehen, der ebenso mit einem klaren wie mit einem nüchternen Verstand begabt war, für Rußland statt der religiösen Mystik Recht und Gesetze verlangt hat, anderseits in seiner Weltanschauung aber auch den westeuropäischen Hegelianismus wie den Objektivismus eines Marx und Engels als Fesseln der „sittlichen Bewegungsfreiheit“ mit Recht verworfen und in sozialer Hinsicht die Notwendigkeit der Differenzierung — im Gegensatz zu den letzten beiden — erkannt hat. — Mit Herzen eröffnet sich aber nun wiederum in der Folge eine neue Strömung in der Geschichte des russischen Denkens: der Radikalismus, der ebenso alles Traditionelle im russischen Dasein verwirft wie die — fein empfundenen und beißend ausgedrückten — Halbheiten auf dem Wege des Fortschritts in Westeuropa. Diese Lehren leiten nunmehr zu den extremsten Richtungen: dem revolutionären Anarchismus eines Bakunin, dem nihilistischen Realismus eines Černiševskis und Pissarews hinüber, in denen der Radikalismus in seiner ganzen geistigen Öde, krassem Materialismus (bei Pissarew) und Kulturlosigkeit hervortritt. Geht dieser geistige Radikalismus naturgemäß mit einem politischen Hand in Hand, so erheben sich auf der anderen Seite die Vertreter der „offiziellen Theokratie“: Katkov, Pobedonoszew und Leontjew, bei denen sich das Festhalten an der überlieferten Religion mit religiöser Ekstase und zugleich einer Kritik des westlichen Parlamentarismus und Apologie des Zarismus

paart. Die letzten Abschnitte des Werkes sind den ausgesprochen politischen Richtungen der Neuzeit gewidmet: dem Revolutionärentum, dem Marxismus und dem Liberalismus. Bei der Darstellung der beiden ersteren legt Massaryk in ganz ausgezeichneter Weise namentlich die Verwebung der westeuropäischen Lehren mit der Eigenart des russischen Denkens und der russischen Geschichte dar. Wenn er speziell bei der Darstellung des russischen Marxismus betont, daß dieser, vornehmlich religiös-idealistisch gerichtet und aus ideellen Gründen akzeptiert, einen Widerspruch zur materialistischen Lehre des Marxismus selbst bildet, so gereicht dies dem Schreiber dieser Zeilen zu besonderer Freude, der bereits 1910 („Der Marxismus in Rußland“, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausg. von J. Kohler) in fast wörtlicher Gleichheit schrieb: „Die Aufnahme des Marxismus in Rußland erscheint als Gegenargument wider den Marxismus selbst.“ — Ganz besonders interessant ist die Analyse der Empfindungen eines russischen Revolutionären, an der Hand der persönlichen Bekenntnisse eines Anhängers derselben.

Dies ist sozusagen das ideelle Knochengerüst des Werkes. Für die Masse der Gedanken und Empfindungen, die es ausfüllen und zum lebensvollen Ganzen machen, sei auf das Werk selbst verwiesen. Im folgenden seien aber nur einige kritische Hauptpunkte berührt.

Das Buch Massaryks, das ja die russische Geschichtsphilosophie zum Hauptvorwurf hat, gewinnt eine besondere Aktualität gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo, dank der Herrschaft des maximalistischen Flügels der russischen Sozialdemokratie, die Sonderarten der russischen Geistesverfassung — die man als geistigen Maximalismus bezeichnen könnte (ich habe diesen Ausdruck bereits im Mai-Heft 1915 des „Nord und Süd“ gebraucht) — sich voll ausleben, ihren höchsten Grad, ihr Maximum erreicht haben. Der Mangel eines geschichtlichen Sinnes, der Radikalismus des Denkens, der Fanatismus des sozialen Glaubens bebestimmen jetzt die politischen Schicksale Rußlands und insofern auch die Weltpolitik. Die Frage, wie diese Sonderarten entstanden und sich entwickelten, gewinnt daher ein besonderes Interesse, und das Werk Massaryks gibt uns in gar mancher Hinsicht eine treffende Erklärung dieses Phänomens.

Das geschichtsphilosophische Hauptproblem Rußlands ist alt und doch immer wieder, auch in der Gegenwart, neu: es läßt sich in die Frage fassen: Bewegt sich die Entwicklung Rußlands der westeuropäischen parallel, oder ist Rußland eine historische Kategorie gänzlich sui generis?

Massaryks Darlegungen haben nun allerdings den eindringlichsten Beweis erbracht, daß zwischen den beiden vielfach ein Parallelismus der Entwicklung geistiger und politischer Ideen stattgefunden hat. Voltaire und Diderot mit ihrer die Geister revolutionierenden Stimmung werden am Ende des 18. Jahrhunderts nicht nur in Europa, sondern auch in Rußland heimisch und einflußreich. Die nachfolgende Reaktion vollzieht sich gleichfalls hier wie dort, ein Parallelismus, der seine Verkörperung in der von Alexander I. beherrschten Heiligen Allianz findet. Der dann in Europa einsetzende Konstitutionalismus teilt sich auch den Ge-

mütern in Rußland mit und hat hier (1825) den Dekabristenaufstand zur Folge. Das sich im weiteren Verlauf der Geschichte entwickelnde Slawophilentum entnimmt Schelling und Baader, de Maistre, Bonald und Görres seine geistigen Waffen. Unter Nikolaus I. macht der Deutsche Schlözer mit seiner Nestorausgabe die Russen auf die Slawen aufmerksam. Die Theorie des „faulenden Westens" wird auf Herder und Rousseau gestützt. Vogt und Moleschott verbreiten in Rußland den Materialismus, Feuerbach und Strauß den religiösen Radikalismus, Comte und Mill den Positivismus. Am größten ist freilich der Einfluß Lassalles und Marx'. Aber auch der Anarchismus Kropotkins und Bakunins lernt von Proudhon und Blanqui. Und ebenso stützt sich anderseits die Reaktion gegen den Marxismus (Bulgakov, Struve und andere) auf die deutsche neukantische Schule (Rickert, Stammler, Windelband und andere).

Diese westeuropäischen Einflüsse wirken aber in Rußland ungleich anders als in Europa selbst. „Der Deutsche" — sagt treffend Masaryk — „ist durch Jahrhunderte gewöhnt worden, sich auf sich selbst zu verlassen, der Deutsche hat die Reformation, die Renaissance und den Humanismus, der Deutsche hat die Aufklärung durchgemacht, er wurde zu Feuerbach allmählich, durch viele Übergänge gebracht; darum ist es erklärlich, daß und warum ein Stirner oder Nietzsche, daß ein Schopenhauer nicht so verheerend wirkt wie in Rußland: der Deutsche hat auch andere Denker kennen gelernt, er ist gewöhnt, Argumente pro und contra zu hören — der Russe nimmt Feuerbach, Stirner, Schopenhauer, Nietzsche, Darwin usw. als einzige und höchste Autorität hin; die Folge ist die Negation der Theokratie, d. h. aber die Negation der ganzen Vergangenheit und darum die soziale und politische Revolution."

So können wir jene oben gestellte Frage folgendermaßen beantworten: Ein Parallelismus der Entwicklung, eine Rezeption von Ideen besteht wohl zwischen Rußland und Europa; aber die Unterschiede des Grades in der Wirkung der Ideen werden hier so groß, daß sie, um nach Hegelscher Art zu sprechen, aus quantitativen zu qualitativen werden. Worin liegt aber die Wurzel dieser Unterschiede? Nach Masaryk ergeben sie sich letzten Endes aus der religiösen Entwicklung. Auch die russische Negation bleibt gläubig, sagt er treffend. Der gebildete Russe gibt seinen orthodoxen Glauben auf, aber er akzeptiert zugleich einen anderen Glauben — er glaubt an Feuerbach, an Vogt, an Darwin, an den Materialismus und Atheismus — der Russe will immer an etwas glauben, an die Eisenbahn (d. h. den Fortschritt, wie der Kritiker Blinskij), an den Frosch (d. h. die Naturwissenschaften, wie der Nihilist Bazarov), an den Byzantinismus (wie der Mönch Leontjev). Ganz vorzüglich schildert er unter diesem Gesichtspunkt den russischen Revolutionär. „Der Revolutionär, zumal der jugendliche, glaubt an die Revolution, wie er kurz vorher an den Himmel geglaubt hat. Der russische Revolutionär ist opferfreudig, und er hat etwas mit der Märtyrersucht der ersten Christen gemein. Der Terrorist ist nolens volens mäßig, er hat keinen Sinn für Vergnügungen, er wird trotz seiner Theorie kein praktischer Materialist und Hedonist — er kann es nicht werden. Er

opfert seiner Idee alles, auch seine Neigungen, er opfert ihr seine Liebe und Ehe. Der Terrorist hat etwas Asketisches an sich. Der russische Terrorist ist sehr häufig Mystiker; er hat einen mystischen Glauben an die Revolution, er vertauscht den religiösen mit dem philosophischen und politischen Glauben — eine Art revolutionärer Gnosis."

Der russischen Ideologie stellt Masaryk insbesondere die protestantische entgegen. Nur der Protestantismus vermag zum wirklichen Positivismus, zur Demokratie, zur ideellen Nüchternheit und Fähigkeit, zur Kleinarbeit zu erziehen. Die religiöse russische Orthodoxie (aber auch der Katholizismus) ist geistiger Absolutismus, den sich die Anhänger der Orthodoxie auch nach deren Abschwörung nicht abgewöhnen können. Auch in dem Radikalismus der Russen (aber auch der Franzosen), in ihrem im Denken wie im Handeln sich geltend machenden Zustreben auf große Zusammenhänge, in ihrer Unfähigkeit zu Kompromissen und zur Kleinarbeit spricht sich immer noch der alte geistige Absolutismus aus. (Diese Analogien erinnern lebhaft an Feuerbach und besonders an dessen Schüler Ludwig Knapp.)

Diese Idee bildet im Grunde genommen das Leitmotiv des ganzen Werkes. Die Erklärung scheint mir außerordentlich geistreich und die Ausführung tiefschürfend, aber doch nicht ausreichend. An einer Stelle anerkennt Masaryk freilich auch die Einflüsse der russischen Natur, findet sie aber zur Erklärung der erwähnten geistigen Eigenarten ungenügend. Die Religion bleibt ihm nun einmal (so schon im eingangs erwähnten Werke über den Selbstmord, 1881) die „zentrale und zentralisierende geistige Macht im Menschen". Mir will es aber scheinen, daß er doch den Einfluß der Geschichte und der Natur (nicht nur des Klimas, von dem Masaryk spricht, sondern auch der psychophysischen Beschaffenheit der Menschen) unterschätzt hat. Der Protestantismus hat gewiß einen unleugbaren Einfluß auf die Geistesart seiner Anhänger gehabt, wie uns die Untersuchungen Laveleys, Max Webers und anderer gezeigt haben. Aber jener psychische Radikalismus, wenn ich so sagen darf, der uns im oben charakterisierten politischen und philosophischen Denken und Handeln der Russen entgegentritt, zeigt sich auch auf Gebieten, die mit Religion, Philosophie und Politik nichts zu tun haben, so in privaten Beziehungen von Mensch zu Mensch und auf dem Gebiete des reinen Gefühls. Jener Radikalismus hat daher zumindest eine der religiösen Entwicklung ebenbürtige Wurzel in der allgemeinen psychophysischen Impulsivität, wie umgekehrt die Fähigkeit der Deutschen zur Kleinarbeit und Gründlichkeit und zu Kompromissen nicht sowohl im Protestantismus als in ihrem langsameren Temperament wurzelt. Wie auf der anderen Seite die psychophysische Impulsivität mit dem Hinneigen zum Doktrinarismus, zu großen geistigen Zusammenhängen und Radikalismus im Denken speziell bei den Franzosen zusammenhängt, haben uns diese selbst dargelegt[1]. Und gleichermaßen hat ferner jener russische Radikalismus seine Ursache nicht nur darin,

---

[1] Vgl. meine Studie „A. Fouillée über Deutsche und Franzosen". Internationale Monatsschrift, April 1916.

daß dem Russen die Schule des Protestantismus in seiner Geschichte mangelt, sondern auch und vielleicht noch mehr darin, daß die russische Geschichte in lediglich äußerer politischer Expansion verlaufen ist, daß die Machthaber es sich nicht angelegen sein ließen, diese äußere politische Entwicklung durch das Heranziehen eines gesunden politischen und historischen Sinnes im Volke durch die Schule und die Erziehung zu ergänzen und zu befestigen. Hier spielt aber auch das politische Regime offenbar mit hinein. Denn der bloße autokratische Zentralismus war offenbar der Entstehung eines solchen historisch-politischen Sinnes im Volke nicht günstig. Der Mangel einer politischen Selstverwaltung war hier wohl maßgebend, ganz besonders im Hinblick auf die Dimensionen des Landes. —

Um die Frage der eigenen oder der westeuropäischen parallelen Entwicklung handelte es sich auch im Kampfe der politischen Parteien, ja handelt es sich heutzutage im Kampfe zwischen Maximalisten und Minimalisten. Es ist insbesondere die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung. Auf der einen Seite steht die aus der (bereits 1862 begründeten) ausgesprochenen Agrarpartei „Land und Freiheit" (sc. für das Volk) erwachsene sozialrevolutionäre Partei, die in der Landfrage die soziale Frage Rußlands im Gegensatz zur Arbeiterfrage Westeuropas erblickt, mit terroristischen Mitteln arbeitet und die definitive soziale Revolution immer wieder einführen will, — auf der anderen Seite die sozialdemokratische Partei (formelle Gründung 1883), namentlich unter der Führung Plechanows, die noch in den siebziger Jahren an die Konzentration auch des Grundbesitzes glaubt, dann aber schon in den achtziger Jahren ihr Programm und Taktik immer mehr denen der deutschen Sozialdemokratie und des Marxismus koordiniert, das Heil, wie in Westeuropa, vom industriellen Arbeiter, nach dessen sozialistischer Erziehung, nicht aber vom politisch indifferenten Bauer erwartet und sich in ihrer Theorie durch das Wachstum der russischen Industrie bestärkt sieht. 1903 entsteht freilich (auf dem Kongresse in London) die Spaltung der Sozialdemokratie in Maximalisten (unter der Führung Lenins) und Minimalisten (Martov und andere), von denen die ersteren in ihrer Gesamtanschauung und Taktik eine Analogie mit dem westeuropäischen Syndikalismus aufweisen, während die zweiten auf dem Wege über Konstitutionalismus und Parlamentarismus sowie allmählicher Organisierung der Arbeiterklassen, kurz: auf dem Wege sozialer Evolution ihr Ziel zu erreichen glauben.

Es ist nicht ohne Interesse, daß Marx selbst 1877 glaubte, daß Rußland mit seinem ausgesprochen agraren Charakter wohl eine eigene Entwicklung durchmachen könnte, die ihm das Elend der Kapitalisierung und Proletarisierung als (in Westeuropa notwendige) Vorstadien der sozialen Republik ersparen könnte. Engels hat hier anders — und vielleicht nüchterner gesehen. Anders urteilte schon 1847 auch der berühmte und klardenkende Kritiker Belinskij, nach dessen Anschauung die Entwicklung aller Völker vermittelst der sich differenzierenden Klassen vor sich gegangen und eine Mittelklasse im wirtschaftlichen wie ideologischen Sinne für das Wohlergehen des Staates notwendig ist.

Am Schlusse seines (unvollendeten) Werkes glaubt Massaryk, daß der Zarismus „das Kunststück fertig bringen wird, den Konstitutionalismus und Parlamentarismus zu seinem Werkzeuge zu machen". Er hat sich in dieser Prognose geirrt. Aber das, was er zum Verständnis auch der russischen Gegenwart gebracht hat, ist bedeutsam, und sein Buch gehört zum Tiefsten und Besten, was in Westeuropa über Rußland geschrieben wurde.

Berlin Dr. E. Hurwicz

Nötzel, Karl: Die Grundlagen des geistigen Rußlands. Versuch einer Psychologie des russischen Geisteslebens. Jena 1917, Eugen Diederichs Verlag. 247 S. Geh. 5 Mk.

Der Verfasser hat sich verdient und bekannt gemacht als Herausgeber und Autor überaus feinsinniger Werke über die Eigenart fremdvölkischer Kulturen. Hier tritt er wieder selbst auf den Plan, um uns mit jenem feinen Einfühlen, dessen er wie wenige andere fähig ist, in die Seele des russischen Volkes hineinzuleuchten und mit klärenden Worten durch die dämmerigen Irrgänge zu geleiten, die jene noch nicht von der allgemein europäischen Kultur zu voller Entfaltung und .... Banalität erweckte Psyche jeder plumperen Annäherung bietet.

Der Hauptreiz des Buches liegt darin, daß es bei der Durchwanderung dieses Labyrinths immer wieder Brücken zu schlagen weiß zwischen dem geschichtlichen Entstehen und der hierbei erfolgten Modelung russischer Geistesart und den neuzeitlichen Erscheinungen des Seelenlebens des Russentums. Tragfähige Brücken, die auf den festen Pfeilern einer gründlichen Kenntnis von Geschichte, Literatur und gegenwärtigen Lebensformen sicher abgestützt sind, und uns über viele schwierige Übergänge hinüberführen. Solche Ableitung sozialer und psychologischer Erscheinungen aus dem geschichtlichen Werdegang bringt dann zu um so treffsicherer Beurteilung der gegenwärtigen Gestaltung durch. Nötzels Beurteilung des Heutigen wird noch unterstützt durch seine feine Intuition und eine jahrelange intime Kenntnis des besprochenen Landes, die aus vielfältigen Äußerungen spricht.

Wie aus diesen einleitenden Bemerkungen ersichtlich, holt der Verfasser weit aus, um an der Hand der hauptsächlichen, an der Prägung russischer Sonderart teilhaften Geschehnisse: Staatenbildung, Einführung des Christentums, Tatarenjoch, Zartum — allen jenen Kultureinflüssen nachzugehen, welche den heutigen geistigen Habitus des Russen bedingen. Er geleitet uns durch das dem westeuropäischen gegenüber so gänzlich anders verlaufene Feudalzeitalter, durch den starren Bau byzantinisch-harter Verkirchlichung, über rauhe, während vieler Jahrhunderte bedrohlich andrängende asiatische Einflüsse hinweg zur unerbittlichen staatlichen Despotie, um dann mehrere Abschnitte den modernen Zuständen zu widmen. Als Anhang folgen einige kurze, aber charakteristische Essays über neuzeitliche Literatur, Drama, Wissenschaft, Presse, Schul- und Vereinswesen, Museen und, abschließend, allgemeine Aussichten.

So der Aufbau des Werks. So hübsch und voller feingeistiger Beobachtungen die Abhandlungen über moderne Zustände auch sind, die wertvolleren und originelleren Gedanken stecken doch in denjenigen Teilen der Arbeit, die sich mit dem historischen Werden als der Begründung russischer Eigenart befassen. Deshalb mag die Wiedergabe sich auch füglich vorwiegend darauf beschränken, wiewohl auch die späteren Abschnitte anregend genug zu lesen sind.

Nötzel bedient sich einer sehr geschickten Methode, dem Verständnis des Westeuropäers russisches Wesen näher zu bringen. Er hebt nämlich damit an, dasjenige im Werdegang dieser uns abgewandten, d. h. asienwärts gerichteten Kultur hervorzuheben, was an uns zuteil gewordenen Kulturelementen das Russentum nicht zu verarbeiten hatte. Schon das Christentum ist den Russen aus einer anderen Quelle überkommen als dem Westen. Nicht aus dem regsamen, wenn auch herschsüchtigen Rom, sondern aus dem geistig erstarrenden, quietistischen, alternden Byzanz: als eine in greisenhafter Entartung befindliche Religion, als in ödem Formelkram verknöcherte Heilslehre einer übersättigten materialistischen Kultur, die sich, ein Gegengewicht suchend, mit zittrigem Griff an überspannte Mystik klammerte. Leider hat der Verfasser das Problem nicht ganz ausgesponnen, wie solche Impfung eines jugendlich-barbarischen Volkes mit den geistigen Zerfallstoffen einer senilen Überkultur wirken mußte. An dem Einfluß dieses Serums krankt Rußland meines Erachtens bis auf den heutigen Tag. Der Widerspruch zwischen der schrankenlos subjektivistischen Anmaßung auf Selbstdurchsetzung und der verzagenden Neigung zu reumütiger Selbstkasteiung, die den Wankelmut und das Unstete seines Willens im Russen bedingt, hat seinen Ursprung in dieser Aufpfropfung der Geistigkeit einer überalterten Kultur auf ein ungeschlacht junges Volk. Die byzantinische Kirche, die dieses vollzog, brachte aber noch weitere Abweichungen vom westlichen Kulturverlauf: wie Nötzel hervorhebt, blieb die Antike (im edeln Sinne) dem Russentum auf ewig fremd. Weder drang aristotelischer Geist ein, noch traf je der Hauch der Renaissance das russische Geistesleben. Die Kirche, die bestimmende Basis russischer Geistesentwicklung durch viele Jahrhunderte hindurch, baute sich infolgedessen nie philosophisch aus. Sie blieb im unfruchtbaren Dogmatismus stecken. „Die geistige Ausfallspforte ist ja zugemauert: die tausend Möglichkeiten des Gedankens, innerhalb deren der Mensch seine Freiheit findet . . ., blieben so dem Russen verschlossen“ (Nötzel). Endlich war es Rußland nicht vergönnt, ein Zeitalter der Reformation durchzumachen, wie es doch im Westen erneuernd sogar auf die angegriffene katholische Kirche selbst einwirkte. Regungslos in ihrem muffigen Dämmer von totem Dogma und leeren Formeln hat sich byzantinische Artung in der Kirche bis heute erhalten und bei der engen Verquickung von Kirche und Staat Denken und Fühlen des russischen Volkes gefangengehalten. Daher auch Kants befreiender Geist am Russentum abprallte. Die innere Befreiung des Menschen ist dem Russen fremd. Der kategorische Imperativ wird ihm stets unfaßbar bleiben. Den Menschen nicht als Mittel betrachten zu dürfen, ist dem Russen unverständlich; immer und überall war und ist

er es, und darin beruht der tief wurzelnde Despotismus, mit dem der Russe seinem Nächsten sein Joch aufzwingt, selbst im Namen der Freiheit ihn knechtend. So selbst die Intelligenz im Streit der Meinungen. So aber auch politisch: dieses Volk wird, nach Nötzel, selbst „demokratische Ziele mit despotischen Zwangsmitteln zu verwirklichen suchen. Was einstweilen noch fehlt, ist das Verständnis für die Rechte der Persönlichkeit innerhalb des Staates". Daher auch die leichte Verleitung des Russenvolkes zur Unterwerfung anderer Nationen; der ihm immanente Eroberungstrieb, der sich zum Panslawismus durchgeistigte, den Nötzel in prachtvoller Prägung als „geistiges Kosakentum" bezeichnet.

Doch auch auf weltlichem Gebiet hat die russische Kultur manches nicht durchlebt und durchkämpft, was Westeuropa zu erleben beschieden war. So fiel für sie das Mittelalter im Sinne des Feudalismus und der hohen Städtekultur völlig aus; jenes Feudalzeitalter, das die Persönlichkeit stahlhart schmiedete und politisch eine breite, stolze Herrenkaste schuf, — die russischen Bojaren waren vor dem zäsaropapistischen Zaren ebensolche „Cholopy" (leibeigene Knechte), rechtlos und nicht erblich aus eigenem Recht, wie jeder andere; jene Stadtluft unseres Mittelalters, die „frei machte", hat in Rußland nie geweht und nie ein kernhaftes Bürgertum geschaffen, zu stolzer Unabhängigkeit veredelt und zu vollsaftigem Wohlstand gebracht.

Das alles bedeutet für Rußlands kulturelle Gestaltung den Ausfall wertvoller Elemente, die der westlichen Kultur zugute kamen. Dafür weist die russische Geschichte Begebnisse auf, die dem Westen erspart blieben, und die auf es einen bis ins Mark gehenden Einfluß gewannen. In erster Linie nennt der Verfasser hier das Tatarenjoch. Diese furchtbare Periode 200 jähriger Knechtung hat nicht nur „abgefärbt", etwa wie die Erinnerung an frühere Geschicke im Denken jedes Volkes nachwehen, sondern eine völlige Verbildung sozusagen des geistigen Skeletts des russischen Volkstums verschuldet. Die Staatsbildung kann sich bis heute von der damals erfolgten Verkrüppelung nicht befreien; alle ihre Einrichtungen kranken an eingefressenem Tatarengeist genau so, wie das Geistesleben seit jener Zeit kümmert und die damals erworbenen moralischen Mißbildungen erhalten geblieben sind. Die unselige Neigung zum Kompromiß — hauptsächlich mit sich selbst, während eine ausfällige Anmaßung und unleidliche Aufdringlichkeit gegen andere bezüglich Lebensauffassung, Meinungen usw. dem Russen eigentümlich ist — stammt daher. Allerdings auch der Hang und die virtuose Befähigung zu passivem Widerstand. Endlich haftet dem Russen von der Tatarenzeit her auch jene der eigenen Persönlichkeit entsagende Unterwürfigkeit an, die solange anhält als der niederhaltende, sie aufnötigende äußere Druck; sonst jedoch stets bereit ist, in einen wildgewordenen Subjektivismus umzuschlagen und ihm die Zügel schießen zu lassen.

Mit scharfer Folgerichtigkeit versteht es Nötzel, die Grundeigenschaften des Russentums, so wie es sich uns heute darbietet, aus der Geschichte zu erklären und eine aus der anderen abzuleiten. Mag der Ausgangspunkt auch vielleicht strittig sein — Nötzel sieht die politische Despotie ganz früh (noch vor der Tatarenzeit) aus der Notwendigkeit

starker Kriegsbereitschaft zur Abwehr feindlicher Angriffe entstehen, wobei bei völliger Naturalwirtschaft die Menschenkräfte in engste Bindung zu bringen, insbesondere den Heerführern die Volksmassen zu Leibeigenen auszuliefern waren —, so sind doch die ferneren Folgerungen durchaus schlüssig. Die Tatsache frühzeitiger Unfreiheit kann nicht bestritten werden und bleibt bestehen; nur ihre Erklärung scheint mir insofern nicht zu stimmen, als Rußland nach Norden und Osten zu in seiner Frühzeit nie eigentlich übermächtige Nachbarn hatte, vielmehr durch jene Waldgebiete hindurch jene zerfließende Ausbreitung vornehmen konnte, die der „Grenzenlosigkeit" entsprang (Grenzenlosigkeit in dem Sinne, als weder geographische Abschnitte noch starker Gegendruck kräftiger Volksstämme der Ausdehnung Grenzen zogen und der raschen Assimilation der ugrofinnischen Waldvölker Widerstand entgegensetzten.) Eher dürfte meines Erachtens die frühe Gewaltorganisation mit dem Warägertum zusammenhängen, das durch eine geringe Oberschicht, der „Drushina" (Gefolgschaft) sich als Eroberer inmitten eines willensschwächeren Volkes zu halten einrichtete. Doch mag die Erklärung dieser dunklen Uranfänge auf sich beruhen: für die späteren Epochen bleibt es unstreitig, daß eine übermächtige despotische Gewalt in übermäßigem Maße alle Kräfte zu Staatszwecken zusammenfaßte und in strengster Dienstbarkeit erhielt. Auch die geistigen, — durch Vermittelung der Kirche, der späterhin gegenüber dem brandenden Mongolentum und des rings sich ausbreitenden Islam eine hervorragende Rolle bei der Abwehr und Kräftigung des Volksbewußtseins zufiel. Sehr fein ist, was Nötzel über diese eigenartige Symbiose von Staat und Kirche zu sagen weiß.

Aus dem politischen Despotismus, der in seinen schroffsten Formen noch durch das für Rußland unselige Tatarenjoch ausgebildet ward, erklärt dann der Verfasser mannigfache weitere Wandlungen, die für Rußlands Geschick und russische Eigenart so einschneidend wurden, als da sind: die enge Verquickung der Kirche mit staatlichen Zwangsmitteln und ihre Verwendung als Geistespolizei; die Leibeigenschaft und ihre Zuspitzung zu armseligstem Sklaventum; die Zwiespältigkeit der russischen Ethik, sowie jener extreme Subjektivismus, der geradewegs zu innerer Anarchie und völligem Mangel an Rechtsbewußtsein in allen öffentlichen Beziehungen führt. So pflanzt sich der das ganze russische Leben beherrschende Zwang aus dem öffentlichen Gebiet bis in die feinsten Regungen des Einzelnen fort, selbst auf dessen intimste Seelenartung abfärbend. Auch der Hang zu Lüge, List und Trug fand hier sein Entstehen; waren diese Eigenschaften doch die einzigen Mittel der Selbsterhaltung gegenüber einer unerträglichen Bedrückung. Mehr als irgendein anderes Land ist der russische Staat von Anbeginn an und in seine letzten Verzweigungen eine Zwangsinstitution und ist es geblieben. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht — und nach Nötzels Auffassung machen müssen —, nicht nur alle materiellen Machtmittel zusammenzuraffen, sondern auch die geistigen Kräfte unerbittlich in seinen Bann zu pressen. Eine Unfreiheit sondergleichen war die Folge und legte russischem Wesen ihren harten Stempel auf.

Von diesen Ausgangspunkten aus weiß nun Nötzel in ausgezeichneter Art den Charaktereigenschaften des Russen nachzugehen. Aus der Abwehrstellung gegen den erdrückenden Zwang entstand jener der realen Welt abgewandte, auf fremde Wesenheit nicht abgestimmte und daher in der Welt praktischer Betätigung haltlose Subjektivismus, der nur das eigene Erlebnis gelten läßt, sich darein verkapselt und Wollen und Sollen verwechselt. Letzterem Umstand entsprang wieder die ungebundene Launenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit, die als „breite Natur" noch gepriesen wird. Aber zugleich auch die unfruchtbare Wehleidigkeit des Russen, zu der auch das ständige soziale Erlebnis der Volksnot beisteuert, das durch fremde und eigene Entrechtung hervorgerufen wird. Eine schleichende Bitterkeit, die vor lauter Rührseligkeit nur schwer zu werktätiger Hilfe sich aufschwingt, dann aber leicht aus weltschmerzlicher Entsagung in verblendeten Haß ausartet, um sich in wilder Anarchie Luft zu machen. Derselben Quelle entströmen die Weltfremdheit, der mangelnde Wirklichkeitssinn des Russen, samt seiner oft bis zur Askese gesteigerten Weltflucht (Tolstoi!).

Dies führt uns zu der Behandlung der „Intelligenz", diesem eigenartigen sozialen Gebilde, wie es nur Rußland aufweist. Einem Kreis Menschen von weitschweifenden sozialen Absichten, die sich jedoch selbst halb hochmütig, halb verzweifelt außerhalb der Gesellschaft stellen. Dieser unfaßbare russische „Intelligent" läßt sich in keine Definition zwängen, entzieht sich jeder nüchternen Beschreibung. Nur die größten russischen Romandichter haben ihn zu schildern vermocht, und es ist vielleicht das größte Verdienst Nötzels vor dem europäischen Leser und sicher das empfehlenswerteste Kapitel seines interessanten Buches, daß er uns durch überaus feinsinnige Analyse eine zutreffende Vorstellung dieses rätselhaften und eigentlich schier „unbeschreiblichen" Phänomens vermittelt. Meisterhaft deckt Nötzel das Widerspruchsvolle dieser sozial Entwurzelten auf, die doch die ganze Welt beschatten möchten; ihren sehnsüchtigen Tatendrang, der sich doch nie zu zielbewußter Tat aufzuraffen vermag und sich in leerem Gerede ergeht; ihre innere Unklarheit, die alles kritisiert und sich doch abseits der übrigen Gesellschaft hält. „Soziale Trauer" ist ihre Geistesatmosphäre, — ein überaus treffendes Wort. In ihnen potenziert sich das geistige Rußland, das Nötzel charakterisiert als „Geist im Banne des Gefühls, Denken beherrscht vom Wunsche". Wie in Auflehnung gegen den unerträglichen staatlichen Zwang diese „Intelligenz" eine geistige Tyrannei schuf, ist ebenfalls sehr gut dargelegt. „Der russische Geist", sagt Nötzel, „steht zwischen zwei gewaltsamen Despoten: der russischen Regierung und ihrer dogmatischen Feindin, der russischen Intelligenz. Ihr Zwang ist der hoffnungsloseste, denn er ist unmittelbar im Gefühl verankert, im Mitleid mit dem armen Volk." Und da der Russe nie gelernt hat, Gefühl und Denken voneinander zu scheiden und ebensowenig ein Rechtsempfinden hat erwerben können, das seinem unbotmäßigen Gefühl als Kompaß zu dienen vermöchte, so zerfließt Denken und Fühlen zu völligem geistigen Chaos. Um so mehr, als auch das Denken des Russen sich jeder Logik durch gewundene Sophistik entwindet und so erst recht dem undisziplinierten Fühlen zur Beute fällt. Es

ergibt sich ferner, in wie verhängnisvoller Weise die Bildung dieser „Intelligenz" die Fortsetzung einer sozialen Konträrselektion bedeutet, die schon, wenn auch in anderer Form, zur Tatarenzeit und im Moskauer Zartum sich vollzog. Damals war es die Wahl, in Knechtschaft zu leben oder in Freiheit zu sterben, welche die Besten und Unabhängigsten ausmerzte. Heute saugt die sozial impotente Schicht der Intelligenten die am lebhaftesten empfindenden Leute auf und hält sie von öffentlicher Wirksamkeit fern. Die wärmsten Herzen und besten Köpfe werden dergestalt brachgelegt, während die Kompromißlernaturen sich im moralisch durchseuchten Wirtschaftsleben oder in der korrupten zarischen Verwaltung gütlich tun, wirtschaftlich gedeihen und sozial zu Ansehen gelangen.

Sehr hübsch stellt sich auch ein anderer Kreislauf aus dem Buche dar. Wie nämlich der zarische Despotismus der obrigkeitlichen Wahrnehmung des nationalen Schutzes entsprang, daraus eine gewisse und vom Volke teilweise instinktiv anerkannte Berechtigung erwarb, wie er aber anderseits zur Ablenkung der dadurch hervorgerufenen inneren Reizzustände wieder nach Kräften und mit allen Mitteln: Schule, Kirche, Heer, Schrifttum, den Überschwang eines nach außen gerichteten, aggressiven Nationalismus förderte. War der Zarismus bedingt durch die Erhaltung der Nation, so bedurfte er seinerseits zur Betäubung des erregten Hasses künstlicher Reizrichtung nach außen, in der Form einer unduldsam nationalen Geistestyrannei und eines politischen Erobererinstinkts.

Nötzels Buch ist ein wohlgelungener Wurf. Es hellt dunkle Unklarheiten russischen Wesens vor uns auf, trifft schlagend das Richtige. Was dem Westeuropäer rätselhaft erscheint, enträtselt Nötzel in seiner eindrucksvollen, kurzen und klaren Weise, auf Grund tiefer Kenntnis der russischen Seele und ihrer Geschichte. Seine Arbeit ist, trotz des zweibändigen, schwer zu bewältigenden Masaryk, jedenfalls das Treffendste und Belehrendste, was in dem letzten Jahrzehnt über russische Geistesart geschrieben worden ist. Dazu hat es noch den Vorzug völliger Unbefangenheit.

Berlin E. Jenny

Rosenberg, Artur: Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, VI. Band.) Wien und Leipzig 1914, Wilhelm Braumüller. X u. 200 S.

Heimatsgeschichtliche Arbeiten können sich nur selten weite Ziele stecken. Denn schon die räumliche Enge des Gebietes, das sie zu durchforschen streben, setzt ihren Aufgaben natürliche Grenzen. Suchen sie aber diese auszudehnen, indem sie ihre Forschungsergebnisse verallgemeinern, so verlieren sie — wenn sie nicht Männer von ganz außergewöhnlichen Fähigkeiten zu Verfassern haben — leicht den festen Boden wissenschaftlicher Zuverlässigkeit unter ihren Füßen und geraten auf den schwankenden Grund mehr oder minder willkürlicher Schlußfolgerungen. So können sie nur in Ausnahmefällen aus eigener Kraft jene Höhen

erreichen, von denen aus allein ein Überblick über große geschichtliche Entwicklungen möglich ist. Die Einsicht in die feinen Verkettungen und verborgenen Zusammenhänge bleibt ihnen in der Regel versagt. Bestenfalls vermögen sie die Richtigkeit bereits erworbener Erkenntnisse zu bestätigen oder sie in dieser oder jener Einzelheit zu ergänzen und zu verbessern. Meist aber müssen sie des Weitausblickenden harren, der sich ihrer bedient, um mit ihnen und vielen ihrer Schwestern die letzten Schleier zu lüften, die das Vergangene den Augen der Forscher verhüllen.

Diesem Lose wird auch die emsige, aus zahlreichen (gedruckten und ungedruckten) Quellen schöpfende Arbeit Artur Rosenbergs nicht entgehen können, obwohl sie gewiß neue, beachtenswerte „Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark" liefert. Rosenberg schildert hier — nachdem er eine kurze „Übersicht über die allgemeine Geschichte" der steirischen Juden gegeben hat — zunächst die Rechtsverhältnisse, dann (besonders ausführlich) die wirtschaftlichen und endlich (in knappen Strichen) die sozialen und kulturellen Verhältnisse der steirischen Juden seit ihrer Ansiedlung in der Steiermark um 1080 bis zu ihrer Ausweisung im Jahre 1496. Ein kurzer Abschnitt über die Beziehungen der Juden zur Steiermark von 1496 bis zu ihrer Wiederansiedlung im Jahre 1867 schließt dann die Arbeit. Doch sind ihr noch einige anregende Exkurse und aufschlußreiche Beilagen angefügt.

Auch diese aber befassen sich vorwiegend mit den wirtschaftlichen Zuständen. Das hat vor allem darin seinen Grund, daß — nach Rosenbergs Ansicht (S. VII) — „die geschichtliche Bedeutung der Juden für Steiermark im Mittelalter in deren wesentlichem Anteil an der Geldwirtschaft" liegt, eine „Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse der Juden in Steiermark demnach — um das für die Gesamtentwicklung Bleibende festzuhalten — im wesentlichen nach einer Klarlegung der Geld- und Kreditverhältnisse und der damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Bestimmungen zielen" muß. Doch scheint Rosenberg die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch vom rein jüdischen Standpunkte aus für besonders wichtig zu halten. Denn die Stellung, die die Juden gegenüber ihrer Umgebung einnahmen, wie überhaupt ihre Beziehungen zur Umwelt, haben (nach seinen Ausführungen auf S. 81) „stets einen Zusammenhang mit Geld. Der Geldbesitz so gut wie die Art des Gelderwerbs verursachte ihnen Feindschaft; diese Art des Gelderwerbes ermöglichte ihnen aber auch die Anhäufung von Vermögen, die sie in den Stand setzte, jene Unterstützung zu finden, durch die sie die Folgen der Feindschaft so oft paralysieren konnten. So war das Geld allein die Kraft, die Gunst und Ungunst erzeugte, unter deren Einwirkung sich die öffentliche Lage der Juden gestaltete."

Diese Ansicht Rosenbergs findet indessen in den von ihm mitgeteilten Tatsachen keineswegs eine feste Stütze. Sie ist — wie in anderem Zusammenhang noch ausdrücklich dargelegt werden soll — auch schwerlich richtig, was jedoch selbstredend den Wert, den Rosenbergs Arbeit als ein gründliches aufschlußreiches Quellenwerk unstreitig hat, keineswegs mindert. Namentlich der Abschnitt über die Geldgeschäfte der Juden (S. 32 bis 74) enthält in seinen Mitteilungen über die

Personen der Darlehensgeber und Darlehensnehmer, wie über die Formen, die Höhe und den Zinsfuß der Darlehen so zahlreiche wissenswerte neue Angaben, daß das Buch nicht nur für die Geschichte der Juden, sondern auch für die Geschichte der Geldwirtschaft im späten Mittelalter von Bedeutung ist.

Dabei mag es immerhin zweifelhaft sein, ob das zur Beurteilung der Zinsverhältnisse vorliegende Material eine genügend sichere Grundlage für so genaue Zinsfußberechnungen bieten konnte, wie sie auf Seite 61 ff. angestellt werden. Auch weisen häufige Wiederholungen, gelegentliche stilistische Unebenheiten, und — vor allem — ein gewisser Hang zur Verallgemeinerung deutlich darauf hin, daß es sich hier um eine wissenschaftliche Erstlingsarbeit handelt. Doch muß sie — gerade als solche — jedenfalls als eine erfreuliche, starke Hoffnungen weckende Talentprobe gelten und bewertet werden.

Graz Julius Bunzel

Bleicher, Heinrich: Statistik I, Allgemeines, physikalische und Bevölkerungsstatistik. (Sammlung Göschen.) Berlin und Leipzig 1915. 148 S.

Vor längerer Zeit haben wir in diesem Jahrbuch aus der Göschenschen Sammlung Mosts Bevölkerungswissenschaft anzeigen können, die in sehr anregender Weise die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik für die Gesellschaftsfragen der Gegenwart erläutert. Daran reihte sich in der Teubnerschen Sammlung Schotts prächtige „Statistik": darin werden die Grundlagen und die Theorie der Statistik von einem gelehrten Praktiker behandelt, der menschlich, philosophisch und mathematisch aufs stärkste von der Statistik ergriffen ist, der indes, überzeugt von der praktischen Aufgabe der Statistik, alles auf einfache, jedem verständliche Begriffe und Anschauungen zurückführt. Nun kommt als drittes Werkchen die „Statistik" von Bleicher hinzu, einem der Altmeister der Statistik, dem wir ein Glanzwerk der Gemeindestatistik, die Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., verdanken. Der Verfasser hat sich als Stadtrat und Finanzdezernent in Frankfurt seit Jahren von der ausgeübten Statistik zurückgezogen, und so liest sich sein kleines Werk wie die Erinnerungen eines klugen Mannes und aufmerksamen Beobachters, der noch einmal kurz zusammenfassen möchte, was ihn an Eindrücken und Erfahrungen früher am meisten bewegt hat, und was ihm als wesentlicher Gehalt seines früheren praktischen Arbeitsgebietes erschienen ist. Gleich in dem allgemeinen Teil trifft man Seite für Seite auf kenntnisreiche Urteile, die selbstsicher heiß geführten Streit entscheiden, erstrebenswerte Ziele aufstecken. So muß gerade jetzt sein Lob der Beweglichkeit der Städtestatistik wohlverstanden werden: er verlangt planmäßige Arbeitsteilung, die darauf verzichtet, längst erkannte Wahrheiten und Gesetzmäßigkeiten stets von neuem bestätigen zu wollen; er bekämpft den Glaubenssatz von der unerbittlichen Notwendigkeit der Wiederholung großer, stets nach gleichen Gesichtspunkten eingerichteter Aufnahmen und von der uneingeschränkten Forderung erschöpfender Massenbeobachtungen.

Bleichers Statistik bewegt sich — was die Stoffumgrenzung angeht — in den Bahnen der v. Mayrschen Schule. Er führt in die Geschichte, in die Methoden und die Technik der Statistik ein und handelt das Stoffgebiet der Statistik nach Beobachtungsgegenständen ab (Naturerscheinungen; Mensch als natürliches und gesellschaftliches Wesen; Erscheinungen des Wirtschaftslebens; verfassungs- und verwaltungsrechtliches Geschehen). Es scheint nicht so, als ob Bleicher hiermit eine planvolle Gliederung geben will, die aus dem Wesen der Statistik selbst folgt. Die unterschiedenen Gebiete sind ihm nur die Tummelplätze, auf denen sich die Statistik ebenso wie andere Forschungsweisen betätigen. Er verkennt nicht, daß man auch nach anderen Gesichtspunkten einteilen könne, wie das bei der Moralstatistik, der Arbeiterstatistik usw. geschehe.

Der bis jetzt vorliegende erste Teil handelt nur erst von der physikalischen und der Bevölkerungsstatistik. Bleicher sieht die großen Möglichkeiten der Statistik auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und das hier teilweise Erreichte; er behandelt eingehend die statistische Arbeit der Meteorologen. Er meint, es werde die Zeit kommen, wo diesen Gebieten statistischer Forschungsweise die gleiche Bedeutung zugesprochen werde wie der statistischen Erforschung der sozialen Massen. Diese Zeit ist indes längst gekommen, selbst Physiker und Chemiker, um von Zoologen und Botanikern zu schweigen, arbeiten schon mit statistischen neben dynamischen Gesetzen. Aber die statistische Arbeit versteigt sich hier meist in die höheren Gebiete der Variationsrechnung, deren leichte Handhabung ohne eingehendes mathematisches Studium nicht möglich ist. Mindestens schaffen sich — wie auf dem Gebiete der Meteorologie — die Naturwissenschaftler ihre Methoden selbst; Berührung mit der sogenannten Fachstatistik ist nicht vorhanden. Wenn Bleichers Ausspruch daher als der Wunsch gedeutet werden müßte, daß auch die naturwissenschaftliche Statistik ein notwendiges Glied im Lehrgebäude der Statistik werden solle, so teilen wir diese Ansicht nicht. Wir können in einem Lehrbuch der Statistik nur solche Dinge zusammenfassen, die der Aufnahmefähigkeit, dem Anschauungs- und Arbeitsgebiete des Soziologen, des Volkswirts und des Verwaltungsbeamten angepaßt sind. Nur die Theorie der Statistik kann und soll möglichst die theoretischen Errungenschaften und Ziele aus allen Betätigungsgebieten vermitteln; es handelt sich da nicht bloß um die naturwissenschaftliche Statistik, sondern auch um die von Bleicher ganz vergessene Betriebsstatistik, die ebenfalls aus eigenen Quellen schöpft.

Bleicher ist in seinem eigentlichen Element, als er seiner systematischen Pflicht gegenüber der physikalischen Statistik Genüge getan hat und nun zur Bevölkerungsstatistik übergehen kann, unter die ihm auch das menschliche Gemeinschaftsleben in Familie, Haushaltuug, Wohnung, Siedlung fällt. Er ist hier für weitere Kreise ein sicherer Führer, der das Wichtigste klaren Blickes erkennt und heraushebt und es inhaltlich und methodisch treffend deutet.

Es ist freudig zu begrüßen, daß wir jetzt drei ausgezeichnete, billige, für weitere Kreise bestimmte Werke über Statistik haben, von denen jedes sein eigenes Gepräge hat, und die sich vortrefflich ergänzen. Gerade

heute tut es uns not, daß die, die über Statistik zu urteilen und zu entscheiden haben, einen richtigen Begriff von ihrer Arbeitsweise und ihren Zielen haben. Man wird die Statistik dann nicht ungerecht beurteilen, nicht laienhaft ihr Aufgaben aufzwängen, die mit der statistischen Anschauung unverträglich sind; man wird sie zweckmäßig in den Verwaltungskörper einfügen, sie beständig und aufrichtig — nicht bloß der Not gehorchend — nutzen und es niemals als nebensächlich ansehen, wie die vorgebildet sind und sich betätigen, die zur Ausübung der Statistik berufen werden.

Hannover **Karl Seutemann**

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, herausg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. München 1915, J. Lindauersche Universitäts-Buchhandlung. 145 S.

Nach dem Geleitwort ist das Jahr 1840 als Ausgangspunkt gewählt, weil damals Staatsrat von Hermann die Leitung der Bayerischen Statistik übernahm und seitdem zahlreiche Nachweise vorliegen.

„Die Sprache, die diese bayerische Geschichte in Zahlen redet, gibt Zeugnis von den großen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen, die sich in Bayern während der letzten 70 Jahre vollzogen haben. Vor allem tut sie kund, welche erfreuliche Entwicklung Bayern besonders seit Gründung des Deutschen Reichs, seit 1871 genommen hat."

So hat denn Bayern durch Zahn ein vollständiges, gut gegliedertes und gestaltetes Nachschlagebuch der Statistik erhalten, das die Schätze der Statistik in durchgearbeiteter Form den vielen nutzbar macht, die nach unmittelbar Verwertbarem suchen und suchen müssen. Aber auch dem weiter Forschenden ist das Buch willkommen, da es ihm sicherer erster Führer und Berater ist. Nur hätte das Werk für diesen Zweck mit Quellenangaben und Zusätzen und Erläuterungen allgemeineren Inhalts ausgestattet werden sollen. Hierfür bleibt man auf das Bayerische Statistische Jahrbuch angewiesen. Denn schließlich kann ein solches Buch doch nicht eine „Geschichte in Zahlen" sein, sondern nur eine Zahlensammlung aus der Entwicklungsgeschichte des Staates, die Auswahl des Zahlenmäßigen wird nur durch die Eigentümlichkeit der technischen und methodischen Behandlung gerechtfertigt; bei aller Vollständigkeit muß daher der Inhalt solcher Werke notwendig so lückenvoll und sprunghaft sein, daß man es nicht verschmähen sollte, allzu klaffende Lücken des Inhalts hier und da durch allgemeinere Hinweise zu überbrücken oder weniger fühlbar zu machen.

Wie schwer es ist, aus der Fülle der zerstreuten Unterlagen heraus ein so übersichtliches Handbuch zu schaffen, kann man daran ermessen, daß solche Werke erst eine späte Frucht der Arbeit der Statistischen Ämter zu sein pflegen. Sie können dann aber leicht fortgesetzt und neu herausgegeben werden, und Zahn wird Gelegenheit finden, auf dem so sicher gelegten Grunde weiterzubauen und den Zugang zu der reichen und angesehenen bayerischen Statistik immer mehr zu erschließen.

Hannover **Karl Seutemann**

Schrötter, F. Frhr. v.: Geschichte des neueren Münz- und Geldwesens im Kurfürstentum Trier 1550—1794. Berlin 1917, P. Parey. VIII u. 214 S. und eine Kartenskizze. Geb. 15 Mk.

Meine Hauptaufgabe, die andere und ich mir gestellt haben, und an deren Lösung ich nun 23 Jahre beschäftigt bin, die Ausarbeitung einer brandenburgisch-preußischen Geld- und Münzgeschichte seit dem dreißigjährigen Kriege, ist noch nicht vollendet. Zwar liegen vier münzgeschichtliche Bände über das 18. Jahrhundert und vier münzbeschreibende über die Zeit 1640—1806 vor, aber drei über das 19. Jahrhundert bis 1870 im Manuskript fertiggestellte Bände können wegen Papiermangels vorläufig nicht gedruckt werden. Die noch fehlende Geldgeschichte des Großen Kurfürsten hoffe ich in ein paar Jahren liefern zu können.

Alle diese Arbeiten haben mich mit dem Münzwesen der benachbarten deutschen Staaten in mehr oder weniger enge Berührung gebracht; und welche deutschen Staaten wären mit Preußen nicht benachbart gewesen? Ich mußte auch wissen, wie das Münzwesen dieses oder jenes Landes beschaffen war, als es preußisch wurde. So viel ich anderen Numismatikern und Geldhistorikern für deren Kenntnis verdanke: die Hauptsache bleibt noch zu tun.

Nachdem ich selbst außer anderen Beiträgen eine Beschreibung der neuzeitlichen kurtrierischen Münzen geliefert hatte, schien mir eine neuere Münzgeschichte dieses Landes auch darum zu schreiben nötig, um zu erfahren, wie es kam, daß die Mittelstaaten des deutschen Südens und Westens zu keinem lebensfähigen Münzwesen gelangen konnten, und wie man sich dort behalf. Daß Unverstand oder Habgier nicht in erster, auch nicht in zweiter Linie die Ursache für die monetären Mißstände früherer Zeiten waren, weiß man ja schon von Wiebe und Babelon, jedoch eine aktenmäßige Darstellung des Münzwesens eines deutschen Mittelstaates hatten wir eben noch nicht.

Nach einem kurzen Überblick der Geographie, Landesverwaltung und Volkswirtschaft von Kurtrier (S. 1—10) suche ich den Übergang von der Haupthandelsmünze des späteren deutschen Mittelalters, dem rheinischen Goldgulden, zum Taler zu schildern, der vor allem durch das Versiegen der deutschen Goldausbeute und die starke Zunahme der deutschen und überseeischen Silbergewinnung seit 1500 veranlaßt war. So wurden auch in der kurtrierischen Münzstätte zu Koblenz seit 1550 Taler und Pfennige in zunehmender Menge und guter Qualität hergestellt.

Es folgt die Schilderung der durch eine falsche Reichsscheidemünzpolitik und die anhaltenden Kriege seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts hervorgerufenen Münzverschlechterung, die auch die Trierer Kurfürsten betrieben. Hierdurch hatten sich schon früher an Rhein und Mosel eigentümliche Rechnungsmünzen gebildet. Wenn nämlich das Kleingeld eine Zeit lang wertbeständig blieb, so setzte sich ein Wert des Goldguldens fest, während dieser selbst weiter im Wert gegen die leichter werdenden Kleinmünzen stieg. So entstanden nacheinander: 1. der Moselgulden oder florenus simplex um 1444 zu 24 Albus, 2. der

rheinische Gulden um 1580 zu 36 Albus, 3. der Radergulden um 1613 zu 48 Albus und 4. der Goldgulden in natura, der zu 72 Albus seit 1622 auch eine Rechnungsmünze wurde. Wenn also jemand im 18. Jahrhundert einen Moselgulden und einen Radergulden schuldig war, so bezahlte er jenen mit 24, diesen mit 48 einzelnen Albus.

Nach dem kriegsdurchtobten 17. Jahrhundert, in dem in Koblenz fast nur Scheidegeld geschlagen wurde, konnte man endlich seit 1740 an eine Besserung des Geldwesens denken, aber wegen mangelnder Mittel gelang es weder, die Unmenge der vorhandenen Scheidemünzen zu beseitigen noch größere gute Handelsmünzen zu prägen, so viel Mühe sich darum auch der treffliche Kurfürst Franz Georg von Schönborn und seine Nachfolger gaben; deshalb sah sich der Handel auf fremde Münzen angewiesen, besonders französische, niederländische und preußische. So ging es bis 1821, als Preußen seinen 14-Talerfuß auch in der Rheinprovinz obligatorisch machte und eine Einheitsscheidemünze in der ganzen Monarchie einführte. Damit verschwanden auch hier die fremden Münzen und der ganze Wust des alten schlechten Kleingeldes, mit dem sich Süddeutschland noch bis 1873 plagen mußte.

Auf die Münztechnik und das Detail der Münzverwaltung und Münzpolitik kann ich hier nicht eingehen. Das Buch schließt mit 22 Aktenbeilagen, einer Münzfußtabelle und einem Register (S. 170—214).

Berlin-Wilmersdorf F. Frhr. v. Schrötter

Brandt-Düsseldorf: Wirtschaftsfragen im zweiten Kriegsjahr. (Vortrag gehalten in der 47. Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisengießereien zu Düsseldorf am 5. August 1916.) München, R. Oldenbourg. 72 S. Geh. 1,50 Mk.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser im Verein der deutschen Eisengießereien zu Düsseldorf im August 1916 gehalten hat. Es wird zunächst ein Überblick über die innere Kriegswirtschaft geboten. Alsdann folgt die Darstellung der Übergangswirtschaft, ihr schließt sich eine Erörterung der Wirtschaftsbündnisse an, den Beschluß bildet eine Erörterung über Wirtschaftskriege.

Im ersten Teil weist der Verfasser auf die Umschaltung der Industrie hin, die sich gleich nach Kriegsausbruch bemerkbar machte, und diese Umschaltung wurde dadurch gefördert, daß die Heeresverwaltung im ersten Kriegsjahre mit den Preisen nicht kargte, um die Industrie zu schnellerer Einrichtung auf Kriegsbedarf, zu schleuniger Ablieferung des Bedarfes zu veranlassen und die Lehr- und Lernzeit für manche Fabrik erträglicher zu gestalten. In der Folgezeit dagegen hat die Heeresverwaltung ihre Anforderungen erhöht, die Preise dagegen herabgesetzt respektive oft als erforderlich bezeichneten Preiserhöhungen ihre Zustimmung verweigert. Die Lage der Stahl- und Eisengießereien hat sich insofern verschoben, als zuerst die Graugießereien den Hauptbedarf an Geschossen geliefert haben, der dann allmählich auf die Stahlgießereien und Preßgeschoßwerke überging und je länger der Krieg dauert, um so mehr von den Preßgeschoßwerken allein gedeckt wird. Der Verfasser, der durch seine

Stellung als Handelskammersyndikus in Düsseldorf einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes hat, stellt fest, daß, soweit die deutsche Industrie durch Kriegsaufträge beschäftigt war, sie aus dem Krieg gestärkt für neue Aufgaben hervorgehen wird, und daß sie sich schon jetzt systematisch auf den erheblichen inneren und äußeren Wettbewerb vorbereitet. Freilich hat der Krieg auch manches Unternehmen neu aufleben lassen, das zu bestehen nicht berechtigt war und nun den Wettbewerb verschärft. Anderseits hat der Krieg die Verschmelzung, die Zusammenlegung und die Bildung von Interessengemeinschaften ganz gewaltig gefördert und beschleunigt. Als unmittelbare Folge des Krieges bezeichnet der Verfasser die Beteiligung großer Eisenwerke am Schiffsbau, die Angliederung von Siegerländer Erzgruben an gemischte Werke. Ja man kann sogar sagen, daß der Wettlauf nach den Kohlenfeldern, der besonders im letzten Jahre in die Erscheinung trat, eine Folge des Krieges gewesen ist. Ob freilich die Beschleunigung der Verbandsbildung, wo sie eine Folge des Krieges gewesen ist, immer von Nutzen war, das kann erst die Friedenszeit ergeben. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn die Konventionen und Kartelle auch in der Kriegszeit vielfach nutzbringend gewirkt haben, sie im Frieden nicht immer von Vorteil sind. Das oft gar zu rigorose Vorgehen einer Reihe von Textilkonventionen bei Kriegsbeginn läßt in dieser Beziehung eine Zurückhaltung in der Beurteilung angezeigt erscheinen.

Auch sonst hat der Krieg die Beziehungen der deutschen Industrie zu anderen Gewerben erheblich ausgedehnt. Die Teuerung am Frachtenmarkt und der Mangel an Schiffsraum haben eine Reihe von Industrieunternehmungen veranlaßt, sich dem Schiffsbau zuzuwenden respektive sich an Werftunternehmungen zu beteiligen. Der Verfasser streift alsdann die Schaffung von Zwangssyndikaten mit Hilfe der Regierung, die ja einen völligen Umschwung der bisher betriebenen Politik bedeutet, ein Umschwung, der eben nur durch die Kriegsereignisse zu erklären und zu rechtfertigen ist. Als charakteristisch sieht Brandt die Tatsache an, daß die neue Bewegung der staatlichen Kartellförderung zum Teil von der Industrie selbst hervorgerufen worden ist, und daß meist die Schwächsten und Leistungsunfähigsten die Hilfe des Staates anriefen. Wenn aber der Verfasser so weit geht, daß er sagt, von einem Widerstand der Industrie gegen Staatsmonopole und Zwangskartelle könne nicht gesprochen werden, so ist das zu bezweifeln. Denn die Erfahrungen, die während des Krieges in vielen Gewerbezweigen gemacht worden sind, haben den Widerstand gegen Staatsmonopole vielfach sogar erheblich verschärft.

Der Verfasser streift alsdann die Ausfuhrpolitik der Regierung, die ja erst im Laufe des Krieges die notwendige Vervollkommnung erfahren hat, während man vorher ziemlich unsystematisch experimentieren zu müssen glaubte (Zucker!). Sehr treffend sagt Brandt, daß Staat und Gemeinde den Tag segnen können, wo sie den freien Verkehr wieder zulassen und ihren eigenen Nahrungsmittelhandel einstellen können. Denn für die Kommunalverwaltungen bedeutete die Militarisierung des Wirtschaftslebens eine ungeheuere Last, der sie nicht immer gewachsen waren.

Nach einer kurzen Übersicht über die Finanzprobleme stellt der Verfasser fest, daß der Reichstag von Jahr zu Jahr an Macht gewinne, und daß der Krieg diese Entwicklung notwendigerweise mit besonderer Schnelligkeit vorwärtsgetrieben habe. Dies trete namentlich bei der auswärtigen Politik in die Erscheinung. Anderseits darf man nicht vergessen, daß der weitaus größte Teil der während des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstages einfach von amtlichen Stellen aus erlassen worden ist, und daß durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 der Reichstag der Regierung eine ungewöhnlich weitgehende, freilich, durch die Verhältnisse gebotene Vollmacht erteilt hat. Bemerkenswert ist die Angabe des Verfassers, daß man die Unterstützungen der deutschen Gesamtindustrie an Arbeiter und Angestellte, sowie deren Angehörige in den ersten 14 Kriegsmonaten auf nicht weniger als 300 Mill. Mk. veranschlagen könne. „Das ist gewiß eine stolze Leistung, die auch weiterhin fortgesetzt wird, solange der Krieg dauert."

Das zweite Kapitel behandelt die Übergangswirtschaft. Der Verfasser streift die Frage der Sicherstellung der deutschen Forderungen im Auslande, die er auf 2 Milliarden Mk. schätzt, eine Summe, die indes viel zu niedrig ist, und geht alsdann zu den Fragen des britischen Wirtschaftskrieges über, wobei er sehr richtig den Standpunkt einnimmt, daß wir fremde Rechte auch dann achten wollen, wenn andere Staaten sie verletzen, da wir nur dann Rechtsansprüche an fremde Staaten wegen solcher Dinge stellen können, wenn man seitens des fremden Staates nicht wegen der gleichen Verletzung des Privatrechtes mit uns aufrechnen kann. Freilich sei hier bemerkt, daß wir oft durch das Vorgehen anderer Staaten zu Repressivmaßnahmen gedrängt werden, um einer noch schärferen Verletzung deutscher Rechte im Auslande vorzubeugen. Bei dem Problem der Übergangswirtschaft spielt die Frage der Rohstoffversorgung eine große Rolle. Brandt warnt mit Recht davor, nach dem Kriege zu schematisieren und einfach den bestehenden Kriegsgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften das alleinige Recht des Rohstoffbezuges einzuräumen. Er verlangt, daß jede Industrie selbst die Lage des Rohstoffmarktes zu prüfen hat, und daß man nicht einheitlich die ganze Rohstofffrage nach dem gleichen Schema behandeln soll. Die Regelung der Ausfuhr hält der Verfasser nicht für nötig, weil der Export im Interesse unserer Valuta gar nicht schnell genug einsetzen kann und eine staatliche Regelung den freien Export nur beeinträchtigen würde. Sollte aber das Ausland uns Rohstoffe absperren oder zu stark verteuern, so verlangt der Verfasser als Gegenmaßregel, daß wir gewisse deutsche Waren nur mit Gegenleistung verkaufen.

Im dritten Kapitel befaßt sich Brandt mit dem Problem „Mitteleuropa". Er steht auf dem Standpunkt, daß eine vertragsmäßige enge Zoll- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Vorzugszöllen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten nicht möglich und nicht erwünscht ist. Deutschland und Österreich-Ungarn würden die beiderseitige wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande nicht wesentlich verstärken. Zwar können wir unseren Warenabsatz nach Österreich-Ungarn unter der Geltung niedriger

Vorzugszölle noch weiter steigern. Aber durch eine solche Ausdehnung würden wir die österreichischen Industriellen vor den Kopf stoßen, abgesehen davon, daß dieser Zuwachs zum deutschen Außenhandel den Ausfall unseres Exportes auf anderen Gebieten nicht auszugleichen imstande wäre. Der Verfasser schätzt hier die Möglichkeit, daß andere Staaten uns infolge der Vorzugsbehandlung von Österreich-Ungarn die Meistbegünstigung entziehen, sehr hoch ein. Er vertritt die Auffassung, daß wir unter allen Umständen von unseren Feinden die unbedingte Meistbegünstigung verlangen müssen, daß wir sie aber unmöglich fordern können, wenn wir sie ihnen selbst bei uns und in Österreich-Ungarn vorenthalten. Ganz besonders aber lehnt Brandt ein enges Zollverhältnis zu den Balkanstaaten ab. Diese ablehnende Haltung schließt indes eine wirtschaftliche Annäherung, die sich nicht ausschließlich auf die Zollpolitik gründet, keineswegs aus. Der Verfasser verlangt vielmehr, daß auf anderen Gebieten der Handelspolitik — die ja, wie Schippel mit Recht sagt, keine reine Zollpolitik ist — alles getan werde, um eine Annäherung zu erreichen. Er denkt dabei vor allem an die Forderung eines schnellen und billigen Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehrs, an Annäherungen des Rechts- und Geldverkehrs und dergleichen.

Das vierte Kapitel behandelt den Krieg nach dem Kriege, wobei Brandt die Auffassung vertritt, daß der stärkste Deutschenhaß den Engländern die Wahrscheinlichkeit nicht verschließen kann, daß ihr größter wirtschaftlicher Gegner vielleicht nicht in Deutschland, sondern in Amerika sitzt. Es wäre Wahnsinn, wenn England die Zwischenhandelsstelle gegenüber Deutschland mit einem Schlage vernichten wolle, indem es den Verkehr mit Deutschland ablehnt. Das schärfste Mittel gegen den Krieg nach dem Kriege sieht Brandt darin, daß wir unseren Gegnern die unbedingte handels- und wirtschaftspolitische Meistbegünstigung gewähren und sie auch von unseren Gegnern verlangen.

Zum Schluß verlangt Brandt, daß unsere Leistungsfähigkeit nach dem Kriege soviel wie möglich gesteigert wird, und daß wir namentlich unseren Vorsprung in wirtschaftstechnischen Betrieben vermehren. Die Arbeitsausbeute soll gewaltig gesteigert werden. Das Verfahren des Amerikaners Taylor schwebt Brandt als Ideal vor. Hunderte von Millionen von Arbeitskosten sollen gespart, die Arbeit soll weniger anstrengend und die Energie trotzdem vermehrt werden. Durch die inhaltsreichen Ausführungen von Brandt zieht sich ein frischer wohltuender Optimismus bezüglich unserer wirtschaftlichen Zukunft, der aber keineswegs die Schwierigkeiten, die sich uns nach dem Kriege entgegenstellen, verkennt.

Berlin Otto Jöhlinger

Benignus, Siegfried: Deutsche Kraft in Südamerika. Historisch-wirtschaftliche Studien von der Conquista bis zur Gegenwart. Berlin 1917, Verlagsanstalt der Politik. 2 Mk.

Wir haben hier eine jener zahlreichen Arbeiten vor uns, die das Interesse für das Deutschtum in der Diaspora erwecken und wachhalten wollen. Sehr übersichtlich und eindringlich ist der nicht geringe Anteil

der Deutschen an der Besiedlung und Kultur Südamerikas dargestellt. Wir sehen, wie unsere Volksgenossen in jenen ungesunden und unzugänglichen Gegenden auf die schwierigsten Posten gestellt wurden und erfolgreich als Pioniere der Kultur wirkten, aber nicht der deutschen Kultur, denn mit Ausnahme der südbrasilischen Kolonien sind die deutschen Siedler von den einheimischen Regierungen stets nur in relativ kleinen Mengen, und zwar schachbrettartig gemischt mit anderen europäischen Nationen, zur inneren Kolonisation herangezogen worden, so daß ihnen schon dadurch die Erhaltung von Nationalität und Sprache schwer fiel; zumal vor 1870, als noch keine starke Macht hinter den Kolonisten stand, die sich kaum mit Stolz als die Abkömmlinge des Lippe-Detmolder oder Reuß-Greizer Vaterlandes bezeichnen konnten. Leider kann man, trotzdem inzwischen die heimischen Verhältnisse sich zum Besseren gewandt haben, den deutschen Volksinseln in Südamerika bezüglich der Erhaltung ihrer nationalen Kultur keine allzu günstige Prognose stellen. Die romanische Umwelt ist zu stark und das gesamte geistige Leben von Südamerika so völlig nach Paris hin orientiert, daß es schon als ein relativer Fortschritt zu betrachten wäre, wenn es den ibero-amerikanischen Bestrebungen gelänge, Südamerika in kultureller Beziehung mehr nach Madrid als Paris hin gravitieren zu lassen. Eine Niederlage Frankreichs wäre geeignet, sein Prestige in Südamerika gründlich zu zerstören, aber es wäre doch wohl zu optimistisch, zu hoffen, daß nun Deutschland restlos an seine Stelle treten würde. Soll das jahrhundertelang Versäumte nachgeholt und eine wirkliche großzügige Kolonisation in der Übersee betrieben werden, so müssen wir uns wohl andere Gebiete dafür aussuchen.

München Rud. Leonhard

Levante-Handbuch. Herausg. von Davis Trietsch. Dritte, wesentlich verbesserte Auflage. Mit eingedruckten Kartenskizzen und einer Karte mit Farbendruck. Berlin, Gea-Verlag, G. m. b. H. 572 Halbseiten auf Groß-Quart. Geb. 10 Mk.

Das vorliegende Handbuch hat sich aus bescheidenen Anfängen in der dritten Auflage bereits zu einem stattlichen Nachschlagewerk vergrößert. Ein straff zusammengefaßtes orientierendes Werk über die Länder der Levante bildete schon lange eine Lücke in der Reihe unserer Handbücher, die jeder empfunden hat, der in die Lage kam, sich über eine statistisch erfaßbare Tatsache oder wirtschaftliche Frage, welche diese Länder betraf, schnell zu informieren. Besonders wertvoll an den Zusammenstellungen von Trietsch ist die Berücksichtigung aller wesentlichen Veränderungen, welche in den letzten Jahren vor dem Kriege in der Levante erfolgt sind. In Deutschland fehlte es bisher an einer derartigen Zusammenstellung. Die fremdsprachlichen versagten in vielen Fällen. Denn sie brachten vielfach veraltete und unrichtige Angaben. Der Herausgeber vermag auf Grund einer fast zwanzigjährigen Beschäftigung im Orient in vielen Fällen ein wertvolles Eigenurteil in die Wagschale zu werfen.

Während man unter Levante im engeren Sinne nur Kleinasien, Syrien und Ägypten versteht, erweitert der Herausgeber seine Arbeit auf

das gesamte Gebiet des Levante-Handels und -Verkehrs, so daß seine Darstellung folgende Gebiete behandelt: von Europa: die gesamte Balkan-Halbinsel nebst den dazu gehörigen Inseln; von Asien: Kleinasien mit Armenien und Kurdistan, Syrien und Palästina, Mesopotamien, Samos und Cypern, Arabien nebst der Sinai-Halbinsel, Persien, Afghanistan und Belutschistan, die Barein-Inseln und die britischen Besitzungen im Persischen Golf; von Afrika: Ägypten mit dem Sudan, Tripolitanien, Tunesien, Algerien, Marokko und die spanischen Presidios, die spanische Kolonie Rio Oro.

Mit besonderer Ausführlichkeit geht Trietsch auf die türkischen Gebiete und diejenigen Länder ein, über die zuverlässiges Material bisher nicht zu finden war. Neben den wirtschaftlichen Zuständen sind in den einzelnen Kapiteln auch die politischen, nationalen und religiösen Verhältnisse behandelt. Von großem Wert ist eine Städteliste, welche wichtige statistische und wirtschaftliche Angaben über jeden Ort von einiger Bedeutung bringt und die Orientierung sehr erleichtert. Mit Recht spricht der Herausgeber hier von einer schwierigen Aufgabe, die wegen den spärlichen und vielfach widerspruchsvollen Angaben nicht leicht zu bewältigen war. Das Städteverzeichnis umfaßt 728 Nummern und ist alphabetisch geordnet.

In knappen Kapiteln macht uns der Herausgeber mit den vielen Nationalitäten und mit den Konfessionen der Levante bekannt. Dann folgt eine Darstellung der einzelnen Länder und Gebiete. Statistische und beschreibende Angaben über Bevölkerung, Bodenverhältnisse, Viehzucht, Gewerbe, Verkehr, Handel usw. sind in jedem dieser Abschnitte angeführt, so daß eine kurze Orientierung dadurch leicht ermöglicht wird. Eine Reihe von gut ausgewählten Konsulatsberichten orientiert des weiteren über einzelne Fragen von besonderer Wichtigkeit für den Kaufmann, wie Kreditverhältnisse, Verkehr mit Konsulaten usw. Monographisch ist das Verkehrswesen der wichtigeren Distrikte unter Anführung wertvoller Eigenurteile zur Darstellung gebracht. Den Beschluß des Buches bildet eine Reihe von Übersichten und Umrechnungstabellen, welche dazu beitragen, seinen Wert als Nachschlagewerk zu erhöhen.

Im Felde Wilh. Offergeld

Artaud, Arien: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen, nebst Angabe einiger Mittel, unseren Export nach dort zu erweitern. Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel. Übersetzt im Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel. Jena, Gustav Fischer. 27 S. 2 Bg. 0,60 Mk.

Der Präsident der Handelskammer zu Marseille, Arien Artaud, hat einen Bericht an den französischen Kolonialminister erstattet, in dem er Vorschläge darüber macht, in welcher Weise die französische Ausfuhr nach dem Kriege gesteigert werden kann. Die Schrift soll einen Mahnruf an die Franzosen darstellen, das Fehlen der Deutschen auf dem Weltmarkt

auszunutzen. Artaud schließt sich also dem an, was kurz nach Kriegsbeginn der englische Kolonialminister den englischen Kaufleuten geraten hat, nämlich, den jetzigen Krieg als die „Zeit der Ernte" zu betrachten, d. h. aus dem Fehlen der deutschen Konkurrenz Nutzen zu ziehen. Aber noch weniger, als es den Engländern gelungen ist, in Südamerika die bisherige Stellung der Deutschen einzunehmen, dürften die französischen Bestrebungen einen Erfolg haben. Denn abgesehen davon, daß die Waren, die die Deutschen vor dem Kriege an das Ausland geliefert haben, zu einem großen Teil in Frankeich gar nicht in der gleichen Art und Weise hergestellt werden können, wird Frankreich nach dem Kriege auch kaum imstande sein, ernsthaft den Deutschen Wettbewerb zu machen. Trotzdem es sich bei den Mahnungen von Artaud vielfach um geradezu laienhafte Ausführungen handelt, ist das Studium seines Berichtes doch recht empfehlenswert. Er ergänzt in wertvoller Weise die Schriften von Viktor Cambon, der sich ja seit Jahren mit dem gleichen Problem befaßt. Beide geben offensichtliche Schäden des Wirtschaftslebens in Frankreich zu, beide kritisieren gleichmäßig die mangelnde Elastizität sowohl des französischen Ausfuhrhandels als auch namentlich der französischen Bankwelt. Der Bericht nimmt seinen Ausgang von einem Schreiben des französischen Kolonialministers vom 27. August 1914, in dem dieser auf die große Bedeutung der Absatzgebiete aufmerksam macht, die sich dem französischen Außenhandel infolge der von deutschen und österreichischen Firmen nicht ausgeführten Aufträge eröffneten. Demgegenüber betonten die französischen Kaufleute, daß sie die Deutschen nur dann ersetzen könnten, wenn sie die gleichen Vorteile genießen wie jene, denen jede nur mögliche Förderung der Warenausfuhr zuteil würde. In seinem Bericht weist Artaud vor allem auf den Vorteil hin, den die Deutschen aus dem Freihafen Hamburg erzielen, den selbst die ungünstigsten Friedensbedingungen für Deutschland nicht beseitigen würden. Artaud hält dem französischen Kolonialminister die Leistungen Englands vor, das rasch entschlossen eine Farbstoffindustrie organisiert habe. Eine derartige Entschlossenheit vermisse man aber in Frankreich vollkommen. Als unbedingt notwendig bezeichnet Artaud die Ausdehnung des Niederlagsverkehrs, wobei er namentlich auf seine Erfahrungen im Weinhandel hinweist. Ein Mangel sei gewesen, daß Frankreich nur wenige hochwertige Ausfuhrwaren anzubieten habe. Der einzige französische Ausfuhrartikel, sagt Artaud, sei in der letzten Zeit das Kapital gewesen, das die französischen Sparer geschaffen hatten. Man sei direkt dem Kunden nachgelaufen, um ihm Kapital anzubieten. Demgegenüber hätten die anderen Ausfuhrerzeugnisse Frankreichs, wie Modeartikel, Phantasiegewebe und dergleichen, eine untergeordnete Rolle gespielt. Frankreich muß sich aber unbedingt, wenigstens einen, wenn nicht mehrere Artikel von dauernder Absatzfähigkeit sichern, der jeden Wettbewerb aus dem Felde schlägt. Als ein solches Produkt bezeichnet Artaud den französischen Wein. In früheren Jahren hat Frankreich gewaltige Mengen Wein ausgeführt, und Frankreich sei auf dem besten Wege gewesen, der Weinhändler der Welt zu werden. Aber die Unduldsamkeit gegenüber ausländischen Weinen, die aus den französischen Häfen verbannt wurden, hat einen Rückgang der Weinausfuhr

von 3,9 Mill. Hektoliter im Jahre 1873 auf 1,9 Mill. Hektoliter im Jahre 1913 bewirkt. Nur das Verschneiden der Weine ermöglichte nach Ansicht des Verfassers eine Anpassung an den Geschmack des Publikums sowie die jeweilige Preislage des Weltmarktes. Im einzelnen zeigt der Verfasser, wo eine Weinausfuhr möglich gewesen wäre und wie durch Verschneiden diese Ausfuhr hätte aufrechterhalten werden können. Statt dessen habe Frankreich ständig Absatzgebiete verloren. Hätte Frankreich seine Weine mit italienischen mischen können, so wären die Preisunterschiede auf dem Weltmarkt ausgeglichen worden. Neben dem Wein bilden nach Ansicht des Verfassers Spirituosen einen wertvollen Handelsartikel, sofern man sie unter Zollverschluß oder in einem Freihafen herstellen kann. Auf 1 Fr. Ausfuhrwert für Spirituosen kommen nach Berechnung Artauds 3 Fr. für Kisten, Kapseln, Verpackung, Arbeitslöhne und dergleichen. Die Kosten übersteigen 100—150 Fr. für die Tonne. Das bedeute eine Herabsetzung des Durchschnittsausfuhrpreises für eine Tonne französischen Wein gegenüber dem sonstigen hohen Preisniveau. Im einzelnen zeigt der Verfasser ferner, wie solche Weine und Spirituosen abgesetzt werden können. Würde man den Export um jährlich 4 Mill. Hektoliter erhöhen, so bedeute das einschließlich der Herstellungsarbeiten der Fässer, der Gewinne der Reedereien und dergleichen eine Summe von 150 Mill. Fr. im Jahr, ganz abgesehen davon, daß durch den Weinexport neue Verbindungen in anderen Artikeln angeknüpft würden. Statt daß sich nun die Weinausfuhr vermehre, habe die Ausfuhrziffer jetzt einen solchen Stand erreicht, daß sie nicht tiefer sinken könne.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen befaßt sich Artaud mit der Finanzorganisation. Ausgehend von dem Gedanken, daß der deutsche Export durch die Banken in tatkräftigster Weise unterstützt würde, verlangt der Verfasser eine regere Förderung des französischen Exportes durch die Finanzwelt. Der deutsche Kaufmann sei in der Lage, gegen Kredit zu verkaufen, da ihm von seiner Bank regelmäßige Kredite zu günstigen Sätzen bewilligt würden. In Frankreich dagegen lege man das Geld im Ausland an, kümmere sich wenig um den geringen Ertrag und die augenblickliche Verwendung der Gelder, während man für den Exporteur kaum Kapitalien zur Verfügung habe. Wie nutzbringend aber Kapital im Export angelegt werden könne, das zeigt der Verfasser an Hand einiger Ergebnisse von Überseebanken. Um das Ziel zu erreichen, müsse sich das gesamte französische Bankwesen dem Export zur Verfügung stellen. Ein weiteres Mittel erblickt der Verfasser in der Möglichkeit, Auslandswechsel bei der Bank von Frankreich zu diskontieren. Im einzelnen macht der Verfasser alsdann noch Vorschläge, in welcher Weise die Diskontierung von Auslandswechseln vor sich gehen könne, und er stellt nochmals die Forderung auf, durch Errichtung von Freihäfen und Exportbanken die Ausfuhr zu erleichtern. Darüber hinaus sollen überflüssige Steuern, durch welche die Waren zugunsten eines Auslandshafens von einheimischen ferngehalten werden, abgeschafft werden. Seine Vorschläge betrachtet Artaud als besonders dringend, und er verlangt, daß sie spätestens nach einem Monat durch Dekret dem Parlament vorgelegt

werden. Man hat indes bis jetzt nichts davon gehört, daß die französische Regierung tatkräftig vorgeht, und man muß anderseits sagen, daß mit den Vorschlägen Artauds allein das Übel nicht beseitigt ist. Man darf nicht vergessen, daß nach dem Kriege Frankreich weder Kapital noch Menschenkräfte in solchem Umfang zur Verfügung hat, daß es sich einfach an Stelle des verdrängten deutschen Handels setzen kann, und schließlich ist zu beachten, daß gerade dasjenige Erzeugnis, von dem Artaud sagt, daß es das wichtigste Ausfuhrprodukt sei, nämlich der Wein, infolge der Verwüstungen der hauptsächlichsten Weinbaugebiete gar nicht in so großem Umfange zur Verfügung stehen wird, daß man ihn in nennenswerten Mengen ausführen kann.

Berlin Otto Jöhlinger

Mataja, Victor: Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. 2. Aufl. München 1916, Duncker & Humblot. gr. 8⁰. VIII u. 495 S., mit einem Literaturverzeichnis und alphabetischem Sachregister. Geh. 12 Mk.

Weidenmüller: Kurzer Grundriß der Werbelehre für den Selbstunterricht und für Fachschulen.

—, Der Werbeunterricht in den Fachschulen. Hannover 1916 und 1917, J. C. König & Ebhardt. 102 und 81 S. Kart. 3,— und geh. 1,25 Mk.

Der Zweck der Warenerzeugung ist die Bedarfsdeckung der Verbraucher. Der Erzeuger der Waren ist ebenso wie der Händler auf den Absatz an den Verbraucher angewiesen. Die gesamte Tätigkeit aller dieser Verkäufer zum Zwecke der Weiterleitung der Waren an den letzten Verbraucher oder zunächst an einen Mittelsmann macht den Vertrieb aus. Er nimmt je nach Zeit und Umständen verschiedene Formen an. Die Unternehmungen unterscheiden sich voneinander nicht bloß nach Geschäftszweigen, sondern auch nach Betriebsweisen. Die eine sucht die Kundschaft durch Reisende und Agenten auf, die andere nicht; man verkauft gegen bar oder auf Abzahlung, wirbt um den Absatz am Sitze des Betriebes oder in der Ferne, wendet sich unmittelbar an den letzten Verbraucher oder bedient sich der Dienste eines vermittelnden Groß- und Detailhandels; man trachtet Abnehmer durch Begünstigungen verschiedener Art, wie Zugaben, besondere Gewährleistungen oder anderes anzuziehen, bleibt allein oder verbindet sich mit anderen genossenschaftlich usw. Alles läßt dabei zahlreiche Ausgestaltungen, Kombinationen, Verschiedenheiten zu, kann kundig oder unkundig, eigenartig oder nachahmerisch gehandhabt werden. Der Verlauf der Dinge bringt dabei mit sich, daß nicht nur das bessere oder wohlfeile Erzeugnis das minderwertige oder teuere im Konkurrenzkampf besiegt, sondern auch das energische Vertriebssystem das schwächliche. Die Vertriebsarbeit hat deshalb mit der erzeugenden als gleichberechtigt zu gelten. Je kräftiger sich die Erzeugungskraft entwickelt, desto größer wird die Bedeutung der Vertriebsarbeit. Sie fördert auch

Umfang und Grad der Bedürfnisbefriedigung, sorgt dafür, daß jeder das, was er braucht, und in der seinen Bedürfnissen am besten entsprechenden Form erhält.

Die Werbetätigkeit ist ein Teil der Betriebsförderung. Von gleicher Bedeutung für das Gedeihen des Unternehmens ist der richtige Einkauf. Durch beides zusammen wird das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage erreicht. Auf seiten der Einkäufer, zum Beispiel der landwirtschaftlichen Bevölkerung, verdienen auch die Verbraucherinteressen Berücksichtigung. Das Verständnis, mit dem die Einkäufe vollzogen werden, wirkt weit über den Nutzen der unmittelbar beteiligten Bevölkerung hinaus. Es ist volkswirtschaftlich von Bedeutung, daß die private Einkaufstätigkeit vereinfacht und unterstützt wird.

In diesem Netz von Erscheinungen, die sich aus der Herstellung einer Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch ergeben, fällt auch der Reklame ein Platz zu.

Das Wesen der Reklame ist Bekanntmachung. Sie hat sich zu einer auf seelenkundlicher Grundlage ausgebauten gesellschaftlichen Macht entwickelt. Als Mittel oder Arten der Reklame unterscheidet Mataja die mündliche, die schriftliche (briefliche) Reklame, die Reklame an und in den Geschäftsräumlichkeiten (Geschäftsschilder, Schaufenster), die Außenreklame, das heißt auf den Straßen der Städte und auf freiem Felde, die Zeitungsreklame in der Tagespresse, in Familienblättern und Fachzeitschriften, die Reklamedrucksachen, die Geschenkreklame (Zugabeartikel und Muster), Ausstellungen und öffentliche Vorführungen und die sensationelle Reklame.

Im volkswirtschaftlichen Schrifttum sind bis jetzt mehr die Schatten- als die Lichtseiten der Reklame betont worden. Durch die großartigen Einrichtungen der Reklame in Tageszeitungen, Plakaten, Preisbüchern usw. werden die Verbraucher in die Lage versetzt, mit gegebenen Mitteln ihren Bedarf besser zu befriedigen. Sie können so aus ihrem Aufwand den größten Nutzen erzielen. Je verwickelter der Markt ist, um so wichtiger wird der Ausbau des Ankündigungswesens, selbst für die berufsmäßig Handeltreibenden. Die Reklame vermittelt dem Käufer die besten und billigsten Bezugsquellen, die nur langsam bekannt werden, sie erzieht ihm neue und höherwertige Bedürfnisse an, zum Beispiel solche zur Hebung der Gesundheitspflege. Dahin gehört auch der Aufschwung des Reiseverkehrs. Es wird nicht bloß für Wein, Bier und Schnaps, sondern auch für alkoholfreie Getränke in großem Stile Reklame gemacht. In zahlreichen Fällen wird zum Schaden der Sache zu wenig Reklame gemacht. Es gibt sicher noch genug tüchtige Handwerksmeister, aber sie sind zu wenig bekannt. Die Reklame wirkt in der Richtung der Verfeinerung der Bedürfnisse, sie will neue Bedürfnisse wachrufen und anerziehen. Sie ist die neue Methode des Absatzes und des Handels, wobei neu und alt im Sinne der Richtung der Entwicklung zu verstehen sind. Das scheinbar natürliche Verhältnis, daß die Nachfrage das Angebot erzeugt, wird in das Gegenteil verwandelt. Die Reklame wird so zur produktiven Kraft, die neue Bedürfnisse und neue Erzeugungsstätten entstehen läßt oder die Vergrößerung der vorhandenen möglich



macht. Insofern die Reklame auf die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr einwirkt, ist sie von handelspolitischer Bedeutung. Die durch die Reklame geschaffene Übersicht der Marktverhältnisse kommt auch dem Geschäftsmann zugute, der daraus Anregungen schöpfen und lernen kann, was andere bieten, und was er leisten muß, um es ihnen gleich zu tun. Sie ermöglicht die raschere Einführung von Neuheiten, beseitigt die Vorurteile der Kundschaft. Es gilt nicht bloß Reklame zu machen, sondern auch der Reklame würdige Erzeugnisse auf den Markt zu bringen. Der große Marktschreier Barnum bekannte sich zu dem Grundsatze: „Lock die Leute mit allen Mitteln in deine Bude; aber wenn du sie dadrin hast, dann biete ihnen auch etwas Gutes!" So gibt die Reklame nicht selten Veranlassung zur Hebung der Beschaffenheit der Waren. Die Kontrolle der Öffentlichkeit scheidet einen wirklich schlechten Artikel trotz großer Reklame schnell aus. Das schließt nicht aus, daß auch schlechtere Dinge durch Reklame Erfolge erzielen können, wenn es dem Reklamer nur gelingt, bei der Kundschaft den Glauben hervorzurufen, daß sie gut sind und ihre Bedürfnisse befriedigen. Bei den großen Kosten der Reklame ist die Kundenerhaltung noch wichtiger als die Kundengewinnung. Auch die durch die Reklame ermöglichte Steigerung des Absatzes ermöglicht die Herstellung einer guten und preiswerten Ware. Was als gut oder schlecht zu gelten hat, darf aber nicht nach der erleuchteten Urteilsfähigkeit hervorragender Kenner bewertet werden. Gut ist, was die Prüfung besteht, nicht der ihrer Zeit Vorausgeeilten, sondern der Käufer. Auch ermöglicht die Reklame, Waren, die dem Verderben oder einer Wertminderung ausgesetzt sind, rasch abzusetzen.

Die Steigerung des Absatzes bestimmter Unternehmungen ist aber volkswirtschaftlich kein Vorteil, wenn sie auf Kosten anderer geschieht, was meist nicht zu vermeiden ist, wenn sie nicht in der Hauptsache dem Handel und Gewerbe eine Erweiterung ihres Absatzes überhaupt verschafft. Die zum Zwecke des gewerblichen Wettkampfes unternommene Reklame erhöht nicht bloß die Kosten für beide Wettbewerber und ist dadurch unproduktiv, sondern sie kann auch dem betreffenden Gewerbe überhaupt neue Kunden auf Kosten anderer Gewerbe zuführen, die einen ähnlichen Bedarf decken. Die Schattenseiten der Reklame beruhen einmal darauf, daß sie keineswegs eine vollkommene Einrichtung zur Verbreitung von Kenntnissen über den Markt ist. Ähnliche und wegen der in Frage stehenden geistigen Werte noch schlimmere Unvollkommenheiten finden sich aber auch zum Beispiel bei der Theater- und Buchkritik. Die Reklame dient nicht allgemeinen öffentlichen Interessen, sondern denen Einzelner und ist durch ihre Absichten, Bedürfnisse und Mittel begrenzt. Die Erweckung neuer Bedürfnisse entzieht oft notwendigen, bereits vorhandenen Bedürfnissen die Mittel oder verhindert, wie zum Beispiel bei Modeartikeln die volle Ausnutzung noch brauchbarer Gegenstände. Auch verleitet sie zur Anschaffung von Dingen, die tatsächlich gar nicht benötigt werden. Ferner dient sie der Verbreitung wertloser und schädlicher Dinge, indem sie auf die Urteilslosigkeit und Leichtgläubigkeit oder Hoffnungslosigkeit der großen Menge, wie zum Beispiel die Geheimmittelreklame, rechnet. Schwindel und Betrug bedienen sich ebenfalls der Reklame.

Die Kosten der Reklame sind sehr hoch. Sie ersetzen aber vielfach andere Kosten, zum Beispiel für das Markt- und Meßwesen, für Kaufhäuser und Einkaufsreisen der Kaufleute oder für die Geschäftsreisenden und Agenten. Die privatwirtschaftlichen Kosten sind nicht rein unproduktive Auslagen, sie werden dur ch die Erweiterung der Kundschoft ausgeglichen, sind Einführungskosten. Volkswirtschaftlich ist die Reklame von Bedeutung durch die Arbeitskräfte und Industrien, die sie beschäftigt. Sogar die sich gegenseitig überbietende Reklame des Wettbewerbs ist, wie schon erwähnt, nicht unproduktiv, wenn sie den Absatz des ganzen Gewerbes steigert. Die ebenfalls schon erwähnten Verschiebungen des Verbrauchs von Waren, die sich gegenseitig ersetzen können, kann volkswirtschaftltch ebensowohl nützlich wie schädlich sein. Bleibt dabei ein Mehrverbrauch, so dürfte der volkswirtschaftliche Nutzen überwiegen. Für die einzelne Volkswirtschaft ist jene Reklame von besonderer Bedeutung, die den Verkehr der Völker untereinander beeinflußt, zum Beispiel die Ankündi gungen deutscher Sekt- und amerikanischer Schuhfabrikate.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufwand für Reklame nützlich ist, ist es auch von Bedeutung, ob sie ihren Zweck erreicht oder nicht. Zweifellos stellt ein großer Teil der Reklameaufwendungen, weil wirkungslos, eine unproduktive Vergeudung dar. Dies gilt sowohl von jener Reklame, die durch Übermaß Verschwendung treibt oder sich durch Untermaß um die Wirkung bringt, als auch von einer solchen, die durch die Ungeschicklichkeit, mit der sie in die Welt gesetzt wird, den Zweck verfehlt. Aber auch die Erzeugung von Sachgütern weist Abfälle, Ausschußwaren, Mißglücktes auf. Ein Teil der Reklame wird wirkungslos verbraucht, weil die Bemühungen der einen Partei einfach durch die der anderen aufgehoben werden. Sie ist volkswirtschaftlich wertlos, weil sie überhaupt keine Wirkung hat, während die volkswirtschaftliche Wertlosigkeit der wettbewerberischen Reklame darauf beruht, daß es für die Gesamtheit gleichgültig ist, ob A oder B seine Ware verkauft.

Bei oberflächlicher Betrachtung kommt man dazu, daß die Reklame den Preis der Waren verteuert. Wir haben aber gesehen, daß sie teilweise andere Kosten ersetzt und den Absatz steigert. Sie ermöglicht also die Erzeugung größerer Massen und verwohlfeilt so die Waren.

Es ist auch nicht richtig, daß die Reklame nur die Unsolidität im Geschäftsleben fördert. Bei der Kostspieligkeit der Reklame bringt sie oft erst wirklichen Nutzen, wenn der durch sie gewonnene Kunde auch erhalten bleibt und Nachbestellungen macht. Dies ist aber bei einer schlechten Ware auf die Länge der Zeit nicht möglich. Dagegen fördert die Reklame zweifellos die auch aus anderen volkswirtschaftlichen und technischen Gründen vorhandene Neigung zum Großbetrieb. Großzügige Reklame, sogenannte Reklamefeldzüge können nur mit großen Mitteln unternommen werden und den Wettkampf mit einem Wettbewerber kann nur der mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen, der es am längsten aushält.

Den bildenden Künstlern bietet die Reklame Erwerbsgelegenheit, obgleich sie von ihnen den Verzicht auf die höchsten Ziele ihrer Kunst und die Unterordnung unter einen praktischen Zweck verlangen muß.

Daß die Übung in solchen praktischen Aufgaben auch der höchsten Kunst sehr förderlich sein kann, zeigt das Beispiel Menzels, der jahrelang für lithographische Anstalten gezeichnet und auf den Stein geschnitten hat.

Die weiteren Kapitel befassen sich mit der Vertriebstechnik, der Organisation des Reklamewesens, dem Zeitungswesen, der Zunahme der Anzeigen und mit ihren Wirkungen, mit der Säuberung des Anzeigenteils, der redaktionellen Reklame, der Beschaffenheit der Ankündigungen, mit dem Umfang und der Nachhaltigkeit der Propaganda und insbesondere mit ihrer Wirkung auf die Frauen. Diese Kapitel, die sich mit der eigentlichen Reklametechnik befassen, gehören in die Privatwirtschaftslehre. Dahin gehört auch das sehr beachtenswerte Kapitel über Wissenschaft und Reklametechnik, in dem die seelenkundlichen Grundlagen der Reklametechnik behandelt werden.

Im letzten Kapitel wird das Verhältnis des Staates zur Reklame und ihre Besteuerung erörtert.

Aufgefallen ist mir, daß der Verfasser bei seinen Beispielen amerikanische und englische Geschäfte bevorzugt, obgleich häufig für den gleichen Fall deutsche Geschäfte angeführt werden könnten. So zum Beispiel für die Angliederung großer Fabriken an große Spezialgeschäfte (Heinrich Jordan und Rudolf Hertzog in Berlin), für den direkten Vertrieb der Waren durch Fabrikfilialen zum Beispiel die Schuhfabrik Salamander in Kornwestheim bei Ludwigsburg, Konrad Tack in Burg bei Magdeburg, die Württembergische Metallwarenfabrik in Geislingen, Villeroy & Boch in Mettlach und sechs anderen Fabrikorten. Die Bevorzugung der amerikanischen und englischen Beispiele mag ihren Grund wohl darin haben, daß der betreffende Fall dort zuerst zu beobachten war; sie bringt aber in einem deutschen Buch die Gefahr mit sich, daß der nicht besonders industriekundige Leser ein falsches Bild von den deutschen Verhältnissen gewinnt.

Die Darstellung ist klar und übersichtlich und fesselt nicht selten durch packende Anschaulichkeit, jedoch wäre die Einfügung einzelner englischer und französischer Brocken mitten in den deutschen Text besser vermieden worden, um die Einheitlichkeit des sonst guten Stiles zu wahren. So abgrundtiefe Weisheit enthalten diese englischen Brocken wirklich nicht, daß man sie bei einigem Nachdenken und einiger Sprachgewandtheit nicht ebenso gut oder vielmehr besser, weil für den deutschen Leser verständlicher, deutsch wiedergeben könnte. Als Entschuldigung mag allerdings dienen, daß das Buch vor Ausbruch des Krieges bereits gedruckt war.

Weidenmüller geht davon aus, daß in jedem Geschäfte Wettbewerbsarbeit besorgt wird, daß sie aber in manchen Unternehmen unsachlich mit anderen kaufmännischen Arbeiten verquickt ist. In neuzeitlichen Geschäften wendet man die Grundsätze der Betriebsführung, wie sie für Buchhaltung, Selbstkostenberechnung, Verkauf usw. längst schon selbstverständlich sind, auch auf die Angebotsarbeit an. Dabei handelt es sich, wie bei aller planmäßigen Betriebsverfeinerung, entweder um eine bessere, weitergreifende Arbeitsteilung, welche die Leistungen der einzelnen Arbeiter besser oder billiger macht oder eine ertragreichere Ausnutzung der Arbeitsmaschinen ermöglicht — oder um eine verbesserte Arbeits-

leitung, welche auf vertiefter Einsicht in die Ursachen und Bedingtheiten der erstrebten Leistung beruht. Die Werbelehre hat mithin zu behandeln: die arbeitsteilige Verfeinerung der angebotlichen Sonderarbeit, 2. die Durchbilduug der Werbeleitung. Bei der arbeitsteiligen Verfeinerung handelt es sich wieder um zwei verschiedene Arbeitsgebiete: a) die Werbsachenarbeit, welche den Entwurf der Werbsachen und die Vorbereitung des mündlichen Angebots besorgt, b) die Ausstreuung, welche die wirksame Verbreitung des Angebots zur Aufgabe hat.

Durch die Arbeitsteilung entstehen Störungen, die wieder durch eine verfeinerte Durchbildung der Leitung beseitigt werden müssen.

Der angebotliche Nachrichtendienst soll aber mit einer höheren volkswirtschaftlichen Auffassung betrieben werden, damit er seine Aufgaben nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfüllt und so Gegenwirkungen von anderen Geschäften und außergeschäftlichen Kreisen hervorruft. Werbsachenarbeit, Streuarbeit und Werbeleitung setzen zunächst Werkkenntnisse und Fertigkeiten voraus: für die sprachliche, druckliche und zeichnerische Durcharbeitung der Werbsachen gibt es mancherlei Handwerksgriffe und Kenntnisse, welche der Werbearbeiter beherrschen muß; das gleiche gilt für Werbsachenbestellung und -Versendung, für den Dienst des Schaufensterbesorgers und des Reisenden. Auch der Werbeleiter muß alle diese Werkkenntnisse und Handgriffe wenigstens in den Grundzügen kennen, damit er die Werbearbeiter sachkundig auswählen und überwachen kann. Die Werbelehre hat alle Nachrichten, diese Werkkenntnisse zu sammeln und sie zur Ausbildung der Werbeleute bereitzustellen.

Von einem brauchbaren Werbearbeiter wird schnelle Anpassungsfähigkeit an die stets wechselnden Aufgaben verlangt. Dazu gehört aber Einsicht in die inneren Zusammenhänge und den weitergreifenden Zweck der Arbeit. Zu der „Praxis" muß begriffliches Fachwissen, anwendungsreife „Theorie" kommen.

Der Grundriß ist in folgende Abschnitte gegliedert: A. Leistungssteigerung durch Arbeitsteilung. 1. Ausarbeitung des Angebots; 2. Ausstreuung. B. Leistungssteigerung durch Arbeitsleitung. 3. Werbeleitung. Die Punkte 1—3 sind wieder untergeteilt in a) begriffliches Fachwissen und b) Warenkenntnisse.

Die Grundlage dieser ganzen Darstellung der Werbelehre ist der kundenwerbliche Begriff „Angebot"; er schließt unmittelbar an den gleichen volkswirtschaftlichen Begriff an. Versteht man in der Volkswirtschaftslehre unter Angebot und Nachfrage die Gesamtheit der angebotenen Ware und des merklich werdenden Bedarfs, so denkt die Werbelehre bei Angebot nur an die „Nachricht" von der Ware und dem anbietenden Geschäft. Ihr Standpunkt ist also ganz einzelbetrieblich.

Die Wichtigkeit der Reklame für das einzelne Geschäft und für die gesamte Volkswirtschaft verlangt, daß sie nicht nach Laune, sondern nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben wird. Alle Wissenschaften, welche dabei Hilfsdienste leisten müssen (reine und angewandte Bewußtseinsforschung, Betriebslehre, Volkswirtschafts- und Weltwirtschaftslehre, Rechnungswissenschaften, Kunstgewerbelehre, Rechtswissenschaft) stehen selbst

in stark aufblühender Entwicklung. Zu ihrer Fortbildung fordert Weidemüller eigene Fach- und Hochschulen.

In der zweiten Schrift stellt er die allgemeine Aufgabe des Werbeunterrichts, seine Stoffauswahl und -Behandlung, seinen Lehrgang sowie die Werbelehrer und den Werbeunterricht und dessen Lehrbehelfe dar.

Beiden Schriften ist eine klare Herausarbeitung und knappe Fassung der Begriffe nachzurühmen, so daß sie sich mehr als Leitfaden für den Lehrer denn als Lehrbuch für den Schüler eignen. Sie zeichnen sich auch durch ein reines, alle überflüssigen Fremdwörter meidendes Deutsch aus und liefern so den Beweis, daß wissenschaftlich klare, scharfe und knappe Darstellung ohne die Krücken der Fremdwörter möglich ist. Mit der Forderung einer Werbehochschule schießt der Verfasser natürlich weit über das Ziel hinaus. Die Werbelehre und ihre Hilfsfächer können an den Handelshochschulen eine Stätte finden, eine besondere Hochschule für dieses Sonderfach wäre aber gar zu einseitig und ihr Lehrstoff zu dürftig, wenn man ihn auch noch so sehr auseinanderwalzt. Einer solchen Hochschule würde der Lebensodem der Hochschule fehlen, eine Gesamtheit der Wissenschaften zu sein.

Berlin-Mariendorf, im Oktober 1917 Cl. Heiß

Schumacher, Fritz, Baudirektor in Hamburg: Die Kleinwohnung. Studien zur Wohnungsfrage. Leipzig, Quelle & Meyer. 113 S. Text. 70 Abbildungen. 1,50 Mk.

Um auf dem Gebiete der Wohnungsfrage praktische Arbeit zu liefern, bedarf es eines engen Zusammenwirkens von Volkswirt und Architekten. Das mag erklären, wenn hier im Kreise der Volkswirte ein Architekt von dem Versuche berichtet, den er aus den Erfahrungen seiner praktischen Arbeit heraus gemacht hat, um für dieses Gebiet den Zusammenhang von volkswirtschaftlich-technischen Fragen mit bau-technischen Fragen in kurzen Zügen klarzulegen. Der Zweck ist dabei, inmitten der immer gewaltiger anschwellenden Fachliteratur auch dem Fernerstehenden einen Einblick in die Welt der Probleme zu geben, die sich in der großstädtischen Wohnungsfrage zusammenballen.

Wir sind im allgemeinen gewohnt, mit dem Begriffe „Großstadt" in erster Linie die Vorstellung der Konzentrierung und Häufung zu verbinden. Die Zukunft wird diese Vorstellung wesentlich bereichern. Auf der einen Seite wird der Zug zur Konzentrierung der Massen mit noch weit größerer Energie und Folgestrebigkeit sich verwirklichen müssen, auf der anderen Seite aber wird eine Differenzierung vor sich gehen, welche die verschiedensten Abstufungen der Auflösung der Massen umfaßt. Das eine wird nur dadurch möglich sein, daß man zugleich das andere tut. Jenem Zug zur Konzentrierung, der zum systematischen Riesenbau vom Typus der Wolkenkratzer drängt, stehen weit weniger Schwierigkeiten entgegen als jenem anderen Zug zur Differenzierung, der die ganze Abwandelung unserer Siedelungsformen bis zur dörflichen Gruppierung in den Begriff der Großstadt hereinbeziehen will. Es ist leichter, vom charakterlosen Zwischenzustand aus, in dem wir uns zurzeit im all-

gemeinen befinden, die Skala der Erscheinungen nach oben hin als sie nach unten hin zu erweitern.

In der Richtung ihrer Erweiterung nach unten hin liegen aber in erster Linie die Probleme des Wohnungswesens. Wir kennen für die Großstadt bisher im allgemeinen nur eine solche Differenzierung der Wohntypen nach sozial verschiedenen Schichten; sie spielen für das große Problem der Massensiedelung nur eine untergeordnete Rolle; es gilt, auch innerhalb der sozial gleichen Schicht der Kleinwohnung eine solche Differenzierung der Typen praktisch zu ermöglichen. Nur dadurch kann das gigantische Gebilde, zu dem die Großstadt immer mehr anwächst, lebensfähig bleiben.

Rein technisch würde es natürlich nicht die geringsten Schwierigkeiten machen, das Wohnbedürfnis großer Massen zu befriedigen und eine einwandfreie äußere Form dafür zu finden. Wenn trotzdem die Erscheinungen der Wirklichkeit zeigen, daß es nicht geschieht, so ist das nicht etwa ein Zeichen für das Versagen der Baukunst unserer Zeit. Was wir vor uns sehen, ist durchweg kein Ergebnis baukünstlerischer Absichten, sondern ein Zwangsprodukt aus wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Maßnahmen, bei dem ein baulicher Geschäftsmann Gevatter gestanden hat. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, um die es sich dabei handelt, führen zu Fragen der Bodenpolitik, die gesetzgeberischen zu Fragen des Bebauungsplanes und der Bauordnung.

Der Bau wird unter dem wirtschaftlichen Druck des hohen Bodenpreises der Großstadt zu einem Gebilde, dessen Form sich aus dem restlosen Ausschöpfen alles nach den Baugesetzen möglichen Nutzraumes ergibt: maßgebend für die bauliche Form ist nicht mehr eine organische Überlegung, sondern die unbeabsichtigte Nebenwirkung von Maßregeln, die eigentlich nicht als schöpferische, sondern als verhindernde Kräfte gedacht und ersonnen sind.

Wie man innerhalb der Zwänge dieses Zustandes doch zu guten Wohnverhältnissen zu kommen vermag, ist der Inhalt der Schrift.

Ehe man dabei zu bautechnischen Fragen gelangt, gilt es, die ganzen organisatorischen Gesichtspunkte zu beleuchten, die als Mittel zur Verfügung stehen, um die Folgen der Menschenhäufung in den Städten zu erleichtern; zunächst die Methoden der Dezentralisation durch Schaffung von kleinen-Rentengütern, durch „Gartenstädte" und durch Entwickeln von „Nebenzentren" der Großstadt; daran reihen sich die Fragen, die sich an die Methode der Bodenbewirtschaftung durch Kauf, Miete, Abgabe mit Wiederkaufsrecht, Erbpacht oder Erbmiete knüpfeu, und endlich die Fragen der Organisation in Form von Genossenschaften, Gesellschaften oder gemischt-wirtschaftlichen Verbänden, sei es, daß gemeinnützige oder daß Erwerbsabsichten damit verbunden sind.

Alle diese verschiedenen Möglichkeiten ergeben eine Fülle von Gesichtspunkten grundsätzlicher Natur, deren Lösung im praktischen Betriebe die Vorbedingung der bautechnischen Maßnahmen bildet.

Für diese Fragen bautechnischer Natur ist ausschlaggebend, daß das Ziel der Kleinwohnungsreform in der Großstadt nicht auf einen einzigen Typus eingestellt werden kann. Selbst wenn andere Hindernisse über-

wunden werden könnten, sind doch die Bebauungspläne unserer Städte schon zu weit entwickelt, als daß man das vielgeschossige Großhaus für die Kleinwohnung ausschalten könnte. Seine Reform bedarf deshalb der gleichen liebevollen Aufmerksamkeit wie alle anderen Wohntypen. Es ließe sich an manchen praktisch durchgeführten Beispielen zeigen, daß in diesem Rahmen selbst die Lücken zwischen entarteten Zinskästen vielfach noch zu verhältnismäßig gesunden Anlagen ausgestaltet werden können. Vor allem aber muß man sich klarmachen, daß das Kleinwohnungsproblem sich durchaus nicht in der Alternative zwischen den beiden Extremen des Zinskastens und des kleinen Einzelhauses abspielt, sondern daß es dazwischen ein weites Reich für die Großstadt zu erobern gilt, das man etwa mit dem Worte des „mittelstädtischen Typus" bezeichnen könnte. Dadurch werden natürlich die Forderungen der Pflege des kleinen Einzelhauses nicht aufgehoben, denn nur durch diese Wohnform lassen sich eine Reihe der ethischen und praktischen Gesichtspunkte, die vor allem im eigenen Gartenfleck liegen, zur Lösung bringen.

Je nach dem Typus, um den es sich handelt, werden die bautechnischen Maßnahmen des Bebauungsplanes und der Bauordnung ganz verschieden sein müssen. Hierfür die Gesichtspunkte zu klären, ist das besondere Ziel der vorliegenden Arbeit.

Das führt zur Frage des elastischen und des im einzelnen ausgearbeiteten Bebauungsplanes, die vor allem mit Rücksicht auf die Wirkung hinterer, die Bautiefe beschränkender Baulinien untersucht wird — die verschiedenen Formen der Siedelungssysteme werden an Beispielen dargestellt —; die Bautypen und ihre wirtschaftlichen Grenzen werden behandelt, und auch die Gestaltung der Straße wird sowohl nach der ästhetischen Seite wie nach der wirtschaftlichen Seite in Rechnung gezogen. Es ergibt sich dabei, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für eine gesunde Entwicklung nicht ausreichen, und daß für das Kleinhaus Sonderbestimmungen im Rahmen des allgemeinen Gesetzes dringend erforderlich sind. Einzelne Maßnahmen, wie der „Gartenweg" und der ganz mit Unrecht vernachlässigte „Wohnhof", können nur so planmäßig für die Praxis weiterentwickelt werden.

Solch allgemeine Gesichtspunkte werden an der Hand von 70 Abbildungen, die dem Buche beigegeben sind und fast ausschließlich Originalarbeiten des Verfassers darstellen, in besonderen Anlagen im einzelnen untersucht und belegt.

Aus allen Betrachtungen der Schrift ergibt sich, daß wir auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens nur weiterkommen können, wenn die Kräfte sich weit mehr sammeln, als es bisher noch geschieht. Das ist eine erleichternde Vorbedingung für die Fragen des Realkredites und der wirtschaftlichen Organisation jedes baulichen Unternehmens, — das gibt Raum für systematische Bebauungsplan-Aufteilungen, das ermöglicht vor allem auch, daß an Stelle willkürlicher, die Kosten unnötig verteuernder Sonderausführungen klare, fein abgestimmte Typen treten können, die in der Hand des Künstlers durch rhythmisches Zusammenfassen zu großen Gesamtwirkungen gebracht zu werden vermögen. Man sieht: sowohl nach



der künstlerischen wie nach der finanztechnischen Seite gilt dem Sinne nach das gleiche wie von den gesetzgeberischen Gesichtspunkten: solange jeder einzelne Mensch beim Bauen seinen eigenen Weg gehen will, ist der starre Zwang von baupolizeilichen Vorschriften nötig, denn nur so kann man die Allgemeinheit vor noch verderblicheren Erscheinungen, als sie das tote Schema der meisten großstädtischen Kleinwohnungsbauten darstellt, beschützen. Erst wenn der einzelne sich freiwillig einer allgemeinen Absicht einordnet, entsteht die Möglichkeit, innerhalb des Schemas zu individualisieren. Wenn jeder als Individuum behandelt werden will, muß das Gesetz typisieren; wenn das Individuum sich zu typischen Bedingungen bekennt, kann das Gesetz wieder beginnen, zu individualisieren.

Wer sich mit Entwicklungsfragen beschäftigt, wie sie das Wohnungswesen der Großstadt vor uns entrollt, sieht mit einer stillen Beklemmung, wie man einem trübseligen Chaos der Erscheinungen nur zu entgehen vermag, wenn man das Gefüge systematischer Regelungen und Beeinflussungen des Entstehens immer kunstvoller ausbaut. Wir müssen stets im Auge behalten, das System solcher Regelungen so zu gestalten, daß aus dem Zwange eine neue Freiheit erwächst. Es ist nur dann etwas Lebendiges, wenn auf dem Boden zusammenfassender Wirkungen das Persönliche sich in anderem Zusammenhange wieder entfalten kann. Auch die Frage des modernen Wohnwesens kann man nur durch weitgehende, tiefeingreifende Organisation in der Lösung weiterbringen. Diese Organisation ist eine Schacharbeit des Geistes; ihre Kunst aber beruht darin, das Typische und das Individuelle in ein richtiges Verhältnis zu setzen.

Hamburg Fritz Schumacher

Zur Wohnungsfrage. Drei Preisschriften, herausg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz. Berlin 1916, Puttkammer & Mühlbrecht. XV u. 367 S. mit 36 Abb. 8°.

Als der Schutzverband für deutschen Grundbesitz im Jahre 1912 ein Preisausschreiben über die Frage erließ: „Wie verschafft man der minderbemittelten Bevölkerung die billigste und zweckmäßigste Wohngelegenheit?" kam es in der Öffentlichkeit alsbald zu lebhaften Erörterungen. Der Beruf des Schutzverbandes zur Veranstaltung eines derartigen Wettbewerbes wurde bestritten, die Zusammensetzung des Preisgerichts bemängelt, das Ergebnis des Schiedsspruchs vorausgesagt. Der Schutzverband blieb die Antwort nicht schuldig, und es war mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Entscheidung des Preisgerichts von neuem zu erregten Auseinandersetzungen führen werde. Im Januar 1914 erfolgte der Schiedsspruch; aber die vorausgesetzte Wirkung trat nach keiner Richtung hin ein; weder Schutzverbändler noch Wohnungsreformer fanden Anlaß, sich mit dem Ergebnis näher zu beschäftigen.

Die Veröffentlichung der preisgekrönten Schriften liegt nunmehr vor, und sie zeigt einen beachtenswerten Ausgang des Wettbewerbes. Den I. Preis erhielt eine Arbeit, die in Sperrdruck den Satz vertritt: Eine wirksame Verbilligung der Wohnkosten kann nur erzielt

werden, wenn es gelingt, billigen Baugrund zu schaffen. Noch schärfer wendet sich der Träger des II. Preises gegen Mietskaserne und Bodenauftreibung: *das Massenmietshaus muß beseitigt werden.* Demgegenüber ist es verständlich, wenn das Preisgericht von seiner Befugnis Gebrauch machte, die ursprünglich auf zwei beschränkte Zahl der Preise zu vermehren und einen dritten Trostpreis an eine Arbeit zu verleihen, die — man atmet ordentlich erleichtert auf — sich zu den schönen Lehrsätzen bekennt: *auf den Bodenpreis kommt es überhaupt nicht an;* und an der Tilgung der städtischen Bodenverschuldung hat niemand ein Interesse. Empfänger des I. Preises sind v. *Völcker* und *Serini*-München; den II. Preis erhielt Postbauinspektor *Wilh. Deetz*-Kiel; der III. Preis wurde Dr. jur. D. *Pesl*-München zuerkannt.

Die an erster und zweiter Stelle genannten Arbeiten behandeln in der Hauptsache die Neubautätigkeit und die Stadterweiterung. v. *Völcker* und *Serini* gehen hierbei von dem zutreffenden Grundsatze aus, daß die Verbesserung des Verkehrs für sich allein *kein* ausreichendes Mittel ist, um die Wohnverhältnisse zu verbessern. Die Ursache liegt nach den Verfassern darin, daß zwischen das Verkehrsunternehmen und die Wohnungsnehmer der Grundstückshandel tritt. Der Grund und Boden soll deshalb *vor* der Herstellung der Verkehrslinien erworben werden. Von wesentlicher Bedeutung sind die Kosten der Straßenanlegung; während nach dem Münchener Straßenbausystem die Straßenkosten 11 Mk. für 1 qm Straßenfläche betragen, kann die Herstellung von Wohnstraßen für 2,50 Mk. und erheblich weniger erfolgen. Auch in dem System der Abwässerbeseitigung sind durch zweckmäßige Anlage große Ersparnisse zu erzielen.

Für die Leitung der Stadterweiterung und der Besiedelung bedarf es einer richtigen Gestaltung der Fahrpreispolitik und der Bodenerwerbspolitik. Die Fahrpreise nach den Außenbezirken belasten die Minderbemittelten in weit höherem Maße als die vermögenden Klassen. Wenn für die Fahrt nach den Außenbezirken monatlich 10 Mk. Fahrgeld aufzuwenden sind, so ergibt dies bei einer Kleinwohnung von 240 Mk. Jahresmiete 50 % der Wohnungskosten, bei einer Großwohnung von 2400 Mk. nur 5 %. Dies hat zur Folge, daß in den Vororten vorwiegend große Wohnungen hergestellt werden. Eine zureichend ausgestattete Vortsiedelung aber kann ohne die Minderbemittelten nicht durchgeführt werden, da letztere allein die erforderlichen Massen für die Schaffung guter Schnellverkehrsmittel stellen. An der Entwicklung der Vororts-Kleinsiedelungen haben deshalb die wohlhabenden Klassen ein unmittelbares Interesse, so daß sich ihre Heranziehung zu einer Umlegung der Fahrkosten rechtfertigt. Die Verfasser schlagen vor, daß auf das zu erschließende Gelände ein allgemeiner Zuschlag für die Verkehrsanlagen aufgerechnet werde, während ein weiterer Zuschlag für die mit dem auf 25 Jahre erstreckten Recht einer täglichen Hin- und Rückfahrt ausgestatteten Grundstücke hinzutreten würde. In dem berechneten Beispiel sollen die Zuschläge 1,60 Mk. bzw. 3,60 Mk. für den qm bei einem Bodenpreis von 3,40 Mk. für den qm betragen.

Hinsichtlich der Baukosten bestätigen die Verfasser, daß beim Stock-

werksbau die Kosten sich nur bis zum dritten Geschoß ermäßigen; von da ab ist der Unterschied unerheblich, und die Bauausführung gewährt über diese Grenze hinaus keinen wirtschaftlichen Vorteil mehr. „Die mehrgeschossige Bauweise ist hier vielmehr nur das Hilfsmittel, um den Grund und Boden bei steigendem Wert entsprechend intensiver auszunützen", S. 34 a. Das Einfamilienhaus stellt sich hinsichtlich der Baukosten teurer als der Stockwerksbau; indes werden die an sich nicht allzu erheblichen Mehrkosten des Einfamilienhauses reichlich aufgewogen durch die geringeren Verwaltungs- und Unterhaltungskosten (S. 41).

Die Herabminderung der baulichen Ausnutzung in den Außenbezirken ist durch die Bauordnungen vorzuschreiben. Andernfalls wird die Mietskaserne bis zu den äußersten Stadträndern vordringen:

„Hierdurch wird die Spekulation, die die Wertserhöhung bei der Umwandlung landwirtschaftlichen Bodens in städtisches Baugelände ausnützt, nur angeregt und die Stärke der Gründe, die den Bodenbesitzer an sich zu einer frühzeitigen Bebauung drängen (Zinsverlust), geschwächt. Denn der Grundbesitzer wird mit der Bebauung solange warten, bis das zu erbauende vielgeschossige Zinshaus die von ihm erstrebte, bei den innenliegenden Nachbargrundstücken bereits eingetretene hohe Bodenrente wirklich abwirft" (S. 35).

Der Zusammenhang der Bodenpreistreibung und des **Festhaltens von Baugelände mit einem bestimmten System des Städtebaues** ist hier in erfreulicher Deutlichkeit dargelegt.

In der Bodenerwerbspolitik empfehlen die Verfasser ein Vorgehen in zwei Stufen: Staat, Gemeinde und Zweckverbände, aber auch private Verkehrsunternehmungen sollen vor der Erbauung von Bahnlinien Grund und Boden in ausgedehntem Maße erwerben; das Gelände soll alsdann an gemeinnützige oder auch an spekulative Wohnungsbauunternehmungen unter solchen Bedingungen abgegeben werden, die eine rasche Erschließung und Bebauung sicherstellen und die Ansiedlung der breiten Volksschichten berücksichtigen. Die Bildung eines möglichst ausgedehnten **Kleinhausbesitzes** ist zu begünstigen (S. 40 f.).

Die v. **Völcker-Serinische** Schrift bringt in der wohnungspolitischen Behandlung eine entschiedene Annäherung an die Anschauungen des neueren Städtebaues. Die Einwendungen, die ich gegen die Darlegungen vorzubringen hätte, möchte ich hier nur kurz andeuten und wegen der näheren Begründung auf die jüngst erschienene 3. Aufl. meines Handbuches des Wohnungswesens verweisen. Die Abkehr von der einseitigen Schätzung der Verkehrsmittel ist zu begrüßen (Handbuch S. 430 und 623); dagegen bildet wiederum die Fahrpreispolitik nicht die alleinige Ursache, daß in Deutschland in den Vororten zumeist große Wohnungen und nicht oder nicht in hinreichendem Maße Kleinwohnungen erbaut werden. Es genügt der Hinweis auf Belgien, England und die das Kleinhaus festhaltenden Städte Hollands, wo die Vororte gerade der Ansiedlung des Arbeiterstandes dienen. Bei der Erörterung über das Kleinhaus sind zwar die wirtschaftlichen Vorteile der billigeren Verwaltung und Instandhaltung berücksichtigt, nicht aber, oder nur beiläufig auf S. 28, die der eigenen Freifläche, die auch bei kleinen Abmessungen einen wirtschaftlichen, sogar zahlenmäßig ausdrückbaren Wert besitzt (Handbuch S. 80, 209, 251, 477 und 500). Ein allgemeiner Einwand geht

dahin, daß die Verfasser — die doch die Entwicklung der Wohnungsmiete untersuchen wollen — zwar die Frage der Baukosten, nur wenig aber die Gestaltung der Wohnungsmieten bei Anwendung verschiedener Bautypen erörtern. Die Wohnungsmiete bildet sich aber auf Grund der Verkehrswerte; Handbuch S. 121 und 145. Endlich wird man finden, daß die der Schrift voraufgestellten Leitsätze (a. a. O. S. 6) ein nicht ganz zutreffendes Bild der von den Verfassern tatsächlich vertretenen Anschauungen geben; namentlich der Leitsatz 8, „die Baukosten im Stockwerkshaus nehmen mit der Geschoßzahl ab", deckt sich kaum mit den hier oben wiedergegebenen, der S. 34a der Schrift entnommenen Ausführungen.

Hch. Serini hat eine selbständige Schrift herausgegeben, in der er seine Anschauungen des weiteren begründet und auf die hiermit hingewiesen sei. Verfasser vertritt hier insbesondere die Auffassung, daß die Vermehrung der Geschoßzahl wirtschaftlich und bautechnisch die unteren Stockwerke belastet. (Die bauliche Bodenausnutzung bei verschiedener Geschoßzahl. München 1914.)

Der Träger des II. Preises, W. Deetz, stellt den Satz voran: „Die Frage nach Beschaffung billiger und zweckmäßiger Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung ist in erster Linie eine Bodenfrage; der Bodenpreis ist als veränderlicher und jeweils verschiedener Faktor an den Bewegungen des Mietspreises in erster Linie beteiligt, mag er nun an den Gesamtkosten einen bedeutenden oder einen weniger bedeutenden Anteil haben." Zunächst ist erforderlich, daß das Massenmietshaus, die Mietskaserne in der Stadterweiterung beseitigt wird. In den Bebauungsplänen ist die Scheidung zwischen Wohnstraße und Verkehrsstraße durchzuführen; die Straßenbaukosten sind möglichst niedrig zu halten.

Als System der Bodenaufteilung wird vom Verfasser der „Zeilenbau" vorgeschlagen, der darin besteht, daß ein Baublock von zirka 190 m Tiefe in parallele Streifen, Zeilen genannt, zerlegt wird. Die beiden äußeren Zeilen an den Blockrändern haben eine um ein Geschoß höhere Bebauung als die inneren Zeilen. Je nach Wunsch kann der Abstand zwischen den Zeilenreihen breiter oder schmaler genommen werden, so daß Wohnstraßen von 20 m (Typ A) bzw. 14 m (Typ B) und 10 m (Typ C) entstehen. Als vorteilhafteste Aufteilung ist der Typ B anzusehen, bei dem die beiden Randzeilen mit Mietwohnungshäusern von 4 Geschossen, die fünf inneren Zeilenreihen mit 3½ Geschossen bebaut werden.

Der Vorschlag des Zeilenbaues in der vom Verfasser angegebenen Form ist schwerlich zu empfehlen und dürfte in der Stadterweiterung kaum Aussicht auf Verwirklichung haben. Als Notbehelf bei der Innenstadtsanierung und für die Aufteilung vorhandener Baublöcke wird man im einzelnen vielleicht Zeilenreihen anwenden; es hieße indes unsere gesamte Plantechnik um drei Jahrzehnte zurückschrauben, wenn man ein derartiges Schema auf die städtische Ausbreitung allgemein übertragen wollte. Unsere neueren Bebauungspläne zeigen denn doch andere Lösungen für die Anlegung von Wohnbezirken, die zugleich wirtschaftlich vorteilhafter sind als die Deetzsche Planung. Auf die Einwendungen, die Deetz S. 110f. gegen das Einfamilienhaus und das Zweiwohnungshaus

vorbringt, braucht man kaum näher einzugehen; sie sind bereits durch die Ausführungen von v. Völcker und Serini widerlegt.

Die dritte Preisarbeit von Dr. Pesl ist ein Buch über die Wohnungsfrage, das nicht weniger als 223 Druckseiten umfaßt. Verfasser hat offenbar den Wunsch, die verschiedenen Anschauungen im Gebiete des Wohnungswesens zu Worte kommen zu lassen; wie wenig aber Verfasser hierbei dem tatsächlichen Stand der wissenschaftlichen Erörterung gerecht wird, zeigen die Ausführungen über die Spekulation S. 212f. Es ist leicht, die angeblichen Gegner der „Bodenspekulation" zu bekämpfen, wenn man dem Begriff die von Dr. Pesl beliebte Fassung gibt. Mit Recht wendet sich übrigens Verfasser in seinen grundsätzlichen Darlegungen wiederholt gegen die Anwendung von Gewaltmaßnahmen in der städtischen Bodenentwicklung; Verfasser übersieht hierbei nur, daß die größte Willkür und Vergewaltigung, die unsere städtische Bodengestaltung jemals erfahren hat, durch das herrschende, seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts eingeführte System der Stadterweiterung ausgeübt wird.

Die drei Preisschriften bieten, jede in ihrer Art, des Bemerkenswerten genug; die Wirkung des Wettbewerbs würde sogar eine bedeutende sein, wenn der Schutzverband selber die hauptsächlichen Grundsätze der von ihm preisgekrönten Arbeiten sich zu eigen machen wollte. Zu bedauern bleibt, daß die Vorschläge der Preisträger allgemein auf subjektiven Konstruktionen beruhen und die tatsächliche Entwicklung nicht oder nur wenig berücksichtigen. Wer die verschiedenen Systeme des Städtebaues gegeneinander abwägt, darf nicht nur das Gebiet der künstlich eingeführten Mietskaserne kennen, er muß auch diejenige Gestaltung der Bodenverhältnisse in Betracht ziehen, die den Flachbau und das Kleinhaus als allgemeine und — wie hervorgehoben sei — von der vielgeschmähten „Bodenspekulation" festgehaltene Bauform beibehalten hat. Zu Mißverständnissen kann ferner die Betonung der dreigeschossigen Bauweise führen, obwohl die entschiedene Absage gegen Stockwerkshäufung und Mietskaserne einen bedeutsamen Fortschritt darstellt. Wenn auch v. Völcker und Serini die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die wohnungstechnische Überlegenheit des Kleinhauses mehrfach hervorheben, so liegt doch die Gefahr vor, daß die Vertreter der Bodenpreistreibung — in dem Bestreben, zu retten, was zu retten ist — für die Außenbezirke nunmehr die allgemeine Anwendung des dreigeschossigen Stockwerksbaus befürworten werden. Demgegenüber sei bemerkt (wegen der Einzelheiten s. Handbuch des Wohnungswesens S. 119f. und 344), daß sich die öfter erwähnte Kostenermäßigung beim dreigeschossigen Hause nur auf die reinen Baukosten unter der Voraussetzung des Baues von Stockwerkswohnungen, nicht aber auf die Wohnungsmiete bezieht; ferner, daß hierbei die Auftreibung des Bodenpreises und die sonstigen Nachteile der bestehenden Bauweise, wenn auch mit einzelnen Milderungen, im wesentlichen unverändert bleiben. Namentlich würden die einfachen und billigen Formen der Geländeerschließung, die auch für den Bodenbesitzer die vorteilhaftesten sind, nicht anwendbar sein.

Berlin Rud. Eberstadt



Dr.-Ing. **Kruschwitz**: Die sächsischen Gemeinden und der Kleinwohnungsbau. Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Heft 3. Dresden 1916. 111 S. Lex. 8°.

Die auf Anregung der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge seitens des Sächsischen Statistischen Landesamtes im Jahre 1912 veranstaltete Wohnungsfürsorge-Erhebung hat ein umfangreiches Material ergeben, dessen Sichtung und Darstellung mehreren Bearbeitern übertragen wurde. Derjenige Teil, der die gemeindlichen Maßnahmen auf finanzpolitischem und bodenpolitischem Gebiet betrifft, hat durch Dr. Kruschwitz eine gründliche und vielseitige Bearbeitung gefunden. Unter den finanzpolitischen Maßnahmen ist die Einrichtung von gemeindlichen Fonds für II. Hypotheken vorangestellt, die bis 31. Dezember 1913 in 11 sächsischen Gemeinden bestanden und Darlehen in Höhe von 3,4 Mill. Mk. ausgeliehen hatten. Aus verfügbaren Gemeindemitteln wurden ferner in einer Reihe von Gemeinden II. Hypotheken gewährt.

Als eine Hauptquelle des Realkredits erscheinen die Gemeindesparkassen, die im Jahre 1910 1473 Mill. Mk. in Hypotheken angelegt hatten; ein Betrag, der fast das Doppelte der Gesamtsumme der von sonstigen sächsischen Kreditanstalten und Kreditvereinen ausgeliehenen Hypotheken erreicht. In 14 Gemeinden — mit Ausnahme von Plauen, kleine und mittlere Gemeinden — wurden Darlehen für Kleinwohnungen unter Überschreitung der gewöhnlichen Sicherheitsgrenze bewilligt. In der Übernahme von Bürgschaften für gemeinnützige Bauvereinigungen hat sich eine Reihe von sächsischen Gemeinden betätigt, in einigen Einzelfällen wurden auch für private Unternehmer Kreditbürgschaften übernommen. Verluste aus Bürgschaftsübernahme sind bisher noch nicht bekannt geworden, so daß die wertvollen Leistungen der Gemeinden hier mit dem geringsten eigenen Aufwand erzielt wurden (S. 55). Die Beschaffung von Geldmitteln für II. Hypotheken bietet den Großgemeinden, wie Dresden und Leipzig, keine Schwierigkeiten, während es den kleinen und mittleren Gemeinden oft nicht leicht wird, die erforderlichen Kapitalbeträge zu geeigneten Bedingungen aufzunehmen. Die sächsischen Gemeinden haben deshalb am 3. Juni 1916 eine „Kreditbriefanstalt" begründet, deren Aufgabe es ist, durch Ausgabe einheitlicher, von den beteiligten Gemeinden verbürgter Schuldverschreibungen Kapital für zweitstellige Beleihungen zu beschaffen. Ein solcher Verbandskreditbrief würde den leichten und verbreiteten Absatz finden, der für das Kreditpapier einer einzelnen Gemeinde nicht zu erzielen ist. — Unter den bodenpolitischen Maßnahmen der Gemeinden ist namentlich die Bereitstellung von Baugelände für den Kleinwohnungsbau und die Hergabe öffentlichen Geländes im Wege des Erbbaurechts zu erwähnen. Auf dem Gebiete des Siedlungswesens haben mehrere Gemeinden durch Vereinbarung mit der gemeinnützigen „Heimstättengesellschaft im Königreich Sachsen" in Planung und Ausführung hervorragende Wohnungsanlagen geschaffen.

In den einzelnen Abschnitten des Buches werden die Grundsätze gemeindlicher Bodenpolitik kritisch erörtert. Verfasser weist darauf hin, daß sich durch die Beleihung von Wohnhausgrundstücken den Gemeinden

ein Weg bietet, auf die sozial günstige Gestaltung der Bauweise einzuwirken, indem die Gemeinde die Zahl der in dem beliehenen Hause zu errichtenden Wohnungen vorschreibt; eine Möglichkeit, von der erst eine unter den sächsischen Gemeinden Gebrauch gemacht hat (S. 30). In bemerkenswerten Darlegungen wendet sich ferner Verfasser gegen die fiskalische Bodenpolitik der Gemeinden, die bei dem Verkauf städtischen Geländes die höchstmöglichen Preise zu erzielen suchen. Die Grundsätze, die bei Erwerb und Veräußerung von Bauland im allgemeinen sozialen, wie im richtig verstandenen gemeindlichen Interesse zu empfehlen sind, werden von Kruschwitz in einer trefflichen Erörterung zusammengefaßt.

Berlin — Rud. Eberstadt

Brauer, Th.: Bodenfrage und Arbeiterinteresse; eine erste Einführung. Jena 1916. VI und 217 S. 8°.

Verfasser betont mit vielem Nachdruck, daß seine Schrift nichts anderes sein wolle als eine erste Einführung und beruft sich hierbei auf den (mit Bezug auf den Realkredit geäußerten) Satz des Stadtrats Dr. Luther, „daß die Verhältnisse des Gebiets, obgleich alle Welt davon spricht, in ihren tieferen Beziehungen nur sehr wenigen Menschen zugänglich sind.“ Die Darlegung wendet sich vor allem an die Arbeiterschaft, deren — bisher unzureichende — Anteilnahme an den Fragen unserer Bodenentwicklung geweckt werden soll.

Brauer gliedert seine Ausführungen in zwei Teile: der erste behandelt das Produzenteninteresse des Arbeiters, der zweite die Konsumenteninteressen. Der weitaus umfangreichere erste Teil gibt eine Theorie des Arbeitslohnes und seiner Entwicklung und schildert weiter den Einfluß der Bodenpreisbildung auf die Volkswirtschaft, wobei Verfasser ausführlich die Bedeutung der Bodenspekulation und des Bodenmonopols erörtert. Ein umfassendes Kapitel beschäftigt sich mit der ländlichen Arbeiterfrage. Verfasser weist auf die Zusammenhänge der Bodenpreissteigerung und der Bodenverschuldung auf dem Lande hin und zeigt, wie „der Realkredit in eine falsche Richtung gedrängt wurde“. Der zweite Teil der Schrift bespricht die praktischen Fragen des Arbeitslohnes und seiner Präſtationskraft und zieht die Schlußfolgerungen der gesamten Darstellung, die für die Lehren der Bodenreformer eintritt.

Das Ziel, das sich Brauer gesetzt hat — in weiten Kreisen für das Verständnis der Bodenfragen zu wirken — ist ein ebenso schwieriges wie erstrebenswertes; Verfasser hat seine Aufgabe mit vielem Geschick gelöst. In der Behandlung der „Bodenspekulation“ ist die Darstellung eine unausgeglichene; während Verfasser an zahlreichen Stellen den Formulierungen der Bodenreformer folgt und die Bodenspekulation den allgemeinen wirtschaftlichen Berechnungen auf die Zukunft gleichstellt, unterscheidet er wiederum in anderen Abschnitten in zutreffender Weise zwischen der Handelsspekulation und der besonderen Form der deutschen Bodenspekulation, die lediglich auf der willkürlichen Voraussetzung des Bau- und Parzellierungssystems der Mietskaserne und der Stockwerkshäufung beruht. Auch in der Erörterung des Realkredits findet sich ein

ähnlicher Zwiespalt hinsichtlich der verwaltungstechnischen Behandlung des Problems. Gegenüber den Vorzügen der flüssig geschriebenen und gut angeordneten Darlegung darf man indes die Kritik der Einzelheiten zurücktreten lassen und der Schrift einen günstigen Erfolg wünschen.

Berlin Rud. Eberstadt

Olshausen, Dr. Th., Regierungsrat, Referent in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Königlichen Preußischen Kriegsministerium: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Mit Genehmigung des Königlichen Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1917, Franz Vahlen. 973 S. Geb. 4,50 Mk.

Die Kriege der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schufen die gesetzliche Militärhinterbliebenenversorgung; ihr war nur eine zeitweilige, höchst ungleichmäßige systemlose militärische Fürsorge vorausgegangen. Das nach den Kriegen 1864/66 in Preußen erlassene Gesetz vom 6. Juli 1865 und zwei weitere Gesetze von 1866 und 1867 gaben noch keinen unbedingten Versorgungsanspruch, sicherten nur im Falle der Bedürftigkeit Witwen und Waisen „Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen". Rechtsanspruch auf Versorgung ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit brachte zum ersten Mal das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (Die gesetzliche Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern mit fortlaufenden Beihilfen [Kriegsbeihilfen] RGBl. S. 275. s. a. Buhrke: Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres, Berlin 1906), zu dem die Vorarbeiten schon während des Krieges begannen. Es bezweckte „auskömmliche, den Rangverhältnissen entsprechende Versorgung": den militärischen Rangverhältnissen ohne Berücksichtigung der Zivilstellung, was berechtigt erscheint für das Friedensheer und die Teilnehmer kurzer Kriege, die sich aus Berufssoldaten und Aktiven (das sind junge Leute) zusammensetzen. In diesem Sinne blieb die Abstufung der Renten nach dem Militärgrad auch die Grundlage der großen Zahl dem Reichsgesetz von 1871 folgenden Abänderungen und weiteren Gesetzen, von denen namentlich das Gesetz betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 (RGBl. S. 193, s. a. Buhrke a. a. O.) für die letzten erhebliche Verbesserung bedeutete. Der bunte Wirrwar fand Zusammenfassung und Ergänzung der die Hinterbliebenen betreffenden Bestimmungen im Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Dieses Gesetz, das seither eine ungeahnte traurig-beredte Aktualität gewann, kam in glücklicheren Zeiten geräuschlos zustande. Die Mängel einer leichten, ja leichtsinnigen, von keiner scharfen Prüfung und Sichtung gehemmten Entstehung (der am 24. April vorgelegte Entwurf war drei Wochen später Gesetz) traten im Weltkrieg verhängnisvoll zutage. Es besiegelte die äußere Trennung der Offiziers- und Mannschaft- von der Hinterbliebenenversorgung. Wie jenseits aller damaligen Gegenwart das, soweit die Kriegshinterbliebenenversorgung in Betracht kommt, sich heute als merkwürdig uneinheitlich und widerspruchsvoll erweisende Gesetz stand,

zeigt das Fehlen jeglicher Kommentare. Buhrkes „Das Militär- und das Reichsbeamten- und Hinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907" (Berlin 1908) beschränkt sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes nebst Begründung und Ausführungsbestimmungen.

Nach Kriegsausbruch schossen kleine Führer wie Pilze aus der Erde. Doch erschienen meines Wissens nur zwei größere Kommentare: die rein juristisch gerichtete Erläuterung von Pfeiffenberger (Stuttgart 1916) und viel früher, im August 1915, Olshausens treffliche Erläuterung des schwierigen Stoffes: „Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907". Dies war der erste in allen Verzweigungen wegkundige und zielsichere Führer durch den Irrgarten der Militärhinterbliebenenversorgung. Obwohl überholt durch das „Handbuch" von 1917, hat die Auflage von 1915 als dessen gelegentliche Ergänzung und zu Vergleichszwecken noch immer Wert. Die erste Auflage enthält ferner das „Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften" und einen Anhang „Beamtenhinterbliebenenversorgung", denen man im Handbuch wegen ihres unmittelbaren und engen Bezugs zum Militärhinterbliebenengesetz gern wieder begegnet wäre. Ferner vermißt man als erste gesetzliche Fortbildung der Versorgung das „Kapitalsabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes)". Wollte Olshausen den Text nicht bringen, weil es ebensosehr das Mannschaftsversorgungsgesetz als das Militärhinterbliebenengesetz ergänzt, so wäre doch eine Äußerung dazu, ein Hinweis darauf, am Platze gewesen. Statt dessen ist im Sachverzeichnis mit „Kapitalabfindungsgesetz" nur die Behandlung des Erlasses über „Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegswitwen im Falle der Wiederverheiratung" vom 30. Dezember 1916 (seither ergänzt durch Erlaß vom 1. Dezember 1917) gemeint. Das ist geeignet, die ohnehin hier herrschende Verwirrung noch zu erhöhen. Im übrigen liegt der Vorzug des Handbuches gegenüber der ersten Auflage gerade darin: sie bringt ganz oder auszugsweise alle Neuerlasse und Verordnungen von mehr als dienstlichem Interesse und erläutert und klärt sie eingehend an den Erfahrungen der Kriegsjahre. Besonders willkommen ist auch der Abdruck der Ausführungsbestimmungen des preußischen Kriegsministeriums vom 1. Juni 1907 und 23. Mai 1912 hinter den einzelnen Paragraphen. Nur die ersten konnten bisher in Buchform meines Wissens bei Buhrke (s. o.) nachgelesen werden. Allein nicht in dem, was es zusammenstellend nachdruckt, liegt die Wesenheit des Handbuches; sie liegt in der unbedingten Beherrschung des Stoffes, in der Übersichtlichkeit seiner Anordnung und der Durchleuchtung seines Inhalts. Es gibt wenig Gesetzestexte, die hinter scheinbarer Einfachheit so viel Tücken, Hinterhalte und Fußangeln aufweisen wie das Militärhinterbliebenengesetz von 1907, und es gibt wenig Kommentare, die ihnen so gründlich beikommen wie der „Olshausen", der eine zu Kriegsbeginn fast unerträgliche Lücke beseitigte.

Die Einleitung enthält eine kurze „Vorgeschichte" und skizziert in „Grundzügen des Gesetzes" den Gesamtinhalt und seine Gliederung in drei Teile, die sich auf Reichsheer, Marine und Schutztruppen in den

afrikanischen Schutzgebieten beziehen. Abschnitt 1 des ersten Teiles gilt der sogenannten allgemeinen oder Friedensversorgung für die Hinterbliebenen der aktiven und Berufssoldaten, der zweite Abschnitt der Kriegsversorgung; doch schließen allgemeine und Kriegsversorgung sich nicht aus, sondern werden nebeneinander gewährt (als Quelle unendlicher Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten); der dritte Abschnitt behandelt die für Friedens- nnd Kriegsversorgung gemeinsam geltenden Vorschriften. Meisterhaft leiten kurze Inhaltsangaben die einzelnen Teile ein.

Man vermißt die Stellungnahme zu der inzwischen erfolgten Entscheidung des Reichsgerichts zugunsten der Nebeneinandergewährung von Zivilversorgung und allgemeiner Versorgung (aus Heeresmitteln s. oben), deren Ablehnung seitens der Militärbehörde in der ersten Auflage ausführlich begründet war. Allein was dem Theoretiker fehlt, kommt dem Praktiker zugute. Das Handbuch ist ausgerichtet auf das, was gilt, im Augenblicke gilt. Wie in der früheren Auflage so kam es auch im Handbuch, obwohl in erweiterten Grenzen, dem Verfasser in erster Linie darauf an, „die durch den Krieg geschaffene Lage der Hinterbliebenen zu würdigen.“ Insofern wird es nur bedingt historischen Wert behalten, sobald die in Bearbeitung befindliche Reform des Militärhinterbliebenengesetzes die dritte Auflage unter vollständiger Umarbeitung erforderlich macht.

Eine Reform des Gesetzes war ursprünglich erst für die Zeit nach dem Kriege beabsichtigt. Inzwischen erzwangen die Verhältnisse umwälzende Neuerungen, vorläufig im Wege der Erlasse. Grundsätzlich am bedeutsamsten ist der Bruch mit der Grundlage der früheren Kriegshinterbliebenenversorgung: Abstufung der Rente lediglich nach dem Militärrang. Der Weltkrieg, der die gesamten diensttauglichen Männer bis zum 45. Jahre (und darüber, soweit sie bei seinem Ausbruch noch nicht jenseits der Dienstpflicht standen), somit die ganze Landwehr und den ganzen Landsturm ohne Rücksicht auf Beruf und Familienstellung erfaßt, machte Zusatzrenten, sogenannte „widerrufliche Zuwendungen“, gemäß dem früheren Arbeitseinkommen der Gefallenen unerläßlich. Der Personenkreis der zu berücksichtigenden Hinterbliebenen mußte ebenfalls durch widerrufliche Zuwendungen, die gleich jenen gemäß dem früheren Arbeitseinkommen Unterlagen für die Reform des Gesetzes bilden, erweitert werden. An erster Stelle war das Rudiment der Nichtberücksichtigung der unehelichen Kinder zu beseitigen, waren die mit in die Ehe gebrachten Pflege- und Stiefkinder, für die der Gefallene wie ein Vater gesorgt hatte, einzubeziehen. Auch die Voraussetzungen für das im Gesetz von 1907 im Falle der Bedürftigkeit vorgesehene Kriegselterngeld (Kannvorschrift) mußten erweitert, die Grenzen des Renteneintritts für die Angehörigen Vermißter dagegen verengt werden: Alle diese und viele andere Neuerungen sind im Handbuch bereits enthalten.

Niemand wird so wie Olshausen berufen sein, die ganze geschichtliche Bilanz des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 und seiner Fortbildung durch die Kriegsereignisse zu ziehen, wenn einmal die Zeiten konzentrierten Rück- und Vorschauens wiederkehren.

Vielleicht wird schon die dritte Auflage des „Olshausen“ auf eine

breitere geschichtliche Basis sich stellen lassen. Steckt doch im Militär-hinterbliebenengesetz von 1907 und den es ergänzenden und zum Teil in seinem Kern verändernden Erlassen ein ungeheurer Teil der Kriegsgeschichte: die Tragik zerstörter Jugend, vernichteten Familienglücks und alles Mühen um eine ihr gerecht werdende, nach Möglichkeit heilende Aufbaukunst. Spricht doch dieses Gesetz Bände über die Schicksale von Witwen und Waisen, vereinsamter Väter und Mütter, die, nach Jahrzehnten auf tausend Wegen der Volkshygiene und Wohlfahrtspflege verminderter Sterblichkeit, Massenschicksal wurden.

Berlin Helene Simon

Martineck: Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozialmedizinischer Beleuchtung. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung XIII. Jahrgang 1916.) Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°. 61 S. mit einem Literaturverzeichnis. Geh. 1,80 Mk.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vorträge, gehalten auf der vierten Tagung der Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, I. von Landesrat Dr. Horion-Düsseldorf, II. von Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt a. M. (Heft 5 der Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V., herausg. von Erwin Stein.) Berlin-Friedenau 1916, Deutscher Kommunalverlag G. m. b. H. gr. 8°. 40 S. Geh. 1,50, geb. 2,25 Mk.

Nach dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung vom 3. Juli 1916 müssen Versorgungsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen das 55. noch nicht zurückgelegt haben; der Versorgungsanspruch muß anerkannt sein; es darf nach der Art des Versorgungsanspruchs ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten sein, und schließlich muß für eine nützliche Verwendung der Gelder Gewähr bestehen. Die laufende Rente bleibt unberührt; für die Kapitalabfindung kommen lediglich in Betracht bei Kriegsbeschädigten die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, bei kriegsversorgungsberechtigten Witwen die Hälfte der ihnen zustehenden Bezüge. Die Abfindung kann in allen Fällen auch auf einen Teilbedarf beschränkt werden. Die sozialhygienischen Vorteile des Versorgungsverfahrens, das den Kriegsbeschädigten die Ansiedelung auf eigener Scholle erleichtern soll, sieht Martineck in der Wohnungsfürsorge, in der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schwindsucht, der Säuglings- und Kindersterblichkeit, des Geburtenrückgangs und in der Erleichterung der Heiratsmöglichkeit. Insbesondere wird die allgemein günstige Einwirkung des Landaufenthalts auf den Kräftezustand hervorgehoben. Die Aufgaben des Arztes als Gutachter, der gerecht sowohl die Interessen des Staates, d. h. der Allgemeinheit, und des Versorgungsberechtigten abwägen soll, sind hier nicht zu erörtern. Zusammenfassend bemerkt

Martineck: „Von dem militärischen Kapitalabfindungsgesetz darf wohl mit Fug und Recht gesagt werden, daß es mit aller Aussicht auf Erfolg in Anlage und Aufbau den Versorgungsgedanken in umfassendster Weise zur Geltung zu bringen versucht. Das ist angesichts der dadurch geförderten gesundheitlichen Vorteile auch vom sozialhygienischen Standpunkte aus als hocherfreulich zu begrüßen." Das Kapitalabfindungsgesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu sind der lehrreichen Abhandlung vorausgeschickt.

Horion behandelt in diesem Vortrag ähnlich wie auf der Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die Organisationsfrage der Kriegsverletztenfürsorge. Wir können auf unseren Aufsatz darüber in diesem Jahrbuch verweisen. Es finden sich wertvolle Zahlenangaben über die Kosten der Organisation sowie darüber, wie sie gedeckt werden. Die Seele der ganzen Kriegsbeschädigtenfürsorge sieht der Verfasser mit Recht in der Berufsberatung. Der Verfasser hofft, daß es der Kriegsbeschädigtenfürsorge gelingen wird, dem bei weitem größten Teil der Kriegsbeschädigten das Glück und den Segen der Arbeit wiederzubringen.

Bürgermeister Luppe behandelt die Frage vom Standpunkt des erfahrenen Verwaltungsbeamten. Er hält es für dringend notwendig, daß die Ausschüsse für die Kriegsbeschädigtenfürsorge den Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit den Gedanken ausreden, als ob Staat und Gemeinde in der Lage wären, in großem Umfange Kriegsbeschädigte bei sich aufzunehmen, die bisher nicht in ihren Betrieben tätig gewesen sind. Zum Lohnproblem führt er aus, daß die Industrie die Arbeiter in der Mehrzahl im Stücklohn nach ihrer Leistung bezahlt, und daß da ein Lohndruck nicht zu befürchten sei, daß ein solcher wohl aber bei der Entlohnung im Zeitlohn vorkommen könne. Auf der anderen Seite müsse man allerdings auch die geringere Leistungsfähigkeit der Kriegsbeschädigten berücksichtigen, für die der Industrie nicht der gleiche Lohn zugemutet werden könne. Durch Tarifverträge und Tarifausschüsse der Arbeiterorganisationen könne den Auswüchsen des Lohndruckes entgegengearbeitet werden.

Der gleiche Grundsatz könne auf Staats- und Gemeindebetriebe nicht angewendet werden. Sie entlöhnten ihre Angestellten und Arbeiter nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Dienstalter. Das Reich kürze aber den als Beamten angestellten Kriegsbeschädigten einen Teil ihrer Rente. So werden auch die Gemeinden dazu übergehen, ihren Arbeitern und Angestellten den Lohn oder Gehalt entsprechend zu kürzen. Es rechtfertige sich also, die Militärrente anzurechnen, nicht aber die Verstümmelungsrente und Kriegszulage. Eine große Aufgabe liege Staat und Gemeinde in der Arbeitsvermittelung vor. Er schließt damit, daß er die Kriegsbeschädigtenfürsorge als solche als eine der Aufgaben bezeichnet, für die in allererster Linie Staat, Gemeinde, Gemeindeverbände und Private sehr erhebliche Opfer werden bringen müssen, ebenso wie für die Hinterbliebenenfürsorge.

Berlin-Mariendorf, im Oktober 1917 Cl. Heiß



Breithaupt, Georg Wolfgang: Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher, Ergänzungsheft LI.) Tübingen 1915, H. Laupp. Gr. 8°. XII u. 150 S. Geh. 4,60 Mk., im Abonnement 3,80 Mk.

Schwarz, Kurt: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. München 1915, Duncker & Humblot. Gr. 8°. XXI u. 308 S. Geh. 8 Mk.

Holz, Richard: Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Eine systematische Darstellung. Berlin 1916, Carl Heymann. Gr. 8°. 102 S. Geh. 3 Mk.

Breithaupt untersucht das bayerische Heimatrecht, das im altdeutschen Recht begründet ist, und das preußische Unterstützungswohnsitzrecht in Beziehung auf seine Wirkungen auf die persönliche Freiheit, insbesondere also die Freizügigkeit und das Eheschließungs- und Niederlassungsrecht. Er geht von der Begriffsbestimmung Lorenz v. Steins aus: „Die Gemeinschaft" ist bei Stein eine solche Verbindung von Menschen, welche auf der Gleichheit der Einzelpersönlichkeiten aufgebaut ist: Familie, Kirche, Genossenschaft. Die „gesellschaftliche" Verbindung aber beruht auf der Ungleichheit der Individuen nach Charakter, Einfluß, Besitz: Gesellschaft im gewöhnlichen Sinne, soziale Organisation.

Im zweiten Kapitel wird untersucht, welche Einschränkungen der Rechte der Einzelpersönlichkeit in bezug auf Freizügigkeit und Eheschließung sowie Niederlassung sich aus diesen Verhältnissen ergeben haben. Im dritten Kapitel wird die Gemeindeangehörigkeit nach deutschem Recht, der Wohnsitz, die Ansässigkeit, die Niederlassung und der Aufenthalt dargestellt.

Der zweite, geschichtliche Hauptteil gibt die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Heimatsrechts und des preußischen Rechts des Unterstützungswohnsitzes. Auch das französische Recht wird kurz behandelt. Bayern wird hier als Vertreter eines überwiegenden Agrarstaates mit weitgehender Selbstverwaltung der Gemeinden angesehen. Preußen zeigt die Entwicklung eines großen Territorialstaates auf kolonialem Boden, in dem weite Industriegebiete vorhanden sind. Breithaupt berücksichtigt vor allem Preußen östlich der Elbe. In beiden Staaten geht der Verfasser bis auf das hohe Mittelalter zurück. Bis zum Jahre 1912 hielt Bayern am alten deutschen Recht der Heimat fest. Preußen entwickelte den von der französischen Revolution eingeführten Unterstützungswohnsitz für seine Verhältnisse. Es wird sodann die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz unter Anführung umfangreicher Auszüge aus der Begründung dargestellt und gezeigt, wie sich das bayerische Gesetz von 1912 in das nunmehr einheitliche Reichsarmenrecht eingefügt hat. In der Schlußbetrachtung stellt der Verfasser die beiden Grundsätze des Armenrechts einander geschichtlich und begrifflich gegenüber. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Heimatrecht der Verwaltungs-

grundsatz der ruhenden Bevölkerung sei, die ihre Mitglieder auf Geschlechter hinaus an einen Ort bindet und den Personenstand, öffentlichen wie privaten, des Einzelnen von seinem Geburtsort, mehr noch von dem Geburtsort seiner Eltern, von dem Mittelpunkt seiner Familie wie seiner selbst abhängig machen, ihn danach bemessen kann. Die Heimat ist somit das administrative Bevölkerungsprinzip der ruhenden Gemeinschaft, der familienhaft, genossenschaftlich festgefügten Gemeinde, die bis zu einem gewissen Grade ein abgeschlossenes gemeinschaftliches Sonderleben führt, ohne wesentliche Einmischung äußerer Gewalten, die als Störung der genossenschaftlichen Selbstverwaltung gilt. Einzelleben und Gemeinschaft unter sich, Verharren darin durch Generationen, Beständigkeit der Bewohnerschaft und damit zusammenhängend hochentwickelte Selbstverwaltung sind somit die idealen Vorbedingungen des extremen Heimatrechts.

Der entgegengesetzte Zustand der Bevölkerung: die rechtliche und wirtschaftliche Freiheit jedes Einzelnen erfordert einen ganz anderen Ordnungsgrundsatz. Die einzelwirtschaftliche Gemeinschaft geht in dem großen Getriebe der gesellschaftlichen Volkswirtschaft auf, der Staat greift unmittelbar in die Verwaltung der Gemeinschaft ein. Was noch an Selbstverwaltung bleibt, ist nur abgeleitetes Recht, Ausführung vom Staat überlassener Aufgaben. Dieser Zustand der Bewegung setzt Freiheit in Raum und Zeit voraus. Die Gesetze dieser Freiheit kann nur ein großer Staat aufstellen, und die Aufsicht erfordert eine ausgiebige Teilung der Staatsverwaltung nicht mehr nach räumlichen, sondern nach sachlichen Grundsätzen. Die Heimat erfaßt die ganze Persönlichkeit, der neue Grundsatz beschränkt sich auf einen besonderen armenrechtlichen Wohnsitz, den „Unterstützungswohnsitz". Ursprünglich geht die Gemeinschaft dem Einzelnen unbedingt vor. Im neuen Staat übernimmt die Gesellschaft Aufgaben der Gemeinschaft, erkennt ihre aus wirtschaftlichen Gründen eingetretene Aushöhlung auch rechtlich an. Der Einzelne wird als Selbstzweck anerkannt, und die gesellschaftlichen Einrichtungen und Zwangsrechte sind nur Mittel zum Zweck.

Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der beiden Grundsätze des Armenrechts werden nur gestreift. Die Herausarbeitung der Begriffe und Rechtssätze und ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit ist dem Verfasser die Hauptaufgabe, die er mit Sachkunde unter geschickter Verwertung der reichen vorhandenen Literatur löst. —

Schwarz behandelt nicht nur die rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen, sondern das gesamte Recht der Gebrechlichen im privaten und öffentlichen Recht. Er unterscheidet Nichtvollsinnige, Krüppel und orthopädisch Kranke. Die Heilungsaussichten krüppelhafter Kinder sind nach dem neuesten Stande der ärztlichen Wissenschaft recht günstig. Lange schätzte 1912 die Heilungs- und Entkrüppelungsmöglichkeit auf 75 % und die Kosten auf durchschnittlich 140 Mk. für das Kind. Damit orthopädisch kranken Kindern rechtzeitig ärztliche Hilfe gebracht werden kann, sind von Wohltätigkeitsvereinen und auch von Behörden Beratungsstellen eingerichtet worden. Eine wirklich ersprießliche Unterstützung kann von allen diesen zur Aufklärung Be-

rufenen nur dann erwartet werden, wenn sie zuvor selbst in dieses neue Tätigkeitsfeld entsprechend eingewiesen wurden durch Vorträge und kurzgefaßte Leitfäden, wie der von Biesalski, den das Sächsische Ministerium des Innern mit Verordnung vom 16. Dezember 1911 den Kreis- und Amtshauptmannschaften sowie Stadträten zufertigen ließ, oder durch Merkblätter, wie sie die sächsische Regierung ihren Verordnungen vom 8. Oktober und 8. November 1913 beigelegt hat.

Einige Kenntnis über die jeweiligen Erfolgsmöglichkeiten der Orthopädie setzt solche Aufklärungstätigkeit jedenfalls voraus, sonst läuft der Ratgeber nur zu leicht Gefahr, daß er in ganz aussichtslosen Fällen trügerische Hoffnungen erweckt und so nur alte Wunden aufreißt. Andererseits darf er sich nicht immer schon mit der Erzählung, daß das Kind vor einigen Jahren von einem Arzte als unheilbar bezeichnet wurde, einfach zufriedengeben, denn oft hat die Orthopädie in der Zwischenzeit die damals noch bestehenden Hindernisse für die Heilung überwunden. Die endgültige Entscheidung, ob Heilung oder Besserung zu erhoffen ist, muß aber dem Arzte überlassen bleiben.

Für gebrechliche und nichtvollsinnige Kinder ist eine Sonderbeschulung notwendig, über deren Einrichtungen und Erfahrungen und insbesondere Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit der Gebrechlichen eingehende Nachweisungen gebracht werden. Die Kosten, die die Allgemeinheit für einen Gebrechlichen aufbringt, berechnen sich nach einer vom Verfasser im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge für das Jahr 1911 berechneten Statistik auf 400 Mk. im Durchschnitt für jedes Kind. Weiter behandelt der Verfasser die Fürsorgepflicht der Eltern und der unehelichen Erzeuger gebrechlicher Kinder, die Unterhaltspflicht auf Grund von Schadensersatz, die Fürsorge durch die Sozialversicherung, insbesondere durch die Unfallversicherung und durch eine private Gebrechlichkeitsversicherung, wie sie in Rotterdam von einer Versicherungsgesellschaft versucht worden ist.

An der Hand der gesammelten Gerichtsentscheidungen wird nachgewiesen, wieweit die Armenpflege zur Krankenhilfe, Erziehung und Ausbildung gebrechlicher Kinder verpflichtet ist.

Eingehend wird das in den einzelnen deutschen Staaten noch verschieden geregelte Schulrecht der gebrechlichen und nicht vollsinnigen Kinder dargestellt. Weiter wird gezeigt, wie die Heilbehandlung und Sonderbeschulung gegen Eltern, die ihren Kindern nicht die notwendige Fürsorge zuteil werden lassen, durch behördliches Einschreiten erzwungen werden kann. In Sachsen, Preußen, Bayern und Dänemark erhalten Lehrherren, die gebrechliche Kinder ausbilden, Prämien. An der Hand der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes stellt dann der Verfasser die Versicherungspflicht und -berechtigung der Gebrechlichen dar. Die Zuweisung der Gebrechlichen an Sonderberufe, wie Korbflechten, Massage usw. hält Schwarz für verkehrt, weil damit die Gefahr verbunden ist, daß man ihnen ihre Arbeit unter dem Vorwand der Wohltätigkeit unter dem üblichen Marktpreise abnimmt. Die richtige Unterstützung besteht vielmehr darin, daß öffentliche Stellen, die Waren benötigen, ihren meist sehr großen Bedarf bei den gebrechlichen Handwerkern

und den in Betracht kommenden Anstalten decken. Weiter erörtert der Verfasser den Einfluß der Gebrechen auf die Befähigung und Zulassung zu einzelnen Berufen und Ehrenämtern, insbesondere auf die Thronfolge- oder Regierungsfähigkeit, auf die Rechtsfähigkeit überhaupt, die Deliktsfähigkeit, den Abschluß von Rechtsgeschäften, die Eheschließung, die Errichtung letztwilliger Verfügungen, die Eigenschaft als Solennitäts- und Tatsachenzeugen. Endlich widmet er seine Aufmerksamkeit den gebrechlichen, besonders taubstummen Angeklagten vor dem Strafgericht und ihrem Schutze im materiellen Strafrecht. Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Verhütung erworbener und angeborener Gebrechen. Die Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und der Fürsorgeanstalten eröffnen einen recht günstigen Ausblick in die Zukunft auf einen verhältnismäßigen Rückgang der Zahl der Gebrechlichen und auf erhöhte Heilungsaussichten für die immer noch verbleibenden Gebrechlichen.

Wie das umfangreiche Literaturverzeichnis und die zahlreichen Anmerkungen auf jeder Seite zeigen, hat der Verfasser die umfangreiche Literatur und insbesondere die zahlreichen Entscheidungen der Gerichte und höchsten Verwaltungsbehörden gesammelt und mit Sachkunde zu einer Einzeldarstellung des vielseitigen Gegenstandes verwendet. Die Schrift kann als eine erschöpfende Darstellung von Recht und Verwaltung der Gebrechlichen, die sich durch große Klarheit und Übersichtlichkeit aus-auszeichnet und dabei auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte verständnisvoll berücksichtigt, begrüßt werden.

Holz gibt eine dogmatische Darstellung des Kriegs-Hinterbliebenenversorgungsrechts. Sein Buch erörtert auch die zahlreichen Streitfragen eingehend und gibt zahlreiche Beispiele für die Be- und Verrechnung der Hinterbliebenenrenten. Auch die Fortbildung der Kriegsversorgung während des Krieges und das Kapitalabfindungsgesetz werden eingehend erörtert. Die klar und übersichtlich geschriebene kleine Schrift ist für Wissenschaft und Praxis recht brauchbar.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß



Eingesendete Bücher

— bis Mitte Feber 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Förderung des Kleinwohnungsbaus. Vorlage des Magistrates der Stadt Breslau (Abteilung für Kleinwohnungsbau) an die Stadtverordnetenversammlung. Breslau 1917, Juli. 4°. 45 S.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1916. Erstattet vom Vorstand Dr. Freund und Dr. Sträter. Berlin 1917, Oktober. 4°.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage herausg. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena 1917, Gustav Fischer. gr. 8°.

Fünfter Teil. Dr. **Herbert Goeldel:** Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. 127 S.

Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. 1. Jan. bis 31. Dez. 1916. Bearbeitet von Otto Spengler. Band II. Stuttgart 1917, J. B. Metzlersche Buchhandlung, G. m. b. H. 8°. 530 u. 82 S.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag. 4°.

XVI. Jahrgang, 1918, Nr. 1 Januar.

Schriften der Vereinigung zur Förderung deutscher Wirtschaftsinteressen im Ausland. Berlin, Reichsverlag H. Kalkoff.

Nr. 2. **O. Brandt**-Düsseldorf: Zwangssyndikate und Staatsmonopole. 8°. 61 S.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden. Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. gr. 8°.

Neue Folge Band X, Jahrgang 1917, November.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. von dem Königl. Statistischen Landesamt. 4°.

Jahrgang 1916.

Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen. 679—1917. Atlas mit 40 Landkarten. Vorwort von D. Rizoff, Königl. Bulgar. Gesandter in Berlin. Berlin 1917, Wilhelm Greve.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XII, 3—6. Stockholm 1917, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.

Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1917, Nr. 9—12.

Sveriges Offiziella Statistik. Sozialstatistik. Stockholm 1917, Isaac Marcus. gr. 8°.
Svensk Hemindustri av K. Sozialstyrelsen. Del. I u. II. XVIII u. 197 und 568 S.
Levnedskostnaderna av K. Sozialstyrelsen. Del II. 88 S.
Livsmedelsförbrukningen av K. Sozialstyrelsen. 77 S.
Statens Förlikningsmäns. Stockholm 1918. 92 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Der Arbeitsnachweis. Fachschrift des Reichsverbandes der allgem. Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs und der Österr. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Herausg. von E. Schwiedland. Wien 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°.
12. Jahrgang, Heft 1.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes. Jena, Gustav Fischer. 8°.
Bd. XVI, Nr. 6—7. Ausgegeben am 18. Sept. 1917.
Bd. XVI, Nr. 8—9. Ausgegeben am 29. Sept. 1917.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. Verantwortl. f. Druck u. Verlag: H. Kaufmann. Hamburg 5. 8°.
X. Jahrgang, Nr. 10, Okt. 1917.
X. Jahrgang, Nr. 11, Nov. 1917.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes f. weibl. Angestellte E. V. herausg. von Dr. J. Silbermann. Verlag d. K. V. f. w. A., Berlin. 8°.
Band V, Heft 4. Dez. 1917.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Selbstverlag. 8°.
XIX. Jahrgang, Nr. 5/6. Mai/Juni 1917.
XIX. Jahrgang, Nr. 7/8. Juli/August 1917.

Der Kruppsche Kleinwohnungsbau. 150 Bildertafeln und viele Textabbildungen. Text der Bauberatungsstelle Düsseldorf, Dr.-Ing. Hermann Hecker. Heimkulturverlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden. Lieferung 3 (10 Lieferungen). 4°.

De Sozialistische Gids. Maandschrift der Sozial-democratische Arbeiderspartij. Onder Redaktie van van Sceltema, Bonger, v. d. Goes, Kuyper, Loopuit, Polak, Troelstra, Vliegen. Boekhandel en Uitgevers-Maatschappij „Ontwikkeling", Amsterdam. 8°.
Jaargang II, Nr. 10—12; Okt.—Dez. 1917. Jaargang III, Nr. 1; Jan. 1918.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Herausg. von H. Herkner. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°.
156. Bd. Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. 1. Teil. Mit Beiträgen von Diehl, Dietzel, Gothein, Lotz, Mombert und Somary. VII u. 345 S.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. vom Vorstande. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.
Heft 59 (7. Band, Heft 4). **Der Tag der Heimkehr.** Soziale Fragen der Übergangswirtschaft. VI u. 103 S.

Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Herausg. von Dr. jur. B. Schmittmann. Stuttgart 1917, Ferd. Enke. 8°.
3. Heft. **G. Bamberger:** Geldstrafe statt Gefängnis. 29 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens. Herausg. von Arthur Nußbaum. Berlin 1917, Julius Springer. 8°.
Heft I. **Nußbaum, A.:** Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht. 109 S.

Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik. Herausg. von W. Heile und Walther Schotte. Buchverlag der Hilfe. Berlin 1917, Schöneberg. 8°.
1. Heft. **Fr. Naumann:** Der Kaiser im Volksstaat. 56 S.
2. Heft. **M. Weber:** Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. 48 S.

Die Philosophische Bibliothek. Leipzig 1917, Verlag von Felix Meiner. 8°.
Bd. 171 a. **Hegel:** Die Vernunft in der Geschichte. Neuherausg. von Georg Lasson. X u. 264 S.

Veröffentlichungen des Seminars für Internationales Recht an der Universität Kiel. Herausg. von Th. Niemeyer. München und Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°.
Heft 4. **Karl Strupp:** Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichts-Verträge. IX u. 131 S.
Heft 5. **Th. Niemeyer:** Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. 40 S.

Veröffentlichungen des Institutes für internationale Privatwirtschaft (Welthandels-Archiv) an der Handelshochschule Berlin. Herausg. von J. Jellauer. Berlin 1918, Mittler & Sohn. 8°.
Heft 1. **Das Türkische Reich.** Vorträge von Böker, Junge, Krahmann, Krauß, Felix Meyer, C. A. Schaefer, Warburg, Zander. IV u. 262 S.

Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem Statistischen Seminar der Universität München. Herausg. von Prof. Dr. G. Ritter von Mayr. München 1917, E. Reinhardt. gr. 8°.
Heft 9. **M. Beckh:** Die Nürnberger echte und leonische Gold- und Silberdrahtindustrie. 163 S.

Deutsche Gemeinwirtschaft. Herausg. von Erich Schreier. Jena 1917, Eugen Diederichs. 8°.
Heft 1. **W. v. Moellendorff:** Von Einst zu Einst.
Heft 2. **A. C. M. Rieck:** Verschwendung im Handel.
Heft 3. **R. Planck:** Vom Privatrecht zum Gemeinrecht.

Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze. Textausgaben mit Anmerkungen. Berlin 1917, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. kl. 8°.
Nr. 28. Dr. **P. F. Aschrott:** Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Text (nebst Ausführungsbestimmungen und Ministerialerlassen) mit Einleitung und Erläuterungen. 374 S.

5. Bücher und Broschüren

Battaglia, Reger Freiherr von: Ein Zoll- und Wirtschaftsbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland. Geschichte, Konstruktion und Einwendungen. Wien u. Leipzig 1917, W. Braumüller. 8°. XXXVI u. 803 S.

Bierling, Ernst Rudolf: Juristische Prinzipienlehre. Fünfter Band. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 368 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Zehnte Auflage. Tübingen 1917, H. Lauppsche Buchhandlung. 8°. VIII u. 475 S.

Dirr, P.: Belgien als französische Ostmark. Zur Vorgeschichte des Krieges. Berlin 1917, Max Kirstein. 8°. XIII u. 479 S.

Dove, K.: Wirtschaftsgeographie von Afrika. Jena 1917, Gustav Fischer. 8°. 252 S.

Ehrenberg, Richard: Alte und Junge über Deutschlands Gegenwart und Zukunft. Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat. Jena 1917, Gustav Fischer. 8°. 76 S.

Felisch: Neuordnung der Menschenliebe. Berlin 1918, E. S. Mittler und Sohn. 8°. kl. 8°. 167 S.

Gottdiener, S.: Die Aussichten des freien Handels nach dem Kriege. Bonn 1917, Alexander Schmidt. 8°. 77 S.

Kapp, W.: Ist Elsaß-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar? Berlin 1918, Julius Springer. 8°. 24 S.

Kraus, S.: Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 523. Leipzig u. Berlin 1917, B. G. Teubner. kl. 8°. 116 S.

Lamp, Karl: Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 8°. 96 S.



Liefmann, Robert: Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Stuttgart und Berlin 1918, Deutsche Verlagsanstalt. 8°. 199 S.

Lloyd, G. J. H.: The Cutlery Trades. An Historical Essay in the Economics of Small-Scale Production. London, New York, Bombay and Calcutta 1913, Longmans, Green and Co. 8°. XVI u. 493 S.

Mellin, Ignaz von: Die Schutzzölle und ihr Einfluß auf die deutschen Reichsfinanzen (von 1892—1912). München 1918, Ernst Reinhardt. 8°. 60 S.

Mollat, Georg: Der Glaube an unsere Zukunft. Siegen 1917, Verlag des Volksbildungsvereins. 8°. IV u. 54 S.

Morgenstern, Hugo: Die Wertzuwachsabgabe. Erläutert aus den Gesetzmaterialien, aus der Literatur und der Rechtsprechung. Wien 1917, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. kl. 8°. VIII u. 104 S.

Müller, Joseph: Die Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über das Friedensvermittlungsrecht neutraler Staaten und die Frage der päpstlichen Vermittlung. Freiburg 1916, Canisiusdruckerei. kl. 8°. 40 S.

Niemeyer, Theodor: Belgien und seine Neutralisierung. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 61 S.

Plenge, Johann: Die Revolutionierung der Revolutionäre. Leipzig 1918, Der neue Geist Verlag. 8°. XVI u. 184 S.

Ramann, E.: Bodenbildung und Bodeneinteilung. System der Böden. Berlin 1918, Julius Springer. 8°. XVIII u. 118 S.

Ranke, Leopold von: Über die Epochen der neueren Geschichte. Neunzehn Vorträge, gehalten vor König Maximilian von Bayern. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 144 S.

Redslob, Robert: Das Problem des Völkerrechts. Leipzig 1917, Veit & Comp. 8°. VI u. 392 S.

Riekes, Hugo: Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit. Leipzig 1917, Otto Wigand. 8°. 64 S.

Schmidt, F.: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. Leipzig u. Berlin 1917, B. G. Teubner. 8°. 186 S.

Schöndorf, Friedrich: Der Arbeitstarifvertrag in Österreich. Eine zivilistische Studie. Wien u. Leipzig 1917, Alfred Hölder. 8°. VIII u. 124 S.

Schuchart, Th.: Die deutsche Außenhandelsförderung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsnachrichtenwesens. Zweite, erweiterte Auflage. Berlin 1919, Leonhard Simion Nf. 8°. 232 S.

Schultze, A. S.: Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts. Jena 1918, Gustav Fischer. 31 S.

Schumacher, Hermann: Der Reis in der Weltwirtschaft. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 145 S.

Schwiedland, Eugen: Der Handel. Vorlesungen an der Technischen Hochschule in Wien. Wien u. Leipzig 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 41 S.

Schwinkowsky, W.: Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Dresden 1918, Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung. kl. 8°. 79 S.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. Zweite Auflage. Zweiter Band, zweiter Halbband. München u. Leipzig 1917, gr. 8°. S. 589—1155.

Suchanoff, Nikolaus: Die russische Linke und der Krieg. Jena 1917, Eugen Diederich. 8°. 111 S.

Vigelius, Carl: Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege. Ein Beitrag zur Finanzreform. Berlin 1917, Gustav Ziemsen. kl. 8°. 104 S.

Weiser, W. G.: Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden. Wien 1917, Franz Deuticke. 8°. 24 S.
Erste Folge: Die Vermögenssteuer. Wien 1917. 58 S.

6. Sonderabzüge

May, R. E.: Konfessionelle Militärstatistik. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft XIII.)

Mayer, Robert: Handel und Gewerbe in der Übergangswirtschaft. (Denkschrift anläßlich des 10 jährigen Bestandes des Mährischen Landesgewerberates.)

Schwiedland, Eugen: Das Eigentum. (Der Arbeitsnachweis. Rundschau für Arbeitsnachweis, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Besiedlung. XVII. Jahrgang 1918.)

Die geographischen Grundlagen der politischen Neugestaltung Österreichs

Von Dr. Robert Sieger
Professor der Geographie an der Universität Graz

Staaten sind Raumgebilde, und der Raum, den sie beherrschen, muß durch seine Lage, seine Ausdehnung und den mannigfachen, ihn erfüllenden, durch Natur und Geschichte bestimmten Inhalt hohe, vielfach maßgebende Bedeutung für ihre Lebensbetätigung erlangen; er ist eine ihrer Lebensbedingungen, deren Veränderung oder Behinderung auf das gesamte Staatsleben zurückwirkt. So ist der jeweilige Staatsgedanke jedes besonderen individuellen Staats

von dem anderer durch die Eigenart des Staatsbodens mannigfach unterschieden. Was wir den österreichischen Staatsgedanken nennen durften und was sich als Staatsgedanke der Monarchie aus ihm entwickelt oder erhalten hat, aber auch der engere österreichische und der so scharf hervortretende ungarische Staatsgedanke fußen auf dem geographischen Verhältnis des Staatsganzen zu seinen natürlichen oder geographischen und ethnographischen und zu seinen politischen Teilen, und alle Ideen der Neugestaltung, welche das politische Verhältnis der Teile, in unserem Fall der Länder und Völker, zueinander und dem Gesamtstaat berühren, haben — so widersprechend sie gegeneinander auch sind — das eine gemeinsam, daß sie dieses politische Verhältnis in besseren Einklang mit den naturgegebenen Tatsachen zu bringen suchen[1]. Der Gang unserer Betrachtung ist dadurch bestimmt: Wir müssen die geographischen Grundlagen des Ganzen klarstellen, die sich aus der Betrachtung seiner Teile ergeben, dann der Eigenart und Stellung dieser Teile gerecht werden und an den so gewonnenen Ergebnissen die wichtigsten Neugestaltungsvorschläge prüfen.

Österreich-Ungarn erscheint dem ersten Blick als eine Vielheit von meist recht scharf ausgesprochenen Länderindividuen, die uns von der Schule her geläufig sind; wir denken dabei an die Böhmische Masse, die Ostalpenländer, Ungarn, die Dinarischen oder Karstländer, die außerkarpathischen Randgebiete. Schärferes Zusehen aber zeigt überall zwischen ihnen Zwischenländer, Übergangsgebiete, Vorkammern von ziemlicher Selbständigkeit. So treten zwischen Alpenländer und Böhmische Masse die österreichischen Donauländer, zwischen das Massiv und die Karpathen das Zwischenland Mähren, zwischen die Alpenländer und das innerkarpathische Ungarn schieben sich die Vorkammern des Wiener Beckens und des Kleinen Ungarischen Tieflands, und selbst zwischen Ungarn und dem Dinarischen Gebirgsland, sowie zwischen diesem und den Alpen vermitteln das kroatisch-slawonische Zweistromland mit seinen Inselgebirgen und der eigentliche Karst mit seinen eingeebneten Hochflächen und Platten in einem ge-

---

[1] L. Neumann, Das deutsche Gymnasium und die Erdkunde, Karlsruhe 1917, S. 8, sagt: „Er" (der Staat) „muß sich diesen" (geographischen) „Faktoren möglichst innig anpassen und sie seinen Bedürfnissen dienstbar machen, wenn er wirklich in natürlichen Grundlagen wurzeln und kein haltloses Scheinwesen sein will. Das Streben nach dieser Anpassung ist die Staatsidee. Sie trachtet danach, den politischen Raum, wenn immer möglich, zur Deckung zu bringen mit dem natürlichen Raum." Ausführlicher Sieger, Zeitschr. f. Pol. IX, 9 ff.

wissen Sinne. Diese Übergangsländer, die als Klammern zwischen den natürlichen Hauptteilen der Monarchie dienen, sind zugleich Eingangspforten in ihr Inneres auch für feindliche Angriffe, vor allem aber für den friedlichen Verkehr, und wirken in hohem Maße verbindend. Wenn wir die Wege, die durch diese Tore hereinführen, weiter verfolgen, so treffen sie in der Gegend von Wien zusammen. Nicht nur einzelne Verkehrsstraßen von der höchsten Bedeutung schneiden sich hier; der Donauweg, die Straße durch die Mährische Pforte und durch die Adriatische Pforte, die Zugänge aus dem Inneren Böhmens, der Alpenländer und Ungarns und zahlreiche Nebenwege vereinigen und verflechten sich hier derart, daß man geradezu sagen muß: Die Hauptländer der Monarchie kehren hierher ihre offene Seite; sie sind hier gegeneinander aufgeschlossen, nach den anderen Seiten hin mehr oder weniger stark umwallt. Sie verwachsen miteinander bei Wien auf breiter Grundlage. Darin liegt eine ungeheure Begünstigung für Wien als natürliches Zentrum einer Staatenbildung. Immer wieder machte sich von dieser Erdstelle aus das Bestreben mit Erfolg geltend, die benachbarten Länder zu staatlicher Einheit zu verschmelzen. Sein Ergebnis war das alte Österreich. Niederösterreich und die Donauländer überhaupt aber, so gut sie sich zum Zentrum eines Großstaates eignen, an sich sind sie ein kleines, schwaches Gebiet, und wenn hier die starke zusammenfassende Macht fehlte, hatten sie es schwer, ihre Selbständigkeit zu behaupten. Nicht etwa von den Alpenländern, sondern vor allem von Böhmen und Ungarn aus wurde Niederösterreichs Angliederung wiederholt versucht, und in Zeiten, in denen die kleineren geographischen Individualitäten sich kräftig gegeneinander geltend machten, war es ein umstrittenes Gebiet; ja Wien hat in einem großen Teil seiner Geschichte das Los der Grenzstadt tragen müssen, in vieler Hinsicht ist es eine solche wieder seit 1867. Nicht nur dieser naturgegebene Mittelpunkt eines Großstaats, der aber keineswegs zwingende Wirkungen auf die geschichtliche Entwicklung ausübt, nicht nur der günstige Anhaltspunkt für die Zusammenfassung der Länder, der sich im Wiener Becken findet, ist aber als geographische Grundlage der Monarchie zu bezeichnen. Eine solche bilden vor allem die Gemeinsamkeiten der gegeneinander aufgeschlossenen Länder. Diese Gemeinsamkeiten lassen sich in das Wort zusammenfassen, daß sie auf der verkehrsgeographischen Südostabdachung Mitteleuropas liegen. Das schließt in sich, daß sie sowohl einem größeren Ganzen durch

diese Gemeinsamkeiten angegliedert, als auch durch sie innerhalb einer größeren Einheit charakterisiert und abgesondert werden. Dies größere Ganze nennen wir Mitteleuropa, aber man ist vielfach geneigt, diesen Namen nicht auf alle Teile der Monarchie zu erstrecken. Mitteleuropa wird sehr verschieden begrenzt, nnd in letzter Zeit ist gerade von Vorkämpfern eines recht anspruchsvollen Großösterreichertums der Begriff Mitteleuropa negiert, als ein politisch verhängnisvoller geographischer Irrwahn bezeichnet worden. Österreich sei in der Hauptsache ein Stück Osteuropa. Das nötigt uns, wenigstens kurz in diese nur scheinbar belanglose Frage einzugehen[1].

Der erste Blick auf eine Landkarte zeigt uns einen Gegensatz zwischen dem Osten und dem Westen Europas, der zwei ungefähr gleich große Teile unterscheiden läßt. Der Osten ein ungegliedertes Tafelland, mit wenig Relief, ein riesiges Gebiet auseinanderlaufender Tieflandsströme, die von einem gemeinsamen hydrographischen Knotenpunkt ausgehen, der Westen — wir können ihn in die nördliche Fennoskandische oder Baltische Halbinsel und die große Europäische Halbinsel Supans zerlegen, wenn wir uns ausschließlich an die Umrisse von Wasser und Land halten — der Westen horizontal und vertikal reich gegliedert, ein Gebiet kleinräumiger, reich individualisierter Landschaften. Aber wenn wir uns die Frage vorlegen, wo beginnt der einförmige Osten, wo der gegliederte Westen, wo geht der Rumpf in die Glieder über, so können wir zweifeln zwischen der Linie Hamburg—Genua, der Linie Danzig—Triest und der Linie Königsberg—Odessa. An dieser dritten beginnt die starke Verbreiterung nach Osten hin, aber zwischen ihr und der ersten liegt noch ein breites Rumpfstück, das wir dem Insel- und Halbinselland des weiteren Westens nicht ohneweiters gleichsetzen können. Es gehört weder dem ozeanischen Vorder- noch dem binnenländischen Hintereuropa zu, sondern jenem Gebiet der Binnenmeere, das Penck Zwischeneuropa nennt. Teilen wir die Westhälfte des sogenannten

---

[1] Vgl. zum folgenden außer meinen Arbeiten (wobei auch auf den Aufsatz „Wien" in der Dürerbund-Flugschrift 166, S. 23 ff. hingewiesen sei) insbesondere Penck, Politisch-geographische Lehren des Krieges, Meereskunde, Heft 106, Berlin 1915; Graf Crenneville in Austria nova, S. 1 ff.; G. Braun, Mitteleuropa und seine Grenzmarken (Wissenschaft und Bildung, Nr. 141), Leipzig 1917; Hanslik (siehe Nachwort); W. Sievers, Die geographischen Grenzen Mitteleuropas, Akad. Rede, Gießen 1916, und die die gesamte ältere und neuere Literatur verwertende Arbeit von H. Hassinger, Das geographische Wesen Mitteleuropas (Mitt. d. k. k. geogr. Ges. Wien 1917, S. 437 ff.).

Erdteils in der Richtung von Nord nach Süden, so sondert sich ebenso ein mittlerer Streifen von dem nördlich der Nord- und Ostsee gelegenen und von den nach Süden in das Mittelmeer vorspringenden Halbinselländern. Was beiden Mittelstreifen gemeinsam ist, nennen wir Mitteleuropa im engeren Wortsinn. Die Grenze im einzelnen mag sehr verschieden gezogen werden, sie ist ja überhaupt nicht an eine Linie zu binden, sondern wie alle Grenzen in der Natur ein Saum; jedenfalls ist die geographische Provinz Mitteleuropa durch die geschilderten Tatsachen deutlich gegeben. Sie hat eine Anzahl von gemeinsamen Eigenheiten, die nach ihren Grenzen hin austönen; wo diese vereinigt sind, stehen wir auf zweifellos mitteleuropäischem Boden. Das gemäßigte Landklima mit seinen Folgewirkungen in Vegetation, Siedlung und Kultur gehört ebenso zu diesen Merkmalen wie der Dreiklang von Alpen, Mittelgebirge und Tiefland, auf den Partsch hingewiesen hat. Ihre gegenseitige Durchdringung auf mitteleuropäischem Boden spiegelt sich besonders deutlich in der Lage der europäischen Hauptwasserscheide und einer merkwürdigen Tiefenzone, die aus Polen durch die Mährische Pforte und das Alpenvorland nach dem Rhonegebiet zieht. Wir haben in Mitteleuropa nicht einen zentralen Knotenpunkt, von dem das Flußnetz ausgeht wie in Rußlands Tafel, sondern eine gewundene Wasserscheide, die aber nicht trennt. Sie läuft bald im Faltengebirg, bald im Schollenland des Mittelgebirgs, bald schneidet sie die erwähnte Tiefenzone, die von der Gebirgsbildung unberührt geblieben ist dadurch entstehen Talwasserscheiden und Pforten, wie wir sie zwischen Oder und Donau fanden, aber auch zwischen Donau und Rhein und an der Burgundischen Pforte zwischen Rhein und Rhone finden. Diese Wasserscheide gewahrt man also auf der Karte besser als in der Wirklichkeit; sie ist leicht überschreitbar und keine von der Natur vorgezeichnete Völker- und Staatengrenze. Zudem gabelt sie sich. Den Parallelflüssen, die der Nord- und Ostsee zuströmen, stehen an ihrer Südseite nicht ebensolche gegenüber, sondern der breite Weg, der sich im ganzen an die Donau anschließt, führt in einem Teil und weiterhin einem Seitenarm der großen Tiefenfurche nach Südosten; erst die Wasserscheide der Donau gegen das Mittelmeer zeigt uns Parallelflüsse, die sich unmittelbar zum Meere wenden oder aber in der großen Ebene an der Wurzel der italischen Halbinsel sich vereinigen. So kommt zu der hydrographischen Nordabdachung Mitteleuropas eine ganz anders gestaltete südöstliche, und schon vor 30 Jahren hat Supan darin die geographische Grundlage der

Gliederung Mitteleuropas in zwei Großmächte erkannt. Aber die hydrographische Abdachung ist — eben wegen der leichten Überschreitbarkeit der Hauptwasserscheide, in der ebenfalls schon Supan eine Wurzel der mitteleuropäischen Gemeinsamkeit erkannte, und wegen der Gebirge, durch welche Flüsse beider Abdachungen gehemmt werden und sich in engen Durchbrüchen bei Außig, bei Preßburg, bei Orsova usw. ihren Weg bahnen —, die hydrographische Abdachung, sage ich, ist nicht identisch mit der verkehrsgeographischen. Böhmen zum Beispiel gehört hydrographisch dem Norden an, aber seine Verkehrswege, vom Wasserweg abgesehen, seine Landwege also sind nach Südosten gekehrt, die böhmisch-mährischen Grenzhöhen sind leichter zu überwinden als die Pässe des Erz- und Riesengebirges oder der lange Zeit straßenlose Elbdurchbruch. So fällt Böhmen zum großen Teil der verkehrsgeographischen Südostabdachung zu; das Eisenbahnzeitalter hat freilich das Gewicht des Wasserwegs und der tiefsteingeschnittenen Furche verstärkt und einen Teil Böhmens dem Hinterlande Hamburgs zugewiesen, aber der leicht auszuführende Elbe-Marchkanal und schon die Tauern- und Pyrnbahn vermögen wieder das Bereich Triests und Venedigs zu erweitern. Verkehrsgeographisch liegt Böhmen im Kampfgebiet zwischen Nord- und Südostabdachung, in früheren Zeiten gehörte es ganz der letzteren an. Dieses Beispiel muß bei unserem beschränkten Raum für eine größere Anzahl verwandter genügen. Und ebenso ist Böhmen ein Beispiel für eine andere mitteleuropäische Eigentümlichkeit, die Gliederung dieses Erdraumes durch Gebirgs- und Flußnetz in eine Anzahl von Kammern, wie sie Böhmen, in größerem Maßstab Ungarn, in wieder anderem das Alpenvorland und seine einzelnen Teile, in kleinerem die schon erwähnten österreichisch-ungarischen Zwischenlandschaften und etwa die thüringisch-fränkischen Gaue darstellen. Diese Kammern, die zumeist nicht allseitig geschlossen sind, begründen die Zersplitterung in ethnographische kleine Einheiten, wie sie die Nationen unserer Monarchie — Hanslik spricht hier etwas stark verallgemeinernd von Zehnmillionenvölkern —, aber auch die deutschen Stämme darstellen. Ihre Grenzen decken sich freilich nicht mit denen dieser Kammern, denn Völker wachsen leichter über natürliche Hindernisse hinweg als Staaten, die auch nicht streng an sie gebunden sind. Die Grenzen der Nationen bestimmt ihre verschiedene Wachstumskraft und der Widerstand, den sie gegenseitig ihrer Ausbreitung entgegensetzen, viel mehr als Gebirgskämme und Flüsse. Aber gesammelt und ausgebildet haben sie sich in solchen Kammern.

Die geschilderte Eigenart finden wir bis weit ins Innere der sogenannten Südosthalbinsel erstreckt, die man mit einem üblich gewordenen Mißwort nach einem verhältnismäßig kleinen Gebirge den Balkan zu nennen pflegt. Auch hier die leichte Überschreitbarkeit vieler Wasserscheiden, auch hier die Gliederung in Kammern, auch hier die ethnographische Mannigfaltigkeit, die verhältnismäßig kleinen Völker, auch hier die mannigfache Durchdringung der Völker wie in unserer Monarchie oder der Stämme wie im deutschen Volksgebiet. Aber auch hier — mit bloßer Ausnahme der Küstengebiete und der Griechischen Halbinsel, die allein eine wirkliche, ihrem Wesen nach maritime Halbinsel ist, also im Großteil des europäischen Orients — das gemäßigt kontinentale mitteleuropäische Klima mit Inseln gemäßigten Steppenklimas (wie in Ungarn und der Walachei), infolgedessen auch hier mitteleuropäische Vegetation, mitteleuropäische Züge in der Produktion, besonders Ackerbau und Viehzucht, und selbst in der Kultur. Auch die Südostabdachung Mitteleuropas, die hydrographische wie die des Verkehrs, greift auf die sogenannte Balkanhalbinsel. Je mehr mitteleuropäische Kultur hier eindringt, desto mehr Berechtigung gewinnt die mehrfach, zum Beispiel von Partsch vertretene Auffassung, daß diese Gebiete zu Mitteleuropa gehören. Hassinger, der letzte, der den Begriff Mitteleuropa eindringend erörtert hat, bezeichnet sie mit Ausnahme der in Natur und Bevölkerung mediterranen Küsten- und Halbinselgebiete als ein weiteres oder werdendes Mitteleuropa und stimmt darin mit Hanslik in der Hauptsache überein; dieser schlägt sie zu jenem großen, zu gemeinsamem geschichtlichen Leben bestimmten Gebiete, das er etwas gewaltsam „Österreich" nennt. Die Staaten des engeren und des weiteren Mitteleuropa aber können an den so gezogenen Grenzen nicht haltmachen; ihr politisches Leben quillt gleichsam organisch über sie hinaus; bestimmt durch die Anziehungskraft wichtiger Erdstellen, greifen sie durch die Grenzpforten hinaus an die Küste oder in die Ebene, nach Triest und Fiume, nach Dalmatien, nach Saloniki, nach Schlesien und Galizien usw. Immerhin tragen die so erreichten, der Natur Mitteleuropas fremden Gebiete einen besonderen Charakter; sie stehen als Rand- und Außengebiete den Kernländern gegenüber, ohne deshalb weniger Bedeutung für den aus diesen erwachsenen Staat zu besitzen.

Fassen wir zusammen, so stellt Österreich-Ungarn wesentlich die verkehrsgeographische Südostabdachung Mitteleuropas dar. Ihr gehören seine Kernländer an. Freilich liegen

aber auch erhebliche Teile von ihr außerhalb der Monarchie, während diese anderwärts über sie hinausgreift. Das bayerische Donaugebiet, das Kaiser Josef II. mit richtigem Blick seinem Reich anzugliedern suchte, ist auch verkehrsgeographisch ein Kampfgebiet mit dem Rhein, dessen Mündungshäfen ihr Hinterland hierher ausgedehnt haben, zum Teil mit den Häfen der Po-Ebene geworden. Und fast ganz außerhalb der Monarchie liegt jener Teil der südöstlichen Abdachung, der der sogenannten Balkanhalbinsel angehört. Aber daß er dieser danubischen Abdachung zugehört, daß Wege wie der nach Saloniki und vor allem der nach Konstantinopel, der den Zug der mittleren und oberen Donau überland am geradesten und bequemsten fortsetzt, in die Südostrichtung weisen, das verbindet diese Gebiete dem sogenannten Donaureich, begründet die „historische Mission" des alten Österreich und der heutigen Monarchie auf ihrem Boden. Allenthalben erkennen wir die Bedeutung der Südostrichtung. Sie beherrscht den natürlichen Aufbau der Monarchie, ihre Hauptnaturwege und Naturschranken, ihre Handels- und Verkehrsbeziehungen, ihr politisches Wachstum seit der Zeit der Türkenkriege und viele, wenn auch nicht alle Völkerbewegungen auf ihrem Boden. Nach Südosten weist der Donaulauf und die Heerstraße, die ihn abkürzt und fortsetzt, aber auch die Randgebirge Böhmens und Ungarns den Verkehr, nach Südosten weist die Längsrichtung der Adria, und wenn auch dies Meer von dem Zentrum der Monarchie und ihrem Nordrand am schnellsten auf dem wichtigen Querwege durch die Mährische und die Adelsberger Pforte erreicht wird, die Schiffahrt der Monarchie, die von seinen Häfen ausgeht, wird durch den Verkehrsbrennpunkt am Suezkanal südostwärts gezogen nach dem ferneren Orient, Ägypten, Indien, Ostasien. Die Südostrichtung in der Monarchie setzt sich aber auch auf dem Boden des Deutschen Reichs fort; Elbe-, Donau- und Donau-Rheinweg weisen in der Gegenrichtung zu dessen nordwestlichen Häfen. Für die Häfen Norddeutschlands wie für die südwestdeutschen Binnengebiete ist daher die Monarchie in hervorragendem Maße ein Durchgangsland nach Südosten, und je mehr sie in der Entwicklung ihrer Produktion hinter dem nordwestlichen Nachbar zurückbleibt, während mit dessen Hilfe die Urproduktion des Südostens rasch entfaltet wird, desto stärker wird für die zentralen Gebiete der Monarchie, insbesondere für Österreich und Wien, die Gefahr, zu einem bloßen Durchzugsland herabzusinken. Das sollte bei den Erörterungen der Kanal- und Donauprobleme mehr beachtet werden: Österreich kann nicht die Hauptlasten für „mitteleuropäische"

Verkehrsanlagen auf sich nehmen, die es vor allem in wirtschaftliche Unterordnung bringen müßten. Es kann dies nur, wenn seine wirtschaftliche Entwicklung gesichert und gekräftigt genug ist, um den erleichterten Wettbewerb der Endländer an der europäischen Diagonalstraße bestehen zu können[1]. Eine solche Kräftigung kann ihm nach meiner Meinung aber gerade der von vielen so sehr gefürchtete wirtschaftliche Zusammenschluß Mitteleuropas bringen, wenn bei ihm nicht ungarischer und reichsdeutscher Geschäftsgeist die Oberhand behält, sondern die Rücksicht auf das Gedeihen des Ganzen. Dazu ist auch erforderlich, daß Österreich sich nicht zu sehr und zu einseitig in die Südostrichtung einstellt, sondern insbesondere den Querweg Oder-Adria und mit ihm den Weg des Deutschtums nach Triest seiner vollsten Fürsorge würdigt. Unter allen Umständen steht neben dem Durchgangsverkehr von Nordwest nach Südosten ein bedeutender und wachstumsfähiger, von der Natur begünstigter Eigenverkehr der Kernlandschaften nach beiden Richtungen und in der Querlinie.

Als Grundlagen jener Gemeinsamkeit Österreich-Ungarns, die sich in historischen Betätigungen wie die Abwehr der Türken und später des Panslawismus im Südosten spiegelt, lassen sich also besonders hervorheben: sein Charakter als mitteleuropäisches Übergangsgebiet — ich betone in bewußtem Gegensatz zu verbreiteten Anschauungen: physisch-, wie kulturgeographisch und politisch Übergangs-, nicht Berührungs- und Verzahnungs-, sondern vielfach Durchdringungsgebiet und dabei doch ein Gebiet von besonderer natürlicher und kultureller Eigenart —, seine Stellung als Südostabdachung Mitteleuropas, also als dessen Teil und zugleich Bindeglied nach bestimmter Richtung; das An- und Ineinandergreifen seiner Länder an den großen Gelenken, die sich insbesondere bei Wien zusammenschließen. Daraus folgt innerhalb Mitteleuropas eine Arbeitsteilung mit dem weniger kontinentalen Deutschen Reich, mit dem es die Gefahr der europäischen Mittellage, aber auch ihre Vorzüge teilt — die Monarchie hat Mitteleuropas Südost- und Landfront, das verschwisterte Deutschland seine West- und Seefront

[1] Meine von den üblichen abweichenden Ansichten in den Wasserstraßenfragen, die aber mit den von E. Sax (Europäische Kanäle, Wien 1914, vgl. mein Referat: Deutsche Politik, 27. Oktober 1916) von anderen Gesichtspunkten aus vertretenen ziemlich übereinstimmen, findet man ausgesprochen in der Geogr. Zeitschrift 1901, S. 545 ff., 1910, S. 701 f. und in der Wirtschaftszeitung der Zentralmächte vom 16. Februar 1917, sowie in verschiedenen Zeitungsartikeln.

zu halten. Daraus folgt aber auch, daß die Kulturarbeit unserer Monarchie mitteleuropäisch sein, daß also deutsche Kultur von ihr dem Südostweg folgend den Nachbarn vermittelt werden muß. Und das, was ich den österreichischen Staatsgedanken nenne und folgendermaßen umschrieben habe: die Erfüllung des bezeichneten Gebiets mit mitteleuropäischer Kultur und die Abwehr und Überwindung des Orientalismns unter deutscher Führung, aber auf Grund gemeinsamer und als gemeinsam empfundener Interessen aller Völker des Reichs. Den „Orientalismus“ vertraten insbesondere lange die Türken, dann der von Rußland beherrschte Panslawismus. Durch Rußlands Eintreten erfolgte eine teilweise Frontverschiebung gegen Nordosten und eine engere Berührung mit Deutschlands Verteidigungsaufgaben. Eine andere Wurzel hatte beides in der aus militärischen Gründen bedingten Beteiligung Österreichs und Preußens an der Teilung Polens. Ihre Wirkungen äußerten sich aber erst, als aus dem Orient und aus den allgemeinen europäischen Bündnisverhältnissen die Gegnerschaft Rußlands zu Mitteleuropa erwuchs.

Der Verfolgung des Staatsgedankens nach innen und außen, der engeren Verknüpfung zwischen den Bestandteilen des Reiches kommt zugute, daß die Mannigfaltigkeit der Naturgaben und ihrer freilich noch sehr steigerungsfähigen Ausnutzung eine gegenseitige Ergänzung und inneren Austausch ermöglicht, dem Ganzen ein viel höheres Maß von Selbstversorgung (Autarkie) sichert als den einzelnen natürlichen Teilen — und bei strammerer Wirtschaft ein noch größerers sichern könnte, jedenfalls aber verbindend wirkt. Dagegen wirkt die Mannigfaltigkeit der geographischen und ethnographischen Verhältnisse durch andere Folgeerscheinungen stark im entgegengesetzten Sinn, auch auf rein politischem Gebiet. Einerseits sind die Kronländer oder doch Kronlandsgruppen, die zumeist als solche lang abgeschlossenen historischen Bestandteile der Monarchie, gutbegründete und im großen gutbegrenzte geographische Provinzen niederer Ordnung, die sich in der Monarchie zu einer solchen höherer Ordnung zusammenfügen, aber in Zeiten, die auf Kleinstaatbildungen hin orientiert sind, ein selbständiges politisches Leben zu tragen vermögen. Die Zeit weltwirtschaftlicher Bestrebungen, die wir vor dem Kriege durchlebt haben, zielte auf die Bildung großer Imperien hin; viele meinen, die kommende werde vom Föderationsprinzip beherrscht sein, und selbst deutsche Imperialisten, wie Ritter (Winterstetten), nicht nur Großösterreicher sehen die Zukunft von großen

Bündnissen kleiner und mittlerer Staaten bestimmt. Das mag dahingestellt bleiben; jedenfalls dürfen wir die geographischen Grundlagen der verschieden starken, aber nie erloschenen Sonderbestrebungen nicht übersehen. Eine zweite Quelle von Sonderbestrebungen ist die ethnographische Mannigfaltigkeit, die im Zeitalter des Nationalitätenprinzips stark zum allgemeinen Bewußtsein kam. Scheint dieses Prinzip im Westen von dem weiter, und daher über nationale Grenzen hinaus, greifenden Imperialismus der Großstaaten zurückgedrängt, wenn auch keineswegs verdrängt, so hat es im Osten an Kraft gewonnen. Nicht nur Theoretiker, wie Kjellén und die Friedensfreunde, ganze Parteien und Diplomatengruppen suchen in der einen oder anderen Weise eine Verknüpfung zwischen dem Nationalitäten- und dem Föderativprinzip. In Österreich-Ungarn, wo beide Bewegungen einander widerholt gekreuzt, aber ebenso oft gefördert haben, haben slawische und rumänische Politiker sie neuerlich auf die Formel eines Bundes von völlig unabhängigen Nationalstaaten, also mit territorialer Abgrenzung, gebracht, in welchen das „Selbstbestimmungsrecht der Völker" den Minderheiten mehr oder weniger knapp zugemessen werden soll, während die Theoretiker des Personalitätsprinzips einfach die Völker in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf die Geschlossenheit ihrer Wohnsitze als Komponenten des „Nationalitätenbundesstaats" angenommen sehen wollen. Sehen wir von diesen Zukunftsprogrammen vorläufig ab und fassen die bisherigen besonderen Verknüpfungen von nationalen und von historisch-politischen Absonderungsbestrebungen ins Auge, so zeigt uns die Sprachenkarte neben der administrativen eine gewichtige Tatsache. Die Völker, die sich gegeneinander national abgrenzen wollen, können sich dabei nur an wenigen Stellen der natürlichen und historisch-politischen „Individualitäten" bedienen, als welche die Länder nicht mit Unrecht bezeichnet worden sind. In der Regel schneiden sich die Grenzen der Nationen mit denjenigen der historischen wie der geographischen Einheiten. Das muß dazu führen, daß die Nationen bald die Abtrennung gewisser Kronlandsteile und ihre Zuweisung an benachbarte, ihnen national nahestehende Gebiete oder doch ihre „nationale Autonomie", „administrative Sonderstellung" u. dgl. verlangen, bald aber ihren nationalen Vormacht- oder Herrschaftsbereich bis an die Grenzen des von ihnen bewohnten Kronlands auszudehnen suchen, wobei große und geschlossene Minderheiten übersehen, ihre Existenz bestritten oder ihre Unterdrückung angestrebt wird. Beispiele für Absonderungsbewegungen sind die Forderungen der Italiener in Tirol,

der Slowenen in Steiermark und Kärnten, der Ruthenen in Ostgalizien, neuerlich mit wachsender Kraft die deutsche Bewegung in Böhmen. Dagegen haben sich die Tschechen ebenso entschieden gegen jede „Landeszerreißung“ in Böhmen ausgesprochen, wie die Deutschen über die Landeseinheit von Tirol, Kärnten und Steier, die Slowenen über die von Krain, die Polen über jene Galiziens wachen. Sind das innere Widersprüche, so sind sie geographisch doch in dem Maße begründet, als die Kronländer in der Natur begründet und die nationale Abgrenzung schwer oder nur mit Nachteilen durchführbar ist. Das ist länderweise verschieden. Im allgemeinen strebten aber die Mehrheitsvölker, wie die Beispiele zeigen, die Erhaltung der historischen Landeseinheit, die geschlossen wohnenden Kronlandsminderheiten die Sonderstellung ihrer Wohngebiete an. Wir kommen darauf zurück. Nur so viel muß noch hier hervorgehoben werden, daß ein Volk, das die Herrschaft in einem Kronland sicher zu haben meinte, wie die Tschechen in Böhmen und die Slowenen in Krain, darin einen großen Antrieb finden mußte, um für eine Erweiterung der Kronlandsautonomie — genauer gesagt: eine Erweiterung der Selbstverwaltungsbereiche in diesem ihren Kronlande — gegenüber der Staatseinheit mit allem Nachdruck einzutreten.

Auch die Deutschen haben diese kronlandsweise verschiedene Haltung, als eine notwendige Folge der politisch-geographischen Verhältnisse, immer wieder eingenommen. Aber — wenn auch in ihren geschlossenen Wohngebieten autonomistische Strömungen reichlich entwickelt sind — sie nehmen dennoch eine Sonderstellung nicht nur in Österreich (auf das sich die vorstehenden Bemerkungen für die Zeit seit 1867 im wesentlichen beschränken), sondern in der Gesamtmonarchie ein durch ihre Allgegenwart und Zersplitterung. Sie wurden gerade dadurch die gegebenen Träger des Einheits- und Staatsgedankens. Die anderen wohnen geschlossen; sie haben weniger Sprachinseln und Minderheiten, weniger nationale Vor- und Außenposten, haben durch ihr kleineres und oft gleichartigeres Gebiet eine größere Gemeinsamkeit der sozialen und wirtschaftlichen Interessen und sind leichter unter einen Hut zu bringen als die Deutschen, deren sozialer Aufbau, deren wirtschaftliche Richtungen und Leistungen viel mannigfacher gegliedert, aber auch von Gebiet zu Gebiet viel verschiedener sind. Darin liegt eine Stärke der einen, eine Schwäche der anderen — man denke an die Verschiedenheit der Sudeten-, Alpen-, Karpathendeutschen und die Geschlossenheit des slowenischen oder ruthenischen Bauernvolkes! Nur die Tschechen und Polen bekommen mit wachsender

wirtschaftlicher Kraft auch die Vor- und Nachteile einer mannigfacheren inneren Gliederung mehr und mehr zu spüren. Aber ihr geschlossenes Wohnen erleichtert auch ihnen im ganzen den Abschluß; nur Ostgalizien zeigt uns die Polen in der Lage des Sprachinselvolks, und der nationale Streit zwischen ihnen und den Ruthenen hemmte beide. Auch die Italiener an der Adria werden immer mehr in Sprachinseln zurückgedrängt. Aber alle diese Völker sind mehr lokalisiert als die Deutschen. Das hindert diese, vom Autonomismus zum Föderalismus vorzuschreiten, der sie als Nation auflösen müßte. Deshalb suchen sie ihren Halt am Staate, selbst wenn dessen Verwaltung ihnen nicht günstig ist. Eine falsche Folgerung dagegen wäre es, daß die Deutschen auch dann für einen österreichischen Gesamtstaat einzutreten die national-politische Pflicht hätten, wenn er die Grundlagen seiner Gemeinsamkeit und seiner Einheitsidee in der Unterdrückung und Verminderung des Deutschtums sucht[1]. Das

[1] Das gilt insbesondere für den Fall, als die alte slawisch-katholische Staatsidee wieder einmal zur Geltung kommen sollte, die in Österreich-Ungarn oder doch in Österreich die Herrschaft der katholischen Westslawen und von ihm aus die Verbreitung des Katholizismus über die orthodoxen Süd- und Ostslawen anstrebt und dem Deutschtum nur die Rolle des kulturellen Vermittlers zwischen den Slawenvölkern, nicht die des kulturellen und politischen Führervolks zuerkennt. Diese zeitweise sehr mächtige Strömung ist gegenwärtig dadurch auf gewisse aristokratische und geistliche Gruppen und ihren zusammengeschmolzenen Anhang beschränkt worden, daß die deutschen Katholiken zum nationalen Bewußtsein erwacht, die katholischen Westslawen aber großenteils unkirchlich oder panslawistisch orientiert sind. Es soll daher hier nicht weiter von dieser Idee die Rede sein, die man mit der Auffassung der Monarchie als „Vormacht des Katholizismus" nicht zusammenwerfen darf. Die Frage der Stellung der Deutschen zum Staat ist in anderem Sinne in der letzten Zeit vielfach wieder erörtert worden, man hat dabei aber meist die Stellung zur Regierung, zum Voranschlag (den manche glaubten, „dem Staat" unbedingt bewilligen zu sollen) und zu anderen wirklichen und vorgeblichen „Staatsnotwendigkeiten" im Auge gehabt. Wollte man das, wie geschehen ist, als Begriffsverwirrung tadeln, so dürfte man doch — worauf ich aus praktischpolitischen Gründen wiederholt hingewiesen habe — nicht übersehen, daß in Zeiten einer inneren Umgestaltung des Staats die Grenzen zwischen Staatswillen und Regierungswillen nicht scharf zu ziehen sind und das treue Festhalten an den alten Grundlagen des Staats recht wohl gegenüber einer diesen widersprechenden Staatsidee der Regierung und deren Bestreben, sie zu verwirklichen, die Form passiver Zurückhaltung vom Staatsleben annehmen kann. Ein im Sinne der zu besprechenden slawischen Neugestaltungspläne zerlegtes Österreich wäre selbstverständlich ein anderes, neues Staatsgebilde, nicht mehr Österreich zu nennen, und die Stellung der Deutschen ihm gegenüber fällt daher außer den Rahmen dieser Erörterung.

kann niemand von einem Volk verlangen, und die Deutschen haben deshalb wiederholt sich auf eine „rein nationale“ Haltung zurückgezogen; aber sobald es ihnen nur einigermaßen wieder möglich wurde, so nach dem Sturze Badenis (1897) bis in die Gegenwart haben sie sich alsbald wieder als opferwillige Träger der Staatseinheit in Österreich bewährt. Dieser Gegensatz zu den Völkern, die oft auch in Zeiten nationaler Begünstigung dem Staat keine Erkenntlichkeit zeigten, ist viel wesentlicher als die alte Unterscheidung, die aus den Lehrbüchern und aus den Köpfen der Durchschnittsstaatsmänner nicht verschwinden will. Diese unterscheiden solche Völker, die *nur* in der Monarchie wohnen und also nicht aus ihr hinausstreben können, und solche, die ins Ausland übergreifen, ja vornehmlich dort wohnen und wurzeln, die also Irredenten nähren können. Der politische Sinn dieser Einteilung, mit der man insbesondere gegen die Deutschen operiert hat, ist durch den *Panslawismus* hinfällig geworden, der bei Tschechen, Slowenen, ja, innerhalb der Kroaten (in der Form des zur Verschmelzung mit Slowenen und Serben drängenden Illyrismus und Jugoslawismus) schon vor dem Weltkrieg nicht unbekannt war. Aber auch ohne Panslawismus sind gewisse Völker *orientalisch* nach Glauben, Sitte, Schrift, Kalender, die Serben, Rumänen, Ruthenen, in anderer Art die bosnischen Mohammedaner. Die Union größerer Teile dieser Ostvölker mit Rom, der westliche Kalender des Staates, die Lateinschrift der Rumänen, die Einflüsse der Nachbarn, insbesondere sprachverwandter, vielleicht am meisten die nur langsam sich verwischenden Nachwirkungen der ehemaligen „Militärgrenze“ arbeiten im Sinne der Verbindung mit der mitteleuropäisch-deutschen, katholisch-evangelischen Kultur, also in der Richtung des Staatsgedankens. Aber gerade die letzten Jahrzehnte und insbesondere die nationale Welle — um vom Panslawismus ganz zu schweigen — haben diesen Völkern ihre orientalischen Eigenheiten und Beziehungen stärker zum Bewußtsein gebracht; man kann nicht bloß von wachsendem, sondern auch von bewußterem Widerstreben gegen die Durchdringung mit mitteleuropäischem Wesen reden[1].

[1] Die neuerliche Anlehnung der Tschechen, des nach Geschichte und Kultur am ausgesprochensten „mitteleuropäischen“ Slawenvolks, an orientalische Geistesart und Kultur beruht wesentlich auf politischen Gründen, wie die gleichzeitige Hinneigung zum europäischen Westen besonders anschaulich macht, und darf daher nicht zu der Auffassung führen, die Hanslik u. a. vertreten, als läge an der deutsch-tschechischen Sprachgrenze die Grenze zwischen westlicher und östlicher Geisteswelt.

Gegenüber all diesen auseinandergehenden und auf Trennung oder innere Absonderung hinzielenden Bestrebungen machen sich eine Anzahl von verbindenden Momenten geltend. Wirkungsvoller als die von vielen so hoch eingeschätzten rein internationalen — also Katholizismus, Judentum, Sozialdemokratie usw. — erscheinen mir die besonderen, österreichischen oder ungarischen, auch wohl österreichisch-ungarischen Verknüpfungen, an denen freilich mit aller Macht gerüttelt wird: das dynastische Gefühl und das persönliche Ansehen des Monarchen, das Heer und seine erziehenden Wirkungen, die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die inneren Wanderungen, die altösterreichische Tradition in Kunst und Kultur (die freilich mit der großen Verschiedenheit der Kulturstufen, insbesondere in den jüngeren Bestandteilen des Reiches zu kämpfen hat), die gemeinsamen geschichtlichen Erinnerungen und das durch sie geweckte mehr oder weniger unklare Bewußtsein des altösterreichischen Staatsgedankens und durchaus nicht zuletzt die Verbreitung des Deutschtums und der deutschen Sprache. Spiegelt sich darin die geographische Einheitlichkeit der Monarchie, so tritt innerhalb dieser die geographische Geschlossenheit Ungarns und mit ihr der Staatsgedanke des magyarischen Nationalstaates scharf hervor. Auch er gehört zu den verbindenden Momenten, insofern er die Völker Ungarns zusammenfaßt und (nicht bloß aus wirtschaftlichen Gründen) auch den Großteil der nichtmagyarischen Intelligenz ergriffen hat. Im Reststaat Österreich sondert sich ein Kerngebiet von äußeren, ihm geistig nur lose angegliederten Bestandteilen, und es sind vor allem diese, in denen die wirksamen verknüpfenden Fäden noch vielfach enger und fester gespannt werden müssen. Insofern der ungarische Staatsgedanke die Vermittlung zwischen Mitteleuropa und dem Südosten und den engen Anschluß an Österreich in sich schließt — „inseparabiliter ac indivisibiliter" sollen nach der Pragmatischen Sanktion beide verbunden sein —, insofern er dem Nationalismus die engsten Schranken setzt, kann man ihn für ein festeres Band der Monarchie ansehen als die großösterreichische Empfindungswelt, die alle Völker umfassen und allen entgegenkommen will und gerade dadurch ihren Zusammenhang nur zu leicht lockert. Den österreichischen Staatsmann lehrt der Hinblick auf Ungarn, wie sehr viel stärker Österreich dastünde, wenn eine Kräftigung des Zentralismus, entschiedene Pflege der Staatssprache, die nur die deutsche sein kann, Verstärkung der deutschen Geltung bis zur Führerstellung seine Kräfte zusammenfassen und den Sonderbestrebungen wehren würde, aber auch wie

große Gefahren eine einseitig nationale Herrschaft, die wir Deutsche nicht anstreben, selbst für ein politisch so hochbegabtes Herrenvolk wie die Magyaren in sich schließt.

Betrachten wir die Sonderbestrebungen oder zentrifugalen Tendenzen im einzelnen, so sehen wir verschieden starke, aber fast durchaus haltbare geographische Grundlagen für die **Kronländer**, welche die Entwicklung eines „Kronlandspatriotismus" begünstigt haben und den Bestrebungen nach Kronlandsautonomie gegen außen, Kronlandszentralismus nach innen förderlich sind. Geographisch unselbständige Randländer sind nur die außerkarpathischen mit Schlesien und — für Österreich, dagegen nicht für die Monarchie — Dalmatien. Sie stehen den Kernländern ziemlich fremd gegenüber, ohne selbst Einheiten zu bilden. Dagegen erscheint insbesondere Böhmen als geschlossenes geographisches Gebiet. Ungarn allein ist ihm vergleichbar, aber als selbständiger Staat anerkannt, was für jenes vergeblich gefordert wurde.

Die geographische Grundlage des **Dualismus** oder genauer gesagt der Selbständigkeit Ungarns innerhalb der Monarchie und des zentralistischen magyarischen Staatsgedankens auf der einen, der Union mit Österreich auf der anderen Seite, bildet vor allem die Größe und die Geschlossenheit Ungarns im Rahmen der Karpathen. Beides mußte zusammenwirken und dazu als weitere Gewähr geographischer Selbständigkeit die breite Entfaltung und die besondere Eigenart der Zentrallandschaft kommen, die in ihrer Verschiedenheit von der Umgebung den Lebensbedingungen erobernder Steppenvölker entsprach; sie verbürgte einem solchen die Zentralstellung im Lande und die Erhaltung jener Besonderheit, in der das stolze Hirtengefühl der Magyaren nicht ohne Grund die Quelle seiner Volkskraft empfindet. Auch moralisch wurzelt diese in der Steppe. Sobald sie sich im Gegensatz zu ihren Vorgängern durch die Annahme des Christentums und die päpstliche Anerkennung ihres Königtums gegen die Vernichtung durch Kreuzfahrer und kirchlich gesinnte Eroberer gesichert hatten, kam die Gunst der geographischen Lage, über die das Land verfügt, auch ihnen als seinem Herrschervolk zugute. Von Bedeutung erwiesen sich auch die erwähnten beiden Zwischenkammern, die Ungarn dem unmittelbaren Einflusse Wiens stärker entziehen und seinem Zentrum eine größere Selbständigkeit gewähren als Graz, Laibach oder selbst Prag. Nur gegen die südlichen Alpenländer hat Ungarn offene Grenzen und ist hier mit Österreich sozusagen verschweißt; auf ein Dauerbündnis oder dauernden Grenzkrieg weist diese Grenze. Auch die alte Flußgrenze gegen Bosnien und Serbien

ist heute keine Schranke und keine Wehr mehr und die Sicherung des Gegenufers militärisch geboten. Hier führt auch die Einheit des Donaugebiets wirtschaftlich über die Grenze und würde Ausdehnungsbestrebungen in großem Umfange rechtfertigen, denen nur die Sorge um die nationale Vorherrschaft der Magyaren bisher entgegenwirkte. Diese ist nicht nur in der Mittellage des Wohnsitzes des führenden Volks und seiner Kraftquelle, des Steppenbodens, sondern auch in der Mannigfaltigkeit und der Zersplitterung der Randvölker, in deren ungleicher und zum Teil wenig entwickelter Kultur begründet. Darin liegt eine Stärke der Magyaren im Vergleich zu den Tschechen und ein Vorsprung der ungarischen Selbständigkeitsbestrebungen gegenüber der Idee von den „Ländern der böhmischen Krone", deren staatsrechtliche Grundlagen hier ebensowenig erörtert werden sollen wie das ungarische Staatsrecht. Geographisch ist Böhmen als hydrographische Einheit und durch seine gedrungenen Randwälle noch geschlossener als Ungarn; selbst die Seite, nach der das tschechische Volk und die böhmische Herrschaft am leichtesten überquoll, die mährische, ist durch hochgelegene, weniger dicht besiedelte Landstriche eine ziemlich ausgeprägte Grenzzone. Aber die Tschechen, obwohl auch sie die Landesmitte beherrschen, stehen nicht zersplitterten und kulturell zum Teil tiefstehenden Völkerschaften gegenüber, sondern einem großen Kulturvolk, das ihr Wohngebiet in geschlossenem Zug umsäumt und sich unmittelbar an einen machtvollen von ihm begründeten Nachbarstaat anschließt. In Mähren aber, das ein Übergangsgebiet ist, und im schlesischen Grenzstreifen begegnen die von Prag ausgehenden Einflüsse den österreichisch-deutschen, ungarischen und polnischen. Es ist auch geschichtlich ein Kampfgebiet, das bald von hier, bald von dort aus beherrscht wurde. Zudem ist Böhmen und insbesondere seine Hauptstadt enger und unmittelbarer mit Wien verbunden als Budapest, und vollends bedarf Mähren zu seiner Verbindung und in seinen Beziehungen mit der Kaiserstadt nicht des Umwegs über Böhmen. Die „Länder der böhmischen Krone" sind also keine geographische Einheit, und wenn man eine solche dadurch herzustellen meint, daß man nach der Slowakei greift — der tschechoslawische Nationalstaat im Sinne Masaryks und seiner österreichischen Anhänger[1] würde also die Mährische Pforte

[1] Ursprünglich hat Masaryk selbst in richtigem geographischem Empfinden nicht einmal einen tschecho-slowakischen Staat, sondern zwei getrennte, Tschechien und Slowakien, verlangt (Karten in „The new Europe", das mir in Österreich gleich anderer feindlicher Literatur nicht zugänglich ist).

mit den sie flankierenden Massenerhebungen der Böhmischen Masse und der Westkarpathen umfassen —, so greift man fehl; gerade die Zentrallandschaft wäre nach Norden und nach Süden ungedeckt. Der einzige Versuch einer derartigen politischen Bildung, das großmährische Reich, war deshalb auch nur von kurzer Lebensdauer. Nebenbei bemerkt, wäre auch der tschechisch-slowakische Staat noch wesentlich kleiner als Ungarn und wäre weit stärker von deutschem und ungarischem Staats- und Volksgebiet umklammert als Ungarn von den außerkarpathischen Ländern. Billigerweise aber dürfen wir nur die einzelnen Länder mit diesem vergleichen. Und da kommt zu den bereits hervorgehobenen Unterschieden noch die geringe Größe Böhmens und das Fehlen einer so ausgedehnten und für das Ganze so bestimmenden Zentrallandschaft wie das Alföld hinzu. Allerdings treten im engeren Rahmen Böhmens nicht so bedeutende und ausgeprägte Sonderlandschaften hervor, wie in dem weiten und massigen Grenzsaum Ungarns. Siebenbürgen, Oberungarn, das Kleine Tiefland sowie Kroatien und Slawonien im Süden sind Landschaften, die auch zu einer politischen Sonderstellung befähigt sind, am meisten (wie auch die Geschichte lehrt) das am stärksten abgeschlossene und von der Hauptstadt abgelegenste Glied: Siebenbürgen. Aber es sind doch nur Glieder; die äußere Umwallung und die Aufschließung und Ausgangsfülle gegen die zentrale Ebene haben ihre Geschicke immer mit denen Ungarns verbunden. Ja die Vorsprünge der Gebirgsländer Oberungarn und Siebenbürgen verstärken in Verbindung mit der Anordnung der Alpenausläufer und der Flüsse die verkehrsgeographische Stellung des Zentrums: ihre Annäherung an dieses verhindert die Entwicklung großer, selbständiger Verkehrszüge, die am Fuß der Randgebirge entlang laufend, der Mittellandschaft fernbleiben oder sie doch nur randlich berühren. Ein Seitenstück zu den von Prag unabhängigen Naturwegen Budweis—Eger, Eger—Außig und Tetschen—Brünn fehlt in Ungarn. So entnehmen wir dem Vergleich, den überhaupt anzustellen uns ungarische Staatsrechtler verbieten wollen[1], daß nicht nur die sogenannten Länder der Böhmischen Krone, sondern auch Böhmen selbst (mit oder ohne das Randland Mähren) weit schwächere geographische Grundlagen für politisch selbständige Entwicklung, aber auch für nationalen Abschluß besitzt als Ungarn. Aber auch dieses kehrt seine Innenseite den anderen Ländern der Monarchie zu und

---

[1] Vgl. die bezeichnende Polemik des jetzigen Hofrats und Obergespans O. v. Nagy gegen mich und ihre Abfertigung in der Zeitschr. f. Politik X, 1917.

ist mit ihnen wirtschaftlich so verwachsen, daß eine völlige Absonderung ihm nicht zum Segen würde, sie bedeutete wirtschaftliche Absperrung, wirtschaftlichen und politischen Kampf. So scheint Ungarn stark genug, um den Dualismus zu behaupten, namentlich wenn seine Nationalitätenpolitik vor- und umsichtiger wird, aber nicht stark genug, um die Folgen einer von der rechtlichen vollen Selbständigkeit ausgehenden wirtschaftlich-politischen Isolierung oder gar eines Gegensatzes zu Österreich ertragen zu können. Eine solche Absonderungs- oder Kampfpolitik müßte es in Bündnisse und Abhängigkeiten bringen, die weit weniger naturgemäß und daher viel drückender wären als die heute so viel beklagte „abhängige" oder „koloniale Stellung" gegenüber Österreich. Eine ebenso wichtige wie schwache Stelle Ungarns ist insbesondere sein Weg zur Adria, dessen Flanke ein verbündetes Österreich deckt, ein verfeindetes aber wirtschaftlich und militärisch schwer bedrohen würde. Ein auf sich angewiesenes Ungarn hätte es schwer, das notwendige Zugangsland zum Meere, Kroatien, zu behaupten; es hätte nicht bloß dort einen bedrohlichen Kampf gegen südslawische Sonderbestrebungen zu bestehen, die ihm gegenüber stärkeres moralisches, aber auch geographisches und numerisches Gewicht hätten als gegen die österreichisch-ungarische Großmacht. Österreich bindet auch andere Gegner Ungarns, wie ein Blick auf tschechische und slowenische Bestrebungen lehrt. In dem Hochgefühl wirtschaftlicher und politischer Kriegsgewinne ist man in Ungarn vielfach geneigt, all diese Tatsachen zu unterschätzen; die alten Ideen von „reiner Personalunion" machen sich stark geltend, während die Lehren des Kriegs doch mit aller Eindringlichkeit dazu mahnen sollten, das Band der Gemeinsamkeit zu verstärken und es auch auf solche Angelegenheiten auszudehnen, die heutzutage von auf Leben und Tod verbundenen Staaten noch weit weniger getrennt und verschieden behandelt werden können, als es vor 40 Jahren scheinen mochte[1].

[1] Hier seien nur einige neueste Schriften genannt, die dies von verschiedenen Standpunkten aus betonen. Die Zensur hat leider die Veröffentlichung der als Manuskript gedruckten vornehmen und sachlichen Schrift des Grafen L. Crenneville, Österreich-Ungarns Dualismus am Scheidewege, Wien 1916, nicht gestattet, und so kann ich nur des Österreichers J. Bunzel „Ungarn und wir", Berlin und Graz 1918 (vgl. verschiedene Arbeiten desselben Verfassers in Schmollers Jahrbuch) und des pseudonymen Ungarn P. von Fazekas „Das Staatsrecht des Weltkriegs" (Flugschriften für Österreich-Ungarns Erwachen, Heft 27/28), Warnsdorf 1917, nennen. Der entgegengesetzte ungarische Standpunkt, den staatsrechtliche Erwägungen beherrschen, ist in Deutschland aus vielen Werbeschriften bekannt.

Die südslawischen Sonderbestrebungen, auf die wir noch in anderem Zusammenhange zurückkommen, äußern sich in verschiedener Form und greifen ungleich weit aus. Ausgestaltung der Autonomie Kroatiens innerhalb seiner heutigen „subdualistischen" Stellung, Ausdehnung dieses subdualistischen Kroatien auf alle Serbokroaten oder weiter (mit Einbeziehung der Slowenen) auf alle Südslawen der Monarchie, Errichtung eines „Großkroatien" als dritter Staat der Monarchie neben Österreich und Ungarn (Trialismus), Vereinigung aller Südslawen Österreich-Ungarns mit den serbischen Staaten im Rahmen der Monarchie (großserbischer Trialismus, da bei ihm die Serben den Kroaten den Rang abliefen), großserbischer Irredentismus sind die wichtigsten älteren Programme. Die heutige Formel „völlig unabhängiger südslawischer Nationalstaat unter der habsburgischen Dynastie" ist weniger klar als die ältere Fassung „im Rahmen der Monarchie" und soll es offenbar sein; da unklare Drohungen für wirksamer gelten, haben die österreichischen Südslawen und ihre Gesinnungsgenossen in den anderen Teilen der Monarchie gelegentlich auch die Frage der Dynastie als eine später zu regelnde bezeichnet. Zwei „Gravamina" kommen in diesen verschiedenen Forderungen zum Ausdruck: erstens, daß die Südslawen, wenn wir die Slowenen nicht dazurechnen, innerhalb ihres geschlossenen Wohngebiets unter unmittelbar ungarischer, kroatischer, bosnisch-herzegowinischer und österreichischer Gesetzgebung und Verwaltung, der österreichische Anteil überdies unter der Landesgesetzgebung und Verwaltung zweier Kronländer (Dalmatien und Istrien) aufgeteilt ist. Rechnen wir die Slowenen mit ein, so treten noch die Kronländer Triest, Görz und Gradiska, Krain, Kärnten und Steiermark dazu, also solche mit slawischer und solche mit nichtslawischer Mehrheit. Das hat für den einzelnen viele Plackerei und oft behinderte Freizügigkeit im Gefolge oder nötigt, wo sie vermieden werden soll, zu umständlichen Verhandlungen und Abmachungen[1]: es wirkt aber

[1] Mehr als theoretische Erläuterungen sagt ein kleines Beispiel meiner Erfahrung. Während ein in irgendeinem Teile Österreichs, wo dies möglich ist, also zum Beispiel in Wien, für tschechische Unterrichtssprache geprüfter Mittelschullehrer ohneweiters innerhalb aller tschechischen Lehranstalten Österreichs versetzt werden kann, mußte ein in Agram geprüfter Kroate, um in Bosnien verwendet zu werden, dort eine Prüfung ablegen, und als er sich dann um eine Stelle in seiner dalmatinischen Vaterstadt bewarb, eine neuerliche an der deutschen Grazer oder Wiener Universität, alle dreimal über dieselben Gegenstände,

auch auf die kulturelle Entwicklung der Gesamtnation zurück. Das zweite Gravamen richtet sich gegen Österreich, dem man vorwirft, den Begriff der Slowenen und die slowenische Schriftsprache, wenn nicht geschaffen zu haben, so doch künstlich aufrechtzuerhalten und damit einen Teil der einheitlichen jugoslawischen Nation abzusondern und der Entnationalisierung auszuliefern. Allerdings sehen sich viele, wohl noch die meisten, Slowenen als eigene Nationalität an, und auch manche Kroaten und Serben halten trotz der Sprachgleichheit an der Besonderheit der slowenischen, wie auch an jener der serbischen und kroatischen Nation gegenüber dem (in Österreich offiziell gewordenen) Sammelbegriff des Serbokroatentums fest. Wir werden sehen, daß im österreichischen wie im deutschen Interesse die Erhaltung der slowenischen Besonderheit und das Verbleiben der slowenischen Gebiete bei Österreich gelegen ist. Sehen wir uns aber zunächst die geographischen Grundlagen der südslawischen Sonderbestrebungen an, so spricht nicht nur die räumliche, sondern auch die ethnographische Geschlossenheit des nur von wenig fremden Sprachinseln in den Randgebieten unterbrochenen südslawischen Wohngebiets, sein in dem Dinarischen System und dem „Zweistromland" der Drau-, Donau- und Savenieberung gegebenes orographisch-hydrographisches Gerüst, seine Randlage in der Monarchie und damit seine leichte Abgrenzbarkeit und Abtrennbarkeit für eine engere politische Verbindung der heute so mannigfaltig verteilten Gebiete. Aber sie sind zu klein, an Volkszahl und Kultur zu wenig entwickelt, um als dritter gleichberechtigter Partner neben Österreich und Ungarn zu treten; selbst wenn wir an die Ausdehnung der Monarchie über ganz Serbien und Montenegro denken, wäre das innere Gewicht dieses südslawischen Gliedes der Trias nicht ausreichend zur Rechtfertigung, ja zur Behauptung der äußeren Machtstellung, sowie der Einflußfülle innerhalb des Reichs, die ihm aus dem Besitz der Küste und ihrer Häfen erwüchse. Haben doch bereits südslawische Vorkämpfer aus dem Besitz des Gestades und der Wege zu ihm für ihr Volk nicht nur den Anspruch auf trialistische Sonderstellung, sondern

---

die überdies in allen drei Ländern so gut wie nach demselben Lehrplan unterrichtet werden. In diesem Fall kann man die gegenseitige Gültigkeit der Zeugnisse aussprechen, und das ist auch zeitweise geschehen, aber jede kleine Änderung der Prüfungsordnung in einem der drei Länder wirft die Abmachung wieder um. Welche Fülle von Abmachungen müßte getroffen werden, um die tausenderlei derartigen physischen und geistigen Verkehrsstörungen innerhalb eines Nations- und Kulturgebiets zu beheben, die aus der politischen Trennung hervorgehen!

auch auf den bestimmenden Einfluß in der Monarchie abgeleitet und andere von einer Abriegelung Mitteleuropas und des Deutschtums vom südlichen Meere und der Balkanhalbinsel durch den Südslawenstaat geträumt[1]! Weder Österreich noch Ungarn kann sich durch einen dritten Staat, auch wenn er nur faktisch, nicht einmal formell gleichwertig und selbständig ist, den Weg zu seinen Häfen verlegen lassen, der mit so vieljährigen Opfern und Anstrengungen erworben wurde. Das ist eine Erwägung, neben der andere Fragen, wie die, ob ein dreiteiliger Bund dem heutigen zweiteiligen gegenüber an Schlagkraft und Einheitlichkeit gewinnen oder verlieren, ob die Mehrheit der Teilnehmer die gemeinsamen Einrichtungen, wie viele meinen, verstärken und vertiefen oder aber schwächen würde usw., zur Bedeutung von Doktorfragen herabsinken. Damit ist auch gesagt, daß Österreich auf die Deckung Triests und seiner Zugänge, also die slowenischen Wohngebiete und Istrien, nicht verzichten kann und alle Vorstufen zu ihrer Abtrennung für diesen Staat gefährlich sind. Also auch das Aufgehen der Slowenen im Jugoslawentum. Ungarn hat ein anderes Mittel, die trialistische Gefahr zu beseitigen, in der Erweiterung des Subdualismus. Fiume ist zwar unmittelbar ungarisches Gebiet, aber der Weg geht durch Kroatien, und die im Ausgleich ausgesprochene Unterstellung des Eisenbahnwesens unter ungarische Leitung, den Kroaten eine immer stärker empfundene Demütigung, ist doch nur dann eine volle Sicherung, wenn die Bewohner Kroatiens zufrieden und ungarnfreundlich sind. So finden sich Realpolitiker in dem Gedanken, daß Ungarn seinen Einfluß der Verwirklichung Großkroatiens dienstbar machen, Kroatien dagegen die subdualistische Stellung in ungarnfreundlichem Sinne ausbauen und Ungarns Weg zur See sichern solle. Ungarn soll also Bosnien, die Herzegowina und Dalmatien für Kroatien, mittelbar daher für sich selbst, erwerben, dagegen Küstenland, Krain und anderes österreichisches Gebiet unangetastet bleiben. Das bedeutet, daß mit der Gemeinsamkeit des bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsgebiets ein Bindeglied zwischen beiden Staaten der Monarchie — man hat vom Kind gesprochen, das die nicht immer friedliche Ehe der Eltern zu-

---

[1] Der Slowene Krek teilt in den Schriften zum Verständnis der Völker, herausg. von Nötzel (Krek und Milčinović, Kroaten und Slowenen, Jena 1916, S. 107 f.) zustimmend die Worte der Laibacher Beschlüsse vom 19. und 20. Oktober 1912 mit: „Wir sind uns bewußt, daß die kroatisch-slowenischen Länder von entscheidender Bedeutung für die Position der Monarchie als Großmacht sind."

sammenhält — aufgegeben und Österreichs Anrecht auf das umstrittene Dalmatien dem ungarischen Anspruch nachgestellt werden soll. Das ist eine bedeutende Machtverschiebung, die Österreich und seine Deutschen nicht ohne Gegenleistungen zugeben können. Vor allem müssen sie wirtschaftliche und nationale Sicherungen verlangen, um von dem großkroatischen Gebiet und dem weiteren Südosten nicht ebenso (ja mit Ungarns Hilfe wirkungsvoller) abgesperrt zu werden, wie durch Trialismus oder Jugoslawenstaat. Einen Teil dieser Sicherungen, aber nur einen Teil, kann Mitteleuropa bringen. Man hat von mancherlei politischen Forderungen, auch von einem Wiedergewinn des Österreich im 17. Jahrhundert entfremdeten deutschen Gebiets in Westungarn gesprochen. Die Hauptsache aber ist, daß ein erweiterter Subdualismus — unter Bedingungen selbstverständlich — auch für Österreich erörterungsfähig ist, und daß daher die deutschen Volksräte Südösterreichs am 10. Februar 1918 in Klagenfurt und die Gesamtheit der deutsch-österreichischen Volksräte am 24. März in Wien sich zugunsten von Verhandlungen über diese Lösung ausgesprochen haben. An Bedenken fehlt es nicht; seltsamerweise aber richten sie sich mehr gegen die Abtretung Dalmatiens als gegen das Zurückweichen aus Bosnien und der Herzegowina[1], die eine weit höhere wirtschaftliche Bedeutung besitzen als das herrliche und uns deshalb ans Herz gewachsene, aber arme Gestadeland der Adria. Trotz aller Vereinbarungen hat Österreich von Ungarn und Kroatien günstige Verkehrswege weder nach Bosnien noch nach Dalmatien zu erlangen vermocht[2]; der Weg nach diesem führt durch Bosnien oder über die See. Das in seiner Verwaltung immer mehr serbokroatisierte Land ist also nur ein Außenbesitz Österreichs, und daran würde selbst eine Trajekt- und Inselbahn wenig ändern. Obwohl in Natur und Produktion als Mediterrangebiet vom kontinentalen Hinterlande sehr verschieden und daher in seiner geschichtlichen Entwicklung vielfach mehr von der See und der italienischen Gegenküste her bestimmt als von jenem aus, wird Dalmatien durch die moderne Verkehrsentwicklung

---

[1] Die Broschüre des Abg. A. Einspinner, Dalmatien sonderstellen? Graz 1916, ist bezeichnend für die populäre, mehr gefühlsmäßige als politische Auffassung dieser Frage.

[2] Nicht einmal im Krieg sind die bosnischen Bahnbaupläne verwirklicht worden (vgl. über sie Sieger, Weltverkehr, Berlin, Juli 1913, und Mitteilungen der k. k. geogr. Ges., Wien, Juni 1916). Dalmatiens Stellung bespricht sehr anregend N. Krebs, Österreich-Ungarns Küstensaum, Zeitschr. der Ges. f. Erdkunde, Berlin 1915, S. 481 ff.

und den wirtschaftlichen Aufschwung des Gemeinsamen Verwaltungsgebiets diesem immer enger verbunden, was die keineswegs überall an der besten Trennungslinie gezogene politische Grenzlinie noch begünstigt. So scheint wachsende Absonderung vom fernen Österreich und engerer Anschluß an das nahe Bosnien-Herzegowina im Zuge der Entwicklung zu liegen. Deshalb haben auch deutsche Politiker längst die Sonderstellung Dalmatiens (sei es im Rahmen des Kaisertums Österreich, wie noch im Osterprogramm, sei es im Anschluß an außerösterreichische Teile der Monarchie) gefordert, nicht etwa um eine verschwindende Zahl nichtdeutscher Abgeordneter aus dem Reichsrat zu entfernen, wie man so leichtherzig behauptet, sondern um die geographisch unmöglich zu nennende, innerlich zu wenig verbundene Landmasse des zisleithanischen Reststaats „von Cattaro bis Suczawa" auf eine einheitlichere und geschlossenere, Ungarn gegenüber weniger unvorteilhafte Gestalt zu bringen und Österreich aus der Lage des Schutzgürtels für Ungarn teilweise zu befreien. Dieselben Erwägungen führten zu der gleichzeitig — schon lange vor dem „Linzer Programm" (1880) von Strohal 1869 — erhobenen Forderung nach der Sonderstellung Galiziens und der Bukowina, von der später die Rede sein soll.

Im Südwesten Österreichs, seinen Alpen-, Donau- und Karstländern, finden wir teils kleinere geographische Einheiten von meist leidlich guter Begrenzung und verkehrsgeographischer Eigenart, teils Gruppen von solchen als alteingelebte Kronländer, die sich zunächst zu größeren Verkehrsgebieten zusammenfügen. Waren diese ursprünglich durch die einzelnen Hauptwege und Wegbündel des Querverkehrs bestimmt, so treten mit der Zeit immer mehr große Verkehrsdreiecke (das tirolische Inntal-Reschenscheideck-Etsch-Brenner, das innerösterreichische Bruck-Villach-Marburg, das südösterreichische Savelinie-Adelsberger Pforte-Isonzolinie-Predil) hervor. Mit der Ausgestaltung des Verkehrs werden sie immer mehr durch die großen Längstalzüge untereinander und mit Wien verbunden, und die lokalen Besonderheiten treten zwar, wie besonders Tirol zeigt, nicht völlig, aber doch immer mehr zurück. Um so mehr, als die landschaftliche Gliederung zwar die Lage mancher Landeshauptstädte vorzeichnet, aber keinen gemeinsamen Mittelpunkt, mußte das Übergewicht Wiens zur Geltung kommen. Auch die südslawischen Länder haben keine naturgegebene Hauptstadt. Agram könnte nicht einmal durch die Angliederung der slowenischen Gebiete eine beherrschende Stellung gewinnen; einerseits liegt es zu nahe an der

ungarischen Grenze, anderseits sind Laibach für Krain, nicht ganz so stark Sarajewo für Bosnien natürliche Zentralpunkte, die der Hauptstadt gegenüber ihre Geltung behaupten würden. Das ist in gewissem Maße ein Nachteil für die südslawische Nationalstaatspolitik, während in einem großkroatischen „Subdualismus" Agram gerade als grenznahe Vermittlerin mit Ungarn an Bedeutung nur gewinnen kann. Immerhin ist die Lage Agrams und ihre angestrebte Zentralstellung mit ein Grund für das Verlangen der jugoslawischen Politiker nach dem Anschluß der slowenischen Gebiete. Diese Forderung ist von größerer Bedeutung für die Entwicklung der Monarchie als der überlebte alpenländische Kronlandsseparatismus und der Irredentismus des italienischen Randvolks; sie wurde daher von uns im vorhergehenden besprochen, während wir auf diese Fragen nicht eingehen müssen. Einige Worte verdient aber auch, abgesehen von der weiteren südslawischen Frage die slowenische, wenn wir darunter die Bestrebungen nach einer Vereinigung der „slowenischen Gebiete" zunächst im Rahmen Österreichs, und ihre Vorstufe, das Verlangen nach Abtrennung der „slowenischen Landesteile" von Steiermark und Kärnten verstehen. Die Slowenen verteilen sich, abgesehen von ihrem kleinen Gebiet in Ungarn („Murinsel") auf das Küstenland, wo sie mit Italienern und Kroaten zusammenwohnen und im ganzen den Nordwesten einnehmen, Krain, das sie beherrschen und wo sich nur eine große deutsche Sprachinsel um Gottschee behauptet, Südkärnten, wo sie in friedlichem Verkehr immer mehr eingedeutscht werden, und Untersteiermark, wo der Großteil der Städte und Märkte lebensfähige und zumeist rasch anwachsende deutsche Sprachinseln bildet. Man kann von einer Kette deutscher Sprachinseln und Minderheiten auf dem Wege nach Triest sprechen, und deren Erhaltung und Kräftigung ist dem Deutschtum ebenso wichtig wie dem Staat der territoriale Besitz dieses Weges, den er keinem südslawischen Nationalstaat abtreten kann. Das gibt der Abwehr gegen die „Zerreißung" der Steiermark und Kärntens einen großen geschichtlichen Hintergrund. Zudem ist (selbst in dem rücksichtslos slowenisierten Krain) Deutschtum und Slowenentum in seiner geographischen Verteilung, seinem kulturellen und wirtschaftlichen Leben wie seinen geschichtlichen Erinnerungen auf das engste verknüpft, während Slowenen und Kroaten keine gemeinsamen historischen Erlebnisse haben und nur durch ihre Übergangsmundarten verbunden, erst durch den Illyrismus, der nicht in die breite Volksmasse hinabgreift, in engere kulturelle Beziehungen gebracht wurden. Die Abtrennung von Untersteier und

Südkärnten würde also noch immer feste, sehr alte Zusammenhänge zerreißen und einen gesunden Teil des deutschen Volkskörpers gewaltsamer Slawisierung ausliefern. Der Großteil der Kärntner und ein nennenswerter Bruchteil der steirischen Slowenen, die von „Kronlandspatriotismus" beherrscht und deutschfreundlich sind, widerstreben ihr auch. Eine Abgrenzung nach der Sprache könnte sich nur zum kleinsten Teil an natürliche Linien anlehnen; deshalb greifen auch die slowenischen Forderungen vielfach über das nationale Wohngebiet hinaus. Sie richten sich auch auf Triest, und die Regierung, die hier mit dem Deutschtum das Österreichertum stützen müßte, scheint geneigt, ihnen die Stadt auszuliefern. Im übrigen hat selbst Herr von Seidler, der den Südslawen weitere nationale, wirtschaftliche und kulturelle Zugeständnisse in Aussicht stellt, nicht umhin können, die „innige Verbindung" derjenigen österreichischen Gebiete, die auf dem Wege zur Adria liegen, mit dem deutschen Sprachgebiete zu betonen. Die geringe Zahl und die nicht übertrieben große Vermehrung des slowenischen Volks steht im Widerspruch mit seinem Bestreben, in Mittel- und selbst Obersteiermark Einwanderungskolonien zu begründen, während die deutschen Schutzvereine eine nicht erfolglose Kolonisation in Untersteier pflegen, durch die insbesondere die Marburger Sprachinsel dem geschlossenen deutschen Gebiet angegliedert werden soll. So können wir hier von einem nationalen Wettbewerb sprechen, dessen Ergebnisse von der allgemeinen politischen Lage beeinflußt werden und durch Maßregeln, wie eine Verschiebung der Kronlandsgrenzen, wesentlich verändert würden, dessen Grundlage aber der Charakter des überwiegend slowenischen Gebiets als nationales Mischgebiet bildet.

Ich wende mich den außerkarpathischen Gebieten zu, durchaus Randländern der Monarchie, von denen das zweigeteilte kleine Schlesien mit Mähren durch vielfache Verbindungswege eng verbunden und dadurch an Österreich angegliedert ist. Galizien und die Bukowina aber sind nur durch dieses schmale Übergangsgebiet an Österreich geknüpft, ein Landzipfel, der ihm in Verbindung mit Dalmatien jene oftererörterte, ganz „unmögliche" geographische Gestalt gibt, die auch eine Quelle der Schwäche gegenüber dem gedrungenen Ungarn ist. In vordualistischer Zeit kam dieses Moment nicht in Frage. Heutzutage aber drängt sich die Tatsache besonders auf, daß das natürliche Glacis für Ungarn, das den Besitz des Karpathenwalls umsomehr sichern muß, je weniger dessen trennende und schützende Kraft moderner Kriegführung gegenüber sich bewährt,

daß ein Land, dessen Natur großenteils derjenigen der angrenzenden ungarischen Landesteile gleich, zu einem anderen das Vorland eines ungarischen Gebirges ist, ein Land, dessen Verbindungen mit Ungarn weit kürzer sind als die mit Österreich, und das um so mehr auch wirtschaftlich mit Ungarn verknüpft werden muß, je mehr die Karpathen wegsam gemacht werden, dessen ethnographische Einheiten weit stärker nach Ungarn als nach Österreich übergreifen — kurz gesagt, ein Land, das in diesen und anderen geographischen Beziehungen viel enger mit Ungarn als mit Österreich verbunden und dem Einfluß von dessen ferner Hauptstadt recht entrückt ist, in Österreich und durchaus außerhalb der ungarischen „Aspirationen" geblieben ist. Für Österreich sind die beiden Kronländer Außenländer. Insbesondere das vom Polentum beherrschte Galizien ist ihm gegenüber ein Gebiet besonderer, nicht in allem hoher, wenngleich überwiegend mitteleuropäischer Kultur, von ganz anders gearteten Lebens- und Verwaltungsverhältnissen, die auf einer von der aller anderen österreichischen Gebiete verschiedenen natürlichen Beschaffenheit und ebenso selbständiger geschichtlicher Entwicklung beruhen. So mußte es nach 1867 eine weitgehende Autonomie erlangen, die sich von der Sonderstellung, welche die Deutschösterreicher fordern, fast nur durch die Opfer unterscheidet, die sie dem Gesamtstaat auferlegt. Diese sind — da die galizischen Abgeordneten im Reichsrate verblieben und da die Notwendigkeit, für die Verteidigung der offenen, kaum an naturentlehnte Linien, fast nirgends an natürliche Grenzzonen gebundenen Grenze durch Verkehrsanlagen usw. zu sorgen, auch den österreichischen (nicht nur den gemeinsamen) Säckel schwer belastet — von doppelter Art: politische und finanzielle oder besser wirtschaftliche. Politisch ist das Verlangen nach Sonderstellung dadurch begründet, daß sie den Einfluß der Vertreter eines Außenlandes auf eine dieses oft nicht mit betreffende Gesetzgebung, einen oft bestimmenden Einfluß, beseitigt, dadurch eine sachlichere Verhandlung im Abgeordnetenhaus sichert und auch die Stellung der Deutschen in Österreich und seinem Parlament stärkt (eine Mehrheit erhalten sie dadurch freilich nur mit Einschluß der „internationalen" Sozialdemokratie). Wirtschaftlich würde sie eine starke Entlastung des Staatssäckels und der Deutschösterreicher bedeuten. Allerdings gäbe Österreich mit Galizien wertvolle, dem Gesamtstaat unentbehrliche Naturschätze auf. Ihre Ausbeutung kann nur durch einen wirtschaftlichen Großstaat in das richtige Tempo gebracht werden und ist durch die bisherige Autonomie stark verzögert worden. Daran würde die Sonderstellung

wenig ändern. Es wird nur darauf ankommen, ob sie nun in Verbindung mit der Neugründung Polens oder selbständig zustande kommt (darüber enthalten die bisherigen Regierungszusagen nichts), ob sie als Personalunion oder unter einem engeren staatsrechtlichen Bande erfolgt, jedenfalls die politische und wirtschaftliche Entlastung Österreichs und seiner Deutschen zu sichern, ferner für die Monarchie und insbesondere Österreich hinreichenden militärischen und wirtschaftlichen Einfluß, klaglose Versorgung mit dem Bedarf an Salz, Petroleum, Getreide usw., nationale Sicherung der auch kulturell wertvollen deutschen Siedlungen zu erlangen. Von deutschösterreichischer Seite ist die Angliederung der Stadt Biala und ihrer deutschen Nachbardörfer an Schlesien auf Grund ihrer engen Beziehung und wirtschaftlichen Einheit mit der Schwesterstadt Bielitz verlangt worden, die Polen haben darauf das überwiegend von (allerdings evangelischen und mundartlich gesonderten) Polen bewohnte Ostschlesien für Galizien verlangt. Die deutsche Forderung bedeutet eine bessere Sicherung, die polnische eine Flankierung der Mährischen Pforte. Das Verhältnis zwischen den galizischen Polen und Ruthenen, welch letztere vom österreichischen Anteil der Podolischen Platte bis über die Karpathen nach Ungarn reichen, sowie die Fragen der nationalen Abgrenzung und das Verhältnis zum ukrainischen Staat fällt hier außer Erörterung; das sind teils Fragen der Weltpolitik, teils innere Probleme des sondergestellten Gebiets. Wir wollen uns also auf die Bemerkung beschränken, daß die Verschiedenheit in der Landesnatur und die Erhebungsverhältnisse eine ganz gute Abgrenzung zwischen West- und Ostgalizien ermöglichen, die sich freilich weder an die Völkergrenze noch an die der Oberlandesgerichtssprengel oder Handelskammerbezirke Krakau und Lemberg, in denen sich heute diese innere Gliederung spiegelt, streng halten könnte.

Andere Verhältnisse als Galizien weist die Bukowina auf; vorwiegend ruthenisch und rumänisch, aber mit deutschen Sprachinseln durchsetzt, überwiegend orthodox, ist ihre Bevölkerung nicht von Lemberg, sondern von Wien aus regiert worden, und ihre bisherige Verbindungslosigkeit nach Ungarn, sowie der starke Einfluß deutscher Kulturarbeit und deutscher Verwaltung verstärkte ihre Beziehungen zu Österreich mehr, als man bei der großen Entfernung erwarten sollte. Sie war ein Land nationalen Friedens, gleichsam eine österreichische Kolonie. Bei der Sonderstellung Galiziens und nachdem der kühne Gedanke einer Militärgrenze und Kolonisations-

zone zwischen Polen und Rußland, von der sie einen Teil bilden sollte, durch die Ereignisse gegenstandslos geworden ist, würde sie vollkommen zur Außenkolonie werden; die militärisch notwendigen neuen Bahnverbindungen müssen einerseits ihre Beziehungen zu Ungarn enger gestalten, anderseits den Weg nach Österreich (durch Ungarn) wesentlich abkürzen. Aus geographischen Gründen läßt sich kein Vorschlag für die künftige Stellung dieses (auch nach den bevorstehenden Grenzverbesserungen) nur wenig naturgemäß abgegrenzten Kronlands gewinnen und auch kaum ein Urteil darüber, ob die Zukunft der wertvollen hier geleisteten deutschen Kulturarbeit gesichert werden kann.

Es erübrigt uns, die politischen Programme zu einer allgemeinen Neugestaltung Österreichs geographisch zu prüfen, deren Voraussetzung vielfach die in Aussicht gestellte Absonderung Galiziens ist. Man kann folgende besonders hervorheben: die „Nationalstaaten im Rahmen der Monarchie", die durch sie zu einem „Bund unabhängiger Staaten" würde, die verschiedenen Formen eines Trialismus oder Quadralismus oder einer Pentarchie, kürzer: eines Pluralismus, als dessen Glieder neben dem Rest Österreichs und Ungarns die sogenannten böhmischen, die südslawischen und die außerkarpathischen Länder gedacht werden können, den Kronlandsföderalismus, die „nationale Autonomie" im territorialen Sinn (nach Popovicis seinerzeitigen Ideen) oder im personalen (nach Renner, der die Nationen als rechtliche Körperschaften sich vorstellt, aber territoriale Abgrenzung, wo sie durchführbar ist, nicht ablehnt), die „nationale Autonomie innerhalb der einzelnen Kronländer" (Programm der Regierungen Clam und Seidler), den Zentralismus unter Aufhebung der Kronländer und allgemeiner Kreis- oder Departementteilung, die Weiterbildung des deutschen Osterprogramms einer Verstärkung der Staatseinheit unter Beibehaltung der Kronländer und nationaler Kreisteilung in Böhmen durch die Forderung einer Sonderstellung Deutschböhmens als eigenes Kronland. Das bis vor kurzem lebhaft umstrittene Programm des Kronlandsföderalismus und das zentralistische sind in der Gegenwart ganz in den Hintergrund getreten, dagegen werden von politischen Schriftstellern kompliziertere Systeme eines Quadralismus oder Pentarchismus vertreten, so von Austriacus Observator ein Aufbau Österreichs aus den „Staatenbünden" von Westösterreich (bestehend aus Erz- oder Südwestösterreich und „Böhmen" oder Nordwestösterreich) und von Ostösterreich (Galizien bzw. Polen oder Nordost- und Wlady-

mirien oder Südostösterreich)[1]. Innerhalb dieser „Staaten" käme dann noch den Kronländern ein gebietsweise verschiedenes Maß von Autonomie zu. Man sucht auf solchen Wegen ein künstliches Gleichgewicht zwischen der erstrebten Sonderstellung und den notwendigen Gemeinsamkeiten herzustellen. Wir können hier auf solche Staffelungen nicht eingehen, sondern nur von den territorialen Komponenten des Staates reden.

Die **Nationalstaats**forderungen, die sich teilweise kreuzen, (so die polnische mit der ruthenischen), werden durch die Auflockerung der Völker an den Sprachgrenzen, vor allem aber durch die geographischen Verhältnisse und das Verlangen nach einfachen und vorteilhaften Grenzen um so zwingender auf das Geleise der älteren und neueren **pluralistischen** Konstruktionen gedrängt, je selbständiger das angestrebte politische Gebiet sein soll. So greifen die Südslawen bis an die Drau, ja über sie und über das nationale Wohngebiet hinaus an die untere Mur, den Posruck und den Nordrand des Klagenfurter Beckens, die Tschechen bis an die Randwälle Böhmens, während ihre Forderungen allerdings an den Karpathen nicht haltmachen. Von diesem Anspruch auf die ungarische Slowakei abgesehen, handelt es sich meist um die herkömmlichen orographischen Einheiten, auf die man die kleineren Sonder- und Übergangsgebiete schematisch aufzuteilen pflegt, und die man ihrerseits weiter meist den Kronlandsgrenzen anpaßt, die Karst-, Alpen-, Sudeten- und Karpathenländer der Schulbücher. Auch der nationale Charakter erscheint den älteren pluralistischen Systemen gegenüber nur verschärft. Auch sie streben ja durch die Teilung eine Annäherung an die nationalen Wohn- und Herrschaftsgebiete an. Wenn wir Areal und Volkszahl kombinieren, besteht ungefähr Gleichgewicht zwischen den Alpenländern (rund 100000 km², 7½ Mill.), Sudetenländern (90000 km², 9 Mill.) und Karpathenländern (90000 km², 9 Mill.), Österreichs und den politisch nicht vereinigten binarischen Ländern (130000 km², 6½ Mill.). Aber wirtschaftlich ist kein Gleichgewicht vorhanden, und neben dem „eigentlichen Ungarn" (282000 km², 18 Mill.) steht jede Gruppe weit zurück. Das schließt alle pluralistischen Kombinationen in der

[1] Auch bei diesem Autor (einem als Forscher hervorragenden, angesehenen Priester) ist dies System kombiniert mit allgemeinen grundsätzlichen Forderungen (nationale Autonomie) und territorialen Einzelvorschlägen (subdualistisches Großkroatien, deutsches Kronland in Nordböhmen, Zuweisung des deutschen Südböhmen an die Nachbarkronländer, Reichsunmittelbarkeit Triests usw.)



Monarchie aus[1], aber nicht etwa einen trialistischen oder (nach Ausscheiden Galiziens) dualistischen Aufbau Österreichs, in dem das Gewicht der Alpenländer durch den Zuwachs der österreichischen Karstgebiete und damit der Häfen verstärkt würde. Doch liegt kein Grund vor, Österreich durch eine Unterteilung, insbesondere gegenüber dem einheitlichen Ungarn, zu schwächen[2], wenn für die dadurch erlangten Vereinfachungen in Verwaltung und Parlament andere neue Schwierigkeiten eingetauscht und die nationale Abgrenzung doch nicht erreicht wird. Auch eine subdualistische Stellung Galiziens wäre durch dessen Lage und geographische Eigenart besser zu rechtfertigen; sie würde dem Staate die Verbindung mit der Bukowina ähnlich sichern, wie der kroatische Subdualismus Ungarn jene mit Fiume sichert. Man könnte hier auch an einen „Korridor" denken, wie ihn gemäßigte Jugoslawen und deutsche Anhänger des Trialismus auch für den Weg nach Triest in Aussicht nahmen. Aber „Korridore" sind, wie wir allenthalben sehen, geographisch unhaltbar und wertlos. Von den geographischen und territorialen Grundlagen der galizischen Sonderstellung wie der südslawischen Bestrebungen und den gangbarsten Wegen zur Lösung der durch sie erwachsenen Probleme war im übrigen schon die Rede. Nur über den tschechoslawischen Nationalstaat muß — unter Hinweis auf unsere Darlegung der geographischen Stellung Böhmens — noch einiges bemerkt werden. In seiner maximalen, nur auf Kosten Ungarns erreichbaren Ausdehnung wäre er allzustark mit deutschen und magyarischen, von Anfang an erregten und selbst durch eine weniger

---

[1] Ihre heute auf zwei Säulen von annähernd gleicher Tragkraft ruhende Weltgeltung würde überdies von mehreren ungleich starken Stützen um so schlechter getragen, je mehr die vergrößerte Selbständigkeit der Ländergruppen ihren inneren Zusammenhang lockert. Einseitige Pflege verschieden gerichteter auswärtiger Beziehungen der einzelnen Reichsteile müßte diese veruneinigen und die Kraft des Ganzen schwächen.

[2] Die Bildung eines einheitlichen Gemeinwillens würde erschwert und die Rivalität der Teile, die neben politischen auch wirtschaftliche Sonderinteressen pflegen müssen, da ihre Produktion und Verkehrslage verschieden sind, würde zu wechselnden Bündnissen und Gruppierungen zwischen ihnen untereinander wie zwischen ihnen und Ungarn und damit zum Streit oder zur ständigen Verbündung bestimmter gegen den übrigen und damit zu dessen dauernder Benachteiligung (Abschluß von den gemeinsamen Hilfsquellen u. dgl. m.) führen. Die Entwicklung müßte also (das lehrt auch die Geschichte des Dualismus) in die Richtung der Auflösung oder bei starkem äußeren Druck in die der engeren Wiedervereinigung weisen.

gewaltsame Politik, als die Romantik und der Chauvinismus der Tschechen sie erwarten läßt, schwer zu befriedigenden Volksteilen belastet, und wenn wir ihn auf die „Länder der böhmischen Krone“ beschränken, wird dies Verhältnis eher noch ungünstiger. Die Wohnsitze der Deutschen in den Grenzgebirgen und an ihrem Fuß, aber auch die großen deutschen Sprachinseln, welche die Verbindung zwischen den Tschechen in Böhmen und jenen in Mähren verengen, die Umklammerung durch deutsche Nachbargebiete verstärkt das Gewicht dieser Minderheit, die aus schon geschilderten Gründen dem Einfluß der Hauptstadt großenteils entzogen ist und zum Teil sogar in Außenlandschaften wohnt, die durch die Abweichung der Landesgrenze von den natürlichen Grenzwällen bedingt sind. Auch ihre wirtschaftliche Entwicklung verbindet sie vielfach, die nationale durchaus mit Wien und den reichsdeutschen Nachbargebieten enger als mit Prag und dem Wohngebiet der Tschechen. Um die ersehnte autarke „nationale Volkswirtschaft“ zu schaffen und bis an die Grenzen der „Länder der Wenzelskrone“ auszudehnen, müßten die Tschechen diese gerade wirtschaftlich starke Minderheit unterdrücken und stießen dabei auf schweren Widerstand. Ihr Bestreben, einen wirtschaftlichen und politischen Riegel zwischen Deutschland und Ungarn, wie zwischen Deutschland und dem Südosten zu schaffen, wobei sie auf die Hilfe des Südslawenstaates und manche sogar auf einen „slawischen Korridor zur Adria“ rechnen, bringt die Tschechen aber auch in Widerspruch mit der mitteleuropäischen Lage des Landes und den Wirkungen seiner natürlichen Verkehrswege, die ihm eine verwandte Funktion wie den Alpenländern, die Verkehrsvermittlung zwischen Deutschland und den Zentren der Monarchie, zuweisen. Der tschechische Nationalstaat könnte nicht, wie der polnische, ruthenische und selbst südslawische, aus leicht abzugrenzenden Randgebieten Mitteleuropas gebildet werden, sondern müßte inmitten dieses großen Naturgebietes entstehen. Nicht ohne Grund hat man Böhmen als Herz oder Zentralfeste Mitteleuropas bezeichnet, unter Ottokar II. und den Luxemburgern schien sich hier das Zentrum einer mitteleuropäischen Großstaatbildung entwickeln zu wollen[1], und noch neuerlich denkt Naumann an Prag

[1] Wie richtig bemerkt wurde, trug gerade der Umstand, daß hier ein besonderes kleines Volk saß, dazu bei, diese Entwicklung zu verhindern. Und sicher hat er auch auf die verkehrsgeographische Stellung Prags in Mitteleuropa in den letzten Jahrzehnten ungünstig eingewirkt. Die großen geographischen Zentren Berlin, Budapest, Wien drängten es in seiner Umwallung durch enge Rand-

als Sitz gewisser mitteleuropäischer Zentralstellen. Je deutschfeindlicher sich die Beherrscher eines tschechischen Staates gebärden, desto stärker müßte er infolge dieser seiner Lage schließlich auch dem Deutschen Reich als Bedrohung erscheinen. Ihre Absonderung von den Nachbarn — mit oder ohne aggressive Bestrebungen — müßte die Tschechen aber auch von den Hilfsquellen und der fördernden Anregung der weiterentwickelten Nachbarländer ausschließen, und ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in einem unbedeutenden Kleinstaat müßte sich weit ungünstiger gestalten, denn als Glied einer starken, mitteleuropäisch orientierten Großmacht. Wenn ein warmer Slawenfreund, Graf Mensdorff[1], im Zusammenhang mit dem Gefühl der Vereinsamung, das die Tschechen unter ihren Nachbarn ergreifen mag, und mit der Notwendigkeit kultureller und wirtschaftlicher Anlehnung an eben diese, die Frage aufwarf, „ob es für das böhmische Volk slawischer Zunge wirklich ein so enormes Glück war, daß ihm seine Sprache erhalten blieb", dürfen wir wohl bezweifeln, ob ein „selbständiger Nationalstaat" den Tschechen im Vergleich zu ihrer heutigen Lage von Vorteil wäre, selbst wenn sie die Sudetendeutschen an ihr Interesse zu fesseln vermöchten.

Wie wenig sie auf dem Wege dazu sind, zeigt nicht nur die Art, in der sie den ursprünglich versprochenen Minderheitsschutz immer mehr verleugnen und geradezu die Existenz eines bodenständigen deutschböhmischen Volkes bestreiten, sondern insbesondere der erbitterte Widerstand Deutschböhmens, das über die soeben auch von der Regierung zugestandene Forderung nationaler Kreisteilung und über seine früheren Vorschläge einer „administrativen Zweiteilung" hinaus sogar die Erhebung zu einem selbständigen Kronland forderte. Ein Blick auf die Sprachenkarte zeigt, daß die Sprachgrenze der deutschen Randgebiete derart geschlossen ist, daß ihre Abgrenzung auf keine Schwierigkeit stößt. Er zeigt uns aber auch, daß sie in ihrer langen Erstreckung der natürlichen Hauptstadt entbehren — am ehesten käme, da das oftgenannte Leitmeritz, das an den Vorteilen der Lage Prags gewisse Anteile hat, der Sprachgrenze zu nahe liegt, doch wohl Aussig in Frage — und daß auch in Böhmen noch wichtige Sprachinseln und Minderheiten bestehen, denen zwar auch tschechische in Deutschböhmen, aber wesentlich nicht mit bodenständiger, sondern

gebirge um so mehr in den Hintergrund, als sie auch nationalkulturelle Zentren waren, während Prag ein solches im Gegensatz zu seiner deutschen Vergangenheit nur für ein kleines Volk ist.

[1] Mitteleuropäisches und anderes, S. 15 ff.

mit „flottierender“ slawischer Bevölkerung gegenüberstehen. Der Mangel eines naturgegebenen Zentrums erschwert die Bildung eines Kronlands, ohne sie unmöglich zu machen — auch Schlesien, Galizien, Istrien entbehren eines solchen, und Dalmatiens Hauptstadt ist nicht sein natürlicher Mittelpunkt Spalato. Gegen eine Zweiteilung der Verwaltung oder nationale Kreisteilung vollends ist daraus kein Einwand abzuleiten. Schwerer wiegt, daß Prag vornehmlich infolge dieses Fehlens einer deutschböhmischen Hauptstadt und trotz aller Abwanderung in vieler Hinsicht der Mittelpunkt auch für das Deutschtum im Lande blieb; sehr große ideelle und materielle Belange sind mit der dortigen Minderheit verbunden, ihre Preisgabe wäre ein schwerer Verlust. Es bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es dauernd zu behaupten ist. Die Räumung eines „verlorenen Postens“ und die Übertragung des Übertragbaren ins geschlossene Sprachgebiet würde vergebliche Aufwendungen und spätere größere Verluste ersparen und viele Werte der Entwicklung des deutschen Volksbodens zuführen. Bei der Bedeutung der deutschen Werte in Prag und der günstigen Lage der Stadt für Zentralen darf man sie aber nicht ohne dringende Not als unhaltbar aufgeben. Die gleiche Frage besteht für die anderen deutschen Sprachinseln und Minderheiten Böhmens, während jene in Mähren durch den dort 1905 geschlossenen „nationalen Ausgleich“ und die Schlesiens durch die politische Stellung des Deutschtums in diesem Lande besser, wenn auch nicht voll gesichert sind. Örtlich ist auch in Böhmen für Budweis ein Ausgleich geschlossen, und es scheint nicht aussichtslos, auch für Prag und Pilsen Bestimmungen zu erreichen, welche die Rechte der Deutschen sichern und ihnen damit die Möglichkeit der Entwicklung und jene Zuversicht geben, durch die an Stelle der Ortsflucht Ausharren und Zuwanderung tritt; namentlich wenn die Staatsleitung die Deutschen, die dies um den Staat verdient haben, nachdrücklich unterstützt. Sobald eine starke Hand die Sonderstellung Deutschböhmens durchführt und damit die staatsrechtlichen und nationalstaatlichen Forderungen der Tschechen vereitelt, muß auch bei diesen der Wunsch erwachen, einen möglichst großen Teil der deutschen Steuerleistungen in Böhmen, die sie bisher so reichlich für tschechische und tschechischnationale Zwecke verwenden konnten, ihrem nationalen Gebiet zu erhalten und insbesondere die Abwanderung deutscher Einrichtungen und deutschen Kapitals von Prag nicht zu vollständig werden zu lassen. Überdies werden sie auch für ihre Minderheiten in Deutschböhmen gewisse Zugeständnisse wünschen. Damit wäre

eine Verhandlungsgrundlage gegeben, die freilich erst in Frage kommen kann, wenn die Tschechen gründlich ernüchtert sind. Die Teilung Böhmens muß in jedem Fall eine stärkere Konzentration und teilweise Verlegung deutscher Belange ins geschlossene Gebiet herbeiführen. Diese systematisch so vorzubereiten, daß sie allmählich und ohne Verluste an Werten durchgeführt werden kann, aber auch die nötigen Sicherungen für die deutschen Minderheiten zu formulieren und vorzubereiten, sind Aufgaben, die um so dringender an die deutschen Führer herantreten, je energischer die Forderung nach der einen oder anderen Form einer Sonderstellung Deutschböhmens erhoben wird, und je unzweideutiger man sich gegen den „Reichenberger Standpunkt" für das Festhalten an Prag und der Diaspora entscheidet. Schon die Durchführung der von der Regierung zugesagten Kreisteilung muß zur Erörterung des Minderheitenschutzes führen.

Auch die Bedenken, welche nicht nur der Geograph aus der die Zusammenfassung und Verwaltung erschwerenden Gestalt des Böhmen umrandenden, mannigfache Einzellandschaften umfassenden deutschen Wohngebietes schöpft, sind schwer, nahezu unüberwindlich[1]. Sie zeichnet eine Gliederung in untergeordnete Einheiten vor, die allerdings an einigen Stellen durch tschechische Gebietszipfel an der unmittelbaren Berührung miteinander ganz oder nahezu verhindert werden. Wesentlich vereinfacht würde sie, und zugleich würde der Schwerpunkt der Provinz günstig verschoben und für einzelne deutsche Gebiete besondere Vorteile gewonnen, wenn man das Kronland auf den Norden beschränkt, die südböhmischen Grenzgebiete an Ober- und Niederösterreich anschließt, die zwischen Böhmen und Mähren geteilte große Iglauer Sprachinsel ungeteilt zu Mähren und damit unter dessen Ausgleichsrecht gibt — das alles ist wiederholt öffentlich erörtert worden —, und wenn man die logische Folgerung für die ebenfalls böhmisch-mährische Schönhengstler (Zwittauer) Sprachinsel und die an das deutsche Nordmähren angelehnte Ostecke Böhmens zieht. Dadurch würde die deutsche Diaspora in Böhmen sehr eingeschränkt, ohne daß die Grenzlinien des Landes wesentlich gewundener

[1] Die Auffassung von L. E., Gedanken zum „böhmischen Staat", S. 25 f., daß die Forderung nach „geographischer Individualisierung" nur bei völlig unabhängigen Staaten berechtigt sei, kann der Geograph, der sie für die kleinsten Verwaltungsbezirke erheben muß, nicht teilen. Mängel in Geschlossenheit, Einheitlichkeit und Begrenzung sind aber bei politischen Gebieten innerhalb eines Staats leichter erträglich (und um so leichter, je stärker die zentrale Staatsgewalt ist) als zwischen Staaten.

und weniger naturentlehnt würden als heute. Auch in der Gegenwart zeigen seine Grenzen ja nur als Grenzsaum, und nicht einmal überall als solcher, die Eigenschaften einer Naturgrenze[1]. Hingegen würde die Grenze der Erzherzogtümer, insbesondere bedenklich die Oberösterreichs, und auch jene Mährens, ausgedehnter und weit weniger geschlossen. Allerdings erhielte jene dadurch den Anschluß an die Sprachgrenze, diese doch an die Sprachinselgrenze, und beiderseits würden zum Teil wirtschaftlich einheitliche Gebiete vereinigt. An anderen Stellen jedoch würden durch den Verkehr enger verknüpfte Landstriche voneinander politisch getrennt, auch andere Nachteile sind nicht zu übersehen. Alle diese Bedenken fallen gegenüber einer nationalen Kreisteilung und der administrativen Zweiteilung des Landes weg. Wir müssen zugestehen, daß die Schaffung eines Kronlands Deutschböhmen im Norden des Königreichs in der Landesnatur noch eher begründet ist als der Anschluß Deutschsüdböhmens an die neue Provinz oder an die Nachbarkronländer. Aber wir dürfen die wesentlich aus geographischen Erwägungen hervorgegangenen Bedenken auch gegen sie nicht leicht nehmen, die neuestens im Lande wieder laut werden.

Die Regierung hat neuestens im Sinne ihres Programms der „nationalen Autonomie innerhalb der Kronländer" zwar nicht die Sonderstellung Deutschböhmens, aber deren Vorstufe, die nationale Kreisteilung durchzuführen versprochen. Für Mähren ließe sich diese nur im Rahmen und als Weiterbildung des bestehenden nationalen Ausgleichs schaffen; bei der starken nationalen Mischung wären hier gemischte oder Doppelkreise unvermeidlich, aber bei der geringeren nationalen Erregung weniger bedenklich. Selbstverständlich ließe sich an eine Sonderstellung Deutschböhmens, die den Tschechen ein national fast ungemischtes Verwaltungsgebiet gäbe, nicht denken, wenn ihr die Größe des Landes nicht entgegenkäme. Es wird nur von Galizien an Fläche und Volkszahl übertroffen und ist fast doppelt so groß als das drittgrößte Kronland Tirol; noch stärker hebt sich seine Volkszahl von jener der anderen Länder ab. Sieht man — wie dies allgemein mit Recht geschieht — die Ungleichheit der Kronländer in beider Beziehung als Übel an, so spricht sie als gegebene Tatsache ebensosehr für eine Teilung Böhmens als gegen

[1] Über natürliche und Naturgrenzen, Grenzsaum und Grenzlinie habe ich eingehend in der Zeitschrift d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1917, S. 504 ff., 1918, S. 48 ff., übersichtlich in der Österr. Rundschau vom 15. Dezember 1917 gehandelt. Ihre Erkenntnis dankt Ratzel die wissenschaftliche Grundlegung.

eine solche Tirols, der Steiermark oder Kärntens. Die „slowenischen" Gebiete, die auch, wie bemerkt, national nicht so einheitlich sind wie der deutsche und der tschechische Volksboden Böhmens, könnten nach ihrer Abtrennung kaum der Vereinigung mit Krain entgehen, welche ihre völlige Slowenisierung bedeuten würde. Auch insofern wäre diese Abtrennung eine Vorstufe zum südslawischen Nationalstaat.

Die erwähnte Ungleichwertigkeit der Kronländer — in Verbindung mit ihrer verschiedenen kulturellen Entwicklungsstufe, ungleichen Geschlossenheit, ungleich guten Begrenzung und der durch die Bodengestalt bedingten verschiedenen Intensität oder Extensität ihres Verkehrlebens — läßt auch die verschiedene Stellung ihrer Bewohner zur Kreis- oder Bezirksteilung verstehen. Eine neue Zwischeninstanz ist in großen und volkreichen Gebieten wünschenswert, in anderen überflüssig, ja unnütz. Diese Ungleichheit ist auch eines der Hauptargumente für den Zentralismus, der die „Königreiche und Länder" aufheben will, und gegen den Kronlandsföderalismus, der ihre sehr beträchtliche Autonomie und vor allem Selbstverwaltung noch weiter steigern will. Salzburg als politische Einheit gleichen Rangs mit Böhmen oder gar Galizien scheint auf den ersten Blick widersinnig, wenn es auch an territorialer Geschlossenheit das letztere weit übertrifft. Die vielen kronlandweisen Verfügungen in der Kriegszeit, zum Beispiel Ausfuhrverbote, machten diese Gleichstellung wirtschaftlich einseitiger und auf die Nachbarn angewiesener Gebiete mit großen, selbständigeren Bedürfnissen, deren einzelne Teile einander ergänzen, oft recht unangenehm fühlbar. Aber die historische „Individualität" der einzelnen Kronländer, die meist auf geographischen Grundlagen beruht, hat sich stark genug erwiesen, daß die Zusammenlegungen der absolutistischen Zeit, die der Verwaltung förderlich und auch geographisch gut begründet waren, wieder zu ihren Gunsten aufgegeben wurden (natürlich gelegentlich mit kleinen Abrundungen), und der „Kronlandspatriotismus" erwies sich als ein unüberwindliches Hindernis gegen zentralistische Bestrebungen, übrigens vielfach auch als Gegengewicht gegen den Nationalismus und somit als indirekte Förderung der Gesamtstaatsidee. Eine Weiterbildung der Autonomie zum Föderalismus würde die inneren Reibungen im Staat eher verstärken als vermindern — er gäbe auch Völkern, die ein Kronland beherrschen und in einem anderen „zu kurz kommen", gegen dieses stärkere Pressionsmittel in die Hand. Je mehr von den Steuergeldern den Kronländern bliebe, je weniger der Gesamtstaat ausgleichend durch stärkere materielle Unterstützung der wirtschaftlich

schwächeren Länder wirken könnte, desto mehr würden diese benachteiligt oder belastet und dadurch mit ihrer Sonderstellung unzufrieden. Ein Schlüssel für die Verteilung der Gesamteinkünfte auf die Länder (die auch heute schon „Überweisungen" erhalten und damit nicht zufrieden sind) nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit würde der Selbständigkeit grundsätzlich widersprechen und könnte nicht ohne Kämpfe vereinbart werden, die nach Art der Streitigkeiten mit Ungarn um die Quote wirken müßten. So würde sich schließlich das Verlangen nach Zusammenfassung zu größeren Einheiten oder nach Rückkehr zum heutigen geringeren Maß von Autonomie ergeben. Auch der allgemeine Zug zur Vergrößerung der politischen Gebilde, der vor dem Krieg die Welt beherrschte, kommt föderalistischen Bestrebungen nicht zugute. Allerdings meinen, wie erwähnt, gerade in Österreich viele, er werde in Hinkunft der Richtung nach Kleinformen und föderativen Zusammenschlüssen weichen. Die Vertreter dieser Anschauung stehen aber mehr im Lager der „nationalen Autonomie" als in dem des Kronlandsföderalismus.

Die „nationale Autonomie" hat man zunächst auf dem Wege territorialer Abgrenzung gesucht, ist aber dabei auf geographische Schranken und auf die Verteilung der Völker über verschiedene Naturgebiete gestoßen, so daß nicht einmal A. Popovicis Aufteilung der Gesamtmonarchie auf 16 „nationale" Kronländer[1] beträchtliche nationale Minderheiten vermiede. Der Staat würde durch die große Zahl der Glieder um so schwerfälliger und in seiner Großmachtpolitik um so mehr behindert, als sie nicht wie seine heutigen politischen Teile von wirtschaftlichen Interessen, die sich untereinander ausgleichen müssen und können, sondern von gegensätzlichen nationalen Bestrebungen beherrscht wären. Sie würden gerade wegen ihrer Kleinheit um so eifersüchtiger über ihre Selbständigkeit und ihren nationalen Charakter wachen und die Gemeinsamkeiten, auch die verbindende Wirksamkeit des über sie ungleichmäßig verteilten Deutschtums, um so mehr behindern. Auch ihre Lebensfähigkeit wäre um so zweifelhafter, je mehr man bei ihrer Abgrenzung von den natürlichen Grundlagen zugunsten der Sprachgrenzen abwiche und je größere nationale Minderheiten in den einzelnen blieben. Man mag die Grundanschauung von Hugelmann[2] teilen oder nicht, daß der österreichische Staatsgedanke, der auf der Verbindung verschiedener

[1] Die Vereinigten Staaten von Großösterreich, Leipzig 1906.

[2] Zeitschrift für Politik XI, S. 174.

nationaler Elemente beruht, auch den Ländern die Aufgabe zuweise, „nationale Gegensätze durch politische Einheitsgedanken zu versöhnen"; aber seine Ansicht, daß eine grundsätzlich auf der nationalen Sonderung aufgebaute Autonomie staatsfremd würde und den Zusammenschluß der Teile zum Ganzen erschweren müßte, trifft für die nichtdeutschen Völker voll zu. Nicht ganz für die Deutschen; gerade in Böhmen streben sie ja eine engere Verbindung mit dem Gesamtstaat durch die nationale Autonomie an, welche ihr Gebiet von der Zwischeninstanz des tschechisch regierten und verwalteten Landes befreien und die großenteils in der Gegenwehr gegen diese verbrauchten Produktivkräfte dem Staat unmittelbar zuführen soll. Das hängt mit der allgemeinen Verbreitung der Deutschen und der mehr begrenzten der Nichtdeutschen zusammen.

Hat die geographische Verteilung der Völker, welche territoriale Abgrenzungen überaus erschwert, Renners Gedanken auf das Personalitätsprinzip geleitet, so muß sie dem Geographen auch bei dessen Beurteilung vor Augen stehen. Renner will die Teile der als Rechtssubjekte und juristische Personen zu konstituierenden Nationen nach Möglichkeit territorial organisieren, also in nationalen Kreisen, Gemeinden usw. bis zur geschützten Minderheit herab; wenn diese aber selbst für eine nationale Schulgemeinde zu klein ist, findet sie noch Vertretung und Rechtsschutz in der Gesamtorganisation der Nation. Neben die territorialen Verwaltungsorgane und Vertretungskörper bis hinauf zu Ministerium und Parlament treten die Nationalräte und nationalen Staatssekretäre, deren Rat gleichsam ein zweites Ministerium für die der nationalen Behandlung überlassenen Angelegenheiten ist. Das in einem Reichskanzler und Kronrat gipfelnde System, auf dessen Kritik von den Gesichtspunkten seiner Rückwirkung auf die Verwaltung usw. aus hier nicht eingegangen werden kann, umfaßt auch gemischte und Doppelkreise und will einerseits die bei jeder territorialen Gliederung unvermeidliche Abhängigkeit nationaler Minderheiten von einer gegnerischen Mehrheit, anderseits durch die Autonomie in der Behandlung aller kulturellen Angelegenheiten viele Reibungsflächen beseitigen; Verschiebungen in der nationalen Verteilung sollen sich ohne Kämpfe um die lokalen politischen Körperschaften vollziehen, da die Wahlen in diese von den einzelnen Nationen nach der Verhältniszahl vorgenommen werden sollen. Vom geographischen Gesichtspunkt erhebt sich zunächst das Bedenken, daß das Schema weder dem Gegensatz zwischen wachsenden und zurückgedrängten Völkern noch dem zwischen geschlossenen und geteilten Volksböden Rechnung

trägt. Das erste äußert sich darin, daß die vordringenden Völker das Personalitäts-, die bedrängten das Territorialprinzip vertreten, worin Jesser schon vor Jahren einen Ausdruck für die Bedeutung des Bodens als einer Lebensfunktion des Volkes erkannte. Mag man selbst den daraus hervorgehenden Widerspruch als einen unberechtigten Widerstand gegen die tatsächliche Entwicklung ignorieren, so ist doch klar, daß er der Verständigung der Völker nicht förderlich ist; namentlich wenn ein Volk an seinen verschiedenen Grenzen oder in den verschiedenen Wohngebieten oder Gebietsteilen hier in der einen, dort in der anderen Lage ist, verschärft sich überall die Kampfstimmung. Die nationale Gesamtorganisation von Staats wegen kann noch mehr als die heutige freiwillige ihren Auswanderern einen starken Rückhalt geben; sie wird diese um so unbedenklicher in fremdes Gebiet „einbrechen" lassen, als sie dieses nicht nur wirtschaftlich und sprachlich, sondern auch rein territorial erobern kann. Dabei haben — und damit berühren wir den zweiten Gegensatz — geschlossen wohnende Völker an dem territorialen Zusammenhang ihres Kerns und seiner größeren Einheit in Wirtschaft, Verkehrsleben, sozialem Aufbau einen weit stärkeren Rückhalt als die zerstreuten oder geteilten. Gerade sie müssen durch die „nationale Autonomie" zu aggressiver Ausdehnung angespornt werden, und dadurch wird der nationale Kampf in Gebiete getragen, die er bisher verschonte, auch in solche, deren Bewohner ihn nicht wünschen, aber durch die nationale Gesamtorganisation in ihn getrieben würden (etwa die Kärtner Slowenen). Schon in Anhoffung der Neuordnung in diesem Sinne erfolgen massenhafte, ja planmäßige Grund- und Hauskäufe von Slawen in deutschen Gebieten und Städten, denen die Deutschen, die ihre Mittel in Kriegsanleihe gebunden haben, nichts Ähnliches entgegenstellen können. Auch die Gründung von Kampfschulen muß häufiger werden, wenn hindernde Kronlandseinrichtungen wegfallen. Jesser hat neuerlich[1] nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die abgerundeten tschechischen und südslawischen Wohngebiete vielfach gemeinsame Wirtschafts- und Verkehrsinteressen haben, die den getrennten Deutschen der Sudeten- und der Alpen-Donauländer (zu denen er Südböhmens Deutschtum rechnet) fehlen. Ihre nationale „autarke" Absonderung gegen die Deutschen würde durch die Autonomie befördert, und sie würden diese mit Erfolg auf möglichst weite Sphären auszudehnen suchen. Während Renner die

[1] Deutsche Politik II, S. 1506 ff.

„nationale Autonomie" nur auf sprachliches und kulturelles Gebiet, nicht auf wirtschaftliches erstreckt, dehnt sie schon Hotowetz auf dieses aus, und durch Einbeziehung weiterer Gebiete des Verkehrslebens, der Sozialpolitik usw. gelangt man schrittweise zur vollen „Souveränität" oder „Unabhängigkeit" der Nationen. Fragen aller Art können ja zu nationalen werden (man denke an den Streit um die „deutsche" und die „italienische" Linie der Fleimstalbahn) und für ein geschlossen wohnendes Volk sind grundsätzlich alle Probleme „national". Deshalb meint Jesser mit Recht, eine Verwirklichung der Rennerschen Idee hebe zwar die alten Kronländer auf, aber nicht alle geographischen Wirkungen dieser Raumgebilde. Lage und Beschaffenheit ihres Volksbodens würde Tschechen und Südslawen ermöglichen, sich die „wirtschaftliche Souveränität" zu erkämpfen, auch wenn sie sie nicht von Anfang an erhielten, die deutschen Randgebiete Böhmens können dies mangels einer gleichen Gemeinschaft nicht und selbst Teile der Alpendeutschen gerieten in den wirtschaftlichen und politischen Bann der adriatischen Südslawen. „Für diese dezentralisierten Landschaften gibt es nur eine wahre sachliche Gemeinschaft, die im Gesamtreich". Wie jede andere Föderalisierung wäre auch die in nationalen Körperschaften ein Schaden für das österreichische Deutschtum. Bei dieser würden die Slawen ihre wirtschaftliche Sonderstellung ebenso herausbilden, wie in Gliedstaaten eines Bundes — um so mehr, als sie ihnen den Weg zur wirtschaftlichen Vorherrschaft in den slawischen Gebieten innerhalb und außerhalb der Monarchie und zu der besprochenen „Abriegelungs"politik eröffnet. Bei Deutschen und Italienern dagegen würden die wirtschaftlichen Gegensätze ihrer einzelnen, teils agrarisch, teils industriell, teils maritim bestimmten Wohngebiete offenbar eine solche Sammlung verhindern. Die heutige Durchkreuzung von nationalen und politischen Gebieten schafft jedem die Möglichkeit, in wirtschaftlichen Dingen mit den stammfremden Landesgenossen, in nationalen aber mit dem eigenen Volk zu gehen, und vollends innerhalb des großen Ganzen finden sich leichter Ausgleichungen, als in der aufgezwungenen engeren nationalen Körperschaft. Würde, wie Jesser bezeichnend sagt, der individuelle nationale Kampf zu einem Kampf der gesetzlich konstituierten Nationen, so würde er verschärft. Die Verschärfung des Machtkampfes müßte sich auch auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes äußern, der auch beim Personalitätsprinzip nicht ganz entfällt und von dem Jesser mit Recht fragt, ob er bei der Verschiedenheit in den nationalen Siedlungsverhältnissen, im Alter und der Art

der Minderheiten einheitlich für den ganzen Staat organisiert werden könnte.

Manchen Deutschen schien die mit der nationalen verbundene „finanzielle Autonomie" eine vorteilhafte materielle Entlastung ihres Volks, der zuliebe sie die Nachteile des Personalitätsprinzips auf sich nehmen wollten. Aber die großenteils durch die Natur ihrer Wohnsitze bedingte Verschiedenheit in dem Wohlstand und der Kultur der einzelnen Völker läßt die finanzielle Autonomie nicht streng durchführbar erscheinen. Der Staat muß allen seinen Bewohnern ein Minimum an Kultureinrichtungen sichern und auch manche gemeinsame, da zum Beispiel nicht jedes Völkchen seine eigene Hochschule haben kann. Von dieser notwendigen Unterstützung der Bedürftigen haben die Slawen die Staatshilfe bei finanzieller Autonomie weitergebildet bis zur Forderung einer nahezu völligen Aufteilung der Staatseinkünfte auf die Volkskörper, nicht nach dem unentbehrlichen Bedarf, sondern nach der Kopfzahl und ohne Kontrolle des Staats über ihre Verwendung. Die Unbescheidenen würden sich wohl auch über diesen Schlüssel hinaus Vorteile auf Kosten der anderen zu sichern suchen und dadurch Zwietracht säen. Jedenfalls würde der Staat in kleinere Einheiten zerschnitten, welche die geographischen und geschichtlichen Grundlagen der Kronländer nicht besitzen, aber mindestens ebenso starke Absonderungsbestrebungen wie die Länder eines föderalisierten Staats. So würden in der scheinbar vom Territorium losgelösten Organisation immer wieder räumliche Einflüsse durchgreifen, aber nur die schädlichen, nicht die der Staatseinheit und dem friedlichen Verkehr der Völker förderlichen, verbindenden Wirkungen des Raumes. Wie Austriacus Observator[1] unter Berufung auf eine tschechische Stimme andeutet, würde der Kampf um das Territorium, eine Hauptquelle der Volkskraft, nicht beseitigt; ich glaube sogar wesentlich gesteigert.

Derlei Schäden hofft man durch eine Beschränkung der „nationalen Autonomie" auf die Geltung innerhalb der einzelnen Kronländer vorzubeugen. Dadurch würde allerdings die offizielle Organisation der Nation, die rechtliche Anerkennung bestehender Kampforganisationen vermieden, der Streit vielleicht gemildert, die Minderheiten gesicherter und daher weniger eroberungslustig oder weniger ängstlich um ihre Erhaltung besorgt. Aber alles andere bliebe, besonders das Widerstreben, einander näherzutreten, die gegen-

---

[1] Germanentum usw., S. 112 f.

seitigen Sprachen und die des Staates zu sprechen und sich dadurch zu verständigen, und ebenso das gegenseitige Mißtrauen. Auch in diesem Falle würden geographisch aneinander grenzende Teile desselben Volks, die in verschiedenen Kronländern wohnen, sich als Einheit fühlen und zusammen wirken; aber ihr Ziel wäre nun vor allem die Sprengung der Kronlandseinteilung und die Erreichung der allgemeinen nationalen Autonomie. Es wäre also ein Kampf etwas anderer Art, aber kaum weniger heftig. Die geographisch geschlossenen Völker würden kaum an Kraft verlieren, die zersplitterten Volksteile aber an ihren Volksgenossen in anderen Kronländern und selbst im eigenen kaum stärkeren Rückhalt finden als sie an einer Gesamtorganisation der Nation haben können.

Bedenken wir noch, daß manche Vorteile, die man von der nationalen Autonomie erhofft, durch eine Ausgestaltung und Verbesserung der Selbstverwaltung überhaupt erreicht werden können, so erscheint sie uns keineswegs als das allgemeine Heilmittel, als das sie so viele bezeichnen. Wohl aber ist sie in ihren beiden Formen von Fall zu Fall einer der möglichen gangbaren Wege, um den nationalen Wettkampf zu regeln und für den Staat ungefährlich zu machen. Gebietsweise Ausgleiche haben in Mähren, der Bukowina, in Budweis Teile des Rennerschen Programms zum gemeinsamen Vorteil der Beteiligten verwirklicht und solche (wie ich gegenüber Jessers etwas undeutlicher Ausdrucksweise wieder hervorheben möchte, nicht nach Kronländern, sondern nach geographischen Gebieten) versprechen um so mehr Erfolg, auf je engere und natürlichere Gebiete sie sich erstrecken. Sie entspringen aber besser freier Vereinbarung als einem allgemeinen Schema. Ein solches ist auch die oft empfohlene allgemeine Kreisteilung. Je besser der Kreis einer geographischen Einheit entspricht, je weniger nationale Fremdkörper er umschließt, desto mehr wird sich seine von Ortskundigen besorgte Verwaltung bewähren und einleben, destomehr Befugnisse wird der Kreis dem Land abnehmen. Eine gute Kreisteilung vermöchte diese Zwischeninstanz zwischen Lokal- und Staatsverwaltung allmählich zu beseitigen und so die Staatseinheit zu kräftigen; günstige Erfahrungen in einem Gebiet würden der Kreisgliederung auch in anderen heute widerstrebenden Eingang verschaffen. Dieser Gedankengang, dem auch ich mich nicht zu entziehen vermochte, trifft aber nur dort zu, wo diese Voraussetzungen gegeben sind. Je mehr gemischte Kreise mit an sich geringen, aber für ein größeres Gesamtgebiet zusammen erheblichen Minderheiten nötig werden, je mehr

Gebiete dem nationalen Eroberungsdrang und der künstlich beförderten Einwanderung Anderssprachiger offen bleiben, desto zweifelhafter werden die Vorteile der Kreiseinteilung und desto mehr müssen die durch die Gemeindeautonomie oder das Land leidlich geschützten Minderheiten besorgen, daß das Wachstum der Kreisbefugnisse auf Kosten der über- wie der untergeordneten Einheit sie gefährdet. Deshalb lehnt man die Kreiseinteilung in den Alpenländern deutscherseits ab. National so erregte Zeiten wie die Gegenwart sind zu ihrer allgemeinen Einführung ebensowenig geeignet wie zu jener der „nationalen Autonomie". Im besonderen sind alle diese Formen einer Lockerung der gesamtstaatlichen Macht in Grenzgebieten nicht an der Zeit, wie etwa die von Italienern bewohnten.

Der Gedankenkreis des Kronlandsföderalismus, der nationalen Autonomie und der nationalen Kleingebiete, welche die Kreisteilung schaffen soll, geht dahin, die einzelnen Teile durch weitgehende Berücksichtigung ihrer Besonderheiten fester an das Ganze zu binden. Das mag in Einzelfällen, wie bei der Sonderstellung Deutschböhmens, erreicht werden; in der Regel aber wird sich gegen die Absicht der Theoretiker, die aus allgemeinen Gründen dafür eintreten, und nach der Absicht anderer Anwälte von geringerem Idealismus, eine Verschärfung dieser Besonderheiten, eine stärkere Absonderung der Teile ergeben. Im Gegensatz dazu wurzelt das deutsche Staatsprogramm in der Idee von der geographisch begründeten Gemeinsamkeit des österreichischen Staats mit Ausnahme der Endzipfel, durch deren Sonderstellung oder Abtrennung er geschlossene Gestalt und verbesserte Grenzen erhalten soll. Für das so umgrenzte Österreich verlangt es ohne Bruch mit der historischen Gliederung eine Politik der Staatseinheit, welche alle Kräfte, die dieser dienen, zusammenfaßt; im einzelnen besonders die deutsche Staatssprache und die Verbreitung ihrer Kenntnis, die deutsche Erziehung im Heer, Anerkennung der führenden Stellung des Deutschtums als Kulturbringer und als Vermittler zwischen den in ihrer kulturellen Entwicklung freien, vor nationalem Zwang geschützten Völkern, Schutz des Schulwesens gegen nationale Verhetzung, Niederhaltung der zersetzenden Bestrebungen, die wir in der Kriegszeit kennenlernten, aber auch Gelegenheit zur gegenseitigen Erlernung der Sprachen durch Deutsche und Nichtdeutsche, die oft künstlich von den nationalen Führern unterbunden wird, Förderung aller verbindenden wirtschaftlichen und kulturellen Momente, zu denen auch der Eintritt in die größere Gemeinschaft Mitteleuropas gehört,

lokale Ausgleiche usw. Es umfaßt, wie erwähnt, die Zweiteilung Böhmens und schließt jene der südösterreichischen Kronländer aus.

Dieses Programm eines sehr gemäßigten Zentralismus mit ruhigem Zuwarten und unter Förderung des Zusammenschlusses zu größeren politischen Gemeinschaften, das der organischen Entwicklung Österreichs entspricht, muß allerdings bei allen denjenigen Widerspruch finden, die von der Zukunft eine Entwicklung zur Auflösung der Großmächte in kleine Gemeinwesen und deren Zusammenfassung durch föderative Verbände erwarten. Wer der Ansicht ist, daß auch die Monarchie in den Zergliederungsprozeß einbezogen werden wird, den wir zuerst in der Türkei und nun auch in dem scheinbar so einförmigen Rußland gewahrten, wo nicht Gebirge, wohl aber Klima und Vegetation, also Wald und Sumpf, in Verbindung mit niederen Landschwellen natürliche, nun mit einem Schlag von geographischen Begriffen zu politischen Gebilden verwandelte Landschaften sondern; wer vor allem nicht ohne Grund eine solche Entwicklung als notwendige Folge der Demokratisierung ansieht und die Demokratisierung im westeuropäischen Stil für die Signatur der Zukunft hält — der mag, wie das oft geschieht, den Deutschösterreichern vorwerfen, daß sie Idealen der Vergangenheit nachjagen. Wer sich dagegen die Ausgestaltung der inneren Volksorganisation, wie sie deutschen Idealen entspricht und im Deutschen Reich in vielem verwirklicht, in allem erstrebt wird, zum Ziel setzt; wer die Dauerhaftigkeit der heutigen Zustände in Ost- und Südosteuropa nicht für zweifellos ansieht; wer sich bewußt ist, daß Mitteleuropa nach allen Zersplitterungen sich immer wieder in neuen Formen zusammengefunden hat, und wer sieht, wie ihm der Südosten immer enger geistig und wirtschaftlich verbunden wird — der muß auch an die Zukunft der Großmacht Österreich-Ungarn glauben und Österreichs Kraft in seiner Einheit erblicken. Geographische Gegebenheiten sind nicht zwingend. Sie werden nur dann bestimmend, wenn sie von den Völkern erfaßt, festgehalten und ausgebaut werden. Der Staatsgedanke der Monarchie hat in den Deutschen solche bewußte Träger gefunden, und auch die Magyaren dienen ihm in ihrer Art. So erscheinen die geographischen Grundlagen Österreich-Ungarns und seiner Stellung im Südosten gefestigter, als daß wir die oben aufgeworfene Schicksalsfrage zu seinen Ungunsten beantworten und vorschnell verzagen dürften. Gerade eine geographische Betrachtung, wie ich sie versucht habe, scheint mir das Wort Renners, die Österreichisch-Ungarische Monarchie habe nur als Ganzes einen Sinn, vollauf zu bestätigen.

Nachwort

Den Kern dieses am 12. Mai 1918 abgeschlossenen Aufsatzes bildet ein am 11. Januar 1918 unter dem gleichen Titel im Deutschen Verein in Prag gehaltener Vortrag. Die seitherigen politischen Verschiebungen nötigten zu vielfacher Umarbeitung und Ergänzung. Es sei mir gestattet, die wichtigste **Literatur** über die politischen Verhältnisse der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und ihre historischen und geographischen Grundlagen hier zusammenzustellen. Von meinen eigenen Schriften aus der Kriegszeit hebe ich hervor: Die geographischen Grundlagen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik. 2. Aufl. Leipzig 1916; Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk, Zeitschrift für Politik IX, 2 ff.; Aus der Kriegszeit für Friedenstage, Graz 1916; Vom heutigen Deutschösterreich, Dürerbund-Flugschrift Nr. 166, München; ferner meine unter verschiedenen Titeln erschienenen Berichte in der Deutschen Politik. Von älteren Werken: A. v. Dumreicher, Südostdeutsche Betrachtungen, Leipzig 1893; A. v. Peez, Die Aufgaben der Deutschen in Österreich, 2. Aufl., Wien 1906; Paul Samassa, Der Völkerstreit im Habsburgerstaat, Leipzig 1910; R. Springer (Pseudonym für Karl Renner), Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat, Wien 1902; Derselbe, Grundlagen und Entwicklungsziele der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien 1906; F. Tezner, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, Wien 1905, und andere Schriften von Tezner, Graf Ludwig Crenneville u. a. In der Kriegszeit erschienen (zum Teil nur als Manuskript gedruckt, in diesem Falle hier mit M. bezeichnet): Vom deutschnationalen Standpunkte: Munin (Karl Iro?), Österreich nach dem Kriege, Tat-Flugschrift 3, Jena 1915; Denkschrift aus Deutschösterreich von Friedjung, Hainisch, Philippovich und Übersberger (M.), Leipzig 1915, Die Forderungen der Deutschen Österreichs zur Neuordnung nach dem Kriege („Osterprogramm", M.), wiederholt aufgelegt, F. Jesser, Aufsätze über Deutsch-Österreich, Dürerbund-Flugschrift 160, München 1916, und zahlreiche Aufsätze desselben Verfassers, A. Ritter (bekannt unter dem Pseudonym K. v. Winterstetten), Autonomie? Graz 1916; Derselbe, Die neue Lage in Österreich und die Deutschen, Graz 1917; P. Samassa, Die deutschösterreichische Politik während des Krieges, Graz 1917. — Vom christlich-sozialen, katholisch-konservativen und „neuösterreichischen" Standpunkte, die

ineinander übergehen: Österreich-Ungarns Schicksalsstunde, Wien 1915; Jos. Burger, Österreichischer Granit, Paderborn 1914; Austria nova, von verschiedenen Verfassern, Wien 1916, Austriacus Observator, Germanentum, Slawentum, Orientvölker und die Balkanereignisse, Kempten 1917; Derselbe, Zur Wiederverjüngung Österreichs (M.), Wien 1917; Graf Mensdorff-Pouilly, Mitteleuropäisches und anderes, Wien 1916; R. v. Kralik, Vom Weltkrieg zum Weltbund, Innsbruck 1916; Derselbe, Entdeckungsgeschichte des österreichischen Staatsgedankens (S.-A. aus der „Kultur"), Innsbruck 1917, und zahlreiche andere Schriften; H. Bahr, Das österreichische Wunder (in verschiedenen Zeitschriften und besonders, seit 1915); F. W. Förster, Das österreichische Problem, Wien 1914, mehrfach aufgelegt. — Vom fortschrittlichen oder demokratischen Standpunkte: E. V. Zenker, Die nationale Organisation Österreichs, Berlin 1915; Alex. Redlich, Österreich als Großmacht, Berlin 1917; verschiedene Schriften von R. Charmatz. — Vom sozialdemokratischen Standpunkte: K. Renner, Österreich-Ungarns Erneuerung, 3 Bände, Wien 1916 f. — Vom tschechischen Standpunkt: R. Hotowetz, Das österreichische Staatsproblem, Prag 1915. — Besondere Standpunkte nehmen ein F. Ottmann und F. Kobler, Völkerfrühling in Österreich, Wien 1916; E. Hanslik, Österreich, Wien 1917; Derselbe, Österreich als Kulturforderung, Wien 1917, und andere Schriften. In Deutschland sind neben verschiedenen Heften des „Panther", der gleich anderen Zeitschriften auch ein Deutschösterreich-Heft, wesentlich von Österreichern verfaßt, erscheinen ließ, zu nennen verschiedene Schriften von H. Ullmann und Rich. Bahr. — Viel Belehrendes bringen die Zeitschriften „Deutsche Arbeit", Prag, „Österreichische Rundschau", Wien, „Deutsch-Österreich", Wien, „Das neue Österreich", Wien, „Der Kampf", Wien, die „Grenzboten" u. a. — Die Kronlandsautonomie behandelt Ritter (s. o.) und ein Sammelheft der Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht (vgl. auch K. Hugelmann, Zeitschr. für Politik XI, 167 ff.), die nationale Autonomie außer Renner (s. o.) u. a. F. Jesser, Deutsche Politik II, Heft 47; Graf Pace und P. Samassa in der Denkschrift „Unsere Adriaküste und die politischen Probleme Südösterreichs" (M., Wien 1917) und Pace in der Denkschrift des Adria-Ausschusses „Vorschläge zur Neuordnung Österreichs" (M., Wien 1918). In der ersteren bespricht Pace auch die Kronlandsautonomie eingehend. — Vom Irre-

dentismus handeln neuerlich M. Mayr, Der italienische Irredentismus, 2. Aufl., Innsbruck 1917 und A. Mitocchi (Pseudonym für Tomicich), Triest, Der Irredentismus und die Zukunft Triests, Graz 1917; von der Südslawenfrage neuestens neben Denkschriften der südösterreichischen Volksräte (M.) und des Deutschen Klubs in Wien (M.) L. von Südland (Pseudonym?), Die Südslawenfrage und der Weltkrieg, Wien 1918 (von mir nur flüchtig gesehen). Über die tschechischen Bestrebungen ist besonders die „Deutsche Arbeit“ zu vergleichen und jetzt auch die erste Flugschrift der deutschen Fortschrittspartei in Böhmen: Gedanken zum „böhmischen Staat“ von Dr. L. E., Prag 1918.

Zu S. 36: Die nach der Niederschrift dieses Aufsatzes erlassene Verordnung vom 19. Mai 1918 über Kreishauptmannschaften in Böhmen bestimmt, daß nach und nach eine Anzahl Ortsgemeinden an andere politische Bezirke angegliedert, einige neue Bezirkshauptmannschaften errichtet und die Bezirke gruppenweise zu Kreisen zusammengefaßt werden sollen. Diese sind mit Ausnahme des gemischten Budweiser insofern national abgegrenzt, als sie wesentlich aus Gemeinden mit deutscher oder mit tschechischer Mehrheit bestehen. Der wirklichen Sprachgrenze wird die Verordnung nur unvollkommen gerecht, namentlich da die national gemischten Gerichts- (und Straßen-) Bezirke und die gemischten Gemeinden (die aus Ortschaften verschiedener Nation bestehen) unverändert bleiben. Auch geographischen und Verkehrsverhältnissen wird sie vielfach nicht gerecht. Der deutsche Volksrat in Böhmen und die Vertreter der meisten deutschen Minderheiten, für die nicht vorgesorgt ist, haben daher die Verordnung, wenn sie nicht in vielfacher Hinsicht ergänzt wird, für eine Schädiguug des Deutschtums erklärt.

Montesquieus Einfluß auf die philosophischen Grundlagen der Staatslehre Hegels[1]

Von Hildegard Trescher-Leipzig

I

Zwischen Montesquieus Wirken und den Anfängen des Hegelschen Denkens liegt nahezu ein halbes Jahrhundert, ein Zeitraum weniger bedeutsam durch die Zahl der Jahre als durch die großen Umwälzungen auf politischem und geistigem Gebiete, die sich in dieser Zeitspanne vollzogen haben. Erfassen wir darum beide Männer im Rahmen ihrer Zeit, so erscheinen sie uns wie die zwei Pole einer großen Geistesbewegung. Montesquieu wird neben Rousseau der philosophische Urheber der französischen Revolution, Hegel ist vielfach als der Philosoph der Restauration bezeichnet worden.

Trotzdem ist es nicht unbegründet, aus der ganzen Problemstellung von vornherein zu schließen, daß sich starke geistige Fäden von Montesquieus Lebenswerk zu Hegels rechtsphilosophischen Schriften hinüberspinnen. Zunächst ist es Hegels Stellung in der Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie, die auf Montesquieu zurückweist. Hegel versucht, Norm und Historie zu vereinen. Aber auch Montesquieu, der zuerst die historische Betrachtungsweise auf Staat und Recht anwendete, hatte geglaubt, seine neuen Ideen mit den herrschenden des Naturrechts harmonisieren zu können. In dem dualistischen Charakter des „Geistes der Gesetze“ lag es, daß er anregend und fördernd auf beide Geistesrichtungen gewirkt hat, und

[1] Die folgenden Ausführungen setzen die Kenntnis meines Aufsatzes über Montesquieu, in diesem Jahrbuch Jahrg. 42, S. 267, voraus.

Naturrechtler wie historische Schule berufen sich auf ihn. Die geistigen Wurzeln beider Strömungen, die Hegel zusammenfassen wollte, mußten ihn also immer wieder auf Montesquieu zurückführen.

Es ist erwiesen, daß sich Hegel sehr früh mit Montesquieus „Geist der Gesetze" beschäftigt hat, und zwar las er das Werk wohl zuerst in der Schweiz [1] um das Jahr 1793. Jedenfalls findet sich in einem der ersten seiner theologischen Fragmente „über Volksreligion und Christentum" [2] aus dem Jahre 1794 ein Zitat aus dem „Geist der Gesetze" [3]. Somit hat Hegel Montesquieus Werk gekannt, noch ehe er selbst zu schreiben begann, was für uns von Bedeutung ist. Außerdem fällt die Lektüre zusammen mit dem Abflauen der Revolutions- und Rousseaubegeisterung bei Hegel, und Montesquieus historische Ideen werden darum um so willigere Aufnahme gefunden haben.

Hegel ist sich seiner Geistesverwandtschaft mit Montesquieu bewußt, und in allen seinen rechts- und geschichtsphilosophischen Schriften gedenkt er mit Bewunderung des großen Franzosen. Am deutlichsten kommt diese Verehrung zum Ausdruck in der Abhandlung „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts", wo er ausführt: Montesquieu habe sein „unsterbliches Werk" „auf die Anschauung der Individualität und des Charakters der Völker gegründet". Und wenn er sich dabei „auch nicht zur lebendigsten Idee erhoben hat", so habe er doch den Fehler der Aufklärung vermieden und „die einzelnen Einrichtungen und Gesetze nicht aus der sogenannten Vernunft deduziert", sondern alle Bestimmungen über staatsrechtliche und bürgerliche Verhältnisse „ganz allein aus dem Charakter des Ganzen und seiner Individualität begriffen" [4]. In ähnlicher Weise wird Montesquieu von Hegel an anderer Stelle [5] als Bahnbrecher für „die wahrhaft historische Ansicht", „den echt philosophi-

---

[1] Vgl. Haym, „Hegels Leben und Werke", S. 64, und Dilthey, „Die Jugendgeschichte Hegels", S. 18; dagegen Kantorovicz, H. Z. 1912.

[2] Nohl, „Theologische Jugendschriften Hegels", 1907.

[3] „C'est mal raisonner contre la religion, de rassembler dans un grand ouvrage une longue énumération des maux qu'elle a produits, si l'on ne fait de même celle des biens qu'elle a faits. Si je voulais raconter tous les maux qu'ont produits dans le monde les lois civiles, la monarchie, le gouvernement républicain, je dirais des choses effroyables." Esprit des lois, XXIV, 2.

[4] Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie Hegels, herausg. von Lasson, S. 411.

[5] Rechtsphilosophie, § 3; vgl. dazu § 261.

schen Standpunkt" gefeiert, die Gesetzgebung „nicht isoliert und abstrakt zu betrachten, sondern vielmehr als abhängiges Moment einer Totalität, im Zusammenhang mit allen übrigen Bestimmungen, welche den Charakter einer Nation und einer Zeit ausmachen" [1].

Neben dem Historiker verehrt Hegel in Montesquieu den klar sehenden Politiker. So teilt er wie Montesquieu die verschiedenen Verfassungen nicht nach äußerlichen Momenten, sondern nach dem verschiedenen Ethos, das in ihnen lebendig ist, und bewundert „auch in diesem Stücke, wie in so vielen anderen, den tiefen Blick Montesquieus in seiner berühmt gewordenen Angabe der Prinzipien dieser Regierungsformen". „Man darf aber diese Angabe, um ihre Richtigkeit anzuerkennen, nicht mißverstehen" [2], und im Anschluß daran legt Hegel seine eigene, Montesquieu vertiefende Ansicht dar.

So charakterisiert Hegel selbst seine Stellung zu Montesquieu als eine doppelte: Er bekennt seine Abhängigkeit von dem Verfasser des „Geistes der Gesetze" und verehrt ihn als Bahnbrecher für eine neue historische und vertiefte politische Betrachtungsweise von Staat und Recht. Zugleich aber erkennt er, daß Montesquieu seine großen Gedanken nur unvollkommen durchdacht, „daß er sich nicht bis zur lebendigsten Idee erhoben" habe und sein Werk deshalb der Vollendung bedürfe.

Wie sich dieser von Hegel selbst gekennzeichnete Standpunkt gegenüber Montesquieu in Hegels geschichts- und rechtsphilosophischen Schriften widerspiegelt, soll Gegenstand unserer Ausführungen sein.

Der jugendliche Hegel stand der Weltanschauung Montesquieus unendlich viel näher als der ältere, geistig gereifte. Erst auf dem langen Wege seiner Entwicklung wuchs er allmählich über Montesquieu hinaus. Diese Entwicklung ist zugleich die Genesis seines gewaltigen metaphysischen Systems, und sie enthüllt uns die Gewinnung der methodischen Grundlagen, von denen aus Hegel auf seine Weise das von Montesquieu berührte Problem einer Synthese von Vernünftig-Absolutem und Historisch-Relativem löste. Aus

[1] Eine verwandte Äußerung findet sich ferner: „Geschichte der Philosophie". S. W. Bd. 15, S. 525.

[2] „Rechtsphilosophie", § 223; vgl. dazu: „Geschichtsphilosophie", S. 329; „Über die englische Reformbill"; Schriften zur Politik . . .: S. 288.

diesem Grunde verfolgen wir zunächst die Entwicklung der philosophischen Anschauungen Hegels[1].

Erfüllt von dem freien und schönen Geiste des Griechentums und angeregt von den rationalistischen Ideen seiner Zeit, kam Hegel nach seiner Stuttgarter Gymnasialzeit als 18jähriger Theologiestudent in die von strengem Dogmenglauben erfüllte Atmosphäre des Tübinger Stifts. Die heitere, harmonische Welt der Griechen war ihm inneres Erlebnis geworden; die christliche Glaubenslehre im Gewande begriffsdürrer Dogmatik, wie sie ihm in Tübingen geboten wurde, gestaltete sich ihm zum düsteren Gegenbilde. In dieser inneren Zerrissenheit rang er nach Klärung und Ausgleich und ging an eine erkenntniskritische Behandlung des Christentums. Es ist für die spätere Gestaltung der Hegelschen Philosophie und ebenso für unseren Zusammenhang von fundamentaler Bedeutung, daß es zunächst das eng begrenzte Gebiet des Christentums war, das in den Mittelpunkt seines Interesses rückte. Das Christentum macht Anspruch, uns absolut gültige Wahrheiten zu übermitteln, und doch bietet sich diese an sich zeitlose, unbedingte Wahrheit in einem historisch und kulturell bedingten Gewande an. Indem also Hegels Denken an religionsphilosophischen Stoffen erwachte, stand ihm der Gegensatz von Absolutem und Historischem viel bewußter vor Augen, als das jemals bei Montesquieu der Fall gewesen war. Die Lösung aber dieser klar erkannten Antinomie konnte ihm als Theologen nicht bloß Sache des Verstandes sein, sondern wurde ihm zum fundamentalen Problem seiner Weltanschauung.

Mancherlei Umstände kamen dieser Denkrichtung fördernd entgegen: an der rationalistischen Lehre von der Autonomie der Vernunft hatte Hegel gelernt, über allem Wechsel der Erscheinungen und allem Zufälligen das Absolute zu suchen. Anderseits aber hatten die gewaltigen Umwälzungen der französischen Revolution, die Hegel miterlebt hatte, sein Auge für die Macht des Historisch-Relativen geöffnet. Dazu kam die natürliche Begabung des jungen Schwaben: ein streng logischer Geist, geschult an der scharfgeprägten Begriffstechnik der Tübinger Vorlesungen, und ein starker historischer Sinn, der es ihm ermöglichte, aus der erlebten Gegenwart heraus die Vergangenheit und ihre großen geistigen Zusammenhänge zu verstehen. Diese historische Begabung ist ein Zug, der ihn mit Montes-

[1] Vgl. hierzu die Darlegungen in Dilthey, „Jugendgeschichte Hegels“.

quieu verbindet, die Fähigkeit, logisch-systematisch zu denken, hebt ihn hoch über den Franzosen empor.

Hegels Denken steht zunächst noch ganz im Banne der Aufklärung. Der Weg seiner geistigen Entwicklung charakterisiert sich als ein langsames Abrücken von der Aufklärung einerseits, als ein allmähliches Hineinwachsen in das Metaphysische und das Historische anderseits. Verfolgen wir das Behauptete an der Hand seiner Arbeiten.

Die erste Behandlung religionsphilosophischer Fragen fällt in die Zeit von Hegels Aufenthalt in Bern und ist uns erhalten in einer Reihe von Fragmenten, die Nohl[1] zusammenfaßt unter die drei Titel: „Volksreligion und Christentum", „Das Leben Jesu" und „Die Positivität der christlichen Religion"[2]. Schon die zeitliche Nähe ihrer Entstehung[3] belehrt uns, daß diese Fragmente für unsere Zwecke als ein geistiges Ganzes zu betrachten sind, dessen Teile sich gegenseitig ergänzen.

Das Problem der „Positivität der christlichen Religion", das im Mittelpunkte dieser Periode des Hegelschen Denkens steht, hatten schon vor ihm Lessing und Kant behandelt. Lessing war zu der echt rationalistischen Lösung gekommen, „daß zufällige Geschichtswahrheiten nie der Beweis für notwendige Vernunftwahrheiten werden können"[4], und die wahre Religion, gleichviel in welchem historisch bedingten Glaubensbekenntnis sie erscheine, nur ein Kriterium kenne: das moralische Handeln, wie es den sittlichen Forderungen der ewigen Vernunft entspricht[5]. In ähnlichem Sinne unterscheidet Kant zwischen der unbedingten Gültigkeit des „Religionsglaubens" und den historisch zufälligen Lehren des „Kirchenglaubens"[6].

---

[1] Hegels theologische Jugendschriften, herausg. von H. Nohl; im folgenden als „Nohl" zitiert.

[2] Es kommen für die erste Periode nur die Stücke S. 152—239 in Betracht. Der Teil S. 139—151 ist eine spätere Überarbeitung und wird in der zweiten Periode behandelt.

[3] 1793—1795.

[4] Werke X, S. 39.

[5] Vgl. die Erzählung von den drei Ringen im „Nathan".

[6] „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft". 3. Stück, V, VI, VII (Reklam S. 107 ff.). Vgl. dazu: Troeltsch, „Das Historische in Kants Religionsphilosophie". Kantstudien, 1904.

Beide verweisen die normativen Wahrheiten des Christentums in die Vernunftreligion und die dogmatischen Postulate zur Regelung des religiösen Lebens, die ihre Rechtfertigung in der Person des Stifters oder in anderen historischen Bedingtheiten finden, in das Bereich der positiven Religion.

Im engen Anschluß an diese beiden Autoritäten der Aufklärung legt Hegel seinen Ausführungen die Behauptung zugrunde, daß „Moralität" der absolute Maßstab für die Wahrheit aller Religion sei. „In bezug auf die Sache wird hier bemerkt, daß der Zweck und das Wesen aller wahren Religion Moralität des Menschen sei, und daß alle spezielleren Lehren der Religion des Christentums nach ihrer näheren oder entfernteren Verbindung mit jenem Zwecke, in Ansehung ihres Werks und ihrer Heiligkeit, geschätzt werden[1]." Diese „Moralität" aber ist Hegel wie auch Kant ein immanentes Gesetz der menschlichen Vernunft; „ihre Wirkung durchdringt wie eine feine Materie"[2] die Natur des Menschen. Die Religion hat darum nur die Aufgabe, die im Wesen des Menschen schlummernden moralischen Kräfte zu wecken, „ihren Beweggründen einen neuen erhabeneren Schwung zu verleihen und einen Damm aufzurichten gegen die Gewalt der sinnlichen Antriebe"[3]. Von diesem Standpunkte aus geurteilt, kann es nur eine Religion geben, „weil die menschliche Natur nur eine ist". Jede Religion aber, welche „Begriffe und Kenntnisse enthält, die für den Verstand und die Vernunft überschwänglich sind, Gefühle und Handlungen fordert, welche aus dem natürlichen Menschen nicht hervorgehen würden"[4], ist eine positive Religion und hat als solche keinen Anspruch auf absolute Wahrheit.

Die Unterscheidung zwischen natürlicher und positiver Religion wendet Hegel an auf das Christentum, und er stellt fest, daß die ursprüngliche Lehre Jesu eine auf die autonome Vernunft des Individuums gegründete „Tugendreligion" gewesen sei, die christliche Kirche hingegen einen auf Autorität begründeten Glauben verlange. Diese Erkenntnis führt Hegel zu dem Problem: Wie konnte die rein auf absolute Vernunftwahrheiten begründete Religion Jesu zu einer nur geschichtlichen, d. h. zeitlich bedingte Wahrheiten autoritativ setzenden Glaubenslehre werden? Welche Momente in den Zeitumständen und in der Lehre Jesu selbst haben diesen Wandel bewirkt?

---

[1] Nohl, S. 153. [2] Ebenda S. 4. [3] Ebenda S. 5.
[4] Ebenda S. 139.

Jesus wurde hineingeboren in das Judentum, das seine religiösen Wahrheiten ableitete von der „reinen, aller Schranken unfähigen Vernunft“, der Gottheit selbst. Aber von Natur ein passives Volk, konnten die Juden diese göttlichen Wahrheiten nicht im Geiste lebendig erhalten, sondern ließen sie in Dogmen und Regeln erstarren, „die pedantisch jede gleichgültige Handlung des täglichen Lebens ordneten“. „Dieser Zustand mußte in Menschen mit besserem Kopf und Herzen, die ihr Selbstgefühl nicht verleugnen und sich nicht zu toten Maschinen herunterbeugen konnten[1],“ das Bedürfnis nach einem freieren Dasein erwecken. Jesus, in seinen Entwicklungsjahren nur mit sich selber beschäftigt und „frei von der ansteckenden Krankheit seines Zeitalters und seiner Nation“, versuchte den auf bloßer Legalität beruhenden jüdischen Autoritätsglauben zur „Moralität“ und „Tugend“ zu erheben. Sollte aber seine Lehre wirksam sein, so genügte es bei dem aller freien Regungen baren Judentum nicht, sich auf die dem Einzelnen innewohnende Vernunft zu berufen. Er mußte vielmehr der Autorität des jüdischen Gesetzes eine andere entgegenstellen: die Autorität seiner Person und des aus ihm sprechenden und durch ihn wirkenden Gottes. So mußte Jesus „neben der Empfehlung einer Tugendreligion auch Glauben an seine Person fordern, dessen seine Vernunftreligion nur bedurfte, um sich dem Positiven entgegenzusetzen“[2].

Dieses starke Betonen der Person Jesu, das somit tragische Notwendigkeit, nie ursprüngliche Absicht war, wurde dadurch noch verhängnisvoller, daß er die tief im nationalen Bewußtsein seines Volkes wurzelnden Messiashoffnungen aus praktischen Gründen nicht zurückweisen durfte, und daß sich seine Jünger, einfache Männer aus dem Volke, nicht über die jüdischen Vorurteile erheben konnten und darum der Lehre Jesu nicht um der Vernunft und Wahrheit, sondern um der sittlichen Persönlichkeit ihres Meisters willen glaubten. Um die Lehre in der ursprünglichen Gestalt zu erhalten, in der ihr Begründer sie ihnen vorgelebt hatte, stellten die Jünger nach dessen Tode den historischen Jesus in den Mittelpunkt ihrer Verkündigung. Den ersten Gemeinden war diese geschichtliche Persönlichkeit noch unmittelbar erlebte Wahrheit. In demselben Maße jedoch, als sich der Kreis der Gläubigen erweiterte und man zeitlich von dem Wirken des Stifters abrückte, wuchs auch der Hang zur Positivität. Um der geschichtlich begründeten Religion den Schein absoluter Wahrheit

[1] Nohl, S. 153. [2] Ebenda S. 159.

zu geben, kleidete man sie in die Form von dogmatischen Postulaten. Damit sprach die christliche Gesellschaft dem Einzelnen wieder die Fähigkeit ab, nach eigener Vernunfteinsicht über Wahrheit und Irrtum religiöser Meinungen zu entscheiden. Der Gläubige hatte sich selbst gegen seine Überzeugung dem allgemeinen Willen der Kirche zu unterwerfen. Zu diesem Gewissenszwange gesellte sich noch ein äußerer Druck, als die christliche Religion Staatsreligion wurde und alle den kirchlichen Satzungen Widerstrebenden auch aus der staatlichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurden.

Durch diesen Zustand „ist dem Verstande und der Vernunft die Freiheit, d. h. die Fähigkeit, Gesetzen, die ihnen eigentümlich, die in ihrer Natur begründet sind, zu folgen, genommen“ [1]. Denn das moralische System der Kirche „ist nicht eine Tatsache unseres Geistes, ein Satz, der aus unserem Bewußtsein entwickelt werden könnte, sondern etwas Gelerntes, und die Moral also nicht eine selbständige, in ihren Grundsätzen unabhängige Wissenschaft, — nicht Autonomie des Willens“ [2]. Vielmehr hat dieses System „der Verachtung der menschlichen Vernunft“ historische Lehren zu absoluten Wahrheiten erhoben und zwar Lehren, die aus der Phantasie eines Volkes entsprungen sind, „dessen Klima, Gesetzgebung, dessen Kultur und Interesse uns fremd sind, dessen Geschichte mit uns in gar keiner Verbindung“ [3] steht. Deshalb müssen die Dogmen der christlichen Kirche von dem Menschen stets als ein von außen Gesetztes, seinem innersten Wesen Fremdes empfunden werden, als ein System der Legalität, das alle freieren Regungen der Moral erstickt. Dieser Widerspruch zwischen „Leben und Lehre“ hat aber jene innere Zerrissenheit gezeitigt, die für die ganze Kultur des Abendlandes verhängnisvoll geworden ist, — eine Zerrissenheit, an der Hegel selbst litt.

Als Gegenstück zu diesem mit sich selbst entzweiten Geiste des Christentums „strahlt der Seele aus den fernen Tagen der Vergangenheit das Bild eines Genius der Völker entgegen, — eines Sohnes des Glückes, der Freiheit, eines Zöglings der schönen Phantasie. Auch ihn fesselte das eherne Band der Bedürfnisse an die Muttererde, aber er hat es durch seine Empfindung, durch seine Phantasie so bearbeitet, verfeinert, verschönert, mit Hilfe der Grazien mit Rosen umwunden, daß er sich in diesen Fesseln als in seinem Werke, als einem Teil seiner selbst gefällt“ [4]. Mit diesem glühenden

[1] Nohl, S. 189. [2] Ebenda S. 205. [3] Ebenda S. 215.
[4] Ebenda S. 28.

Dithyrambus, durch den das schmerzliche Sehnen eines Suchenden klingt, preist Hegel die innere Geschlossenheit des griechischen Geistes, der alle Lebensäußerungen dieses Volkes von den täglichen Geschäften bis hinauf zu seinen religiösen Vorstellungen einheitlich durchdrang. Die Griechen „kannten keine göttlichen Gebote, oder wenn sie das Moralgesetz ein göttliches nannten, so war es ihnen nirgend, in keinem Buchstaben gegeben, es regierte sie unsichtbar“ [1], und deshalb fühlten sie sich frei in innerer Harmonie mit der Natur und ihren Göttern.

Aus dieser vergleichenden Betrachtung von Griechentum und Christentum entstand Hegel das historische Problem: Wie konnte der griechische Glaube, „der mit tausend Fäden in das Gewebe des menschlichen Lebens verschlungen war“, aus diesem Zusammenhange losgerissen und von der positiven christlichen Religion überwunden werden? Die Verdrängung der heidnischen Religion durch die christliche erscheint ihm als eine der „wunderbarsten Revolutionen, deren Ursachen aufzusuchen, den denkenden Geschichtsforscher beschäftigen muß“. Diese Ursachen aber können nicht äußere, kausal ableitbare sein, sondern „eine solche Revolution, die sich unmittelbar im Geisterreiche zuträgt, muß um so unmittelbarer in dem Geiste der Zeit selbst ihre Ursachen finden“ [2].

Dem Griechen war „die Idee des Vaterlandes, seines Staates“ [3] das Ewige, wofür er lebte. „Vor dieser Idee verschwand seine Individualität, er verlangte nur für jene Erhaltung und Fortdauer“, niemals für sich selbst; und weil ihm der Staat der „Endzweck seiner Welt“ und die Gesetze, die er sich selbst gegeben, seine Freiheit bedeuteten, genügten ihm Götter, welche die Natur beherrschten und alle Vorzüge und Schwächen des Menschen kannten und teilten.

Aber glückliche Kriege und ausgedehnter Handel brachten Reichtum und Luxus, und diese zogen den Bürger von den allgemeinen Interessen ab; „das Bild des Staates verschwand aus seiner Seele“ [4]. Das schwächte den Staat, und die griechische Polis wurde die Beute fremder Eroberer. So verlor der Einzelne erst die Hingabe an das Allgemeine, dann das Allgemeine selbst. „Die Vernunft aber konnte es nie aufgeben, doch irgendwo das Absolute, das Selbständige zu finden“; die unvollkommenen griechischen Götter vermochten ein

[1] Nohl, S. 222. [2] Ebenda S. 220. [3] Ebenda S. 222.
[4] Ebenda S. 223.



solches nicht zu bieten; „es zeigte sich ihr noch in der Gottheit, die die christliche Religion ihr darbot“ [1]. Der Verlust des freien Staates zwang die Griechen, „ihr Ewiges, ihr Absolutes in die Gottheit zu flüchten und die Glückseligkeit im Himmel zu suchen“ [2].

So wich die ursprüngliche Einheit der griechischen Religion, die in schöner Weise die ewigen Ideen der Vernunft mit den historischen Forderungen der kulturellen Bedürfnisse jenes Volkes versöhnt hatte, dem Dualismus des Christentums, in dem die freie Vernunftreligion unter dem Drucke positiven Kirchenglaubens verkümmert.

Diese inneren Gegensätze des Christentums sucht nun Hegel nach dem Vorbilde der ursprünglichen Einheit des griechischen Glaubens in der höheren Einheit der **Volksreligion** zu harmonisieren: die von Jesu verkündeten absoluten Wahrheiten taugen nach Hegel nicht zur Bildung einer christlichen Gemeinschaft; sie scheinen „nur das Eigentum weniger, geprüfter, durch lange Erfahrung zur Weisheit durchgedrungener Menschen zu sein“ [3]. Die positive Religion aber vergewaltigt die Natur des Menschen, da sie die Autonomie der Vernunft zunichte macht. Die Volksreligion muß deshalb versuchen, sowohl den Forderungen des vernünftigen Individuums, wie auch den Bedürfnissen der Massen gerecht zu werden. Als Philosoph und Historiker geht Hegel daran, dieses sein religiöses Ideal aufzustellen.

Die Lehren der Volksreligion müssen so beschaffen sein, daß sie der Vernunft des Menschen entsprechen, „daß ihre Verpflichtung jeder Mensch einsieht und fühlt, wenn er darauf aufmerksam geworden ist“ [4]. Sie müssen einfach sein und zur Begründung keines gelehrten Apparats bedürfen, weil sie in dieser Form „weit mehr Anteil auf die Bildung eines Volksgeistes haben“ [5]. „Diese allgemeinen Lehren müssen aber zugleich menschlich sein — eine große und schwere Forderung —, und zwar so menschlich, daß sie der Geisteskultur und der Stufe von Moralität angemessen sind, auf der ein Volk steht“ [6]. Nur durch eine solche Anpassung der Vernunftreligion an die historisch bedingten Lebensformen eines Volkes verschmilzt die Religion mit der gesamten Kultur zu einer organischen Einheit, in der jede Einzelheit nur in engster Beziehung zum Ganzen lebensfähig ist. „Geist des Volks, Geschichte, Religion, Grad der politischen Freiheit lassen sich weder nach ihrem Einfluß aufeinander,

---

[1] Nohl, S. 224. [2] Ebenda S. 227. [3] Ebenda S. 21.
[4] Ebenda S. 21. [5] Ebenda S. 23. [6] Ebenda S. 21.

noch nach ihrer Beschaffenheit abgesondert betrachten, sie sind in ein Band zusammen verflochten[1]."

Die Religion aber wird in demselben Maße das alle Kulturgebiete durchdringende Ferment, als sie sich an den ganzen Menschen wendet, d. h. nicht nur seinem vernünftigen, sondern auch seinem sinnlichen Wesen gerecht wird. Sie soll alle Fäden der Menschennatur verknüpfen und muß darum notwendig so beschaffen sein, daß sie Herz und Phantasie beschäftigt. Sie muß belebt sein durch Mythen, Bräuche, Zeremonien und Feste, die zwar dem moralischen Zwecke der Religion untergeordnet sind, aber den Menschen veredeln, das Moralische vorbereiten und ihm die Pflicht durch Schönheit erheitern. So soll die Volksreligion „um alle Gefühle des Lebens freundlich weilen", dem Volke „bei seinen Geschäften und ernsten Angelegenheiten des Lebens, wie bei seinen Festen und Freuden zur Seite stehen"[2]. Durch diese Wiederbelebung des griechischen Ideals glaubt Hegel das Christentum von dem Widerspruche zwischen Vernunftreligion und positivem Kirchenglauben befreien und den Menschen zur inneren Harmonie zurückführen zu können.

In den bisher behandelten theologischen Schriften, welche die erste Periode in Hegels geistiger Entwicklung bedeuten, sind der Philosoph und der Historiker eng miteinander verflochten. Oft schlägt die philosophische Fragestellung um in ein historisches Problem, oder es erwächst ihm der philosophische Gedanke unmittelbar an der historischen Anschauung.

Dem Philosophen steht im Mittelpunkte seines Denkens das Verhältnis von Absolutem und Positivem in der Religion. Ganz im Sinne der Aufklärung hat ihm der wahre Glaube keinen endlichen und zufälligen Inhalt, sondern sein Wesen ist das Moralische, eingepflanzt in die Natur des Menschen. An diesem absoluten Maßstab mißt er das Christentum und formuliert er wie Kant den Gegensatz von Vernunftreligion und positivem Glauben. Diesen Dualismus sucht er zu überwinden in der Volksreligion, welche die ewigen Wahrheiten in die Formen der zeitlich bestimmten Kulturstufe eines jeden historischen Volkes einkleiden soll. Diese Lösung der Antinomie von Absolutheit und Historismus ist aber nur eine formale, ist nur eine dem Denken

[1] Nohl, S. 27. [2] Ebenda S. 26.

der Aufklärung genügende, empirische Harmonisierung von Vernunft und Geschichte.

Mit dieser Lösung des methodischen Hauptproblems steht Hegel in engster Verwandtschaft mit Montesquieu. Dieser versucht auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie das positive Recht als eine den kulturellen Eigenarten jedes bestimmten Volkes angepaßte Form des allgemeinen menschlichen Vernunftrechts zu erweisen, Hegel wendet die gleiche Methode auf das Gebiet der Religionsphilosophie an. Beiden ist das Absolute das Wahre, über dem Historischen Stehende, das normative Ideal, nach dem hin sich das Positive zu läutern hat.

Im Gegensatz zu dem noch im rationalistischen Denken befangenen Philosophen sehen wir den Historiker Hegel schon ganz erfüllt von dem geschichtlichen Sinn des 19. Jahrhunderts.

Aus dem „Geiste der Zeit" heraus versteht er die geschichtlichen Ereignisse und sieht die Einzeltatsachen verkettet in großen geistigen Komplexen. Mit dieser immanenten Geschichtsauffassung folgt er den Anregungen Montesquieus. Die Religion ist ihm nur eine Seite der Gesamtkultur eines Volkes, ein Ausdruck des Volksgeistes. Viel stärker als bei Montesquieu tritt aber bei Hegel von Anfang an das genetische Prinzip hervor: Überall stellt er die Religion in den Fluß der Geschichte, und die Gegenwart ist ihm das notwendige Produkt aus den Entwicklungsstufen der Vergangenheit.

Die Überwindung des Dualismus von Vernünftig-Absolutem und Historisch-Relativem war die Aufgabe, die Hegel vom Standpunkte der Aufklärung vergeblich zu erfüllen versucht hatte. Die Lösung dieses Problems auf einem anderen Wege hatte sich indes schon angebahnt. Es machte sich in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts im deutschen Dichten und Denken in steigendem Maße eine Bewegung geltend, die alles zu überwinden strebte, „was in der deutschen Aufklärung als Entgegensetzen von Diesseits und Jenseits, von Gott und Welt, von Freiheit und Natur, als Gegensatz von Vernunft und positiven Bestimmungen enthalten war" [1]. Dieser neue Geist, der von der Weltanschauung der Neuplatoniker und Shaftesburys, von den Lehren Spinozas und der deutschen Mystik befruchtet worden war, strebte die Einheit des Alls zu erfassen,

[1] Dilthey, „Jugendgeschichte Hegels", S. 62.



teils in dichterischer Intuition wie bei Hölderlin, teils im philosophischen Denkprozeß wie bei Schelling. Diese pantheistische Geistesrichtung begann auch Hegel zu ergreifen.

Es war wohl kein Zufall, daß gerade die drei Freunde aus dem Tübinger Stift zu Hauptträgern dieser neuen geistigen Bewegung wurden, die ein jeder von ihnen auf seine eigene Weise entwickelte. Wie ein heiliges Sehnen lebte in allen dreien das Bild von der menschlich-schönen, lichten Welt des Griechentums, in der sie die Einheit von Mensch, Gott und Natur erlebt hatten. Welch herzlich warmen Ton schlägt Hegel in seinen Jugendschriften immer an, wenn er von den Griechen spricht, und wie eine schwermütige Klage um verlorenes Jugendland klingen die oben zitierten Worte: „Aus den fernen Tagen der Vergangenheit strahlt der Seele das Bild eines Genius der Völker entgegen.“ Diese Sehnsucht wurde von den drei Tübingern um so stärker empfunden, je tiefer man sie als junge Theologen in die düstere, innerlich zwiespältige Welt der christlichen Dogmen von Gesetz, Sünde, Strafe, Blut- und Versöhnungsopfer einspannte. Der Gedanke des „Ein und All“ [1] lebte im Gegensatz zu dem christlichen Dualismus von Gott und Welt in ihrer Seele fort. Während aber Hölderlin und Schelling bald jene aus Orthodoxie und Aufklärung gemischte Gedankenwelt des Tübinger Stifts überwanden und sich der ästhetisch-philosophischen Bewegung des deutschen Geisteslebens anschlossen, rang Hegels gründlicher Geist, fernab von den Zentren deutschen Denkens, noch lange mit der Anschauung der Aufklärung, bis im Spätsommer 1795 die ersten Schriften Schellings [2] wie der Stab Mosis in Hegel einen Gedankenquell zum Fließen brachten, der aus den Tiefen seines Geistes schon längst zum Lichte drängte [3].

---

[1] Vgl. Dilthey, Friedrich Hölderlin" in Erlebnis und Dichtung, S. 359. „Ein und All", „diese altgriechische Formel für die Gegenwart des Göttlichen im Universum" schrieb Hölderlin 1791 Hegel ins Stammbuch.

[2] 1794: „Über die Möglichkeit einer Form der Philosophie überhaupt." 1795: „Vom Ich als Prinzip der Philosophie." In beiden Schriften betont Schelling unter dem Einfluß Spinozas die Notwendigkeit eines einheitlichen, geschlossenen Prinzips in der Philosophie; also monistischer Standpunkt.

[3] Hegel schreibt an Schelling, 30. August 1795: „Was mir dunkel und unentwickelt vorschwebte, hat mir Deine Schrift aufs herrlichste und befriedigendste aufgeklärt." Vgl. Briefe von und an Hegel, herausg. von K. Hegel. Lenz' Behauptung — „Geschichte der Universität Berlin" II, S. 189 — Hegels Entwicklung laufe parallel der Schellings, nicht in Abhängigkeit, ist also mit Einschränkung zu verstehen.

Diese nun in Hegels Bewußtsein tretende pantheistische Weltanschauung findet ihren philosophischen Ausdruck in einer Reihe von Fragmenten, die Nohl unter dem Sammelnamen „der Geist des Christentums“ wiedergibt. Diese zweite Reihe theologischer Arbeiten[1] bedeutet das Abrücken Hegels von der Aufklärung, das sich in engem Anschluß an die Schellingsche Dialektik, im Kampfe gegen Kants Moralphilosophie vollzieht.

Wieder geht Hegel aus von der Entwicklung des Christentums aus dem Judentum. Das jüdische Volk lebte ursprünglich in einem Zustande, in dem das Individuum sich völlig eins wußte mit der Natur. „Der Eindruck, den die noachische Flut auf die Gemüter der Menschen machte, mußte ein tief Zerreißen sein[2].“ Jene naive Einheit von Subjekt und Objekt wich daher einer sich immer steigernden Entgegensetzung des Juden gegen die ganze Welt. „Abraham war ein Fremdling auf Erden, wie gegen den Boden, so auch gegen die Menschen,“ und die Verachtung der Welt „wurde die Wurzel seiner Gottheit“. Da er die Welt nicht beherrschen konnte, so blieb diese Herrschaft seinem Ideale überlassen; „er selbst stand zwar auch unter dieser Herrschaft, aber er, der ihr diente, genoß ihre Gunst“[3]. Dieser Geist Abrahams wurde das unverlierbare Erbe seines Geschlechts. „Die ganze, schlechthin entgegengesetzte Welt, wenn sie nicht ein Nichts sein sollte, war von dem ihr fremden Gotte getragen, an dem nichts in der Natur Anteil haben sollte, sondern von dem alles beherrscht wurde[4].“ Gott und Mensch, das Allgemeine und das Besondere, wurden dem Judentum getrennte Wesenheiten. Diesen Gegensatz spiegelt die jüdische Gesetzgebung: Gott, das Objekt, ist der Herr; der Mensch, das Subjekt, ist der Knecht, dem das göttliche Gebot Autorität ist, das er ohne freien Willen zu befolgen hat.

Die Bedeutung Jesu liegt nun darin, daß er den Schwerpunkt des rechten Handelns vom Objekt in das Subjekt, d. h. von der Autorität in die Autonomie des sittlichen Willens verlegte. Damit aber mußte notwendig auch das Verhältnis von Gott und Mensch als ein anderes erkannt werden. „Zwei unabhängige Willen, zwei Substanzen gibt es nicht. Gott und Mensch müssen also eins sein[5].“ Darum bezeichnet sich Jesus als Sohn Gottes und redet von Gott als dem Vater; denn „das Verhältnis eines Sohnes

---

[1] In den Jahren 1795—1800 entstanden.

[2] Nohl, S. 243. [3] Ebenda S. 247. [4] Ebenda S. 247.

[5] S. 391.

zum Vater ist nicht eine Einheit, die nur ein Gedachtes ist und vom Lebendigen abstrahiert, sondern lebendige Beziehung Lebendiger, gleiches Leben, nur Modifikationen desselben Lebens; also Gottes Sohn dasselbe Wesen, das der Vater ist, aber für jeden Akt der Reflexion — aber auch nur für einen solchen — ein besonderes" [1]. So sind Gott und Mensch nicht getrennte Substanzen, die nur im allgemeinen Begriff vereinigt sind, „sondern wie ein Weinstock und seine Reben, ein lebendiges Leben der Gottheit fließt in ihnen" [2]. Gott ist reines Leben, ist das Sein schlechthin und als solches „die Quelle aller vereinzelten Leben" [3]. Die Mannigfaltigkeit des Wirklichen ist danach nur die unendliche Teilung des einen, reinen Lebens. „Die Welt ist nicht eine Emanation der Gottheit; denn sonst wäre das Wirkliche zugleich ein Göttliches; aber als Wirkliches ist es Emanation, Teil der unendlichen Teilung; zugleich aber im Teile oder in dem unendlich Teilenden Leben" [4]. Das Einzelne und Besondere als solches ist ein Entgegengesetztes gegen das Allgemeine und deshalb ein Totes. Aber als „Zweig des unendlichen Lebensbaumes" wird es selbst ein Lebendiges.

Diese Einheit des Unendlichen mit dem Endlichen, des Allgemeinen mit dem Besonderen, nennt Hegel ein heiliges Geheimnis, „weil dieser Zusammenhang das Leben selbst ist" [5]. Es ist mit der Reflexion, die Menschliches gegen Göttliches, Vernünftiges gegen Sinnliches setzt und damit die lebendige Einheit des Lebens zerreißt, nicht zu begreifen. Jesus fordert darum Glauben, denn nur im Glauben kann der Mensch sein Einssein mit Gott, seine eigene Göttlichkeit erfahren. „Glaube und Göttliches ist nur darum möglich, daß im Glaubenden selbst Göttliches ist, welcher in dem, woran er glaubt, sich selbst, seine eigene Natur wiederfindet" [6]. Glauben ist Ahnung des Göttlichen und „das Verlangen der Vereinigung mit ihm, die Begierde gleichen Lebens". Dieses Zusammenstimmen der Gläubigen in der Hingabe an das Göttliche nennt Jesus das Reich Gottes. Die Gemeinschaft in diesem Reiche gründet sich nicht auf den Begriff, sondern auf das lebendige Bewußtsein der Liebe, das ist „die Empfindung der Einigkeit des Lebens, in der alle Entgegensetzungen aufgehoben sind" [7].

Die Überwindung des Gegensatzes von Göttlichem und Mensch-

---

[1] Nohl, S. 308. [2] Ebenda S. 391. [3] Ebenda S. 307. [4] Ebenda S. 307. [5] Ebenda S. 310. [6] Ebenda S. 313. [7] Ebenda S. 321.

lichem in der Einheit des „Lebens" mußte Hegel auch zu einer veränderten Stellung zu Kants Dualismus von Legalität und Moralität führen. Kant stellte der bloß äußeren Gesetzlichkeit die Moralität entgegen. „Moralität ist nach Kant die Unterjochung des Einzelnen unter das Allgemeine" [1], d. h. die Vernichtung der sinnlichen Natur des Menschen durch die Gesetze der Vernunft. Nach Hegels neu gewonnener Erkenntnis ist aber alles Wirkliche, alles Besondere nur Modifikation des *einen Lebens*. Alle Beziehungen sind notwendig aus der Entwicklung und Differenzierung des Einen hervorgegangen. Deshalb ist „Moralität" im Hegelschen Sinne „*eher Erhebung des Einzelnen zum Allgemeinen*" [1], d. h. Aufgehen des Subjektiven in dem Vernünftig-Objektiven. Wenn Jesus dennoch seine neue Lehre zuweilen in Form von Geboten gab, so war das ein Notbehelf, weil er das, was in ihm lebendig war, in der den Juden gewohnten Form des Gesetzes ausdrücken mußte. Der Geist aber, von dem diese Gesetze getragen wurden, war nicht der der Legalität, auch nicht der der Moralität im Sinne Kants; es *war der Geist der Sittlichkeit als einer höheren Einheit von Gesetz und Moral*, in dem der Einzelne sich verbunden weiß mit dem Allgemeinen.

Von diesem an ethisch-theologischen Problemen gewonnenen neuen Standpunkte kehrt Hegel um 1800 noch einmal zurück zur Frage der „Positivität der christlichen Religion" [2]. Hier zeigt sich am klarsten der weite Schritt, den er über Kant und die Aufklärung hinaus getan hat.

Mit Kant hatte Hegel in der ersten Periode seines Denkens das Wesen der absoluten Religion in der Moral der autonomen Vernunft gesehen, als positive Religion aber alle die Formen des Glaubens bezeichnet, die nicht in der vernünftigen Natur des Menschen begründet sind. Die wahre Religion konnte nach dieser Auffassung nur *eine* sein, „weil die menschliche Natur nur *eine* ist".

Jetzt wendet sich Hegel gegen eine so weit gehende Abstraktion, welche glaubt, die unendliche Vielheit „der Erscheinungen der menschlichen Natur in die Einheit einiger allgemeiner Begriffe zusammenfassen" [3] zu können. Indem jene Anschauung der Aufklärung allein das Wesen der Dinge zu erkennen strebt, so sieht sie „in der Mannigfaltigkeit von Sitten,

---

[1] *Nohl*, S. 387 (Anhang).
[2] Überarbeitung vom 24. September 1800; siehe *Nohl*, S. 139—151.
[3] Nohl, S. 140.

Gewohnheiten, Meinungen ganzer Völker oder einzelner" nur „Zufälligkeiten, Irrtümer", und „die Religion, die zu dieser Mannigfaltigkeit paßte, wird eine positive Religion, weil die Beziehung derselben auf Zufälligkeiten selbst eine Zufälligkeit, aber als ein Teil der Religion zugleich heiliges Gebot ist"[1].

Diesem Glauben der Aufklärung an die eine, gleiche Menschennatur hält Hegel mit Montesquieu entgegen, daß die menschliche Natur niemals rein vorhanden sei, und daß solche allgemeinen Begriffe viel zu abstrakt seien, als daß sie einen Maßstab für die unendlichen Modifikationen der religiösen Bedürfnisse abgeben könnten. Was dem Begriff reine Zufälligkeit ist, das wird im Zusammenhange des wirklichen Lebens „zum Notwendigen, vielleicht zum einzig Natürlichen und Schönen"[2]. So könnte eine Religion einen knechtischen Geist haben, der dem Wesen der freien Vernunft widerspricht, und würde deshalb doch kein positiver, sondern der einzig natürliche Glaube sein, wenn er nur „der Natur des Zeitalters angemessen wäre. Eine Natur, welche eine solche Religion erforderte, wäre freilich eine elende Natur; aber die Religion erfüllte ihren Endzweck, sie gäbe dieser Natur ein Höheres, wie sie es allein vertragen kann, und worin sie Befriedigung findet. Erst wenn ein anderer Mut erwacht, wenn sie ein Selbstgefühl erhält und damit Freiheit für sich selbst fordert, dann kann ihr die bisherige Religion eine positive scheinen"[3]. Wenn ein Volk zu höheren sittlichen Anschauungen fortschreitet, die alten religiösen Sitten und Gebräuche aber noch autoritativ als „fremdes Erbstück vergangener Zeiten" festgehalten werden, wenn also die Religion mit dem Geiste und der Kultur eines Volkes keine lebendige Einheit mehr bildet, erst dann wird sie zu einer positiven. So betrachtet, kann jede Sitte und jede religiöse Anschauung ein Positives werden, und umgekehrt „gibt es keine Lehre, die nicht unter gewissen Umständen Wahrheit wäre"[4]. So wie Montesquieu die Aufstellung der „besten Verfassung" als ein für alle Zeiten und für alle Völker geltendes Ideal ablehnte, so erweist Hegel die Frage nach der absoluten religiösen Wahrheit als eine Spielerei des Begriffs, denn jede Religion ist nur aus dem Geiste einer bestimmten Zeit und eines besonderen Volkes heraus zu verstehen und hat somit nur historischen Wert. Aber insofern das in der Erscheinung Relative in den Lebensformen eines Volkes wurzelt

---

[1] Nohl, S. 140. [2] Ebenda S. 141. [3] Ebenda S. 141.
[4] Ebenda S. 143.

und sich frei, den Sitten und Anschauungen gemäß, entwickelt, hat es teil an dem „einen Leben“ oder dem Absoluten und wird durch diese Beziehung selbst absolut und heilig.

Der Fortschritt der geistigen Entwicklung Hegels in dieser zweiten Periode ist deutlich erkennbar. Hegel befreit sich von dem Einfluß der Aufklärung und tritt in Gegensatz zu Kants Dualismus. Die Lösung des Problems einer Synthese von Vernunftreligion und positivem Glauben, die er früher in der Volksreligion auf empirischem Wege suchte, findet er jetzt durch die Erkenntnis der metaphysischen „Einheit alles Lebens“. Nicht Normen der Vernunft können über Absolutheit oder Positivität einer Religion entscheiden, sondern allein ihr Zusammenhang mit dem lebendigen Grunde alles Daseins. Diese mystische Einheit, die noch der begrifflichen Klärung bedarf, ist nicht mit dem Verstande, sondern nur im Glauben zu erfassen und findet in der liebenden Zuneigung alles Lebendigen ihren Ausdruck. In dieser mystisch-pantheistischen Anschauung, nach der das Unendliche dem Endlichen immanent ist, wird der Mensch mit allen seinen Lebensäußerungen zu einer bloßen Modifikation des ewigen Seins. Subjekt und Objekt verschmelzen in einer höheren Einheit. Über Kants Moralität und Legalität setzt Hegel die Sittlichkeit, als die freie Einordnung des Besonderen in das Allgemeine, eine Idee, die später besonders fruchtbar wird für seine Staatslehre.

Die metaphysische Vertiefung der philosophischen Anschauungen Hegels befruchtet wiederum seine historische Erkenntnis.

Ist das Leben eine Einheit und alles Lebendige nur eine Modifikation des unendlichen Seins, so müssen auch die geschichtlichen Begriffe: Volk und Entwicklung metaphysisch und somit unendlich vertieft erfaßt werden. Jede Religion als Teil einer Volkskultur ist ihm Ausdruck eines bestimmten Volksgeistes, ist aber zugleich auch eine Manifestation des unendlichen Seins, eine Erscheinung Gottes oder des absoluten Geistes in geschichtlicher Bedingtheit und individueller Artung. Die historische Entwicklung aber vollzieht sich ihm in der notwendigen Aufeinanderfolge der dialektischen Stufen von der naiven Einheit zur Trennung dieser Einheit in ihre Gegensätze und zu ihrer Wiedervereinigung in einer höheren Synthese.

Ein doppelter Schritt nach vorwärts liegt von dieser Stufe seiner geistigen Entwicklung aus für Hegel nahe: Einerseits die Überwindung der „Unbegreiflichkeit des Lebens“ und die Umwand-

lung seiner mystisch-pantheistischen in eine panlogistische Weltanschauung; anderseits die Übertragung des Begriffs der Entwicklung auf den gesamten Weltprozeß und die Verbindung der einzelnen Manifestationen des absoluten Seins zu einer immer höhere Lebensformen erzeugenden Stufenfolge.

Das Problem vom Verhältnis des Absoluten zum Positiven liegt auch der ersten Schrift zugrunde, die sich um die philosophische Erfassung von Staat und Recht bemüht. In dem Aufsatz „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“ [1] aus dem Jahre 1802 sucht sich Hegel in engem Anschluß an die in den theologischen Schriften gewonnene Lösung die methodische Grundlage zu schaffen für alle seine späteren rechtsphilosophischen Erörterungen.

Hegel unterscheidet drei wissenschaftliche Methoden zur Behandlung von Sitte und Recht: die empirische, die aprioristische und die spekulative. Der Empirismus betrachtet die Dinge ausschließlich von der Seite der Endlichkeit. Der Apriorismus nimmt die Unendlichkeit als Ausgangspunkt seines Denkens; die spekulative Methode hingegen — Hegels eigener Standpunkt — faßt das Unendliche mit dem Endlichen zusammen und kommt so allein zur lebendigen Anschauung. Die empirische Methode sondert mit Hilfe der Erfahrung „aus dem vermischten Bilde des historisch-gegebenen Rechtszustandes alles Willkürliche und Zufällige [2]“ aus, d. h. sie abstrahiert von allem, was Geschichte, Staatsform, Sitte und Bildung dem Rechtszustande hinzugefügt haben, und kommt so zu der Vorstellung von einem „Naturzustande“ und einer „natürlichen Bestimmung des Menschen“, — Vorstellungen, aus denen sie dann die absolut gültigen Normen des „natürlichen Rechts“ ableitet, dem sie das positive Recht als Produkt menschlicher Willkür unterordnet. Zweierlei ist diesem Verfahren entgegenzuhalten. Einerseits setzt es eine durch die Erfahrung gewonnene Einzelheit absolut, d. h. sie greift eine Seite des Rechtszustandes heraus, macht sie „zum Zweck und Wesen des Ganzen“ und zerreißt dadurch die organische Einheit, die das Recht zusammen mit allen Äußerungen der Volkskultur ausmacht. Ander-

---

[1] Der vollständige Titel lautet: „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältnis zu den positiven Wissenschaften“, erschienen 1802 in Schelling-Hegels „Kritischem Journal der Philosophie“.

[2] „Naturrecht“ S. 338 (zitiert nach der Ausgabe Lasson: „Hegels Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie“).

seits aber fehlt dem Empirismus „alles Kriterium darüber, wo die Grenze zwischen Zufälligem und Notwendigem gehe, was also im Chaos des Naturzustandes bleiben und was weggelassen werden müsse. Die leitende Bestimmung hierfür kann nichts anderes sein", als daß man so viel in den Naturzustand hineinlegt, als man zur Erklärung des vorgefundenen Rechtsbildes braucht; „das richtende Prinzip für jenes Apriorische ist das Aposteriorische" [1].

Um die Irrtümer der Empirie zu vermeiden, suchen Kant und Fichte das Problem vom Standpunkte der Apriorität zu lösen und setzen den mannigfaltigen Erscheinungen der Endlichkeit die Einheit entgegen, die, im Begriff erfaßt, das Wesen der reinen Vernunft ausmacht. Diese reine Vernunft, die praktisch gesetzt von Kant Pflicht genannt wird, hat nur allgemeinen Inhalt und kann sich darum ausschließlich in Begriffen ausdrücken. „Alles, was über den reinen Begriff der Pflicht hinausgeht, gehört nicht mehr der reinen praktischen Vernunft an" [2]. Die Satzungen der Willkür hingegen, das ist das Positive und Bedingte, haben einen bestimmten Inhalt. Die alles Inhalts bare Vernunft liefert also nur ein formales Kriterium zur Unterscheidung von absolutem und positivem Recht, und der Fehler der Kantschen Methode besteht darin, daß sie ein Sittengesetz aufstellt, von dem man erfahren will, was der Inhalt von Recht und Pflicht sei, dessen Wesen aber gerade darin besteht, keinen Inhalt zu haben.

Wollen wir dem Sittengesetz einen Inhalt geben, so müssen wir einer positiven Bestimmung die Form der Allgemeinheit geben. Hebt sich das Positive durch diese allgemeine Form nicht auf, so ist es gerechtfertigt, d. h. selbst allgemein und absolut geworden [3]. Jede Bestimmtheit und Besonderheit, die diese Verallgemeinerung verträgt, kann aber dann absolut gesetzt werden, „und es gibt gar nichts, was nicht auf diese Weise zu einem sittlichen Gesetz gemacht werden könnte" [4]. Wo aber eine Bestimmtheit und Einzelheit zu einem Ansich erhoben wird, da ist Vernunftwidrigkeit und, in Beziehung aufs Sittliche, Unsittlichkeit gesetzt [5].

---

[1] „Naturrecht", S. 239. [2] Ebenda S. 352.

[3] „Ist es möglich, daß die Bestimmtheit in die Form des reinen Begriffs aufgenommen wird, hebt sie sich durch diese Form nicht auf, so ist sie gerechtfertigt und ist durch die negative Absolutheit selbst absolut geworden, Gesetz und Recht oder Pflicht", S. 352.

[4] „Naturrecht", S. 354. [5] Ebenda S. 356.



Beiden Methoden, der empirischen und der formalen, ist gemeinsam, daß sie von einer Entgegensetzung der absoluten Einheit zur positiven Mannigfaltigkeit ausgehen. Sie stehen auf dem Boden des Rationalismus und können wegen ihres Dualismus nie zu einer befriedigenden Lösung der Antinomie von Absolutheit und Positivität gelangen. Hegel setzt ihnen deshalb die spekulative Methode, das ist sein monistisches, die Einheit in der Vielheit erkennendes „System der absoluten Sittlichkeit" entgegen.

Wie schon die Sprache andeutet, so führt Hegel aus, „liegt es in der Natur der absoluten Sittlichkeit, ein Allgemeines oder Sitten zu sein" [1]. Als Allgemeines kennt sie keine Bestimmtheit, bezieht sich vielmehr als Idee auf die ganze Wirklichkeit, das Leben selbst. Realität hingegen bekommt sie nur im Besonderen, aber auch hier kann man nicht einfach sagen, „sie spiegle sich am Einzelnen ab". „Sie kann sich fürs erste im Einzelnen nicht ausdrücken, wenn sie nicht seine Seele ist; und sie ist es nur, insofern sie ein Allgemeines und der reine Geist eines Volkes ist" [2]. Darum stellt Hegel allen Erörterungen die Behauptung voran, „daß die absolute sittliche Totalität nichts anderes als ein Volk ist" [3]. In dem Volksganzen nimmt die Sittlichkeit als das Absolute die Gestalt des Bedingten und Relativen an und erhält hier in der Form, die der bestimmten Kulturstufe eines Volkes angepaßt ist, den Charakter der äußeren Notwendigkeit. Die Sittlichkeit ist aber trotz dieser besonderen Form, in der sie sich realisiert, kein dem Allgemeinen Entgegengesetztes und Positives; sondern „wie alles Lebendige, so ist auch das Sittliche schlechthin eine Identität des Allgemeinen und Besonderen" [4]. Das Absolute hat sich das Bedingte „anorganisiert", und erst durch diese Einheit empfängt die Sittlichkeit ihre Individualität, ihre Gestalt, „in der der Weltgeist sein dumpferes oder entwickelteres, aber absolutes Selbstgefühl hat" [5]. Durch diesen Zusammenhang mit dem Absoluten hört das Einzelne auf, Zufälligkeit zu sein, und wird zum Glied in der Kette innerer Notwendigkeiten, wird „Potenz einer Totalität", die sich aus ihrem ganzen in der Wirklichkeit auseinandergeworfenen Bilde widerstrahlt, sich darin anschaut und erkennt.

So könnte zum Beispiel die mittelalterliche Lehnsverfassung als

---

[1] „Naturrecht", S. 392. [2] Ebenda S. 393. [3] Ebenda S. 371.
[4] Ebenda S. 407. [5] Ebenda S. 409.

etwas ganz Positives erscheinen. Aber trotz der Schwäche der Sittlichkeit, die aus jenen Verhältnissen spricht, hat sich „ein Volk in ihr als Individualität wahrhaft organisiert," d. h. es hat alle Seiten seiner Kultur den Formen des Lehnswesens angepaßt. Weil die an sich unvollkommenen Formen von einem lebendigen Volksgeiste getragen wurden, darum „haben Feudalverfassung und Knechtschaft absolute Wahrheit, und dies Verhältnis war die damals einzig mögliche Form der Sittlichket und darum die notwendige, gerechte und sittliche" [1]. So ist der Inhalt der absoluten Sittlichkeit nicht a priori zu bestimmen, sondern auf historischem Wege, von der Individualität jedes besonderen, geschichtlichen Volkes aus. „Es ist zu erkennen, wie alle Teile der Verfassung und Gesetzgebung, wie alle Bestimmungen der sittlichen Verhältnisse schlechthin durch das Ganze bestimmt sind und ein Gebäude bilden, in welchem keine Zierde und keine Verbindung a priori vorhanden gewesen, sondern jede durch das Ganze geworden und ihm untertänig ist" [2]. Aber indem die lebendige Individualität eines Volkes für sich selbst wieder keine Einzelheit, sondern nur Moment einer höheren Totalität ist, so wird das scheinbar Relative zu einer Potenz des absoluten Geistes, dessen Totalität in der Vielheit des Universums, über welches er übergreift, auseinandergetreten ist, „der aber auch als absolute Idealität derselben, dieses Auseinandersein vernichtet und in sich als dem unvermittelten Einheitspunkt des unendlichen Begriffs reflektiert" [3].

Die sittliche Totalität, als die ein Volksganzes sich darstellt, kann aber zerrissen werden, sobald nämlich der sich ständig fortentwickelnde Volksgeist das geltende Recht und die geltende Sitte überholt, diese sich aus dem metaphysischen Zusammenhange lösen und sich als ein für sich Seiendes der Einheit entgegensetzen. Durch diese Trennung aber wird das Lebendige in Recht und Sitte getötet, sie erstarren zu leeren Formen, die nur durch Zwang erhalten werden können und somit alle Daseinsberechtigung und den Charakter des Sittlichen verlieren.

Die praktische Anwendung dieser theoretischen Erörterungen macht Hegel in zwei auch in dieser Zeit entstandenen politischen Schriften [4], die wir wegen ihrer engen geistigen Verwandtschaft mit den rechtsphilosophischen Grundgedanken kurz heranziehen wollen.

---

[1] „Naturrecht" S. 410. [2] Ebenda S. 411. [3] Ebenda S. 392.

[4] „Über die inneren Verhältnisse Württembergs", 1798; „Die Verfassung Deutschlands", 1802.

Von der Erkenntnis aus, daß nichts Bestehendes Zufall oder Willkür, sondern Teil eines Systems ist, das von einem Geiste regiert wird[1], prüft Hegel die Daseinsberechtigung der Verfassung des alten, heiligen römischen Reiches deutscher Nationen und der Magistratsverfassung Württembergs.

„Ehre, Weisheit, Wohlsein und Not längst verwester Geschlechter" und mit ihnen untergegangener Sitten finden in der deutschen Verfassung Ausdruck. Ein neuer Geist hat sich entwickelt, hat aber keine neuen Formen zu schaffen vermocht. Der Geist der germanischen Völker war der Geist der Freiheit, der ohne Rücksicht auf ein Allgemeines nach Selbständigkeit im besonderen Kreise strebte. Dieser Geist hat die deutsche Verfassung geschaffen. Die Zeit aber drängte in Europa zur Bildung fester Einheitsstaaten, indes die deutschen Verhältnisse in den alten Formen hängen blieben. So ergibt sich der Widerspruch, daß der lebendige Geist nach einem einheitlichen Staatsbau mit straffer Zentralisation verlangt, die politischen Rechte und Pflichten hingegen nach den Privatinteressen bestimmt sind und die Isolierung der Teile gegenüber dem Ganzen künstlich erhalten wird. Da somit das, „was in der deutschen Verfassung im allgemeinen Staatsrecht genannt wird, in Wirklichkeit Rechte gegen den Staat sind", sieht Hegel in dem alten deutschen Reiche nur noch einen „Gedankenstaat", der zu dem, was das Wesen eines realen Staates ausmacht, zur Selbstbehauptung, keine Kraft mehr hat.

Unter ganz gleichen Verhältnissen hatte Hegel schon 1798 dem württembergischen Volke zugerufen: Wie blind seid ihr, die ihr glaubt, „daß Einrichtungen, Verfassungen und Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen können, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen"[2].

„Was in der Gegenwart keinen wahrhaft lebendigen Grund hat", gehört der Vergangenheit an, und die Geschichte kann nur den Nachweis seiner einstmaligen, nicht der gegenwärtigen Berechtigung erbringen, „auch wenn es noch durch die Form des Gesetzes Macht und Gewalt hat"[3].

---

[1] Verfassung Deutschlands, S. 5.
[2] Verfassung Württembergs, S. 151.
[3] „Naturrecht", S. 413.

So ist nach Hegel das Besondere, wie es in der Individualität eines Volkes in die Erscheinung tritt, nicht ein Positives an und für sich, sondern erst insofern es sich aus dem organischen Zusammenhange der Totalität löst. Diese Loslösung erfolgt gemäß einem immanenten Entwicklungsgesetz. „Es ist notwendig, daß die Individualität fortschreite, sich metamorphosiere und das der herrschenden Potenz Angehörige erschwache und sterbe“[1], während anderes einem neuen Leben entgegenreift; das Neue kämpft eine Zeitlang ohnmächtig an gegen die erstorbenen Sitten und Gesetze, die als Autorität stets Macht über das Bewußtsein und ein Übergewicht über das aufkeimende Neue haben. Lebendige Sitte und formales Gesetz trennen sich, es folgt eine Zeit innerer Zerrissenheit, bis endlich die Gewalt des jungen Lebens das Tote stürzt und eine neue Einheit der Totalität „Farbe und Bestimmtheit“ gibt.

Aber nicht nur innerhalb der Geschichte der einzelnen Völker spielt sich ein ewiger Werdeprozeß ab; der ganze Verlauf der Weltgeschichte ist von diesem Entwicklungsgesetze bestimmt. „Jedes Volk hat eine bestimmte Aufgabe in der Weltgeschichte“ und muß erst in sich das „Prinzip“ ausbilden und reifen lassen, das es dann „zur Universalität der Herrschaft erhebt“[2] und dieses sein Prinzip der Welt aufprägt. Hat aber ein Volk der Welt „einen neuen universellen Anstoß gegeben“, so fordert das eherne Gesetz der Notwendigkeit, daß wohl sein Prinzip sich erhalte und fortentwickle, es selbst aber zugrunde gehe, indes ein anderes Volk zum Träger der entwickelten Prinzipien wird, um seinerseits wieder ein neues, höheres aus sich heraus zur Geltung zu bringen.

So hat das dem Weltlaufe immanente Gesetz die Menschheit vom „orientalischen Despotismus“ zur republikanischen Verfassung und ihrer Ausartung und endlich zur repräsentativen Monarchie als der Mitte zwischen beiden geführt, „und die Deutschen sind das Volk, aus welchem diese dritte universelle Gestalt des Weltgeistes geboren worden ist“[3].

Die Erkenntnisse von Hegels rechts- und geschichtsphilosophischen Studien aus dem Jahre 1802 charakterisieren sich somit im allgemeinen als eine Anwendung der auf religionsphilosophischem Gebiete gewonnenen Idee vom „unendlichen All des Lebens“, kenn-

---

[1] „Naturrecht“, S. 414.
[2] Verfassung Deutschlands, S. 96.
[3] Ebenda S. 93.

zeichnen sich aber im besonderen als eine weitere begriffliche Klärung und philosophische Vertiefung seiner bisherigen Anschauungen.

An Stelle des poetisch-mystischen Ausdrucks „Leben", mit dem er bisher die pantheistische Alleinheit faßte, tritt jetzt der Begriff der „absoluten Totalität"[1]. Dieser lebendige Zusammenhang der Vielheit in der Einheit ist ihm nicht mehr ein Unerforschliches, nur im Glauben zu Erfassendes, sondern wird ihm „ein durch alles Endliche hindurch sich auswirkender Zweckwille". Damit aber kündigt sich in Hegel der panlogistische Standpunkt an, denn das Unendliche, das sich im Endlichen in immer neuen Modifikationen realisiert, ist der „Weltgeist", der „in jedem Volke, unter jedem Ganzen von Sitten und Gesetzen sein Wesen anschaut und erkennt". Der Geist aber offenbart sich nicht wahllos unter dieser oder jener Form, sondern jedes Volk hat eine bestimmte Idee zu realisieren und in das Weltganze hineinzuwirken. Die historische Entwicklung der einzelnen Völker ist somit nur zu begreifen aus einer „allgemeineren Notwendigkeit", d. h. aus dem Gange des absoluten Geistes durch die Weltgeschichte.

Schon hier also deuten sich die Grundgedanken an, die in der späteren Durchführung in der Geschichtsphilosophie ins Grandiose gesteigert sind.

Nach Hegels Geschichtsauffassung ist jedes einzelne Volk als das Besondere nur ein Moment des sich in der Geschichte auswirkenden allgemeinen Geistes. Sofern im Wesen eines Volkes das Wesen des Absoluten in die Erscheinung tritt, wird dieses zu einer sittlichen Totalität. Aus diesem Verhältnis der Immanenz des Allgemeinen im Besonderen leitet Hegel auch die Sittlichkeit des Staates ab[2].

Die Lehre des Empirismus gründet den Staat auf einen Vertragsschluß zwischen den im geschichtslosen Naturzustande lebenden

---

[1] Der Begriff der „Totalität" wird von Hegel vor 1802 nur einmal gebraucht im „Systemfragment" vom 14. September 1800; vgl. Nohl, S. 351.

[2] Neben der Schrift über das „Naturrecht" kommt hierfür noch in Betracht das „System der Sittlichkeit", ein Fragment, dessen Entstehungszeit unbekannt ist, das aber nach der inneren geistigen Verwandtschaft und den zum Teil wörtlichen Anklängen an das „Naturrecht" wohl mit Sicherheit in diese Periode zu setzen ist.

Individuen. Die dadurch erreichte Einheit des Staates ist im Grunde genommen aber nur die äußere Harmonisierung einer Vielheit; das Individuum und seine Rechte sind das Ursprüngliche und Maßgebende in diesem Staate.

Auch die Kant-Fichtesche Sittenlehre vermag den Staat nicht als eine sittliche Einheit zu erfassen, da sie der allgemeinen Freiheit die subjektive, der Moralität die von der Staatsgewalt gesetzte Legalität entgegenstellt. Und wenn Fichte mit Hilfe des staatlichen Zwanges den subjektiven Willen durch den Staatswillen vernichten will, so wird sein Staat damit geradezu unsittlich. Erst die monistische Auffassung Hegels, nach der der allgemeine Wille zugleich Substanz des subjektiven wird, macht die erhabene Anschauung vom Staate als eines sittlichen Organismus möglich.

„Das Volk", so behauptet Hegel mit Aristoteles, „ist seiner Natur nach eher als der Einzelne." Das Individuum als ein Selbständiges und vom Volksganzen Isoliertes ist wertlos. Jede Einzelheit des Seins, Denkens und Wollens empfängt vielmehr ihre Bedeutung dadurch, „daß ein Allgemeines und der reine Geist eines Volkes" in ihm lebendig ist[1], „denn dann ist es nicht das Individuelle, welches handelt in ihm, sondern der substantielle, absolute Geist. Sein empirisches Tun wird dadurch ein schlechthin Allgemeines", es empfängt über seine augenblickliche und bedingte Bedeutung hinaus ewigen Wert. Das Individuum wird als Teil der absoluten Sittlichkeit selbst ein Sittliches[2].

Dieses Einssein von subjektivem Denken und Wollen mit dem Allgemeinen ist aber nicht ein natürlich Gegebenes, sondern das Resultat eines Werdeprozesses, dessen Gestaltung Sache der Erziehung ist. Das Kind ist zunächst nur „die Form der Möglichkeit eines sittlichen Individuums", ebenso wie die sittlichen Eigenschaften des Einzelnen „bloße Möglichkeiten und Fähigkeiten sind, in der allgemeinen Sittlichkeit eines Volkes zu sein"[3]. Als Möglichkeiten aber sind sie vorläufig noch „ein Subjektives oder Negatives". Der wahre Zweck der Erziehung ist nun die Überwindung dieser Form des Subjektiven und das Hineinbilden in den allgemeinen Geist des Volkes, den der Werdende zunächst „als ein Fremdes anschaut", den er dann mehr und mehr erkennt und begreift, in dem er endlich mit seinem

---

[1] „Naturrecht", S. 393.

[2] Ebenda S. 392: „Die Sittlichkeit des Einzelnen ist ein Pulsschlag des ganzen Systems."

[3] Ebenda S. 393.

ganzen Wesen aufgeht. Als darum ein griechischer Weiser gefragt wurde, wie man das Kind am besten erziehe, gab er die treffende Antwort: „Wenn du es zum Bürger eines wohleingerichteten Volkes machst“ [1].

Durch diese Einheit von Einzelindividuum und Volksganzem wird der Staat zur Realisation der Sittlichkeit. Der allgemeine Wille hat in den Individuen seinen „eigentümlichen organischen Leib“, der Einzelne wiederum sieht im Ganzen sein wahres sittliches Wollen realisiert [2]. „Diese Allgemeinheit, welche die Besonderheit schlechthin mit sich vereinigt hat, ist die Göttlichkeit des Volkes, und dieses Allgemeine, in der ideellen Form der Besonderheit angeschaut, ist der Gott des Volkes“ [3].

Hegel versucht nun, den Staat in seiner natürlichen sozialen Gliederung und inneren Einrichtung als einen sittlichen Organismus zu erweisen. Zu diesem Zwecke schildert er, unter starker Anlehnung an platonische Gedanken, ein Gemeinwesen nach dem Idealbilde der griechischen Polis.

Die Totalität der Sittlichkeit, die der Staat darstellen soll, „muß betrachtet werden nach den Momenten ihrer Idee und zwar so: zuerst die Ruhe derselben oder die Staatsverfassung [4], alsdann ihre Bewegung oder die Regierung“ [5].

Der Staat ist die Verwirklichung der Sittlichkeit, insofern hier das Besondere eins ist mit dem Allgemeinen. Nun ist aber diese Einheit von subjektivem Wollen und Handeln mit dem des Staatsganzen nicht in allen Individuen gleich vollkommen entwickelt. Man kann vielmehr, je nach der Lebendigkeit der Staatsidee, im Bürger drei Potenzen der Sittlichkeit und — insofern sich jede dieser drei Potenzen für sich organisiert und Gestalt annimmt — drei verschiedene Stände unterscheiden.

Die vollkommene Einheit von Individuum und Staatsganzem ist nur wirklich auf der Stufe der „absoluten Sittlichkeit“, die nicht „als Liebe zu Volk, Vaterland und Gesetzen erscheint, sondern als das absolute Leben im Vaterlande und für das Volk“ [6]. Dieses restlose Aufgehen des Einzelnen in der „Ewigkeit des Volkes“ ist

[1] „Naturrecht“ S. 396. [2] Ebenda.

[3] „System der Sittlichkeit“, S. 467.

[4] Hegel meint hier mehr die der Staatsverfassung zugrunde liegende soziale Gliederung des Volkes als die Verfassung selber.

[5] „System der Sittlichkeit“, S. 469. [6] Ebenda.

verkörpert im „absoluten Stand“. Weil dieser Stand ein schlechthin Allgemeines ist, so kann auch seine Tätigkeit sich nicht auf ein Besonderes, zum Beispiel die Befriedigung der subjektiven Bedürfnisse und den Erwerb beziehen, sondern muß auf „das Sein und die Erhaltung des Ganzen der sittlichen Organisation gehen“ [1]. Die Aufgabe dieses Standes ist darum der Krieg und die Vorbereitung und Erziehung zum Kampfe, denn nur im Kriege überwindet das Individuum seine Einzelheit restlos und opfert sich als Teil des Volkes zur Erhaltung des Ganzen.

Das Wesen der anderen beiden Stände fällt in die Sphäre des Besonderen, weil sie die Aufgabe haben, die subjektiven Bedürfnisse zu befriedigen. Der „Stand der Rechtschaffenheit“ — Handwerker und Kaufleute — hat die relative Sittlichkeit zum Prinzip, sofern er zwar das Allgemeine erkennt, wohl auch Opfer an Geld und Gut für dasselbe bringt, aber nie zur Hingabe des Höchsten, des eigenen Lebens, für den Staat fähig ist. Der Stand der „primitiven Sittlichkeit“ — der Bauernstand — gründet sein Wesen nicht auf die Erkenntnis des Allgemeinen, sondern auf das bloße Zutrauen zum absoluten Stande. Durch dieses unbedingte Vertrauen aber vermag er sich in Zeiten der Gefahr dem ersten Stande anzuschließen [2].

Somit ist das *Verhältnis der drei Stände* zueinander *nicht das der Ausschließung und Isolierung, sondern das der stufenweisen Darstellung des allgemeinen Geistes*. Die drei Stände im staatlichen Organismus werden zu verschiedenen Modifikationen der sittlichen Totalität, deren jede sich zwar als Individualität und somit als Besonderheit organisiert hat, aber Wert und Daseinszweck erst als Moment am Staatsganzen erhält. Diese Idee der Einheit des Staates in der Vielheit der natürlichen Gliederung des Volkes ist einer der Grundgedanken der späteren Staatslehre Hegels, in der *er* jedoch die platonisierte Form aufgibt und sich mehr den gegebenen politischen Verhältnissen seiner Gegenwart anpaßt.

Die Regierung stellt die Bewegung im Staate dar oder den „Prozeß des sittlichen Lebens“. Als Träger der höchsten Gewalt ist sie die Verkörperung der Staatseinheit und steht somit im Gegensatz zu aller Einzelheit, ist aber „zugleich auch die Aufhebung der

[1] „Naturrecht“, S. 379.

[2] Vgl. dazu: „System der Sittlichkeit“, S. 472—480.



Differenz von Allgemeinem und Besonderem", sofern „jeder einzelne Teil ein untergeordnetes System des ganzen Organismus für sich in seiner Bestimmtheit selbsttätig ist" [1]. Durch diese Eingliederung des in seiner Sphäre selbständigen Individuums in den gesamten Organismus versucht Hegel in seinem Staate das konservative Prinzip der Erhaltung mit dem liberalen des Fortschritts und der Bewegung, das Prinzip der Staatszentralisation mit dem der Selbstregierung zu vereinigen.

Das konservative Element tritt uns entgegen in der „absoluten Regierung", die ihrem Begriff nach die Indifferenz aller Besonderheiten ist und somit keinem einzelnen Stande zukommen kann. „Sie muß also aus denjenigen bestehen, welche das reale Sein in einem Stande gleichsam aufgegeben haben und schlechthin im idealen leben, die Alten und die Priester, welche beide eigentlich eines sind [2]." Die so zusammengesetzte Regierung, die gewissermaßen nur die substantielle Seite des Staates ausdrückt [3], hat die Aufgabe einer organischen, die natürliche Gliederung des Staates bewahrenden Zentralgewalt. Sie ist keine Abstraktion, sondern als Idee lebendig in allen Besonderheiten und nur in der Totalität aller Teile wirklich. Als die Verkörperung der ewig ruhenden Substanz des Staates inmitten allem Wechsel und aller Bewegung ist diese „absolute Regierung" ein Göttliches, von Menschen weder geschaffen noch sanktioniert, sondern ein schlechthin Daseiendes, ein Absolutes [4].

Ein wesentliches Moment, den Einzelnen in dem Allgemeinen zu erhalten und auf diese Weise die Sittlichkeit des Ganzen zu wahren, ist das liberale Element in Hegels Staatsgedanken oder „die allgemeine Regierung". Hier legt sich das Staatsganze auseinander in drei verschiedene Gewalten, die er mit Montesquieu unterscheidet als gesetzgebende Gewalt — das Setzen des Allgemeinen —, richterliche Gewalt — das ideelle Subsumieren der Besonderheit unter das gesetzte Allgemeine —, ausübende Gewalt — das reelle Subsumieren der Besonderheit unter das gesetzte Allgemeine [5]. Jedes dieser drei Momente für sich betrachtet ist jedoch eine Abstraktion ohne jede Realität. „Gesetzgeben, Urteilen und Ausführen" ist etwas

---

[1] „System der Sittlichkeit", S. 481. [2] Ebenda S. 483.

[3] Lasson betont mit Recht in der Einleitung zu Hegels „Schriften über Politik . . ." S. 38, daß hierbei nicht an ein wirkliches theokratisches Regiment zu denken sei; „es bedeutet vielmehr die allem Volksleben unbeweglich zugrunde liegende ideale Sanktion".

[4] „System der Sittlichkeit", S. 487 f. [5] Ebenda S. 489.

völlig Formelles. „Jede reale und lebendige Bewegung ist vielmehr eine Identität dieser drei Momente, und in jedem Akte der Regierung sind alle drei vereinigt[1]." So gefährdet diese Differenzierung des Ganzen die Einheit des Staates nicht, vielmehr bedeutet jede Regierungshandlung das Aufgehen des Besonderen in dem Allgemeinen und erhält dadurch den Charakter der Sittlichkeit.

Was hier Hegel rein theoretisch aus dem Begriff des sittlichen Staates heraus entwickelt, das klingt in der ganz realpolitischen Schrift „Über die Verfassung Deutschlands" wieder an. Auch hier gilt ihm der Staat als sittlich, der bei dem notwendigen Streben nach Zentralisation, Selbstbehauptung und Machtentfaltung dem Bürger doch die unteren Zweige der Verwaltung zu freier Betätigung überläßt. Es versteht sich von selbst, „daß die höchste Staatsgewalt die oberste Aufsicht über alle Seiten der inneren Verhältnisse eines Volkes und ihrer nach Zufall und Willkür bestimmten Organisationen tragen müsse, daß sie die Haupttätigkeit des Staates nicht hindern dürfen, sondern diese vor allen Dingen sich sichern und zu diesem Zwecke die untergeordneten Systeme von Rechten und Privilegien nicht zu schonen habe"[2]. Dabei aber darf „ihr nichts so heilig sein", als alle Einrichtungen, die nicht zur inneren und äußeren Sicherheit des Staates notwendig sind, „dem freien Tun der Bürger zu überlassen"[3] und sie in dieser Freiheit zu schützen; „denn die pedantische Sucht, alles Detail zu bestimmen — und die unedle Mäkelei alles eigenen Tuns der Staatsbürger"[4] töten den freien und zufriedenen Geist. Der Staat wird zu „einer Maschine mit einer einzigen Feder". Erhält der Bürger aber das Recht freier Selbstbetätigung in allen unwesentlichen Sphären des Staatslebens, so steigert das sein persönliches Wert- und Verantwortungsgefühl. Die allgemeinen Zwecke werden ein wesentlicher Bestandteil seines Bewußtseinsinhaltes, und der individuelle Wille verwächst mit dem allgemeinen des Staates. Durch diese Immanenz des Allgemeinen im Besonderen wird der Staat zum lebendigen Organismus.

So löst Hegel das Problem einer Vereinigung von Staatsganzem und Einzelindividuum in seinen realpolitischen Erörterungen ebenso wie in den rein theoretischen Reflexionen durch die innere Verschmelzung des zentralistischen und des liberalen

[1] „System der Sittlichkeit", S. 490.
[2] Verfassung Deutschlands", S. 26.
[3] Ebenda S. 29. [4] Ebenda S. 28.

Prinzips, ein Gedanke, der uns wieder unmittelbar hinüberleitet zu der Staatslehre in Hegels „Rechtsphilosophie".

In den bisher behandelten Schriften sind alle für unsere späteren Ausführungen grundlegenden Probleme und ihre Lösung angedeutet, und die rechts- und geschichtsphilosophischen Schriften aus Hegels Mannesjahren sind nur eine begriffliche Klärung und systematische Durchführung der bereits um 1802 in ihm lebendigen Gedanken. Die Entwicklung der Hegelschen Anschauungen über Geschichte, Staat und Recht ist damit im wesentlichen für uns abgeschlossen.

Nach dieser genetischen Behandlung der Hegelschen Weltanschauung kennzeichnet sich das geistige Verhältnis zwischen Montesquieu und Hegel im allgemeinen wie folgt:

Hegel steht zunächst mit Montesquieu auf dem Boden des Rationalismus. Die von Montesquieu erkannte und von der sich ihm anschließenden historischen Schule vertiefte Bedeutung des Positiv-Individuellen in der geschichtlichen Entwicklung verwertet Hegel in der erkenntniskritischen Betrachtung des Christentums. Dabei tritt das von dem Franzosen nur intuitiv erfaßte Problem von Sein und Werden bewußt in den Mittelpunkt seines philosophischen Denkens. Montesquieus formale Lösung des Problems auf staatsrechtlichem Gebiete, die äußere Harmonisierung von Absolutem und Positivem überträgt Hegel in rationalistischem Sinne auf die Religionsphilosophie und konstruiert eine Volksreligion.

Nach seiner Abwendung vom Rationalismus überwindet Hegel vom pantheistischen Standpunkte aus den Dualismus Montesquieus durch eine Verschmelzung von Sein und Werden, durch ein Ineinanderaufgehen von Absolutem und Positivem: die geistige Entwicklung Hegels geht mithin durch die dualistische Weltanschauung Montesquieus und seiner Zeit hindurch, treibt aber bald über diese hinaus in der Richtung des philosophischen Monismus.

(Ein zweiter Teil folgt.)

Groß-Berlin

Zur Frage der Vereinheitlichung der Kommunalverwaltung

Von Karl Keller-Berlin/Lankwitz

I. Die geschichtliche Entwicklung der Groß-Berliner Frage

1. Die Entstehung des Groß-Berliner Wirtschaftsgebietes

Die Groß-Berliner Frage ist so alt, wie es ein über die Grenzen der Stadt Berlin selbst hinausgreifendes Wirtschaftsgebiet gibt. Davon kann man mindestens seit der Zeit der Reichsgründung sprechen. Die letzte wirklich großzügige Erweiterung des Berliner Weichbildes hat im Jahre 1861 stattgefunden. Damals wuchs das Gebiet der Stadt Berlin von 3511 auf 5923 ha. Seitdem sind nur noch unbedeutende Vergrößerungen eingetreten (1878 um 132 ha, 1881 um 255 ha, kürzlich die Einverleibung von Plötzensee und Teilen der Jungfernheide mit 219,86 ha). Das enge Weichbild konnte natürlich die wachsende Menschenmenge bald nicht mehr fassen, und so ist denn der prozentuale Anteil der Bevölkerung der Vororte an der Gesamtbevölkerung Groß-Berlins fortwährend gewachsen, und zwar, wenn man nur die

inneren Vororte berücksichtigt[1], von 6 % im Jahre 1871 auf 24 % im Jahre 1900 und 35,5 % im Jahre 1910.

2. Die Versuche zur Bildung einer Provinz Berlin

Den ersten Versuch zur Lösung der Groß-Berliner Frage hat die Regierung in den Jahren 1875 und 1876 mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Bildung einer Provinz Berlin gemacht. Durch § 2 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 war bestimmt worden, daß Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheiden solle. Absatz 2 des Paragraphen lautete: „Die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Das in diesem Absatz versprochene Gesetz wurde zum ersten Male 1875 eingebracht. Danach sollte die Provinz Berlin aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg und dem Landkreise Berlin bestehen; der Landkreis sollte die nächstgelegenen Landgemeinden und Gutsbezirke umfassen. In den Provinziallandtag sollten die drei Kreise für die ersten 30000 oder weniger Einwohner je 15 Abgeordnete entsenden. Für jede die Zahl 30000 überschreitende Vollzahl von 15000 Einwohnern sollte je ein fernerer Abgeordneter hinzutreten, so daß Berlin mit 66, der Landkreis mit 16 und Charlottenburg mit 15 Abgeordneten im Provinziallandtage vertreten gewesen wäre. Zur Zuständigkeit der Provinz sollten gehören: Das Landarmen- und Korrigendenwesen, die Irren-, Idioten-, Taubstummen- und Blindenanstalten, der Bau und die Unterhaltung von Verbindungsstraßen, die Herstellung der Wasserleitungen und der Kanalisation. Bebauungspläne, Schnellbahnen, Wohnungspolitik und Schulwesen waren unter den Aufgaben der Provinz nicht genannt. Doch hatte der Provinziallandtag die Befugnis, auch zu anderen gemeinnützigen Zwecken, wie zum Bau und zur Unterhaltung höherer Lehranstalten, Krankenanstalten usw., unter Zustimmung der städtischen Behörden von Berlin und Charlottenburg sowie der Vertretung des Landkreises

[1] Zu diesen sind hier gerechnet: Charlottenburg, Schöneberg, Grunewald, Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Stralau, Lichtenberg, Weißensee, Heinersdorf, Pankow, Niederschönhausen, Schönholz, Reinickendorf und Plötzensee. Vgl. Hermann Schmidt, „Citybildung und Bevölkerungsverteilung in Großstädten", S. 41.

Berlin Ausgaben zu beschließen. Der Provinzialausschuß sollte aus dem Oberbürgermeister von Berlin, dem Landrate des Landkreises, dem Bürgermeister von Charlottenburg und 12 von dem Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern bestehen; den Vorsitz sollte der Berliner Oberbürgermeister, in seiner Vertretung der Landrat und bei Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung der Oberpräsident haben. Der Provinzialausschuß hatte bei der Beaufsichtigung der kommunalen Angelegenheiten der Städte Berlin, Charlottenburg und Cöpenick sowie des Landkreises Berlin, bei der Beaufsichtigung des Schulwesens, des Wegebaues sowie in landespolizeilichen Fragen mitzuwirken, ferner Gutachten über alle Angelegenheiten zu erstatten, die ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen wurden. Der Oberbürgermeister von Berlin sollte die laufenden Geschäfte der Provinz führen. Ein Landesdirektor war nicht vorgesehen. Die Polizeiverwaltung sollte so geordnet werden, daß der Berliner Polizeipräsident in Berlin Landes- und Ortspolizeibehörde zugleich sein und in Charlottenburg und dem Landkreise die Aufsicht über die dortigen Ortspolizeibehörden, das Polizeiamt und den Landrat, führen sollte. Der Oberpräsident von Brandenburg sollte zugleich Oberpräsident von Berlin sein. Ebenso sollten das Konsistorium, Provinzial-Schulkollegium und die Generalkommission für Brandenburg zugleich für die Provinz Berlin tätig sein. In der Begründung des Gesetzentwurfs war auf den wirtschaftlichen Zusammenhang Berlins mit den Vororten hingewiesen, zugleich aber eine Eingemeindung damit abgelehnt worden, daß die Verwaltung eines Gemeinwesens von nahezu einer Million Menschen nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung zu schwierig sei.

In der Beratung der Vorlage im Abgeordnetenhause am 12. Februar 1875 wurden außer von den Vertretern der Kreise keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorlage geäußert. Eugen Richter tadelte nur das Nebeneinanderbestehen von Provinziallandtag und Berliner Stadtverordnetenversammlung und forderte, daß Vertreter der nicht eingemeindeten Vororte in den gemeinsamen Angelegenheiten mit der Berliner Stadtverordnetenversammlung zusammenwirken sollten. Er empfahl ferner eine Umgestaltung der Berliner Stadtverwaltung in dem Sinne, daß die Machtvollkommenheit des Magistrats erweitert, dieser aber anderseits aus einer der Stadtverordnetenversammlung koordinierten Körperschaft in einen Exekutivausschuß der Stadtverordnetenversammlung umgestaltet werden und demgemäß verkleinert werden sollte.

Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, in dieser aber nicht erledigt. Daher wurde im Jahre 1876 ein zweiter in der Anordnung wesentlich umgestalteter und auch inhaltlich in einigen Punkten veränderter vorgelegt. Dieser teilte aber das Schicksal des ersten Entwurfs. Durch § 1 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wurde der Absatz 2 des § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 aufgehoben; der Plan der Bildung einer Provinz Berlin war damit aufgegeben. Dieser Beschluß war gegen den Widerspruch der Stadt Berlin selbst gefaßt worden, welche in einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus entschieden für die Provinz Berlin eingetreten war; eine Eingemeindung der Vororte dagegen lehnte Berlin ab. „Finanzielle Gründe nicht allein", heißt es in der Eingabe, „würden sie für uns unannehmbar machen, sondern auch die Erwägung, daß eine völlige Verschmelzung Berlins mit seiner Nachbarschaft für alle kommunalen Erforderniſſe weit über das Bedürfnis hinausgehen und unsere ohnedies schon so umfassende Verwaltung noch komplizierter, schwieriger und fast unübersehbar machen würde[1]."

3. Die Herrfurthschen Eingemeindungspläne

Zehn Jahre nachdem der Plan der Provinz Berlin aufgegeben war, versuchte die Regierung, die Groß-Berliner Frage durch eine großzügige Eingemeindung zu lösen[2]. In den Kreisen der

---

[1] Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877—1881. II. Teil, S. 219.

[2] Über den äußeren Verlauf der Eingemeindungsverhandlungen, die sich vom Juni 1891 bis zum Januar 1896 hinzogen, berichtet die Denkschrift des Magistratsrat Hamburger über die Beziehungen zwischen Berlin und seinen Nachbarorten vom Dezember 1903. Nicht erwähnt ist bei Hamburger, daß schon im Juni 1891 im Ministerium des Innern eine Besprechung mit dem Oberbürgermeister Zelle stattgefunden hat. Erhebliche Zweifel müssen ferner über die Angabe Hamburgers geäußert werden, wonach im Frühjahr 1893 die Minister des Innern und der Finanzen dem Oberbürgermeister Zelle Eröffnungen gemacht hätten, nach denen die bisherige Geneigtheit der Staatsregierung zu einer Eingemeindung einer veränderten Auffassung der Sachlage Platz gemacht hätte. Das steht im Widerspruch nicht nur mit dem späteren Verhalten der Regierung, sondern auch mit einem Bericht der „Kreuzzeitung" vom 16. Mai 1893, wonach der Minister des Innern einer Deputation von Groß-Berliner Bürgern ausdrücklich erklärte, daß in der Eingemeindungsfrage zu keiner Zeit irgendwelche Stockung eingetreten sei. Dagegen war kurz vorher derselben Deputation vom Oberbürgermeister Zelle erklärt worden, daß im Schoße der Berliner Verwaltung insofern eine Schwenkung eingetreten sei, als man die

Stadt Berlin wird noch heutzutage die Behauptung aufrechterhalten, daß dieser Versuch daran gescheitert sei, daß aussichtsreiche Verhandlungen von der Regierung, die plötzlich anderen Sinnes geworden wäre, abgebrochen worden seien. Diese Behauptung trifft nicht zu. Die Verhandlungen sind deshalb von der Regierung nicht weiter geführt worden, weil eine Einigung über die Eingemeindungsfrage zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat nicht zu erzielen war, und weil die Regierung den Bericht des Magistrats vom 30. Januar 1896 an den Oberpräsidenten als Ablehnung auffaßte. Während nämlich die Stadtverordneten einer großzügigen Eingemeindung nicht abgeneigt waren, wollte sie der Magistrat auf das Allernotwendigste beschränken. Seine Gründe waren anscheinend dieselben wie in den Jahren 1875—1876: die Furcht vor Schwierigkeiten in der Verwaltung und vor großen finanziellen Lasten und die Erwägung, daß die Eigentümlichkeit der örtlichen Verhältnisse auch für die betreffenden Bezirke selbst die Umwandlung in Teile einer Großstadt nicht wünschenswert erscheinen ließe. Im Vordergrunde scheinen die finanziellen Bedenken gestanden zu haben. Man fürchtete, daß die Vororte, die in Pflasterung, Straßenbeleuchtung, Kanalisation, Wasserversorgung usw. damals noch sehr rückständig waren, dieselben Einrichtungen wie Berlin verlangen würden, was der Stadt 300—400 Mill. Mk. kosten würde. Berlin würde dadurch gezwungen werden, den Zuschlag von 100 % zur Staatseinkommensteuer zu überschreiten, was der Regierung einen Einfluß auf die Gestaltung des Etats geben würde. Der Stadtverordnetenvorsteher Langerhans bekämpfte die Eingemeindung mit der Begründung, daß durch die große Ausdehnung des Gemeindebezirks das Zusammengehörigkeitsgefühl geschwächt werde, und erstrebte Zweckverbände oder einen größeren Kommunalverband unter möglichster Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden. Die Tatsache, daß die Herrschaft über das Stadterweiterungsgebiet die unentbehrliche Voraussetzung für eine verständige Siedlungspolitik sei, wurde nur von wenigen Personen, wie zum Beispiel dem Stadtverordneten Spinola und dem Charlottenburger Stadtbaurat Köhn erkannt.

Einverleibung nicht mehr im ursprünglichen Umfange, sondern in viel bescheidenerem Rahmen wünsche. Wie Minister von Dallwitz am 8. Februar 1911 im Abgeordnetenhause erklärt hat, waren übrigens die Eingemeindungsverhandlungen auf eine Anregung des Provinziallandtages zurückzuführen. Das ist auffallend, da doch die Provinz durch das Ausscheiden der Vororte geschwächt worden wäre. Gegenwärtig würde sich zweifellos die Provinz der Eingemeindung aufs entschiedenste widersetzen.



4. Die Bildung des Zweckverbandes

Nach dem Scheitern der Eingemeindungsverhandlungen vergingen wiederum fünfzehn Jahre, bis ein dritter Versuch zur Lösung der Groß-Berliner Frage gemacht wurde, diesmal auf dem Wege des Zweckverbandes. Durch die Tätigkeit privater Organisationen, wie des Ansiedlungsvereins Groß-Berlin und des Berliner Waldschutzvereins, welche eine Zentralstelle für die Mitarbeit an den Bebauungsplänen und einen Waldzweckverband forderten, durch die Ausschreibung des Wettbewerbs um einen General-Bebauungsplan von Groß-Berlin und die Städtebauausstellung (1910), durch Anträge der Abgeordneten Grafen Spee und Linz im Abgeordnetenhause und durch die erfolglosen Verhandlungen zwischen den Groß-Berliner Gemeinden über die Bildung eines freiwilligen Verkehrszweckverbandes war die Öffentlichkeit bereits auf die Gedanken vorbereitet, welche der im Januar 1911 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf enthielt. Dieser vereinigte die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Nieder-Barnim zu einem Zweckverbande, dem folgende Aufgaben obliegen sollten:

1. die Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen, auf Schienen betriebenen Transportanstalten;
2. die Beteiligung an der Feststellung der Baufluchtenpläne für das Verbandsgebiet und die gutachtliche Mitwirkung an dem Erlaß von Bauordnungen;
3. die Erwerbung und Erhaltung größerer von der Bebauung frei zu haltender Flächen (Wälder, Parks, Wiesen, Schmuck-, Spiel- und Sportplätze).

Der Aufbau des Zweckverbandes mit der aus Vertretern der den Zweckverband bildenden Gemeinden und Kreise bestehenden Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuß und dem Verbandsdirektor war ganz dem einer Provinz nachgebildet.

Im Abgeordnetenhause fand die erste Beratung des Gesetzentwurfs am 8. und 10. Februar, die zweite und dritte am 13., 15. und 16. Mai 1911 statt. In den Debatten wurde besonders heftig um die Frage gekämpft, ob der Gesetzentwurf, wie die Linke behauptete, eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung sei. Die am meisten umstrittenen Punkte waren im einzelnen das Gebiet, die Mitglieder, die Zuständigkeit und die Bildung und Zusammensetzung der Organe des Ver-

bandes. Hinsichtlich des Gebiets wurde von der linken Seite des Hauses die Zugehörigkeit der ganzen Landkreise zu dem Verband erfolglos bekämpft. Ebenso versuchte die Stadt Spandau, unterstützt von den Freikonservativen, deren Führer Lüdicke Abgeordneter von Spandau war, ohne Erfolg ihre Herauslösung aus dem Verbande zu erreichen. Geändert wurde die Regierungsvorlage nur insoweit, als die spätere Hinzuziehung des Kreises Ost-Havelland erleichtert und auch bereits die Einziehung von Teilen des Kreises für zulässig erklärt wurde. Bei der Abgrenzung der Mitgliedschaft entbrannte ein heftiger Kampf zwischen der Linken, die nur Gemeinden, und dem Zentrum und der Rechten, die mit der Regierungsvorlage auch die beiden Landkreise als Mitglieder zulassen wollten. Schließlich wurden die Bedingungen, unter denen Gemeinden, welche dem Landkreise angehören, selbständige Mitglieder werden können, erheblich erleichtert. Die Zuständigkeit des Verbandes wurde durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wesentlich erweitert. Die Regierungsvorlage räumte dem Verbande auf die zahlreichen in Groß-Berlin bestehenden schlechten Bebauungspläne keinen Einfluß ein; nunmehr sollte der Verbandsausschuß berechtigt sein, nach dem 1. April 1914 aus wichtigen Gründen des Verkehrs, der Gesundheit und der Wohnungspolitik die Abänderung von Bebauungsplänen, deren Durchführung bis dahin noch nicht in Angriff genommen war, zu verlangen. Beim Erlaß von Bauordnungen wurde statt eines Gutachtens die Zustimmung des Verbandes verlangt. Der Verband konnte ferner auch Bestimmungen treffen über Freiflächen, die sich im Eigentum von Kreisen und Gemeinden des Verbandsgebietes befanden. Besonders wichtig war, daß auf Antrag des Zentrums den drei Aufgaben des Verbandes eine vierte, die Erwerbung von Flächen für den Bau von Kleinwohnungen, hinzugefügt wurde. Dagegen fanden die Bestrebungen der östlichen und nördlichen Vororte Berlins, die Zuständigkeit des Verbandes auch auf das Schul- und Armenwesen auszudehnen, kein Gehör. Hinsichtlich der Bildung der Organe wurde von den Fortschrittlern, insbesondere dem Abgeordneten Cassel, und den Sozialdemokraten erfolglos die unmittelbare Wahl der Verbandsversammlung durch die Bürgerschaft gefordert. Von Berlin und seinen Freunden wurde besonders scharf die Beschränkung der Zahl seiner Vertreter im Verbandsausschuß und in der Verbandsversammlung bekämpft. Doch mußte sich Berlin mit einer geringen Verbesserung begnügen. Das von Berlin für den Fall der Beibehaltung seiner Vertreterzahl geforderte Kollektivvotum (d. h. der Zwang für die

Vertreter jeder Gemeinde, einheitlich zu stimmen) wurde mit Recht abgelehnt. Nicht angenommen wurde ferner die Anregung, die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach bei Ausgaben für Schnellbahnen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich war, auch auf Freiflächen auszudehnen; ferner der Vorschlag der Errichtung eines Sachverständigenbeirates.

Im ganzen stellten die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage dar. Leider wurden sie fast alle im Herrenhause wieder rückgängig gemacht (17. und 19. Juni 1911). Es war namentlich der Einfluß der Oberbürgermeister, dem dieses Ergebnis zu verdanken war. In einseitigster Weise wurde von diesen der Entwurf als Eingriff in die Selbstverwaltung bekämpft und der Versuch gemacht, den Zweckverband nach Möglichkeit zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Wie unverständig die Opposition hierbei vorging, geht daraus hervor, daß anfangs von den Aufgaben des Verbandes sogar die Erhaltung von Freiflächen gestrichen wurde. Lediglich der Oberbürgermeister Adickes nahm einen gemäßigteren Standpunkt ein. Er versuchte, freilich vergeblich, dem Verbande die Befugnis, Siedlungsland zu erwerben, zu erhalten, und rettete von den Verbesserungen des Abgeordnetenhauses wenigstens die erweiterte Zuständigkeit des Verbandes im Bebauungsplanwesen, allerdings in etwas veränderter Form. Im ganzen unterschied sich der Entwurf, wie er aus den Beratungen des Herrenhauses hervorging, nicht wesentlich von der Regierungsvorlage. Das Abgeordnetenhaus sah sich genötigt, um nicht das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen, die Verschlechterungen des Herrenhauses anzunehmen.

Seit der Gründung des Verbandes sind zwar schon sieben Jahre verflossen, doch sind davon vier Kriegsjahre, so daß man sich ein abschließendes Urteil darüber, ob der Verband sich bewährt hat, kaum schon bilden kann. Zunächst wurde natürlich der Verband durch die Einrichtung eines Bureaus sehr in Anspruch genommen. Immerhin hat er bis jetzt zwei große Taten vollbracht: den Ankauf fiskalischer Wälder und die Schaffung des Einheitsvertrags mit den Straßenbahngesellschaften, durch welchen nicht weniger als 156 Verträge, die zwischen den Straßenbahngesellschaften und den Groß-Berliner Gemeinden bestanden, beseitigt wurden. Beim Abschluß dieses Vertrages bewiesen die Groß-Berliner Gemeinden, insbesondere die Stadt Berlin selbst, durch den Verzicht ihrer weitergehenden Rechte gegenüber der Straßenbahn zugunsten des Verbandes ein anerkennens-

wertes Entgegenkommen. Daneben hat der Verband im stillen vieles für die Verbesserung der Bebauungspläne getan. Eine der wichtigsten Aufgaben freilich, die Aufstellung eines General-Bebauungsplanes für Groß-Berlin, ist bisher noch nicht gelöst.

5. Bürgerausschuß und Vorortgemeinschaft, das Provinzialstatut über den Lastenausgleich

Immerhin weist der Verband doch so erhebliche Mängel auf, daß es begreiflich ist, wenn neue Bestrebungen zur Schaffung einer kommunalen Gesamtorganisation entstehen konnten. Ihr Träger ist der kürzlich unter dem Vorsitz des Oberbürgermeistes Dominicus-Schöneberg gegründete Bürgerausschuß Groß-Berlin, der die Umwandlung des Verbandes in eine Samtgemeinde anstrebt (Ausscheiden der rein landwirtschaftlichen Teile aus dem Zweckverbandsgebiet, Erweiterung der Zuständigkeit des Verbandes, unmittelbare Wahl der Verbandsorgane durch die Bürgerschaft, Aufrechterhaltung der Einzelverwaltungen). Er hat zum Studium der einzelnen Teile der Groß-Berliner Frage elf Fachausschüsse eingesetzt. Da man vielfach von dem Bürgerausschuß, dessen Vorsitzender Dominicus früher ein eifriger Befürworter der Eingemeindung war, übertrieben zentralistische Tendenzen befürchtete, bildete sich gewissermaßen als Gegenorganisation die Berliner Vorortgemeinschaft im Kreise Teltow, die aber außerdem ihre besonderen Ziele hat (1. Zusammenwirken der Vororte in der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Entwässerung, Beschaffung von Lebensmitteln während des Krieges und in der Übergangswirtschaft; 2. Wahrnehmung der Interessen der größeren Vororte gegenüber den Kreisen bis zur völligen Loslösung). In der Groß-Berliner Frage betont die Vorortgemeinschaft schärfer die Aufrechterhaltung der Einzelgemeinden. Sie lehnt die unmittelbare Wahl der Verbrauchsorgane durch die Bürgerschaft ab. Gegenwärtig scheint sich übrigens eine Annäherung zwischen Bürgerausschuß und Vorortgemeinschaft zu vollziehen. Der Vorsitzende der Vorortgemeinschaft, Bürgermeister Walper-Friedenau, hat Ende Mai erklärt, jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, mit dem Bürgerausschuß in Fühlung zu treten, wozu der Wunsch auf beiden Seiten vorhanden sei.

Die Bestrebungen zum Ausbau des Zweckverbandes rückten natürlich für die Provinz Brandenburg die Gefahr näher, daß einmal ebenso wie Berlin auch die Vororte aus der Provinz ausscheiden könnten. Um dieses zu verhindern, hat im Februar der Provinzial-



landtag einen Lastenausgleich beschlossen, der den minder wohlhabenden Vororten dieselben Vorteile bieten soll, die sie aus einer Eingemeindung in Berlin ziehen würden. Durch eine Erhöhung des Steuerzuschlags der Provinz von 14 auf 19 % sollen 4 Mill. Mk. aufgebracht werden, die an die Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zu dem umlagefähigen Provinzialsteuersoll verteilt werden. Die Regierung hat durch den Mund des Oberpräsidenten ankündigen lassen, daß nunmehr der Plan, den Lastenausgleich durch Bildung einer Provinz Berlin oder durch Umgestaltung des Zweckverbandes zu erreichen, gegenstandslos geworden sei, und daß sie einer Eingemeindung von selbständigen Gemeinden in Berlin nach wie vor ablehnend gegenüberstehe.

II. Der gegenwärtige Stand der Groß-Berliner Frage

1. Die Nachteile der kommunalen Zersplitterung Groß-Berlins

Die Gründung des Zweckverbandes hat nur einen Teil der Mißstände beseitigt, die sich aus dem Fehlen einer kommunalen Gesamtorganisation für Groß-Berlin ergeben haben; eine Reihe schwerwiegender Nachteile ist bestehen geblieben. Die ungünstigen Folgen der kommunalen Zersplitterung zeigen sich im allgemeinen in dem die Groß-Berliner Gemeindeverwaltungen erfüllenden Geiste und in dem Umfang der Teilnahme der Bevölkerung an der Selbstverwaltung, im einzelnen im Finanzwesen, Siedlungswesen, Schul-, Armen- und Krankenwesen und in Handel und Gewerbe.

Die gegenwärtige kommunale Organisation wirkt geradezu darauf hin, die Entwicklung des Groß-Berliner Gemeinschaftsgefühles zu hemmen, das Wachstum des Sondergeistes zu fördern. Für die Bürgermeister und Stadtverordneten bzw. Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter der Einzelgemeinden ist im Falle eines Interessenkonfliktes zwischen der Gesamtheit und den Einzelgemeinden natürlich die Versuchung sehr groß, für ihre Gemeinde und gegen die Gesamtheit Partei zu ergreifen. Da die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Gemeindekörperschaften gewählt werden, fühlen sie sich auch in erster Linie als Vertreter der lokalen Sonderinteressen. So hat zum Beispiel Stadtrat Licht-Schöneberg in seinem Vortrage über die Gemeindeaufgaben von Groß-Berlin erklärt (S. 15), daß

er und Oberbürgermeister Dominicus bei jeder Vorlage, die sie in den Organen des Verbandes Groß-Berlin zu beraten hatten, sich zunächst gefragt hätten, nicht: „Was nutzt oder schadet es Groß-Berlin?", sondern: „Was nutzt oder schadet es Schöneberg?" Für den größten Teil der kommunalen Tätigkeit, namentlich für das Steuer-, Schul-, Armen- und Krankenwesen fehlt es vollständig an einem Organ, welches das Gesamtwohl Groß-Berlins wahrzunehmen hat. Ferner gehen durch die kommunale Zersplitterung wertvolle persönliche Kräfte der Selbstverwaltung verloren. Ein großer Teil der geistigen Aristokratie Berlins wohnt in den westlichen uub südlichen Vororten. Viele von diesen Männern haben keine Neigung, in den kleinen ländlichen Gemeinden, denen sie angehören, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen, weil ihnen die dort verhandelten Fragen nicht wichtig genug sind; sie würden aber vielleicht an der Lösung der großen Aufgaben, die einer kommunalen Gesamtorganisation Groß-Berlins gestellt werden würden, mitarbeiten[1]. Die Zusammensetzung des Groß-Berliner Wirtschaftsgebietes aus zahlreichen Einzelgemeinden hat ferner zur Folge, daß Umzüge von einer Gemeinde in eine andere sehr häufig sind; auch das hindert das Verwachsen der Einwohner mit ihrer Gemeinde und vermindert das Interesse an der Selbstverwaltung. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin glauben auf diesen Umstand die verhältnismäßig geringe Beteiligung an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertretung zurückführen zu sollen[2]. Doch steht anderseits die Verwaltung der kleineren Gemeinde der Bürgerschaft näher, die Verhältnisse sind leichter übersehbar, und die Stimme des einzelnen Wählers hat ein größeres Gewicht[3]. Alles das wirkt wiederum auf eine regere Anteilnahme der Bevölkerung an der Selbstverwaltung hin. Anderseits ist in kleineren Gemeinden die Gefahr größer, daß wirtschaftliche Interessen einzelner Personen oder Unternehmungen einen unerwünscht großen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung erhalten, zumal da in den Gemeinden auch Aktiengesellschaften wahlberechtigt sind. So kann es kommen, daß zum Beispiel eine Boden-

---

[1] Vgl. Licht, „Gemeindeaufgaben von Groß-Berlin", S. 22. Licht berichtet über eine Äußerung des Ministerialdirektors Thiel, er habe sich, seit Jahren in Groß-Berlin ansässig, teils in Berlin, teils in Charlottenburg und zuletzt seit Jahren in Steglitz wohnend, nie an den Fragen des Gemeindelebens beteiligt und verfolge die kommunalen Fragen seiner Vaterstadt Bonn mit größerer Anteilnahme als die in Berlin oder Steglitz verhandelten.

[2] „Die Zersplitterung des Wirtschaftsgebietes von Groß-Berlin", S. 11.

[3] Vgl. Steiniger, „Groß-Berlins Zukunft", S. 8.

gesellschaft in der ersten Wählerklasse nur mit wenigen anderen Personen zusammen ein Drittel der Gemeindevertreter zu wählen hat.

In finanzieller Hinsicht hat nach einer weitverbreiteten Ansicht die kommunale Zersplitterung zu vielen unnötigen Ausgaben geführt. Wären die Vororte rechtzeitig in Berlin eingemeindet worden, so meint man, dann hätte man nicht die vielen teuren Rathäuser zu errichten brauchen; man hätte die Versorgung mit Gas und Wasser und die Ableitung der Straßen- und Schmutzwässer billiger ausführen können, und man hätte viel Beamte erspart. Dem wird von anderer Seite entgegengehalten, daß Verwaltungen größerer Gemeinden im allgemeinen teurer arbeiten als die kleinerer[1]. „Groß-Berlins Beigeordnete", sagt Steiniger, „würden schwerlich weniger an Gehalt beanspruchen als Bürgermeister mittlerer Vororte. Die Gehälter der allgemeinen Beamtenschaft könnten in einem einheitlichen Groß-Berlin nur einheitlich und sicherlich nicht nach der bisher niedrigsten Skala bemessen werden." Auch wenn Groß-Berlin eine einheitliche Gemeinde bildete, wäre eine Dezentralisation der Verwaltung nicht zu vermeiden; es müßten daher auch in den Außenbezirken Verwaltungsgebäude errichtet werden, und diese würden voraussichtlich nicht einfacher als bisher gestaltet werden[2]. Bei der Versorgung mit Gas und Wasser und bei der Kanalisation allerdings sind nach der übereinstimmenden Ansicht zweier kommunalpolitisch so verschieden gerichteter Männer wie Steiniger und Licht[3] Millionen unnötig verausgabt worden. „Ob diese Millionen nachträglich durch Vereinheitlichung des Systems teilweise wieder rentabel gestaltet werden können, ist zweifelhaft. Denkbar ist immerhin, daß eine systematische Auf- und Zuteilung der einzelnen Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der größeren Nähe noch zu Ersparnissen führen könnte. ... Zweifellos ist aber, daß nach dem Kriege die Wiederholung derartig nutzloser Ausgaben im öffentlichen Interesse soweit wie möglich vermieden werden muß[4]."

[1] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 11.

[2] Ähnlicher Ansicht als Steiniger ist van der Borght in seinem Aufsatze „Ein bundesstaatliches Groß-Berlin und Zweckverband", „Deutsche Zeitung" Nr. 479 vom 21. September 1917, und Bürgermeister Beyendorff-Lankwitz in seinem Aufsatz „Die Groß-Berliner Gemeindeverfassung", „Deutsche Zeitung" Nr. 508 vom 8. November 1917. Etwas abweichender Meinung ist hinsichtlich der sachlichen Kosten dagegen Haberland, „Groß-Berlin", S. 7.

[3] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 18; Licht, a. a. O. S. 19; ferner Haberland, a. a. O. S. 7 und Kirschners Bericht an den Minister des Innern, S. 13.

[4] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 19.

Der größte Mißstand auf finanziellem Gebiete sind aber die großen *Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Groß-Berliner Gemeinden* und die *Ungleichmäßigkeit der Steuern*. Es ist bekannt, daß die nördlichen und östlichen Vororte Berlins im allgemeinen eine minder wohlhabende Bevölkerung haben als die westlichen und südlichen. Der Betrag, der vom Prinzipalsoll der direkten Steuern auf einen Einwohner entfällt, gibt ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Ermittelt man ferner den auf einen Einwohner entfallenden Istbetrag der direkten Gemeindesteuern und dividiert diese Zahl durch die eben genannte, so erhält man die Belastungsziffer der Gemeinde. Für Groß-Berlin sind diese Ziffern in der Statistischen Korrespondenz vom 2. Juni 1917 für das Rechnungsjahr 1911 berechnet worden. Das Ergebnis ist, daß Berlin selbst sowie seine Nachbargemeinden im Westen und Südwesten durchschnittlich mehr als doppelt so steuerkräftig und dabei erheblich geringer belastet sind als die in den übrigen Himmelsrichtungen gelegenen Gemeinden von Groß-Berlin. Weitaus am steuerkräftigsten waren die Villenorte Grunewald, Wannsee, Nikolassee und Dahlem mit einem Prinzipalsoll der direkten Steuern von 186,98, 117,35, 113,41 und 91,75 Mk. auf den Kopf. Erst in großen Abständen folgten Charlottenburg, Wilmersdorf, Zehlendorf, Berlin selbst und Schöneberg mit 40,44, 39,59, 36,85, 32,27 und 29,23 Mk. Weit zurück standen zum Beispiel Lichtenberg mit 13,08 und Neukölln mit 12,93 Mk. Über dem Berliner Durchschnitt (28,23 Mk.) standen außer Berlin selbst im Westen und Südwesten 9 von 14 Gemeinden, im Süden, Südosten, Osten, Nordosten, Norden und Nordwesten keine einzige Gemeinde. Der Belastung nach blieben unter dem Berliner Durchschnitt außer Berlin selbst 8 westliche und südwestliche Gemeinden. In sämtlichen Gemeinden im Süden, Südosten, Osten, Nordosten, Norden und Nordwesten mit einziger Ausnahme von Heiligensee war die Belastung höher als der Berliner Durchschnitt. Während des Krieges scheint allerdings infolge der großen Gewinne der Kriegsindustrie und der hohen Löhne der Arbeiterschaft sich das Verhältnis zugunsten der nördlichen und östlichen Vororte verschoben zu haben. Die Steuerkraft der nördlichen und östlichen Vororte ist im Vergleich mit derjenigen der südlichen und westlichen gewachsen.

Während die Leistungsfähigkeit der nördlichen und östlichen Vororte geringer ist als die Berlins selbst sowie seiner südlichen und westlichen Vororte, werden an jene vielfach höhere Anforderungen

gestellt. Wenn zum Beispiel nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 die Zahl der 6—14jährigen in Berlin 125 ‰, in den 12 westlichen Vororten 116 ‰ und in den 12 östlichen Vororten 152 ‰ der gesamten Bevölkerung betrug, so bedeutet das natürlich verhältnismäßig größere Ausgaben für das Volksschulwesen in den östlichen Gemeinden[1]. Noch deutlicher tritt die höhere Belastung der östlichen Gemeinden zutage, wenn man nach dem Vorschlage von Niermann die veranlagte Staatseinkommen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer durch die Zahl aller Schulkinder (einschließlich der Schüler der höheren Schulen) dividiert. Man erhält dann für das Jahr 1911 folgende Zahlen: Grunewald 1639, Dahlem 788, Wilmersdorf 382, Charlottenburg 364, Schöneberg 274, Zehlendorf 274, Berlin 267, Schmargendorf 260, Friedenau 260, Treptow 232, Lichterfelde 199, Steglitz 190, Tempelhof 188, Stralau 184, Niederschöneweide 177, Mariendorf 172, Heinersdorf 157, Friedrichsfelde 153, Lankwitz 145, Tegel 131, Hohenschönhausen 117, Oberschöneweide 116, Pankow 110, Niederschönhausen 107, Britz 97, Reinickendorf 93, Spandau 92, Lichtenberg 88, Johannisthal 80, Weißensee 80, Rummelsburg 78[2], Neukölln 77, Köpenick 76.

Der Ausgleich der Schul- und Armenlasten innerhalb des Berliner Wirtschaftsgebietes ist der Gegenstand ausführlicher Denkschriften gewesen, die zwischen den beiden Parteien gewechselt worden sind[3]. Ebenso entschieden wie der Ausgleich durch Belastung der wohlhabenderen Gemeinden zugunsten der ärmeren von den östlichen und nördlichen Vororten gefordert wird, ebenso entschieden wird er von Berlin und seinen Freunden als „kommunistisch" bekämpft. Um mich nicht dem Verdacht der Voreingenommenheit gegen Berlin auszusetzen, will ich mich im folgenden auf die statistischen Angaben der Berliner Denkschrift stützen[4]. Sie beweisen wider Willen, wie berechtigt der Wunsch nach einem Lastenausgleich ist. Bei den Aus-

[1] Vgl. Büchner, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Neukölln, „Steuerkraft und Schulverhältnisse in 33 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1911".

[2] Seitdem in Lichtenberg eingemeindet.

[3] Vgl. einerseits die eben erwähnte Denkschrift von Dr. Büchner, die Denkschrift von Dr. v. Auer, „Die Armenlasten in 31 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1911", und die Eingabe von Adlershof und befreundeten Gemeinden an das Abgeordnetenhaus vom 1. Januar 1917, anderseits die Berliner Denkschrift vom August 1914 und die Eingabe von Berlin und befreundeten Gemeinden an das Abgeordnetenhaus vom 15. März 1917.

[4] Vgl. außerdem die Statistische Korrespondenz vom 3. November 1917.

gaben, die für die Volksschulen auf den Kopf der Bevölkerung gemacht werden, steht zwar Berlin mit 17,89 Mk. an der Spitze; es folgen aber gleich mehrere nördliche und östliche Vororte, wie Oberschöneweide (16,49), Rosenthal (15,47), Wittenau (15,43), Kaulsdorf (14,61) und Tegel (14,16). Erst dann kommt das wohlhabende Charlottenburg (14,12). Hierauf folgt aber wieder eine Reihe nördlicher und östlicher Vororte: Adlershof, Lichtenberg (13,05), Heinersdorf, Niederschönhausen, Stralau, Weißensee usw. Erst ganz spät kommen Schöneberg (9,55) und Wilmersdorf (8,69). Ein wirklich zutreffendes Bild erhält man aber erst, wenn man die Ausgaben für die Volksschule in Prozente des auf 100 % zurückgeführten Etatssolls der Gemeindeeinkommensteuer umrechnet. Dabei ergibt sich folgende Reihenfolge: Altglienicke (237,02), Mahlsdorf (196,98), Adlershof (185,16), Kaulsdorf (177,58), Weißensee (159,37), Französisch Buchholz (151,37), Köpenick (149,40), Lichtenberg (149,01), Reinickendorf (144,17), Neukölln (136,71), Rosenthal (136,38), Niederschönhausen (132,24), Johannisthal (122,66), Wittenau (115,21), Britz (110,93), Oberschöneweide (110,75) usw. Erst an 19. Stelle unter 41 Gemeinden kommt Berlin mit 84,35, an 34. Charlottenburg mit 45,29, an 35. Schöneberg mit 45,27, an 40. Wilmersdorf mit 27,43, endlich an letzter Stelle Grunewald mit 6,29. Gegen diese Zahlen wird von Berlin und seinen Freunden angeführt, daß die Zahl der Schulkinder in den höheren Schulen auf das Tausend der Bevölkerung 33 in den westlichen Vororten gegen nur 17 in den östlichen betrage[1], und daß daher die Mehrausgaben der nördlichen und der östlichen Vororte für die Volksschulen durch die Mehrausgaben Berlins sowie der westlichen und südlichen Vororte für die höheren Schulen ausgeglichen würden. Zugunsten dieser Behauptung kann angeführt werden, daß, wenn man die Gesamtausgaben für die Schulen auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, Grunewald (51,21), Zehlendorf (27,42), Berlin (24,00), Lankwitz (23,25), Schmargendorf (22,76), Charlottenburg (22,13), Tegel (21,64), Oberschöneweide (20,89) und Wilmersdorf (20,15) an der Spitze stehen, also mit Ausnahme von Tegel, Oberschöneweide und Berlin selbst lauter südliche und westliche Vororte. Aber ein völlig anderes Bild ergibt sich wiederum, wenn man die Ausgaben in Prozenten der Gemeindeeinkommensteuer ermittelt. Dann stehen zum Beispiel Lichtenberg mit 182,30, Weißensee mit 180,60, Reinickendorf mit 170,60, Neu-

---

[1] Vgl. **Büchner**, a. a. O. S. 26.

kölln mit 166,53, Oberschöneweide mit 140,34 und Tegel mit 136,96 weit über Steglitz mit 130,90, Berlin mit 113,15, Schöneberg mit 79,02, Charlottenburg mit 70,96 und Wilmersdorf mit 63,61. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Ausgaben für das höhere Schulwesen in gewissem Sinne Luxusausgaben sind.

Auch bei den Ausgaben für die Armen-, Waisen- und Krankenpflege stehen Berlin und die westlichen Vororte, wenn man die Belastung auf den Kopf der Einwohner berechnet, im Vordergrunde. Die Zahlen folgen in nachstehender Reihenfolge aufeinander: Berlin 19,64, Charlottenburg 15,41, Grunewald 13,42, Schöneberg 9,11, Reinickendorf 6,50, Neukölln 6,36, Tegel 6,27, Wittenau 5,22, Weißensee 5,96, Wilmersdorf 5,20. Aber auch hier ändert sich das Bild, wenn man die Ausgaben in Prozenten der Einkommensteuer berechnet. Zwar bleibt Berlin mit 92,60 % an der Spitze stehen, aber es folgen Neukölln mit 80,08, Weißensee mit 75,62, Reinickendorf mit 73,81, Altglienicke mit 53,36, und dann erst kommt Charlottenburg mit 49,40. Während Neukölln die 2. und Lichtenberg die 7. Stelle von 41 Gemeinden einnimmt, nimmt Charlottenburg die 6., Schöneberg die 11., Wilmersdorf die 38. und Grunewald die letzte Stelle ein.

Daß Berlin die größten Aufwendungen für die Armenpflege zu machen hat, mag zum Teil damit zusammenhängen, daß es nicht nur ein Ortsarmenverband, sondern gleichzeitig auch ein Landarmenverband ist und also auch die Lasten eines Landarmenverbandes zu tragen hat. Zum Teil aber ist es damit zu erklären, daß viele Vorortbewohner, bevor sie die Armenpflege in Anspruch nehmen, vorher nach Berlin übersiedeln, weil sie hoffen, dort Unterstützungen am leichtesten und im höchsten Betrage zu erhalten, und weil in Berlin die meisten und besten Verpflegungsanstalten (Krankenhäuser, Hospitäler, Heimstätten, Asyle für Obdachlose, Wärmehallen usw.) vorhanden sind. In vielen Fällen wird die Inanspruchnahme Berlins dadurch ermöglicht, daß die später Hilfsbedürftigen, ohne Groß-Berlin zu verlassen, lediglich durch Verzug von einem Vorort zum anderen ihren Unterstützungswohnsitz verloren haben, demgemäß landarm geworden sind und die Stadt Berlin schon nach kurzem Aufenthalt daselbst als Landarmenverband in Anspruch nehmen können[1]. Vielleicht erklären obige Gründe auch die auffallende statistische Tatsache,

---

[1] Vgl. Kirschners Bericht an den Minister des Innern vom 3. September 1906.



daß in Berlin die höchste Altersklasse einen größeren Anteil an der Gesamtbevölkerung hat als in den Vororten. So machten zum Beispiel im Jahre 1910 die über 70 Jahre alten Leute in Berlin 2,23 %, in Charlottenburg 1,80 %, in Neukölln 1,10 % aus[1]. Diese Tatsache läßt es ja verständlicher erscheinen, weshalb in Berlin die Armenlasten größer sind als in den Vororten. Daß das Berliner Asyl für Obdachlose dem ganzen Bezirk von Groß-Berlin zugute kommt, wurde in einer am 8. November 1904 mit Vertretern einer größeren Zahl von Vororten abgehaltenen Besprechung allgemein anerkannt[2]. Sieht man aber von dieser Sonderstellung von Berlin ab, so trifft auch für die Armenlasten die Behauptung zu, daß die nördlichen und östlichen Vororte verhältnismäßig höhere Leistungen zu vollbringen haben als die südlichen und westlichen.

Auch die Leistungen für die Kriegswohlfahrtspflege belasten die nördlichen und östlichen Gemeinden höher als Berlin selbst und die anderen Vororte. Nach der Adlershofer Eingabe sind bis zum 31. März 1916 für Unterstützungen an Familien von Kriegsteilnehmern und für andere Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege von den Stadt- und Landkreisen Groß-Berlins in Prozent der Staatseinkommensteuer aufgewandt worden: in Neukölln 912,02 %, Lichtenberg 842,90 %, Niederbarnim 644,40 %, Berlin 277,54 %, Teltow 240,64 %, Schöneberg 166,80 %, Charlottenburg 151,51 % und Wilmersdorf 102,08 %. Berlin hat in seiner Eingabe allerdings darauf hingewiesen, daß seine Gesamtausgaben für Kriegszwecke während der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. März 1916 von Adlershof zu niedrig angegeben worden seien; sie hätten nicht 118,5 Mill. Mk., sondern 134 Mill. Mk. betragen. Aber auch dadurch dürfte der gewaltige Unterschied zwischen Berlin einerseits, Neukölln, Lichtenberg und Niederbarnim anderseits nicht völlig ausgeglichen werden.

Die geringere Steuerkraft der nördlichen und östlichen Gemeinden Groß-Berlins in Verbindung mit den höheren Anforderungen, die zum Teil an sie gestellt werden, muß natürlich entweder zu einer Steigerung der Steuersätze oder zu einer Verringerung der Qualität der Leistungen führen. Daß in den Steuersätzen die Unterschiede nicht so stark zum Ausdruck kommen, wie man erwarten sollte, liegt

[1] Vgl. die Denkschrift von Dr. v. Auer, „Die Armenlasten in 31 Gemeinden von Groß-Berlin im Jahre 1911".

[2] Vgl. Kirschner, a. a. O. S. 20.

zum großen Teil daran, daß die ärmeren Gemeinden gezwungen sind, sich in ihrer Steuerpolitik nach den wohlhabenderen Gemeinden zu richten. In dem Kampfe um die guten Steuerzahler sind die nördlichen und die östlichen Vororte vor den südlichen und westlichen an sich schon benachteiligt. Die südlichen und westlichen Vororte haben zum Teil eine schönere Lage, am Rande des Grunewalds mit seiner Seenkette, sie sind mit höheren Schulen und Lehreinrichtungen besser versehen. Es gilt endlich für „vornehmer", in Charlottenburg oder Wilmersdorf als in Neukölln oder Lichtenberg zu wohnen. Würden nun die nördlichen oder östlichen Vororte außerdem noch höhere Steuern erheben, so würden sie vollends alle Wohlhabenderen aus ihrem Weichbilde vertreiben. So kommt es, daß von den sechs Städten des Groß-Berliner Weichbildes fünf im Jahre 1913 gleichmäßig einen Zuschlag von 100% zur Staatseinkommensteuer erhoben, und daß die eine Gemeinde, die darüber hinausging, sogar zu den westlichen Vororten gehörte (Schöneberg mit 110%). Immerhin ergaben sich doch Gegensätze zwischen 60% (Grunewald) und 140% (Reinickendorf) oder 135% (Tegel). Wie schon oben ausgeführt, haben sich während des Krieges die Verhältnisse etwas verschoben. So erheben gegenwärtig eine Reihe der nördlichen und östlichen Gemeinden eine niedrigere Einkommensteuer als Berlin und die städtischen Vororte (Berlin 175%, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln und Lichtenberg 180%, dagegen Niederschöneweide nur 110%, Johannisthal und Marienfelde nur 140%, Oberschöneweide nur 145%, Wittenau und Spandau nur 160%, Hohenschönhausen, Treptow und Tempelhof nur 170%). Ebenso wie die Unterschiede in der Einkommensteuer sind auch die in der Grund- und Gewerbesteuer nicht besonders groß.

Die Niedrighaltung der Einkommensteuerzuschläge bei geringerer Wohlhabenheit der Bevölkerung läßt sich natürlich nur dadurch erreichen, daß weniger geleistet wird. Daß in der Tat die östlichen Vororte Berlins in der Qualität der Leistungen nicht mit den westlichen Schritt halten können, hat Büchner nachgewiesen. Er sagt: „Selbstverständlich haben die östlichen Gemeinden ihre Schulausgaben nur unter entsprechender Einschränkung der tatsächlichen Leistungen auf das im Vergleich zu Berlin und den westlichen Vororten niedrigere Maß herabsetzen können. Insbesondere haben sie sich durch die bei der Art gerade ihres Schülermaterials nicht unbedenklichen Mittel einer außerordentlich hohen Volksschulklassenfrequenz, die diejenige der westlichen Vororte in vielen Fällen um

15—20 %, ja bis um nahezu 60 % übersteigt, durch geringere Besoldung der Lehrpersonen und durch höhere Pflichtstundenzahl zu helfen versucht. Und obwohl gerade in ihnen wegen der ungünstigeren häuslichen Verhältnisse der Schüler das Bedürfnis einer umfassenden sozialen Ausgestaltung des Schulwesens besonders hervortritt, haben sie auf Einrichtungen, die in den meisten westlichen Gemeinden als etwas Selbstverständliches angesehen werden, wie die Schaffung einer vollendeten Schularztorganisation und Schulzahnpflege, die Gründung von Ferienkolonien, Waldschulen und Erholungsheimen, Schulspeisung und Lehrmittelfreiheit, im Interesse der Niedrighaltung des Schulaufwandes verzichten müssen. Wie hoch sich beispielsweise allein die Kosten der Herabsetzung der Neuköllner Klassenfrequenz auf die Berliner Durchschnittsziffer = 43 gestellt haben würden, erhellt daraus, daß im Jahre 1911 für nicht weniger als 6600 Schulkinder 156 Klassen, d. h. nahezu vier vollständige Schulsysteme, neu zu errichten gewesen wären, die einschließlich der Besoldung der Lehrpersonen und der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Schulbaukosten einen Mehraufwand von etwa 775 000 Mk. verursacht haben würden" [1].

Außer der Einschränkung der Leistungen kommen zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen, wenn auf die Erhöhung der Steuersätze verzichtet werden muß, noch folgende Mittel in Betracht: Ausnutzung kommunaler Betriebe, Heranziehung außerordentlicher Einnahmen zur Deckung von Ausgaben, die in den wohlhabenden Gemeinden aus ordentlichen Einnahmen bestritten werden, usw. Ob die nördlichen und östlichen Vororte Berlins auch von diesen Mitteln Gebrauch machen, könnte nur durch eine eingehende Untersuchung der Etats der Groß-Berliner Gemeinden, die außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, mit Sicherheit festgestellt werden [2].

Außer den Verschiedenheiten der Besteuerung, die sich aus der kommunalen Zersplitterung Groß-Berlins mit Notwendigkeit ergeben, gibt es noch zahlreiche andere Abweichungen, die vielleicht vermieden werden könnten, zum Beispiel bei der Grundsteuer (Veranlagung nach dem Ertrage oder nach dem gemeinen Werte

[1] Büchner, a. a. O. S. 15/16.

[2] Vgl. die Statistische Korrespondenz vom 8. September 1917. Haberland behauptet a. a. O. S. 31, daß in Berlin die Bauten für die Volksschulen aus laufenden Mitteln bestritten werden, in vielen Vororten dagegen aus Anleihemitteln.

bei der Wertsteuer, bald gleiche, bald verschiedene Behandlung von bebauten und unbebauten Grundstücken), bei der Umsatzsteuer (Unterscheidung oder Nichtunterscheidung von bebauten oder nichtbebauten Grundstücken), der Wertzuwachssteuer, Biersteuer usw.[1].

Die finanziellen Schwierigkeiten haben auch für das Siedlungswesen weittragende Folgen[2]. Wenn es richtig sein sollte, was vielfach behauptet wird, daß die Unmöglichkeit, Berlin zu den Kosten der Aufschließung der Vororte heranzuziehen, zu einer Überlastung des Grundbesitzes in den Vororten mit Steuern führt, so entsteht dadurch die Gefahr einer Verteuerung des Baulandes. Aber nicht nur auf dem Umwege über die Finanzfrage, sondern unmittelbar schädigt die kommunale Zersplitterung Groß-Berlins das Siedlungswesen. So erschwert sie zum Beispiel erheblich die Aufstellung eines Generalbebauungsplanes, in dem Industrie- und Wohnviertel, vornehme Villen- und Kleinhausbezirke sowie Freiflächen zweckmäßig über das ganze Siedlungsgebiet hin verteilt sind[3]. Denn die Gemeinden, in deren Weichbild die Kleinhausbezirke oder die Freiflächen liegen sollen, würden vielfach darin eine Bedrohung ihrer Entwicklung erblicken und sich daher solchen Plänen widersetzen. Zum Beispiel hat die Gemeinde Johannisthal gegen die Erhaltung der fiskalischen Wälder in ihrem Gebiete petitioniert, weil die Wälder als Baustellen zur Steuer nach dem gemeinen Wert eingeschätzt wurden, und weil die Gemeindeverwaltung von der Umwandlung des Waldes in einen Volkspark einen Steuerausfall befürchtete. Überhaupt sehen es die Gemeinden nicht gern, wenn durch eine erhebliche Einschränkung des bebauten Geländes die höchstmögliche Grenze des Wachstums ihrer Einwohnerzahl stark herabgedrückt wird[4].

Auch das Bauordnungswesen wird von der kommunalen Zersplitterung ungünstig beeinflußt. Es ist klar, daß von einer dichten Bebauung nur die inneren Vororte einen Vorteil haben; die äußeren dagegen werden insofern benachteiligt, als die Bebauung, je dichter die inneren Vororte besiedelt werden, um so langsamer nach außen zu fortschreitet und um so mehr Zeit vergeht, bis das Gelände in den äußeren Vororten baureif wird; soweit es sich um

[1] Vgl. die Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin „Die Zersplitterung des Wirtschaftsgebietes von Groß-Berlin“, S. 13—19.

[2] Vgl. hierzu besonders K. v. Mangoldt, Groß-Berlin, im Jahrbuch der Wohnungsreform 1908/10.

[3] Vgl. Beuster, „Groß-Berlin nach dem Kriege“.

[4] Ebenda S. 26.

vornehme Villenviertel handelt, werden sie außerdem durch die Nachbarschaft von Mietkasernenquartieren entwertet. Solange es an einer kommunalen Gesamtorganisation für Groß-Berlin fehlt, können beim Erlaß von Bauordnungen für die inneren Vororte lediglich diese selbst gefragt werden, und diese werden sich in der Regel gegen die Verminderung der Baudichtigkeit aussprechen; die äußeren Vororte dagegen, für die eine nicht zu dichte Bebauung der inneren Vororte wünschenswert ist, werden ihre Interessen nicht zur Geltung bringen können. Das wird anders werden, wenn es eine Vertretung der Groß-Berliner Gesamtheit gibt. Schon der Zweckverband, der doch nur in beschränktem Maße als solche gelten kann, und dem auf Grund des § 8 des Gesetzes die Begutachtung neuer Bauordnungen zusteht, hat sich um die Verminderung der Baudichtigkeit in den Außenbezirken große Verdienste erworben[1].

Gründlicher als beim Bauordnungswesen hat das Zweckverbandsgesetze beim Verkehrswesen die Mißstände beseitigt. Bei der Anlage von Durchgangsstraßen ist die notwendige Einheit jetzt in der Tat hergestellt. Geblieben sind aber die Abweichungen in den Bestimmungen über den Straßenbau, zum Beispiel über die Abmessung der Bordschwellen, Pflastersteine usw. Dadurch wird, wie die Ältesten der Kaufmannschaft ausführen, die Herstellung der Straßenbaumaterialien verteuert[2]. Man versucht jetzt durch die Typisierung der Kleinhäuser die Verteuerung der Baukosten, die der Krieg zur Folge haben wird, wieder auszugleichen. Sollte etwas Ähnliches nicht beim Straßenbau möglich sein? Ein Nachteil der gegenwärtigen Regelung des Verkehrswesens besteht darin, daß der Zweckverband nicht die Möglichkeit hat, etwaige Verluste beim Bau von Aufschließungsbahnen durch den Wertzuwachs des erschlossenen Gebietes auszugleichen. Ein solcher Ausgleich wäre etwa in der Form denkbar, daß der Erbauer der Bahn vorher das von dieser durchschnittene Gelände erwirbt oder Grund- oder Wertzuwachssteuern von diesem Gelände erhebt.

Zum Siedlungswesen gehört auch die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie die Kanalisation. Daß hier die kommunale Zersplitterung vielfach zu unnötigen Ausgaben geführt hat, wurde schon erwähnt. Stadtrat Licht-Schöneberg führte hierzu kürzlich im Bund der Haus- und Grundbesitzervereine

[1] Vgl. Beuster, „Groß-Berlin nach dem Kriege“, S. 39.
[2] Die Zersplitterung des Wirtschaftsgebietes von Groß-Berlin, S. 37.

Groß-Berlins aus (vgl. Vossische Zeitung vom 28. November 1917): „Wir haben 43 Gaswerke, jedes mit eigenem Röhrennetz, für 51 Gemeinden. Groß-Berlin als einheitlicher großer Abnehmer könnte ganz anders, viel besser und billiger die Rohstoffe, Kohlen und Lebensmittel einkaufen und bewirtschaften. In Berlin liegen 143000 m Gasrohr von zwei verschiedenen Werken nebeneinander. Wir haben 15 verschiedene Wasserwerke in Groß-Berlin." In seinem Vortrage über Gemeindeaufgaben von Groß-Berlin sagt Licht (S. 19): „Welch große Summen bei der Zusammenfassung der Entwässerung gespart werden könnten, mag Ihnen das Beispiel des Schöneberger Druckrohrs nach dem Schöneberger Rieselgut Deutsch-Wusterhausen zeigen. Durch unser Weichbild geht ein Druckrohr Berlins nach dem gar nicht so weit entfernten Berliner Rieselgut. Es wäre die einfachste und billigste Sache von der Welt und wäre die selbstverständliche Folgerung einer gemeindlichen Zusammenfassung, daß Schöneberg durch dieses Berliner Druckrohr entwässert würde. Statt dessen mußten wir uns in weiter Ferne ein für uns unbequem gelegenes, für andere Gemeinden sehr viel besser verwertbares Rieselgut kaufen und mußten unsere Abwässer auf einem weiten Umweg mit Unterdükerung zweier Bahnen und Unterdükerung von vier Berliner Druckrohren mit Millionen unnötiger Mehrkosten mehrere Meilen weit herausführen."

Besonders bedenklich ist, daß es für die Wasserversorgung Berlins bisher an einem einheitlichen Plane für ganz Groß-Berlin fehlt, obwohl auf diesem Gebiet ein solcher Plan ebenso notwendig ist wie für die Durchgangsstraßen und Schnellbahnen. Welche Mißstände hier aus der kommunalen Zersplitterung entstehen können, zeigt die Denkschrift von Kirschner. Dieser schrieb 1906 (vgl. S. 12): „Für die Wasserentnahme muß es insbesonders als ein Mangel und eine dringende sanitäre Gefahr bezeichnet werden, daß es an einer planmäßigen Verteilung von Schöpfstellen für Trinkwasser mangelt, und daß es wegen der kollidierenden Anlagen in den Vororten immer schwieriger wird, geeignete Schöpfstellen zu ermitteln. So haben die Gemeinden Reinickendorf und Tegel ihr Schmutzwasser in den Tegeler See geleitet ohne Rücksicht darauf, daß die Stadtgemeinde Berlin ihr Trinkwasser zum großen Teil aus diesem See schöpfte. Die Stadt Berlin ist dadurch gezwungen worden, ihr Tegeler Wasserwerk in ein Grundwasserwerk umzuwandeln, und sie hat außerdem, um die Tegeler Schmutzwässer vom See fernzuhalten, mit einem Kostenaufwand von 51000 Mk.

eine Rohrleitung hergestellt, durch welche jene Wässer in den über den Artillerieschießplatz führenden Entwässerungskanal abgeführt wurden, und der Gemeinde Tegel auch noch für das Fortpumpen der Wässer eine jährliche Vergütung von 1200 Mk. gezahlt, während sie es trotz aller Beschleunigung der Umwandlung des Tegeler Wasserwerkes nicht verhindern konnte, daß zeitweise das Reinickendorfer Schmutzwasser dem See zugeführt wurde, während noch Trinkwasser für Berlin aus diesem entnommen werden mußte. Neuerdings aber hat die Gemeinde Pankow in unmittelbarer Nähe der Berliner Tegeler Wasserwerke die Anlage eines Grundwasserwerkes in Aussicht genommen, welches jedenfalls nach Ausbau des Pankower Wasserwerkes die Ergiebigkeit des Tegeler Wasserwerkes zu gefährden geeignet ist, ohne Berlin von diesem Vorhaben auch nur zu benachrichtigen, und es steht noch nicht fest, ob es möglich sein wird, die Ausführung dieses Planes zu verhindern." Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Schwierigkeiten inzwischen längst behoben worden sind, so können doch täglich ähnliche Schwierigkeiten von neuem entstehen.

Die kommunale Zersplitterung Groß-Berlins hat ferner zur Folge, daß vielfach Gemeinden Grundbesitz im Weichbilde von Nachbargemeinden haben. So besaß zum Beispiel Berlin im Jahre 1906 allein in den Vororten Treptow, Stralau-Rummelsburg, Lichtenberg, Schmargendorf, Tegel und Wittenau Grundstücke im Flächeninhalt von 878 ha. In Treptow allein sind von 411 ha bebaubarem Lande 202 im Besitze der Stadt Berlin. Hierzu kommen noch die größtenteils besondere Gutsbezirke bildenden Rieselfelder im Norden und Süden Berlins und die großen, neu erworbenen Waldflächen von Lanke, die teilweise auch für eine Besiedlung in Frage kommen dürften. Dieser kommunale Grundbesitz könnte zur Anlage von musterhaften Kleinhaussiedlungen benutzt werden. Aber die Bereitwilligkeit der Stadt Berlin zur Anlage derartiger Siedlungen wird dadurch sehr vermindert, daß Berlin fürchten muß, sich selbst die Bewohner zu entziehen[1].

Einen ungünstigen Einfluß auf das Kleinwohnungswesen übt vielfach die Finanzpolitik der Gemeinden aus. Seitdem die kommunale Zersplitterung Groß-Berlins zur Bildung von Gemeinden mit überwiegend wohlhabender Bevölkerung einerseits, mit Arbeiterbevölkerung anderseits geführt hat, ist es das Bestreben aller Gemeinden, die irgendwie die natürliche Voraussetzung

[1] Beuster, a. a. O. S. 19.

hierzu besitzen, sich zu vornehmeren Wohnbezirken zu entwickeln, um dadurch die Steuereinnahmen zu steigern, die Schul- und Armenlasten herabzudrücken. Auch die Arbeitergemeinden suchen wenigstens gewissen Vierteln den Charakter vornehmer Wohnsiedlungen zu wahren. Die Gemeinden suchten bisher dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß sie in den Straßenregulierungsverträgen, welche sie mit den Bodengesellschaften abschlossen, vorschrieben, daß in den Häusern nur ein bestimmter Prozentsatz von Kleinwohnungen hergestellt werden durfte. Die Bodengesellschaften mußten sich diese Bedingungen gefallen lassen, da § 12 des Fluchtliniengesetzes den Gemeinden die Handhabe bot, widerstrebende Gesellschaften vollständig lahm zu legen. Diese unsoziale Politik ist zuerst von den westlichen Vororten, unter anderem Schöneberg und Wilmersdorf, ausgegangen und später auch in den nördlichen und östlichen Vororten, zum Beispiel Neukölln, nachgeahmt worden. Sie wurde von ihren Urhebern damit verteidigt, daß die betreffenden Gemeinden in der Notwehr handelten. Solange die Vororte nicht in Berlin eingemeindet seien, könnten sie keine andere Politik treiben. Aber diese Entschuldigung hält näherer Prüfung nicht stand. Man wird gewiß nicht behaupten können, daß Orte wie Schöneberg und Wilmersdorf durch eine kleine Vermehrung ihres Zuzugs an Minderbemittelten in Schwierigkeiten geraten wären. Auch der Hinweis, die moderne Städtebaukunst gehe gerade darauf hinaus, vornehme Wohnviertel und Kleinwohnungsbezirke schärfer als bisher zu trennen, trifft insofern nicht zu, als diejenigen Gemeinden, die in gewissen Vierteln den Kleinwohnungsbau ausschließen, dann verpflichtet wären, ihn in den übrigen Teilen ihres Weichbildes um so eifriger zu fördern; was aber von den betreffenden Gemeinden bisher zur Förderung des Kleinwohnungsbaues geschehen ist, genügt in keiner Weise. Man wird abwarten müssen, ob nach der Milderung des kommunalen Bauverbotes durch das neue Wohnungsgesetz die betreffenden Vororte noch imstande sein werden, ihre bisherige Politik fortzusetzen. Immerhin bleiben böswilligen Gemeinden noch viele andere Handhaben, um den Kleinwohnungsbau zu erschweren, zum Beispiel die Aufnahme zu breiter und kostspieliger Straßen in die Bebauungspläne, in Gebieten, wo noch kein Bebauungsplan besteht, der Einfluß auf die (durch den Kreisausschuß erfolgende) Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung usw. Hinsichtlich der Bebauungspläne gibt das Beanstandungsrecht des Zweckverbandes diesem allerdings die Möglichkeit, bessernd einzugreifen, und von dieser Möglichkeit ist bereits reichlich Gebrauch gemacht worden. Vollständig verschwinden

würde der Widerstand gegen den Zuzug von Minderbemittelten erst dann, wenn ein vollständiger Ausgleich der kommunalen Lasten in Groß-Berlin erfolgen würde.

Aber auch wenn die Gemeinden den guten Willen haben, das Kleinwohnungswesen zu fördern, sind sie vielfach nicht dazu imstande. So sind zum Beispiel viele Gemeinden finanziell viel zu schwach, um die Bürgschaft für zweite Hypotheken zu übernehmen[1]. Vielleicht wäre auch zum Beispiel auf dem Tempelhofer Felde eine bessere Bebauung durchgeführt worden, wenn an Stelle von Tempelhof eine große finanzkräftige Gemeinde gestanden hätte, welche die Aufschließung, statt sie einer Terraingesellschaft zu überlassen, selbst hätte vornehmen und dabei gewisse Opfer bringen können. Daß endlich bei den Wohnungsordnungen, der Wohnungsaufsicht und dem Wohnungsnachweis die Einheitlichkeit große Vorzüge vor der kommunalen Zersplitterung haben würde, bedarf keines Nachweises.

Zu großen Mißständen hat die kommunale Zersplitterung auch im Schulwesen geführt. Kirschner beklagt sich in seiner Denkschrift[2] besonders darüber, daß in den einzelnen Gebieten Groß-Berlins Schulsysteme mit verschiedener Klassenzahl beständen, und daß verschiedene Lehrpläne im Gebrauch seien. Daraus entständen große Schwierigkeiten bei der Umschulung der Kinder, die wegen Wohnungswechsels zwischen zwei Gemeinden notwendig sei. Diese Mißstände sind dadurch beseitigt worden, daß seit Ende 1913 ein einheitlicher Schulplan für alle Schulen Groß-Berlins eingeführt worden ist. Es bestehen sieben Klassen und außerdem noch eine Sonderklasse, die aber in manchen kleineren Vororten noch nicht vorhanden ist. Bei den Lehrbüchern ist aber Einheitlichkeit immer noch nicht erreicht[3]. Als erheblicher Nachteil hat sich ferner nach Kirschner die Verschiedenheit der Lehrerbesoldungen herausgestellt, welche fortdauernd zu Berufungen Anlaß gibt. Einen weiteren Mißstand schildert Licht mit folgenden Worten: „Es liegt auf der Hand, daß ein gewerblicher Fortbildungsschulunterricht voraussetzt, daß möglichst nur Angehörige desselben Gewerbes in möglichst spezialisierten Fachklassen zusammengefaßt werden, in denen sie während der dreijährigen Lehrzeit in aufsteigenden Klassen

[1] Der Bürgerausschuß fordert die Teilung der Haftung zwischen der Belegenheits- und der Samtgemeinde.

[2] Vgl. S. 22—23.

[3] Licht, a. a. O. S. 15.

in ihrem Gewerbe möglichst fortgebildet werden. Eine solche Zusammenfassung in Fachklassen mit aufsteigendem Lehrgang wäre in ganz Groß-Berlin mit bezirksweise verteilten Fortbildungsschulsystemen so gut möglich wie in keiner anderen deutschen Stadt. In den einzelnen Gemeinden aber ist das undurchführbar, weil es ihnen — selbst bei gutem Willen — an der Zahl der Schüler fehlt, um lebensfähige Klassen zu bilden[1]"! Bei den höheren Schulen hat besonders die Tatsache viel Unwillen erregt, daß von auswärtigen Schülern (Forensen) ein höheres Schulgeld als von einheimischen erhoben wird.

Die Belastungen, die sich für Handel und Gewerbe aus der kommunalen Zersplitterung Groß-Berlins ergeben, sind von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausführlich dargestellt worden. In ihrer Denkschrift wird ausgeführt, daß die Verschiedenheit der Besteuerung zu einer ungleichen Belastung der Betriebe in den einzelnen Groß-Berliner Gemeinden führt, daß bei einer Eingemeindung der Vororte in Berlin seltener eine Verteilung der Steuer unter mehrere Gemeinden mit ihren großen Schwierigkeiten notwendig werden würde, daß in einer Samtgemeinde sich auch eine größere Einheitlichkeit in den Beiträgen der Krankenkassen erzwingen ließe, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Öffnung und Schließung der Läden, die Konzessionierung der Gastwirtschaften und die Polizeistunde viel mehr Buntscheckigkeit aufwiesen, als notwendig sei.

Die kommunale Zersplitterung führt ferner fortdauernd zu zahlreichen Irrtümern und damit überflüssigen Arbeiten und Zeitverlusten. „Sehr häufig", sagt Kirschner[2], „werden Urkunden über angeblich in Berlin vorkommende Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle von den Berliner Standesämtern begehrt, die auf sämtlichen hiesigen Standesämtern nicht zu ermitteln sind, wohl aber in den Registern eines Standesamts von Groß-Berlin verzeichnet stehen. Ebenso gehen fortdauernd auch von Privaten, aber auch von Behörden Eingaben und Anträge ein, die sich angeblich auf Berliner Personen oder Angelegenheiten beziehen, tatsächlich aber, wie nicht selten erst durch weitläufige und zeitraubende Ermittlungen festgestellt werden kann, Einwohner und Verhältnisse der Vororte betreffen."

Auch die Herstellung einer einheitlichen Statistik für Groß-Berlin wird dadurch wesentlich erschwert, daß wir statt eines einzigen

---

[1] Licht, a. a. O. S. 16.

[2] a. a. O. S. 5.

statistischen Amtes für das ganze Wirtschaftsgebiet besondere Ämter für Berlin, Schöneberg, Wilmersdorf, Neukölln und Lichtenberg besitzen. Immerhin ist auf statistischem Gebiete in der letzten Zeit durch Herausgabe der Monatsschrift „Groß-Berlin" ein wichtiger Fortschritt zur Vereinheitlichung getan worden.

2. Die Lösungsmöglichkeiten

Zur Beseitigung der in vorstehenden Ausführungen dargelegten Schwierigkeiten bieten sich hauptsächlich drei Möglichkeiten:

1. die Eingemeindung der Vororte in Berlin;
2. der Ausbau des Zweckverbandes oder die Schaffung einer Samtgemeinde;
3. die Ausgestaltung der provinziellen Einrichtungen.

A. Die Eingemeindung

Die Eingemeindung der Vororte in Berlin ist gegenwärtig eine rein akademische Frage, da die Staatsregierung, wie der Oberpräsident von Brandenburg erst wieder am 27. Februar d. J. im brandenburgischen Provinziallandtage erklärt hat, der Eingemeindung von selbständigen Gemeinden in Berlin nach wie vor ablehnend gegenübersteht. Auch bei den Vororten selbst dürfte, von Ausnahmen abgesehen, gegenwärtig keine Neigung vorhanden sein, ihre Selbständigkeit aufzugeben. Nur von dem Oberbürgermeister von Schöneberg, Dominicus, ist bekannt, daß er ein Freund der Eingemeindung ist; ferner hat die Gemeinde Treptow sich im Jahre 1913 für die Eingemeindung ausgesprochen, ebenso wegen seiner ungünstigen Finanzlage Reinickendorf im Jahre 1914. Auch Lichtenberg dürfte vielleicht der Vereinigung mit Berlin nicht grundsätzlich abgeneigt sein. Von den meisten übrigen Vororten ist aber anzunehmen, daß sie als selbständige Gemeinden weiter zu bestehen wünschen. Das darf uns jedoch nicht hindern, die Eingemeindungsfrage noch etwas näher zu erörtern.

Es liegt auf der Hand, daß die Interessengegensätze der Groß-Berliner Gemeinden, welche die Hauptquelle der Mißstände sind, am gründlichsten beseitigt werden würden, wenn diese Gemeinden vollkommen zu einer Einheit verschmolzen werden würden. Der Gedanke der Eingemeindung hat daher zunächst etwas Bestechendes; aber nähere Überlegung zeigt, daß die Eingemeindung an Stelle der Mißstände, die sie beseitigen würde, eine Reihe anderer schwerwiegender Nach-

teile setzen würde, wie auch der frühere Verbandsdirektor, Dr. Steiniger, in seiner Schrift „Groß-Berlins Zukunft“ überzeugend darlegt. Wenn zu den 2 Millionen, die Berlin jetzt zähle, noch 1—4 Millionen hinzukämen, dann müsse die Mitgliederzahl des Berliner Magistrats von 40 Herren auf 60—100 vermehrt werden. Dadurch werde eine kollegialische Geschäftsführung unmöglich gemacht werden, und man müsse das Präfektursystem (Bürgermeistereiverfassung) mit alleiniger Verantwortlichkeit des ersten Bürgermeisters einführen. Weil der mit der Fülle der Zuständigkeit für die Gesamtheit aller Gemeindeangelegenheiten ausgestattete Präfekt (erste Bürgermeister) ein gefährliches Hemmnis in der allgemeinen Staatsverwaltung werden könne, werde der Staat sich seine Ernennung vorbehalten, wie sie ihm zum Beispiel in Frankfurt a. M. vorbehalten sei. Damit falle ein wichtiges Stück der geschichtlichen Selbstverwaltung. Ferner könne man nicht bei den in Adlershof, Britz oder Steglitz gewählten Stadtverordneten die Kenntnis der Verhältnisse vom Westend, Tegel und Reinickendorf voraussetzen. Infolgedessen werde die Verwaltung immer mehr in die Hand von Berufsbeamten übergehen. Die Vergrößerung des Berliner Weichbildes werde schließlich eine Dezentralisierung der Verwaltung erforderlich machen. Es müßten besondere Dienstgebäude in den verschiedenen Stadtteilen errichtet werden, die Beigeordneten des ersten Bürgermeisters würden örtlich verteilte Sitze haben müssen, ja, es werde sogar für eine Reihe von örtlichen Bedürfnissen eine örtlich abgegrenzte Stadtverordnetenversammlung zu errichten sein. „Damit wäre man dann zu dem Ergebnis gelangt, daß in demselben Atem mit der Errichtung der einheitlichen Gemeinde ihre Zerschlagung in eine Reihe von Tochtergemeinden stattfinden müßte, und der Unterschied gegenüber dem jetzigen Zustande bestände nur darin, daß in der Gegenwart eine Teilung der Gemeinden auf geschichtlichem Untergrunde besteht, während sie dann aus mechanischen Gründen der Verwaltung notwendig sein würde[1]“. Man könnte Groß-Berlin in Gliedgemeinden von je 300 000 Einwohnern zerlegen, so daß Berlin selbst in sieben Tochtergemeinden zerfallen würde. Der Vorzug dieser Regelung würde darin bestehen, daß die Bezirke, in welche Groß-Berlin zerfiele, gleich groß wären, während gegenwärtig neben der Riesengemeinde Berlin eine Reihe Zwerggemeinden stehen. Diesen Vorzügen stände aber der große Nachteil der Vernichtung des historisch Gewordenen gegenüber.

---

[1] a. a. O. S. 9.

Es ist ein Zeichen der Annäherung, die sich in den Ansichten über die Groß-Berliner Eingemeindungsfrage allmählich vollzieht, wenn ein kommunalpolitischer Gegner von Steiniger, Stadtrat Licht-Schöneberg, ganz ähnliche Ausführungen macht: „Auch der Anhänger der Eingemeindung", sagt er, „kann eine starke Gliederung nach unten im gesamten Gemeindegebiete nicht entbehren. In derselben Stunde schon, in der er diese Einheitsgemeinde ins Leben treten lassen wird, muß er zugleich in dem großen Gebiet seine Bezirkseinteilung festgestellt haben. Da scheint es uns doch richtiger und organischer, wenn man von der bestehenden Gliederung in Einzelverwaltungen ausgeht, sie auf dem Gebiete kraftvoll erhält, wo ein berechtigter Eigennutz nicht schadet und diesen ‚heiligen Egoismus' nur dort zum Schweigen bringt, wo er den stets voranzustellenden Gemeinschaftsinteressen Schaden bringt[1]". Beachtenswert ist übrigens, daß Licht hier offenbar an die Aufrechterhaltung der Einzel*gemeinden* denkt, während die Leitsätze des Bürgerausschusses nur die Gliederung in Einzel*verwaltungen* fordern, also die Frage offen lassen, ob die historischen Gemeinden beibehalten werden oder neue, künstliche Verwaltungsbezirke gebildet werden sollen.

Gegen die Eingemeindung wird endlich von Steiniger mit Recht angeführt, daß sie, auch wenn man ihren Rahmen sehr weit ziehen würde, Zweckverbände nicht überflüssig machen würde, denn man wird niemals *alle* Vororte in Berlin eingemeinden können. „Wollte man aber eine Eingemeindung etwa nur auf einen größeren Teil des jetzigen Zweckverbandsgebiets erstrecken und dann die neuen Gemeinden mit dem Rest des Gebiets zu einem kommunalen Verbande zusammenschließen, so würde die neue Gemeinde ein solches Schwergewicht in dem Verbande ausüben, daß die berechtigten Interessen des Restverbandes nicht mehr zur Geltung zu bringen wären[2]".

Die Vorortgemeinschaft lehnt zwar die Eingemeindung der Vororte in Berlin ab, ist aber damit einverstanden, daß innerhalb des Zweckverbandes Ein- und Umgemeindungen vorgenommen werden.

B. Der Ausbau des Zweckverbandes oder die Schaffung einer Samtgemeinde

Der ungünstige Einfluß, den die Interessengegensätze der Groß-Berliner Gemeinden auf die Lösung der kommunalen Aufgaben Groß-

---

[1] Vgl. *Licht*, a. a. O. S. 25.
[2] Vgl. *Steiniger*, a. a. O. S. 23.

Berlins ausüben, kann aber auch durch einen Ausbau des Zweckverbandes abgeschwächt werden. Die Organe des Verbandes können so gebildet werden, daß die Sonderinteressen der Einzelgemeinden darin nicht mehr so stark wie bisher zur Geltung kommen, und dem so umgestalteten Zweckverbande können die Aufgaben übertragen werden, die besser gemeinschaftlich gelöst werden können. Wir sahen oben, daß zum Beispiel in der Wohnungspolitik sich das Bestreben der Gemeinden, ihre Steuereinnahmen nach Möglichkeit zu steigern und ihre Lasten tunlichst herabzudrücken, nachteilig bemerkbar macht. Diese ungünstigen Wirkungen werden um so mehr verschwinden, ein je größerer Teil der Einnahmen in eine gemeinschaftschaftliche Kasse fließt und ein je größerer Teil der Ausgaben aus einer solchen Kasse bestritten wird; ein solcher Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist auch ohne völlige Verschmelzung der Gemeinden denkbar.

Eine Umgestaltung des Zweckverbandes wird besonders nach fünf Richtungen hin vorgeschlagen: hinsichtlich des Gebiets, des Kreises der Mitglieder, der Zuständigkeit, der Organe und der Einnahmen des Verbandes.

a) Gebiet und Kreis der Mitglieder

Die Erörterungen über das Gebiet des Zweckverbandes und den Kreis der Mitglieder wollen wir im folgenden zusammenfassen, da beide Gegenstände aufs engste zusammengehören. Von Seiten Berlins[1], der fortschrittlichen und demokratischen Kreise und des Bürgerausschusses Groß-Berlin wird die Zugehörigkeit der ganzen Landkreise Teltow und Niederbarnim zum Zweckverbande aufs heftigste bekämpft. In den Leitsätzen des Bürgerausschusses wird als einer der Gründe, aus denen der Zweckverband angeblich versagt hat, angeführt, daß „der Bezirk des Zweckverbandes mit den großstädtisch bebauten und unmittelbar dazu gehörigen Gemeinden willkürlich zusammenschließt rein landwirtschaftliche, noch auf Jahrzehnte nicht für großstädtische Entwicklung bestimmte Teile der Landkreise Teltow und Niederbarnim". Der Fachausschuß für Städtebau des Bürgerausschusses billigte im Juni den Vorschlag des Städtebauers des Zweckverbandes, Beuster, der Samtgemeinde ein Gebiet von 20 km Radius und 1300 qkm Fläche zu geben.

---

[1] Vgl. den Aufsatz des Oberbürgermeisters Wermuth über Groß-Berlin im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften.

Aber auch ein Gegner des Bürgerausschusses, wie Bürgermeister Dr. Beyendorff-Lankwitz, der Schriftführer der Berliner Vorortgemeinschaft im Kreise Teltow, bekämpft die Einbeziehung der ganzen Landkreise in das Verbandsgebiet[1]. Er fordert, daß dieses auf die jetzige Brotkartengemeinschaft und die Stadt Spandau, also auf 450 qkm mit über 3½ Mill. Bewohnern statt 3500 qkm mit 4 Mill. Bewohnern beschränkt werden solle. In den Leitsätzen für die Verfassung von Groß-Berlin, welche die Vorortgemeinschaft am 12. Juni 1918 beschlossen hat, werden aus dem Kreise Teltow nur 22 Gemeiden und Gutsbezirke in den Verband einbezogen; es fehlen viele Orte, die für eine großzügige Groß-Berliner Siedlungspolitik unentbehrlich sind, zum Beispiel Grünau, Alt-Glienicke, in dessen Gebiet die Gartenstadt Falkenberg liegt und wo auf fiskalischem Waldgelände von der in Gründung begriffenen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft des Kreises Teltow eine neue Kleinhaussiedlung errichtet werden wird, Lichtenrade, in dem sich bereits 1500 Berliner Kleinsiedler und Laubenkolonisten niedergelassen haben und wo von der Gemeinde eine neue Kleinsiedlung auf bodenreformerischer Grundlage geplant wird, Teltow, das durch den Kanal eng mit Groß-Berlin verbunden ist usw. Man kann sich der Vermutung nicht verschließen, daß der Wunsch der Vorortgemeinschaft, nur Orte in den Verband einzubeziehen, die groß genug sind, um aus dem Kreise auszuscheiden und Stadtrecht zu erhalten, zu dieser viel zu engen Umgrenzung des Verbandsgebietes geführt hat. In der Tat ist bisher für die Behauptung, daß die Zugehörigkeit der rein ländlichen Gemeinden zum Verbande dessen Tätigkeit gelähmt habe, auch nicht der Schatten eines Beweises erbracht worden. Der Widerstand gegen die Einbeziehung der ganzen Landkreise läßt sich nicht aus sachlichen, sondern nur aus politischen Gründen erklären. Die fortschrittlich-demokratische Richtung, welche Berlin und die größeren Vororte beherrscht, nimmt daran Anstoß, daß dem Verbandsausschuß von Gesetzes wegen auch die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, d. h. die Landräte, also königliche Beamte, angehören, daß die Kreistage, d. h. Körperschaften, in denen der Großgrundbesitz stark vertreten ist, das Wahlrecht zur Verbandsversammlung besitzen, und daß dadurch in die Verbandsversammlung Männer hineinkommen, die man im Verdachte einer gewissen Abhängigkeit vom Landrate hat.

Der ganze Kreis Teltow hatte am 1. Oktober 1916 nach Abzug

[1] Vgl. „Deutsche Zeitung" Nr. 508 und 510 vom 8. und 9. Oktober 1917.

der Militärpersonen 464710 Einwohner. Die Orte, deren Bevölkerung zum großen Teil täglich in Berlin ihren Beruf ausüben muß, hatten nach Haberland[1] 380000 Einwohner. Rechnet man hierzu die Gemeinden und Gutsbezirke, in denen die Groß-Berliner Gemeinden ihre Rieselfelder, ihre Gelände für Wasser- und Gaswerke, ihre Zentralfriedhöfe, Müllabladeplätze usw. haben, so kommt man auf etwa 434000 Einwohner, so daß für den Rest des Kreises nur noch 30000 Einwohner übrigbleiben[2]. Der Kreis Teltow hat einschließlich der Gemeinden Cöpenick, Friedenau, Lichterfelde und Steglitz, die selbst Vertreter in die Verbandsversammlungen entsenden, insgesamt 14 Vertreter. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 101[3]. Würde man den südlichen Teil des Kreises Teltow aus dem Zweckverbande ausscheiden, dann würde der Kreis statt 14 Vertreter 13 haben. Die Lasten des Kreises würden sich um 1/2—1 % vermindern. Für den Kreis Niederbarnim liegen die Verhältnisse ähnlich. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß von einer Lahmlegung des Verbandes durch die ländlichen Teile der Kreise Teltow und Niederbarnim im Ernste nicht gesprochen werden kann.

Wenn der Verband seine Aufgaben auf dem Gebiete der Schnellbahnen, Bebauungspläne, Bauordnungen und Freiflächen befriedigend lösen soll, so ist es klar, daß sein Gebiet nicht zu klein bemessen werden darf. Das trifft in noch höherem Maße zu, wenn die Zuständigkeit des Verbandes dahin erweitert werden sollte, daß er eine eigene Siedlungspolitik treiben darf. Nur in den entfernteren Vororten sind die Reserven billigen Landes vorhanden, ohne die eine großzügige Siedlungspolitik undenkbar ist[4]. An einer Stelle ist das

[1] Ebenda S. 35 und 36.

[2] Beyendorff berechnet in seinem Aufsatze „Die Groß-Berliner Gemeindeverfassung", „Deutsche Zeitung" Nr. 510 vom 9. November 1917, daß der Kreis Teltow nach dem Ausscheiden der Vororte noch eine Bevölkerung von 125000 Personen behalten würde. Aber auch viele Vororte, die nicht groß genug sind, um aus dem Kreise ausscheiden zu können, gehören doch zum Groß-Berliner Wirtschaftsgebiete. Die Zahlen von Beyendorff stehen daher nicht im Widerspruch mit denen von Haberland.

[3] Es ist daher eine starke Übertreibung, wenn Oberbürgermeister Wermuth in seinem Aufsatze über Groß-Berlin im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften sagt: „... und wieder werfen ländliche Vertreter in großer Zahl ihre Stimmen in die Wage des Verbandes und entscheiden bei schwankenden Majoritäten über die wichtigsten Grundbedingungen des städtischen Lebens."

[4] Vgl. auch Steiniger, a. a. O. S. 22 ff.

Gebiet des Zweckverbandes sogar noch nicht weit genug ausgedehnt worden; obwohl Gemeinden wie Hennigsdorf, Hohen-Neuendorf und andere durch den Groß-Schiffahrtsweg Berlin—Stettin Teile des Berliner Wirtschaftsgebiets geworden sind, hat das Herrenhaus die in der Regierungsvorlage enthaltenen und vom Abgeordnetenhaus sogar noch erweiterten Bestimmungen, daß der Kreis Osthavelland oder Teile davon in den Zweckverband einbezogen werden können, leider gestrichen.

Dieselben Kreise, welche die Einbeziehung der ländlichen Teile der Kreise Teltow und Niederbarnim in den Zweckverband bekämpfen, verlangen auch in der Regel, daß nur Gemeinden und nicht Kreise Mitglieder des Verbandes sein dürfen. Solange aber die Organe des Zweckverbandes durch Delegierte der den Verband zusammensetzenden öffentlichen Körperschaften gebildet werden und nicht aus direkten Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen, ist es schwer möglich, die kleinen Gemeinden alle selbst in den Verband aufzunehmen. Dann würden die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuß zu groß werden. Es bliebe also in diesem Falle nichts anderes übrig, als die eine Gemeinde durch die andere vertreten zu lassen, was sich nicht bewährt hat, oder für die Wahlen der Delegierten die kleineren Gemeinden zu Gruppen zusammenzufassen. Warum soll man aber erst neue Wahlverbände bilden, da doch ein natürlicher Wahlverband im Kreise bereits vorhanden ist[1]? Wenn die Organe des Verbandes aus direkten Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen, verliert die Frage, ob nur Gemeinden oder auch Kreise Mitglieder des Verbandes sein dürfen, eigentlich ihren Sinn; denn von einer Zusammensetzung des Verbandes aus öffentlichen Körperschaften kann man dann überhaupt kaum noch sprechen, sondern nur von einer Obergemeinde, die sich über einer Anzahl von Untergemeinden aufbaut.

b) Zuständigkeit

Bei der Umgestaltung des Zweckverbandes wird ferner die Frage der Erweiterung seiner Zuständigkeit eine große Rolle spielen. In einem im Jahre 1904 veröffentlichten Aufsatze „Paris, London und Groß-Berlin in ihren Verwaltungsorganisationen“[2] schlägt Poensgen vor, der neu zu schaffenden Gemeinde Groß-Berlin

[1] Dem berechtigten Wunsche der größeren Vororte nach Ausscheiden aus dem Landkreise soll damit natürlich nicht entgegengetreten werden.

[2] Preußische Jahrbücher, Bd. 118, S. 411.

zu übertragen: die endgültige Beschlußfassung über den Fluchtlinienplan, die Straßenbenennung, die Anlage von Verkehrsadern und Parks, die Aufstellung des Kanalisationsplanes, den Bau und Betrieb von Pumpstationen, Rieselfeldern, Kläranlagen, sowie den Bau der Sammel- und Hauptkanäle, während deren Unterhaltung den Einzelgemeinden überlassen bleiben soll, ferner die Beaufsichtigung der privaten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, deren Ankauf und die Anlage und den Betrieb solcher Werke, die Erfüllung derselben Aufgaben gegenüber den Verkehrsmitteln, die Feuerwehr, Schlachthäuser, Fleischbeschau und Hospitäler. Die Samtgemeinde soll den Einzelgemeinden ihr Anleihen verbilligen, indem sie ihnen Darlehen gewährt und dafür selbst Inhaberpapiere ausgibt. Ferner soll ein gemeinschaftliches statistisches Amt errichtet werden, und die Samtgemeinde soll bei Streitigkeiten der Einzelgemeinden als Vermittler und Schiedsrichter auftreten. Das Schul- und Armenwesen soll den Einzelgemeinden verbleiben.

Noch weiter zieht den Bereich der Tätigkeit des Verbandes der Oberbürgermeister Kirschner in seinem Bericht an den Minister des Innern vom 3. September 1906, wenn er schreibt: „...... es ist an sich durchaus denkbar, daß im Wege der Spezialgesetzgebung einzelne Zweige der Verwaltung von Groß-Berlin, zum Beispiel die Feststellung von Bebauungsplänen und die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, die Straßenreinigung und Beleuchtung, die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Parks, das Feuerlöschwesen, die Armen- und Armenkrankenpflege, das Volksschulwesen, die Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität, die Entwässerung und Kanalisation, die Anlage und der Betrieb von Straßenbahnen, Unterpflaster- und Untergrundbahnen und anderes einer oder mehreren Vereinigungen der in Groß-Berlin gelegenen Gemeinden übertragen würden. Dabei könnte ja nach der Natur eines jeden Verwaltungszweiges diese Verwaltung den einzelnen Gemeinden für Rechnung sowie nach Anweisung und unter Kontrolle der Gesamtgemeinde überlassen oder durch besondere, neu zu schaffende Verbandsorgane geführt werden. So wäre zum Beispiel die offene Armenpflege und Armenkrankenpflege in den Privatwohnungen nach allgemeinen, von der Gesamtheit aufzustellenden Grundsätzen und für deren Rechnung durch die einzelnen Gemeinden und deren Organe, die geschlossene Armenpflege und Armenkrankenpflege in Anstalten aber durch besondere Verwaltungsstellen des Verbandes auszuüben, oder es könnte die Anlage der Straßen nach den von dem Verbande aufgestellten

Bebauungsplänen, deren Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung nach allgemein aufzustellenden Normen den einzelnen Gemeinden jedoch für Rechnung der Gesamtheit verbleiben, während die Herstellung und Zuteilung von Gas, Wasser und Elektrizität durch besondere Verbandsbeamte vom Verbande zu bewirken wäre[1]."

In den Leitsätzen des Bürgerausschusses heißt es nur ganz allgemein, daß die sachliche Zuständigkeit der neu zu schaffenden Gesamtgemeindeverwaltung dem Umfange der Gemeinschaftsinteressen entsprechen müsse. Deutlicher sprechen sich die Leitsätze der Vorortgemeinschaft aus. Danach sollen Angelegenheiten des Verbandes sein (die unter a bis d erwähnten jedoch ohne den Gemeinden entzogen zu sein): a) die Errichtung und der Betrieb neuer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, Großmarkthallen, die Errichtung und Unterhaltung neuer Veranstaltungen der Kranken- und Armenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege (Freiflächen, Sportplätze usw.) und der sozialen Fürsorge (Arbeitsnachweis, Wohnungsnachweis, Kriegsbeschädigtenfürsorge), des Feuerschutzes und des gewerblichen Fachschulunterrichtes, der Erwerb vorhandener Anlagen gegen volle Entschädigung; b) die Regelung des Verhältnisses zu öffentlichen Verkehrsunternehmungen, soweit mehrere Gemeinden beteiligt sind, und die Beaufsichtigung solcher Unternehmungen mit Ausnahme der Staatseisenbahnen; c) die Errichtung und der Betrieb von Anstalten des Kommunalkredits; d) die Pflege des Städtebaues und des Siedlungswesens durch Aufstellung und Durchführung eines allgemeinen Bebauungsplanes als Rahmen für die im übrigen selbständigen Bebauungspläne der Gemeinden, durch Begutachtung der Bebauungspläne der Gemeinden, sowie durch maßgebende Mitwirkung beim Erlaß von Bauordnungen, auch durch Förderung privater oder gemeindlicher Unternehmungen (Beteiligung an Siedlungsgesellschaften, Förderung des Grundkredits, Stadtschaften; e) die Veranlagung der in mehreren Gemeinden Steuerpflichtigen zur Gemeindeeinkommensteuer, deren Verteilung auf die berechtigten Gemeinden sowie hinsichtlich der Gewerbesteuer die Wahrnehmung der kommunalen Rechte gegenüber den staatlichen Veranlagungsbehörden und den Steuerpflichtigen; f) der Lastenausgleich unter den Gemeinden durch Zuweisung eines Mindestbetrages an Einkommen- und Gewerbesteuer nach Maßgabe der Bevölkerungszahl und unter wechselseitigem Verzicht der Gemeinden auf Ansprüche gegeneinander aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz,

[1] S. 32/33.

aus § 53 des Kommunalabgabengesetzes und aus ähnlichen Gesetzen sowie auf die Erhebung höherer Gebühren und Beiträge für die Benutzung von Gemeindeanstalten durch nicht einheimische Personen (zum Beispiel höheres Schulgeld für Forensen); g) der Ausgleich von Interessengegensätzen zwischen Gemeinden auf Anrufen einer der Beteiligten. Dem Verbandsvorstande sollen ferner in größtmöglichem Umfange Geschäfte der Staatsverwaltung, soweit sie für die Gemeinden, zum Beispiel auf dem Gebiete der Polizei, von Bedeutung sind, und ebenso Geschäfte der Staatsaufsicht, insbesondere auf dem Gebiete des Schul- und Wohnungswesens (Wohnungsgesetz vom 28. März 1918) übertragen werden.

Für einzelne kommunale Aufgaben sollen nach dem Vorschlage der Vorortgemeinschaft neben dem großen Verbande noch besondere Zweckverbände freiwillig oder zwangsweise gebildet werden dürfen.

Viel weiter in der Vereinheitlichung geht Beuster; er fordert, daß der Aufgabenkreis der Zentralgemeinde sich erstrecken soll:

1. auf den größten Teil des Siedlungswesens,
2. die wichtigsten Gebiete des Verkehrswesens,
3. die Beschaffung und Unterhaltung der großen Freiflächen und Spielplätze,
4. die Finanzierung der sozialen Siedlungslasten,
5. den Arbeits- und Wohnungsnachweis.

Als wünschenswert, aber zunächst nicht unbedingt notwendig, bezeichnet er die Übernahme

1. der Neuanlagen zur Gewinnung von Gas, Wasser und Elektrizität,
2. des Großmarkthallenwesens[1].

Von den einzelnen Gebieten, die für die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verbandes in Betracht kommen, ist zunächst das Siedlungswesen zu nennen. Das Gesetz vom 19. Juli 1911 gibt dem Verbande leider nicht das Recht, einen Generalbebauungsplan für Groß-Berlin aufzustellen. Der Verband darf vielmehr nur für Teile des Verbandsgebietes Fluchtlinien festsetzen, insoweit dies für Schaffung oder Ausgestaltung von Durchgangs- oder Ausfallstraßen, für die Herstellung von Bahnen oder für die Ausgestaltung der Umgebung von Freiflächen erforderlich erscheint. Über den vorstehend bestimmten Umfang hinaus kann der Verband nur aus wichtigen Gründen des Verkehrs, der Gesundheitspflege und

---

[1] Vgl. Beuster, a. a. O. S. 41/42.

der Wohnungsfürsorge in den noch nicht bebauten Teilen des Verbandsgebietes Fluchtlinien und Bebauungspläne festsetzen. Außerdem darf der Verbandsausschuß die von den Einzelgemeinden neu aufgestellten Bebauungspläne beanstanden. Diese Befugnisse reichen nicht aus. So fordert zum Beispiel Steiniger mit Recht, daß der Zweckverband bei der Verteilung von Wohn- und Industrievierteln mitwirken solle[1]. Der Einwurf, daß es sich hier um Lebensfragen der Einzelgemeinden handelt, in welche sich diese nicht hineinreden lassen könnten, verliert viel an Gewicht, wenn ein Lastenausgleich zustande kommt. Ferner müßte der Verband befugt sein, selbstverständlich unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Anlagen, für die Groß-Berliner Wasserwirtschaft (Vorflut, Kanalisation, Rieselfelder, Wasserschöpfstellen)[2] und für die Versorgung mit Gas und Elektrizität einen Gesamtplan aufzustellen. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß die gegenwärtig im Eigentum der Einzelgemeinden, Kreise und Provinzen befindlichen Einrichtungen den gegenwärtigen Besitzern fortgenommen und dem Verbande übertragen werden müssen; ob das ratsam wäre, ist zweifelhaft, insbesondere wäre hier der Einfluß auf die Finanzen der betreffenden öffentlichen Körperschaften zu untersuchen. Dagegen wäre es wohl unbedenklich, unter Benutzung einer Anregung, die Haberland[3] für die Neugründung von Kanalisationsunternehmungen gegeben hat, zu bestimmen, daß alle Neuanlagen für die Kanalisation und die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie die Erweiterung bestehender Anlagen der Genehmigung durch den Verband bedürfen. Dann hätte der Verband die Möglichkeit, unter Umständen die Mitbenutzung der Rieselfelder und Röhrenleitungen der einen Gemeinde durch die andere zu erzwingen. Lehnt der Verband die Neuschaffung oder Erweiterung von Anlagen ab, so ist er verpflichtet, selbst das Bedürfnis, welches zu dem betreffenden Plan Anlaß gegeben hat, zu befriedigen. Soweit auf dem genannten Gebiete noch Privatunternehmungen vorhanden sind (zum Beispiel die Charlottenburger Wasserwerke), käme eine spätere Übernahme durch den Zweckverband in Betracht. Die Frage, ob es richtiger

---

[1] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 20.

[2] Auf diesem Gebiete wäre ein Zusammengehen mit der staatlichen Wasserbauverwaltung notwendig. Vgl. die Pläne zur Anlage von Staubecken im Gebiete der Oberspree.

[3] a. a. O. S. 19.

gewesen wäre, die englische Gasanstalt statt den Kreisen dem Verbande zu übertragen, soll hier nicht erörtert werden.

Ein alter Wunsch, der kürzlich wieder vom Bürgerausschuß ausgesprochen worden ist, geht dahin, zu bestimmen, daß die Samtgemeinde bei jeder Neuanlage und Umgestaltung von Staatseisenbahnanlagen gehört werden muß.

Erwünscht wäre es, die Zuständigkeit des Verbandes auf die Errichtung von Kleinwohnungsbauten und die Verbürgung von Hypotheken für solche auszudehnen. Aus der Bestimmung des § 9 des Zweckverbandsgesetzes, wonach die Bebauung kleinerer Teile der Freiflächen gestattet ist, ziehen allerdings manche Ausleger den Schluß, daß der Verband schon jetzt Siedlungen anlegen darf, aber eine gesetzliche Klarstellung dürfte doch notwendig sein. Zu erwägen wäre, ob gegenüber Siedlungen des Zweckverbandes das kommunale Bauverbot auf Grund des § 12 des Fluchtliniengesetzes und die Ansiedlungsgenehmigung außer Kraft gesetzt werden sollten.

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Verbandes wird es sein, ob das von der preußischen Staatsregierung geplante Siedlungsunternehmen für Groß-Berlin in irgendeiner Weise mit dem Zweckverband verknüpft werden wird. Schließlich empfiehlt sich die Zentralisierung des Wohnungsnachweises beim Zweckverband und die Vereinheitlichung des Feuerlöschwesens mindestens in dem Umfange, daß die Hilfe in Groß-Berlin bedingungslos gewährt werden muß und nicht von der Sicherstellung der Kostendeckung abhängig gemacht werden darf[1].

Viel weiter in der Zentralisierung des Siedlungswesens geht Beuster, wenn er dem Zweckverbande folgende Gegenstände übertragen will: „Aufstellung und praktische Durchführung der Bebauungspläne, Mitwirkung bei den Bauordnungen, Genehmigung der Straßenprofile und des Kanalisationssystems, Festsetzung der Erschließungs- und Anbaubedingungen, Baupflege einschließlich Stellung der öffentlichen Gebäude, das gesamte Wohnungswesen mit Wohnungsamt, Wohnungsnachweis, Verkehrs- und Bodenpolitik und Realkreditwesen, Bau von Ausfallstraßen, die gesamte Abwässerbeseitigung, wie Bau der Hauptsammelkanäle und Druckrohre, Beschaffung der Rieselfelder und Vorflut u. dgl. Bei den lokalen Gemeinden will er nur lassen: das Hochbauwesen, Bau und Unterhaltung der Straßen

[1] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 20.



mit den Kanalisations- und sonstigen Leitungen und die Parkverwaltung mit Ausnahme der großen Freiflächen[1]. Würden diese Vorschläge in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden, so würden die Einzelgemeinden wohl zu stark ausgehöhlt werden; aber einzelnes ist doch erwägenswert, zum Beispiel die Genehmigung der Straßenprofile, welche den der Errichtung von Kleinhäusern hinderlichen Straßenluxus eindämmen würde.

Ein zweites Gebiet, auf welches nach dem Wunsche weiter Kreise die Zuständigkeit des Zweckverbandes ausgedehnt werden soll, ist das Schulwesen. Die Erklärung, die der Oberpräsident von Brandenburg auf dem Provinziallandtage vom 27. Februar 1918 im Namen der Staatsregierung abgegeben hat, besagt, daß mit Annahme des Provinzialstatuts über die Beihilfen an Berliner Vororte der Plan, den Lastenausgleich durch Umgestaltung des Zweckverbandes zu erreichen, gegenstandslos werde. Damit ist der Vorschlag, dem Zweckverbande auch das Schul- und Armenwesen oder mindestens die Aufbringung der Lasten hierfür zu übertragen, vorläufig erledigt. Das darf uns aber nicht hindern, auch diese Frage hier zu erörtern. Zunächst fragt es sich, ob im Schulwesen nur ein Lastenausgleich oder auch eine Vereinheitlichung der Verwaltung erforderlich ist. Weiter wäre zu prüfen, ob der von der Provinz beschlossene Lastenausgleich genügt. Die Freunde einer straffen Zentralisation schlagen vor, daß die Samtgemeinde die Schuletats der Einzelgemeinden festsetzen solle. Die Schuldeputationen der Einzelgemeinden sollen nur ausführende Organe der Samtgemeinde sein, deren Weisungen sie zu folgen haben. Von der anderen Seite wird befürchtet, daß diese Regelung zu einer zu starken Aushöhlung der Einzelgemeinden führen würde. Haberland zum Beispiel will sich damit begnügen, die Zuschläge für auswärtige Schüler in den höheren Lehranstalten aufzuheben, sowie die Lehrergehälter und den Wohnungsgeldzuschuß von der Samtgemeinde festsetzen zu lassen.

Hierzu würde dann noch der Lastenausgleich treten. Bekanntlich ist für den ganzen preußischen Staat ein Ausgleich der Kommunallasten, insbesondere der Volksschullasten, beabsichtigt. Durch diesen Ausgleich wird aber eine besondere Regelung für Groß-Berlin nicht überflüssig gemacht; denn die nördlichen und östlichen Vororte Groß-Berlins sind nicht absolut, sondern nur relativ notleidend; sie würden also bei einem Ausgleich über den ganzen Staat hin nicht nur nichts

[1] Beuster, a. a. O. S. 30/31.

erhalten, sondern möglicherweise noch etwas zuzahlen müssen. Berechtigter ist die Frage, ob nicht durch den von der Provinz beschlossenen Lastenausgleich ein weiterer für Groß-Berlin entbehrlich geworden ist. Gegen diesen Ausgleich hat sowohl der Bürgerausschuß Groß-Berlin wie die Vorortgemeinschaft im Kreise Teltow Einspruch erhoben. Beide Vereinigungen weisen zutreffend darauf hin, daß der Lastenausgleich insofern unvollkommen ist, als er die Stadt Berlin nicht mitumfaßt. Diesem Mangel könnte aber durch die Wiederaufnahme der Stadt Berlin in die Provinz Brandenburg abgeholfen werden. Weiter wird eingewendet, die Zuschüsse gefährdeten die Freiheit der Selbstverwaltung der Gemeinden durch die Abhängigkeit, in welche diese unwillkürlich von der provinziellen Verteilungsstelle gerieten. Es fehle an einem festen Verteilungsmaßstabe. Sollte dieser Einwand berechtigt sein, so wäre das aber ein Mangel, der mit der Tatsache, daß der Lastenausgleich durch die Provinz und nicht durch den Zweckverband, eine Samtgemeinde oder den Staat erfolgt, gar nicht zusammenhängt. Bei jedem Lastenausgleich erhebt sich die Frage: Ist es möglich, einen Verteilungsmaßstab zu finden, der die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Gemeinden unabhängig von dem subjektiven Ermessen der Verteilenden nach objektiven Merkmalen gestattet? Die im Jahre 1913 vorgelegte Novelle zum Kommunalabgabengesetz glaubte einen solchen Maßstab in der Schulkinderzahl zu finden. Sie bestimmte im § 53 a, daß Gemeinden eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes zu Ausgleichsverbänden zusammengelegt werden könnten, die ein Viertel der Volksschullasten als gemeinsame Last zu tragen hätten, und zwar so, daß die Summe nach Maßgabe der Steuerkraft aufzubringen und nach Maßgabe der Schulkinderzahl zu verteilen sei. Der Vorschlag wurde aber wieder zurückgezogen, da er auf heftigen Widerspruch stieß. Sollte es trotz des neuen Provinzialstatuts doch noch zu einem Lastenausgleich durch den Zweckverband kommen, so würde dieser voraussichtlich weder die gesamten Volksschullasten noch das ganze Zweckverbandsgebiet erfassen. Es ist zum Beispiel vorgeschlagen worden, nur die Schullasten, die über den Betrag einer bestimmten Quote des umlagefähigen Gemeindesteuersolls (zum Beispiel die Quote, welche die Stadt Berlin erheben muß) hinausgehen, dem Verband zu übertragen. Steiniger schlägt vor, daß der Verband die normale Besetzung der Volksschulklassen und die normalen Besoldungspläne festsetzen und die danach erforderlichen Kosten einheitlich aufbringen solle; in jedem Falle müsse die Vereinheitlichung auch auf das

höhere Schulwesen, soweit dieses aus Gemeindemitteln bestritten werde, erstreckt werden. Desgleichen wünscht Steiniger ebenso wie Haberland eine Vereinheitlichung der Armenpflege, ohne jedoch die näheren Wege anzugeben. Die Übernahme des Asyls für Obdachlose durch den Verband würde berechtigten Klagen der Stadt Berlin abhelfen. In der Krankenpflege will sich Steiniger damit begnügen, daß gewisse Grundsätze über die Freizügigkeit von der Samtgemeinde aufgestellt werden. Etwas weiter in seinen Forderungen geht der Fachausschuß des Bürgerausschusses für öffentliche Gesundheitspflege. Er empfiehlt einen Vertrag zwischen den Groß-Berliner Gemeinden, wonach sich diese zur Tragung der vollen Krankenhauskosten für solche Kranken verpflichten, die in ihrem Gebiete wohnen oder die letzte Nacht vor ihrer Einlieferung ins Krankenhaus dort zugebracht haben. Die Frage des Bettenmangels könne nur von einem gemeinsamen Träger des Krankenhauswesens gelöst werden. Durch die Vereinheitlichung der Verwaltung könne auch die Verschiedenheit der Krankenhaustarife beseitigt werden. Der Fachausschuß hält ferner eine einheitliche öffentliche Fürsorge Groß-Berlins für Geisteskranke für notwendig.

Haberland erörtert die Frage, ob nicht die Samtgemeinde für alle einzelnen Gemeinden den kommunalen Zuschlag zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern einheitlich festsetzen könne. Er bezeichnet aber selbst diesen Vorschlag als bedenklich[1]. Jedenfalls würde er eine genaue Kontrolle der Haushaltspläne der Einzelgemeinden durch den Verband voraussetzen. Vor einer solchen scheint aber Haberland keineswegs zurückzuschrecken; er empfiehlt vielmehr geradezu, dem Verbande die gegenwärtig der Regierung den Einzelgemeinden gegenüber zustehenden Aufsichtsrechte (zum Beispiel Genehmigung der Etats bei Überschreitung von 100 % Gemeindesteuerzuschlag, Genehmigung der Ausgaben von Kommunalanleihen usw.) zu übertragen[2]. Allerdings soll dafür auch der Regierung ein gewisser Einfluß auf die Bildung der Verbandsversammlung eingeräumt werden, indem die Zahl ihrer Mitglieder erhöht und ein Drittel hiervon von der Regierung ernannt wird[3]. Alle diese Vorschläge dürften jedoch keine Aussicht auf Verwirklichung haben.

---

[1] Haberland, a. a. O. S. 32/33.
[2] Ebenda S. 37.
[3] Ebenda S. 38/39.

Ein Gebiet, auf dem ferner eine Vereinheitlichung in Frage kommt, ist die Organisation des Arbeitsmarktes. Dominicus hat schon im Jahre 1912 gefordert, daß die einzelnen Arbeitsnachweise des Zentralvereins in Berlin und der Vorortgemeinden einer einheitlichen Leitung unterstellt werden[1].

Wünschenswert ist ferner die Errichtung eines statistischen Amts durch den Zweckverband, neben dem jedoch in kleinerem Umfange die statistischen Ämter der Einzelgemeinden für ihre lokalen Bedürfnisse weiterbestehen bleiben würden.

Endlich fragt es sich noch, ob dem Zweckverband die Kompetenz-Kompetenz, d. h. die Befugnis, selbst seine Zuständigkeit zu erweitern, verliehen werden soll. Um die Interessen der Einzelgemeinden vor zu großer Beeinträchtigung zu schützen, müßte jedenfalls für solche Beschlüsse der Verbandsorgane eine Zweidrittelmehrheit und vielleicht auch die Genehmigung durch den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern vorgesehen werden. Erwähnung verdient schließlich noch der Vorschlag von Steiniger, das Recht des Verbandes, gewisse Funktionen auszuüben, in eine Pflicht umzuwandeln, um dadurch der Neigung des Verbandsausschusses, seine Zuständigkeit zu verneinen, entgegenzutreten[2].

c) Organe

Einschneidende Änderungen werden auch von vielen Seiten in der Bildung der Organe des Verbandes gefordert. Dabei will man auf der einen Seite den Grundsatz, die Organe aus Vertretern der den Verband zusammensetzenden öffentlichen Körperschaften (Gemeinden und Kreise) zu bilden, beibehalten. Auf der anderen Seite will man das Wichtigste dieser Organe, die Verbandsversammlung, aus unmittelbaren Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen lassen. Dadurch würde allerdings der Verband aufhören, ein Verband zu sein. Er würde sich in eine Samtgemeinde umwandeln. Von Mitgliedern des Verbandes könnte kaum noch gesprochen werden, namentlich wenn auch noch bestimmt werden würde, daß die Verbandsversammlung den Verbandsausschuß frei wählen darf, ohne an die Zugehörigkeit der Ausschußmitglieder zu bestimmten Gemeinden gebunden zu sein.

---

[1] „Die sozialpolitischen Aufgaben des Zweckverbandes Groß-Berlin" in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Berlin. Jena 1912, S. 95.

[2] Steiniger, a. a. O. S. 27.



Von denjenigen, die grundsätzlich die bisherige Art der Bildung der Verbandsorgane beibehalten wollen, werden insbesondere **Änderungen in der Stellung des Verbandsdirektors und der Zahl der Berliner Vertreter** vorgeschlagen. Bei den jetzigen Aufgaben des Verbandes können sich zwischen dem ersten Bürgermeister von Berlin, der nach dem Gesetze den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung wie im Verbandsausschusse führt, und dem Verbandsdirektor leicht Reibungen ergeben, wenn auch ein Teil der bisherigen Mißhelligkeiten auf die Persönlichkeiten zurückzuführen sein dürfte. Steiniger schlägt daher vor, dem Verbandsdirektor den Vorsitz im Verbandsausschusse zu geben, während der erste Bürgermeister von Berlin den Vorsitz in der Verbandsversammlung behalten soll. Der Dualismus zwischen dem Verbandsdirektor und dem Berliner Oberbürgermeister würde damit zugunsten des Verbandsdirektors beseitigt sein. Die Berliner haben an der gegenwärtigen Zusammensetzung der Verbandsorgane besonders auszusetzen, daß ihre Stadt in ihnen zu wenig Vertreter hat (41 von 101 in der Verbandsversammlung und 6 von 19 in dem Verbandsausschuß). Sie verlangen, daß Berlin entsprechend seinem Anteil an der Bevölkerung des Verbandsgebiets vertreten sein, also die absolute Mehrheit der Vertreter haben soll. Aber Oberbürgermeister Kirschner hat in seiner Denkschrift an den Minister des Innern (S. 34) bereits zugegeben, daß vermieden werden müsse, daß die Vertreter von Berlin allein in der Verbandsversammlnng in der Mehrheit seien. Er schlug deshalb vor, jeder Gemeinde bis zu 5000 Einwohnern einen Vertreter zu geben, den Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohnern zwei Vertreter, den Gemeinden von 10 000 bis 100 000 Einwohnern für jede weiteren 10 000 über die ersten 10 000 Einwohner hinaus, den Gemeinden von 100 000 bis 1 000 000 für jede weiteren 50 000 Einwohner über die ersten 100 000 hinaus und den Gemeinden von mehr als 1 000 000 für jede weiteren 100 000 Einwohner über die erste 1 000 000 einen weiteren Vertreter zuzubilligen. Auch in den Satzungen des von Berlin geplanten freiwilligen Verkehrs-Zweckverbandes war eine Beschränkung der Berliner Vertreterzahl vorgesehen. Wenn die Berliner die Vororte mit dem Hinweis zu beruhigen suchen, ihre Stimmen würden ja doch nicht einheitlich abgegeben werden, so kann derselbe Einwand von den Vororten mit viel größerer Berechtigung gegen die Befürchtung Berlins vor einer Majorisierung vorgebracht werden. Eher könnte man einer Erhöhung der Berliner Vertreterzahl im Verbandsausschuß

auf acht Vertreter, wie sie Steiniger und Haberland vorschlagen, zustimmen [1].

Auch die Vorortgemeinschaft wird grundsätzlich die bisherige Art der Bildung der Verbandsorgane (Wahl durch die Gemeindekörperschaften, nicht die Bürgerschaft) beibehalten, schlägt aber doch einige Änderungen vor. Die Verbandsversammlung soll aus 150 Mitgliedern bestehen, die zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur Hälfte nach den an den Verband entrichteten direkten Steuern verteilt werden. Jede Gemeinde muß wenigstens ein Mitglied, keine darf mehr als zwei Fünftel der Mitglieder erhalten. An die Stelle des gegenwärtigen Verbandsausschusses setzt die Vorortgemeinschaft einen Verbandsvorstand, der aus 24 nebenamtlichen Mitgliedern und dem Oberbürgermeister von Berlin sowie höchstens 8 hauptamtlichen Mitgliedern, darunter dem Verbandsdirektor, bestehen soll. Zwei Drittel der nebenamtlichen Mitglieder müssen Bürgermeister von Verbandsgemeinden sein, deren Einwohnerzahl um mehr als die Hälfte hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, der auf ein Mitglied des Verbandsvorstandes entfällt. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister von Berlin, die laufenden Geschäfte führt der Verbandsdirektor, der den hauptamtlichen Mitgliedern und den Beamten gegenüber die Stellung eines Magistratsdirigenten hat und jederzeit die Zusammenberufung des Verbandsvorstandes verlangen kann. Außerdem sollen als Verwaltungsbeschlußbehörden ein Verbandsausschuß, der also ganz andere Aufgaben hat als der bisherige Ausschuß, und ein Verbandsrat geschaffen werden.

Während der gegenwärtige Aufbau des Zweckverbandes ganz dem einer Provinz entspricht (Verbandsversammlung = Provinziallandtag, Verbandsausschuß = Provinzialausschuß, Verbandsdirektor = Landesdirektor), wird vielfach ein Umbau des Verbandes nach dem Muster eines Bundesstaates wie des Deutschen Reichs empfohlen, so daß die Verbandsversammlung gleich dem Reichstage aus direkten Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen soll, während dem Verbandsausschuß ähnlich wie

[1] Vgl. Steiniger, a. a. O. S. 30; Haberland, a. a. O. S. 34. Erwähnt sei noch, daß Haberland die Zuständigkeit der Verbandsversammlung auf Kosten des Verbandsausschusses erweitern will (a. a. O. S. 30). Ferner sei erwähnt eine Eingabe des Landesdirektors der Provinz Brandenburg an das Herrenhaus, welche die Bitte enthält, dem Landesdirektor im Verbandsausschusse Sitz und Stimme einzuräumen; sie wurde abgelehnt.

dem Bundesrate nach wie vor Vertreter der den Verband zusammensetzenden öffentlichen Körperschaften angehören würden[1]. Andere gehen noch weiter und fordern, die Vorschrift, wonach dem Verbandsausschusse gewisse Mitglieder, wie zum Beispiel der erste Bürgermeister von Berlin oder die Vorsitzenden der Kreisausschüsse von Teltow und Niederbarnim, von Gesetzes wegen angehören, müsse beseitigt werden, und der Verbandsversammlung müsse gestattet sein, den Verbandsausschuß frei zu wählen, ohne an die Zugehörigkeit der Mitglieder zu bestimmten Gemeinden gebunden zu sein[2]. Danach wäre also der Fall denkbar, daß zum Beispiel der Oberbürgermeister von Berlin weder einen Sitz im Verbandsausschuß noch in der Verbandsversammlung erhält. Die unmittelbare Wahl der Samtgemeindeverwaltung durch die Groß-Berliner Bürgerschaft wird besonders vom Bürgerausschuß Groß-Berlin verlangt. Ähnlich hat sich auch Oberbürgermeister Wermuth im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften ausgesprochen. Die Freunde der unmittelbaren Wahl hoffen, daß die hieraus hervorgehenden Mitglieder der Verbandsversammlung sich weniger als bisher von Sonderinteressen leiten lassen würden. Haberland bestreitet das allerdings, aber mit unzureichenden Gründen[3]. Steiniger führt zugunsten des bisherigen Wahlmodus an, daß die Sachkunde der Verbandsversammlung gerade aus dem Umstande fließe, daß die Versammlung aus Kräften bestehe, die in den Gemeindeverwaltungen geschult und bewährt seien. Er befürchtet ferner, daß die unmittelbare Wahl der Verbandsversammlung die Reibungen zwischen dem Verbande und den Einzelgemeinden vermehren würde. Lokalen Sonderbestrebungen soll durch

---

[1] Vgl. Beyendorff, „Deutsche Zeitung" Nr. 510 vom 9. Oktober 1917. Schon Poensgen wollte in seinem 1904 veröffentlichten Aufsatze über Groß-Berlin die Groß-Berliner Stadtvertretung aus direkten Wahlen der Bürgerschaft hervorgehen lassen; übrigens wünscht er statt zweier Organe (Stadtverordnetenversammlung und Magistrat) nur ein einziges, aus gewählten Stadtverordneten und kooptierten Beamten bestehendes.

[2] Vgl. Stephan Genzmer, „Die kommunale Organisation Groß-Berlins" in der „Deutschen Zeitung" Nr. 487 vom 25. September 1917. Genzmer weist auf die rheinischen Bürgermeistereien und westfälischen Ämter als Beispiel für die Samtgemeinde hin; diese können uns aber insofern nicht als Vorbilder für die Umgestaltung des Zweckverbandes dienen, als die gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei- bzw. Amtsversammlung gerade vom Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) und nicht unmittelbar von der Bürgerschaft bestimmt werden (vgl. § 110 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz und § 75 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen).

[3] a. a. O. S. 37.

eine gesetzliche Bestimmung entgegengetreten werden, wonach die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses an Weisungen und Beschlüsse ihrer Wähler nicht gebunden sind[1]. Auch politische Bedenken werden oft gegen die unmittelbare Wahl angeführt; man befürchtet, daß diese zusammen mit einer etwaigen Demokratisierung des Wahlrechts dazu beitragen könnte, daß die Verbandsversammlung sich zu einem gefährlichen Hindernis der inneren Verwaltung entwickelt[2]. Die Bedeutung dieser Bedenken soll nicht verkannt werden. Aber die Gründe, welche für die unmittelbare Wahl sprechen, dürften doch schwerer wiegen. Natürlich muß einer Radikalisierung des Gemeindewahlrechts, welche zu einem sozialistischen Klassenregiment führen würde, unbedingt entgegengetreten werden; höchstens eine Vermehrung der Klassen, wie sie Poensgen vorschlägt (fünf statt drei), dürfte annehmbar sein.

d) Einnahmen

Als letzter Punkt auf dem Programm für die Umgestaltung des Zweckverbandes steht bisweilen die Forderung der eigenen Einnahmequellen des Verbandes. Gegenwärtig ist dieser in der Hauptsache auf Umlagen angewiesen. Aus dem neuen Einheitsvertrag zwischen der Großen Berliner Straßenbahn und dem Verbande wird ihm nach Pressemeldungen in der nächsten Zeit eine Einnahme von mindestens 2 000 000 Mk. jährlich zufließen. Poensgen forderte 1904 für die Samtgemeinde besondere Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Die Vorortgemeinschaft wünscht, daß der Verband auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1906 in derselben Weise Abgaben erheben darf, wie die Provinzen. Vielleicht könnte man dem Zweckverband auch eine bisher in Preußen noch gar nicht bestehende Abgabe, die Kapitalrentensteuer, ganz oder zum Teil übertragen, falls sie der Staat nicht seinerseits mit Beschlag belegen sollte. Eine weitere Steuer, die sich vielleicht auch für den Verband eignen würde, wäre die Wertzuwachssteuer.

C. Die Ausgestaltung der provinziellen Einrichtungen

Außer der Eingemeindung und dem Ausbau des Zweckverbandes bzw. der Schaffung einer Samtgemeinde kommt für die Beseitigung der Nachteile der kommunalen Zersplitterung noch die Ausgestal-

[1] a. a. O. S. 29—30.

[2] Vgl. dagegen Licht, a. a. O. S. 27.

tung der provinziellen Einrichtungen in Frage. Ein Anfang ist ja bereits mit dem Lastenausgleich gemacht worden. Ein Gebiet, auf dem ein Eingreifen der Provinz ganz gut denkbar wäre, ist zum Beispiel die Kleinwohnungsfürsorge (Beteiligung der Provinz an den mit staatlicher Unterstützung geplanten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften). Eine vollständige Vereinheitlichung kann auf diesem Wege allerdings nicht erreicht werden, solange Berlin außerhalb der Provinz Brandenburg steht.

3. Die Dezentralisation der Berliner Verwaltung

Während einerseits in vielen Punkten eine stärkere Zentralisation der Verwaltung Groß-Berlins anzustreben ist, wäre es anderseits wünschenswert, die Verwaltung der Stadt Berlin selbst in manchen Beziehungen zu dezentralisieren. Diesem Bestreben ist, abgesehen von der durch die Städteordnung vorgeschriebenen Einsetzung von Bezirksvorstehern, die Schaffung der Schul- und Armenkommissionen und Waisenämter entsprungen. Unter dem Oberbürgermeister Hobrecht beabsichtigte man aber, noch darüber hinauszugehen; man wollte Bezirksdeputationen einrichten, denen für ihren Bezirk die Administration einzelner Verwaltungszweige mit einer durch den Etat und die allgemeinen Anweisungen des Magistrats beschränkten Selbständigkeit überwiesen werden sollte. Aber die Magistratsvorlage, die im Jahre 1872 den Stadtverordneten gemacht wurde, fand nicht deren Billigung [1]. Auch gelegentlich der Herrfurthschen Eingemeindungspläne ist in Berlin die Einsetzung lokaler Verwaltungsdeputationen erwogen worden [2]. Später hat Oberbürgermeister Kirschner in seiner Denkschrift an den Minister des Innern darauf hingewiesen, daß in Berlin in den lokal abgegrenzten Hoch- und Tiefbauinspektionen, Schulkommissionsbezirken, Armenamtsbezirken, Standesamtsbezirken, Gas- und Wasserinspektionen und Radialsystemen der Entwässerung die Ansätze für eine Dezentralisation vorhanden seien, die nur ausgebaut zu werden brauchten [3]. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Frage einmal ernstlich in Angriff genommen

[1] Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1876, Heft 1, S. 17.

[2] Vgl. Hamburger, „Denkschrift über die Beziehungen zwischen Berlin und seinen Nachbarorten, S. 5.

[3] a. a. O. S. 37.

werden würde. Dabei wäre wohl die Schaffung von gewählten Bezirksversammlungen, gewissermaßen kleinen Stadtverordnetenversammlungen für die einzelnen Bezirke, ins Auge zu fassen.

4. Berlins Beziehungen zur Provinz Brandenburg

Nicht bloß die Berliner Kommunalverwaltung selbst bedarf in mancher Hinsicht der Umgestaltung, sondern auch das Verhältnis Berlins zur Provinz Brandenburg. Durch das Ausscheiden Berlins aus der Provinz ist ein künstlicher Gegensatz zwischen beiden Parteien geschaffen worden, der für die Entwicklung Groß-Berlins nachteilig ist. Die Provinz befürchtet mit Recht von der Schaffung einer kommunalen Gesamtorganisation für Groß-Berlin die Lockerung der Beziehungen der Berliner Vororte zur Provinz. Sie hatte daher seinerzeit gegen die Schaffung des Zweckverbandes lebhafte Bedenken geäußert. Die zum Zweckverband gehörigen Vorortgemeinden würden den Schwerpunkt ihrer kommunalen Wirksamkeit so vollständig nach diesem Mittelpunkt hin verlegen, daß daneben kein Interesse mehr an der gedeihlichen Weiterentwicklung der Provinz übrigbleiben und für alles, was nicht zur gesetzlichen Verpflichtung des Provinzialverbandes gehöre, also für alle fakultativen Aufgaben, jede Mitwirkungsbereitschaft schwinden werde.

Für die Neuordnung des Verhältnisses von Berlin zur Provinz gibt es zwei einander entgegengesetzte Möglichkeiten: entweder die Lostrennung der Berliner Vororte von der Provinz und ihre Vereinigung mit Berlin zu einer neuen Provinz Groß-Berlin oder die Wiederaufnahme der Stadt Berlin in die Provinz Brandenburg[1]. Gegen die erstere Lösung, die zum Beispiel von der Vorortgemeinschaft vorgeschlagen wird, wehrt sich die Provinz begreiflicherweise aufs entschiedenste. Durch die Lostrennung der Berliner Vororte würde das Steuersoll der Provinz (nach dem Stande vom 1. Januar 1915) von 78,5 Mill. Mk. auf 22,5 Mill. Mk., d. h. um 71,3 %, zurückgehen. Der derzeitige Steuerzuschlag von 19 % würde sich

---

[1] Hierbei wäre noch die Frage zu erörtern, ob das Gebiet der Provinz Berlin sich mit dem der Samtgemeinde decken oder, wie Poensgen vorschlägt, darüber hinausgreifen soll. Poensgen empfiehlt, die Verwaltung der Provinz durch die Samtgemeinde führen zu lassen und zum Zwecke der Beschlußfassung über Provinzangelegenheiten zu dem Stadtparlament der Samtgemeinde Vertreter der selbständig bleibenden Gemeinden der übrigen Provinz hinzuzuziehen (a. a. O. S. 410).

trotz der Abfindung auf 28,73 % erhöhen. Brandenburg, das jetzt mit seinem Staatssteuersoll an zweiter Stelle unter den Provinzen steht (hinter dem Rheinland), würde künftig an siebenter Stelle stehen. Der Erwägung, daß es nicht im allgemeinen Interesse liegen dürfte, das Kernland des preußischen Staates so zu schwächen, hat sich auch die Regierung nicht verschlossen, und sie hat daher durch den Mund des Oberpräsidenten auf dem letzten brandenburgischen Provinziallandtage die Schaffung einer Provinz Berlin abgelehnt. Es bleibt daher nur noch die Wiederaufnahme der Stadt Berlin in die Provinz Brandenburg übrig. Es ist bemerkenswert, daß sich kürzlich Oberbürgermeister Dominicus für diese Lösung ausgesprochen hat, ebenso wie dies schon Oberbürgermeister Körte-Königsberg bei der Beratung des Zweckverbandsgesetzes im Herrenhause getan hat[1]. Beachtenswert ist auch die Begründung von Dominicus, der Zusammenhang zwischen Stadt und Land dürfe nicht zerrissen werden. Zweifelhaft ist nur, ob Berlin selbst dieser Lösung zustimmen wird. Sollte es zur Wiederaufnahme Berlins in die Provinz Brandenburg kommen, dann müßte allerdings die Bestimmung der Provinzialordnung über die Zahl der Landtagsabgeordneten geändert werden, damit nicht der Provinziallandtag zu groß wird und das großstädtische Element zu sehr das Übergewicht erhält.

5. Die Umgestaltung der staatlichen Verwaltung Groß-Berlins

Eine ähnliche Zersplitterung wie in der kommunalen Verwaltung ist auch in der staatlichen Lokalverwaltung vorhanden. Als Beispiel sei nur die Polizei erwähnt. Der Polizeipräsident von Berlin ist in Berlin selbst Orts- und Landespolizeibehörde zugleich; in Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Stralau Landespolizeibehörde, während die Ortspolizei in diesen Orten von besonderen Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektionen ausgeübt wird. In den übrigen Berliner Vororten ist der Regierungspräsident zu Potsdam Landespolizeibehörde; die Ortspolizei wird von den Amtsvorstehern bzw. Landräten ausgeübt. Die Folgen dieser Zersplitterung machen sich zum Beispiel im Bauordnungswesen lästig bemerkbar. Nach einer Mitteilung des Architektenausschusses Groß-Berlin gab es in Groß-Berlin vor Erlaß der letzten Vorortbau-

[1] Vgl. „Vossische Zeitung" vom 21. Februar 1918.

ordnung (Mai 1918) nicht weniger als 7 Hauptbauordnungen mit zahlreichen Nachträgen und 24 Hauptbauklassen und mehr als 80 Sonderbauklassen und Sonderverordnungen. Der Verband Groß-Berlin hat daher kürzlich beim Minister der öffentlichen Arbeiten die Schaffung eines einheitlichen Baurechts für Groß-Berlin beantragt. Inzwischen ist die neue Vorortbauordnung erlassen worden, welche aber die Zahl der Bauklassen noch vermehrt zu haben scheint. Auch der Übelstand, daß für Berlin selbst eine andere Bauordnung gilt als für die Vororte, ist dadurch nicht beseitigt worden. Durch die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Bauordnungen an die Gemeinden würde die Zersplitterung sogar noch vermehrt werden. Die Notwendigkeit einer Änderung in der Organisation der staatlichen Lokalbehörden dürfte daher nicht zu bezweifeln sein; in welcher Weise diese Änderung erfolgen soll, kann aber im Rahmen dieses Aufsatzes nicht erörtert werden.

6. Parallelerscheinungen in Deutschland und dem Auslande

Alle die Schwierigkeiten und Aufgaben, über die ich im vorstehenden einen kurzen Überblick zu geben versucht habe, kehren überall dort wieder, wo verschiedene Gemeinden zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenwachsen. Das trifft in Deutschland besonders auf das rheinisch-westfälische und das oberschlesische Industrierevier zu[1]. Für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk fordert Bürgermeister von Wedelstädt-Gelsenkirchen die Aufstellung eines allgemeinen Siedlungsplanes durch Ausschüsse, welche durch Gesetz für die einzelnen Teilgemeinden des ganzen Bezirks einzusetzen sind, wobei ein Hauptausschuß die großen Richtlinien anzugeben und Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen über die Gestaltung des Planes an den Grenzen der Teilgebiete zu entscheiden hat. Der auf diese Weise gewonnene allgemeine Siedlungsplan ist

---

[1] Vgl. Gerhard Albrecht, „Kommunale Zersplitterung und Wohnungsfrage", in Nr. 14, 15 und 17 des 29. Jahrgangs des „Technischen Gemeindeblattes". Über Rheinland und Westfalen vgl. die Denkschrift betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch) von R. Schmidt, Beigeordnetem der Stadt Essen, und die Ausführungen von Bürgermeister von Wedelstädt-Gelsenkirchen in der Zeitschrift für Wohnungswesen, Jahrg. 15, Heft 14, S. 188 ff. Über Oberschlesien vgl. Urbanek, „Oberschlesien heute und morgen", Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Heft 3.

durch Gesetz in Kraft zu setzen. Die beteiligten Gemeinden haben sich nach ihm zu richten und ihren Bebauungsplan unter Aufsicht des Hauptausschusses entsprechend abzuändern. Die zahlreichen Gemeinden des Industriebezirks sollen zu größeren Städten zusammengelegt werden.

Im Ausland bieten die Verhältnisse von Wien, London und amerikanischen Großstädten manche Berührungspunkte mit den Groß-Berliner Problemen. Namentlich die Kommunalverwaltung von London ist vielfach den Berlinern als Muster vorgehalten worden[1]. In der Tat liegt der Arbeitsteilung zwischen der Grafschaft London mit ihrem aus unmittelbaren Wahlen der Bürgerschaft hervorgehenden Grafschaftsrat (der vorgeschlagenen Groß-Berliner Samtgemeinde entsprechend) und den außer der City bestehenden 28 Einzelgemeinden (Boroughs) ein durchaus richtiger Gedanke zugrunde. Auch in Wien besteht eine sehr beachtenswerte Verbindung von Zentralisation in den wichtigsten Angelegenheiten und Dezentralisation in lokalen Fragen. Unter dem Magistrat arbeiten in den einzelnen Bezirken magistratische Bezirksämter. Außerdem gibt es besondere, von den Bezirkseingesessenen gewählte Bezirksvertretungen mit Bezirksvorstehern. Den Bezirksvertretungen liegt ob die Wahl der Armenpfleger, Ortsschulräte, die Aufstellung der jährlichen Voranschläge für den Bezirk, die Begutachtung der Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband und Verleihung des Bürgerrechts, um Erteilung von gewerblichen Konzessionen und Aufstellung von Objekten auf der Straße u. a. m. Sie dürfen ferner Anträge an den Magistrat, Gemeinderat und Stadtrat richten[2]. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Verband Groß-Berlin haben die Groß-Bostoner Zweckverbände für Parks und für Wasserversorgung[3].

Selbstverständlich dürfen diese Vorbilder in Groß-Berlin nicht sklavisch nachgeahmt werden; aber trotz der lokalen Besonderheiten, welche die Groß-Berliner Frage aufweist, können wir doch aus obigen Beispielen manches lernen, insbesondere daß weder die gegen-

[1] Besonders von Poensgen, a. a. O., später von Haberland, a. a. O. S. 16 ff.

[2] Der Gemeinderat entspricht unserer Stadtverordnetenversammlung. Der Stadtrat ist ein aus den Bürgermeistern und Mitgliedern des Gemeinderats bestehendes Kollegium. Vgl. über Wien Ludwig Vogler in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 122, S. 23 u. 30—32.

[3] Vgl. Werner Hegemann, „Der Städtebau", II. Teil, S. 352/53.

wärtige Zersplitterung noch vollständige Vereinheitlichung das Richtige ist, vielmehr eine gesunde Vereinigung der beiden Prinzipien der Zentralisation und der Dezentralisation. Nur auf diesem Wege dürfte es möglich sein, eine Aufgabe zu lösen, die zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten gehört, die der inneren Verwaltung Preußens gestellt sind.

Abgeschlossen am 25. Juni 1918.

Die Judenfrage, ein soziologisches Problem

Von Dr. Arthur Cohen
Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule München

Inhaltsverzeichnis:

I

Ist die Judenfrage eine politische oder eine wissenschaftliche Frage? Offenbar beides. Wir haben es hier aber nur mit ihrer Eigenschaft als wissenschaftlichen Frage zu tun. Wenn der Charakter der Judenfrage als einer wissenschaftlichen Frage häufig verkannt wird, so hat dies darin seinen Grund, daß sie meistens isoliert betrachtet wird. Die Judenfrage ist aber keine Frage für sich, sondern Teil einer anderen, mehr allgemeinen Frage, nicht eigentlich wissenschaftliche Frage, sondern Teil einer solchen.

Zu welcher Wissenschaft gehört die Judenfrage? Dies ist von großer Bedeutung für ihre Lösung; denn davon hängt die Methode ab, mittels welcher sie zu lösen ist. Jedes wissenschaftliche Problem beginnt ferner mit der Einordnung von etwas besonderem in etwas allgemeines.

Die wissenschaftlichen Erörterungen über die Judenfrage beginnen gewöhnlich mit der Vorfrage: Worin unterscheiden sich die Juden von den anderen? Hier liegt schon eine Schwierigkeit, die die Geister scheidet. Von welchen anderen? Von anderen Religionen, Rassen, Völkern, Kulturnationen? Je nach dieser Fragestellung ist die Judenfrage eine rein religiöse Frage, Rassenfrage, Frage der geschichtlichen Erlebnisse, Kulturfrage. Wenn die Judenfrage eine religiöse Frage oder Kulturfrage ist, so haben die Schicksale der Juden seit ihrer Zerstreuung, so hat ferner die eigentümliche Stellung der Juden unter den heutigen Völkern in der jüdischen Religion oder in der jüdischen Kultur in einem eigentümlichen Habitus des jüdischen Kulturmenschen ihren Grund. Ist die Judenfrage eine historische Frage, so erscheint der heutige Jude als das Produkt der besonderen Eindrücke, denen die Juden

im Exil ausgesetzt waren. Die Judenfrage wäre dann die äußere Erscheinung der jüdischen Mneme.

Bekannt ist die Theorie, daß die Judenfrage eine Rassenfrage sei. Die Juden werden als besondere Rasse bezeichnet, und die eigentümliche Stellung der heutigen Juden unter ihren Wirtsvölkern, namentlich der sogenannte Antisemitismus wird darauf zurückgeführt. Auch diese Theorie bedeutete wissenschaftlich einen Fortschritt, denn auch nach ihr ist die Judenfrage ein wissenschaftliches Teilproblem, ein Teil der Biologie oder genauer Anthropologie. Wir haben es uns nicht als Aufgabe gesetzt, die Behandlung der Judenfrage als Rassenfrage auf ihre Richtigkeit oder ihren Wert zu untersuchen, sondern wollen uns nur auf die Bemerkung beschränken, daß von der Anthropologie der Einfluß des Milieus unterschätzt wird. Ein Gebirgsvolk, das von wirtschaftlichen Faktoren bestimmt in die Ebene hinabsteigt, wird binnen wenigen Generationen auch ohne Blutmischung etwas anderes, erwirbt neue „Rasseneigenschaften". Als Rassenfrage ist die Judenfrage meiner Ansicht nach nicht zu lösen. Ihre Einreihung in die Anthropologie war, wenn auch nicht gerade ein Mißgriff (sondern wie erwähnt ein Fortschritt), so doch keine erlösende Tat.

Bei der bisher erwähnten Methode der Lösung der Judenfrage wird die Erscheinung „der Jude" als differenzierendes Moment betrachtet; die Juden sind anders als ihre Umwelt. Im Gegensatz dazu sollte man aber nach meiner Ansicht fragen: sind die Juden anderen Bevölkerungsmassen ähnlich? Freilich wird der Judenfrage damit in den Augen vieler — Juden und Nichtjuden — ihr eigentliches Interesse, gewissermaßen der ihr eigentümliche Reiz genommen. Die Juden sind dann weder ein „auserwähltes Volk", noch eine ethnologische Spezialität.

II

Betrachten wir die Tatsachen! Was nehmen wir dann wahr? Einfach eine Anzahl Menschen, oder wie in der Soziologie der Ausdruck lautet: eine Bevölkerungsmasse oder kurz Masse. Diese Bevölkerungsmasse hat zunächst nur das Eigentümliche, daß sie einen Teil einer anderen Masse bildet. Die jüdische Masse ist ein Teil der Bevölkerung; oder: die Bevölkerung besteht aus zwei Massen — Juden und Nichtjuden. Die jüdische Masse hebt sich von den übrigen Massen durch irgendein differenzierendes Moment ab. Welches diese Besonderheit ist, lassen wir — wie erwähnt — unentschieden, ja unberührt, sondern wir wollen nur beachten und sogar betonen, daß

die Juden eine besondere Masse sind, daß sie einen heterogenen Bevölkerungsbestandteil bilden. Wir betrachten die Besonderheit der Juden als solche.

Die Eigenschaft, eine heterogene Masse zu sein, besitzen nicht nur die Juden, sondern auch andere Bevölkerungselemente. Die moderne Gesellschaft ist nicht homogen. Sie besteht aus Bevölkerungselementen, die sich körperlich und geistig, beruflich und sozial, nach Herkunft, Konfession, Sprache, Sitte, Recht unterscheiden. Das Nebeneinanderbestehen mehr oder weniger heterogener Bevölkerungselemente findet sich, soweit wir die Geschichte kennen, zu allen Zeiten bei allen Völkern.

Wir fassen demnach die Judenfrage als soziologisches Problem auf; denn die Soziologie ist die Lehre von den Massenerscheinungen, sie beschäftigt sich mit den menschlichen Massen. Die Masse ist das Urphänomen der Soziologie, ihre Begriffseinheit. Das wird besonders klar, wenn man das Fremdwort Soziologie übersetzt: Gesellschaftswissenschaft, denn die menschliche Gesellschaft ist selbst eine Masse und besteht aus Massen, kann aus nichts anderem bestehen.

Indem sich die Soziologie mit den Massenerscheinungen beschäftigt, nimmt sie an der methodologischen Sicherheit aller Wissenschaften teil, die sich mit Größenverhältnissen befassen. Größen kann man zählen, und man kann mit ihnen rechnen. Dies kommt auch der Judenfrage zustatten, wenn man sie als soziologisches Problem betrachtet. Die Judenfrage ist keine qualitative, sondern eine quantitative Frage, in welcher Größenverhältnisse die Hauptrolle spielen.

Wir sehen und wir werden noch genauer sehen: Die Judenfrage ist nichts besonderes. Sie tritt auch anderweitig unter anderem Namen auf, sie ist ein häufiges, sogar ein gewöhnliches Phänomen, ein Massenphänomen der Soziologie oder Gesellschaftswissenschaft.

Es ist merkwürdig, wie wenig sich die Soziologie mit dem Urphänomen der Masse und ihren Elementarerscheinungen befaßt. Sie geht gewöhnlich von Massenerscheinungen aus, die bereits hoch qualifiziert sind. Sie sieht Herren und Sklaven, Freunde und Feinde, Sippe und Genossenschaft, Einheimische und Fremde, Bürger und Bauern, Künstler und Helden, Führer und Gefolge; aber sie macht selten den einfachsten Unterschied unter den Massen, den Unterschied als solchen, die Frage Homogenität oder Heterogenität zum Gegenstand ihrer Betrachtung. Wir liefern daher einen Beitrag zur Soziologie, indem wir die Juden als Massenerscheinung, als heterogene Masse unter anderen Massen untersuchen.

Wie **wirkt** die Heterogenität auf die Gesamtmasse? Worin unterscheidet sich eine heterogene Masse von einer homogenen? In einer homogenen Masse ergänzen sich die einzelnen Teile von selbst auf Grund ihrer Gleichartigkeit, in einer heterogenen Masse dagegen treten Gegensätze auf, die sich in Kämpfen äußern und nur im Endergebnis zu einer höheren Einheit führen. In der homogenen Masse herrscht **Gleichmäßigkeit**, in der heterogenen unruhige Kräfteverschiebung. Während das Gleichgewicht innerhalb einer homogenen Masse stabil ist, ist das Gleichgewicht einer heterogenen Masse labil. Das Gleichgewicht wird hier stets durch Kampf gestört, durch Ergänzung wiederhergestellt. Bald tritt die Konvergenz stärker hervor, bald die Dissoziation.

Die Judenfrage ist ein Beispiel für die Heterogenität der Massen. Juden und Nichtjuden ergänzen sich in der heutigen staatlich organisierten Gesellschaft. Aber auch der Gegensatz zwischen Juden und Nichtjuden fehlt nicht. Beurteilt man diesen Gegensatz, so muß man die Verschiedenheit des Standpunktes berücksichtigen. Je nach dem Standpunkt, den man einnimmt, werden die Glieder des Gegensatzes (israelitische und christliche Religion, deutsche und jüdische Kultur usw.) in einem eigentümlichen Lichte erscheinen. Die jüdische Religion mit ihren strengen Geboten, mit ihrer genauen Unterscheidung von rein und unrein läßt erklärlich erscheinen, daß der fromme Jude auf manche an sich belanglose Gewohnheiten seines christlichen Mitbürgers mit Abscheu blickt, ebenso wie dem kulturell hochstehenden Deutschen in einem polnischen Ghetto der Ekel die Kehle zuschnüren wird. In solchen Erscheinungen ist nichts Besonderes zu erblicken, nichts, was dem Verhältnis zwischen Juden und Christen, zwischen Juden und Deutschen eigentümlich wäre; sondern überall, wo zwei Religionen oder zwei Kulturen zusammenstoßen, zeigt sich dieselbe Erscheinung des Gegensatzes. Welche Verachtung empfindet der Mohammedaner dem Christen gegenüber, mit welcher Ängstlichkeit vermeidet der armselige Hindu jede Berührung zum Beispiel durch gemeinsame Mahlzeiten mit dem Europäer! Wir sehen eben wieder, daß die Judenfrage keine Frage für sich ist, sondern nur eine besondere Erscheinungsform des soziologischen Problems der heterogenen Masse, und daß dieses Problem überall da auftritt, wo heterogene Massen in der menschlichen Gesellschaft zusammentreffen. Mit welcher elementaren Gewalt sich der Gegensatz zwischen heterogenen Bevölkerungselementen immer wieder Bahn bricht, mit welcher Zähigkeit sich in einem solchen Kampfe ererbte Vorurteile erhalten, zeigt die Negerfrage und die

Mongolenfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika; denn in einem Land, in dem die heterogenen Bestandteile der Bevölkerung eine so große Rolle spielen, ja das ohne Heterogenität der Einwanderungsbevölkerung gar nicht denkbar wäre, sollten — so möchte man meinen — die konvergierenden Tenzenden die dissoziierenden überhaupt verdrängen.

III

Es gibt eine Eigenschaft der Juden, welche nicht allen heterogenen Massen eigentümlich ist: die Juden befinden sich überall in der Minorität. Nach einer von Arthur Ruppin 1905 begonnenen, von Jakob Segall im Auftrage des Bureaus für die Statistik der Juden (Berlin) 1914 fortgesetzten Statistik der Juden der Welt[1] gibt es in der Welt etwa 12 Mill. Juden. Nimmt man die Gesamtzahl der Erdbewohner auf 1200 Mill. an, so betragen die Juden 1 %. In sämtlichen Ländern der Welt, wo überhaupt Juden sich befinden, sind sie in der Minorität. Am größten ist die jüdische Minorität bekanntlich im europäischen Rußland mit seinen 5 Mill. Juden (1897). Davon lebten 3 800 000 Juden oder 4 % der Gesamtbevölkerung in Rußland ohne Polen (hauptsächlich im sogenannten Ansiedlungsrayon), 1 300 000 oder 14 % der Bevölkerung in Russisch-Polen. Dieser Prozentsatz ist bereits sehr hoch, aber auch er stellt eine Minorität dar. Aber sodann folgt nach unten bereits Österreich-Ungarn (Galizien!) mit 2 300 000 Juden oder 4½ % der Bevölkerung, Rumänien mit 270 000 Juden oder ebenfalls 4½ %. Weiter folgen in großem Abstand die Vereinigten Staaten von Amerika mit 2 Mill. Juden oder 2 % (Schätzung). In der europäischen Türkei nimmt das jüdische Element (schätzungsweise) 2½—3 % der Gesamtbevölkerung ein, in den Niederlanden 1,8 %. In Deutschland leben bekanntlich 600 000 Juden oder beinahe 1 %, also gleich dem Weltdurchschnitt[2]. In Großbritannien bilden die Juden nur ½ % der Bevölkerung (Schätzung), in Frankreich nur ¼ % (Schätzung). In der Majorität — über 50 % — befindet sich das jüdische Element

[1] Bruno Blau, Die Zahl und Verteilung der Juden auf der Erde (Zeitschrift f. Demogr. u. Stat. der Juden X, S. 57). — Arthur Ruppin, Die Gesamtzahl der Juden auf der Erde (in ders. Zeitschr. I, Heft 12). — Neueste Zusammenstellung von Davis Trietsch im Weltwirtsch. Archiv VII, 1 (Januar 1916), S. 93 ff., namentlich S. 97.

[2] Am größten ist der Prozentsatz unter den deutschen Staaten im Großherzogtum Hessen mit beinahe 2 %.

nur in einer Anzahl von russischen und rumänischen Mittel- und Kleinstädten[1]. Nimmt man aber dazu das umgebende Land, so verschwindet die Majorität wieder.

Die jüdische Masse ist also überall kleiner als die Restmasse. Es ist nicht die „große Zahl", die das Schicksal der Juden bestimmt, sondern ihre kleine Zahl.

Überall da, wo diese jüdische Minorität in der staatlich organisierten Gesellschaft einer in sich homogenen Majorität gegenübersteht, kommt es zur „Judenfrage". Die Judenfrage als soziales Phänomen besteht im Gegeneinanderwirken dieser beiden Massen. Das Objekt der Judenfrage ist also ein Massenverhältnis. Daraus ergibt sich: Die Lösung der Judenfrage ist von zwei Größen abhängig: der Zahl der Juden (Minorität) und der Zahl der ihr gegenüberstehenden Bevölkerung (Majorität). Dazu kann man als dritten die Judenfrage bestimmenden Faktor, der aber quantitativ bereits durch die beiden ersten Faktoren gegeben ist, hinzunehmen: die Beziehungen der beiden zueinander. Dies kann man in die Worte fassen: Die Judenfrage ist die Frage des Verhältnisses einer Minorität zu einer Majorität oder kürzer eine Minoritätenfrage. Darin besteht der soziologische Charakter der Judenfrage[2].

Es ist aber nicht ein Spezifikum der Juden, Minorität zu sein, sondern Minoritäten gibt es auch sonst in der menschlichen Gesellschaft, ja beinahe jede Gesellschaft besteht aus Majorität und Minorität. Ein Beispiel bilden die nationalen Minoritäten: Polen und Franzosen in Deutschland, Italiener in Österreich, Deutsche in Rußland. Österreich-Ungarn und der Balkan sind voll von nationalen Minoritäten. Weitere Beispiele von Minoritäten (Rassenminoritäten) bilden die Neger in Amerika, die Zigeuner überall. Aber auch sonst kommen Minoritäten in der Gesellschaft vor: religiöse, sprachliche, soziale. Auch die Arbeiterfrage und die Frauenfrage sind Minoritäten-

[1] In Rußland nach der Volkszählung von 1897 in 16 Städten mit über 10 000 Einwohnern, am meisten in Berditschew mit 78 % (Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, Heft 2: Die sozialen Verhältnisse der Juden in Rußland, 1906, S. 18/19); in Rumänien nach der Volkszählung von 1899 in vier Departementhauptstädten (Veröffentlichungen, Heft 5: Die Juden in Rumänien, 1908, S. 10). Bei einer neuen Zählung in Groß-Warschau vom 1. März 1916 befanden sich in der Gesamtbevölkerung unter 984 640 Einwohnern 351 521 Juden oder 37 %, in Lublin unter 58 820 Einwohnern 33 560 oder 57,5 % (Neue jüdische Monatshefte I, Heft 7).

[2] Der Titel dieser Arbeit könnte daher auch lauten: „Die Judenfrage — eine Minoritätenfrage".

fragen und dabei Grenzfragen, denn diese Bevölkerungsmassen sind schon fast Majorität oder können und wollen es werden. Man sieht, daß es nicht eine Besonderheit der Juden ist, in der Minorität zu sein, sondern von Minoritäten und Minoritätenfragen wimmelt die menschliche Gesellschaft.

Dem zahlenmäßigen Unterschied zwischen Majorität und Minorität korrespondiert bei soziologischer (Gegensatz hier: rein statistischer) Betrachtung ein dynamischer Unterschied: die Majorität ist gewöhnlich stark, die Minorität schwach. Es ist das Schicksal der Minorität, schwach zu sein. Nicht nur die Juden sind schwach, sondern jede Minorität. Dies folgt aus dem Begriffe der Minorität.

Die Besonderheit der Minorität, schwach zu sein, verleiht dem Kampfe zwischen Majorität und Minorität das charakteristische Gepräge des Hoffnungslosen. Die Majorität kann durch ihre zahlenmäßige Überlegenheit die Minorität erdrücken. Die Angehörigen der Majorität werfen sich sogar mit Vorliebe auf die Minorität, eben wegen der relativen Leichtigkeit und Sicherheit des Ausgangs des Kampfes. Der Zweck des Kampfes besteht meist in der Ausschaltung oder Verringerung der Konkurrenz. Die Konkurrenz soll da getroffen werden, wo sie allem Anschein nach am schwächsten auftritt. Es ist das nicht nur in der Natur, sondern auch im sozialen Leben geltende Prinzip des geringsten Widerstandes, dem wir hier begegnen. Die Mittel in diesem Konkurrenzkampf sind verschieden, bald roher, bald feiner, je nach dem Stand der Sublimierung der Kultur: bald ist es rohe Gewalt, bald sind es Ausnahmegesetze, bald die tückische Waffe des gesellschaftlichen oder geschäftlichen Boykotts, womit gegen die Minorität vorgegangen wird; aber auch administrative Selbstherrlichkeit in der Anwendung des Gesetzes und das so oft namentlich von der Presse gebrauchte schleichende Gift des Totschweigens berechtigter Beschwerden gehören hierher.

Noch eines muß hervorgehoben werden, wenn das Wesen der Minorität untersucht werden will. Die Minorität kann nach einer anderen Seite hin oder anderswo Majorität sein, zum Beispiel Russen-Polen, Polen-Juden; oder: Österreicher-Ungarn, Ungarn-Rumänen. Ein anderes Beispiel aus der religiösen Sphäre: die Katholiken sind in Norddeutschland in der Minorität, in Bayern in der Majorität. Solche Majoritäten vergessen im Kampfe gegen die Minorität häufig, daß sie anderweitig oder anderswo selbst Minoritäten sind und als solche zu leiden haben; sie sind oft die rücksichtslosesten Minoritätenunterdrücker. Wiederum kann das Verhalten

der Polen gegen die Juden, auch der Katholiken gegen die Juden (Antrag des Zentrumsabgeordneten Heim in der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 28. November 1901) als Beispiel angeführt werden.

Wir sind bisher zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Die Juden sind ein heterogener Bestandteil der Bevölkerung.
2. Die Juden befinden sich überall in der Minorität.
3. Die Eigenschaft der Juden, in der Minorität zu sein, ist keine Besonderheit der Juden.

IV

Nun kommen wir aber noch zu einem dritten Charaktermerkmal (neben der Heterogenität und Minorität) der Juden: sie leben zerstreut unter den anderen Völkern. Dies hat zur Folge, daß die Judenminorität in den einzelnen Ländern verschieden groß ist. Welcher Unterschied besteht zwischen der Judenschaft in Russisch-Polen (14 %) und etwa Italien (1901 0,1 %) oder der Schweiz (1910 0,5 %) oder zwischen der Judenschaft von Wien (175 000), Budapest (200 000), Warschau (280 000), Amsterdam (60 000), London (150 000), Saloniki (90 000), New York (1 200 000) einerseits und der von Petersburg (19 000), Rom (7000), Madrid (—), Brüssel (6000), San Francisco (25 000) anderseits! Die weitere Folge ist, daß auch die Symptome der Judenfrage, vor allem der Antisemitismus in sehr verschiedener Stärke und Form auftreten. Ja, man kann sogar gewisse Grenzen des Auftretens der Judenfrage als Minoritätenfrage — Grenze nach oben und nach unten — beobachten. Denn wo fängt eine Minorität an, eine solche zu sein, und wo hört sie auf? Kann eine so geringe Anzahl von Juden in einer Großstadt oder in einem Lande, daß die einzelnen Juden in der Bevölkerung völlig oder fast völlig verschwinden, überhaupt noch als „Minorität“ bezeichnet werden, ist es überhaupt noch eine Masse? Aber auch die obere Grenze ist schwankend, wo eine Minorität aufhört, Minorität im soziologischen Sinne zu sein (Gegensatz zur reinen Statistik) und als gleich stark und gleichberechtigt dem anderen Bestandteil der Bevölkerung gegenübertritt und gegenübertreten kann. Daher die Erfahrung, daß die Juden, wo sie nur in einzelnen Exemplaren auftreten, sich als hetorogene Masse kaum bemerkbar machen und keinen Antisemitismus hervorrufen, zum Beispiel Italien, Skandinavien. Anderseits mindert sich die Hoffnungslosigkeit des Kampfes zwischen Majorität und Minorität, wo die Minorität der Majorität wenigstens in achtung-



gebietender Stärke gegenübertreten kann. Daher beschränkt sich in solchen Ländern und Städten, wo sich eine konzentrierte jüdische Masse befindet, in Galizien, in Neuyork, der Antisemitismus, soweit er überhaupt auftritt, auf gewisse Arten und Formen desselben, zum Beispiel auf das politische oder wirtschaftliche Gebiet [1]. Wo soviel Interessen vom Judentum abhängen, wo die Juden durch ihre Geschlossenheit die öffentliche Stimmung zu beeinflussen in der Lage sind, da läßt der Gegensatz zwischen nichtjüdischer Majorität und jüdischer Minorität nach, da verliert, wie die Minoritätenfrage, so auch die Judenfrage ihren akuten Charakter.

Aber noch eine Besonderheit (außer dem der Zersprengtheit) der jüdischen Minorität ist hervorzuheben, eine Besonderheit nicht theoretisch prinzipieller, sondern tatsächlich-praktischer Art: während jede andere Minorität einmal zur Majorität werden kann, ist dies bei den Juden (eben infolge ihrer Zerstreutheit) so gut wie ausgeschlossen. Denn wo immer die jüdische Minorität so stark wäre, daß sie eine Majorität zu werden droht, sorgt die bisherige Majorität rechtzeitig dafür, daß die jüdische Minorität auf lange Zeit, etwa durch Einwanderungsbeschränkungen, in ihre alten Schranken zurückgedämmt bleibt. (Auch Palästina dürfte in dieser Beziehung nicht auszunehmen sein.)

Ein naheliegender Einwand, daß die Juden ja nicht immer in der Minorität w a r e n, dürfte gegenüber diesem, wie erwähnt, nicht prinzipiellen, sondern tatsächlich-praktischen Unterschied kaum erhoben werden können. Denn wann fingen die Juden an, Minorität zu sein, wann beginnt historisch die Judenfrage als Minoritätenfrage? Bekanntlich bereits nach der Zerstörung des ersten Tempels [2]. Die babylonischen Juden sind die ersten Minoritätenjuden. Schon damals war die Judenfrage eine Minoritätenfrage. Und schon damals suchten die Juden, wie wir aus der Gesetzgebung von Esra rückwirkend schließen dürfen, die Judenfrage auf dieselbe sich widersprechende Weise zu lösen: einerseits durch Assimilation, anderseits durch Separation.

[1] A r t h u r R u p p i n, Die Juden der Gegenwart, Berlin 1904, S. 258, macht die Bemerkung, daß in Österreich der Herd des Antisemitismus nicht dort sei, wo die meisten Juden wohnen, in Galizien, sondern in Niederösterreich und Böhmen, obwohl hier die Juden in geringerer Anzahl leben.

[2] Buch Esther, 3. Kap., Vers 8: „Da sprach Haman zum König Ahasverus: Da ist ein Volk, zerstreut und versprengt unter die Völker, durch alle Landschaften deines Königreiches, deren Gesetze unterschieden sind von denen jeglichen Volkes."

V

Denn in ihrem Kampfe gegen die Majorität hat die Minorität zwei Möglichkeiten: sie kann darnach trachten, sich an die Majorität anzupassen (Assimilation), oder die Angehörigen der Minorität können sich von der Majorität um so mehr zurückziehen und um so enger aneinander schließen (Separation). Welches von beiden der Fall ist, hängt zum großen Teil von der Stärke des Gegensatzes, von der Schwere des Kampfes ab. Je stärker der Druck, desto größer der Gegendruck. Einer duldsamen Majorität fügt sich die Minorität leichter als einer gewalttätigen und rücksichtslosen.

Man sollte denken, daß diese doppelte Möglichkeit der Assimilation und Separation die Lage der Minorität gegenüber der Majorität zu verbessern geeignet sei, weil sie dadurch in den Stand gesetzt sei, je nach den Umständen ihre Politik einzurichten. In Wirklichkeit ist sie eher der Ausgangspunkt einer schwachen Situation; denn gewöhnlich neigt ein Teil der Minorität zur Assimilation, ein anderer zur Separation, oder die Minorität schwankt zwischen den beiden Extremen hin und her: Dieser Mangel einer einheitlichen konsequenten Minoritätenpolitik führt zu Spaltungen innerhalb der Minorität, die ihr besonders gefährlich werden können. Der Majorität aber sind weder die Separatisten noch auch stets die Assimilanten ganz recht. Diesen werfen sie wohl vor, daß sie sich aufdrängen, jenen, daß sie zu sehr zusammenhalten und dadurch die Einheit der Gesellschaft gefährden.

Die Majorität hat es hierin besser. Ihre Zusammengehörigkeit versteht sich von selbst. Die Majorität ist die kompakte Majorität. Sie übt auf ihre Angehörigen eine um so größere Anziehungskraft aus, je stärker sie ist. Die Majorität ist bodenständig, wurzelhaft; die Angehörigen einer starken Majorität, die sich räumlich von ihr entfernen, bleiben auch dann noch ihr verbunden. Die Angehörigen einer Minorität dagegen verfallen (ohne strenge Separation) leicht der Dissoziation; sie verlieren leicht das soziale Ehrgefühl. Der Angehörige einer starken Majorität ist eine stolze, einheitliche, geschlossene Natur; der Angehörige einer Minorität leidet (ohne strenge Separation) an innerer Zerrissenheit uud Haltlosigkeit. Anderseits neigen die Minoritäten eben deshalb leicht zu internationaler Verständigung und Vereinigung. Was ihnen an innerer Kraft fehlt, suchen sie durch kosmopolitische Ergänzung zu ersetzen. Die berühmten großen internationalen Vereinigungen sind Vereinigungen

von Minoritäten (internationale Arbeiterassoziation, internationaler Frauenbund).

All das gilt von den Juden. Es gilt aber auch von anderen Minoritäten. Der Antisemitismus und die Klagen darüber, die den Juden gemachten Vorwürfe finden ihr Gegenstück bei anderen Minoritätenfragen. Auch die Deutschen im Ausland befinden sich in der Minorität. Bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat man mit Recht auf die merkwürdige Analogie aufmerksam gemacht zwischen der Stellung der Deutschen im Ausland und der Stellung der Juden bei ihren Wirtsvölkern. Jene widerwärtigen Sklaveneigenschaften, die man den Juden vorwirft, sie seien zugleich feige und unverschämt, rücksichtslos und unterwürfig, sind nicht jüdische Eigenschaften, sondern treten überall da auf, wo Schwache Starken gegenüberstehen. Es sind so ziemlich dieselben Eigenschaften, die der Herrenstand vor der französischen Revolution an dem von ihm unterdrückten Bauernvolk, die die Römer nach der Unterwerfung Griechenlands an dem Griechenvolk zu tadeln fanden. Die Christen in Palästina gleichen in jeder Beziehung den Juden in Deutschland, erzählt der bayerische Statistiker Rudhart 1825, indem auch auf ihnen der gleiche Druck und die gleiche Verachtung lastet. (Über den Zustand des Königreichs Bayern I, 81.)

VI

Die der Minorität eigentümlichen Charakterschwächen sind aber nicht nur durch das Wesen der Minorität bedingt, sondern auch durch ihre Entstehungsweise. Wie entsteht eine Minorität? Wie entstand sie in der Geschichte? Wir gehen von einer nicht nur in sich homogenen, sondern auch nach außen abgeschlossenen Gesellschaft aus, als welche man sich die Urgesellschaft denkt. Wenn zu dieser homogenen Masse heterogene Bevölkerungselemente hinzutreten sollen, so ist dies wegen ihrer Geschlossenheit nur durch das Mittel der Gastfreundschaft möglich. Der Fremde ist der Feind, er kann aber vorübergehend zum Gast werden. Man erweist ihm Gastfreundschaft, wenn und solange er den Einheimischen nützlich ist, zum Beispiel durch den Handel, der in dieser frühesten Zeit nur Eintausch von Landesprodukten gegen Importwaren sein kann: der Fremde wird zum Handel zugelassen. So sind die Juden bei ihrer Zerstreuung unter die anderen Völker Händler geworden. Derselbe Vorgang tritt aber auch sonst in der Regel ein, wenn sich an ein Volkstum fremde Elemente ansetzen.

Die Juden konnten nicht anders, aber auch jedes andere Bevölkerungselement, das in friedlicher Absicht eindringt, kann nicht anders. Was sollten auch die Juden, was soll jeder Fremde auch tun in einem Lande, wo der Grund und Boden fest vergeben ist und die Arbeitskraft keinen Wert hat? In jenen frühen Zeiten, wo sich der Gegensatz zwischen Majorität und Minorität, zwischen autochthonem und fremdem Volkstum bildet, ist der Boden noch nicht ins Privateigentum der Einzelnen übergegangen, sondern noch sozial gebunden[1], also unveräußerlich; Arbeitskräfte sind in den Sklaven genug vorhanden. Wenn ein sich angliederndes fremdes Volkstum bei einem solchen jungfräulichen Volk festen Fuß fassen will, so kann es das nur als Händler.

Der Händler kommt aber nicht nur als Fremder, sondern er bleibt auch fremd. Im Volksorganismus ist für den Handel kein Platz. Fremder, Gast, Kaufmann sind daher lange Zeit synonym. Der Händler mit seinen mysteriösen Gewinsten wird geduldet, aber verachtet, er wird als Parasit betrachtet, der sich auf Kosten des Wirtsvolks bereichert. Ebenso geht es später dem Geldverleiher.

Auch in der Folgezeit bestimmt sich der Beruf der Minorität durch solche und ähnliche Umstände: Einwanderer suchen stets die Lücken auszufüllen, die sie im fremden Volkstum entdecken. Die Slaven werden ländliche Tagelöhner oder Hilfsarbeiter in Bergwerken; die Deutschen, soweit sie nicht hochqualifizierte Handwerker sind, Friseure, Kellner, das weibliche Geschlecht Dienstmädchen, Erzieherinnen; der osteuropäische Jude wird Konfektionsschneider (London[2], Neuyork).

Daraus erklärt sich der Berufswechsel bei den Juden. Der Jude war im Altertum Ackerbauer oder Viehzüchter. Er wird im Mittelalter Händler und Geldverleiher. Im 18. Jahrhundert zieht er als Schacherer mit dem Mantelsack durch das Land, im 19. gründet er Bankhäuser und Warenhäuser. Durch alle diese wechselnden Berufsschicksale der Juden zieht sich ein Prinzip: die Minorität sucht sich innerhalb der Majorität eine soziale Position

---

[1] Wie schwer gruppenfremde Bodeneigentümer besonders unter den drei das Eigentum des Landmannes bedrohenden Vergehen Grenzverrückung, Viehdiebstahl, Feldfrevel leiden können, zeigt gut S. Lichtenstädter, Nationalität, Religion und Berufsbildung im Orient (Jahrbuch der Münchener Orientalischen Gesellschaft, 8. Bd. [1910], S. 50 ff.).

[2] Georg Halpern, Die jüdischen Arbeiter in London (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 60. Stück), 1903.

zu schaffen. Dabei wählt sie denjenigen Beruf, in welchem sie sich am nützlichsten machen kann und am wenigsten auf Schwierigkeiten stößt. Das ist derjenige Beruf, der in der Majorität noch nicht genügend vertreten ist. Dieses Prinzip ist aber kein jüdisches Prinzip, sondern ein allgemein soziologisches, das überall da sich geltend macht, wo eine Minorität in eine Majorität eindringt und sich neue Lebensbedingungen schaffen muß.

Man hat die Frage aufgeworfen, woher es kommt, daß die Juden an der kapitalistischen Entwicklung Europas so großen Anteil haben. Sombart fand den Grund im Juden selbst, seiner eigentümlichen Wirtschaftsgesinnung, die der kapitalistischen ähnlich sei, während er die ältere Annahme eines „jüdischen Handelsgeistes" ausdrücklich ablehnt (Die Juden und das Wirtschaftsleben, Seite 311). In Wirklichkeit ist der Grund allgemein soziologischer Art, welcher zur gleichen Zeit und unter den gleichen äußeren Umständen jeder zersprengten Minorität, auch Nichtjuden, denselben Weg und dieselbe Mission gewiesen hätte.

VII

Wir haben bisher angenommen, daß die Mehreren zugleich die Stärkeren, die Wenigeren die Schwächeren sind. Dies schließt aber nicht aus, daß die Minorität ein gewisses Ansehen genießt. Es ergibt sich dies ja schon aus unserer Schilderung der Entstehung einer Minorität. Der fremde Händler mag zwar im Verhältnis zum Priester und Ritter des Feudalstaates verachtet sein, aber sein Reichtum und seine Kenntnis fremder Völker und Sitten können ihm doch Einfluß und Macht verschaffen. Dazu kommt ein weiteres: Der Kampf um das Dasein ist für die Angehörigen einer Minorität, eben weil sie Minorität ist, schwerer als für die der herrschenden und gefestigten Majorität, und so können im Schoße der Minorität spezielle Eigenschaften herangezüchtet werden, die sich im Laufe der Entwicklung auch für das Volksganze als kulturfördernd erweisen. Meistens sind es geistige Eigenschaften. Der Fremde ist meist beweglich, fein, scharfsinnig, freien Geistes; der Einheimische ist treu, einfach, bieder, tief. Die Einheimischen sind Grundmasse, die Fremden sind Sauerteig. So war ja auch im späteren Altertum das Verhältnis zwischen Römern und Griechen, namentlich in Rom selbst. Besonders im Wirtschaftsleben liegt die Führung nicht immer beim autochthonen werktätigen Volk, sondern oft bei einer fremdbürtigen Plutokratie; das neueste Beispiel hierfür ist der Einfluß der Europäer auf

die kommerzielle Entwicklung Chinas seit Eröffnung der Häfen. Nicht diejenige Bevölkerungsklasse, die die meisten Produkte herstellt oder die besten Leistungen vollbringt, reißt die Führung im Wirtschaftsleben an sich, sondern wer über Kapital verfügt und zu organisieren versteht. Aber diese wirtschaftliche Herrschaft der Minorität dauert gewöhnlich nur so lange, als die Majorität noch unmündig, nämlich in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist. Wenn die Majorität sich aus ihrer Abhängigkeit von der Minorität — vielleicht nicht ohne das Verdienst einer Minorität der Minorität — befreit hat und sich dabei auf ihre nunmehrige Stärke besinnt, wendet sie sich gegen ihre bisherigen Lehrer und Vormünder. Die „Reaktion" beginnt. Politisch kann sie mit einem Erstarken der demokratischen Strömung Hand in Hand gehen. Daher die auffallende Erscheinung, daß in einem Lande der Antisemitismus sich oft erst dann so recht bemerkbar macht, freilich in seinem dünnsten, aber auch expansivsten Aggregatzustand, wenn die Demokratie erstarkt und allen aristokratischen (auch pluto- und geistesaristokratischen) Hemmungen entwachsen ist. Schon im Begriffe „Aristokratie" liegt die Herrschaft der Wenigeren, im Begtiffe „Demokratie" die Herrschaft der Masse, d. h. der größeren Masse. Anderseits wirkt demokratische Entwicklung nivellierend, also auf die Minoritäten assimilierend. Unter einer demokratischen Regierung verfällt die Minorität leichter der vollständigen Assimilationen als unter einer aristokratischen.

Mit der Differenzierung der Klasseneigenschaften in der heterogenen Gesellschaft steht es im Zusammenhang, wenn man so oft die Juden als Führer von Minoritäten antrifft. Der Jude ist, als selbst zur Minorität gehörig, der geborene Minoritätenfreund. Schon Ruppin (S. 260) hat in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus und der Sozialdemokratie, Marx und Lassalle, Juden waren. Fast überall, wo eine Minorität ihren Befreiungskampf beginnt, treffen wir Juden an der Spitze oder wenigstens unter den Anhängern, Verteidigern und Verkündern der neuen Bewegung. Die Motive sind Snobtum, Lust am Neuen, mit Eitelkeit verbundener Ehrgeiz, die Angst „hinter der Zeit zurückzubleiben", wenn man nicht „mittut", das Bewußtsein, daß die Gewinnung der Majorität für gerechte Behandlung einer beliebigen Minorität auch den Juden indirekt zustatten kommt, aber auch viel echte wahre Begeisterung. Unter den Befürwortern der modernen „Frauenbewegung" waren (trotz des jüdischen „Patriarchalismus") auffallend

viele Juden. Die Juden als Minorität fühlen eben in sich eine Art Wahlverwandtschaft mit jeder anderen Minorität, Mitleid mit den ebenfalls Leidenden. Es ist, wie Michels[1] richtig bemerkt, die alte Empötung über das eigene ihnen zugefügte Unrecht, das in den Juden eine Empfindung des Abscheus vor allem Unrecht hervorbringt[2].

Mitleid ist nun freilich keine männliche Tugend nach Nietzsche, Tugend nicht im Sinne der Herrenmoral, sondern der Sklavenmoral. So hat denn auch Nietzsche Judentum und Sklavenmoral in enge Verbindung gebracht (in dem Aphorismus „Rom gegen Judäa"): Rom Vertreter der Herrenmoral, das Judentum (und das Christentum) der Sklavenmoral. Aber selbst Nietzsche gesteht dem Ressentiment, als dessen Vertreter er die Juden auffaßt, die günstige Wirkung zu, daß es zu einer „Sublimierung des Geistes" führe. So sagt denn auch Liebknecht, der Freund und Schüler von Karl Marx[3]: Sklaverei läutert, erhebt, schafft Idealisten und Rebellen. Auch Liebknecht findet, daß in den kräftigeren, edleren Naturen unter den Juden durch ihre unwürdige Lage der Sinn für Freiheit und Gerechtigkeit gepflegt und ein revolutionärer Geist gezüchtet worden ist. Und Liebknecht schließt, vielleicht hierin zu weit gehend: So finden wir bei den Juden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eine weit größere Summe von Idealismus als unter den Nichtjuden.

Man sieht: Die Judenfrage bildet keine Ausnahme in einer Welt der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, sondern die Behandlung der Juden ist nur ein Beispiel des Drucks, dem alle Minoritäten unterliegen.

---

[1] Zur Soziologie des Parteiwesens, 1910, S. 249.

[2] An der russischen Revolution waren Juden beteiligt: 1884—90 mit 13,4 %, 1901—03 mit 29 %, 1906—11 mit 8 % (gegen 4 % Anteil an der Bevölkerung). Vgl. Tarnowski, Ermittlungen bezüglich der wegen politischer Vergehen gerichtlich belangten Personen 1905—1912 (Journal des russischen Justizministeriums, Dezember 1915). Ich zitiere nach „Jüd. Echo" 1917, Nr. 22.

[3] Ich zitiere nach Michels, S. 249.

Die Kreditkrise

Von Arthur Spiethoff

Die eigentliche Krise besteht im Zusammenbruch des Kredites und den stürmischen Erscheinungen, die dadurch ausgelöst werden. Ob die Verhältnisse der Wertpapierbörse, des Warenmarktes, der neuen Gründungen, des Kapitalmarktes zu einer ausgesprochenen Krise sich zuspitzen, hängt von der Aufrechterhaltung des Kredites ab. Dessen Aufhebung bedeutet für alle Gebiete, die der Überspekulation verfallen sind, den Krisenausbruch. So gehört zu jeder Krise ein Kreditkrise. Aber umgekehrt gehört auch zu jeder Kreditkrise eine andere Krise. Der Kreditverkehr spielt sich nicht im luftleeren Raum ab, sondern in bestimmten Wirtschaftskreisen. Der Kreditzusammenbruch ist verursacht durch den Kreditmißbrauch, und dieser wurzelt in der Überspekulation bestimmter Wirtschaftsgebiete. Ohne Überspekulation und Kreditmißbrauch ist eine Kreditkrise nicht möglich. Allgemeine Vertrauenslosigkeit, Zusammenbruch des Kredites und damit der Kreditkrise sehr ähnliche oder gleiche Erscheinungen können auch durch politische und kriegerische Ereignisse, durch einzelne Riesenbankerotte mit individuellen Ursachen und durch Ähnliches verursacht werden. Dieser ganz andere Zusammenhang nötigt, hierfür einen besonderen Begriff zu gebrauchen, und ich schlage Kreditklemme[1] vor.

[1] Vgl. im vorigen Heft dieses Jahrbuches, S. 226.

Der Bestand des Kredites und das Wirken der Geldersatzmittel und gelderspareuden Bankeinrichtungen hängt von mehreren Umständen ab: von der Aufrechterhaltung des allgemeinen Vertrauens, von dem Fortgang der Güterherstellung und von dem Bestehenbleiben eines ungehinderten Warenabsatzes. Bevor der Fortfall dieser Umstände darzustellen ist, bleibt zu schildern, welche ungewöhnliche Entwicklung der Kreditverkehr in den der Krise vorausgehenden Überspekulationszeiten anzunehmen pflegt. Hierbei handelt es sich um dreierlei: um die sogenannte Kreditanspannung und schließlich Überspannung, um eine Verschlechterung der Deckung der Kredite, d. h. darum, daß den Kreditgeschäften zu beträchtlichen Teilen Scheinwerte zugrunde liegen, und schließlich in Verbindung mit diesem Umstand um das Mißverhältnis zwischen eigenem Kapitalbesitz und Kreditgebrauch, das den Vermögensbesitz weit hinter den Kreditverpflichtungen zurückläßt, wenn das wahre Wesen der Scheinwerte sich offenbart.

Die bereits mehrfach bei den verschiedenen Krisen aus besonderen Anlässen herorgehobene starke Inanspruchnahme des Kredites, die eine der Haupteigenarten der Überspekulationsperiode bildet, ist jetzt allgemein noch etwas näher zu kennzeichnen. Was zunächst den Zustand der Kreditanspannung und Überspannung betrifft, so stellt er sich folgendermaßen dar. In ruhigen Zeiten, auch während des Aufschwunges, pflegt jede gut geführte Unternehmung über Rücklagen zu verfügen, die teils in Barvorräten, Bankguthaben, leicht veräußerlichen Werten oder in einem nicht oder nur teilweise in Anspruch genommenen Kredit bei ihren Geschäftsfreunden und ihrer Bankverbindung bestehen. Wenn hier einer Unternehmung eine fällige und erwartete Zahlung ausbleibt oder gar ein Verlust eintritt, so folgen hieraus wohl Unbequemlichkeiten für die Geschäftsführung, aber wenn es sich nicht um zu große Maßstäbe handelt, so wird der Geschäftsgang dadurch nicht unterbrochen. Die vorhandenen Rücklagen treten in die Lücke ein. Diesem Zustand der einzelnen Unternehmungen entspricht die Lage der ganzen Volkswirtschaft, die in den Banken und deren Vorräten über reichliche Hilfsmittel verfügt. Im Gegensatz hierzu stehen die Überspekulationszeiten. Der eigene Kapitalbesitz wird voll beschäftigt, ohne daß müßige Vorräte oder sonstige Bestände für Zwischenfälle bereitgehalten werden. Aber nicht nur dies: der erreichbare Kredit wird bis zur letzten Faser ausgenutzt, und jede etwa noch hinzutretende oder sich zeigende Ausdehnungsmöglichkeit wird zur Geschäftsvergrößerung verwendet. Die

eigenen Mittel uud der Kredit werden bis zum äußersten angespannt, so daß keinerlei Rücklagen im Hintergrunde stehen. Selbst die Banken haben in zahlreichen Fällen sich zu denselben Maßlosigkeiten hinreißen lassen, indem sie unbekümmert um ihre Depositen- und Notenverpflichtungen ihre Barvorräte ausschöpfen ließen, so daß sie schließlich bei Ausbruch der Krise die Jagd nach Geld zu ihrer eigenen Sicherung verschärften, anstatt daß sie solches dem Verkehr zur Verfügung stellen konnten. Das Aufbrauchen der Rücklagen und die Anspannung und völlige Ausnutzung des Kredites wäre an sich, auch ohne das Hinzutreten anderer Umstände, schon hinreichend, damit jede Unregelmäßigkeit im Zahlungsverkehr und jede Abweichung vom regelrechten Gang der Geschäfte den ganzen Betrieb aus dem Gleise und zum Stillstand bringen kann. Nicht erforderlich ist, daß dem Aufbrauch der Rücklagen in einzelnen oder selbst zahlreichen Unternehmungen ein gleicher Zustand der Volkswirtschaft entspricht. Die Kreditüberspannung besagt nicht, daß überhaupt keine Rücklagen mehr vorhanden sind, daß bei Eintritt eines Kreditzusammenbruches oder einer Erschütterung jede ausgiebigere Hilfe unmöglich ist und alles ins Wanken geraten muß. Zahlreiche derartige Zeiten ohne alle Hilfsmittel sind beobachtet. Namentlich die Banken und insonderheit die Zentralanstalt waren erschöpft, wodurch die Lage außerordentlich verschärft wurde. Aber notwendig ist diese Verkettung von privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Erschöpfung nicht. Sie kann im Gegenteil sehr wohl vermieden werden, und in den letzten Jahrzehnten ist es immer lauter als Pflicht des Bankwesens anerkannt worden, derartige Zustände allgemeiner volkswirtschaftlicher Hilflosigkeit nicht eintreten zu lassen.

Sieht man den Zustand der Kreditan- und -überspannung vom Standpunkt des Verhältnisses zwischen dem Umlauf der Waren und dem der daraus hervorgehenden Umlaufsmittel an, so stellt er sich folgendermaßen dar. Die[1] in Umlauf befindlichen Waren, dieser Begriff im weitesten Umfang, und die umlaufenden Zahlungsmittel decken sich ihrer Menge nach wohl nie. Waren laufen um, für die der Umlauf des Geldgegenwertes erst später eintritt, und Umlaufsmittel sind in Bewegung, deren entsprechende Waren den Umlauf schon hinter sich haben, die bereits in den unmittelbaren oder wiederhervorbringenden Verbrauch übergegangen sind. Dieser letztere Fall ist der während der Kreditanspannung und Überspannung über-

[1] Vgl. hierzu Marx, Kapital I, S. 102.

wiegende. Die Zahlungen werden immer wieder von neuem hinausgeschoben, die alten Kredite werden verlängert oder durch neue zu decken gesucht. Auf diese Weise sind massenhafte Kreditumlaufsmittel im Verkehr, die aus längst erledigten Warengeschäften herrühren. Die Zahlungsverpflichtungen schwellen so lawinenartig an, indem fortgesetzt viel neue hinzukommen und wenig alte getilgt werden. Im letzten Abschnitt der Kreditüberspannung und Überspekulation tritt noch eine weitere Verschärfung ein. Jetzt laufen Umlaufsmittel um für Waren, die nicht umlaufsfähig sind, die peinlich vom Verkehr zurückgehalten werden müssen, wenn nicht ein Preissturz herbeigeführt werden soll. Die Einlösung all dieser Umlaufsmittel ist aufs höchste gefährdet. Dies leitet zu den jetzt zu erörternden Deckungsverhältnissen über.

Neben dem Mengenverhältnis des benutzten Kredits zu den Rücklagen kommt die Unterlage in Betracht, auf denen die Kreditforderungen ruhen. Untrennbar verbunden mit jeder Überspekulation ist eine Verschlechterung, wenn man so sagen darf, der Deckung der Kredite schlechthin. Zunächst kommt hier eine Mangelhaftigkeit der Deckung in Betracht, die in der Unverkäuflichkeit der Werte gipfelt oder darin besteht, daß kurzfristige, ja sogar kurze Wechselkredite für langfristige Anlagen benutzt werden. Gegen Ende der Überspekulation, wenn das Abbröckeln des Aufschwungs und der Preise beginnt, gibt es eine Menge immer zunehmender Güter, die vorher hochgradig umlaufsfähig, jetzt unbedingt unverkäuflich sind, und mögen noch so große Preiseinbußen zugestanden werden. Dies gilt zum Beispiel im höchsten Maße von Spekulationsgrundstücken; es trifft aber auch für eine erhebliche Anzahl von Wertpapieren und andere Waren, überhaupt für die der Überspekulation unterlegen gewesenen Güter zu, falls sie in einer irgendwie belangreichen Menge an den Markt kommen. Hier handelt es sich immer noch um eine Zeit, die vor der eigentlichen Krise liegt. Ist diese erst einmal ausgebrochen, so unterliegen nicht nur die Gegenstände der Überspekulation, sondern die Mehrzahl aller Marktwaren der Unverkäuflichkeit. Die andere Verkettung, das Abweichen von Anlageart und Kreditfrist, setzt noch erheblich früher ein, ja besteht während eines großen Teils des Aufschwunges. Die Ursache liegt in den Kapitalverhältnissen, sei es, daß aus Einzelgründen die Finanzierung einer neuen oder einer erweiterten Unternehmung ins Stocken gerät, sei es, daß der Kapitalmarkt sich zu versteifen beginnt und die Werte zurückweist. Eine Anzahl von Unternehmungen erfährt Mangel an

Kapital für Zwecke und Anlagen, die eine dauernde Hingabe beanspruchen und nicht schon nach kurzer Zeit die Einlage freisetzen. Diese Bedürfnisse werden in der Hoffnung auf eine spätere regelrechte Finanzierung zunächst mit Hilfe kurzfristigen Kredits, namentlich mit Wechselkredit, befriedigt, der, zumal für größere Unternehmungen, sehr viel leichter erreichbar ist als dauernde Beteiligungen. Wie weit diese Regelwidrigkeit getrieben wird, mag daraus hervorgehen, daß man versucht hat, Eisenbahnen mit Wechselkredit zu bauen. Wenn diese schlimmsten Auswüchse gar nicht oder nur in geringem Maße vorliegen, immer pflegt doch in umfänglicher Weise der Schaden sich fühlbar zu machen, daß die Art der Kapitalbeschaffung und die Fälligkeitsfristen der Kredite der Natur der Anlageart nicht entsprechen. Solange der Kredit standhält, ist es mit mehr oder weniger Aufwendungen an Mühe, Provision, Damnum usw. möglich, Verlängerungen oder neue Geldbarleiher zu gewinnen. Wenn aber der Geldmarkt sich ernstlich versteift und auf Abzahlung gedrungen wird, so muß die Unfähigkeit hierzu offenbar werden. — Hierher gehört auch die mangelhafte Deckung, die bei Depositen- und Notenbanken die Ursache von Zahlungseinstellungen war. Zwar leidet die Deckung hier in der Hauptsache unter zu geringen Bar-Rücklagen, aber auch ungenügende Flüssigkeit der anderen Anlagen spielt regelmäßig mit. Teilweise beruht das auf zahlungsunfähigen Schuldnern, teilweise auf grundsätzlich ungeeigneten Anlagen in Unternehmungs- und Grundstücksspekulationen, Faustpfand- und Kostgeschäften usw. In der Gegenwart sind es namentlich die Akzeptkredite, die die großen gemischten Banken gefährden.

Bisher handelte es sich um Deckungen, die zwar ihrer Art nach ungeeignet, aber doch vollwertig sind. Ihnen fehlt das Vermögen zur Einhaltung des Verfalltages, aber sie gewährleisten doch eine schließliche Bezahlung des Kreditpapiers. Jetzt tritt noch eine andere Deckungsverschlechterung hinzu, die nicht nur die Zahlungsfrist, sondern auch die endliche Erfüllung beeinträchtigt. Der Kredit wird angespannt in Verbindung mit ungesund hohen, auf die Dauer unhaltbaren Preisen. Man nimmt einen steigenden Kredit in Anspruch, um möglichst viel von den Gütern, deren Preissteigerung erwartet wird, an sich zu bringen, seien es Wertpapiere, Grundstücke oder Waren. Oder die Kreditinanspruchnahme wird getürmt, weil Waren vom Markte ferngehalten werden müssen, um den Preissturz zu verhindern oder aufzuhalten. Die Erfüllung all derartiger Kreditverpflichtungen ist gebunden an das Standhalten der Preise. Je

mehr diese tatsächlich sinken, oder je weniger sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen und nur künstlich durch Eingehung neuer Kreditverpflichtungen gehalten werden, um so unwahrscheinlicher wird die Rückzahlung. Eine Forderung oder ein Kreditpapier, das zustandegekommen ist auf Grund eines Kaufes von Gütern, die nach einiger Zeit nur noch die Hälfte wert sind, ist in bezug auf seine Sicherheit erheblich verschlechtert. Dies ist ein am Ende der Überspekulation ganz allgemein vorliegender Umstand, und deshalb sind alle Forderungen, die gegen die Kreise ihrer Teilnehmer bestehen, nur teilweise gedeckt.

Diese Unzulänglichkeit wird zu einer wirklichen Verlustquelle durch die Verbindung mit einer anderen Eigenart des Kreditverkehrs der Überspekulation. Sie besteht in dem Mißverhältnis zwischen Vermögen und Kreditinanspruchnahme. Würde Kredit nur für unbedingt sichere Geschäfte benutzt, bei denen ein Verlust ausgeschlossen ist, so gäbe es keine Grenze für die Ausdehnung. Wo aber Verluste in Frage stehen, und das ist beinahe überall der Fall, muß ein gewisses Maß beobachtet werden, d. h. die mit Kredit unternommenen Geschäfte dürfen nicht so groß sein, daß ein möglicher Schaden das eigene Vermögen aufwiegt. Wenn zum Beispiel das eigene Vermögen 100 ist, so darf das Geschäft nicht so groß sein, daß der mögliche Verlust 100 oder noch mehr beträgt. In der Überspekulation hält freilich jeder an ihr Beteiligte derartiges für unmöglich. Tatsächlich erfolgt es in umfangreichem Maße, weil die schließlich sich einstellenden Verluste unendlich größer sind, als auch nur für denkbar gehalten war. Wer bei einem Vermögen von 100 mit 400 fremdem Kapital arbeitet, wird bei einer Preiseinbuße von 20 % vermögenslos, und derartige und noch größere Einbußen sind in Krisen durchaus an der Tagesordnung, namentlich an der Börse. Wenn die Verluste, die der einzelne erleidet, sein Vermögen nicht übersteigen, so werden selbst durch seinen Vermögenszusammenbruch nicht andere in Mitleidenschaft gezogen, und es findet keine Bankerott-Ansteckung durch die Geschäftsverbindung mit ihm statt. Dies geschieht aber, wenn er seinen Verpflichtungen nicht genügen kann, und andere bei ihm und vielleicht noch bei einer Reihe weiterer Bankerotte so stark geschädigt sind, daß auch ihr Vermögen durch diese Verluste ins Wanken gerät. Zu den Regelmäßigkeiten der Überspekulation gehört, die Verpflichtungen mit Hilfe des Kredits so auszudehnen, daß die tatsächliche Verlustgefahr und die tatsächlichen Einbußen bei einer großen Anzahl Beteiligter den Vermögensbesitz weit hinter sich lassen,

und daß deshalb infolge dieses Mißverhältnisses der Preissturz zahlreiche Bankerotte bedingt.

Auch in diesen Fällen der nicht nur ihrer Art nach, sondern auch mengenmäßig unzulänglichen Deckung besteht doch immerhin noch eine solche. Es gibt jedoch eine Klasse von Krediten, wo sie schlechthin fehlt. Über die regelrechten Kreditformen hinaus werden die anfechtbarsten und gewagtesten Mittel benutzt, um den Kredit sich dienstbar zu machen. Tatsächlich schon Überschuldete und Bankerotte stellen sich gegenseitig Schuldurkunden, namentlich Wechsel aus, die seit lange bekannten sogenannten Reitwechsel[1] oder Gefälligkeitsakzepte. Gegen geringe Vergütung werden Vermögenslose zur Akzeptierung und Girierung oder zur Ausstellung sogenannter Kellerwechsel gedungen, die so, als solide Kundenwechsel ausgestattet, in Umlauf kommen. Diese Auswüchse des Kredits haben ihre Eigenart darin, daß dem Kreditpapier jede Unterlage fehlt, es sei denn das Stück Papier, auf das sie geschrieben sind. Während sonst eine solche Urkunde unbewegliche Güter umlaufsfähig zu machen sucht, dienen fälschlich angegebene Kapitalforderungen, hinter denen keine wirkliche Forderung, geschweige denn ein Kapitalbesitz steht, als Grundlage. Hier handelt es sich um Auswüchse, die ausgesprochenen Betrug darstellen oder daran grenzen. In geringerem Umfange treten diese Erscheinungen, namentlich die Reitwechsel, wohl immer auf, und zumal Überspekulationszeiten dürften ganz regelmäßig, wenn auch in wechselndem Umfang, davon begleitet sein. In manchen Zeiten haben die auf solche Weise zustandegekommenen Kreditumlaufsmittel einen Umfang annehmen können, der für das Kreditgebäude verhängnisvoll wurde, zumal ja gar keine besonderen volkswirtschaftlichen Erschütterungen einzutreten brauchen, um hier einen Zusammenbruch herbeizuführen. Die Erkenntnis der wahren Art dieser Papiere, die nicht ausbleiben kann, genügt, eine Krediterschütterung zustandezubringen. Vermöge dieser Machenschaften ist der Wechsel diejenige Kreditform, die in erster Reihe zur Vorspiegelung nicht vorhandenen Kapitalbesitzes mißbraucht werden kann.

Vergleicht man die während einer Überspekulation aus dem Kreditverkehr entstandenen Verpflichtungen mit den Kapitalverhältnissen, so wird in erheblichem Maße die Übereinstimmung vermißt werden. Nicht in dem Sinne, daß die Kredit-

[1] Vgl. hierzu zum Beispiel Büsch, Darstellung der Handlung I, S. 82/85 und Zusätze I, S. 131.

papiere mehr Schulden darstellen als Kapital vorhanden, daß sie schneller gewachsen wären als die Kapitalbildung. Ein beträchtlicher Teil der im Aufschwung erfolgenden Vermehrung des Privatkapitals geht auf die Preissteigerung zurück und hat nur in einem veränderten Rechenmaßstab seinen Grund, verwandelt sich aber mit Zusammenbruch der Überspekulation in ein Nichts. Von einem Kapitalmangel schlechthin kann aber doch nicht die Rede sein. Und dies gilt, wenn auch der Kredit und seine Vermehrung keine Vermehrung des Kapitals darstellt, sondern höchstens die steigende Benutzung fremden Kapitals zeigt. Es gilt auch, trotzdem die Summe aller Kredite ein Vielfaches von der Summe des Kapitals ausmachen kann, dessen Übertragung und Umlauf sie dienen. Nehmen wir zum Beispiel irgendeine Ware im Wert von 100 an, die im Laufe einiger Wochen zehnmal den Besitzer gewechselt hat und deren Zahlung jedesmal gestundet ist, so baut sich auf dem Wert von 100 ein Kreditgebäude von 1000 auf. In diesem Sinne könnten allerdings die Kreditverpflichtungen größer sein und schneller sich vermehrt haben als das Kapital. Aber dies ist an sich gänzlich belanglos, da jede dieser Kreditforderungen sichergestellt ist durch die vorausgehende Forderung. Erst wenn hierin durch eine der vorgeführten Umstände eine Änderung eintritt, entsteht eine Krisenursache. Das Mißverhältnis besteht zwischen dem Kapital, das einzelne Personen besitzen und schulden, besteht zwischen den Formen, in denen das Kapital sich befindet und in denen es zu zahlen ist. Der Kreditverkehr, namentlich der Überspekulation, kann für Nichtsachverständige eine Vorspiegelung falscher Tatsachen bedeuten, insofern er glauben macht, das Kapital befinde sich in der Verteilung und in der Form, die den Verpflichtungsverhältnissen entspricht. Dies ist aber nicht zutreffend; denn wie bei Darstellung der Deckung der Kredite gezeigt, fehlt am Ende der Überspekulation einem Teil der für die Kredite Verbindlichen schlechthin die erforderliche Kapitalmacht. Einem anderen Teil gehen diejenigen Formen ab, die gerade nötig sind. Sämtliche Kredite lauten auf die einzige Kapitalform Geld, und die Verpflichteten müssen deshalb diese Form besitzen oder solche anderen, die leicht in Geld umzuwandeln sind. In dem Maße, wie die unverkäuflichen Waren, seien es Sachgüter oder Wertpapiere, zunehmen und die Veräußerung der Forderungsrechte stockt, wird die Umwandlung der Warenform des Kapitals oder der Kapitalforderungen in die Geldform unmöglich und damit zugleich die Erfüllung der Kreditverpflichtungen.

Diese Sachdarstellung zeigt, daß der für den Gegenstand zutreffende Begriff Kreditkrise ist. Vielfach findet sich der Ausdruck Geldkrise. Dieser Brauch dürfte unzweckmäßig sein, denn die Krise ist nicht in den Verhältnissen des Geldes begründet. Bricht der Kredit zusammen, so schrumpft der Verkehr auf den Geldverkehr ein. Das Währungsgeld erhält eine überragende Bedeutung und schnellt in seinem Werte empor. All dies ist aber nicht verursacht durch das Geld, sondern durch den Kredit. Nicht das Geld, sondern der Kredit ist von der Krise befallen, und deshalb ist es passend, den Zustand nicht als Geldkrise, sondern als Kreditkrise zu bezeichnen. Der Begriff Geldkrise wird zweckmäßig vorbehalten für krisenhafte Zustände des Geldes im engeren Sinne, wie das früher[1] angedeutet ist.

Darzustellen bleibt jetzt, wie der Ausbruch der Kreditkrise sich äußert und in den verschiedenen anderen Gebieten den Krisenausbruch herbeiführt. Die Krisis kann ausgelöst werden durch einzelne Vorkommnisse oder eine Häufung von solchen, wie sie auch in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten sich ereignen, ohne einschneidende Wirkungen hervorzurufen: privatwirtschaftliche Verluste führen eine größere Anzahl von Bankerotten herbei. Die Wirkung auf den gleichmäßigen Gang der Wirtschaft muß sich ändern, wenn die Bankerotte besonders große Unternehmungen betreffen (Baring brothers) oder eine Häufung von Einzelfällen eintritt, die einen mehr oder weniger großen Bruchteil aller Erzeugungs- und Handelsunternehmungen und Kapitalbesitzer auf die eben geschilderte Weise vermöge der kreditmäßigen Verflechtung in Mitleidenschaft zieht. Schon allein hierdurch kann der volkswirtschaftliche Umlauf an so vielen Stellen unterbrochen werden, daß er ganz zur Stockung gebracht wird. Besonders verhängnisvoll aber wirken die zunächst nur als stärkere oder gehäuftere Einzelfälle sich darstellenden Bankerotte dadurch, daß sie in eine Zeit der Überspekulation und Kreditüberspannung fallen, wo die Zahl der gegen Störungen und Verluste empfindlichen Unternehmungen ungewöhnlich groß ist und die volkswirtschaftlichen Vorgänge durch jedes Hindernis aufgehalten und unterbrochen werden. Einflüsse, die an einem kräftigen, widerstandsfähigen Körper spurlos vorübergehen oder wenigstens unschwer überwunden werden, vermögen einen schwachen, widerstandslosen zugrunde zu richten. So geschieht es, daß aus den zunächst nur privat-

[1] Vgl. im vorigen Heft dieses Jahrbuches, S. 226.

wirtschaftliche Einzelfälle darstellenden Bankerotten sich ein allgemein volkswirtschaftlicher Störungszustand entwickelt. Die Bankerotte führen den Zusammenbruch des Vertrauens und des Kreditverkehrs herbei und lösen dadurch auf den Wertpapier- und den Warenmärkten den Preissturz aus.

Die ersten Bankerotte gehäufterer Zahl können aus dem Gebiet jeder der vorgeführten Krisen stammen. Verfehlte Spekulationen auf dem Wertpapiermarkt oder auf dem Warenmarkt bringen Spekulanten, Bankers, Handlungshäuser zu Fall, mißglückte Erzeugungsanlagen, drückende Lasten, fehlende Kapitalausrüstung stürzen Gewerbe- und Verkehrsunternehmungen. Wenn eine leitende Unternehmung irgendeines der Märkte oder gar eine größere oder führende Bank zu den Betroffenen gehört, so ist die Möglichkeit einer Auslösung der Krise besonders nahe gerückt.

Der Anstoß zum Ausbruch der Kreditkrise kann auch aus ausländischen Beziehungen erwachsen. Die modernen Volkswirtschaften greifen mit tausend Angeln ineinander ein, sie erzeugen gewisse Waren im Überfluß, um sie gegen ihnen fehlende, welche andere Wirtschaften überschüssig hervorbringen, auszutauschen. Kapitalanlegungen und Kreditgewährungen erfolgen aus einer Volkswirtschaft in die andere. Die Folge dieses innigen Zusammenhanges ist zunächst zwar, daß Aufschwung und Stockung bei den der Weltwirtschaft angehörenden Volkswirtschaften zusammenzufallen pflegen. Aber Unterschiede im Grade der Entwicklung werden dadurch nicht verhindert, wie es weiter auch nicht ausbleiben kann, daß die Wirtschaften in verschiedene Abhängigkeit voneinander geraten und unbedeutende Vorgänge der einen nachhaltig auf die andere einwirken. Sind zur Zeit angespanntesten Kredites in einer Volkswirtschaft die Wechselkurse aus irgendeinem Grunde so gestiegen, daß Edelmetall abfließt, so wird hierdurch und durch die folgenden starken Diskonterhöhungen häufig das Zeichen zum Ausbruch der Kreditkrise gegeben. Soweit die Ursachen für die Krise aus dem Gebiete der Warenhandels- oder Wertpapierbörsenkrise stammen, soweit also Ursachen in Frage kommen, die in erheblichem Maße zwischenländischen Einflüssen unterliegen, scheint es fast, als ob die Krise in der Regel zuerst in einem Lande mit ungünstigen Wechselkursen ausbricht. Von hier aus greift sie dann auf andere Volkswirtschaften über, die miteinander in Verbindung stehen und ebenfalls der Überspekulation verfallen sind. Das Überspringen kann dadurch erfolgen, daß zahlreiche Bankerotte des einen Landes Unternehmungen anderer

Völker zum Konkurs bringen und so dort den Anstoß zur Kreditkrise geben. Oder der Preissturz in einem Lande macht die hohen Preise in anderen unhaltbar und löst dadurch zahlreiche Konkurse aus, die dann ihrerseits die Kreditkrise herbeiführen.

Die Krise kann jedoch auch von innen heraus dadurch ausbrechen, daß Kreditverlängerungen sich entweder als unmöglich erweisen oder einen Zins kosten, der jeden Vorteil verschlingt. Wenn die Kreditverhältnisse einer Volkswirtschaft oder auch nur eines einzelnen Gebietes sich soweit zugespitzt haben, wie das eben bei der Darstellung der inneren Zusammenhänge der Kreditkrise vorgeführt wurde, so bedarf es nicht einmal besonderer äußerer Anlässe und Anstöße, um das Kreditgebäude ins Wanken zu bringen. Der Zusammenbruch kann vielmehr auch ohne dem, rein aus innerer Morschheit erfolgen. Der Bestand der Überspekulation und der Kreditüberspannung ist nicht nur davon abhängig, daß der Kredit nicht eingeschränkt, sondern auch davon, daß er weiter ausgedehnt wird. Entstehen doch fortgesetzt neue Belastungen, die mit Hilfe des Kredits fortgeschleppt werden müssen: neue Warenvorräte, immer steigende Zinslasten, auftretende Verluste usw. Die Kreditausdehnung muß irgend einmal ein Ende finden, auch wenn der Wille zur Steigerung bei allen Beteiligten vorhanden ist, denn es gibt sachliche Grenzen. Diese bestehen zwar nicht, soweit die Spekulanten durch Hingabe eigener Wechsel alles decken können, wohl aber da, wo die Spekulanten ihren Kreditverkehr nur dadurch ausdehnen können, daß sie sich Geld oder gute Noten oder Akzepte guter Banken oder deren Buchkredite verschaffen. Dies ist aber immer in gewissem Grade erforderlich; denn so groß der Kreis derer sein mag, die sich gegenseitig durch ihre Wechsel befriedigen, irgendwo stößt er, namentlich bei den regelmäßig zu Lohn- und Gehaltszahlungen verpflichteten Unternehmungen, doch mit anderen Kreisen zusammen, die sich mit diesen Kreditmitteln nicht abspeisen lassen, sondern andere, etwa die eben angeführten Werte verlangen. Diese sind es, welche Grenzen[1] haben, teils in ihren Vorräten und in gewissen gesetzlichen Vorschriften oder banktechnischen Grundsätzen, teils in volkswirtschaftlichen Bedingungen. Aber nicht nur die Ausdehnung und Erlangung neuer Kredite muß eine mengenmäßige, auch die Verlängerung der alten muß eine zeitliche Grenze finden. Die Kapitalisten geben sich

[1] Vgl. in diesem Jahrbuch 1909, Bd. 32, 2, S. 27 ff. und Bd. 32, 3, S. 82 ff.

nicht endlos mit Verlängerungen und der Hereinnahme neuer Kreditpapiere zufrieden. Schließlich wünschen sie eine Abtragung oder Tilgung. Denn bei fortgesetzter Unfähigkeit zur Zahlung steigen Bedenken auf, die zur Verweigerung von Verlängerungen und zum energischen Drängen auf Tilgung führen. Diesen Wünschen auf seiten der Kreditgeber begegnen ähnliche auf seiten der Kreditnehmer. Die Zinslasten werden schließlich so hoch und drückend, daß sie die Vorteile der Kredite aufwiegen, und so schreitet man zu Verkäufen. Dadurch werden die Preise gedrückt, die Verschlechterung der Deckung wird offenbar, es erwachsen Antriebe zu neuer Krediteinziehung und Anlässe zu Bankerotten. — So kann aus den verschiedensten Umständen der Kredit von innen heraus zum Versagen kommen; er ist so auf die Spitze getrieben, daß er sich selbst aufhebt. Zur Beschaffung von Geld muß zu Verkäufen geschritten werden, diese stürzen die Preise, und nun ist das Zeichen zum allgemeinen Losschlagen der Bestände gegeben. Der Preissturz ist nicht mehr aufzuhalten, und dieser in Verbindung mit dadurch zahlreicher auftretenden Bankerotten führt jetzt die eigentliche Krise herbei. Bei dieser Art des Ausbruchs verursacht das zunächst vielleicht nur teilweise Versagen des Kredits den Preisfall, und dieser auf dem Wertpapier- oder Warenmarkt erfolgende Preissturz mit den damit in Verbindung stehenden Konkursen löst dann die Krise aus.

Der Preis- und Kursrückgang ist von besonderer Bedeutung für den Krisenausbruch. Dabei ist nicht nötig, daß der Wechsel der Preisentwicklung, wie eben vorgeführt, durch Kreditversteifung ausgelöst wird, auch die verschiedenartigsten anderen Umstände können den Anstoß geben, politische Zwischenfälle, Änderungen in den Zufuhren usw. Clément Juglar[1] stellt, allerdings wohl etwas einseitig und zu unbedingt, den Preiswechsel in den Mittelpunkt. Dies dürfte nur da zutreffen, wo der Krisenausbruch aus dem Zusammenhang der Wertpapierbörsen- oder Warenhandelskrise hervorgeht; es trifft nicht oder weniger zu, wo der Ausbruch unmittelbar aus den Kreditverhältnissen folgt oder aus dem Zusammenhang der Gründungs- und Kapitalkrise. Zweifellos bleibt, daß wenn der Preisstand durch Überspekulation und Kreditüberspannung hinaufgetrieben war, der Preisrückgang den Umschlag der Wechsellage bedeutet. Tooke[2] teilt

[1] Des crises commerciales et de leurs retours périodiques, 1889.

[2] Geschichte der Preise, deutsch von Soetbeer, I, S. 609.



Beobachtungen darüber mit, wie eigentlich erst der Preisrückgang steigernd auf den Kapitalbedarf wirkt. Er sagt: „Die vermehrten Anliegen um Diskonto (d. h. vornehmlich bei der Bank von England) rühren selten, wenn jemals, aus der Entstehung oder dem Fortgang großer Warenspekulationen her, da diese meist auf Kredit und Zeit gemacht werden und der Kredit so lange vorhält, wie die Aussichten auf Erfolg günstig sind. Wünschen dann einige zu realisieren, so finden sich andere mit Kapital und Kredit bereit, sie zu ersetzen, und rechtfertigt der Ausgang die Unternehmungen, so tritt auch kein ungewöhnlicher Bedarf von Kapital auf Borg ein. Man vermeidet dann den mißliebigen Ausdruck Spekulation, und die Beteiligten rühmen sich einer überlegenen Klugheit. Erst wenn infolge politischer oder anderer Zwischenfälle die Preise sinken, zeigt sich auch ein größerer Bedarf an Kapital; der Börsenzinsfuß steigt, und die Bank von England wird um größere Diskontierungen angegangen." Wie gezeigt, findet auch im Verlauf des Aufschwunges durch die Spekulation eine Inanspruchnahme des Geldmarktes statt, die in Form des Faustpfand- und Kostgeschäftes auftritt. Durch den Preisrückgang entsteht ein neuer Kapitalbedarf, indem jetzt größere Warenmengen, die bisher durch die Spekulation gebunden waren, in den Kassaverkehr übergehen. Hierdurch entsteht bei den Abnehmern ein Bedarf nach baren Zahlungsmitteln, und daraus folgt ein größerer Andrang von Wechseln bei den Banken. Bei dieser Tookeschen Beobachtung dürfte es sich in der Hauptsache um einen Wechsel in der Form der Kapitalnachfrage und einen Wechsel der um Kapital angegangenen Stellen handeln, auf den Geldmarkt als Ganzes dürfte kein Einfluß ausgeübt werden. Soweit die Spekulation in handgreiflicher Ware vor sich geht, ist dafür von irgendeiner Stelle ebensoviel Kapital hingegeben gewesen, wie durch den Kassakauf erfordert wird oder durch die Diskontierung der aus dem Verkauf erhaltenen Wechsel. Aber der Kapitalbedarf tritt jetzt bei der Bank von England auf oder auf dem Wechselmarkt der Börse, zwei Stellen, die Tooke besonders im Auge hat. — Ein anderer Zusammenhang besteht bei dem früher[1] gelegentlich der Darstellung der Wertpapierbörsenkrise erörterten Fall, den auch Juglar allem Anschein nach im Auge hat, denn er setzt den Preisrückgang oder schon den Stillstand des Aufschwunges gleich dem Fehlen neuer Käufer. Wenn die Spekulation zu Fall kommt, neue Haussespekulanten gar nicht oder nur spärlich

[1] Vgl. im vorigen Heft dieses Jahrbuches, S. 235.

auftreten, die aufwärts Festgelegten und zur Abnahme Verpflichteten aber auf Verkauf oder Kapitalborg angewiesen sind, wird der Geldmarkt immer wichtiger. Auch jetzt tritt zwar kein zusätzlicher Kapitalbedarf ein, der durch den Preisfall verursacht wird. Aber der Preisfall führt für die Kapitalbedürftigen besondere und auf dem Höhepunkt der Lage unüberwindliche Hindernisse herbei. Das Kapital sperrt sich jetzt für die Leihbedürfnisse der Haussespekulanten, und für den spekulativen Kauf der eine abschüssige Preisbewegung verfolgenden Waren ist es erst recht unzugänglich. — Eine wirkliche Vermehrung des Kapitalbedarfes ruft der Preisfall oder das Stocken des Preissteigens nur hervor, wenn bei fortgesetzter oder gar zunehmender Erzeugung (sei es von Waren, sei es von neuen Wertpapieren) die Spekulation all diese Mengen aufnimmt, um einen weiteren Preisfall dadurch wenigstens zunächst und auf einige Zeit aufzuhalten. Dies ist aber ein Entwicklungsabschnitt, von dem nicht der Anfang, sondern das Ende mit dem Krisenausbruch zusammenfällt. Der Beginn dieser letzten Anstrengung der Spekulanten führt zum Höhepunkt der Überspekulation und Kreditüberspannung. Der hierauf folgende Preissturz löst dann erst die Krise aus, vornehmlich durch die Entwertung ungeheuerer Vorräte, die zahlreiche Konkurse herbeiführt.

Diese hier kurz angedeuteten allgemeinen, die Krise einleitenden Störungen werden häufig durch besondere *äußere Ereignisse* begleitet. Sie können in den bisherigen Marktgrundlagen mehr oder weniger tief eingreifende Veränderungen herbeiführen oder lediglich einen äußeren Anlaß geben und den Zusammenbruch auslösen. Der weitgehendste Einfluß einzelner Ereignisse findet statt, wenn das Schwergewicht der Krise im Bereich der Warenhandelskrise liegt, wovon schon[1] die Rede war. Wenn ein Krieg, eine Sperre oder eine Mißernte große Preissteigerungen herbeigeführt haben, so verändert der Eintritt gewöhnlicher Verhältnisse die Preisbestimmungsgründe plötzlich und von Grund aus, und wenn eine hochgehende Spekulation bestand, so ist eine Krise beinahe unvermeidbar. In der Hauptsache gehört diese Art zwar früheren Jahrhunderten an, aber das 19. Jahrhundert weist doch auch noch einige hierher gehörige Fälle auf: den englischen Zusammenbruch des Jahres 1814 nach Aufhebung der Kontinentalsperre, die Getreidespekulation des Jahres 1847, die auf einer Mißernte sich aufbaute und durch eine gute

[1] Vgl. im vorigen Heft dieses Jahrbuches, S. 243 ff.



Ernte zu Falle kam, die Baumwollspekulation von 1864, die aus dem durch den amerikanischen Sezessionskrieg hervorgerufenen sogenannten Baumwollhunger hervorging und mit starker Steigerung neuer Zufuhren zusammenkrachen mußte. — Einen ähnlichen oder gar noch ausschlaggebenderen, ja stürmischen Einfluß haben äußere Ereignisse politischer Natur, Revolutionen und Kriege auf den Kredit- und Wertpapiermarkt ausgeübt. Hier handelt es sich um Erscheinungen, die unter denselben Äußerungen wie Krisen verlaufen, die aber ihrem Ursachzusammenhang nach nicht hierher gehören. Sie entspringen nicht aus den Verhältnissen der Volkswirtschaft, sondern sind auch bei gewöhnlichem Wirtschaftsgang möglich und werden lediglich durch diese politischen Ereignisse verursacht. Sie stellen Unfälle dar und werden besser von den hier zur Erörterung stehenden Krisen getrennt.

Bei der großen Mehrzahl der Krisen üben einzelne Ereignisse nur einen hinzutretenden Einfluß aus. Sie sind lediglich für den Zeitpunkt, die Schwere oder Verwicklung der Krise, aber nicht für diese an sich entscheidend. Der Aufschwung und die Überspekulation brechen zusammen, sobald in den allgemeinen Grundlagen, auf denen sie sich aufbauen, eine wesentliche Änderung eintritt. Dieser allgemeine Wandel, der unfehlbar erfolgt und die Krise notwendig nach sich zieht, kann durch hinzutretende besondere Vorkommnisse ausgelöst, beschleunigt und verschärft werden. Hierher gehören beispielsweise die schlechte amerikanische Ernte von 1837 und die guten europäischen von 1857, die der amerikanischen Kaufkraft starken Abbruch taten. — In all diesen Fällen wird man dem Einzelereignis irgendeine, wenn auch noch so schwache ursächliche Bedeutung zuerkennen können. Im Gegensatz hierzu gibt es aber andere Krisen, wo dem auslösenden Ereignis eine derartige Wirkung nicht beikommt. Die allgemeine Lage ist hier soweit entwickelt, daß all und jedes Vorkommnis mit demselben Erfolge als Anknüpfung für die Krise dienen kann. So kommt es, daß häufig Erstaunen darüber herrscht, wenn alltägliche Erscheinungen die „Veranlassung“ zur Krise bilden. Die auslösende Ursache ist in diesen Fällen der zugespitzte Zustand der Marktgrundlagen, und das besondere Ereignis erscheint nur deshalb als Krisenausgangspunkt, weil gerade es in diesem bestimmten Augenblick eintrat. — In diesem Zusammenhange steht die besonders von Tugan-Baranowsky[1] betonte Erscheinung, daß der Krisenausbruch

[1] Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England, 1901, S. 145/6.

häufig in den Herbst fällt. In dieser Jahreszeit findet die stärkste Inanspruchnahme des Geldmarktes statt, und wenn die Bedürfnisse sich zusammendrängen, findet eine drohende Krise den meisten Zündstoff vor.

Aus dem Gebiet der Gründungs- und Kapitalkrise erwachsen beim Krisenausbruch keine besonderen Erscheinungen, die sich gegenüber anderen Arten abheben. Diese Gebiete liefern aus dem ihnen eigenen Ursachzusammenhang massenhafte Bankerotte, die durch die Kreditkrise in gesteigertem Maße und zeitlich eng zusammenfallend ausgelöst werden. Ob es sich bei den gehäuften Zusammenbrüchen einer Krise um eine Gründungs- oder Kapitalkrise handelt, oder ob eine der beiden oder beide mitspielen, ist aus den äußeren Erscheinungen nicht abzulesen. Diese Auskunft kann nur durch eine Untersuchung der Ursachen, die die Konkurse herbeigeführt haben, gewonnen werden. Anders bei den Kredit-, Wertpapierbörsen- und Warenhandelskrisen. Hier ist ein arteignes Bild äußerer Erscheinungen gegeben, das ohne weiteres die besondere Krise erkennen läßt. Vorangestellt seien die Vorgänge des Geldmarktes und des Zahlungswesens, denn sie kommen für alle Krisenarten in Betracht, auch für die Gründungs- und Kapitalkrisen. Anzuschließen bleibt dann der arteigne Zusammenbruch des Wertpapier- und des Warenmarktes.

Für jede Krise steht im Vordergrunde der Angstausbruch, die allgemeine Vertrauenslosigkeit. Seine wirtschaftlichen Kennzeichen hat er in erster Linie in den Veränderungen des Geld- und Kreditverkehrs und des weiteren und daraus folgend in denen der Preisbildung und des Warenabsatzes. Mit dem Eintritt der allgemeinen Angst ist die Krise ausgebrochen, mit dem Eintritt der Angst als gesellschaftliche Erscheinung ist der Zusammenbruch des Kredites gegeben. —

Der Angstausbruch ist ein seelischer Massenzustand, der plötzlich mit äußerster Heftigkeit um sich greift. Die Sorge teilt sich nach zwei Seiten. Sie richtet sich auf den eigenen guten Ruf und auf die Güte der Schuldner, mit denen das eigene Schicksal verknüpft ist. Die Erschütterung des Vertrauens hat, soweit eine Kreditkrise in Frage kommt, sicherlich ihre wirtschaftliche Grundlage. Die Einsicht in die Geschraubtheit und Haltlosigkeit der gesamten Lage bricht durch. Aber zu einem erheblichen Teil handelt es sich auch um fremde und eigne Eingebungen, um Einbildungen und Vermutungen, denen sichere Anhaltspunkte und wirkliche wirtschaftliche Unterlagen

fehlen. Bagehot[1] gibt folgende hübsche Schilderung von dem ersten Abschnitt des Zustandes. „Zuerst steigt eine beginnende Panik nur zu einer Art von unbestimmtem Gerede: Ist A. B. ebenso gut wie früher? Hat C. D. kein Geld verloren? — und tausenderlei solcher Fragen. Man spricht von hunderterlei Personen und tausend Bedenken: Spricht man auch von mir? Ist mein Kredit so gut wie früher oder geringer? Und mit jedem Tage einer wachsenden Panik wird dieser flüchtige Verdacht stärker und verbreitet sich mehr und mehr, ergreift mehr und mehr Personen und immer heftiger. Alle Leute von Erfahrung versuchen daher, während des ersten Stadiums einer Panik sich zu ‚stärken', wie man zu sagen pflegt, sie borgen Geld, solange sie können, kommen zu ihrem Bankier und reichen Wechsel zum Diskontieren ein, was sie sonst erst nach Tagen und Wochen getan haben würden. Ist nun der Mann ein regelmäßiger Kunde, so weigert sich der Bankier nicht gern, weil er sonst in den Ruf kommen könnte, selbst an Geldmangel zu leiden und so die Panik auf sich lenken würde. Nicht bloß Kaufleute, sondern alle Personen mit pekuniären Verpflichtungen wünschen sich jetzt nach Verhältnis zu diesen Verpflichtungen zu stärken." Diese Stärkungssucht äußert sich zunächst nur heimlich, indem unter Vorgeben harmloser Umstände Außenstände eingezogen und neue Kreditgewährungen vermieden, dagegen nach Möglichkeit solche in Anspruch genommen werden. Sobald die Heimlichkeit nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, sondern offen die Vertrauenslosigkeit auftritt, ist der Angstausbruch gegeben. Besonders beunruhigend wirkt es, wenn auch die Banken der Stärkungssucht verfallen. Diese bilden die natürliche Quelle für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses, sie gelten in ruhigen Zeiten als solche, und alle Welt ist deshalb gewohnt, das Kreditvermögen der Banken als unbeschränkt anzusehen. Die Zuversicht oder Gewißheit, es gibt Stellen, die jeden soliden Kreditbegehr jeden Augenblick zu befriedigen geneigt sind, ist für den Kreditverkehr von schwerwiegendster Bedeutung. Um so vernichtender wirkt es auf den Kredit, wenn die Banken nicht nur plötzlich die hergebrachten Kreditgewährungen einstellen, sondern darüber hinaus sich selbst zu kräftigen trachten, indem sie Barmittel an sich ziehen. Das Versiegen der gewohnten Kreditquellen ist an sich geeignet, den Kreditverkehr in erheblichem Umfang aufzuheben; er wird auch außerhalb des Bereiches der Banken durch die Angst vernichtet, die aus dieser Bankpolitik folgt. Das

[1] Lombardstreet, deutsch von Beta, 1874, S. 26.

Verhalten der Banken ist für den Gesamtseelenzustand von größter Tragweite. Auch diejenigen, die im Augenblick gar nicht auf Hilfe angewiesen sind, werden von Angst befallen, wenn die Banken sich dem Kreditbegehr verschließen. Anderseits hat die bloße Nachricht von der Wiederaufnahme der Kreditgewährungen, ohne daß diese aber in Anspruch genommen wurden, genügt, die Angst zu bannen. Eine auf eigene Sicherung gerichtete Stärkungspolitik der Banken ist ein unfehlbares Mittel, den Angstausbruch, wenn er noch nicht besteht, hervorzurufen. Sich selbst erweisen die Banken mit diesem verhängnisvollen Verhalten den schlechtesten Dienst, denn die Bevölkerung dreht den Spieß sofort um und veranstaltet eine Berennung der Anstalten zwecks Rückforderung der Einlagen. Die Banken müssen sich in diesem Fall gestehen, die Angst und möglicherweise sogar die Berennung selbst hervorgerufen zu haben.

Die Darstellung der **Veränderungen des Umlaufsmittelwesens** während der Krise knüpft zweckmäßig an die allgemeinen Bedingungen an, unter denen die Gelderſatzmittel allein wirksam sein können. Als solche ergeben sich die Aufrechterhaltung des allgemeinen Vertrauens, d. h. die Zuversicht in die Vermögensfähigkeit der Zahlungsverpflichteten und die durch keine Zweifel getrübte Erwartung auf Gelderlangung am Verfalltage. Gleichwichtig hierneben steht die Aufrechterhaltung der Güterhervorbringung und der ungehinderte Warenabsatz. Jetzt ist der Augenblick gekommen, in dem diese Voraussetzungen hinfällig werden. Das Umlaufsmittelwesen erfährt infolgedessen einen Umsturz, der in der Außerkurssetzung einer Masse Geldersatzmittel besteht. Die Voraussetzung der Kreditwirtschaft, die Geldhingabe durch ein bloßes Versprechen derselben ersetzen zu können, fällt fort. Den Höhepunkt bildet es, wenn das Geld selbst verschwindet und an die Stelle des Verkehrs die Stockung tritt.

Der **Wechselverkehr** ist so gut wie aufgehoben, niemand nimmt Wechsel an, und auch die Akzepte der besten Häuser werden zurückgewiesen, da jedermann damit rechnet, daß sie am Verfalltage nicht mehr als der Papierfetzen wert sind. Mit dem Diskontogeschäft geht es ähnlich. Unter allen Umständen schmilzt die Zahl der als privatdiskontfähig angesehenen Akzepte erheblich zusammen. Nachdem die Banken in der Zeit der anziehenden Angst Beschränkungen und Kürzungen sowie starke Zinserhöhungen haben eintreten lassen, stellen sie mit dem Angstausbruch den Wechselankauf oft völlig ein. Bei 100 % Diskont hat es sich als unmöglich erwiesen, Wechsel unter-

zubringen. Die angegebenen Zinssätze des offenen Marktes dürfen nicht zu der Annahme verleiten, irgendwie nennenswerte Geldsummen seien am Markte gewesen. Auch die Zentralnotenbanken, die es meist als ihre Pflicht angesehen haben, während des Angstausbruches das Diskontogeschäft zu stützen, haben mehrfach eine krediteinengende Politik getrieben. Verminderung der Summen, Verkürzung der Laufzeit, ja Kreditverweigerungen sind zu verzeichnen. Daß die Zentralnotenbanken die einzigen Wechselkäufer sind, ist in solchen Zeiten keine Seltenheit. Gegen alles Erwarten war dies selbst Mitte 1901 in Berlin gelegentlich des Zusammenbruchs der Leipziger Bank der Fall. Die Reichsbank war die einzige Anstalt, die wirklich bereitwillig Wechsel kaufte, während die großen gemischten Banken sich teils zurückhielten, teils weigerten. Das Wechselverhältnis zwischen Kredit- und Depositengeschäft wurde bereits mehrfach gestreift. Wenn die Banken nicht freimütig Kredit geben, wird er ihnen selbst entzogen; wenn sie Geld oder Banknoten nicht im Wege der Kreditgewährung zur Verfügung stellen, so werden ihnen diese auf dem Wege der Kreditentziehung, durch Einlagekündigung und unter Umständen durch Notenvorzeigung abgefordert.

Das Gegenstück zum Stocken des Kredites ist das Zurückhalten des Geldes. Der Brennpunkt der Krise ist das Geld; seine Erlangung ist das Ziel aller Maßnahmen. Die Furcht, sich seiner zu entäußern, und die häufig alleinige Anerkennung desselben unter Ausschluß zahlreicher Ersatzmittel ist die Ursache des Verkehrsstillstandes. Eine Geldsucht bricht aus, die das im Aufschwung und namentlich in der Überspekulation herrschende Verhältnis zwischen Geld und Waren umkehrt. Während vorher die im Preise steigenden Waren alles, das Geld wenig bedeutete, ist jetzt das letztere das einzig werthaltende Gut. Allein das Geld ist sicher vor dem Sturz, dem alle anderen Güter unterliegen; nur der Geldbesitz schützt gegen die Unberechenbarkeiten der Lage. Gegenüber diesem Geldhunger, der alle anderen Güter opfert, die an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit seiner Erlangung. Gegenüber den gesteigerten Anforderungen, die das auf Geld zurückgeführte Zahlungswesen stellt, dessen Verschwinden aus dem Verkehr. Die Preise stürzen, Warenkäufe im jetzigen Augenblick müßten das Gesuchteste, weil Gewinnversprechendste sein, und doch finden sich nicht die ersehnten Käufer und Geldgeber, da niemand weiß, ob die Preise nicht noch mehr fallen. Die Zinssätze schnellen empor, um das Geld aus den Schlupfwinkeln zu locken, und doch zeigt es sich nicht. Die Diskontsätze werden in sonst nicht

gekannter Weise angezogen, um die Geldnachfrager abzuschrecken, und doch werden diese nur stürmischer. Die Unmöglichkeit der Gelderlangung gilt nicht lediglich für notleidende Spekulanten, wie dies früher[1] bei Darstellung der Wertpapierbörsen- und der Warenhandelskrise gezeigt ist. Würden nur faule Schuldner und mangelhafte Sicherheiten ausgeschaltet, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Eine Mäßigung und Zurückhaltung hierin mußte irgend einmal eintreten, wenn im gegenwärtigen Augenblick dadurch auch nichts mehr zu retten ist. Die Eigenart der Lage besteht darin, daß niemand und nichts Vertrauen genießt, daß alle Welt gebannt auf das Geld blickt.

Die Jagd nach dem Gelde führt dazu, Edelmetall aus dem Auslande heranzuziehen. Die Träger dieser Bestrebung sind die leitenden Stellen des Geldumlaufwesens, meistens die Zentralnotenbanken. Wie noch zu schildern, ist es mehrfach dem Lande, das den Brennpunkt der Krise bildete, gelungen, als ausgesprochene Hilfeleistung von der leitenden Anstalt eines anderen Landes eine größere Menge Edelmetall zu erhalten. Allmählich ist von der Bank von England die Diskontpolitik zur Beeinflussung der Edelmetallbewegung ausgebildet, und sie ist neben neueren Maßnahmen das wichtigste Werkzeug geblieben. Da die anderen Zentralbanken das Verfahren sehr bald aufnahmen, entstanden daraus förmliche Diskontkriege. Die ersten Diskontkämpfe gegen mehrere Fronten, an denen auch die Preußische Bank teilnahm, fanden Anfang der 1860er Jahre statt. Das zwischenländische Leihkapital sucht seine Verwertung im Lande des höchsten Zinses und folgt deshalb den Zinsbewegungen. Juglar teilt einen Fall mit, daß bereits eingeschifftes Edelmetall auf die Nachricht einer Diskonterhöhung wieder ausgeschifft wurde. Eine schnellere Wirkung ist kaum möglich.

Den Höhepunkt erreicht die Schwierigkeit der Gelderlangung, wenn eine Berennung der Banken eintritt. Von ihr wird noch die Rede sein. Hier ist nur hervorzuheben, daß sie den eigentlichen Blickpunkt in der Krise bildet. Niemand wagt davon zu sprechen, aber alle befürchten sie und suchen sich darauf einzurichten. Eine drohende und ausbrechende Berennung ist tatsächlich gleichbedeutend mit Einstellung der Geldkreditgewährung seitens der Banken, d. h. dem Verlust der letzten Hilfsstelle. Nach den Lehren der Erfahrung sollen die Banken durch reichliche Darlehen das Vertrauen beleben. Aber zu einem solchen Verfahren, das immerhin eine gewisse Kühn-

[1] Vgl. im vorigen Heft, S. 228 ff., 237 ff.

heit voraussetzt, weil es eine gewisse Gefahr in sich trägt und unter allen Umständen die Trennung von sicheren Geldbeständen verlangt, sind nur starke Anstalten in der Lage, die über gute Rücklagen verfügen. Nicht zweifelhaft kann sein, daß für schwache Banken diese Politik ein va banque Spiel bedeutet, wenn auch ein aussichtsreiches. Dies um so mehr, als die Geldheranziehung in solchen Augenblicken zu spät ist und doch nicht gelingt. Für eine Forderung aller Guthaben, der die Banken in keinem Fall gewachsen wären, ist durch weitherzige Geldhingabe nicht viel verloren. Eine Volkswirtschaft kann sich glücklich schätzen, wenn sie eine Zentralbank besitzt, die in solchen Augenblicken Geld oder Noten hinausgeben kann und dies auch in bewußter Absicht tut.

Neben der Berennung steht der Abfluß des Geldes in Edelmetallform ins Ausland. Voraussetzung hierfür ist ein ungünstiger Stand der Wechselkurse, die in Krisenzeiten ungewöhnlich rasche und starke Schwankungen durchmachen. Keiner Bekräftigung bedarf, daß ein Abfluß des Edelmetalls ins Ausland zugleich mit einer Geldjagd im Innern die Lage aufs höchste spannen muß. Hierbei kann es sich ganz unmittelbar darum handeln, daß den Banken die Kreditgewährung zur Unmöglichkeit wird.

Bei schwachen Barbeständen können durch die Entnahme für die Ausfuhr, sei es durch Notenvorweisung, sei es durch Abhebung von Guthaben, die Mittel derartig zusammenschrumpfen, daß die Banken so gut wie ausgeschöpft sind. Aber auch wo die Lage nicht so zugespitzt ist und die Mengen nicht unmittelbar ins Gewicht fallen, übt der Metallabfluß in der Krise einen schädlichen seelischen Einfluß aus, da er beunruhigend wirkt und bei der Unabsehbarkeit seiner Dauer die Kreditaussichten der nächsten Zukunft verschlechtert.

In Ländern starker Zentralisation, wie es Frankreich schlechthin und England in bezug auf den Metallbestand ist, hat eine ähnliche Wirkung wie die Metallausfuhr ins Ausland der Metallabfluß von der Hauptstadt in die Banken der Provinzstädte. Die Privatbankers und die Provinzbanken ziehen ihre Guthaben aus der Zentrale zurück, um ihrerseits der Berennung die Stirn zu bieten oder sich gegen sie zu sichern. Beispiele hierfür sind Frankreich 1836 und 1847 und England 1825, 1837, 1847, 1857.

Der Geldmangel und das Fehlen verfügbarer Rücklagen hat zuweilen einen solchen Grad angenommen, daß nicht nur die Zentralbanken erschöpft waren, sondern darüber hinaus von den staatlichen Organen oder den Zentralbanken ausländische

Hilfe in Anspruch genommen werden mußte. Die Bank von England[1] befolgte 1825 zur Bekämpfung der Krise die Politik starker Kreditgewährung und verdoppelte im Laufe von drei Wochen ihre Wechselankäufe. Sie hatte hierzu aber ihren Notenumlauf vom 8. Dezember bis Ende des Monats von 18 auf 26 Mill. Pfd. vermehren und ihre Kassenbestände so schwächen müssen, daß sie dadurch veranlaßt wurde, der Regierung die Aufhebung der Barzahlungen nahezulegen. Die Regierung lehnte den Vorschlag ab. 1839 schuldete die Bank von England für Wechsel, die sie zur Geldbeschaffung begeben hatte, an Paris 600 000 Pfd. Sie konnte die Wechsel nicht einlösen, und allgemein war bekannt, sie werde die Barzahlungen nicht aufrechterhalten können. In dieser höchsten Verlegenheit wurde ausländische Hilfe in Anspruch genommen. Durch Vermittlung des Bankhauses Baring wurden in Paris und Hamburg Wechselkredite bis zum Betrage von 2 und 0,9 Mill. Pfd. eröffnet, und deren Benutzung schaffte eine gewisse Erleichterung. Gelegentlich des Baring-Krachs 1890 war die Bank von England wiederum gezwungen, 3 Mill. Pfd. bei der Bank von Frankreich zu entleihen und ähnlich 1907. 1847 nahm die Bank von Frankreich bei starken Verpflichtungen gegenüber Rußland für Getreidelieferungen ein Anerbieten der russischen Regierung an, bis 50 Mill. französische Rente zu übernehmen. 1857 borgte Hamburg von der Österreichischen Nationalbank in Wien 10 und 5 Mill. Mk. Banko in Edelmetall, die mittelst Sonderzuges überführt wurden. Edelmetallankäufe der Zentralbanken im Auslande trotz ungünstiger Wechselkurse und unter Aufwendung besonderer Kosten sind eine gewöhnliche Maßregel. Die angeführten Fälle können als Beispiel für beinahe vollständiges Fehlen volkswirtschaftlicher Rücklagen gelten. Neben den zusammengeschmolzenen Bankbeständen hat es natürlich noch private Rücklagen gegeben, aber sie spielten teils mengenmäßig keine Rolle, teils wurden sie zur eigenen Sicherung zurückgehalten und standen dem Verkehr nicht zur Verfügung.

Wie schon besprochen[2], kann das Eintreten ungünstiger Wechselkurse und der Metallabfluß die Krise zum Ausbruch bringen. Tugan Baranowsky[3] glaubt die Regel aufstellen zu können, der Metallabfluß ins Ausland höre in dem Augenblick auf, da die Berennung

---

[1] Juglar, a. a. O. S. 338/9, 348, 414, 417.

[2] Vgl. vorn S. 158.

[3] a. a. O. S. 94.

der Banken oder der Metallabfluß in die Provinz beginnt. Dem kann so sein, da durch die Geldjagd eine starke Steigerung des Zinses im Inlande hervorgerufen und ausländisches Kapital herbeigelockt wird. Dieser Zusammenhang wird aber nur wirksam, wenn das metallabgebende Land, in dem der Zins steigt, nicht allein dasteht, sondern entweder unmittelbar oder durch den elektrischen Strom mit Ländern verbunden ist, die auf das Hinaufschnellen des Zinsfußes sofort durch Kapitalanlegung in Form von Buch-, Wechsel- oder Scheck-Überweisungen oder durch Metallentsendung antworten. Innerhalb der westeuropäischen Länder war hierfür immer unschwer die Möglichkeit gegeben; Amerika stand jedoch vor der atlantischen Kabellegung außerhalb dieses Zusammenhanges. Deshalb war hier von der angegebenen Unterbrechung des Metallabflusses auch keine Rede, ja dieser letztere rief hier im Gegenteil die Berennung der Banken hervor. Fast regelmäßig erfolgte diese im Anschluß an ungünstige Wechselkurse und den sich anschließenden Metallbedarf zur Ausfuhr. Der Einfluß schneller Verbindungen auf die Geldsucht[1] ist deutlich erkennbar an einem Vergleich, den Loehnis[2] zwischen den amerikanischen Krisen von 1857 und 1873 anstellt. 1857 brach die Krise in Amerika im September aus, aber die Nachricht kam erst Mitte Oktober nach Europa. Die ersten Goldsendungen trafen erst Anfang November in Amerika ein, so daß inzwischen das ganze Bankwesen zusammengebrochen war. Eine große Anzahl von Häusern, die nicht wußten, daß Hilfe für sie unterwegs war, hatten ihre Zahlungen eingestellt, was dann die stärksten Rückschläge auf England ausübte. 1873 wurde der entscheidende amerikanische Bankerott noch am selben Abend in London bekannt; durch Kabel wurde sofort Hilfe gesendet, und die hierdurch in Amerika und Europa hervorgerufene Beruhigung beugte einem noch größeren Zusammenbruch und Rückschlag auf Europa vor.

Einen scharfen Gegensatz zu den Wechseln bilden die Noten, wenn auch zwischen denjenigen der Zentralbanken und der kleineren und Privatanstalten ein gewisser Unterschied besteht. Eine angstmäßige Notenvorzeigung im Rahmen einer Wirtschaftskrise dürfte bei einer Zentralbank nicht nachweisbar sein. Die Lawsche Bank, die 1720 die stürmischsten Berennungen erfuhr, und die Vereinigte-

[1] Bezüglich der Warenhandelskrise siehe im vorigen Heft, S. 372 ff.

[2] Der Marasmus in Handel und Industrie 1877. London u. Straßburg 1877, S. 59 ff.

Staaten-Bank, die 1837 die Einlösung aufheben mußte und 1841 in Auflösung trat, kommen in diesem Zusammenhang schlechterdings nicht in Betracht. Das erstere Beispiel steht ganz außerhalb des Rahmens der Bankpolitik. Auch die Vereinigte-Staaten-Bank unterliegt einer gesonderten Beurteilung, denn sie war schließlich eine Spekulationsbank großen Stils. Sie kam durch einen verunglückten Versuch, den Baumwollhandel zu monopolisieren, zu Fall, nicht aber dadurch, daß in einer Krise, bei sonst guter Geschäftsgebarung, die Noten einer Angstvorzeigung verfallen wären. Daß die 1797 unter dem Eindruck eines drohenden französischen Einfalles erfolgte Einstellung der Barzahlung und der Noteneinlösung seitens der Bank von England, die sogenannte Bankrestriktion, keiner Vertrauenslosigkeit gegenüber den Bank von England-Noten entsprang, bedarf keiner weiteren Ausführung. Vertreten doch Sachkenner wie Tooke und Thornton sogar die Ansicht, die ganze Maßregel sei unnötig und unrichtig gewesen. Ähnlich sind die Schwierigkeiten zu beurteilen, die 1783 und später die Caisse d'escompte in Paris und 1805 und 1814 die Banque de France in Verbindung mit politischen und staatlichen finanziellen Schwierigkeiten betrafen. In den politischen Bewegungen von 1848 und 1870, die eine Aufhebung der Bareinlösung der Banque de France mit sich brachten, kann von Angstvorzeigungen keine Rede sein. Soweit aus Mißtrauen gegen die Noten 1848 Einlösungen verlangt wurden, entsprangen sie nicht der Besorgnis um die Noten an sich, sondern der Furcht vor revolutionären Eingriffen in die bestehenden Eigentumsrechte. Hier lag es ähnlich wie 1797 in England und 1814 in Paris, als eine Beraubung der Bank durch den Feind befürchtet wurde.

Bezüglich der Zentralbanknoten wird man ganz allgemein sagen können, sie laufen in Krisen- und Angstzeiten unangefochten und ohne Mißtrauen um und werden gleich dem Währungsgelde behandelt. Diese Stellung zeigt sich auch darin, daß man sie während des Angstausbruches in der Regel mit demselben heißen Begehren zu erlangen sucht wie das Geld, ohne daß ein Unterschied zwischen beiden gemacht wird. Am lehrreichsten und erstaunlichsten sind in dieser Beziehung die englischen Beispiele. Während hier 1825 auf die Privatbanken ein Angstansturm erfolgte und 8—10 Mill. Pfd. Noten vorgezeigt wurden, dehnte sich in derselben Zeit, vom 3. bis 17. Dezember, der Notenumlauf der Bank von England von 17 auf 24 Mill. Pfd. aus. Die Angstausbrüche der Jahre 1847, 1857 und 1866 beruhten wesentlich mit auf einer Erschöpfung der durch die

Peelsakte geschaffenen starren und unüberschreitbaren Notenrücklage. Künstlich wurde die lähmende Angst hervorgerufen, in Kürze würden keine Notenkredite mehr zu erlangen sein. Die Aufhebung der Akte und die dadurch geschaffene Gewißheit auf unbeschränkte Notendarlehen brachen dem Angstausbruch sofort die Spitze ab.

Im Gegensatz hierzu sind allerdings auch Fälle vorgekommen, in denen die Noten in rein wirtschaftlichen Krisen der Entwertung und massenhaften Vorzeigung verfielen. Namentlich die Vereinigten Staaten und England sind hiervon betroffen. Um diese Vorkommnisse richtig zu würdigen, muß man sich vor Augen führen, daß es sich hier ausschließlich um die allergröbsten Ausschreitungen der ausgebenden Banken handelte. Nicht dem Zahlungsmittel als solchem wurde das Vertrauen entzogen. Das gesamte haltlose Gebaren der Banken, das zu Kreditübertreibungen und den gewagtesten, dem Wesen der Notenbank fremden Geschäften geführt hatte, das auch abgesehen von der steten Einlösungspflicht der Noten die Anstalten mit großen Verlusten bedrohte, zog die Noten mit in den Strudel. Im Jahre 1814 stellten die Notenbanken der Vereinigten Staaten von Amerika mit Ausnahme derjenigen der Neuenglandstaaten die Zahlungen ein. Dem war eine wahre Bankgründungssucht vorausgegangen, die zahllose ungesunde Gründungen herbeiführte und unrichtige Grundsätze der Bankpolitik zeitigte. Die Anstalten betrieben Spekulationen, beliehen ihre eigenen Aktien und führten eine planvolle Überschwemmung des Landes mit Noten herbei, wobei sie die Notenkredite geradezu aufgedrängt haben sollen. Infolgedessen erfolgte eine Entwertung, die in Verbindung mit eintretendem Edelmetallbedarf zur Ausfuhr Notenvorweisungen größeren Umfanges veranlaßte. Die Banken waren dem nicht gewachsen und mußten die Barzahlung einstellen. Im Verlauf der staatlicherseits zum Zwecke der Bankerottverhütung gebilligten Maßnahme, die bis 1818 währte, wurden die alten Mißbräuche fortgesetzt. Infolgedessen betrug 1816 bei einem Notenumlauf von 100 Mill. Dollar der Metallvorrat nur 11 Mill. Eine Entwertung bis auf 80—50 % war das notwendige Ergebnis. 1825 spricht Tooke in England von einer „künstlichen Vermehrung von Papier und Kredit, wodurch Warenpreise und Staatspapiere höher hinaufgetrieben worden, als sich mit der metallenen Währung der Landesvaluta verträgt". Während der Bank von England durch das Gesetz von 1822 die Ausgabe von 1 Pfund-Noten untersagt war, hatte man sie den Provinzbanken belassen. Diese machten in übertriebener Weise und zu spekulativen Zwecken davon

Gebrauch, so daß der Umlauf von 1823—1825 um 50% stieg[1]. Dies mußte an sich keine übertriebene Vermehrung sein, und das Entscheidende lag offenbar auch in der unrichtigen Verwertung in falschen Geschäften bei zu geringer Bardeckung. Als im Oktober 1825 fünf Zettelbanken bankerott gingen, entstand eine allgemeine Berennung der Privatbanken aus Furcht vor einer Notenentwertung. In ganz kurzer Zeit wurden 8—10 Mill. Pfd. Noten vorgezeigt, und 60 Anstalten mußten die Zahlungen einstellen. Zehn Jahre später wiederholte sich Ähnliches. Auf Grund des Gesetzes von 1826 waren 82 Aktienbanken ins Leben gerufen, und Ende 1836 gab es 670 Bankanstalten, von denen dreiviertel eigene Noten ausgaben. Wiederum erfolgte im Zusammenhang mit ungeeigneten Kreditgeschäften eine Vermehrung des Zettelumlaufs, die Tooke[2] an sich aber vom Standpunkt des Umlaufsmittelwesens nicht für bedenklich erachtet. Unrichtig war wiederum in erster Linie die Art des Kreditgebrauchs, die es an der nötigen Auswahl und Vorsicht fehlen ließ. Als Anfang November 1836 zwei größere Zettelbanken in Irland die Zahlungen einstellten, begann dort eine Berennung der Banken mit massenhafter Notenvorweisung. Zu deren Beschwichtigung mußten 2 Mill. Pfd. aus England herangezogen werden. In London betrug die Notenentwertung[3] 2 sh 6 d. In Nordengland drohte ein ähnlicher Angstausbruch, dem aber die Bank von England vorbeugen konnte, namentlich durch Stützung einer gefährdeten größeren Anstalt in Manchester. — Das schlechteste Verhalten der Noten ist 1837 und 1839 in den Vereinigten Staaten von Amerika festzustellen. Vorangegangen war wiederum eine starke Gründertätigkeit im Bankwesen, die die Zahl der Notenanstalten von 329 im Jahre 1830 auf 788 im Jahre 1837 steigen ließ. Die Kreditgewährung und Notenausgabe war bei den staatlicherseits genehmigten Anstalten an Regeln gebunden, die ein bestimmtes Verhältnis zum eigenen Kapital herstellen wollten. Diese Bestimmungen wurden übertreten, und zwar in großem Stil; nach Wirth[4] wurden die Grenzen um mehr als das Sechsfache überschritten. Unter den unangemessenen Kreditgewährungen waren die Dahrlehne zum Landankauf und zur Landspekulation vielleicht nicht die schlechtesten. Als Mitte 1837 Edelmetallbedarf zur Ausfuhr nach England eintrat, stellten sämtliche

[1] Cl. Juglar, S. 348.
[2] a. a. O. S. 375.
[3] Cl. Juglar, S. 346.
[4] a. a. O. S. 159.

Banken die Barzahlungen ein, was wiederum mehrere Jahre bis 1841 staatlich gebilligt wurde. Die Noten sanken sofort um 10—20 %; 1838 hatten namentlich die südlichen Banken der Baumwollstaaten eine Entwertung von 30 %, ohne aber zu diesem Satz Annahme zu finden. Die Zahlungseinstellung betraf 618 Banken, unter ihnen die Vereinigte-Staaten-Bank, die jedoch seit 1836 nicht mehr Zentralanstalt war, sondern sich in eine Staatenbank (Pennsylvanien) umgewandelt hatte.

Diese Beispiele von Notenentwertung zeigen das Mögliche. Dem stehen Fälle gegenüber, wo Banken trotz eintretender Berennung durch die Depositengläubiger von massenhaften Notenvorweisungen verschont blieben, so daß die Zettel dem Umlaufsmittelwesen erhalten wurden. 1857[1] fielen zwei schottische Notenbanken, die Westbank von Schottland und die Stadtbank von Glasgow. Wie der Schatzkanzler sagte, fand aber „kein Andrang der Notengläubiger auf diese Banken statt; als sie ihre Tore schlossen, war keine Note mehr als gewöhnlich zur Annahme dargeboten worden", während eine Berennung durch die Depositengläubiger stattgefunden hatte. In Verfolg dieser Bankerotte fand eine Berennung der Banken statt, die aber weit mehr von den Depositengläubigern als von den Noteninhabern ausging. Wenn auch eine größere Zettelvorweisung erfolgte, so soll der Notenumlauf doch in der Hauptsache ungestört geblieben sein. In England, wo gleichzeitig eine Berennung der Banken durch die Depositengläubiger in größtem Umfange eintrat, hielten die Noten vollständig stand. Dies ist ein lehrreiches Beispiel für das verschiedene Verhalten großer und kleiner Zettelabschnitte. In Schottland waren es ganz ausschlaggebend die Einpfundnoten, die zur Einlösung gebracht wurden, wie es sich auch bei den eben angeführten Beispielen der 1820er und 1830er Jahre aus Amerika und England um die Einreichung kleiner Größenklassen handelte. Seitdem in England die Einpfundnote verschwunden ist (1826 bzw. 1829), sind die Privatnoten keinem Einlösungssturm mehr ausgesetzt gewesen. Der Grund liegt darin, daß die größeren Abschnitte in den Kreisen der kundigen größeren Geschäftstreibenden umlaufen, die teils aus Besonnenheit, teils aus Rücksicht auf ihre Verbindung mit der Bank und ihre Abhängigkeit von der Bankwelt weniger zu Vorweisungen geneigt sind als die große Masse

---

[1] Schäffle, a. a. O. S. 33. — Tugan-Baranowsky, S. 132. — Wirth, S. 348 ff.

der Bevölkerung und die kleinen, ängstlichen, der Bestürzung zugänglicheren Besitzer der Einpfundnoten. In diesen Zusammenhang gehört es auch, daß die Notenvermehrung der Bank von England nach der Aufhebung der Peelsakte in den Angstausbrüchen von 1857 und 1866 um 4 bzw. 3 Mill. Pfd. überwiegend auf große Abschnitte entfiel[1]. — Noch stärker hoben sich die Noten von den Depositen 1857[2] in Amerika ab, wo in New-York im Oktober die Kaufleute als Schachzug gegen die Krediteinschränkungen und -verweigerungen der Banken eine Berennung mittelst Depositenrückforderung organisierten. Der Erfolg war, daß bald nur noch wenige Banken die Depositenrückzahlung nicht verweigerten. Bei einem Barbestand aller Banken am 26. September vor der Berennung von 13,3 betrug der Notenumlauf 7,8 und die Depositen 73 Mill. Dollar. Nach der Berennung, in deren Verlauf der Kassenbestand am 13. Oktober auf $5^1/_2$ Mill. gefallen war, betrug der Barvorrat am 17. Oktober 7,8 und die Depositen 52,2, während der Notenumlauf eine Steigerung auf 8 Mill. Dollar erfahren hatte. Allerdings hatten die Banken nie Miene gemacht, die Noten nicht gegen Geld einzulösen, was bei der Überdeckung und der Hinwegsetzung über die Pflicht zur Depositenrückzahlung nicht schwer fiel.

Während die Noten das angstfesteste Gelderſatzmittel sind, gilt entfernt nicht Ähnliches vom Depositenverkehr, wenn er auch nicht so regelmäßig und beinahe vollständig versagt wie der Wechselverkehr. Hier muß zwischen Zahlungs- und Kapitaldepositen geschieden werden. Was die ersteren betrifft, so besteht der Schwerpunkt der Krisenäußerung nicht darin, daß die auf sie sich gründenden Umlaufsmittel, die Schecks, dem Mißtrauen verfallen und nicht angenommen werden. Zwar besteht ein Unterschied gegenüber dem noch zu erörternden Umschreibeverkehr, denn es ist etwas anderes, und zwar weniger Gefährliches, wenn der Gläubiger sich Zahlung leisten läßt durch Gutschrift auf seinem Konto bei der Bank seines eigenen Vertrauens, als wenn er einen Scheck annimmt auf eine ihm vielleicht fremde oder auf eine nicht sehr vertrauenswürdige Anstalt. Wie dem aber auch sei, nach den vorliegenden Darstellungen bildet die Weigerung der Scheckannahme nicht das Kreuz des Depositenverkehrs in der Krise. Ganz im Gegenteil ist es in Amerika ver-

---

[1] Die Aufhebung des Bankgesetzes von 1847 war von einer nur geringfügigen Ausdehnung des Notenumlaufs begleitet.

[2] Wirth, a. a. O. S. 321/2, 325, 338, 341.

schiedentlich vorgekommen, daß auf dem Höhepunkt des Angstausbruches, als das Geld krampfhaft zurückgehalten wurde und die Banken die Zahlungen eingestellt hatten, gewährleistete Schecks ein wesentliches Umlaufsmittel bildeten, und zwar Schecks auf dieselben Banken und von diesen anerkannt, die die Auszahlung der Depositen eingestellt hatten. Allerdings sind hierbei kleine Entwertungen aufgetreten. Wenn der Scheckverkehr in der Krise abnimmt, so dürfte das in der Hauptsache ein Ausfluß derselben auf eigene Sicherung gerichteten Bestrebungen sein, die auch den Geldverkehr zusammenschrumpfen lassen. Wie alle Welt das Geld zu bewahren und festzuhalten trachtet und die Geldhingabe nach Möglichkeit vermeidet, so sucht man auch die Verfügung über Depositenbestände sich zu erhalten und gibt sie nicht durch Scheckhingabe, sei es für Kreditgewährung oder Kauf oder unbringliche Zahlung, preis.

Das Versagen des Depositenverkehrs besteht in der Abhebung der Einlagen durch die Gläubiger. Hier zeigt sich ein grundlegender Unterschied zwischen Kapital- und Zahlungsdepositen. Im Gegensatz zu den ersteren haben die letzteren keine Neigung zum Abströmen während des Aufschwungs und während des Angstausbruches, sondern folgen vielmehr der umgekehrten Bewegung. In gesteigertem Maße gilt dies, wenn große oder gar Zentralanstalten in Frage stehen. Die Besitzer von Zahlungsdepositen sind auf die Einlagen angewiesen, wollen sie sich nicht der Benutzung des Scheckverkehrs berauben. Sie sind unter Umständen wegen des eigenen Kreditbedarfes auch an dem Standhalten der Bank beteiligt und haben dann schwerwiegende Veranlassung, ihrerseits Rücksicht zu üben. Der Einfluß des Angstausbruches auf die Depositen ist deshalb verschieden nach ihrer Art. Bei der Bank von England zeigt sich in der Regel eine Zunahme der Depositenbestände. Ebenso geschah es bei der deutschen Reichsbank gelegentlich des Mitte 1901 drohenden Angstausbruches, während früher hier wie auch in Frankreich eine Abnahme die Regel bildet. Diese ist aber ganz geringfügig, schwächt die Banken nicht eigentlich und ist kein Ausfluß des Mißtrauens. Sie entspringt vielmehr dem Wunsch nach einer anderen Beschäftigung der Kapitaldepositen im Besitz von Großkapitalisten, für die sich in der Krise naturgemäß sonst nie wiederkehrende Gelegenheitsgewinne bieten. Alle anderen Anstalten sind der Berennung ausgesetzt, auch die großen, ja Riesendepositenbanken und die gemischten Banken. Die großen deutschen gemischten Banken sind nach den Erfahrungen des Jahres 1901 durchaus nicht gefeit gegen massenhafte Depositen-

entziehungen, obwohl man hätte vermuten dürfen, daß sie im allgemeinen Vertrauen bei uns eine ähnliche Stellung erobert haben wie die Reichsbank. Ohne das Vorhandensein berechtigter Bedenken hatten einige von ihnen aus einer nicht weit von einem Angstausbruch entfernten Stimmung der Bevölkerung schlimme Tage zu bestehen, und nur durch das zuversichtliche und durchgreifende Eintreten der Reichsbank wurde die Gefahr im Keime erstickt. Auch die Sparkassen sind der Angststimmung und Berennung unterworfen, wie beispielsweise 1857 in Hamburg, 1873 und 1893 in den Vereinigten Staaten und 1901 vereinzelt in Deutschland.

Erfolgt die Abhebung der Einlagen in großem Umfange durch eine Berennung der Banken, so können daraus die schwerwiegendsten Verwicklungen folgen. Unter allen Umständen wird die jetzt doppelt nötige Fähigkeit der Bank zur Kreditgewährung herabgesetzt oder vernichtet. Ebenso wird das abgehobene Geld, kommt es nicht bei einer anderen Bank zur Einlegung, dem Verkehr entzogen. Ist aber die Bank dem Ansturm nicht gewachsen und mußte sie die Zahlungen einstellen, so kann dies der Anstoß zu einer unabsehbaren Ausbreitung der Bankberennungen und zu einer längeren Fortdauer des Angstausbruches werden. Einer plötzlichen Rückforderung aller Einlagen kann keine Bank die Spitze bieten, und deshalb kommt es in der Hauptsache darauf an, der Berennung vorzubeugen und die Einlagen sachgemäß anzulegen. Der Berennung wird vorgebeugt durch willige Kreditgewährung bei drohendem Angstausbruch sowie dadurch, daß man den stets fälligen Kapitaldepositen eine besonders sorgfältige Anlage angedeihen läßt. Das Überstehen einer einmal ausgebrochenen Berennung ist nur möglich, wenn reichliche Barvorräte den ersten Sturm abweisen und die übrigen Anlagen so sind, daß sie entweder aus sich selbst reichliche Barzuflüsse gewähren (kurzfristige Anlagen) oder aber sich zur Übernahme durch andere, zur Hilfe bereite Anstalten eignen. Gegen diese Grundsätze ist stets und wird noch immer verstoßen, und die Angstabhebung der Einlagen und die Zahlungseinstellungen sind deshalb eine der häufigsten Krisenerscheinungen. Aus demselben Grunde sind die Depositen der eigentliche Angelpunkt der Berennungen. Diese werden verhängnisvoll, wenn sie zu einer allgemeinen seelischen Seuche ausarten und schließlich kaum noch eine Bank verschonen. Hiermit pflegt der Höhepunkt der Schwierigkeiten erreicht zu sein, der mit den stürmischsten Auftritten, mit Verwundeten und mit Militäraufgebot zur Herstellung der äußeren Ordnung verbunden gewesen ist. Nächtliche Belagerungen der Banken

und gewaltsames Eindringen zeugen für den Grad der Aufregung. In den amerikanischen Krisen ist die Berennung der Banken und das Versagen ihrer großen Mehrzahl durchaus an der Tagesordnung; aber auch in Großbritannien und anderwärts hat es nicht daran gefehlt, wofür bei Besprechung des Notenwesens schon Beispiele gegeben sind.

Weit verbreitet ist die Auffassung von den großen Gefahren und dem leichten Versagen des Abrechnungsverfahrens und des Umschreibeverkehrs in Krisenzeiten. Jedem Kenner des inneren Krisenzusammenhanges muß das auffallen. Niemals ist das Geld knapper als hier, niemals ist das Bedürfnis größer, ohne Gelddazwischenkunft die gegenseitigen Verpflichtungen zu lösen. Man könnte versucht sein, da, wo keine Abrechnungsstellen bestehen, in der Krise ihre Begründung zu erwarten.

Für den Umschreibeverkehr vermag ich aus dem Krisenschrifttum keine Darstellung seines Versagens anzuführen. Dagegen steht es zum Beispiel kennzeichnenderweise fest, daß in den drei außerordentlich schweren Hamburger Krisen 1763, 1799 und 1857 die dortige Girobank ungestört gearbeitet hat. 1763 leistete die Hamburger Girobank nicht das, was ihr möglich gewesen wäre, weil vor der Krise zur Beschneidung der Valutaspekulation eine Schließung der Aufnahme und Abgabe von Münze und Edelmetall erfolgt war. Auch in den späteren Fällen standen der höchsten Fruchtbarmachung Verwaltungseinrichtungen entgegen, vornehmlich die Vorschrift, daß die Gutschriften eine Nacht auf dem Konto gestanden haben mußten, bevor sie weiter übertragen werden konnten. Aber ein Mißtrauen in den Umschreibeverkehr und daraus folgend sein Versagen sind nicht vorgekommen. Auch der Umschreibeverkehr der Bank von England ist nie dem Mißtrauen anheimgefallen. Ein Versagen während des Angstausbruches könnte nur aus einem Zurückziehen der Geldbestände folgen. Hiergegen spricht alles, denn die Bedingungen liegen ganz im Gegenteil für eine Zunahme vor. Die Umschreibeanlagen sind im höchsten Maße Zahlungsdepositen, und die Umschreibebanken sind zumeist, in allen wichtigen Fällen sogar regelmäßig große oder Zentralanstalten. Wenn trotz Standhalten des Umschreibeverfahrens während des Angstausbruches nicht die erwünschte und die nötige Erleichterung eintritt, so hat das eine andere Ursache. Die Zahlungsverpflichteten können nicht die nötigen Guthaben erlangen, mit denen sie durch Übertragungen ihre Verbindlichkeiten lösen könnten. Da der Kreditverkehr stillsteht, ist es ihnen

unmöglich, sich Guthaben auf dem Wege des Kredites zu verschaffen, und da der Waren- und Wertpapierverkehr stillsteht, ist es auch auf dem Wege des Verkaufes ausgeschlossen. Denken wir uns einen Wirtschaftskreis, der lediglich durch Umschreibungen zahlt. Auch ohne die geringste Erschütterung in das Vertrauen zur Einrichtung müßte sich hier der Angstausbruch in derselben Weise äußern wie beim Geldzahlungsverkehr. Wie hier jeder sein Geld zurückhält und niemand Geldkredite gewährt oder Geldausgaben für Warenkäufe macht, wie deshalb auf der anderen Seite die Bedürftigen und Verpflichteten nicht das nötige Geld erhalten können, und deshalb der Geldverkehr stockt und stillsteht, so müssen unter der Herrschaft des Umschreibeverkehrs die Guthaben und die Übertragungen sich gerade so verhalten. Die Girobestände werden hier ebenso ängstlich gehütet wie das Geld. Wie im reinen Verkehr so auch im gemischten, und das Versagen der Umschreibungen beruht daher nicht darauf, daß es an Vertrauen zu seiner Benutzung fehlt, sondern darin, daß sich niemand von seinen Guthaben trennen will.

Ähnlich verhält es sich mit dem Abrechnungsverkehr. Ein Versagen kann hier in der Hauptsache aus zwei Gründen erfolgen. Bei einer stürmischen Börsenliquidation können die zur Abrechnung drängenden Geschäfte so massenhaft sein, daß die Einrichtungen, die Beamten und die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen. Dieser Umstand kam 1869 am schwarzen Freitag in New York in Betracht. Das andere Hindernis besteht, namentlich bei der Börsen-, aber auch bei der Bankabrechnung, in dem Fehlen der Mittel, sei es in bar oder in Guthaben, um die nicht ausgeglichenen Beträge zu bezahlen. Alsdann wird die ganze Aufrechnung vergeblich, und die Forderungen bleiben unausgeglichen bestehen. Schlagende Beispiele hierfür sind die New Yorker Verhältnisse von 1869 und 1873. Gegen[1] diesen Übelstand hat man sich in Amerika seit 1857 durch Ausgabe von sogenannten Clearingzertifikaten zu schützen gesucht. Die Abrechnungsanstalt gibt gegen Hinterlegung guter Papiere und gegen Zins bis zu 75 % des Wertes an ihre Kunden Noten aus, für die sie mit der Gesamtheit ihrer Kunden haftet und die im Verkehr des Hauses zur Ausgleichung dienen sollen. Sie machen das bare Geld entbehrlich und setzen es für andere Zwecke frei. Entgegen der eigentlichen Bestimmung sind sie auch außerhalb der Ab-

[1] Wirth, a. a. O. S. 624, 630; v. Halle, Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Ver. Staaten von Amerika, in diesem Jahrbuch 1894, S. 169, 175.



rechnungshäuser benutzt. Die Anwendung dieses Abrechnungsgeldes ist von Krise zu Krise gewachsen und ausgebaut. Ähnlich tritt eine Herabsetzung des Abrechnungsverkehrs ein, wenn ein Teil der Forderungen, beispielsweise Wechsel oder Schecks, sich bei der Abrechnung als ungedeckt oder unbeitreibbar herausstellen. Die Forderungen bleiben dann gleichfalls unausgeglichen, und daraus folgt ebenso wie bei dem vorhergehenden Fall für diejenigen, die auf den Eingang ihrer Forderungen gerechnet haben, ein Mehrbedarf an Geld oder Guthaben. Dieses dürfte in jeder Krise eintreten, und so ist in der Tat das Versagen des Abrechnungsverkehrs eine Quelle des steigenden Geldbedarfs. Dieses sogenannte Versagen ist aber nicht darin begründet, daß der Angstausbruch das Verfahren als solches vernichtet, wie er den Wechsel und unter Umständen die Note außer Verkehr setzt, sondern er lähmt den Abrechnungsverkehr in derselben Weise wie den reinen Bargeldverkehr. Nicht Mißtrauen in das Abrechnungswesen, wie bei Wechsel und Note, sondern Mangel an Zahlungsfähigkeit bei den Teilnehmern vermindert dessen Wirksamkeit. Wenn die Verpflichteten versagen, so kann durch kein auch nur erdenkbares Zahlungswesen der ungestörte Verkehr aufrechterhalten werden. Das Abrechnungswesen muß unter allen Umständen die Krise erleichtern, auch wenn es nur zum Teil wirksam sein sollte. Das schließt natürlich nicht aus, daß, wenn im Augenblick der Krise selbst ein teilweises Versagen hervortritt, dies als Krisenverschärfung empfunden wird.

Das Umschreibe- und Abrechnungswesen stellt nicht wie andere Hilfsmittel, wie etwa Wechsel und Note, eine Handhabe zur Übertreibung des Kredites dar und damit gegenüber dem Geldverkehr eine erhöhte Gefahr. Als reines[1] Zahlungsverfahren ist es keinen schwereren Gefahren ausgesetzt als der Geldverkehr, und auch in Krisenzeiten kommt ihm eine größere Leistungsfähigkeit zu, denn der Geldverkehr gelangt hier zu mindestens denselben Bruchteilen zum Stillstand. Daneben bleibt natürlich bestehen, daß der Geldverkehr, der auf eine bestimmte Entlastung durch das Umschreibe- und Abrechnungswesen eingerichtet ist, eine zusätzliche Belastung erfährt, sobald er für einen Teil der ihm entfremdeten Leistungen wieder in Anspruch genommen werden soll.

Vor näherer Schilderung der Preisumwälzung durch Erörterung der Vorgänge auf dem Wertpapier- und Warenmarkt bleibt noch zum Schluß der Darstellung des Zahlungswesens ein allgemeines

[1] D. h. wenn die Umschreibebanken die Bestände nicht zur Kreditgewährung benutzen.

Wort über den Einfluß der Veränderungen der Umlaufsmittel auf die Preise zu sagen. Der Preissturz der Krise ist häufig[1] so aufgefaßt worden, als erfolge er im Sinne der von der Quantitätstheorie betonten Zusammenhänge. Es wird so dargestellt, daß durch Versagen des Kredites ein sehr großer Teil der Umlaufsmittel und der geldersparenden Einrichtungen außer Tätigkeit tritt, und daß sich nun die Warenpreise dieser verringerten Geldmenge anpassen. Hierbei dürfte es sich um eine wirklichkeitsfremde Auffassung handeln. Nicht in Frage steht, die alte oder auch nur eine annähernde Verkehrsleistung anstatt mit einem fein ausgebildeten gemischten Zahlungswesen nunmehr mit dem baren Gelde allein zu vollführen. Der Warenverkehr ruht so gut wie ganz, denn niemand sucht den Vermögensbesitz in die Form zu bringen, die der Entwertung anheimgefallen ist. Die zu vollführende Verkehrsleistung ist, was den handgreiflichen Güterverkehr von Mensch zu Mensch betrifft, eine ganz geringfügige. In der Hauptsache handelt es sich um den täglichen Bedarf und um die Einziehung und Begleichung fälliger Forderungen, wodurch mengenmäßige Ansprüche an das Geld als Zahlungsmittel gestellt werden. Diese Einschränkung des Verkehrs dürfte so groß sein, daß der Preissturz entfernt nicht aus quantitätstheoretischen Gesichtspunkten zu erklären ist. Namentlich gilt das für Volkswirtschaften mit nicht gar zu geringen Vorräten an Währungsgeld und nicht unbedingtem Versagen von Noten und Umschreibe- und Abrechnungsverkehr, wie es beispielsweise in London und Hamburg selbst in den schlimmsten Zeiten nicht stattfand. Preissturz und Geldwertsteigerung dürfte zunächst in allen Fällen von Spekulationskrisen auf der Warenseite begründet sein. Aber auch wo der Angstausbruch in einem anderen Zusammenhang auftritt, steigt der Geldwert nicht aus der Nachfrage nach Geld als Umlaufsmittel zur Bewältigung des notwendigen Verkehrs, sondern aus dem Begehr nach Geld als derjenigen Ver-

[1] Zum Beispiel Landesberger, Goldprämienpolitik, S. 69: „Das zeitweilig gestiegene Preisniveau paßt sich mittelst einer Geld- und Kreditkrisis der verfügbaren Quantität der Umlaufsmittel wieder an." — Nicht ganz eindeutig bei Tugan-Baranowsky, Englische Handelskrisen, S. 81: „Als Zirkulationsmittel erscheinen in normaler Zeit das bare Geld wie der Kredit. Die Einschränkung des Kredites ist daher gleichbedeutend mit einer Verminderung von Zirkulationsmitteln und wird infolgedessen von einer Vermehrung der Nachfrage nach barem Gelde begleitet. Das Geld wird teuer — nicht aus dem Grunde, weil es in geringerer Menge vorhanden wäre, sondern darum, weil die Nachfrage nach ihm größer geworden ist." Auch bei Juglar besteht die Ansicht, daß sich die Preise den verringerten Umlaufsmitteln anpassen.

mögensform, die allein den vernichtenden Markteinflüssen entzogen ist und für alle Zwischenfälle sicherstellt. Rein äußerlich ist darauf hinzuweisen, daß die Preise sich durchaus nicht im Gleichschritt mit der schnellen Wiederherstellung des kreditmäßigen Zahlungswesens erholen.

Die Vorboten der Krise auf dem Wertpapiermarkt waren bereits bei Darstellung des Zusammenhanges der Wertpapierbörsenkrise vorgeführt. Hier bleibt zu zeigen, wie das völlige Zurückhalten des Geldes und der Zusammenbruch des Kredites auf die Börse einwirkt. Die Frage, um die es sich handelt, ist, ob ein Zusammenbruch der Börse eintritt, der in völliger Verkehrslosigkeit gipfelt und selbst bei stärksten Preiszugeständnissen keine Käufer auftreten läßt, oder ob der Preisrückgang Kauflust auslöst, und ob für jeden Posten Abnehmer zu finden sind, wenn nur der Preis entsprechend eingerichtet wird. Soweit ersichtlich, ist das Entscheidende hierfür, in welchem Zusammenhang die Wertpapierbörsenkrise auftritt, ob sie mehr oder weniger gesondert erscheint und außerhalb der Börse gesunde oder wenigstens noch leidlich standhaltende Kapital- und Kreditverhältnisse antrifft, ob sie mit einer Gründungs- und Kapitalkrise verbunden ist, oder ob sie gar ein Glied einer ganz allgemeinen Wirtschaftskrise ist und eine Übererzeugung neben sich hat. Ebenso ist es auch von Bedeutung, ob die Wertpapierbörsenkrise getrennt von der allgemeinen Krise, d. h. wie das oft geschehen eine Reihe von Monaten oder gar 1—1½ Jahre vorher, ausbricht, oder ob der Zusammenbruch aller Märkte sich auf denselben Zeitraum zusammendrängt. Je gesonderter die Wertpapierbörsenkrise erscheint, oder je früher sie bei allgemeiner Überspekulation zum Ausbruch kommt, um so mehr Halt findet die Börse an den sonstigen Rücklagen der Volkswirtschaft. Wenn dann nach geraumer Zeit eine allgemeine Bankerottseuche ausbricht, so ist die Börse vom Zündstoff und von den faulsten Spekulationen befreit, hat ihre Kurse auf eine angemessene Höhe zurückgeführt und wird durch eine allgemeine Einschränkung des Kredites nicht mehr tödlich getroffen. — Neben der sonstigen Lage der Volkswirtschaft kommt für die Schwere der Wertpapierbörsenkrise natürlich die Größe der Überspekulation und der Ausschreitungen in Betracht.

Im Mittelpunkt der Wertpapierbörsenkrise stehen selbstverständlich die Kurse. Schon seit geraumer Zeit sind sie abgebröckelt, aber jetzt beginnt eine schnellere Gangart. Bei den Kursrückgängen und -stürzen der Krise muß unterschieden werden zwischen den Spekulationspapieren am einen Pol, die Gegenstand der Über

spekulation waren, und den Anlagewerten am anderen Pol. Dazwischen steht eine große Menge Wertpapiere, die sich mehr der einen oder der anderen Seite nähern. Je mehr ein Papier Spekulationsgegenstand war und der Überspekulation unterlag, desto mehr ist sein Kurssturz Naturnotwendigkeit. Zu nicht unbeträchtlichen Teilen waren diese Kurse auf Schwindel und falschen Nachrichten, auf irrtümlichen Voraussetzungen und schwanken Hoffnungen aufgebaut. Sobald die Wirklichkeit offenkundig wird und die Einbildungen sich als Trug erweisen, muß das Kursgebäude einstürzen. Am deutlichsten und zweifellosesten tritt das hervor, wenn die Wertpapierbörsenkrise von einer Gründungs- oder Kapitalkrise oder von beiden begleitet ist. In dem Augenblick, da die Unternehmungen zusammenstürzen, die man bis dahin für Goldquellen gehalten hatte, da Aktiengesellschaften, die eben noch eine hohe Dividendenverteilung beschlossen hatten, ihre Wechsel nicht einlösen können, in dem Augenblick hat der Sturz ihrer Kurse keine Grenzen. Schon eine geringe Anzahl derartiger gestürzter Papiere vermag die Börse infolge deren seelischer Empfindlichkeit und der großen Bedeutung des Kredites für den Geschäftsgang aufzuwühlen. Im Falle von Gründungs- und Kapitalkrisen pflegen solche Papiere und die Bankerotte „hoffnungsvoller" Unternehmungen gehäuft aufzutreten.

Je weiter zurück, um so schlimmer die Ausschreitungen, und die Kursstürze der Spekulationspapiere in der Krise des Jahres 1720 stehen deshalb wohl unerreicht da. Aber auch im 19. Jahrhundert fehlt es nicht an heftigen Erscheinungen. Nach der wüsten Spekulation und Gründertätigkeit der Jahre 1824—1825 in England sanken im März 1826 „Aktien zum Nennwerte von 100 auf 5, nachdem sie 1825 auf 500 gestiegen waren"[1]. Nach der großen Eisenbahnspekulation der 1840er Jahre in England waren Ende 1849 die Eisenbahnwerte im Einzahlungsbetrage von 230 Mill. Pfd. auf einen Börsenpreis von 110 Mill. Pfd. gesunken. 1857 stürzten in den Vereinigten Staaten unter dem Einfluß der Geldnot die Spekulationspapiere um 50—80 %, ohne daß es sich um ausgesprochen verkrachte Unternehmungen handelte; die Aktien der die Zahlungen aufhebenden Banken fielen durchschnittlich um 20—50 %, die der Eisenbahnen um 20—86 %. In Europa fand die Wertpapierbörsenkrise schon im letzten Vierteljahr 1856 statt, so daß Ende 1857 bei Ausbruch der Warenhandelskrise und der starken

[1] Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 1861, S. 327.

Krediterschütterung die Kurse schon gesunken waren und nicht mehr die Zeichen der Überspekulation trugen. Die Kursrückgänge unter dem Einfluß der Warenhandelskrise waren deshalb nicht mehr so groß und nicht dauernd, aber doch immerhin noch sehr beträchtlich. Verglichen mit dem höchsten Kursstande sanken die Aktien der Darmstädter Kreditbank in der Wertpapierbörsenkrise um 30, und in der Warenhandelskrise steigerte sich das auf 50 %. Für die Aktien der Österreichischen Kreditanstalt betragen diese Einbußen 20 und 30 %, für den Kredit Mobilier 30 und 64 %.

Ein typisches Beispiel für den Kurssturz von Spekulationspapieren in Verbindung mit einer Gründungskrise bietet die Wiener Wertpapierbörsenkrise von 1873. Die Krise brach am 9. Mai auf der Börse aus, und der Kursrückgang dauerte mit Unterbrechungen und Zwischenfällen bis Ende Oktober. Die führenden Wiener Bankaktien verloren 40—90 %, die Baugesellschaften wurden fast noch stärker mitgenommen. Den Mittelpunkt der Pariser Spekulationskrise von 1882 bildeten die Aktien der Bontouxschen Union générale. Sie sanken von 2880 Fr. (Einzahlung 500) auf 340 Fr. Bei der in Amerika November 1890 gelegentlich des Baringkrachs ausbrechenden Angst kamen Kurseinbußen von 50 % vor, ebenso daselbst 1893, als Trustwerte durchschnittlich um 25 % fielen. Daß derartige Kursstürze von tumultuarischen Szenen und massenhaften Zahlungseinstellungen und Bankerotterklärungen begleitet sind, kann nicht Wunder nehmen. 1873 war die allgemeine Auflösung so verbreitet, daß in Wien im Mai ein Börsenmoratorium erklärt und in New York die Wertpapierbörse vom 19.—30. September geschlossen wurde.

Wenn die der Überspekulation verfallen gewesenen Papiere 50 % oder mehr im Kurse verlieren, so ist das nur etwas Selbstverständliches. Dies muß unbedingt irgend einmal eintreten und ist unter keinen Umständen zu vermeiden. Anders verhält es sich mit nicht künstlich im Kurse getriebenen Wertpapieren gesunder Unternehmungen oder gar mit Rentenpapieren erster Klasse. Alle Dividendenpapiere sind zwar durch den Abbruch des Aufschwungs einer Ertragverringerung verfallen, und eine rückgängige Kursbewegung ist deshalb auch hier das Naturgemäße. Aber weit entfernt hiervon ist ein plötzlicher ruckweiser Verlust um zahlreiche Hundertteile. Wenn hier immerhin ein Kursfall in den Verhältnissen der Papiere selbst begründet ist, so liegt es bei den Rentenpapieren geradezu umgekehrt. Diese bleiben durch den Wechsel der Wirtschaftslage in ihrem tatsächlichen Ertrage nicht nur unberührt, sondern sie gewinnen durch die in der Stockung bevorstehenden Verschlechterungen anderer Ge-

winngelegenheiten und durch das Sinken des Zinsfußes erfahrungsgemäß einen steigenden Kapitalwert. Für sie bedeutet die Krise den Wendepunkt von der Kurssenkung, der sie im Aufschwung unterlagen, zur Kurssteigerung, die sie in der Stockung erfahren. Wenn diese Papiere in der Krise im Preise fallen, so ist dies nichts Naturgemäßes und in ihren eigenen Verhältnissen Begründetes, sondern etwas Vermeidbares und durch fremde Einflüsse hervorgerufen. Der Grund liegt in den Kapital- und Kreditverhältnissen. Wenn der Kredit stockt, so strömen die Anlagepapiere als beste Sicherheiten, auf die man unter allen Umständen ein annehmbares Kaufgebot erwartet, behufs Geldbeschaffung an den Markt. Ist nun kein williger Kapitalmarkt vorhanden, fehlt es an größeren Rücklagen oder ist die Angst so groß, daß sich niemand von seinem Geldbesitz zu trennen wagt, so wird die Geldnachfrage und das Wertpapierangebot immer stürmischer. Selbst die zweifellosesten Werte müssen im Kurse erheblich herabgehen, um für die ängstlichen Geldbesitzer genügenden Anreiz zum Erwerb zu bieten. Dies ist ein Zustand, der nur aus dem Fehlen von Rücklagen und der Schwierigkeit der Gelderlangung folgt und vermieden werden kann. So ungerechtfertigt es ist, wenn die Spekulation nach den Ausschreitungen der Überspekulation nach Hilfe ruft und ihr Schicksal dem der Volkswirtschaft gleichstellt, so berechtigt ist das Verlangen, einem Kurssturz der ersten Anlagepapiere entgegenzutreten. Ein mäßiger Rückgang wird nicht zu vermeiden sein, und es wäre auch nicht erwünscht, ihn künstlich zu verhindern. Ein Anreiz für das Privatkapital und die Privatrücklagen muß bestehen, wenn sie hervorgelockt werden sollen, und dies ist das in erster Linie zu Versuchende. Aber wenn Papiere, die in gewöhnlichen Zeiten um Hundertstel eines Hundertteiles schwanken, um ganze Hundertteile zu fallen beginnen, so ist ein Eingreifen der leitenden Stellen, seien es die Großbanken, die Zentralbank oder bei deren Fehlen die Regierung, am Platze. In der Regel erfolgt in neuerer Zeit eine Stützung des Marktes, um den unnötigen Entwertungen der besten Wertpapiere und damit der Auflösung des ganzen Marktes entgegenzutreten. —

Der Sturz erstklassiger Anlagepapiere unter völliger Versteifung des Kapital- und Geldmarktes stellt die *schwerste Form der Wertpapierbörsenkrise* dar. Die 3prozentigen Konsols standen in England[1] 1841 im Anfang der Stockung 89 % und erreichten gegen Ende

[1] Cl. *Juglar*, a. a. O. S. 354/6. — *Wirth*, a. a. O. S. 217.

derselben 1844 den Gleichstand. Im Verlauf des Aufschwungs waren sie bis Jänner 1847 auf 94 und dann, beeinflußt durch die Aprilkrise, bis Mitte September 1847 auf 86 % gefallen, als unter der Einwirkung der Kreditverweigerungen der Bank von England, auch auf Konsols, und des Zusammenbruchs der Banken innerhalb von vier Wochen bis Mitte Oktober ein Sturz um 9 % auf 77 % eintrat. Im Verlauf der beiden Krisen hatten die Konsols also 17 % Kurseinbuße zu verzeichnen. 1857 fielen die englischen Konsols vom September bis Oktober unter dem Einfluß einer anderen Kreditpolitik nur noch 4 %. — Unter derselben Häufung ungünstiger Umstände außerhalb der Börse wie bei einer allgemeinen Krise steht der Wertpapiermarkt bei politischen Angstausbrüchen, wo gleicherweise der Kredit versagt und das Geld allerorten festgehalten wird. In der Revolutionszeit[1] des Jahres 1848 büßten gute Papiere 20—50 % ein.

Im Gegensatz hierzu gibt es leichte Wertpapierbörsenkrisen, wo diese Erscheinungen fehlen, und auch Fälle, wo große und riesenhafte Überspekulationen mit lautem Krach begraben werden und dennoch für gute Werte ein williger Markt besteht. 1866 war in London, gelegentlich des Sturzes von Overend, Gurney & Co., die Geld- und Kreditnot so groß wie nie zuvor. Die Notenreserve der Bank von England war bei 10 % Diskont auf 730000 Pfd. gefallen, und es lag mindestens noch die Verwicklung einer Gründungskrise vor. „Dem Effektenmarkt blieb jedoch der Charakter eines stets bereitwilligen Gebers und Abnehmers gewahrt . . . Die Aktien der am meisten bedrohten Banken konnten selbst im Höhepunkt der Panik wegen der Existenz der Baissespekulation von den Inhabern verkauft werden“[2]. Dies dürfte aber unter großen Kurseinbußen geschehen sein, denn die Konsols[3], die in der Krise von 1864 (Baumwolle) nur bis 87 heruntergegangen waren, fielen jetzt bis 85 7/8. — Während der Wiener[4] Börsenkrise des Jahres 1873, die an turbulenten Szenen und zeitweiliger völliger Aufhebung des Marktes ihresgleichen sucht, blieben im weiteren Verlauf Renten, Obligationen der industriellen Gesellschaften, Lottoeffekten und andere Papiere mit gesunder Grundlage vom Kurssturz nicht nur verschont, sondern erfuhren sogar Preissteigerungen. Der Rückzug des Publikums und des Kapitals von der Spekulation führte eine Neigung nach Renten-

[1] Wirth, a. a. O. S. 242.
[2] Struck, a. a. O. S. 92.
[3] Juglar, a. a. O. S. 399.
[4] Schäffle, a. a. O. S. 103, 111, 72.

anlagen herbei und ließ so diese Werte sich bessern. Nicht an Kapital und Geld fehlte es, sondern an Vertrauen zu den Spekulanten, denen jeglicher Besitz an auch nur leidlichen Wertpapieren abging. Hätte die Spekulation nicht nur über Scheinwerte verfügt, so hätte es ihr an Darleihern und Käufern nicht gefehlt. Selbst Dividendenpapiere, soweit sie nur gute Unternehmungen betrafen, erfuhren während der ersten Monate des im Mai mit der Krise einsetzenden Kurssturzes nur geringe Einbußen, und litten erst gegen Ende der Bewegung, im Oktober, unter Notverkäufen.

Das äußere Bild der Wertpapierbörsenkrise vermag recht wechselvoll zu sein. Daraus folgt die **Beeinflußbarkeit des Vorganges**. Mäßigung der Spekulationsleidenschaft, richtige Bankpolitik und gute Rücklagen vermögen der Krise einen großen Teil der Verheerungen zu nehmen.

Gelegentlich der Darstellung der **Warenhandelskrise** ist schon gezeigt, daß diese in einem doppelten äußeren Rahmen vor sich gehen kann. Hier bleiben in Verbindung mit der Kreditkrise die Erscheinungen nachzutragen, die der Kreditzusammenbruch auf dem im Zustande der Überspekulation befindlichen Warenmarkt auslöst. Ähnlich wie auf dem Wertpapiermarkt handelt es sich um die Folgen der zusammenbrechenden Überspekulation auf ihrem eigensten Gebiet, namentlich um die Wirkung auf die ihr selbst verfallenen Waren. Hinzu treten die Einflüsse der Kreditstockung und der Geldzurückhaltung auf den gesamten Warenmarkt.

Die große Getreidespekulation des Jahres 1847, in der die Krise ihren wesentlichen Brennpunkt fand, zeigt folgende Preisbewegung[1]. Von November 1846 bis Anfang April 1847 war der Weizen von 56 sh 9 d auf 77 sh gestiegen. Nach einem Stillstand von vier Wochen schnellte er zu einem Durchschnittssatz der letzten Maiwoche von 102 sh 5 d hinauf, wobei Höchstpreise von 115 und 124 sh vorkamen. Gute Ernteaussichten in Verbindung mit schließlich starken Zufuhren, die durch die Preissteigerung hervorgerufen waren, führten zunächst eine allmähliche, dann schnellere Preissenkung herbei. Diese kam Mitte Juli auf 74 sh an und löste jetzt die ersten Konkurse aus. Mitte September war der Preis unter fortgesetzten zahlreichen Bankerotten bis auf 49 sh 6 d gestürzt, das ist in 3½ Monaten um 60 %. — Diese Getreidespekulation bietet zugleich ein Beispiel für das Anknüpfen an ein bestimmtes Ereignis,

[1] Tooke, a. a. O. S. 529 ff.

in diesem Fall die Mißernte des Jahres 1846. Ebenso zeigt sie aber auch die Gefahren, denen die Spekulation in früheren Zeiten ohne Telegraph und Dampfschiff in weit höherem Maße als heute unterlag. Der überaus große Preissturz geht mit darauf zurück, daß die aus fernen und neuen Gebieten herbeigezogenen Mengen immer noch ankamen, als die europäischen Märkte schon unter dem Einfluß einer eigenen sehr guten Ernte standen. Die überaus große Preissteigerung vorher beruhte nicht zum wenigsten auf der Schwierigkeit, Ware aus weiten Entfernungen heranzubringen. — In der Warenhandelskrise von 1857, die alle zwischenländischen Handelsplätze heimsuchte, fanden in Amerika Preiseinbußen [1] von 25—33 % für die Hauptmasse der Ausfuhrwaren statt. Roheisen [2], das aufgestapelt und getrieben war, sank in England von 82 sh für die Tonne im Juni auf 48 sh im Dezember. Die Baumwolle [3] fiel in Amerika um beinahe 50 %, der Kaffee [4] in Hamburg um 40—50 %. Mit diesen Preisen verhält es sich gerade so wie mit den Kursen der Wertpapierbörse. Ein großer Irrtum wäre es, anzunehmen, daß jeder Warenposten zu diesen Sätzen glatt verkäuflich ist. Auf dem Höhepunkt der Krise pflegen, wie schon bei Darstellung der Geldverhältnisse hervorgehoben, Verkäufe so gut wie unmöglich zu sein.

Bei den hier angeführten Beispielen handelt es sich allerdings um die schwerste Art der Warenhandelskrise. Sie ist bedingt durch Reservelosigkeit der ganzen Volkswirtschaft und durch völligen Zusammenbruch des Kredites; im engeren Gebiet des Warenhandels sind die gröbsten Ausschreitungen vorausgegangen. Die Preise waren planvoll durch Zurückhaltung der Waren und durch Kredittürmung in die Höhe getrieben und hatten wohl gar auf den Verbrauch gedrückt und die Heranziehung von Ersatzstoffen bewirkt. Mit dem Zusammenbruch des Kredites erscheint deshalb plötzlich eine Warenmenge auf dem Markt, die abgesehen von dem durch die Krise verringerten Verbrauch notwendig einen plötzlichen Preissturz bedingt.

Aber auch wenn die planvolle Preistreiberei und Kreditüberspannung zum Zweck der Warenzurückhaltung sich nicht in Riesenausdehnung auf einen Gegenstand stürzt, wenn der Schwerpunkt vielmehr in einer allgemeinen Überschätzung des Verbrauchs und der Aufnahmefähigkeit bestimmter Kreise, namentlich auswärtiger oder

[1] Wirth, S. 342.
[2] Ebenda S. 361.
[3] Ebenda S. 343.
[4] Ebenda S. 390.

gar neuer Märkte ruht, auch in diesen Fällen pflegen die Preisrückschläge beträchtliche zu sein. Namentlich sind die beiden schlimmsten Umstände Kreditüberspannung und peinlich große Warenvorräte immer festzustellen. Es könnte sich hier um an sich einwandfreie Geschäfte handeln, denen nur deshalb die Sicherheit abgeht, weil sie in einem Taumel, der alle Aussichten unendlich erscheinen läßt, das rechte Maß verloren haben. Sie könnten zu groß geworden sein nur für die Aufnahmefähigkeit bestimmter Märkte und für die Vermögensmacht der beteiligten Kaufmannschaft. Dies spielt sicherlich mit, wie es beispielsweise 1825, 1836, 1847 und 1857 der Fall war, und es gilt hier namentlich, soweit der Handelsverkehr mit überseeischen Märkten, insbesondere den Vereinigten Staaten und Südamerika in Betracht kam. Aber regelmäßig geht der Warenhandelskrise doch auch eine planmäßige Preistreiberei und Lageransammlung voraus, die unter Vernachlässigung aller für die einzelnen Waren geltenden Bedingungen eine allgemeinere Preissteigerung vor der Krise herbeiführt. Auf diese muß unter allen Umständen ein ebenso allgemeiner Preissturz folgen. Tugan Baranowsky[1] hat nach den Preistabellen von Tooke Hundertteilberechnungen über den Preisfall angestellt, die folgende beträchtliche Rückgänge aufweisen:

	Steigen der Preise i. London von Juli-November 1824 bis Juni 1825	Sinken der Preise i. London v. Dezbr. 1824 bis Juni 1825 bis Juli 1826	Steigen der Preise i. London von Juli 1833 bis Juli 1836	Sinken der Preise i. London von Juli 1836 bis Juli 1837
Baumwolle .	+109 %	— 60 %	+ 31 %	— 45 %
Indigo . . .	+ 21 „	— 36 „	+ 45 „	—
Seide. . . .	+ 20 „	— 39 „	+ 40 „	— 31 „
Tabak . . .	+ 33 „	—	+ 44 „	— 31 „
Zucker . . .	+ 39 „	— 23 „	+ 80 „	— 20 „
Kaffee . . .	+ 30 „	— 38 „	—	—
Roheisen . .	+ 77 „	— 27 „	+ 60 „	— 44 „
Blei	+ 30 „	— 27 „	+ 95 „	— 33 „
Bauholz . .	+ 20 „	— 24 „	—	—
Salpeter . .	+ 82 „	— 34 „	—	—
Wolle. . . .	—	—	+ 22 „	—

Für die Vergleichung des Sturzes mit der Steigerung ist zu berücksichtigen, daß bei einer Erhöhung um 100 % die nachfolgende Senkung nur 50 % zu betragen braucht, um die alte Preishöhe zu erreichen. Die Berechnungen leiden darunter, daß die Zeitspannen zu lang sind, als daß der reine Einfluß der Krise und der voraus-

[1] a. a. O. S. 75, 78, 91, 96.

gegangenen Überspekulation zum Ausdruck käme. Auch der Aufschwung und die Stockung sind teilweise einbezogen. Ebenso wirken die in diesen langen Zeitspannen stärker zur Geltung kommenden Sonderbedingungen mit, die für die Preisentwicklung der einzelnen Waren in verschiedener Stärke und nach verschiedener Richtung auftreten können. In aller Regel geht den Warenhandelskrisen ein längeres, oft ein bis anderthalb Jahre währendes, allgemeineres, starkes Steigen der Warenpreise voraus. Der Abfall der Krise erstreckt sich nicht unbedingt auf alle Waren, aber die Krise ist doch für die Gesamtpreisentwicklung ein allerstärkster Wellenberg. Trotz des zum Teil starken Preisfalles erfolgt dieser aber nicht durchgehend bis unter den Stand vor der Überspekulation. Obwohl auch dieser schon ein Ergebnis des Aufschwungs war, so bleibt für eine Reihe von Waren eine Steigerung bestehen. Wie auf dem Wertpapiermarkt vermögen manche Waren, namentlich die am meisten von der Überspekulatiou ergriffenen und deshalb auch am stärksten von der Krise betroffenen, sich bald nachher zu erholen. Andere setzen unter dem Einfluß der Stockung den Preisrückgang fort und erreichen erst in deren Verlauf den Tiefpunkt.

Der wirtschaftliche Allgemeinzustand muß durch die Krise erheblich leiden. Der Stillstand des Geld- und Kreditverkehrs, die Ausschaltung eines mehr oder weniger großen Teils der Banken und Bankers, die täglich auftretenden Konkurse und der Preisfall müssen auf alle Wirtschaftsgebiete wirken und bis in jede Hütte dringen. Die Angst, die völlige Geldzurückhaltung und Kreditlosigkeit pflegen in der Regel nicht länger als 1—2 Wochen zu dauern, aber die gehäuften Bankerotte ziehen sich oft über Monate hin. Bei der englischen Krise von 1815 begannen die Bankerotte schon 1814 und dauerten bis 1816. 1825 währte der Angstausbruch daselbst nur vom 12.—17. Dezember, aber die Konkursseuche dauerte 6 Wochen. 1847, 1864, 1873 erstreckte sich mancherorts die von getürmten Bankerotten begleitete Krise über 5—6 Monate und war von zwei Angstausbrüchen begleitet, einer im Anfang (Mai—Juni) und einer zweiten im Spätherbst. Von der Hamburger Krise des Jahres 1857 heißt es, daß der Ort 14 Tage lang einer belagerten und gestürmten Stadt geglichen habe, und bei den amerikanischen und englischen Krisen mit ihren massenhaften Bankbrüchen und Dutzenden täglicher größerer Bankerotterklärungen sind derartige Vergleiche an der Tagesordnung. Der Verkehr und das gesellige Leben werden aufgehoben, und über zahlreiche Familien bricht eine

plötzliche Not herein. Die Geldknappheit macht die Lohnzahlungen oder überhaupt die Fortsetzung mancher Betriebe unmöglich, durch die Konkurse werden große Massen von Arbeitslosen geschaffen. Von manchen Krisen werden die erfinderischsten naturalwirtschaftlichen und sonstigen Verfahren berichtet, durch die bei dem Fehlen des Geldes der Kleinverkehr aufrechterhalten wird. Die Verhältnisse stehen unter dem Zeichen der Unsicherheit und der Verlustgefahr, und die Gesamtheit der Lage stellt für die Beteiligten eine völlige Nacht dar, die ihnen jede Möglichkeit des Zurechtfindens raubt.

Glücklicherweise stellt sich manches schließlich als weniger schlimm heraus, als es in der ersten Bestürzung den Anschein hatte. Aber die Krise an sich wird dadurch nicht harmloser. Manche Entscheidung ist in der Not des Augenblicks falsch getroffen, viele Werte sind über Gebühr gestürzt, viele Vermögen und Berufsstellungen ohne Not geschädigt und vernichtet. Die Volkswirtschaft ist um manche Unternehmung ärmer, die der Sturm fortgerissen hat, die aber bei Vermeidung der Krise und bei ruhigerer Abwicklung der Überspekulationstorheiten hätte erhalten werden können. Der Unternehmungsgeist ist tiefer herabgedrückt als erwünscht oder gar nötig ist. So unmöglich es ist, die in der Überspekulationszeit vorgenommene Bewertung der Güterwelt aufrechtzuerhalten, so naturnotwendig der überspannte Kredit schließlich einmal versagen muß, so wenig ist der Zusammenbruch der ganzen Wirtschaft und überhaupt der Ausbruch der Krise mit Angst, Geldzurückhaltung und Bankerottürmung ein unentrinnbares Schicksal. Das oft gehörte preisende Wort von der reinigenden Wirkung der Krise ist eine Verlegenheitsausrede und Gedankenlosigkeit, das gänzlich übersieht, wie die Hyänen des Schlachtfeldes am Lebensmark Tausender zehren, und das verschweigt, wieviel jede Krise unnötig vernichtet.

Die Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien[1]

Von Paul Witten

1

Bei keiner anderen Zentralnotenbank hat von jeher die Rücksichtnahme auf das Ausland in ihren bankpolitischen Maßnahmen so beherrschend im Vordergrunde gestanden, wie bei der Nationalbank

[1] Die Abhandlung war im wesentlichen Anfang 1914 beendet. Das Ausbleiben wichtiger Auskünfte von seiten der Nationalbank von Belgien über einige für die Vollständigkeit der Arbeit entscheidende Fragen, Krankheit des Verfassers und seine längere Teilnahme am Kriege machten den endgültigen Abschluß erst im Laufe des Jahres 1917 möglich. Dank dem späteren Entgegenkommen der Nationalbank gelang es, die Untersuchung in der gewünschten Weise zu ergänzen und auszugestalten. Wenn auch die kriegerischen Ereignisse die belgische Nationalbank aus ihrer Wirksamkeit im belgischen Wirtschaftsleben gerissen haben, so ist die Arbeit doch nicht bloß von geschichtlichem Belang, denn die Rolle der Devisenpolitik in den gegenwärtigen währungspolitischen Erörterungen macht Untersuchungen über die mit diesem Hilfsmittel seither erzielten Erfolge dringend nötig.

von Belgien. Diese die Politik der Bank kennzeichnende Besonderheit hängt aufs engste zusammen mit der Eigenart des belgischen Wirtschaftslebens, dessen weitverzweigte internationale Handelsbeziehungen in ihrer Bedeutung weit hinausragen über den Umfang des inländischen Güteraustauschs und Verkehrs[1]. So kommt es, daß die belgische Zentralnotenbank, indem sie sich den besonderen Verhältnissen des heimischen Wirtschaftslebens anpaßt, stets einen erheblichen „Teil ihrer Mittel und ihrer Tätigkeit auf das Ausland übertragen hat"[2], ja, daß sie genötigt gewesen ist, ihre Politik fast ganz auf das Ausland zuzuschneiden. Die leitenden Männer der Nationalbank sind stets von der Notwendigkeit wie von der Erkenntnis der Vorteile eines starken Devisenbestandes beherrscht gewesen. Aber zu verschiedenen Zeiten ist diese Art der Anlegung der Mittel der Bank wie die sich darauf aufbauende Devisenpolitik verschieden zum Ausdruck gekommen, sowohl in ihrer Ausdehnung wie in dem damit angestrebten Zweck. Und so kann man bei einer geschichtlichen Betrachtung der Devisenpolitik der Nationalbank von Belgien drei Abschnitte unterscheiden, die eine erst allmähliche Entwicklung zu ihrer heutigen Form und dem gegenwärtigen Umfang erkennen lassen.

Im ersten Abschnitt der belgischen Devisenpolitik, die bis zum Jahre 1872, der erstmaligen Erneuerung des Bankprivilegs reicht, stand das Streben der Bank, einen großen Devisenvorrat in ihrem Portefeuille zu halten, beherrschend im Vordergrund. Damit verfolgte sie einen dreifachen Zweck.

In erster Linie wuchs diese Maßnahme hervor aus dem Bedürfnis, ihre überflüssigen Geldmittel zinstragend und auf kurze Frist anzulegen. Dazu boten ihr die im inländischen Güteraustausch und Verkehr sich bildenden Wechsel kein ausreichendes Diskontmaterial. Hieran fehlte es besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens, wo in Belgien nach der heftigen Krisis des Jahres 1848, die die Veranlassung zur Gründung der Bank im Jahre 1850 gegeben hatte, eine Zeit wirtschaftlicher Stockung mit der üblichen Kapitalfülle folgte. Um daher für ihre freien Betriebsmittel, die das belgische Wirtschaftsleben nicht benötigte, eine produktive Verwendung zu haben, war die Nationalbank darauf angewiesen, sie in sicheren ausländischen Goldwechseln anzulegen. Aus diesem Grunde erklärt sich

---

[1] Siehe darüber nähere Ausführungen S. 215 ff.

[2] Vgl. Schumacher, Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform in seinen „Weltwirtschaftlichen Studien", S. 164.

auch der große Betrag der im Laufe des ersten Geschäftsjahres diskontierten Devisen; er überstieg mit 104,9 Mill. Fr. die angekauften belgischen Wechsel (63,4 Mill. Fr.) fast um das Doppelte[1]. Auch in den folgenden Jahren bildeten die Devisen der Bank einen beträchtlichen Teil ihrer gesamten Wechselanlage. Daneben unterhielt sie noch kurzfristige Goldguthaben im Auslande, die aus Wechselverkäufen oder Goldverschickungen herrührten und je nach Bedarf zu weiterem Ankauf von Devisen dienten. Diese Anlage in kurzfristigen Goldforderungen auf das Ausland — Devisen und Auslandsguthaben — hatte für die Nationalbank den Vorteil, daß sie jederzeit in der Lage war, diese im Gegensatz zu den diskontierten Inlandswechseln wieder in Gold umzuwandeln. Sobald größere Ansprüche des Inlandes an sie herantraten, konnte sie je nach den Umständen durch eine teilweise oder völlige Realisierung ihres Devisenportefeuilles Gold aus dem Auslande heranziehen und mit Hilfe des so verstärkten Barschatzes den Kreditbedürfnissen des heimischen Wirtschaftslebens von Fall zu Fall entsprechen.

Wenn auch in dieser Periode das Hauptinteresse der Bank darauf gerichtet war, in ihrem Devisenvorrat eine „zinstragende Kasse" für ihre zeitweilig überflüssigen Gelder zu finden, so hat sie ihn doch nie zu spekulativen Arbitragezwecken benutzt. Im Gegenteil, sie ist sich in dieser Hinsicht stets ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben im Interesse des belgischen Wirtschaftslebens bewußt gewesen und hat mehrfach, wenn die Kreditbedürfnisse des Landes besonders dringend waren, eine vollständige Auflösung ihres Devisenbestandes, selbst mit Verlust, vorgenommen. Das war der Fall während der Geldkrisis des Jahres 1856, wo sie durch den plötzlichen Verkauf ihres gesamten Devisenvorrats über 100 000 Fr. Kursverlust trug, sodann im Krisenjahr 1860 und vor allem während der kritischen Zeiten des Deutsch-Französischen Krieges, bei welcher Gelegenheit sie über 700 000 Fr. durch den Verkauf ihrer Auslandswechsel einbüßte[1].

Wenn die Nationalbank eine teilweise oder völlige Realisierung ihrer Devisenbestände aus dem einen oder anderen Anlaß vorzunehmen hatte, so konnte sie diese Umwandlung ihrer ausländischen Forderungen in Gold stets in der kürzesten Frist bewerkstelligen. Und das war nur dadurch möglich, daß sie neben ihren sofort fälligen Goldguthaben im Ausland nur erstklassige sichere Golddevisen in ihrem

[1] Vgl. den Jahresbericht der Nationalbank von 1851.

[2] Vgl. die entsprechenden Jahresberichte der Banque Nationale.

Portefeuille unterhielt, die sie wie eine marktgängige Ware jederzeit vor dem Fälligkeitstermin verkaufen konnte. Diese beiden Umstände — die absolute Sicherheit und die jederzeitige Umwandlungsmöglichkeit der Devisen in Gold — haben dahin gewirkt, daß die Nationalbank ihre kurzfristigen Goldforderungen auf das Ausland dem Gold gleichgestellt in die statutenmäßige Deckung ihrer fälligen Verbindlichkeiten eingerechnet hat. Diese Übung währt seit dem Jahre 1865[1]. Bis dahin hatte sie den Artikel 35 der Statuten[2], der die Deckungsvorschriften ihrer Noten und fremden Gelder enthält, in dem Sinne ausgelegt und angewandt, daß sie den Betrag der fälligen, aber noch nicht eingelösten Wechsel als einen Teil ihres Barbestandes anrechnete, und ihre monatlich veröffentlichten Ausweise enthielten kraft Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Mai 1850 einen folgendermaßen bezeichneten Posten:

Kassenbestand: { Münzen und Barren,
Fällige Wechsel.

Durch eine Verfügung des Finanzministers vom Jahre 1865 wurde die Bank beauftragt, ihre bis dahin monatlich veröffentlichten Ausweise alle 10 Tage erscheinen zu lassen; und in Übereinstimmung mit der Regierung fiel die Erwähnung der „fälligen Wechsel" für die Folge aus dem Posten „Kassenbestand" fort, und der Posten „Portefeuille" erhielt die folgenden Unterabteile:

1. Belgisches Portefeuille,
2. Ausländisches Portefeuille,
3. Vorschüsse auf ausländische Handelswerte (valeurs commerciales étrangères).

Durch diese Unterscheidung zwischen dem Bestand an belgischen Wechseln und dem ausländischen oder Devisen-Portefeuille wurde dem letzteren eine ganz besondere Funktion zugewiesen. Denn seit dieser Zeit ist der jeweilige Golddevisenbestand der Nationalbank, ohne daß eine besondere Bestimmung (convention expresse) dar-

[1] Documents Parlementaires rélatifs à la Prorogation de la Banque Nationale, 1901, p. 205: . . . „On assimile-comme cela se pratique depuis plus de trente ans-le montant du portefeuille étranger à l'encaisse proprement dite."

[2] Der Artikel 35 der Statuten der Bank lautet:

La Banque est tenue d'avoir une encaisse métallique égale au tiers du montant de ses billets et des autres engagements à vue.

Néanmoins, l'encaisse pourra descendre au dessous du tiers, dans les cas et dans les limites qui seront autorisés par le Ministre des Finances.

über erlassen wurde, dem Barvorrat und den Barren zugerechnet worden, um zusammen mit diesen die statutenmäßige Drittelbeckung zu bilden. Eine Grenze, bis zu welcher die Bank ihre Devisen in die Barbeckung einrechnen kann, hat das belgische Bankgesetz — im Gegensatz zu den Bestimmungen der österreichisch-ungarischen Bank — nicht festgelegt; nur das Prinzip ist in Belgien gesetzlich anerkannt worden, während seine Anwendung eine Frage darstellt, die die Bank in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium von Fall zu Fall regelt.

Die im Jahre 1871 erlassene Verfügung, welche die wöchentliche Veröffentlichung der Bankausweise festsetzte und den Posten „Portefeuille“ in

1. Wechsel auf Belgien und
2. Wechsel auf das Ausland

teilte, änderte nichts an dieser Praxis. Nicht einmal der frühere Finanzminister und Gründer der Nationalbank Frère-Orban und der damalige Finanzminister Malou machten bei Gelegenheit der Verhandlungen zur Erneuerung des Bankprivilegs im Jahre 1872 einen Einwurf gegen diese Maßnahme der Bank, da sie sich durch die Erfahrung als vorteilhaft und wirksam erwiesen hatte. Dieser Punkt wurde bei den erwähnten Verhandlungen sogar ganz aus der Erörterung gelassen, obgleich damals die Frage der Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten die meisten Redner beschäftigte [1].

Eine ähnliche Auffassung über die Verwendung des Devisenbestandes findet sich bei der österreichisch-ungarischen Bank. Bereits im Jahre 1868 erklärte ein Erlaß des Finanzministeriums auf Grund eines Gesetzes vom gleichen Jahre die Einrechnung der Devisen in die bankmäßige Notenbeckung für zulässig. Das Bankstatut von 1887 setzte den Höchstbetrag auf 30 Mill. Gulden fest, und auch das gegenwärtig in Geltung stehende Bankstatut vom 21. September 1899 gestattet im Artikel 111 der Bank, „so lange ihre Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten in gesetzlichem Metallgeld suspendiert ist, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, sofern dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K in den Bestand ihres Barvorrats einzurechnen“ [2]. Be-

[1] Vgl. Doc. Parl. 1901, S. 205—207.

[2] Vgl. L. von Mises, Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Österreich-Ungarn, in diesem Jahrbuch 1910, Bd. XXXIV, Heft 1, S. 137. — Ähnliches wie von den Deckungsbestimmungen der belgischen und

stimmungen dieser Art kennt das deutsche Bankgesetz nicht, obgleich in der Bankenquete mehrfach die Forderung aufgestellt wurde, der deutschen Reichsbank, die namentlich seit 1907 dem Devisengeschäft eine erhöhte Aufmerksamkeit widmet, die Einrechnung von 50 Mill. Mk. Auslandsforderungen in die Barbedeckung der Noten zu gestatten.

Neben diesem privatwirtschaftlichen Zweck, der der Anlage ihrer Mittel in Devisen in der ersten Periode vornehmlich zugrunde lag, erfüllte die Nationalbank damit gleichzeitig eine volkswirtschaftliche Aufgabe[1]. Indem sie in ihren Devisen und ausländischen Goldguthaben kurzfristige Forderungen auf das Ausland unterhielt, bot sie dem Handel und der Industrie des Landes in ihrem Zahlungsverkehr mit dem Auslande einmal die Vorteile des bargeldersparenden Zahlungsausgleichs. Denn seit dem Jahre 1854 gab sie auf Grund dieser Guthaben Wechsel und Schecks auf das Ausland ab. Anderseits wurde durch diese Praxis der Bank dem belgischen Geschäftsleben Gelegenheit geboten, seine im Verkehr mit dem Auslande erhaltenen Wechsel bei ihr zu diskontieren und dadurch in sofort verfügbares Barguthaben umzuwandeln. Die Bank vollzog die Käufe und Ver-

---

österreichisch-ungarischen Notenbank gilt von den entsprechenden Vorschriften der Bank von Italien, in deren Notendeckung, soweit sie in Metallgeld erforderlich ist (mindestens 40 %), außer gemünztem und ungemünztem Gold wie Silbermünzen der lateinischen Münzunion, eingerechnet werden dürfen: 1. Wechsel, die im Auslande zahlbar sind und auf Gold oder auf Silber der lateinischen Münzunion lauten, 2. Schatzscheine fremder Staaten, 3. Kontokorrentforderungen bei ausländischen Banken. Diese angeführten Wertpapiere und Forderungen dürfen aber 11 % des gesamten Metallbestandes nicht übersteigen, die unter 3 genannten Guthaben nicht mehr als 3½ % des gesetzlichen Notenumlaufs ausmachen. Vgl. Ivar Hultmann, Die Zentralnotenbanken Europas, S. 79. — Von der schwedischen Reichsbank, der Bank von Norwegen, der dänischen Nationalbank und der Bank von Finnland gelten ähnliche Bestimmungen bezüglich der Einrechnung von Auslandswechseln und -Guthaben in die Metalldeckung ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten. Vgl. Näheres bei Scharling, Bankpolitik, 3. Abschnitt IV—VI. — Dagegen ist es der Niederländischen Bank und ebenso der Schweizer Nationalbank, trotz ihrer nicht unbeträchtlichen Devisenbestände, nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zur Metalldeckung der Noten zu verwenden.

[1] In dem Jahresbericht der Bank von 1856 heißt es mit Bezug hierauf: „Le portefeuille étranger offre, dans le fait, une extension aux créances du Belge, vis-à-vis de l'étranger, de toutes les facilités accordées aux habitants du pays, dans leurs relations mutuelles, par l'escompte ordinaire.“ — In dem Bericht des Jahres 1868 heißt es ähnlich: „En achetant des valeurs étrangères, la Banque offre aux industriels et négociants nationaux une occasion, de tirer favorablement parti de leurs créances sur l'étranger.“

käufe von Devisen zu von ihr festgesetzten Kursen und unter Anrechnung der jeweiligen Diskontsätze der Länder, auf die die Devisen gezogen waren.

In diesen Zielen erschöpfte sich während dieser Zeit die Devisenpolitik der Nationalbank. Daneben tritt der Hauptzweck eines starken Vorrats an ausländischen Wechseln, die Beeinflussung der Wechselkurse, so gut wie vollkommen zurück. Das geht auch schon aus der Tatsache hervor, daß die Bank in den ersten Jahren ihres Bestehens eine genaue Veröffentlichung ihrer Devisenbestände, sogar nach den auf die einzelnen Länder entfallenden Beträgen bekannt gab, eine Maßnahme, die mit der Handhabung einer wirksamen Devisenpolitik unvereinbar wäre [1]. Wenn eine Spezifizierung des ausländischen Portefeuilles nach 1855 nicht mehr erfolgt, so läßt sich daraus nicht der Beginn einer Devisenpolitik schließen, sondern diese Maßnahme hängt lediglich zusammen mit der Vereinfachung der jährlichen Geschäftsberichte der Bank.

Eine zeitweise Verwendung der Devisen zu dem Zwecke, die Entwicklung eines bestimmten Wechselkurses zu beeinflussen, ist in diesem Zeitraum für das Jahr 1863 zu verzeichnen. Für dieses Jahr war zwischen Belgien und Holland die Rückzahlung des Scheldezolles vereinbart worden, den der holländische Staat seit 1839 von den Schiffen aller Nationen beim Verkehr durch die Schelde erhob. Diese Abgaben erstattete die belgische Regierung allen Schiffen, die mit Ladung nach Antwerpen gingen, mit Ausnahme derjenigen holländischer Flagge, zurück, um den Verkehr ihres wichtigsten Hafens nicht allzu großen Schädigungen auszusetzen. Von der Rückkaufsumme von über 36 Mill. Fr. hatte Belgien etwa ein Drittel zu bezahlen; die Ausgleichung des Restbetrages wurde auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen den Staaten geregelt, deren Seeverkehr durch die von Holland erhobenen Schiffahrtsabgaben mitbelastet wurde.

Die Ausführung der Überweisung der auf Belgien entfallenden Quote von 12 092 868 Fr., die am 1. August 1863 fällig war, wurde der Nationalbank übertragen. Da die holländische Regierung im Interesse der Vermeidung von Kursverlusten diese Summe in ihrem Landesgelde, zahlbar in Amsterdam, zu erhalten wünschte, traf sie mit der belgischen Notenbank eine Vereinbarung, daß die Auszahlung dieses Betrages gegen die Verpflichtung der Bank, eventuelle Kursverluste ihrerseits zu tragen, bis zum 1. Februar 1864 hinausgeschoben

[1] Das war der Fall in den Jahren 1851, 1853, 1854 und 1855.

werden sollte, wodurch dieser ein Äquivalent in Gestalt des viermonatlichen Zinsgewinnes gegeben würde[1]. Um nun ein übermäßiges Anziehen des holländischen Wechselkurses zu vermeiden, hatte die Nationalbank im Laufe des Jahres 1863 allmählich einen beträchtlichen Bestand an Wechseln und Guthaben auf Amsterdam angesammelt. Ihr Devisenportefeuille enthielt am Jahresschluß ausschließlich Wechsel auf diesen Platz, und zwar im Betrage von 10 597 412 Fr., die dazu bestimmt waren, die Begleichung der Ablösungssumme an Holland am Fälligkeitstermin zu bewirken[2].

Die Tätigkeit der belgischen Nationalbank auf dem Devisenmarkt wurde erweitert durch den Erlaß des Gesetzes, welches ihre Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwahrung der Gelder der im Jahre 1865 ins Leben gerufenen „Allgemeinen Spar- und Versicherungskasse“ (Caisse générale d'épargne et de retraite) festsetzte[3]. Die Bestimmungen des belgischen Sparkassengesetzes vom 16. März desselben Jahres unterscheiden bei den Aktivbeständen der Caisse générale drei verschiedene Kategorien[4]:

1. den Betriebsfonds (le fonds de roulement),
2. den zur provisorischen Anlage (la part destinée à des placements provisoires) und
3. den zur definitiven Anlage bestimmten Teil ihrer Kapitalien (la part destinée à des placements définitifs).

Die zur provisorischen Anlage dienenden Mittel der Sparkasse sollten in erster Linie zu Diskontierungen von ausländischen und

---

[1] Vgl. den Jahresbericht der Banque Nationale von 1863.

[2] Ebenda.

[3] „Diese staatliche Sparkasse, die durch das Gesetz vom 16. März 1865 ins Leben gerufen wurde und durch das Gesetz vom 9. August 1889 auch zum Abschluß von gemischten Lebens- und Altersversicherungen ermächtigt ist, bedient sich, abgesehen von wenigen eigenen Niederlassungen, vor allem der Postanstalten und der Agenturen der Banque Nationale als ihrer Geschäftsstellen.“ — Vgl. Alfred Maaß, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates im Königreich Belgien. Münchener volkswirtschaftliche Studien Nr. 112, S. 81.

[4] Lois combinées des 16 mars 1865, 1 juillet 1869, 21 juin 1894 et 9 août 1897 sur la Caisse générale d'Epargne et de Retraite, Art. 27. — Ferner konnten die Sparkassengelder dieser Kategorie dienen zu Vorschüssen auf Handelspapiere, auf Münz- und Affinierscheine des In- und Auslandes, auf Warrants, auf belgische oder ausländische Staatsanleihen, auf belgische Kommunal- oder Provinzialanleihen und auf Aktien oder Schuldverschreibungen belgischer Gesellschaften. — Vgl. Die kombinierten Gesetze über die Sparkasse, Art. 28. — Über die Bestimmung des Betriebsfonds und der zur definitiven Anlage dienenden Mittel der Sparkasse siehe Näheres bei Maaß, a. a. O. S. 81 u. 82.

daneben von inländischen Wechseln verwandt werden. Der ganze Dienst des Wechselportefeuilles der Caisse générale — der belgischen wie der ausländischen Wechsel — ihr Ankauf und ihre Realisierung wurde der belgischen Nationalbank übertragen, welche diese Wechsel getrennt von ihren eigenen Beständen zu verwalten und Rechnung darüber zu legen hatte. Wenn auch diese Tätigkeit, die die Nationalbank im Dienste der staatlichen Sparkasse zu leisten hatte, für sie eine große Belastung bedeutete, zumal sie sie fast unentgeltlich ausübte, so ergaben sich doch daraus für sie manche Vorteile, die vor allem später bei dem Beginn einer systematischen Devisenpolitik von großer Wirksamkeit werden sollten. Da die Verwendung dieser Kapitalien hauptsächlich im Wege des Ankaufs von Devisen erfolgte, so war die Bank stets in der Lage, in Übereinstimmung mit der Verwaltung der Sparkasse über diese Wechsel zu verfügen, wenn es sich darum handelte, über den Rahmen ihrer eigenen Mittel hinaus Gold aus dem Auslande zur Verstärkung ihres Barbestandes heranzuziehen [1]. In diesem Falle war es ihr gestattet, die realisierten Devisen der Caisse générale durch belgische Wechsel aus ihrem eigenen Bestand zu ersetzen.

Die Vorteile eines umfangreichen Bestandes an kurzfristigen Forderungen auf das Ausland zeigten sich ganz besonders wenige Jahre später bei der durch den Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges verursachten heftigen Krisis, von der Belgien unmittelbar berührt wurde wegen seiner Lage zwischen den beiden kriegführenden Staaten. Infolge der Unsicherheit des gestörten Wirtschaftslebens traten gesteigerte Diskontierungsforderungen an die Zentralbank heran, deren Bestand an belgischen Wechseln, am 10. Juli 1870 noch 177,5 Mill. Fr., 10 Tage später bereits auf 204 Mill. Fr. und Ende des Monats auf 223,2 Mill. Fr. angewachsen war, um sich bis zum 20. August auf der Höhe von etwa 204 Mill. Fr. zu halten. Gleichzeitig verlangte das Publikum, von einer Panik ergriffen, die Einlösung der in großen Mengen bei der Nationalbank vorgezeigten Banknoten. Während im Jahre 1869 der Gesamtbetrag der bei der Bank eingelösten Noten sich auf 216507760 Fr. belaufen hatte — das bedeutete einen Tagesdurchschnitt von 600000 Fr. —, erreichten die während des Zeitraums vom 1. Juli bis 20. September 1870, d. h. innerhalb 82 Tagen zur Einlösung präsentierten Noten die Summe von 85022000 Fr. oder über 1 Mill. Fr. täglich. Der Sturm auf die Kassen der Bank erreichte infolge der kurzsichtigen

[1] Siehe hierüber Näheres im Kapitel 3.

Maßnahmen der belgischen Regierung, welche in der Befürchtung einer Neutralitätsverletzung des Landes die bei der Nationalbank hinterlegten Staatsgelder am 15. Juli hatte nach Antwerpen überführen lassen, seinen Höhepunkt während der letzten Hälfte des Juli, als der Tagesdurchschnitt der Noteneinlösungen auf 2 094 000 Fr. stieg. Am 20. Juli 1870 belief sich dieser Betrag auf mehr als das Dreifache, nämlich auf 6 286 000 Fr., und am folgenden Tage sogar auf 7 025 000 Fr.

Während dieser für die belgische Zentralnotenbank so überaus kritischen Zeit fand sie einen Rückhalt an ihrem Bestand an ausländischen Wechseln. Das Devisenportefeuille, welches beim Ausbruch des Krieges 64 144 561 Fr. betrug, konnte so glatt und schnell realisiert werden, daß es Ende Juli bereits auf 7 227 333 Fr. und am 20. August 1870 auf 3 531 907 Fr. vermindert war. Neben ihren eigenen Beständen standen der Bank noch die Devisen der Sparkasse in Höhe von 13 Mill. Fr. zur Verfügung, die ebenfalls in dieser Zeit verkauft wurden. Dadurch strömte der Bank eine bedeutende Menge Gold und Silber aus dem Auslande zu, die sie dem belgischen Wirtschaftsleben zuführen konnte. Dank dieser Maßnahmen, die zwar einen beträchtlichen Verlust[1] mit sich brachten, war die Nationalbank imstande, die gewaltigen Schwierigkeiten zu überwinden. Bereits am 27. August war sie in der Lage, ihren Diskontsatz von 6 auf 5½ % zu ermäßigen und weitere Herabsetzungen am 20. September auf 4½ % und am 8. Oktober 1870 auf 3½ % folgen zu lassen[2].

Die Erfolge, die die Nationalbank während dieser schweren Krisis mit Hilfe ihres Portefeuilles an ausländischen Wechseln erzielt hatte, wurden mitbestimmend für die Entwicklung und Ausgestaltung der Devisenpolitik in der Folgezeit.

Der Fortschritt in der Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung eines starken Devisenbesitzes kommt zum Ausdruck:

1. in dem Beschluß des belgischen Staates, seine zeitweilig unbenötigten Gelder in Goldwechseln auf das Ausland anzulegen und
2. in dem häufiger werdenden Eingreifen der Nationalbank in den Devisenmarkt zum Zwecke einer bewußten Regulierung der

[1] Dieser Verlust belief sich auf 705 340 Fr. Vgl. S. 195.

[2] Bezüglich der vorstehenden Ausführungen vgl. die Jahresberichte von 1870 und 1871.

Wechselkurse, die durch die wachsenden internationalen Handelsbeziehungen Belgiens immer stärker beeinflußt werden. Diese beiden Momente charakterisieren im wesentlichen die zweite Periode in der Devisenpolitik der Nationalbank, die man auch als die Zeit der Krisendevisenpolitik bezeichnen kann.

Die Maßnahme der belgischen Regierung war eigentlich schon im Jahre 1865 eingeleitet worden durch die in die Statuten der staatlichen Sparkasse aufgenommene Bestimmung, daß ihre zur provisorischen Anlage dienenden Kapitalien in Wechseln auf das Ausland untergebracht werden sollten[1]. Sie verdankte ihre Entstehung vor allem der günstigen Gestaltung der belgischen Staatsfinanzen im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte, die eine Folge der regen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes in dieser Zeit war. Die verfügbaren Mittel des Staates bei der Bank überstiegen zumeist erheblich seine Bedürfnisse für den regulären Zahlungsdienst. In dem Zeitraum von 1851 bis 1871 betrug das durchschnittliche Guthaben des Staates bei der Bank 47,5 Mill. Fr.[2], in einigen Jahren sogar zwischen 70 und 90 Mill. Fr., so daß es häufig größer war als der gesamte Barbestand der Nationalbank[3]. Diese günstige Entwicklung der belgischen Finanzverhältnisse veranlaßte die Regierung, die bis dahin gewährte zinslose Überlassung des Staatsguthabens an die Nationalbank bei Gelegenheit der Erneuerung des Notenprivilegs im Jahre 1872 aufzuheben, um die Zinsnutzung dem Staatsschatz zuzuwenden.

Von den in der Ausführung der Motive zum Gesetzentwurf[4] enthaltenen drei Vorschlägen[5] über die produktive Verwendung der Staatsgelder entschied man sich — größtenteils veranlaßt durch die Wirksamkeit des Devisenportefeuilles der Bank während der letzten Krisis — für die Anlage in ausländischen, erstklassigen Goldwechseln.

---

[1] Vgl. S. 200.

[2] In dem Zeitraum 1851—61 betrug es 36,8 Mill. Fr., von 1862—71 58,1 Mill. Fr.

[3] Vgl. die Tabelle in den Doc. off. 1872, S. 544/45.

[4] Exposé des motifs du projet de loi présenté à la Chambre des Représentants le 27 février 1872 par Malou, Ministre des Finances. — Doc. off. 1892, S. 13 ff.

[5] Der erste Vorschlag, der die Verzinsung des Staatsguthabens durch die Bank forderte, wurde als mit den Geschäftsprinzipien einer Zentralnotenbank unvereinbar abgelehnt. Der zweite, der die Staatsgelder in belgischen oder ausländischen Staatspapieren anlegen wollte, erschien deshalb unzulässig, weil die Realisierung dieser Papiere in Zeiten politischer Verwicklungen mit Schwierigkeiten und Verlusten verbunden ist.

Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß Auslandswechsel sozusagen in unbegrenzter Menge vorhanden wären, die den Vorteil hätten, daß das darin angelegte Kapital jederzeit zur Stärkung des heimischen Geldmarktes flüssig gemacht werden könnte.

Die neuen Aufgaben, die dem Bereich der Staatskassiererdienste der Bank zuwuchsen, wurden eingeführt durch den Artikel 4 des Bankgesetzes vom 20. Mai 1872, welcher bestimmte: „Die verfügbaren Mittel des Staatsschatzes sind, soweit sie die Bedürfnisse des Zahlungsdienstes überschreiten, in Handelswerten (valeurs commerciales) von der Bank anzulegen, welche für die für Rechnung des Staates erworbenen oder verwandten Werte die Garantie übernimmt." Die näheren Bestimmungen, welche die Anlegung dieser Staatsgelder regelten, fanden Aufnahme in den Artikeln 14—20 der zwischen dem Finanzminister und der Bankleitung geschlossenen Konvention vom 17. Juli 1872[1] über die Erweiterung des Staatskassiererdienstes der Nationalbank.

Hiernach sollte die Höhe der verfügbaren Mittel in der Weise errechnet werden, daß von dem Gesamtbetrag des Staatsguthabens zunächst die für die Bedürfnisse des Zahlungsdienstes erforderlichen Summen ausgeschieden wurden; überdies sollte im Interesse der jederzeitigen Liquidität desselben ein fester Betrag von 5 Mill. Fr. bereitgehalten werden. Der nach Abzug dieser Verfügungen der Regierung verbleibende Restbetrag des staatlichen Bankguthabens sollte in der Regel zum Ankauf von Devisen und in Ausnahmefällen zur Diskontierung belgischer Wechsel verwandt werden. Zum Zwecke der laufenden Ermittlung dieses verfügbaren Restguthabens hatte die Bank dem Finanzminister alle 2 Tage eine summarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Staatskontos mit Angabe der Höhe seines jeweiligen Kassenbestandes und der laufenden Erfordernisse des staatlichen Zahlungsdienstes einzureichen. Wenn dieser Kontoauszug ein Sinken des staatlichen Barguthabens unter den festen Bestand von 5 Mill. Fr. während einer Zeit von mehr als 6 Tagen anzeigte, ließ der Finanzminister die nötigen Summen zur Wiederherstellung dieses „eisernen Barbestandes" flüssig machen.

Die Anlegung der freien Bankgelder des Staates geschah — wie erwähnt — im allgemeinen in Goldwechseln auf das Ausland, und

[1] Doc. off. 1872, S. XXIV ff. — Diese Konvention war das Ergebnis eingehender Besprechungen und eines Briefwechsels zwischen dem Finanzminister und der Bankverwaltung vom 27. und 28. Juni und 1. Juli 1872. Vgl. Doc. off. 1872, S. XXIX bis XXXII.

zwar ausschließlich in erstklassigen Bankakzepten. Damit wurde das Risiko, welches die Bank mit ihrer Garantieleistung für die Sicherheit dieser Papiere übernahm, auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sämtlichen An- und Verkäufe in Devisen hatte sie nach den Weisungen des Finanzministers vorzunehmen, dem auch das Recht vorbehalten war, die Verteilung dieser Wechsel auf die verschiedenen Länder zu bestimmen, da die Regierung — wie es in der Ausführung eines Briefes des Finanzministers an die Bankleitung vom 27. Juni 1872 hieß — am ehesten in der Lage wäre, die politischen Verwicklungen vorauszusehen, um danach im gemeinsamen Interesse des Staatsschatzes wie der garantierenden Bank Ankäufe oder Verkäufe anzugeben [1]. Im übrigen sollte aber die Nationalbank durch die Auswahl der Devisen eine vorteilhafte Verzinsung für die Staatsgelder zu erreichen suchen. „Wenn sie die geeigneten Anlagen nicht fand, so mußte sie dem Finanzminister dies zur Vermeidung von Zinsverlusten unverzüglich mitteilen, ebenso wenn sie im Interesse ihrer Garantie Veränderungen in der Anlage für erforderlich hielt [2]." Unter diesen Umständen konnte der Ausnahmefall zur Anwendung kommen, daß der Finanzminister auf den Vorschlag des Verwaltungsrats der Nationalbank die Anlegung der flüssigen Staatsmittel in belgischen Wechseln bestimmte.

Für alle für Rechnung des Staates angekauften Wechsel hatte die Bank, neben der Garantieleistung für ihre Sicherheit, nach dem belgischen Handelsrecht auch hinsichtlich des rechtzeitigen Bareingangs beim Verfall zu haften. Die aus den Schwankungen der Wechselkurse entstehenden Gewinne oder Verluste fielen dem Staatsschatze zu. Ebenso trug der Staat die mit den Goldverschickungen ins Ausland oder von dort her verbundenen Transport- und Versicherungskosten, sowie die gesamten Spesen und Gebühren, welche an die ausländischen Bankhäuser zu entrichten waren, deren Vermittlung die Nationalbank beim An- und Verkauf der Devisen des Staates in Anspruch nahm. Im übrigen hatte die Bank die sämtlichen mit der Anlage und Verwaltung des staatlichen Wechselportefeuilles verbundenen Arbeiten unentgeltlich auszuführen.

Über die Führung des staatlichen Wechselgeschäftes hatte sie dem Finanzminister in vier verschiedenen Formen Rechenschaft abzulegen, wodurch diesem eine fortlaufende Übersicht und Kontrolle

---

[1] Vgl. Doc. off. S. XXIX.

[2] Vgl. Maaß, a. a. O. S. 87.

über die Verwendung der Staatsgelder ermöglicht wurde. Die täglichen Operationen des Portefeuilles, die An- und Verkäufe, sowie die Bargutschriften für die fälligen Wechsel wurden ihm jeden Tag in einer vorgeschriebenen Aufstellung mitgeteilt. Am Ende jeder Woche überreichte ihm die Bank eine summarische Übersicht über die Bewegungen des staatlichen Wechselbestandes und alle 14 Tage einen Halbmonatsausweis über den Stand und die Ausführung der Wechselgeschäfte. Jedes Jahr im Monat Januar hatte sie der Regierung eine Gesamtabrechnung über diesen Verwaltungszweig des Staatsschatzes während des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Die Einrichtung des staatlichen Wechselportefeuilles hat sich im Laufe der Zeit in jeder Beziehung bewährt. Denn große Vorteile waren damit verbunden, sowohl für den belgischen Staat wie für die Nationalbank. Der Vorteil für den Staatsschatz ergab sich unmittelbar aus der produktiven Anlage seiner Gelder in Gestalt von ziemlich beträchtlichen Zinsgewinnen. Seine Gesamteinnahmen aus seinem Wechselbestand beliefen sich in dieser Periode, die den Zeitraum von 1873—1893 umfaßt, auf rund 14 350 000 Fr.; das bedeutet eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 700 000 Fr., die sich im Laufe der nächsten Jahrzehnte noch ansehnlich erhöht hat [1]. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den durchschnittlichen Betrag des staatlichen Wechselbestandes, der jährlichen Einnahmen aus dieser Anlage, wie des Zinsfußes, der dieser Verzinsung zugrunde liegt.

Jahr [2]	Durchschnittlicher Betrag des Wechselportefeuilles [3]	Einnahmen aus dem Wechselbestand	Durchschnittliche Verzinsung
	in Millionen Franken		In Prozent
1886	25,3	0,3	1,21
1887	51,0	0,9	1,77
1888	48,7	0,8	1,70
1889	57,5	1,1	1,80
1890	44,8	1,5	3,40
1891	19,4	0,4	2,25
1892	25,6	0,4	1,50
1893	33,1	0,6	1,91

[1] Im Jahresdurchschnitt des Jahrzehnts 1901 bis 1910 betrug der Gewinn des Staates aus seinem Wechselportefeuille rund 1 Mill. Fr., das sind durchschnittlich 10 % seiner gesamten, ihm von der Nationalbank zufließenden Einnahmen.

[2] Die Zahlen sind entlehnt: 1. den Jahresberichten der Banque Nationale für diese Zeit, 2. den Comptes généraux de l'administration des Finances, 1873—93.

[3] Die Ziffern der ersten Reihe der Tabelle sind vor 1886 in keiner der beiden Quellenangaben angemerkt.

Neben dem Nutzen für den belgischen Staat erwuchsen aus der Anlegung der staatlichen Mittel in Goldwechseln auf das Ausland auch große Vorteile für die Devisenpolitik der Nationalbank. Diese bestanden im wesentlichen in zweierlei. Einmal wurde dadurch ihre Macht über den Devisenmarkt insofern erheblich erweitert, als sie in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium über den staatlichen Devisenbesitz verfügen konnte, wenn ihre eigenen Mittel zur Durchführung einer wirksamen Devisenpolitik nicht ausreichten [1].

Zweitens war der Bank die Möglichkeit gegeben, falls sie die Devisen des Staatsschatzes für ihre Zwecke verwandte, sie durch belgische Wechsel in gleichem Betrage aus ihrem eigenen Portefeuille zu ersetzen. Diese Bestimmung gewinnt eine erhöhte Bedeutung in Zeiten, wo der normale Verlauf des Wirtschaftslebens erschüttert wird. Die Nationalbank ist alsdann in der Lage, ihren durch die gesteigerten heimischen Kreditbedürfnisse stark anwachsenden inländischen Wechselbestand unter Umständen beträchtlich zu erleichtern und mit Hilfe der im Austausch gegen ihre belgischen Wechsel erhaltenen Devisen des Staatsschatzes in verstärktem Maße Gold und Silber aus dem Auslande heranzuziehen.

Diese beiden Momente sind von so großer volkswirtschaftlicher Tragweite für die Devisenpolitik der belgischen Zentralnotenbank, daß daneben die Schmälerung ihres privatwirtschaftlichen Gewinninteresses durch den Fortfall der bisherigen unverzinslichen Überlassung der Staatsgelder kaum in Betracht kommt.

Durch die Möglichkeit der Verfügung über die Wechsel des Staates wie der staatlichen Sparkasse wurden die devisenpolitischen Maßnahmen der Nationalbank in der Folgezeit noch mehrfach erleichtert. Denn in den nächsten Jahren setzte, veranlaßt durch die Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges, eine mächtige allgemeine Belebung des Wirtschaftslebens ein, an der auch Belgien durch die Ausdehnung seiner ausländischen Handelsverbindungen teilnahm. Heftige Krisen lösten die Aufschwungszeiten bis Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ab, und dieser Wechsel im Verlauf des Wirtschaftslebens schaffte neue und schwierige Aufgaben für die Devisenpolitik der Bank.

Schon kurz nach der Einführung der neuen Bestimmungen über die Verwendung der verfügbaren Staatsmittel wurden an das Devisen-

---

[1] Ähnliches gilt, wie in diesem Kapitel bereits ausgeführt, von den Devisen der staatlichen Sparkasse.

portefeuille der Nationalbank außerordentliche Anforderungen gestellt. Dies geschah durch die in dem Frankfurter Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich getroffene Vereinbarung, daß als Mittel zur Zahlung der Kriegsentschädigung die Noten der belgischen Nationalbank Geltung haben sollten. Die Wirkung dieser Bestimmung auf die Politik der Bank findet ihren Ausdruck in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1873, wo es heißt:

„Dieser eklatante Beweis des Vertrauens, den unser Noteninstitut im Auslande genießt — so ehrend er auch sein mag —, war doch nicht ganz ohne Nachteile für Belgien. Eine übertriebene, unsolide Ausdehnung und beträchtliche Schwankungen des Notenumlaufs wurden dadurch hervorgerufen. Die Einlösung von mehr als 115 Mill. Fr. Noten innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten lassen zur Würdigung der Bedeutung dieser Wirkung kommen.

Eines der ältesten und mächtigsten Finanzinstitute Berlins, die Seehandlung, war vom deutschen Schatzamte mit der Entgegennahme und der Besorgung der Einlösung unserer Banknoten beauftragt worden. Dieses Institut machte der Nationalbank Vorschläge, die dahin zielten, die Noteneinlösung unter den vorteilhaftesten Bedingungen zu ermöglichen. Wir zögerten nicht, ihr unsere vollkommen uneigennützige Mitwirkung anzubieten, da wir kein anderes Interesse hatten, als dem Handel und der Industrie unseres Landes die Nachteile heftiger Schwankungen im Barbestande der Bank zu ersparen, die unvermeidlich einen beträchtlichen Abfluß von Edelmetallen zur Folge gehabt haben würden.

Die Ausgleichung einer so gewaltigen Summe wurde hauptsächlich durch den Ankauf von Devisen bewirkt, deren Einfluß sich im Wechselportefeuille der Bank stark bemerkbar machte. Das Zahlungswesen unseres Landes blieb dadurch jedoch vor Erschütterungen und Nachteilen bewahrt."

Die Wirkungen dieser Maßnahmen zeigten sich in dem außergewöhnlichen Anwachsen der von der Bank diskontierten Devisen, deren Betrag von 2,4 Mill. Fr. im Jahre 1871 auf 125. Mill. Fr. im folgenden Jahre stieg. Dieses Anwachsen wurde zum Teil auch dadurch bewirkt, daß beträchtliche Summen deutschen und französischen Kapitals, die während des Krieges in dem neutralen Belgien eine sichere Anlage gesucht hatten, nunmehr nach Beendigung der Feindseligkeiten wieder zurückgezogen wurden.

Der auf die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs folgende Rückschlag, der um die Mitte der siebziger Jahre einsetzte und in

der Krisis von 1881/82 seinen Höhepunkt fand, stellte die Nationalbank wiederum vor die Lösung der schwierigen Aufgabe, dem namentlich von Frankreich ausgehenden stürmischen Verlangen nach Bargeld im Interesse des belgischen Wirtschaftslebens entgegenzuwirken. Durch die Vereinigung ihres Devisenbestandes mit den Auslandswechseln der beiden Portefeuilles des Staates wie der Caisse générale, deren Gesamtbetrag von 121,7 Mill. Fr. am 31. Dezember 1881 bis zum Ende des folgenden Jahres um nahezu 50 Mill. Fr. vermindert werden mußte, gelang es ihr, die Wirkungen des Gold- und Silberabflusses bedeutend zu mildern und die Diskonterhöhungen in engeren Grenzen vorzunehmen, als dies nach der Heftigkeit der Krisis hätte befürchtet werden können [1].

Neben diesen Ereignissen, die gewissermaßen von außen her die Nationalbank zu einer zeitweisen Devisenpolitik im Interesse ihres Barvorrats veranlaßten, trugen in dieser zweiten Periode die wachsenden inneren Kräfte des belgischen Wirtschaftslebens und die damit verbundene außerordentliche Steigerung der internationalen Handelsbeziehungen dazu bei, die Politik der Bank gegenüber den ausländischen Wechselkursen auf eine breitere Basis zu stellen. Die Bewegungen des belgischen Außenhandels (Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel), die sich im Durchschnitt der Jahre 1851—1860 auf 730 Mill. Fr. beschränkten [2], erfuhren im Durchschnitt des ersten Jahrzehnts der zweiten Periode mit 2,5 Milliarden Fr. nahezu eine Vervierfachung, während die Durchschnittsziffer in dem folgenden Jahrzehnt 1881 bis 1890 eine weitere Steigerung des belgischen Außenhandels auf nahezu 3 Milliarden Fr. aufweist. Hand in Hand mit dieser gewaltigen Entwicklung der belgischen Außenhandelsbeziehungen vollzog sich das Anwachsen des Devisenportefeuilles der Nationalbank. Der Jahres-

---

[1] Darüber heißt es in dem Geschäftsbericht der Bank über das Jahr 1882: „Nous avons la satisfaction de constater que, grâce aux ressources de notre portefeuille étranger, nous avons pu éviter au pays des taux d'escompte supérieurs encore à ceux qu'il a dû supporter."

Die Diskontsätze in den beiden Jahren 1881 und 1882 betrugen:

	im Maximum	im Minimum	im Durchschnitt
1881	5½ %	3½ %	4,08 %
1882	6 %	3½ %	4,42 %

[2] Die Durchschnittsziffer der nächsten 10 Jahre 1861—1870 zeigt mit 1,3 Milliarden Fr. bereits eine Verdoppelung gegenüber der entsprechenden Ziffer des Jahrzehnts 1851—1860. Die Zahlen sind entnommen den Jahresberichten der Banque Nationale.

betrag der diskontierten Devisen belief sich im Durchschnitt der Jahrzehnte:

1851—1860	auf 95,0	Mill. Fr.
1861—1870	„ 84,5	„ „
1871—1880	„ 195,3	„ „
1881—1890	„ 356,5	„ „

Nach der angeführten Tabelle hat die Durchschnittsziffer der diskontierten Devisen im ersten Jahrzehnt der zweiten Periode mehr als eine Verdoppelung und im zweiten mehr als eine Vervierfachung gegenüber den gleichen Ziffern der ersten Periode erfahren. So beschaffte sich die belgische Nationalbank bereits in dieser Zeit — in stärkerem Maße seit 1876 — einen erheblichen Vorrat an ausländischen Wechseln, der ihr die Mittel bot, auf die durch die Bewegungen des wachsenden belgischen Außenhandels vielfach beeinflußten fremden Wechselkurse gegebenenfalls im Interesse des Landes regelnd einzuwirken.

Die für die zweite Periode charakteristische Krisendevisenpolitik, die nur in besonderen Fällen zu Maßnahmen bewußter Wechselkursregulierungen greift, erfährt ihre endgültige Ausgestaltung in der dritten Periode. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß die belgische Zentralnotenbank eine tägliche Beobachtung und Beeinflussung der auswärtigen Wechselkurse durch eine Tag für Tag stattfindende Aufnahme und Abgabe von Devisen vornimmt. In dieser Form tritt uns gegenwärtig die Devisenpolitik der Nationalbank entgegen.

Zu einem häufigeren Eingreifen in den Devisenmarkt wurde die Bank im wesentlichen veranlaßt durch die sich mehr und mehr versteifende ungünstige Gestaltung der ausländischen Wechselkurse, die zu einer fast dauernden Erscheinung im belgischen Wirtschaftsleben geworden ist. Natürlich hat sich dieser Übergang von der temporären zur systematischen täglichen Wechselkursregulierung allmählich vollzogen. Wenn man den Umschwung zu der neuen Form der Devisenpolitik auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen will, so kann man dafür wohl das Jahr 1893 ansetzen[1].

Es ist offenbar, daß die erfolgreiche Durchführung einer Devisenpolitik mit so hohen Zielen einen umfangreichen Vorrat an Auslandswechseln voraussetzt. Für die belgische Zentralnotenbank galt es daher, ihre bereits in den letzten Jahren des achtziger Jahrzehnts beträchtlich angewachsenen Devisenbestände noch weiter zu vermehren.

[1] Dieses Jahr wurde dem Verfasser auch von der Nationalbank als Wendepunkt in der Devisenpolitik bezeichnet.

Das geschah neben verstärkten Wechselankäufen im Auslande vor allem durch zwei im Jahre 1893 getroffene Maßnahmen, die der Diskontierung belgischer Forderungen auf das Ausland bei der Bank gewisse Anreize boten. Die Nationalbank erleichterte einmal die Ankaufsbedingungen für ausländische Wechsel sowohl bei ihren Zentralstellen Brüssel und Antwerpen wie im ganzen Bereich ihrer Niederlassungen. Ein weiteres Mittel zur Vermehrung ihres Devisenbestandes schuf sie dadurch, daß sie die ihr von ersten belgischen Handels- und Bankhäusern eingereichten akzeptierten Wechsel auf das Ausland, die eine Laufzeit vor mehr als 100 Tage hatten, auf diese Zeit belieh, um sie auf Wunsch des Einreichers zu diskontieren, wenn nach Ablauf dieser Frist der Rest der Laufzeit ihren Vorschriften entsprach. Diese Lombardierung vollzog die Bank zu dem für die Diskontierung der erstklassigen belgischen Akzepte bestimmten Satz, d. h. zum offiziellen Bankdiskont[1].

Diese beiden Verordnungen des Jahres 1893 bezweckten in erster Linie eine Vermehrung jener Devisen im Portefeuille der Bank, die ihr als das eigentliche Material zur Ausführung ihrer täglichen Devisenpolitik dienen, nämlich jener Wechsel, die belgische Trassierungen auf das Ausland darstellen (Portefeuille belge sur l'étranger). Die verstärkte Heranziehung dieser Wechsel läßt somit eine Änderung in der Intensität der Devisenpolitik der Nationalbank erkennen, die mit dem gleichen Jahre einsetzt. Es wäre lehrreich, diesen Umschwung ziffermäßig verfolgen zu können; aber da diese Devisen zur täglichen Wechselkursregulierung dienen, hat die Bank im Interesse der Wirksamkeit ihrer Operationen — wie bereits erwähnt — darüber nie eine Veröffentlichung gemacht. Die Geheimhaltung der Devisenbestände geschieht bekanntlich aus dem gleichen Grunde auch bei der österreichisch-ungarischen Bank und der deutschen Reichsbank. Immerhin ist eine außerordentliche Steigerung jenes Devisenmaterials der Nationalbank seit 1893 zu erkennen, welches sie wegen der Einrechnung in die Bardeckung ihrer fälligen Verbindlichkeiten bekannt gibt. Das Anwachsen dieser Goldwechsel, die gewissermaßen den Reservefonds ihrer devisenpolitischen Maßnahmen und den Rückhalt ihrer Machtstellung auf dem Devisenmarkt bilden, ist aus der am Schlusse dieses Kapitels angefügten Tabelle ersichtlich. Der Golddevisenbestand, der sich im Jahresdurchschnitt von 1893—1900 auf

[1] In Belgien beträgt der Satz für die Diskontierung der Tratten ½ % über den Satz der Akzepte, d. h. ½ % über den offiziellen Bankdiskont.

90—120 Mill. Fr. beschränkt, bewegt sich in der Zeit von 1901 bis 1910 durchschnittlich zwischen 140—180 Mill. Fr. Die durch die beiden Maßnahmen des Jahres 1893 geförderte Entwicklung des „Portefeuille belge sur l'étranger“ wird in dem Jahresbericht der Bank von 1894 mit den Worten gekennzeichnet: „L'escompte des valeurs belges sur l'étranger, dont vous entretenait notre dernier rapport, a pris un grand dévéloppement dans certains de nos comptoirs.“ In dem Bericht des Jahres 1896 lautet es ähnlich: „L'escompte des valeurs belges sur l'étranger prend chaque jour plus d'extension.“

Die neuen Bestimmungen des Bankgesetzes vom 26. März 1900, welches das Privileg der Nationalbank bis zum Jahre 1929 verlängerte, hat an der Praxis ihrer Devisenpolitik nichts geändert, trotz der mehrfachen Angriffe, die in den Verhandlungen hauptsächlich gegen die Vermehrung und Einrechnung in die Metalldeckung erhoben wurden. Da diese Politik der Bank sich durch die Erfahrung als notwendig und vorteilhaft im Interesse des belgischen Wirtschaftslebens erwiesen hatte, so wurden ihre Mittel dadurch noch indirekt erweitert, daß die Bestimmung über die Bereithaltung eines eisernen Barbestandes von 5 Mill. Fr. im Jahre 1900 aufgehoben wurde. Dieser Betrag wurde fernerhin ebenfalls zur Anlage in Devisen für den Staat verwandt.

Die Vorteile eines starken Devisenbesitzes zeigten sich in dieser Periode wieder ganz besonders während der Geldkrisis der Jahre 1906/07. Während dieser Zeit der allgemeinen heftigen Erschütterung des Wirtschaftslebens haben die zur Verfügung der Nationalbank stehenden Devisenportefeuilles mehrfach dazu gedient, durch umfangreiche Realisierungen Gold aus dem Auslande zur Verstärkung ihrer Barbestände heranzuziehen. Diese Maßnahmen sind, vor allem zufolge der im Ausland herrschenden außergewöhnlich hohen Zinssätze, mit teilweise großen Verlusten für die Bank verbunden gewesen. Aber es gelang ihr dadurch, dem belgischen Wirtschaftsleben die hohen Diskontsätze zu ersparen, wie sie in Deutschland und England lange Zeit in Kraft waren[1].

Aus dem ständigen Problem im belgischen Wirtschaftsleben, dem ungünstigen Stand der auswärtigen Wechselkurse, erwuchsen für die Devisenpolitik der Nationalbank, vornehmlich seit Beginn des neuen Jahrhunderts, größer werdende Schwierigkeiten. Diese

[1] Siehe hierüber Näheres im Kapitel 4.

kommen am offensichtlichsten zum Ausdruck in der in dieser Zeit fast ständig steigenden Prämie auf den französischen Wechselkurs. Die Gründe und Folgen dieser Erscheinung und ihre Wirkung sind in anderem Zusammenhang näher zu untersuchen[1]. Um in einer historischen Darstellung die Entwicklungszüge zu charakterisieren, genüge es, zu erwähnen, daß die Nationalbank in dem letzten Jahrzehnt der durch die Münzgemeinschaft mit Frankreich verstärkten Abhängigkeit des belgischen Geldmarktes vom französischen in der Ausführung ihrer Devisenpolitik in besonderem Maße Rechnung zu tragen hatte.

Überblick über die Gesamtentwicklung des Devisenportefeuilles[2]

Jahr	I Betrag der diskontierten Devisen	II Betrag der diskontierten belgischen Wechsel	III Gesamtsumme aller diskontierten Wechsel	IV Verhältnis der Devisen zur gesamten Wechselanlage
	in Millionen Franken			in Prozent
1851	104,8	81,2	186,0	56,3
1852	99,3	211,9	311,2	32,0
1853	171,8	223,3	395,1	43,5
1854	179,2	272,4	451,6	39,8
1855	126,5	357,9	484,4	26,1
1856	35,1	481,9	517,0	6,8
1857	22,6	520,3	542,9	4,1
1858	120,2	465,9	586,1	20,5
1859	62,7	576,9	639,6	9,8
1860	28,0	729,4	757,4	3,7
1861	12,2	779,9	792,1	1,5
1862	66,1	773,9	840,0	7,9
1863	41,7	820,7	862,4	4,8
1864	12,1	824,3	836,4	1,4
1865	21,7	876,2	897,9	2,4
1866	33,0	907,7	940,7	3,5
1867	49,5	933,7	983,2	5,0
1868	213,4	951,3	1164,7	18,3
1869	263,0	1036,0	1299,0	20,3
1870	131,8	1205,0	1336,8	10,0
1871	2,4	1519,2	1521,9	1,6
1872	125,8	1727,4	1853,2	6,7
1873	67,3	1952,0	2019,3	3,3
1874	38,0	1869,4	1907,5	2,0
1875	84,8	1832,1	1916,9	4,4
1876	279,5	1542,7	1822,2	15,4
1877	316,0	1578,2	1894,9	11,4
1878	307,8	1521,8	1829,6	16,8

[1] Siehe S. 223 ff.

[2] Die Zahlen der Spalten I—III sind entlehnt den Geschäftsberichten der Banque Nationale von 1850—1912.

Jahr	I Betrag der diskontierten Devisen	II Betrag der diskontierten belgischen Wechsel	III Gesamtsumme aller diskontierten Wechsel	IV Verhältnis der Devisen zur gesamten Wechselanlage
	in Millionen Franken			in Prozent
1879	384,1	1539,9	1924,0	20,0
1880	347,6	1647,0	1994,6	17,4
1881	248,6	1785,6	2034,2	12,2
1882	220,4	1836,6	2057,1	10,7
1883	360,0	1652,4	2012,4	17,8
1884	411,4	1660,3	2071,7	19,8
1885	422,4	1666,2	2088,6	20,2
1886	434,7	1624,6	2059,3	21,1
1887	358,8	1795,0	2153,8	16,7
1888	349,1	1818,2	2167,3	16,1
1889	362,4	1865,7	2228,1	16,2
1890	396,9	1958,6	2355,5	17,1
1891	490,7	2022,2	2512,9	19,5
1892	557,7	1872,7	2430,5	22,9
1893	582,9	1880,7	2463,6	23,7
1894	671,3	1874,8	2546,1	26,3
1895	726,2	2168,1	2894,2	25,1
1896	637,0	2148,6	2785,6	22,8
1897	758,6	2163,6	2922,2	26,0
1898	635,5	2391,5	3027,0	21,0
1899	647,1	2595,2	3242,3	20,0
1900	693,2	2749,7	3442,9	20,1
1901	819,4	2551,4	3370,8	24,3
1902	812,2	2616,7	3429,0	23,7
1903	752,8	2882,5	3635,3	20,7
1904	747,7	2855,4	3603,1	20,7
1905	779,1	3082,8	3861,9	20,0
1906	849,5	3406,0	4255,5	20,0
1907	924,6	3525,1	4449,7	21,7
1908	1306,6	3055,9	4362,5	30,0
1909	1022,5	3254,4	4276,9	23,9
1910	852,4	3376,0	4228,4	20,1
1911	1026,6	3612,7	4639,3	22,1
1912	1421,4	3947,3	5368,7	26,5

2

Aus der geschichtlichen Darstellung gewinnt man das Ergebnis, daß bei der belgischen Nationalbank nicht die Devisenpolitik sich zuerst herausgebildet, sondern daß die Ansammlung eines erheblichen Vorrats an ausländischen Wechseln lange Zeit ausschließlich im Vordergrunde ihres Interesses gestanden hat. Die Devisenpolitik, wie sie uns in ihrer bestehenden Organisation entgegentritt, ist das Ergebnis einer 40 jährigen Entwicklung und Erfahrung.

Aus diesen beiden Tatsachen ergeben sich die beiden leitenden Gesichtspunkte für die folgende Untersuchung.

Es erhebt sich die Frage, welche Beweggründe für die Bank maßgebend gewesen sind, einen solch ungewöhnlich großen Devisenbestand in ihrem Portefeuille anzusammeln. Dieser gewaltige Vorrat ist nicht entstanden mit Rücksicht auf eine gesetzliche Verpflichtung der Bank, sondern aus Erwägungen der Notwendigkeit, die aus dem Zusammenwirken dreier natürlicher Gründe entspringen.

Das Bedürfnis zur Anlage beträchtlicher Mittel in Devisen ergibt sich aus dem quantitativen Mißverhältnis zwischen dem Vorrat an inländischen und ausländischen Wechseln im belgischen Wirtschaftsleben. Diese Erscheinung erklärt sich:

a) aus der eigenartigen Struktur der belgischen Volkswirtschaft und
b) aus dem gewaltigen Umfang der internationalen Handelsbeziehungen des Landes, die sich auf dieser Grundlage entwickelt haben.

Zu a. Die innere Wirtschaftsentwicklung Belgiens ist gekennzeichnet durch eine außerordentliche Einseitigkeit; sie ist im wesentlichen beherrscht von der Industrie und dem Handel, hinter denen die Landwirtschaft vollkommen zurücktritt. Nach der letzten belgischen Berufszählung vom Jahre 1895 war noch nicht ein Fünftel der berufstätigen Bevölkerung — genau 18,79 % — in der Landwirtschaft beschäftigt, während die übrigen vier Fünftel in der Hauptsache dem Handel und der Industrie zuzuzählen waren. Seitdem hat sich dieses Verhältnis durch die fortschreitende Industrialisierung des Landes noch weiter zuungunsten der Landwirtschaft verschoben.

Dieses Mißverhältnis in dem Anteil der beiden wichtigsten Produktionszweige am belgischen Wirtschaftsleben hat dazu geführt, daß dieses in zwiefacher Hinsicht abhängig vom Ausland geworden ist. Einmal ist die Industrie hinsichtlich des Absatzes ihrer Produkte in weit überwiegendem Maße auf das Ausland angewiesen, weil Belgien in Anbetracht seiner geringen Größe nur über einen außerordentlich kleinen Inlandsmarkt verfügt, dessen absolute Aufnahmefähigkeit in keinem Verhältnis zu der Menge der erzeugten Produkte steht; zweitens ist das Land in dem Bezug seiner agrarischen Erzeugnisse wie der Rohstoffe für seine Industrie in hohem Grade auf die Zufuhr vom Auslande angewiesen. Diese doppelte wirtschaftliche Abhängigkeit Belgiens vom Auslande spiegelt sich wider in dem Verhältnis seiner hauptsächlichen Ein- und Ausfuhrprodukte zum gesamten Außenhandel. So belief sich der Wert der ausgeführten Halb- und Fertigfabrikate für:

1910 auf 87,3 %
1911 „ 86,0 %
1912 „ 86,0 %

der gesamten belgischen Ausfuhr im Spezialhandel. Der Wert der eingeführten agrarischen Produkte sowie der Rohstoffe und Halbfabrikate stellte sich:

1910 auf 82,4 %
1911 „ 83,3 %
1912 „ 77,7 %

der gesamten belgischen Einfuhr im Spezialhandel. Schon diese Ziffern lassen einen intensiven wechselseitigen Handelsverkehr Belgiens mit dem Auslande erkennen, woraus sich zum Teil die Entstehung vieler Devisen im belgischen Wirtschaftsleben erklärt.

Zu b. Auf der Grundlage dieser eigenartigen Verteilung der Hauptproduktionszweige hat sich nun ein ausgedehntes Netz internationaler Handelsbeziehungen herausgebildet. Was den Umfang seines Gesamtaußenhandels (Einfuhr + Ausfuhr im Spezialhandel) anlangt, so nimmt das kleine belgische Königreich, wie die folgende Übersicht zeigt, die sechste Stelle unter den Völkern der Erde ein. Es betrug dieser Gesamtaußenhandel[1] in Milliarden Mk. in:

	1910	1911	1912
England	20,5	21,0	22,8
Deutschland	16,4	17,8	19,6
Vereinigte Staaten . .	13,7	14,7	15,9
Frankreich.	10,7	11,5	11,7
Holland.	9,9	10,3	11,4
Belgien.	5,9	6,2	7,1

Der Anteil Belgiens am Gesamtaußenhandel der Erde betrug im Jahre 1910 6,7 %[1]. In dem gleichen Jahre belief sich dieser Anteil für:

England . . . . . auf 16,9 %
Deutschland . . . „ 12,0 %
Vereinigte Staaten „ 9,5 %
Frankreich . . . . „ 9,4 %
Holland . . . . . „ 6,8 %

Bezüglich der Intensität seines Außenhandels, der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Rate, steht Belgien, wie die nächstfolgende Übersicht zeigt, an zweiter Stelle.

---

[1] Vgl. das „Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich“, Internationale Übersichten, S. 61.

	1910
Holland	1678 Mk.
Belgien	787 „
England	456 „
Frankreich	267 „
Deutschland	252 „
Vereinigte Staaten . .	149 „

So bilden sich im Handelsverkehr und Güteraustausch mit dem Auslande auf belgischem Boden gewaltige Summen von Devisen, welche die Menge der im inneren Wirtschaftsverkehr entstehenden Wechsel weit überragt. Die Nationalbank ist daher schon aus diesem Grunde darauf angewiesen, einen großen Teil ihrer Gelder in Devisen anzulegen. Indem sie dies tut, berücksichtigt sie gleichzeitig dieses Mißverhältnis in dem Vorrat an Inlands- und Auslandswechseln im Interesse des belgischen Geschäftslebens. Denn durch die Diskontierung von Devisen wandelt sie dessen ausländische befristete Forderungen in sofort verfügbare inländische Guthaben um.

Der Kreis der Beweggründe zur Ansammlung eines großen Devisenbestandes erweitert sich durch Erwägungen der Vorteile, die mit dieser Art der Anlegung ihrer Mittel verbunden sind. Diese Vorteile ergeben sich, vor allem mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Zentralnotenbank des Landes, aus der Natur der Devisen.

Während die privaten belgischen Kaufleute oder Banken einen Bestand an sicheren Inlandswechseln als „zinstragende Kasse" anzusehen pflegen, da sie sie durch Diskontierung oder Rediskontierung bei der belgischen Zentralnotenbank jederzeit in Bargeld umwandeln können, ist für die Nationalbank eine solche Möglichkeit bezüglich ihrer Inlandswechsel in aller Regel nicht gegeben. „Sie muß infolge ihrer zentralen Stellung im Kreditwesen des Landes von Rediskontierungen regelmäßig absehen"[1] und die angekauften Inlandswechsel bis zum Verfalltage in ihrem Portefeuille aufbewahren.

Eine ganz andere Bedeutung haben dagegen die ausländischen Wechsel für die Nationalbank. Diese bilden für sie gewissermaßen eine marktgängige Ware, die sie jederzeit abgeben kann, wodurch sie gleichzeitig die Hergabe von Gold erspart. Da die Umwandlung der Devisen in Bargeld, im Gegensatz zu den inländischen Wechseln, jederzeit vor ihrem Fälligkeitstermin erfolgen kann, so bildet der Devisenvorrat für die belgische Zentralnotenbank in gleicher Weise

[1] Vgl. Schumacher, Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform in seinen „Weltwirtschaftlichen Studien" S. 149.

eine „zinstragende Kasse“ wie für den privaten Kaufmann ein Bestand an sicheren Inlandswechseln.

Der dritte Grund, der für die belgische Nationalbank bestimmend war, jederzeit einen starken Devisenbestand bereitzuhalten, wächst hervor aus der Anleihepolitik des belgischen Staates. Im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und England, deren Staatsschuldtitel fast ausschließlich im Inlande gezeichnet sind, sind die belgischen Anleihen — ähnlich wie die österreichischen und russischen — zum erheblichen Teile im Auslande untergebracht, in erster Linie in Frankreich und daneben in nennenswertem Maße auch in England. Nach amtlichen Angaben[1] hatte Belgien am 1. August 1913 eine 3prozentige unmittelbare Staatsschuld von 3,51 Milliarden Fr. im Umlauf und ferner am 1. September 1913 501 Mill. Fr. Schatzscheine ausgegeben. Von der 3prozentigen Anleihe waren 202,5 Mill. Fr. in Frankreich, von den Schatzscheinen 325 Mill. Fr. in Belgien, 26 Mill. Fr. in Frankreich und 150 Mill. Fr. in England untergebracht. Außerdem ist ziemlich bestimmt festgestellt worden, daß von der Emission der 4prozentigen belgischen Schatzscheine von 1912[2], die im Betrage von 300 Mill. Fr. aufgelegt wurde, ein Sechstel, also 50 Mill. Fr., allein von französischen Banken untergebracht wurden[3]. Diese Summe fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß infolge Zusammenwirkens einer Reihe ungünstiger Momente auf diese Anleihe nur 137 Mill. Fr. gezeichnet wurden. Danach war also das französische Kapital allein mit nahezu 28 % an dem gesamten Zeichnungsbetrage der belgischen Schatzscheine beteiligt. In England wurden zur gleichen Zeit mit der Subskription dieser Anleihe 62,5 Mill. Fr. 4½ prozentige belgische Schatzscheine untergebracht.

Die Neutralität Belgiens wirkt in dem Sinne, daß fremde Kapitalien öffentlich und insgeheim in beträchtlichen Summen in diesem Lande angelegt werden. Das gilt in besonderem Maße vom Pariser Crédit Lyonnais, der dem belgischen Wirtschaftsleben bedeutende Summen zur Verfügung gestellt hat. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Belgier in der Kongokolonie, ein großer Teil der dort ins Leben gerufenen Unternehmungen ist in der Hauptsache mit deutschem Kapital finanziert.

[1] Die Angaben wurden dem Verfasser vom belgischen Finanzministerium gemacht.

[2] Diese Schatzscheine wurden am 1. August 1912 zu Pari aufgelegt und sind zu Pari rückzahlbar am 1. August 1917.

[3] Vgl. „Frankfurter Zeitung“ Nr. 218 vom 8. August 1912 (Abendausgabe).

Diese Anlage fremder Gelder in Belgien, ob sie nun für öffentliche oder private Zwecke erfolgt, hat regelmäßig große Zinszahlungen an das Ausland zur Folge. Der belgische Staat hat an den Zinsterminen sehr erhebliche, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen an das Ausland zu leisten. Er hat also selbst an dem Stand der fremden Wechselkurse ein unmittelbares, starkes Interesse. Er muß daher dauernd Vorkehrungen treffen, um für diese Zinszahlungen nicht seinen Goldfonds aufzuwenden. Das geschieht einmal dadurch, daß die Nationalbank in seinem Auftrage die Zahlungsmittel beschafft, indem sie jederzeit einen starken Devisenvorrat bereit hält, und zweitens dadurch, daß die zeitweilig verfügbaren Mittel des Staatsschatzes für seine Rechnung in Wechseln auf das Ausland angelegt werden.

Ähnlicher Maßnahmen bedienen sich Österreich-Ungarn und Rußland, deren Anleihen bekanntlich zum großen Teil im Auslande untergebracht sind. „So betreibt die österreichisch-ungarische Bank in Verbindung mit der staatlichen Finanzverwaltung als Makler des Staates ein ausgedehntes Devisengeschäft im Auslande[1]." Die russische Staatsbank pflegt bei dem Bankhause Mendelsohn in Berlin erhebliche Goldguthaben zu unterhalten, „die nach Weisungen des russischen Finanzministers dazu benutzt werden, je nach der Lage des Wechselmarktes, Rubelnoten bald anzukaufen, bald zu verkaufen"[2].

In gleicher Weise wie für den Staat hat der Devisenbestand der Nationalbank von Belgien auch die Aufgabe, den Interessen des privaten Geschäftsverkehrs in ihrem Zahlungsausgleich mit dem Auslande zu dienen. Das hat die gleiche Wirkung auf den Stand der ausländischen Wechselkurse, denn ob die Zinszahlung für öffentliche oder private Anleihen erfolgt, ist in dieser Hinsicht einerlei.

Dieser letzte Gesichtspunkt, der für die belgische Nationalbank maßgebend gewesen ist, jederzeit einen für die Bedürfnisse des Staates wie des Wirtschaftslebens ausreichenden Bestand an kurzfristigen Forderungen auf das Ausland zu unterhalten, leitet bereits über zu der zweiten Frage, die sich aus der geschichtlichen Betrachtung logischerweise auslöst: Warum entsteht auf der Grundlage dieses Vorrates an Auslandswechseln ein bewußtes Handhaben der Devisen, warum entsteht die Devisenpolitik?

Die Maßnahmen einer Zentralnotenbank, die auf eine bewußte Wechselkursregulierung gerichtet sind, können in zweifacher Form zum Ausdruck kommen.

---

[1] Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 163.

[2] Ebenda S. 165.

Es kann sich handeln um eine tägliche Devisenpolitik mit dem Zweck, die Kurse Tag für Tag zu beobachten und zu beeinflussen. Diese Art der Devisenpolitik steht bei der Nationalbank von Belgien, ebenso bei der österreichisch-ungarischen Bank und der russischen Staatsbank im Vordergrund. Aber es ist offenbar, daß die wirksame Durchführung einer auf dieser Grundlage organisierten Devisenpolitik einen umfangreichen Bestand an Auslandswechseln und -Guthaben voraussetzt, damit es der Notenbank möglich ist, sich eine beherrschende Stellung auf dem Devisenmarkt zu verschaffen und zu erhalten.

Bei der deutschen Reichsbank steht die zweite Form der Devisenpolitik, die Krisendevisenpolitik, im Vordergrund. Die Erfahrungen des Jahres 1907 haben ihr den unmittelbaren Anlaß gegeben, dieser Politik eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf der Grundlage ihres Vorrats an Auslandswechseln beabsichtigt sie nur eine Beeinflussung der Wechselkurse für ungewöhnliche Fälle. Sie will vor allem in Zeiten wirtschaftlicher Stockung gerüstet sein, einen vom Auslande her kommenden ungewöhnlichen Ansturm auf ihren Goldfonds abzuwenden, ohne unmittelbar genötigt zu sein, eine Diskonterhöhung zu seiner Verteidigung vorzunehmen. Die Geheimhaltung der gesamten Devisenbestände ist daher ein wichtiges Moment für eine Krisendevisenpolitik.

Aus welchen Motiven hat nun auf der breiten Grundlage des für Belgien ganz ungewöhnlich großen Devisenvorrats die Devisenpolitik sich entwickelt?

Das Bedürfnis nach einer systematischen Wechselkursregulierung wächst zunächst hervor aus der Schwäche der belgischen Volkswirtschaft gegenüber den benachbarten mächtigen Wirtschaftskörpern England, Deutschland und Frankreich. Diese Schwäche wurzelt in erster Linie in der geringen Größe Belgiens im Verhältnis zu seinen Nachbarstaaten. Das Areal des belgischen Königreichs beträgt nur ein Achtzehntel der Flächenausdehnung Deutschlands oder Frankreichs und ein Zehntel der Oberfläche Großbritanniens und Irlands. Bezüglich seiner Bevölkerungsziffer wird Belgien von Deutschland um das Neunfache, von Frankreich um mehr als das Fünffache und vom britischen Königreich um das Sechsfache übertroffen. Für kleine Länder wie Belgien bedeutet das Ausland ohnehin weit mehr als für seine großen Nachbarländer, da seine Auslandsgrenzen sehr nahe liegen und infolgedessen leichter und häufiger von der Bevölkerung und den Bewegungen des Handels und der Industrie überschritten werden. Daher gewinnt für die belgische Zentralnotenbank der aus-

ländische Geldmarkt eine erhöhte Bedeutung; sie muß in ihrer Politik vielfach eine weitgehende Rücksicht darauf nehmen. Denn mit der geringen Größe des Landes hängt es zusammen, daß auch der belgische Geldmarkt und mit ihm die Nationalbank an Umfang und Widerstandskraft hinter den benachbarten Geldmärkten und Noteninstituten weit zurückstehen. Die belgische Zentralnotenbank ist die kleinste unter ihnen. Schon äußerlich tritt dies bei einem Vergleich des eigenen Kapitals hervor.

Es besitzt die

	Aktienkapital	Reserven	Zusammen
Nationalbank von Belgien .	40 Mill. Mk.	32 Mill. Mk. =	72 Mill. Mk.
Bank von Frankreich	160 „ „	34 „ „ =	194 „ „
Reichsbank	180 „ „	65 „ „ =	245 „ „
Bank von Egland	291 „ „	114 „ „ =	405 „ „

Der Unterschied kommt noch stärker zum Ausdruck bei einer Gegenüberstellung der wichtigsten Geschäfte dieser Banken. Es betrugen nach dem Stand am 31. Dezember 1911:

	Die Wechsel- und Lombardanlage	Die täglich fälligen Verbindlichkeiten (Notenumlauf und Depositen)
	in Millionen Mark	
Nationalbank von Belgien	608,8	820,0
Bank von Frankreich	1665,6	5042,4
Reichsbank	2058,7	2961,0
Bank von England	1143,7	2175,3

Das wirtschaftliche Verhältnis Belgiens zu seinen Nachbarländern wird fernerhin ungünstig beeinflußt durch seine eigenartige geographische Lage inmitten dieser mächtigen Wirtschaftskörper. Wenn Belgien auch dieser zentralen Lage hauptsächlich die gewaltige Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen zu diesen Ländern verdankt, so wirken doch die starken Einflüsse, die von diesen ausgehen, gerade dadurch ziemlich unmittelbar zurück auf die belgische Zahlungsbilanz und die Gestaltung der Wechselkurse. Die Aufgaben der belgischen Nationalbank sind hierdurch zweifellos erschwert, und ihre Politik ist mit der gesteigerten Solidarität der Geldmärkte in weitgehendem Maße abhängig geworden von den Entschließungen der großen benachbarten Noteninstitute.

Diese ungünstige Einwirkung auf den belgischen Geldmarkt wird noch dadurch verstärkt, daß diese Länder eine hochentwickelte Gold-

währung und damit ein großes Auffaugungsvermögen für das internationale Zahlungsmetall besitzen. Am ausgeprägtesten tritt dieses Abhängigkeitsverhältnis des belgischen Marktes vom Auslande infolge der Gemeinschaft des Münzsystems mit Frankreich in seinen innigen Beziehungen zum französischen Geldmarkt hervor, worüber an anderer Stelle noch eingehender zu handeln ist[1].

Aus der Schwäche der belgischen Volkswirtschaft, die im wesentlichen in diesen Umständen wurzelt, erwächst nun für die Nationalbank das Bedürfnis nach besonderen Schutzmitteln. Die wirksamste Waffe bildet natürlich die Diskontpolitik. Aber es widerspräche einer der hauptsächlichsten volkswirtschaftlichen Aufgaben der belgischen Zentralnotenbank, wenn sie allen Schwankungen der benachbarten Geldmärkte durch Diskontveränderungen Rechnung tragen wollte. Sie würde dadurch das heimische Wirtschaftsleben empfindlichen Störungen aussetzen. Daher mußte sie sich nach geeigneteren Mitteln umsehen. Diese bieten ihr ihre Bestände an ausländischen Wechseln, deren planmäßige Abgabe und Aufnahme ihr ermöglicht, jenen ungünstigen Verhältnissen zu begegnen und ihre Wirkungen im Interesse der belgischen Volkswirtschaft abzuschwächen.

Der zweite Grund für die Handhabung einer systematischen täglichen Devisenpolitik wurzelt in der auf dem ersten Blick irrationellen Tatsache eines für Belgien fast dauernd ungünstigen Standes der auswärtigen Wechselkurse. Diese Erscheinung kommt zum Ausdruck in dem Vorhandensein einer mehr oder weniger großen Prämie, die das belgische Geschäftsleben bei seinen Zahlungen an das Ausland gewissermaßen als eine Extrabelastung zu tragen hat. Nach den Jahresberichten des belgischen Münzdirektors betrugen die Abweichungen der jährlichen Durchschnittskurse der für den belgischen Geldmarkt in erster Linie in Betracht kommenden ausländischen Sichtpapiere[2] von der Parität an der Brüsseler Börse für die Jahre 1908—1912 (in Prozent + = über, — = unter der Parität)

	1908	1909	1910	1911	1912
Amsterdam	+ 0,08	+ 0,19	+ 0,48	+ 0,69	+ 0,73
Berlin	— 0,13	— 0,02	+ 0,06	+ 0,32	+ 0,27
London	— 0,08	+ 0,14	+ 0,40	+ 0,52	+ 0,52
Paris	+ 0,24	+ 0,28	+ 0,34	+ 0,35	+ 0,42

[1] Siehe Näheres Kapitel 5 im zweiten Aufsatz.

[2] An der Brüsseler Börse werden nur Sichtkurse für Devisen notiert, nicht dagegen die Kurse für langfristige Papiere.

In den Jahren 1911/12 haben die Abweichungen von der Parität nach oben bei den vorstehenden Wechselkursen seit 20 Jahren den höchsten Stand erreicht. Das Agio schwankte bei der Devise auf:

	1911			1912		
	Maximum		Minimum	Maximum		Minimum
Amsterdam zwischen	+ 1,09	und	+ 0,21	+ 0,93	und	+ 0,48
Berlin "	+ 0,79	"	+ 0,01	+ 0,57	"	+ 0,14
London "	+ 0,82	"	+ 0,27	+ 0,70	"	+ 0,35
aris "	+ 0,75	"	+ 0,12	+ 0,75	"	+ 0,17

Am auffälligsten erscheint in diesen Zahlen die Gestaltung des französischen Wechselkurses, da dem belgischen und französischen Geldwesen doch dieselbe Währung zugrunde liegt und das Agio sich somit unmittelbar ersichtlich in der gleichen Münzeinheit ausdrückt. Trotz der Münzgemeinschaft beider Länder steht aber der durchschnittliche belgische Jahreskurs auf Paris seit dem Jahre 1876 in der Form eines schwankenden Agios ununterbrochen über der Parität. Diese Tatsache ist deshalb für Belgien von der größten Bedeutung, weil es durch die intensivsten wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen mit seinem südlichen Nachbarlande verbunden ist.

Für das belgische Wirtschaftsleben ist aber die Gestaltung der übrigen oben angeführten Wechselkurse ebenfalls bedeutsam, zumal auch sie regelmäßig die Tendenz haben, sich über die Parität zu erheben. Das gilt vor allem von der holländischen Devise, in der das Agio noch weit stärker, wenn auch nicht so offensichtlich wie bei dem französischen Wechselkurs enthalten ist. Mit Ausnahme weniger Jahre[1] hat der durchschnittliche Jahreskurs der kurzfristigen Wechsel auf Amsterdam an der Brüsseler Börse seit 1865 — soweit reichen die Aufzeichnungen des belgischen Münzdirektors zurück — zum Teil erheblich über Pari notiert[2].

Ähnliches gilt, wenn auch nicht in so ausgesprochenem Maße, für den Stand der deutschen und englischen Wechselkurse an der Brüsseler Börse. Die Bewertung der belgischen Valuta auf diesen vier Hauptplätzen ist für das internationale Zahlungswesen Belgiens von entscheidender Bedeutung, die übrigen Geldmärkte kommen für sie nur nebensächlich in Betracht.

---

[1] Diese Jahre sind 1878, 1895, 1900, 1902, 1903 und 1906. Die Parität zwischen der holländischen und belgischen Münze ist 100 fl. = 208,32 Fr.

[2] Max L. Gérard, L'industrie et la question monétaire en Belgique, Révue économique internationale, Juillet 1912.

Was das fast ständige Agio auf die ausländischen Wechselkurse im Rahmen des belgischen Außenhandels bedeutet, veranschaulicht Max L. Gérard[1] in einer Berechnung, der er als allgemeine Durchschnittsprämie auf die Parität 4½ pro Mille zugrunde legt. Danach erfährt der belgische Spezialhandel für 1910 durch diese Prämie eine Belastung von 3 650 000 Fr., die sich für 1911 auf ungefähr 4 Mill. Fr. erhöht, eine Summe, die für das belgische Geschäftsleben bei seinem Zahlungsverkehr mit dem Ausland einen reinen Verlust bedeutet.

Wie erklärt sich nun die Stabilität der für Belgien ungünstigen Gestaltung der ausländischen Wechselkurse?

Wenn die Valuta eines Landes im Auslande eine dauernd ungünstige Bewertung erfährt, so ist daraus im allgemeinen zu schließen, daß es eine ungünstige Zahlungsbilanz hat. Denn die Zahlungsbilanz eines Landes, die „neben dem direkten Güteraustausch im weiteren auch den internationalen Kreditverkehr und die internationalen Kapitalwanderungen umfaßt"[2], kommt im wesentlichen zum Ausdruck in dem Stand der fremden Wechselkurse. Verfolgt man aber die gewaltige Wirtschaftsentwicklung Belgiens im einzelnen, so erscheint diese Schlußfolgerung zweifelhaft. Gewiß weist das wichtigste Element der Zahlungsbilanz, die Handelsbilanz, die sich aus der Gegenüberstellung der Wertsummen der ein- und ausgeführten Waren ergibt, für Belgien einen beträchtlichen Passivsaldo auf, der zum Beispiel im Jahre 1911 etwa eine Milliarde Fr. betrug[3]. Aber die ungünstige Handelsbilanz, so sehr auch durch sie die Möglichkeit einer zeitweiligen ungünstigen Beeinflussung der ausländischen Wechselkurse gegeben ist, kann keinesfalls eine maßgebende Erklärung dafür bieten. Denn dies ist eine fast allgemeine internationale Erscheinung; die Handelsbilanzen Englands, Frankreichs und Deutschlands tragen ebenfalls passiven Charakter, ohne daß daraus eine dauernd ungünstige Bewertung ihrer Valuta im Auslande sich ergibt. Der Passivsaldo der Handelsbilanz wird in aller Regel ausgeglichen durch die Übertragung sonstiger Werte und Leistungen aller Art im internationalen Verkehr.

Die Ursachen des ungünstigen Wechselkursstandes für Belgien müssen daher in einer anderen Richtung liegen. Sie erklären sich zum

---

[1] Siehe Anm. 2 auf vorhergehender Seite.

[2] Schär, Zahlungsbilanz und Diskont, S. 13.

[3] Vgl. Annuaire statistique de la Belgique.

Teil daraus, daß die großen ausländischen Geldkapitalien, die dem belgischen Wirtschaftsleben zur Verfügung gestellt sind, ihm nicht als Unternehmerkapital zugeflossen sind, das am Gewinn und Verlust gleichmäßig teilnimmt, sondern als festverzinsliches Leihkapital, von dem eine dauernde Zahlung in Gestalt von Zinsen geleistet werden muß, auch dann, wenn die Unternehmungen sich noch im Stadium der Gründung oder der ersten Entwicklung befinden. Diese ausländische Kapitalinvestierung in Belgien ist vor allem maßgebend gewesen bei der Unterbringung der gewaltigen französischen Kapitalien, die im belgischen Wirtschaftsleben arbeiten und die größte Bedeutung dort haben. Aus der ganzen wirtschaftlichen Eigenart des Franzosen, für den bei der Anlage seiner Gelder in erster Linie Sicherheit unter Verzicht auf eine hohe Verzinsung bestimmend ist, geht hervor, daß die französischen Kapitalien weit überwiegend in belgischen Obligationen öffentlicher oder privater Art angelegt sind. Dieser Eigenart des Franzosen als Wirtschaftssubjekt ist vollkommen angepaßt die Geschäftsorganisation des Crédit Lyonnais, der dauernd große Summen der belgischen Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt hat. Dieses Institut bildet neben der französischen Société Générale, mangels eines ausgebildeten öffentlichen Sparkassenwesens in Frankreich, in erster Linie die Sparbank des Franzosen. In dieser Eigenschaft muß es daher darauf bedacht sein, die ihm anvertrauten Spargelder in unbedingt sicherer und greifbarer Form anzulegen.

Man schätzt die Höhe der auf belgischem Boden investierten französischen Kapitalien auf 1 Milliarde Fr. und darüber hinaus. Wie weit diese Schätzung zutrifft, läßt sich natürlich mit einiger Sicherheit kaum feststellen, zumal es sich neben der dauernden Anlage vielfach auch um große Summen handelt, die nur zeitweilig dort untergebracht sind zum Zwecke einer vorübergehenden Ausnutzung der günstigeren Verzinsung in Belgien, die sich aus dem fast regelmäßigen Unterschied des französischen und belgischen Diskontsatzes ergibt. Dies hat neben den Vorteilen für das belgische Wirtschaftsleben auch große Nachteile, denn bei jeder politischen Verwicklung, jedem Eintritt einer Krisis pflegen diese französischen Kapitalien in großen Beträgen plötzlich zurückgezogen zu werden. Das war insbesondere im Jahre 1870 und im Herbst 1911 in Verbindung mit der Marokkokrisis in großem Umfange der Fall, wo zufolge dieses Rückflusses die Prämie auf Paris auf 7,5 pro Mille stieg, eine Höhe, die bis dahin noch nicht erreicht worden war. Außerdem war die Nationalbank aus diesem Anlaß

genötigt, innerhalb einer Woche, vom 15. bis zum 21. September, ihren Diskontsatz zweimal zu erhöhen[1].

Das Streben nach Sicherheit bei der Anlage ausländischen Kapitals auf belgischem Boden wird weiterhin hervorgerufen durch die übergroße Gründertätigkeit der Belgier, sowohl im Inlande wie im Auslande. Diese wird begünstigt durch eine weitgehende Freiheit, welche die belgische Gesetzgebung den verschieden Arten der Handelsgesellschaften[2] eingeräumt hat; insbesondere wird hierdurch die Gründung von Aktiengesellschaften auf belgischem Boden wie in keinem anderen Lande erleichtert. Sie ist im wesentlichen nur an die Bedingungen geknüpft, daß sieben Gründer vorhanden sind und eine 10prozentige Einzahlung des Gesellschaftskapitals erfolgt. Die große Elastizität dieses Systems hat eine gewisse Überproduktion im Aktienwesen zur Folge gehabt. Es sind viele Gesellschaften entstanden, die zum großen Teil nur ein kurzes Dasein gefristet haben[3]. Diese Tatsache wirkt dahin, daß fremde Kapitalien sich an belgischen Unternehmungen zumeist nur in der sichersten Form beteiligen, die eine feste Verzinsung garantiert. Während der Handel und die Industrie Belgiens infolge dieser Entwicklung für die entliehenen ausländischen Kapitalien regelmäßig wiederkehrende große Zinszahlungen an das Ausland zu machen haben, ziehen sie selbst auf Grund ihrer Unternehmungen, die sich vielfach noch im Stadium der ersten Entwicklung befinden, gewissermaßen langfristige Wechsel auf die Zukunft, da diese Unternehmungen häufig erst eine zukünftige Rentabilität erwarten lassen.

Aus diesem Mißverhältnis zwischen ausländischen Leihkapital und Unternehmungskapital im belgischen Wirtschaftsleben erklärt sich zum Teil der für Belgien dauernd ungünstige Stand der fremden Wechselkurse, da die großen Zahlungen an das Ausland eine entsprechende Nachfrage nach Zahlungsanweisungen auf die Gläubigerländer Belgiens hervorrufen.

In dem gleichen Sinne wirkt die belgische Unternehmungstätigkeit

[1] Die Diskonterhöhung erfolgte am 15. September 1911 von 3½ % auf 4½ % und am 21. des gleichen Monats auf 5½ %.

[2] Nach dem Gesetz vom 18. Mai 1873 sind in Belgien fünf Arten von Handelsgesellschaften zugelassen: die offene Handelsgesellschaft, die einfache Kommanditgesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

[3] Erst das neue Gesetz vom 25. Mai 1913 sieht einen größeren Schutz der Aktionäre vor. Vgl. Kahlenbeck, Das neue belgische Gesetz über Handels- (speziell Aktien-) Gesellschaften, Brüssel 1913.

im Auslande, die für das kleine Land ganz unverhältnismäßig groß ist. Hand in Hand mit der Ausdehnung ihrer internationalen Handelsbeziehungen ist auch die Teilnahme der Belgier an Unternehmungen aller Art im Auslande erheblich gewachsen. In der Ausgestaltung und Finanzierung von Eisenbahnen und Trambahnen sind belgischer Unternehmungsgeist und belgisches Kapital in der ganzen Welt mit an erster Stelle vorangeschritten. Daneben sind die Belgier im Auslande in erheblichem Maße an Kohlenbergbau, Eisenhüttenwesen und der Glasfabrikation usw. beteiligt. „Die belgischen Banken und Bankiers haben all ihre Kraft darauf konzentriert, die Unternehmungen der belgischen Industriellen und Kaufleute im In- und Ausland zu unterstützen“ [1] und große Summen hierfür zu beschaffen. Die belgische Société Générale, die sich von jeher in hohem Grade dieser Aufgabe gewidmet hat, besitzt einen Bestand an Industriewerten von etwa 170 Mill. Fr. und der Crédit Général Liégeois ein Portefeuille solcher Werte in Höhe von etwa 40 Mill. Fr. [2]. Nach einer Statistik in der Chronik zu Conrads Jahrbüchern betrug im Jahre 1910 die belgische Kapitalanlage im Ausland insgesamt 2,7 Milliarden Fr. [3]. Gérard berechnet das in ausländischen industriellen Unternehmungen investierte Kapital nach den an der Brüsseler Börse notierten Aktien und Obligationen dieser Gesellschaften und vergleicht ihren Betrag mit den in der inländischen belgischen Industrie arbeitenden Kapitalsummen [4]. Danach waren am 31. Dezember 1911 angelegt:

Bei den belgischen Industriegesellschaften	
im Inland	im Ausland
3 247 637 000 Fr.	2 195 269 250 Fr.
insgesamt:	
5 442 906 250 Fr.	

Diese Zahlen geben einigermaßen eine Vorstellung von der regen Gründungstätigkeit und Beteiligung der Belgier im Auslande. Nach der letzten Zusammenstellung entfallen von der gesamten belgischen industriellen Kapitalanlage $58^1/_2$ % auf inländische und $41^1/_2$ % auf ausländische Unternehmungen. Wenngleich die ausländischen Gesellschaften der Belgier zum Teil erheblich mit fremdem Kapital [5] finanziert sind, so hat diese Entwicklung doch auch im hohen

[1] Vgl. Meynen, Das belgische Bankwesen, S. 46.
[2] Ebenda S. 47.
[3] Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik zu Conrads Jahrbüchern, 1910, S. 845.
[4] Vgl. Max L. Gérard, a. a. O.
[5] Vgl. oben S. 225.

Grade dazu beigetragen, beträchtliche Summen belgischen Kapitals aus dem Mutterlande abwandern zu lassen. Dadurch wird wiederum eine ungünstige Rückwirkung auf die Zahlungsbilanz des Landes ausgeübt, weil dem bedeutenden Kapitalexport kein entsprechender Kapitalrückfluß in Form der aus den ausländischen Unternehmungen gewonnenen Rente gegenübersteht, soweit es sich um junge, in der Entwicklung befindliche Gesellschaften handelt. In erster Linie sind es die französischen und englischen Devisenkurse, die von der belgischen Expansion im Auslande ungünstig beeinflußt werden. Denn die belgischen Kapitalinvestierungen im Auslande erfolgen vorzugsweise durch Verrechnung über die beiden bedeutendsten internationalen Abrechnungsstellen, über London und Paris. Das hängt einmal zusammen mit der Gewohnheit der belgischen Banken, den internationalen Zahlungsverkehr über diese beiden Plätze zu leiten, da dies für sie vorteilhafter ist, als diesen Dienst direkt durchzuführen. Denn beide Plätze, vor allem London, bieten ihnen alle Erleichterungen bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln für die ganze Welt. Zum zweiten erklärt sich diese Praxis daraus, daß das belgische Bankwesen so gut wie gar nicht im Auslande vertreten ist. Es besitzt hier nur zwei Niederlassungen, nämlich in China die Banque Belge sur l'Etranger, die frühere Banque Sino-Belge und in der Kongokolonie die Banque du Congo Belge[1]. Für den Überseeverkehr, wie für die belgische Kapitalanlage in Überseeländern, zum Beispiel in Südamerika und Ostasien, bilden die Londoner Banken in aller Regel die Vermittler, während die Verrechnung der belgischen Investierungen auf dem Kontinent vielfach durch Pariser, daneben auch durch deutsche Banken erfolgt. So trägt diese Entwicklung des belgischen Zahlungsausgleichs im Auslande ebenfalls dazu bei, die Nachfrage nach französischen und englischen Wechseln zu steigern und die Gestaltung der Devisenkurse entsprechend zu beeinflussen.

Alle diese Umstände, die auf die Bewegung der fremden Wechselkurse in ungünstigem Sinne einzuwirken geeignet sind, führen die belgische Zentralnotenbank notwendigerweise zu dem Streben nach Mitteln, um diesen Verhältnissen begegnen und deren Wirkungen auf das heimische Wirtschaftsleben abschwächen zu können.

---

[1] Daneben ist die belgische Société Générale an der Banque de l'Union Parisienne in Paris, der Wiener Lombard- und Eskompte-Bank und der Anglo-South American-Bank in London beteiligt. — Vgl. Meynen, S. 50/51.

(Ein zweiter Artikel wird folgen.)

Dr. Fritz Kestner als Kartellpolitiker

Von Prof. Dr. v. Schulze-Gävernitz
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis:

Furchtbare Lücken hat dieser Krieg in den Kreis meiner jüngeren Freunde und Schüler gerissen. Ein ganzes Geschlecht ist dahingegangen, dessen Überlegenheit wir Älteren gern und neidlos anerkannten. Überlegen waren sie uns, diese Träger unserer nächsten Zukunft, an idealem Schwung, in dem sie an die Zeit unserer Großväter anknüpften, überlegen nicht minder an zähem Zielbewußtsein und körperlich gestählter Willenskraft, in welcher sie mit dem besten angelsächsischen Typus wetteiferten. Dieses Geschlecht schien uns der Treuhänder der deutschen Zukunft, dem wir freudig die Geschicke des deutschen Vaterlandes anzuvertrauen gedachten; es schien das Wort Fichtes zu rechtfertigen, daß Gott noch Großes mit dem deutschen Volke vorhabe. Das, was wir von dem Nachkriegs-Deutschland erhoffen, war in diesem Geschlechte keimhaft vorhanden und harrte der Stunde der Anwendung im großen.

Unter den Männern, deren ich in diesem Zusammenhang schmerzlich gedenke, steht mein lieber und unvergeßlicher Freund Dr. Fritz Kestner in vorderster Reihe. Mein Schmerz ist zunächst ein persönlicher: Niemals werde ich dieses Freundes vergessen, der das Zimmer erstrahlen machte, in das er eintrat — dieses Mannes mit dem „Herzensanteil" an den Menschen und Dingen. Der Verlust Dr. Kestners berührt aber auch unser öffentliches Leben und die nationalökonomische Wissenschaft; denn in beiden hat er trotz seines jugendlichen Alters eine eigenartige und zukunftsvolle Stellung eingenommen. Er war kein „unbeschriebenes Blatt" mehr. Deswegen sei ihm in dieser Zeitschrift, deren Mitarbeiter er war, ein Wort des Gedächtnisses gewidmet, nachdem er seit der Marneschlacht

vermißt ist und das Reichsschatzamt, dem er als Regierungsrat angehörte, ihm im „Reichsanzeiger" und das Füselierregiment Nr. 36, dessen Reserveoffizier er war, im „Militärwochenblatt" einen warmen Nachruf gewidmet hat.

Neben der arbeitsvollen Bürotätigkeit fand Fritz Kestner Zeit und Kraft zu einer schriftstellerischen Betätigung, welche ihm seinen Platz in der nationalökonomischen Literatur unserer Tage sichert. Ich führe zunächst seine Schriften und Aufsätze der Zeitfolge nach an:

1. Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller, Band XXI, Heft 3. (Leipzig 1902).
2. Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Nr. 12. München 1903).
3. Die Bedeutung des Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XIX, 2. Tübingen 1904).
4. Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen (in Schmollers Jahrbuch XXXII, 4. Leipzig 1908).
5. Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 64. Jahrgang, Heft 1. Tübingen 1908).
6. Grundriß zu den Vorlesungen über Finanzwesen (II. sozialer Ausbildungskursus in Leipzig vom 4. bis 28. April 1910 in der Aula der Handelslehranstalt).
7. Die Durchführung der Vorschriften vom 19. Dezember 1908 über die Arbeiterverhältnisse in der Groß-Eisenindustrie (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Band 95. Jena 1910).
8. Artikel „Finanzen" (in Schröter, Der deutsche Staatsbürger. Leipzig 1912).
9. Der Organisationszwang (Buch). Berlin 1912, C. Heymann.
10. Freiheit und Zwang in der Gewerbeverfassung der letzten hundert Jahre (Recht und Wirtschaft, 2. Jahrg., Oktober 1913. Berlin, Heymann.)
11. Petroleum-Monopol (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XXXVI, 2. Tübingen 1913).
12. Rede in der Vollversammlung des Deutschen Handelstages in Berlin am 19. und 20. Februar 1913, S. 19 ff. Berlin 1913.

Aber nicht in der Vielfältigkeit der Titel, sondern in der strikten Einheitlichkeit der Gesamtleistung besteht F. Kestners Verdienst. Im Gegensatz zur Zeit um 1873, im Gegensatz zur liberalen, damals geschaffenen, auch heute noch im wesentlichen bestehenden Rechtsordnung, welche die freie Konkurrenz als Selbstverständlichkeit voraussetzt, hat der Kapitalismus unter dem Prinzip der Freiheit vielfach neue Bindungen entwickelt, so daß der tatsächliche Zustand der heutigen Gewerbeverfassung äußerlich vielfach an die vorliberale Gewerbeverfassung um das Jahr 1800 erinnert. Aber es wäre ein großer Irrtum, erklärt F. Kestner wohl mit Recht, daß diese Neubindungen den Ansatz zu einer planmäßigen Neuregelung der gesamten Volkswirtschaft enthalten, wie solche der Sozialismus sich zum Ziel setzt; es wäre ein Irrtum, zu vermeinen, daß sich gleichberechtigt Kartell neben Kartell stelle, daß Kartell mit Kartell sich verbünde, bis mit dem Kartell der Kartelle die sozialistische Organisation erreicht sei. Es widerspricht nach F. Kestner der Wirklichkeit, wenn Beamte und Gelehrte den nur beschränkt richtigen Satz: „La concurrence tue la concurrence" zum Leitsatz unserer heutigen volkswirtschaftlichen Entwicklung überhaupt ausrufen. Die Rohstoffkartelle werden gegenüber den loseren Verbänden der verarbeitenden Industrie stets die übermächtigen sein. Es ist ein großes Verdienst F. Kestners, zunächst im allgemeinen auf die Grenzen der Kartellbildung hingewiesen zu haben — Kartelle sind unmöglich bei individueller Ware; sie sind erschwert bei entbehrlicher und ersetzlicher Ware; sie bleiben verhältnismäßig schwach bei hochverarbeiteter Ware. F. Kestners Verdienst besteht vor allem darin, die Kartelle der Rohstoffgewinnung grundsätzlich von den Verbänden der weiterverarbeitenden Industrie geschieden und das Moment des Bodenmonopols innerhalb der Kartellentwicklung besonders nachdrücklich betont zu haben. Starke, wirklich monopolhafte Kartelle, welche durch ihre wirtschaftliche und politische Macht die verarbeitenden Industrien, die Arbeiterorganisationen, ja letzthin die Staatsgewalt zu überschatten drohen, entstehen und halten sich eigentlich nur auf dem Boden der Rohstoff- und jener Produktionsmittelindustrien, in denen der Rohstoff eine erhebliche Rolle spielt: Kohle, Eisen, Kali u. ä. Auf dem Boden dieser Kartelle entfaltete der von F. Kestner eingehend behandelte Organisationszwang seine bezeichnendsten Beispiele. Daneben hat der Staat vielfach erst durch seine Steuer-

und Zollgesetzgebung die Grundlagen zu wirklich monopolistischer Kartellbildung gelegt, so insbesondere beim Branntwein. In seiner Schrift über die Eisenzölle weist F. Kestner auf die große Bedeutung des Eisenzolles für die Entstehung des Eisen- und Stahlverbandes hin. In gleicher Richtung wirkte auch die Rechtsprechung, welche die höchsten Konventionalstrafen, auch wenn sie für den Betroffenen ruinös wirkten, für Zwecke der Kartellsicherung als rechtskräftig anerkannte.

Es gibt daher für F. Kestner keine Kartellfrage im allgemeinen; ein allgemeines Kartellgesetz, wie es vielfach verlangt wird, würde sich an die „äußere Form" halten müssen und damit ein Schlag in das Wasser bleiben. Die Aufgabe der deutschen Kartellgesetzgebung kann nur darin bestehen, die Fertigindustrie (elektrische, chemische Industrie, Maschinenbau, Schiffbau usw.), sowie Mittel- und Kleingewerbe vor einer allzu großen Verteuerung ihrer Rohstoffe durch die Rohstoffkartelle zu schützen, ebenso vor Verschleuderung dieser Rohstoffe an das Ausland, die keine Exportprämien zugunsten der verarbeitenden Industrie in ihrer Wirkung ausgleichen können. Ist das Wesen des Kartells Preiserhöhung durch Absatzbeschränkung, so schwächt die durch Kartelle herbeigeführte Verteuerung der Rohstoffe die Kaufkraft der Bevölkerung, damit den inneren Markt und durch billigere Verkäufe an das Ausland zugleich unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Deutschlands Zukunft aber ruht auf der Fertigindustrie. Die Kartellfrage ist also praktischerweise die Frage des Preises der Kohle, des Eisens und Stahls, des Erdöls, Kalis u. ä. Während F. Kestner die Mehrzahl der bestehenden Kartelle als nützlich oder unschädlich betrachtet und sie nicht behelligen will, fordert er bei den leitenden Rohstoffen gegebenenfalls gesetzgeberische Maßregeln und verwaltungsmäßige Sondermaßregeln; aber auch diese Maßregeln seien nicht allgemeiner und schablonenhafter Natur, sondern dem Einzelfalle angepaßt.

Die Einzelvorschläge, über welche sich streiten läßt, laufen im wesentlichen nicht auf Unterdrückung oder auch nur auf Abbau der Kartelle hinaus, sondern auf staatliche Mitwirkung bei der Preisfestsetzung der Erzeugnisse, eventuell auf Konkurrenz durch staatliche Werke und Verstaatlichungen im Einzelfalle. F. Kestner folgt hierin vielfach Schmollerschen Vorschlägen. Er ist nicht, wie ihm vorgeworfen wurde, bis zur Forderung der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues vorgeschritten, wohl aber gelangte er zur Forderung einer

erheblichen Vermehrung des staatlichen Besitzes und einer staatlichen Preispolitik nicht fiskaler, sondern volkswirtschaftlicher Zielpunkte. Er glaubte die gegenseitige Abhängigkeit der Kartellierung der Kohle einerseits und des Eisens und Stahls anderseits nachgewiesen zu haben; er hielt es daher für möglich, daß ein staatlicher Eingriff auf dem Gebiete der Kohle genügen werde, um die monopolistischen Gefahren auf dem Gebiete des Eisens und Stahls zu beschneiden. Sollte im Verlaufe der Entwicklung dieser Gedanke sich als ohnmächtig erweisen, so dachte F. Kestner letzthin an eine Aufhebung des Eisenzolls — unter ausdrücklicher Beibehaltung der Zölle auf verarbeitete Ware — weil er seit seiner Schrift über den Eisenzoll in diesem Zoll die gesetzliche Grundlage der Eisen- und Stahlkartellierung erblickte. Er war kein Durchgänger, kein Freihändler, kein Staatssozialist, obwohl er von seinen Gegnern zu einem solchen gestempelt wurde, sondern ein erprobter Verwaltungstechniker, dem das „distinguas" des einzelnen Falles besonders lag. Er war so wenig Staatssozialist, daß er einen staatlichen Eingriff in die Rohstoffversorgung empfahl, nicht nur um die Verbraucher zu schützen, sondern vor allem, um die Weiterverarbeiter zu fördern, welche er sich nur als mehr oder minder lose verbündete Privatunternehmer denken konnte. Er war sich der Gefahren des technischen Stillstandes welche jedes Monopol — gleichviel ob staatliches, ob privates — in sich schließt, nur zu sehr bewußt. Aber wo die Wahl zwischen staatlichem und privatem Monopol das einzig Mögliche war, da zauderte er nicht, das staatliche Monopol vorzuziehen. Dort, wo es sich, wie beim Erdöl, um ein ausländisches und privates Handelsmonopol handelte, das den inländischen Markt beherrschte, und dem der zersplitterte und vielfach unökonomische Inlandsverbraucher auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist, empfahl F. Kestner Zusammenfassung der heimischen Konsumenten im Staatsmonopol — Zwangskonsumverein —, um Macht gegen Macht zu setzen.

Man begreift heute, wie sehr der Gedanke von F. Kestners Kartellpolitik als staatlicher Rohstoffürsorge nicht nur die Kriegswirtschaft, sondern darüber hinaus auch die Zukunft der Friedenswirtschaft vorwegnahm. Ich erinnere an das Wort W. Rathenaus (Probleme der Friedenswirtschaft, Berlin 1917, S. 50/51): „Monopole — gemeint sind staatliche Monopole — können unter Umständen zu den stärksten wirtschaftlichen Kampfeswaffen werden, sowohl Produktionsmonopole wie Handels- und vor allem **Einfuhrmonopole**."

Auch sozialpolitische Erwägungen stützten F. Kestners Standpunkt zur Kartellfrage. Schon in seiner Schrift über die Eisenzölle wies er auf das gewaltige, ziffernmäßige Übergewicht der Arbeiterschaft im Maschinenbau und der Eisenwarenindustrie gegenüber der Arbeiterschaft im Hochofenbetriebe, sowie der Eisen- und Stahlverhüttung hin[1].

Zahl der Beschäftigten	1882	1895
im Hochofenbetriebe etwa	24 000	25 000
in Gießereien, Schweißeisen und Stahlwerken .	131 000	182 000
in der Eisenwarenindustrie	345 907	439 730
in der Maschinenindustrie	365 120	582 672

„Die Hochofenindustrie machte demnach 1882 etwa 2,8 %, 1895 etwa 1,9 % der gesamten Industriearbeiter aus, für den Fall einer besonders starken Zunahme der Hochofenarbeiter seit 1896 — nach dem Büro der Eisenindustriellen 1899 auf 36 334 — etwas über 2 % für 1899." In der verarbeitenden Industrie handelt es sich zudem um deutsche organisierte Arbeiter, in der Rohstoffindustrie vielfach um Nichtdeutsche und unorganisierte Elemente. Auf dem Gebiete der verarbeitenden Industrie glaubte F. Kestner an die Möglichkeit einer Verständigung zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden auf Grund des „Verbandverkehrs". Hier sah er das System der Tarifverträge um sich greifen, welches nicht zufälligerweise in den großen Rohstoffindustrien fehlt, und bei der Übermacht der kartellierten Riesenbetriebe auch in Zukunft kaum zu erwarten ist. Daher ist auf dem Gebiete dieser Industrien staatlicher Eingriff, den F. Kestner auch in Arbeiterfragen keineswegs im allgemeinen und blindlings empfiehlt, nicht zu vermeiden. Dieser staatliche Eingriff bezieht sich zunächst auf den sogenannten Arbeiterschutz. Eine interessante Einzeluntersuchung F. Kestners über „die Durchführung der Vorschriften vom 19. Dezember 1908 über die Arbeiterverhältnisse in der Groß-Eisenindustrie"[2] befaßt sich mit diesem Gegenstande, in dem er Fachmann war. Aber darüber hinaus hielt er auch einen staatlichen Eingriff in die Lohnfrage auf diesem beschränkten Gebiete für möglich und gegebenenfalls für erwünscht, wie es in der Kaligesetzgebung tatsächlich geschehen ist. Das Dedikationsexemplar des obengenannten Aufsatzes, das er seiner „geliebten Mutter" widmete, enthält die Worte:

„Der Gott, der Eisen wachsen ließ,
Der wollte keine Knechte".

---

[1] F. Kestner, Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900. Leipzig 1902, S. 95.
[2] Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 95. Jena 1910.

Im Gegensatz zu der auch heute noch vielfach üblichen politischen Betrachtung des Gewerkschaftswesens hat F. Kestner die Gewerkschaften als die Parallelerscheinungen der Kartelle unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt. Das Wesen des Kartells findet er in Steigerung des Produktenpreises zwecks Steigerung des Unternehmergewinns; das Wesen der Gewerkschaft liegt entsprechenderweise im Streben nach Lohnerhöhung zwecks Steigerung des Arbeitereinkommens. Das Mittel ist in beiden Fällen Absatzbeschränkung. Was ist der Streik anders als die privatrechtliche Absatzbeschränkung der Ware Arbeit? Damit soll nicht gesagt sein, daß diese Absatzbeschränkung unter Umständen und in beiden Fällen nicht das öffentliche Interesse berühren und öffentliches Eingreifen rechtfertigen kann. Aber F. Kestner war geneigt, zunächst dem Verbandsverkehr freies Feld zu lassen. Infolgedessen bekämpfte er alle jene gesetzlichen Reste einer Repressivpolitik, die aus Zeiten herstammen, welche die Gewerkschaften als „Verschwörungen" stigmatisierten. Insbesondere befürwortete er die zivilrechtliche Klagbarkeit jener Verabredungen, auf denen die Gewerkschaft ihren Mitgliedern gegenüber beruht, und die heute noch durch eine Sonderbestimmung der Gewerbeordnung § 152 ausgeschlossen ist. F. Kestner wollte damit neben der moralischen auch die finanzielle Haftung der Gewerkschaften für die Innehaltung der von ihnen geschlossenen Verträge durch ihre Mitglieder in die Wege leiten.

Man wird diesen Grundgedanken — wie immer man auch zu ihnen stehe — den Vorzug der Einheitlichkeit, Durchdachtheit und Mäßigung nicht absprechen können. Lassen wir F. Kestner in einigen zusammenfassenden Sätzen selber zu Worte kommen[1]:

„Es ist allgemein beobachtet worden, daß die bisher stattgehabte Kartellierung eine Verschiebung der Preise und damit der Einkommensbildung zugunsten der schweren oder Rohstoffindustrie und zuungunsten der weiterverarbeitenden Industrie mit sich bringt. Eine dauernde Erhöhung der Preise als Kartellwirkung ist bisher nur bei den wichtigen Produktionsmitteln, insbesondere bei Kohle, Eisen, Kali, dagegen auf die Dauer niemals bei Fertigwaren zu verzeichnen gewesen. Die damit zusammenhängende Erhöhung der Rentabilität ist gleichfalls auf die Produktionsmittelindustrie beschränkt geblieben. Diese Beobachtung muß man dahin erweitern, daß die Rohstoffindustrie

[1] F. Kestner, Der Organisationszwang. Berlin 1912, C. Heymann. S. 254.

nicht nur hinsichtlich Einkommensbildung und Rentabilität durch die bisherige Kartellbildung zuungunsten der weiterverarbeitenden Industrie Vorteile erzielt, sondern daß sie über diese ein bei freier Konkurrenz nicht gekanntes Herrschaftsverhältnis gewonnen hat." „Es ist etwas prinzipiell Verschiedenes, ob man Kohle, Eisen, Kali, oder ob man den Branntwein monopolisiert. Kohle und Eisen, diese unentbehrlichen Produktionsmittel der Industrie, Kali, dieses unentbehrliche Produktionsmittel der Landwirtschaft, können, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, gar nicht billig genug, Trinkbranntwein kann an sich gar nicht teuer genug sein. Die Machtanhäufung in den Händen der Brenner und Spritbesitzer beengt und beugt höchstens die Spiritushändler und Spiritusverbraucher unter ihren Willen und ändert an den Grundlagen unseres Rechtssystems gar nichts. Die Machtanhäufung bei den Kohlen- und Eisensyndikaten zwingt große Teile der Industrie unter einen privaten, privatwirtschaftlich bedingten Willen und hebt damit für große Teile der Volkswirtschaft die Grundlagen des Privatrechts aus den Angeln. Deshalb muß man bei volkswirtschaftlicher Betrachtung jedes Monopol anders ansehen, je nachdem, was monopolisiert wird, und je nachdem, wer der Beherrschende, wer der Beherrschte ist[1]."

„Es wäre sinnlos und würde der Volkswirtschaft schwer schaden, wollte man die Organisationen als solche hindern. Denn sie sind nicht nur Träger, sondern auch Bildner von wirtschaftlicher Macht, oft sogar von Kultur. Aber es muß ihnen klar gemacht werden, daß sie nicht die Herren des Staates sind, sondern daß der Staat über ihnen ist, daß sie kein Organisationsbewußtsein ausbilden dürfen, das dem Staatsgefühl sich entgegenstellt[2]."

„Man müßte alles tun, um den Arbeiterorganisationen eine gesetzliche Stellung zu geben, sie in das normale Privatrecht einzureihen. Nichts ist falscher als aus Sorge vor der sozialdemokratischen Bewegung den Gewerkvereinen die Rechtsfähigkeit, den Tarifverträgen die Klagbarkeit, den Gewerkvereinsführern die Anerkennung als Vertreter der Arbeiterinteressen vorzuenthalten. Gerade zur Vermeidung wirtschaftlicher Kämpfe kann man nichts Besseres tun, als den Arbeiterorganisationen eine wirtschaftlich und rechtlich ebenso breite Grundlage zu geben, wie die Kartelle sie heute schon besitzen[3]."

---

[1] F. Kestner, a. a. O. S. 380.
[2] Ebenda S. 394.
[3] Ebenda S. 390.

Aber man wird F. Kestner nicht gerecht werden, wenn man die außerordentlich gründliche Kleinarbeit und Materialbeherrschung nicht rühmend hervorhöbe, welche insbesondere sein Hauptwerk „Der Organisationszwang" auszeichnen. In einer anerkennenden Besprechung in den Preußischen Jahrbüchern (Band 150, Heft 3. Berlin 1912. S. 402/403) faßt Wiedenfeld diese Einzelausführungen mit folgenden Worten zusammen: „Mit bemerkenswert reicher Kenntnis nicht nur der volkswirtschaftlichen, sondern auch der juristischen Literatur ausgestattet, entrollt er ein umfassendes Bild von den Tatsachen des Kartellzwanges, das durch das Hereinziehen der anderen Gebiete privatzwangsweiser Organisation regelmäßig noch an Anschaulichkeit gewinnt. Da wird im ersten Abschnitt erörtert, auf welchen Ursachen die Interessengegensätze zwischen den kartellierten Unternehmungen und den Außenseitern, sowie die Konflikte innerhalb der Kartelle zu beruhen pflegen. Ihm folgt der Hauptteil, welcher die Methoden des Kartellzwanges darlegt: die Materialsperre, die Sperre der Arbeitskräfte, der Zufuhr des Absatzes, des Kredits, die planmäßige Preisunterbietung, die Verrufserklärung gegen Außenseiter; das System der Konventionalstrafen und der Aufbau einer eigenen Gerichtsbarkeit, die Zertrümmerung der einzelwerklichen Absatzorganisationen gegen die Kartellmitglieder; die Monopolisierung der Rohstoffproduktion, die Verbindung mit Kartellen der Vor- und Nachstufen der Fabrikation gegen die Gefahr neuen Außenseitertums. Der dritte Abschnitt würdigt dann diese Erscheinungen für den Gesamtaufbau der modernen Volkswirtschaft und Rechtsordnung, während im letzten Teil das tatsächliche Verhalten der Rechtsordnung und Rechtsprechung zum Organisationszwang jenen grundsätzlichen Erörterungen gegenübergestellt wird; ein Schlußkapitel befaßt sich mit den Forderungen, die an den Staat zu stellen sind."

H. Herkner beurteilt das Buch mit folgenden Worten[1]:

„Der Verfasser, der hohe volkswirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bildung in seltener Harmonie vereinigt, führt in überaus klar disponierten, scharfsinnigen und das spröde Tatsachenmaterial souverän beherrschenden Darlegungen den überzeugenden Nachweis, daß bei allen auf Marktbeherrschung gerichteten Organisationen auch der Organisationszwang ein wesentliches Merkmal ausmacht. Hält man diese Verbände (mögen es solche der Unternehmer, der Arbeitgeber oder Arbeiter sein) für notwendig und unvermeidlich, so kann

[1] Preußische Jahrbücher, Bd. CLIV, Heft 2, S. 341/342.

man logischerweise auch den ihnen unentbehrlichen Organisationszwang nicht grundsätzlich bekämpfen, sondern nur aus der Sphäre des Ungesetzlichen, Rechtswidrigen, in der er sich bei uns noch größtenteils befindet, in die Sphäre des rein Geschäftsmäßigen und Rechtmäßigen überleiten."

Auch von juristischer Seite fand F. Kestner reiche Anerkennung, so im Juristischen Literaturblatt durch Dr. G. Rohmer[1]:

„Kestners bedeutendes Buch ist das Wertvollste, was in letzter Zeit über Kartellfragen erschienen ist. Niemand, der diesen Fragen und auch den analogen Fragen auf verwandten Organisationsgebieten ein amtliches oder wissenschaftliches Interesse entgegenbringt', darf an diesem schönen, auch fesselnd und geistreich geschriebenen Buch vorübergehen."

Um so verwunderlicher war das „Schicksal" des Werkes. Zunächst wurde es in den wissenschaftlichen Zeitschriften, wie unter den wissenschaftlichen Besprechungen der Tagespresse leidenschaftslos als Gelehrtenleistung behandelt. Von Schmoller wurde das Buch mit Beifall aufgenommen, ebenso von der Kölnischen Zeitung zustimmend besprochen, ohne daß diese gewiß unverdächtige Zeugin eine Spur des politischen oder wirtschaftlichen Giftes darin entdeckte. Plötzlich erhob sich jedoch ein politischer Sturmwind, der das Buch zerzauste, aber zugleich den Namen F. Kestners vorübergehend an die Oberfläche des politischen Tagesinteresses emporwirbelte. Auf den Tribünen des Reichstags und Landtags wurde für und wider das Werk Stellung genommen. Wir bringen ein kurzes Zitat aus den Ergüssen der Gegner[2]: „Was Dr. Kestner in seinem Buche als Wissenschaft ausgibt, ist die stark demokratisch gefärbte Politik des Kathedersozialismus. Diese Politik ist nicht Wissenschaft, die für ihre Sätze und Folgerungen unbedingte, unbestreitbare Allgemeingültigkeit und die Notwendigkeit unwiderleglicher Wahrheit zu beanspruchen hat; sie wird vielmehr von Lehrern der Volkswissenschaft bekämpft und als wissenschaftliche Erkenntnis sehr entschieden abgelehnt. F. Kestners Gewährsmänner sind überwiegend die radikalsten der Kathedersozialisten. Er beruft sich sogar einmal auf — Naumann"(!).

Dieser Sturmwind ist längst verflogen, das wissenschaftliche Verdienst F. Kestners ist bestehen geblieben.

---

[1] Juristisches Literaturblatt, herausg. von A. v. Keil, Nr. 247, Bd. XXV, Nr. 7 vom 15. September 1913, S. 167.

[2] „Die Post", zit. in „Münchener Post" Nr. 46 vom 25. Februar 1913.

Wenn wir heute diese plötzliche Gegnerschaft gegen eine rein sachliche Gelehrtenarbeit verstehen wollen — F. Kestner veröffentlichte das Buch unter seinem Doktortitel und ohne irgendwelchen Zusammenhang mit dem Reichsschatzamt, dem er angehörte —, so müssen wir der letzten Leistung F. Kestners gedenken: der Ausarbeitung und Vertretung des Gesetzentwurfes eines Leuchtölmonopols. Diese Arbeit unternahm er im Dienste des Reichsschatzamtes unter der sachkundigen, anspornenden, gelegentlich auch zur Vorsicht mahnenden Leitung des Staatssekretärs Exzellenz Kühn, der unserem F. Kestner allzeit ein wohlwollender, hochverehrter Vorgesetzter war. Die Gegner dieses Entwurfes glaubten auf das Buch F. Kestners hinweisen zu müssen, um vor dem ersten „Schritt auf schiefer Ebene" zu warnen, so zum Beispiel Prof. Paasche als einflußreiches Mitglied des Reichstags. Wir glauben, daß diese Gegner hierin irrten. F. Kestner war alles andere eher, als ein theoretischer Durchgänger; für ihn mußte sich jeder Monopolgedanke aus sich selbst heraus rechtfertigen. Im Zweifel votierte F. Kestner für das Privatunternehmen. Auch am Erdölmonopol interessierte ihn — neben dem Interesse der Verbraucher, des Fiskus, neben den letztentscheidenden militärischen Wünschen, welche im Hintergrunde zu halten waren: Benzin- und Treibölaufspeicherung im Inlande! — vor allem die Erhaltung eines selbständigen Detaillistenstandes und die Begründung einer kräftigen Raffinerieindustrie im Inlande, also gewiß nicht die Verstärkung des staatlichen oder privaten Monopolismus. Weite technische Möglichkeiten schienen sich in der Verwertung der Nebenprodukte aufzutun. Aus dem genannten Grunde war die chemische Industrie und ihre Interessenvertretung eine warme Anhängerin des Entwurfes.

In unermüdlicher Arbeit hat F. Kestner der Vertretung dieses Gesetzentwurfes, dessen Begründung überwiegend seiner Feder entstammte, gedient in Wort und Schrift, bald in der Reichstagskommission, bald in der Tagespresse, bald auf Versammlungen des Handelstages und ähnlicher Vertretungskörper. Mit großem Geschick wußte er die Fäden zu den einzelnen politischen Parteien hinüber zu spinnen, wobei er auch die Mithilfe der sozialdemokratischen Partei, vor allem ihres in dieser Frage führenden Mitgliedes Dr. Frank, nicht verschmähte. Als Vorläufer der „Neuorientierung" würdigte er die sachliche Arbeit des sozialdemokratischen Abgeordneten nicht minder als die der anderen Seite des Hauses. Sein Gerechtigkeitsgefühl wandte sich gegen die politische und menschliche Ächtung einer Partei, die damals bereits etwa ein Drittel des deutschen Volkes

vertrat. Wie viel Bitterkeit hat F. Kestner damals in aller Stille ausgelöscht und manche Brücke geschlagen, die in der nachfolgenden Kriegszeit zu betreten sich als nützlich erwies. Dr. Frank und F. Kestner traf dasselbe Los; ihr Heldentod nicht minder wie ihre Lebensarbeit dienten demselben Ziele: der Einarbeitung der werktätigen Masse in die vaterländische Gemeinschaft.

Wenn die Grundgedanken des Entwurfs in der Reichstagskommission eine Mehrheit fanden, so war dies in erster Linie das Verdienst F. Kestners, wie ich als Berichterstatter dieser Kommission aus persönlichen Eindrücken bestätigen kann. Die Weiterberatung der Sache wurde durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen; zeitweilig schien es auch, als ob die Ziele des Entwurfs leichter und schneller durch Verhandlungen mit Rockefeller und unter der Drohung des gesetzgeberischen Vorgehens als gegen ihn zu erreichen seien. Wenn diese letzte Lebensarbeit F. Kestners also ohne greifbares Ergebnis blieb, so versicherte mir der Staatssekretär Exzellenz Delbrück in der Folge wiederholt, daß im Entwurfe des Leuchtölmonopols eine wertvolle Vorarbeit für die kommenden Kriegsgesellschaften geleistet worden sei[1]. Es ist daher nicht-uninteressant, die Grundgedanken, auf welche die Reichstagsmehrheit in der Kommission sich geeinigt hatte, hier des kurzen mitzuteilen, um so mehr, als F. Kestners Zielpunkte in allem Wesentlichen zum Durchbruch gelangt waren.

Als Vorfragen waren die Versorgungs- und die Preisfrage zu beantworten. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder stellte sich auf den Standpunkt, daß nach den Angaben der Regierung (aus der Feder F. Kestners) und nach der technischen Lage der Rohölverarbeitung die Möglichkeit der Versorgung Deutschlands unabhängig von der Standard Oil Co. gegeben sei. Die Einzelheiten sind aus dem Bericht zu entnehmen, den ich als Berichterstatter der Reichstagskommission verfaßte.

In der Preisfrage war die Kommission der einstimmigen Ansicht, daß der Gedanke staatlichen Eingriffs nur dann gerechtfertigt sei, wenn eine Preissteigerung für den Verbraucher vermieden und Sicherung gegen künftige Preiserhöhung durch das Privatmonopol der Amerikaner geboten würde. Der Mehrheit der Kommission schien die Preisfrage in günstigem Sinne lösbar, vor allem auf Grund der Erklärung der Regierung, daß es ihr gelungen sei, bereits über die

[1] Vgl. auch W. Rathenau, Die Organisation der Rohstoffversorgung. Berlin 1915.

Hälfte des deutschen Verbrauchs durch Verträge zu solchen Preisen zu decken, welche eine Verteuerung für den deutschen Konsumenten ausschlössen, und daß weitere günstige Angebote vorlägen. Hierzu trat die Tatsache, daß bereits die Androhung des Monopols augenscheinlich in der Richtung der Ermäßigung der Preise gewirkt hatte.

Insbesondere machten folgende Ausführungen F. Kestners auf die Kommission erheblichen Eindruck: Eine staatliche Monopolverwaltung als großer Käufer wäre jedenfalls stärker als die zahlreichen, dem Privatmonopol gegenüber ganz machtlosen Kleinkäufer von heute, um so mehr, als Deutschland der Hauptkonsument des Leuchtöles sei. Man denke an die Machtstellung der großen Warenhäuser und Konsumvereine als Einkäufer. Es kämen weiter die Frachtersparnisse in Betracht, welche die staatliche Monopolverwaltung würde vornehmen können infolge zweckmäßigerer Verteilung der Öle amerikanischer und osteuropäischer Herkunft innerhalb des Reichsgebietes. Letzthin kämen die erheblichen Handelsgewinne der Amerikaner in Wegfall, die nach Angaben von Bassermann (Reichstag 1907) bei Ausschaltung des Großhandels und direktem Vertrieb an den Detaillisten 1,8 Pf. pro Liter ausmachen.

Nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten, in welcher Form das geplante Monopol aufzubauen sei, einigten sich die Anhänger der reinen Staatsregie und die Anhänger einer privaten Aktiengesellschaft nach dem Vorschlage Kestners dahin, als Trägerin des Monopols eine Aktiengesellschaft „Betriebsgesellschaft" zu begründen, die ähnlich wie die Reichsbank unter der Verwaltung des Reiches steht: Das Reich besitzt in der Generalversammlung die Mehrheit der Stimmen. Für diese Form der Aktiengesellschaft wurde als der wesentlichste Grund die größere Fähigkeit einer kaufmännischen Gesellschaft angeführt, geschäftliche Schwierigkeiten, die insbesondere im Anfang nicht ausbleiben würden, zu überwinden. Der Petroleumhandel erfordert mehr als andere Handelszweige gute Spekulationsgabe, schnelle Entschlußfähigkeit, um die stets wechselnde Lage des Marktes auszunutzen. Dies vermögen Kaufleute mit ungehemmter Initiative besser als „Bürostunden" einhaltende Beamte. Gerade im Kampf gegen die reine Staatsregie hat F. Kestner große und erfolgreiche Arbeit aufgewandt, welche in Zukunft nicht ohne Nutzen blieb. Wo wären wir hingelangt, wenn wir die Kriegsrohstoff- und Kriegseinkaufgesellschaften rein staatlich aufgezogen hätten?

Wenn man fragt, welche Beweggründe dem Gedanken des Leucht-

ölmonopols sein Gewicht verleihen, so stand der Schutz der Konsumenten zwar äußerlich in erster Linie; daneben machte jedoch F. Kestner folgende wichtige Gedankengänge nachdrücklich geltend: Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr der Abhängigkeit vom Auslande in den weitaus wichtigsten Produkten der Rohölraffinerie, Benzin und Treiböl. Der Wert dieser motorischen Destillate, die im Gegensatz zum Leuchtöl eine außerordentliche Zukunft haben, ist neuerdings stark gestiegen und wird sich weiter erhöhen. Insbesondere besteht die Gefahr eines ausländischen Monopols in Benzin, welches die deutsche Volkswirtschaft schwer schädigen könnte. Daneben hat die Militärverwaltung ein dringendes Interesse an ausreichenden Benzinvorräten. Die geplante Vertriebsgesellschaft war dazu bestimmt, in Zukunft diese Versorgung des staatlichen Benzinbedarfs zu übernehmen und unabhängige Benzinproduzenten — vor allem in Rumänien — zu stützen und zu entwickeln, letzthin gegebenenfalls vielleicht selbst Produktionsstätten zu erwerben, soweit eine politische Sicherung dieser Kapitalanlage gewährleistet scheint. Nicht minder wichtig ist die Frage der Treiböle. Sie werden im Dieselmotor insbesondere auch für die Kriegsflotte eine wachsende Rolle spielen. Daneben ist der Treibölmotor auch der Landwirtschaft im weitesten Umfange zugänglich zu machen und die teurere Pferdekraft auszuschalten. Die Entwicklungstendenzen gehen dahin, daß der Bau von Dampfschiffen in kurzer Zeit ein überwundener Standpunkt sein wird, und daß man zum Bau von Motorschiffen übergeht, weil die motorische Kraft in den Destillaten des Petroleums etwa viermal so groß ist als die nutzbare Kraft der Dampfmaschine. Außerdem wird damit das Verhältnis der Maschinenanlage zur Tragfähigkeit ungleich günstiger und der Aktionsradius der Schiffe erhöht. Deshalb soll man dahin wirken, gerade hier die Unabhängigkeit in der Versorgung vorzubereiten. Dies geschieht aber am besten durch Einführung des Leuchtölmonopols, das auch die Treiböle lagern und den Marinebehörden wie der Volkswirtschaft zur Verfügung stellen, auch unabhängige Produzenten dieser Öle stützen und großziehen kann.

Ist die Leuchtölfrage — gegenüber dem Vordringen des elektrischen Lichts — eine Frage des 19. Jahrhunderts, so ist die Benzin- und Treibölfrage — angesichts der Fortschritte der Aviatik, des Automobils und des Dieselmotors insbesondere für Seeschiffahrt — eine Frage ersten Ranges des 20. Jahrhunderts. Beide Fragen sind untrennbar miteinander verflochten, und in beiden hoffte F. Kestner durch das geplante Leuchtölmonopol wichtige deutsche Interessen

schützen und fördern zu können. Diese Gedanken F. Kestners sind nicht tot, sondern werden sich nach dem Kriege in neuer Form anmelden.

Aber F. Kestners Gedanken reichten hier weit über die gewiß wichtige Erdölfrage hinaus. Rohstoff-Fürsorge durch staatliche oder halbstaatliche Gesellschaften ist wahrscheinlich die dringendste Aufgabe der bevorstehenden Friedens- und Übergangswirtschaft. Der „Organisationszwang", der bisher ein privatrechtlicher war, dürfte vielfach ein öffentlich-rechtlicher werden. Man dürfte hierbei zu dem Gedanken einer „gleitenden Skala" zurückkehren, durch den F. Kestner erreichen wollte, daß die Monopolgesellschaft an niederen Verkaufspreisen ihres Produktes interessiert würde; der Gesellschaftsgewinn sollte um so höher sein, zu je niedrerem Preise das Erdöl den Verbrauchern zugeführt würde. Es ist sehr wohl denkbar, daß dieser Gedanke bei der so überaus wichtigen Regelung der Kohlenversorgung wieder aufgenommen wird.

Wenn sich F. Kestner mit dem Monopolwesen beschäftigte, so standen für ihn als Beamten des Reichsschatzamtes finanzpolitische Gesichtspunkte nicht in letzter Linie. Wenn auf Grund der staatlichen Gesetzgebung oder des Bodenmonopols — dieses beruht letzthin auf dem gesetzlichen Privateigentum an Grund und Boden — Monopolgewinne gemacht werden, so will F. Kestner den Staat daran beteiligen. So hoffte er auch im Leuchtölmonopol eine Quelle der Staatseinnahmen zu erschließen, allerdings unter der, wie er glaubte, zu verwirklichenden Bedingung, daß dieser Verbrauchsgegenstand der ärmeren Volksschicht nicht verteuert würde. Diese Rücksicht hätte er beim Branntwein- und Zigarettenmonopol nicht walten lassen. In der Tat dürften finanzpolitische Notwendigkeiten die Frage eines Staatseingriffs in das Kartell- und Monopolwesen am ehesten ins Rollen bringen.

Aber F. Kestners Schriften finanzpolitischer Art enthalten mehr. Es schlägt in ihnen eine politische Ader, die sein Denken vor dem der meisten Beamten und Gelehrten auszeichnete. Diese sind zumeist verstrickt in eine hochgradige Arbeitsteilung und damit blind gegen die wichtige Wechselwirkung zwischen politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet. Der Beamte ist grundsätzlich Verwaltungstechniker: sachlich, unbestechlich, in seinen besten Exemplaren von bewundernswerter Selbstlosigkeit. Aber der Widerspruch der Regierten dünkt ihn Insubordination oder Borniertheit. Der Gelehrte in seiner überwiegenden Mehrheit ist Spezialist, welcher das Feld der po-

litischen Tat neidlos dem Staatsmann überläßt, seit Bismarck blind in der Verehrung der Regierung als solcher, ebenso blind im Mißtrauen gegen das Parlament. F. Kestner blickte tiefer; er beklagte mit jedem Vaterlandsfreunde das Elend der Reichsfinanzen, das in 40 Friedensjahren bei riesig wachsendem Wohlstand, aber unter mangelnder Entwicklung der Reichseinnahmen, zu heilloser Schuldenwirtschaft geführt hat. Aber er machte hierfür nicht die „Vaterlandslosigkeit“ der Reichstagsabgeordneten verantwortlich, vielmehr sah er klaren Auges jene doppelte Kluft, die unser öffentliches Leben zerreißt: Zunächst die Kluft zwischen Reichsregierung und Reichstag. Beide sind nicht „idem, sed aliud“, verschiedene Mächte, die ihre Stellung gegeneinander wahren. Allen unseren staatlichen Einrichtungen liegt die Erinnerung an die preußische Konfliktszeit zu grunde, und darüber hinaus an jene Tage, in denen die Macht der Stände sich in Einnahmebewilligungen gegenüber den Fürsten zeigte. Hierzu kommt der Zwiespalt zwischen Reich und Preußen. Wie oft sind selbst hohen Reichsbeamten die „Hände gebunden“ gegenüber ihren preußischen Kollegen und der hinter ihnen stehenden Aristokratie, welche Preußen und durch Preußen Deutschland beherrscht. Ohne diesen doppelten Zwiespalt mit nationalen Redensarten zu verdecken, sah F. Kestner klaren Auges den Ausweg in einem Zustand, in welchem Reichsregierung und feste Reichstagsmehrheit sich identifiziert. Wie viel leichter hätte es ein Staatssekretär, welcher eine geschlossene Reichstagsmehrheit hinter sich hätte behufs Durchführung der notwendigen Steuergesetze! Unendliche Arbeit und bewundernswertes Wissen der Beamten sind vielfach in den Gesetzentwürfen der Regierung verkörpert, aber sie werden nur zu oft kurzer Hand vom Reichstag, dessen Stärke das Veto ist, in den Papierkorb befördert. Nur ein Schatzsekretär, der eine geschlossene Reichstagsmehrheit hinter sich hätte, wäre imstande, die Finanzsysteme von Reich, Einzelstaaten und Kommunen zu vereinheitlichen, die heute ohne jede gegenseitige Rücksichtnahme sich kreuzen. Deswegen begrüßte F. Kestner auch jene Bestimmung des Zolltarifgesetzes von 1902, die ein Verbot von Kommunalsteuern auf Brot und Fleisch enthielt; er erblickte darin einen Ansatz zur planmäßigen Einwirkung des Reichs auf die Finanzwirtschaft von Einzelstaaten und Kommunen. Aber darüber hinaus wußte er sehr wohl, daß nur eine auf eine feste Reichstagsmehrheit gestützte Reichsregierung imstande wäre, jene Kluft zwischen Reich und Preußen auszufüllen, welche uns nach innen lähmt, nach außen schwächt.

In einer — so viel ich weiß, ungedruckt gebliebenen — Niederschrift über den Abgang des Fürsten Bülow finden sich folgende bezeichnende Sätze: „Zum ersten Mal enthält die Genehmigung des Rücktrittsgesuchs eines Reichskanzlers nicht die Floskel, daß er aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied erbeten und erhalten habe. Davon hat Bülow mit Recht nichts gesagt. Er ging aus politischen Gründen, er fiel wegen einer Reichstagsabstimmung zu seinen Ungunsten. Auch das läßt sich trotz aller konservativen Versuche nicht wegleugnen, daß am 24. Juni um eine Idee gekämpft wurde. Bülows Programm war, daß ein Teil der Reichslast von allen Besitzenden, ohne Unterschied des Berufs und Standes, und zwar nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit, getragen werden sollte. Die Gegenidee war, daß zu den Reichslasten nur ein Teil der Bevölkerung beitragen, ein anderer dagegen, die herrschende Kaste, davon frei bleiben sollte. Es hat sich, weiß Gott, am Johannistag nicht um technische Finanzfragen, es hat sich um die entscheidendsten politischen und ethischen Probleme gehandelt. In jedem anderen Lande ist es das absolut Übliche, daß die Staatsmänner oder politischen Führer, die bei einem Wechsel der Politik ihr Ministerportefeuille niederlegen, nun erst recht in die Politik hineingehen, um ihren Anschauungen wieder zum Siege zu verhelfen. Aus dieser politischen Betätigung der inaktiven Staatsmänner erwächst England jene nie versagende Quelle politischer Einsicht und politischer Energie. Bei uns ist es allerdings bisher üblich, daß in dem Augenblick, wo ein Minister abgegangen ist, er auch politisch erledigt ist. Ein kluger Mann hat einmal gesagt, ein Minister, der abgegangen wäre, würde in Deutschland so behandelt, wie jemand, dem man die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen hätte. All die großen Aufgaben der Verwaltungsreform sind nur durchführbar, wenn man im Parlament Männer sitzen hat, die aus eigener Erfahrung von diesen Dingen etwas verstehen. Und erst recht steht es so mit der auswärtigen Politik. Wie soll denn jemand hierüber Richtiges und Vernünftiges reden können, der seine Kenntnis nur aus dem Nachdenken und dem Zeitungslesen bezogen hat, der niemals auf dem Gebiete der praktischen Politik tätig gewesen ist? Der jetzige Zustand, daß wir im Parlament Honoratioren haben, die weder politischen Willen besitzen, noch die politische Technik kennen, ist auf die Dauer nicht durchführbar, wenn man überhaupt dem Reichstag eine vernünftige Mitwirkung bei den Staatsgeschäften einräumen will. Unsere Abgeordneten müssen vor allem unter dem Gesichtspunkt ausgewählt werden, daß sie einmal selbst dazu kommen

können, die Staatsgeschäfte zu leiten. Dazu vor allem aber braucht man die politischen Erfahrungen der gewesenen Staatsmänner."

Bekennt sich Kestner in diesen Sätzen zum sogenannten parlamentarischen System? Er hätte wohl darauf geantwortet: Ja und nein. Es kommt darauf an, daß Deutschland aus seinen eigenen Bedingungen, aus seiner Vergangenheit und Gegenwart, und ohne blinde Nachahmung der westeuropäischen Schablone, den ihm angemessenen Parlamentarismus entwickelt, wobei die Sachlichkeit und Integrität unserer Bürokratie, deren technisches Können in keinem anderen Lande erreicht wird, durch wechselnde Parlamentsmehrheiten nicht berührt werden darf. Darüber aber war sich F. Kestner keinen Augenblick im Zweifel, daß seine Gedanken der Kartellpolitik als Rohstoffürsorge zugunsten der verarbeitenden Industrien, des Mittel- und Kleingewerbes, sowie der Verbraucher — gewiß kein Staatssozialismus! — politisch nur durchführbar seien durch eine auf eine feste Reichstagsmehrheit gestützte Reichsregierung. Alle „Nurbürokraten" sind schwach gegenüber der riesenhaften Macht der organisierten Rohstoffeigner.

Wir haben F. Kestner als ausgezeichneten Nationalökonomen dem Leser nahezubringen gesucht, wobei wir uns bewußt sind, wie wenig das Lebensblut eines Menschen in Papier und Druckerschwärze eingeht. Seine Asche ruht an unbekannter Stelle in Feindesland. Möge aus dieser Asche, sowie aus der so vieler anderen Helden die Frucht erwachsen: ein innerlich vereinheitlichtes Neu-Deutschland, zu dessen besten Vorläufern F. Kestner immer gerechnet werden wird.

Die deutsche und die ausländische Kaligewinnung[1]

Von Professor Dr. Roth-Greifswald

Einleitung

Biologische, chemische und geologische Faktoren sind die Grundlagen unserer Kaliindustrie, ein bisher praktisch so gut wie unbestrittenes Monopol die Folge, das schließlich zu ganz eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen und damit zu einer Spezialgesetzgebung geführt hat. Unsere Gegner, namentlich der wirtschaftlich mächtigste und wissenschaftlich am besten ausgerüstete, Amerika, haben mehrfach danach gestrebt, sich von uns unabhängig zu machen und unser Monopol zu brechen: vor dem Kriege durch Versuche, einige unserer größten Werke zu erwerben (1909/10), im Kriege — mit Hilfe von Frankreich und England — unsere strategisch exponierten Kaligruben im Elsaß zu erobern; vor dem Kriege und während desselben durch wissenschaftliche Mittel, nämlich geologische Durchforschung des weiten eigenen Landes nach abbauwürdigen Lagern von löslichen Kalisalzen und, als das wenig Erfolg versprach, durch großzügige Versuche, aus unlöslichem Gestein oder vegetabilischem Material lösliche Kalisalze zu gewinnen.

Soweit sich nach den widerspruchsvollen, teilweise auf einfachen Bluff berechneten Notizen in den feindlichen Zeitungen übersehen läßt, entspricht der Erfolg keineswegs den Erwartungen, denn die

---

[1] Bei der wirtschaftlichen und weltpolitischen Bedeutung des deutschen Kalis, die erst im Kriege allgemein erkannt worden ist, dürfte es von Interesse sein, die (letzten Endes naturwissenschaftlichen) Grundlagen unserer Kaliindustrie vom naturwissenschaftlichen Gesichtspunkt aus zu behandeln.

So folge ich gern der freundlichen Aufforderung des Herausgebers dieses Jahrbuches; möchte aber betonen, daß ich als Laie die eminent wichtige volkswirtschaftliche Seite der Frage nur streifend behandeln kann.

Preise der in Amerika selbstgewonnenen Kalisalze sind 10—15 mal so hoch als die der deutschen, vor dem Kriege eingeführten Salze[1]. Die Versuche, unser Monopol zu durchlöchern, sind Nadelstiche, Kriegsbehelfe, die im Frieden, sobald wieder die Möglichkeit besteht, in unseren Gruben regelmäßig zu fördern und die im Fabrikbetriebe verfeinerte Ware zu verschiffen, kaum mehr Lebenskraft haben werden.

Weniger leicht zu übersehen ist die andere Möglichkeit, durch die unser Monopol hinfällig würde, nämlich die Auffindung und erfolgreiche Ausbeutung neuer Kalilager außerhalb Deutschlands. Solche Lager sind bekannt, einige werden auch jetzt im Kriege in kleinem Maßstabe ausgebeutet, andere Monopolbrecher drohen am Horizont, sehen aber wohl schreckhafter aus, als sie in Wirklichkeit sind. Die meisten fremden Lager scheinen trotz der frohlockenden, jetzt schwer nachzuprüfenden Ankündigungen unserer Feinde an Ergiebigkeit, Leichtigkeit des Abbaues und Güte der Transportverbindungen mit unseren deutschen Gruben keinen Vergleich und keine Konkurrenz aushalten zu können. Bei uns liegt Kali unter ganzen Provinzen und Bundesstaaten, und wir haben noch riesige unverritzte Reserven.

Indes ist — hierüber muß man sich klar sein — dies der schwächste Punkt unserer zukünftigen Kaliwirtschaft, nicht die gegnerischen Treibhauskulturen, auch kaum die vielen (ernsthaften) Versuche, aus Feldspat u. dgl. durch Aufschließen mit Kochsalz, Soda, Kalk billige lösliche Kalisalze zu gewinnen. Ob die Ausläufer unserer deutschen Kalilager jenseits unserer Grenzen, ob neue, noch unbekannte Lager, ob die bekannten, ferner liegenden uns *später* erfolgreiche Konkurrenz machen werden, läßt sich nicht voraussagen: in bergmännischen Dingen ist schlecht prophezeien. Aber, wie dem auch sei, eines haben wir vor jeder eventuellen künftigen Konkurrenz voraus: *unsere* Gruben sind ausgebaut, zum Teil seit Jahren und Jahrzehnten in Betrieb, auf das allerbeste durchforscht, sie sind jederzeit arbeits- und ausdehnungsfähig. Wir haben also vor allen, die den Kampf mit uns aufnehmen wollen, einen Vorsprung von

---

[1] 80prozentiges Chlorkalium, das vor dem Kriege 30—35 Dollar pro Tonne gekostet hatte, wird jetzt für 425—475 Dollar verkauft (Chemiker-Zeitung vom 30. Januar 1918, S. 55). — Nach Fr. W. *Brown* (Yearbook of the U. S. A. Depart. of Agriculture 1916, S. 301) war der Preis für Kaliumchlorid im Dezember 1913 39 Dollar pro Tonne, im Dezember 1915 dagegen 500 „with only small lots available".

mehreren Jahren, und — das ist die Hauptsache — die Jahre nach dem Krieg sind die entscheidenden. Denn sofort nach Friedensschluß wird der Kaliverbrauch des Auslandes in die Höhe schnellen, und dieses Geschäft wird — trotz Holland, Spanien, Tunis und Erythräa — trotz allen angedrohten Handelsboykotts und der Versuche, unserem Kali mit „kleinen Mitteln" Konkurrenz zu machen, Deutschland zufallen, vorausgesetzt, daß unsere früheren Kriegsgegner äquivalente Gegenleistungen bieten. Das werden sie aber voraussichtlich tun; denn die Kalifrage ist, indirekt, im wesentlichen eine Magenfrage; eine solche aber wird nach den mageren Kriegsjahren sicher sachgemäß, d. h. nach dem greifbaren Nutzen, nicht nach politischen Maximen und Stipulationen am grünen Tisch entschieden werden.

Die letzte, von den Feinden schon eifrig eskomptierte Möglichkeit, daß uns das Elsaß verloren geht und dadurch frühere deutsche Gruben zu Monopolbrechern werden, brauchen wir ja glücklicherweise nicht ins Auge zu fassen.

Ernährung der Pflanzen und Mineraldüngung

Nachdem wir so die Grundlinien der Kalifrage flüchtig skizziert haben, wollen wir ins Detail gehen; dazu gehören zunächst etwas Agrikulturchemie und Geologie, wobei wir aber nur die Hauptsachen (namentlich in der Geologie) kurz und möglichst vereinfacht darstellen wollen.

Die Hauptmenge der geförderten Kalisalze (vor dem Kriege zuletzt 85—90, zurzeit fast 95 %) wird von der Landwirtschaft als künstlicher Dünger verbraucht. Die Kunstdüngerverwendung geht bekanntlich letzten Endes auf Liebigs 1840 erschienenes Buch „Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie" zurück; die eigentliche Kunstdüngerindustrie hat sich indessen erst in den siebziger oder achtziger Jahren entwickelt; es ist also eine verhältnismäßig junge Industrie, in der aber Milliarden umgesetzt werden und die im Kriege, seit die Nahrungszufuhr nicht nur uns, sondern infolge unseres U-Bootkrieges auch unseren Feinden zum guten Teil abgeschnitten ist, an Bedeutung gleich hinter den eigentlichen Kriegsindustrien steht.

Die Aufgabe, aus dem heimischen Boden soviel wie nur irgend möglich an Nahrungsstoffen herauszuwirtschaften, ist für Frankreich und England sozusagen über Nacht akut geworden und kaum zu lösen, da diesen Ländern infolge der Frachtraumnot wenig Stickstoff- und

Phosphordünger und infolge des deutschen Monopols nur sehr wenig Kalidünger zur Verfügung steht.

Frankreich fehlt nach der stark beschönigenden Angabe des Landwirtschaftsministers „drei Viertel des erforderlichen Mineraldüngers“ [1].

Kali, Phosphor und Stickstoff sind bekanntlich die drei Elemente, die die Pflanze in den größten Beträgen aus dem Boden aufnehmen muß; in weitem Abstande folgen Kalk, Magnesium und Eisen, die aber in sogut wie jedem Boden in genügender Menge vorhanden oder leicht zu beschaffen sind.

Ehe wir uns auf die Kalifrage beschränken, seien die Stickstoff- und Phosphorfrage kurz gestreift; denn alle drei Stoffe sind für die Pflanze gleich wichtig; wenn nur einer fehlt, muß die Pflanze Not leiden, denn die drei Stoffe sind auch nicht teilweise durcheinander ersetzbar, wie es zum Beispiel bei der menschlichen Ernährung die drei Gruppen Kohlehydrate, Fett und Eiweiß bis zu einem gewissen Grade sind. Jedem chemischen Element kommen in der Biologie spezifische Funktionen zu, bei denen es keine Vertretbarkeit geben kann, wie bei den als Betriebsstoff des Verbrennungsmotors „Mensch“ dienenden Heizstoffen Stärke und Fett. Ebensowenig ist natürlich Kali durch Natriumsalze oder dergleichen ersetzbar.

Den Luftstickstoff können nur einige Arten Bodenbakterien chemisch binden; alle höheren Pflanzen sind auf lösliche stickstoffhaltige Verbindungen angewiesen, wie Salpeter, Ammonsulfat oder Kalkstickstoff.

Weder Frankreich noch England gewinnen — als Abfallprodukt ihrer Kokereien — genügend Ammonsulfat für ihre Äcker; Salpeter kommt aus Chile, dem einzigen Lande, wo wirklich große Salpetermengen entstehen, kaum mehr genug nach Europa, um die immer steigenden Bedürfnisse der feindlichen Pulverfabriken zu decken. Für die Landwirtschaft bleibt trotz aller Anträge und Interpellationen sogut wie kein Salpeter übrig. Eine Stickstoffindustrie, wie sie bei uns blüht, soll in jenen Ländern erst gegründet werden.

Phosphate stehen auf dem europäischen Festlande nur in geringen Mengen und mäßiger Qualität an; sie wurden im Frieden aus Tunis, Algier, Florida, Texas und Ozeanien eingeführt. Infolge

[1] Nach den amtlichen Zahlen über die Bestände an Düngemitteln (Balletin des Halles vom 13. März 1918) betrug der Vorrat im Frühjahr 1918 gegenüber der Friedenszeit: Chilesalpeter 6 %, Ammonsulfat 17 %, Thomasschlacke u. dgl. 10 %, Superphosphat 40 %, Kalisalze 0 %. Es fehlen also tatsächlich 93 % Stickstoff-, 65 % Phosphor- und aller Kalidünger.

der Frachtraumnot ist die Zufuhr im Kriege sehr stark zurückgegangen: so betrug die französische Phosphateinfuhr 1913 noch 1,15, 1916 nur 0,29 Mill. Tonnen; England bezog in den ersten acht Monaten des Jahres 1915 noch 286 000 Tonnen Phosphorit, in der gleichen Zeit des Jahres 1917 nur 116 000 Tonnen. (Die Lieferung der Société des Phosphates Tunisiennes zum Beispiel betrug 1917 100 378 Tonnen gegen 229 947 und 191 172 in den Vorjahren!) Seitdem sind die Zufuhren in beiden Ländern noch geringer geworden.

Ein ausgeruhter Boden enthält Kali, Phosphorsäure und Stickstoffe in einer der Pflanze zugänglichen Form, d. h. in Gestalt löslicher Salze, die die Wurzeln direkt aufnehmen können. Da die Wurzelspitzen eine organische Säure ausscheiden, kann die Pflanze nicht nur wasserlösliche Stoffe aufnehmen, sondern auch solche, die sich in mäßig starken, organischen Säuren lösen, zum Beispiel manche Arten von phosphorsaurem Kalk, weswegen man Phosphatdünger nach dem Prozentgehalt an „zitronensäurelöslichem Phosphat" bezahlt.

Das Kali ist im Boden in einer für die Pflanzen nutzbaren Form vorhanden durch Verwitterung der überall anwesenden, feinzertrümmerten Reste von Urgestein (das aus Feldspat, Glimmer und dergleichen aufgebaut ist), der phosphorsaure Kalk durch Verwitterung von Apatit, einem fast jedem Boden beigemischten Mineral, das an sich für die Pflanze ebenso unangreifbar ist wie Feldspat oder Glimmer: in ihm ist der phosphorsaure Kalk mit anderen Kalksalzen (wie Flußspat) zu einem sehr widerstandsfähigen Komplex verankert, so daß die Nachlieferung von löslichem Phosphat besonders langsam geht. Stickstoff schließlich ist im ausgeruhten Boden vorhanden, weil die auf Pflanzenresten und Wurzeln schmarotzenden Stickstoffbakterien lösliche Stickstoffverbindungen ansammeln.

Eine Steigerung der Ernteerträge ist nur möglich, wenn man dem Boden die durch die Ernte entzogenen Stoffe in Form von Dung restlos wiedergibt und jene natürliche Nachlieferung von Nährstoffen hinzukommt. Die restlose Rückgabe kann aber ohne künstliche Düngung nicht stattfinden, wenn der Landwirt einen Teil seiner Ernte oder des auf seinem Gut gezogenen Viehs verkauft. Um dem Boden Zeit zu lassen, die Nährstoffe nachzubeschaffen, schaltete man früher Brachejahre oder auch halbe Ruhejahre ein. Erst verhältnismäßig spät zog man aus Liebigs und seiner Nachfolger Lehren, daß man auch den Boden künstlich ernähren könne, die praktischen Konsequenzen und führte die drei Stoffe Kali, Phosphor und Stick-

stoff in Form von wasser- und säurelöslichen Salzen zu, kam ohne Brache aus und steigerte die Erträge. Selbstverständlich müssen die Zufuhren dem Charakter des Bodens genau angepaßt und je nach der Fruchtfolge dosiert werden!

Während man die spezifischen Funktionen des Stickstoffs und Phosphors gut kennt — sie dienen zum Aufbau des Eiweißes, des eigentlichen Lebensträgers —, ist man über die Aufgaben des Kalis weniger genau unterrichtet. Es geht meist als Salz organischer Säuren in den Zellsaft und scheint bei der Entwicklung der Blätter und der Assimilation der Kohlensäure, also der Bildung von Zucker und Stärke, eine Rolle zu spielen. So braucht die Kartoffel, der Tabak, die Zuckerrübe[1] besonders große Kalizufuhren, daneben die Baumwolle, Leguminosen, auch die Obstbäume. Viele dieser „Kalifresser" sind die Hauptkulturpflanzen der Vereinigten Staaten. Dementsprechend war Amerikas Kaliverbrauch verhältnismäßig hoch, der absolute Bedarf sogar unter allen fremden Ländern der höchste: Amerika nahm fast die Hälfte unserer Gesamtausfuhr (auf Reinkali berechnet) auf und hat darum von allen Ländern die größten Anstrengungen gemacht, sich von der deutschen Einfuhr zu befreien.

Wie verschieden der Einfluß der Kalidüngung auf die einzelnen Pflanzen ist, mögen die folgenden Zahlen illustrieren. Es handelt sich um die mittleren Ernten der Jahre 1862—1910 auf dem landwirtschaftlichen Versuchsfelde der Universität Göttingen bei verschiedener Art zu düngen; die Zahlen sind Zentner pro Morgen. Der Boden war an sich nicht sehr kaliarm, so daß das in der letzten

[1] Nach französischen Angaben (Paul Bernard, Revue Agricole vom 20. Mai 1917) braucht man für 1 dz Rohzucker in Deutschland 5,78 dz Rüben, in Frankreich aber, wo man weniger düngt, speziell weniger Kali gibt, 7,49 dz. Ein Hektar produziert in Frankreich durchschnittlich 33,4 dz Zucker, in Deutschland 51,0. (Nach offiziellen Angaben erntete Frankreich 1915 nur 22, 1916 28 dz Zucker pro Hektar, Amerika 1916 33 dz; Zuckergehalt der Rüben 1916 in Frankreich 12, in Amerika 13,8, bei uns 16—18 %.)

Folgende Zahlen zeigen den Einfluß der drei Düngerarten auf Zuckerrüben (Herzogl. Versuchsstation Bernburg.) Doppelzentner pro Hektar:

	Salpeter	Superphosphat	40prozentiges Kalidüngesalz	Zuckerertrag
Stickstoffmangel	2	4	2	41,7
Phosphormangel	6	—	2	43,6
Kalimangel	6	4	—	47,0
Normaldüngung	6	4	2	50,7
Kaliüberschuß	6	4	4	56,8
Verstärkte Gesamtdüngung	8	6	4	60,5

Spalte angegebene Verhältnis zwischen dem Ertrage ohne Düngung und bei Volldüngung (Düngung mit Kali, Stickstoff und Phosphor) eher zu günstig als zu ungünstig herauskommt.

Frucht	Stickstoff und Phosphor	Volldüngung	Ungedüngt	Verhältnis zwischen Spalte II und III
	Doppelzentner pro Hektar			
Roggen	17,6	18,1	17,1	1,06
Sommerweizen	16,0	17,5	13,3	1,32
Winterweizen	19,3	19,9	17,0	1,17
Pfauengerste	14,2	14,5	7,9	1,84
Erbsen[1]	8,2	9,4	6,4	1,47
Vietsbohnen	7,9	11,9	6,3	1,89
Pferdebohnen	4,8	14,1	4,1	3,44
Kartoffeln	93	132	81	1,63
Runkelrüben	299	344	221	1,56

Wie stark der Mehrerlös durch Volldüngung den Mehraufwand übersteigt, ist schon so oft vorgerechnet worden, daß wir hier darüber hinweggehen können.

Aus der folgenden Tabelle, deren Zahlen dem Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich und Veröffentlichungen des Kalisyndikats entnommen sind, geht der Zusammenhang zwischen der Intensität der Mineraldüngung und dem Bodenertrag deutlich hervor.

Jahr	Mittel der deutschen Ernteerträge Doppelzentner pro Hektar					kg Salpeter	kg Reinkali
	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoff.	pro Hektar	
1884—1888	10,0	13,6	11,8	13,0	85,3	4,2	0,5
1889—1893	11,0	14,3	11,7	13,6	92,9	7,6	1,0
1894—1898	14,0	17,3	15,7	16,8	114,0	9,6	2,4
1899—1903	15,0	18,7	17,4	18,5	132,5	10,3	3,9
1904—1908	16,3	19,8	18,2	19,1	133,0	11,6	6,5
1909—1913	18,2	21,4	19,7	20,7	137,0	15,4	12,0
Ver. Staaten 1913	10,2	10,2	10,5	12,8	60,8	?	1,2

Der deutsche Hektarverbrauch an Kali stieg weiter an: 1914 13,8; 1915 14,8; 1916 19,4 kg/ha.

Zu den Zahlenreihen ist folgendes zu bemerken:

1. Selbstverständlich hängt die Steigerung der Hektarerträge nicht allein von der erhöhten Mineraldüngung ab. Die Vermehrung

[1] Die Zahlen für Erbsen sind infolge sekundärer Störungen anomal; das Verhältnis zwischen Spalte II und III daher zu niedrig.

der landwirtschaftlichen Maschinen und damit die gründlichere Bearbeitung des Bodens, die bessere Auswahl des geeigneten Saatgutes, die Bekämpfung der makroskopischen und mikroskopischen Schädlinge hat nach sachverständiger Schätzung etwa ebensoviel zur Hebung beigetragen wie die Vermehrung der künstlichen Düngung.

2. Es ist angenommen, daß ständig 75 % des eingeführten Salpeters von der Landwirtschaft verbraucht wurden, was nur ungefähr zutrifft. Beim Kali handelt es sich um rein landwirtschaftlichen Konsum; doch sind die Zahlen zum Teil intrapoliert, was aber genügt, da es nur darauf ankommt, zu zeigen, daß Ertrag und Düngergabe miteinander ansteigen, „sympat" sind.

3. Da Kalisalze verschiedener Art (Carnallit, Kainit, Chlorid, Sulfat und Mischsalze) verwendet werden, ist es üblich, nicht mit den Zahlen Rohsalz zu rechnen, sondern mit dem entsprechenden, aus den Analysen folgenden Gehalt an Kaliumoxyd (K_2O oder „Reinkali").

Daß wir mit unseren Bodenerträgen schnellere Fortschritte gemacht haben als unsere Hauptfeinde, geht aus der folgenden kleinen Tabelle hervor, die der Revue agricole (Paul Bernard) entnommen ist.

	Deutschland		England		Frankreich	
	1883-87	1909-13	1885-89	1909-13	1884-93	1905-14
Weizen (Hektoliter pro Hektar)	18,0	28,7	26,8	28,3	16,1	18,4
Gerste (Hektoliter pro Hektar)	20,6	33,3	29,3	29,8	19,2	21,9
Hafer (Hektoliter pro Hektar)	23,3	40,5	35,3	35,4	23,8	27,9
Kartoffeln (Doppelztr. pro Hektar)	85	135	148	155	83	92
Durchschnittl. Zuwachs der Erträge	64 %		3 %		13 %	
Bevölkerungszuwachs .	ca. 35 %		ca. 25 %		fast Null	

Die deutsche Landwirtschaft verbrauchte 1890 etwa 16 Millionen Doppelzentner Mineraldünger, 1900 31, 1910 59, 1913 85 Millionen Doppelzentner, 570 Mill. Mk. entsprechend[1].

Holland und Belgien, die mehr Mineraldünger auf den Hektar Ackerland gaben, erzielten noch höhere Ernteerträge als Deutschland. Unter den Großstaaten aber marschieren wir — bis auf die zahlen-

[1] In den Vereinigten Staaten war die Steigerung ähnlich: 1877 0,5, 1880 1,0, 1900 2,2, 1914 7,6 Mill. Tonnen Kunstdünger.

mäßig geringfügige englische Kartoffelernte — an der Sitze, auch während des Krieges.

Nach der Statistik des deutschen Kalisyndikates war der durchschnittliche Verbrauch an Reinkali pro Hektar Anbaufläche in den Jahren 1910—1913 in

Holland	18,00 kg	Österreich	1,00 kg
Deutschland	13,52 "	Frankreich	0,83 "
Belgien	5,69 "	Finnland	0,50 "
Schweden	3,85 "	Irland	0,46 "
Schottland	3,52 "	Spanien	0,42 "
Norwegen	2,25 "	Italien	0,30 "
Dänemark	2,16 "	Portugal	0,23 "
Schweiz	1,38 "	Ungarn	0,16 "
England	1,14 "	Rußland	0,10 "
Vereinigte Staaten	1,09 "		

Nur das westliche Rußland (Polen und die Ostseeprovinzen) brauchte Kali; doch liegen keine Angaben für den dortigen Hektarverbrauch vor.

Ähnlich sichere Daten findet man für den Gesamtverbrauch an Salpeter pro Kopf in den Jahren um 1900 (Jurisch, Salpeter und sein Ersatz. Leipzig 1908). Doch beschränken wir uns im wesentlichen auf die Großstaaten.

Jahr	Kilogramm Salpeterverbrauch pro Kopf in					
	Belgien	Deutschland	Frankreich	England	Vereinigte Staaten	Italien
um 1890	?	7,1	4,8	2,9	1,6	—
" 1895	20	8,2	5,1	2,6	2,5	0,3
" 1900	19	8,9	6,1	2,6	2,5	0,9
" 1905	18	8,7	5,3	2,5	3,7	1,1

Wie sehr die Erträge bei Mangel an Kunstdünger aller Art zurückgehen können, zeigen die französischen Ernteergebnisse; in Frankreich war der Hektarertrag an Weizen: 1912 13,6 dz (unserem Status von 1886 entsprechend), 1914 11,9, 1915 10,6, 1916 11,1 und 1917 nur 9,3 dz pro Hektar[1].

[1] Frankreichs gesamte Getreideernte betrug (nach Edm. Théry, Économ. Européen vom 1. u. 8. März 1918) 1904—1913 im Mittel 158,9 Mill. Doppelzentner, 1914 144,1, 1915 110,6, 1916 112,8, 1917 89,6 oder 1914 90, 1915 und 1916 70, 1917 aber nur 56 % des Friedensdurchschnittes.

Daß hauptsächlich der Mangel an Mineraldünger jenen Rückgang der Hektarverträge bewirkt hat, geben die Franzosen selbst zu.

Die berühmten Getreidekammern der Erde (Ungarn, Rumänien, Schwarzerdedistrikt der Ukraine, Argentinien, der Weizendistrikt in West-Kanada), die so gut wie keinen Mineraldünger verwenden, kommen nur zum kleinen Teil auf 13 dz pro Hektar, erreichen also trotz der Fruchtbarkeit ihres Bodens höchstens unsere Zahlen vom Ende der achtziger Jahre. Zeichnet man die deutschen Hektarerträge graphisch auf, so sieht man, daß wir noch nicht am Ende der Steigerung angekommen sind, sondern bei rationeller Wirtschaft noch größere Erträge erzielen können, d. h. wenn wir alle drei Pflanzennährstoffe in genügender Menge zur Verfügung haben und dem Boden in richtigem Maß zuführen. An Kali und Stickstoff werden wir im Frieden Überfluß haben, während für Phosphoritzufuhr über See gesorgt werden muß, wenn uns nicht nach dem Frieden die Bewirtschaftung des französisch-lothringischen Minettebeckens, dessen Eisenerz phosphorreicher ist als das deutsch-lothringische, also auch mehr Thomasschlacke gibt, ganz frei steht. Vielleicht können wir aus Palästina Phosphorit einführen.

Kalivorkommen; Geologisches

1. „Zechsteinkali"

Der Landwirt und ebenso der Fabrikchemiker ist auf die Benutzung von löslichen Kalisalzen angewiesen. Solche finden sich primär nirgends auf der Erde, denn das primäre Vorkommen des Kalis ist stets das in unlöslichen kalihaltigen Silikaten (Feldspat, Glimmer und den aus ihnen und anderen Gemengteilen aufgebauten Gesteinen, wie Gneiß, Granit, Porphyr, Phonolith usw.). Derartige Gesteine stehen in allen älteren und jüngeren, nicht rein sedimentären Gebirgen in unerschöpflichen Mengen an. Sekundär finden sich Kalisalze infolge Verwitterung jener Silikate in dem Sammelbecken alles Wasserlöslichen, im Meer, dort aber mit so viel anderen Salzen des Natriums, Kalziums und Magnesiums gemischt, daß es bisher noch nicht gelungen ist, im großen und wirtschaftlich Kalisalze aus dem Meerwasser zu gewinnen: sonst würden ja unsere Feinde keinen Kalimangel leiden!

Genau wie die Landpflanzen mehr Kali- als Natriumverbraucher sind — im Gegensatz zu Mensch und Tier —, so sind auch die Meerespflanzen auf Kali angewiesen und können es selektiv aus dem

Meerwasser entnehmen und aufstapeln, „anreichern". Ehe man unsere riesigen deutschen Kalilager ausbeutete, also bis nach 1860, gewann man namentlich in Frankreich und Schottland aus Tangasche nicht unerhebliche Mengen von Kalisalzen, daneben das wertvolle Jod, das der Tang in noch weit stärkerem Maße aus dem Meerwasser anreichert. Jetzt im Kriege will man den Betrieb in Britisch-Kolumbien und Kalifornien in großem Maßstabe wieder aufnehmen. Neben dem Tang war früher Holzasche — „Pottasche" — die ergiebigste Kaliquelle, namentlich in Ost-Kanada, als Nebenprodukt der Urbarmachung der riesigen Waldgebiete, deren Mangel an Transportmöglichkeiten eine wirtschaftliche Ausnutzung der wertvollen Holzmassen nicht erlaubte. Aber beide vegetabilischen Kaliquellen, die raubbauähnliche festländische und die wirtschaftliche marine, verschwanden, als in den sechziger Jahren die Ausnutzung der norddeutschen Kalilager, nach dem ersten größeren Betrieb meist „Staßfurter Salze" genannt, sich entwickelte und die Industrie, später auch die Landwirtschaft, immer mehr Kalisalze konsumierte.

Die Entstehung dieser Lager, also des tertiären Kalivorkommens, ist so wichtig, daß ein kurzer chemisch-geologischer Exkurs, wenn auch nur in Umrißlinien, unabweisbar ist.

Dunstet Meerwasser ein, so scheiden sich die Salze nach der Reihenfolge ihrer Schwerlöslichkeit aus: kohlensaurer Kalk, Gips, Kochsalz; es bleibt eine intensiv bittersalzig schmeckende Mutterlauge zurück, die neben einigen leichtlöslichen Natrium- und Kalziumsalzen alles Kalium und Magnesium enthält. Geht die Eindunstung bei Zimmertemperatur weiter, so scheidet sich als wichtigstes Kalimineral Carnallit ab, d. h. kristallwasserhaltiges Kalium-Magnesiumchlorid; bei höherer Temperatur entstehen aus dem Carnallit durch Schmelzen und Umsetzung mit anderen Salzen (Natrium-, Kalziumsalzen und Sulfaten) allerhand andere Verbindungen (Doppel- und Mischsalze, wie Kainit, Sylvinit, Hartsalz, Kieserit u. dgl.).

Dunstet also ein abgeschnürter Meeresarm bei gewöhnlicher Temperatur ungestört bis zu Ende ein, so liegt auf einer mächtigen, etwas gipshaltigen Schicht Steinsalz eine wesentlich dünnere Schicht, die hauptsächlich den leichtlöslichen Carnallit enthält. Wird diese leichtlösliche Schicht nicht bald von einer wasserundurchlässigen Decke aus Ton oder dgl. gesichert, so wäscht der Regen oder wiedereinbrechendes Meerwasser jene leichtlöslichen Salze schnell weg. Um große Lager von Carnallit u. dgl. zu bilden und zu erhalten, ist also das ungestörte Eindunsten von sehr großen Mengen Meerwasser

und hinterherige Sicherung gegen Wasser aller Art nötig. So wird es verständlich, wenn ein schottischer Geologe, Professor Gregory-Glasgow, sagte, so Bildung so großer Kalilager wie der nord- und mitteldeutschen wäre ein Zusammentreffen von so viel glücklichen geologischen Zufällen notwendig, daß wenig Aussicht bestände, mehr solche Lager aufzufinden.

Ein Liter Meerwasser (Ozeanwasser) enthält jetzt in runden Zahlen folgende Salzmengen, wobei der Übersichtlichkeit halber die direkten Analysenergebnisse (Prozent Kalium, Magnesium, Kalzium Chlor, Schwefelsäure unter Fortlassung der in kleineren Mengen vorhandenen Stoffe) zu Salzen kombiniert sind, ein chemisch etwas altmodisches und willkürliches Vorgehen: 26 g Kochsalz, 0,7 g Kaliumchlorid, 3,5 g Magnesiumchlorid, 2,4 g Bittersalz oder schwefelsaures Magnesium und 1,5 g Gips oder schwefelsaurer Kalk. Beim Eindunsten können sich infolge doppelter Umsetzung andere Salze und Salzverbindungen ausscheiden, als oben angeführt sind. In der mindestens 50 Mill. Jahre zurückliegenden „Zechsteinperiode“, in der die nord- und mitteldeutschen Lager entstanden sind, wird das Meerwasser erheblich weniger Salz enthalten haben als jetzt, denn die Verwitterung und Auslaugung der Urgesteine und der Transport des Löslichen ins Meer ist inzwischen immer weitergegangen.

Man nimmt neuerdings an, daß ein Meeresbecken von riesiger Ausdehnung, das weite Strecken von Osteuropa bedeckte, vom Ozean abgetrennt wurde; der Verlust durch Verdunstung war größer als der Zufluß, so daß eine Konzentration und ein immer stärkeres Einschrumpfen stattfand. Ein Teil des Kochsalzes schied sich an verschiedenen Stellen ab, und die kalihaltige Mutterlauge, ein sehr kleiner Teil des ursprünglichen „Zechsteinmeeres“, sammelte sich an den damals tiefsten Stellen des Festlandes an, dessen Herzstück etwa die heutige Elbe- und Wesergegend war. Ob durch Auslaugung älterer Steinsalzlager oder durch Einbrüche von Meerwasser noch neue Salzmassen dazugekommen sind, wird verschieden beurteilt. Der Prozeß des Eindampfens, der, wie man beweisen kann, mehrere tausend Jahre gedauert hat, scheint sich unter etwas anderen klimatischen Bedingungen abgespielt zu haben als den heute geltenden; aus verschiedenen einleuchtenden Gründen, die wir hier übergehen können, vermutet man eine Art Wüstenklima. Der Wüstenwind hat dann dicke Schichten wasserundurchlässigen Staubes auf der Salzdecke abgelagert; die Salze sanken in die Tiefe und haben dort bei höherer Temperatur allerhand sekundäre Umsetzungen durchgemacht.

An den meisten anderen Stellen Europas, auch Mitteleuropas, wo Meeresteile eintrockneten, sind die leichtlöslichen Salze wieder aufgelöst und fortgeschwemmt worden, so daß man wohl Steinsalzlager, aber kein daraufliegendes Kalisalz findet. Auch in Deutschland gehört bei weitem nicht zu jedem Steinsalzstock ein Kalilager; nach den vorhandenen Steinsalzmengen ist uns nur etwa ein Drittel der im Meere vorhandenen Kalisalze erhalten geblieben; in Staßfurt, der klassischen Fundstätte, wo die Lagerungsverhältnisse relativ übersichtlich und ungestört sind, findet man zwei riesige Lager Steinsalz, aber nur ein „Edelsalz"lager. Am Harz, in der Provinz Hannover und anderwärts sind die Lagerungsverhältnisse durch sekundäre Veränderungen weit unübersichtlicher.

Unsere Kalireserven sind nicht genau bekannt. Es liegen zwei Schätzungen vor: eine ältere, wahrscheinlich zu niedrige auf etwa 4 Milliarden Tonnen Reinkali und eine neuere, wenig fundierte auf 11 Milliarden. Neue Erhebungen sind in Gang. Die Wahrheit dürfte voraussichtlich in der Mitte liegen. Jedenfalls reicht unser Vorrat noch für mehrere tausend Jahre!

Das Gebiet des bisher einem regelmäßigen Abbau unterworfenen Zechsteinkalis ist etwa durch folgende Linie umgrenzt, wobei zu bemerken ist, daß die Werke nur an manchen Stellen dicht nebeneinanderliegen und auf weite Strecken dazwischen kein Kali erbohrt worden ist: Boitzenburg, Salzwedel, Magdeburg, Bernburg, Halle Querfurt, Weimar, Schmalkalden, Hersfeld, Göttingen, Höxter, Steinhuder Meer, Verden. Erbohrt hat man gleichaltrige Kalilager außerdem im Westen bei Wesel, im Osten (in sehr großen Tiefen) bei Hohensalza. Das niederrheinische Vorkommen setzt sich erwiesenermaßen ein kleines Stück nach Ostholland in die Provinz Overijssel hinein fort. Doch findet dort noch keine Förderung statt. Die deutschfeindliche Solvay-Gesellschaft soll sich dort Interessen gesichert haben, doch scheinen sich beim Schachtbau Schwierigkeiten ergeben zu haben; über die Ausdehnung ist Sicheres nicht bekannt; die Lager scheinen recht „zerschlissen" zu sein, so daß man wenig günstige Prognosen stellt.

Über Vorkommen im inneren, namentlich im östlichen Rußland (Gouvernement Perm) ist ebenfalls noch wenig bekannt. Von dort ist der Transport so teuer[1], daß uns jene Salze im Frieden wohl

[1] Solikamsk, wo Kali anstehen soll, liegt an der schiffbaren Kama, die unterhalb Kasan in die Wolga mündet, 100—150 km vom Fuße des Urals entfernt. Die „unerschöpflichen" Lager sollen 20 % Reinkali ohne Magnesium enthalten, also etwa den elsässischen entsprechen.

wenig Konkurrenz machen werden; während des Krieges soll — französischen Zeitungsnachrichten zufolge — russisches Kali nach Frankreich gekommen sein (??).

2. Andere Kalilager

Das Eindunsten von Salzwasser ist natürlich nicht an jene weitzurückliegende Zechsteinperiode gebunden; es kann zu jeder Zeit stattfinden und spielt sich im kleinen auch jetzt noch an verschiedenen Stellen der Erde ab: an einer abgeschnürten Bucht des Kaspi-Sees (Kara-Bugas), in dem abflußlosen Gebiete des westlichen Nordamerikas (dem „great basin"), in tiefliegenden „Gräben" des nordafrikanischen Wüstengebiets, wo der von Alters her salzhaltige Boden ausgelaugt wird. Aber fast an all diesen Stellen überwiegen das Kochsalz und noch unerwünschtere Natriumsalze in so hohem Maße über die Kalisalze, daß kaum Aussicht besteht, das Kali jemals wirtschaftlich aus dem Salzwasser oder den Ablagerungen zu gewinnen, sobald die deutsche Konkurrenz wieder freie Hand hat. Jetzt im Kriege mag sich hier und da eine kleine Industrie halten können.

Im Tertiär, vor vielleicht 10 Mill. Jahren, als die mitteldeutschen Kalilager schon längst in der Tiefe versunken waren, bildeten sich an mehreren Stellen Europas Salzlager, von denen einige auch Kali führen. So steht bei Kalusz in Galizien ein kleines Kalilager an, das aber mehr aus einzelnen Nestern im Kochsalz, nicht wie bei uns aus mächtigen kalireichen Schichten besteht. Das Vorkommen hat mehr lokale Bedeutung, die jährliche Förderung von 1—3000 Tonnen Reinkali kommt gegen die unsrige gar nicht in Betracht und wird es auch bei Verbesserungen der Arbeiter- und Transportverhältnisse kaum können; führen wir doch ständig nach Galizien erhebliche Mengen Kali ein!

Ganz erheblich schwieriger ist die Bedeutung des zweiten tertiären europäischen Kalilagers abzuschätzen: des katalonischen, das am Salzberg bei Cardona und Suria nördlich von Barcelona ansteht. Man hat an mehreren Stellen im Steinsalz Kali gebohrt, doch wird noch nicht gefördert. Bergrechte sind an die Solvay-Gesellschaft, die American Agricultural Chemical Co. und an spanische Gesellschaften vergeben worden, auch die spanische Regierung hat sich weitgehende Rechte gesichert; in französischen Zeitungen liest man, daß das Kalisyndikat hinter manchen der spanischen Gesellschaften stehe und die Ausbeutung jener Lager mit allen Mitteln zu hintertreiben versuche. Die spanischen Lager, deren Ausdehnung und In-

halt man nicht sicher kennt (man spricht von 2,5 Mill. Tonnen Carnallit und etwas über 1 Mill. Tonnen Sylvin in dem bisher durch Bohrungen erschlossenen Gebiet) sind eine große Unbekannte in der Zukunftsrechnung, aber wohl erst in späterer Zukunft ernsthaft in Rechnung zu setzen; das Geschäft gleich nach Friedensschluß kann uns das katalonische Kali nicht verderben.

Das dritte und politisch wichtigste tertiäre (oligozäne) Vorkommen ist das elsässische, das wir in einem besonderen Abschnitt ausführlich behandeln müssen. Hier sei nur folgendes gesagt. Den Umfang und Kaliinhalt kennt man durch über 120 Bohrungen ganz genau. Nördlich und nordwestlich von Mülhausen bohrte man 1904 auf Steinkohle und Petroleum, die ja im Unterelsaß und in Lothringen entstehen und im großen gewonnen werden; unvermutet fand man in etwa 600 m Tiefe (zuerst im Nonnenbruchwalde bei Wittelsheim) riesige Steinsalzlager, in denen zwei Kalilager eingeschlossen sind: ein tieferes, ausgedehnteres und mächtigeres und in 20 m Abstand darüber ein zweites, dünneres, nicht ganz so ausgedehntes. Die Oberfläche der beiden Lager ist zusammen etwa 270 qkm, der Inhalt rund 300 Mill. Tonnen Reinkali (K_2O). Dem Kali sind wenig Sulfate und sehr wenig Magnesiumsalze beigemischt, so daß die ziemlich lästige Reinigung der Salze, die bei den nord- und mitteldeutschen die störenden, stark magnesiumchloridhaltigen Endlaugen gibt, fortfällt. Vielleicht hat nach dem Absetzen der Salze ein kleinerer Einbruch von Meerwasser stattgefunden, wobei der Carnallit zersetzt und die am leichtesten löslichen Salze fortgelöst worden sind, so daß das Meer vor Jahrmillionen dem heutigen Chemiker vorgearbeitet hat. Andere Forscher nehmen an, daß vulkanische Ereignisse bei der Veränderung des Salzlagers mitgewirkt haben.

Die Franzosen haben in der Hoffnung, an ihrer Ostgrenze Fortsetzungen des elsässischen Lagers zu finden, in der burgundischen Pforte sowie am westlichen Vogesenfuß Bohrungen angestellt, doch ohne Erfolg. Hingegen hat man östlich, am Rhein und auf der anderen Rheinseite, in Südbaden, bei Zienken nördlich von Müllheim, Kali erbohrt, fördert aber noch nicht. Auch hier also hat eine Reihe von glücklichen geologischen Zufällen Deutschland offensichtlich begünstigt. Die Gruben im Sundgau waren zu Kriegsbeginn bei dem ersten Vorstoße der Franzosen durchweg in Feindeshand; jetzt aber stehen auch die äußersten feindlichen Vorposten einige wenige Kilometer von den Gruben entfernt. Die Gruben sind und bleiben in unserer

Hand. Auf die Förderung und die politische Bedeutung der elsässischen Kaligruben kommen wir in einem späteren Abschnitt zurück.

Noch größere Unsicherheit als über das katalonische Kalivorkommen herrscht zurzeit über die außereuropäischen, da wir fast ausschließlich auf feindliche, tendenziös aufgemachte Nachrichten angewiesen sind.

Das zurzeit wichtigste Kalilager scheint das in Italienisch-Afrika zu sein. Französischen Nachrichten zufolge wird es, nachdem Italien in Erythräa im Laufe des Krieges fester hat Fuß fassen und seine Einflußsphäre weiter hat ausdehnen können, in nicht unerheblichem Maße abgebaut; es liegt an der Grenze zwischen Abessinien und der italienischen Kolonie, südlich Massauah, im Hinterland des kleinen Hafens Fatimari. Bei seiner Bildung scheinen vulkanische Erscheinungen mitgespielt zu haben. Das Salz ist hochwertig, aber die Arbeiter- und Transportverhältnisse sind wenig günstig. Der gesamte Kaliinhalt beträgt 850000 Tonnen mit 55 % K_2O. Der Kaligehalt ist gut doppelt so hoch wie in unseren elsässischen Lagern, etwa viermal so hoch wie bei den nord- und mitteldeutschen Salzen, aber der Gesamtinhalt ist gering: nur eine knappe halbe Mill. Tonnen Reinkali, während wir in den Jahren 1913 und 1914 aus unseren Gruben je 1 Mill. Tonnen gefördert haben. Man hofft in Erythräa nach Fertigstellung der Eisenbahn auf 30000 Tonnen Reinkali im Jahr zu kommen, die aber aus den Häfen nicht verfrachtet werden könnten; schon jetzt lagern in Fatimari, Aden und Massauah mehrere Tausend Tonnen unverschiffbar. 1916 sollen 2—3000 Tonnen Reinkali nach Frankreich verschifft worden sein, während die Menge im letzten Jahre erheblich gestiegen sein muß, nach einer englischen Angabe auf 20000 Tonnen (??); denn es wurden 1917 (nach „Sera") für 39,4 Mill. Lire Chlorkalium aus „Italien" nach Frankreich eingeführt (?). In Fachkreisen wird dieser Angabe kein Glauben geschenkt. Der Preis in Frankreich wird nicht angegeben, doch wird seine Höhe betont. Schätzungsweise kann man annehmen, daß es sich, wenn jene Summe richtig wäre, allerhöchstens um 18—20000 Tonnen Chlorkali handelt (knapp 10000 Tonnen Reinkali entsprechend), während Frankreich vor dem Kriege jährlich 30—40000 Tonnen Reinkali verbrauchte, die fast ausschließlich aus Deutschland kamen; aus Rübenzuckerabfällen, Tangasche, Wollschweiß und Mutterlaugen der Salzgärten gewann Frankreich früher etwa 6000 Tonnen, jetzt höchstens 5000 Tonnen Salz, nicht Reinkali.

Die Konkurrenz von Erythräa ist jedenfalls bei der geringen Nachhaltigkeit des Vorkommens und der Schwierigkeit des Transportes nicht tragisch zu nehmen.

Aus Tunis soll Frankreich zur Zeit nach offizieller Angabe etwa 10000 Tonnen Kali beziehen „können“, aus den Salinen von Zarzis, an der kleinen Syrte nicht weit von der tripolitanischen Grenze gelegen. Ob es sich dort um Mutterlaugen aus dem vom Meer abgeschnürten Salzsee oder um Salz handelt, das in einem der zahlreichen „Gräben“ gewonnen wird, ist kaum zu entscheiden. In salzhaltigen Wüstengebieten laugen die temporär auftretenden Flüsse den Boden aus, das Wasser sammelt sich in den abflußlosen Mulden, verdunstet und setzt viel Kochsalz neben etwas Kalisalz ab. Solche Vorkommen finden sich zahlreich, ohne zu einer konkurrenzkräftigen Industrie führen zu können. Die Vorkommen sind wenig ergibig, die Salze sehr natriumreich, enthalten auch teilweise Soda, was die Verwendung als Pflanzendünger erschwert; dazu kommen jetzt und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege die Transportschwierigkeiten infolge der Frachtraumnot. Auf andere derartige „Kalilager“ in Asien und Afrika braucht hier nicht eingegangen zu werden, da auch die Entente wenig Hoffnung auf sie setzt. Hingegen muß die amerikanische „Kaliindustrie“ ausführlicher behandelt werden.

Amerikanische Kaligewinnung

Die betriebsame amerikanische Industrie hat — von der Regierung angespornt und unterstützt — nichts unversucht gelassen, um aus dem eigenen Lande Kali zu gewinnen. Folgende Quellen kommen in Betracht: 1. Auffindung von löslichen Kalisalzen in Salzlagern und salzigen Gewässern. — 2. Herstellung von solchen Salzen aus Gesteinen oder Abfällen der anorganischen Großindustrie. — 3. Gewinnung von Kalisalzen aus Seetang und anderen Pflanzen sowie vegetabilischen Abfällen. — Über die interessante und höchst wichtige Frage existieren mehrere neuere Zusammenfassungen, die das im Kriege schwer zugängliche Material verarbeitet haben: Dr. W. Mayer: Kali, Band 10, Heft 18—20. — Bergassessor Friedensburg: Kali, Band 6, S. 569, 593 ff.; 1912 und vervollständigt in Glückauf, Band 53, Nr. 19 u. ff., kürzer und populärer in den „Preuß. Jahrbüchern“, Band 169, Heft 1 (Juli 1917); und vom amerikanischen Standpunkt aus, sehr optimistisch gehalten, aber ohne Zahlenangaben, Fred W. Brown vom Bureau of Soils: Yearbook of

the U. Department of Agriculture 1916 (Washington, 1917), S. 301—310.

1. Bei der Behandlung der zuerst genannten Versuche, lösliche Kalisalze aus Salzlagern und Salzseen zu gewinnen, folgen wir in der Hauptsache Mayers Darstellung.

In den westlichen Staaten Kalifornien, Nevada, Nebraska, Oregon, Utah und Idaho finden sich abflußlose, meist hochgelegene Wüsten, die zu verschiedenen Flußsystemen gehören; man faßt das für uns in Frage kommende Gelände meist unter dem Namen „the great basin“ zusammen. Bei der hohen Temperatur und der Trockenheit der Luft ist dort die Verdunstung größer als die Niederschlagsmenge, so daß die Flüsse und die Seen, in welche jene münden, allmählich eintrocknen. Da das ganze Gebiet, in dessen tiefsten Stellen jene Seen und versickernden Flüsse sich befinden, salzhaltig ist, entstehen Salzsümpfe und Salzseen von verschiedenem Charakter: der bekannte Salzsee von Utah (Mormonensee) enthält nur eine verdünnte Sole, weil er noch erhebliche, salzarme Zuflüsse besitzt; kleinere Seen, wie der Mono-, Owens- und Jesse-See, bestehen, da die Zuflüsse schwächer sind, schon aus recht konzentrierter Salzlösung; wieder andere, namentlich der Searles-See, besitzen keine Zuflüsse mehr und sind bereits so weit eingeschrumpft, daß sich eine feste Salzdecke gebildet hat. Daneben gibt es große Salzmarschen, die mit festem Salz und Mutterlauge getränkt sind.

Das Salz des great basin rührt nirgends von ozeanischen Ablagerungen her: solche Ablagerungen mit irgend erheblichem Gehalt an Kalisalzen hat man trotz unendlich vieler Bohrungen in den Vereinigten Staaten als einem sehr alten Kontinent bisher nicht in nennenswertem Maße angetroffen. Auf Texas scheint man noch etwas Hoffnung zu setzen. Die Zusammensetzung sämtlicher Salze des great basin ist daher von dem der europäischen Salzlager wesentlich verschieden: es fehlen die Kalk- und Magnesiasalze so gut wie ganz, denn die Salzlösungen reagieren infolge ihres Gehaltes an Soda, Borax und Pottasche deutlich alkalisch, während die europäischen neutral reagieren. Der Prozentgehalt des Salzrückstandes an Kali ist meist etwas größer als im Meersalz; trotzdem ist eine Verarbeitung auf Kali sehr schwierig; denn dabei spielt nicht der Kaligehalt die ausschlaggebende Rolle, sondern die Kristallisierbarkeit und die Möglichkeit, die Kalisalze von dem Rest durch „fraktionierte Kristallisation“ zu scheiden. Alkalische und magnesiafreie Lösungen kristallisieren nun außerordentlich schlecht, die Anreicherung der Kali-

salze ist nur mit großen Verlusten zu bewerkstelligen, die Scheidungsarbeit erlaubt keinen flotten Betrieb. Außerdem ist die Gegenwart von erheblichen Mengen von Kochsalz, Borax und Soda und die daraus folgende alkalische Reaktion für die Pflanzen ungünstig. Bei der Aufbereitung wird das Magnesiumchlorid, das im Meerwasser und dessen Ablagerungen in großen Mengen vorhanden ist, sehr vermißt; denn dieses Salz ermöglicht auch in kompliziert zusammengesetzten Lösungen wie Meeresmutterlaugen das Auskristallisieren von Kaliumchlorid in Form des Doppelsalzes Karnallit, aus dem hernach das Kaliumchlerid leicht, wenn auch unter Hinterlassung von unangenehmen Endlaugen wieder gewonnen werden kann. Magnesiumchlorid aus den Mutterlaugen von Meerwasser zu gewinnen und zur Verarbeitung der Salze aus den Binnenseen nach dem great basin zu schaffen, wäre aber ein zu teures Verfahren.

Auch zur Herstellung der in Amerika beliebten „Mischdünger", die Kali, Phosphor und Stickstoff zugleich enthalten, eignen sich die Salze wegen ihrer alkalischen Reaktion wenig, da der (saure) Superphosphat durch die dem Kali beigemischten alkalischen Salze abgestumpft und schwer löslich gemacht wird und die Alkalität leicht zu Verlusten an Ammoniak führt.

Trotz dieser Schwierigkeiten wird namentlich am Searlessee, wo die sonstigen Verhältnisse noch am günstigsten liegen, jetzt während des Krieges Kalisalz in ständigem Betriebe gewonnen, wenn auch die relative Kaliausbeute weit niedriger ist als in den deutschen Betrieben, wo kaum Kali verloren geht.

Nicht wesentlich anders steht es mit den Salzen des noch nicht bis zur Salzausscheidung gediehenen Jessesees, dessen Wasser etwa 14 % Salz enthält, von dem ein knappes Drittel Kali ist; Borax fehlt, aber Soda und Pottasche sind reichlich vorhanden, so daß auch hier eine deutlich alkalische Reaktion herauskommt. Die Kristallisationsfähigkeit ist etwas besser als bei den Produkten des Searlessees. Die Salze entstammen, wie es scheint, Prärie- und Waldbränden. Man hofft, bei der Ausbeutung auf täglich 75 Tonnen Salz mit 32 % Kali und einen Tankwagen Pottaschemutterlauge zu kommen. Da Amerikas jährlicher Bedarf vor dem Kriege 240 000 Tonnen Reinkali betrug, sind die rund 10 000 Tonnen aus dem Jessesee ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Angaben über die Kaligewinnung aus dem Searlessee schwanken. Zahlen über die gesamte amerikanische Kaliproduktion folgen am Schlusse

dieses Abschnittes. Jene Seen sollen zurzeit etwa die Hälfte des in Amerika gewonnenen Kalis liefern.

Den Krieg dürfte die Industrie, trotz der Reklame, die zurzeit für sie gemacht wird, kaum überleben, da Deutschland, auch wenn ein hoher Ausfuhrzoll auf Kali gelegt werden sollte oder die Preise für das Ausland erheblich höher normiert werden sollten als bisher, weit reinere Salze in genügender Menge zu einem erheblich niedrigeren Preise liefern kann.

2. Eine bequemere, aber ebenfalls nicht gerade reichlich fließende Quelle für lösliche Kalisalze besitzen die Amerikaner in einem mittelgroßen Vorkommen von Alaunstein (Alunit, ziemlich reinem Kaliumaluminiumsulfat mit bis 10 % Reinkali) in Marysvale im Staate Utah. Die Transportverhältnisse sind dort aber denkbar ungünstig.

Das Gestein wird geröstet, wobei die an Aluminium gebundene Schwefelsäure entweicht: beim Auslaugen geht Kaliumsulfat in Lösung; und recht reines Aluminiumoxyd („Tonerde") bleibt zurück, für das sich bei besseren Transportverhältnissen vielleicht eine Verwendung finden ließe. Als Dünger ist zur Not schon der Rohalunit und das Röstgut verwendbar; nur besteht bei längerer Alunitdüngung die Gefahr, daß die viele Tonerde die Phosphorsäure des Bodens ganz unlöslich macht. Bei Düngungsversuchen erhielt man mit Rohalunit einen um 15, mit geröstetem einen um 36 % höheren Ernteertrag als ohne Düngung, während die entsprechende Menge Kaliumchlorid und Sulfat die Erträge um 27 bzw. 32 % steigerten. Das Alunitvorkommen ist nicht groß: man schätzt den Gesamtkaligehalt auf 140 000 Tonnen, also auf etwas mehr als den halben Jahresbedarf der Union vor dem Kriege. Zurzeit bearbeiten zwei Gesellschaften das Alunitvorkommen; für später sind die Aussichten der Industrie selbst nach maßgebendem amerikanischen Urteil ungünstig.

Als Abfallprodukt will man aus dem Flugstaub der Zement- und Eisenhochöfen Kali gewinnen; doch auch hier handelt es sich um Zukunftsmusik und kaum um eine wirklich reichlich fließende Quelle, obwohl an sich feststeht, daß der Flugstaub derartiger Öfen etwas Kali enthält, zum Teil in löslicher Form. Die amerikanischen Erze sind erheblich ärmer an Gangart als die unsrigen; merkliche Mengen von Kali können ferner nur diejenigen Erze liefern, denen Ton und Urgestein, nicht Kalk oder Sandstein als Verunreinigung beigemischt ist; aber auch diese enthalten nur wenige Prozente Kali, so daß sich der Kaligehalt der die Hochöfen durchwandernden Erze

schon ziffernmäßig nicht allzuhoch stellt und das mit dem Gichtgase abgehende noch geringer ist. Die Asche der Steinkohlen bzw. des daraus hergestellten Hüttenkokes, von dem in Amerika jährlich an die 40 Millionen Tonnen im Hochofenbetriebe gebraucht werden, ist kaliarm. An ein quantitatives Sammeln des Flugstaubes ist nicht zu denken, denn der sich zuerst niederschlagende Staub wird wieder in den Hochofen wandern, als zu eisenreich; aus dem Gichtgase will man den feinen Staub zur Kaligewinnung mittels des Cottrell-Verfahrens elektrisch niederschlagen. Die letzten Nachrichten über diese Methode lauten nicht sehr günstig; doch sind die Amerikaner sehr zuversichtlich.

In England, wo man ebenfalls im ganzen unreinere Erze, namentlich tonhaltigere, verhüttet als in Amerika, hofft man, aus dem Hochofenstaub 15000 Tonnen Reinkali zu gewinnen, etwa zur Hälfte in wasserlöslicher Form; wenn diese Hoffnung sich bewahrheiten sollte, würde man in Amerika vielleicht 40000 Tonnen gewinnen können; aber, wie gesagt, Erfahrungen im großen liegen noch keineswegs vor, — nur Hoffnungen und Schätzungen.

Nicht wesentlich günstiger steht es mit dem Zementofenstaub. Die Rohmaterialien sind an sich kalihaltiger als bei der Eisenindustrie, auch kann man zielbewußt noch kalireicheres Material benutzen als bisher; aber die Temperatur in den Öfen ist ganz wesentlich niedriger als in den Eisenhochöfen, und vor allem arbeitet man ohne Gebläse, erhält also weniger Staub. Wie bei den Hochöfen ist die Frage, ob das abstäubende Kali durchweg in löslicher Form, zum Beispiel als Chlorid, vorhanden ist. Auch hier liegen noch keine Erfahrungen im großen vor; das äußerst rührige Bureau of Soils arbeitet die Methoden erst aus. Nach dem Urteil kritischer deutscher Fachmänner handelt es sich hier wie im folgenden um „kleine Mittel", um Kriegsersatz, um teuere und unzureichende Notbehelfe. Die Zementerzeugung in den Vereinigten Staaten betrug 1916 15,6 Millionen Tonnen; über den (sehr wechselnden) Kaligehalt des Flugstaubes liegen keine Angaben vor.

Etwas anders liegen die Dinge bei der Gewinnung von löslichen Kalisalzen aus Feldspat, Glimmer, Leuzit und anderen kalihaltigen Mineralien, von denen an sich beliebige Mengen zur Verfügung stehen. Man muß den in der Natur langsam verlaufenden Verwitterungsprozeß beschleunigen, durch Anwendung hoher Temperaturen (gegen 1000 Grad) und durch Zuschlag von „Aufschließungsmitteln" wie Kalk, Gips, Kochsalz oder Soda, wobei die Kalisilikate



in Natrium- oder Kalksilikate umgewandelt werden. Es handelt sich hier um ein nicht nur Amerika angehendes, sondern ein allgemein interessierendes Problem, an dem auch in England eifrig gearbeitet wird. Der springende Punkt ist dabei, mit billigem Zusatz und möglichst niedriger Temperatur auszukommen und vor allem für den bei dem Röstprozeß unlöslich zurückbleibenden kieselsauren Kunststein, dessen Menge nicht wesentlich geringer ist als die des ursprünglich verwendeten Urgesteins, eine lukrative Verwendung in einer keramischen Industrie zu finden. Bisher ist das nicht der Fall, trotz aller Ankündigungen in feindlichen Blättern. Nebenbei bemerkt, wittern auch einige wenige deutsche Techniker hier eine größere Gefahr für unsere Kaliindustrie als in der Auffindung neuer ergiebiger außerdeutscher Kalilager oder in den amerikanischen Abfallprodukten. Ob das technische Problem, unlösliche Silikate wirtschaftlich auf Kali zu verarbeiten, bei ernsthafter Betätigung von Hunderten von Forschern in absehbarer Zeit gelöst wird, läßt sich natürlich nicht voraussagen: ist doch schon manch anderes schwere Problem erfolgreich gelöst worden. Bisher ist man jedenfalls trotz Hunderten von Patenten noch weit von einer befriedigenden Lösung entfernt. Und selbst gelungene Laboratoriumsversuche stellen, wie man weiß, noch keineswegs die Entstehung einer neuen Industrie sicher, geschweige denn einer Großindustrie!

Aus dem chilenischen Natronsalpeter, dem stets ein wenig Kalisalpeter beigemischt ist, gewinnt die große amerikanische Pulverfabrik, The Du Pont Nitrate Cie., neuerdings jährlich 1200 Tonnen Reinkali, allerdings in Form eines Produktes mit nur 25 % Kaliumnitrat, etwa 12 % Reinkali entsprechend. Das Präparat ist als solches höchstens ein guter Mischdünger, noch kein eigentliches Kalipräparat, ist jetzt in Kriegszeiten seines Salpetergehaltes wegen auch kaum für Düngezwecke freizubekommen. Man hofft, das Verfahren zu verbessern, so daß man kalireichere Kristallisationen erhält und alles im Salpeter vorhandene Kali gewinnt, nicht nur wie bisher ein Drittel.

3. Wir kommen zu der letzten Kaliquelle, der organischen, aus Pflanzen, Pflanzenabfällen und industriellen tierischen Abfällen; hauptsächlich kommt der Seetang, Holzasche und Wollschweiß in Betracht.

Am meisten gesprochen wird von dem Kali aus Tang (Kelp). Die noch an einzelnen Stellen Schottlands (bei Glasgow) betriebene Kleinindustrie soll in größtem Maßstabe mit modernen Mitteln an

der amerikanischen Westküste neu errichtet werden. Rohmaterial steht in unendlichen Mengen zur Verfügung, da riesige Tangwälder die ganze Küste von Alaska bis nach Kalifornien umsäumen und nach der Aberntung nachwachsen. Aber der Tang, wie er aus dem Meere kommt, enthält 80—90 % Wasser, während der ofentrockene allerdings einen Kaliumchloridgehalt bis zu 25 % besitzt, etwa 16 % Reinkali entsprechend. Für eine Tonne Reinkali muß man also 45—55 Tonnen feuchten Tang verarbeiten.

Der Tang wird mit Hilfe von Leichtern, die an ihrem Boden lange Messer tragen, einige Meter unter dem Wasserspiegel geschnitten, bei größeren Betrieben mit Hilfe von Paternosterwerken an Bord gebracht, an der Sonne oder in Öfen getrocknet und vermahlen oder mehr oder weniger ökonomisch verascht. In der Nähe der Küste wird der getrocknete und gemahlene Rohtang selbst als Dünger verwendet, da er ziemlich rasch verrottet und dem Boden außer Kali auch etwas Stickstoff zuführt. Mit Rohtang will man um 27 % höhere Erträge geerntet haben als ohne Düngung, wonach der Rohtang der in ihm enthaltenen Menge Reinkali gleichwertig wäre.

Zum weiten Versand aber ist das Produkt nicht hochwertig genug. Die Fundstellen liegen ebenso wie alle anderen Kaliquellen im äußersten Westens des Kontinents, die kalibedürftigsten Staaten, vor allem die Baumwollstaaten, aber im Osten und Südosten[1]. Nach den

---

[1] Nach einer amerikanischen Statistik verbrauchten folgende Staaten im Jahre 1910 mehr als 10 000 Tonnen (à 907 kg) Reinkali:

Staat	Tonnen	Staat	Tonnen
Georgia	44 650	New York	17 891
Süd-Carolina	42 706	Virginia	16 500
Nord-Carolina	28 904	Pennsylvanien	12 990
Alabama	22 475	Florida	11 086

Nimmt man den Verbrauch pro Flächeneinheit bebauten Landes, so wird das Bild ein sehr anderes: Florida steht an der Spitze mit mehr als 20 amerikanischen Pfund pro acre, dann folgt in weitem Abstande Süd-Carolina und New Jersey mit 13, dann mit 8—10 Pfund pro acre Massachussetts, Maine und Rhode Island, über 5 Pfund verbrauchten Connecticut, Maryland, Georgia und Alabama. Der Verbrauch der mittleren Staaten ist fast Null, derjenige der westlichen Uferstaaten, pro acre berechnet, sehr gering. Den größten Verbrauch haben die östlichen Uferstaaten und die benachbarten aufzuweisen; westlich des Mississippi wird kaum mehr Kali gegeben.

Das wird sich selbstverständlich mit der Zeit ändern; denn erstens steigt jeder Kaliverbrauch, wenn man die alten Ernten oder höhere erhalten will, automatisch; vor allem aber verarmt ein ungedüngter Boden schnell, namentlich wenn man ihn ständig mit kalifressenden Pflanzen wie Tabak, Baumwolle, Zuckerrüben oder dergleichen bestellt.

eher zu günstig lautenden amerikanischen Angaben soll sich die Tonne Kaliumchlorid aus Tang an Ort und Stelle auf etwa 30 Mk. Selbstkosten stellen, der Transport nach dem Osten mindestens auf 70 Mk., so daß am Ort des Verbrauches als Selbstkosten des Fabrikanten 100 Mk. herauskämen (?). Die Transportkosten dürften aber eher größer sein und im Laufe des Krieges noch erheblich ansteigen. Die Fracht für eine Tonne deutsches Kalisalz (ab Werk bis zu einem Hafen der amerikanischen Ostküste) betrug nur 15—20 Mk.

Um Fracht zu sparen, hat man den „einfachen" Plan gefaßt, an der amerikanischen Ostküste, also in der Nähe der Verbrauchszentren, wo bisher noch keine großen Mengen stark kalihaltiger Tangarten anstehen, jene riesigen pazifizischen Spezies im großen anzupflanzen; ein kühner Plan, dessen Gelingen aber von zahlreichen, zunächst unkontrollierbaren Faktoren abhängt, wie Temperatur, Salzgehalt des Wassers, Strömungsverhältnisse, Beschaffenheit des Untergrundes usw.

Da bei dem Veraschen des Tangs an freier Luft sehr viel wertvolle Stoffe verloren gehen, will man den Betrieb wie in Kokereien leiten, d. h. ihn ökonomisch machen, und den Preis für das Kali durch Verwertung der Nebenprodukte herabsetzen; vor allem hofft man einen großen Teil des Jodes zu gewinnen, für das der Tang ein noch größeres selektives Absorptionsvermögen besitzt als für das im Meerwasser immerhin relativ reichlich vorhandene Kali. So soll das Kali, finanziell betrachtet, ein Nebenprodukt des Jodes werden, womit der chilenischen Jodgewinnung aus Salpeter Konkurrenz gemacht werden würde; die praktische Ausführung der getrennten Jod- und Kaligewinnung dürfte aber große Schwierigkeiten haben; auch ist der Jodbedarf der chemischen Industrie begrenzt.

Zurzeit sind mehrere Fabriken, wie es scheint noch ohne Jodgewinnung, in Britisch-Kolumbien und Kalifornien in Betrieb. Eine Fabrik verarbeitet den Tang in besonderer Weise: Statt ihn direkt zu trocknen und zu veraschen, läßt sie ihn vergären, wobei neben hochgrädigen Kalisalzen Azeton für die Munitionsfabriken gewonnen wird. Das rührige Bureau of Soils hat in Summerland (Kalif.) eine Versuchsstation eingerichtet, um das wirtschaftlichste Verfahren herauszuprobieren.

Die neue Industrie soll durch eine eigene Gesetzgebung der westlichen Küstenstaaten und, soweit Alaska in Betracht kommt, auch der Bundesregierung geschützt und beaufsichtigt werden.

Da das Produkt fast ausschließlich Kaliumchlorid ist, so sei

bemerkt, daß durchaus nicht alle Pflanzen dieses Salz auf die Dauer vertragen, zum Beispiel Tabak nicht, und die Tabakplantagen sind sehr starke Kalikonsumenten.

Ob sich die Fabriken trotz des billigen und reichlichen Rohmaterials und den zurzeit noch recht hohen Preisen für Jod auch im Frieden halten können, ist bei den großen Entfernungen von den Verbrauchszentren recht zweifelhaft. Auch hier herrscht in striktem Gegensatz zu dem rosigen Optimismus in der amerikanischen, englischen und zum Teil auch französischen Presse in deutschen Fachkreisen eine ziemlich große Skepsis.

An vegetabilischen Kaliquellen gibt es noch einige, auf die Amerika Hoffnungen setzt: Holzasche, die aber nur für den lokalen Verbrauch in Frage kommt und als alkalisch reagierender Dünger die bereits oben erwähnten Schwierigkeiten bietet. Ähnlich steht es mit den in der Rübenzuckerfabrikation abfallenden Melasserückständen. Sobald man solche Stoffe verascht, in denen das Kali wie im Zellsaft an organische Säuren gebunden ist, verbrennt der organische Rest, und das Kali bleibt als alkalisch reagierendes kohlensaures Kali, als Pottasche, zurück, das höchstens für die Industrie direkt verwendbar ist.

Schließlich kommt für Amerika der kalihaltige Wollschweiß in Frage. Da das Tier weniger Kali braucht, als es aus seiner rein pflanzlichen Nahrung aufnimmt, wird ein Teil durch die Haut ausgeschieden. Rohwolle soll bis $4^1/_2$ % Kali enthalten, so daß man zum Beispiel aus der 1914 in Amerika verarbeiteten Wolle theoretisch fast 12000 Tonnen Kali gewinnen könnte, wenn man die gewünschten Salze quantitativ zu extrahieren imstande wäre, was kaum in Großbetrieben geht, geschweige denn an kleinen Sammelstellen. Durch Benzin oder dergleichen sollen aus der Rohwolle die organischen Verunreinigungen, wie das Wollfett, entfernt werden, durch warmes Wasser die Salze; nach dem Eindampfen und Veraschen erhält man hochwertige Kaliverbindungen, meist wieder Pottasche, die wohl für die Industrie, aber nicht für die Landwirtschaft verwendbar ist. Aus Melasse und Wollschweiß gewinnt man übrigens nicht neues lösliches Kali für landwirtschaftliche Zwecke, sondern man kann dem Boden höchstens einen Teil des ihm entzogenen, bereits in löslicher Form vorhanden gewesenen zurückerstatten; es handelt sich nur um eine Milderung des Raubbaus.

Das Bureau of Soils arbeitet zurzeit all die aufgeführten Verfahren systematisch durch. Man hofft, durch Summierung von vielen „kleinen Mitteln“ so viel Kali zu gewinnen, daß die Salze

in den Oststaaten mit den deutschen Salzen konkurrieren können. Aber all das ist Zukunftsmusik mit meist unzulänglichen Instrumenten. Ein großes, einheitlich verwaltetes Mittel mit leicht zugänglichem, praktisch unerschöpflichem, aufgeschlossenem Vorrat hinter der Hand, wie es unser deutsches Kali darstellt, ist bei richtiger Verwendung den vielen kleinen Mitteln, die in den Händen verschiedener konkurrierender Truste liegen, überlegen.

Über die Kaliproduktion der Vereinigten Staaten im Kriege liegen wenig sichere Zahlenangaben vor; die vorhandenen sind eher zu hoch als zu niedrig bemessen. 1916 sollen im ganzen 10000 short tons (à 907 kg) Reinkali erzeugt worden sein, und zwar aus natürlichen Salzen und Mutterlaugen 3850 Tonnen, aus Alaunstein, Silikaten und Ofenstaub 1900 Tonnen, aus Seetang 1110 Tonnen, aus Holzasche und anderen Aschen 220 Tonnen, aus industriellem Abfall (wohl hauptsächlich Schlempekohle und Wollschweiß) 1750 Tonnen. Die Summe beträgt erst 8830 short tons oder 8000 metrische Tonnen gegenüber einem Friedensverbrauch von rund 1/4 Million metrischen Tonnen.

Im Laufe des Jahres 1917 ist die Produktion zweifellos gestiegen [1]. So soll die Trona Corporation einer Zeitungsnotiz zufolge auf dem Searlessee 1917 rund 6000 Tonnen Reinkali gewonnen haben. Selbst wenn alle Fabriken ihre Produktion in gleichem Maße gesteigert hätten, käme man für 1917 bestenfalls bei guter Rechnung auf 50000 Tonnen Reinkali oder ein Fünftel des Friedensbedarfs, der aber inzwischen infolge mehrjährigen Kalimangels erhöht ist, abgesehen davon, daß er normalerweise eo ipso automatisch ansteigt; bis 1910 tat er das auch in Amerika, und zwar rapide [2].

---

[1] Nach einer Reutermeldung wäre die Produktion von 1916 zehnmal so groß wie die von 1915, die Steigerung von 1917 noch größer. Nach Friedensburg („Norddr Allgem. Zeitung" vom 7. Mai 1918) wären 1915 4000 Tonnen Kalisalze gewonnen worden, 1917 vielleicht die zehnfache Menge. Da 80prozentiges Kaliumchlorid und 95prozentiges Sulfat — die gewöhnlichen Handelsmarken — fast genau 50% Reinkali enthalten, gäbe obige Ziffer für 1917 20000 Tonnen Reinkali, d. h. ein Zwölftel oder 8% des Friedensbedarfs (s. f. S.). Friedensburg kennt das Amerika der letzten Zeit vor dem Kriege aus eigenem Augenschein.

[2] Gesamtverbrauch Amerikas in 1000 dz Reinkali nach dem „Handbuch der Kalibergwerke usw." für 1917:

1895	405	1901	727	1907	1655
1897	517	1903	965	1909	1924
1899	672	1905	1387	1911	2519

Der Anstieg entspricht, rund gerechnet, einer Verdoppelung in je sechs Jahren.

Die Statistik des Kalisyndikats gibt folgende spezifizierte Verbrauchsziffern für die Vereinigten Staaten an:

1000 dz Reinkali	(1910	1911	1912)	1913
Landwirtschaftlicher Verbrauch				
in den Verein. Staaten	(1264	1874	2122)	2317
in Hawai	(46	29	30)	38
Industrieller Verbrauch	(32	33	138)	114
Summe	(1342	1936	2290)	2469

Die Zahlen für 1910, 1911 und 1912 sind eingeklammert, da sie um die Lieferungen der „Außenseiter" zu klein sind. 1910 lieferten diejenigen Werke, die die Nichterneuerung des alten Syndikats herbeiführten, nämlich die Kaliwerke Aschersleben, Sollstedt und Einigkeit, 1911 Aschersleben und Sollstedt, 1912 noch Sollstedt allein außerhalb des Syndikats — allmählich abnehmende Mengen — an die großen nordamerikanischen Mineraldüngertrusts, Zahlen, die in die Statistik des Syndikats nicht eingingen. Nach der Statistik des „Handbuchs" sind die Gesamtlieferungen in den letzten Jahren nach Nordamerika folgende:

1000 dz Reinkali	1910	1911	1912	1913	1914	1915
Lieferung des Syndikats	1342	1935	2293	2483	1824	54
Lieferung der Außenseiter	1242	583	38	—	—	—
Insgesamt	2584	2519	2331	2483	1624	54

Der normale Verbrauch war also in den letzten vier Jahren vor dem Kriege durchschnittlich 248 000 oder fast genau eine Viertel Million Tonnen Reinkali (ziemlich genau die Hälfte unserer Gesamtausfuhr vor dem Kriege). 1914 betrug die Lieferung nach Nordamerika nur zwei Drittel der Friedensmenge und sank dann immer weiter; zurzeit ist die Lieferung natürlich ganz sistiert. Dieses Defizit muß zum Teil nachbeschafft werden, wozu die amerikanische Industrie nach den eigenen Produktionsangaben zunächst nicht imstande ist; ob sie mit Hilfe der „kleinen Mittel" je dazu kommen wird, ist bei ruhiger, kritischer Würdigung der Sachlage zu bezweifeln. Die Franzosen, die in diesem Falle wirklich objektive Beobachter sind, geben offen zu, daß die Anstrengungen der Amerikaner erfolglos gewesen sind.

Gegen die Lebensfähigkeit und Suffizienz der bisherigen Betriebe spricht der Umstand, daß immer neue und zum Teil ganz abstruse Vorschläge zur Kaliproduktion gemacht werden (aus Dorn-

gestrüpp, Abfällen von Bananenpflanzungen, Farren und Heidekraut soll man durch Veraschen Kali gewinnen!). Daß ferner trotz aller Anstrengungen, deren Zähigkeit und Konsequenz offen anzuerkennen ist, und trotz aller Reklame der Preis für halbwegs reine Kalisalze immer noch 10—15mal so hoch bleibt wie der des deutschen Kalis vor dem Kriegsausbruch, zeigt, daß die derzeitige Belieferung aus dem eigenen Lande und von außerhalb trotz der Vielheit der Quellen sehr knapp oder schlecht ist.

Der Kalimangel Amerikas macht sich in einem merklichen Rückgang der Ernteerträge geltend, wenn diese Tatsache auch nicht so eklatant ist wie in Frankreich, dessen Boden schon um Jahrhunderte länger unter Kultur steht. Mindestens wird der Rückgang nicht so offen zugegeben wie in Frankreich, und doch ist er vorhanden, weniger bei der Weizen- als der Baumwollernte; denn in den Weizendistrikten wird weniger mit Mineraldüngung gearbeitet, dort ist der Ertrag mehr von klimatischen Faktoren, namentlich der Niederschlagsmenge, abhängig. Aber die Erträge an Baumwolle, als der am meisten deutsches Kali konsumierenden Pflanze und Amerikas wichtigstem landwirtschaftlichem Produkt, sprechen eine recht deutliche Sprache.

Nach den „Financial Times“ betrug die amerikanische Baumwollernte ohne „linters“:

Jahr	Ernte	
1913	14,16 Mill. Ballen	letztes Friedensmittel 15,15 Mill. Ballen
1914	16,13 „ „	
1915	11,19 „ „	Kriegsmittel 11,3 Mill. Ballen.
1916	11,45 „ „	
1917	11,29 „ „	

Ähnliche Zahlen und denselben Abfall geben die Tabellen des „Zensus-Bureaus“; nach anderen Angaben betrug die Friedensernte (1911—1914) mit „linters“ durchschnittlich 15,39 Mill. Ballen, die Kriegsernte (1915—1917) 12,37, der Abfall also genau 3 Mill. Ballen.

Natürlich darf nicht der gesamte Rückgang auf Kalimangel zurückgeführt werden. Trotz des stark gestiegenen Konsums von Baumwolle zur Herstellung von Schießbaumwolle wurde weniger Fläche mit Baumwolle bepflanzt als im Frieden; Getreide trat an ihre Stelle. Auch der allmählich immer stärker werdende Arbeitermangel erniedrigte den Ertrag. Indessen wurde von sachverständiger amerikanischer Seite bereits für 1916 ein Rückgang des Ertrages um 20 % infolge Kalimangels erwartet. Daß sich die ausbleibende Kalizufuhr bei Baumwolle besonders fühlbar macht, geben die Feinde

offen zu. Von sachverständiger deutscher Seite wird geschätzt, daß etwa die Hälfte des Rückganges auf mangelnde Kalidüngung zu schieben ist, ähnlich wie etwa die Hälfte unserer Ertragssteigerung in den letzten 30 Jahren auf bessere mineralische Düngung zurückzuführen ist. Das würde 1½ Mill. Ballen oder 10 % der Friedensernte ausmachen.

Es ist kaum anzunehmen, daß sich die Amerikaner bei der jetzigen Weltknappheit an Baumwolle, also exorbitant hohen Preisen nach Friedensschluß, diesen Mehrverdienst entgehen lassen werden, namentlich, wo die einheimische Nachfrage nach Baumwolle ebenfalls sehr stark gestiegen ist und immer weiter steigen wird.

Gewiß ist es theoretisch denkbar, daß Amerika auf alle deutsche Kalizufuhr verzichtet und sich auf Grund der eigenen unzureichenden Kalierzeugung mit knapperen Friedensernten, nicht nur an Baumwolle, einrichtet. Aber für wahrscheinlich möchte ich das auf keinen Fall halten; es wäre bei einem aufstrebenden Lande unnatürlich, es wäre landwirtschaftlich ein starker Rückfall in eine Betriebsart, deren Überwindung seit Jahrzehnten im Gange war, ein Rückschritt von der beginnenden intensiven Landwirtschaft zur krassesten extensiven, es bedeutete eine sehr starke Schmälerung der Einnahmen, der Ausfuhr und eine mutwillige Fortsetzung der Knappheit an Nahrungs- und Genußmitteln sowie Textilien.

Darum ist der Verfasser davon überzeugt — trotz der gegenteiligen Ansicht mancher Nationalökonomen und Politiker —, daß unser reineres und ganz wesentlich billigeres Kali auch den amerikanischen Markt wieder erobern wird, und daß wir — trotz der amerikanischen Kaliproduktion aus Abfallstoffen — auch von Amerika kommerzielle Gegenleistungen erwarten dürfen; in welcher Höhe und von welcher Art ist hier nicht zu erörtern, ebensowenig wie die beste, Amerika gegenüber anzuwendende Preispolitik, eine nicht ganz einfach zu lösende Frage.

Das eine scheint dem Verfasser festzustehen, daß eine biologische Notwendigkeit wie das Kali im Tauschhandel erheblich höhere Gegenwerte einbringen kann, als dem einfachen Marktwert entspricht, und daß dieser Marktwert nach dem Kriege — das geben die feindlichen Blätter ganz offen zu — ein wesentlich höherer sein wird als vor dem Weltkriege.

England und Frankreich

Dafür, wie man die Kalifrage in kühl rechnenden englischen Kreisen einschätzt, ein typisches Beispiel, ein Zitat aus dem „Statist“ („Journal of practical Finance and Trade“) vom 30. März 1918:

„Was die Zukunft der Industrie anbetrifft, so besteht darüber kein Zweifel, daß man dem Kali eine weit größere Bedeutung schenken wird, als es in früheren Zeiten der Fall war. Der landwirtschaftliche Bedarf wird zweifellos ungeheuer ansteigen, sowohl wegen der starken Förderung, die die Landwirtschaft durch den heimischen Mangel an Nahrungsmitteln erhalten hat, als auch weil die Wichtigkeit des Kalis in früheren Zeiten von den Landwirten nicht genügend erkannt und nicht hoch genug eingeschätzt worden war. Die derzeitige allgemeine Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes und die Aussichten für eine unabsehbare Zukunft sind glücklicherweise so günstig, daß die Landwirte keinen Anlaß haben, in der verständigen Verwendung von Kali zurückhaltend zu sein, unter dem Vorwand, daß die Kosten zu stark gestiegen seien. Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß der Bedarf allein für landwirtschaftliche Zwecke in ein oder zwei Jahren auf mindestens 60 000 Tonnen Reinkali oder sagen wir 120 000 Tonnen Chlorkali hinaufschnellen wird[1]. Der Bedarf der chemischen Industrie wird ebenfalls kaum unter den normalen Bedarf (vor dem Kriege) sinken, während im Gegenteil die fabelhaften Aussichten der Glasindustrie, die so lange Zeit hauptsächlich in Feindeshand gelegen hat, zu einem noch sehr gesteigerten Bedarf an diesem Stoff Anlaß geben dürfte. Gegenwärtig verbraucht natürlich die Munitionserzeugung ganz erhebliche Mengen,

[1] Nach der Statistik des Kalisyndikates betrug der Verbrauch an deutschem Reinkali in Tonnen:

		1900	1905	1910	1913
Für landwirtsch. Zwecke in	England	4 020	8 745	9 935	12 956
„ „ „ „	Schottland	3 370	5 333	5 522	7 151
„ „ „ „	Irland	600	1 626	2 801	3 304
	Summe	7 990	15 704	18 258	23 411
Für industrielle Zwecke		4 781	4 520	4 764	4 524
	Insgesamt	12 771	20 224	23 022	27 935

Auffallend ist der fast konstante Verbrauch für industrielle Zwecke und das seit 1905 stark verlangsamte Ansteigen des landwirtschaftlichen Bedarfs; am stärksten ist der Anstieg in dem (viel Kartoffeln bauenden) Irland. — Ein Verbrauch von 60 000 Tonnen wird also eine gute Verdoppelung des bisherigen bedeuten.

aber wir hoffen, daß sich diese Inanspruchnahme unserer augenblicklichen Vorräte verringern wird, obwohl ohne Frage der Verbrauch für diesen kriegerischen Zweck stets bei weitem größer sein wird als der normale Bedarf in früheren Zeiten."

Auf einen sehr starken Anstieg des Kalibedarfs nach dem Kriege rechnet man augenscheinlich auch in Frankreich, schon um die verwüsteten Gebiete schnell wieder fruchtbar zu machen. Die Zahlenangaben für den geschätzten Verbrauch schwanken zwischen 90000 Tonnen Reinkali und 400000 Tonnen Kalisalze; das bedeutet ebenfalls eine Verdoppelung des bisherigen Bedarfs, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

Frankreich: 1000 dz Reinkali

	1900	1905	1910	1913
Landwirtschaftlicher Verbrauch*	83	112	228	331
Industrieller Verbrauch	39	54	83	93
Insgesamt	122	166	311	424

* Nach französischer Angabe „200000 Tonnen Kalisalz".

In Frankreich stieg also der Bedarf für beide Verwendungszwecke stark an; nach dem Kriege sollte er normalerweise auf mehr als das Doppelte steigen, wie die französischen Zeitungsstimmen vorhersagen, da die Ernteerträge Frankreichs absolut und pro Flächeneinheit dringend einer Hebung bedürfen. (Vgl. S. 255.) Dazu soll das Elsaß dem alten „Mutterland" verhelfen.

Trotz dem offen zugestandenen Bedürfnis nach steigenden Kalimengen herrscht weder in Frankreich noch in England eine wirklich produktive Tätigkeit wie in Amerika, wo man fast von fieberhafter Tätigkeit sprechen kann. England hat einen Beamten ernannt, der den Handel mit Kaliverbindungen zu überwachen hat, ferner hat man auf einer Insel der Königin-Charlotte-Gruppe in Britisch-Kolumbien eine Versuchsstation eingerichtet, um aus Tang Kali zu gewinnen; die Fabrik soll auf eine Jahresproduktion von 7000 bis 8000 Tonnen Reinkali eingerichtet sein. Auch werden in England Versuche im großen angestellt, um Feldspat aufzuschließen, wobei man auch Erfolge erzielt haben will. Aber noch sind die Preise sehr hoch (s. oben), und ein baldiges Absinken wird nicht erwartet.

Von neuen, originellen Methoden ist nicht die Rede; die zurzeit in Amerika ausgearbeiteten sollen auch in England verwendet werden; daneben denkt man daran, eventuell aus Farren- und Heidekrautasche Kalium zu erhalten.

Man gibt auch offen zu, daß die verbündeten Länder gute Vor-

arbeit geleistet haben, und ist wie in Amerika entschlossen, in Zukunft kein deutsches Kali zu verwenden, vielleicht in späterer Zeit wieder, wenn die nationalen Antipathien etwas verringert sind. Vor allem aber wird betont, wie wichtig für alle Glieder der Entente die Eroberung der oberelsässischen Lager sei, eine Erkenntnis, die früher nur in Frankreich Allgemeingut war, neuerdings aber auch in England Eingang gefunden hat. Darauf wird in einem Schlußkapitel noch näher einzugehen sein. Frankreichs kümmerliche Versorgung aus Tunis und Erythräa und der Erzeugung von 5000 Tonnen Kali aus Wollschweiß und Schlempekohle ist schon oben (S. 262) gedacht worden.

Die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie

Über die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kaliindustrie und die einschlägigen Gesetze möchte der Verfasser, der als Naturwissenschaftler für rein nationalökonomische und juristische Dinge nicht zuständig ist, sich nur kurz äußern [1].

In den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden die Kaliablagerungen des „Staßfurter Sattels" entdeckt, ohne daß man ihren Wert ahnte. Da man das darunterliegende Steinsalz abbauen wollte, bezeichnete man die darüberliegenden Salze verächtlich als „Abraumsalze"; erst im Anfang der sechziger Jahre erkannte man den Wert der in den Abraumsalzen enthaltenen Kaliverbindungen, und eine Umwertung aller Werte fand statt, der man am besten die Geschichte der einstmals verachteten „Minette" an die Seite stellen kann.

Nuper sollicitum, quae mihi taedium,
Nunc desiderium curaque non levis.

Der kürzlich verstorbene Adolf Frank war der Bahnbrecher und arbeitete die ersten Methoden aus, aus dem damals allein geförderten Carnallit die Kalisalze wirtschaftlich zu gewinnen. Mit der Entwicklung unserer chemischen Industrie und (erst in den achtziger Jahren!) der Agrikulturchemie stieg die Förderung und Verwendung der Kalisalze, stiegen unsere Ernteerträge, zugleich aber die Anzahl der Werke und Schächte.

Für den Anstieg der Förderung und die Art der Verwendung der Kalisalze einige Zahlenbelege:

[1] Es sei u. a. auf folgende leicht zugängliche, historisch-kritische Aufsätze verwiesen:

Wiedenfeld: Dieses Jahrbuch (N. F.) Bd. 35, S. 1971—2025; 1911.
Deutsch: Kali, Bd. 6, 1912, S. 5, 37, 66, 88, 107.
Paxmann: Tagesfragen in der Kaliindustrie. Berlin 1917.

Jahr	Carnallit (u. Kieserit) 1000 dz	Kainit u. dgl. sowie Sylvinit 1000 dz	Summe 1000 dz	Reinkali 1000 dz	Mill. Mk.
1861	23	—	23		
1865	877	13	891		
1870	2 683	203	2 886		
1875	4 987	241	5 229		
1880	5 291	1 395	6 686	686	19,2
1885	6 567	2 724	9 290	846	20,7
1890	8 455	4 338	12 793	1 223	27,0
1895	7 860	7 456	15 316	1 697	34,8
1900	16 999	13 372	30 371	3 036	61,0
1905	22 424	26 362	48 786	4 833	89,4
1910[1]	35 829	45 779	81 608	7 337	133,8[1]
1913	53 024	63 052	116 075	11 104	202,2
1914	36 508	45 208	81 715	9 040 } wurden verladen	—
1915	30 111	38 684	68 795	6 798 } wurden verladen	—
1916	37 952	48 477	86 429	8 840 } wurden verladen	—

Der Rückgang des Absatzes im Kriege hat seinen Grund in der Verringerung der Ausfuhr[2], denn der inländische Verbrauch für die Landwirtschaft stieg auch im Kriege nach anfänglicher Abnahme (1914) weiter an. (1913 5,36 Mill. dz, 1914 4,84, 1915 5,20, 1916 6,81 und 1917 etwa 8,34 Mill. dz Reinkali). Der deutsche industrielle Bedarf ging dauernd zurück: 1913 0,68, 1914 0,54, 1915 0,47, 1916 0,44 und 1917 0,37 Mill. dz Reinkali.

Die Kaliausbeute verdoppelte sich von 1880 an — rund gerechnet — anfangs in 10 Jahren, später steigt sie (bis Kriegsbeginn) im selben Zeitabschnitt auf etwa das zweieinhalb- bis dreifache.

Daß die Carnallitförderung allmählich geringer wird, rührt mit davon her, daß die „alten Werke“ des Staßfurter Sattels, die hauptsächlich Carnallit förderten, mit der Zeit gegen die Flut von „neuen Werken“, die namentlich in der Provinz Hannover entstanden, mehr zurücktreten.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Bemerkenswert ist, wie spät sich im landwirtschaftlichen Verbrauch das konstante Verhältnis (Inlandverbrauch etwa gleich dem ausländischen) eingestellt hat, während der Verbrauch der deutschen Industrie von vornherein verhältnismäßig hoch war und viel weniger schwankte. Absolut genommen ist der inländische Verbrauch für land-

[1] Mit dem Absatz der „Außenseiter“ 8 579 000 dz Reinkali (148 Mill. Mk. entsprechend).

[2] Am 29. Januar 1915 wurde ein Ausfuhrverbot für Kalisalze erlassen, von dem später Skandinavien, Schweiz und Holland ausgenommen wurden.

1000 dz Reinkali

Jahr	Verbrauch						Prozent für	
	in der Landwirtschaft			in der Industrie			Landw.	Industrie
		davon Ausfuhr			davon Ausfuhr			
1880	291	249	85,5 %	395	152	38,5 %	42,5	57,5
1885	426	330	78,5 %	426	178	41,7 %	49,6	50,4
1890	715	448	62,6 %	508	245	48,2 %	58,4	41,6
1895	1 191	593	49,8 %	506	197	39,0 %	70,2	29,8
1900	2 328	1156	49,7 %	708	250	35,4 %	76,7	23,3
1905	4 069	2046	50,3 %	764	293	38,3 %	84,2	15,8
1910	6 477	2884	44,5 %	860	266	30,9 %	88,3	11,7
1913[1]	10 039	4678	46,6 %	1065	383	35,9 %	90,4	9,6

wirtschaftliche Zwecke sehr stark gestiegen: ganz grob gerechnet hat er sich, wenn man den Verbrauch im Jahre 1890 als Ausgangspunkt nimmt, in je 5 Jahren verdoppelt, wozu der deutsche industrielle Verbrauch — wieder überschlägig berechnet — rund 20 Jahre brauchte.

Seit 1910 wird die Förderungsziffer und die zur Ausfuhr zugelassene Quote von der „Verteilungsstelle" festgesetzt (s. unten).

Rechnet man nicht mit den von den Statistiken des Kalisyndikates allein erfaßten Rohsalzen und Halbfabrikaten (Kalidüngesalzen, Kaliumchlorid und Sulfat), sondern addiert man nach dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" die rohen und alle (auch zu Ätzkali, Kaliumnitrat usw.) verarbeiteten Salze, so ergibt sich folgende Ausfuhrstatistik:

---

[1] Seit 1914 ist die Gesamtförderung deutlich kleiner als der Absatz, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

1000 dz Reinkali

Jahr	Förderung	Absatz	Landwirtsch. Verbrauch	Industrieller Verbrauch	Prozent für	
					Landw.	Industrie
1914	9 577	9040	8242	798	91,2	8,8
1915	8 124	6798	6256	542	92,0	8,0
1916	10 246	8840	8320	520	94,1	5,9

Der inländische landwirtschaftliche Verbrauch (4 836 000, 5 202 000 und 6 806 000 dz) stieg von 58,7 auf 83,2 % an gegen 45—50 in den letzten Friedensjahren.

Die nicht abgesetzten Vorräte der Werke werden uns nach dem Friedensschluß von größtem Nutzen sein.

Jahr	Gesamtausfuhr		n. d. Ver. Staaten		nach England		nach Frankreich	
	Mill. dz	Mill. Mk.	Mill. dz	Mill. Mk.	Mill. dz	Mill. Mk.	Mill. dz	Mill. Mk.
1907	12,1	72	6,0	32	1,3	10	0,5	4
1908	12,1	73	5,5	32	1,1	8	1,0	5
1909	14,0	86	7,0	40	1,2	9	1,2	6
1910	17,8	117	10,4	61	1,0	11	1,6	7
1911	18,0	137	10,8	71	0,9	10	1,0	10
1912	17,8	125	9,0	55	0,6	9	1,1	11
1913	24,7	174	11,6	75	1,9	16	1,5	15

Die chemische Industrie verwendet, genau betrachtet, nur in einigen Fällen Kalisalze um des Kalis willen; sehr oft braucht sie im Grunde nur die Säure, an welche das Kali gebunden ist, und nimmt statt der sich leichter zugänglichen Natriumsalze die Kalisalze, weil diese in bezug auf Löslichkeit und Haltbarkeit weit bequemer zu handhaben sind.

Ätzkali, salpetersaures Kali, Kaliumzyanid, Pottasche, übermangan- chlor- und überchlorsaures Kali, um nur die wichtigsten zu nennen, werden von den chemischen Fabriken, den Glas-, Sprengstoff- und Pulverfabriken, in der Medizin, Photographie und im Bergbaubetriebe (Kaliumzyanid zum Auslaugen der letzten Goldreste aus dem gepochtem Erz!) in großen Mengen verwandt.

Für solche Zwecke kann uns das (teurere) amerikanische Kali vielleicht auch im Frieden einige Konkurrenz machen, da Pottasche (kohlensaures Kali), wie es aus mehreren der amerikanischen Quellen hauptsächlich gewonnen wird, für die Fabrikation ein bequemes Ausgangsmaterial ist (das wir erst aus anderen Kalisalzen herstellen müssen), während für Düngezwecke schwefelsaures Kali oder auch Chlorkali verwendet werden muß.

Da der Kalibergbau fast nirgends in Deutschland besondere Schwierigkeiten zu überwinden hat und der Betrieb einen sicheren Gewinn abwarf, mehrten sich die Werke und die Schächte zusehens.

Es sei auf den obengenannten Aufsatz von Wiedenfeld (a. a. O.) verwiesen, der die Schwächen der Kaligesetzgebung vor und nach 1910 kritisch betrachtet.

Zahl der	1890	1892	1894	1896	1898	1900	1902	1904	1906	1908
fördernden Werke .	8	9	10	11	12	15	24	28	40	53
betriebenen Schächte	14	14	17	21	26	27	32	41	52	64
1000 dz pro Werk . .	1600	1510	1650	1620	1840	2020	1350	1450	1330	1130
1000 dz pro Schacht .	914	972	969	849	849	1125	1016	989	1021	940

Dann setzt eine fast sprunghafte Steigerung ein. 1909 waren 58, beim Erlaß des Kaligesetzes (25. Mai 1910) bereits 68 Werke förderfähig. Die Steigerung ging dann in beschleunigtem Tempo weiter: Ende Januar 1913 115 Werke im Syndikat, 128 im Bau, Oktober 1916 207 Werke im Betrieb, davon 73 mit vorläufiger Beteiligungsziffer; zurzeit sind 206 Werke im Betrieb, und die durchschnittliche Ausbeute pro Werk ist auf 433000 dz gesunken (vgl. die vorstehende Tabelle!). Von jenen 206 Werken liegen 137 in Preußen, 69 in anderen Bundesstaaten. Es handelt sich aber keineswegs nur um neue, unabhängige Betriebe, sondern vielfach um Abzweigungen von alten Werken.

Mit dem Reichskaligesetz (vom 25. Mai 1910) wurde für die deutsche Kaliindustrie eine ganz neue Grundlage geschaffen. Das Gesetz mit seinen — gewollten und ungewollten — Wirkungen nach innen und außen ist von sachverständiger Seite (Theoretikern und Praktikern) so eingehend diskutiert, seine Entwicklungsgeschichte, zum Beispiel von Wiedenfeld (a. a. O.), so ausführlich dargestellt worden, daß der Verfasser, der als Naturwissenschaftler in diesem Punkte Laie ist, auf keine Einzelheiten einzugehen braucht.

Das recht komplizierte Gesetz hat das, was beabsichtigt war, nur zum Teil erreicht. Die Außenseiterverkäufe nach Amerika zu Preisen, die weniger als die Hälfte der Preise des alten Syndikats betrugen, also eine Verschleuderung von Kali an das Ausland darstellten, hörten auf. Aber der andere Zweck, Absatz und Zahl der Produzenten dauernd in ein gesundes Verhältnis zu bringen, wurde trotz mannigfacher Erschwerungen für die „jüngeren“ Werke nicht erreicht. Im Gegenteil haben manche Bestimmungen des Gesetzes ungewollt die Gründung neuer Werke eher gefördert als gehemmt. Die Vermehrung der Werke führte schließlich im Kriege dazu, um eine Zersplitterung der nationalen Kräfte zu verhindern, daß am 8. Juni 1916 durch Bundesratsverfügung das Abteufen weiterer Schächte und die Ausführung weiterer Vorarbeiten verboten wurde, außer wenn eine Landespolizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen das Gegenteil anordnete; denn das Versaufen eines Schachtes hat bei den wasserlöslichen Kalisalzen und dem begleitenden, stets überwiegenden Steinsalz weit schlimmere Konsequenzen als bei anderen Bergwerken.

Im Kriege bedeutet die gesetzmäßige Bindung des Inlandspreises bei immer stärker erhöhten Selbstkosten und fast ganz fortfallender Ausfuhrmöglichkeit eine starke Benachteiligung der Kali-

industrie gegenüber anderen „Kriegsindustrien"; die Ausfuhr ist ja, wie aus dem Gesetz direkt hervorgeht, für die Produzenten weit lohnender als der inländische Absatz. Es scheint darum gegen Ende des Jahres eine abermalige, langfristige Erhöhung des Inlandspreises für den landwirtschaftlichen Verbrauch kaum zu umgehen zu sein. Bei den höheren Preisen für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann der Landwirt trotz dieser, bei den allgemeinen Unkosten wenig zu Buch schlagenden Mehrbelastung immer noch gewinnbringend arbeiten. Für die Übergangszeit muß die Kaliindustrie finanziell gekräftigt werden, damit auch die kleineren Werke den erhöhten Ansprüchen genügen können. Denn das Kali wird in dieser Zeit ein höchst wichtiger handelspolitischer Faktor sein. Die Konsumenten werden nach dem Gesetze ja vor jeder Preiserhöhung gehört, so daß übertriebene Forderungen kaum durchgehen können. Für die deutschen Landwirte wird das Kali trotz der kommenden Preiserhöhung immer noch das billigste Düngemittel bleiben, namentlich, da ja beim Kali jede Verteuerung durch den Zwischenhandel so gut wie ganz fortfällt.

Die erwähnte Vermehrung der Werke hat ihren Grund nicht nur in der Auffindung und Aufschließung neuer kalihaltiger Gebiete, wie zum Beispiel das Oberelsaß, wo 14 Werke neu entstanden, sondern neben dieser „natürlichen Vermehrung" ging eine „Vermehrung durch Sprossung" her. Da jedes abgezweigte Werk, sobald es sicher imstande ist, 50 Jahre hindurch mindestens 50000 Doppelzentner Reinkali zu fördern, nach dem Gesetze eine besondere Beteiligungsziffer beanspruchen darf, gingen namentlich die älteren Gesellschaften, um nicht von den Neugründungen überwuchert zu werden, daran, ihre mehrschächtigen Werke zu teilen, oft unter gemeinsamer Benutzung der zweiten oder „Polizei"-Schächte. Wenn dadurch auch die Verwaltungskosten stiegen, so wurde doch eine weit bessere Ausnutzung der Bodenschätze und der maschinellen Einrichtungen erreicht.

Neben dieser scheinbaren und wirklichen Vermehrung der Werke findet aber eine immer stärker ausgeprägte Konzentrationsbewegung statt; es bilden sich immer mehr starke „Gruppen", die in ganz verschiedenen kaliführenden Gebieten Gruben besitzen oder wenigstens weitgehend kontrollieren. Auch scheinen die Kaliwerke stärker als früher Spekulationsobjekte geworden zu sein; jetzt im Kriege, weil man nach Friedensschluß einen erheblichen Aufschwung der Kaliindustrie erwartet.

Daß die Bildung mächtiger Gruppen mit starkem finanziellen

Rückgrat für wirtschaftlich kritische Zeiten, wie die Kriegszeit und wohl auch den ersten Teil der Übergangszeit, große Vorteile hat, braucht kaum betont zu werden. Schon im Frieden hat das Vorhandensein solcher Gruppen es ermöglicht, daß die von franzosenfreundlichen Elsässern erbohrten Kalilager des Mülhäuser Beckens, als die finanzielle Beteiligung von französischer Seite weit geringer war, als die Entdecker gehofft hatten, in ganz überwiegendem Maße in feste deutsche Hände kamen. Gerade eine der größten Gruppen, die Deutschen Kaliwerke, kontrolliert mit sieben Schächten die besten elsässischen Gruben, zum Beispiel die weitaus größte, die Grube Amélie, die von allen deutschen Werken die vierthöchste Beteiligungsziffer besitzt. Von anderen elsässischen Gruben besitzen die Gewerkschaften Hohenzollern und Wintershall die Mehrzahl der Kuxe.

Immerhin war zu Kriegsbeginn nicht unbeträchtliches ausländisches Kapital in deutschen Kaliwerken angelegt. Genannt seien die elsäsischen Gruben Alex, Rudolf und Ste. Thérèse, ferner von der Zeit des Syndikatkrieges her Sollstedt und Einigkeit, die mehr oder minder von ausländischen, uns jetzt feindlichen Kapitalistenvereinigungen kontrolliert wurden. Dazu kommt der große Besitz der Solvay-Gesellschaft, deren fünf eigene Schächte eine Gesamtquote von 21,6 Tausendsteln besitzen, wozu noch die starken Beteiligungen an anderen Werken zu rechnen sind.

Die elsässischen Gruben

Diese müssen bei ihrer durch den Krieg gesteigerten politischen Bedeutung in einem eigenen Abschnitt behandelt werden; dabei muß vielfach auf feindliche Pressestimmen bezug genommen werden; von den meisten hier herangezogenen Zeitungsartikeln erscheint in den „Dokumenten zu Englands Handelskrieg", herausgegeben von Hesse und Großmann, eine wortgetreue Übersetzung; auf diese Quelle seien Interessenten hingewiesen.

Auf die geologischen Verhältnisse ist schon S. 261 eingegangen worden: Entstehung im Tertiär (Oligozän), ganz unabhängig von den weit älteren nord- und mitteldeutschen Lagern; Absatz auf einer fast geschlossenen Ellipse in mäßiger Tiefe bei fast ungestörter Lagerung; fast vollständiges Fehlen von Sulfaten und Magnesiumsalzen, darum sehr bequemes Aufarbeiten; die Salze sind erheblich kalireicher als die anderen deutschen: man kann einen mittleren Kaligehalt von 20—25 % Reinkali annehmen.

Unter diesen günstigen Umständen ging die Aufschließung der Lager mit außerordentlicher Schnelligkeit vor sich, namentlich, da nach dem Versagen des zuerst eingeladenen elsässischen und französischen Kapitals kräftige und zielbewußt arbeitende deutsche Interessenten die Erschließung in die Hand nahmen. Außer in zwei rein französisch oder protestlerisch verwalteten Gruben ist wenig feindliches Kapital investiert. Im Gegensatz zu französischen Pressestimmen, die von 1/3 bis 1/2 sprechen, kann man schätzen, daß die Beteiligung 20% nicht übersteigt; vor allem sind die besten Gruben, so die älteste, Amélie, die 1906 gegründet ist, in deutschen Händen, ebenso alle 1911 eröffneten.

Während die Abbaubedingungen denkbar günstig sind, bedürfen die Verkehrsbedingungen der Verbesserung. Es ist zu hoffen, daß sehr bald nach Friedensschluß im allgemeinen deutschen Interesse die Regulierung des Oberrheins konsequent und großzügig durchgeführt wird, schon um die bisher nutzlos zu Tal laufenden Wasserkräfte zu fassen; von einer solchen Regulierung hätte das finanziell bekanntlich nicht sehr kräftige Reichsland die größten Vorteile, damit aber auch die oberelsässische Kaliindustrie, die nach dem Kriege die durch den Krieg unterbrochene Entwicklung nachzuholen hat und auf lange Zeit hinaus bequem 10% unserer Produktion übernehmen kann.

Wie stark die Produktion anstieg, lehren folgende Zahlen:

Jahr	1000 dz Reinkali	Arbeiterzahl
1910	424,2	?
1911	1034,5	380
1912	1330,5	410
1913	2870,0	1200
1914	3010,0	—
	(in nur 7 Monaten)	

1916 betrug die Förderung nur etwa 200000 dz, denn von den 13 betriebsfähigen Schächten konnten nur drei eine ganz geringe Förderung unterhalten; außer jenen 13 Schächten sind noch vier im Abteufen begriffen.

Soviel über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit Absicht nicht näher ausgeführt werden sollen.

Daß die Eroberung von Elsaß-Lothringen sehr reale Zwecke verfolgt, nicht nur gloire, revanche et réparation, wird von der französischen Regierung und Presse ja allgemach offen zugestanden. Zu einem Frieden, der sich bezahlt machen solle (une paix qui paie), gehöre unbedingt die Eroberung des Diedenhofener und des Mül-

häuser Beckens; das Elsaß bringe bei seinem Wiedereintritt in die französische Familie eine Morgengabe von 63 Milliarden mit (über den Kapitalwert der Kalilager wird gestritten, in dem Streit sind die Teilhaber des Werkes Ste. Thérèse mit den Schächten Alex, Rudolf und Ensisheim die Wortführer); die Truppen auf dem Hartmannsweiler Kopf werden harangiert, das ihrige zu tun usw. Kurz, bei dem Preis- und Sehnsuchtslied auf die verlorenen Provinzen spielen die Kaligruben als eindrucksvollstes Leitmotiv mit. Bei Frankreichs erhöhtem Kalibedürfnis sollen diese Gruben das „Mutterland" versorgen und ferner stark für den Export namentlich nach Amerika arbeiten, um die französischen Finanzen aufzubessern und unser nach dem Kriege doppelt wichtiges Weltmonopol zu brechen. Schon diskutiert man über den Preis des „französischen" Kalis und die Höhe der möglichen Förderziffer; der nach Frankreich geflohene Entdecker der Kalilager ist bereits zum zukünftigen Leiter der französisch-elsässischen Gruben ernannt und mit dem Kreuz der Ehrenlegion dekoriert worden. Kurz, man bereitet alles vor. Zum bequemeren Abtransport der Salze soll der Kanal Marseille—Mülhausen zu einem Großschiffahrtsweg ausgebaut werden; ein Teilhaber der elsässischen Werke schlägt vor, daß Deutschland nach seiner Besiegung aus den „Staßfurter Gruben" unentgeltlich die Förderungseinrichtungen liefern soll, als eine besondere Art von Naturalentschädigung, damit Frankreich möglichst schnell Kali auf den Weltmarkt werfen könne. Bis die Gruben wieder förderfähig seien, müsse Deutschland aus seinen viel zu vielen Gruben so viel Kali zum Selbstkostenpreis abgeben, als der „normalen" Förderung der elsässischen Gruben entspräche; denn es kommt alles darauf an, sich möglichst schnell als Monopolbrecher großen Stiles auf dem Weltmarkte zu etablieren. Dazu sei überdies so viel kaufmännisches Geschick, so viel „souplesse" nötig, wie sie nur eine gutgeleitete Privatgesellschaft, nicht ein Regierungsapparat aufbringe, so daß von einer Fiskalisierung abgesehen werden müsse. Die Angelegenheit wird, wie man sieht, mit einem Gemisch von Phantasie und zielbewußtem kaufmännischem Denken behandelt.

Das Motiv: das Mülhäuser Kali als Kriegsziel wurde zuerst von Frankreich gebracht, dann von Amerika aufgenommen und England soufliert; jeder Staat wandelt es nach seiner Weise ab. Amerika, das sich schon im Frieden regelmäßig über die Förderungsziffern der elsässischen Gruben durch den zuständigen Konsul berichten ließ, scheint ernsthafte Absichten zu haben, die elsässischen Bodenschätze gleich vielen anderen seiner europäischen Schuldner unter seine

Kontrolle zu bringen, was bei seinem großen Kalibedarf durchaus logisch wäre. Ein amerikanisches Konsortium wollte, als der Plan des Großschiffahrtsweges Marseille—Mülhausen auftauchte, sofort das Unternehmen finanzieren.

England hielt sich anfangs ganz zurück, bis ein bekannter Geologe dem Washingtoner Korrespondenten der „Morning Post“ Aufklärungen gab, die mit mannigfachen Fehlern nach England weitergegeben wurden; seitdem spielt das elsässische Kali auch in englischen Zeitungen und ernsthaften Zeitschriften (New Statesman, Statist) eine Rolle; so schreibt der „Statist“ in dem schon S. 276 herangezogenen Artikel: „Wir müssen danach streben, zu verhindern, daß das Elsaß je wieder an den Feind zurückfällt, damit seine ungeheuren Mineralschätze in den Besitz unseres Verbündeten kommen“.

Daß die Franzosen in ihren Artikeln mit sehr falschen Auffassungen von der deutschen Kalipolitik operieren, wird niemanden wundernehmen. Das Kalisyndikat und die hinter ihm stehende Regierung werden als Oger hingestellt, die speziell die elsässischen Gruben künstlich zurückhalten, damit sie mit ihren besseren Salzen, ihrer leichteren Abbaufähigkeit und bequemeren Verarbeitung den alten Staßfurter Werken ja keine Konkurrenz machen. Daneben wird der Regierung supponiert, daß sie an dem Kalihandel Millionen verdiene, was bekanntlich durchaus nicht der Fall ist.

Daß das Kaligesetz reichlich kompliziert und nicht in allen Teilen gelungen ist, wird wohl allgemein zugegeben. Aber die Behauptung, daß die elsässischen Gruben speziell schlecht behandelt würden, widerspricht strikte den Tatsachen. Die meisten elsässischen Werke haben auffällig hohe Beteiligungsziffern: unter den sieben Werken mit den größten Quoten befinden sich nicht weniger als drei elsässische Werke, die erst 1906, 1909 und 1911 gegründet sind, also zu den allerjüngsten Werken rechnen. Die Beteiligungsziffer wird eben nach der Förderfähigkeit der Gruben festgestellt, und da stehen jene Gruben in erster Linie. Die durchschnittliche Beteiligungsziffer der elsässischen Werke mit endgültiger Quote ist etwa um 30 % höher als das Gesamtmittel. Von einer Benachteiligung kann also nicht die Rede sein; daß die Verteilung im Rahmen des Kaligesetzes beschränkt sein muß, ist eine unabänderliche Tatsache, die historisch und wirtschaftlich begründet ist.

Nach dem Kriege werden die oberelsässischen Werke das ihrige dazu tun, um — trotz aller Versuche, unser Weltmonopol zu zerstören, die trotz aller anerkennungswerten Arbeit von seiten der

Amerikaner im ganzen als gescheitert anzusehen sind — unserem Wirtschaftsleben neue Kräfte und neue Werte zuzuführen, um den Handel mit dem Feinde wiederanzuknüpfen, trotz aller Boykottdrohungen!

Wären die oberelsässischen Gruben uns auf irgendeine Weise verloren gegangen, so hätte das für unser Wirtschaftsleben nach dem Kriege einen kaum abzuschätzenden Verlust bedeutet, schlimmer als die Auffindung neuer Kalilager im Ausland und schlimmer als ein Erfolg einer der vielen fremden Versuche, mit Hilfe „kleiner Mittel“ ein Ersatzkali zu beschaffen.

Agrarzölle oder Freihandel

Von Dr. August Skalweit
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Gießen

I

Im Kriege hat sich die Ansicht gefestigt, daß sich die deutsche Agrarschutzzollpolitik bewährt habe. Die Tatsache, daß die deutsche Landwirtschaft fähig war, während vierer Kriegsjahre die Ernährung des deutschen Volkes fast ganz aus eigenen Kräften sicherzustellen, schien die Richtigkeit einer Politik erbracht zu haben, die der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient hatte. Deutschlands Produktion an pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln war auf eine Höhe geführt worden, welche diejenige anderer Länder von ähnlichem Flächenumfang tief in den Schatten stellte und der absoluten Erzeugungsmenge nach nur von viel größeren Ländern wie den Vereinigten Staaten und Rußland übertroffen wurde. Ohne seine starke Landwirtschaft hätte Deutschland diesen Krieg nicht führen können. Das wurde jedermann klar. Im Lager der früher so rührigen Zollgegner war es auffallend still geworden. Daraus sowie aus Äußerungen, die von dieser Seite kamen, konnte der Schluß gezogen werden, daß die Beweiskraft der Tatsachen nicht ohne Eindruck auf sie geblieben war.

Aber schon im Herbst 1916 ließ ein Schüler Brentanos, Carl von Tyszka, ein Buch erscheinen, daß die alten Freihandelsargumente von neuem zu rechtfertigen suchte[1]. Konnte man an

[1] Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten. Jena 1916.

dieser Schrift zunächst noch vorbeigehen, in der Annahme, daß sie wohl in der Hauptsache schon vor dem Kriege geschrieben worden sei, so war das nicht mehr möglich, als Ende 1917 in einem Aufsatz von dem gleichen Autor dieser Faden weitergesponnen und für die Aufgabe des Zollschutzes nach dem Kriege eingetreten wurde[1]. Es geschieht auf den besonderen Wunsch des verstorbenen Herausgebers dieses Jahrbuches, wenn von mir zu diesen Ausführungen Stellung genommen wird.

Es handelt sich um die grundlegende Frage, ob Deutschland nach dem Kriege auf die Getreidezölle verzichten kann.

Eine glatte Antwort läßt sich darauf heute noch nicht geben. Die Entscheidung wird ganz von der Preisbildung auf dem Weltmarkte abhängen. Wer den Standpunkt einnimmt, daß die Getreidezölle nicht Selbstzweck sind, sondern lediglich die Bestimmung haben, den inländischen Getreidebau der billigeren ausländischen Produktion gegenüber aufrechtzuerhalten, wird nach dem Kriege Getreidezölle nur wünschen können, wenn der Weltmarktspreis wieder auf einen Stand sinken sollte, der für die inländische Produktion ruinös wäre. Wie aber die Preislage sein wird, kann heute noch niemand übersehen. Nur so viel läßt sich wohl mit einiger Sicherheit sagen, daß in den allerersten Jahren unmittelbar nach dem Kriege die Preise hoch, ja wahrscheinlich höher sein werden als die dank der Höchstpreispolitik tief gehaltenen deutschen Preise. Eines Zollschutzes bedarf es daher zunächst nicht, ja, das Problem der deutschen Getreidehandelspolitik wird unter Umkehrung aller überlieferten Verhältnisse darin liegen, anstatt den deutschen Erzeuger vor zu billigen, den deutschen Verbraucher vor zu teuren Auslandspreisen zu schützen, damit nicht ein Heraufschnellen der deutschen Preise bewirkt werde. Welcher Weg beschritten werden muß, um dieser Gefahr zu begegnen, ist von mir an anderer Stelle gezeigt worden[2]. Eine Veranlassung zu Agrarzöllen zum Schutze der deutschen Produktion wird erst gegeben sein, wenn nach Herstellung der freien Wirtschaft die Auslandspreise wieder so tief sinken sollten, daß der deutsche Getreidebau schutzbedürftig wird. Bei welchem Preisstand dieses Bedürfnis fühlbar werden wird, läßt sich heute zahlenmäßig noch nicht bestimmen. Die Wirkung der durch den Krieg hervorgerufenen

---

[1] Schmollers Jahrbuch, Band 41, Heft 3, 1917.

[2] August Skalweit, Das Problem des Getreidemonopols in Deutschland. Weltwirtschaftliches Archiv, Band 12 (1918).

Preisrevolution wird lange anhalten, ja wahrscheinlich eine dauernde Verschiebung hervorrufen. Es liegt daher durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß ein Getreidepreis für die deutsche Landwirtschaft unerträglich sein kann, der vor dem Kriege als ausreichend oder gar als hoch angesehen worden wäre.

II

Doch wollen wir uns in diese Dinge, mögen sie auch von noch so hohem theoretischen Interesse sein, nicht weiter vertiefen. Zu der Frage, die hier behandelt werden soll, haben sie nur mittelbar Beziehung. Wir wollen uns lediglich auf die Untersuchung beschränken, ob die Getreidezölle grundsätzlich und selbst auf die Gefahr hin, daß der deutsche Getreidebau unrentabel wird und zurückgeht, aufgegeben werden sollen.

Für die Erhaltung des Getreidebaues kann man kriegswirtschaftliche und allgemein volkswirtschaftliche Gründe ins Feld führen. Die Bedeutung der ersteren hat sich gerade in diesen Jahren erwiesen. Es hat sich gezeigt, daß eine starke Eigenerzeugung die beste, ja bei langen Kriegen die einzig mögliche Form der Sicherung der Volksernährung im Kriege ist. Die Ansammlung von Vorräten für den Kriegsfall ist gut und sollte nebenher auch noch betrieben werden, sie wird über die ersten Schwierigkeiten hinweghelfen können, doch ist es eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, genug Getreide aufspeichern zu können, um damit während eines lange dauernden Krieges durchzuhalten. Selbst Friedrich der Große, der das bestausgebildete Getreidemagazinwesen hatte, das die Geschichte kennt, hatte keinen höheren Ehrgeiz, als seine nach neuzeitlichen Begriffen kleine Armee ein bis zwei Kampagnen lang aus den Magazinen versorgen zu können. Allein schon die Erreichung dieses Zieles war eine große und viel bewunderte Leistung.

Wie unklar die Anschauung darüber ist, welche ungeheuren Vorräte nötig sein würden, um die Ernährung eines Siebzigmillionenvolkes im Falle eines Krieges zu sichern, dafür bietet Tyszka ein Beispiel[1]. Indem er auf die großen Vorräte an Kaffee und Tabak hinweist, die bei Ausbruch des Krieges an den deutschen Einfuhrplätzen gelagert haben, glaubt er, daß „sich von selbst durch die Tätigkeit des spekulativen Handels" große Getreidelager an den

[1] Vgl. dazu außer dem schon zitierten Aufsatz S. 299 f. auch Tyszkas Beitrag in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 155, I, S. 325 ff.

Einfuhrplätzen bilden würden, wenn der Identitätsnachweis wieder eingeführt, das Einfuhrscheinsystem beseitigt und für Getreide und Mehl unverzinslicher Zollkredit gewährt werden würde. „Der Freihandel im Getreide würde eine bedeutend vermehrte Einfuhr vor allem von Weizen zur Folge haben, somit eine Vergrößerung der Weizenlager. Sache der Regierung wäre es, auf dem Wege der Gesetzgebung oder im Verordnungswege bei drohender Kriegsgefahr sich die sofortige Beschlagnahme sämtlicher Getreidevorräte zu sichern, um eine spekulative Preishausse zum Nachteil der Konsumenten auszuschalten. Auf diese Weise könnte die Versorgung des deutschen Volkes mit Getreide in einem zukünftigen Kriege unter weit geringeren Opfern für die Allgemeinheit als die schwere, das Leben der breiten Masse verteuernde Zollrüstung durchgeführt werden ..."

Tyszka ist demnach der Meinung, daß das, was sich für Kaffee und Tabak bewährt hat, auch für Getreide das Richtige sein wird. Nun besitzen aber Kaffee und Tabak eine ganz besonders ausgezeichnete Lagerfähigkeit — sie gewinnen in den ersten Jahren wohlmöglich durch Lagern an Güte — und eignen sich deshalb ganz besonders gut zu spekulativer Aufspeicherung [1]. Außerdem handelt es sich bei ihnen um Verbrauchsgüter, die in verhältnismäßig geringen Mengen konsumiert werden. An Kaffee wurden in den letzten Friedensjahren etwa 170 000 t, an ausländischem Tabak etwa 80 000 t konsumiert. Beim Getreide ist dagegen die Lagerung nicht nur mit einer dauernden Verlustgefahr verbunden, sondern würde auch, wenn der von Tyszka gewünschte Zweck einer Vorratssicherung damit verbunden sein sollte, in ganz gewaltigen Mengen, in mehreren Millionen Tonnen, erfolgen müssen. Daß sich zu einem solchen Unternehmen die Privatwirtschaft aus freien Stücken nicht bereit finden würde, steht außer Zweifel. Merkwürdig, daß sich Tyszka gar nicht darüber Rechenschaft gegeben hat, wieviel Getreide denn eigentlich der freie englische Handel an seinen Einfuhrplätzen gewöhnlich lagern hat. Darüber sind wir doch unterrichtet. Meist sind es nicht mehr als einige 100 000 t, also nicht einmal so viel, als für den Verbrauch in einem Monate ausreicht. Zudem darf nicht übersehen werden, daß die Vorräte, die der spekulative Handel aufzuspeichern pflegt, in ihrem Umfang je nach der Konjunktur außerordentlich schwanken. Zeiten mit großen

[1] Beim Kaffee insbesondere kam bei Kriegsausbruch noch hinzu, daß infolge der brasilianischen Kaffeevalorisation sich in Hamburg und Bremen noch große Vorräte konsignierten Kaffees befanden, die zusammen mit den in Antwerpen vorgefundenen Mengen etwa 1³/₄ Mill. Sack (= 105 000 t) ausmachten.

Lägern wechseln mit solchen, wo die Speicher fast leer sind. Gewähr für eine zuverlässige Vorratsbildung ist daher auf diese Art nicht geboten.

Allerdings scheint Tyszka doch seiner Sache nicht ganz sicher zu sein. Er macht nämlich die Einschränkung, „zum mindesten für das erste Kriegsjahr" würden die vom Handel an den Einfuhrplätzen aufgehäuften Vorräte reichen. Wenn nun das auch eine durch nichts begründete Behauptung ist, so erhebt sich, selbst wenn man ihr zustimmen würde, die Frage, was denn in den folgenden Kriegsjahren geschehen soll. Bei längerer Kriegsdauer, meint Tyszka, würden sich „durch vermehrten Anbau, Beschlagnahme der neuen Ernte sowie andere sachgemäße Maßnahmen immer Mittel und Wege zur weiteren Versorgung finden lassen". Also das einzige Mittel, das auch bei Tyszkas System auf die Dauer helfen kann, ist die inländische Erzeugung. Doch zeigt es sich, daß Tyszka von der landwirtschaftlichen Technik ebensowenig versteht wie von der Handelstechnik. Sonst würde er wissen, daß sich eine Vermehrung des Anbaues in größerem Umfange nicht improvisieren läßt. Auch darüber hätten ihn die in England gemachten Erfahrungen aufklären können[1].

III

Der zweite Grund, der für einen starken Getreidebau spricht, ist die Aufrechterhaltung einer hohen landwirtschaftlichen Produktivität. Der Getreidebau bildet das Rückgrat der Landwirtschaft. Ist er ertragreich, so wird dadurch auch auf die anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige eine günstige Wirkung ausgeübt. Die Intensität unseres Landbaues beruht auf dem Fruchtwechsel, der nicht nur die physikalischen Eigenschaften des Bodens und die bessere Ausnutzung seiner Nährstoffe begünstigt, sondern auch eine zweckmäßige

[1] Freilich ist Tyszka zuzugeben, daß das bis zum Kriegsausbruch in Deutschland geltende Einfuhrscheinsystem nicht zur Sicherung der Getreideversorgung für den Kriegsfall beigetragen hat. Die ihm innewohnende Tendenz, zeitweilige Getreideüberschüsse möglichst schnell an das Ausland abzustoßen, konnte zu einer Entblößung des Inlandsmarktes führen, die ihre großen Gefahren hatte. Doch ist Tyszka nicht der erste gewesen, der darauf hingewiesen hat. Vgl. August Skalweit, Weltwirtschaft oder Nationalwirtschaft? (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 30. Jahrgang, S. 645) und Michel Sperling, Das deutsche Getreide-Einfuhrschein-System. Gießener Dissertation 1916.

Verteilung der Feldarbeiten ermöglicht. Die Fruchtfolge stellt ein sinnvolles System dar, in dem kein Teil fehlen darf, ohne das Ganze zu beeinträchtigen. Hermann Schumacher hat die Fruchtwechselwirtschaft mit dem „gemischten" Betriebe der Montanindustrie verglichen, wo die Produktionsprozesse früher selbständig nebeneinander bestehender Betriebe aneinander gereiht und zu einem einzigen Betriebe vereinigt werden. „Aus zum großen Teil eigenen Erzen wird mit Hilfe selbstgewonnener Kohlen und Koks das Roheisen hergestellt, das noch flüssige Roheisen in Stahl verwandelt und die noch weißglühenden Stahlblöcke in Schienen oder Bleche verwalzt." Dieser Vergleich ist recht anschaulich, reicht aber nicht hin, um die Bedeutung der Fruchtwechselwirtschaft voll zum Ausdruck zu bringen, da es sich im letzten Falle nicht nur um eine Maßnahme der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit handelt, sondern geradezu um die Voraussetzung der Produktivität selber.

Dies vorausgeschickt, ist es ohne weiteres klar, daß es für den Grad der erreichbaren landwirtschaftlichen Intensität nicht auf den Preis eines Erzeugnisses, des Getreides, allein ankommt, sondern auf die gesamte Preislage der landwirtschaftlichen Produkte pflanzlicher und tierischer Art, deren Erzeugung sich wechselseitig bedingt. Betrachtet man daraufhin die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, so zeigt sich, daß stärker noch als Getreide die mit ihm im Fruchtwechsel angebauten Feldfrüchte sowie die tierischen Produkte im Preis gestiegen sind. Gläsel, ein Schüler Aereboes, hat darüber jüngst eine Untersuchung veröffentlicht[1]. Wir entnehmen ihr folgende Tabelle, die trotz mancher gegen sie zu erhebenden Einwendungen doch ein anschauliches Bild gewährt:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Wir sehen, wie das Brotgetreide verhältnismäßig am geringsten im Preise gestiegen ist. Dagegen haben eine ungleich stärkere Preishebung die tierischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Wolle) und solche Früchte erfahren, die zum Hauptteil Futterzwecken dienen. Die durch die Preisbildung vorgeschriebene Produktionsrichtung würde also eigentlich nach der Erzeugung tierischer Produkte hinneigen. Doch wäre es verkehrt, daraus nun folgern zu wollen, daß demnach auf die Höhe der Getreidepreise nicht so sehr viel ankäme, weil es

---

[1] Dr. E. J. Gläsel, Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre und deren Einfluß auf Bodenbenutzung und Viehhaltung im Deutschen Reiche. Berlin 1917.

Die neuzeitliche Preisbewegung landwirtschaftlicher Produkte von 1861—70 bis 1911—12 ausgedrückt in Verhältniszahlen

(Das Jahrzehnt 1861—70 = 100 gesetzt)

	1861—70	1911—12	%
Roggen	100	112	+ 12
Weizen	100	100	± 0
Gerste	100	132	+ 32
Hafer	100	138	+ 38
Kocherbsen	100	182	+ 82
Kartoffeln	100	222	+ 122
Rindfleisch	100	198	+ 98
Schweinefleisch	100	150	+ 50
Butter	100	158	+ 58
Milch	100	200	+ 100
Wolle	100	71	— 29
Holz	100	173	+ 73

für den Landwirt vorteilhafter sein müsse, statt Brotgetreide Futtermittel und Fleisch zu erzeugen. Der landwirtschaftliche Betrieb ist ein Organismus, in dem jeder Betriebszweig seine Funktion zu erfüllen hat. Der Landwirt kann sich daher in seiner Produktionsrichtung nicht ganz auf die Preislage eines einzelnen Erzeugnisses einstellen. Aereboe weist darauf hin, daß die Ausdehnung der Viehhaltung früher oder später in dem organischen Charakter der Landgutswirtschaft ihre Grenzen finde. „Ausdehnung und Intensivierung der Viehhaltung steigern bekanntlich die Stallmisterzeugung nach Menge und Güte. Erhöhte Stallmistverwendung steigert aber die Erntemasse aller Früchte und nicht nur die der Futterpflanzen. Die Einschränkung des Getreidebaues wird also mit um so größeren Opfern erkauft, je weiter dieselbe fortgesetzt wird. Zugleich aber sinkt der Nutzen, den die Viehhaltung bei gleichen Preisen je Stück Nutzvieh bringt, um so mehr, je weiter man sie ausdehnt, da der Stallmist an Bedeutung um so mehr verliert, je mehr man davon auf demselben Landgute bereits erzeugt hat. Schließlich steigen auch die Kraftfutterkosten mit Ausdehnung der Viehhaltung auf gleichbleibender Grundlage an selbsterzeugtem Futter. Demnach müssen auch bei günstigen Preisverhältnissen für die Viehhaltung und ungünstigen Preisverhältnissen für den Getreidebau, Futterbau und Viehhaltung in jedem Betriebe ihre Grenzen finden[1]."

---

[1] Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Berlin 1917. S. 236.

Getreide ist und bleibt die Hauptfrucht des Ackerbaues. 1913 kamen in Deutschland von je 100 ha der Fläche des Acker- und Gartenlandes 62,4 ha, also über drei Fünftel auf das Getreide. Man darf nicht vergessen, daß auch in dem intensivsten Betriebe die Getreideanbaufläche nicht wesentlich unter die Hälfte der gesamten Ackerfläche hinuntergedrückt werden kann.

Natürlich hängt der Grad der Intensität, den im großen und ganzen die Landwirtschaft eines Landes zu erreichen vermag, nicht allein von der Höhe der Produktenpreise ab. Es kommt auch auf die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und auf die Preise der Produktionsmittel an. Eine Verbesserung der Verkehrsmittel wirkt auf die Produktionsgebiete wie eine Annäherung an den Markt, kann infolgedessen die Preise der Erzeugnisse ab Hof erhöhen und die zugeführten Produktionsmittel verbilligen. Ein Sinken der Preise für Produktionsmittel wie zum Beispiel für Kunstdünger und landwirtschaftliche Maschinen ermöglicht ihre zunehmende Verwendung und damit eine Steigerung der Roherträge der Wirtschaften. Haben wir eine Entwicklung in der Richtung, daß gleichzeitig die Produktenpreise steigen, die Verkehrsmittel sich verbessern und die Produktionsmittel sich verbilligen, so sind die Voraussetzungen für eine zunehmende Intensivierung am günstigsten.

In dieser glücklichen Lage war Deutschland in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege[1]. Den größten Vorteil davon hatten diejenigen Landgüter, die diese Lage am besten auszunutzen vermochten, nämlich die mit leichteren Böden, weil ihre Intensität infolge größeren Aufwandes an Produktionsmitteln noch stark zu steigern war. Daraus erklärt sich auch, daß die Bodenpreise solcher Güter die verhältnismäßig größte Steigerung erfuhren. Doch das nur nebenbei[2].

---

[1] Das Nähere darüber vgl. bei Gläsel, a. a. O.

[2] Vgl. August Skalweit, Getreidezölle und Bodenpreise. Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrgang (1916). In diesem Aufsatz habe ich auf diese Entwicklung hingewiesen und den Nachweis zu führen versucht, daß die Getreidezölle nur einen unter den den Bodenpreis steigernden Faktoren bilden. Ich komme daher darauf in diesem Zusammenhange nicht noch einmal zurück. Daß Tyszka meine Ausführungen mißverstanden und in dem angeführten Aufsatz nicht richtig wiedergegeben hat, tut nichts zur Sache. Übrigens möchte ich nicht unvermerkt lassen, daß Tyszka in seinem Buche „Das weltwirtschaftliche Problem usw.", S. 44, die in England Ende der 50er Jahre einsetzende Boden preissteigerung auf Meliorationen und sonstige Verbesserungen zurückführt. Also in England haben nach Tyskas Meinung die Meliorationen die Hebung der Bodenpreise bewirkt, während in Deutschland die bösen Getreidezölle daran schuld sein sollen.

Die Getreidepreise bilden also nur einen unter den Faktoren, die die Intensität des Ackerbaues zu heben geeignet sind. Aber einen sehr wichtigen. Wenn daher die Getreidezölle dazu beigetragen haben, den Getreideanbau aufrecht zuerhalten und in seinen Erträgnissen zu mehren, so haben sie auch auf die Gesamtleistung der Landwirtschaft eine günstige Wirkung ausgeübt[1].

Tyszka ist anderer Ansicht. Er bestreitet zwar nicht, daß bei einem Abbau und einer Beseitigung der Zölle der Getreideanbau zurückgehen wird, doch erhofft er zugleich damit eine Steigerung der Produktivität anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige.

Sein Gedankengang ist folgender: Nach Einführung des Freihandels müsse zwar mit einem gewissen Rückgang des Getreidebaues gerechnet werden, doch dürfte er für Roggen nur höchst gering und auch für Weizen nicht beträchtlich sein. Indem er, um für diese Ansicht eine Unterlage zu gewinnen, die Einwirkung des sinkenden Getreidepreises auf die Anbauflächen in England zum Vergleiche heranzieht, folgert er, daß nach Einführung des Freihandels in Deutschland die Weizenanbaufläche um höchstens 20% zurückgehen würde, während für den Anbau des anspruchsloseren Roggen, für den der deutsche Boden besonders geeignet sei, keine in Betracht kommende Abnahme zu erwarten sei. Sollte aber auch die Anbaufläche abnehmen, die Ernteerträge dürften trotzdem nur höchst geringfügig sinken, weil die Wirkung des Freihandels nur ein Zurückgehen des Getreideanbaues von den ungünstigen Böden auf die von Natur geeigneten sein würde. Die ungünstigen Böden würfen aber nur einen geringen Ertrag ab, während die Böden, deren Hektarertrag ein größerer sei, nach wie vor mit Getreide bestellt blieben. Die Befürchtung einer Abnahme der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft infolge der Einführung des Freihandels wäre somit gänzlich unbegründet.

Doch solle es die Aufgabe der deutschen Landwirtschaft ja gar nicht sein, die heimische Bevölkerung ausreichend mit Brotgetreide zu versorgen, da selbst der denkbar stärkste Zollschutz die deutsche Landwirtschaft dazu nicht befähigen könnte. Wenn aber das doch nicht erreicht werden könnte, so sei es besser, dieses Ziel gänzlich aufzugeben und statt dessen die ausschließliche Versorgungsmöglichkeit

[1] Natürlich wäre es falsch, umgekehrt zu wollen, daß Getreidezölle immer eine intensive Betriebsweise zur Folge haben müßten. So will Tyszka aus der Tatsache geringer Hektarerträge in dem zollgeschützten Österreich-Ungarn ein Zeichen für die Unwirksamkeit der Getreidezölle im allgemeinen erblicken.

des deutschen Volkes mit Vieh und Fleisch durch die heimische Landwirtschaft anzustreben. Das Getreideschutzzollsystem habe der deutschen Viehproduktion nicht nur keine Vorteile, sondern geradezu Schaden gebracht. Unter Berufung auf das altbekannte Freihandelsargument, daß von den Getreidezöllen in der Hauptsache nur die auf den Getreidebau angewiesenen Großbetriebe Nutzen gehabt hätten, während für die kleineren Betriebe, die nur wenig oder gar keinen Getreidebau hätten, die Aufzucht und Haltung des Viehs erschwert und verteuert worden wäre, erwartet er von der Beseitigung der Agrarzölle einen Aufschwung der Viehproduktion. Nicht allein, daß die Viehhaltung verbilligt werden würde, es würde auch infolge der Abnahme der Getreideanbaufläche viel Grund und Boden zum Anbau von Futtermitteln und zur Benutzung als Viehweiden frei, was wiederum der Viehzucht zugute käme.

Zur Begründung seiner Ansichten über die Vorteile des Freihandels wird von Tyszka mit Vorliebe auf die Entwicklung der englischen Landwirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle hingewiesen. Geht die allgemeine Anschauung dahin, daß die Leistungsfähigkeit derselben unter dem Drucke der niedrigen Getreidepreise auf das schwerste gelitten habe, so kommt Tyszka zu dem entgegengesetzten Ergebnis: Er meint, „daß die Behauptung vom Niedergang der englischen Landwirtschaft durch den Freihandel endlich einmal in das Reich der Sage und Legende verwiesen werden sollte".

Lohnt es sich, auf diese höchst verwunderliche Behauptung Tyszkas näher einzugehen? Die Aufhebung der Kornzölle in England, sagt er, hätte die gerade entgegengesetzte Wirkung gehabt, als vorher von den Interessenten angenommen und erwartet worden wäre. Das sei daraus zu erklären, daß der englische Landwirt, auf die eigene Kraft angewiesen, zu erhöhter Tüchtigkeit angespornt worden wäre. „Zur Zeit der Schutzzölle war die Landwirtschaft nach dem althergebrachten System bewirtschaftet worden, für Dünger und andere Verbesserungen wurde nichts ausgegeben, jetzt, unter dem Drucke der Konkurrenz des Weltmarktes, mußte man, um auf der Höhe zu bleiben, mit der alten Betriebsweise brechen: Künstliche Düngemittel wurden jetzt verwendet, die modernen landwirtschaftlichen Maschinen in Gebrauch genommen, drainiert und melioriert." Bis gegen Ende der 70er Jahre sei die Weizenanbaufläche im großen und ganzen unverändert geblieben. Auch der Viehbestand habe in dieser Zeit eine beträchtliche Vermehrung aufzuweisen. Seit dem Beginn der 80er Jahre habe dann

die englische Landwirtschaft unter dem Drucke der amerikanischen Konkurrenz eine vollständige Umgestaltung erfahren. In Anpassung an die veränderte Weltmarktlage sei sie vom vorwiegenden Getreidebau zur Viehproduktion, die jetzt der Hauptzweig der Landwirtschaft wurde, und zum Anbau von Spezialfrüchten übergegangen. Sie habe sich vor allem auf die Produktion von Qualitätsvieh gelegt, wobei den Viehzüchtern der niedere Preis für Futtermittel — eine Folge der ungehinderten Zufuhr von Agrarprodukten auf den englischen Markt — sehr zustatten gekommen sei. „Der Freihandel hat also die englische Landwirtschaft nicht zugrunde gerichtet, sondern im Gegenteil hat sie befähigt, den schwierigen Übergang vom Getreidebau zur vorwiegenden Viehproduktion ohne allzu große Erschütterung durchzumachen ... Ohne die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen, ohne den Konsumenten durch fortgesetzt steigende Preise große Opfer aufzuerlegen, hat sie es verstanden, sich der veränderten Weltmarktlage anzupassen und leistungsfähig zu bleiben."

Halten diese Ausführungen einer Nachprüfung stand[1]? Wenn die Aufhebung der Kornzölle im Jahre 1846 zunächst keine nachteiligen Folgen für die englische Landwirtschaft hatte, so lag das in der Hauptsache daran, daß sie mit dem Beginne einer für die Landwirtschaft außerordentlich günstigen Konjunktur zusammentraf. Das Land hatte sich von den Nachwehen der schweren napoleonischen Kriege erholt. Handel, Industrie und Gewerbe nahmen einen neuen Aufschwung. Die Bevölkerung in den Städten vermehrte sich in sprunghafter Weise. Die Konsumfähigkeit wuchs und damit die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten, die in der Hauptsache nur vom Inlande befriedigt werden konnte, weil die damals noch hohen Kosten der Seefracht die ausländische Zufuhr hemmten und wie ein Schutzzoll wirkten. Der Landwirt erhielt daher trotz der Aufhebung der Kornzölle für alle seine Produkte auskömmliche Preise. Dadurch begünstigt, konnte der englische Landwirt die neuen Ergebnisse und Entdeckungen der Landwirtschaftswissenschaft sich nutzbar machen. Ackerbau und Viehzucht erlebten eine Zeit höchster Blüte. Es war also nicht so, wie es Tyszka dargestellt hat, daß der Kampf mit der ausländischen Konkurrenz die Ursache des landwirtschaftlichen Fortschrittes gewesen war, vielmehr war es die reiche und lohnende

---

[1] Ich stütze mich bei den folgenden Ausführungen auf B. Skalweit, Die englische Landwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft. Herausg. vom Reichsamt des Innern, Heft 37. Berlin 1915.



Absatzmöglichkeit, die den englischen Landwirt erst dazu befähigte, seinen Betrieb auf ein Höchstmaß der Intensität zu bringen.

Die Blütezeit der englischen Landwirtschaft währte nur so lange, als die Preise hoch standen. Sobald Ende der 70er Jahre infolge der verbilligten Frachten der Wettbewerb des billiger erzeugenden Auslandes voll wirksam werden konnte, trat die Krisis ein. Diese hatte aber wesentlich andere Folgen, als es Tyszka sich vorstellt.

Die Landwirtschaft mußte zu extensiverer Kultur übergehen und der Ackerbau der billigeren Weidewirtschaft mehr und mehr Platz einräumen. Das noch übrige Ackerland wurde weniger intensiv bewirtschaftet, der Getreidebau und auch der Hackfruchtbau eingeschränkt und dafür die Zahl der Kleeschläge vermehrt. Die Bearbeitung des Ackers wurde schlechter. Pflügen und Eggen konnte nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt ausgeführt werden. Die Hackarbeit wurde auf das geringste Maß beschränkt, die Unkrautvertilgung auf Acker und Weide vernachlässigt. An Drainage und andere Meliorationen wurde kaum mehr gedacht, das Kalken hörte auf, ebenso die Kompostbereitung, weil sie zuviel Arbeit erforderte.

Auch die Ackerbausysteme änderten sich. Die intensive „verbesserte Dreifelderwirtschaft", bei der der Körnerbau zwei Drittel der Fläche einnimmt, ging zurück. Die Fruchtwechselwirtschaft, die bei den guten Preisen früherer Zeit der Halmfrucht einen möglichst breiten Raum gewährt hatte, schränkte den Körnerbau und den Hackfruchtbau ein und schob nur noch so viel Getreide zwischen die Futterpflanzen, als zur Durchführung einer geregelten Fruchtfolge unbedingt erforderlich war.

Vor allem litt der Anbau des W e i z e n s, der in England das eigentliche Brotgetreide ist, unter dieser Entwicklung. Der Weizenpreis, der im Jahrfünft 1871—75 durchschnittlich 251,5 Mk. für die Tonne betragen hatte, sank im Jahrfünft 1901—05 auf 128,5 Mk., um dann unter dem Einfluß des höher werdenden Weltmarktpreises wieder anzusteigen (1912 = 160 Mk. für die Tonne).

Die Weizenanbaufläche sank ungefähr in dem gleichen Verhältnis wie die Preise. Im Jahrfünft 1871—75 noch 1493000 ha groß, verminderte sie sich 1901—05 bis auf 679000 ha. Seit 1909 hat sie sich dann dank des erwähnten Einflusses wieder auf rund 800000 ha vergrößert.

Nicht in dem gleichen Maße wie die Anbauflächen haben die Ernteerträge abgenommen, weil der Hektarertrag relativ hoch blieb und auch heute noch sich auf ungefähr der gleichen Höhe wie der

deutsche befindet. Tyszka glaubt daher anzweifeln zu müssen, ob ein Getreidepreis, wie er vor dem Kriege in Deutschland bestand, notwendig gewesen sei, um die deutsche Landwirtschaft leistungsfähig zu erhalten. Tatsächlich ist der Grund für die guten Flächenerträge in England darauf zurückzuführen, daß sich der Anbau auf die besten und günstigst gelegenen Böden zurückgezogen hat. In Deutschland findet dagegen eine solche Bodenauslese nicht statt. Würde man den Hektarertrag nur der besten deutschen Anbaugebiete mit dem englischen vergleichen, so würde das Ergebnis zweifellos zugunsten Deutschlands ausfallen.

Die Preissenkung von Gerste und Hafer war nicht gleich stark wie beim Weizen. Die Anbauflächen haben entsprechend weniger abgenommen. Insbesondere hat der Hafer, als das im Anbau anspruchsloseste Getreide, seine frühere Stellung fast ganz behaupten können. Dagegen hat sich die Anbaufläche der in dieser Hinsicht anspruchsvolleren Kartoffeln stärker verringert (1871—75: 610000 ha, 1906—10: 471000 ha).

Eine starke Zunahme weist indes das Weideland auf. Namentlich von der Mitte der 70er bis Mitte der 90er Jahre hat sich der Übergang vom Acker- zum Weideland in beschleunigtem Maße vollzogen. Später verlangsamte sich diese Entwicklung, ohne indes aufzuhören. „Dabei wurde dann das Ackerland nicht in gute Weiden verwandelt, sondern einfach einer natürlichen Berasung überlassen und ging damit vielfach in die Gruppe der geringen Weiden über oder lag völlig unbenutzt da. Man erkennt noch jetzt namentlich auf Tonböden solche Felder, die früher Weizen getragen hatten, an den hochaufgewölbten Rücken, die oft mit sehr geringwertigem Graswuchs bedeckt sind."

Tyszka begeht nun aber einen groben Irrtum, wenn er meint, daß mit dem Übergang zur Weidewirtschaft die Viehzucht entsprechend intensiver geworden sei. Davon kann gar keine Rede sein. Zwar ist bekannt, daß der englische Landwirt in der Züchtung von Qualitätsvieh Hervorragendes leistet, doch sind die Dauerweiden verhältnismäßig schwächer besetzt als früher. Die Fläche der Dauerweiden hat mit den 70er Jahren etwa 38 Hundertteile zugenommen, während die Zunahme der Viehzahl nur auf 10 Hundertteile zu veranschlagen ist.

Die Entwicklung der Viehbestände wird durch folgendes Zahlenbild veranschaulicht:



	Rinder	Schafe	Schweine
1871—75:	9 932 000	33 192 000	3 782 000
1906—10:	11 718 000	30 712 000	3 742 000

Wir sehen daraus, daß der Rinderbestand nicht sehr bedeutend gewachsen ist, daß die Zahl der Schweine sich etwa gleich geblieben ist, daß die Schafe aber abgenommen haben. Auch diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der Preisbildung. Die Viehpreise gingen ebenfalls herunter, wenn auch weniger stark als die Weizenpreise. Auch die Molkereiprodukte wurden billiger mit Ausnahme der frischen Milch, die, vom ausländischen Wettbewerb unberührt, bei dem wachsenden Bedarf der Großstädte sogar eine Preissteigerung erfahren hat. Der Preisfall von Vieh und Fleisch begann erst Ende der 70er Jahre mit der Einfuhr gefrorenen Fleisches. Wurden dadurch anfangs nur die geringeren Qualitäten getroffen, so wurden aber bald auch die besseren Qualitäten in Mitleidenschaft gezogen, zumal als es gelang, das Rindfleisch auch als Kühlfleisch nach England zu bringen.

Auffallend ist der Rückgang der Schafbestände. Das erklärt sich daraus, daß die Schafwirtschaft vielfach nur den ersten Schritt zum Übergang zur höchsten Extensivität bildete. „Nicht selten wurden später die Schafe wieder abgeschafft und die Weidebezirke zu sogenannten ‚Dear Forests' gemacht, die aber keine Forsten sind, wie man aus dem Namen schließen könnte, sondern mit Heidekraut bewachsene Wildreservate, die schon deshalb nicht aufgeforstet werden, weil das schottische Moorhuhn, welches mit dem Rothirsch die weiten Reviere teilt, die Nähe des Waldes flieht." Hatte früher die Kultur den Schafen weichen müssen, so mußte sie jetzt dem Hirsch und Moorhuhn Platz machen.

Als Gesamtergebnis dieser ganzen Entwicklung wird man buchen müssen, daß die englische Viehzucht, die noch Ende der 60er Jahre genügend Fleisch für 90 Hundertteile der Bevölkerung zu liefern vermochte, heute nur noch den Bedarf für 50 Hundertteile deckt.

Das Bild, das Tyszka von der englischen Landwirtschaft entwirft, ist völlig verzeichnet. Nach wie vor wird die Behauptung vom Niedergang der englischen Landwirtschaft infolge des Freihandels, die Tyszka mit großer Geste in das Reich der Sagen und Legenden verweisen will, zu Recht bestehen bleiben. Wir sehen in England einen Rückgang auf der ganzen Linie. Nicht nur die Anbaufläche des Getreides hat abgenommen, auch die Hektarerträge zeigen nicht jene Erhöhung, die nach Tyszkas Meinung der Rückzug des

Anbaues auf die mehr geeigneten Böden hätte haben müssen. Der Kartoffelanbau ist so stark zurückgegangen, daß er kaum für den Speisebedarf einer Bevölkerung ausreicht, die durchschnittlich etwa nur halb so viel Kartoffeln verzehrt wie die deutsche. Aber was noch auffallender ist, das ist der Rückgang der Viehhaltung, der wieder mit der mangelhaften Futtererzeugung in Verbindung steht. Also gerade der von Tyszka dem Freihandel nachgerühmte Vorteil erhöhter Fleischproduktion bei gleichzeitiger Abnahme des Getreidebaues ist nicht erzielt worden. Englands Landwirtschaft ist unter der Herrschaft des Freihandels systematisch extensiviert worden. An sich wären in England alle Vorbedingungen für eine intensive Landwirtschaft gegeben, die es ja auch in früheren Zeiten schon gehabt hatte. Pflegen doch im allgemeinen dichte Bevölkerung und starke Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen intensiven Betrieb zur Folge zu haben. Indem England um der Vorteile billiger Nahrungsmittel willen zum extensiven Betrieb überging, wurde seine Landwirtschaft auf einen Zustand zurückgeschraubt, wie ihn ähnlich, wenn auch nicht technisch, so doch in der gesamten Produktionsleistung, jene menschen- und verkehrsarmen Neuländer einnehmen, von denen es die fehlenden Nahrungsmittel für seine Bevölkerung bezieht. Nur dank seiner die Meere beherrschenden Stellung konnte England es wagen, seine Volksernährung in einem so hohen Grade von der Zufuhr abhängig werden zu lassen.

Als Zeichen dafür, daß man in England selbst ebenfalls völlig anderer Ansicht als Tyszka ist, sei auf einen Artikel verwiesen, der im August 1916 in den Times zu lesen war: „Laut Gelbbuch des Board of Agriculture ernähren in Großbritannien 100 Acres Ackerbauland 45—50 Personen gegen 70—75 in Deutschland. Auf der gleichen Fläche werden in Großbritannien erzeugt: 15 t Getreide gegen 33 t in Deutschland, 11 t Kartoffeln gegen 55 t in Deutschland, 4 t Fleisch gegen $4^1/_4$ t in Deutschland, $17^1/_2$ t Milch gegen 28 t, sowie eine unbedeutende Menge Zucker gegen $2^3/_4$ t in Deutschland. Der Kapitalaufwand pro Acre und der Gebrauch von künstlichem Dünger sind in Deutschland weit größer als in Großbritannien. Behauptungen über einen ‚ernsten‘ Rückgang im deutschen Viehbestand vor dem Kriege werden durch offizielle Angaben nicht bestätigt. Die Zahl der Rinder hatte in den letzten Jahren in Deutschland bedeutend zugenommen, und wenn sich auch die Schafe vermindert haben, so brachte doch die Zunahme der Schweine, die über 100 % ausmachte, einen Ausgleich, zumal diese als Nahrungsmittel eine

wichtigere Rolle spielen als Schafe. Was Qualität und Verschiedenartigkeit des Viehs sowie dessen Pflege anlangt, steht Großbritannien an erster Stelle. Man muß jedoch zugeben, daß die angebliche Überlegenheit des britischen Farmers gegenüber dem deutschen Landwirt der ‚Wissenschaft und Methode‘ in Wirklichkeit nicht besteht und eine richtige Erkenntnis der Lage einen Wandel in landwirtschaftlichen Dingen fordert. Die Erzeugung von Brotgetreide könnte sicherlich verdoppelt, wenn nicht sogar verdreifacht werden, ein Gewinn, der angesichts der Kriegserfahrungen wohl der britischen Regierung besonderer Anstrengungen wert erscheinen dürfte."

Es ist bekannt, wie England heute alle Hebel in Bewegung setzt, um seine Landwirtschaft auf einen höheren Stand der Intensität zu bringen, und zwar nicht nur für die Kriegszeit, sondern dauernd. Es steht wohl außer Zweifel, daß England nach dem Kriege ebenfalls zu agrarischen Schutzzöllen übergehen wird. Um so unverständlicher wird es, daß es in Deutschland jemanden geben kann, der die englische Landwirtschaft als vorbildlich hinstellt und auf Deutschland übertragen wissen möchte.

IV

Wir sehen uns genötigt, auf eine weitere, mit den früheren Ausführungen im Zusammenhange stehende Frage einzugehen.

Tyszka erhofft von der Beseitigung der Getreidezölle und dem damit verbundenen Sinken der Bodenpreise freie Bahn für die Ansiedlung kleiner viehzüchtender Bauern an Stelle der großen Rittergüter und Latifundien. „Die für die Erhaltung des deutschen Bauernstandes so dringend notwendige innere Kolonisation, die heute mit so schönen Worten auch von maßgebenden Kreisen befürwortet wird, für deren Zwecke große Ausgaben in den Etat gestellt werden, deren Verwirklichung aber durch das bis zum Kriege bestandene Getreideschutzzollsystem immer wieder durchkreuzt wurde, würde nun erst ermöglicht und in großzügiger Weise durchführbar. Die hohen Produktionskosten der deutschen Landwirtschaft, die ausschließlich allein in den zu hohen Bodenpreisen wurzeln, würden in einer Weise ermäßigt werden, daß die deutsche Landwirtschaft in den Erzeugnissen, für die sie von Natur geeignet ist (Vieh, Geflügel, Spezialfrüchte, Molkereiprodukte und anderes) mit dem Auslande konkurrenzfähig würde, imstande wäre, das deutsche Volk billig mit diesen Produkten zu versehen und trotzdem gut rentabel zu bleiben. Eine solche Agrar-

politik, die bei Freihandel im Getreide auf die Stärkung der in Kleinbauernhänden befindlichen Viehproduktion gerichtet wäre, läge im Interesse der weitaus großen Mehrzahl des deutschen Volkes, vor allem dem der Industrie, Handel und Verkehr in den Städten Tätigen, auf deren Schultern die Zukunft Deutschlands ruht. Ihnen würde nicht nur Brot und Mehl durch die ungehinderte Zufuhr aus anderen, billiger produzierenden Ländern verbilligt werden, sondern auch die Mehrzahl der übrigen landwirtschaftlichen Produkte, die die heimische Landwirtschaft voll zu decken imstande ist, wie Fleisch, Molkereiprodukte usw. würden im Preise herabgehen, trotzdem infolge der gesunkenen Produktionskosten die Landwirtschaft reichliche Gewinne erzielen könnte."

Wo sind denn, so wird man fragen, in England, dem Lande des gesegneten Freihandels, die Bauern geblieben? Wenn Tyszkas Folgerungen zuträfen, so müßte England doch ein Land viehzüchtender Kleinbauern sein. Die Antwort auf diese Frage bleibt uns Tyszka schuldig. Doch erwähnt er an anderer Stelle, der englische Bauernstand sei während der Zeit der Getreidezölle nach 1815 und durch diese zugrunde gegangen. Beweist damit Tyszka, daß er ein schlechter Historiker ist, so bliebe doch, wenn diese Ansicht richtig wäre, die Frage offen, warum nach Abschaffung der Zölle nicht alle jene Segnungen für den englischen Bauernstand eingetreten sind, die er für den deutschen von der Beseitigung des Agrarschutzes erwartet. Die hierfür einzig mögliche Erklärung könnte doch nur darin gefunden werden, daß es dem englischen Bauern an einem Zollschutze für die Erzeugnisse seiner Viehzucht gefehlt habe. Diese Folgerung, die ihn freilich in Widerspruch zu seiner Behauptung von dem hohen Stand der englischen Viehproduktion gesetzt haben würde, zieht Tyszka aber nicht. Sie hätte um so näher gelegen, als Tyszka — im Gegensatz zu der ganzen Tendenz seines Aufsatzes — für die deutsche Viehproduktion den allerstraffesten Schutz gegen die Auslandszufuhr fordert[1].

Diesem ganzen Gedankengange liegt das alte Freihandelsargument zugrunde, daß von den Getreidezöllen nur der Großbetrieb Vorteile

[1] Allerdings spricht Tyszka nur von einer Beibehaltung des strengen Schutzes gegen die Seucheneinschleppung, so daß nicht klar wird, ob er auch die Viehzölle erhalten wissen will. Aber wie dem auch sein mag, jedenfalls wird Tyszka bekannt sein, daß der veterinärpolizeiliche Grenzschutz eine sehr viel wirkungsvollere Maßnahme gegen eine Einfuhr aus dem Auslande war als die verhältnismäßig niedrigen Vieheinfuhrzölle.

habe. „Der bisherige Agrarschutz“, sagt Tyszka[1], „war fast ausschließlich, mindestens aber in erster Linie, ein Schutz des Großgrundbesitzes, denn er kam in erster Reihe dem Getreidebau, weit weniger der Viehzucht zugute. Der Bauer in unserem Sinne, vornehmlich der Kleinbauer, ist aber Viehzüchter, er hat von dem Getreideschutz — da er kein oder doch nur in sehr geringem Maße Getreide zum Verkauf auf dem Markt baut — keinen Vorteil, zum Teil sogar Schaden.“ Er beruft sich wörtlich[2] auf den von Brentano in seiner bekannten Denkschrift aufgestellten Satz: „Nur 23,25 % der deutschen Landwirte sind somit heute an hohen Getreidepreisen interessiert. Das sind, von verhältnismäßig wenig Bauern abgesehen, die Großgrundbesitzer, und zwar in der Hauptsache die ostelbischen Großgrundbesitzer.“

Nun sind die von Brentano gegebenen Zahlen zu oft widerlegt, als daß es nötig wäre, hier nochmals ihre Unrichtigkeit beweisen zu müssen[3]. Selbstverständlich ist Brentano zuzugeben, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb an hohen Getreidepreisen besonders interessiert ist, weil für ihn beim Getreidebau, wo es sich um gleichförmige Arbeiten handelt und eine weitgehende Verwendung von Maschinenarbeit vorteilhaft ist, die Wirtschaftsbedingungen günstig sind[4]. Auf der anderen Seite steht fest, daß durchschnittlich die Getreideerzeugung im Klein- und Mittelbetriebe nicht geringer ist als im Großbetriebe, ja, da der erstere viel intensiver zu wirtschaften pflegt, finden wir gerade bei ihm die von den Freihändlern gerügte Bebauung auch von minderertragreichen Böden weit stärker ausgebildet als beim Großbetriebe[5]. Der Klein- und Mittelbetrieb baut aber nicht nur Getreide, sondern verkauft es auch. Das wird durch nichts besser als durch die Tatsache erhellt, daß in der jetzigen Kriegsorganisation selbst in den kleinbäuerlichen Gebieten Südwestdeutschlands Überschußverbände sich befinden, die an die Reichsgetreidestelle nicht unbeträchtliche Getreidemengen abliefern.

---

[1] Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten, S. 103.

[2] Ebenda S. 117.

[3] Es sei auf Karl Diehl, Zur Frage der Getreidezölle, Jena 1911, S. 86 ff. verwiesen.

[4] Das gilt vor allem für den Weizenanbau. Neigt das Getreide zum Lagern, wie zum Beispiel der Roggen, dann versagt bei der Ernte die Maschinenarbeit. Die transozeanischen Exportländer sind Weizenanbaugebiete. Dagegen ist Rußland mit seiner großen Roggenausfuhr ein Bauernland. Vgl. Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Berlin 1917, S. 511.

[5] Aereboe, a. a. O. S. 538.

Doch bleibt bestehen, daß bei den Klein- und Mittelbetrieben ein geringerer Anteil der Gesamtfläche auf den Getreidebau entfällt, und daß ein verhältnismäßig größerer Teil des geernteten Getreides in der eigenen Wirtschaft verbraucht oder verfüttert wird und ein entsprechend geringerer Teil zum Verkauf kommt.

Die eigentliche Betriebsrichtung des Klein- und Mittelbetriebes muß solchen Wirtschaftszweigen zuneigen, bei denen der Erfolg vornehmlich von der Sorgfalt der Arbeit abhängt. Das ist erstens bei arbeitsintensiven Kulturen, wie Feldgemüsebau, Obst- und Gartenbau, Handelsgewächsbau usw., der Fall, zweitens aber bei der Viehhaltung und Viehaufzucht, wo die persönliche Pflege durch den Eigentümer einer bezahlten Schablonearbeit überlegen sein muß[1]. Es kommt hinzu, daß der Klein- und Mittelbetrieb auf dem Gebiete der Futtergewinnung viel Besseres leisten kann als der Großbetrieb. Die Wiesen können sorgfältiger gepflegt und abgeerntet werden, und bis in den Winter hinein kann mit Hand und Sichel Stoppelfutter gewonnen werden. Im Großbetriebe pflegt viel mehr Heu zu verregnen, und eine Futtergewinnung, die nicht mit Sense, Gabel, Pferd und Wagen erfolgen kann, muß ganz unterbleiben. Die Folge ist, daß der Kleinbetrieb, auf das Stück Großvieh gerechnet, weniger Kraftfutter gebraucht als der Großbetrieb, da der Kraftfutterbedarf um so größer ist, je weniger Heu, Grünfutter, Futterrüben verabreicht werden können[2].

Aus alledem wird der Schluß zu ziehen sein, daß durch hohe Getreidepreise der Großbetrieb, durch hohe Preise für Vieh und Vieherzeugnisse der Klein- und Mittelbetrieb vorwiegend begünstigt wird. Stehen daher die Getreidepreise hoch, während im Vergleich dazu Vieh und Vieherzeugnisse sich schlecht bezahlt machen, so wird der Großbetrieb seine Überlegenheit voll entfalten können. Der Kleinbetrieb kommt ins Hintertreffen, und hält dieser Zustand eine längere Zeit an, dann kann er so geschwächt werden, daß er der Aufsaugung durch den Großbetrieb anheimfällt. Dafür gibt es in der Geschichte genügend Beispiele.

Die gleiche Wirkung kann durch hohe Wollpreise erzielt werden. Ist im allgemeinen in der Viehhaltung der Klein- und Mittelbetrieb dem Großbetrieb überlegen, so gilt das nicht auch für die Schafhaltung, die am vorteilhaftesten im großen betrieben wird. Ist daher infolge hoher Wollpreise die Schafzucht gewinnbringender als

---

[1] Aereboe, a. a. O. S. 508. [2] Ebenda S. 533.

andere landwirtschaftliche Produktionen, so erhält der Großbetrieb eine Überlegenheit, die womöglich zum Untergang des Bauernstandes führen kann, wie seinerzeit in Spanien und England.

Worauf wir hinauswollen, ist folgendes: Hohe Getreidepreise oder auch hohe Wollpreise sind zwar für den Großbetrieb günstig, doch werden sie für den Kleinbetrieb erst dann nachteilig, wenn sie im Vergleich zu den Preisen anderer Erzeugnisse so unverhältnismäßig hoch sind, daß die für die Großunternehmung vorteilhafte Erzeugungsrichtung einseitig begünstigt wird. Heben sich dagegen zugleich mit den Getreide- oder Wollpreisen die Preise solcher Erzeugnisse, die vorteilhaft in Kleinbetrieben erwirtschaftet werden, so wird sich auch deren Lage nicht verschlechtern. Es kommt also weniger auf die absolute Höhe der einzelnen Preise an als wie auf ihr Verhältnis zueinander.

Betrachten wir unter diesem Gesichtswinkel die Preiskonstellation während der deutschen Schutzzollära, so ergibt sich, daß sie für den Klein- und Mittelbetrieb sehr viel günstiger war als für den Großbetrieb. Wir werfen einen Blick auf die oben wiedergegebene Tabelle und sehen, wie gerade diejenigen Kulturen, bei denen der Großbetrieb seine wirtschaftliche Überlegenheit entfalten kann, am wenigsten im Preise gestiegen sind. Beim Weizen, für dessen Anbau der Großbetrieb besonders geeignet ist, ist überhaupt keine Erhöhung eingetreten. Dagegen weisen die tierischen Erzeugnisse, für die der Klein- und Mittelbetrieb der Hauptproduzent ist, eine ganz beträchtliche Steigerung auf (Schweinefleisch + 50 %, Rindfleisch + 98 %, Butter + 58 %, Milch + 100 %). Am stärksten ist der Aufstieg bei den Kartoffeln (+ 122 %), also auch bei einer Frucht, die hohe Ansprüche an Arbeitsintensität macht.

Der Einfluß dieser Preisentwicklung auf den Anbau macht sich in der Richtung geltend, daß unter den Bodenfrüchten diejenigen an Ausdehnung gewonnen haben, die entweder reine Futterpflanzen sind oder neben menschlichen Nahrungsmitteln wertvolles Viehfutter liefern, wie Kartoffeln, Hafer und Zuckerrüben. Um davon ein Bild zu geben, teilt Gläsel die Nutzungsarten des Ackerlandes in fünf Gruppen: Die Gruppe a umfaßt reifende Getreide- und Hülsenfrüchte, welche zwar noch viel und zum Teil gutes Futter- und Streustroh liefern, bei denen aber die Körnergewinnung für den Marktverkauf weithin im Vordergrunde steht. In der Gruppe b sind alle diejenigen Kulturen vereinigt, welche vornehmlich Rohstoffe für technische Nebengewerbe und zugleich große und wertvolle Futter-

massen liefern, oder bei denen auch die Körner größtenteils verfüttert werden, wie es für den Hafer zutrifft. Gruppe c bilden die auf dem Acker angebauten reinen Futterpflanzen, einschließlich der Futterrüben. In Gruppe d ist der Umfang der Handelsgewächse dargestellt. Gruppe e macht den Anteil des übrigen Ackerlandes aus.

Nutzungsarten des Ackerlandes im Reiche in Gruppen zusammengefaßt

Gruppen	Es nahmen ein 1878	1883	1893	1900	Zu- bzw. Abnahme in Prozent 1878—1900
	1000 ha				
Gruppe a: Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Roggen, Gerste und reifende Hülsenfrüchte	11 559	11 704	11 758	11 588	+ 0,25
Gruppe b: Hackfrüchte (ausschl. Futterrüben), Feldgemüse, Hafer u. Mischfrucht	7 252	7 598	8 032	8 558	+ 18,10
Gruppe c: Futterpflanzen (einschl. Futterrüben)	2 777	2 770	2 959	3 155	+ 13,70
Gruppe d: Handelsgewächse	418	352	261	188	— 55,00
Gruppe e: Brache und Ackerweide	3 821	3 337	2 760	2 285	— 40,10

Es zeigt sich, daß die beiden mittleren Gruppen (b und c), auf denen die Produktion großer Futtermassen beruht, am stärksten zugenommen haben, während der Brotgetreideanbau nur eine sehr geringe Vergrößerung erfahren hat.

Bei der Untersuchung, welche Wirkung die Entwicklung auf die Naturalroherträge gehabt hat, kommt Gläsel zu dem Ergebnis, daß diese bei der Bodennutzung stark zugenommen haben, daß sie aber in einem noch stärkeren Verhältnis bei der Viehhaltung gewachsen sind. Nicht nur die Viehbestände haben sich vergrößert, sondern auch das durchschnittliche Lebendgewicht der Einzeltiere und die Umsatzgeschwindigkeit innerhalb der Bestände haben sich erhöht. Auch die Milcherzeugung hat zugenommen, vor allem, weil im Laufe der Jahre der durchschnittliche Milchertrag der Kühe verdoppelt und verdreifacht werden konnte. Nur die Schafe, für deren Haltung die

Klein- und Mittelbetriebe weniger in Frage kommen, haben stark abgenommen.

Was ergibt sich aus alledem für unsere Betrachtung?

Die wirtschaftliche Konjunktur ist in der Zeit der Getreidezölle für den Klein- und Mittelbetrieb außerordentlich günstig gewesen, ja, die Preisentwicklung hat eine Richtung genommen, die ihn in stärkerem Maße begünstigte als den Großbetrieb.

Wahrscheinlich werden sich die Gegner der Getreidezölle mit diesem Ergebnis nicht zufrieden geben. Hätten wir die Zölle nicht gehabt, werden sie sagen, so wäre die Entwicklung für den Kleinbetrieb noch günstiger gewesen.

Allerdings ließe sich eine solche Behauptung nicht widerlegen, weil die Probe auf dieses Exempel noch nicht gemacht worden ist. Doch sei zur Erwägung gestellt, daß auch für die Wirtschaft des kleinen selbständigen Bauern — und an ihn allein denkt Tyszka, wie er ausdrücklich sagt — der Getreidebau im Mittelpunkte steht, vor allem in Ostdeutschland. Die Klein- und Mittelbetriebe im dicht bevölkerten Westdeutschland mit seinen vorteilhaften Absatzbedingungen für Vieherzeugnisse sind sehr viel eher in der Lage, auch bei niedrigen Getreidepreisen Gewinne zu erzielen als die ostdeutschen Bauern, die nach dem ganzen Stande der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in weit höherem Grade auf den Getreidebau angewiesen sind. Letztere aber gerade sind es, für deren Erhaltung und Vermehrung hauptsächlich gearbeitet werden muß. Wer daher in Ostdeutschland innere Kolonisation treiben will, darf nicht für niedrige Getreidepreise sein.

Es ist also nicht gesagt, daß die Lage der Klein- und Mittelbetriebe bei niedrigeren Getreidepreisen noch besser gewesen wäre. Seien wir lieber froh, daß die Entwicklung, so wie sie war, für sie günstig war.

Das Ausspielen der Kleinbetriebe gegen die Großgutswirtschaften muß als völlig verfehlt bezeichnet werden. Das ist auch die Ansicht von Hainisch[1]: Wie die Arbeiter recht daran täten, wenn sie die Lohnbewegung einer Arbeitergruppe unterstützten, obwohl sie in ihrem Konsumenteninteresse durch die Lohnerhöhung geschädigt würden, in der richtigen Erkenntnis, daß jede Lohnerhöhung in *einem* Erwerbszweige die Tendenz habe, Lohnerhöhungen in anderen hervorzurufen,

---

[1] *Michael Hainisch*, Das Getreidemonopol. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 155, I, S. 359 f.

so seien auch die landwirtschaftlichen Interessen solidarisch. Hohe Preise des einen Erzeugnisses kämen mittelbar allen Produzenten zugute, indem sich das Angebot an anderen Erzeugnissen verringere. — Tatsache ist, daß, wo man auch in kleinbäuerlichen Kreisen hinhört, Klagen über die Getreidezölle nicht laut geworden sind. Es mag durchaus bezeichnend sein, daß der Bauernbund, welcher sich gebildet hatte, um im Gegensatz zum Bund der Landwirte speziell die kleinbäuerlichen Interessen zu vertreten, von einer Herabsetzung der Getreidezölle nichts wissen will.

Man wird daher Hainisch recht geben, wenn er meint, daß die ganze Methode, die Personen auszuzählen, die durch irgendeine wirtschaftspolitische Maßnahme begünstigt würden, auf einer atomistischen Auffassung beruhe, die dem Wesen der menschlichen Gesellschaft nicht gerecht würde. Nicht die Zahl der Personen, die am Getreidebau beteiligt sind, sei das Kriterium für die Richtigkeit des Schutzzolles. Dieser müsse vielmehr dem Getreidebau zuteil werden — die Zahl der Getreideproduzenten möge groß oder klein sein —, wenn die Erhaltung der Landwirtschaft erwünscht sei und die Überzeugung feststünde, daß der Getreidebau einen integrierenden Teil der gesamten Landwirtschaft bilde. Nur vom Standpunkt des gesellschaftlichen Nutzens und nicht vom Standpunkt der einzelnen Individuen lasse sich die Notwendigkeit gesetzlicher Maßregeln beurteilen.

Die Gegner der Schutzzölle neigen — kraß ausgedrückt — zu der Annahme, daß der Großgrundbesitz ein Schädling am Volkskörper sei. Es kann wohl niemand geben, der die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung eines starken Bauernstandes höher einschätzte als der Verfasser[1]. Nichts wäre erwünschter als eine starke bäuerliche Entwicklung in jenen Gebieten Ostdeutschlands, wo der Großgrundbesitz eine zu breite Ausdehnung hat. Man soll auch nichts tun, was dem Großbetrieb einen Vorsprung vor der bäuerlichen Wirtschaft zu geben vermöchte. Doch wäre es ein Fehler, wollte man verkennen, welche wirtschaftliche und erzieherische Bedeutung der Großbetrieb für die gesamte Landwirtschaft dadurch hat, daß er durch seine Wirtschaftsführung vorbildlich wirken kann. Bei einer richtigen Mischung von Groß- und Kleinbetrieben wird die landwirtschaftliche Gesamtleistung eines Landes zweifellos erhöht.

Was wäre aber geschehen, wenn der Großbetrieb infolge zu

[1] Vgl. August Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland. Schmollers Jahrbuch 34 (1911).

starken Sinkens der Getreidepreise in seiner Leistungsfähigkeit erschüttert worden wäre? Die Hoffnung, daß es dann zu seiner Aufteilung gekommen wäre, würde sich nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der großen Güter erfüllt haben. Ihrer Hauptzahl nach wären sie zu einer extensiveren Wirtschaft übergegangen. Welche Folgen daraus für die deutsche Volksernährung im Kriege sich ergeben hätten, ist gar nicht abzusehen. Wenn wir auch die Produktivität des Großbetriebes nicht überschätzen wollen — die des Klein- und Mittelbetriebes ist ohne Zweifel größer —, so hat sich doch im Kriege unsere Ernährungslage als so gespannt erwiesen, daß wir auf eine hohe Erzeugung auch in den Großbetrieben nicht verzichten konnten. Zudem zeigte es sich, daß die Erzeugung der großen Wirtschaften sich sehr viel sicherer von der öffentlichen Hand erfassen ließ als die der bäuerlichen Betriebe, denen gegenüber die Kontrolle sehr viel schwieriger durchzuführen war. Also auch in dieser Hinsicht hat sich in Deutschland eine Mischung von Groß- und Kleinbetrieben bewährt.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so wird man sagen können, daß sich die deutsche Agrarschutzzollpolitik sowohl für die Friedenswirtschaft als auch in ihrer Wirkung auf die Kriegswirtschaft nicht schlecht bewährt hat. Deutschland wird daher gut tun, zu dem alten System grundsätzlich zurückzukehren, wenn nach dem Kriege eine Preisbildung auf dem Getreideweltmarkte sich vollziehen sollte, die einen Schutz für den inländischen Getreidebau erforderlich macht. Selbstverständlich würde auf die heute noch nicht übersehbare Lage der Dinge Rücksicht zu nehmen sein und an dem alten System nach Möglichkeit abgeändert werden müssen, was sich als besserungsbedürftig herausgestellt hat. Das Ziel ist einfach und klar. Wenn es auch in Deutschland nicht möglich sein wird, auf dem Gebiete der Volksernährung eine absolute Autarkie zu erreichen, so muß doch alles getan werden, was die deutsche Landwirtschaft auf ein Höchstmaß der Leistungsfähigkeit zu bringen vermag. Mit diesem Ziel vor Augen dürfen wir hoffen, daß der rechte Weg gefunden wird. Freilich ist kein Volk so leicht einem Doktrinarismus in der Wirtschaftspolitik zugänglich wie das deutsche. Doch hat es in diesem Kriege mit Realitäten rechnen gelernt und hoffentlich die Lehre gezogen, daß Wirtschaftsfragen Nützlichkeitsfragen sind, die allein auf Grund vorurteilsloser Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse richtig zu beurteilen sind.



Das währungspolitische Programm Otto Heyns

Von L. v. Bortkiewicz-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Als im Deutschen Reich die Goldwährung noch keinen anderen Widersacher als den Bimetallismus hatte und, nach einem Wort von Lexis, den eigentlichen Kern der „Währungsfrage" die Silberfrage bildete, unterbreitete Heyn der Öffentlichkeit sein Projekt einer „Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr". Unter diesem Titel ließ er seine erste, dem Geldwesen gewidmete Schrift in dem Augenblick erscheinen, wo in Berlin die „Silberkommission" zusammentrat. Was Heyn damals (1894) anempfahl, zielte darauf ab, dem Gold nicht nur seine Eigenschaft als Vermittler des Inlandsverkehrs, sondern auch als Wertmesser zu benehmen. Denn Heyn zufolge sollte zwar die Reichsbank gesetzlich dazu verpflichtet bleiben, Gold gegen Noten sowohl in Empfang zu nehmen wie auch herzugeben, jedoch nicht nach einem sich gleich bleibenden, ein für allemal festgelegten, sondern nach einem veränderlichen Satze, der für Perioden von kürzerer oder längerer Dauer in Anlehnung an den jeweiligen (auf Papiermark lautenden) Marktpreis des Goldes normiert würde. Heyn suchte seinen Vorschlag namentlich damit zu begründen, daß die Papierwährung schon an sich für den Inlandsverkehr besser als jede „offene", d. h. mit Prägungsfreiheit verbundene Metallwährung sei, weil sie den Geldwert (im Sinne des Tauschwertes des Geldes den Waren gegenüber) unabhängig mache von den Produktionsverhältnissen des als Geldstoff dienenden Metalls. Was insbesondere die offene Goldwährung anlangt, so knüpfe sie den Wert der Geldeinheit an das Schicksal des Goldes und räume den Goldproduzenten, somit Privaten, einen Einfluß auf die Menge des umlaufenden Geldes ein, während im System der Papierwährung dieser Einfluß dem Staate vorbehalten sei, der im Hinblick auf die Erhaltung der Wertkonstanz des Geldes

dessen Menge souverän regulieren könne. Heyn ist nicht der erste gewesen, der die Abhängigkeit des Geldwertes von den Schwankungen der Goldgewinnung (und des Goldverbrauchs) als einen Mangel der regulären Goldwährung empfunden hat. Das haben vor ihm Ricardo, Adolph Wagner, Carl Menger — um bloß diese wenigen zu nennen — getan. Nur daß sie der Meinung waren, diesen Mangel in Kauf nehmen zu müssen, während ihn Heyn für schwerwiegend genug hielt, um eine Abschaffung der Goldwährung zu verlangen.

Von diesem ursprünglich, d. h. im Jahre 1894 eingenommenen Standpunkt war Heyn später insofern abgekommen, als er den Glauben an die praktische Durchführbarkeit seines Systems verlor. Er lernte im Laufe der Zeit das Gewicht der Tatsache schätzen, „daß heutzutage nur das voll ausgeprägte Goldgeld in der ganzen Welt, vor allem in Deutschland, volles Vertrauen findet". Ja, mit dieser Motivierung erklärte Heyn noch 1912 resigniert, daß „das vollwertige Goldgeld heute als das dem Ideal am nächsten kommende Geld zu bezeichnen sei", wenn auch eine Zeit kommen dürfte, wo dieses Urteil nicht mehr zutreffen werde[1].

Die durch den Krieg geschaffene Konstellation, vor allem der Umstand, daß sich die Bevölkerung an das Papiergeld als diejenige Geldsorte, welche neben den Scheidemünzen den ganzen Verkehr vermittelt, in vollem Maße gewöhnt hat, hat Heyn wieder umgestimmt: er greift nunmehr, in seiner 1916 erschienenen Schrift „Unser Geldwesen nach dem Kriege", zuversichtlich auf seinen ehemaligen Reformgedanken zurück, jedoch nicht, um das Modell 1894 unverändert in empfehlende Erinnerung zu bringen, auch nicht, um für eine Perpetuierung des gegenwärtigen Zustands, dessen Unzuträglichkeiten er voll zu würdigen weiß, einzutreten, sondern um — für die Zeit nach dem Kriege — eine Neugestaltung unseres Geldwesens vorzuschlagen, derzufolge der gesamte Inlandsverkehr, von den Scheidemünzen abgesehen, durch Banknoten (und Reichskassenscheine) vermittelt würde, die auch zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel

[1] O. Heyn, Erfordernisse des Geldes. Ein Beitrag zur Geldtheorie. Leipzig 1912, S. 33. Vgl. S. 20, wo es heißt: „Vertrauen ist . . . . speziell heutzutage ein unerläßliches Erfordernis des Geldes. Gerade dieses aber ist bei einem Geld ohne Substanzwert (oder mit geringerem Substanzwert) heutzutage nicht oder doch nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden. Aus diesem Grunde gehört heutzutage zu den notwendigen Eigenschaften des Geldes unbedingt Substanzwert, und zwar voller Substanzwert."

zu erklären wären, mit der Maßgabe jedoch, daß der Reichsbank die Verpflichtung obliegen würde, auf Verlangen im Austausch für ihre Noten Gold (oder ausländisches Geld) an Private zur Effektuierung von Auslandszahlungen herzugeben, und zwar jeweils zu dem feststehenden Satze von 2790 Mk. für das Kilogramm Feingold, somit zum Parikurse. Gerade darin, daß dieser Satz oder Kurs keinen periodischen Revisionen unterliegen soll, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Heynschen Projekten: dem alten aus dem Jahre 1894 und dem neuen aus dem Jahre 1916.

Wohl mit Rücksicht auf diesen Unterschied spricht Heyn in bezug auf sein neues Projekt nicht mehr von Papierwährung, sondern von „Goldkernwährung". Diesen Ausdruck hat er von Plenge übernommen: den Ausdruck, nicht eigentlich den Begriff. Was Plenge unter diesem Namen — noch vor dem Kriege — befürwortete, besteht, darin allerdings mit dem Heynschen System übereinstimmend, auf dem Gedanken, daß das Gold in die Reichsbank gehört, um unter deren Kontrolle als „Weltgeld" zur Begleichung momentaner Passivsaldi der Handelsbilanz verwendet zu werden, während im Inneren papierene Umlaufsmittel als „Landesgeld" sehr wohl dieselben Dienste wie Goldmünzen leisten können; aber Plenge hatte weder eine Außerkurssetzung der Goldmünzen, noch eine Abschaffung der Prägungsfreiheit, wie sie bei uns besteht, in Aussicht genommen, und ebensowenig hatte er daran gedacht, die Reichsbank von der unbeschränkten Pflicht zur Einlösung ihrer Noten zu entbinden; es hätte ihr nur gestattet werden sollen, die Noten nach ihrem Ermessen in kursfähigem deutschem Geld jeder Art einzulösen[1]. Es entspricht noch weniger dem Sinn, den das Wort

[1] Johann Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, Berlin 1913, S. 16—19, 119—122, 134—150. Plenges Trennung zwischen „Landesgeld" und „Weltgeld" findet sich übrigens schon bei James Steuart (An Inquiry into the principles of political economy, London 1767, deutsch von A. John in der Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausg. von H. Waentig unter dem Titel: Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. II, Jena 1913, S. 460), der die „money of the society" der „money of the world" gegenüberstellt. Vgl. K. Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, herausg. von K. Kautsky, 2. Aufl., Stuttgart 1903, S. 174—175. Was aber den Plengeschen Begriff der „Goldkernwährung" anlangt, so fällt darunter namentlich das von D. Ricardo in seinen „Proposals for an economical and secure currency", London 1816, dargelegte System, welches sich später Joh. Chr. Ravit (Beiträge zur Lehre vom Gelde, Lübeck 1862, S. 57—60) zu eigen gemacht hat (mit der Modifikation, daß gar

„Goldkernwährung" bei Plenge hat, wenn Heyn diese Bezeichnung gelegentlich auch auf den gegenwärtigen Zustand unseres Geldwesens anwendet[1]. Danach würde ja „Goldkernwährung" überall dort vorliegen, wo zu der positiven Tatsache, daß die Zentralnotenbank über einen Goldschatz verfügt, die negative Tatsache, daß im Verkehr keine Goldmünzen zu sehen sind, hinzukommt — eine Begriffsbildung, mit welcher in der Geldtheorie ebensowenig etwas anzufangen ist, wie in der Geldpolitik.

Heyn erblickt einen wichtigen Vorzug der „Goldkernwährung" im Sinne seines heutigen Projekts darin, daß deren Einführung (nach dem Kriege) erheblich billiger zu stehen käme als die Wiederherstellung der regulären Goldwährung. Letztere Maßnahme würde nach Heyn einen Goldbedarf von mindestens 3170 Mill. Mk. bedingen, von denen 1200 auf die Metallreserve der Reichsbank, 200 auf den Kriegsschatz, 1570 auf die Zirkulation im Deutschen Reich alten Bestandes und schließlich noch 200 auf die neu anzugliedernden Gebiete im Osten und Westen sowie auf Polen entfallen würden. Bei dieser Rechnung ist der Posten 1570 Mill. Mk. mittels einer Schätzung der Goldmengen, die der Reichsbank während des Krieges aus dem Verkehr zugeflossen sind, bestimmt worden, und die 1200 Mill. entsprechen der Annahme, daß der Notenumlauf im alten Deutschland, wie vor dem Kriege, im Maximum 2500 und in den neuen Gebieten 500 Mill. Mk. betragen würde, so daß die goldene Drittelbeckung nur unbedeutend überschritten würde. Also

---

keine Goldmünzen im Verkehr geduldet werden sollten) und für welches neuerdings F. Somary (Bankpolitik, Tübingen 1915, S. 116—117) eingetreten ist. Originell an Plenges Reformvorschlägen ist nur die von ihm vorgesehene „Einlösung" (!) der Noten auch in Fünfmarkstücken und in Reichskassenscheinen. In bezug auf die achtziger und neunziger Jahre sagt Plenge (a. a. O., S. 18): „Wenn auch ein kühner Theoretiker den Plan eines Geldsystems mit konzentriertem Goldbestand damals entworfen hätte, so hätte er die in der Frage der Geldordnung mit Recht konservative Praxis der zentralen kapitalistischen Wirtschaftsgebiete kaum von der Durchführbarkeit seiner Pläne überzeugt." Es folgt aus der konditionellen Form dieser Aussage, daß Plenge Heyns Schrift aus dem Jahre 1894 gar nicht kennt. Aber auch Ricardos „Proposals" (deren Hauptinhalt in die „Principles" übernommen worden ist!) scheinen der Aufmerksamkeit Plenges entgangen zu sein. Sonst würde er darin, daß sich jemand am Ende des 19. Jahrhunderts für ein „Geldsystem mit konzentriertem Goldbestand" einsetzt, keine „Kühnheit" finden können.

[1] S. 12. Vgl. Heyn, Probleme des Geldwesens, im „Weltwirtschaftlichen Archiv", 10. Bd. (1917), S. 195, wo von „Beibehaltung der jetzigen Goldkernwährung" die Rede ist.

ist obige Rechnung ohne jede Rücksicht auf die (wegen des erhöhten Preisniveaus, das aller Wahrscheinlichkeit nach nach dem Kriege nicht auf den alten Friedensstand zurückgeführt werde) zu erwartende Steigerung des Geldbedarfs aufgemacht worden, und schon aus diesem Grunde stelle das Ergebnis der Rechnung ein Minimum dar. Da nun den 3170 Mill. Mk. ein auf 2469 Mill. Mk. angewachsener Goldbestand der Reichsbank gegenüberstehe, so müßten ca. 700 Mill. Mk. Gold neu beschafft werden, um unsere frühere Goldwährung mit Goldumlauf wiederherzustellen. „Ob das überhaupt gelänge, ist bei dem großen Goldhunger aller Staaten zweifelhaft. Jedenfalls würde es einen großen Kapitalaufwand verursachen, und das zu einer Zeit, in der wir, selbst wenn wir eine beträchtliche Entschädigung erhalten, all unser Kapital bitter nötig haben, um unseren Vorrat an ausländischen Rohstoffen wieder zu ergänzen (wozu 4—5 Milliarden Mk. nötig sein sollen), unsere Industrie wieder auf Friedensfuß zu bringen, unserem Exporthandel, dem große Wunden geschlagen sind, wieder aufzuhelfen, die neu angegliederten Gebiete aufzuschließen und unseren Bundesgenossen, die von uns gerade in dieser Beziehung Hilfe erbitten, Kapital für die Fruktifizierung ihrer Bodenschätze zur Verfügung zu stellen!" Dazu komme, meint Heyn, daß die Goldbeschaffung im Auslande erfolgen müßte, was eine Verschiebung der Zahlungsbilanz zu unseren Ungunsten bedeuten würde. Wollten wir aber trotzdem diese Opfer auf uns nehmen, so wäre damit noch keineswegs ein dem Ideal einer Währung entsprechender Zustand geschaffen. Vom Standpunkte der Golddeckungsquote aus gesehen, würde es sich da vielmehr um eine verhältnismäßig schwache Goldwährung mit Goldumlauf handeln. Demgegenüber würde ein, abzüglich des Kriegsschatzes, auf 2000 bis 2200 Mill. Mk. sich beziffernder Goldvorrat der Reichsbank, ohne jeden weiteren Kapitalaufwand, vollauf genügen, um zur Grundlage einer starken Goldkernwährung gemacht zu werden. Heyn sieht selbst den naheliegenden Einwand vor, daß eine Kapitalersparnis von 700 Mill. Mk. — der, nebenbei bemerkt, eine jährliche Minderausgabe von nicht mehr als etwa 35 Mill. Mk. entsprechen würde — im Verhältnis zu dem Milliardenaufwand, den der Krieg verursacht, unbedeutend sei, und verweist demgegenüber nur gelegentlich darauf, daß sich immerhin mit den 700 Mill. Mk. zum Beispiel unsere wichtigsten Kanalprojekte verwirklichen ließen.

Aber nicht allein auf den Kostenpunkt kommt es Heyn zufolge an. Er sucht nachzuweisen, daß die Goldkernwährung noch andere,



ja wesentlichere Vorteile vor der regulären Goldwährung biete: erstere erhöhe nämlich im Vergleich zur letzteren die Möglichkeit, die umlaufende Geldmenge dem Bedarf anzupassen, und schütze insbesondere gegen Geldknappheit, somit gegen Geldkrisen. Die Zentralnotenbank würde eben selbst dann, wenn man an dem Prinzip der metallenen Drittelbeckung festhielte, und um so mehr, wenn man dieses Prinzip, das mit der Aufhebung der Einlösungspflicht seine Berechtigung eigentlich verliert, fallen ließe, eine größere Bewegungsfreiheit erlangen und brauchte nicht aus anderen Gründen als zur Abwehr von Überspekulation und Überproduktion zu Diskonterhöhungen zu schreiten. Es würde damit vermieden werden, daß von der Geldseite her sich die Kaufkraft des Geldes ändert, d. h. daß sie, was hier in Frage kommt, eine Steigerung erfährt. Was aber den entgegengesetzten Fall einer Senkung des Geldwertes im Gefolge einer zu starken Notenausgabe anlangt, so gibt Heyn zu, daß die Gefahr der Zuvielausgabe von Geld bei einer Goldkernwährung mit entsprechend hoch bemessenem Goldschatze zweifellos größer sei als bei einer regulären Goldwährung mit kleinerem Goldschatze; diese Gefahr ließe sich jedoch durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Fixierung des absoluten Maximums, sei es des ganzen Betrages, sei es des nicht bar gedeckten Teiles des Notenumlaufs oder durch Festsetzung eines Mindestdiskonts beschwören. Einen weiteren Vorzug hat eine starke Goldkernwährung vor einer schwachen regulären Goldwährung nach Heyn insofern, als sie die Regulierung der Wechselkurse erleichtert: es könnte nämlich viel mehr Gold abgegeben werden, um die Kurse zu halten. Schließlich fiele in einem Zustand, wo im Inland nur Noten umlaufen, die sonst bestehende Gefahr weg, daß in unruhigen Zeiten einerseits das umlaufende Geld, nämlich das Hartgeld, teilweise thesauriert, somit dem Verkehr entzogen wird, wodurch eine Geldknappheit entsteht[1], und anderseits die Noten in einer den Goldschatz bzw. den disponiblen Teil des Goldschatzes der Zentralnotenbank übersteigenden Menge zur Einlösung präsentiert werden, was zur Suspension der Barzahlungen, somit leicht zur Erschütterung des Vertrauens in die Währung führen könne.

Es ist für diese Erörterungen Heyns über die Vorzüge einer

[1] Auf diese Gefahr mit besonderer Bezugnahme auf die beiden Fälle eines Bürgerkriegs und einer feindlichen Invasion weist auch James Mill (Elements of political economy, London 1821, S. 115) hin.



Geldverfassung, wie er sie empfiehlt, bezeichnend, daß er dabei so gut wie keinen Gebrauch macht von einem Argument, auf welches er sich, wie eingangs bemerkt worden ist, ehemals in seinem Kampf gegen die reguläre Goldwährung vor allem stützte: daß nämlich letztere den Wert der Geldeinheit (den Waren gegenüber) in Abhängigkeit von den Verhältnissen der Goldproduktion brächte. Heute erwähnt er nur nebenher, daß das Notengeld einer Goldkernwährung an innerer und äußerer Wertstabilität dem Goldgelde nicht nachstehe, ja ihm sogar überlegen sei, „da es einer Reihe von störenden Einflüssen nicht unterliegt, denen das Goldgeld wegen des Metallwertes seines goldenen Körpers ausgesetzt ist“, legt aber das Hauptgewicht auf andere Punkte. Diese Verschiebung in der Motivierung hängt mit der oben bereits berührten Modifikation, welcher Heyn sein ursprüngliches Projekt unterworfen hat, aufs engste zusammen. Vielleicht wäre es sogar, mit Rücksicht auf diese Modifikation, folgerichtiger gewesen, wenn er auf das in Frage stehende Argument nunmehr gänzlich verzichtet hätte. Denn soll an Stelle eines veränderlichen Kurses, wie ihn Heyn 1894 im Auge hatte, seinem heutigen Vorschlag gemäß ein fester Kurs treten, so daß 2790 Mk. in Noten für Zwecke des Auslandsverkehrs stets in 1 kg Gold oder einen entsprechenden Betrag in ausländischen Münzen oder Wechseln umtauschbar sein würden, so wäre damit doch wieder ein Zusammenhang zwischen den Wertbewegungen des deutschen Geldes und des Goldes hergestellt: die Reichsmark könnte nämlich — von Abweichungen von der Art derjenigen, die auch bei der regulären Goldwährung vorkommen, abgesehen —, praktisch genommen, kaum unter $\frac{1}{2790}$ kg Gold sinken, weil die einschränkende Gesetzbestimmung, daß eine Einlösung der Noten lediglich zur Effektuierung von Zahlungen an das Ausland stattfindet, durch geeignete Schiebungen (fiktive Einkäufe in einem Goldwährungsland) leicht umgangen werden könnte. Heyn selbst war ehemals der Meinung, daß die in Frage stehende Beschränkung lästige Kontrollmaßnahmen bedingen und „kaum durchführbar“ sein würde. Außerdem ist folgendes zu beachten: Heyn erhofft von seinem System, daß es den Bemühungen der Reichsbank gelingen würde, nahezu konstante Wertrelationen zwischen dem deutschen Gelde und den fremden, auf dem Gold basierten Valuten herbeizuführen, und zwar auf der Grundlage der betreffenden Münzparitäten. Ist dem so, so wäre man in der Lage, Gold gegen deutsche Noten auf dem Umwege über ein Goldwährungsland zum



Parikurse einzutauschen, indem man Devisen kaufte, um sie im Ausland zu Gold zu machen. Die festen Wechselkurse würden zugleich den Wert der Reichsmark dem Gold gegenüber nach oben begrenzen. Zugunsten des Papiergeldes könnte, obschon es alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel wäre, und obschon die Bank von der Verpflichtung, Noten gegen Gold zum Parikurse herzugeben, befreit wäre, kein Agio entstehen, weil es dem Besitzer von Gold unbenommen bliebe, es nach einem Goldwährungsland auszuführen, dort in Geld umzuwandeln und gegen dieses ausländische Geld, sei es direkt, sei es durch die Vermittlung eines auf einen deutschen Platz gezogenen Wechsels, deutsche Noten zum Parikurse einzutauschen. Das Heynsche System würde also in der Voraussetzung, daß es so funktioniert, wie es den Intentionen seines Schöpfers entspricht, die Äquivalenz zwischen 1 kg Gold und 2790 Mk. in Noten verbürgen[1]. Mithin wäre der Tauschwert der Reichsmark auch hier de facto an das Schicksal des Goldes gebunden und namentlich von den Wechselfällen der Goldgewinnung abhängig.

Dadurch, daß Heyn von den beiden Teilen seines ursprünglichen geldpolitischen Programms: 1. Verdrängung des Goldes aus dem Inlandsverkehr und 2. Loslösung der Geldeinheit von jeder stofflichen Basis nur den ersten beibehalten, den zweiten aber, wie sich's zeigt, eigentlich preisgegeben hat, hat sein Standpunkt an prinzipieller Gegensätzlichkeit zu der traditionellen, „metallistischen", Geldlehre erhebliches eingebüßt. Wer auf dem Boden der letzteren steht, braucht deshalb noch kein Gegner metall- bzw. goldsparender Zahlungsmethoden zu sein. Das beste Beispiel hierfür sind unsere Regierungs- und Finanzkreise, die doch fast ausnahmslos dem „Metallismus" huldigen und desungeachtet in den letzten Jahren vor dem Kriege für möglichste Einschränkung des Goldumlaufs energisch eintraten. Ob man in dieser Richtung mit seinen Forderungen, wie Heyn, bis zur gänzlichen Ausschaltung des Goldes im Inlandsverkehr geht, oder aber vor diesem Äußersten zurückhält und einen kleinen Rest des gelben Metalls dem Volke noch gönnt, ist, vom Kostenstandpunkte

---

[1] Wie eng für Heyn feste Wechselkurse auf der Grundlage der Paritäten mit dem von ihm in Vorschlag gebrachten System verbunden sind, das geht auch daraus hervor, daß ihm zufolge dieses System nicht eher in Kraft treten soll als nach Wiederherstellung des alten Wertverhältnisses zwischen der Reichsmark und den fremden Geldeinheiten. Siehe Heyn, Die Bewertung unserer Valuta im Auslande, Jahrb. für Nat.-Ökon. u. Stat., 3. F., Bd. 53 (1917), S. 221.

aus betrachtet, ziemlich gleichgültig. Die von Heyn ausgerechnete Kapitalersparnis von 700 Mill. Mk. sagt wenig, und zwar nicht nur deshalb, weil sie an sich gering ist, sondern auch noch aus dem weiteren Grunde, weil sie auf der Voraussetzung beruht, daß im Fall der Wiederherstellung der regulären Goldwährung nach dem Kriege der Inlandsverkehr die gleiche Goldmenge beanspruchen würde wie vor dem Kriege. Als ob es keine anderen Mittel gäbe, diese Goldmenge zu reduzieren, ohne den Zustand der Uneinlösbarkeit der Banknoten in Permanenz zu erklären und die Goldmünzen außer Kurs zu setzen. Gerade Heyn, der die Kriegserfahrungen in dem Sinne deutet, daß die Bevölkerung die „Papierscheu" überwunden habe, hätte dies berücksichtigen müssen. Zieht man die weniger radikalen Mittel, das Papiergeld der Bevölkerung aufzudrängen bzw. ihr den bargeldlosen Zahlungsverkehr anzuerziehen, in Betracht, so bleibt auch von zwei anderen Vorzügen, die Heyn seinem System nachrühmt, nämlich von der erhöhten Möglichkeit, die umlaufende Geldmenge dem Bedarf anzupassen, und von der größeren Leichtigkeit, die Wechselkurse zu regulieren, nicht viel übrig, da sie ja mit der Annahme begründet werden, daß eine Wiederherstellung der regulären Goldwährung die Reichsbank erheblich schwächen würde. Träfe das aber nicht zu, und gelänge es der Reichsbank, sich im Besitz des größten Teiles des in ihr konzentrierten Goldes ungeachtet der Wiederaufnahme der Barzahlungen zu behaupten, so wäre dementsprechend der Goldumlauf gering, und die Gefahr der Thesaurierung des Goldes in erregten Zeiten, welche Heyn durch sein System abzuwenden beabsichtigt, käme kaum in Frage. Was endlich die andere im Fall einer regulären Goldwährung in unruhigen Zeiten drohende Gefahr anlangt, daß durch eine notwendig gewordene Einstellung der Barzahlungen die bestehende Währung gleichsam umgestürzt wird, so wäre derartiges durch das Heynsche System, soweit man von den Zahlungen ans Ausland absieht, allerdings gründlich beseitigt. Aber eine Gefahr im wahren Sinne des Wortes, d. h. vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus gesehen, stellt diese Notmaßnahme lediglich insofern dar, als sie ein Sinken der Valuta nach sich zieht, was nur unter Begleitumständen eintritt, gegen deren nachteilige Wirkung auf die Valuta auch das Heynsche System keinerlei Sicherung bietet.

Im bisherigen hat ausschließlich die praktische Seite der Heynschen Erörterungen über das Geldproblem Berücksichtigung gefunden. Heyn tritt aber nach wie vor auch als Geldtheoretiker auf und

macht da der herkömmlichen Doktrin unentwegt Opposition. Er wird nicht müde, auszuführen, daß die beiden Eigenschaften „Brauchbarkeit“ und „Kostspieligkeit“, die einem Ding im Tauschverkehr Wert oder „Kaufkraft“ verleihen„ papiernen Geldzeichen ebensogut wie Münzen zukommen. „Brauchbar“ sei ein mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattetes Stück Papier deshalb, weil es zur Begleichung von Geldschulden, insbesondere von „Steuerschulden“, verwendet werden könne; „kostspielig“ — weil es nicht umsonst vom Staat abgegeben werde, so daß „die Beschaffung eines solchen Papiers den Erwerber etwas kostet“. Hiernach glaubt Heyn den Tauschwert des Papiergeldes — im Gegensatz zu den Vertretern der herrschenden Lehre, welche hierfür eine besondere Erklärung suchen — mit ein paar Federstrichen auf dieselben Momente, nämlich den Nutzen einerseits und die Kosten anderseits, zurückgeführt zu haben, auf denen der Tauschwert sonstiger Güter beruhe. Indessen läuft die Art, wie Heyn hierbei mit dem Begriff der „Kostspieligkeit“ bzw. der Kosten operiert, auf eine quaternio terminorum hinaus. Es ist, als ob man in bezug auf eine Heilquelle, deren Besitzer sich als Monopolist das Quellwasser mit 1 Mk. die Flasche bezahlen läßt, behaupten würde: weil die Flasche den Erwerber 1 Mk. kostet, so gründe sich auch hier der Tauschwert auf die Kosten. Macht man in der Wertlehre die Kosten zur Grundlage des Tauschwertes, so versteht man unter Kosten bestimmte Aufwendungen des Erzeugers, nicht des Erwerbers des betreffenden Gutes, und es ist eben das Charakteristische des Papiergeldes, daß es seinen Erzeuger, d. h. den Emittenten (so gut wie) nichts kostet[1]. Was

---

[1] Neu ist übrigens der Versuch, den Tauschwert des Papiergeldes in Zusammenhang mit der Kostentheorie zu bringen, wie er von Heyn unternommen wird, keineswegs: er findet sich bereits bei Ricardo, der zu Beginn des 27. Kapitels seiner „Principles“ folgendes ausführt: „Bringt der Staat das Geld zur Ausprägung und erhebt er dabei keinen Schlagschatz, so wird das Geld denselben Wert haben wie irgendein Stück des nämlichen Metalls von gleichem Gehalt und gleicher Feinheit; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt, wird das gemünzte Geldstück in der Regel den Wert des ungemünzten Metallstückes um den ganzen Betrag des auferlegten Schlagschatzes übersteigen, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Wert des Produkts einer größeren Arbeitsmenge erforderlich sein wird, um es sich zu verschaffen. Wo der Staat allein prägt, kann es für diese Belastung durch den Schlagschatz keine Grenze geben; denn durch Beschränkung der Menge der Münzen können sie auf jeden erdenklichen Wert emporgebracht werden. Auf diesem Grundsatz beruht der Umlauf des Papiergeldes: der ganze Wert, mit welchem das Papiergeld belastet

alsdann die „Brauchbarkeit" anlangt, die ja nach Heyn in der Verwendbarkeit des Papiergeldes zu Zahlungen besteht, so ist es ein Irrtum von ihm, zu glauben, diese spezifische Brauchbarkeit ließe sich ohne weiteres unter denjenigen Begriff der Brauchbarkeit oder Nützlichkeit subsumieren, mit welchem die allgemeine Wertlehre operiert[1]. Letzterer Begriff involviert allerdings die Vorstellung von einer unmittelbaren Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses nicht. Die Wertlehre kennt vielmehr neben Gütern, die unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen, solche, die es mittelbar tun und bezeichnet sie (nach Carl Menger) als Güter höherer Ordnung. Auch diesen kommt — sonst wären sie keine Güter — Nützlichkeit zu. Aber die in der Güterwelt zutage tretende Filiation, die zu einer Unterscheidung zwischen Gütern niederer und höherer Ordnung

---

wird, kann als Schlagschatz betrachtet werden." Der von mir durch Sperrdruck hervorgehobene Nebensatz bringt eben das Bestreben Ricardos zum Ausdruck zunächst den Überwert des gemünzten Metalls, sodann aber auch den Wert des Papiergeldes auf die von ihm vertretene Werttheorie zurückzuführen, derzufolge sich der Wert auf die Kosten bzw. den Arbeitsaufwand gründet. Übrigens ist der letzte Satz der zitierten Stelle (im Original: „the whole charge for paper money may be considered as seignorage") in den beiden vorhandenen deutschen Übersetzungen von Ricardos „Grundsätzen", der älteren von Ed. Baumstark (Leipzig 1877) und der neueren von Ottomar Thiele (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausg. von H. Waentig, 5. Bd., Jena 1905), verkehrt wiedergegeben. Bei Baumstark (S. 321) heißt es: „Die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagschatz betrachtet werden", und in sachlicher Übereinstimmung damit schreibt Thiele (S. 360): „Die gesamten Kosten für das Papiergeld können als Schlagschatz betrachtet werden." Auch bei K. Diehl (Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu D. Ricardos Grundsätzen usw., Leipzig 1905, II, 208) ist zu lesen: „Ricardo betrachtet die ganze Ausgabe für Papiergeld als Schlagschatz." In Wirklichkeit liegt dieser unfaßbare, von Baumstark, Thiele und Diehl dem Ricardo zugeschriebene Gedanke letzterem völlig fern; was ihm beim Papiergeld als Analogon des Schlagschatzes Hartgeld erscheint, ist vielmehr der ganze Wert, mit welchem der Staat das beim Papiergeld belastet, d. h. welchen der Staat dem Papiergeld verleiht, bzw. zu welchem dieses umläuft! (Richtig übersetzt von Constancio und Fonteyraud, Oeuvres complètes de Ricardo, Paris 1847, S. 324: „Toute sa valeur peut être regardée comme représentant un seigneuriage.") Über die schwerwiegenden Mängel der Baumstarkschen Übersetzung vgl. K. Kautsky, in Marx, Theorien über den Mehrwert, I, Vorrede S. XVII, und meinen Artikel „Die Rodbertussche Grundrententheorie usw." im Archiv f. d. Geschichte des Sozialismus u. d. Arbeiterbewegung, I, S. 20—21.

[1] Heyn selbst faßt den Begriff der Nützlichkeit bzw. des Nutzens auch sonst, d. h. nicht nur in der Geldtheorie, weiter auf, als es meist üblich ist. Siehe seine Theorie des wirtschaftlichen Wertes, I, Berlin 1899, S. 11.



führt, ist in den Verhältnissen der Produktion (im weiteren Sinne) begründet und hat mit der Zirkulationssphäre nichts zu tun. Es hieße diese Unterscheidung völlig mißverstehen, wollte man das Geld als ein Gut höherer Ordnung charakterisieren, das mittelbar nützlich sei, weil es zur Anschaffung eines Gutes erster Ordnung verwendet werden könne. Auch würde es einen circulus vitiosus darstellen, wenn man aus der Tauschmittelfunktion des Geldes seine Nützlichkeit und aus dieser seinen Tauschwert herleiten würde, da doch ein Ding, das Tauschmittel ist, schon damit bekundet, daß es Tauschwert besitzt. Dies sieht auch Heyn ein, und darum läßt er die Brauchbarkeit des Papiergeldes nicht in seiner Tauschmittelfunktion, sondern in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Aber dadurch wird eine nach dem obigen unzulässige Bezugnahme auf die Zirkulationssphäre doch nicht vermieden, und so zeigt es sich, daß es Heyn mit der „Brauchbarkeit" ebensowenig wie mit der „Kostspieligkeit" gelungen ist, den Anschluß an die nationalökonomische Lehre vom Wert zu finden[1].

Es ist schier unbegreiflich, daß Heyn jahrelang in der Überzeugung verharren kann, durch seine mit den Begriffen der Brauchbarkeit und Kostspieligkeit so unglücklich hantierende Dialektik die theoretische Behandlung des Geldproblems, insbesondere der Frage, worauf der Tauschwert des Papiergeldes beruht, gefördert zu haben. Der einzig brauchbare Kern, der sich da herausschälen läßt, ist durch den Gedanken gegeben, daß papierne Geldzeichen — in beschränkter Menge ausgegeben —, deren Verwendbarkeit bei Zahlungen an den Staat (und an Private zur Begleichung von Schulden) durch Gesetz

---

[1] In ähnlicher Weise sucht auch K. Helfferich (Das Geld, 2. Auflage, Leipzig 1910, S. 535—541) den Tauschwert des Geldes in Zusammenhang mit der allgemeinen Wertlehre zu bringen und beruft sich dabei auf Simmel und auf Heyn. Mit letzterem ist er bezüglich der Kosten ganz einer Meinung (S. 538), und was die Nützlichkeit anbetrifft, so stellt er, wogegen ich mich im Text wende, das Geld in eine Reihe mit den Gütern höherer Ordnung (S. 536 bis 537), was ja Heyn nicht tut, und berücksichtigt mehr die Dienste, welche das Geld der Volkswirtschaft leistet (vgl. Heyn, Erfordernisse des Geldes, S. 10, Fußnote), begegnet sich aber dann wieder mit Heyn, wo er auf die Funktion des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel zu sprechen kommt (S. 539 bis 540). Es ist übrigens nicht uninteressant, daß Helfferich selbst in bezug auf die in Frage stehende Erklärung des Tauschwertes des stoffwertlosen Geldes aus dessen Kosten und dessen Nutzen bemerkt, daß es „in gewisser Beziehung nicht unberechtigt" sei, gegen diese Erklärung den Einwand der petitio principii zu erheben (S. 538).

gewährleistet ist, geeignet sind, zugleich als Tauschmittel zu dienen, mögen sie auch hierbei unter pari bewertet werden. Mit seinen „grundlegenden" Ausführungen bezweckt auch Heyn nicht mehr zu beweisen, als daß so beschaffene Geldzeichen im Verkehr Tauschwert erlangen, während die Frage nach der Höhe des letzteren in diesem Zusammenhang noch gar nicht berührt wird. Aber wer hat jemals hieran gezweifelt? Der Begriff der Steuerfundation ist doch nicht von gestern. So führt Adam Smith aus, daß das in den amerikanischen Kolonien von den Regierungen ausgegebene Papiergeld aus der Tatsache seiner Verwendbarkeit bei Entrichtung von Provinzialsteuern einen zusätzlichen Wert — über den Wert hinaus, den es nach Maßgabe der vorhandenen Aussichten auf seine Einlösung gehabt haben würde — schöpfte, wobei sich dieser zusätzliche Wert viel höher stellte, als es dem Betrag entsprochen hätte, der zu Steuerzahlungen hätte verwendet werden können. Bei Smith erscheint die dem Papiergeld vom Gesetz verliehene Zahlkraft allerdings nur in Verbindung mit der erhofften Einlösung als Grundlage seines Wertes, und auch in der Folgezeit hat es die herrschende Lehre meist unterlassen, die Sachlage unter gänzlicher Ausschaltung jedweder Einlösungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Dies findet aber seine Erklärung darin, daß man dem Fall eines hoffnungslos uneinlösbaren, aber noch immer als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten Papiergeldes keine praktische Bedeutung beimaß, und trifft namentlich auf den abstraktesten, somit weniger als andere an dem Praktischen haftenden, Vertreter der älteren englischen Nationalökonomie, auf David Ricardo, nicht zu, der die Möglichkeit eines grundsätzlich uneinlösbaren Papiergeldes ausdrücklich zugibt [1].

Geht man nunmehr von der Frage, warum das Papiergeld etwas wert sei, zu der viel interessanteren Frage, wodurch das Maß seines Tauschwertes bedingt werde, über, so findet man, daß Heyn in bezug auf diese zweite Frage ebensowenig wie in bezug auf die

[1] Siehe S. 327 Fußnote 1. Die dort zitierten Darlegungen Ricardos beziehen sich allerdings mit auf die Höhe des Tauschwertes, den sich das uneinlösbare Papiergeld im Verkehr erwirbt, während ja Heyn mit seinen Ausführungen über „Brauchbarkeit" und „Kostspieligkeit" lediglich den Tauschwert als solchen im Sinne hat. Aber wenn Ricardo behauptet, daß das Papiergeld in dem besonderen Fall, wo seine Menge entsprechend normiert wäre, einen ganz bestimmten Wert haben würde, bringt er implicite zum Ausdruck, daß es im allgemeinen Fall, somit bei einer beliebigen (nicht unbeschränkten) Menge, jedenfalls etwas wert sein müsse.

erste etwas materiell Neues bietet. Seine Beanstandung des Begriffs des „inneren Geldwertes" betrifft nicht das Wesen der Sache, sondern lediglich die Terminologie [1]. Worauf es hierbei ankommt, ist eine Scheidung der Faktoren, die bei der Preisbildung auf der Güterseite und auf der Geldseite wirken, und ob man, wie es gewöhnlich geschieht, die knappe Formel „Stabilität des inneren Geldwertes" benutzt oder mit Heyn davon spricht, daß „weder durch die Qualität noch durch die Quantität des Geldes Veränderungen in den Preisen und damit im Tauschwert des Geldes hervorgerufen werden, die sonst nicht eingetreten sein würden" [2], — gemeint ist hier wie dort derselbe Sachverhalt. Was insbesondere die Wirkungen der Menge des ausgegebenen uneinlösbaren Papiergeldes auf seinen Tauschwert bzw. auf die Preise anlangt, so vertritt Heyn auch hier im wesentlichen den gleichen Standpunkt wie die herrschende Richtung. Als mitbestimmend für die Höhe des Tauschwertes, den das uneinlösbare Papiergeld im Verkehr erlangt, stellt Heyn (neben dem Umfang der Notenausgabe) das Maß des Vertrauens hin, das seitens der Bevölkerung den Noten bzw. dem Emittenten entgegengebracht wird. Heyn zufolge braucht dieses Vertrauen nicht auf die spätere Einlösung der Noten gerichtet zu sein, sondern kann sich auf den Glauben beschränken, daß die umlaufenden Noten ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel nicht einbüßen, und daß sie wegen etwaiger Zuvielausgabe keine Änderung ihrer Kaufkraft erfahren werden. So sei es denn, meint Heyn, durchaus nicht ausgeschlossen, daß uneinlösliches Papiergeld, wenn es nicht in übermäßiger Menge ausgegeben wird, und wenn es das Vertrauen im soeben angegebenen Sinne genießt, die Kaufkraft des Metallgeldes, an dessen Stelle es getreten ist, dauernd beibehält, ohne daß mit einer etwaigen späteren Einlösung gerechnet würde. Auch dieser Meinung steht die herrschende Lehre nicht entgegen, insofern nämlich als sie zugibt, daß einem Geldsystem, wie es Heyn hier im Sinne hat, keine inneren Wider-

[1] Da wendet sich Heyn namentlich gegen K. Helfferich (Das Geld, 2. Auflage, Leipzig 1910, S. 543, nicht 453, wie es bei Heyn, Unser Geldwesen nach dem Kriege, S. 18, steht), während doch Helfferichs Auffassung vom inneren Geldwert mit derjenigen Carl Mengers (Art. „Das Geld" im Handwörterbuch der Staatsw., 3. Auflage, IV. Bd., S. 585—598), auf den Helfferich eigens hinweist, und dessen „vortreffliche Darlegung" desselben Gegenstandes Heyn selbst (Erfordernisse des Geldes, S. 8) rühmend hervorhebt, sich vollständig deckt.

[2] Heyn, Erfordernisse des Geldes, S. 31.

sprüche anhaften. Nur daß man Garantien einer allzeit richtigen Handhabung eines derartigen Systems in den bestehenden Staatseinrichtungen vermißt[1]. Der Optimismus, den demgegenüber Heyn

---

[1] Adolph Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens, Leipzig 1909, S. 138—139; Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1910, S. 115, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., VI, S. 996. Unter den älteren Autoren hat aber namentlich Ricardo den Standpunkt vertreten, daß, wenn es nicht erfahrungsgemäß feststände, daß die Banken bzw. die Staaten bei fehlender Verpflichtung, die Noten nach Präsentation einzulösen, ihr Emissionsrecht zu mißbrauchen pflegen, die Einlösbarkeit des Papiergeldes zur Sicherung seines Wertes dem Metall gegenüber nicht erforderlich wäre. Man brauchte nur, um ein Disagio des Papiergeldes zu verhüten, die Menge des umlaufenden Papiergeldes entsprechend dem Wert des Metalls, das zum Wertmaßstab erklärt worden ist, zu regeln. Im Anschluß hieran heißt es bei Ricardo (Grundgesetze, deutsch von Baumstark, S. 322): „Wäre dieser Maßstab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwertes des Goldes oder, was den Wirkungen nach eines und dasselbe ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden." Den Nachsatz dieser Periode bringt auch Diehl in seinen „Sozialwissenschaftlichen Erläuterungen" zu Ricardo (wo er dessen Geldtheorie sehr ausführlich behandelt), aber in einem durchaus willkürlichen Zusammenhang und mit einer ebenso willkürlichen Korrektur: Diehl äußert sich nämlich unter Bezugnahme auf Ricardos Vorschlag, die Bank solle verpflichtet werden, Gold gegen Noten und Noten gegen Gold zu feststehenden Preisen herzugeben, wie folgt (S. 285): „Damit wäre unbedingte Sicherheit geboten. Denn das Hauptübel alles Geldwesens — ein Zuviel an Umlaufsmitteln — könnte sofort festgestellt und beseitigt werden. Eine Zuvielausgabe von Noten sei daraus erkennbar, daß die Preise auffallend heruntergingen; umgekehrt sei eine große Preissteigerung ein Zeichen, daß zu wenig Papiergeld vorhanden: ‚so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwertes des Geldes (sic) oder, was den Wirkungen nach ein und dasselbe ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden'." Diehl läßt hier den Quantitätstheoretiker Ricardo, den er selbst an einer anderen Stelle seiner „Erläuterungen" (S. 223 ff.) als solchen charakterisiert, das gerade Gegenteil von dem sagen, was die Quantitätstheorie lehrt, und erweckt dadurch, daß er „Geldes" statt „Goldes" schreibt, den Schein, als ob ein aus Ricardo wörtlich entnommener Satz mit dieser ins Gegenteil umgekehrten Quantitätstheorie im Einklang stände. Der wahre Sinn des in Frage stehenden Zitats ist der, daß man in einem Zustand mit Gold als Wertmesser, aber mit Papier als Umlaufsmittel, wenn der Wert des Goldes sänke, zu einer Mehrausgabe von Papiergeld zu greifen hätte, um die Warenpreise auf dasjenige (höhere) Niveau zu bringen, auf welches sie sich von selbst stellen würden, falls das Gold nicht nur Wertmesser, sondern auch Umlaufsmittel wäre, und um auf diese Weise zu verhüten, daß die Parität zwischen Papiergeld und Gold in die Brüche ginge. Das Zitat hätte auch nicht in Zusammenhang mit der Forderung Ricardos, betreffend die Einlösung der Noten und den Ankauf von Gold seitens der Bank, gebracht

in dieser Beziehung an den Tag legt[1], genügt nicht, um hier einen theoretischen Gegensatz zu begründen. Insbesondere aber darin, daß Heyn das Moment des Vertrauens beim Papiergeld so stark betont, zeigt es sich, daß die Fäden zwischen seinen Anschauungen und der überlieferten Doktrin lange nicht zerrissen sind. Auch ihm ist das Papiergeld schließlich eine Art „Kreditgeld"[2], ja sogar in einem doppelten Sinne: nämlich nicht nur des „Vertrauens" wegen, sondern auch noch deshalb, weil er sich die Notenausgabe stets in der Form einer Beleihung irgendwelcher Forderungen oder Eigentumsobjekte denkt. In einer „Geldschöpfung" hingegen, die sich nicht auf Kreditgewährung gründet, sondern zu dem Zweck erfolgt, um vom Staat selbst angekaufte Güter oder Leistungen zu bezahlen, erblickt Heyn eine Regelwidrigkeit, ja eine unzulässige Überschreitung der Befugnis des Staates, „für das Vorhandensein des zur Vermittlung anderweitig bedingter Umsätze erforderlichen Geldes zu sorgen"[3].

Dadurch, daß Heyn, darin mit der überkommenen „metallistischen" Geldlehre sich begegnend, das Papiergeld in eine so enge

werden dürfen. Denn ist diese Forderung erfüllt, so kommt Ricardo zufolge die Parität zwischen Gold und Papier zustande, ohne daß es hierzu einer bewußten Einwirkung auf die Menge der umlaufenden Noten bedürfte. Diehl hat offenbar übersehen, daß die von ihm zitierten Worte Ricardos derjenigen Stelle der „Principles", die einen Abdruck aus den „Proposals" darstellt, vorausgehen. Dieser Knäuel von Mißverständnissen hätte sich vielleicht vermeiden lassen, wenn Diehl in diesem Fall Einsicht in das Original genommen hätte. Denn das Englische schützt besser als das Deutsche vor einer Verwechslung zwischen Gold und Geld, die hier doch mitgespielt haben dürfte. In seinem Artikel „Unser Geldwesen nach dem Kriege" in den Jahrb. f. Nationalökomie u. Statistik, 3. Folge, 52. Bd., 1916, S. 736, gibt Diehl den wörtlichen Sinn der in Frage stehenden Stelle aus Ricardo richtig wieder, verquickt aber auch hier diese Stelle in unzulässiger Weise mit der Forderung Ricardos, daß die Bank zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet werden müsse.

[1] Nach Heyn (Zur Verteidigung der Chartaltheorie des Geldes, in den Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, 51. Bd., 1916, S. 790) besteht die Gefahr einer übermäßigen Ausgabe von Papiergeld „nur bei unreifen, absolutistisch regierten Völkern".

[2] Heyns Einspruch gegen die Bezeichnung des Papiergeldes als Kreditgeld ist darin begründet, daß ihm zufolge das Moment des Vertrauens auch beim (vollwichtigen) Metallgeld, wenn auch nicht in demselben Maße wie beim Papiergeld, in Frage kommt. In der Kontroverse Wagner — Menger ergreift er — mit Unrecht! — für ersteren Partei. Siehe Erfordernisse des Geldes, S. 19—20.

[3] Erfordernisse des Geldes, S. 16—17, Fußnote. Vgl. den in Fußnote 1 zitierten Artikel, S. 795—796 u. 800 über die Schatzwechsel und deren Rediskontierung.

Beziehung zum Kredit bringt, gewinnt die prinzipielle Gleichstellung des Papiergeldes mit dem (vollwertigen) Metallgeld bei ihm offenbar einen anderen Sinn, als welchen sie im Rahmen der von Knapp begründeten „chartalistischen" Theorie hat. Ist es doch für Knapp geradezu bezeichnend, daß er den Begriff des Kreditgeldes strikt ablehnt[1] und das Moment der Deckung beim „autogenischen" Geld als etwas durchaus Akzessorisches betrachtet, das das Wesen dieser Geldart nicht berühre[2]. Angesichts dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der Auffassung muß es einigermaßen befremden, daß sich Heyn neuerdings, wenn auch mit ziemlich weitgehenden Einschränkungen, zu der chartalistischen Theorie des Geldes ausdrücklich bekannt hat[3]. Ob dem nicht eine mißverständliche Deutung der so bezeichneten Theorie zugrunde liegt? Den Knappschen Chartalismus scheint Heyn, wie so viele andere, mit einer Apologie des Papiergeldes zu identifizieren. Darum gebraucht er auch die Ausdrücke „Chartalgeld" und „Chartalwährung" im Sinne von „Papiergeld" und „Papierwährung"[4]. In Wirklichkeit ist aber nach Knapp jedes Geld chartal, weil das Geld von ihm als „chartales Zahlungsmittel" definiert wird. Es ist daher ebenso ungereimt, von Chartalgeld mit Bezugnahme auf die chartalistische Geldtheorie zu sprechen, wie es ungereimt wäre, etwa mit Bezugnahme auf die Wellentheorie des Lichts von „Wellenlicht" zu sprechen ...

---

[1] G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, Leipzig 1905, S. 58 (= 2. Aufl., S. 58).

[2] Dem Fall einer 100prozentigen Metalldeckung räumt Knapp allerdings eine Sonderstellung ein. Aber da handelt es sich Knapp zufolge nicht mehr um autogenisches, sondern um hylogenisch-paratypisches Geld. Nebenbei bemerkt, versagt die Knappsche Klassifikation, wenn, wie in England, die Banknoten bald nicht voll gedeckt, bald überdeckt durch Gold sind. Darum fehlt sowohl bei Knapp, wie bei seinem Schüler J. Wolter (Das staatliche Geldwesen Englands zur Zeit der Bank-Ristriktion, Straßburg 1917), eine Aussage darüber, ob die Noten der Bank von England hylogenisches oder autogenisches Geld seien.

[3] Siehe den in Fußnote 1 (S. 16) zitierten Artikel. Knapp hat seinerseits die Neigung, weniger das Trennende als das Verbindende zwischen seinem und dem Heynschen Standpunkte zu sehen. In der Vorrede zur „Staatlichen Theorie des Geldes" weist er eigens auf Heyn als auf denjenigen Autor hin, mit dem er sich „mehr verwandt" als mit anderen fühle. Vgl. Staatliche Theorie, 2. Auflage, S. 451.

[4] In demselben Artikel S. 784, 791, 800—801. Der Ausdruck „Chartalgeld" findet sich zum Beispiel auch bei K. Diehl, Unser Geldwesen nach dem Kriege, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. F., 52. Bd., S. 726.

Wie man sieht, ist Heyns geldtheoretischer Standpunkt weit weniger revolutionär, als es ihm selbst der Fall zu sein scheint. Er überschätzt auch die Festigkeit des Bandes zwischen den geldtheoretischen Ansichten, die er vertritt, und seinem währungspolitischen Programm. Für die Wahl zwischen letzterem und einer einfachen Wiederherstellung der Geldverfassung, die bei uns vor dem Kriege bestanden hat, bedeutet der Nachweis der Wesensgleichheit von Metallgeld und uneinlöslichem Papiergeld, um den sich Heyn so eifrig bemüht, recht wenig: nämlich nur, daß letzteres nicht schon von vornherein aus der Diskussion ausscheidet. Durch die praktischen Argumente aber, die Heyn, wie in der ersten Hälfte dieses Artikels gezeigt worden ist, zugunsten seiner Reformvorschläge geltend macht, wird das Mißtrauen nicht aufgewogen, das von Alters her dem uneinlöslichen Papiergeld aus dem Grunde entgegengebracht wird, weil es ihm an einer natürlichen Schranke seiner Vermehrbarkeit fehlt. Das ist und bleibt eine Eigentümlichkeit des uneinlöslichen Papiergeldes, welches immer die Stellung sein möge, die dieser Geldart in der Theorie zugewiesen wird.

Eine Kriegsaufgabe des deutschen Verlages

Zugleich eine Gegenerklärung in eigener Sache

Von Hermann Schumacher[1]

Inhaltsverzeichnis:

I

Der Krieg hat alle Berufsstände vor neue Aufgaben gestellt und damit zu neuen Organisationen genötigt. Das Verlagsgeschäft macht davon keine Ausnahme. Im Frieden war der ganze weite Bereich des Geisteslebens sein Wirkungsfeld. Eine Fülle mannigfaltigster Aufgaben war vorhanden. Darauf war die Friedensorganisation des deutschen Verlages zugeschnitten. Sie ermöglichte es jedem Verlagsgeschäft, sich aus der Fülle das herauszusuchen, was seiner Eigenart und Neigung entsprach. Auf der Grundlage des freien Wettbewerbes hat sich so eine gewisse natürliche Arbeitsteilung herausgebildet. In diesem Individualismus, der nur beim Absatz einer straffen monopolistischen Organisation Platz machte, wurzelte im Frieden die Hauptkraft des deutschen Verlages.

Der Krieg schuf eine andere Lage. Er übte auf die Büchererzeugung einen gewaltigen Druck aus. Anfangs nahm er das Interesse des Publikums so in Beschlag, daß für etwas anderes als Kriegsliteratur der Bedarf fast ganz dahinschmolz, und später, als diese inneren Schwierigkeiten wieder mehr verschwanden, zogen äußere der Herstellung von Werken, die nicht irgendwie mit den großen Zeitereignissen in Verbindung standen, immer engere Schranken. Zum ersten Male trat mit dem Kriege eine große einheitliche Auf-

[1] Die Veröffentlichung dieses Aufsatzes erfolgt auf Grund des Herausgeberrechtes ohne die Zustimmung des Verlages. Die Herausgeber.

gabe vor das gesamte deutsche Verlagsgeschäft. Jeder Verleger, der auf sich hielt, wollte an ihr sich beteiligen. So verlieh der Krieg dem alten Wettbewerb ein neues Gepräge und erforderte dringend für die neuen Aufgaben neue Mittel der Lösung. Der Friedensorganisation mußte auch hier eine Kriegsorganisation gegenübergestellt werden.

Solange es sich nur um eine Erzeugung für den Tagesbedarf handelte, trat das noch nicht stark in die Erscheinung. Für die Flut der Kriegsflugschriften, die sich über unser Volk, ähnlich wie über unsere Feinde, ergoß, wurde der alte freie Wettbewerb noch nicht zum Hemmnis. Zwar hat er manches entstehen lassen, das nicht wert war, zu erscheinen; er hat aber auch manches nützliche und sogar wertvolle Schriftchen hervorgebracht, das sonst kaum das Tageslicht erblickt hätte. Er entwickelte noch mehr eine anspornende als lähmende Wirkung und stiftete deshalb im ganzen noch keinen großen Schaden.

Auch als an die Seite der Flugschriftenerzeugung, sie mehr und mehr verdrängend, die Büchererzeugung trat, wurde das nur wenig anders. Denn die Plan- und Wahllosigkeit der Herstellung im ganzen verminderte doch nicht das Entstehen von Qualitätserzeugnissen im einzelnen. Ein Sammelwerk wie „Deutschland und der Weltkrieg", das nach Kritik und Absatz nicht nur in seinen beiden deutschen Ausgaben, sondern auch in der englischen und spanischen Übersetzung eine gewisse Vorzugsstellung unzweifelhaft sich errungen hat, war in diesem Entwicklungszustand der Dinge noch möglich und ist ein Beweis dafür.

Aber als der Unternehmerdrang des deutschen Verlages mit der zunehmenden Erkenntnis, daß es nicht um einen ganz kurzen Krieg sich handele, von Flugschriften und Einzelbüchern zu noch größeren Aufgaben sich emporschwingen wollte, da änderte sich die Lage. Wenn vielbändige Sammelwerke über den Krieg in buntem Nebeneinander hervorschossen, konnte das leicht zu einem vaterländischen Unfug sich auswachsen. Der ungeregelte Wettbewerb mußte bei ihnen zur bedenklichen Kraftverschwendung führen. Wenn wir aber überhaupt sparen müssen, dann müssen wir vor allem mit unseren besten Kräften haushälterisch umgehen. Besonders nachdem so viele der wertvollsten uns entrissen sind, muß möglichst jede an ihrem richtigen Platz Verwendung finden. Wir sind nicht reich genug, eine ganze Reihe zusammenfassender Werke von 10—20 Bänden über den Krieg hervorzubringen. Hier mußte ein Übermaß an Wett-

bewerb schweren Schaden stiften. Er mußte die Qualitätserzeugung verhindern und sie zum Nachteil der Gesamtheit wie der einzelnen Verleger durch eine schädliche Menge von Mittelware ersetzen. Solche planlose Erzeugung kann schließlich solchen Umfang annehmen, daß dadurch die Hervorbringung eines Werkes, wie es das Gesamtinteresse erfordert, unmöglich wird.

Das wäre um so bedenklicher gewesen, als ein großes zusammenfassendes Werk über den Krieg ganz anders als früher zu einem Bedürfnis geworden ist. Im Vergleich mit dem heutigen Krieg ist der von 1870/71 ja ein sehr kleiner gewesen, nicht nur seiner örtlichen und zeitlichen Ausdehnung nach, sondern vor allem auch darum, weil der jetzige Krieg in ganz anderem Maße ein Volkskrieg ist; stand damals von 50 Einwohnern einer, so heute mindestens von 10 einer im Felde. Keine Familie ist in Deutschland vorhanden, in die der Krieg nicht unmittelbar hineingegriffen hat. Er hat in jedem Deutschen den Wunsch geweckt, sowohl den äußeren Verlauf der Kämpfe und Verhandlungen als insbesondere auch Sinn und Bedeutung dieses größten und schrecklichsten Erlebnisses der Menschheit zu erfassen. Er hat auch heute schon den Gesichtskreis unserer Volksgenossen geweitet, wie es in Friedenszeiten trotz aller Mühen in Jahrzehnten nicht möglich gewesen wäre. Es ist ergreifend und erhebend zu hören, wie unsere einfachen Feldgrauen aus dem Schützengraben heute von der Türkei und Bulgarien, von Rumänien und Serbien, von der Bukowina, Galizien, Polen, Kurland, der Ukraine und Finnland, von Belgien, Frankreich und England sprechen. Noch nie hat eine Volk eine so schwere und wichtige Lehrzeit durchgemacht. Da gilt es einzusetzen. Die Saat, die der Zufall verschwenderisch gestreut hat, muß zur Reife gebracht, die große Lehrzeit des Krieges volkspädagogisch weiter ausgenutzt werden. Der wichtigste Schritt zur Überwindung der schlimmen alten Erbschaft des unpolitischen Sinnes unseres Volkes ist getan: das Interesse für politische Fragen ist wach geworden. Auf diesem fruchtbaren Boden gilt es auch das Verständnis für sie heranzubilden. Für diese große innerpolitische Bildungsaufgabe ist eine Darstellung des Krieges, seiner Begleiterscheinungen und Folgen auf allen Gebieten aus den besten deutschen Federn von großer Bedeutung. Nicht als ob ein solches Werk selbst in die breiten Schichten des Volkes Eingang finden würde, aber es wird die feste Grundlage bilden, auf welche die Darstellungen sich stützen werden, die in Wort und Schrift unmittelbar ins Volk bringen.

Nicht minder wichtig wie diese innerpolitische Bedeutung ist die Wirkung nach außen. Je unglücklicher der militärische Feldzug für unsere Feinde verlief, um so hartnäckiger haben sie rings in aller Welt den Verleumdungsfeldzug gegen uns geführt, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sie schmähliche Siege in Fülle hier zu verzeichnen haben. Gewiß, ein Ausgang des Krieges, der sich aller Welt deutlich als Sieg darstellt, wird auch hier nicht ohne Einfluß bleiben; er wird manches Kartenhaus der Lüge und Verleumdung umstürzen. Aber der Trost aller Verleumder, daß immer etwas hängen bleibt, wird sich auch hier bewahrheiten. Vieles wird es noch zu korrigieren geben. Solche Korrektur ist nur möglich durch breitangelegte Qualitätsleistung. Wirkt sie auch nicht mit einem Schlage, so wirkt sie doch nachhaltig. Sie bleibt bestehen, wenn ihr schmählicher Anlaß bereits verschwunden ist. Darum gilt es, was die Darstellung des Krieges anlangt, das Beste zu liefern, das Deutschland zu bieten vermag, ein Werk, das dauert auch über den Tag hinaus, an dem auch der neutrale, ja sogar der feindliche Gelehrte schließlich nicht vorübergehen kann, ohne seinen wissenschaftlichen Ruf zu gefährden. Dem heutigen Kriege der Völker wird noch ein heißer Kampf der Geister folgen. Die Darstellungen des Krieges werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Sie werden mehr oder minder zur Grundlage für alle weitere „Kulturpolitik" dienen. Hier bei der ersten großen Schlacht im zukünftigen großen Kampf der Geister muß Deutschland ebenso sich den Sieg zu sichern trachten, wie es das im Kampfe mit dem Schwerte stets verstanden hat. Die geeignetsten Kräfte müssen zusammengefaßt werden, um möglichst nicht nur das Beste, dessen Deutschland fähig ist, sondern damit zugleich auch Besseres als andere Völker zu leisten. Solchen Sieg gewährleistet auch hier nur die Organisation. Sie muß die Kräfte, die sonst sich gegenseitig lähmen würden, demselben großen Ziele dienstbar machen. Solche Sanierung des Wettbewerbes durch weitblickende Regelung wird nicht nur der Gesamtheit nützen, indem sie die Qualität steigert, sondern auch geschäftlich als Vorteil sich erweisen.

Solche Organisation — darüber konnte man nicht im unklaren sein — würde in der gelehrten Welt nicht ohne Widerspruch bleiben. Wer bisher grundsätzlicher Kartellgegner war, mußte sie mit Unwillen aufnehmen. Er erblickte in ihr eine Ausdehnung der von ihm bekämpften Bestrebungen auf sein eigenes Arbeitsfeld. Solchen Stimmungen ließ sich nur wirksam begegnen, wenn man es sorgsam vermied, die Macht der neuen Organisation fühlbar zu machen und den

Eindruck gesteigerter Abhängigkeit beim einzelnen Mitarbeiter zu erwecken. Dahin zu wirken, mußte eine der wichtigsten und, wie sich herausstellte, die schwierigste Aufgabe des Herausgebers sein.

Zu gewissen gegnerischen Regungen in der schriftstellernden Welt mußte aber auch noch eine allgemeine Bewegung drängen, die aus dem Kriege mit Notwendigkeit hervorwuchs. Wenn nach altem Satze jede actio eine reactio zur Folge hat, so mußte sich das natürlich bei der riesenhaftesten actio der Weltgeschichte, dem heutigen Kriege, ganz besonders zeigen. Jeder lange Krieg ruft mit Notwendigkeit eine Friedenssehnsucht und Friedensbewegung hervor und läßt je nach den Zeitverhältnissen die Hoffnung erwachen, eine neue Ordnung könne den Kampf, der nun einmal als wesentlicher Bestandteil überall zur Weltordnung zu gehören scheint, aus dem Leben der Völker ausschalten. Es wäre eine nützliche und dankbare Aufgabe, das einmal durch die Jahrhunderte im einzelnen zu verfolgen. Wer diesen notwendig sich immer wiederholenden Reaktionscharakter klar erschaut hat, wird manche erregte Bewegung der Gegenwart voll Ruhe als eine lehrreiche Episode der Weltgeschichte zu bewerten wissen. Aber der jetzige Krieg hat nicht nur diese alte Reaktionserscheinung jedes langen Krieges in einem seiner Gewaltigkeit entsprechenden ungewöhnlichen Maße hervorgerufen; er hat noch eine zweite, die uns hier mehr angeht, zur Folge, und sie ist etwas Besonderes dieses Krieges. Die heutigen deutschen Siege sind Siege des Organisationsgedankens. Schon im Frieden durch unsere Lage und Vergangenheit zu seiner Pflege besonders genötigt, haben wir im Kriege diesen Organisationsgedanken, in dem die überlegene Kraft unseres „Militarismus" wurzelt, zu einer ungeahnten und fast unbegreiflichen Entwicklung gebracht; wir haben ihn auch auf allen Gebieten, auf denen er bisher fremd war, ein- und durchgeführt und ihn gleichzeitig auch auf unsere Bundesgenossen vielfältig ausgedehnt. Wie das feindliche Ausland bestrebt sein muß, diese unsere rettende Kraft mit allen Mitteln zu bekämpfen, so hat sie natürlich auch, wie bei unserem Bundesgenossen, so auch bei uns, eine Gegenströmung hervorgerufen. Im eigenen Lande zeigt sie sich als die Gegenströmung eines extremen Individualismus, die im Gelehrtentum einen besonders günstigen natürlichen Boden findet. Es fragt sich nur, ob diese starke Reaktionsbewegung, die vom Gefühlsstandpunkte des Einzelnen aus subjektiv sehr verständlich ist, auch objektiv dem Interesse der Wissenschaft entspricht. Kann die Wissenschaft, und zwar insbesondere auch die Geisteswissenschaft, heute noch ohne Organisation auskommen? Es

wird allgemein zugestanden, daß sie es mit allen in der Menschheitsgeschichte auftauchenden Problemen zu tun hat. Auch kann nicht bestritten werden, daß schon im Frieden und ganz besonders jetzt im Kriege Probleme, deren Lösung über die Kraft eines Einzelnen hinausgeht, auf vielen wissenschaftlichen Gebieten, insbesondere auch auf dem der Wirtschaftswissenschaft hervorgetreten sind. Ist es denn mit den Pflichten der Wissenschaft zu vereinigen, solche Probleme, die nach Ansicht vieler sogar zu den besonders wichtigen gezählt werden müssen, einfach unbeachtet beiseite liegen zu lassen, weil die unvermeidliche Art ihrer Lösung Formen verlangt, die vielen Vertretern der Wissenschaft mit mehr oder weniger Recht unsympathisch sind? Das ist natürlich unmöglich. Die Wissenschaft darf grundsätzlich sich keinen Problemen versagen. Sie muß ihre Lösungsarten der Natur der Probleme anpassen und darf nicht von der Beliebtheit der Lösung die Inangriffnahme der Probleme abhängig machen.

Allerdings wird eingewendet werden, mit der Organisierung schwinde die beste Kraft der Wissenschaft; nur eine Aufgabe, die frei aus der Seele eines Gelehrten erwachse, habe Aussicht auf wirklich befriedigende Lösung, jeder äußere Zwang widerspreche der freiheitlichen Struktur wissenschaftlichen Geistes. In diesem Einwand ist unzweifelhaft etwas Wahres. Aber freie Selbstbestimmung und Organisation stehen doch nicht in einem unüberbrückbaren Gegensatz. Zwischen beiden einen Ausgleich zu finden, ist die feinste Pflicht eines Herausgebers. Er muß sorgsam Umschau halten, wo Keime, die für sein Werk von Wert sind, bewußt vorhanden oder in unbewußtem Entstehen sind oder zum mindesten einen Boden finden, der sie leicht und willig ersprießen läßt. Von der Feinfühligkeit des Herausgebers hängt es ab, ob dieser Gegensatz zwischen innerem Drang und äußerem Zwang wirklich hervortritt. Läßt er auch nie ganz sich überwinden, so kann er doch soweit gemildert werden, daß er nicht mehr ernstlich Schaden stiftet.

In der Gegnerschaft gegen Organisierung der wissenschaftlichen Arbeit steckt aber doch ein Kern, dem man die Berechtigung nicht versagen kann. Die Organisation übt nämlich einen ganz verschiedenen Druck aus, je nach dem, welchem Zwecke sie dient und von wem sie ausgeht. Sie wird leicht ertragen, wenn sie ganz in den Dienst der Wissenschaft gestellt ist, und wird um so schwerer empfunden, je mehr das fraglich ist. Die beste Gewähr für solchen Ausschluß fremder Zwecke ist gegeben, wenn Vertreter der Wissen-

schaft selbst in zweckmäßiger Form die Aufstellung und Durchführung des Planes in Händen haben und möglichst in jedem Fall die Mitwirkung eines angesehenen Fachmannes gesichert ist. So kann der Zwang, der unabänderlich aus der Wissenschaft selbst hervorwächst, gemildert werden.

Aber das genügt noch nicht. Können die Probleme nicht mehr wie in schönen früheren Zeiten ausschließlich aus der Seele des einzelnen Forschers als Individualaufgaben erwachsen, so sollten sie doch aus dem Boden der Wissenschaft selbst hervorgehen. Gerade wenn die Organisation auch in der Wissenschaft zu etwas Unabwendbarem wird, darf ebensowenig wie die Leitung die Initiative der Wissenschaft verlorengehen. Das ist aber bereits in letzter Zeit in beträchtlichem Maße geschehen. Die Anregungen und Pläne sind immer häufiger nicht von Vertretern der Wissenschaft, sondern von Vertretern der Buchgewerbes ausgegangen. So verdienstvoll das oft gewesen sein mag, auf diesen über das Geschäftliche immer häufiger hinauswachsenden Einfluß einzelner Verleger geht das sich verbreitende Gefühl einer nicht ganz würdigen Herabdrückung, die immer lebhafter werdende Klage über den zunehmenden „Utilitarismus" in der Wissenschaft zurück. Unzweifelhaft ist es ja auch etwas anderes, ob man selbst dem Zwang einer übermächtigen Entwicklung freiwillig sich fügt oder von fremder Seite ihm unterworfen wird. Im ersten Fall kann wohl für das Gefühl des Einzelnen etwas Unerfreuliches, aber nie für das Ganze etwas Unwürdiges liegen; eine Fremdherrschaft dagegen wird stets herabdrückend empfunden. Unterlassungssünden liegen hier auf seiten der Wissenschaft vor. Sie muß sorgsam ihre Würde wahren, je mehr der Organisationsgedanke auch auf sie übergreift. Es ist ein Zeichen für die geistige Höhe des deutschen Verlegerstandes, daß es in ihm nicht an Vertretern fehlt, welche das, wenn auch vielleicht nicht immer klar einsehen, so doch in dunklem Gefühl anerkennen. Aber sie sind Ausnahmen und bleiben leicht scheu zur Seite. Aus dieser Lage erwachsen auch für das Kriegswerk Pflichten und Gefahren. Das zeigt seine bisherige kurze Geschichte in lehrreicher Weise. Darum hat sie auch sachlichen Wert und darf auch aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit für sich erbitten. Außerdem schulde ich aber auch aus persönlichem Anlaß den Lesern des Jahrbuchs über sie Auskunft. Denn über sie ist eine gegen mich gerichtete „Erklärung" in Hunderten, ja wahrscheinlich Tausenden von Exemplaren seitens der Verleger versandt worden, während ich diese Angelegenheit bisher außerhalb des Kreises der beteiligten

Verleger ausschließlich fünf Vertrauensmännern aus besonderen Anlässen unterbreitet hatte. Nachdem von der anderen Seite „die Öffentlichkeit", wie es in der „Erklärung" heißt, mit der Sache befaßt worden ist, bleibt auch mir nichts anderes als die Flucht in die Öffentlichkeit übrig. Sie gibt mir Gelegenheit, den sachlichen Inhalt der betreffenden Verhandlungen zu verwerten und damit das Persönliche über den Charakter des Kleinlichen, der ihm leider anhaftet, ein wenig zu erheben.

II

Das Geheimnis, mit dem der Verlag seine Geschäfte zu umgeben pflegt, hat zur Folge, daß der einzelne Verleger über das, was in seinem Berufszweige vorgeht, meist nur unzureichend unterrichtet sein kann. Er schöpft seine Kenntnis aus den Voranzeigen im Buchhändlerbörsenblatt und gelegentlichen Mitteilungen aus den Kreisen der Gelehrten und Schriftsteller. So war auch die Lage zu Anfang des Jahres 1915. Von verschiedenen Seiten wurden damals große, vielbändige Darstellungen des Krieges geplant und die Bearbeitungen ihres wirtschaftlichen Teiles ganz oder teilweise mir angeboten, und andere Pläne waren im Entstehen begriffen. Damals — im Frühjahr 1915 — kam Herr von Halem in Firma Veit & Co. in anderen Sachen zu mir. Ich drückte ihm mein Bedauern über die Entwicklung im deutschen Verlage aus, legte ihm einige der oben skizzierten Gedanken dar und sprach mein Verwundern darüber aus, daß der deutsche Verlegerstand, den ich immer mit Stolz für einen besonders hochstehenden Zweig des deutschen Unternehmertums gehalten hätte, aus der entstandenen Lage nicht die praktische Folgerung ziehe; wo sonst der Wettbewerb sich so entwickle, daß die Güte der Leistung darunter zu leiden beginne, nehme man im Interesse der Gesamtheit wie der Beteiligten eine Regelung des Wettbewerbes vor. Herr von Halem hatte sich über diese Verhältnisse noch keine Gedanken gemacht, aber meine Anregung fiel bei ihm auf fruchtbaren Boden. In freudiger Erregung bestellte er andere Verabredungen ab, so daß der mehrstündigen Unterredung am Vormittag eine ebensolche am Nachmittag alsbald folgen konnte; in ihr entwickelte ich in aller Ausführlichkeit, daß es mir wünschenswert erscheine, daß die berufenen Firmen des deutschen Verlages sich zusammenschlössen, um gemeinsam mit den besten erreichbaren Kräften in einem großangelegten, vielbändigen Werk über den Weltkrieg „ein nationales Denkmal des Krieges und der Kriegszeit für Mit- und

Nachwelt" zu schaffen; es sei eine Ehrenpflicht der deutschen Wissenschaft wie des deutschen Verlages, nach ihren Kräften mitzuwirken, die Größe dieser Zeit festzuhalten zur anspornenden Lehre für die heranwachsenden Geschlechter des eigenen Volkes und zur nachhaltigen Aufklärung für das verhetzte Ausland. Von den berufensten Kräften Deutschlands und seiner Bundesgenossen müßten die gewaltigen Ereignisse, die wir durchmachen, geschildert, die zahllosen Probleme, die ihm zugrunde liegen und durch sie geschaffen wurden, dargestellt, die beherzigenswerten Lehren, die sie enthalten, entwickelt und so unter dem einheitlichen dramatischen Gesichtspunkt des Krieges ein Bild entrollt werden, in dem Vergangenheit und Zukunft in der Schilderung der gewaltigen Gegenwart sich die Hand reichen und kein Gebiet menschlichen Strebens und Leidens unberührt bleibt, ein Weltbild, so umfassend und ergreifend, wie es die Literatur noch nicht kennt. Ein solches Werk, wie es mir vorschwebte, solle nicht für die breiten Schichten der Bevölkerung und ebensowenig für Fachmänner geschaffen werden und sich dadurch scharf abgrenzen gegenüber anderen Unternehmungen und Bestrebungen. Meine Darlegungen hatten das Ergebnis, daß Herr von Halem mich fragte, ob ich damit einverstanden sei, wenn er als Verleger die Sache in die Hand nehme. Ich stimmte freudig zu; mir liege nur daran, die Entwicklung in gesunde Bahnen zu lenken.

Herr von Halem wandte sich sodann an etwa zwanzig Verlagsfirmen. Fast alle erklärten sich bereit, zur eingehenden Besprechung der Angelegenheit an einer Versammlung am 31. Juli 1915 in Berlin teilzunehmen. In dieser Versammlung entwickelte ich in etwa 1½ stündiger Rede meine Vorschläge nach allen Seiten, indem ich gleichzeitig einen gedruckten vorläufigen Arbeitsplan für das ganze Werk vorlegte. Ich fand begeisterte Zustimmung, und es wurde die Ausführung beschlossen. Aus dem Kreise der beteiligten Verleger wurde ein Ausschuß gewählt, an dessen Spitze Herr von Halem als Vorsitzender trat. Damit hielt ich zunächst meine Aufgabe für beendet. Ich hatte erreicht, was ich im Gesamtinteresse wünschte. Schon das bloße Bekanntwerden der neuen Gründung, für die es im deutschen Verlage keinen Vorfall gab, dürfte segensreich gewirkt haben; jedenfalls scheinen die verfrühten und ungesunden Pläne nicht weiter verfolgt worden zu sein.

Aber für mich kam es anders. Die vereinigten Verleger erklärten mir, daß die Verwirklichung meiner Pläne damit stehe und falle, ob ich als Herausgeber mich ihnen widme. Die Arbeit solle

mir durch Hilfskräfte auf jede Weise erleichtert werden; auch wurde mir vom Vorsitzenden eine der außergewöhnlichen Art des Unternehmens entsprechende Entschädigung, die sogar in ihrem Mindestbetrage beziffert wurde, in Aussicht gestellt. Trotz aller Verlockungen hatte ich Bedenken. Zwar war die Herausgebertätigkeit mir nicht fremd. Ich hatte gerade unter vielen Schwierigkeiten das erwähnte Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg" fertiggestellt und bei der Herausgabe mehrbändiger Unternehmungen des Vereins für Sozialpolitik und als Mitherausgeber der Schmoller-Festschrift „Die deutsche Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert" und der „Handbücher für Handel und Gewerbe" viele Erfahrungen gesammelt. Aber hier handelte es sich um Größeres und Besonderes, an das keine Erfahrungen aus der Vergangenheit heranreichten. War es möglich, von Bonn aus den Einblick in das Wesen und nicht nur in den Schein der Dinge zu gewinnen, der nötig war, um die Aufgaben in ihrer Fülle und die wenigen Kräfte, die für ihre Lösung wirklich in Betracht kommen, mit einiger Sicherheit zu überschauen? Konnte man, so fern den Ereignissen, den psychologischen Moment, wo das Eisen heiß war und geschmiedet werden mußte, richtig herausfinden? War es für einen schwachen Einzelnen überhaupt möglich, seine neuen Gedanken, für die er anfängliche Begeisterung erweckt hatte, gegenüber der wuchtigen Schar der Verleger, in der mit der Zeit altes Herkommen, kollegiale Rücksicht, normales Geschäftsinteresse immer mehr sich in den Vordergrund drängen mußten, von einem Orte aus, wo keiner von ihnen seinen Wohnsitz hatte und deshalb die persönliche Einwirkung sehr beschränkt war, in einer dauernd würdigen Stellung durchzusetzen? Konnte es gelingen, wirklich die besten Kräfte für den großen Plan zu gewinnen, wenn man als Bonner Professor nur gelegentlich den Exzellenzen und Geheimräten in Berlin gegenübertrat und die wachsenden Schwierigkeiten des Reisens den Verkehr immer mehr auf die Post beschränkten? Das quälte mich sehr. Aber man versicherte mir, daß wirklich jetzt im Kriege ein anderer nicht zu finden sei und daher der Plan doch nicht zur Ausführung kommen werde, wenn ich auf meinem ablehnenden Standpunkte verharrte. Ich sagte deshalb schließlich zu, entschlossen, durch Heranziehen sorgfältig ausgewählter Mitherausgeber die in meiner Stellung liegenden Bedenken zu mindern. So begann ich denn auch meine Arbeit, indem ich mir die Unterstützung von für das Werk wichtigen Persönlichkeiten zu sichern suchte, und als das gelungen war, baute ich zunächst den Arbeitsplan des ganzen Werkes aus. Im



Anschluß an die mündliche Besprechung wurde noch eine Umfrage bei den Verlegern veranstaltet und unter Benutzung ihrer Ergebnisse, insbesondere der wertvollen Ratschläge des Generaldirektors der Deutschen Verlagsanstalt eine gründliche, den gewaltigen Stoff unter 136 Nummern ordnende Neubearbeitung von mir vorgenommen, die mit ganz unbedeutenden Änderungen die Zustimmung der Verleger fand. Sie ist ebenso wie Anregung und Grundgedanke mein geistiges Eigentum.

Bei dieser mühsamen Arbeit hatte ich deutlich erkannt, daß, wie alle Maßnahmen, die mit dem Kriege in unmittelbarer Verbindung stehen, nach dem Verlauf der Kriegsereignisse ständig sich modeln, so auch ein Unternehmen, das die Kriegsereignisse würdig zur Darstellung bringen soll, im Fluß der Entwicklung sich befindet, solange der Krieg noch dauert. Auch der neue Arbeitsplan sollte daher nur über Größe und Vielseitigkeit der Aufgabe einen Überblick geben und noch nicht einen endgültigen Charakter tragen, was merkwürdigerweise von der Verlegerseite nicht allgemein anerkannt wurde. Die mit dieser Arbeit Hand in Hand gehenden Verhandlungen zeigten mir aber auch, daß man nicht nur mit den Ereignissen gehen müsse, wenn man ihnen gerecht werden wollte, sondern daß man auch mit der durch sie geweckten Stimmung rechnen müsse, auch wenn man sie nicht teilt. Manchem, auch nicht dem Schlechtesten, erschien es vermessen, mitten im gewaltigsten Brausen die stürmischen Wogen des ungeheuren Weltgeschehens in die stillen Sammelbecken wissenschaftlicher Arbeit fassen zu wollen; nicht ganz selten war die Ansicht, daß man an die Bearbeitung eines schwierigen Gegenstandes erst herangehen könne, wenn er vorliege. Jedenfalls wollten wertvolle Bearbeiter sich noch nicht nach Zeit und Umfang festlegen lassen, wenn sie die zu übernehmende Aufgabe noch nicht zu übersehen vermöchten. Wer den Ereignissen in ihrer unendlichen Verwickeltheit und Schwere nahesteht und ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl besitzt, zögert leicht; und andere sind für ein Unternehmen, wie es hier geplant war, nicht brauchbar. Gerade diese klare Einsicht und Erfahrung ließ die alten Bedenken wieder aufleben. Ich fürchtete von Bonn aus, wo ich auch eine geeignete Hilfskraft nicht finden konnte, in unzureichender Fühlung mit den Verhältnissen und Menschen die schwere Gefahr zu laufen, ein leeres Scheingebäude aufzuführen, das, ob es sich aufrecht hielt oder zusammenstürzte, nur Schaden stiften konnte. Deshalb erklärte ich dem Vorsitzenden des Ausschusses mehrfach vertraulich in größter Offenheit, daß ich im Interesse der Sache bereit sei, zurückzutreten, wenn er jemanden finde, der durch

Stellung und Wohnsitz weniger behindert sei als ich. Man verharrte aber auf dem bisherigen Standpunkt.

Da trat für mich eine unerwartete Wendung ein. Ich wurde im Dezember 1916 als „Kriegsreferent" in ein Zentralamt nach Berlin berufen. Obwohl der Ausschuß vor wenigen Wochen mir noch vollkommen zugestimmt hatte, „daß die damals bestehenden Zeitumstände einer energischen Aufnahme meiner Bemühungen im Augenblick nicht günstig" waren, und obwohl von einer sehr maßgebenden Stelle vor kurzem der Rat erteilt worden war, einen besonders wichtigen Teil der Vorbereitungen „bis nach dem Friedensschuß zu verschieben", erklärte ich alsbald nach meiner Übersiedlung nach Berlin, daß für mich „die bisherigen Hemmnisse, welche dem Kriegswerke im Wege standen, im wesentlichen geschwunden" seien; sobald ich mich im Laufe des Januar in meinen neuen Aufgabenkreis etwas eingearbeitet hätte, würde ich der Vorbereitung des Werkes mit Eifer und Energie mich widmen. Freilich zeigte sich alsbald, daß über die Art des Vorgehens Meinungsverschiedenheiten bestanden. Ich hatte von Anfang an den Standpunkt vertreten, nur durch persönliche Einwirkung sei ein Erfolg zu erzielen, und der Besonderheit des Unternehmens müsse das Vorgehen sorgsam angepaßt werden. Ich wollte die Mitarbeiter persönlich mit Hilfe von ihrem Fache angehörigen angesehenen Mitherausgebern zu gewinnen suchen, und zwar wollte ich mich zunächst mit einer allgemeinen Zusage begnügen und Verträge, die Umfang und Zeit der Ablieferungen festlegten, erst allgemein abschließen, wenn die schlimmste Ungewißheit über den Ausgang des Krieges überwunden sei; auch meinte ich, man könne den Mitarbeitern, gerade wenn man besonders herorragende zu gewinnen suche, die Bedingungen nicht einfach diktieren, sondern müsse in der Form sorgsam Rücksicht darauf nehmen, daß der Verlagsvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen zwei gleichberechtigten Parteien sei; nicht ehe die Zustimmung einiger maßgebender Gelehrter erlangt sei, könne der Vertrag als feststehend betrachtet und zweckmäßigerweise gedruckt werden. Obwohl ich bisher immer den Eindruck gehabt hatte, daß die Gesamtheit der Verleger mir in dieser Auffassung zustimme, stellte sich der Vorsitzende des Ausschusses jetzt zu meiner Überraschung auf einen anderen Standpunkt. Eine Rücksicht auf die Besonderheit der Aufgabe hielt er für unnötig, und er wollte sich ganz an das alte Herkommen halten. Wie bei anderen Sammelwerken beliebiger Art sollten vervielfältigte „Rundschreiben an eine große Anzahl von in Aussicht genommenen Mitarbeiter"

und zwar in einer Fassung, die „bestehen bleiben kann", geschickt werden; zugleich sollte der Mitarbeitervertrag gedruckt werden und von mir von vornherein als etwas Feststehendes anerkannt werden; man müsse „in einigen Monaten so weit kommen, daß alle Mitherausgeber und die wichtigsten Mitarbeiter vertraglich fest verpflichtet sind". Ich ging an meine Arbeit, wie sie mir richtig schien und wie sie sich als erfolgreich bereits gezeigt hatte, und war überzeugt, daß ich in persönlicher Unterredung, wie bisher die Verleger im ganzen, auch den Vorsitzenden des Ausschusses, der mir gesagt hatte, daß er alle paar Wochen nach Berlin komme, für meine Auffassung gewinnen könne, und wiederholte aus persönlichen Gründen meinen oft dargelegten Standpunkt nicht nochmals schriftlich. Meine Arbeit wurde allerdings durch die politischen Ereignisse beeinträchtigt. Am 1. Februar 1917 wurde der uneingeschränkte U-Bootkrieg erklärt; gleich darauf brachen die Vereinigten Staaten die diplomatischen Beziehungen zu uns ab, und die Kriegserklärung konnte jeden Tag erfolgen; zugleich erreichten in Verbindung damit die inneren Gegensätze ihren Höhepunkt. Das alles hatte eine Erregung und Beklommenheit in Berlin zur Folge, wie sie im Kriege noch nicht erlebt worden war. Diese Wochen, in denen manchem das Kriegsende überhaupt in nebliger Ferne zu entschwinden schien, waren wahrlich nicht der psychologische Moment, um im großen um die Mitarbeit an einem Werke über den Krieg zu werben; man konnte in solcher Zeit durch unüberlegte Versuche nur manche Tür dauernd sich verschließen. Das schien mir selbstverständlich zu sein. Ich wartete daher auch in dieser Hinsicht auf das in nahe Aussicht gestellte persönliche Erscheinen des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses. Statt dessen erhielt ich zu meiner größten Überraschung unter dem 3. März 1917 von ihm ein Schreiben, in dem er es in ganz ungewohnten Ausdrücken für das Unternehmen „verhängnisvoll" erklärte, wenn im Februar meine Schritte eine neue Verzögerung erfahren hätten oder ihnen der Erfolg versagt geblieben wäre. Dann müsse neben meine „nach wie vor sehr wertvoll erscheinende Mitarbeit" ein anderer Herausgeber treten, dem diese Tätigkeit „gewohnter" sei, und der „in bezug auf Zeit und Schnelligkeit des Vorgehens" vom Ausschuß nicht abweiche. Der Brief zeigte mir, auch wenn man annahm, daß Kriegsnervosität bei ihm mit im Spiele war, daß ein stärkerer Gegensatz in den Anschauungen vorliege, als ich geglaubt und sich auch bisher gezeigt hatte. Darum legte ich in einem Antwortschreiben meinen Standpunkt ausführlich dar: Unser Werk sei abhängig von den großen

Zeitereignissen und politischen Stimmungen. Das sei nicht eine persönliche Auffassung, über die man streiten könne, das liege vielmehr unabänderlich in der Sache. Ohne politisches Taktgefühl sei das Werk nicht zum glücklichen Ende zu bringen. Dadurch unterscheide es sich von fast allen anderen Verlagsunternehmungen, insbesondere aus der Friedenszeit. Betriebsamkeit im unrichtigen Augenblick könne nur schaden. Zeiten äußerster Spannung und Ungewißheit begründeten im Interesse der Sache eine Pflicht der Zurückhaltung. Anderseits könne ich „wohl verstehen, daß die Länge des Krieges, wie auf anderen Gebieten, auch hier den anfänglichen Enthusiasmus dämpfe und den Alltagsstandpunkt des Geschäftsmannes überall wieder durchdringen lasse". Wenn man dementsprechend darauf bestehe, einen Herausgeber von Routine heranzuziehen, würde ich mich vom Unternehmen zurückziehen. In dieser Bemerkung über den „Alltagsstandpunkt des Geschäftsmannes" hat der Ausschuß eine Beleidigung erblickt, und er ist — von irgendeiner anderen Beleidigung ist nie die Rede gewesen — bis heute auf diesem Standpunkt geblieben, obwohl ich ihm alsbald erklärt habe, daß ich als Volkswirt die Wahrnehmung eines geschäftlichen Interesses nicht nur für ein Recht, sondern sogar für Pflicht jedes Geschäftsmannes hielte und geglaubt hätte, nur etwas Selbstverständliches, das niemand leugnen könne, zu sagen; jede kränkende Absicht habe mir fern gelegen.

Diese angebliche Beleidigung hatte zur Folge, daß man mir erklärte, „von meinem Entgegenkommen Gebrauch machen und gegenseitig die völlige Freiheit des Handelns wiedergewinnen zu wollen". Als dann aber meine Bemühungen, die, wenn sie auch nicht in den Bahnen verlegerischen Herkommens sich bewegten, nie still gestanden hatten, zu sichtbaren Früchten, deren Bedeutsamkeit nicht zu verkennen war, reiften, kam es doch wieder zu einer Verständigung; vielleicht war eine solche von Anfang an beabsichtigt. Mir ist es nie ganz klar geworden.

Meine Bemühungen schritten jetzt in erfreulichster Weise voran. Die schwierigsten Teile des Werkes wurden gesichert, für die militärischen wie wirtschaftlichen Abschnitte Lösungen gefunden, die über alles Erwarten günstig waren, der gewünschte Stab von Mitherausgebern, soweit nicht besondere persönliche Gründe bei ihnen zeitweise hindernd im Wege standen, gewonnen, der einleitende Band vom berufensten Gelehrten unter bisher ungeahnten Vorzugsbedingungen in Bearbeitung genommen. Wem ich mein Vorgehen und seine Ergebnisse darlegte, beglückwünschte mich. Nur der Vorsitzende des Aus-

schusses machte eine Ausnahme und hielt am alten Standpunkte der „verlegerischen Erfahrung“ fest, wenn er ihn auch weniger häufig und schroff betonte. So lagen die Dinge, als ein neues Gewitter heraufzog.

Der Entwurf eines mit mir abzuschließenden Herausgebervertrages war schon im Frühjahr 1915 von verlegerischer Seite aufgestellt und in der begründenden Gesellschafterversammlung beraten worden. Ich machte zwar eine Reihe von abändernden Vorschlägen, hatte aber wenig Zeit, mich mit den Vertragsbestimmungen zu befassen; auch vermeinte ich, daß mein Interesse von den Verlegern ähnlich wahrgenommen werden würde, wie ich bemüht war, ihren Interessen gerecht zu werden. So kam ein Entwurf zustande, der bescheidenen Ansprüchen genügt hätte, wenn der Krieg, wie man bei seiner Aufstellung noch glaubte, etwa in Jahresfrist sein Ende gefunden hätte, und wenn der Preisstand der Friedenszeit bestehen geblieben wäre. Die Verhandlungen zogen sich lange hin, da es sich nicht nur um die vielen Gesellschafter, sondern auch noch um einen von ihnen zugezogenen Justiziar handelte. Als sie ihrem Abschluß sich zuneigten, fügte es das Unglück, daß mir der Entwurf mit anderen Papieren in Belgien abhanden kam. Als ich ihn dann in Berlin vermißte, glaubte ich ihn anfangs nur verlegt zu haben. Erst später rief mir ein Zufall ins Gedächtnis, daß ich ihn wahrscheinlich in Brüssel, als ich ihn auf meine Reise nach Holland nicht über die Grenze mitnehmen konnte, mit anderen Druck- und Schriftsachen in einem Schreibtischfach meines dortigen Arbeitszimmers eingeschlossen hatte und er dort, als ich entgegen meiner Absicht, nicht über Brüssel, sondern unmittelbar nach Deutschland zurückfahren mußte, liegen geblieben war. Das wurde für mich dadurch verhängnisvoll, daß mein früheres Zimmer für andere Zwecke geräumt werden mußte, wodurch meine Sachen verkramt worden sind. Natürlich war dieser Kriegsunfall mir peinlich, aber er war leider nicht zu ändern. Ich erklärte, ich sei bereit gewesen, den Herausgebervertrag zu unterzeichnen, könne mein Exemplar aber zu meinem Bedauern nicht auffinden und fragte deshalb, ob nicht noch ein weiteres vorhanden wäre. Darauf wurde mir vom Vorsitzenden des Ausschusses geantwortet, daß er „kein weiteres besitze“. Mit dieser unerwarteten Antwort beruhigte ich mich einstweilen, da ich die Hoffnung des Wiederfindens noch nicht aufgab und zunächst selbst allein der Leidtragende war, weil meine Ansprüche auf eine Entschädigung erst „vom Abschluß dieses Vertrages ab“ liefen. Als aber der Entwurf

nicht wieder zum Vorschein kam und die Arbeiten am Kriegswerk so erfreulich voranschritten, daß auch ihre rechtliche Regelung ratsam wurde, da drang ich selbst auf Erledigung der leidigen Angelegenheit. Mit leichter Mühe wurde jetzt auch der Vertrag vom Vorsitzenden des Ausschusses „rekonstruiert". Als ich ihn darauf nach fast 1½ Jahren wieder zu Gesicht bekam, war mir sogleich klar, daß die Verhältnisse inzwischen sich so gewandelt hatten, daß er in dieser Fassung nicht mehr vollzogen werden konnte. Um aber nichts zu versäumen, erbat ich von einem hochgestellten richterlichen Beamten, der in solchen Fragen erfahren war, eine gutachtliche Äußerung. In ihr hieß es mit ausführlicher Begründung:

„Die Aufgaben des Herrn Geheimrat Schumacher sind in den §§ 1 und 2 festgestellt. Danach liegt ihm folgendes ob:

1. Er ist Herausgeber des ganzen auf 20 Bände berechneten großen Werkes über den Weltkrieg, an das „der höchste Maßstab gestellt werden soll".
2. Er hat die geeigneten Mitherausgeber auszusuchen und zu gewinnen, also ausgiebige Verhandlungen mit den in Betracht kommenden zahlreichen Persönlichkeiten zu führen.
3. Er hat den Gesamtplan des Werkes auszuarbeiten.
4. Er hat sämtliche Verträge mit den Mitherausgebern und sonstigen Mitarbeitern zu prüfen, da er durch seine Unterschrift sein Einverständnis mit den Verträgen erklären muß.
5. Er hat auch die Mitarbeiter zu gewinnen und die Verhandlungen mit ihnen zu führen.
6. Er hat auch die in den §§ 10 und 11 festgesetzten sehr schwerwiegenden und schwierigen und mitunter recht zeitraubenden Obliegenheiten.

Für diese ganz gewaltige, die Lebensarbeit eines Mannes nahezu vollständig ausfüllende Tätigkeit setzt der § 5 das Honorar fest, das ich nicht für eine entsprechende Gegenleistung halten kann. . . ."

„Dabei soll Herr Schumacher alle ihm als Herausgeber entstehenden Kosten mit Ausnahme solcher für größere Reisen selbst tragen. Welche Unsumme von Korrespondenz Herrn Schumacher erwachsen wird, um die Verhandlungen mit der großen Zahl von Mitherausgebern und Mitarbeitern zu führen, das liegt ohne weiteres auf der Hand. Hier wird ein Mitarbeiter versagen, ein anderer wird wieder zurücktreten, ein dritter wird sterben usw. Und alle diese Kosten und Arbeit soll Herr Schumacher ohne jede Vergütung übernehmen." Der Verfasser fügte in einem besonderen Schreiben

noch ausdrücklich hinzu, „daß der Entwurf für Sie äußerst ungünstig ist und in dieser Form unter keinen Umständen von Ihnen vollzogen werden sollte". Von geschäftlicher Seite erhielt ich denselben Rat mit gleicher Bestimmtheit. Es wäre sogar möglich gewesen, daß das ganze Unternehmen nach den Bestimmungen des Vertrages mit einem Fehlbetrag für mich hätte auslaufen können.

Wie eine Änderung rechtlich geboten war, so war sie auch rechtlich zulässig. Da die Absicht von vornherein auf den Abschluß eines schriftlichen Vertrages gerichtet war, so kam der § 154 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung, in dem es ausdrücklich heißt: „Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist." Zwar hatte ich mich vor Jahr und Tag bereit erklärt, den Vertrag auf Wunsch zu unterzeichnen, doch dazu war es einerseits wegen meines Verlustes des Vertrags und anderseits wegen der Unfähigkeit des Ausschusses, einen Ersatz zu schaffen, nicht gekommen. Es war auch nie auf seiten der Verleger ein Vertragsschluß bisher angenommen worden. Von den mit ihm fällig werdenden Zahlungen war keine geleistet worden. Ausdrücklich und schriftlich hatte man mir erklärt, daß ein Vertrag „noch nicht zum Abschluß gekommen" sei. Bei der Übersendung des „rekonstruierten" Vertragsentwurfs hatte der Vorsitzende des Ausschusses sogar selbst die Abänderung mehrerer Paragraphen beantragt. Was dem einen recht war, war dem anderen billig.

Ebenso standen moralische Bedenken einer Abänderung nicht entgegen. Unter normalen Friedensverhältnissen würde ich mich allerdings gescheut haben, eine Änderung zu beanspruchen, nachdem ich einmal zum Abschluß mich bereit erklärt hatte. Aber jetzt war es etwas ganz anderes. Handelte es sich doch hier nicht nur um den Krieg als Begleiterscheinung, was in anderen Fällen den Verlegern vielfach genügt hat, einschneidende Änderungen früherer Verträge durchzusetzen, sondern um den Krieg als Gegenstand des Unternehmens selbst. Wenn der Gegenstand eines Vertrages eine solche weitgehende und unerwartete Umgestaltung erfährt, kann es keine Frage sein, daß dem gesetzlichen Recht auf Umänderung auch ein moralisches zur Seite steht.

Demgemäß beantragte ich eine Abänderung meines Herausgebervertrages mit der folgenden wörtlichen Begründung:

1. „Wegen der Länge des Krieges und der unendlich gesteigerten Verwickeltheit der Verhältnisse ist die Arbeit des Herausgebers

des großen Kriegswerkes außerordentlich gewachsen. Von ihr habe ich mir früher überhaupt eine unrichtige Vorstellung gemacht.

2. Ich habe mich ferner in Unkenntnis befunden über die Rechte, welche mir als Herausgeber des Sammelwerkes nach dem Verlagsgesetz zustehen. Wenn ich sie auch keineswegs alle in Anspruch nehme, so kann ich sie doch auch nicht in so weitgehendem Maße preisgeben, wie das im Vertragsentwurf vorgesehen ist.

3. Auch meine Stellung ist inzwischen eine andere geworden. Ich bin zum Geheimen Regierungsrat ernannt worden, nehme heute den vornehmsten Lehrstuhl meines Faches ein[1] und werde geradezu überschwemmt mit verlockenden Anerbietungen aller Art. Nur in dieser Stellung ist das Unternehmen des Kriegswerkes erfolgreich zu Ende zu führen. Das Kriegswerk wird daher auch in viel höherem Maße, als ich anfangs angenommen habe, ein Erzeugnis meiner persönlichsten Arbeit, ich kann wohl ohne Übertreibung sagen: meiner Lebensarbeit sein. Das darf im Vertrag nicht übersehen werden. Eine Abänderung des § 14 (nach dem mit meinem Tode „die sämtlichen Rechte", die ich in meiner Eigenschaft als Herausgeber an dem Werke erworben hatte, „insbesondere das Urheberrecht mit dem weiteren Recht, Änderungen am Ganzen oder an einzelnen Teilen vorzunehmen", auf die Gesellschaft übergehen sollte) wird dadurch insbesondere erforderlich.

4. Die Ausgaben sind in unvorhergesehenem Maße gewachsen. Der Geldwert ist im Laufe des Krieges ein anderer geworden. Die Preise sind allgemein entsprechend gestiegen. Für eine Hilfskraft, wie ich sie in Aussicht genommen hatte, werden hier heute bis zu 12000 Mk. im Jahre gezahlt, und für eine gute Schreibmaschinendame ist hier das Gehalt auf das Zwei- und Dreifache der Friedenssätze gestiegen. Die Aufwendungen, die ich als Herausgeber zu machen habe, sind so über alles Erwarten angewachsen.

[1] Diese Ausdrucksweise schloß sich unmittelbar den oben erwähnten, wiederholten früheren Gesprächen an, in denen ich im drückenden Bewußtsein, daß meine Bonner Stellung für die Ausführung der großen Aufgabe nicht ausreiche, mich bereit erklärt hatte, einem mit größerer Autorität ausgestatteten Nachfolger meinen Platz zu räumen.

5. Dem entspricht nicht die für mich in Aussicht genommene Entschädigung. Der Vertragsentwurf zeigt mir meinen alten Fehler, daß ich im eifrigen Verfechten einer Sache die gebotene Wahrung des eigenen Interesses vergesse. Der vorliegende Vertragsentwurf ist — wie ein Freund mir sagte — nicht in meinem Interesse, sondern gegen mein Interesse. Er beruht auf einem Mangel an Erfahrung und Sachkenntnis auf meiner Seite."

Es ist kennzeichnend für den Geist, in dem die „Erklärung" des Verlegerausschusses abgefaßt ist, daß diese ausführlichen Darlegungen kurz und bündig in den Satz zusammengefaßt wurden, daß „ich die Abänderungsvorschläge unter anderem damit begründete, daß ich inzwischen zum Geheimen Regierungsrat ernannt worden sei und heute den vornehmsten Lehrstuhl meines Faches einnehme".

Trotz ablehnender Stellungnahme des Ausschusses vertrat ich vor der auf meinen Wunsch berufenen Gesellschafterversammlung meine Anträge mit solchem Erfolge, daß der Ausschuß beauftragt wurde, eine Durchsicht des Herausgebervertrages nach den von mir entwickelten Gesichtspunkten vorzunehmen. Damit schien diese Angelegenheit befriedigend nach allen Seiten geregelt zu sein; denn eine Verständigung über die einzelnen Bestimmungen stand, wie die Erfahrung später auch bestätigte, außer Frage.

Es sollte jedoch anders kommen. Zu Beginn der Sitzung, in welcher der Ausschuß auftraggemäß die Abänderung des Herausgebervertrages mit mir vornehmen wollte, wurde mir erklärt, daß in die sachlichen Verhandlungen erst eingetreten werden könne, wenn ich ein mir vorgelegtes Schriftstück unterzeichnet hätte, in dem nicht mehr und nicht weniger von mir verlangt wurde, als ich solle mit eigener Unterschrift bekennen, mit der Änderung meines Vertrages einen „Rechtsbruch" zu begehen. Das war in auffällig gespreizten Worten, die mein „Gefühl für Vertragstreue" beleidigend in Frage stellten, ausgeführt worden. Als ich in einigen kräftigen Ausdrücken mein Befremden über dieses merkwürdige Ansinnen äußerte, wurde zwar der Vorwurf des „Rechtsbruches" zurückgenommen, aber weiter von mir verlangt, daß ich vor Eintritt in die Verhandlungen den nicht vollzogenen Entwurf, den man selbst in Wort und Tat bisher als bindend mir gegenüber nicht behandelt hatte, und den man selbst zuerst hatte abändern wollen, „als eine beide Teile bindende Urkunde" schriftlich und „endgültig" annehme. Daß davon keine Rede sein konnte, war selbstverständlich. Der Ausschuß fügte sich dann auch

schließlich der Tatsache der Weigerung, und die aufgetragene Verhandlung über die einzelnen Bestimmungen des Herausgebervertrages ging, auch ohne die verlangte Erklärung, glatt und mühelos vonstatten.

Durch dieses absonderliche Vorgehen, dessen Zweck mir bis heute dunkel geblieben ist, sah ich mich, um einen klaren Boden für weitere Zusammenarbeit möglichst wiederherzustellen, veranlaßt, unmittelbar im Anschluß an die Sitzung das schriftliche Verlangen zu stellen, daß entweder vom Vorsitzenden des Ausschusses ausdrücklich anerkannt werde, daß ich in berechtigter Wahrnehmung mir zustehender Rechte gehandelt habe, oder daß ein Schiedsgericht von zwei von den Parteien gewählten Mitgliedern und einem Richter des Reichsgerichts über die strittige Rechtsfrage entscheide. Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden unter der „Bedingung", daß das Schiedsgericht seine Entscheidung auch auf die Frage ausdehne, ob ich „moralisch" an den Vertrag gebunden sei. Dieser Ausdehnung stimmte ich wieder zu unter der „Bedingung", daß dann, weil die moralische Frage zu längeren Verhandlungen führen könne, daß Kammergericht an die Stelle des Reichsgerichts gesetzt werde, d. h. also das Schiedsgericht in Berlin zusammentrete, wo der Ausschuß bisher alle seine Sitzungen abgehalten hatte und auch mein Wohnsitz sich befand. Zugleich fühlte ich mich im Interesse des mir anvertrauten Unternehmens verpflichtet, warnend darauf hinzuweisen, daß eine solche Ausdehnung auf das „Moralische" für das weitere Zusammenarbeiten gefährlich werden könne; denn sie müsse natürlich auch zweiseitig sein und könne mich demnach „nötigen, manches darzulegen und zu beweisen, was nach meinem Gefühl besser nicht erörtert würde, für das Unternehmen nicht förderlich sei und in seinen Folgen nicht übersehen werden könne". Ich lehnte ausdrücklich die Verantwortung dafür ab. Wegen dieser „dunklen Drohung" und der „neuen Bedingungen wegen der Richter" ist der Ausschuß dem Schiedsgericht ausgewichen und ist bei dieser Ablehnung verblieben, auch als ich die Bedingung, das Kammergericht an die Stelle des Reichsgerichts zu setzen, fallen gelassen und mit Nachdruck erklärt hatte, daß, wenn man auch jetzt noch einem Schiedsspruch sich entziehe, ich zur Annahme gezwungen sei, „daß man im Bewußtsein, im Unrecht zu sein, einer unparteiischen Feststellung sich zu entziehen suche". Auf keine Art ist sie zu erreichen gewesen. Man hatte sich eben in unbegreiflicher Weise festgefahren, so daß man einem ungünstigen Schiedsspruch nur dadurch noch entgehen konnte, daß man sich, trotz aller vorherigen pathetischen Erklärungen, jetzt „meinem Standpunkte anpaßte",

wonach ein Vertrag noch nicht zustande gekommen war, und durch einen „Bruch“ mit mir sein Gesicht zu wahren suchte. Damit habe das Schiedsgericht „jede praktische Bedeutung und jeden Grund für seine Berufung verloren“.

Mit dieser „smarten“ Schwenkung konnte ich sachlich einverstanden sein, da ich die ganze Stellung, die man mir dem Ausschuß gegenüber zu geben suchte, schon länger als meiner Aufgabe nicht entsprechend empfunden hatte. Die letzten Verhandlungen hatten mir volle Klarheit verschafft. In ihnen war es sogar vorgekommen, daß mir für eine Sitzung, an der ich teilnehmen sollte, die Tagesordnung verweigert wurde; ja, als ein Gesellschafter sie mir im besten Glauben mitteilte, ist das als „eine der guten Sitte widerstrebende Handlung“ sogar nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich gebrandmarkt worden; ich sei im Ausschuß nichts als rechtloser „Gast“. Diese Auffassung kam auch darin zum Ausdruck, daß einseitig von der Verlegerseite Protokolle aufgenommen wurden, die mir unbekannt blieben und meine Äußerungen in mißverstandener, lückenhafter und einseitiger Weise wiedergaben. Außerdem wußte ich bisher vielfach nicht, wie weit die Gesellschafter und auch sogar die Ausschußmitglieder über den Stand der Dinge unterrichtet waren; Zusammentreffen hatten mir wiederholt gezeigt, daß das nur in sehr unvollkommener und einseitiger Weise der Fall war. Ein Vertrauensverhältnis, wie es im Interesse eines so großen Werkes unerläßlich war, konnte sich so nicht entwickeln. Das mußte anders werden, sollte ein wirklich fruchtbares Zusammenarbeiten ermöglicht werden. Darum stellte ich die folgenden Anträge:

1. Die bisherige rechtlose Stellung des Herausgebers im Ausschuß zu beseitigen, und zwar dadurch, daß ihm das Recht eingeräumt wurde, „an allen Verhandlungen des Ausschusses, die nicht ausschließlich sein Vertragsverhältnis betreffen, teilzunehmen und von allen Mitteilungen an die Gesellschafter mit der genannten Ausnahme Kenntnis zu erhalten“;
2. den Einfluß des Herausgebers zur Vermeidung überflüssiger Mißverständnisse im Ausschuß dadurch zu verstärken, daß er das Recht erhielt, aus dem Kreise der Gesellschafter (Verleger) ein Mitglied des Ausschusses zu wählen“;
3. „entweder eine einwandfreie Aufnahme der Verhandlungen durch Zuziehung eines erfahrenen Stenographen zu sichern oder — was mir richtigere rschien — sich damit zu begnügen, die Ergebnisse der Verhandlungen in beiderseitigem Einverständnis aufzuzeichnen.“

Ich fügte mit wohlüberlegtem Nachdruck hinzu, daß ich nur bei solcher Umgestaltung — Gegenvorschlägen hätte ich natürlich gern Gehör gewährt — „die Größe der Verantwortung, die ich mit der Herausgabe des Kriegswerkes gegenüber weitesten Kreisen übernehme, tragen" könne. Sonst war — das hatten die letzten Verhandlungen deutlich bewiesen — die für ein großes und schwieriges Werk nötige verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit von vielen Jahren mit diesem Ausschuß nicht möglich. Ich mußte befürchten, daß er nicht die Kraft zeigen würde, bedeutende sachliche Schwierigkeiten, die in Fülle in der Aufgabe lagen, zu überwinden, nachdem ich vielmehr erfahren hatte, wie er aus sich heraus ungeahnte neue Schwierigkeiten erzeugte. Jetzt hieß es „biegen oder brechen". Eine Sanierung war unabweisbares Bedürfnis geworden. Konnte ich sie nicht im Rahmen der bisherigen Organisation erreichen, mußte sie auf neuem Wege erstrebt werden. Diese zweite Möglichkeit blieb allein übrig, da der Ausschuß die (äußerst kennzeichnende) Erklärung abgab, daß er auf meine Bedingungen nicht eingehen könne, „ohne das Maß verlegerischer Selbständigkeit, das zur Durchführung gemeinsamer Unternehmungen zwischen Herausgeber und Verlag herkömmlich und notwendig ist, preiszugeben, und außerdem das von Herrn Geheimrat Schumacher etwa gewählte Mitglied der Verlegervereinigung in eine eigenartige Lage zu bringen".

Mit diesem Ausgang bin ich, so sehr ich persönlich die ganze Entwicklung bedauere, im Interesse der Sache durchaus zufrieden. Die ganze Art der Verhandlungen ließ eine normale Entwicklung doch sehr zweifelhaft erscheinen. Um sie in ihrer ungewöhnlichen Eigenart deutlich zu machen, sei hier zum Schluß mit Hilfe aktenmäßiger Auszüge ein Beispiel gegeben:

1. § 7 des Entwurfes bestimmte: „Herr Professor Dr. Schumacher erhält zur Beschäftigung und Einstellung von Hilfskräften vom Abschluß dieses Vertrages ab, bis zum Abschluß des ganzen Werkes, doch höchstens auf 6 Jahre, 2500 Mk. jährlich." Dabei hatte ich sogleich bei der Fassung dieses Paragraphen ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen, daß ich einen Hilfsarbeiter, wie ich ihn wünschte, einstweilen nicht erhalten könne und mich daher mit bloßen Schreibkräften zunächst begnügen müsse.
2. Als Beweis dafür, daß ein Vertragsabschluß ebensowenig wie von mir, auch von den Verlegern angenommen sei, habe ich

darauf hingewiesen, daß nie Zahlungen auf Grund dieses § 7 erfolgt seien.

3. Darauf hat der Vorsitzende des Ausschusses wörtlich geantwortet: „In dem erwähnten § 7 des Vertrages heißt es, daß Herr Schumacher zur Beschäftigung und Einstellung von Hilfskräften, auf 6 Jahre 2500 Mk. jährlich erhalten soll. Eine solche Einstellung hat aber bis zur Gegenwart niemals stattgefunden, wäre auch für die bisherige Herausgeberleistung des Herrn Schumacher vollkommen überflüssig und reichlich kostspielig gewesen, und einfach aus diesem Grunde ist die Zahlung nicht erfolgt. War Herr Schumacher damit nicht einverstanden, so hätte eine frühere Anfrage oder Erinnerung die Sachlage schnell geklärt."

4. Meine Erwiderung lautete: „Die Behauptung, daß eine Einstellung von Hilfskräften durch mich ‚niemals stattgefunden' habe, ist falsch. Das Gegenteil konnte Herr von Halem schon unserem Briefwechsel entnehmen." In der Tat ist die Ausflucht unbegreiflich, da ich nicht nur oft in Gesprächen, sondern auch mehrmals in meinen Briefen darüber geklagt habe, daß ich unter Wechsel und Krankheit der Hilfskräfte so viel zu leiden habe.

5. Auf diese Feststellung ist in Monaten keine Antwort erfolgt. Was sollte man auch antworten? Man hatte sich eben wieder einmal in unverständlicher Weise festgerannt. Jedenfalls ist es Tatsache, daß der Ausschuß, der bis zum äußersten Konflikt die Rechtsauffassung verfocht, es liege seit nahezu 2 Jahren „eine beide Teile bindende Urkunde" vor, mir nie auch nur einen Pfennig ausgezahlt hat, obwohl ich für Hunderte von Briefen, Reisen zur Gewinnung von Mitarbeitern und Vervielfältigung größerer Schriftstücke Hunderte von Mark ausgegeben habe.

Damit will ich diese unerquickliche Darlegung beschließen. Für sie habe ich in allen Einzelheiten die Beweise in der Hand. Hilfloses Bestreiten und unsachliche Angriffe, wie sie bei Mangel an sachlichen Gründen sich leicht einstellen, werden mich nicht zu neuen Erklärungen veranlassen. Ich beschränke mich auf das, was im Interesse der Wissenschaft und Wahrheit geboten ist. Zu diesem Zwecke glaube ich alles Wesentliche gesagt zu haben.

III

Es drängen sich jedoch zum Schluß noch zwei Fragen auf: Wie erklärt sich das alles? Und was soll nun werden?

Bei der Erklärung muß zwischen dem Gegensatz im ganzen und den kleinen Einzelheiten des Streites unterschieden werden. Im ganzen handelt es sich — wie ich zu Anfang schon angedeutet habe — um etwas von größter grundsätzlicher Bedeutung; denn gerade, weil der neuzeitliche Prozeß, den man mit dem Schlagwort „Mechanisierung des Geistes" bezeichnet hat, vielfach, so unerfreulich er auch sein mag, unabwendbar ist, müssen seine unerwünschten Folgen auf das mögliche Mindestmaß beschränkt werden. Das geschieht nicht von selbst. Starke Kräfte sind natürlich wirksam, dieses Mindestmaß weit zu überschreiten. Sie werden ein leichtes Spiel haben, wenn sich ihnen nicht entsprechende Kräfte entgegenstemmen. Das ist für einen Volkswirt etwas Selbstverständliches. Ist doch auch der Prozeß der Mechanisierung der Arbeit nichts Neues. Als er zuerst auf dem Gebiet des Gewerbewesens sich vollzog, da handelte es sich darum, wer den neuen mechanischen Apparat unter seine Gewalt bringen werde. Wer seine Kurbel dreht und sein Tempo bestimmt, beherrscht das Ganze. So gewann der Unternehmer die Macht über den gewerblichen Arbeiter, und die große Aufgabe ist es seitdem, Korrekturen dieser Entwicklung zu schaffen und zu verhindern, daß die gewonnene Macht zu einem Schaden der Gesamtheit wird. Um Ähnliches handelt es sich auch heute wieder. Im selben Maße, wie das Bedürfnis nach Organisierung und Mechanisierung auch auf das „Reich des Geistes" übergreift, wird auch die Unabhängigkeit des geistigen Arbeiters gefährdet. Auch für ihn steigt damit die schicksalsschwere Frage auf, wer den mechanischen Apparat in die Hand bekommt und die Organisation maßgebend beeinflußt, und es verschärft sich der bisher milde Gegensatz zum Unternehmer. Dabei handelt es sich nicht um das Reingeschäftliche. Das soll auch hinfort die Domäne des Verlegers bleiben, wenn auch der Autor im selben Maße einen Einblick hier beanspruchen dürfte, wie umgekehrt der Verleger. Nach wie vor verlangt eine gesunde Entwicklung die Vereinigung von geistiger Arbeit und geschäftlichem Interesse; erst aus ihrer fruchtbaren Verbindung erwächst ein zukunftsreiches geistiges Erzeugnis. Das steht heute ebensowenig wie früher in Frage. Es handelt sich vielmehr heute darum, wer bei der aus den neuen Problemen notwendig erwachsenden Organisation der geistigen Arbeit den Inhalt bestimmen soll:

der Geschäftsmann oder der Gelehrte? Soll „verlegerische Erfahrung“ oder wissenschaftliches Bedürfnis maßgebend sein. Dieses neue Zeitproblem — das Problem der geistigen Produzenten gegenüber dem bisher fast allein erörterten der geistigen Konsumenten — muß in seiner verwickelten Eigenart und gewaltigen Tragweite einmal klargestellt und erfaßt werden. Ist „verlegerische Selbständigkeit“ wirklich das Heiligtum, vor dem jeder in die Knie sinken muß? Ist ein „bewährtes Herkommen“ auch noch unanfechtbar, wenn sich die Verhältnisse von Grund aus geändert haben? Sind das nicht vielmehr im Reiche des Geistes nur die Kurbel und Hebel, mit denen die Herrschaft über den mechanischen Apparat ausgeübt und Ziel und Art und Tempo der geistigen Arbeit schließlich bestimmt werden? Wer das alles deutlich erkannt hat, kann auch über die nötige Lösung nicht im Zweifel sein. Sie kann nur darin bestehen, daß auch unter den veränderten Verhältnissen der geistigen Arbeit in würdigen Formen ihre volle Gleichberechtigung neben dem Unternehmertum gewahrt bleibt. Die Wissenschaft darf nicht bei ihm „zu Gast“ sein; sie muß aus anerkanntem eigenen Recht eine gesicherte Stellung erhalten. Im Reiche des geschäftlichen Interesses muß der Geschäftsmann, im Reiche der geistigen Arbeit ihr berufener Vertreter den maßgebenden Einfluß haben. Ob das dem „Herkommen“, der „Erfahrung“, der „verlegerischen Selbständigkeit“ entspricht, kann dabei nicht ausschlaggebend sein. Neue Zeiten schaffen nicht nur neue Aufgaben, sondern neue Aufgaben erfordern auch neue Lösungen. Vielleicht hat die Geschichte des „Kriegswerks“ schließlich wenigstens das Gute, auf beiden Seiten zu klarer Einsicht in die Lage zu verhelfen und damit neue befriedigende Lösungen anzubahnen.

Diese Erklärung im ganzen reicht aber nicht aus für die Einzelheiten. Für diese liegt sie vielfach auf dem Gebiete der Psychologie und könnte in ihren interessanteren Zusammenhängen nur im Rahmen einer soziologischen Studie über den deutschen Verlag gegeben werden. Solche Studie würde manche bekannte Lehre der Kartelltheorie bestätigen. Sie würde zum Beispiel zeigen, wie nicht nur der hochgesteigerte Individualismus, der im deutschen Verlage lebt, sondern auch die Gewohnheit äußerster Geheimhaltung ein fruchtbares Zusammenwirken in der Produktionsarbeit erschwert und wie anderseits das wuchtige Monopol der Verkaufsorganisation doch den einzelnen Verleger Fremden gegenüber mit einem Machtempfinden und den Fachgenossen gegenüber mit Scheu erfüllt und damit leicht veranlaßt, von der Äußerung oder Vertretung der eigenen Ansicht abzusehen,

selbst wenn er es bedauert, daß Dritte darunter zu leiden haben. Aber trotz vieler typischer Züge würde man doch erkennen, daß es sich beim „Kriegswerk“ in den Einzelheiten nur um Ausnahmen handelt. Diese des allgemeinen Interesses entbehrende Besonderheit besteht darin, daß der „Ausschuß“, wie mir aus dem Kreise der Gesellschafter von verschiedenen Seiten versichert wurde, höchst unglücklich zusammengesetzt worden ist. Daraus erklärt es sich, daß ich das bittere Gefühl, das ich begreiflicherweise gegen die Vertretung des „Ausschusses“ hege, keineswegs auf alle Mitglieder der Gesellschaft zu übertragen vermag. Anderseits empfinde ich es nachträglich als ein Verschulden, daß ich, unerfahren und vertrauensselig, durch Gefühle der Anhänglichkeit und Verehrung von einer Prüfung, wie sie die Verantwortung für eine so große Aufgabe fordert, mich bei der Zusammensetzung des Ausschusses habe abhalten lassen.

Und endlich: Was soll nun werden?

Darauf kann man sachlich nur antworten, wenn man eine wichtige Änderung klar erfaßt hat. Als im Frühjahr 1915 die buchhändlerischen Pläne in üppiger Fülle emporschossen, da konnte die ungesunde Entwicklung nur durch Regelung des Wettbewerbs verhindert werden. Künstlich mußte ein Monopolgedanke in die Veröffentlichungen über den Krieg hineingetragen werden. Die aus diesem Streben geborene Verlegergesellschaft hat ihren negativen Zweck erfüllt: sie hat Schädliches verhindert. Zur Erreichung des positiven Zweckes ist sie dagegen heute nicht mehr unbedingt nötig, weil das *künstliche* Monopol inzwischen dadurch überflüssig geworden ist, daß ein *natürliches* sich herausgebildet hat. Die Unmöglichkeit wirklicher Konkurrenz wächst heute aus der Aufgabe hervor. Denn im Laufe des Krieges ist der zu verarbeitende Stoff nicht nur ins Riesenhafte angewachsen, sondern auch dadurch, daß die Staatstätigkeit auf immer mehr Gebiete ausgedehnt werden mußte, wie nie zuvor in die Verfügungsgewalt der Behörden gelangt, wo er einer wissenschaftlichen Sammlung und sichtenden Bearbeitung unterzogen werden muß und vielfach heute schon unterzogen wird. Er muß sehr oft erst durch mühsame Arbeit aus einem von keinem Einzelnen mehr zu übersehenden Rohstoff gleichsam herausdestilliert werden. In dieser Besonderheit des unentbehrlichen Arbeitsstoffes liegt heute das Monopol. Die wirklichen Quellen der Erkenntnis fließen hier nicht jedem zugänglich in der Öffentlichkeit. Gerade die wichtigsten sind oft versteckter, als man gemeinhin glaubt. Wem der Zugang zu ihnen verwehrt ist, kann das Werk nicht schaffen.

Es ist eine gründliche und verhängnisvolle Verkennung der Arbeit, wenn man meint, sie durch einfache Gewinnung von Mitarbeitern lösen zu können. Die besten Mitarbeiter müssen versagen, wenn es am richtigen Stoff zur Betätigung ihrer Kunst fehlt. Umfassende Verhandlungen und Organisationen im Anschluß an die den Arbeitsstoff nun einmal beherrschenden Behörden haben an den wichtigsten Stellen der gestaltenden Arbeit des Einzelnen vorauszugehen. Diese Voraussetzungen für die befriedigende Ausführung des großen Planes ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Selbständigkeit zu schaffen, war das Ziel meiner Bemühungen, und dankbar erkenne ich das verständnisvolle Entgegenkommen an, das ich hierbei überall, mit alleiniger Ausnahme des Verlegerausschusses, gefunden habe. Hier sind wertvolle Brücken geschlagen worden, die auch standhalten, wenn vorübergehend kleine Stürme entfesselt werden.

Und die zweite Tatsache, von der auszugehen ist, ist die, daß ein Kriegswerk, wie es geplant war und wie es not tut, nur geschaffen werden kann, wenn auf der Verlegerseite eine Kraft wirksam ist, welche ein feines Verständnis für die ungewöhnlichen Seiten und einzigartigen Besonderheiten der Aufgabe hat.

Wer die vorstehenden, jederzeit beweisbaren Ausführungen ruhig sich vergegenwärtigt, wird zwar nicht zweifeln, daß der „Ausschuß" mit Hilfe der alten „verlegerischen Erfahrung" ein Werk zustande zu bringen vermag, das äußerlich einer Lösung gleichsieht, aber wohl ist der Zweifel berechtigt, ob hier jenes in höherem Interesse gebotene Werk wirklich entstehen kann, das allein meine Anregung zu diesem Zusammenschluß der Verleger rechtfertigt.

Der Gedanke dieses Werkes ist nicht mehr von jenem Zusammenschluß abhängig; das Bedürfnis nach seiner Verwirklichung ist nicht geringer geworden. Sie kann verzögert, nicht verhindert werden.

Besprechungen

Prion: Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges. Bearbeitet im Reichsschatzamt. Berlin 1918, Julius Springer. 91 S.

Über die englische Kriegsfinanzpolitik ist viel geschrieben worden, Wertvolles und Minderwertiges. Den bisherigen Veröffentlichungen gesellt sich eine neue kleine Schrift aus der Feder von Professor Prion hinzu, welche im Auftrage des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes verfaßt worden ist und anscheinend als die erste in einer Reihe sich darstellt. Sie will „eine möglichst ausführliche Darlegung auf Grund des — naturgemäß nicht absolut vollständigen — Tatsachenmaterials" darbieten. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen; denn im Kriege ist es für den Einzelnen kaum noch möglich, das nötige ausländische Tatsachenmaterial sich selbst zu beschaffen; auch sind viele von den Quellen, welche in der Friedenszeit als wichtigste vorangestanden haben, versiegt, so daß auch hier Kriegsersatz nötig geworden ist. Aus diesem Bedürfnis heraus sind bekanntlich die umfassenden Organisationen des Kriegspresseamts, der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes, des Überseedienstes, des Hamburger Kolonialinstitutes und des Kieler Institutes erwachsen; aber auch trotz ihrer Überfülle ist es nötig geworden, für besondere Aufgaben besondere Organisationen zu schaffen, da die Arbeitsteilung auch hier die segensreiche Wirkung hat, die Leistung dem Zweck besser anzupassen und damit zu heben. Die allein finanzpolitischen Zwecken dienende Nachrichtenstelle des Reichsschatzamtes kann hier vor allem als Beispiel genannt werden.

Die Länge des Krieges hat bei allen diesen Organisationen, allgemeiner und besonderer Art, die anfangs nur für den laufenden Bedarf arbeiteten, das Bedürfnis entstehen lassen, das angesammelte Material zusammenfassend zu bearbeiten. Dahin drängt einmal die äußere Tatsache, daß die vielen Einzelheiten immer schwieriger sich übersehen lassen und nur im Zusammenhang eine richtige Bewertung finden können; dabei wirkt auch die Erkenntnis oder wenigstens das dunkle Gefühl mit, daß mit dem Friedensschluß diese Kriegstätigkeit ganz oder teilweise ihr Ende finden muß. Man sucht die Ernte noch rechtzeitig in die Scheuer zu bringen. So ist der Hamburger Wirtschaftsdienst und auch der Überseedienst zu kleinen zeitschriftenartigen Zusammenfassungen übergegangen, während das Kieler Institut eine Veröffentlichung in einer Reihe von Bänden begonnen hat. Dieser zweite Weg wird jetzt auch vom Reichsschatzamt beschritten. In dem Buche von Prion liegt die erste Frucht seiner Nachrichtenorganisation vor.

Solche Veröffentlichungen, die einen schwer zugänglichen und schwer übersehbaren Tatsachenstoff in sichtender Darstellung zusammenfassen, sind um so wertvoller, je genauere Quellenangaben sie enthalten. In dieser Beziehung läßt das Buch von Prion einiges zu wünschen übrig. Allerdings ist es bei derartigen Arbeiten manchmal nötig, zwischen nicht ganz

übereinstimmenden Angaben zu wählen, und nicht möglich, die für die Wahl entscheidenden Gründe darzulegen. Nicht auf Schritt und Tritt kann die Darstellung mit Quellenangaben belastet werden; aber es wäre doch möglich gewesen, zum Beispiel bei den Tabellen, darin weiter zu gehen, als der Verfasser es getan hat. Werke, die nicht durch die Logik ihrer Gedankenverknüpfungen wirken können, bedürfen solcher äußeren Stützen, um überzeugend zu sein, zumal wenn es, wie in diesem Falle, nicht gelingt, alle Zahlenangaben miteinander in Einklang zu bringen.

Wie es in der Aufgabe liegt, bringt die Veröffentlichung nicht etwas Neues. Sie beschränkt sich auf eine Darlegung der englischen Verhältnisse und wirft — von ganz wenigen Zahlen abgesehen — keine Seitenblicke auf Deutschland. Das soll in Verbindung mit einigen kritischen Bemerkungen hier zur Fortführung früherer Darlegungen[1] versucht werden.

Prion beginnt mit einem Abschnitt über die Ausgaben oder Kriegskosten. Bis zum 31. März 1918 haben sie in England im ganzen 145, in Deutschland 115 Milliarden Mk. betragen, wovon dort 130, hier 100 Milliarden Mk. auf reine Kriegskosten zu verrechnen sind. Dieser Unterschied wächst zu ungunsten Englands, denn die täglichen Kriegskosten sind in England schneller als in Deutschland gestiegen; im Finanzjahr 1917/18 betrugen sie durchschnittlich für den Tag 150 Millionen Mk. gegen 120 Millionen Mk. in Deutschland. Allerdings spielen die gewährten Vorschüsse in beiden Ländern nicht die gleiche Rolle. Sie sind bis zum angegebenen Zeitpunkt in England auf 32 Milliarden Mk. beziffert worden und betragen gleichzeitig in Deutschland vielleicht ein Fünftel dieser Summe. Selbst wenn sie in vollem Umfange als ein nur durchgehender Faktor betrachtet werden, bleibt demnach ein Vorsprung auf englischer Seite bestehen. Aber wie sich die Verhältnisse gestaltet haben, kann England nur noch bei seinen Dominions und vielleicht bei Frankreich auf Rückzahlung rechnen. Für Rußland, Rumänien und Serbien, aber auch für Italien und Belgien scheint es selbst schon darauf zu verzichten. Wie bei den Ausgaben im ganzen, so wäre auch bei diesen Vorschüssen eine etwas weitergehende Zerlegung wünschenswert und auch möglich gewesen.

In den weiteren Darlegungen unterscheidet sich die neue Veröffentlichung dadurch von anderen Arbeiten, daß sie nicht den Weg verfolgt, der von der Aufbringung der Kriegskosten zu ihrer Deckung voranschreitet, wobei die Besonderheiten und Schwächen der englischen Kriegsfinanzierung am deutlichsten hervortreten. Wie die Engländer die Deckungsfragen, in denen allein sie unverkennbare Vorzüge aufweisen, in den Vordergrund schieben, so geht auch Prion, wie es ja auch dem Interessenkreis des Reichsschatzamtes entspricht, von ihnen aus. Er erörtert daher im folgenden Abschnitt die ordentlichen Einnahmen oder die Steuerpolitik. Vor dem Kriege war es eine Streitfrage, ob es richtiger sei, „das

[1] Vgl. Schumacher, Deutschlands und Englands finanzielle Kraft, Technik und Wirtschaft 1917, Heft IV, auch abgedruckt in den Schützengrabenbüchern für das deutsche Volk unter Nr. 55.

Schwergewicht der Aufbringung der Kriegslasten auf Steuern oder Anleihen zu legen", und noch kürzlich ist behauptet worden, daß man sich in England auch in diesem Kriege „in Anlehnung an die Erfahrungen früherer Kriege für das erstere System entschieden habe[1]. Prions Ziffernangaben zeigen deutlich, daß diese Auffassung den Tatsachen nicht entspricht. Während des Krieges sind im ganzen bis zum Frühjahr 1918 1844 Mill. Pfd. Sterl. aus ordentlichen Einnahmen und davon 1068 Mill. Pfd. Sterl. zur Deckung reiner Kriegsausgaben aufgebracht worden, während in der gleichen Zeit 2160 Mill. Pfd. Sterl. durch langfristige Anleihen beschafft worden sind. Wenn man demnach auch nicht sagen kann, daß in England „das Schwergewicht der Aufbringung der Kriegslasten auf Steuern" beruhe, so ist es doch Tatsache, daß England auf diesem Gebiete mehr als ein anderer Staat geleistet hat; und wenn seine Leistung auch, wie Prion mit Recht ausführt, nicht so groß ist, wie sie meist hingestellt zu werden pflegt, so bleibt es doch bemerkenswert, daß es, außer dem Zinsendienst seiner Anleihen, 15 Milliarden Mk. oder 12,5 % seiner reinen Kriegsausgaben aus laufenden Einnahmen abgetragen hat. Dem haben wir Vergleichbares bisher nicht zur Seite zu stellen. Ist das ein schwerer Nachteil? Grundsätzlich ist es sicher richtig, auch im Kriege den Staatshaushalt im Gleichgewicht zu halten, zum mindesten für die Verzinsung aller Kriegsanleihen zu sorgen und nicht durch Fehlbeträge in der Jahresrechnung die Kriegsschuld weiter anschwellen zu lassen. Soweit dieses Ziel nicht voll erreicht wird, ist der Pflicht einer sorgsamen Haushaltsführung nicht ganz genügt worden. Ob man mit der Steueraufbringung darüber hinausgehen soll, ist dagegen bloße Zweckmäßigkeitsfrage. Zwei Gesichtspunkte liegen hier im Widerstreit miteinander. Taktisch kann es vorteilhaft erscheinen, die gesteigerte Steuerfreudigkeit der Kriegszeit zu nützen; anderseits kann sachlich eine Verzögerung weit aufgewogen werden dadurch, daß die Zeit zu einer einheitlichen, großzügigen Reform, in der ein schöpferischer Wille lebendig ist, genutzt wird. Im Kriege liegt die Gefahr vor, daß man sich treiben läßt in den Bahnen des geringsten Widerstandes, und das schließt um so größere Gefahren in sich, je verwickelter die Organisation eines Staates ist. Wie fast alles, was England an Vorzügen Deutschland gegenüber im Kriege aufzuweisen hat, darin wurzelt, daß es das Glück hat, im wesentlichen ein ausgereifter Einheitsstaat zu sein, so genießt es auch deswegen im Steuerwesen den Vorteil, aus allen Steuerquellen frei schöpfen zu können. Man kann sagen, daß es für die englischen Finanzreformen im Kriege kennzeichnend ist, daß alle Steuern, direkte wie indirekte — mit Ausnahme der schon hohen Erbschaftssteuer, deren Steigerung ja im Kriege auf besondere Bedenken stößt —, eine außerordentliche Erhöhung gefunden haben. Obwohl die indirekten Steuern schon im Frieden Sätze aufzuweisen hatten, wie sie in Deutschland unbekannt waren, sind sie zum großen Teil nicht nur verdoppelt, sondern darüber hinaus noch gesteigert worden, so daß sie die deutschen Sätze

[1] Julius Wolf, Steuerreserven in England und Deutschland. „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 18. Juni 1918, Nr. 306.

oft um das Vierfache übertreffen. Natürlich schließt sich diesen Erhöhungen auch die der Einkommensteuer an. Sie ist ja in England im Staate, in Deutschland dagegen in der Gemeinde der hauptsächliche bewegliche Faktor. Was wir in den preußischen Gemeinden, die heute schon reichlich doppelt soviel aus ihr gewinnen als der Staat, erleben, zeigt sich in England im Staate: keine Steuer läßt sich so leicht erhöhen wie die Einkommensteuer. Die verschwenderische Blüte unserer Städte wurzelt ebenso in ihr wie die leichte Steigerungsfähigkeit der englischen Staatseinnahmen. Die Organisation als Bundesstaat macht es dem Deutschen Reiche heute unmöglich, so einfach Milliardeneinnahmen sich zu schaffen, wie es England durch die Erhöhung seiner Einkommensteuer, die allerdings bei hohen Einkommen bis zu 51,7 % ansteigt, möglich gewesen ist. In der Regelung der Gemeindefinanzen liegt die Hauptwurzel des Unterschiedes. Nur im selben Maße, wie die Einkommensteuer den Gemeinden entzogen wird, läßt sie sich nutzbar machen für Zwecke des Staates und Reiches. Eine Zeitlang mag man sich behelfen mit dem künstlichen Flickwerk der Steuerzuschläge und der Besteuerung des Mehreinkommens, einmal wird doch die Einkommensteuer es sein, die dazu zwingen wird, trotz aller bundesstaatlichen Hemmnisse, die Finanzreform im Reich, Staat und Gemeinde als eine große Einheit aufzufassen. Je höher die Steuersätze werden, um so nötiger wird es, für Klarheit und Durchsichtigkeit im Steuersystem zu sorgen. Wir sind im Begriff, sie, im Gegensatz zu England, in bedenklicher Weise einzubüßen. Die vielgerühmte Sparsamkeit muß auch im Finanzwesen Anwendung finden. Die Auflösung eines großen Rechenexempels in immer mehr kleine ist Verschwendung und kein Beweis der Meisterschaft; sie vervielfältigt den Druck, statt ihn zu lindern.

Trotz der energischen Steuerreformen, die es bereits durchgeführt hat, steht England heute noch vor der gleichen Aufgabe der Finanzreform wie Deutschland. Denn auch nach Abzug der beträchtlichen Beträge, die England durch Steuern schon aufgebracht hat, waren Ende März 1918 — allerdings unter Einrechnung der Vorschüsse — 105 Milliarden Mk. in England noch ungedeckt gegenüber 100 Milliarden Mk. in Deutschland. Da die Kriegsausgaben in England bisher schneller als in Deutschland gewachsen sind und die Deckung des Ausgabenzuwachses sich dort schon seit längerer Zeit vermindert, ist mit einer Zunahme dieses Unterschiedes zu rechnen. Keineswegs ist der „Nachkriegsbedarf", wie Wolf (a. a. O.) behauptet hat, in Deutschland höher. Ist Deutschland somit schon ziffernmäßig nicht im Nachteil, so erfreut es sich sachlich eines großen Vorteils. Denn es hat noch nicht alle seine Finanzquellen bis aufs äußerste ausgeschöpft. Im selben Maße wie die englischen Sätze der direkten und indirekten Steuern die deutschen übertreffen, stehen uns noch Steuerreserven zur Verfügung, während es bei England schon bezweifelt worden ist, ob es überhaupt noch solche habe. Jedenfalls macht es die Entwicklung zu einer beruhigenden Gewißheit, daß unser bisheriger schärfster Wettbewerber auf dem Weltmarkt aus dem Kriege mit einer noch schwereren finanziellen Last hervorgeht als wir. Gelingt es uns, den Frieden so abzuschließen, daß uns die nötigen Möglichkeiten wirt-

schaftlicher Erstarkung gesichert werden, so können wir, trotz des brutalen Wirtschaftskrieges und seiner nicht mehr zu beseitigenden Folgen, voll Zuversicht in die Zukunft blicken.

Wie die 105 Milliarden Mk. Kriegskosten, die bis zum 31. März 1918 durch ordentliche Einnahmen nicht bestritten worden sind, in England aufgebracht werden, sucht Prion im dritten Abschnitt über die außerordentlichen Einnahmen oder die Anleihepolitik darzulegen. Er sagt, daß England hier „merkwürdige, zum Teil sogar gefährliche Wege gegangen sei" (S. 29), spricht von „einem für England auf diesem Gebiet ungewohnten Dilettantismus" (S. 49), „kritischen Zuspitzungen" und „Verlegenheitsmitteln" und meint, die englische Regierung habe „sogar eine Zeitlang die Freiheit des finanziellen Handelns vollkommen verloren" (S. 31). Von den vier inländischen Anleihen nennt er die erste, vom November 1914, deren Ertrag übrigens von der „Times" am 26. August 1915 auf 331 798 000 Pfd. Sterl. angegeben worden ist, „einen vollkommenen Mißerfolg" (S. 31); auch in der zweiten vom Juni 1915 sieht er „keinen Erfolg" (S. 33); bei der dritten vom Februar 1917 (die übrigens in ihrem einen Teil nicht kurzweg „steuerfrei" bezeichnet werden darf, da sie natürlich nur befreit ist von der „Income-Tax", die an der Quelle erhoben wird, aber keineswegs von der „Supertax", die nur von den höheren Gesamteinkommen erhoben wird) kommt er zum Ergebnis, daß die aufgebrachte Summe von 19 Milliarden Mk. zwar der größte Betrag ist, der bisher auf eine Anleihe gezeichnet worden ist, auch für Bonar Law einen Erfolg darstelle, aber bei richtiger Würdigung aller Verhältnisse „sogar als gering zu bezeichnen ist" (S. 40); und von der vierten Anleihe vom Oktober 1917 führt er aus, daß sie nur mit größter Mühe vor einem vollen Mißerfolg bewahrt wurde. So erklärt es sich leicht, daß England bis zum Frühjahr 1918 nur 43 Milliarden Mk. durch langfristige Kriegsanleihen aufgebracht hat gegen 71 Milliarden Mk., die inzwischen sogar auf 87 gesteigert worden sind, in Deutschland. In England sind rund 40 %, in Deutschland nahezu doppelt soviel der ungedeckten Kriegskosten „konsolidiert". Dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß England eine sehr viel größere Mannigfaltigkeit in seinen Kriegsschuldpapieren aufzuweisen hat als wir. Unseren langfristigen Anleihen stehen nur Schatzwechsel gegenüber, die nach den Bestimmungen unseres Bankgesetzes eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben dürfen; England dagegen hat in seinen verschiedenen Exchequer Bonds, War Expenditure Certificates, War Saving Certificates, National War Bonds Zwischenformen zwischen unseren langfristigen Anleihen und unseren Schatzwechseln geschaffen, die zwar die Nachteile einer schwebenden Schuld nicht beseitigen, aber doch mindern. Immerhin bleibt die Sorge der Geldbeschaffung für England beträchtlich viel schwerer als für Deutschland. Prion freilich stellt es so dar, als habe das deutsche Friedensangebot vom 12. Dezember 1916 einen Umschwung herbeigeführt. Es habe Lloyd George veranlaßt, sofort an die Neuordnung seiner Finanzen zu gehen, um nicht ein zweites Mal wieder einer so heiklen Lage gegenübergestellt zu sein; denn wenn einer der Verbündeten den Lockungen des Friedens gefolgt wäre, dann

wäre England mit seinen schwebenden Verbindlichkeiten in die größten Schwierigkeiten geraten. Ist diese Darstellung richtig? Jedenfalls ist es nicht anders geworden. Die schwebende Schuld Englands ist heute noch größer als damals.

Wie kommt es, daß England im Gegensatz zur Steuerpolitik in der Anleihepolitik versagt hat? Prion — vielleicht nicht ganz im Einklang mit seiner Darstellung der einzelnen Anleihen — meint, daß es „der Verfassung des englischen Wirtschaftslebens" entspricht, daß England einen so viel größeren Teil seiner Kriegskosten nur zeitweilig mit Schatzwechseln und ähnlichen Papieren deckt. Man kann vielleicht noch allgemeiner sagen, daß es der privatwirtschaftlichen Auffassung, der Sorge um das eigene Betriebskapital entspricht, die vor dem Kriege in jener Herrenhausrede eines unserer führenden Bankmänner vielleicht am schärfsten zum Ausdruck gekommen ist, in der ausgeführt wurde, die Kosten eines neuzeitigen Krieges könnten nicht durch Anleihen, sondern nur durch Steuern und Banknoten aufgebracht werden. Aber hinzu kommt die Kriegsstimmung. Die englische Regierung hat sich von Anfang an durch die eitle Hoffnung auf einen schnellen Sieg irreführen lassen. Sie mußte nach möglichst günstigen Anleihebedingungen streben und ließ sich so in Spekulationen auf den Sieg ein. Die Enttäuschung, die sie in dieser Beziehung immer wieder erlitt, war nicht ungünstig für die Steuerpolitik; sie erzeugte jenen „Steuerpatriotismus", von dem Prion, ihn in seiner Tragweite freilich wohl etwas überschätzend, spricht. Sie war aber hemmend für die Anleihepolitik, in der es nicht auf die Organe der Regierung, sondern auf das Volk ankam; trotz aller Bemühungen war die Stimmung im Publikum so, daß man zur Auflage großer Anleihen sich immer nur schwer entschließen konnte.

Obwohl England nur etwa 40 % seiner ungedeckten Kriegsschulden durch langfristige Anleihen konsolidiert hat, hat es doch auch hierbei immer höhere Zinsen gewähren müssen. Während Deutschland 87 Milliarden Mk. im wesentlichen zu denselben Bedingungen aufbringen konnte, hat England den von ihm bezahlten Zins im Laufe des Krieges von etwas über 3½ % auf 5¼ % steigern müssen. Sein Zinsfuß hat den der deutschen Kriegsanleihen übertroffen und die Abweichung seines Kriegszinsfußes vom Friedenszinsfuß ist weit größer als in Deutschland. Damit hat England, dessen Stellung im internationalen Waren- wie Kapitalhandel darauf beruhte, daß es das Land des billigsten Kredites war, seinen vielleicht wichtigsten weltwirtschaftlichen Vorzug preisgeben müssen, und es ist heute noch nicht abzusehen, wie es das Verlorene zurückgewinnen soll.

England, der frühere stolze Geldgeber der ganzen Welt, hat aber nicht nur Mißerfolge auf dem eigenen Anleihemarkt zu verzeichnen, sondern sich entschließen müssen, auch im Ausland Schulden aufzunehmen. Das behandelt Prion in einem Abschnitt „Auslandszahlungen". Diese Darstellung bis zum Eingreifen der Vereinigten Staaten in den Krieg kann wohl als der beste Teil des Buches bezeichnet werden, obwohl es vom Leser schmerzlich vermißt wird, daß über die Fragen der Handelsbilanz und über das Abfließen der Wertpapiere nach Amerika keine

näheren Mitteilungen gemacht werden. Was er dann aber über „Amerikas Finanzhilfe“ sagt, kann nur wenig befriedigen. Er hat das selbst empfunden und verweist auf eine „besondere Darstellung“. Auch hier kann nicht ausführlicher dargelegt werden, wie aus dieser Preisgabe der finanziellen Selbständigkeit den im Kriege so gewaltig erstarkten Vereinigten Staaten gegenüber schwierige Zukunftsprobleme für England erwachsen.

Es sei hier zur Ergänzung des etwas mageren Schlußwortes von Prion noch einmal kurz zusammengefaßt, worin die Hauptbesonderheiten der englischen Kriegsfinanzpolitik im Vergleich mit der deutschen bestehen:

1. England hat die größten Kriegsausgaben.
2. England hat, trotz seiner Steuerpolitik, einen mindestens so großen „Nachkriegsbedarf“ wie wir.
3. England hat viel weniger konsolidierte und viel mehr schwebende Schulden als wir.
4. England hat sehr viel weniger Steuerreserven als wir.
5. England hat durch höhere Zinssteigerungen seine alte Stellung im internationalen Kapitalverkehr schwer gefährdet.
6. England ist in gewisse finanzielle Abhängigkeit von der Macht gekommen, die durch den Krieg am meisten erstarkt ist.

Berlin H. Schumacher

Schumacher, Hermann: Die Lösung der belgischen Frage. Der deutsch-belgische Wettbewerb und seine Regelung. Leipzig 1918, S. Hirzel. 47 S.

In dieser Schrift übergibt der Verfasser der Öffentlichkeit eine zu Anfang des Jahres 1916 niedergeschriebene Ausarbeitung, welche zuerst versucht hat, die deutsch-belgischen Wirtschaftsinteressen einheitlich zur Darstellung zu bringen, und sich auch heute noch rühmen darf, der einzige Versuch dieser Art zu sein. In einzelnen Ausführungen berührt sie sich mit Darlegungen des Verfassers in seinen beiden Schriften „Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben“ (München und Leipzig 1916) und „Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft“ (Leipzig 1917); während diese aber ihren Blick auf die Vergangenheit richten, ist hier die Zukunft ins Auge gefaßt worden.

In einem einleitenden Abschnitt wird zunächst die immer unterschätzte Bedeutung des deutsch-belgischen Handels klargelegt. Er kommt in seiner ziffernmäßigen Gesamthöhe ungefähr dem Güterverkehr Deutschlands mit Österreich-Ungarn, den Balkanländern und der Türkei gleich und gewinnt dadurch noch eine Besonderheit, daß die Notwendigkeit, einen größeren Teil der gewerblichen Erzeugung, als irgendein anderes Land, auf dem Auslandsmarkt unterzubringen, dem belgischen Wettbewerb eine sonst kaum gekannte Stoßkraft verleiht. Es ist deshalb wichtig für Deutschland, sich über die Grundlage dieses Wettbewerbes Klarheit zu verschaffen. Darum werden insbesondere die Fragen des Antwerpener Hafens, des

belgischen Eisenbahntarifwesens und der belgischen Zollverhältnisse einer eingehenden Betrachtung unterzogen.

Beim Antwerpener Hafen handelt es sich hier nicht darum, die Grundlagen seiner Entwicklung darzulegen; das ist in den früheren Veröffentlichungen des Verfassers geschehen. Hier wird vielmehr die Frage erörtert, wieweit der bisherige Verkehr vom Antwerpener Hafen abgelenkt werden könnte. Was zunächst die westlicher gelegenen französischen Häfen Hâvre und Dünkirchen anlangt, so ist der Nachweis nicht schwer zu führen, daß sie nicht, wie man wohl gemeint hat, als internationale Durchfuhrhäfen in Betracht kommen können; darüber gibt man sich auch in Frankreich Täuschungen nicht mehr hin. Aber auch Rotterdam im Osten vermag Antwerpen nicht zu ersetzen. Auch wenn Holland, wie ausführlich erörtert wird, in viel weitergehendem und energischerem Maße, als zu erwarten ist, sich der industriellen Tätigkeit widmen sollte, wird es niemals in der Lage sein, in der Ausfuhr aus eigener Kraft für Belgien einen Ersatz zu schaffen. Ebensowenig läßt die belgische Ausfuhr sich über Rotterdam lenken. Denn belgische Waren lassen sich nicht billiger zum Maashafen als zum Scheldehafen hinbringen. Die Pläne einer Maaskanalisierung, eines Rhein-Schelde-Kanals, einer Moselkanalisierung und einer besseren Verbindung Antwerpens mit dem Rhein werden einer Prüfung unterzogen, mit dem Ergebnis, daß die Wasserbaupläne für Antwerpen keine nennenswerte Gefahr in sich schließen. Sollte insbesondere durch die Maaskanalisierung eine kleine Ablenkung der Lütticher Ausfuhr eintreten, so kann ein Ausgleich dafür leicht durch eine Verbesserung der Rheinverbindung mit der Scheldestadt geschaffen werden.

Wenn aber Antwerpen auch nach dem Kriege die besondere Stellung, die es im europäischen Verkehr sich errungen hat, behaupten will, dann muß Deutschland in der Benutzung des Weges zu ihm vor Benachteiligungen bewahrt werden, d. h. der belgischen Eisenbahn wie bisher sich bedienen, den Antwerpener Hafen wie bisher benutzen und die Grenze wie bisher ohne Belastung überschreiten können.

Bei der Eisenbahn läßt dieses für die deutsche Industrie so wichtige Ziel sich nicht mit Hilfe bloßer Aufsichtsrechte befriedigend erreichen; der Eisenbahnbetrieb ist so verwickelt, daß ein Außenseiter, wie in den Vereinigten Staaten am schlagendsten erwiesen worden ist, ihm gegenüber stets hilflos bleibt. Nur eine unmittelbare Beteiligung an der Verwaltung läßt die zweckentsprechende Erfüllung auferlegter Verpflichtungen erreichen. Unter Verwerfung der anderen Lösungsvorschläge wird eine Verwaltuugs- und Betriebsgemeinschaft befürwortet, welche mit den nötigen Sicherungen die großen Vorteile der Vereinheitlichung verbindet und doch finanzielle Benachteiligungen vermeidet.

Was die Benutzung der Antwerpener Schiffahrts- und Handelsanlagen betrifft, so wird gegen das Projekt einer deutsch-belgischen Hafenbetriebsgesellschaft mit Nachdruck Stellung genommen.

Noch wichtiger sind die Erörterungen über das belgische Zollwesen. Hier handelt es sich um zwei Möglichkeiten. Belgien kann entweder wie bisher eine selbständige Zollpolitik befolgen, oder es kann, wie in der

großen Politik, auch hier dem einen oder anderen seiner Nachbarn sich anschließen. Solcher zollpolitische Anschluß, der dem unzureichenden eigenen Markt die dringend nötige Erweiterung verschafft, ist wahrscheinlicher als die unbefriedigende Selbständigkeit eines kleinen Staates. Die verschiedenen Möglichkeiten eines Anschlusses — an Holland, an Frankreich, an Deutschland — werden einer Würdigung unterzogen. Dem einst viel erörterten Plan eines belgisch-holländischen Zollbündnisses stellen sich unüberwindliche Hemmnisse entgegen. Ein belgisch-französisches Zollbündnis liegt im Bereich der wirtschaftlichen und politischen Möglichkeit, aber nicht im deutschen Interesse. Von einer Aufnahme ganz Belgiens in den deutschen Zollverein gilt dasselbe. Sie würde der wallonischen Industrie, die bisher bereits auf so vielen Gebieten der unangenehmste Wettbewerber für uns gewesen ist, die stärkste Förderung zuteil werden lassen; denn sie würde diese Industrie, welche durch die Enge des eigenen Marktes in ihrem Ausbau zur Fertigindustrie bisher so vielfach zurückgehalten worden ist, jetzt zur vollen Reife gelangen lassen, und während bisher dieser Wettbewerb nur auf dritten neutralen Märkten zu unserem Ungunsten sich betätigt hat, würde er jetzt auf unserem eigenen inneren Markt hervortreten. Eine Zollvereinigung Belgiens mit Deutschland würde der wallonischen Industrie aus der bisherigen Unfertigkeit ihrer kapitalistischen Entwicklung heraushelfen und ihr zugleich die langentbehrte und heißerstrebte Vorzugsstellung auf deutschem Boden einräumen und zwar in Zeiten, in denen wir alle Kraft zusammenraffen müssen, um die verlorene Stellung auf dem Weltmarkt, ohne die wir verkümmern müssen, zurückzuerobern. Das trifft nicht jeden Gewerbezweig in gleichem Grade; im großen und ganzen müßte solche Lösung aber geradezu verhängnisvoll für das deutsche Wirtschaftsleben werden. Sie würde ebenso den Flamen aufs schwerste schaden; denn es würde ihnen dauernd unmöglich gemacht werden, sich aus dem Zustand wirtschaftlicher Entkräftung und Verunselbständigung, in den sie durch die aufgezwungene Mißheirat mit dem Wallonentum gestürzt worden sind, emporzuraffen, und das würde natürlich auch ihre politische Stellung entscheidend beeinflussen. Soll auf handelspolitischem Gebiet eine auf die Dauer befriedigende Lösung erreicht werden, so muß man die beiden grundverschiedenen Bestandteile Belgiens, die Flamen und Wallonen, wieder zu selbständigem Sonderleben scheiden und nicht ganz Belgien, sondern nur die stammverwandten flämischen Gebietsteile in den deutschen Zollverein einbeziehen.

Es pflegt solchem Plane gewöhnlich entgegengehalten zu werden, daß das flämische und das wallonische Wirtschaftsleben so eng miteinander verwachsen seien, daß eine Trennung unmöglich sei. Wer etwas tiefer in das Wirtschaftsleben beider Gebiete eingedrungen ist, weiß, daß das ein dilettantisches Vorurteil ist, das aus dunkler Herkunft sich wie eine alte Krankheit forterbt. In Wirklichkeit ist es — wie der Verfasser an anderer Stelle noch ausführlicher nachweisen wird — sogar auffallend, wie gering die Schädigungen durch eine zollpolitische Loslösung sind. Die Pferdezucht ist eigentlich das einzige wichtige Gebiet, das durch sie betroffen wird, und sie bedarf heute doch eines neuen Aufbaues. Das Durchfuhrwesen, das bezeichnenderweise auf belgischem Boden zuerst seine

wirksame Ausgestaltung erfahren hat, ermöglicht es auch, über eine politische Grenze hinweg wirtschaftliche Beziehungen unbeeinträchtigt aufrechtzuerhalten; und auch Übergangsmaßregeln für eine längere Frist sind leicht durchführbar. Wenn aber dauernd die junge flämische Industrie auf jeglichen Schutz gegenüber der früh und reich entwickelten wallonischen Industrie, die unter dem Einfluß des großen deutschen Absatzmarktes die Zeichen der Altersschwäche überwinden wird, verzichten muß, dann wird sie in ihrer Entwicklung für alle Zeiten noch stärker zurückgehalten werden, als das bei der deutschen Industrie, solange sie schutzlos dem Wettbewerb der englischen Industrie preisgegeben war, der Fall war; denn nicht nur ist heute der Abstand in der Entwicklung noch größer, sondern die deutsche Industrie konnte noch in meerfernen Gegenden einen verkehrsgeschützten Zufluchtsort sich suchen, was der flämischen Industrie durch ihre Nachbarschaft versagt ist. Auch auf zollpolitischem Gebiet gehen die wahren deutschen und flämischen Interessen, wenn man sie vorurteilslos auffaßt, parallel. Daß auch sonst von keiner Seite einem solchen deutsch-flandrischen Zollverband ernste wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, wird ausführlich dargelegt.

Damit gelangt der Verfasser zum abschließenden und praktisch wichtigsten Abschnitt seiner Schrift, in dem er unter der Aufschrift „Die Lösung der belgischen Frage" aus den Betrachtungen der wirtschaftlichen Einzelprobleme die zusammenfassenden Schlußfolgerungen zieht. Sie laufen darauf hinaus, daß Deutschland keine Veranlassung und kein Interesse hat, die künstliche Schöpfung des Jahres 1830, die gegen die Wünsche der Belgien bildenden beiden Stämme, ohne Rücksicht auf Deutschland und im Gegensatz zu Frankreich, von England durchgesetzt worden ist, aufrechtzuerhalten. Allerdings haben auch schon früher Flamen und Wallonen einem Staatswesen angehört, aber bisher waren sie Glieder in einem großen übergeordneten Ganzen, mochte es sich nun um den burgundischen, österreichischen oder niederländischen Staat handeln. Jeder Bestandteil hatte es fast nur mit diesem zu tun, und dadurch wurden die Gegensätze ausgeglichen, ganz abgesehen davon, daß sie in Zeiten des noch schlummernden Nationalgefühls und der noch vorherrschenden dynastischen Politik noch nicht zu voller Klarheit und Schärfe erwacht waren. Die verhängnisvolle Neuerung der Lösung des Jahres 1830 bestand darin, daß sie die beiden so verschiedenartigen Bestandteile allein zu einem selbständigen kleinen Gebilde künstlich zusammenfaßte. Erst mit dieser ungeschichtlichen Schöpfung eines belgischen Staatsgedankens — der Name „Belgien" war ja nicht einmal mehr lebendig geblieben — wurde eine Zentralisierungspolitik nötig, und da die unnatürliche neue Staatsschöpfung unter Losreißung von Holland erfolgte und die Wallonen von Frankreich die weiteste und verständnisvollste Unterstützung erhielten, die Flamen dagegen allein auf ihre eigene unentwickelte Kraft angewiesen waren, war diese aus dem belgischen Staatsgedanken hervorwachsende Zentralisierungspolitik mit Notwendigkeit eine Politik rücksichtsloser Romanisierung. Solange der belgische Staat in seinem bisherigen Gefüge bestehen bleibt, wird das so bleiben. Die wallonische Zentralisierungspolitik wird infolge dieses Krieges nur auf erneuten Widerstand

bei den Flamen stoßen. Dem neu entbrannten Kampf zwischen Romanentum und Germanentum auf belgischem Boden wird aber Deutschland nach den Erfahrungen des Krieges nie wieder mit jener alten, uns heute unbegreiflich erscheinenden Gleichgültigkeit zuschauen können. Von allen Seiten wird dieser Kampf vielmehr mit nervösestem Mißtrauen verfolgt und auch auf die eine oder andere Art beeinflußt werden, und damit eine Gefahr neuer kriegerischer Verwicklungen schaffen, wie sie so bedenklich bisher noch gar nicht bestanden hat. Darum ist im Interesse aller Zukunft eine klare und reinliche Lösung jetzt nötig. Die beiden grundverschiedenen Bestandteile Belgiens, die Neid und Besorgnis der Nachbarn, unter kluger Benutzung geschichtlicher Zufälle, einst zusammengefügt haben, müssen völlig voneinander getrennt, das unnatürliche Streben nach Vereinheitlichung endgültig beseitigt und damit die entgegengesetzte Entwicklung ermöglicht werden, welche die Natur den germanischen Flamen und den romanisch-keltischen Wallonen durch ihre stark ausgebildeten Stammeseigenarten vorschreibt. Solche volle Trennung würde nicht nur im Interesse der Friedenssicherung liegen, sondern auch mit dem Gedanken der Wiederherausgabe Belgiens insofern in Einklang stehen, als sie von Annexionen, die über unabweisbare Grenzberichtigungen hinausgehen, absieht und mit diesem Gedanken nur den Selbstbestimmungsgedanken der kleinen Völker verbindet. Sie liegt ganz in der Richtung der verkündeten Ziele unserer Feinde; denn sie sucht kleinen Völkern zur lange erstrebten Selbständigkeit zu verhelfen und sie vor der Aufzwingung einer stammesfeindlichen Kultur zu bewahren; und sie hat zugleich den großen Vorzug eines vermittelnden Kompromisses zwischen den widerstreitenden Interessen der im Kampfe miteinander liegenden großen Staaten.

Berlin Hermann Schumacher

Weber, Max: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8⁰. 182 S. Geh. 4 Mk.

Die Schrift ist entstanden aus vier Artikeln des Verfassers in der „Frankfurter Zeitung", die im Jahre 1917 einiges Aufsehen erregten. Auch die erweiterte Buchform ist politische Gelegenheitsschrift geblieben und lehnt ausdrücklich den Anspruch ab, als wissenschaftliche Äußerung bewertet zu werden. Trotzdem kann auch die Wissenschaft nicht an ihr vorbeigehen.

Ihr Gegenstand ist die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches, wie sie angesichts der in Deutschland bestehenden politischen Lage gefordert werden müsse.

Diese Lage ist zunächst geschichtlich „die Erbschaft Bismarcks". Er hat Parlament und Parteien von aller schöpferischen Mitarbeit ausgeschlossen und daher als „politisches Erbe" hinterlassen: „eine Nation ohne alle und jede politische Erziehung", „ohne allen und jeden politischen Willen", und „ein völlig machtloses Parlament", „mit tief herabgedrücktem geistigem Niveau", wobei die geistige Bedeutungslosigkeit

nicht als die Ursache der politischen Schwäche, sondern als deren Folge verstanden wird.

Denn, so bezeichnet der 2. Abschnitt: „Beamtenherrschaft und politisches Führertum“ das Problem, eine politisch lebendige Nation bedarf der Führer, und diese wachsen nur auf dem Boden des Parlamentarismus, nicht auf dem der Bureaukratie, wie sie die staatliche Verwaltung und immer mehr auch das Parteileben beherrscht. Wie mit der Rationalisierung der Staatsmaschine das moderne Beamtentum, so wird „mit zunehmender Rationalisierung der Wahlkampftechnik“ auch die moderne Parteiorganisation (deren Entwicklungstypen und -stufen im In- und Ausland dabei vortrefflich geschildert werden) immer reiner bureaukratisch. Hier herrscht ausschließlich der Typus des Bureaukraten, des Beamten, der im Geist des Amts nur zu dienen hat; überall fehlt der Typus des Führers, des eigentlichen Politikers, der dem Unternehmer in der Wirtschaft entspricht, dessen Lebenselement nicht der dienstliche Gehorsam, sondern der Kampf um die eigene Macht ist. Ein solcher um die Macht kämpfender Politiker kann auch der Monarch seiner ganzen Stellung nach nicht sein. So bleibt das Parlament als die Auslesestelle der Führerpersönlichkeiten aus dem Konkurrenzkampf der politischen Temperamente und politischen Begabungen — aber nur dann, wenn diesen Persönlichkeiten als Kampfpreis die höchsten politischen Stellungen winken, d. h. im Fall der Parlamentarisierung. Anderenfalls suchen diese geborenen Führer sich geeignetere Betätigungsfelder für ihre Machtinstinkte als das politische und parlamentarische; dann bleiben die Parteipolitiker subaltern, und ihnen gegenüber können sich dann auch an den Spitzen der Bureaukratie subalterne, unpolitische Beamtennaturen behaupten.

„Verwaltungsöffentlichkeit und (dadurch ermöglichte) Auslese der politischen Führer“ sind demgegenüber der erstrebenswerte Zustand. Der Reichstag „ist verfassungsmäßig zur dilettantischen Dummheit verurteilt“; nur ein wirkliches Enqueterecht würde eine wirksame parlamentarische Kontrolle ermöglichen, zu der auch der Hauptausschuß des Reichstags ein nur bedingt geeignetes Mittel ist. Durch wirkliche Kontrollübung gegenüber der Verwaltung wird das Parlament zum Arbeitsparlament, und nur die Kommissionen eines Arbeitsparlaments sind eine Auslesestätte für Politiker, wie sie das englische Parlament in einzigartiger Weise ist. Nur ein Arbeitsparlament sichert den Parteien wirkliche Führer, macht sie überhaupt regierungswillig (statt ihres seit Bismarck herkömmlichen „Willens zur Ohnmacht“) und ermöglicht der Regierung, sich gegebenenfalls auf die Mitwirkung der Parteien zu stützen.

Noch einmal wird der Unterschied des Beamten und des politischen Führers aufgenommen und weiterentwickelt an dem von Beamtengeist, nicht von politischem Charakter getragenen Verhältnis der deutschen Staatsmänner zu den persönlichen Kundgebungen des Monarchen in der auswärtigen Politik („die Beamtenherrschaft in der auswärtigen Politik“). Dann wendet sich der Verfasser in der zweiten Hälfte den Bedenken zu, die sich für die Möglichkeit des Parlamentarismus aus seinem Zusammentreffen mit zwei anderen Großmächten des innerpolitischen Lebens ergeben: mit Demokratisierung und Föderalismus.

Die Demokratisierung zerstört altherkömmliche Voraussetzungen des Parlamentarismus, das Zweiparteiensystem und die alten, zu abwechselnder Führung des Regiments geeigneten „Honoratiorenparteien". Die heutige, auf demagogische Technik gestellte Partei hat vor allem ein anderes Prinzip der Führerauslese: während diese früher auf parlamentarischer Bewährung beruhte, steht sie jetzt auf dem mit demagogischen Mitteln gewonnenen Vertrauen der Masse, ist damit plebiszitärer Natur, unter entschiedener Beeinträchtigung der Rolle des Parlaments. Trotzdem bleibt das Parlament unentbehrlich: gegenüber der begrenzten Leistungsfähigkeit der unmittelbaren Demokratie, der Volksabstimmungen und Volkswahlen, gewährleistet nur das Parlament, etwa wie in England, dem Vertrauensmann der Masse die Stetigkeit und Kontrolliertheit seiner Machtstellung, die Erhaltung der bürgerlichen Rechtsgarantien gegen ihn, eine geordnete Führerauslese in der Parlamentsarbeit und eine friedliche Ausschaltung des an der Spitze stehenden Mannes, wenn er das Vertrauen der Masse verloren hat — Leistungen, die auch gegenüber der in Deutschland zu erwartenden Demokratisierung nur von einem starken Parlament zu erwarten sind.

Noch stärkere Bedenken sind bisher vom föderalistischen Standpunkt gegen die Parlamentarisierung als unitarische Veränderung der Grundlagen des Reichs geltend gemacht worden. Sie werden nicht mit vollem Erfolge widerlegt. Zunächst werden die Wechselbeziehungen zwischen Preußen und dem Reich und die Faktoren der preußischen Hegemoniestellung eingehend dargelegt, zumal die eigentümliche Unterstützung dieser Hegemonie durch die übrigen Einzelstaaten. Weber gibt zu, daß die vereinigte Bureaukratie in Reich und Einzelstaaten die Parlamentarisierung hemmen könne, aber zum Schaden des inneren Friedens und der äußeren Machtstellung Deutschlands. Eine gesunde Parlamentarisierung setzt aber die Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 der Reichsverfassung voraus, der Reichstagsmitglieder vom Bundesrat und damit auch von den Stellen des Reichskanzlers und der Staatssekretäre ausschließt. Eine Parlamentarisierung ohne diese Aufhebung würde den Bundesrat mattsetzen, mit dieser Aufhebung verbunden, würde sie die politischen Führer in den Bundesrat bringen und diesem gerade im föderalistischen Interesse zu neuem Gewicht verhelfen: in ihm würde sich dann der Ausgleich zwischen den unitarischen, hegemonischen und föderalistischen Faktoren (Reichstag und Reichsregierung — Preußen — Einzelstaaten) vollziehen. Auch eine „Mediatisierung Preußens" könne in seiner Anpassung an die deutsche Führerrolle durch Übernahme des Reichtagswahlrechts nicht gefunden werden, da die eigentümliche Verklammerung der Leitung des Reiches und Preußens und damit Preußens hegemonische Stellung davon unabhängig sei.

Nur die Parlamentarisierung, der Übergang vom „Obrigkeitsstaat" zum „Volksstaat", ermöglicht in Zukunft die Erziehung zu nationalem Stolz, die Überwindung der politischen Unreife, die Durchführung einer großen weltpolitischen Rolle.

— Das Buch ist eine politische Streitschrift, in der gefühlsmäßige Neigung und Abneigung vielfach die Feder geführt haben. Es

ist aber, ganz abgesehen von seinen politischen Zielen und Ergebnissen, über die man verschiedener Meinung sein kann, von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung wegen der in ihm niedergelegten Betrachtungsweise politischer Dinge. Es bezeichnet selbst seine Eigenart durch den immer wieder unterstrichenen Gegensatz gegen die gewöhnliche politische Schriftstellerei des „dilettantischen Literatentums". Es ist nicht immer dasselbe darunter verstanden: bald mehr die Schicht der akademisch Gebildeten und der Lehrerschaft im weitesten Sinne und die von ihnen getragene und gelesene politische Presse, bald mehr nur die akademischen Lehrer oder die Alldeutschen; die „populäre Bismarck-Literatur für den Weihnachtstisch des Spießbürgers" oder auch die „konservative Legende". Gemeint ist, wenn man von dem politischen Gegensatz absieht, die herkömmliche politische Schriftstellerei, die keine Probleme sieht, die etwa die Bismarcksche Politik und die von ihm geschaffenen Institutionen als undiskutabel hinnimmt, ohne den besonderen Gründen und Bedingtheiten ihrer Entstehung und ihrer Funktion, etwa auch im unbefangenen Vergleich mit dem Auslande, näher nachzugehen, meist mit dem selbstverständlichen Anspruch der Überlegenheit über das Ausland, das man auch in dieser Hinsicht nicht näher kennt — und die zu ernsthafter politischer Kritik unfähig ist, weil sie über die treibenden Kräfte und den Sinn der Formen des politischen Lebens nachzudenken nicht gelernt hat.

Demgegenüber liegt der Wert des Weberschen Buches in seiner Anleitung zu politischem Wirklichkeitssinn. Der hier gegebenen Soziologie des modernen und zumal des deutschen Beamtentums und Parteilebens ist nicht viel Gleichwertiges in der deutschen Literatur an die Seite zu stellen. Allerdings handelt es sich um keine geschlossene oder auch nur in der Form abgerundete Darstellung, und deshalb ist es auch noch kaum möglich, sich grundsätzlich mit ihr auseinanderzusetzen. Eine solche Auseinandersetzung würde auch wesentlich politischer Art sein und gehört daher nicht an diesen Ort. Aber festgestellt mag werden, daß Bücher dieser Art in Deutschland leider selten sind. Weber bemerkt einmal mit großem Recht, daß neben guten juristischen Arbeiten über die Geschäftsordnung des deutschen Reichstages jede politische Analyse seiner wirklichen Lebensvorgänge fehle, wie solche für außerdeutsche Parlamente vorliegen. Hier, in der Fähigkeit zur Beobachtung des wirklichen politischen Lebens, ist allerdings unsere politische Literatur und unser politisches Denken im Vergleich mit dem Ausland in beschämendem Rückstande.

Grundsätzliche Einwände werden gegen die schroffe Einseitigkeit der Gesichtspunkte zu erheben sein, von denen aus die politischen Erscheinungen erklärt und beurteilt werden. Das gilt namentlich von der Kritik der staatlichen Institutionen. Die obersten Einrichtungen des Verfassungslebens werden von Weber ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der technischen Leistung beurteilt — Monarchie und Parlament sind nun aber einmal nicht lediglich „staatstechnische Einrichtungen" und fallen deshalb auch nicht ausschließlich unter technische, sondern zugleich unter politisch-ethische Maßstäbe. Die in Deutschland bestehende Beamtenherrschaft beruht nicht allein auf der, mit bekannten Gedankenelementen der Weberschen Geschichtsauffassung glänzend geschilderten geradezu mecha-

nischen Unentrinnbarkeit der Bureaukratie, sondern auch auf bestimmten Seiten unserer politischen Psyche, die diese Herrschaft zum Bedürfnis machen, ihr aber zugleich Vorzüge sichern, die sie anderswo nicht besitzt und die wohl auch bei Weber etwas zu kurz kommen. Dieselben Gründe, nicht nur Bismarckscher Zäsarismus und bestimmte Verfassungssätze, wie die Unvereinbarkeit von Bundesrats- und Reichstagsmitgliedschaft oder das Fehlen des Enqueterechts, haben die Entstehung des Parlamentarismus verhindert und werden auch in Zukunft für das neuerdings angebahnte „gemischte System" sprechen, auch wenn das sich so ergebende System der Führerauslese damit ein anderes und vielleicht mangelhafteres bleibt als das englische. Die Weberschen Forderungen selbst sind nicht einfach „staatstechnische Änderungen, die an sich eine Nation weder tüchtig noch glücklich noch wertvoll machen", sondern es handelt sich um unmittelbare Eingriffe in das politische Ethos von Volk und Staat, und diese Seite der Frage wird mit Unrecht vernachlässigt. Diese völlige Ausschaltung der Imponderabilien ist hier die Schattenseite der nüchternen Beobachtung der politischen Wirklichkeit. Das gilt namentlich auch von Webers Auseinandersetzung mit dem Föderalismus, die trotz einer Fülle treffend beobachteter Einzelzüge wohl der am wenigsten befriedigende Teil des Ganzen ist.

Alle Einwände, die der politisch oder staats- und sozialtheoretisch anders Denkende erheben wird, treten aber zurück gegenüber der Anerkennung, daß hier eins der seltenen wertvollen Stücke unserer politischen Literatur vorliegt. Der Kampf, der hier gegen den „Literatendilettantismus" aufgenommen ist, ist notwendig, wenn auch das Übel vielleicht noch tiefer sitzt. Mit größerem Recht als von den Regierungen kann man von den politischen Literaturen sagen, daß ein Volk diejenige hat, die es verdient. Der Tiefstand unserer politischen Literatur beruht auf zwei Ursachen: einmal auf die Trennung des Politischen vom Strom unseres geistigen Lebens überhaupt, die daran schuld ist, daß wir keine lebendige politische Ethik haben — ein Mangel, der sich in den inneren Spannungen der Kriegszeit so sehr herausgestellt hat —, und sodann auf der mangelnden Fühlung des einzelnen Deutschen mit dem eigentlichen politischen Leben. Die Folge ist die Leere und Konventionalität unserer politischen Gedankenwelt, die in der politischen Literatur zutage tritt, aber tiefer begründet ist als in der Unzulänglichkeit dieser Schriftsteller selbst. In beiden Richtungen hat der Krieg Fortschritte gebracht — in der Richtung der politischen Tatsachenkenntnis ist das Webersche Buch eine der wichtigsten Anregungen, die hoffentlich nicht das letzte Verdienst des Verfassers auf diesem Felde sein wird.

z. Z. Berlin R. Smend

Das Wirtschaftsleben in der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Herausg. im Auftrage der Deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Dr. Hugo Grothe. Bd. II: Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. Berlin 1918, Georg Reimer. VIII und 175 S.

Da das vorliegende Werk bereits die Fortsetzung einer Sammlung bildet, so will ich an dieser Stelle nicht mehr über die Anlage der

ganzen Schriftreihe sprechen. Ich werde vielmehr zu dieser Frage an anderem Orte noch einmal Stellung nehmen. Hier will ich nur darauf eingehen, ob die einzelnen Aufsätze im gegebenen Rahmen der Sammlung uns das bieten, was sie geben könnten.

In der ersten Darstellung des vorliegenden Bandes behandelt Prof. Robert Stern Währungsverhältnisse und Bankwesen in der Türkei. Er gibt zunächst eine allgemeine Übersicht über das türkische Geldwesen in seiner ursprünglichen Gestaltung. Alsdann geht er über die Münzreform unter Sultan Abdul Medjid zur Aufhebung der Silberfreiprägung im Jahre 1880 über. Es folgt eine Betrachtung der Verhältnisse nach diesem Ereignisse bis zum Entstehen der Münzreform vom 14. April 1916 und endlich Wiedergabe und Erläuterung des neuen Münzgesetzes sowie ein Überblick über die Erwartungen, die an seine Wirkungen geknüpft werden. Die ganze Darstellung bringt mehr ein unter europäischen Gesichtspunkten erläutertes Tatsachenmaterial als eine systematische Entwicklung der grundlegenden Ursachen gerade des spezifisch türkischen Währungschaos und der Hemmungen, die seiner Beseitigung im Wege stehen. Vor allem ist auch die infolge des Mangels an Verkehrsmitteln und völkischer Verschiedenheiten entstandene Dezentralisation des Wirtschaftslebens zu wenig gewürdigt, die einzelne auseinanderstrebende Münzgebiete schuf und nur langsam zu beheben sein wird. Das gleiche gilt von den Anforderungen, welche die Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz an die Währung stellt. Die geringe Beachtung solcher inneren Gründe und Schwierigkeiten führt den Verfasser dazu, die Möglichkeiten einer Münzreform, „die derartig anachronistischen Verhältnissen mit einem Schlage den Garaus bereitet“ (S. 21), zu optimistisch aufzufassen. Er glaubt, daß man in der Türkei schon heute eine Währungsreform durchführen könne, die sich sogleich das objektiv Beste zum Ziele setzt. Da das Münzgesetz von 1916 diesen Gedanken zugrunde gelegt hat, stimmt er deshalb dieser Reform mit beredten Worten zu und meint nur, daß „das zähe Festhalten der Osmanen am Gewohnten“ es „zweifellos mit sich bringen“ werde, „daß die Vorteile der wohldurchdachten und nach jeder Richtung hin zweckmäßig aufgebauten Reform sich erst nach längeren Zeitläuften geltend machen werden.“ In Wirklichkeit aber ist das neue Münzgesetz, gerade weil es mit einem Sprunge alles erreichen wollte, in vieler Hinsicht als ein Fehlschlag zu bezeichnen. So wird die Anordnung, daß in Zukunft Silbergeld nur bis zu 300 Piaster angenommen werden muß, eine planmäßige Gold- und Banknotenpolitik der Zentralbank nach dem Kriege durchkreuzen. Denn die Provinz wird der Zentralbank unzweckmäßig größere Goldmengen, und zwar auch zur Ausfuhr, entziehen. Da die Türkei nach dem Kriege eine zunehmende Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz aufweisen wird, wird diese Möglichkeit des Goldabflusses ins Ausland besonders gefährlich werden. In der ganzen Wirtschaftslage der Türkei liegen hier Hemmungen begründet, welche die sofortige Einführung der reinen Goldwährung vorläufig nicht möglich machen, sondern nur ein langsames Hineinwachsen gestatten. Die Nichtbeachtung einer zunächst nicht zu beseitigenden Schwierigkeit wird sich in diesem



Falle einmal schwer rächen. In anderer Hinsicht aber wird das gleiche Verfahren nur dazu führen, daß die Reform auf dem Papier stehen bleibt. Das wird vor allem für die Behebung mancher lokaler Kursverschiedenheiten des Piasters gelten, solange nicht die Verkehrsverhältnisse andere geworden sind.

Durch die Vernachlässigung eines Eindringens in solche eigentlichen Kernfragen der türkischen Währungsreform und die daraus folgende unzutreffende Beurteilung wird der Wert des in dem vorliegenden Aufsatze wiedergegebenen Tatsachenmaterials erheblich vermindert. Auch im Rahmen der Anlage der Grotheschen Sammlung wäre mit intimerer Beherrschung der türkischen Währungsverhältnisse erheblich mehr zu bieten möglich gewesen. Es wäre das wünschenswert auch schon deshalb gewesen, weil bereits Mitte 1917 eine umfangreiche Abhandlung von Dr. C. A. Schäfer erschienen ist (Archiv f. Wirtschaftsforschung im Orient II, 1), die den einschlägigen Fragen in viel ausgiebigerer Weise gerecht wird.

Anlaß zur Kritik bietet endlich auch der Teil des Sternschen Aufsatzes, der das Bankwesen behandelt. Ihm sind nicht mehr als 5¼ Seiten eingeräumt, auf denen er nur einen ganz kurzen Auszug aus ausführlicheren Darstellungen gewährt. Über die Bankgeschäfte wird überhaupt gar nichts gesagt, und selbst in der Beurteilung allgemeiner Fragen sind zum mindesten Oberflächlichkeiten zu bemerken. So rühmt der Verfasser zum Beispiel (S. 37) die bisherige Tätigkeit der Agrarbank, die in Wirklichkeit zu schweren Einwänden Anlaß gab.

Den zweiten Aufsatz des vorliegenden Bandes schrieb Gustav Herlt über die Industrialisierung der Türkei. Es werden nacheinander die jungtürkischen Bemühungen um die Hebung der Industrie, die Roh- und Hilfsstoffe, die Betriebskraft, der gegenwärtige Stand der türkischen Industrie, die Arbeiterfrage und die Voraussetzungen für das künftige Aufblühen einer Betrachtung unterzogen. Herlt kennt Konstantinopel und seine Umgebung seit langen Jahren und hat innere Beziehungen zum Wesen der türkischen Wirtschaft gefunden. Das kommt auch in diesem Aufsatze zum Ausdruck, der im Gegensatz zu der Abhandlung von Stern nicht nur systematischer ist, sondern auch die besonderen türkischen Kernfragen viel mehr berücksichtigt. Allerdings gibt Herlt uns kaum etwas Neues. Doch liegt das vor allem an dem knappen Raume, den die unzweckmäßige Anlage der Sammlung den wichtigen Industriefragen gewährt. Im Rahmen dieser Anlage aber gewährt Herlt eine objektive Beurteilung des so heiß umstrittenen türkischen Industrieproblems. Er bejaht richtig die Entwicklungsmöglichkeit und -notwendigkeit in einzelnen Zweigen, warnt aber treffend vor Überstürzung (S. 71). Gut entwickelt er auch die Vorbedingungen und Vorfragen des Aufblühens. Hier weist er zum Beispiel auf die so wichtige Verwendbarkeit der schlechten Kohle zur Gewinnung elektrischer Kraft hin (S. 50) und ebenso auf die oft verkannte Tatsache, daß der Türke in seiner Art durchaus nicht als faul zu bezeichnen ist (S. 69). Auch der Notwendigkeit einer Entwicklung von Landwirtschaft, Verkehr, Verwaltungs-, Rechts- und Volksschulwesen als Bedingung der Industrie und ebenso der Berechtigung

des türkischen Wunsches, selber zu machen, was selber gemacht werden kann, wird gebührend gedacht. So gibt der Aufsatz im ganzen zwar nicht eine Zusammenfassung schwer zugänglichen Materials, aber immerhin einen guten Überblick, eine zuverlässige erste Einführung. Allerdings nur für die Verhältnisse in und um Konstantinopel. Die Zustände in der übrigen Türkei sind trotz des Titels des Aufsatzes kaum behandelt, da sie der Verfasser nicht persönlich kennt. So ist die Mühlenindustrie vom gesamttürkischen Standpunkte aus zu günstig eingeschätzt (S. 54), die Angaben über die Seidenwebekei (S. 60, 62) sind sehr ungenau, und manches Wichtige fehlt überhaupt. Endlich scheint es mir, als ob die Frage der baldigen Weiterentwicklung der Textilmasseninindustrie eingehender hätte behandelt werden sollen (S. 72).

In dem letzten Aufsatze beschreibt Dr. Ernst Schultze den Kampf um die persisch-mesopotamischen Ölfelder als einen Beitrag zur Weltwirtschaft und Weltpolitik. Unter Verarbeitung ziemlich umfangreichen Materials wird ein guter Überblick über die politischen Zusammenhänge der persisch-mesopotamischen Petroleumfrage, über die Ereignisse während des Krieges und über rein wirtschaftliche Fragen gegeben. So bietet die über die Hälfte des ganzen Bandes einnehmende Abhandlung (91 S.) eine dankenswerte Ergänzung der grundlegenden Schäferschen Arbeit: Die mesopotamisch-persische Petroleumfrage (Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient I, 31 ff.) nach der politischen Seite und nach der Richtung der neuesten Ereignisse hin.

Beurteilt man den vorliegenden Band der Grotheschen Sammlung als Ganzes, so kann man sagen, daß er gegenüber der ersten Veröffentlichung dank der Aufsätze von Herlt und Schultze entschieden einen etwas höheren Standpunkt erreicht hat. Es wäre im Interesse der Sache zu wünschen, daß die Sammlung sich in dieser Richtung in Zukunft noch weiter fortentwickeln möchte.

Berlin Reinhard Junge

Hassert, Kurt: Das Türkische Reich. Politisch, geographisch und wirtschaftlich. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VII u. 242 S.

Unsere Zeit ist noch nicht berufen, das abschließende große Werk über die Türkei hervorzubringen. Noch ist der Unterbau unserer Kenntnisse zu schwach, und noch ist auch der Augenblick ungeeignet, solange sich in Sturm und Drang alles und jedes in der Türkei in Gärung befindet. So kommt es heute darauf an, einmal Einzelmaterial in emsiger Kleinarbeit zu sammeln, und zweitens einen in weiser Selbstbeschränkung die Grenzen unseres Könnens nicht überflügelnden Überblick über das bisher Gewonnene zu geben, der zwischen dem Hell und Dunkel der Stimmungen die ersten Züge des Mittelweges wissenschaftlich festzulegen versucht.

Der letzteren Aufgabe hat sich Hassert gewidmet. Und zwar wurzelt er in hohem Maße auf dem Boden der geographischen Zusammenhänge,

was bei derartigen Pionierarbeiten in besonderem Grade als ein Vorzug angesehen werden muß. Hassert betrachtet zunächst die Wandlungen des politischen Bildes des Türkischen Reiches, faßt alsdann die Weltstellung ins Auge und gibt einen allgemeinen geographischen Überblick. Es folgt eine eingehende geographische und zugleich wirtschaftliche Darstellung der einzelnen Landesteile: Türkisch-Thraziens, Konstantinopels und der Meerengen, Kleinasiens und Armeniens, Mesopotamiens, Syriens, Türkisch-Arabiens. In diesen Abschnitten ist besonders auch der Bagdad- und der Hedschasbahn gedacht. Ein weiteres Kapitel behandelt Klima und Pflanzenwelt in den nicht mehr politisch, sondern nunmehr klimatisch abgegrenzten Landeszonen unter Berücksichtigung des Nomadismus und des Ackerbaues. Es folgt eine Darstellung der völkischen und religiösen Verhältnisse. Ein weiteres Kapitel ist als zusammenfassender Überblick dem Wirtschaftsleben gewidmet. Hassert teilt es in die Abschnitte: Allgemeines, Ackerbau, Viehwirtschaft, Waldausnutzung, Bergbau, Gewerbetätigkeit, Verkehr, Außenhandel. Das Buch schließt mit einem Ausblick: Das Deutsche Reich und die Türkei. Anmerkungen und ein Namenverzeichnis sowie umfangreiche Quellenangaben bei den einzelnen Kapiteln vervollständigen die Arbeit.

Die rein wirtschaftlichen Teile des Werkes sind zwar im allgemeinen ziemlich kurz gefaßt und bei der rein geographischen Betrachtungsweise teilweise lückenhaft behandelt. So fehlt zum Beispiel die gebührende Beachtung des Geldwesens. Aber diese Darstellungen zeichnen sich vor anderen Publikationen besonders vorteilhaft aus durch ihre Objektivität und durch die richtige und bei aller Knappheit in den Grundzügen erschöpfende Beobachtung der hauptsächlichsten Gründe für den bisherigen wirtschaftlichen Tiefstand der Türkei, der Aussichten für die Zukunft und der wichtigsten wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten. So wird der Wirtschaftsforscher, der sich rasch einen Überblick verschaffen oder für Einzelforschungen eine Grundlage gewinnen will, diese sine ira et studio geschriebenen Ausführungen mit Gewinn lesen. Hassert ist es gelungen, eine bisher bestehende Lücke in ausgezeichneter, durchaus zuverlässiger Weise mit seinem Buche auszufüllen. Dieses hält glücklich die Mitte zwischen dem meisterhaften kurzen Einführungswerke von Philippson (Das Türkische Reich, Weimar 1915) und der umfangreichen, manchmal die Grenzen des Könnens verkennenden Landeskunde und Materialsammlung von Banse (Die Türkei. 2. Aufl. Braunschweig 1916).

Berlin **Reinhard Junge**

Dr. L. E.: Gedanken zum „böhmischen Staat". (Flugschriften der Deutschen Fortschrittspartei in Böhmen I.) Prag 1918, Verlag des Generalsekretariats der Deutschen Fortschrittspartei. 55 S.

Von einer politischen Partei herausgegeben, ist das vorliegende Schriftchen gleichwohl keine Parteischrift. Der staatsrechtlich und politisch wohlgeschulte Verfasser unterzieht nicht als Angehöriger einer jener Parteien, an denen die Deutschen Österreichs so überreich sind, sondern als Deutscher schlechtweg die tschechische Politik einer scharfen Kritik und be-

schränkt sich dabei nicht, wie ich es in diesem Jahrbuch (vgl. Heft 1 dieses Jahrganges S. 214) getan habe, auf die offizielle Politik, sondern widmet auch der üppig in die Halme schießenden, staatsrechtlich gerichteten Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur der Tschechen besondere Aufmerksamkeit. Es ist das um so mehr zu begrüßen, als man im deutschen Lager von der Betriebsamkeit, welche die Tschechen auf diesem Gebiete entfalten, keine Ahnung zu haben pflegt. In volkstümlichem Ton und mit lebendiger Frische bekämpft der Verfasser das Verlangen nach einem böhmischen Staat. Er deckt den Widerspruch auf zwischen dem naturrechtlichen Selbstbestimmungsrecht und dem historischen Staatsrecht sowie zwischen der Forderung, die österreichisch-ungarische Monarchie in einen Bundesstaat umzugestalten, und der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Souveränität für den böhmischen Staat. Er verweist auf die starke deutsche Minderheit in den böhmischen Ländern (in Böhmen 36,7, in Mähren 27,6, in Schlesien 43,9, in allen drei Ländern zusammen 35 % der Bevölkerung) und berechnet für den böhmisch-slowakischen Staat das Verhältnis der Tschechoslawen zu den Andersnationalen mit 59 : 41! Indem die Tschechen so gewaltige Minderheiten majorisieren wollen streben sie, wie der Verfasser richtig bemerkt, imperialistische Ziele an. In überzeugender Weise führt er schließlich aus, wie unerfreulich sich die Rechtslage der Deutschen im böhmischen Staate gestalten würde, gestalten m ü ß t e.

Zur Begriffsbildung sei eine kritische Bemerkung gestattet! Der Verfasser spricht von zwei Arten der nationalen Autonomie, von der territorialen und der personalen. Ich halte diese Unterscheidung nicht für richtig. Gewiß kann man territoriale und personale Autonomie auseinanderhalten. Die territoriale steht seit langem in Österreich in Blüte, und zwar ist es die schon von der Februarverfassung (1861) behandelte und unteri hrer Herrschaft ausgestaltete Kronlands- und Gemeindeautonomie. Im nationalpolitischen Interesse kann man nun innerhalb der Kronländer eine nationale Abgrenzung vornehmen oder gar die Kronländer selbst durch national einheitliche Gebilde ersetzen. An dem Grundsatz der territorialen Autonomie wird durch diesen nationalen Einschlag nicht gerüttelt. Wesentlich verschieden davon ist aber die personale Autonomie, welche, wie ich das oben (S. 219 f.) ausgeführt habe, vom Gebiet losgelöst und einer nationalen Gruppe, einem nationalen Verband, den in einem bestimmten Gebiete befindlichen Angehörigen der gleichen Nationalität zugestanden wird. Hier ist nicht das Territorium, sondern die Nationalität die Grundlage der Autonomie, und darum kann man sie im Gegensatz zur territorialen zutreffend als nationale Autonomie bezeichnen. Nationale und personale Autonomie sind also gleichbedeutend, und es empfiehlt sich nicht, daneben eine „territoriale nationale Autonomie" anzunehmen, wie es der Verfasser tut.

Die Schrift ist am 18. November 1917 abgeschlossen worden. In den Anmerkungen nimmt sie aber auch noch auf die Dreikönigskundgebung (oben S. 209) Bezug. Im Laufe des Jahres 1918 ist die Radikalisierung des tschechischen Volkes unaufhaltsam fortgeschritten. Am 13. April wurden die staatsrechtlichen Forderungen im Prager Repräsentationshaus feierlich beschworen. Auf der anderen Seite ist die Regierung

von den Tschechen immer mehr abgerückt. Der Reichsrat, der ihnen reichliche Gelegenheit zu staatsfeindlicher Betätigung geboten hatte, ist vertagt, ihre größte Tageszeitung, die Národní listy, behördlich eingestellt. Am 19. Mai ist die von den Deutschen seit langem geforderte nationale Abgrenzung des Landes Böhmen im Verordnungswege angebahnt worden. Ob die Regierung diesen neuesten Kurs beibehalten oder ob sie wieder die entgegengesetzte Richtung einschlagen wird, ist ganz unsicher. Niemand vermag in die Zukunft zu sehen, und so muß es auch dahingestellt bleiben, wie die Dinge liegen mögen, sobald diese Zeilen die Presse verlassen.

Prag L. Spiegel

Wegener, Eduard: Dieberich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften. Berlin 1918, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 8°. IV u. 63 S. 3,50 Mk.

Die Vorgeschichte des landschaftlichen Kreditsystems Preußens wird in der Literatur übereinstimmend etwa in folgender Weise dargestellt: Nach dem siebenjährigen Kriege herrschte allgemein auf dem Lande eine drückende Kreditnot, die es den Gutsbesitzern unmöglich machte, die von ihnen früher aufgenommenen Darlehen zurückzuzahlen. Moratorien, die zu ihren Gunsten ergingen, verbesserten die Lage nicht, sondern führten in einzelnen Landesteilen, insbesondere auch in Schlesien, zu einem völligen Kreditverfall. Diese Verhältnisse veranlaßten einen Berliner Kaufmann namens Bühring, einen Plan zu entwerfen, wie „dem in Verfall gekommenen Adel wieder aufzuhelfen sei“. Diesem Plan lag der Gedanke zugrunde, daß die Kreditbeschaffung nicht dem einzelnen Gutsbesitzer überlassen bleiben solle, sondern einer Generallandschaftskasse die Aufgabe übertragen werde, durch Ausgabe von Pfandbriefen die zur Beleihung von Gütern benötigten Kapitalien zu beschaffen. Bühring reichte seine Denkschrift, in der sein Plan ausführlich in allen Einzelheiten entwickelt war, Friedrich dem Großen ein, erhielt aber nach einigen Wochen von dem Minister von Hagen den Bescheid, daß der König auf das eingereichte Projekt wegen der damit verknüpften Schwierigkeit einzugehen nicht für gut fände. Ein Jahr später machte der Schlesische Provinzialminister v. Carmer dem König gleichfalls Vorschläge zur Errichtung einer Kreditorganisation, deren Wirksamkeit sich aber auf Schlesien beschränken sollte. Der König akzeptierte diese Vorschläge, die in der berühmten Kabinettsorder vom 29. August 1769 ihren Ausdruck fanden und im darauffolgenden Jahre zur Gründung der Schlesischen Landschaft führten. Es zeigte sich hierbei, daß der grundlegende Gedanke Bührings, ein Vermittlungsorgan zwischen den kreditbedürftigen Gutsbesitzern und den Kapitalisten zu errichten, angenommen worden war; und ebenso der Gedanke, die benötigten Gelder durch Ausgabe von Pfandbriefen zu beschaffen. Auch sonst fanden sich manche Einzelheiten von Bührings Plan wieder. Neu dagegen war, daß die Vermittlungsanstalt als Kredit-

verband des Adels auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet wurde, wie überhaupt die ganze rechtliche Konstruktion.

Die Autoren, die diese Darstellung geben, unterscheiden sich im wesentlichen nur dadurch, daß die einen mehr die Verdienste Bührings als Erfinder hervorheben, die anderen dagegen mehr die Tätigkeit Carmers in den Vordergrund stellen, dem es gelungen ist, die geeignete Form zu finden und auf diese Weise dem Projekt zur Verwirklichung zu verhelfen. Aber auch diese Autoren, an deren Spitze v. Brünneck steht, verkennen nicht, daß Bühring die Urheberschaft für sich in Anspruch nehmen darf. Um so befremdlicher mußte es bisher erscheinen, daß Friedrich der Große, der sich ja noch selbst von den Erfolgen der Landschaften überzeugen konnte und auf deren Einführung in den anderen Provinzen gedrängt hat, niemals des Erfinders gedacht hat. Eduard Wegener, dem Verfasser der vorliegenden Schrift, ist es vorbehalten geblieben, dies aufzuklären. Er hat aus den im Geheimen Staatsarchiv noch vorhandenen Minüten der Kabinettsordern festgestellt, daß die allgemeine bisherige Annahme, wonach der Plan Bührings dem Könige vorgelegt worden sei, nicht zutreffend ist. Dieser hat Bühring vielmehr von vornherein mitteilen lassen, daß er seinen Entwurf dem Minister von Hagen einreichen solle, der ihn, wie aus anderer Quelle bekannt ist, im Generaldirektorium hat prüfen lassen und hiernach zur Ablehnung gekommen ist. Bei dieser von Wegener völlig glaubhaft gemachten Erklärung blieb nur merkwürdig, daß das ähnliche Projekt Carmers für Schlesien nicht auf den gleichen Widerstand gestoßen ist. Dies vermag ich aber auf Grund anderweitiger, erst neuerdings zu meiner Kenntnis gekommener Landschaftsakten aufzuklären. Danach hat Carmer es verstanden, die Angelegenheit zustande zu bringen, ohne daß die übrigen Minister vor Erlaß der Gründungs-Kabinettsorder überhaupt von der Sache etwas erfuhren. Hierdurch wird auch die von Schulte neuerdings ausgesprochene Annahme widerlegt, daß im Jahre 1767 der Plan, wie der Kreditnot des Adels abzuhelfen sei, bei dem Könige und seinen Räten in den Grundzügen festgestanden habe (Schulte, Die Hypothekenbanken, 1918, S. 35). Gerade der von Schulte in diesem Zusammenhang erwähnte Großkanzler v. Jariges ist, wie aus einem von ihm 1769 nach Erlaß der Kabinettsorder an Carmer gerichteten Schreiben hervorgeht, von der Sache völlig überrascht worden. Dasselbe trifft für den Minister von Hagen zu, der, einem späteren Schreiben nach zu urteilen, gegen Carmers Projekt anscheinend nicht weniger Bedenken hatte als gegen Bührings Plan.

Die Schriftsteller, die, wie v. Brünneck, mit großem Scharfsinn nachgewiesen haben, warum der König zu einem ablehnenden Bescheide kommen mußte, haben sich umsonst bemüht. Der König hat den Plan Bührings nicht gekannt, sondern sich, als Carmer ihm die Gründung der Schlesischen Landschaft vorschlug, völlig neuen Gedankengängen gegenübergesehen. Auf diese Weise wird es verständlich, warum Bühring für ihn nicht existierte und, als er zehn Jahre später ein Projekt zur Verbesserung des Kreditsystems einreichte, an den Großkanzler von Carmer verwiesen wurde. Daß dieser von Bührings ursprünglichem Plan irgendwie seinerzeit Kenntnis erhalten hat, kann nicht bezweifelt

werden. Anscheinend nicht zu Unrecht wird Carmer als ein Mann bezeichnet, der es verstanden hat, andere für sich arbeiten zu lassen. Wegener, der den Verdiensten Carmers und dessen Mitarbeiters Svare um die Begründung des Kreditsystems volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, weist Punkt für Punkt nach, das zwischen dessen System und Bührings Plan ungeachtet vieler Abweichungen ein ursächlicher Zusammenhang bestanden haben muß. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch, daß verschiedene besonders charakteristische Ausdrücke Bührings, die keineswegs Gemeingut waren, sich in dem Schlesischen Landschaftsreglement wiederfanden. Bei der Vergleichung werden auch einzelne Fragen gestreift, die wirtschaftsgeschichtlich belangreiche, bisher aber noch wenig beachtete Probleme berühren, wie zum Beispiel: die Einwirkung des Pfandbriefwesens auf die Gestaltung der privaten Kapitalanlage und die Entwicklung des Sparwesens. Gerade das letztere hat einen mächtigen Anstoß erhalten dadurch, daß es mit Einführung der kleinen Pfandbriefe möglich wurde, Beträge bis zu 20 Taler herab verzinslich anzulegen. Die Voraussetzung war eine entsprechende Stückelung der Pfandbriefe nach dem Vorschlage Carmers, während Bühring Stücke von 500—1000 Taler geplant hatte. Hierbei hat Carmer, der sich auch sonst als scharfer Beobachter des Anlagewesens erwiesen hat, das Richtige getroffen. Der Zustrom gerade auch der kleinsten Sparer ist für die Absatzfähigkeit der Pfandbriefe späterhin recht bedeutungsvoll geworden. Wenn der Verfasser der vorliegenden Schrift meint, man sei bei der Schaffung kleiner Pfandbriefstücke zu weit gegangen, so hat er dabei wohl nicht berücksichtigt, daß auch Ersparnisse von 70 oder 80 Talern in damaliger Zeit bereits ein der Anlage wertes kleines Vermögen darstellten. Und gerade Ersparnisse in dieser Höhe waren in verhältnismäßig sehr großer Zahl vorhanden. In dem Bestreben, diese heranzuziehen, ging man über den von Bühring vorgeschlagenen Zinsfuß von 4 % zunächst auf 5 % bzw. 6 % herauf und setzte erst, als das hohe Pfandbriefagio dies gestattete, den Zinsfuß auf 4 % herunter.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung erörtert Wegener noch die Frage, welche Vorbilder Bühring bei der Abfassung seines Planes vor Augen gestanden haben. Mit derselben Frage hat sich zu etwa der gleichen Zeit auch Schulte beschäftigt, ohne die Ergebnisse der Untersuchung Wegeners zu kennen. Schulte hat die zeitgenössische Literatur nach Anhaltspunkten für Bührings Ideen durchgesehen. Wegener dagegen hat Schritt für Schritt Bührings Leben verfolgt und auf diese Weise die Erscheinungen der Praxis festzustellen gesucht, die Bühring beeinflußt haben könnten. Dieser Weg war der zweckmäßigere, da Bühring, wie uns ein Zeitgenosse ausdrücklich bestätigt, „ein theoretisch wenig geschulter" Kaufmann war. Daß ein solcher seine Ideen eher aus der Praxis als aus Büchern entnommen haben mußte, ist einleuchtend. Wenn Schulte mit der Möglichkeit rechnet, daß die von Marperger geschilderten öffentlichen „Landschaftskassen" auf Bühring eingewirkt haben, so ist das einzige, was er dafür anführen kann, daß sich in dessen Plan der Ausdruck „Generallandschaftskasse" findet. Sachlich sind die Landschaftskassen Marpergers etwas völlig anderes als die von Bühring

vorgeschlagene Generalhypothekenkasse. Sie haben in der Praxis auf preußischem Boden ihre Verwirklichung gefunden in der alten Churmärkischen Landschaft. Diese war ein Depositeninstitut, das Schuldscheine über die ihm anvertrauten Einlagen ausstellte, die Obligationen genannt wurden, aber mit den von Bühring vorgeschlagenen Pfandbriefen nichts gemein hatten.

Die Vorbilder Bührings waren, wie bereits nach einem Hinweis Sombarts zu vermuten war, holländischen Ursprungs. Dies hat Wegener unzweifelhaft erwiesen. Er hat festgestellt, daß Bühring, bevor er nach Berlin übersiedelte, jahrelang als Kaufmann in Amsterdam gelebt hat. Hier muß er von der Organisation des niederländischen kolonialen Bodenkredits, die auf Ausgabe von Hypothekenobligationen beruhte, Kenntnis erhalten haben. Nicht in dem Maße einleuchtend ist dagegen die Annahme Wegeners, daß Bühring auch durch das Handfestensystem seiner Heimat Bremen beeinflußt worden sei. Die Bremer Handfesten, für die neben der persönlichen Haftung des Schuldners noch ein Pfandrecht am Grundstück bestand, waren wohl den Pfandbriefen, wie sie Carmer eingeführt hat, ähnlich, nicht aber den Pfandbriefen Bührings, für die weder die Haftung eines einzelnen Schuldners noch ein Realpfand in Aussicht genommen war. Ob Bühring übrigens, wie Wegener annimmt, das Handfestensystem seiner Vaterstadt genau gekannt hat, wird man erst beurteilen können, wenn man weiß, bis zu welchem Alter er in Bremen gelebt hat. Da unser Autor festgestellt hat, daß er mit 23 Jahren bereits Bürger von Amsterdam geworden ist, kann die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß er hier seine kaufmännische Laufbahn begonnen und Bremen bereits im jugendlichen Alter verlassen hat. Hierüber hat Wegener nichts festzustellen vermocht, während es ihm gelungen ist, das spätere Leben lückenlos aufzuklären. Wir lernen dabei in Bühring einen vielseitigen, in den verschiedensten Zweigen kaufmännischer und industrieller Arbeit erfahrenen, unternehmenden Mann kennen — einen würdigen Vorgänger von Johann Gottlob Nathusius. Nur eines hat Bühring nicht erreicht, was dieser wenigstens im Alter für sich in Anspruch nehmen durfte: das Ohr seines Königs.

Wenn mir die vorliegende Schrift zu manchen Hinweisen Anlaß gegeben hat, die außerhalb der Besprechung lagen, so ist dies nicht zuletzt auf die lebensvolle und anregende Art zurückzuführen, in der Wegener uns die Ergebnisse seiner Nachforschungen vor Augen geführt hat. —

Berlin-Steglitz Hermann Mauer

Aereboe, F.: Die ländliche Arbeiterfrage nach dem Kriege (Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaft, 2. Heft). Berlin 1918, Paul Parey. 8°. 20 S.

Aereboe unterscheidet in diesem in der Hauptversammlung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege gehaltenen Vortrag nach meinem Vorgange drei Interessenstandpunkte in der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage: den des Arbeiters, des Unternehmers und

den allgemeinen volkswirtschaftlichen. Von letzterem aus erklärt er die Landarbeiterfrage in erster Linie als eine solche der Bevölkerungspolitik; das immer krankhafter werdende Verhältnis zwischen Stadt- und Landbevölkerung müsse korrigiert werden. Seine diesbezüglichen Vorschläge sind, wie bei diesem ausgezeichneten Kenner zu erwarten, wertvoll, wenn auch nicht alle ohne weiteres zu akzeptieren. Es handelt sich vor allem um die Ersetzung der Wanderarbeiter fremden Ursprungs durch angesiedelte. Das allmähliche Verbot der Zuwanderung von Fremdarbeitern kann als communis opinio aller Sachkenner gelten; höchst bedenklich aber ist sein weiterer Vorschlag, die Ansiedelung der Ausländer zu gestatten. Es scheint recht optimistisch, zu erklären, daß wir 400 000 Ausländer in diesem Falle verhältnismäßig leicht eindeutschen könnten. Aereboe steht mit diesem Vorschlage nicht allein; ein pommerscher Großgrundbesitzer, Graf v. Schwerin-Putzar, hat ihn auch wiederholt gemacht. Nach den bisherigen völkischen Erfahrungen ist sehr zu bezweifeln, ob die Assimilationskraft des deutschen Volkes für dieses Experiment groß genug ist. Ebenso wird die von Aereboe empfohlene Ansiedelung auf Gutsland keineswegs überall gebilligt werden; es ist bedauerlich, daß er nicht auf die bekannten Gegenvorschläge der „Studienkommission“ eingegangen ist. Durchaus zuzustimmen ist ihm aber wiederum, wenn er ausführt, daß die ganze Arbeiterfrage bisher viel zu sehr versachlicht worden sei. Sie sei zugleich eine Frage der Qualität des Betriebsleiters, also eine Herrenfrage, und der Umgestaltungsmöglichkeit der sozialen Lebensverhältnisse, also vor allem des sozialen Aufstiegs und der Neubelebung des Heimatsgefühls.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Heumann, Dr. Friedrich: Die Agrarpolitik der schlesischen Provinzialverwaltung. Berlin 1918, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 230 S.

Während die wirtschaftliche Betätigung des Staates und neuerdings auch die der Stadtgemeinden ein Lieblingsgegenstand für wissenschaftliche Untersuchungen ist, haben die größeren Kommunalverbände, in Preußen also die Kreise und die Provinzen, nur sehr geringe Beachtung gefunden. Für die Provinzialverwaltungen macht Heumann — unter Bezugnahme auf eine diesbezügliche Anregung von mir — einen erfreulichen Anfang. Es ist eine tüchtige, solide Arbeit, die er vorlegt, die das gestellte Thema unter Heranziehung des Aktenmaterials erschöpfend behandelt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Provinzialselbstverwaltungen ist nicht organisch erwachsen wie die des Staates oder selbst der Kreise; sie ist vielmehr ein zufälliges Aggregat von Materien, die teils vom Staat ihnen in dem Wunsche übergeben waren, sich zu entlasten (niederes landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Meliorationskredit), teils von ihnen selbst aus eigener Initiative aufgegriffen wurden (wie Zweige der Privatversicherung). Nicht nur die landschaftlichen Besonderheiten, sondern auch die Neigungen und Fähigkeiten der leitenden Persönlichkeiten haben den Ausschlag ge-

geben; allerdings ist namentlich in neuerer Zeit zu beobachten, daß eine Provinz von der anderen lernt.

Der Verfasser hat seinen Stoff sachlich zu gliedern versucht. Nach einer Einleitung über die Aufgaben der Provinzialverwaltungen im allgemeinen und auf dem Gebiete der Agrarpolitik im besonderen gibt er eine Skizze der Bedeutung der Landwirtschaft in Schlesien und der Mittel zu ihrer provinziellen Förderung. Das erste Kapitel behandelt die grundsätzliche Stellungnahme der schlesischen Provinzialverwaltung zum Erbrecht, d. h. zu zwei von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen über Lehnsgüter und Landgüterrolle. Das zweite Kapitel ist der provinziellen Agrarpolitik in rein volkswirtschaftlichen Fragen gewidmet (Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens und Mitwirkung bei der Beschaffung von Arbeitskräften; Fürsorge für den Kapitalbedarf durch Krediteinrichtungen, Mitwirkung bei der Entschuldung, Versicherungsinstitute). Im dritten Kapitel werden wirtschaftlich-technische Fragen (Melioration, Förderung der Produktion) geschildert; im vierten Kapitel die ländliche Wohlfahrtspflege (innere Kolonisation, Arbeiterwohnungen, soziale Versicherung). Ein Anhang gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Provinzialverwaltung im Interesse der Landwirtschaft während des Krieges. Aus dieser kurzen Inhaltsübersicht ergibt sich zugleich der Interessenkreis der Provinzialverwaltung. Eine Reihe von Tabellen und ein gutes Inhaltsverzeichnis erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

Abgesehen von ihrem eigentlichen Stoffe scheint mir der Wert solcher Untersuchungen in zwei Richtungen zu liegen. Die eine deutet der Verfasser selbst an: die in Angriff genommene Neuorganisation der Verwaltung wird sich weiter in der Richtung der Dezentralisation bewegen müssen; über Möglichkeiten dieser Art gibt die vorliegende Untersuchung wertvolle Fingerzeige. Wissenschaftlich angesehen ist sie aber der Anfang einer Aufgabe, die darin besteht, den wirtschaftlichen Mikrokosmos eines Landesteils vollständig zu erfassen. Denn die Provinzialverwaltung ist natürlich nicht die einzige, ja nicht einmal die wichtigste Trägerin der provinziellen Wirtschaftspolitik. Mit ihr konkurriert nicht allein der Staat, sondern vor allem auch sein örtlicher Vertreter, der Oberpräsident, dessen Persönlichkeit nicht selten von entscheidendem Einflusse ist. Dazu kommen die Landkreise, neuerdings selbst auf dem Gebiete der Landwirtschaft die Städte; weiter die Selbstverwaltungsorganisationen der Landwirte (Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche und Bauernvereine, Genossenschaften). All diese arbeiten nicht neben-, sondern mehr und mehr miteinander. Diese gemeinsame, sich ergänzende, gelegentlich auch widersprechende Tätigkeit in den Rahmen der allgemeinen provinziellen Wirtschaftsentwicklung einzuordnen, ist dann die Aufgabe der Provinzialwirtschaftsgeschichte.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1914. Herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1916, Alfred Hölder. 95 u. 76 S. Gr. 8° mit zahlreichen Diagrammen. 2,40 K.

Der Bericht des Arbeitsstatistischen Amtes über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen des Jahres 1914 ist wegen des Mangels an Beamten erst im Jänner 1916 erschienen. Die Veröffentlichung ist nach denselben Grundsätzen wie die der Vorjahre bearbeitet. Die Einwirkungen des Krieges auf die Arbeiterbewegung kommen nur in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres zur Geltung. Was den Umfang der Streikbewegung anlangt, haben in Österreich im Jahre 1914 260 Streiks stattgefunden, an denen 33412 Streikende von 794 Betrieben beteiligt waren, in denen insgesamt 72805 Arbeiter beschäftigt waren. Das Berichtsjahr weist die kleinste Zahl von Streiks seit 1895 auf, teils infolge des wirtschaftlichen Niedergangs vor dem Kriege, teils infolge des Krieges selbst. Dagegen waren die Streiks im Berichtsjahre im Durchschnitt etwas größer als im Vorjahre, da die auf einen Streik entfallenden Betriebe, streikenden Arbeiter und versäumten Arbeitstage gegenüber dem Jahre 1913 etwas gewachsen sind. Hinsichtlich der Größe der von Streiks ergriffenen Betriebe — nach der Zahl der darin Beschäftigten wie nach der Zahl der Streikenden — übertrifft das Berichtsjahr alle neun vorhergehenden Jahre. Am größten war die Zahl der Streiks im Baugewerbe mit 42 Streiks oder 16,2 %. Hieran schließen sich die Textilindustrie mit 33 Streiks oder 12,7 %, die Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas mit 31 Streiks oder 11,9 % und der Bergbau mit 28 Streiks oder 10,8 %. Alle übrigen Industriezweige wiesen weniger als 10 % der Streiks auf; die geringste Zahl war 15 Streiks oder 5,8 % in der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk. Nach der Zahl der Streikenden steht dagegen der Bergbau mit 14475 oder 43,3 % an der Spitze, es folgt das Baugewerbe mit 5510 oder 16,5 %, die Textilindustrie mit 2856 oder 8,5 %, die Industrien in Steinen, Erden, Ton und Glas mit 2429 oder 7,3 %, die Metallverarbeitung mit 2379 oder 7,1 %, die Bekleidungs- und Putzwarenindustrie mit 1481 oder 4,4 %, die Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln mit 1035 oder 3,1 %, die Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln mit 1000 oder 3 %, und die geringste Zahl von Streikenden hatte die Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk mit 830 Streikenden oder 2,5 %. Mehr als vier Fünftel aller Ausstände betrafen nur einen Betrieb. Die größte Zahl ergriffener Betriebe weist ein Streik in 135 Betrieben des Schneidergewerbes in Graz nach. Von den 260 Ausständen waren 220 (84,6 %) Einzelstreiks und 40 (15,4 %) Gruppenstreiks; 216 Arbeitsstreitigkeiten betrafen nur einen Betrieb, 44 mehrere Betriebe. 4 Streiks umfaßten zwar nur eine Unternehmung, aber mehrere Betriebe. Von den 794 Betrieben, in denen Ausstände vorkamen, waren 267 Großbetriebe (33,6 %) und 527 Kleinbetriebe (66,4 %); von den 260 Streiks betrafen 198 ausschließlich Großbetriebe (76,2 %), 60 ausschließlich Kleinbetriebe (23,0 %) und 2 gleichzeitig Groß- und Kleinbetriebe (0,8 %).

Im Bergbau, beim Baugewerbe, bei der Textil- und bei der Maschinenindustrie wurden hauptsächlich Großbetriebe von den Ausständen ergriffen, bei der Bekleidungsindustrie sowie bei der Nahrungsmittelindustrie und bei der Industrie in Holz hingegen vorherrschend Kleinbetriebe.

Wenn man die Streiks nach der Zahl der in den wichtigeren Gewerbeklassen streikenden Arbeiter ordnet, sind die Ausstände mit höchstens 20 Streikenden am schwächsten beim Bergbau, am stärksten bei der Textilindustrie vertreten; dagegen zeigt der Bergbau den höchsten Prozentsatz bei Streiks mit über 500 Streikenden, während bei der Steinindustrie, bei der Maschinenindustrie und bei der Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk sowie bei der Nahrungsmittelindustrie in dieser Größenklasse gar keine Ausstände vorkommen.

Im Durchschnitt betrug im Jahre 1914 der Anteil der Streikenden rund 45,9 % (45,2 % im Vorjahre) aller in den betroffenen Betrieben Beschäftigten. Weniger als die Hälfte aller in den ergriffenen Betrieben Beschäftigten streikte bei der Maschinen-, Textil-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie, ferner bei den graphischen Gewerben; mehr als drei Viertel streikten bei der Holzindustrie, bei der Leder-, Papier- und chemischen Industrie, bei den Zentralanlagen für Kraftlieferung, beim Handel, Verkehrswesen und bei „anderen Betrieben". Bei den einzelnen Ausständen war die Prozentzahl der Beteiligung sehr verschieden hoch. Fast ein Viertel der Ausstände weist eine Beteiligung von höchstens 40 % der gesamten Arbeiterschaft der ergriffenen Betriebe auf und über zwei Fünftel eine solche von über 80 %. In 65 Fällen, d. i. bei einem Viertel aller Streiks, beteiligte sich die gesamte Arbeiterschaft am Ausstande.

Nicht ganz zwei Fünftel aller Streiks hatten 100 oder weniger, fast ein Drittel 101—500 und der Rest über 500 versäumte Arbeitstage zur Folge.

Im zweiten Abschnitt werden die Streikenden nach Geschlecht und Berufsbildung unterschieden nachgewiesen, im dritten wird der zeitliche Verlauf der Streikbewegung und die Dauer des Streiks, im vierten ihre Veranlassung, im fünften die Streikforderungen, im sechsten die positiven Ergebnisse der Streiks, im siebenten die Ergebnisse des Streiks im Vergleich zu den gestellten Forderungen, im achten sonstige Begleitumstände des Streiks und im neunten und letzten Abschnitt die Aussperrungen dargestellt. Im zweiten Teil werden die Arbeitseinstellungen mit mehr als 500 versäumten Arbeitstagen und ebenso die Aussperrungen einzeln in tabellarischer Form dargestellt. Es wird sodann ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und eine recht ausführliche Statistik der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen angefügt. Die österreichische Streikstatistik gilt schon lange als vorbildlich. Auch die des ersten Kriegsjahres wird diesen hohen Anforderungen gerecht.

Berlin-Mariendorf Cl. Heiß

Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. I. Koalitionsrecht und Strafrecht. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. Heft 56 (7. Band, Heft 1) der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform herausgegeben von dem Vorstande. Jena 1917, Gustav Fischer. IX u. 67 S. 8°. Geh. 1 Mk.

Nicht bloß die besonderen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die das Vereinigungsrecht der Arbeiter regeln, sind bisher von der Rechtsprechung und Verwaltung dazu benutzt worden, den Berufsvereinen der Arbeiter die Ausübung ihres Vereinigungsrechts (wie wir statt des bisher gebräuchlichen, aber häßlichen Wortes Koalitionsrecht wohl ohne Gefahr eines Mißverständnisses sagen können) zu erschweren oder sie dafür zu bestrafen. Die ausdehnende Begriffsbestimmung der Erpressung, wie sie vom Reichsgericht eingeführt worden ist, hat dazu geführt, daß zwar die sofortige Eröffnung eines Ausstandes straflos ist, die Mitteilung der Bedingungen aber, unter denen sich der Ausstand vermeiden läßt, als Erpressung bestraft werden kann. Hier wird auf das norwegische Strafgesetzbuch (§ 266) als nachahmenswertes Beispiel hingewiesen. Ähnliche Mißstände haben sich bei der Anwendung der Begriffe Nötigung, Bedrohung und Landzwang auf die Betätigung der Arbeitervereinigungen ergeben oder sind zu befürchten, wenn die bei der allgemeinen Nachprüfung des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen neuen Bestimmungen angenommen werden sollten. Besonders ausführlich wird sodann die vorgeschlagene Bestrafung der Arbeitseinstellungen in den sogenannten gemeinnötigen Betrieben behandelt. Es werden die Gesetzentwürfe Millerands und Briands herangezogen und die Stellungnahme des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu den Berufsvereinen der Eisenbahner erörtert. Es wird sodann am Vorentwurf des Strafgesetzbuches entschieden getadelt, daß er nur auf die Art der Arbeit Wert legt, ob sie nämlich für die Allgemeinheit notwendige Dinge herzustellen bestimmt ist, nicht aber darauf, ob die betreffenden Arbeiter vom Staat oder von privaten Unternehmern beschäftigt werden. Damit werde aber fast allen gewerblichen Arbeitern überhaupt das Vereinigungsrecht genommen. Der privatkapitalistische Unternehmer werde zum Richter in eigner Sache gemacht. Darüber wird wörtlich ausgeführt: „Lehnt die wirtschaftlich mächtige Vertragspartei die einseitig festgesetzten Bedingungen ab und legen daraufhin die Arbeiter die Arbeit nieder, so ist die Folge schwere Freiheitsstrafe. Daß von einer amtlichen Kommission solche Vorschläge gemacht werden konnten, deren Erhebung zum Gesetz das deutsche Volk unheilbar in zwei sich auf Tod und Leben befehdende feindliche Lager gespalten hätte, ist nur daraus erklärlich, daß man in der organisierten Arbeiterschaft vor dem Kriege einen Fremdkörper in unserem staatlichen Leben sah, der ohne Verständnis für das Interesse, das er selbst an der Erhaltung der deutschen Industrie und ihrer Fortentwicklung hat, den Staat und seine Lebensnotwendigkeiten bewußt verneint und aus seiner antinationalen Gesinnung heraus im Ernstfalle sogar nicht davor zurückschrecken würde, durch passive Resistenz, vielleicht sogar durch offene Auflehnung

Deutschlands Feinden den Sieg zu ermöglichen. Diese Anschauungen sind heute beseitigt." „... In der Arbeiterschaft vollzieht sich andererseits eine immer deutlicher werdende Umwandlung von der den Staat negierenden Theorie zur Praxis, von der Kritik zur verantwortungsvollen Mitarbeit, vom Kampf um des Kampfes willen zum Zusammenarbeiten aller produzierenden Stände." Aber auch der Kahlsche Entwurf, der die drakonischen Strafen davon abhängig macht, daß Vertragsbruch vorliegt, wird als verfehlt zurückgewiesen. Der Begriff des Vertragsbruches eignet sich nicht als Grundlage einer strafrechtlichen Bestimmung, da er zu den schwierigsten Zweifelsfragen zivilrechtlicher Natur Anlaß gibt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, daß die Abänderungsvorschläge durchweg zu verwerfen sind, und daß zu einer Änderung des geltenden Rechtes keine Veranlassung vorliegt. Weiter wird die Anwendung des groben Unfugs auf Streikübertretungen, die Bestimmungen über Vertragsbruch und über die Strafbarkeit der Aufforderung zum Vertragsbruch, über Beleidigung und politische Vergehen auf das Vereinigungsrecht untersucht, die Unhaltbarkeit des § 153 der Reichsgewerbeordnung dargelegt, die Notwendigkeit strafrechtlichen Schutzes des beruflichen Vereinigungsrechts begründet und die Anwendung des summarischen Verfahrens auf Vergehen durch Betätigung des Vereinigungsrechts verworfen. Die schwarzen Listen und die Bevorzugung der gelben Werkvereine durch die Unternehmer lassen einen strafrechtlichen Schutz des Vereinigungsrechts statt seiner Einengung durch § 153 der Reichsgewerbeordnung, dessen Aufhebung verlangt wird, notwendig erscheinen. Der den Berufsvereinen der Arbeiter feindliche Standpunkt der Vorarbeiten zur Reform des Strafrechts wird überall mit allem Nachdruck bekämpft. Am Schluß werden die an ein fortschrittliches Vereinigungsrecht, das den wirtschaftlichen Anforderungen und dem neuen Geiste unserer Zeit gerecht wird, zu stellenden Anforderungen in Leitsätzen zusammengefaßt. Der Arbeitsausschuß, der diese Denkschrift verfaßt hat, setzt sich zusammen aus angesehenen Sozialpolitikern, hervorragenden Juristen und Gewerkschaftsbeamten. Seine Darlegungen verdienen bei der Neuordnung des Rechtslebens im Deutschen Reiche nach dem Kriege ernste Prüfung.

Berlin-Mariendorf **Cl. Heiß**

Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens, herausg. von Richard Deinhardt. Leipzig 1916, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl. X u. 256 S. 8⁰. Geh. 4,50 Mk.

Diese Sammelschrift, an der sich Juristen, hauptsächlich Richter und Sozialpolitiker, beteiligt haben, will den Gedanken der Ausbreitung des Güteverfahrens in unserem Rechtsleben nach allen Richtungen begründen und im Volke verbreiten. Das Buch atmet einen warmen Lebenshauch: „Blüten großer Gelehrtheit und der Schreibstube genügen nicht." Das Beamtentum wird mit Recht nur als ein Teil des Volkes aufgefaßt, Sachwalter der Volkswerte. Dem Herausgeber graust vor der Vielregiererei, die auseinander, gegeneinander regiert, bei der sich der eine am anderen

kleinlich reibt. Das innere Gesetz unserer Streitordnung ist Mißtrauen, das des Güteverfahrens Vertrauen. Er weist auf das Wort Wolfgang Heines hin, daß bloßes Denken ohne praktisches Handeln zerreißt, wirkliches Arbeiten an einem Ziel zusammenführt, Verantwortung schafft. Hindenburg, dem es sehr am Herzen liegt, daß seine Soldaten, insbesondere aus dem Mittelstande, nicht wirtschaftlich zugrunde gerichtet aus dem Krieg zurückkehren, begrüßt die Bestrebungen des Justizrats Lütkemann, „durch Schaffung staatlicher Friedensämter im Wege gütlicher Schlichtung eine Vereinfachung der Rechtspflege, eine Verminderung der Prozesse und damit die Förderung des Friedens und der Einigkeit in unserem Volke herbeizuführen".

Richard Deinhardt betont in seinem Beitrag „Das rechtliche Güteverfahren — eine sittliche Forderung aus den Ideen von 1914", daß 1914 der deutsche Gedanke in der Welt über den französisch-englischen von 1789 den Sieg davongetragen habe: „Organisation, Verantwortung, Recht der Allgemeinheit, Pflicht des einzelnen, Gehorsam, Botmäßigkeit, gegen formale Freiheit, Zügellosigkeit, Gleichheit, Rechte des einzelnen; Nationalstaat, Volkseinheit in der Welt und mit der Welt gegen Auflösung in verschwommener Weltverbrüderung." Überall im Werdegang der Geschichte sehen wir Ideen im Aufstieg und Angriffskampf, in ausschließlicher Herrschaft, dann im Verteidigungskampf gegen neue Kräfte, endlich in Niedergang und Zusammenbruch, mögen sich's die Vertreter, die darin groß und alt geworden sind, auch nicht zugestehen: die alte Garde stirbt, sie ergibt sich nicht. Der bequemen Programmworte wegen kommen wir so wenig vorwärts in der Welt der Tatsachen. In einem sehr großen Teil der Prozesse handelt es sich gar nicht um den Rechtskampf, sondern um einen wirtschaftlichen Kampf. Höher als Freiheit, Gleichheit, Teilung der Gewalten müsse die Ordnung sein, die das Leben als naturgestaltetes mannigfaches Ganze aufbaut, darin die Glieder zueinander und miteinander wirken, der sachlichen, inneren Gerechtigkeit bedürfen. „Alles Recht, so wird uns immer mehr bewußt, ist nicht nur Kampfrecht, Zusammenprallen, Abprallen, zwangsweiser Bruch von Widerstand, logische Herrschaft des einen Begriffes, Ausschaltung, Niederringung des anderen, sondern Ausgleichen, Ordnen der Lebensgüter der Wirklichkeit, der Rechtsgüter, daß nach sachlichen Bedürfnissen das eine vorangeht, das andere weicht, daß sich beide in Ausgleich miteinander einrichten zu zukunftsstarkem Leben." Vom Richter wird mehr Lebenserfahrung, die Kenntnis der Wirkung seiner Urteile verlangt, und zwar nicht bloß vom Strafrichter, sondern auch vom Zivilrichter. Es handelt sich nicht um eine äußere Einrichtung, sondern ums Ganze; einkehren muß ein neuer Geist, wir müssen in einem neuen Leben wandeln, statt Streitrichter und Streitanwälte Friedensrichter und Friedensanwälte werden. Zusammenfassend sagt Deinhardt am Schluß seiner Abhandlung wörtlich:

„Unser Rechtsleben darf seine Grundlage nicht haben in Selbstsucht und Herrschsucht ichsüchtiger Begierden, in Profitsucht, in Mißtrauen, Schroffheit, Gegnerschaft,

deutsches Rechtsleben darf nur aufgebaut sein auf sittlicher Achtung vor dem Recht des anderen, des Volksgenossen, auf Treue, Zutrauen,

Vertrauen, Rücksicht, Milde und Weisheit, Zusammenarbeit und Zusammenhalt im Sinne der Volkheit;

gegenüber der Vereinzelung, dem Gehen- und Geschehenlassen, dem Stürzenlassen, dem rücksichtslosen Durchsetzen der Interessengegensätze beginnt das Zeitalter der Organisation der „Volksgenossenschaft", des gereifteren Bekenntnisses zur Pflicht des einzelnen Gliedes an seinem Platz und nach seiner Kraft innerhalb der Lebenseinheit des Volkes,

gegenüber dem Schein und der Verdeckung kommt der Drang zur Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, zur Wahrheit und Wirklichkeit."

Diesen idealen Gedanken gegenüber beschleicht leider den kühlen Beurteiler die bange Furcht, daß die ihnen entgegenwirkenden Kräfte gerade im Wirtschaftsleben mächtiger sind. Der Krieg hat die Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Betriebe und Kapitalien an sich schon mächtig gefördert, er hat ihnen aber auch durch die zahlreichen Kriegsgesellschaften außerdem noch einen gewaltigen Anstoß gegeben. Es wird einer tatkräftigen Beaufsichtigung dieser neuen Organisationen bedürfen, wenn nicht die Mittelglieder der gesellschaftlichen Stufenleiter herausgebrochen werden sollen.

Die von Deinhardt entwickelten Grundgedanken werden dann weiter im einzelnen ausgeführt. Wolzendorff behandelt „Staats- und rechtgedankliche Grundlagen des Güteverfahrens (Güteverfahren, Rechtsempfinden und Staatsgesinnung)", Heinrich Lehmann „Die Rechtfertigung des Güteverfahrens aus dem Endziel der Rechtspflege". Es werden ein Entwurf einer Güteordnung und Richtlinien für eine Ausgleichsordnung aufgestellt. Weiter haben Beiträge geliefert Riß über „Güteverfahren in Strafsachen", Bartsch von Sigsfeld über „Gerechtigkeit — Moral — Volkswirtschaft", Bovensiepen über „Zahlen der Prozesse, der Richter und Anwälte", P. Glaue über „Prozeßsucht und Güte auf dem Lande" und Behrendt über „Güteverfahren, Mietseinigungsämter und Prozeßverminderung".

Die Beiträge über „Das Güteverfahren in der Sozialpolitik" leitet Francke mit einer vortrefflichen Übersicht ein. Hier hat sich § 41 des Gewerbegerichtsgesetzes für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte so sehr bewährt, daß die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten die Erledigung durch Urteil vor diesen Gerichten an Bedeutung weit übertrifft. In umfangreicheren und daher wichtigeren, wenn auch an Zahl geringeren Fällen wirken die Einigungsämter in gleichem Sinne. Die gewerblichen Arbeiterausschüsse stehen leider in der Luft, und die vom Gesetze etwas besser ausgestatteten im Bergbau sind dem Widerstande der Arbeitgeber begegnet. In der Industrie sowohl als im Handwerk sind daher die Angestellten der Arbeitgeberverbände und der Arbeitervereinigungen zu Trägern des Güteverfahrens geworden. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten haben sich darum verdient gemacht. Der Arbeitskammergesetzentwurf ist daran gescheitert, daß die Regierung die Aufnahme der Arbeitersekretäre verweigerte. Er wird wieder, und zwar mit den Arbeitersekretären kommen. Die organisierte Selbsthilfe der Arbeiter erledigt weit mehr Lohnbewegungen durch Güte als durch Streiks. Die Schlichtungskommissionen der Tarif-

verträge wirken im gleichen Sinne erfolgreich. Als Schlußstein ist das Reichseinigungsamt zu fordern. Auch die gemeindlichen, staatlichen und sonstigen gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen verhüten ebenso wie die der Vereinigungen der Arbeiter und Arbeitgeber Prozesse. Die unter der Teilnahme der Heeresverwaltung eingerichteten Schlichtungsausschüsse für Streitigkeiten bei Militärlieferungen haben sich glänzend bewährt und zum Beispiel der Berliner Heimarbeit einen gesetzlichen Mindestlohn gesichert. Die aus der Not geborenen Mietseinigungsämter müssen auch nach dem Kriege erhalten bleiben. Unnachgiebig haben sich von Anfang an diesem neuen Geiste nur widersetzt die Vertreter der einseitigen Unternehmerherrschaft: der Zentralverband Deutscher Industrieller und der Rheinisch-Westfälische Zechenverband. Francke schließt mit folgenden Worten: „Wer eine klare, ganz nüchterne Rechnung darüber aufmacht, welch gewaltige Summe von wirtschaftlichen Schäden und Verlusten, von Einbußen an Zeit und Kraft in unserem Wirtschaftsleben, von Erbitterung und Haß der Parteien in dem sozialen Gefüge von Staat und Gemeinde durch die Ausschaltung von Prozessen und Machtkämpfen auf dem Wege friedlicher Einigung erspart wird, dem ist es nicht zweifelhaft, daß auch in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das Güteverfahren auf der ganzen Linie den Sieg davontragen wird!"

Diese Grundgedanken werden dann von Sonderfachleuten weiter entwickelt. Von Schulz behandelt „Gewerbliche Einigungsämter, Schlichtungskommissionen, Tarifämter, Reichstarifämter, Schiedsgerichte. Ihre Zusammensetzung und ihre Friedensarbeit", Neumann „Das Güteverfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten". Richard Nordhausen zeigt, wie die Pumpwirtschaft das Mark unseres Mittelstandes, der ebenso wie der Bauernstand eine große Scheu vor Gerichten und Prozessen hat, verzehrt; er verlangt mit wirksamen Machtmitteln ausgestattete Friedensämter. Weiter wird von Mangler „Mahnverfahren, Armenrecht und Güte; Vordruckbeilagen und Aushänge als Mittel zur Beeinflussung zur Güte", von Zeiler „Mäßigung und Kraft der Vollstreckung, ein wirtschaftliches Gebot", von Bovensiepen „Das Güteverfahren und die Beamtenvergeudung im heutigen Zivil- und Strafverfahren" und von R. Eberhard „Rechtsfriede und Gottesfriede" erörtert. Angefügt sind noch Äußerungen Friedrichs des Großen über den Rechtsfrieden.

Hoffen wir, daß dem Sammelwerk auch der angestrebte Erfolg zuteil werde. Denn es bedarf eines tatkräftigen Kampfes, um diese gesunden neuen Gedanken gegen Schlendrian, Gewohnheit und eigennützigen Vorteil bestimmter Berufsschichten mit Erfolg durchzusetzen.

Deinhardt zeigt, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß sich auch Juristen von ihrem unverständlichen Deutsch befreien können. Seine Beiträge zeigen auch den Weg dazu, weil sie beweisen, daß diesen Juristen nicht allein seine Fachwissenschaft, sondern das ganze Geistesleben unseres Volkes am Herzen liegt.

Berlin-Mariendorf Dr. Cl. Heiß



Peez, Karl von: Die Landsverleger-Compagnia zu Wien. Wien 1918, Gerlach & Wiedling. 120 S. 3 K.

Der Weltkrieg, der die wirtschaftlichen Verhältnisse tief erschüttert und namentlich die Landwirtschaft auf eine harte Probe stellt, steigert das Interesse für analoge Verhältnisse während des Dreißigjährigen Krieges. Genau 300 Jahre sind es, daß er über das Deutsche Reich und die kaiserlichen Erblande — über Mitteleuropa — die schauerlichsten Verwüstungen ausgebreitet hat. Hier zeigt uns nun eine gründliche Arbeit, was unsere Altvordern unter den schweren Verhältnissen gemacht haben, um das Leben trotz allen Jammers erträglich zu gestalten. Die vom vormaligen österreichischen Generalkonsul Karl von Peez geschilderte „Landsverleger-Compagnia zu Wienn“, 1622 bis 1624, war die erste Handelskompanie Alt-Österreichs und allem Anscheine nach zugleich die erste Kriegsversorgungsgesellschaft Europas.

Damals konnte die deutsche Landwirtschaft nicht das ganze Reich mit Rindern versehen, sondern nach dem Ausspruche des kaiserlichen Handgrafen (Gefälldirektors) Tobias Helfridt von Kayserstein versorgte die Stadt Wien das ganze Römische Reich deutscher Nation mit Vieh, und zwar mit Rindern aus Türkisch-Ungarn, namentlich aus dem Alföld, sowie aus der Steiermark. Dieser Viehhandel der Wiener brachte den kaiserlichen Kassen fette Erträge und machte die Beteiligten zu reichen Leuten. Dabei kauften die Viehverkäufer in Wien von den dortigen Niederlagsverwandten (Großhändlern) deutsche Waren, teils zu eigenem Bedarf, teils um sie in der eigenen Heimat oder ins Innere der Türkei und in deren Nebenlande, Siebenbürgen, Moldau und Walachei, vielleicht auch an die Tataren, zu verhandeln. Nur mißbrauchten die Ungarn ihre Ausnahmsstellung zu außerordentlichen Preissteigerungen und bildeten förmliche Ringe, welche die Viehpreise hoch hielten, sodaß darüber in Wien allgemeine Aufregung entstand. Da auch die kaiserliche Hofhaltung solche hohe Preise zahlen mußte und wegen des Krieges in Geldsorgen schwebte, beschäftigte sich die Kaiserliche Hofkammer (Finanzministerium) mehrmals mit dem Gedanken, den ertragreichen Handel mit ungarischem Vieh als S t a a t s m o n o p o l zu erklären. Weil jedoch mancherlei Erwägungen von dem Plane abkommen ließen, entschloß sich Kaiser Ferdinand II., die Fleischversorgung von Österreich und den Viehhandel nach dem Deutschen Reiche sowie den Handel mit den dabei zuwachsenden Häuten einer m o n o p o l i s c h e n G e s e l l s c h a f t zu übertragen, an deren Gewinn er mit $33^1/_3$ % beteiligt war. Das war die Landsverlegerkompanie. Die unerschöpflichen Bestände des alten Hofkammerarchivs (im Gemeinsamen Finanzministerium in Wien) klären uns über die Geschichte der Unternehmung sowie über die Personen der Kommanditisten auf, über die Peez viel Material zusammenträgt. Auch die Bilanzen der Kompanie sind erhalten geblieben, und die amtliche Zensurierung dieser Bilanzen liegt ebenfalls vor.

Aus der Schrift, die zum ersten Male seit der schönen Studie des Geheimen Rates Richard Riedl „Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung“ (Schmollers Jahrbuch 1893), die Verhältnisse

auf dem Wiener Ochsengriese (Ochsenmarkte) eingehend bespricht, seien jene Umstände hervorgehoben, in denen eine Ähnlichkeit mit modernen Verhältnissen zutagetritt: die Verschlechterung der Umlaufsmittel, die Wertlosigkeit des Geldes, die Verteuerung sämtlicher Waren, das Streben, dieser Verteuerung durch Festsetzung von Höchstpreisen entgegenzuwirken, zum Beispiel von solchen auf Getreide, Häute, Rindfleisch und Schuhe, der Widerstreit der österreichischen und der ungarischen Interessen, die Unzulänglichkeit der österreichischen Landwirtschaft, die gewaltige Überlegenheit der ungarischen Rindviehzucht, die schließlich in einem Boykott des Wiener Viehmarktes ihren Ausdruck fand und so auch die Aufhebung der als Preisregulativ gedachten „Landsverleger-Compagnia" erzwang. Zu erwähnen ist auch die Verteuerung der Fettstoffe: 1624 kostete in Wien Unschlitt fünfzehnmal soviel wie Rindfleisch.

Zugleich wird die Tätigkeit des kaiserlichen Handgrafenamtes in Wien zum ersten Male eingehend besprochen, ebenso die Entwicklung der „Ochsengriese" zu Wien (für Österreich und Deutschland) und zu Auspitz in Mähren (für Mähren, Böhmen und Schlesien)[1]. Erwähnt wird die erhebliche Häuteausfuhr aus den kaiserlichen Erblanden und aus Polen nach Deutschland, die Wirksamkeit von Augsburger und Nürnberger Händlern zum Ankaufe der Lebendware in Wien und wahrscheinlich auch in Ungarn und der nach dem Geschäftsgange zeitweise erfolgende Viehtrieb aus dem Alföld nach Polen und nach Schlesien, von dort mit Abzweigungen nach Prag oder Bautzen und Nürnberg oder über die Mark Brandenburg in die deutschen Seestädte. Auch Venedig tritt mit Wien wegen der ungarischen Rinder in Wettbewerb: 1624 betrug der Jahresbedarf Wiens nebst seinen Subabnehmern rund 20000 Stück, 1671 jener der bereits sinkenden Königin der Adria noch immer über 31000 Rinder. Nicht immer haben die deutschen Viehhändler das Vorkaufsrecht der Wiener für ungarisches Vieh anerkannt, wiederholt ist von ihren geheimen Korrespondenzen mit den ungarischen Viehtreibern die Rede.

Als die Landsverlegerkompanie zu Ende gegangen, gelangte der Wiener Viehmarkt wieder unter den Einfluß Ungarns, und die Preise gingen in die Höhe, bis sie unter Kaiser Leopold I. durch die Erste Österreichisch-Orientalische Kompanie, die im Handel mit Vieh in die Fußstapfen der Landsverlegerkompanie trat, nochmals auf ein bescheidenes Niveau herabgedrückt worden sind. Darum ist die Landsverlegerkompanie als Vorläuferin der späteren großen österreichischen Handelskompanien zu betrachten.

Die verdienstvolle Arbeit des Generalkonsuls von Peez führt in anziehender Weise unmittelbar in das Wirtschaftsleben einer harten Zeit ein.

Wien E. Schwiedland

---

[1] Der Ausdruck „Gries" ist gleichbedeutend mit dem französischen „grève", einen von Steinchen und Sand bedeckten Platz; da die Arbeitslosen auf solchen Flecken herumstanden, bezeichnete man die Ursache ihres Umherstehens, den Arbeiterausstand ebenfalls als grève.

Hildebrand, Richard: Über das Wesen des Geldes. Jena 1914, Verlag von Gustav Fischer. 49 S.

Versuchen wir den Hauptinhalt der vorliegenden Abhandlung wiederzugeben: Kauf ist Austausch zwischen individueller und fungibler Ware (S. 5), Geld ist „diejenige fungible Sache, welche eigens zu dem Zwecke geschaffen ist, um beim Kauf, ebenso wie bei der Pacht und Miete und ähnlichen Verträgen das Mittel des Entgelts zu bilden oder zur Preisbestimmung zu dienen" (S. 10). Das Geld entsteht mit der Münze; aber nicht der Stempel, sondern nur Gewicht und Feinheit verleihen ihr den Wert (S. 11). Eine Geldsumme ist „nichts anderes als eine bestimmte Gewichtsmenge eines gemünzten Metalles von bestimmter Qualität oder Feinheit" (S. 14). Neben dem Gelde entstehen — durch Gesetz — weitere Zahlungsmittel, die aber nicht selbst Geld sind, sondern nur zur Leistung an Geldesstatt dienen (S. 26). Dazu gehören: die Scheidemünze, der deutsche Taler, das Papiergeld, die einlöslichen Banknoten mit Zwangskurs. Banknoten ohne Zwangskurs sind kaum als Zahlungsmittel zu bezeichnen (S. 45). Diese Dinge sind nicht Geld, weil sie nicht, wie das Geld, zur Preisbestimmung, sondern nur zur Zahlung dienen. Es werden mit ihnen nur Verbindlichkeiten erfüllt, aber nicht eingegangen (S. 27). Währungsgeld kann nur das Zahlungsmittel sein, das selber Geld, d. h. Metall oder Kurant ist (S. 34). Darum kann es keine Papierwährung geben, auch wenn das Papiergeld alle Münze aus dem Umlauf verdrängt hat (S. 40). Wohl aber kann unterwertiges Geld Währungscharakter haben, wie das Fünffrankstück in Frankreich auch nach Aufhebung der freien Silberprägung, „denn, da die Geldeinheit keine ‚Werteinheit', sondern eine Gewichtseinheit ist, so widerstreitet wohl die Unterwichtigkeit, nicht aber auch die sogenannte ‚Unterwertigkeit' . . . dem Wesen des Geldes" (S. 33). Selbst wenn bei Doppelwährung eine Münze aus dem Umlauf vertrieben wird, infolge einer gesetzlichen Relation zwischen den Metallen, die den Marktverhältnissen nicht entspricht, behält sie ihre valutarische Stellung bei. Dies gilt von der englischen Silbermünze im 18. Jahrhundert; erst 1816 wurde in England die Goldwährung eingeführt (S. 35). Es ist eine ganz verkehrte Vorstellung, „als ob es überhaupt eine Währung nicht de jure, sondern auch de facto geben könne".

Quod non est in actis, non est in mundo. Damit scheint mir Vorzug und Fehler der kleinen Schrift zum Ausdruck gebracht zu sein, die eine reinliche, in sich geschlossene Aufarbeitung eines großen Gesetzesmaterials ist, die aber in souveräner Weltfremdheit an den Tatsachen des Wirtschaftslebens vorübergeht. Sie ist dabei „metallistisch" im bedenklichsten Sinne des Wortes, wenn man mit dem Namen Metallismus diejenigen Theorien zusammenfaßt, die von dem Gedanken ausgehen, daß Geld Ware sei, und daß sein Wert daher nach denselben Gesetzen gebildet werde und sich verändere wie jeder Warenwert. Freilich werden vom Verfasser Konsequenzen nach dieser Richtung nicht gezogen, aber nur deswegen, weil er die wirtschaftliche Seite des Geldes überhaupt nicht zum Gegenstand seiner Betrachtungen macht.

Berlin — Ernst Wagemann

Bissegger-Basel, Dr. Alfred: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts.

Um einer irrtümlichen Auffassung des vom verehrlichen Rezensenten meiner Arbeit übernommenen Bemerkung betreffend die Quellenangabe für die Silberversorgungsverhältnisse Basels zur Zeit des Rappenmünzbundes vorzubeugen, möge erklärend beigefügt werden, daß die Vertragsabschlüsse, welche diesem Teile der Arbeit zugrunde gelegt wurden, mehrfach im Basler Archiv vorhanden sind und deshalb unter verschiedener Aktenbezeichnung aufgeführt werden können. Deshalb wird teils die Nummer der Urkunden (siehe S. 112, 130, 153), teils, soweit dieselben gedruckt vorliegen, deren Aufführung im Basler Urkundenbuch angegeben (S. 66, 67, 68, 74, 75, 155). Schließlich finden sich die Dokumente auch unter den Münzakten D1 (S. 135, 157). Ein weiterer Verweis auf deren Erscheinen in den Rappenmünzbundakten dürfte besonders im Hinblick auf die ausführliche Arbeit Cahns überflüssig sein.

Basel Dr. Alfred Bissegger

Preisaufgabe

Bekanntlich hat das römische Recht auch das nordische beeinflußt, freilich viel weniger als irgendein anderes germanisches Rechtssystem. In welchem Umfang dieser Einfluß, direkt oder indirekt, nachweisbar ist, hat man, jedenfalls in der norwegischen Rechtswissenschaft, noch nie zum Gegenstand einer umfassenderen Untersuchung gemacht.

Dies ist indes eine Frage, die nicht nur für die norwegische Rechtsgeschichte von hervorragender Bedeutung ist, sondern auch für die Rechtsgeschichte im allgemeinen, ja wohl auch für die Kulturgeschichte überhaupt.

Die juristische Fakultät der Universität Christiania, die durch das Wohlwollen eines Privatmannes in den Stand gesetzt worden ist, eine rechtsgeschichtliche wissenschaftliche Konkurrenz auszuschreiben, hat folgende Preisaufgabe gestellt:

In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das norwegische beeinflußt?

Wahrscheinlich wird es dem einzelnen Forscher nicht möglich sein, diese Frage in ihrem ganzen Umfange in einer bestimmten Frist zu beantworten; es wird deshalb gestattet, einen einzelnen größeren Zeitabschnitt (zum Beispiel die Zeit bis auf das Gesetzbuch des Königs Christian V.) oder auch einen einzelnen oder mehrere Zweige des Rechtssystems auszuwählen, ja sogar die Untersuchung durch beide Gesichtspunkte zu begrenzen.

Die Beantwortungen sind an die juristische Fakultät bis zum 31. Dezember 1920 einzusenden, gedruckt oder in leicht lesbarer Maschinenschrift (wenigstens drei Kopien), entweder in einer der nordischen Sprachen oder in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt.

Sie dürfen nicht mit Namensunterschrift versehen sein, sondern sind durch ein Motto zu kennzeichnen, das auf ein verschlossenes, den Namen des Verfassers enthaltendes Kuvert hinweist, das nur geöffnet wird, wenn dem Verfasser der ganze Preis oder ein Teil davon zugeteilt wird.

Das Urteil über die Beantwortungen wird entweder von der juristischen Fakultät oder von einem Komitee gefällt, das auf Vorschlag der juristischen Fakultät durch den akademischen Senat eingesetzt wird.

Der Preis beträgt 5000 (norwegische) Kronen; er wird nur verliehen, wenn eine Arbeit der Belohnung würdig befunden wird; er kann geteilt werden, wenn mehrere Abhandlungen für des Preises würdig gehalten werden.

Die Konkurrenz steht allen offen ohne Rücksicht auf die Nationalität.

Christiania im Juni 1917, juristische Fakultät der königlichen Friedrichs-Universität.

N. Gjelsvik,
Decanus

Preisausschreiben

In Anbetracht der hohen Bedeutung, welche die voraussichtlich nach Friedensschluß zustande kommende internationale Zentrale der Kulturstaaten gerade auch für das Gebiet der Volkswirtschaft haben dürfte, und des Umstandes, daß diese Seite des Problems bisher fast noch gar nicht eingehender bearbeitet, sondern ganz hinter der Prüfung der rein völkerrechtlichen Seite zurückgetreten ist, hat der Vorstand des Handelsvertragsvereins beschlossen,

Zwei Preise von 3000 und 1500 Mark

auszusetzen für die beste wissenschaftliche Arbeit über die Frage:

> Inwieweit kann die weltwirtschaftliche Entwicklung und dadurch ein Zustand friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch eine weltwirtschaftliche Organisation gefördert werden? Welche Gebiete wirtschaftlicher Betätigung würden für eine solche Organisation in Frage kommen? und welche Aufgaben im einzelnen wären ihr zu stellen?

Der Umfang der Arbeit soll etwa 4—6 Druckbogen umfassen. Endtermin der Ablieferung ist der 1. November 1918.

Die Arbeiten müssen eingeschrieben in einem außen mit Kennwort versehenen verschlossenen Umschlag an die Adresse des Handelsvertragsvereins, Berlin W 9, Köthener Straße 28/29, eingeliefert werden, gleichzeitig mit einem nach erfolgter Beendigung des Preisrichteramtes zu öffnenden verschlossenen Begleitschreiben, in welchem das Kennwort zugleich mit Namen und Adresse des Autors wiederholt ist.

Das Preisrichteramt haben die folgenden Herren übernommen: Geheimer Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano-München, Reichstagsabgeordneter Bergrat a. D. Georg Gothein-Breslau, Ministerialdirektor a. D. Wirklicher Geheimer Rat F. Lusensky-Berlin, Geheimer Justizrat Professor Dr. Niemeyer-Kiel, Direktor J. Stern (i. Fa. C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H.), Berlin.

Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigentum des Handelsvertragsvereins, der dafür die Verpflichtung ihrer Veröffentlichung binnen längstens sechs Monaten nach dem 1. November 1918 übernimmt. Für die nicht preisgekrönten Arbeiten behält er sich den Erwerb auf Grund besonderer Abmachungen mit den Verfassern vor.

Eingesendete Bücher

— bis Mitte Juni 1918 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Beiträge zur kommunalen Kriegswirtschaft. Herausg. im Auftrage des Kriegsernährungsamtes. gr. 8°.
Band II, Nr. 23.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle. Herausg. und verlegt vom Statistischen Amt der Stadt Halle. gr. 8°.
Heft 32. Die Kriegsmaßnahmen der Stadt Halle im Jahre 1914/15. 64 S.

Kriegswirtschaftliche Verordnungen, betreffend den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums. Im Auftr. des Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft herausg. von Dr. Arnold Lehmann. gr. 8°. Wien 1917. 1006 S.

Österreichische Statistik. Herausg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge I. Band, 4. Heft. Wien 1917. 4°. Österreichische Sterbetafeln. 81 S.

Sveriges Offiziella Statistik. Sozialstatistik. Stockholm 1918, Kunigl. Boktryckeriet, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.
Levnedskostnaderna av K. Sozialstyrelsen. Del II. 5. Jönköping. 88 S.
Kollektivavtal av K. Sozialstyrelsen. 51 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1916. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters. gr. 8°.
6. Jahrgang. 126 S.

Statistiska Meddelanden. Ser. F. Band XIII, 1—3. Stockholm 1918, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.
Soziala Meddelanden, utgivna av K. Sozialstyrelsen, 1918, Nr. 1—3.

Statistische Mededenlingen. Uitgegewen door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. gr. 8°.
Nr. 50. Amsterdam 1917. 11 S.

Nagyar Statisztikai Kőzlemények. Új Sorozat. 61. Kötet. A Nagyar Szeut Korona Országainak 1910. Évi. Népszámlálása. Budapest 1916, Pesti Könyonyomda Részvénytársaság. gr. 8°. 635 S.

Ungarisches Statistisches Jahrbuch. Herausg. vom Kön. Ungar. Statistischen Zentralamt. Neue Folge XXII. 1914. Budapest 1916. gr. 8°. 374 S.

Veröffentlichungen des Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft. — Nr. 1. Denkschrift über die Aufgaben der Übergangswirtschaft von Richard Riedl. Wien 1917, Verlag der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung. gr. 8°. 64 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Der Arbeitsnachweis. Fachschrift des Reichsverbandes der allgem. Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs und der Österr. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Herausg. von E. Schwiedland. Wien 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°.
12. Jahrgang, Heft 2. 130 S.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes f. weibl. Angestellte E. V. herausg. von Dr. J. Silbermann. Berlin 1917, Verlag d. Kaufm. Verbandes f. weibl. Angestellte, E. V. 8°.
Band V, Heft 4. Dez. 1917. 243 S.

Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1918, Verlag der Brünner Handels- u. Gewerbekammer. 8°.
Übersicht über die Wirtschaftsgesetzgebung im Jahre 1917. Verfaßt vom II. Sekretär Dr. Ernest Lieblich. 77 S.
Summarischer Bericht über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1917. 338 S.

Mitteilungen der Gewerbekammer Dresden. Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter verantwortlicher Schriftleitung ihres Syndikus Dr. Hans Kluge. gr. 8°.
4. Jahrgang 1917, Nr. 4 u. 5; 5. Jahrgang 1918, Nr. 1.

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Selbstverlag. 8°.
XVI. Jahrgang, Nr. 3. März 1918.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Dr. Freymark. Selbstverlag. 8°.
XX. Jahrgang, Nr. 1/2 — Januar/Februar 1918.

Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie. Herausgeber: Dr. Schweighofer, Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, M. d. R., und Dr. Herle, stellvertr. Geschäftsführer des Bundes der Industriellen. Verlag von Leonhard Simion Nachf., Berlin W 57. Nr. 197.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausg. von dem Vereinsvorstande. Düsseldorf. Jahrgang 1917. Nr. 2. 8°. 61 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Achter Bericht des Schweizerischen Wirtschafts-Archivs in Basel 1917. Basel 1918, Selbstverlag. 14 S.

Annuaire internationale de Statistique. Publié par l'office permanent de l'institut international de Statistique. La Haye 1917, W. P. Van Stockum & Fils. 8⁰.

II. Mouvement de la population (Europe). 182 S.

Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. Herausg. vom Vereins-Ausschuß. Hermannstadt 1916, Franz Michaelis, E. Dück. 8⁰.

Neue Folge. 40. Band, 1. Heft. 188 S.

Det Kgl. DanskeVidenskabernes Selskab. Historisk-filologiske Meddelelser. Kobenhavn 1917, Andr. Fred. Host & Son. 8⁰.

I, 1. Une Inscroption de la Trouvaille d'Or de Nagy-Szent-Miklós par Vilhelm Thomson. 28 S.

I, 4. Les Oraisons funèbres de Lysias et de Platon par Karl Hude. 13 S.

Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft (E. V.) zu Berlin. Berlin 1918, Mittler & Sohn. 8⁰.

Bericht über das Jahr 1917. 11 S.

Internationales Landwirtschaftsinstitut, Abteilung für volkswirtschaftliche u. soziale Einrichtungen. Berlin 1917, Paul Parey. 8⁰.

Internationale Agrarökonomische Rundschau.

Band LXXVI, VIII. Jahrgang — Heft 4, April 1917.

Oversigt over det kongelige danske Videnskabernes Selskabs. Bulletin de l'Academie Royale des Sciences et des Lettres de Danemark. Kobenhavn 1916, Andr. Fred Host & Son.

1916, Nr. 4, 5—6.

1917, Januar—Juni.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. vom Vorstande. Jena 1918, Gustav Fischer. 8⁰.

Heft 60 (8. Band, Heft 1). **Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.** IV. Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht. 42 S.

Heft 61 (8. Band, Heft 2). **Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland.** V. Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung. 32 S.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8⁰.

107. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 35. Deutschen Armenpflegetages des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 21. u. 22. September 1917 in Berlin. 252 S.

Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.

2. Heft. **Pfeifer, Bruno:** Holzhandel und Holzindustrie Ostpreußens. 79 S.

3. Heft. **Skalweit,** Prof. Dr. **A.:** Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen. 219 S.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°.

154. Band. Herausg. von Hermann Schumacher. 2. Teil. **Schulte, Fritz:** Die Hypothekenbanken. 508 S.

156. Band. Herausg. von Dr. Heinrich Herkner. 2. Teil. Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. 408 S.

Statuten des internationalen intermediären Instituts im Haag. 1918. 8°. 20 S.

Um Deutschlands Zukunft. Berlin, Reimar Hobbing.

V. **Bernhard, Georg:** Wie finanzieren wir den Krieg? 40 S.

Der Wirtschaftskrieg. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Herausg. vom Königl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Jena, Gustav Fischer. 8°.

1. Abteilung: England. Bearb. von Ernst Schuster und Dr. Hans Wehberg. Jena 1917. 398 S.

2. Abteilung: Rußland. Bearb. von Adolf von Vogel. Jena 1918. 256 S.

3. Abteilung: Japan. Bearb. von Konsul Leo Ulrich. Jena 1917. 183 S.

Das Wirtschaftsleben der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Herausg. im Auftrage der deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Privatdozent Dr. jur. et phil. Hugo Grothe. Berlin 1918, Georg Reimer. 8°.

Band II. Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. Von R. Stern, G. Herlt, E. Schultze. 175 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts. Herausg. von D. Dr. Siegfried Brie, Dr. Max Fleischmann, Dr. Friedrich Giese. Breslau 1917, M. & H. Marcus. 8°.

35. Heft. Dr. **K. Wolzendorff:** Der Polizeigedanke des modernen Staats. 277 S.

The American Economic Review. Boston 1914.

Volume IV, Nr. 2. June 1914.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Herausg. von Dr. Carl Grünberg. Leipzig 1918, C. L. Hirschfeld. 8°.
8. Jahrgang, 1. Heft.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausg. von Edgar Jaffé. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
Ergänzungsheft XVI. **Hahn, A.:** Von der Kriegs- zur Friedenswährung.

Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz, E. V. Herausgegeben von Prof. Dr. van der Borght. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°.
Heft 7. Die Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910, von Dr. Siegfried Ascher. 139 S.

Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, herausg. von Wilhelm Heile und Walther Schotte. Berlin-Schöneberg 1918, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), G. m. b. H.
Heft 3. **Heuß, Theodor:** Die Bundesstaaten und das Reich. 8°. 55 S.

Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag. 8°.
Heft 6. Mitteleuropäische Verkehrspolitik. Von Prof. Dr. Gottfried Zoepfl. 28 S.

Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. Freiburg i. Br. 1918, Herdersche Verlagshandlg. 4°.
5. Heft. **Cathrein, Viktor:** Die Grundlage des Völkerrechts.

Die Ersatzkasse. Zeitschrift des Verbandes kaufmännischer Ersatzkassen. Herausg. Hermann Hedrich. Hamburg. 8°.
2. Jahrgang, Heft 2, November 1917.
2. Jahrgang, Heft 3, Dezember 1917.
2. Jahrgang, Heft 4, Januar 1918.
2. Jahrgang, Heft 5, Februar 1918.
2. Jahrgang, Heft 6, März 1918.

Die Flotte. Monatsschrift des Deutschen Flotten-Vereins und des Hauptverbandes Deutscher Flottenvereine im Auslande. Berlin.
Nr. 4. 21. Jahrgang. April 1918.

Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden. Von W. G. Weiser. Wien 1917, Franz Deuticke. 8°. 24 S.
Erste Folge. Die Vermögenssteuer. Wien 1917. 58 S.

Die Gewerkschaft. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1918, Paul Singer & Co.
XXII. Jahrgang, Nr. 13.

Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Berlin 1917, J. Guttentag. kl. 8°.
Nr. 28. **Aschrott:** Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 374 S.

Hamburgische Forschungen. Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet. Herausg. von K. Rathgen u. F. Stuhlmann.

2. Heft. Die künftigen Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Skandinavien. Unter Benutzung skandinavischer Quellen von Otto Seligmann. Hamburg. 36 S.

4. Heft. Afrikanische Wirtschaftsstudien. Die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens in Südafrika. Die Wasserkräfte Afrikas. Von Prof. Dr. Karl Dove. 80 S.

5. Heft. Die Einwirkung des Krieges auf überseeische vor dem Kriege geschlossene Abladegeschäfte. Von Dr. Albert Holländer, Rechtsanwalt in Hamburg. 128 S.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Herausg. von Max Cornicelius. Berlin u. Leipzig, B. G. Teubner. 8°.

12. Jahrgang, Heft 1, 1. Oktober 1917.
12. Jahrgang, Heft 2, 1. November 1917.
12. Jahrgang, Heft 3, 1. Dezember 1917.

Das junge Europa. Kelet Népe. Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausg. von Dr. Elemér Halmay. Berlin 1918.

10. Jahrgang, Heft III/IV. 78 S.

Mittel-Europa. Mitteilungen des Arbeitsausschusses für Mitteleuropa. Berlin 1918.

2. Jahrgang, 9. April 1918, Heft 15.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1918, J. G. Cottasche Buchhdlg. Nachf. 8°.

141. Stück. **Feuchtwanger, Leo:** Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches mit Berücksichtigung der entsprechenden Kreditorganisation des Auslands. X u. 254 S.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig und Berlin 1917, B. G. Teubner. 8°.

Band 523. **Kraus, S.:** Kriegsbeschädigtenfürsorge. 116 S.

Naumburger Brief. Nr. 15. Herausg. Dr. Georg Wilhelm Schiele. Berlin 1918.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift, herausg. von Ludwig Stein. Breslau 1918, Schlesische Buchdruckerei u. Verlagsanstalt von S. Schottländer, A.-G. 8°.

42. Jahrgang. Band 164, Heft 520. Januar 1918.
42. Jahrgang. Band 164, Heft 521. Februar 1918.
42. Jahrgang. Band 164, Heft 522. März 1918.

Quellen und Studien zur Geschichte und Dogmatik des Seekriegsrechts. Herausg. von Heinr. Triepel und Heinr. Pohl. Berlin 1918, Julius Springer. 8°.

Band I, Heft 1. **Willms, Hermann:** Die seekriegsrechtliche Bedeutung von Flottenstützpunkten. VI u. 164 S.

Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°.

Nr. 10. **Rudolf Hübner:** Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart. 38 S.

Reklams Universal-Bibliothek. Leipzig.

Nr. 5936—5940. Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. VII. Ergänzungsheft.

Nr. 5957—5960. Kriegsgesetze des Deutschen Reiches. VIII. Ergänzungsheft.

Nr. 5962, 5963. Militärstrafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1917 nebst Einführungsgesetz.

De Socialistische Gids. Maandschrift der Sociaal-Democratische Arbeiderspartij onder Redactie van C. S. Adama van Scheltema, Mr. W. A. Bonger, F. v. d. Goes, R. Kuyper, J. Loopuit, H. Polak, Mr. P. J. Troelstra en W. H. Vliegen. Amsterdam, N. V. Boekhandel en Uitgevers-Maatschappij „Ontwikkeling".

Jahrgang II, Nr. 10. Oktober 1917.
Jahrgang II, Nr. 11. November 1917.
Jahrgang II, Nr. 12. Dezember 1917.
Jahrgang III, Nr. 1. Januari 1918.
Jahrgang III, Nr. 2/3. Februari/Maart 1918.

Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Im Auftrage der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herausg. von Dr. Otto Becker. Berlin 1918, Carl Heymanns Verlag. 8°.

Heft 4. Die Regelung des ausländischen Arbeiterwesens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Anwerbung und Vermittlung. 121 S.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Johannes Fuchs. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1915, W. Kohlhammer. 8°.

Neue Folge Heft 12. **Herbert Goedel:** Verschuldung und Entschuldung des größeren Grundbesitzes in Westpreußen. 133 S.

Veröffentlichungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. Leipzig 1917, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung.

Verhandlungen der Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest 1916. XV u. 231 S.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto

von Zwiedineck-Südenhorst. Karlsruhe i. B., G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 8⁰.

Neue Folge, Heft 37, 1917. Dr. phil. **Max Nürnberg:** Die öffentlich-rechtliche Belastung der deutschen Industrie. 56 S.

Neue Folge, Heft 38, 1918. **A. Zwick:** Die Pirmasenser Schuhindustrie. 189 S.

Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Dresden, B. G. Teubner. 4⁰.

62. und 63. Jahrgang 1916 und 1917. 197 S.

5. Bücher und Broschüren

Belgiens Volkswirtschaft. In Verbindung mit Karl Bittmann, Josef v. Graßmann, Georg Jahn, Karl Rathgen, Fritz Schulte herausg. von Hans Gehrig und Heinrich Waentig. Berlin 1918, B. G. Teubner. 8⁰. VI u. 338 S.

Bonn, M. J.: Irland und die irische Frage. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8⁰. V u. 268 S.

Brodnitz, Georg: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Band. Jena 1918, Gustav Fischer. 8⁰. VI u. 515 S.

Bunzel, Julius: Ungarn und wir. Berlin 1918, C. A. Schwetschke & Sohn. 8⁰. 185 S.

Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Jena 1918, Gustav Fischer. 8⁰. XII u. 250 S.

Eckert, Chr.: Deutsche Gedenktage. Bonn 1918, A. Marcus & E. Webers Verlag. 8⁰. 55 S.

Endres, Franz Carl: Zionismus und Weltpolitik. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8⁰. 112 S.

Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. Sechster Band, zweite Hälfte, April—Juni 1917. Herausg. Dr. Friedrich Purlitz. Leipzig, Meiner. 8⁰.

Frieberger, Kurt: Die österreichischen Ernährungsvorschriften. Im Auftrage des k. k. Amtes für Volksernährung. Wien 1917, Manzsche k. k. Hofbuchhandlung. 8⁰. XXIII u. 1011 S.

Gerlach, Kurt Albert: Die Frau und das Genossenschaftswesen. Jena 1918, Gustav Fischer. 8⁰. 64 S.

Göller, Emil: Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch. Mit einer Einführung in den Codex. Freiburg i. Br. 1918, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 8⁰. 80 S.

Gruntzel, Josef: Wirtschaftliche Begriffe. Ein neuer Versuch zur wissenschaftlichen Klärung der in der Volkswirtschaftslehre üblichsten Ausdrücke. Wien 1918, Alfred Hölder, k. u. k. Hofbuchhändler. 8⁰. VI u. 295 S.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Herausg. von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. Lieferung 7, Jena 1917; Lieferung 8 u. 9, Jena 1918, Gustav Fischer. 8°.

Hassert, Kurt: Das Türkische Reich. Politisch, geographisch und wirtschaftlich. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 242 S.

Hellmann, Sigmund: Machtpolitik und Idealpolitik. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 33 S.

Hildebrand, Karl: De Svenska Statsmakterna och Krigstidens Folkhushållning 1916. Stockholm 1917, P. A. Norstedt & Söner. 8°. IX, 280, *141 u. 29 S.

— — Stockholm 1918, P. A. Norstedt & Söner. 8°. XI, 395, *177 u. 29 S.

— Handbook I Folkhushållningsfrågor. Stockholm 1917, P. A. Norstedt & Söner. 8°. 30, 662, F 278 und B 89 S.

Jung, August: Die staatliche Elektrizitäts-Großversorgung Deutschlands. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°. VI u. 121 S.

Kaufmann, Dr. **Erich:** Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung. Berlin 1917, Julius Springer. 8°. VIII u. 106 S.

Keilpflug, Erich: Das preußische Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung vom 3. Mai 1903, und seine Wirkungen. München, J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier). 8°. 127 S.

Kiesel, Karl: Petershüttly. Ein Friedensziel in den Vogesen. Berlin 1918, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). VIII u. 216 S.

Kley, Otto: Die deutsche Schulreform der Zukunft. Tatsächliches und Grundsätzliches zur Einheitsschulfrage. Köln 1917, J. P. Bachem. 8°. 190 S.

Knapp, Georg Friedrich: Staatliche Theorie des Geldes. München u. Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 457 S.

König, Wilhelm: Zur Theorie der Steuern. Vortrag, gehalten in der sozialen Sektion der Österreichischen Leogesellschaft in Wien am 14. Dezember 1917. Wien-Leipzig 1918, Manzsche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 32 S.

Krebs, W.: Aus dem Leben F. W. Raiffeisens. Berlin 1918, Verlag des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften e. V. 8°. 150 S.

Lauterburg, D. **Moritz:** Recht und Sittlichkeit. Rektoratsrede, gehalten an der 83. Stiftungsfeier der Universität Bern am 24. November 1917. Bern 1918, Max Drechsel. 8°. 23 S.

Loeb, Ernst: Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im Europäischen Krieg. I. Teil. Jena 1918, Gustav Fischer. 8°. 108 S.

Müller-Meiningen: Der Reichstag und der Friedensschluß. München u Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°. 47 S.

Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie von einem Deutschen. Berlin 1918, Säemann-Verlag. 8°. 156 S.

Plenge, Johann: Die Geburt der Vernunft. Berlin 1918, Julius Springer. 8°. IV u. 83 S.

Rienhardt, Albert: Das Universitätsstudium der Württemberger seit der Reichsgründung. Gesellschaftswissenschaftliche und statistische Untersuchungen mit einer Darstellung und Beurteilung akademischer Gegenwartsfragen. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 4°. VI u. 122 S.

Rothenfelder, Dr. **Franz:** New Yorker Kampf um Wahrheit und Frieden. Augsburg 1917, J. P. Himmer. 8°. 137 S.

Ruck, Erwin: Die Römische Kurie und die Deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß. Basel 1917, Ernst Finckh. 8°. 170 S.

Ružicka, Ernst: Sozialbesteuerung. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 128 S.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn von Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hagemann. XVII. Teil, erstes Heft. Wien 1917, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. 8°. 843 S.

Seelmann, Erich: Die Systeme im modernen Genossenschaftswesen, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr gegenwärtiger Stand. Inaugural-Dissertation. Königsberg i. Pr. 1917, Buchdruckerei Otto Kümmel. 8°. 160 S.

Smolensky, Max: Österreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Wien 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 76 S.

Schneider, Heinrich: Kriegswochenhilfe. Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917. Straßburg 1917, Selbstverlag. 8°. LXIII u. 271 S.

Scholtz, E.: Deutschlands Lage beim Frieden. Ein Vergleich des Status quo ante mit den Zuständen, wie sie eintreten werden, wenn der Friede geschlossen wird, nach den Kriegszielen: A. unserer Regierung, B. des Reichstags, C. unserer Feinde. Berlin 1917, Deutscher Verlag, Ges. m. b. H. 8°. 42 S.

Schönemann, Max: Das Sehnen der Völker. Dresden, März 1918, Selbstverlag. Für den Buchhandel durch Holze & Pahl, Dresden. 8°. 16 S.

Schwiedland, Eugen: Technik, Wirtschaft und Kultur. Ergänzte Neuauflage. Wien und Leipzig 1918, Manz'sche k. u. k. Hofbuchhandlung. 8°. 18 S.

Stephinger, Ludwig: Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Tübingen 1918, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 319 S.

Strupp, Karl: Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°. 228 S.

Wegener, Eduard: Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften. Berlin 1918, Ferd. Dümmler. 8°. IV u. 63 S.

Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Herausg. von der Fabian Society in London. München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 178 S.

Wittmayer, Leo: Deutscher Reichstag und Reichsregierung. Wien und Leipzig 1918, Alfred Hölder, k. u. k. Hofbuchhändler. 8°. VI u. 65 S.

6. Sonderabzüge

Altmann, S. P.: Die Maßstäbe der Unterstützung in der Übergangszeit. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 107. Heft.) München und Leipzig 1918, Duncker & Humblot.

Feld, Wilhelm: Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichzölle als weltwirtschaftliche Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, Heft 2.)

Tecklenburg, Adolf: Die Einheit des Wahlverfahrens bei Mehrer- und Einerwahlrecht. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von Karl Bücher, 73. Jahrgang, Heft 3.)





